HANDBUCH DES IM KÖNIGREICHE WÜRTTEMBERG GELTENDEN PRIVATRECHTS: GESCHICHTE, ...

Karl Georg ¬von Wächter

Digitized by Google

J. germ. 216 m / I, 1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36603954020010

<36603954020010

Bayer. Staat

Digitized by Google

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Handbuch

des

im Königreiche Württemberg

geltenden

Privatrechts.

Von

Dr. Carl Georg Wächter

Kanzler der Univerſität Tübingen ꝛc.

Erſten Bandes erſte Abtheilung.

Stuttgart.

Verlag der J. B. Metzler'ſchen Buchhandlung.

1839.

Digitized by Google

Geſchichte,

Quellen und Literatur

des

Württembergiſchen

Privatrechts.

Von

Dr. Carl Georg Wächter
Kanzler der Univerſität Tübingen ꝛc.

Erſte Abtheilung.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'ſchen Buchhandlung.
1839.

Digitized by Google

J. germ. 216 m / I, 1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Vorrede.

Bekanntlich beruht das in Württemberg geltende Privatrecht nur theilweiſe auf einheimiſchen Quellen. Die vielen Lücken der Letzteren ſind aus dem ſogenannten gemeinen Rechte, aus dem Deutſchen, Canoniſchen und Römiſchen Rechte, zu ergänzen. Dieſe Ergänzungen haben aber mannigfache Schwierigkeiten. Selten treten ſie für ganze Lehren und in größeren geſchloſſenen Maſſen ein; denn unſre einheimiſche Quellen berühren die meiſten Gegenſtände des Privatrechts, aber großentheils höchſt lückenhaft, und deßhalb greifen beinahe überall bald im Kleineren, bald im Größeren die ſubſidiären Rechte ein.

Es kann hiernach nur eine ſolche Darſtellung unſres Privatrechts, welche auch den Inhalt der ſubſidiären Rechte, ſoweit er einen Beſtandtheil unſres Rechts bildet, aufnimmt, und ſich nicht blos auf den Inhalt der einheimiſchen Quellen beſchränkt, den Anforderungen der Wiſſenſchaft und den Anſprüchen des praktiſchen Bedürfniſſes vollſtändig genügen. Den Anforderungen der Wiſſenſchaft — denn was im Leben und in der Anwendung unſres Rechts ſeit Jahrhunderten als ein Ganzes beſtand und durch das Leben und die Anwendung immer mehr organiſchen Zuſammenhang erhielt, muß auch

von der Wiſſenſchaft als ein Ganzes aufgefaßt und dargeſtellt werden; und wenn da und dort jener Zuſammenhang noch nicht ganz hergeſtellt iſt: ſo ſoll ſie den Weg zeigen, wie er bewerkſtelligt werden mag. Von dem in einem Staate geltenden Privatrechte aber ein Element, das beinahe in allen Lehren dieſes Privatrechts ganz weſentlich eingreift und gerade die Grundlage der meiſten Lehren deſſelben bildet, herausnehmen und weglaſſen, dieß hieße die Möglichkeit einer wiſſenſchaftlichen Behandlung dieſes Rechts und einer conſequenten und allſeitigen Fortbildung deſſelben geradezu aufgeben. Auch wird es ſich zeigen laſſen, daß durch den Gang, den unſer Recht in ſeiner Ausbildung nahm, und durch die Art und Weiſe, wie es ſich an das Römiſche anſchloß, ein vollſtändiges, innerlich zuſammenhängendes Syſtem des geſammten bei uns geltenden Privatrechts ſich wohl bilden läßt. Zu dieſem Zwecke iſt es aber, wie mir ſcheint, unumgänglich nothwendig, in gleicher Art und in gleichem Maaße alle Elemente, aus welchen dieſes Recht gebildet wird, zu berückſichtigen; es iſt der Inhalt der fremden Quellen, ſoweit ſie bei uns zur Anwendung zu bringen ſind, alſo namentlich der des Römiſchen Rechts, ſoweit wir aus demſelben unſre einheimiſche Quellen zu ergänzen haben, in gleicher Weiſe in ſeinem genauen Detail darzuſtellen, wie der Inhalt der einheimiſchen Quellen.

Daß dem praktiſchen Bedürfniſſe Derjenigen, welche als Richter oder Sachwalter unſer Recht zur Anwendung zu bringen haben, nur durch eine ſolche Darſtellung gehörig genügt werden kann, bedarf wohl eines beſonderen Beweiſes nicht. Auch für die Geſetzge-

bung möchte eine ſolche Darſtellung unſres Rechts eine dringende Vorarbeit, und für den Geſetzgeber es von großem Intereſſe ſeyn, durch ſie mit einem Blicke das ganze Gebäude des im Staate geltenden Privatrechts überſchauen zu können, indem ſich nur dadurch Mängel, Lücken und Disharmonie in der Geſetzgebung gehörig erkennen und vermeiden, und nur dadurch die Folgen ſich mit Sicherheit ermeſſen und überſehen laſſen, welche eine in dem einen Punkte beabſichtigte Aenderung auf verwandte Punkte hat, Folgen, welche obwohl oft ſehr weitgreifend und wichtig, bei neuen Geſetzen nicht ſelten unbeachtet gelaſſen werden.

Dieſe Gründe beſtimmten mich, ſchon in den Vorleſungen, welche ich in den Jahren 1825 bis 1832 über Württ. Privatrecht hielt, und welche hie und da auch außer dem Kreiſe meiner Zuhörer berückſichtigt wurden, unſer Recht in genauer Verbindung mit dem ſubſidiären Rechte vorzutragen, und das Werk, deſſen erſten Band ich hier dem Publikum vorzulegen die Ehre habe, ſoll dieſen Plan noch genauer und vollſtändiger ausführen, und eine Darſtellung des geſammten bei uns geltenden Privatrechts in ſeinem vollſtändigen Detail, auf welchen Quellen es auch beruhen mag, geben.

Nur zwei Disciplinen ſind von dieſem Verſuche ausgeſchloſſen, das eigentliche Kirchenrecht und das Ritterlehenrecht. Das Erſtere gehört zwar zum Privatrechte, ſofern man vom Verhältniſſe der Kirche zum Staate abſieht; allein es beruht auf ſo eigenthümlichen Verhältniſſen, bildet ſo ſehr ein abgeſchloſſenes großes Ganzes und greift in ſo vielen Beziehungen in das Staatsrechtliche ein, daß es, wie dieß in allen Privatrechts-

ſyſtemen geſchah, von dieſen zu trennen, und beſondrer Bearbeitung vorzubehalten iſt. Was dagegen das Ritterlehenrecht betrifft: ſo haben wir in Beziehung auf daſſelbe beinahe gar keine particuläre Beſtimmungen; es müßte hier beinahe lediglich das gemeine Recht wiederhohlt werden. Dabei bildet Daſſelbe nach dem jetzigen Standpunkte ein von den übrigen privatrechtlichen Verhältniſſen ſehr iſolirtes Inſtitut, welches der Leſer ohne Schwierigkeit aus dem gemeinen Rechte ſich ergänzen kann, und ſo erheiſchen die oben ausgeführten Gründe ſein Hereinziehen in dieſe Darſtellung nicht, und es wird genügen, an den betreffenden Orten nur in ſoweit ſeiner zu erwähnen, als es die vollſtändige Ueberſicht über das Syſtem erfordert.

In Beziehung auf Anordnung des Stoffes werde ich daſſelbe Syſtem beibehalten, das ich in meinen Vorleſungen ſtets befolgte. Nach dieſem ſind die Grundſätze unſres Privatrechts in folgendeu fünf Theilen zu entwickeln: I. allgemeine Grundſätze; II. Perſonenrecht, ſowohl das ſ. g. abſolute, als das ſ. g. relative oder Familienrecht; III. Sachenrecht; IV. Forderungenrecht; zuletzt ſind V. die Grundſätze, welche bei den genannten drei Hauptclaſſen der Privatrechte eintreten, wenn ihr Inhaber ſtirbt, und die Verhältniſſe zu entwickeln, welche ſich in dieſem Falle durch das Eintreten Dritter in die Rechte des Verſtorbenen ergeben, — das Erbrecht. So ferne dieſes Syſtem in einzelnen Beziehungen noch einer Rechtfertigung bedarf, wird dieſelbe in den folgenden Bänden an den betreffenden Orten gegeben werden.

Der Entwicklung dieſer Grundſätze aber — welche in drei Bänden wird gegeben werden können — muß

eine **Einleitung** vorangehen, mit deren erſter Abtheilung ich hier das Ganze beginne. In derſelben iſt der Gegenſtand der ganzen Arbeit genauer zu beſtimmen, eine ausführliche Geſchichte unſres Privatrechts zu geben, und über die Quellen und Literatur deſſelben gründlich zu orientiren. Eine Rechtfertigung der Ausführlichkeit dieſes erſten Bandes und namentlich der **Geſchichte** unſres Privatrechts wird nicht nöthig ſeyn. Sie wird ſich durch den Nutzen, den ſie für die Darſtellung des praktiſchen Rechts hat, von ſelbſt rechtfertigen. Auch iſt man in unſren Zeiten ſo weit gekommen, daß in ihnen, wie **Falk** in ſeinem trefflichen Handbuche des Holſteinſchen Privatrechts richtig bemerkt, nicht mehr bewieſen zu werden braucht, daß eine Kenntniß des älteren Rechts und aller Veränderungen, welche es hat durchgehen müſſen, bis das jetzt geltende Recht ſich daraus geſtaltet hat, nicht blos zur gelehrten oder ſogenannten eleganten Jurisprudenz gehöre, ſondern ſelbſt für Auslegung und Verſtehen des neueſten geltenden Rechts eine große praktiſche Bedeutung habe. Dieß wird auch in Württemberg in unſrer Zeit immer mehr anerkannt. Man nehme nur z. B. die neueſten Schriften, wie den Commentar von v. **Bolley** über unſer Pfandrecht, die Monographie von v. **Sarwey** über Liquidation der Forderungen der Gemeinden ꝛc. zur Hand, um ſich zu überzeugen, wie unſre ausgezeichnete Praktiker in ihren wiſſenſchaftlichen Arbeiten ein genaues Eingehen auf das frühere Recht und ſeine Geſchichte zur Gewinnung und gehörigen Begründung praktiſcher Reſultate und zu deren allſeitiger Erläuterung für unumgänglich nothwendig halten.

Mein Plan bei dieſer hiſtoriſchen Darſtellung war:

eine möglichſt vollſtändige Geſchichte unſres Privatrechts dem Ganzen voranzuſchicken, um in den folgenden Bänden das geltende Recht, getrennt vom Hiſtoriſchen, vom rein praktiſchen Standpunkte aus folgen laſſen zu können. Es iſt daher nicht nur eine genaue Geſchichte unſrer Quellen gegeben, ſondern auch eine Geſchichte der wiſſenſchaftlichen Bearbeitung und der Einwirkung der Gerichte und des Gewohnheitsrechts auf Weiterbildung des Rechts, und nachzuweiſen geſucht, wie die einzelnen Hauptinſtitute unſres Rechts äußerlich und innerlich ſich hiſtoriſch entwickelten. Dabei ſtellte ich namentlich diejenigen Inſtitute, welche durch die Geſetzgebung der neueren Zeit eine weſentliche Umgeſtaltung erlitten, wie Retracts-, Pfand-, Prioritätsrecht u. ſ. w. vom Standpunkte des früheren Rechts aus ausführlicher dar, damit das Praktiſche vom Unpraktiſchen genauer geſondert werde und die Entwickelung des geltenden Rechts in den praktiſchen Theilen reiner und ſchärfer in ſeiner ganzen Eigenthümlichkeit hervortrete. Wenn ich bei dieſem geſchichtlichen Theile vielfach auch die ſtaatsrechtlichen und Verwaltungs- und die kirchlichen Verhältniſſe, die Gerichtsverfaſſung und den Prozeß berührte: ſo möchte auch Dieſes bei einer geſchichtlichen Darſtellung einer beſonderen Rechtfertigung kaum bedürfen. Unſer Privatrecht bildete ſich nicht iſolirt, ſondern unter den verſchiedenartigſten Einflüſſen der eben berührten Elemente, dem der Staatsverfaſſung, der Verwaltung, der Kirche (namentlich bei Ehe und Verlöbniſſen) und dem der Gerichte aus, und in einem Handbuche, welches, wie es bei dem vorliegenden beabſichtigt iſt, durch ſich ſelbſt ohne mündliche Erläuterung vollſtändig orientiren ſoll, war es

daher unvermeidlich, jene Verhältniſſe, ſoweit ſie mehr oder minder für den Gang des Privatrechts von Wichtigkeit waren, mit zu berühren. Beſonders war dabei genauer anf die Geſchichte unſrer Gerichte, ihre Zuſammenſetzung und überhaupt auf die Organe einzugehen, welchen die Anwendung des Rechts in der Form der ſtreitigen und nichtſtreitigen Gerichtsbarkeit oblag. Denn eine Geſchichte unſres Privatrechts müßte durchaus lückenhaft bleiben und ſehr Vieles völlig unerklärt laſſen, wenn ſie ſich nicht auch über die Organe, welche die Rechtsanwendung im Leben durchzuführen haben, verbreitete, und wie Vieles in unſrem Privatrechte ſich durch die eigenthümliche Verfaſſung der berührten Behörden erklärt, dieß dürfte ſchon der vorliegende Band zur Genüge beweiſen. Auch haben ja jene Behörden bei der weit getriebenen polizeilichen Fürſorge unſrer Geſetzgebung in ſo viele nichtſtreitige privatrechtliche Verhältniſſe ſich einzumiſchen, daß ſchon aus dieſem Grunde die Geſchichte jener Behörden einen weſentlichen Beſtandtheil der Geſchichte unſres Privatrechts bildet. Es ſcheinen dieß auch die neueren Bearbeiter unſrer Wiſſenſchaft anzuerkennen; nur daß ſie blos in den älteren Perioden dieſe Punkte berühren, bei den ſpäteren aber den Faden wieder fallen laſſen.

Uebrigens glaube ich bei dieſem erſten Bande auf die Nachſicht der Leſer Anſpruch machen zu dürfen, da er der erſte Verſuch einer ausführlichen Geſchichte unſres Privatrechts iſt. In einzelnen Punkten habe ich zwar manche tüchtige Vorarbeit benützen können; und wo ich dieß that, habe ich ihrer ſtets dankbar erwähnt. Allein in den meiſten Punkten fehlte es an ſolchen Vorarbeiten,

oder waren ſie ſo ungenau oder beruhten auf ſolchen Miß-verſtändniſſen (z. B. bei dem vorlandrechtlichen Güter-recht der Ehegatten und Erbrecht), daß ſie wenig Hülfe gewährten. — Beſonders dankbar muß ich der Unterſtützung, welche ich durch die höchſten Behörden in der Oeffnung der Archive genoß, und dann des trefflichen Hülfsmittels erwähnen, das mir die ausgezeichnete Reyſcherſche Ge-ſetzſammlung, beſonders die gründliche Arbeit von Riecke (unten S. 24) gewährte. Was ich übrigens in Hinſicht der Literatur und was ich aus Urkunden und andern Quellen anführe, gründet ſich durchaus auf Autopſie, und ich habe, meinem ſtets feſtgehaltenen Grundſatze gemäß, kein Citat angeführt, das ich nicht in ſeinem Zuſammenhange geleſen und geprüft hätte. Wo ich etwa blos Anderen folgen mußte, führte ich dieſes ausdrücklich an.

Die zweite Abtheilung dieſes Bandes, welche nur etwa 10 Bogen ſtark werden wird, ſoll im Laufe des künftigen Sommers nach dem Schluſſe des Landtages er-ſcheinen, indem ich noch das Zuſtandekommen einiger neuer, auch für das Privatrecht wichtiger, Geſetze abwarten möchte. Die drei folgenden, das geltende Recht enthal-tenden, Bände werden dann raſcher folgen, da ihre Aus-arbeitung weit nicht den Aufwand von Mühe und Zeit fordert, welchen der vorliegende in Anſpruch nahm.

Tübingen den 27. December 1838.

Wächter.

Einleitung
in
das Württ. Privatrecht.

Geſchichte, Quellen und Literatur des Württ. Privatrechts.

I. Begriff und Umfang des Württ. Privatrechts.

Is Kap. Begriff und Umfang des Privatrechts überhaupt.

1. Begriff des Privatrechts. Verhältniß zum öffentl. Rechte § 1. S. 3.
2. Verhältniß zur Juſtiz und ſ. g. Adminiſtration . . § 2. S. 7.

IIs Kap. Begriff des Württemb. Privatrechts.

1. Natürliches und poſitives Privatrecht . . . . . § 3. S. 9.
2. Grundlage und Quellen des poſitiven Privatrechts . § 4. S. 11.
3. Einheimiſches und recipirtes Privatrecht . . . . § 5. S. 13.
4. Gemeines Deutſches und particuläres Privatrecht . § 6. S. 13.
5. Württembergiſches Privatrecht . . . . § 7. S. 15.

II. Geſchichte des Württemb. Privatrechts.

IIIs Kap. Periodiſirung und Literatur der Geſchichte des Württ. Privatrechts.

1. Zeiträume . . . . § 8. S. 17.
2. Literatur der Geſchichte des Württ. Privatrechts . § 9. S. 20.

IVs Kap. Erſte Periode. Die Grafſchaft Württemberg.

I. Aelteſte Zeit . . . . § 10. S. 25.
II. Einfluß der Grafen auf Rechtsbildung u. Rechtspflege überhaupt . . . . § 11. S. 31.
III. Gerichtsverfaſſung v. der Mitte des XIII. Jahrh. an:
1. Einfluß der Gerichte auf die Rechtsbildung . . . § 12. S. 34.
2. Bildung der einzelnen Gerichte:
A. Ueberblick . . . . § 13. S. 35.
B. Stadt- und Dorfgerichte. Oberhöfe . . . § 14. S. 42.
C. Die höheren gräflichen Gerichte. Erſte HofG.O. § 15. S. 48.
3. Privilegien gegen Evocationen. Jurisdictionsverträge mit Nachbarn . . . . § 16. S. 54.

4. Gerichtsbarkeit über geiſtliche Sachen und Perſonen § 17. S. 57.
IV. Privatrechtsverfaſſung.
1. Gemeines Recht einheimiſchen Urſprungs? . . . § 18. S. 60.
2. Aufzeichnung von Ortsrechten. Insbeſondere Stuttgarter und Marbacher, Uracher und Tübinger Stadtrecht . . . . § 19. S. 67.
3. Fremde Rechte . . . . § 20. S. 73.
V. Staatsverfaſſung . . . . § 21. S. 80.

Vs Kap. Zweite Periode. Das erſte Jahrhundert des Herzogthums. Von Herzog Eberhard I. bis Ludwig (einſchl.) 1495—1593.

I. Ueberſicht . . . . § 22. S. 81.
II. Herzog Eberhard im Bart. Erſte LandesO. . . § 23. S. 83.
III. Herzog Ulrich:
A. Ueberblick. Zuſtand der Privatrechtsverfaſſung im Allgemeinen . . . . § 24. S. 87.
B. Landesgeſetze aus den Zeiten Ulrichs und der öſterreich. Regierung. II—IVe LandesO. IIe HofG.O. 1e EheO. . . . . § 25. S. 92.
IV. Herzog Chriſtophs Geſetzgebung. Darſtellung des ganzen Rechtszuſtandes in der zweiten Periode: Einleitung. Ueberſicht . . . . § 26. S. 103.
A. Die Verwaltung und ihr Einfluß auf die Privatrechtsverhältniſſe:
1. Die verwaltenden Behörden. Allgemeine Verwaltungsgeſetze. Ve und VIe LandesO. . . § 27. S. 104.
2. Verhältniſſe in Beziehung auf Wald, Jagd, Fiſchwaſſer und Waide. Forſt-, Fiſch-, Waid- und Schaafordnungen . . . . § 28. S. 116.
3. Verhältniſſe des Bergbaus und der Salinen . § 29. S. 136.
4. Baupolizei. Erſte Bau ordnung . . . . § 30. S. 138.
B. Die Staatsverfaſſung und ihr Einfluß auf die Geſetzgebungsgewalt. (Verhältniß des Adels und der Ausſchüſſe.) . . . . § 31. S. 139.
C. Stellung und Rechte der verſchiedenen Stände (beſonders Verhältniß d. Leibeigenen, des Bürger- und Bauernſtandes) . . . . § 32. S. 150.
D. Verhältniß der chriſtlichen Religionsgenoſſen. Kirchliche Organiſation. Geiſtliche Gerichtsbarkeit. Zweite EheO. Große KirchenO. . . . . § 33. S. 168.
E. Verhältniſſe der Juden . . . . § 34. S. 178.
F. Reform des Privatrechts u. Prozeſſes durch das erſte und zweite Landrecht:
1. Vorbereitungen. Die alten Statute u. Gewohnheiten (beſ. das alte Erbrecht u. ehel. Güterrecht) § 35. S. 189.
2. Das erſte Landrecht . . . . § 36. S. 227.
3. Das neue, durch das Landrecht eingeführte Erbrecht. Declaration deſſelben von 1558. Widerſtreben des Hofgerichts gegen die Declaration, und der Univerſität gegen das ganze Landrecht. Project einer zweiten Declaration . . . . § 37. S. 244.
4. Zweites Landrecht . . . . § 38. S. 264.
G. Gerichtsverfaſſung. Dritte und vierte HofgerichtsO. § 39. S. 279.

II. Aufnahme und Wirkungen der Privatrechts- u. Prozeßgeſetzgebung dieſer Periode:
1. Aufnahme derſelben bei der Univerſität; Wirkung und Aufnahme in dem übrigen Lande im Allgemeinen . . . . § 40. S. 288.
2. Der neue Prozeß, und die Unverſtändlichkeit des neuen Rechts. Einfluß auf d. Stellung d. Gerichte. § 41. S. 292.
3. Der Stadt- und Amtsſchreiber, und ſeine Functionen, und der Württ. Schreiberſtand überhaupt. § 42. S. 297.
4. Die Beſtimmungen über Inſinuation der die Veräußerung liegender Güter betreffenden Verträge. § 43. S. 302.
5. Die Loſungsrechte . . . . § 44. S. 308.
6. Vorbereitungen zu einer neuen Reviſion des Landrechts. Berückſichtigung der Geſetze Herzogs Chriſtoph im Auslande . . . . § 45. S. 319.

VIs Kap. Dritte Periode. Von Friedrich I. bis Friedrich II. (1593—1805.)

I. Charakter dieſer Periode, beſonders in Beziehung auf Geſetzgebung . . . . § 46. S. 321.
II. Staatsverfaſſung und Verwaltung. Verhältniß neuer Gebietserwerbungen. Die nicht incorporirten Landestheile . . . . § 47. S. 323.
III. Gang der Privatrechts- u. Prozeßgeſetzgebg. überhaupt:
1. Herzog Friedrich I. Bearbeitung des dritten Landrechts . . . . § 48. S. 331.
2. Vollendung und Bekanntmachung des dritten Landrechts unter Johann Friedrich. . . . . . . § 49. S. 343.
3. Das dritte Landrecht, ſeine Quellen, und ſein Verhältniß zur früheren Geſetzgebung . . . . . § 50. S. 345.
4. Die weitere Geſetzgebung Johann Friedrichs. Siebente LandesO. (VIte ForſtO. VIte FiſchO. IVte KaſtenO.) . . . . § 51. S. 357.
5. Geſetzgebung Eberhards III. Zweite BauO. (V. HofGO.) . . . . § 52. S. 360.
6. Wilhelm Ludwig, Eberhard Ludwig und Carl Alexander. (IIIe Ehe- und Ehe-GerichtsO. Ie CommunO. VIIe FiſchO.). Vorbereitungen zu einem vierten Landrecht . . . . § 53. S. 362.
7. Carl Eugen u. ſeine Brüder. Friedrich II. (WechſelO.; zweite CommunO.) Entwurf eines vierten Landrechts . . . . § 54. S. 367.
IV. Form und Publication der Geſetze. Geſetzſammlungen aus dieſer Periode . . . . § 55. S. 374.
V. Darſtellung des Privatrechtszuſtandes in der ganzen dritten Periode.
(A. Reines Perſonenrecht.)
1. Rechtsverhältniſſe der verſchiedenen Stände . . . § 56. S. 384.
2. Rechtsverhältniſſe der chriſtlichen Religionsgenoſſen . § 57. S. 388.
3. Rechtsverhältniſſe der Juden . . . . § 58. S. 394.
4. Rechtsverhältniſſe der Corporationen:
a. der Stadt- und Dorfgemeinden
b. der Zünfte . . . . § 59. S. 400.
c. der Univerſität Tübingen in privatrechtl. Hinſicht. § 60. S. 414.
(B. Familienrecht und Erbrecht.)
5. Eherecht . . . . § 61. S. 416.

6. Vermögensverhältniſſe der Ehegatten. Inteſtaterberecht. § 62. S. 427.
7. Obſignation, Inventariſation u. Erbtheilungen. Spätere Geſetze über Erbrecht überhaupt . . . . . § 63. S. 439.
8. Obervormundſchaftliche Behörden u. Vormundſchaftsrecht überhaupt . . . . § 64. S. 450.
9. Vogtei über Frauensperſonen; Sorge für die Frauen bei Interceſſionen . . . . § 65. S. 457.
(C. Sachenrecht im eng. S., mit Ausnahme des Pfandrechts und des Gültkaufs.)
10. Eigenthumsverhältniſſe und Reallaſten . . . . . § 66. S. 472.
11. Beſchränkungen des Eigenthums durch Forſt-, Jagd-, Fiſcherei- und Waidrechte und durch das Salpeter und Bergregal . . . . § 67. S. 476.
12. Gerichtliche Auflaſſung der Verträge über Veräußerung des Grundeigenthums . . . . § 68. S. 487.
(D. Forderungenrecht.)
13. Forderungenrecht im Allgemeinen . . . . . . § 69. S. 492.
Insbeſondere:
14. Geſetzgebung über Zahlung von Geldſchulden . . . § 70. S. 493.
15. Beſchränkungen bei Verträgen aus Fürſorge für den öconomiſchen Wohlſtand der Bürger; beſonders Zinſenrecht, Wuchergeſetze, Ausdehnung der gerichtlichen Inſinuation bei Verträgen, Beſchränkungen bei Verſicherungen gegen Feuersgefahr . . . . . § 71. S. 494.
16. Wechſelrecht. . . . . § 72. S. 511.
17. Loſungsrecht . . . . § 73. S. 515.
(E. Zum Sachen- u. zum Forderungenrecht gehörig.)
18. Pfand- und Prioritätsrecht. . . . . § 74. S. 549.
19. Gültkauf . . . . § 75. S. 638.
VI. Gerichtsverfaſſung, Prozeß, nichtſtreitige Gerichtsbarkeit . . . . § 76. S. 647.
VII. Einfluß der Wiſſenſchaft, der Gerichte und des Gewohnheitsrechts auf Fortbildung des Rechts. Literatur dieſes Zeitraumes . . . . § 77. S. 667.
VIII. Neuwürttemberg . . . . § 78. S. 685.

Erſter Theil.

Einleitung

in

das Württembergiſche Privatrecht.

(Geſchichte, Quellen und Literatur des Württembergiſchen Privatrechts.)

I.

Begriff und Umfang des Württembergiſchen Privatrechts.

Erſtes Kapitel.

Begriff und Umfang des Privatrechts überhaupt.

Begriff des Privatrechts. Verhältniß zum öffentlichen Rechte.

§ 1. Wie das Wort Recht überhaupt eine doppelte Bedeutung hat, objectiv einen Inbegriff von Rechtsgrundſätzen, ſubjectiv eine aus dem Rechtsgeſetze entſpringende Befugniß bezeichnet: ſo wird auch das Wort Privatrecht auf gleiche Weiſe in doppeltem Sinne genommen. Nur iſt man über die nähere Beſtimmung des Gegenſtandes und des Umfanges des Privatrechts (im objectiven Sinne) und der Privatrechte (im ſubjectiven Sinne) nicht ganz einig. Viele verſtehen unter Privatrechten im ſubjectiven Sinne alle einem Privaten oder einem Einzelnen zuſtehenden Rechte [1]. Allein

1) Wie z. B. der Verfaſſer der Abhandlung über den Umfang der richterlichen Gewalt; in Hofackers Jahrbüchern der Geſetzgebung und Rechtspflege im Königreich Württemberg B. 1. S. 165—208; ferner K. Wächter in der Tübinger critiſchen Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft Bd. 1. S. 95 f. und B. W. Pfeiffer praktiſche Ausführungen u. ſ. w. Bd. III. 1831. S. 197, 198.

dieſe Bedeutung dem Worte unterzulegen, möchte ſich ſchon um deswillen nicht empfehlen, weil auch der Staat Rechte haben kann, die einen Gegenſatz zu den öffentlichen Rechten desſelben bilden und nur durch Privatrechte gehörig bezeichnet werden können; und weil von der anderen Seite auch dem Privaten Rechte zuſtehen können, welche unmittelbar und lediglich aus einem publiciſtiſchen Verhältniſſe entſpringen, und inſoferne öffentliche Rechte der Privaten ſind, es aber, von Anderem abgeſehen, zu Verwirrungen führen müßte, dieſe öffentlichen Rechte der Privaten auch Privatrechte zu nennen. Wollte man aber auch jenen Sinn des Wortes: „Privatrechte" (im ſubjectiven Sinne) zugeſtehen: ſo kann doch nicht dadurch der Umfang und die Grenze des Privatrechts im objectiven Sinne, als eines Innbegriffs von gewiſſen Rechtsgrundſätzen, beſtimmt werden [2]. Das Wort „Privat" deutet eine Abſonderung, etwas Beſonderes, Individualiſirtes an. In Verbindung mit „Recht" wird bei ihm die Abſonderung gegenüber von den öffentlichen, den Staatsverhältniſſen, und der Staatsgewalt, als der anordnenden und vollziehenden Geſammtgewalt genommen. Manche Rechte der Privaten aber fußen ebenfalls auf ſolchen öffentlichen Verhältniſſen, ſind ein reiner Ausfluß und ſomit ein reiner Beſtandtheil derſelben, wie z. B. Theilnahme an ſtändiſchen Wahlen, das Recht, Mitglied einer ſtändiſchen Kammer zu ſeyn, Auswanderungsrecht, Freiheit von der Militärpflicht u. ſ. w., können ſomit nicht einen Beſtandtheil des Gegenſatzes, des Privatrechts, bilden. Auch können nicht blos Privaten, es kann auch der Staat Rechte haben und erwerben, welche nicht in den Bereich der öffentlichen Verhältniſſe, ſondern in den des Privatrechts im objectiven Sinne gehören.

Schon aus dieſem letzteren Grunde iſt es von der anderen Seite viel zu eng, wenn man das Privatrecht definirt durch den Inbegriff der Rechtsgrundſätze über die Verhältniſſe „der Privaten" oder der „Staatsbürger" zu einander [3],

---

2) Dieß geben auch die in der Note 1 Angeführten zu.

3) So z. B. Thibaut Pandectenrecht 8te Aufl. 1834 § 2. 3. Wening Encyklopädie der Rechtswiſſenſchaft 1821. § 156. 157.

oder der **Einzelnen** (im Gegenſatze zum Staate) **unter ſich**[4] oder der Unterthanen als Privatperſonen[5]; und es iſt wirklich zu verwundern, daß dieſe Definitionen bei uns noch die herrſchenden ſind. Denn Diejenigen, welche die eine oder die andere dieſer Definitionen aufſtellen, können und werden nicht in Abrede ziehen, daß z. B. der Pacht einer Staatsdomäne, die Miethe eines Staatsgebäudes, ein mit dem Staate abgeſchloſſener Darlehensvertrag lediglich noch in den Kreis des Privatrechts gehören, und daß auch die Vermögens- und Familienverhältniſſe des Regenten größtentheils in denſelben Kreis fallen, während doch in den erſteren Fällen kein Verhältniß der Staatsbürger oder der Einzelnen **zu einander** und in allen genannten Fällen weder ein Verhältniß der Unterthanen noch ein Verhältniß der Privaten **zu einander** vorhanden iſt. Ebenſo können ſie nicht in Abrede ſtellen, daß es eine Reihe von Verhältniſſen der Staatsbürger oder der Einzelnen im *Staate* **zu einander** gibt, welche rein dem öffentlichen Rechte angehören. Ueberdieß werden bei den angeführten Definitionen auch noch die privatrechtlichen Verhältniſſe überſehen, in welchen Staat, Regent und Unterthan zu auswärtigen Staaten und Staatsbürgern ſtehen kann. So laſſen ſich daher jene gewöhnlichen Definitionen des Privatrechts in keiner Weiſe rechtfertigen.

Das Privatrecht (auch **bürgerliches Recht, Civilrecht** genannt) kann man wohl nur negativ definiren. Es umfaßt den geſammten Rechtsſtoff, ſo weit derſelbe nicht zum Staatsrechte (im weiteren Sinne) gehört, und iſt ſomit der Inbegriff der Rechtsgrundſätze über diejenigen Verhältniſſe der Perſonen — ſeyen die Perſonen der Staat oder eine andere Gemeinheit, oder der Regent, oder ein Staatsbürger oder Auswärtige ꝛc. — welche nicht öffentliche oder ſtaatsrechtliche ſind.

---

4) So z. B. **Reyſcher** Das geſammte württemb. Privatrecht B. I. 1836. § 4. Gegen dieſe beſonders häufige Difinition macht ſchon die triftigſten Einwendungen C. v. **Pfizer** über die Grenzen zwiſchen Verwaltungs- und Civil-Juſtiz. Stuttg. 1828. S. 34.

5) So z. B. **Mackeldey** Lehrb. d. heutigen röm. Rechts 10te Aufl. 1833. § 8.

Befugniſſe, welche aus dieſem Privatrechte (im objectiven Sinne) entpringen, ſind **Privatrechte** im ſubjectiven Sinne.

Um den Umfang und Inhalt des Privatrechts näher zu beſtimmen, müſſen wir ſomit von dem Begriffe des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Verhältniſſe ausgehen.

Das öffentliche Recht — Staatsrecht im weiteren Sinne — umfaßt die Rechtsgrundſätze über die Conſtituirung des Staates, als einer das Zuſammenleben der Bürger ordnenden, für daſſelbe ſorgenden und die Erreichung der Menſchheitszwecke fördernden, unter einer höchſten Gewalt ſtehenden, Vereinigung und über die Ausübung dieſer höchſten Gewalt. Ein öffentliches oder ſtaatsrechtliches Verhältniß iſt ein Solches, welches ſeinen Grund unmittelbar und lediglich hat in der Stellung, in den Befugniſſen und Pflichten dieſer höchſten Gewalt **als Solcher**, als der höchſten anordnenden, vollziehenden und ſchützenden Geſammtgewalt, oder des Regenten als Oberherrn und Repräſentanten des Staats, oder in der Beziehung des Einzelnen zur Staatsgewalt oder zu dem Regenten in der ebenbezeichneten Eigenſchaft.

Ein Verhältniß wird aber nicht ſchon dadurch ein öffentliches oder ſtaatsrechtliches, daß die Stellung der Staatsgewalt als Solcher oder des Regenten als Solchen die **Veranlaſſung** zur Begründung des Verhältniſſes war. So hat z. B. die Staatsgewalt als Solche die Pflicht, für die Verpflegung des Heeres zu ſorgen; die Lieferungs-Verträge, welche ſie aus dieſem Grunde mit Privaten abſchließt, werden durch jene in das öffentliche Recht gehörige Obliegenheit des Staates **veranlaßt**. Allein dieſe Verträge ſelbſt bilden, gerade wie auch die Darlehens-Verträge, welche der Staat zum Zwecke der Befriedigung der öffentlichen Bedürfniſſe eingeht, ein **privatrechtliches** Verhältniß des Contrahenten zum Staate, indem hier der mit der Privatperſon abgeſchloſſene **Vertrag** und nicht die ſtaatsrechtliche Stellung des Staates, noch weniger das Unterthanenverhältniß deſſen, mit dem der Staat contrahirte, der eigentliche und nächſte **Entſtehungsgrund** des

Verhältniſſes iſt [6]. Dagegen gehört z. B. das Verhältniß des Steuerpflichtigen, welcher als Staatsbürger zum Zwecke der Beſtreitung der öffentlichen Bedürfniſſe Abgaben zahlen muß, zum öffentlichen Rechte. Denn dieſes iſt lediglich in dem Rechte der Staatsgewalt als Solcher und in der Beziehung des Einzelnen zu ihr, als Solcher, begründet.

Verhältniß zur Juſtiz und ſogenannten Adminiſtration.

§ 2. Die Grenzen, welche hiernach dem Privatrechte zukommen, bilden jedoch an und für ſich nicht das Entſcheidungsmoment der, in der neueren Zeit nicht minder beſtrittenen, Frage [1] über den Umfang und die Competenz der richterlichen Gewalt, der Gerichts- oder Juſtizbehörden im engeren Sinne, gegenüber von der ſ. g. Verwaltung und Verwaltungsjuſtiz. Es kann in einem Staate, je nach ſeiner Organiſation, die Entſcheidung über ein ſtreitiges oder verletztes Rechtsverhältniß den eigentlichen Juſtizbehörden entzogen und andern Behörden, den Verwaltungsſtellen, zugewieſen ſeyn, und doch das Verhältniß dem reinen Privatrechte angehören (wie z. B. in manchen Staaten Streitigkeiten zwiſchen Dienſtherrſchaften und Dienſtboten, über Vertheilung von Gemeindegut ꝛc. theilweiſe den Verwaltungsſtellen überwieſen ſind), und umgekehrt kann den Juſtizbehörden die Entſcheidung über Verhältniſſe, welche eigentlich in das öffentliche Recht gehören, zugetheilt ſeyn, wie z. B. es bei den Criminalſachen der Fall iſt [2]. So iſt daher

---

6) Ein Vertrag kann freilich auch Entſtehungsgrund eines ſtaatsrechtlichen Verhältniſſes ſeyn, wenn der Vertrag ſich auf die Conſtituirung des Staates und der Staatsgewalt oder auf die Ausübung der höchſten Gewalt bezieht (wie z. B. unſere Verfaſſungsverträge) oder die Verhältniſſe des Staates als Solchen zu fremden Staaten betrifft. Anders iſt es aber bei den Verträgen, welche der Staat mit einzelnen Privatperſonen abſchließt. Vrgl. v. Pfizer, über die Grenzen ꝛc. S. 119. 137. 151. 163.

1) Die Literatur über dieſe Frage ſ. bei v. Pfizer a. O. S. 63—96 und in Deſſen Prüfung der neueſten Einwendungen gegen die Verwaltungs-Juſtiz. 1833. 8.

2) Gewiſſermaaßen gehört hieher auch der Fall des § 30 der Württemb. Verfaſſungsurkunde.

die Competenz der Gerichtsbehörden für die Frage über den Begriff und Umfang des Privatrechts, und umgekehrt der Begriff und Umfang des Privatrechts für die Frage über die Competenz der Gerichtsbehörden an und für ſich ohne Wichtigkeit. Gewöhnlich und mit Recht aber wird der Staat davon ausgehen, daß die Entſcheidung über beſtrittene oder verletzte privatrechtliche Verhältniſſe (nach dem oben entwickelten Begriffe) im Zweifel jedenfalls vor die Gerichtsbehörden gehöre. Namentlich liegt es ſehr im Intereſſe der Staatsbürger und des, ihnen zu garantirenden, unpartheiiſchen Rechtsſchutzes, daß die Entſcheidung über privatrechtliche Verhältniſſe, welche zwiſchen dem Staatsbürger und dem Staate beſtehen, und über angeblich widerrechtliche Eingriffe der verwaltenden Staatsgewalt in eigentliche Privatrechte, d. h. in ſolche Rechte, welche aus dem Privatrechte im objectiven Sinne entſpringen, jedenfalls zur Competenz der Gerichte gehöre, und daß in ſolchen Fällen dem Staatsbürger der Weg zum Richter nicht abgeſchnitten werden könne. Dieſes Letztere ſpricht auch die Württembergiſche Verfaſſungsurkunde aus, und ſo iſt daher nach Württembergiſchem Rechte die oben entwickelte Frage über den Begriff und Umfang des Privatrechts von beſonderem praktiſchen Intereſſe[3].

---

3) Sie garantirt im § 94. 95. dem Bürger den Weg zum Richter gegen den Fiskus in allen „Privatrechtsſtreitigkeiten" und gegen die Staatsgewalt, ſobald er ſich durch einen Act derſelben „in ſeinem auf einem beſondern Titel beruhenden Privatrechte" verletzt glaubt. Die im Texte gegebene Auslegung dieſer Beſtimmung iſt freilich beſtritten, indem namentlich der anonyme Verfaſſer der in der Note 1. angeführten Abhandlung den § 95. der Verf.=Urkunde auf alle und jede (auch öffentliche) Rechte der Privaten beziehen will. Allein, wenn auch der Ausdruck „Privatrechte" an ſich zweideutig wäre: ſo kann doch, wie auch ſchon von Andern bemerkt wurde, ein auf einem beſondern Titel beruhendes Privatrecht nicht jedes Recht eines Privaten bedeuten. Vrgl. v. Hufnagel in Schunks Jahrbb. der juriſt. Lit. B. II. S. 280. Rob. Mohl das Staatsrecht des Königreichs Württemberg Bd. I. 1829. § 73. v. Pfizer in der Note 5. angeführten erſtern Schrift. (Wenn jedoch der Letztere a. a. O. S. 34. glaubt, daß das Privatrecht ſchon deßwegen nicht als eine Grenze für die Civiljuſtiz betrachtet werden könne, weil die gewöhnlichen Begriffe von Staats- und Privatrecht unrichtig ſeyen: ſo folgt

Daß es aber bei der wiſſenſchaftlichen Darſtellung der Privatrechtsgrundſätze ſich nicht vermeiden läßt, auch ſtaatsrechtliche Verhältniſſe zu berühren, dieß bedarf weder eines Beweiſes, noch einer Entſchuldigung.

Zweites Kapitel.

Begriff des Württembergiſchen Privatrechts.

Natürliches und poſitives Privatrecht.

§ 3. Das Recht iſt eine Norm, welche das freie, friedliche und würdige äußere Zuſammenleben der Menſchen ordnen und regeln ſoll. Als ſolche muß dieſe Norm objektiv und allgemein erkennbar ſeyn, allgemeine Anerkennung und äußere Gültigkeit in Anſpruch nehmen, und in der Regel gegen den Widerſpenſtigen im Nothfalle mit Zwang durchgeſetzt und aufrecht erhalten werden, ein Zwang übrigens, der nicht gerade immer in einer direkten phyſiſchen Nöthigung beſtehen muß, ſondern vielfach ein blos indirekter (durch den Eintritt bürgerlicher Nachtheile, des Verluſtes gewiſſer Rechte u. dgl.) ſeyn kann.

Nun gibt uns zwar unſere Vernunft in der Anwendung auf die menſchlichen Verhältniſſe diejenigen Grundſätze an die

---

doch eigentlich aus dem Letzteren nicht das Erſtere, ſondern nur, daß zunächſt dieſe Begriffe richtiger zu geben ſind). Es kann vielmehr der Ausdruck nur gewiſſe Rechte der Privaten bezeichnen, und überwiegende Gründe ſprechen dafür, daß er ſolche gehörig erworbene Privatrechte bezeichnen ſoll, welche in die Sphäre des oben näher beſtimmten Privatrechts im objektiven Sinne gehören, welche in dieſem ihren Grund und Titel haben. Uebrigens ſpricht die Verf.-Urkunde blos von dem, was zum Wenigſten geſchehen muß, und ſchließt daher nicht aus, daß die Verfaſſung (ſ. Note 2.) oder die künftige Geſetzgebung auch noch andere Rechte der Privaten dem civilrichterlichen Forum zuweist; eine Ausdehnung, welche in manchen Hinſichten ſehr zu wünſchen ſeyn dürfte.

Hand, welche der Idee der Gerechtigkeit entſprechen, und ſo können wir uns mit Hülfe der praktiſchen Vernunft ein Ideal von Rechtsverfaſſung bilden, welche man, eben weil ſie ſich lediglich auf die vernünftige Natur des Menſchen gründet, Naturrecht oder Vernunftrecht nennt. Allein dieſes natürliche Recht, betreffe es den Kreis des Privatrechts (natürliches Privatrecht) oder den des öffentlichen Rechts, ſagt uns blos, was der Vernunft nach Rechtens ſeyn ſollte, gibt aber keine unmittelbar gültige und in einem beſtimmten Rechtsvereine anwendbare Rechtsgrundſätze, d. h. blos deßhalb, weil wir einen auf Rechtsverhältniſſe bezogenen Grundſatz als vernunftgemäß erweiſen können oder zu können glauben, können wir für ihn noch nicht äußere Gültigkeit im Rechtsvereine in Anſpruch nehmen. Denn geſetzt auch — aber nicht zugegeben — daß jeder Vereinsgenoſſe verbunden ſey, dem Vernunftgemäßen, ſobald es als Solches anerkannt iſt, ohne Weiteres ſich unbedingt zu unterwerfen: ſo fehlt uns ja ein untrügliches und allgemein anerkanntes Kriterium darüber, welche Sätze wahrhaft vernunftrechtlich ſeyen. Die Erkenntniß des Vernünftigen bleibt ſtets etwas Subjectives, und Das, was der Einzelne für Naturrecht ausgibt, iſt blos ſeine ſubjective Anſicht über das vernunftgemäße Recht. Da ſich nun die Vernunft nicht in allen Menſchen frei, alſo auch nicht gleichmäßig äußert, und ſomit leicht der Eine Das für vernünftig hält, was dem Andern unvernünftig ſcheint, und da kein Menſch Untrüglichkeit in Anſpruch nehmen kann: ſo kann man unmöglich den philoſophiſchen Anſichten Einzelner über Rechtsverhältniſſe — und das iſt immer Das, was wir Naturrecht nennen — an und für ſich Allgemeingültigkeit zuſchreiben.

Es kann daher in einem Vereine — und ſomit in einem Staate — eine Norm nur dadurch äußerlich gültig werden und alle Vereinsgenoſſen binden, daß ſie von den Vereinsmitgliedern als objectiv gültig anerkannt wird, ſey es unmittelbar — ausdrücklich oder ſtillſchweigend durch Rechtsgewohnheiten — oder mittelbar, indem ſie von dem verfaſſungsmäßig hierzu befugten und beſtimmten Organe,

entweder dem Geſetzgeber unter den verfaſſungsmäßigen Formen, oder den Gerichten durch deren legale Gewohnheiten feſtgeſetzt wird. Dadurch entſteht in einem Staate das poſitive, d. h. das durch den Staat geſetzte und in demſelben wirklich geltende Recht.

Grundlage und Quellen des poſitiven Privatrechts [1].

§ 4. Keineswegs aber darf man bei dem poſitiven Rechte und insbeſondere bei dem poſitiven Privatrechte, von dem Gedanken ausgehen, als ob es losgeriſſen von allem natürlichen Rechte und von der unwandelbaren Grundlage jedes Rechts — von der vernünftigen und ſittlichen Natur des Menſchen — ein reines Erzeugniß der Willkühr ſey. Ein Erzeugniß der Willkühr iſt es blos ſeiner letzten Sanction und ſeiner äußeren Erſcheinung nach.

Die Quellen, aus denen das poſitive Privatrecht entſpringt, ſind theils ausdrückliche Vereinbarungen, theils Gewohnheiten des Volks oder der Gerichte, theils Verfügungen der geſetzgebenden Gewalt, ſogenannte eigentliche Geſetze [2]. Bei allen dieſen Quellen aber iſt das hauptſächlich wirkende Element das im Volke herrſchende ſittliche und rechtliche Gefühl.

Der Geſetzgeber und Diejenigen, welche ihm rathen, ſtehen in der Regel unter dem Einfluße ihrer Zeit und der herrſchenden rechtlichen, ſittlichen und religiöſen Anſichten. Beſonders im Kreiſe des Privatrechts wird es meiſt ihr Beſtreben ſeyn,

---

1) Vergl. N. Falck juriſt. Encyklopädie 3te Aufl. Kiel 1830. § 7. 8. C. Theod. Welcker die Univerſal- und die juriſtiſch-politiſche Encyklopädie und Methodologie ꝛc. Stuttg. 1829. S. 122 f. 142 f. 565 f.

2) Im weiteſten Sinne verſteht man unter juridiſchem Geſetze jede gültige Quelle des poſitiven Rechts, alſo auch Rechtsgewohnheiten des Volks und Gerichtsgebrauch, im engeren Sinne aber blos die Verfügungen der geſetzgebenden Gewalt. Den Inhalt der Letzteren nennt man auch **jus scriptum**, geſchriebenes Recht im juriſtiſchen Sinne, und dagegen den Inhalt der übrigen Rechtsquellen ungeſchriebenes Recht, **jus non scriptum**, was aber eine wunderliche Bezeichnung iſt, da möglicher Weiſe das Erſtere auch durch mündliche Publikation eingeführt, und das Letztere theilweiſe ein geſchriebenes Recht ſeyn kann. Man beruft ſich dabei auf den Sprachgebrauch der Römer. Allein mit Unrecht. Denn dieſer nahm das jus scriptum und non scriptum in einem andern Sinn.

unter Berückſichtigung der individuellen Verhältniſſe des Volks das der Idee der Gerechtigkeit, wie ſie ſich ihnen manifeſtirte, Angemeſſene zu geben; das Volk aber wird bei ſeinem Einfluſſe auf die Rechtsbildung ſelten aus einer andern Quelle, als aus ſeinem ſittlichen und natürlichen Rechtsgefühle ſchöpfen. Dieſer letztere Einfluß iſt aber gerade bei der erſten Bildung eines Privatrechts (und beſonders unſeres Deutſchen) meiſt der überwiegende. Selten bildet ſich ein poſitives Privatrecht in ſeinen erſten Keimen durch Acte der Staatsgewalt. Die erſten Grundlagen deſſelben entſtehen meiſt durch freie Einigungen im Volke ſelbſt, in einzelnen Ständen, Orten, Gemeinheiten (vrgl. unten § 11.), durch Gewohnheiten, die ſich im Volke über Rechtsverhältniſſe bilden und in denen ſich das Volksleben gleichſam mit unbewußter Freiheit entwickelt und durch Ausſprüche der aus dem Volke genommenen Richter, welche ſich an die durch Einigungen, Gewohnheit und Volksanſichten objectiv gewordenen Principien anſchließen und auf dieſe weiter bauen, oft auch (wie namentlich in Rom, und früher, nur in anderer Form, auch in Deutſchland; § 12.) unter der Controle des Volkes ſtehen. Erſt ſpäter fängt auch der Geſetzgeber an, unmittelbar auf die Privatrechtsbildung einzuwirken. Allein auch bei dieſer unmittelbaren Einwirkung wird er hauptſächlich durch Verhältniſſe, Sitten, Lage und Charakter des Volks, durch die beſtehende hiſtoriſche Grundlage und durch die herrſchenden rechtlichen und ſittlichen Anſichten geleitet werden, und von dieſen Momenten ſelten, und dann immer weniger ſich losreißen können, wenn dem Volke (wie in unſern conſtitutionellen Staaten) auch bei der eigentlichen Thätigkeit des Geſetzgebers eine Stimme mit eingeräumt wird.

So wird daher das poſitive Privatrecht eines Staates ſeinem größeren Inhalte nach uns in der Regel die Idee der Gerechtigkeit darſtellen, wie ſie bei einem beſtimmten Volke, in der Anwendung auf ſeine beſonderen Verhältniſſe, ſich manifeſtirte. Allein ſeine äußere Gültigkeit erhält dieſes poſitive Privatrecht nicht durch ſeine Uebereinſtimmung mit der Idee der Gerechtigkeit und mit dem wirklich vernunftgemäßen Rechte, ſondern dadurch, daß es als Recht vom Volke

oder ſeinem Geſetzgeber anerkannt oder eingeführt iſt, ſomit wenigſtens der äußern Erſcheinung nach durch einen Act der Willkühr.

Einheimiſches und recipirtes Privatrecht.

§ 5. Daß ein Staat ſein poſitives Recht durchaus durch eigenthümliche Satzungen ſich beſtimme, iſt natürlich nicht nöthig, noch iſt es gewöhnlich. Er kann auch die Erfahrungen und Einſichten Anderer benützen, und Rechtsgrundſätzen, welche in einem andern Staate ſich gebildet haben, bei ſich Gültigkeit ertheilen und ſie ſo zu einem Theile ſeines poſitiven Rechtes machen. Dieſer Umſtand aber, daß der Staat einen Rechtsſatz aus einer fremden Geſetzgebung geſchöpft hat, beſtimmt noch nicht den Begriff des fremden recipirten Rechtes im Gegenſatze zum einheimiſchen. Dadurch vielmehr, daß der Staat Rechtsſätze aus fremden Legislationen in ſeine Geſetze oder Gewohnheiten völlig aufnimmt und ſie von der Form, in der ſie im fremden Lande gelten, entkleidet, werden ſie ein Beſtandtheil ſeines einheimiſchen Rechtes [1]. Legt er aber fremden Geſetzen geradezu und in der Form, in welcher ſie im fremden Lande gelten, Gleichgültigkeit bei — wie dieß in Deutſchland mit den Römiſchen und Canoniſchen Rechtsſammlungen geſchah, — ſo bleiben ſie zwar an ſich ein fremdes, allein durch Reception im Staate geltendes Recht.

Gemeines Deutſches und particuläres Privatrecht.

§ 6. In jedem einzelnen Deutſchen Staate bildeten ſich durch ſeine eigenthümlichen Quellen, theils durch ſeine Geſetzgebung, theils durch Gewohnheitsrecht und Gerichtsgebrauch,

---

1) Auf dieſe Weiſe nahmen die einheimiſchen Württembergiſchen Geſetze ſehr Vieles aus fremden Legislationen auf, und ſelbſt der größere Theil der drei privatrechtlichen Theile des Landrechts beſteht aus Rechtsgrundſätzen, welche aus fremden Quellen geſchöpft wurden. Allein dadurch, daß ſie in die Württembergiſchen Geſetze ihrem Inhalt nach aufgenommen und in beſonderer Form publizirt wurden, ſind ſie einheimiſch geworden. Vrgl. auch v. Weishaar Handbuch des Württ. Privatrechts 3te Aufl. § 2. Falck Encyklopädie § 17.

Privatrechts-Normen, welche zunächſt für den einzelnen Staat gelten, — das particuläre, beſondere Recht des Staates. Dabei beſtand aber in ganz Deutſchland ein juriſtiſch gemeines Privatrecht d. h. ein in allen Deutſchen Staaten gültiges Privatrecht, welches ſeine allgemeine Gültigkeit durch einen allen Deutſchen Staaten gemeinſamen juriſtiſchen Grund[1] erhielt und zur Ergänzung des particulären Rechts diente, alſo in den Punkten zur Anwendung kam, in welchen das particuläre Recht Lücken hatte[2]. Dieſes gemeine Recht iſt ſeinem Urſprunge nach doppelter Art; theils einheimiſches Deutſches Recht, theils recipirtes Römiſches und Canoniſches Recht[3].

Zwar iſt jetzt dieſes „gemeine Deutſche Recht“ nicht mehr allen Deutſchen Staaten in ſeiner früheren Form gemein, da es in mehreren Staaten Deutſchlands durch umfaſſende Particulargeſetzgebungen formell[4] ganz außer Gültigkeit geſetzt iſt. Allein für viele Deutſche Staaten iſt es immer noch in der alten Form unmittelbar gültig geblieben, indem ſie —

---

1) Theils weil es für ſie von einer in derſelben höhern Gewalt, der ſie unterworfen waren, ausgieng (z. B. der Inhalt der Reichsgeſetze), theils weil es ſich unter den Augen einer gemeinſchaftlichen Staatsgewalt in ihnen gemeinſam bildete. — Unter dieſe Geſichtspunkte fällt auch das recipirte Römiſche Recht. Denn ſeine Gültigkeit in Deutſchland ſtützt ſich zunächſt auf ein Gewohnheits-Recht, welches davon ausging, daß das Römiſche Recht in Deutſchland gelten müſſe, weil es von einer geſetzgebenden Gewalt ausgegangen ſey, die auch von ganz Deutſchland anerkannt werden müſſe, der Römiſch-kaiſerlichen. Vrgl. unten § 20.

2) D. h. es galt in den einzelnen Deutſchen Staaten blos in subsidium. Doch hatte zur Zeit des Deutſchen Reichs nicht der ganze Umfang des gemeinen Rechtes dieſe blos ſubſidiäre Natur. Es iſt nämlich mit dem Begriffe eines gemeinen Rechts nicht nothwendig die Subſidiarität deſſelben verbunden, ſondern es kann auch gemeines Recht geben, welches unbedingte Gültigkeit in den einzelnen Diſtrikten ſo in Anſpruch nimmt, daß ein partikuläres Recht ſich gegen daſſelbe nicht bilden darf. Theilweiſe war dieß z. B. der Zweck der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. und ebenſo hatten auch manche Reichsgeſetze über Privatrecht den gleichen Zweck. Vrgl. z. B. Reichsabſchied v. 1498. § 37.

3) Davon unten bei den Quellen.

4) Materiell gilt es größtentheils auch noch in ihnen, da der Inhalt des gemeinen Rechts größtentheils in die Partikulargeſetzgebungen dieſer Staaten aufgenommen wurde.

ſelbſt auch bei der Auflöſung des Deutſchen Reichs — das alte gemeine Recht als ſubſidiäres Recht beibehielten. Namentlich iſt dieß bei Württemberg der Fall.

Württembergiſches Privatrecht.

§ 7. Spricht man von dem „Privatrechte“ eines beſtimmten Staates überhaupt: ſo verſteht man im Zweifel darunter das geſammte in dieſem Staate geltende Privatrecht. In einem engern und uneigentlichen Sinne aber kann man dadurch auch blos den Theil ſeines Privatrechtes bezeichnen, der auf den einheimiſchen particulären Rechtsquellen des Staates beruht. So kann man auch den Ausdruck „Württembergiſches Privatrecht“ in dieſem doppelten Sinn nehmen. Im engern Sinne, in welchem er bis jetzt gewöhnlich gebraucht wurde, und den man auch durch „Württembergiſches Landrecht“ zu bezeichnen pflegt [1], nimmt man den Ausdruck im Gegenſatze zu den recipirten Rechten und zum gemeinen Rechte, und bezeichnet durch denſelben das in Württemberg geltende Privatrecht, ſo weit daſſelbe auf einheimiſchen Württembergiſchen Rechtsquellen beruht; im weiteren Sinne dagegen bedeutet Württembergiſches Privatrecht das geſammte in Württemberg geltende Privatrecht, beruhe es nun auf einheimiſchen particulären oder gemeinen Deutſchen, oder auf recipirten fremden Quellen.

Die einheimiſchen Württembergiſchen Rechtsquellen nämlich berühren bei weitem nicht den geſammten Stoff des Privatrechts,

---

1) Aber natürlich nicht in dem Sinne, daß es blos das umfaſſen ſoll, wovon die Hauptquelle des Württembergiſchen particulären Privatrechts, der unter dem Namen Landrecht publicirte Codex, handelt, ſondern im Sinne des geſammten einheimiſchen particulären Privatrechts, ein Sinn, in welchem das Wort ſchon im Mittelalter gebraucht wurde, nur nicht in der Beſchränkung auf Privatrecht; ſ. auch A. L. Reyſcher Württemb. Privatrecht Bd. I. S. 6. Note 1. Ueber den Ausdruck „Landrecht“ vergl. auch Eichhorn Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. 4te Ausg. § 277. 279. 427. 440. Urſprünglich bezeichnet er wohl den Gegenſatz zu dem Lehenrecht, Hofrecht und Weichbild- (Stadt-) Recht.

ja ſie berühren ihn nicht zur Hälfte. Zu ihrer Ergänzung behielt man daher neben ihnen das gemeine Deutſche Recht, ſowohl Das Deutſchen Urſprungs, als das recipirte Römiſche und Canoniſche Recht bei, und recipirte ſelbſt zur weiteren Ergänzung noch ein anderes fremdes Recht [2]. Das in Württemberg geltende Privatrecht beruht daher ſogar ſeinem größern Theile nach nicht auf einheimiſchen particulären Rechtsquellen. Hieraus ergibt ſich, daß, wenn man bei einer wiſſenſchaftlichen Darſtellung des Württembergiſchen Privatrechts ſich blos auf das Württembergiſche Privatrecht im engern Sinne beſchränkt, dadurch nur Bruchſtücke des bei uns geltenden Privatrechts gegeben würden, welche weder den Theoretiker noch den Praktiker durchaus befriedigen, noch zu einer conſequenten wiſſentlichen Ausbildung unſres Rechtes führen könnten.

Deßhalb ſoll hier eine Darſtellung des geſammten in Württemberg geltenden Privatrechts, des Württembergiſchen Privatrechts im weitern Sinne verſucht werden. Die nähere Entwicklung des Planes, und die Gründe für das bei demſelben gewählte Syſtem gibt die Vorrede.

2) Die Leipziger Wechſelordnung zur Ergänzung des Württembergiſchen Wechſelrechts.

II.

Geſchichte
des
Württembergiſchen Privatrechts.

Drittes Kapitel.

Periodiſirung und Literatur der Geſchichte des Württembergiſchen Privatrechts.

Zeiträume.

§ 8. Betrachtet man mit Aufmerkſamkeit den Entwicklungsgang, welchen das Württembergiſche Recht vom dreizehnten Jahrhundert an in mehr als ſechs Jahrhunderten nahm: ſo dringen ſich dem Blicke fünf Epochen auf, welche in Hinſicht auf die Rechtsbildung auf eine auffallende Weiſe durch einen ganz eigenthümlichen Charakter ſich von einander unterſcheiden. Drei Jahrhunderte hindurch herrſchte das ſogenannte ungeſchriebene Recht; das vierte Jahrhundert gibt die Grundlage der politiſchen und kirchlichen Verfaſſung des Staats und der ganzen künftigen Privatrechts-Verfaſſung; die folgenden zwei Jahrhunderte begnügen ſich beinahe blos mit einzelnen Ueberbeſſerungen des Ererbten; ſie ſind die Periode der Reviſionen und theilweiſe der Stagnation; dann kommt ein Jahrzehnt

der abſoluten Monarchie, wichtig auch durch ſeine eigenthümliche Einwirkungen auf die Privatrechtsverfaſſung, und endlich die Zeit der neuen conſtitutionellen Monarchie und der neuen umfaſſenden Geſetzgebung. So muß man daher die Geſchichte des Württembergiſchen Privatrechts in folgende fünf Zeiträume abtheilen[1]:

Erſter Zeitraum: Bis zur Erhebung Württembergs zum Herzogthum 1495. Es iſt dieß die Periode der beinahe ungeminderten Volksautonomie, der Rechtsbildung durch Einigungen, Richterſprüche und Gewohnheiten, und — am Ende der Periode — des Kampfes des Germaniſchen Rechtes mit dem Römiſchen.

Zweiter Zeitraum: Das erſte Jahrhundert des Herzogthums von 1495 bis 1593. Es iſt dieß die Periode der, beſonders von Herzog Chriſtoph ausgegangenen, feſten Begründung der politiſchen und kirchlichen Verfaſſung und der umfaſſenden Adminiſtrativ- und Privatrechts-Geſetzgebung der älteren Zeit, in welcher die ganze Grundlage zum jetzt beſtehenden Privatrechte gelegt wurde. Die folgende Periode hob zwar die in dieſer Periode gegebenen umfaſſenderen privatrechtlichen und prozeſſualiſchen Geſetze und Ordnungen durch neue Reviſionen auf, ließ es aber materiell im Weſentlichen bei dem in dieſer Periode gelegten Grunde durchaus beſtehen.

Dritter Zeitraum. Dieſer umfaßt die übrige Zeit des Herzogthums und die kurze Zeit des Churfürſtenthums,

---

1) Die im § 9 angeführten Schriftſteller unterſcheiden in der Regel nicht genauer beſondere Perioden der Geſchichte des Württembergiſchen Rechts, da ſie eine umfaſſendere und vollſtändige Darſtellung dieſer Geſchichte nicht geben. Dieß gilt auch von Weishaars Handbuch, welches aus der Zeit bis 1806 nur einzelne Momente aus der Geſchichte des Württembergiſchen Rechts heraushebt, mit Recht aber, was unſer Jahrhundert betrifft, die Zeit von 1806—1816 trennt von den letzten Jahrzehnten. Nur Reyſcher Das geſammte württemb. Privatrecht Bd. 1. S. 11 f. unterſcheidet genau einzelne Perioden. Er macht jedoch blos drei; die erſte übereinſtimmend mit der oben angeführten erſten Periode, die zweite von 1495 bis 1806, und die dritte von 1806 bis auf unſre Zeit.

von 1593 bis 1805. Es iſt dieß die Periode der bloßen Verarbeitung und Reviſion des in der zweiten Periode gegebenen Stoffes. Sie gibt wenig ſeiner ganzen Anlage nach Neues in der Geſetzgebung, ſondern hebt nur das in der zweiten Periode Gegebene formell durch Reviſionen auf, und läßt es materiell in der Hauptſache beſtehen. Am Ende der Periode beginnt eine beſſere wiſſenſchaftliche Bearbeitung des Privatrechts.

Vierter Zeitraum. Königreich Württemberg unter Friedrich bis 1816. — Dieſe Periode iſt hauptſächlich für das öffentliche Recht und die Organiſation der auf das Privatrecht einflußreichen Behörden von Bedeutung, aber nothwendig als beſondere Periode auszuzeichnen, ſchon wegen ihres, von dem der übrigen Perioden völlig verſchiedenen, politiſchen Charakters — dem der abſoluten Monarchie — und der Weiſe, in welcher dieſe Abſolutheit ausgeübt wurde. Auch iſt ſie für das Privatrecht in einzelnen Beziehungen unmittelbar wichtig, namentlich wegen tüchtiger Bearbeitungen des Privatrechts, wegen der völligen Aenderung der Privatrechtsverfaſſung der großen neuerworbenen Gebietstheile, endlich wegen mannigfacher Ausgleichung der Rechte der verſchiedenen Stände und Religionen und der Aufhebung mancher den Verkehr hemmenden Beſchränkungen: Aenderungen, welche, wenn auch an ſich der Rechtsidee vielfach angemeſſen, doch auf eine mit dem allgemeinen Charakter dieſer Periode übereinſtimmende Weiſe und häufig ohne Schonung wohlerworbener Rechte durchgeführt wurden.

Fünfter Zeitraum. Württemberg unter König Wilhelm. Periode der Begründung der neuen conſtitutionellen Verfaſſung und einer, die gerechten Anforderungen der Civiliſation und der Volksrechte und des Volkswohles beachtenden, Reform der Geſetzgebung; ſowohl in Beziehung auf öffentliches als Privatrecht eine auffallende Parallele zu den Zeiten Herzogs Chriſtoph.

Literatur der Geſchichte des Württembergiſchen Privatrechts.

§ 9. In Beziehung auf Geſchichte des Württembergiſchen Privatrechts gewährt uns die vorhandene Literatur blos einzelne fragmentariſche Beiträge.

1. Die Bearbeiter der Württembergiſchen Geſchichte überhaupt ſchenkten bis jetzt der für Geſchichte des Staates und Volkes ſo wichtigen Geſchichte des Rechts nicht durchaus die verdiente Rückſicht. Von dem, was über Geſchichte und über Statiſtik Württembergs bis jetzt im Drucke erſchien, iſt in einzelnen Hinſichten für die Rechtsgeſchichte zu beachten:

Joh. Ulr. Steinhofer (aord. Prof. d. Philoſ. in Tübingen; ſpäter Prof. an einer Kloſterſchule), Neue Wirt. Chronik ꝛc. IV Thle. Stuttg. 1744—55. 8. (Geht blos bis zum Jahr 1528)[1].

Chr. Frid. Sattler (Geh. Archivar), Geſchichte des Herzogthums Würtenberg ꝛc. bis auf das Jahr 1260. Tübingen 1757. 4.

Deſſelben Geſchichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Grafen. I.—IV. Fortſetzung. (II. bis V. Bd.) Tüb. 1767. 1768. 4. — Zweite unveränderte Aufl. I—IV. Thl. 1773—77[2].

Deſſelben Geſchichte des Herzogthums Würtenberg unter der Regierung der Herzoge. XIII. Theile. Tübingen 1769—83. 4. (Geht bis auf 1734).

---

1) Vrgl. auch über dieſes Buch Jo. Jac. Moſer Wirtemb. Bibliothek ꝛc. mit Zuſätzen von Spittler. Stuttgart 1796. S. 37 f.

2) Was in dieſer 2ten Ausgabe erſter, zweiter, dritter und vierter Theil heißt, iſt in der erſten Ausgabe die I. bis IV. Fortſetzung. Ich werde nach Theilen citiren, und damit zugleich die entſprechende Fortſetzung (z. B. durch Th. II. die 2te Fortſetzung der erſten Ausgabe und den 2ten Theil der 2ten Ausgabe) bezeichnen, bei Angabe der Seite aber nach der 1ſten Aufl. citiren. Der Druck der 2ten Auflage iſt enger und weicht alſo in der Seitenzahl von der erſten ab.

Die Geſchichte bis zum Jahr 1260, welche eigentlich den erſten Band des ganzen Werkes bildet, werde ich unter ihrem beſonderen Titel anführen. Vrgl. auch Riecke in der Sammlung der Württemb. Gerichtsgeſetze Th. I. Vorrede S. X.

Sattler gibt in dieſen Werken, ſowohl im Texte, als in den angehängten Urkunden, manche ſchätzenswerthe Beiträge zur Geſchichte des Württembergiſchen Rechts. Allein im Verhältniſſe zu dem, was er hätte geben können und ſollen, iſt doch auch in ſeinem Werke dieſe wichtige Seite der Geſchichte zu dürftig behandelt[3].

Ludw. Thim. (v.) Spittler (Prof. zu Gött.; ſpäter Württ. Geh. Rath und Miniſter) Geſchichte Wirtembergs. Gött. 1783. 8. — Nun auch abgedruckt im V. Bande der von K. v. Wächter beſorgten Ausgabe der ſämmtlichen Werke Spittlers.

K. Pfaff (Lyceumsconrektor) Geſchichte Wirtenbergs. II. Bde. Reutl. 1819. 1820. gr. 8.

Derſelbe Geſchichte Wirtembergs für das Volk. Bis jetzt zwei Theile (bis zum Tode Herzog Eberhards I.) Stuttg. 1835—1837. 8.[4].

Chr. Frid. Sattlers Hiſtoriſche Beſchreibung des Herzogthums Würtembergs und aller deſſelben Städte, Klöſter ꝛc. Stuttg. und Eßl. 1752. 4. — Zweite Ausg. unt. d. Titel: Topographiſche Geſchichte des Herzogthums Würtemberg und aller demſelben einverleibten Herrſchaften ꝛc. 1784. 4.

J. D. G. (v.) Memminger (jetzt Ober-Finanzrath)

---

3) Vrgl. auch Moſer und Spittler in der angeführten Württemb. Bibliothek ꝛc. S. 39—48.

4) Der Beiſatz auf dem Titel: „für das Volk" iſt irreführend. Er würde eher für die angeführte erſte Arbeit Pfaffs über die Wirtemb. Geſchichte paſſen. Denn die zweite Arbeit (welche ich bei Citaten durch „Pfaffs zweite Geſchichte Württembergs" bezeichnen werde) iſt weit mehr vom wiſſenſchaftlichen Standpunkte aus bearbeitet und auch für den Juriſten und Staatsmann mehr von Intereſſe, als die erſte. Nur iſt bei ihr ſehr zu bedauern, daß für ihren vielfach reichen Inhalt eine Hinweiſung auf die Quellen und die näheren Belege ganz fehlt. Ueber die in der erſten Pfaff'ſchen Geſchichte und in den ſpäter anzuführenden Pfiſter'ſchen Schriften enthaltenen Beiträge zu der Geſchichte des Württemb. Rechts ſ. meine Ausführung in: Die Literatur des geſammten Württemb. Rechts aus dem letzten Jahrzehent, hiſtoriſch-critiſch dargeſtellt von R. Mohl, C. Scheuerlen uns C. G. Wächter. Stuttg. 1830. 8. S. 175—178. (auch in der Tübinger critiſchen Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft. B. VI. S. 315 f.).

Beſchreibung von Würtemberg, nebſt einer Ueberſ. ſeiner Geſchichte. Stuttg. u. Tüb. Zweite Aufl. 1823. 8.

Deſſelben Beſchreibung des Königreichs Württemberg. Herausgegeben aus Auftrag der Regierung. Stuttg. u. Tüb. 1824—1837. 8. (nach einzelnen Oberämtern, bis jetzt des Oberamts Reutlingen, Münſingen, Ehingen, Riedlingen, Rottenburg, Saulgau, Blaubeuren, Urach, Cannſtadt, Waldſee, Ulm, Ravensburg, Biberach; je ein Oberamt in einem Bdchn.).

Deſſelben Württemb. Jahrbücher für vaterländiſche Geſchichte, Geographie, Statiſtik und Topographie. Bis jetzt XVIII. Bände (vom vierten Bande an jeder in zwei Heften). Stuttg. u. Tüb. 1818—36.

2. Außer dieſen Werken über Geſchichte und Statiſtik Württembergs geben noch beſondere Beiträge zur Geſchichte des Württembergiſchen Privatrechts:

Chph. Frid. Harpprecht[5] **Commentat. de fontibus juris civilis moderni Würt., quod in codice legum Johann-Fridericiano**[6] **continetur. Praeloquium, instituti rationem et generalia selectiora, quae ad jur. W. prudentiam spectant, explanans.** und **Cap. I. Aequitatem et divinas leges tanquam fontem Würtembergicarum legum producens. Tub. 1724 (119 pp.) 4.** (wurde nicht fortgeſetzt).

Chph. Frid. Harpprecht Oratio, praecipua quaedam historiae legum W. puncta in compendio, et methodum insimul, utilitatem, ac necessitatem studii juris patrii exponens. Acced. conjecturae ad problema: an Adolphus imp. comitibus Würt. privilegium de jure communi Rom. in futurum usurpando concesserit. Tüb. 1727. (36 Seiten). **4.** Die **Oratio** iſt unbedeutend.

Jo. Glieb. Breyer (W. Reg.R.; ſpäter Geh. Legat.R.)

---

5) Ueber Harpprecht ſ. unten die dritte Periode.

6) Das Landrecht v. 1610.

7) Die Schrift iſt auch ins Deutſche überſetzt worden unter dem Tit.: Abhandlung von den Quellen des heutzutage geltenden Württ. bürgerl. Rechts, welches in dem Geſezbuch Herzog Johann Friederichs enthalten iſt. Tübing. 1780. 8.

Elementa juris publici Wirt. ac ducum privati. Ed. 2. Tub. 1787. 8.

Ca. Frid. Gerſtlacher (W. Advokat; ſpäter in Badiſchen Dienſten) Einleitung in die alte und neue geſetzl. Verfaſſung des Herzogthums Wirtemberg (132 SS. 8. dem erſten Bande ſeiner Sammlung der Wirtemb. Geſetze vorgedruckt; eine verdienſtliche Abhandlung über die Geſchichte des Württemb. Privatrechts).

Jo. Frid. Chph. Weißer (Oberamtei-Scribent; ſtarb als W. Staatsrath), Nachrichten von den Geſetzen des Herzogthums Wirtemberg. Stuttg. 1781. (234 SS.) 8. (gibt ſchätzenswerthe Beiträge zur Geſchichte der umfaſſenderen Geſetze und Ordnungen).

v. Weishaar[8] Handbuch des Würtemb. Privatrechts. 3te Ausg. Th. I. 1831. S. 13—69.

A. L. Reyſcher (Prof. in Tüb.) Das geſammte württemb. Privatrecht. Bd. I. Tüb. 1836. S. 11—86.

Ferner die unter Nr. 3 angeführten Einleitungen.

(v. Cloſſius; früher Prof. in Tüb.; jetzt K. Ruſſ. Staatsr. u. Prof. in Gießen) Gang der Wiſſenſchaften auf der Hochſchule Tübingen. Dritte Abthl. Jurisprudenz; in Eiſenbachs Beſchreibung und Geſchichte der Stadt und Univerſität Tübingen. Tüb. 1822. S. 224—288.

3. Eine treffliche Materialienſammlung für die Geſchichte des W. Rechts bis in das ſiebzehnte Jahrhundert hat begonnen:

A. L. Reyſcher Sammlung altwürtt. Statutarrechte; mit hiſtoriſch-critiſchen Anmerkungen. Tüb. 1834. (643 SS.) 8.

Ebenſo enthalten auch die unten bei der dritten, vierten und fünften Periode anzuführenden Sammlungen Württembergiſcher Geſetze und anderer Urkunden wichtige Quellen und Hülfsmittel für die Rechtsgeſchichte. Die ausgezeichnetſte und vollſtändigſte dieſer Sammlungen, welche, weil ſie die meiſten anderen erſetzt und weil bei der Anführung der einzelnen Urkunden im Folgenden hauptſächlich auf ſie verwieſen iſt, ſchon hier näher berührt werden muß, iſt die von A. L.

8) Vrgl. unten die vierte und fünfte Periode.

Reyſcher veranſtaltete „Vollſtändige, hiſtoriſch und critiſch bearbeitete Sammlung der Württembergiſchen Geſetze“.

Es ſind von dieſer Sammlung bis jetzt zehen Bände erſchienen, nämlich:

Sammlung der Württembergiſchen Staats=Grund=Geſetze, von A. L. Reyſcher. III Thle. 8. Stuttg. u. Tüb. 1828—1830 (vollſt.). Dieſe drei Theile bilden B. I. II. u. III. der ganzen Geſetzſammlung. Der erſte und der dritte Theil enthalten (im Ganzen auf 700 Seiten) eine „hiſtor. Einleitung in die Staats=Grundgeſetze“.

Sammlung der Württembergiſchen Gerichts=Geſetze. Von Chr. H. Riecke (Rechtsconſulent, jetzt Univerſitäts=Amtmann in Tüb.). Bis jetzt III Theile (Bd. IV — VI. der ganzen Geſetzſammlung). 1831—1835. — Sie gehen bis zum Jahr 1806 und enthalten die vollſtändigſte Sammlung der Geſetze über Privat= und Strafrecht und Prozeß mit Einſchluß der größeren Ordnungen, z. B. Landrecht, Ehegerichts=Ordnung, Hofgerichts=Ordnung, Wechſelordnung ꝛc. Der vierte Theil wird die Gerichtsgeſetze von 1806 bis auf die neueſte Zeit enthalten.

Sammlung der Württembergiſchen Kirchen=Geſetze. II Theile (welche Bd. VIII. IX. der ganzen Geſetzſammlung bilden). Von Th. Eiſenlohr (Diakonus), 1834. 1835. — Der erſte Theil enthält die Kirchengeſetze von 1418—1802; der zweite die evangeliſchen Kirchengeſetze von 1803—1834, und (auf 220 Seiten) eine hiſtoriſche „Einleitung in die proteſtantiſchen Kirchengeſetze“.

Sammlung der Württembergiſchen Kirchen=Geſetze. Dritter Theil (Bd. X. der Geſetzſammlung), auch unter dem Titel: Sammlung der katholiſchen Kirchengeſetze; von J. J. Lang (Prof. in Tüb.) 1836. Enthält auch (auf 82 Seiten) eine hiſtoriſche „Einleitung in die katholiſchen Kirchengeſetze ſeit 1803“.

Sammlung der Württembergiſchen Finanz=Geſetze. Dritter Theil. (Bildet B. XVIII. der ganzen Geſetzſammlung). Von Rud. Moſer (Finanzminiſterial=Regiſtrator). — Auch unter dem Titel: Das Staats=Rechnungsweſen des Königr.

Württemberg. Von dem K. Finanzminiſterium durchgeſehene Ausgabe. Vorangeſchickt iſt eine „Einleitung in das Staatsrechnungsweſen“ (LII Seiten).

Viertes Kapitel.

Erſte Periode. Die Grafſchaft Württemberg.

I. Aelteſte Zeit.

§ 10. Vom eilften Jahrhundert an findet man in Urkunden die Namen von Grafen von Württemberg. Allein die Geſchichte der Grafen iſt dunkel und lückenhaft bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Erſt von einem Grafen Ulrich I. oder mit dem Daumen, der im Jahr 1265 ſtarb, haben wir zuſammenhängende zuverläßigere Nachrichten. Indeſſen läßt ſich doch aus manchen Momenten auf das urſprüngliche Verhältniß der Grafen ſchließen, und die Art und Weiſe, wie ſich ihre Herrſchaft bildete, ermeſſen.

Die Deutſche Grafſchaft war urſprünglich ein Bezirk des Deutſchen Reiches, dem ein Graf als kaiſerlicher Beamter und Richter des Bezirks vorſtand. Ihre Gerichtsbarkeit übten die Grafen mit den, aus den Freien des Gaues gewählten, Schöffen an beſtimmten Mahlſtätten der Grafſchaft öffentlich unter freiem Himmel aus. An beſtimmten Gerichtstagen hatten die Einſaſſen des Gaus zu erſcheinen und Recht zu nehmen oder zu geben; auch wurden auf dieſen Verſammlungen andre, für den Gau und die in ihm Eingeſeſſenen wichtige Angelegenheiten verhandelt. Vollberechtigtes Mitglied der Volksgemeinde aber war nur der mit freiem, im eigenen Namen und nicht unter fremdem Schutze beſeſſenen, Grundeigenthum (echtem Eigenthum) angeſeſſene Freie. Der Hörige und Schutzpflichtige wurde von ſeinem Herrn und Vogte vertreten. — Vom eilften Jahrhundert an ging das Amt der Grafen allmählig in ein feſtes Recht über, und wenn auch ſpäter noch die Grafen ihr Recht und ihre Grafſchaft vom Kaiſer und Reich ableiteten, und die Grafſchaft unmittelbar oder mittelbar vom Reiche als

Lehen erhielten: ſo verlor ſich doch dabei der Charakter des Amtes, und die Grafſchaft wurde als erbliches, eigenes Recht behandelt. Die freien Inſaſſen verloren nach und nach großentheils ihre Unmittelbarkeit unter Kaiſer und Reich. Die Grafen dehnten ihre landesherrliche Vogtei allmählig über die meiſten Landſaſſen aus, und vertraten ſie im Reichsdienſte. Die Gerichte hörten auf, kaiſerliche zu ſeyn und wurden landesherrliche. Das Recht der Grafen über ihr, aus dem urſprünglichen Grafſchaftsdiſtrikte und andern allmählig dazu erworbenen Gebietstheilen beſtehendes, Territorinm ging in eine Herrſchaft und in Landeshoheit über.

Dieſen Gang finden wir auch bei der Grafſchaft Württemberg.

Mit Wahrſcheinlichkeit läßt ſich behaupten, daß urſprünglich auch die Grafen von Württemberg im alten Sinne kaiſerliche Grafen eines Reichsgaues waren, dem ſie als Richter und Schirmherrn vorſtanden, daß ſie bald die Grafſchaft als erbliches Recht vom Reiche zu Lehen trugen, und daß der Gau, dem ſie vorſtanden, der alte Remsgau (Ramesdalgau), ein Grenzgau des Herzogthums Allemannien gegen Franken, war [1], und die Hauptmahlſtätte des Gaues bei Canſtadt ſich befand [2]. Mit den Grenzen dieſes Rems-

1) Die gewöhnliche Meinung bei den Württemb. Schriftſtellern war zwar gegen dieſen Urſprung der Grafſchaft. Allein man vergleiche die gründliche Ausführung von C. F. Haug (Prof. d. Geſchichte in Tübing.): Die älteſte Grafſchaft Württemberg als Gaugrafſchaft; Programm. Tübingen 1831. 4., welcher in ihren meiſten Reſultaten beizuſtimmen ſeyn wird. Auch Pfaff in ſeiner zweiten Geſchichte Württembergs Thl. I. S. 166. Thl. II. S. 7 f. geht jetzt von dieſer Anſicht aus, und nunmehr nähert ſich ihr auch v. Memminger in ſeiner Beſchreibung des Ober-Amtes Canſtadt. Stuttg. und Tüb. 1832. S. 7 f., und die Anſtände, welche ſie ihm in Einigem noch zu haben ſcheint, dürften ſich leicht beſeitigen laſſen.

2) Daran iſt nicht zu zweifeln, daß bei Canſtadt eine alte Carolingiſche gaugräfliche Mahlſtätte war (Vrgl. Haug a. a. O. S. 14. Eichhorn. Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. 4te Ausg. Bd. II. § 302. Note f.), und an demſelben Orte hielten auch die Grafen von Württemberg bis in das vierzehnte Jahrhundert ihr Gericht. So heißt es in einer Urkunde vom Jahr 1300 (abgedruckt bei Sattler Geſch. Würtenbergs

gaues[3] kommt noch größtentheils die Grenze der Grafſchaft überein, wie wir ſie unter Ulrich mit dem Daumen finden. Die Hauptorte des Territoriums Ulrichs I. waren, ehe er die Grafſchaft Urach erwarb, außer dem Stammſchloſſe Württemberg, Canſtadt (damals wohl noch nicht Stadt[4]),

---

unter den Grafen Thl. I. Beil. 29. und bei Reyſcher Altwürttemb. Statutarrechte S. 4.): „Ich Cunrat v. Gundelfingen der landrichter „mins Herrin gravin ebirhardis von wirtinberc ſaz zi girithi an dem „lantdagi zi Kanniſtat zi ſtaini“ ꝛc. Die Stätte zi ſtaini bedeutet ein Feld auf der Höhe hinter Canſtadt an der alten Heerſtraße nach Kornweſtheim. Sattler Hiſt. Beſchreibung ꝛc. S. 71. Deſſelben Geſch. Würt. ꝛc. bis z. J. 1260. S. 437. Ueber die in und bei Canſtadt angeſeſſen geweſenen Herrn v. Stein ſ. Memminger a. a. O. S. 136.

3) Ueber dieſe Grenzen und die damit großentheils übereinkommenden des alten Landcapitels Canſtadt, das in die Diöceſe Conſtanz gehörte, vrgl. Haug a. a. O. und v. Memminger a. a. O. S. 5 f.

4) Zu weit geht von der einen Seite Memminger Canſtadt und ſeine Umgebung ꝛc. Stuttg. 1812. S. 63. 114. (dieſe Schrift iſt nicht zu verwechſeln mit der in Note 1 angeführten Beſchreibung des Oberamtes Canſtadt von demſelben Verfaſſer), wenn Derſelbe es für wahrſcheinlich hält, daß Canſtadt die Reſidenz Allemanniſcher Herzoge war, und glaubt, Canſtadt habe ſchon ſehr frühe Stadtrecht erhalten, von der andern Seite Haug (a. a. O.), wenn er glaubt, daß Canſtadt erſt im Jahr 1330 Stadtrecht bekommen habe. Weder die früheren Römiſchen Niederlaſſungen bei Canſtadt, noch die alte Mahlſtätte, noch die Kirchen und Burgen, die am Orte zerſtreut waren, beweiſen, daß es Stadt war. Ebenſowenig wird durch die von Memminger a. a. O. S. 63. berührte Erzählung von Jac. Friſchlin in ſeiner am Ende des ſechszehnten Jahrhunderts geſchriebenen Chronik, von welcher Memminger ſelbſt zugibt, daß ſie ohne Critik geſchrieben ſey, bewieſen, daß Canſtadt ſchon im eilften Jahrhundert ummauert und mit Stadtrecht begabt worden ſey, indem hierbei Friſchlin ſich ſelbſt und andern hiſtoriſchen Daten widerſpricht Daß aber Canſtadt im Jahr 1330 von Kaiſer Ludwig die Rechte der Stadt Eßlingen erhielt (unten § 13. Note 4), beweist auch nicht, daß ſie erſt um dieſe Zeit Stadt wurde; denn die Verleihungsurkunde ſetzt den Ort ſchon als Stadt voraus, und es war nicht ſelten, daß Städte zu verſchiedenen Zeiten verſchiedene Stadtrechte erhielten; ſo z. B. bekam Saulgau im Jahr 1288 die Stadtgerechtigkeit von Lindau, und im Jahr 1301 die von Ulm; ferner erhielt Göppingen von den Hohenſtaufen im Jahr 1129 Stadtgerechtigkeit, und im Jahr 1284 Freiburger Stadtrecht. Canſtadt ſcheint urſprünglich ein feſter, aus einzelnen Höfen, Kirchen und Burgen (es war von mehreren Rittergeſchlechtern bewohnt) beſtandener Platz geweſen, und deßhalb bald castrum bald villa genannt,

Waiblingen[5], **Beutelsbach**, **Schorndorf**, **Leonberg**[6]. Anderthalb Jahrhunderte ſpäter beſtand zwar das Territorium des Grafen aus eilf Grafſchaften, mehren kleinern ſogenannten Herrſchaften und noch außerdem aus einer Reihe von Burgen, Städten und Dörfern[7]. Allein auch

---

und das Ganze erſt gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts zu einer Stadt verbunden worden zu ſeyn.

5) Nach Cruſius die älteſte Stadt der Grafſchaft Württemberg, und im dreizehnten Jahrhundert und der erſten Hälfte des vierzehnten oft Aufenthaltsort des gräflichen Hofes, ehe nach Stuttgart die Reſidenz verlegt wurde. — Der Platz, wo Stuttgart gegründet wurde, gehörte zur alten Grafſchaft. Allein noch im Jahr 1282 heißt es, wie Wangen, Gaisburg villa, und erſt im Jahr 1286 kommt es in Urkunden als civitas vor. Haug a. a. O. S. 18. Im Jahre 1310 wird die Reſidenz vom Stammſchloſſe nach Stuttgart verlegt.

6) Schorndorf erhielt im Jahr 1230 vom Kaiſer Friedrich II. Stadtrecht, Leonberg wohl auch erſt in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Vrgl. Chron. Sindelfingensis quae supersunt etc. nunc prim. ed. Ca. Frid. Haug. Tub. 1836. 4. p. 12.

7) Daß bei der Darſtellung des Rechtes eines Landes und der Geſchichte dieſes Rechtes es wichtig und vor Allem nöthig iſt, zu wiſſen, was denn in jeder Periode zum Lande gehörte, dieß bedarf wohl keines Beweiſes, obwohl bisher die Württemb. juriſtiſchen Schriftſteller dieſen Punkt, mit Ausnahme der neueſten in unſer Jahrhundert fallenden Erwerbungen, nicht berühren. Deßhalb dürfte ſich um ſo mehr folgende Ueberſicht über die Beſtandtheile des Gebiets in den Zeiten der Grafen rechtfertigen: I. Grafſchaft unter Graf Ulrich I. Hauptorte: Schloß Württemberg, Canſtadt (wohl noch nicht Stadt), Stuttgart (noch nicht Stadt), Waiblingen mit einzelnen dazu gehörigen Dörfern, Herrſchaft Beutelsbach mit Schorndorf und Leonberg. Ulrich erwarb dann noch hinzu die Stadt und Grafſchaft Urach, zu welcher u. A. Dettingen, Ehningen, Gächingen, Lonſingen, Upfingen, Glems, Ohnaſtetten und Würtingen gehörten (1254. 1265). II. Unter Ulrich II. (bis 1279) und Eberhard dem Erlauchten (1265—1325) kamen hauptſächlich hinzu: die Herrſchaft Hohenſtaufen, Burg und Stadt Neuffen, die Städte Backnang, Beilſtein, Neuenbürg, Dornſtetten, Marbach, und theilweiſe die Städte Nürtingen mit einigen Dörfern, und Brackenheim; ferner die Grafſchaft Asberg, die halbe Grafſchaft Calw, der Neuweiler Staab, die Dörfer Heiningen, Boll, Wolffelden, Kornweſtheim und die Schirmvogtei über die Klöſter Lorch, Adelberg und Hirſau. III. Ulrich III. (1325—1344) erwarb Stadt und Amt Winnenden, die Hälfte von Stadt Kirchheim, Burg Ebersberg, die Grafſchaft Aichelberg, Burg und Stadt Grönin-

hier wurde, wenn man genau ſprechen wollte, wie z. B. bei Erneuerung von Belehnungen, die urſprüngliche, eigentliche

---

gen, Vaihingen, Beilſtein und Tübigen; die Städte Grözingen und Güglingen, die Dörfer Uhingen, Kleingartach, Gönningen und die Schutzvogtei über die Klöſter Bebenhauſen, Denkendorf und Herrenalb. IV. Unter Eberhard II. dem Gräner (bis 1392; mit ihm Ulrich IV. bis 1362) wurde u. A. erworben Burg und Stadt Böblingen mit Dagersheim und Darmsheim, die andere Hälfte der Grafſchaft Calw mit Wildbad und Zavelſtein, der Schönbuchwald (über dieſen und die Verhältniſſe der ſogenannten Schönbuchsgenoſſen ſ. auch unten § 28. Note 5. 27.) mit Steinenbronn und Neuhauſen, die Stadt Bottwar mit Burg Lichtenberg und Kleinasbach, die Stadt Lauffen, Stadt und Amt Nagold, Stadt Waldenbuch mit Dettenhauſen, Plattenhardt, Sielmingen, Leinfelden, Stadt Sindelfingen, und Stadt und Amt Herrenberg und damit die übrigen Theile der Pfalzgrafſchaft Tübingen; das Uebrige von Kirchheim; die Stadt Owen mit dem Oberlenninger und Guttenberger Staab (ſomit vollends die ganze Beſitzung der Herzoge von Teck), Stadt Ebingen, die andere Hälfte von Brackenheim, die Dörfer: Benningen, Thamm, Hoheneck, Holzgerlingen, Rohracker und Sillenbuch, Aichſchieß, Großgartach, Aurich und die Schutzvogtei über das Kloſter Murrhardt. V. Eberhard III. (bis 1417) erwarb u. A. die Stadt Murrhardt, Stadt und Amt Balingen, Stadt Bietigheim und die Dörfer Bonlanden, Auenſtein, Möſſingen, Oeſchingen, Belſen, Weilheim. Die Erwerbungen unter Eberhard IV. waren unbedeutend. VI. Unter Ludwig I. und Ulrich V. (dem Vielgeliebten) wurden bis zum J. 1441, bis zu welchem ſie das Land gemeinſchaftlich regierten, u. A. erworben Stadt und Amt Wildberg und Bulach; dann nach der Theilung des Landes bis 1482 unter Ludwig I. (bis 1450) und ſeinen Söhnen Ludwig II. (1450—57) und Eberhard V. (im Bart; dem erſten Herzog; 1457 folg.), der Uracher Linie — und Ulrich V. (bis 1480) und ſeinem Sohne Eberhard VI. (dem zweiten Herzog; 1480—1482), der Stuttgarter Linie — Stadt und Amt Blaubeuren, Stadt Heidenheim (dieſe aber nur auf kurze Zeit), Stadt und Herrſchaft Sulz, und die Dörfer Erdmannshauſen, Oberenſingen, Bodelshauſen, Häfnerhaslach, Sickenhauſen, Rommelsbach, Degerſchlacht, Dußlingen, Nehren, Thalheim, Schwenningen, Pleidelsheim, Thailfingen, Gr. u. Kl. Sachſenheim, Biſſingen, Entringen, Breitenholz, Feuerbach; die Herrſchaften Lupfen und Karpfen (die Grafſchaft Mömpelgart 1444) und die Schutzvogtei der Klöſter St. Georgen, Alpirsbach, Blaubeuren. Die Erwerbungen, welche Eberhard im Bart von ſeiner Alleinregierung über das ganze Land (14. Decbr. 1482—1496) an machte, ſind unbedeutend. Bei der Erhebung des Landes zum Herzogthum (1495) beſtand es aus 38 Vogteien (Oberämtern) mit 50 Städten.

Grafſchaft Württemberg von den andern Grafſchaften, Herrſchaften, Städten ꝛc. genau unterſchieden, das Ganze unter dem Namen der Herrſchaft Württemberg zuſammengefaßt, die Grafſchaft Württemberg aber als Theil der Herrſchaft aufgeführt, und hierbei trifft gerade wieder das, was man zur eigentlichen Grafſchaft Württemberg zählte, im Weſentlichen mit dem überein, was wir unter Ulrich I., ehe er Urach erwarb, als zu deſſen Grafſchaft gehörig finden[8].

Die angeführten Erwerbungen wurden größtentheils durch Kauf gemacht. Vrgl. Pfaff Geſchichte Wirtenbergs Bd. I. S. 232 ff. und beſonders deſſen Zweite Geſchichte Württembergs. Thl. II. S. 7 f. 18. 20. 347—364., in welcher er auch an den letzteren Orten die Aemtereintheilung, wie ſie am Schluſſe des fünfzehnten Jahrhunderts beſtand, näher angibt; ferner Memminger Beſchr. v. Württemb. 2te Ausg. S. 17 ff. Scheffer Chronol. Darſt. alles Merkw. a. d. Geſch. Württ. Stuttg. 1818. Ueber die Zeiten der Gründung der einzelnen Orte und ihre Schickſale und früheren Beſitzer, ehe ſie an Württemberg kamen, iſt nun beſonders zu vergleichen Pfaffs Zweite Geſchichte Württembergs Thl. I. S. 131—321.

8) Als im Jahr 1419 den Grafen von Württemberg die kaiſerliche Belehnung mit den vom Reiche herrührenden Lehen erneuert wurde, geſchah die Belehnung mit der „Grafſchaft Württemberg und allen andern Grafſchaften, Herrſchaften und Lehen." Steinhofer Württ. Chron. Bd. II. S. 687. Beſonders intereſſant iſt in dieſer Beziehung das Verzeichniß der Lehen und Allodien der Grafen, welches im Namen der beiden minderjährigen Grafen von Württemberg ihr Lehenträger, der Graf Rudolf von Sulz, im Jahr 1420, nachdem er deßhalb, wie er in ſeinem Schreiben ſagt, möglichſt genaue Erkundigung eingezogen, an den Kaiſer überſendete. Hier wird unter den Reichslehen der „Herrſchaft Württenberg" aufgeführt: „die Grafſchaft „zu Württenberg mit den Stätten Stuttgardten, Cantſtadt, Lienberg, „Waiblingen und Schorndorf, Dörfern, Weylern, Güthern und anderer „derſelben Grafſchaft Zugehörung," dann die Grafſchaften zu Aichelberg, Neuffen, Urach, Calw, Vaihingen, Aſperg u. ſ. w., das Herzogthum Teck, die Pfalzgrafſchaft Tübingen, die Herrſchaft Nagold, die Grafſchaft (Fahnenlehen) Gröningen u. ſ. f. Hierauf unter: „der Herrſchaft Wirtenberg Aigen" unter Anderen die Städte Tuttlingen, Nürtingen, Waldenbuch, Laufen, Backnang, Winnenden, Marbach, Göppingen, Balingen, Oberndorf u. ſ. w. S. Steinhofer W. Chronik Bd. II. S. 704 ff. Haug a. a. O. S. 43 ff. Auch in ſpäteren Urkunden bis zur Erhebung Württembergs zum Herzogthum wird ſtets die „Grafſchaft Württemberg" unterſchieden von den andern Grafſchaften und Herrſchaften der Grafen; ſ. z. B. Urk. v. J. 1489 bei Sattler Geſch.

Die Herrſcherrechte der Grafen von Württemberg entwickelten ſich nur allmählig aus einzelnen, verſchiedenartigen Verhältniſſen und Befugniſſen. Urſprünglich hatten ſie über ihre Vaſallen die Rechte des Lehensherrn, über die Miniſterialen die Rechte des Dienſtherrn, über die Hörigen und die Hinterſaſſen nach ihren verſchiedenen Verhältniſſen und Abſtufungen die Rechte des Leibherrn, Vogtherrn (im alten Sinne des Wortes)[9] und Grundherrn, über die freien Landſaſſen, ſo wie über alle Inſaſſen überhaupt die vom Kaiſer und Reich abgeleiteten Rechte des Grafen, namentlich Gerichtsbarkeit und Heerbann[10]. Ihre wenigen Beamten waren Hausdiener, ihre Räthe beſtanden aus Vaſallen oder andern Rittern und Edlen und aus Geiſtlichen, die ſie in ihren perſönlichen Dienſt nahmen, oder die ſich eben an ihrem Hofe aufhielten. Die Abgaben, die ſie zogen, waren, außer den auf den Heerbann, die Gerichtsbarkeit und Schutz und Schirm ſich beziehenden und einigen vom Kaiſer eingeräumten nutzbaren Regalien, privatrechtliche Leiſtungen oder freiwillige Gaben.

II. Einfluß der Grafen auf Rechtsbildung und Rechtspflege überhaupt.

§ 11. Bei dieſem Verhältniſſe, welches nicht ohne Wichtigkeit für die ganze Bildung des Privatrechts war, herrſchte damals überall in Deutſchland der Grundſatz, daß die Freien nur dem Rechte ſich zu unterwerfen haben, welches ihnen durch Kaiſer und Reich geſetzt worden, oder das durch freie Einigung und Gewohnheiten, oder durch die Ausſprüche der, aus ihrer Mitte genommenen, Richter ſich gebildet habe. Hieraus und aus dem urſprünglichen Verhältniſſe der Grafen überhaupt erklärt es ſich, daß die Grafen im Privatrechte keine eigentliche Geſetzgebungs-Gewalt ausübten, ſondern die

---

Würt. unt. d. Grafen. Th. IV. Beil. 54. Der Ausdruck **territorium** für das Gebiet des Grafen kommt, ſo viel man bis jetzt finden konnte, zuerſt in einer Urkunde vom Jahr 1262 vor.

9) Vrgl. Eichhorn Einleitung in das Deutſche Privatrecht. 4te Ausg. Gött. 1836. § 50.

10) Vrgl. Eichhorn a. a. O. § 47 f. Deſſen Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. 4te Ausg. Bd. III. S. 346. Note d.

Rechtsbildung freier Einigung der Bürger, dem Gewohnheitsrecht und den Richtern überließen und überlaſſen mußten. Nur in Beziehung auf Anordnungen über Gerichtsbarkeit hatten ſie etwas freiere Hände, da urſprünglich mit der Grafſchaft die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Namen des Kaiſers verbunden war, und der Graf, wenn er ſie gleich zunächſt durch freie Schöffen unter ſeinem oder ſeines Beamten Vorſitze ausüben mußte, doch das Ganze zu ordnen und zu leiten, alſo auch Anordnungen zum Behufe der Ausübung der Gerichtsbarkeit zu geben hatte. Uebrigens traf er auch hier nicht leicht ohne Zuſtimmung des Kaiſers wichtige Aenderungen [1].

Indeſſen hatte der Graf doch Gelegenheit, mittelbar in manchen Beziehungen auch auf die privatrechtlichen Verhältniſſe einzuwirken. Dieß ſchon durch den eben angeführten Umſtand, daß er zunächſt die Gerichtsbarkeit auszuüben und die Rechtspflege zu überwachen hatte, auch auf die Verleihung der Gerichtsbarkeit Einfluß übte [2], und daß er ſpäter wenigſtens einer Gemeinde die Privilegien und Rechte einer Stadt ertheilen konnte [3]. Dieſes Letztere geſchah dann gewöhnlich ſo, daß der neuen Stadt die Rechte und Privilegien einer andern beſtimmten Stadt ertheilt, und dann häufig auch die, in dieſer geltenden, Privatrechte, ſo weit ſie ſich beſtimmt ausgebildet hatten, von jener angenommen wurden (§ 18). Endlich mußte natürlich jede Einigung der Bürger über ihre Privatrechts-Verhältniſſe, die ſie vermöge ihrer Autonomie damals treffen konnten, durch eine ſpecielle Beſtätigung und den Schutz des Grafen

---

1) Z. B. Sattler Geſchichte Würtenbergs unter den Grafen Bd. IV. Beil. Nr. 54. (Urkunde vom J. 1489), nun auch in Rieckes Sammlung der Württemb. Gerichtsgeſetze. Thl. I. S. 29.

2) Z. B. Sattler a. a. O. § 29 f. S. 101 f. und Beil. Nr. 43. 44. (Urk. v. J. 1474. 1479); ferner denſelben Th. I. Beil. Nr. 60. (Urk. v. J. 1321.) Th. II. Beil. Nr. 73. (Urk. v. J. 1446). Wichtig ſind auch die vielen, in dieſer Periode geſchloſſenen Jurisdictions-Verträge mit Auswärtigen. S. unten § 16.

3) Doch ſuchte er auch hiezu noch häufig für den einzelnen Fall Zuſtimmung des Kaiſers nach. S. z. B. Sattler a. a. O. Th. I. Beilage Nr. 74. (Urk. v. J. 1330). J. J. Moſer Samml. Württ. Urkunden ꝛc. Thl. I. S. 13. (Urk. v. J. 1364).

an Beſtand und Anſehen gewinnen. Auch fing allmählig der Graf vermöge ſeines Aufſichts- und Schutzrechtes an, zu fordern, daß ſolche Einigungen, wenn ſie von durchgreifender Wichtigkeit waren, ihm zur Beſtätigung vorgelegt werden. Hiedurch bildete ſich ein Keim zur geſetzgebenden Gewalt, von deren Ausübung jedoch aus dieſer Periode nur ſehr wenige Beiſpiele zeugen (§ 18. 19.).

Aus dem Princip jener Einigungen ergab ſich, als die Landſtände ſich nach und nach ausbildeten, von ſelbſt der Grundſatz, daß der Herr mit Zuſtimmung der Stände Geſetze geben könne, ſo weit ſie nicht gegen Kaiſer und Reich und deren gebietende Anordnungen gingen. Allein für das Privatrecht wurde in dieſer Periode von dieſem Grundſatze kein Gebrauch gemacht, weil man überhaupt noch nicht daran dachte, auf dem Wege der Geſetzgebung das Privatrecht umfaſſend zu bilden. Auch hielt ſich der Regent, ſelbſt in der folgenden Periode, von der einen Seite nicht durchaus an jene Zuſtimmung für gebunden, beſonders in dem, was die Gerichtsverhältniſſe und die Polizei berührte, und hierin wurde er ſpäter ſehr unterſtützt, theils durch Anſichten der Publiciſten, welche die Geſetzgebung für ein Vorrecht des Landesherrn erklärten, theils durch die Stände ſelbſt, welche öfters der Mitwirkung bei Geſetzen ſich zu entziehen ſuchten. Von der andern Seite wurde noch lange Zeit bei wichtigern Geſetzen, ſelbſt bei ſolchen, die mit Beirath der Stände erlaſſen waren, zu ihrer größeren Bekräftigung kaiſerliche Beſtätigung nachgeſucht, in der folgenden Periode jedoch ſo, daß man keinen Anſtand nahm, das Geſetz noch vor der kaiſerlichen Beſtätigung zu publiciren[4]. Bei Conflikten aber zwiſchen dem Fürſten und den Ständen über ein zu gebendes Geſetz wurde

4) Dieß geſchah namentlich beim erſten Landrecht. Ebenſo ließ Herzog Chriſtoph ſeine im Jahr 1552 publicirte Landesordnung durch den Kaiſer beſtätigen, „damit ſie deſto kräftiger ſey, auch ohne Eintrag, Irrung oder Verhinderung männiglich bleiben möge.“ Die Beſtätigung erfolgte aber erſt im Jahr 1555. Die Urkunde ſ. bei **Schoepff processus appellationis etc. 2a ed. p. 33 f.** — Ueber die Gründe der Nachſuchung ſolcher kaiſ. Beſtätigungen ſ. auch Eichhorn Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. 4te Ausg. B. IV. § 534.

noch am Schluſſe der dritten Periode ausdrücklich auf die Entſcheidung des Kaiſers provocirt (§ 31. Not. 14.).

III. Gerichtsverfaſſung von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an. 1. Einfluß der Gerichte auf die Rechtsbildung.

§ 12. Die Verfaſſung der bürgerlichen Gerichte iſt für die Geſchichte eines Privatrechts ſchon um deswillen von Wichtigkeit, weil die Gerichtspraxis immer einen bedeutenden Einfluß auf die Rechtsbildung ſelbſt hat. Für unſere Germaniſche Rechte wird ſie auch beſonders wichtig durch den, in dieſen Rechten vorherrſchenden, polizeilichen Charakter, welcher bei ſo vielen nicht ſtreitigen Privatrechts-Acten Zuziehung der Gerichte vorſchreibt. Bei dem ganz ausgedehnten Einfluſſe endlich, welchen in den früheren Perioden unſerer Deutſchen Privatrechte die Gerichte auf die Rechtsbildung hatten, iſt eine Darſtellung der Gerichtsbarkeitsverhältniſſe für die Geſchichte des Rechts um ſo unerläßlicher.

Das Recht ging in den früheren Zeiten hauptſächlich von den Gerichten, und durch die beſondere Verfaſſung derſelben, großentheils vom Volke aus. Unter dem Einfluſſe der Richter bildeten ſich beſonders die Rechtseinigungen, und von den Richtern mußte das in unbeſtimmten Gewohnheiten herrſchende und das zu ergänzende Recht gefunden, feſtgehalten und gewieſen werden. Die Beiſitzer des Gerichts aber bildeten keinen beſondern Stand. Sie wurden, und zwar lange Zeit wechſelnd, aus der Mitte der Genoſſen genommen, und richteten nicht ohne unmittelbare Theilnahme des Volks. Der Vorſitzer des Gerichts forderte einzelne Schöffen auf, das Urtheil zu finden. In zweifelhaften Fällen beriethen ſich dieſe nicht ſelten mit den aus dem Bezirke, der Gemeinde ꝛc. Gegenwärtigen, welche den Gerichtsort umſtanden (dem Umſtande), oder zog man auch über das beſtehende Recht durch Zeugen Kundſchaft ein [1].

---

1) Vrgl. Eichhorn D. Staats- und Rechtsgeſchichte. Bd. II. § 258. Chr. Ernſt Weiſſe Einleit. in das deutſche Privatrecht. 2te Ausg. Leipzig 1832. S. 26 f. A. L. Reyſcher Das geſammte württemb. Privatrecht. Bd. I. § 11. und die dort citirten Urkunden. Auch unten S. 47.

Wurde die gefundene Entſcheidung von der Mehrzahl der Schöffen, welche die Beiſtimmung des Umſtandes nicht leicht unberückſichtigt ließen, gebilligt: ſo ſprach ſie der Vorſitzende als Urtheil aus. Schien ihm die Sache ſehr zweifelhaft, und das angetragene Urtheil bedenklich: ſo konnte er die ganze Sache gleich vor den höheren Richter bringen [2]. — Da aber die Rechtseinigungen meiſt fragmentariſch, die Gewohnheiten oft ſchwankend und nicht minder lückenhaft waren und mehr nur rohe Umriſſe an die Hand gaben: ſo war es natürlich, daß in den meiſten Punkten die Gerichte das Recht nach dem Geiſte des Beſtehenden ergänzen mußten. Allein durch die angegebene Weiſe war wenigſtens dafür geſorgt, daß durch die Gerichte ſelten ein Recht ſich bilden konnte, das nicht den Beifall und die Zuſtimmung des Volkes hatte. Dabei beſchränkten ſich die Gerichte nicht auf die Entſcheidung einzelner Rechtsfälle und auf die Thätigkeit bei einzelnen Rechtsacten. Häufig äußerten ſie auch ihre Thätigkeit geradezu in der Feſtſtellung eines Rechtsſatzes und allgemeiner Rechtsverhältniſſe, indem ſie über Rechtsfragen, die an ſie gebracht wurden, oder deren feſte Entſcheidung ſie für wichtig erachteten, nach ihrem beſten Wiſſen und auf ihrem Eid, häufig in Gemeinſchaft mit den betreffenden Genoſſen, Gemeinden und andern Corporationen, das Recht wieſen, damit dieſes Recht, auf dieſe Weiſe feſtgeſtellt, bei künftigen Streitigkeiten zur Norm diene (Weisthümer) [3].

2. Bildung der einzelnen Gerichte. A. Ueberblick.

§ 13. Was die einzelnen Gerichte in dieſer Periode betrifft: ſo mußten, als die Spuren der alten Gaugerichts-Verfaſſung ſich allmählig verloren, das alte Gaugericht des Grafen (§ 10.) als Solches verſchwinden und in ein landesherrliches Gericht übergehen. Dieſes wurde zwar noch fort an den alten Mahlſtätten der früheren Gaugerichte gehalten (Gräfliches

2) Schwabenſpiegel. Cap. 84. § 7—9. Cap. 75. § 24. Cap. 92. §. 4. f. (nach der Lahr'ſchen Ausgabe in Senckenbergs corp. juris german.).

3) Eichhorn Einleitung in das Deutſche Privatrecht. § 5.

„Landgericht,“ auch „Landtag“), nur daß ſeltener der Graf ſelbſt, ſondern gewöhnlich ein gräflicher Landrichter ihm vorſaß. Auch waren es noch die mit echtem Eigenthum oder mit rechten (Ritter-) Lehen angeſeſſenen, der eigentlichen Vogtei des Grafen nicht unterworfenen, Freien, welche hier Recht zu ſuchen und zu geben hatten. Allein je mehr ſich die Vogtei des Grafen ausdehnte, um ſo mehr mußte ſich die Zahl der dem Landgerichte Unterworfenen mindern, und am Ende ging auf eine ſehr erklärliche Weiſe das Landgericht in ein Hofgericht über.

Die Städte Altwürttembergs nämlich, wenn auch zum Theile ſehr alte Orte, bildeten ſich doch als Städte großentheils erſt im dreizehnten und manche erſt im vierzehnten Jahrhundert [1]. Bei dieſer ſpäten Bildung und bei ihrer Unbedeutendheit konnten ſie ſich von der landesherrlichen Vogtei des Grafen nicht frei erhalten, wurden dagegen bei ihrer großen Anzahl, ihrer freien innern Verfaſſung und ihrer größern Zuverläßigkeit und Anhänglichkeit an das gräfliche Haus der Stützpunkt der ſich entwickelnden freien Landesverfaſſung. Mit dem Stadtrechte erhielten ſie auch Ausübung der Gerichtsbarkeit, ſowohl der peinlichen als der bürgerlichen. Allein es war dieß keine Patrimonialgerichtsbarkeit, ſondern eine, unter einem gräflichen Vogte oder Schultheißen auszuübende, landesherrliche Gerichtsbarkeit, von welcher jedoch die gräflichen Diener, die etwa in der Stadt wohnten, und die rittermäßigen Einwohner, die ſich in manchen Städten fanden [2], eximirt blieben, weil dieſe nach altem Grundſatze nur von ihres Gleichen gerichtet werden konnten. Die Städte, welche die Grafen bei der Erweiterung ihres Territoriums allmählig erwarben, waren großentheils urſprünglich der Mittelpunkt einzelner Graf- und Herrſchaften, bei denen ſich das Grafen-

1) Vrgl. oben § 10. Note 4. 5. 6. So auch bei den ſpäter erworbenen Städten; z. B. Kirchheim erhielt Stadtrecht im Jahr 1270 (Freiburger Stadtrecht); Sindelfingen im J. 1263; Bietigheim im Jahr 1374; Sulz wurde im Jahr 1274 ummauert, und erhielt im Jahr 1284 Freiburger Stadtrecht; Neuenbürg wurde im Jahr 1274 ummauert.

2) So namentlich in Waiblingen, Canſtadt und Schorndorf, nicht aber in Stuttgart, das Anfangs, wie viele andere Württ. Städte, meiſt von Hörigen bewohnt wurde.

gericht[3] meiſt in die Stadt gezogen und in eine Vogtei verwandelt hatte. Die Bauern („Geburen“ im Gegenſatze zu den Bürgern, den Städtebewohnern), welche, auf dem Lande in Dörfern, Weilern und Höfen geſeſſen, eigenen oder fremden Boden mit eigener Hand bauten, fielen häufig unter eine doppelte Gerichtsbarkeit. Waren ſie Hörige und Hinterſaſſen eines Grundherrn: ſo ſtanden ſie, ſo ferne die Frage ihr Verhältniß zum Grundherrn oder zu ihren Genoſſen betraf, unter dem durch Vertrag oder Gewohnheit beſtimmten Hofrechte und dem Eigen- oder Vogtgerichte des Gutsherrn. Mit der Grund- oder Gutsherrſchaft[4], dem Eigenthum an Grund und Boden, auf welchem Hörige und Hinterſaßen mit mehr oder minder ausgedehnten Nutzungsrechten lebten, verband ſich auf eine durch die Verhältniſſe jener Zeit ſehr erklärliche Weiſe allmählig eine Vogtei und Schutzherrſchaft

3) In den Urkunden des zwölften, dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts finden ſich noch manche Beiſpiele von placitis, welche z. B. die Pfalzgrafen von Tübingen bei Tübingen, Herrenberg und Böblingen, die Grafen von Sulz bei Sulz, die von Calw bei Calw und Ingersheim an den alten Mahlſtätten an den Königsſtraßen hielten. Vrgl. Gerſtlacher in der S. 23. angef. Einleitung. S. 6. Sattler Geſchichte Würtenbergs bis zum J. 1260. S. 655, 656. Uebrigens wurden auch die Stadtgerichte noch lange Zeit (jedoch, wie es ſcheint, nur in Criminalſachen) unter freiem Himmel, z. B. auf offenem Markte gehalten, und erſt im fünfzehnten und ſechszehnten Jahrhundert gingen ſie durchaus in die Rathhäuſer über. So um nur einige Beiſpiele anzuführen, erhielt im Jahr 1504 die Stadt Herrenberg vom Kaiſer die Erlaubniß, in peinlichen Händeln zu richten auf dem Rathhaus, und nicht, wie bishero, „unter freiem Himmel“ (v. Memminger Beſchreibung des Oberamts Canſtadt. S. 142); ferner die Stadt Calw im J. 1522 von der herzoglichen Regierung die Erlaubniß, die peinlichen Gerichte auf dem Rathhauſe zu halten (Sattler Hiſt. Beſchr. I. S. 166); in Balingen wurde noch im Jahr 1507 über peinliche Sachen, wie es in der Balinger Gerichtsordnung von 1507 heißt, „unterm Himmel“ gerichtet, in Stuttgart desgleichen noch im Jahr 1514. In Civilſachen dagegen zog ſich das Gericht früher auf das Rathhaus.

4) Vrgl. Eichhorn Einleitung in das Deutſche Privatrecht. § 245. Denſelben D. Staats- und R. G. Th. II. § 343. 348. Reyſcher Die grundherrlichen Rechte des Württembergiſchen Adels. Tübingen 1836. S. 52 ff. Mittermaier Grdſſ. d. D. Privatr. 5e Aufl. 1837. § 81. 84. 88.

auch über Perſonen, die nicht auf dem Grund und Boden der Grundherrſchaft, aber doch auf dem an den Sitz des Gutsherrn ſich anreihenden Diſtrikt mit freiem Eigenthum eingeſeſſen waren, und beſonders mit der Auflöſung der alten Gauverfaſſung ſich an die mächtigeren Gutsherrn bald freiwillig, bald gezwungen mehr anſchloſſen. Dieſe Vogtei und Patrimonialherrſchaft hatte manche Abgaben und auch manche Beſchränkungen des Eigenthums in ihrem Gefolge; auch ging ſie nicht ſelten zugleich in eine vollſtändige Civilgerichtsbarkeit (bisweilen auch in eine Criminalgerichtsbarkeit) über das Dorf und ſeine Inſaſſen über, theils durch Verleihung der Patrimonialgerichtsbarkeit von Seiten des Grafen, theils wohl auch durch eine factiſche, lange Zeit hindurch geübte, Ausdehnung. Sofern dies nicht der Fall war, mußten im Uebrigen die auf dem Lande Geſeſſenen vor den Gerichten des Grafen, in der Regel in einer benachbarten Stadt, der ſie zugewieſen waren, Recht nehmen. Allmählig aber wurden auch in den meiſten Dörfern beſondere Civilgerichte, Dorfgerichte, aus dem Gemeinderathe unter dem Vorſitze des Schultheißen oder eines gräflichen Amtmanns (im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert) gebildet, mitunter auch mehrere Dörfer zu Einem gemeinſchaftlichen Gerichte vereinigt [5].

Auf dieſe Weiſe kam es, daß die Competenz des gräflichen Landgerichts ſich auf höhere gräfliche Diener, Adel, Korporationen, und auf ſolche Sachen, die in höherer Inſtanz „an den Grafen“ gebracht wurden, beſchränken mußte. Dieß führte aber von ſelbſt dahin, das Landgericht nicht mehr an der alten Mahlſtätte zu halten [6], ſondern es ganz an den Hof

5) Vrgl. z. B. Cleß Landes- und Culturgeſchichte von Württemberg. Th. II. Abth. II. S. 652 f. Ca. Chriſt. Gratianus Geſchichte der Achalm ꝛc. B. II. Tüb. 1831. S. 65 f. u. die Urk. bei Reyſcher Statutarr. S. 565.

6) Zuerſt ſcheint das alte gräfliche Landgericht, das bei Canſtadt gehalten wurde, in die Stadt Canſtadt verlegt worden zu ſeyn. Denn nach einer Urkunde vom J. 1330 (abgedruckt bei Sattler Geſchichte Würtenbergs unt. d. Grafen Th. I. Beil. Nr. 74. und Reyſcher altwürttemb. Statutarr. S. 633.) erhielt Graf Ulrich III. vom Kaiſer einen Freiheitsbrief, in welchem die Stadt Canſtadt die „recht, ern vnd gut gewohnheit“ der Reichsſtadt Eßlingen (natürlich unbeſchadet ihres

oder an die gräfliche Kanzlei zu ziehen, und es lediglich durch gräfliche Räthe zu beſetzen. So findet man daher auch von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts an keine Landrichter mehr, ſondern an deren und des Landgerichts Stelle den „Landhofmeiſter und die gräflichen Räthe,“ die man das alte Kanzlei= oder Hofgericht nennen kann[7],

Subjectionsverhältniſſes zum Grafen) erhielt, und dann noch beigefügt iſt: „Wir wellen auch durch beſundern Vride und nutz der ſelben Stat, daz ſie (?) den Landtag, den ſie habend vor der Stat, in der Stat haben ſullen und mugen, . . uf den Tag, als er her von alter vor der Stat geweſen.“ v. Memminger (an dem in der Note 3 a. O.) meint, dieß beziehe ſich nicht auf das Landgericht bei Canſtadt, das auch ſpäter noch gehalten worden ſey; ſondern die Stadt habe dadurch Befreiung von dem adelichen Landgerichte und für ſich und ihre Angehörigen ohne Zweifel daſſelbe Recht erhalten, das, nach dem in der Note 3 Angeführten, Herrenberg im J. 1504 bekommen habe. — Allein wenn wir auch die Stelle blos auf die Stadt Canſtadt beziehen wollten: ſo iſt doch jedenfalls das Recht, das ihr hier eingeräumt wurde, etwas ganz Anderes, als das der Stadt Herrenberg 200 Jahre ſpäter eingeräumte. Nach der Urkunde von 1330 wird Canſtadt nicht legitimirt, ſeine Blutgerichte auf dem Rathhauſe zu halten, und es hat ſie gewiß das ganze vierzehnte Jahrhundert hindurch und noch länger auf dem Markte gehalten. Eine Befreiung vom Landgerichte liegt auch nicht in der Urkunde, noch kann ſie darin liegen. Als Korporation blieb die Stadt dem Landgerichte unterworfen, und ihre Einwohner, ſofern ſie nicht gräfliche Diener oder Rittermäßige waren, gehörten in jener Zeit ohnehin nicht mehr in erſter Inſtanz vor das Landgericht. Daß aber noch nach dem J. 1330 ein Landgericht bei Canſtadt gehalten wurde, ſagt meines Wiſſens keine Urkunde, ſondern nur, daß es zu Canſtadt (nicht aber zu Stein § 10. Note 2.) gehalten wurde. So heißt es z. B. in einer Urkunde vom Jahr 1331 über eine Streitigkeit zwiſchen Oſterbronn von Ror und dem Abt und Convent zu Bebenhauſen:

„Ich Albrecht von Gryffenſtein, der Landrichter mins Gra-
„ven Ulrichs zu Wirtenberg, ſaß zu Gericht uff dem Landgericht zu
„Canſtadt an dem Dornſtag nach uffgen der Pfingſtwoche.“

Es iſt daher wohl, wie es von Andern geſchieht, anzunehmen, daß der Graf ſich legitimiren ließ, die alte landgerichtliche Mahlſtätte in die Ringmauern von Canſtadt zu verlegen, aus denen er dann ſpäter ſein Gericht an ſeinen Hof zog.

7) Mit Recht bemerkt nun auch Reyſcher Württ. Privatr. Th. I. S. 28, 29, daß Landhofmeiſter und Räthe nichts anderes waren, als ein Hofgericht. Allein unrichtig iſt es, wenn er den Uebergang der Land-

und aus denen im folgenden Jahrhundert ein doppeltes Gericht, das neue Hofgericht und das davon geſonderte Kanzleigericht [8] hervorging. Doch erhielt ſich noch bis in das ſechzehnte Jahrhundert ein Analogon der alten Landgerichte, und zwar unter dieſem Namen, jedoch, wie es ſcheint, hauptſächlich in Criminalſachen. In den alten gräflichen Verhältniſſen nämlich lag ſchon der Keim der Bildung einer landſtändiſchen Verfaſſung. Wie auf den alten Gaugerichten, ſo wurden ſpäter auch auf den Landgerichten vom Grafen allgemeine Angelegenheiten mit ſeinen Dienern, Vaſallen und Schutzverwandten berathen, und bei wichtigen Unternehmungen mußte er ſich der Zuſtimmung derſelben und der Städte verſichern, wenn er mit Erfolg ſie ausführen und auf ihre kräftige Hülfe ſollte rechnen können. Auf dieſe Weiſe legten alte Sitten, Bedürfniß und der ſchlichte Sinn jener Zeit den Grund zu einer, die Rechte des Volkes ebenſo, wie die Würde und Rechte des Regenten achtenden und ſichernden Verfaſſung des ſich conſolidirenden Staates [9]. Wie man aber in jener Zeit Verwalten, Rechtſprechen und Rechtbilden noch nicht ſcharf trennte, und alles Dieſes bis auf einen gewiſſen Grad

---

gerichte in dieſes Hofgericht erſt auf das „Ende des XIV. oder den Anfang des XV. Jahrhunderts" ſetzt.

8) So viel ich finde, wird von unſren Schriftſtellern dieſe Trennung in ein doppeltes Gericht ganz übergangen und blos vom Hofgericht als Appellationsinſtanz, aber nicht von Kanzleigericht, welches neben dem Hofgericht beſtehen blieb, geſprochen.

9) Schon in einer Urkunde vom Jahr 1273 über die Veräußerung eines Lehens ſagen die Grafen Ulrich und Eberhard: es ſey der Act geſchehen „praehabito consilio ministerialium nostrorum et consensu" und „praesentibus et rogatis Comite de" (es werden hier Einzelne angeführt) „aliisque quam pluribus probis viris" (bei Sattler Geſchichte Würtenbergs unt. d. Grafen Th. I. Beil. Nr. 4.), und als ſpäter die Landſchaft als Solche beſtimmt auftrat gegenüber vom Grafen (zum erſtenmale finden wir dieß im Jahr 1457 bei der Beſtellung der Vormundſchaft über den minderjährigen Grafen von Württemberg-Urach): ſo geſchah dieß nicht, als ob etwas Neues eingeführt würde, ſondern als ob es ſich von ſelbſt verſtände. Vrgl. G. G. Uebelen (Prof., jetzt Rector am Stuttgarter Gymnaſium) Entſtehung der Landſtände des ehemaligen Herzogth. Württemberg. Leipzig 1818. S. 4 f. S. 25 f., auch Reyſcher in ſeiner Einleitung in den erſten Band ſeiner Geſetzſammlung S. 90 f.

in den alten Grafengerichten combinirt war, weil auf ihnen die ganze freie Genoſſenſchaft ſich verſammelte: ſo fand man es ſehr natürlich, daß in wichtigen, beſonders das ganze Land betreffenden, Sachen die Landſchaft auch der natürlichſte höchſte Richter ſey. So richteten daher die Landſtände im Jahr 1498 über die Günſtlinge des Herzog Eberhard II. und ebenſo ſetzte Herzog Ulrich mehrmals, z. B. in den Jahren 1514, 1536, 1545, ſolche „Landgerichte“ aus der Landſchaft d. h. den Vögten des Landes und den Deputirten der Stadtmagiſtrate [10] nieder. Selbſt noch ſpäter und auch in Hinſicht auf Civilſachen finden ſich ſolche Landgerichte. So beſtimmt Herzog Ludwig in ſeinem Codizille v. J. 1592: wenn ſeine Erben wider einen ſeiner höheren Diener in Beziehung auf deren amtliche Handlungen Klage erheben wollen: ſo ſolle der Prozeß ſchriftlich geführt werden vor einem „Landgericht zu Stuttgart bei Vnſrer Cantzley;“ dieſes Gericht ſolle beſtehen aus vier Prälaten, vier im Lande geborenen und erzogenen Doctoren und vier Burgermeiſtern (aus den „vier Haupt-Stätten“ Stuttgart, Tübingen, Urach und Schorndorf) unter dem Vorſitze des Hofrichters. Die Acten aber ſollen an die Juriſtenfacultät nach Tübingen zum

10) Die Deputirten, welche die Landſchaft bilden ſollten, waren bis zum Jahr 1515 nicht genau beſtimmt. Der Fürſt berief wohl nach ſeinem Gutdünken einzelne Vögte und Deputirte von Stadtmagiſtraten. Im Jahr 1515 wurde aber durch eine Verabſchiedung feſtgeſetzt, daß von jeder Stadt der Vogt, wenn er von der Landſchaft iſt d. h. nicht zur Ritterſchaft gehört und dem Herzog „mit der Erbhuldigung verwandt“ iſt, und Einer vom Gericht und Einer vom Rathe als Deputirter erſcheinen ſoll. Im Jahr 1520 unter der Oeſterreichiſchen Regierung wurden die Vögte ausgeſchloſſen. Auf Verlangen Herzog Chriſtophs wurden ſie nach langen Debatten mit der Landſchaft im Jahr 1551 wieder zugelaſſen. Pfiſter Herzog Chriſtoph ꝛc. S. 228 f. Vom Anfange des ſiebzehnten Jahrhunderts an (1629) aber ließ man ſie wieder weg. Abgeordnete aus der Gemeinde unmittelbar (nicht aus dem Gemeindemagiſtrat) wurden im Jahre 1462 und 1514 einberufen. Sonſt aber wohl nie, ſondern immer nur Vögte und Magiſtratsmitglieder. Von den Magiſtratsmitgliedern kamen ſpäter in der Regel nicht je zwei, ſondern wohl hauptſächlich aus pecuniären Gründen nur je Eines, außer von den drei Hauptſtädten Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg.

Erkenntniß geſendet werden. Ja noch im achtzehnten Jahrhundert wird von Eberhard Ludwig in ſeinem Teſtamente (1732) für ähnliche Fälle dieſe Einrichtung beſtätigt [11].

B. Stadt- und Dorfgerichte. Oberhöfe.

§ 14. Hiernach waren die landesherrlichen gemeinen Civilgerichte in unſerer Periode von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts an folgende:

I. Die Stadt- und Dorfgerichte. Es übten nämlich, wie im § 13. ausgeführt wurde, die Landſtädte, welche, im Beſitze einer unter der Aufſicht des Grafen ſtehenden Selbſtverwaltung ihrer Angelegenheiten, theils aus Hörigen [1], theils aus perſönlich freien, im Uebrigen aber vogteipflichtigen Bürgern beſtanden, und von dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts an nach und nach auch Dörfer, die Civilgerichtsbarkeit gegen die in den Stadt- und Dorfverband Gehörigen aus [2]. Das Gericht bildeten Bürger der Stadt oder des Dorfes (ſieben bis zwölf, in den Städten beinahe durchaus zwölf). Wie aber überhaupt Adminiſtriren und Rechtſprechen nicht getrennt war, ſo bildete das Gericht auch

---

11) Gerichte dieſer Art waren auch die Gerichte, welche Herzog Johann Friedrich in den Jahren 1608 und 1613 in den Prozeſſen gegen den Geheimenrath Enzlin niederſetzte. Vrgl. Memminger Jahrbb. Jahrg. 1827. S. 273, 294, 304. Jahrg. 1828. S. 193—197. Ein ähnliches Gericht war auch das, welches über Wilhelmine v. Würben (Grävenitz) und über ihren Bruder, den Miniſter v. Grävenitz richten ſollte, und das Gericht, welches den Juden Süß zum Strange verurtheilte.

1) Das Stadtrecht ſchützte ſeine Bürger nicht vor den Hörigkeitslaſten. Nur einzelnen Städten gelang es, die Laſten in etwas zu mildern und die Bürger ergriffen freilich gerne jede Gelegenheit, ſich ſolcher Laſten zu entledigen. Vrgl. z. B. die Urkunde vom Jahr 1312 bei Sattler Geſchichte Würt. unter d. Grafen Th. I. Beil. Nr. 43 c. Ferner Reyſcher Altwürtt. Statutarr. S. 202 unt. S. 267. 268.

2) Vrgl. § 13. und Sattler a. a. O. Th. IV. § 29. 38., auch Th. I. Beil. 171. Auf Stand und Verhältniß des Klägers kam es nicht an; er hatte dem Beklagten an deſſen Forum zu folgen, auch wenn der Graf klagte; ſ. z. B. die Urkunden bei Sattler a. a. O. Th. II. Beil. 91. 92. (Gerichtsprot. v. J. 1456); Th. III. Beil. 73. (v. J. 1477); auch unten § 16 Not. 3.

die Verwaltungsbehörde der Stadt, nur daß es ſich allmählig noch durch den Rath verſtärkte, ſo jedoch, daß die „Rathsverwandten", aus welchen meiſt das Gericht erſetzt wurde, ſtets eine untergeordnete Stellung gegen das Gericht und die Gerichtsverwandten behielten[3]. Vorſtände des Gerichts waren in den Dörfern der Amtmann oder Schultheiß, in den Städten ein vom Grafen geſetzter Schultheiß, Amtmann oder Vogt, ſpäter ſtets ein Vogt[4], neben welchem dann ein ſtädtiſcher Schultheiß, der aber allmählig ſpäter abkam und an deſſen Stelle der Burgermeiſter[5] trat, das erſte Mitglied

---

3) Das ganze hieß ſpäter der Magiſtrat. Die Gerichtsverwandten hatten allein die ſtreitige und freiwillige Gerichtsbarkeit auszuüben, erſetzten die Gemeindedienſte, nahmen Bürger auf, bezogen die Gerichtsſporteln und außerdem auch ſchon in dieſer Periode bisweilen einen feſten Gehalt, z. B. nach dem Stuttgarter Stadtrecht von 1492. Bei andern Geſchäften — oft nur bei wichtigeren Adminiſtrativgeſchäften, z. B. nach dem Uracher Stadtrecht von 1468 — ſollte in der Regel der Rath concurriren. Die Rathsverwandten aber waren nie beſoldet. Man ſah es noch lange als eine Laſt an, in das Gericht oder den Rath gezogen oder vom Grafen zum Schultheiß oder Vogt (was auch lange Zeit meiſt aus der Mitte der Bürger geſchah) ernannt zu werden, und ließ ſich häufig dagegen vom Grafen Befreiungsprivilegien geben. S. Sattler a. a. O. Th. IV. § 32. S 106 f. Manche genoßen ſchon vermöge ihres Standes ſolche Befreiungen. So waren z. B. die Doctoren des Rechts zu Aemtern bei Gericht und Rath nicht verpflichtet. Sattler a. a. O. Th. III. Beil. 91. (Urkunde vom J. 1481).

4) Oder auch ein Keller d. h. der gräfliche Kameralbeamte, dem dann zugleich die Vogtei übertragen war; ſ. z. B. unten § 25. Note 2. Gewöhnlich aber war die Kellerei von der Vogtei getrennt, bisweilen auch dem Vogt als Nebenamt übertragen, ſo daß er nicht den Titel Keller, ſondern Vogt führte. In der ſpäteren Zeit, ſchon im Anfange des ſechzehnten Jahrhunderts, nannte man die Vögte mitunter Oberamtmann. So z. B. Ulrich in der vierten Landesordnung. Ihre allgemeine Bezeichnung war aber noch bis ins achtzehnte Jahrhundert „Vögte und Amtleute." Vrgl. z. B. das erſte, zweite und dritte Landrecht und die Geſetze aus dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts.

5) Die ſpecielle Vermögensverwaltung der Gemeinde wurde einem oder zwei Magiſtratsmitgliedern übertragen, welche Stadtrechner (z. B. im Tübinger Stadtrecht von 1493) oder Burgermeiſter (ſo ſchon im Uracher Stadtrecht) auch Heimbürgen hießen. Die größeren Städte hatten gewöhnlich zwei ſolcher Burgermeiſter, die Dörfer wohl ſtets nur Einen.

des Magiſtrats bildete. Deßhalb wird der Magiſtrat in den Urkunden vom fünfzehnten Jahrhundert gewöhnlich durch „Burgermeiſter, Gericht und Rath“ bezeichnet, und das Stadtgericht in den Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts meiſt durch „Schultheiß“ oder „Amtmann und Gericht,“ oder: „Schultheiß und die Richter,“ in den Urkunden des fünfzehnten Jahrhunderts aber meiſt durch „Vogt und Gericht“ oder „Vogt und Richter“[6]. Die Gerichtsmitglieder wurden urſprünglich von der Bürgerſchaft gewählt; allmählig aber ergänzte meiſt das Gericht ſich ſelbſt und den Rath[7].

---

6) So z. B. in einem Urtheilsbrief des Gerichts zu Böblingen vom Jahr 1464 bei Reyſcher Statutarr. S. 379., ferner in den Stadtrechten von Stuttgart (1492) und Tübingen (1493); ferner in einem Protokoll des Gerichts zu Schorndorf v. J. 1456 bei Sattler a. a. O. Th. II. Beil. 92. Schon im vierzehnten Jahrhundert kommt auch der Rath vor; z. B. „Schultheiß, die Richter und der Rat,“ oder „Gericht und Rat.“

7) Mit der Art der Wahl wurde es in dieſer Periode und im Anfange der folgenden an den verſchiedenen Orten noch verſchieden gehalten. Lebenslänglich waren die Stellen nicht; ſie wurden es erſt allmählig in der folgenden Periode. Für die Nichtlebenslänglichkeit und die Art der periodiſchen Wahlen ſind uns manche Notizen noch aufbehalten. Z. B. nach einer Verordn. v. J. 1530 ſollten in Urach zu der Zeit, „wie es von Alters her gebrauchlich worden,“ auf einen beſtimmten Tag alle Gerichts- und Rathsperſonen vor den Amtleuten erſcheinen und ein Jeder, „nach ſeinem Anliegen und Geſchicklichkeit um Erlaſſung bitten, und begehren, einen tauglichern und geſchicktern an ſeine Stelle zu ſetzen; hierauf ſollen die Amtleute Einen oder Zwei der Geſchickteſten oder Aelteſten des Gerichts beſtimmen, damit dieſe „zwei andere taugliche Richter erwählen und ſo für und für bis ein ganz Gericht beſetzt ſei,“ worauf dieſe Zwei nebſt dem Gericht die Uebrigen vom Rath erwählen ſollen. Sattler Hiſtor. Beſchreib. Th. I. Cap. IX. § 6. Geht aber in der Zwiſchenzeit ein Gerichts- oder Rathsmitglied ab: ſo wählt ſchon nach dem Stadtrecht von 1468 das Gericht das neue Mitglied (Handſchrift). Ebenſo ſoll nach einem Auszug aus einem Documentenbuch von Bahlingen v. J. 1507 (bei Reyſcher Altw. Statutarr. S. 159) das Stadtgericht jährlich erneuert werden, und zwar ſo, daß der Amtmann die 12 Richter ihres Eides erläßt, darnach „ſoll der Amtmann irr einen der Je zu einem Richter füro togenlich bedunkt, zu Im beſenden, und mit demſelben den andern Richter erwellen und mit den Zweyen den dritten, und alſo für und für, bis daß wieder 12 Richter erwelt ſendt.“ — Ferner nach den Böblinger Statuten (bei Reyſcher a. a. O. S. 400)

Der gräfliche Vogt war zugleich der Adminiſtrativbeamte des Grafen in Stadt und Amt, und ſeine Functionen in dieſer Hinſicht erweiterten ſich, nicht eben zum Frommen der Rechtspflege, immer mehr, je mehr die Adminiſtration ſich ausbildete, und mit der Polizei überall eingriff. Actuar des Stadtgerichts war ein vom Gerichte gewählter Schreiber (Stadt- oder Stadt- und Amtſchreiber). Uebrigens wurden nicht alle Sachen vom ganzen Gerichte entſchieden. Geringere Sachen erledigte der Vogt allein, oder mit Zuziehung von einigen Richtern, ja manche Rechtsſachen wurden ſogar zur Entſcheidung an den Gerichtsdiener („Büttel") gewieſen. So ſollen nach den Stadtrechten von Stuttgart (1492) und Tübingen (1493) Sachen von 10 Schilling Heller und darunter, ſo wie „alle Händel, die ſich begeben zwiſchen leichtfertigen Perſonen, als Huren und Buben," der Büttel allein oder nach dem Rath des Vogts und eines Richters, Sachen über 10 Schilling bis 10 Pfund Heller der Vogt mit 4 Richtern — das ſ. g. „Kleingericht" — und Sachen über 10 Pfund der Vogt mit dem ganzen Gericht entſcheiden. Nach dem Uracher Stadtrecht (1468) ſollen alle Sachen über 10 Schilling vom ganzen Gericht (geringere Sachen vom Büttel) entſchieden werden, und erſt ſpäter wurde

---

„ſetzt man Bürgermeiſter, einen vom Gericht und einen vom Rath ungefährlich umb aller Heyligen Tag und erwölt das Gericht einen ußer dem Rath, und der Rath einen ußer dem Gericht ꝛc." Auch die Freiheitsbriefe, in welchen Herzog Chriſtoph während ſeiner Regierung den einzelnen Städten ihre Rechte beſtätigte, beweiſen, daß noch in der zweiten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts Gericht und Rath jährlich ihre Stellen niederlegen, und ſich neu wählen laſſen mußten. Aber die Abgetretenen mögen wohl gewöhnlich wieder gewählt worden, dadurch allmählig die jährlichen Wahlen mehr nur eine Form geweſen, deßhalb am Ende ganz aufgegeben worden und ſo nach und nach die Lebenslänglichkeit entſtanden ſeyn. Den Vorſitzenden des Gerichts in der Stadt (Note 6) beſtimmte der Graf. Auf den Dörfern blieb die Wahl des Schultheißen meiſt den Bürgern überlaſſen. Im J. 1312, als Graf Eberhard I. auf kurze Zeit aus ſeinem Lande vertrieben war, und viele Städte ſich an das Reich und namentlich an die Reichsſtadt Eßlingen ergaben, bedungen ſich dieſe Städte namentlich freie Wahl des Schultheißen, zum Theile auch eines Vogtes aus. S. die Urkunden bei Sattler Geſch. Würtenbergs unter den Grafen. Th. I. Beil. 43—48.

in Urach nach dem Vorgange von Stuttgart das „Kleingericht“ für Sachen bis zu 10 Pfund Heller eingeführt. Außerdem bildeten ſich auch in dieſer Periode beſondere Gerichte für die ſogenannten Untergangsſachen d. h. für Streitigkeiten über Rechte, die ſich auf Nachbarſchaftsverhältniſſe zwiſchen unbeweglichen Gütern beziehen, und zu deren Erledigung richterlicher Augenſchein erforderlich iſt. Die älteſte beſtimmte Nachricht von ſolchen Untergangsgerichten, jedoch nur für ſolche Fälle, bei denen es ſich nicht von Entſcheidung verwickelter und ſchwieriger Verhältniſſe und Rechtsfragen handelte, enthalten die Stadtrechte von Urach (1468—1503) und von Tübingen (1493), indem ſie für Streitigkeiten bei ſtädtiſchen Grundſtücken ein beſonderes Untergangsgericht niederſetzen[8]. Daß aber das ganze Inſtitut in Württemberg älter war, und nicht erſt durch dieſe Stadtrechte angeregt wurde, beweist ſchon der Umſtand, daß jene Stadtrechte den Felduntergang (bei Streitigkeiten über Nachbarverhältniſſe bei Feldgütern) als etwas bereits Beſtehendes vorausſetzen. Verſchieden von dem Felduntergange iſt das Inſtitut der Feldſteußler, welche Letztere aber auch eine Jurisdiction hatten, und beſtimmt ſchon in dieſer Periode beſtanden (ſ. unt. § 27.).

8) Früher entſchied in Urach und Tübingen ſolche Sachen, wenn ſie ſtädtiſche Grundſtücke betrafen, das ganze Gericht. Durch die genannten Stadtrechte aber wurde das Untergangsgericht aus Einem vom Gericht, einem Zimmermann, einem Maurer und zwei ehrbaren Männern gebildet. Die Untergangsſachen beſchreiben ſie durch: eine jede Sache, ſo der Span die Nachbarn gegen einander berührt, es ſey von Ueberbauen wegen, von Winkelrecht, Traufrecht oder dergl. Sachen. Wenn aber, ſetzen ſie bei, die Sache auch antreffe die gemeine Stadt gegen die Straße, dann ſollen die Untergänger noch berufen die 2 Stadtrechner, und ob die Sache darnach geſtalt wäre, die übrigen Richter gar. Dieſe Beſtimmungen betreffen übrigens blos den Stadtuntergang. S. auch **Jo. Dan. Hoffmann D. de judicio aedilitio württ. Tüb. 1740. 4. p. 17** f. u. Hufnagel in Hofackers Jahrbüchern der Geſetzgebung und Rechtspflege im Königr. Württ. B. II. S. 222 f. — Auch andere alte Württ. Localrechte erwähnen des Untergangsgerichts z. B. das Stadtrecht von Schorndorf, die Dorfrechte von Weiler (Schorndorfer OAmts) Winterbach, Beutelsbach, Plüdershauſen, Urbach u. A. Vrgl. die Abdrücke bei Fiſcher Verſuch üb. d. Geſch. d. teutſch. Erbf. B. II. S. 254. 257. 261. 269. 274. 277.

Außerdem, daß die Stadtgerichte in erſter Inſtanz in ihrem Sprengel zu richten hatten, bildeten auch manche derſelben in Folge alter Rechtsgewohnheiten [9] noch die Obergerichte oder Oberhöfe für andere Stadt- und für Dorfgerichte.

Hatte nämlich ein Stadt- oder Dorfgericht beſonders verwickelte Rechtsſachen oder ſolche, in denen der anzuwendende Rechtsſatz zweifelhaft war, zu entſcheiden, und getraute es ſich nicht ſelbſt das rechte Urtheil zu finden: ſo brachte es die Sache nach geſchloſſener Verhandlung an ein anderes, durch Tüchtigkeit und Rechtskenntniſſe angeſehenes, Stadtgericht zum Zwecke der Urtheilsweiſung und „holte“ ſo von demſelben Urtheil und Recht. Dieſes letztere Gericht bildete dann den Oberhof oder das Obergericht für das Urtheil holende Gericht. Aus dieſem Gebrauche entwickelte ſich dann auch der Gebrauch, daß von Urtheilen des Stadt- oder Dorfgerichts an deſſen Oberhof appellirt werden konnte. Jedes Gericht hatte auf dieſe Weiſe ſeinen Oberhof. Theils wählte ihn die Stadt oder das Dorf mit Bewilligung des Grafen, theils wies der Graf geradezu einem Gerichte ſeinen Oberhof an [10]. Dörfer ſuchten wohl am häufigſten, jedoch keineswegs immer, in der Amtsſtadt ihr Recht. Denn großentheils galten in den Amtsorten dieſelben Rechte, nach welchen man in der Amtsſtadt lebte, und die Verbindung von „Stadt und Amt“ — einer Zahl von Dorfgemeinden, die einer Stadt zugetheilt waren — zu einer von den Vorſtehern der Gemeinden und der Stadt vertretenen Corporation zum Zwecke der Berathung und Ausführung gemeinſchaftlicher, beſonders ökonomiſcher, Angelegenheiten — findet ſich ſchon beſtimmt in unſerer Periode [11]. Sehr natürlich war es, daß die Stadtgerichte der beiden angeſehenſten Städte des Landes, die von Stuttgart

9) v. Weishaar W. Privatr. 3te Ausg. B. I. § 10. u. Pfaff Geſchichte Wirt. B. I. S. 192 ſetzen erſt in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts „die erſte Veranlaſſung zur Einführung der Obergerichte“. Allein die Oberhöfe waren ein weit älteres Inſtitut.

10) S. z. B. die Urkunden v. J. 1456 u. 1463 bei Sattler Geſchichte Württ. unt. d. Grafen Th. IV. Beil. 49. 50. u. unt. § 18. N. 8.

11) Vrgl. beſonders über den Urſprung der Amtscorporationen Uebelen in der § 13. Not. 9. angef. Schrift S. 10 f., auch v. Weishaar

und Tübingen, auch die angeſehenſten und geſuchteſten Oberhöfe wurden. Uebrigens war dieſes Inſtitut nicht an die Landesgrenze gebunden. So zählt das Tübinger Stadtrecht von 1493 ſiebzehn Württembergiſche und eilf ausländiſche Städte auf, welche Urtheil und Recht zu Tübingen zu holen pflegen, wogegen auch manche Württembergiſche Gerichte ausländiſche Stadtgerichte zu Oberhöfen hatten [12].

C. Die höheren gräflichen Gerichte.

§ 15. II. Das gräfliche Kanzleigericht und III. das gräfliche Hofgericht. Es wurde ſchon oben (§ 13.) gezeigt, wie das alte Gaugericht in das gräfliche Landgericht, und dieſes in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in das (alte) Kanzlei- oder Hofgericht überging. Dieſes Gericht beſtand aus dem Landhofmeiſter und den gräflichen Räthen d. h. eben Adelichen, Geiſtlichen und andern Dienern, die der Graf theils für einzelne Fälle, theils für längere Zeit zum Rechtſprechen und zur Beſorgung anderer Angelegenheiten wählte, und die ſich zu dieſen Zwecken am Sitze der Hofhaltung des Grafen verſammelten. Es war dieſes Gericht das ordentliche Gericht für Adel, höhere Diener und Körperſchaften und für den Grafen ſelbſt, wenn er in Civilſachen

---

Württ. Privatr. B. I. § 284. Intereſſant in der Hinſicht iſt das, jedenfalls ſchon in den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts fallende, Neunergericht in Böblingen, das ſich bis in das achtzehnte Jahrhundert erhielt. Es waren dieß 7 Deputirte aus den Gemeinden der Amtsorte (meiſt Gerichtsverwandte), welche je in 3 Jahren ſo wechſelten, daß 3 austraten, und je ein ſtändiger Deputirter von Böblingen und Sindelfingen. Dieſe Neun hatten unter dem Vorſitze des Vogts zu Böblingen und der Aſſiſtenz des Amtsſchreibers die Angelegenheiten des Amts, Umlage des ſ. g. Amtsſchadens ꝛc. zu berathen, und zu entſcheiden. S. die Urkunden in Reyſchers Altwürtt. Statutarr. S. 390 f.

12) S. z. B. die Urkunde von 1474 bei Chph. Frd. Harpprecht D. de curis superiorib. in Germ. Tübing. 1732. 4. p. 9. Wichtig zur Erläuterung des Inſtituts der Oberhöfe ſind auch die weiteren urkundlichen Nachrichten, welche Harpprecht a. a. O. S. 9—17 anführt; ferner die Urkunde in Reyſchers Altwürtt. Statutarrechten. S. 403 und die Stellen des 1. und 2. Landrechts in Riecke's Sammlung der Gerichts-Geſſ. Th. 1. (Reyſchers Geſetzſamml. B. IV.) S. 260. 268.

belangt wurde. In wie weit es auch Appellationsinſtanz bildete, darüber fehlen urkundliche Nachrichten. Doch möchte kaum zu bezweifeln ſeyn, daß die Urtheile der Stadtgerichte, ſtatt an den Oberhof, auch an dieſes Gericht in der Appellationsinſtanz gebracht werden konnten[1]. In den Urkunden des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts wird es gewöhnlich bezeichnet durch „der Graf und ſeine Räthe," auch durch „Landhofmeiſter" oder „Hofmeiſter und Räthe," auch blos durch „die Kanzlei." Es war dieſe Kanzlei die höchſte gerichtliche und die Centraladminiſtrativſtelle. Nur darf man ſich dabei nicht ein feſtes, ſtändiges und in ſtrenger Form verbundenes Collegium vorſtellen. Die einzelnen Räthe wechſelten vielfach, verſahen auch noch andre Aemter und Beſchäftigungen, bei denen ſie vom Sitze der Kanzlei entfernt ihren Wohnſitz hatten, wurden oft nur zu einzelnen Berathungen und wichtigeren Sachen zuſammenberufen, und ſehr Vieles wurde blos durch einzelne Männer, den Landhofmeiſter und den Kanzler, oder einen einzelnen Rath mit den Schreibern der Kanzlei beſorgt[2].

Neben dieſer Kanzlei bildete ſich in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts das neuere Hofgericht; allein keineswegs ſo, als ob (wie gewöhnlich angenommen wird vgl. § 13. Note 6.) durch dieſes neue Hofgericht das alte Hof-

1) Sattler (Geſch. Würtenbergs unter den Grafen. Th. IV. § 39. S. 121) verneint es, und glaubt, daß erſt von der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts an Apellationen an das höhere Grafengericht (bei der Errichtung des neuen Hofgerichts) geſtattet worden ſeyen. Allein es mögen zwar früher ſolche Appellationen nicht ſehr begünſtigt, in manchen Fällen auch erſchwert und nicht immer ſchleunig erledigt und noch in keine feſte Form gebracht worden ſeyn (vrgl. auch die unten § 20. Note 10. angeführte Stelle aus Nauclerus Chronogr.); ſchwerlich aber wird man gegen den Grundſatz, der in jenen Zeiten allgemein in Deutſchland galt — das Urtheil an den höheren Richter, von dem der Entſcheidende das Gericht hat, ziehen zu dürfen, (ſ. auch Schwabenſpiegel Cap. 81. § 3., Cap. 83.) die Berufungen an Landhofmeiſter und Räthe ganz verhindert haben. S. auch Note 3.

2) So gehörten die Prälaten mancher Klöſter, Ritter, welche gewöhnlich auf ihren Gütern lebten, und ſpäter Tübinger Profeſſoren zu den Mitgliedern der Kanzlei.

oder Kanzleigericht als Gericht aufgehoben und verdrängt worden wäre — denn dieſes beſtand neben dem neuen Hofgericht ſtets und auch in den folgenden Perioden durchaus fort — noch ſo, wie gewöhnlich erzählt wird [3], als ob der Graf Ulrich V. in ſeinem Landestheile im Jahre 1460 förmlich ein ganz neues Gericht errichtet hätte, ſondern wohl nur nach und nach und auf eine für jene Zeit ſehr natürliche Weiſe. Es häuften ſich immer mehr die Gerichtsgeſchäfte bei der Kanzlei, bei Landhofmeiſtern und Räthen, und dabei wurde, wie es bis auf unſre Tage ging, die Adminiſtration immer ausgedehnter, indem ſie überall mehr ſorgte. Deßhalb mußte man an eine Sonderung der Geſchäfte unter den Räthen denken. Zwar wurden den adlichen und geiſtlichen Räthen auch eigentliche Gelehrte bürgerlichen Standes, namentlich Doctoren

3) Z. B. von Sattler a. a. O. Th. IV. § 39. Gerſtlacher in der oben S. 23. angef. Einleitung § 5. v. Weishaar W. Privatr. § 10. Sattler u. Andre nach ihm leiten die Einſetzung des neuen Hofgerichts als Appellationsinſtanz von einem Jurisdictionsvertrage mit Baden v. 27. Nov. 1460 her. Auch war dieſer Vertrag wohl mit Veranlaſſung der Sonderung des Hofgerichts von der Kanzlei. Allein das gräfliche Gericht, von welchem dieſe Urkunde (abgedruckt bei Sattler a. a. O. Beil. 55 b) ſpricht, iſt nichts andres, als das alte Kanzleigericht, Landhofmeiſter und Räthe, und es wird auch im Vertrage ausdrücklich durch „Hofmeiſter und Räthe" oder durch „Herr und Räthe" bezeichnet, eine Bezeichnung, welche dem neuen Hofgerichte niemals gegeben wurde. Nur darüber enthält die Urkunde, wie es ſcheint, das erſte Zeugniß, daß den bei den niederen Gerichten ſachfällig Gewordenen das Recht, an Landhofmeiſter und Räthe zu appelliren, zugeſtanden, und eine feſte Zeit beſtimmt wird, in welcher das Gericht durch „Hofmeiſter und Räthe" gehalten werden ſoll. Allein man ſieht eben daraus, daß die Trennung des Hofgerichts von der Kanzlei, welche gerade dem Hofgericht ſeine neue Form gab, noch nicht eingetreten war. Zwar führt Sattler (Hiſtor. Beſchreibung ꝛc. Th. II. Cap. 25. § 27.) und nach ihm Scheffer chronolog. Darſt. alles Merkw. a. d. Geſchichte Württembergs. S. 60. außerdem noch eine Hofgerichtsſitzung vom J. 1461 an, und Gutſcher Eberhard der Erſte ꝛc. S. 89. behauptet geradezu, auf Sattlers Anführung geſtützt, die erſte Hofgerichtsſitzung ſey am 3. Novbr. 1461 gehalten worden! Allein was Sattler anführt (eine Klage des Grafen gegen widerſpenſtige Ritter), iſt ganz offenbar eine Sache, die vor Landhofmeiſter und Räthen, dem alten Kanzleigericht, verhandelt wurde.

des Römiſchen und Canoniſchen Rechtes, beigegeben. Allein dieß genügte nicht. Die Grafen übertrugen daher einzelnen Räthen einen beſonderen beſtimmten Zweig der Rechtspflege, die Entſcheidung über Appellationen in Civilſachen, und dieſe bildeten nunmehr unter dem Vorſitze eines gräflichen Rathes (ſchon am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts in der Regel Hofrichter genannt) das von der Kanzlei und dem Kanzleigerichte geſonderte neue Hofgericht. Die Beiſitzer deſſelben konnte zwar der Fürſt immer noch nach Belieben für die einzelnen Sitzungen ändern, und er that dieß zur wiederholten lauten Klage des Landes ſelbſt noch in der folgenden Periode[4] ſehr häufig. Allein das Gericht kam doch nach und nach regelmäßig zu gewiſſen Zeiten, von der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts an jährlich zwei- bis viermal, am Orte der Hofhaltung des Grafen, gewöhnlich zu Stuttgart, zur Zeit der Theilung des Landes (bis 1482) auch zu Urach, und öfters zu Tübingen zuſammen, um jedesmal die vorliegenden Geſchäfte collegialiſch zu erledigen. Im Uebrigen aber blieb neben dieſem Hofgerichte („Hofrichtern und Räthen") die alte Kanzlei bei ihrem früheren Geſchäftskreiſe. Sie war und blieb die Behörde, durch welche der Graf alle Regierungsangelegenheiten erledigte (unter ihr ſtanden die Obervögte größeren Bezirken vor), und wurde, im Gegenſatze zum Hofgerichte, durch „Landhofmeiſter und Räthe" oder „Landhofmeiſter, Kanzler[5] und Räthe" oder auch durch

4) So waren z. B. im J. 1497 beim Hofgerichte durchaus andere Beiſitzer als im Jahre 1493, obwohl in beiden Jahren unter Anderem eine und dieſelbe Sache zum Spruche kam. ſ. das Verzeichniß bei Harpprecht Staatsarchiv des Reichskammergerichts B. III. S. 61. — Hofgerichtsurtheile aus den Jahren 1477, 1479, 1481, 1482 führt Schoepff process. appellat. etc. Ed. 2. Praef. an.

5) Auch Hofkanzler genannt, im Gegenſatze zum Kanzler der Univerſität. Der Landhofmeiſter und Kanzler ſtanden an der Spitze der Verwaltung, der Erſtere war der erſte adliche Rath, der Letztere der erſte gelehrte Rath, welcher (ſo viel ich finde, mit nur einer Ausnahme) ſtets aus dem bürgerlichen Stande genommen wurde. Dem Finanzweſen ſtand zunächſt der Kammermeiſter oder Landſchreiber vor, unter dem die Rentkammer ſtand.

„Graf und Räthe," „Herr und Räthe" oder durch „Kanzlei," ſpäter durch „oberer Rath," „Oberrath" bezeichnet. Nur fehlte ihr auch jetzt noch die feſte Collegialeinrichtung, und ſie bildete nicht — und ſelbſt noch nicht in den erſten fünfzig Jahren der folgenden Periode — ein „ſtets zuſammenbleibendes und in Collegialform vollſtändig verbundenes Perſonal"[5a]. Nur Landhofmeiſter, Kanzler, einige Räthe und die Schreiber waren ſtändig anweſend. Andre Räthe wurden bald mehr bald minder zugezogen (Note 2.). Manches erledigte der Graf, ſpäter der Herzog, mit dem Landhofmeiſter oder Kanzler und einem einzelnen Rathe allein.

Auch in Beziehung auf die Rechtspflege behielt dieſe Kanzlei ihre früheren Funktionen, nur daß die Appellationen von den Untergerichten in Civilſachen an das Hofgericht gewieſen waren. Die Kanzlei — nicht das Hofgericht — hatte die Oberaufſicht über die Rechtspflege im ganzen Lande, an ſie gingen die Anfragen der Gerichte und die Beſchwerden über die Gerichte. Auch bildete ſie noch immer fort nicht nur in dieſer, ſondern auch in den folgenden Perioden das Gericht für alle Sachen, die abgeſehen von den Appellationen, auf die ſich das neue Hofgericht beſchränken mußte, vor das alte Hof- oder Kanzleigericht gehört hatten. So blieben Landhofmeiſter und Räthe, oder das alte aus den Landgerichten hervorgegangene Hof- und Kanzleigericht immer noch competent für Adeliche — ſofern dieſe nicht mit Bewilligung des Grafen ſich an das Hofgericht wendeten, — höhere Diener[6], Körperſchaften[7], und für Civilklagen gegen den Grafen,

5a) Vrgl. beſonders v. Spittler in ſeiner intereſſanten Geſchichte des Wirt. Geheimenrathscollegiums (jetzt erſt bekannt gemacht durch Ka. v. Wächter in Spittlers ſämmtl. Werken B. XIII. 1837) S. 280 f.

6) Dieß deutet auch das Fragment der erſten Hofgerichtsordnung an, welches Schöpff (unten Note 9.) mittheilt. In den ſpäteren Hofgerichtsordnungen ſind dieſelben Grundſätze beibehalten.

7) So entſchieden nach dem Lagerbuche der Stadt Ebingen (Mſct) im J. 1541 zu Stuttgart eine Zehentſtreitigkeit zwiſchen der Stadt Ebingen und einem Hans von Thierberg in erſter Inſtanz „Hofmeiſter und Räthe," während in demſelben Jahre das Hofgericht in Tübingen gehalten wurde. Vrgl. auch Note 8. und unten § 25.

wie für Criminalſachen, ſo weit dieſelben nicht von den Stadtgerichten erledigt wurden. Von dieſer Trennung des Hof- und Kanzleigerichts geht auch das **privilegium de non evocando** vom Jahr 1495 aus. Es unterſcheidet zwei Gerichte des Landesherrn bei Civilſtreitigkeiten, Hofrichter und Räthe und Hofmeiſter und Räthe. Vor die Letzteren weist es namentlich Klagen gegen den Landesfürſten [8]. Jedes von dieſen Gerichten ſoll zum Mindeſten, außer dem Vorſitzenden, aus acht Räthen zur Hälfte aus der Ritterſchaft, zur Hälfte aus dem gelehrten Stande („der Recht gelert und gewirdigt") beſtehen. Natürlich wurde dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß derſelbe Rath zu beiden Gerichten gebraucht werden konnte.

Als Appellationsinſtanz hatte das Hofgericht concurrirende Gerichtsbarkeit mit den Oberhöfen. Die appellirende Parthie konnte wählen, ob ſie an das Hofgericht oder an den Oberhof des erkennenden Gerichts ſich wenden wollte.

Die älteſte Hofgerichtsordnung ſcheint verloren gegangen zu ſeyn. Daß ſie vor das Jahr 1480 fällt, iſt unzweifelhaft (ſ. Note 10.). Zufolge einer Behauptung von Schöpff [9]

8) Früher war der Graf vor dem Kaiſer zu belangen § 16. Note 2. — Die berührten Privilegien (vrgl. § 16.) beſtätigen überhaupt Manches von dem oben über die Gerichtsbarkeit Ausgeführten. In dem Privilegium von 1361 verweist der Kaiſer Klagen gegen den Grafen „vor uns, als einen Römiſchen Kaiſer .. oder wem wir daz in vnſrem Hofe ſunderlich empfehlen." Ebenſo in den Privilegien von 1415 und dem nächſtfolgenden. Im Privilegium von 1463 aber werden Klagen gegen den Grafen vor die „Räthe" des Grafen gewieſen und im Privil. v. 1495 Klagen gegen den Herzog vor „Hofmeiſter und Räthe." Klagen gegen die Diener und Mannen des Grafen weist das Priv. v. 1415 vor den Grafen (d. h. Landhofmeiſter und Räthe), und das Privil. v. 1495 weist Klagen gegen des Herzogs „diener oder manen, Stätten, Markten, Dörfern oder Kommunen" vor den Herzog und ſeine Räthe (Hofmeiſter und Räthe) oder vor Hofrichter und Räthe (der Herzog entſchied für das Erſtere als Regel). Klagen endlich gegen „anderer jre lewte, vnderſeſſen ꝛc." ſollen nach den Privilegien (z. B. v. 1415, 1495) angebracht werden „an den enden vnd gerichten, dahin vnd in die ſie gehören, vnd darinn ſie geſeſſen ſind (Stadt- und Dorfgerichte).

9) **Process. appellat. etc. Ed. 2. Praef.** Näheres führt er nicht an, mit Ausnahme einiger Zeilen, welche in jener Hofgerichtsordnung geſtanden haben ſollen.

ſollen nach zuverläßigen, im Staatsarchive enthaltenen Beweisgründen die Grafen Ulrich und Eberhard im Jahre 1475 dieſe Hofgerichtsordnung gegeben haben, und ſo ſcheint jene Trennung der Gerichte erſt in dem genannten Jahre beſtimmt durchgeführt worden zu ſeyn. Außerdem macht Schöpff ein Reſcript (ohne Datum) über Appellationen von Eberhard im Bart [10] bekannt, welches er auf der Tübinger Stadtregiſtratur gefunden hatte. Ohne Zweifel iſt daſſelbe v. J. 1486 [11].

3. Privilegien gegen Evocationen. Jurisdictionsverträge mit Nachbarn.

§ 16. An manchen Orten Deutſchlands hatte ſich die alte Gaugrafſchaft nicht in ein erbliches Recht eines Territorialherrn verwandelt, ſondern als reiner kaiſerlicher Gerichtsſprengel unter der Form einer Reichsvogtei erhalten. In dem Bezirke einer ſolchen Reichsvogtei richteten in des Kaiſers Namen „kaiſerliche Landgerichte“, und zunächſt als Obergerichte der Letzteren, kaiſerliche Pfalz- oder Hofgerichte. Zugleich übten aber dieſe kaiſerlichen Land- und Hofgerichte mit den Territorialgerichten lange Zeit concurrirende Gerichtsbarkeit aus, und nicht ſelten war es, daß eine, unter einem Territorialgerichte geſeſſene Parthie von ihrem Gegner vor ein ſolches kaiſerliches Gericht gezogen — evocirt — wurde.

10) Es beruft ſich daſſelbe auf eine frühere durch Eberhard und Ulrich († 1480) errichtete Hofgerichtsordnung, beſtimmt den Appellationseid, und ſetzt feſt, daß man nur bei Sachen von 20 Pf. Heller und darüber an das Hofgericht, bei geringern Sachen dagegen blos an den Oberhof ſolle appelliren dürfen, und daß das Hofgericht jährlich ſich zweimal zu verſammeln habe. Im Uebrigen ſoll es bei der früheren Hofgerichtsordnung verbleiben. Das Reſcr. iſt nun auch abgedruckt in Riecke's Sammlung der W. Gerichtsgeſetze. Th. I. S. 28.

11) Gewöhnlich wird angenommen, das Jahr deſſelben laſſe ſich nicht ermitteln; nur müſſe es jedenfalls zwiſchen 1480 und 1496 fallen. Gerſtlacher Einleitung § 5. Allein im Stadtrecht von Sulz (abgedruckt bei Fiſcher Verſuch einer Geſch. der teutſch. Erbfolge. Th. II. S. 282.) ſind im Weſentlichen die in der Note 9. angeführten Beſtimmungen über Appellationen enthalten unter Berufung auf einen „Befehl von Eberhard Graven zu Würt. datum Stuttgart den Montag nach Michaelis a. d. 1486.“

Beſonders häufig war dieß der Fall, wenn man vor dem Territorialgerichte kein Recht erhielt oder daſſelbe nicht ſicher erhalten zu können glaubte. Aber auch an fremde Territorialgerichte, nicht blos an kaiſerliche Gerichte, wurden öfters ſolche Evocationen verſucht, indem man in den verwirrten Zeiten des Mittelalters, in welchen nur zu häufig die Macht der Gerichte beſonders bei angeſehenen Gegnern gelähmt war, von dem Grundſatze ausging, daß, wenn das ordentliche Gericht nicht Recht geben wolle oder des Gegners nicht mächtig werden könne, man ihn vor jedes andere Gericht ziehen dürfe. Die Territorialherrn ſelbſt ſträubten ſich jedoch immer mehr gegen ſolche Evocationen, wenn ſie gegen ihre Vogteipflichtigen oder gar gegen ſie ſelbſt verſucht wurden, und hiezu hatten ſie allerdings ſehr triftige Beweggründe. Allein mit Erfolg konnten ſie es nur thun, theils wenn der Kaiſer ſie darin durch ein Privilegium unterſtützte — **privilegia de non evocando** — theils wenn ſie mit benachbarten Territorialherrn durch Jurisdictionsverträge ſich ſicherten.

Zu beiden Mitteln griffen auch bald die Grafen von Württemberg. Beſonders waren in ihrer Nähe einige kaiſerliche Landgerichte (z. B. zu Wangen in Oberſchwaben) und das kaiſerl. Hofgericht zu Rotweil, mit denen ſie in ſtetem Evocationskampfe lagen, und ſpäter kamen hauptſächlich noch die Weſtphäliſchen Vehmgerichte, welche über ganz Deutſchland auf die frechſte Weiſe Evocationen — auch in Civilſachen — verſuchten, hinzu. Die Kaiſer hatten die Hülfe der Grafen oft nöthig, und ſo war es den Letzteren leicht, ſich **privilegia de non evocando** zu erwirken. Nach der gewöhnlichen Angabe ſollen das erſte Privilegium dieſer Art erſt die Grafen Eberhard II. und Ulrich IV. im J. 1361 erhalten haben. Allein ſchon Eberhard der Erlauchte erhielt — wie wenigſtens Scheffer berichtet [1] — am 16ten December 1316 ein ſolches Privilegium.

1) Chronol. Darſt. alles Merkwürdigen aus der Geſchichte Württembergs. Stuttg. 1818. S. 16. Er bemerkt, ohne Näheres darüber anzuführen, die Nachricht aus archivaliſchen Quellen zu haben. In demſelben

Uebrigens ſchützten dieſe Privilegien dann nicht gegen Evocationen, wenn die Gerichte des Grafen in einer beſtimmten Zeit Recht zu geben verweigerten. Auch mußte der Graf nach den älteren Privilegien als Beklagter vor dem Kaiſer oder dem Richter, den dieſer für dieſen Fall ſetzte, Recht geben [2], und erſt in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts wurde das Letztere, durch das Privilegium von 1463, aufgehoben [3].

Außer dieſen Privilegien ſuchten die Grafen auch noch durch Verträge die Jurisdictionsverhältniſſe mit den benachbarten Territorien zu regeln. Von ſolchen Jurisdictionsverträgen ſind uns aus dieſer Periode viele intereſſante Beiſpiele aufbehalten [4].

Jahre erhielt auch die Stadt Gröningen ein ſolches Privilegium. S. Sattlers Hiſtor. Beſchreibung. Th. I. Cap. 23. § 3.

2) S. z. B. das **Privilegium de non evocando** vom J. 1361, abgedruckt bei Sattler Grafen ꝛc. B. I. Beil. 122. 123. J. J. Moſer Samml. das Herzogth. Württ. betreffender Urkk. Tüb. 1752. Th. I. S. 87. Burkhard (Reg.R. und HofG.Aſſ.) Württ. Kleeblatt dreyer Privilegg. 1730. 4. S. 134. f. und nun auch in Riecke's Samml. der W. Gerichtsgeſetze. Th. I. S. 5 ff. Es wurden den Grafen im genannten Jahre zwei ſolcher Privilegien ertheilt; das Eine für den Grafen und ſeine Erben, daß er ꝛc. vor keinerlei Gericht und vor Niemanden Recht zu ſtehen habe, als vor dem Römiſchen Kaiſer oder wen derſelbe von ſeinem Hofe dazu beſtimme. Das Andre iſt für der Grafen „Diener, Mann und Leute und auch der Diener und Manne arm Leut.“ Auch dieſe ſollen vor kein auswärtiges Gericht gezogen werden. Nur ſoll der Graf Recht ſprechen laſſen innerhalb vier Wochen von dem Tag an, an welchem der Kläger an ſein Gericht gewieſen worden; ſonſt ſolle „des Reichs Richter oder Landrichter dem Kläger Rechtens geſtatten oder helfen.“ Dieſe Privilegien wurden vielfach, auch in den folgenden Perioden, erneuert, dabei aber zum Theile der Termin der Rechtshülfe geändert. Vrgl. Schöpff a. a. O. Cap. I. **Breyer Elem. jur. publ. Wirt. Ed. 2.** § 75. 125. Riecke Samml. der Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 11 ff. 20. 21 ff. 30. 31 f. 73 f.

3) § 15. Note 8.

4) S. d. Urkunden in Riecke's Samml. der W. Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 5. (v. J. 1331.), ferner bei Sattler Grafen Th. I. Beil. 154. (vom J. 1374) Beil. 158. (J. 1375) Beil. 171. und 186. (J. 1382. 1391.) Th. II. Beil. 21. 27. 36. 62. (J. 1402. 1405. 1411. 1437.) Th. III. Beil. 121. (J. 1488.) Th. IV. Beil. 55b (J. 1460).

4. Gerichtsbarkeit über geiſtliche Perſonen und Sachen.

§ 17. Geiſtliche Perſonen und „geiſtliche Sachen“ waren nach dem Rechte jener Zeit und den Befreiungen, welche die Politik der Kirchengewaltigen ſich zu erwerben oder vielmehr zu erſchleichen [1] wußte, der weltlichen Gerichtsbarkeit, und ſo auch in Württemberg der Gerichtsbarkeit der Städte, Dörfer und der höheren Grafengerichte entzogen. Ueber ſie ſprachen die Biſchöfe [2] und die Vorſteher und Convente der Klöſter und Stifter Recht. Dabei ſuchte die Geiſtlichkeit den Begriff der geiſtlichen Sachen möglichſt auszudehnen. Es gehörten hierher zunächſt kirchliche Geſellſchaftsverhältniſſe z. B. der Klöſter und anderer kirchlicher Inſtitute, und Streitigkeiten über die ſ. g. Spiritualien d. h. die der Kirche anvertrauten geiſtigen Güter, und da zu dieſen die Sacramente, ſomit auch die Ehe gehörte, alle Streitigkeiten über Eingehung und Anfhebung der Ehe. Außerdem zog die Geiſtlichkeit unter jene Kategorie auch Streitigkeiten über Gegenſtände, die mit den Spiritualien in blos äußerlicher Verbindung ſtehen, wie Zehnten, Patronatrecht, Verfügungen zu Gunſten milder Stiftungen, und über religiöſe auf Rechtsverhältniſſe einwirkende Handlungen, wie Verbindlichkeiten aus Gelübden und Eiden. Auch ſuchte die Kirche die Klagen über Eigenthum und andere Rechte und Verbindlichkeiten der Kirche und religiöſer Inſtitute, ſofern ſie gegen die Kirche oder die Inſtitute, theilweiſe ſogar auch wenn ſie von denſelben angeſtellt wurden, vor ihr Forum zu bringen, und ſogar manche Streitigkeiten unter Laien aus

1) Vrgl. hierüber C. F. Eichhorn Grundſätze des Kirchenrechts ꝛc. Gött. 1831—1833. Bd. I. S. 166. B. II. S. 136 f.

2) Die Gebietserwerbungen, welche die Württ. Grafen zu verſchiedenen Zeiten machten, blieben den biſchöflichen Sprengeln zugewieſen, denen ſie es urſprünglich waren, und ſo gehörte am Ende dieſer Periode das Land in fünf verſchiedene Biſchofsſprengel, in die Bisthümer Conſtanz (der größte Theil und namentlich die urſprüngliche Grafſchaft), Speier, Worms, Würzburg und Augsburg Vrgl. auch Eiſenlohr in der Einleitung in die proteſtant. Kirchengeſetze Württ. § 2. (vor dem von ihm herausgeg. IX. Bande der Reyſcher'ſchen Geſetzſammlung oder II. Th. der Samml. der W. Kirchengeſſ.).

dem Geſichtspunkte einer dabei vorgefallenen oder zu vermeidenden oder zu wieder gut zu machenden Sünde (wie bei dem Spolium, der Satisfaction einer Geſchwächten, einer geſchehenen Rechtsverweigerung u. dgl.) zur **causa ecclesiastica** zu ſtempeln, ja den Grundſatz geltend zu machen, daß der Biſchof überhaupt unter Laien competent ſey, wenn nur die eine Parthie ihn anrufe [3].

Wie ſehr auch in Württemberg die Geiſtlichkeit auf dieſe unerträgliche Weiſe um ſich zu greifen ſuchte, davon finden ſich viele Beiſpiele [4], und es ſetzten deßhalb häufig Laien unter ſich vertragsmäßig feſt, einander nicht vor ein geiſtliches Gericht laden zu wollen [5]. Indeſſen waren die Württembergiſchen Grafen dieſer Ausdehnung der Macht der Geiſtlichkeit nicht eben ſehr günſtig, wie ſie überhaupt bei aller Achtung gegen die Religion und bei allem Ernſte, mit dem ſie die Kirche ſchützten, gegen die Geiſtlichkeit nie zu freigebig waren und ſtets mit der gehörigen Kraft auf die ihnen als Landesherrn zukommenden Rechte über die Kirche hielten [6]. Zwar erkannten ſie die Competenz der Kirche bei Streitigkeiten über Spiritualien, namentlich auch über Eingehung und Aufhebung der Ehen an. Ebenſo geſtanden ſie auch den Geiſtlichen ihren privilegirten geiſtlichen Gerichtsſtand zu. So weist z. B. ein Freiheitsbrief, den Eberhard der Erlauchte dem Stift zu Stuttgart im Jahr 1321 gab [7], ſowohl Perſonal- als Realklagen gegen Probſt, Stift, Chorherrn und deren Geſinde vor den Probſt.

---

3) Eichhorn a. a. O. S. 136 f. 141.

4) Vrgl. Cleß Verſuch einer kirchlich polit. Landes- und Cultur-Geſch. v. Württ. Th. II. Abth. 1. S. 311. Abth. 2. S. 347. 501 f.

5) S. z. B. Sattler Geſch. Würt. unter d. Grafen. Th. I. Beil. 46. Urk. v. 1312. „Es iſt auch gedinget, daz kein Ezzelinger keinem Waibelinger laden ſoll vor kein geiſtlich Gerichte, noch kein Waibelinger auch nimmer geladen ſol keinen Ezzelinger vor kein geiſtlich Gerichte.“

6) S. beſ. Sattler a. a. O. Th. IV. Beil. 22. verglichen mit Eiſenlohr a. a. O. § 9 f.

7) Sattler Geſch. Würt. unter d. Grafen. Th. I. Beil. 60. Das Gleiche iſt auch der Fall bei den von Eberhard im Bart im J. 1487 dem Stifte zu Göppingen ertheilten Freiheiten. Sattler Grafen Th. IV. Beil. 22. Vrgl. auch Eiſenlohr a. a. O. § 59.

Eben ſo wurde im J. 1418 in Hinſicht der Jurisdiction über Sachen der Weltgeiſtlichen beſtimmt [8], daß wenn ein Prieſter über ſeine fahrende Habe letztwillig verfügt habe, und ſeine Inteſtaterben dieß angreifen zu können vermeinen, ſie vor dem geiſtlichen Gerichte zu klagen haben. Als Kläger jedoch mußten die Geiſtlichen in privatrechtlichen Anſprüchen an die zur Grafſchaft Gehörigen bei den ordentlichen Gerichten des Beklagten Recht ſuchen, wenn das Verhältniß nicht mit Spiritualien in Beziehung oder Verbindung ſtand [9]. Allein im letzteren Falle kam die Sache doch nicht vor die eigentlichen geiſtlichen Gerichte. Die Grafen ſuchten früher hierin und in anderen Beziehungen einer zu großen Ausdehnung der geiſtlichen Gewalt entgegenzutreten. Ihr Schutzrecht, das ſie gegen die Kirche ausübten, ihr Patronatrecht über viele Kirchen, und die ſchirmvogteilichen Rechte, die ſie über die vielen reichsfreien Stifter und Klöſter im Lande Anfangs wechſelnd, allmählig aber immer mehr bleibend erwarben [10], bahnten ihnen dazu den Weg. Klöſter und Stifter hielten ſich immer feſter zum Lande, fingen ſogar an, zu den Landeslaſten, wenn auch Anfangs nur in geringem Maaße und freiwillig, mitzuſteuern, und ihre Vorſteher ließen ſich in die Zahl der gräflichen Räthe aufnehmen. So konnten um ſo mehr die Grafen auch geiſtliche Sachen, wenigſtens ſofern ſie in Forderungen rückſichtlich des Kirchenvermögens und der mit den Spiritualien in äußerer Verbindung ſtehenden Rechte beſtanden, vor ſich und ihre Räthe, namentlich ihre geiſtlichen gelehrten Räthe

---

8) Bei Sattler Grafen Th. IV. Beil. 22. und in Reyſchers Geſetz-Sammlung B. VIII. S. 3.

9) Vrgl. General-Reſcript v. 13. Dec. 1477 bei Sattler a. a. O. Th. III. Beil. 73. und bei Rieke Sammlung der Gerichtsgeſeſſ. Th. I. S. 26. Die bei Note 8. angeführte Reſolution von 1418 ſagt von dem Nachlaſſe der Prieſter: „Waz aber ligentz gut er läſſet oder verſchafft hett, das nit von ſiner Kirche oder Pfründt Nutzen gekaufft oder herbracht wer, das ſoll den rechten Erben werden; dächte aber Jemand Recht darzu zu han, der möchte den Erben darumb zuſprechen vor den Gerichten, darin dieſelben Gut gelegen ſind.

10) Vrgl. Sattler a. a. O. Th. IV. Abſchn. 8. § 4. S. 54 f. und Eiſenlohr a. a. O. S. 13—42.

ziehen [11], und auch Streitigkeiten über kirchliche Geſellſchaftsverhältniſſe und Irrungen zwiſchen kirchlichen Perſonen entſchieden ſie nicht ſelten als Richter mit ihren Räthen [12].

Nicht zu verwechſeln mit der Gerichtsbarkeit über geiſtliche Sachen iſt die bürgerliche Gerichtsbarkeit, welche die bedeutenderen Stifter und Klöſter vermöge ihrer Reichsunmittelbarkeit über ihre Hinterſaſſen hatten, und die ſie zunächſt durch beſondere Kloſtergerichte ausübten. Dieſe Kloſtergerichte waren — analog den Stadt- und Dorfgerichten — durch Schöffen aus den Kloſterhinterſaſſen unter einem vom Kloſter ernannten Vogte oder Amtmann beſetzt [13], und ſie beſtanden auch ſpäter fort, nachdem die Klöſter durchaus unter die Landeshoheit der Grafen gebracht waren.

IV. Privatrechtsverfaſſung. — 1. Gemeinſames Recht einheimiſchen Urſprungs?

§ 18. Aus dem bisher Ausgeführten ergibt ſich zum großen Theile ſchon ſo ziemlich das Bild der Rechtsverfaſſung dieſer Periode.

Es exiſtirte zwar ein gemeines d. h. allen Theilen des Landes gemeinſchaftliches Recht. Dieß war zunächſt der Inhalt der Deutſchen Reichsgeſetze. Allein die vom Kaiſer mit den Deutſchen Reichsſtänden auf den Reichstagen in dieſer Periode

---

11) Vrgl. die Urkunden v. 1429 u. 1446 bei Sattler Geſch. Wirtenbergs unter den Grafen Th. II. Beil. 73. Th. IV. Beil. 22. § 29. und beſonders das General-Reſcript v. 13. Decbr. 1477. (Sattler a. a. O. Th. III. Beil. 73. und in Riecke's Samml. der Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 26.), welches die Stifter, Klöſter und alle Geiſtlichen im Lande wegen Forderungen „umb Sachen die geiſtlich wären," vor die gräflichen geiſtlichen gelehrten Räthe weist.

12) Sattler a. a. O. Th. IV. Beil. 22. § 36.

13) S. z. B. Jo. Chſtph. Schmidlin Geſchichte des Kloſters Denkendorf; in ſ. Beiträgen zur Geſch. des Herzogth. Wirt. II. Th. Stuttg. 1781. S. 73. f. und die intereſſanten Weisthümer von den Jahren 1422, 1425 u. 1427, welche Schmidlin a. a. O. Beil. 14. 15. 16. mittheilt. — Ueber das judicium parium bei Ritterlehensſtreitigkeiten (vrgl. § 20. Note 5. und Sattler a. a. O. Th. IV. Abſchn. 8. § 34–36.) übergehe ich hier das Nähere, da überhaupt die Entwickelung des Lehenrechts vom Plane dieſes Werkes ausgeſchloſſen iſt.

erlaſſenen Geſetze berührten gerade das Privatrecht beinahe gar nicht. Dann gab es allgemeine Rechtsgewohnheiten, welche, wie über Deutſchland überhaupt, ſo auch über Württemberg ſich erſtreckten und ihre Wurzel großentheils noch in den alten Volksrechten und in den fränkiſchen Capitularien hatten. Allein bei dieſen war mehr nur der Grundgedanke ein gemeinſamer; im Einzelnen erlitten ſie an den verſchiedenen Orten nach beſondern Verhältniſſen und Bedürfniſſen die verſchiedenſten Modificationen. Zwar wurde im dreizehnten Jahrhundert mehrfach der Verſuch gemacht, die gemein anwendbaren Rechtsſätze, ſo weit ſie dem Verfaſſer aus eigener Erfahrung oder mündlicher oder ſchriftlicher Mittheilung bekannt waren, zur Belehrung der Schöffen, damit dieſe das für ihr Gericht Taugliche daraus nehmen möchten, zuſammenzuſtellen [1], Zuſammenſtellungen, welche an vielen Orten und Gerichten allmählig in feſtes Gewohnheitsrecht übergingen. Dahin gehört namentlich das von Eike von Repgow, einem Thüringiſchen Edelmanne wahrſcheinlich zwiſchen den Jahren 1215 und 1235 verfaßte „Landrecht,“ oder Land und Lehenrecht, der auf den Grund einer ſpäter hinzugefügten Vorrede ſogenannte Sachſenſpiegel, in welchem der Verfaſſer aus ſeinen Erfahrungen das gemeinſame auf Reichsgeſetzen und gemeinem Gebrauche beruhende Recht (Kaiſerrecht, d. h. eben gemein anwendbares Recht im Deutſchen Reiche), freilich zunächſt für Sachſen, darzuſtellen ſuchte. Sodann gehört weiter vornehmlich hierher das vorzugsweiſe ſogenannte Kaiſerrecht, der ſeit Goldaſt ſo betitelte Schwabenſpiegel [2]. Es iſt dieſes Kaiſerrecht nicht ein ſchon vor dem Sachſenſpiegel oder wenigſtens unabhängig von demſelben angelegtes Schwäbiſches Rechtsbuch, noch eine beſonders für Süddeutſchland eingerichtete Umarbeitung des Sachſenſpiegels, ſondern eine wohl aus der Mitte

---

1) Vrgl. hierüber beſonders Eichhorn Deutſche Staats- u. Rechtsgeſch. 4te Ausg. B. II. § 277. 279. folg.

2) Dieſer Name für dieſes Kaiſerrecht oder Land- und Lehenrecht iſt nun einmal recipirt, wenn er gleich etwas Unrichtiges andeutet. In der wohl älteſten gedruckten Ausgabe sin. loc. et ann. heißt das Rechtsbuch: Spiegel des kaiſerlichen und gemeinen Landrechts.

des dreizehnten Jahrhunderts herrührende Bearbeitung des Sachſenſpiegels, welche den Zweck hatte, „den Inhalt des Letzteren wörtlich oder doch dem Sinne nach wiederzugeben und durch Zuſätze, Erklärungen und Abänderungen für die allgemeine Anwendung brauchbarer zu machen“[3], und welche im nördlichen Deutſchland ſo gut zu gebrauchen war, wie im ſüdlichen. Doch wurde ſie wohl im ſüdlichen Deutſchland mehr gebraucht, als der Sachſenſpiegel, beſonders auch aus dem Grunde, weil ſie die Stellen des Sachſenſpiegels, welche blos für Sachſen anwendbar ſchienen, änderte, und auf das für Deutſche Lande überhaupt Anwendbare umzubilden ſuchte, und ſomit für die Theile Deutſchlands, in welchen das Sächſiſche Recht nicht galt, mehr paßte, und weil bei ihr ſpätere Bearbeiter wohl auch auf beſondere Gebräuche ihrer Gegend Rückſicht nahmen. Endlich gehört noch beſonders hierher das ſ. g. kleine Kaiſerrecht[4], eine freie, zum großen Theile ins Kürzere gezogene, Bearbeitung des Schwabenſpiegels, wohl aus dem vierzehnten Jahrhundert.

Wie weit nun namentlich dieſe beiden letzteren Rechtsbücher auch in Württemberg gebraucht wurden, läßt ſich nicht beſtimmt nachweiſen. Daß ſie aber da und dort gebraucht wurden, iſt beſtimmt anzunehmen[5]. — Nur mochten es mehr

---

3) So Eichhorn a. a. O. § 282. und in ſeiner Einleitung in das Deutſche Privatr. 4te Ausg. 1836. S. 29. Es haben freilich Manche andere Anſichten über das Verhältniß des Schwabenſpiegels zum Sachſenſpiegel und zum Rechte jener Zeit überhaupt. So glaubt z. B. Reyſcher, der Schwabenſpiegel ſey eine vom Sachſenſpiegel unabhängige Rechtsſammlung, in welcher vorzüglich das Recht gegeben ſey, welches in Schwaben zur Anwendung kam. Allein mich wenigſtens hat bis jetzt eine wiederholte Prüfung des für jede Anſicht Vorgebrachten nur in der Ueberzeugung von der Richtigkeit der Eichhornſchen Anſicht beſtärkt. — Der Schwabenſpiegel ſchöpfte auch ſchon ziemlich aus dem Römiſchen Rechte; z. B. Cap. 269. (die Erſitzungszeit der Mobilien und Immobilien), Cap. 257. (die Enterbungsurſachen), Cap. 324. (bei der Tutel) u. A.

4) So heißt es auch in Handſchriften, wohl um es von dem ausführlicheren Kaiſerrecht zu unterſcheiden. Eichhorn D. Staats- und Rechtsgeſch. 4te Ausg. B. II. § 283.

5) Nur wird es nicht gerade durch Das bewieſen, was Sattler Geſch. Württ. unt. d. Grafen Th. IV. Abſchn. 8. § 33. und Gerſtlacher

die Grafen und ihre Räthe geweſen ſeyn, welche von denſelben Gebrauch machten, als die Stadtgerichte [6], und ihr Gebrauch wurde nicht ſo feſt und ausgebreitet, daß ſie ein anerkanntes feſtes gemeinſames Recht für alle Theile des Landes gebildet und der localen Verſchiedenheit der Rechte an den einzelnen Orten gehörig entgegengewirkt hätten, oder für die localen Rechte eine gemeinſchaftliche Grundlage und eine ſubſidiäre Entſcheidungsnorm geworden wären. Vielmehr herrſchte in den einzelnen Theilen des aus ſo verſchiedenen Grafſchaften, Herrſchaften und andern Beſtandtheilen allmählig zuſammengeſetzten (§ 10. Note 7. 8.) Landes beinahe durchaus nur Localrecht, gebildet durch freie Einigungen der Gemeinden und Standesgenoſſen, durch Gewohnheiten, Urtheile und Weisthümer der Gerichte. Die Gerichte, lange Zeit durchaus, und auch noch am Ende unſerer Periode meiſt mit Ungelehrten beſetzt, entſchieden nach dieſen Einigungen und Gewohnheiten, und in Punkten, worüber dieſe ſchwiegen, was gar häufig der Fall war, nach dem, was ihnen den beſtehenden Verhältniſſen und Rechten am Angemeſſenſten ſchien und den unter ihren Standesgenoſſen herrſchenden Meinungen entſprechend war [7]. Unmittelbare Acte einer geſetzgebenden Gewalt, durch

---

Einleitung zum I. Bande ſ. Geſ.Samml. S. 31 f., auf welche ſich Weishaar Württ. Privatr. § 9. beruft, dafür anführen. Vrgl. auch Reyſcher Württ. Privatr. I. S. 12.

6) Nach der auf Autopſie gegründeten Verſicherung von Fiſcher (Verſuch über die Geſchichte der deutſchen Erbfolge B. II. S. 23. u. B. I. hinter der Vorrede) ſoll ſich auf der öffentlichen Bibliothek in Stuttgart eine ſehr alte Handſchrift des Schwabenſpiegels befunden haben, mit der Aufſchrift: Würtembergiſches Landrecht. Dieſe ſoll, fügt Fiſcher bei, den alten Fürſten von Württ. zum Handbuche gedient haben. Woraus er aber Letzteres ſchließt, ſagt er nicht. Die Handſchrift iſt auf der Bibliothek nicht mehr zu finden.

7) Joann Nauclerus Memorabilium omnis aetatis ... chronici commentarii (Chronographia) Tubing. 1516. Vol. II. Generatio XLIII. fol. 231b ſagt vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts: In communi justitia per totam Sueviam administratur ab illiteratis. Laici enim imperatorum legibus non utuntur, sed in singulis urbibus, oppidis et villis duodecim viri, vitae integritate ac honestate praecipui, eliguntur in judices, nullo habito respectu, an sciant literas nec non, qui munus

welche ein allen Theilen des Landes gemeines Privatrecht begründet werden ſollte, finden wir, mit Ausnahme eines einzigen ſehr ſpeziellen Geſetzes, aus unſrer Periode nicht. Zwar wird häufig das Gegentheil behauptet. Allein die dafür angeführten Beweisgründe werden überſchätzt. Der Umſtand, daß Dörfer nnd Städte bei gewiſſen Städten als ihren Oberhöfen ihr Recht ſuchten, konnte freilich für einige Gleichförmigkeit des Rechts Etwas wirken. Auch wieſen die Grafen beſonders Stuttgart und Tübingen den Gemeinden als Oberhöfe an. Dieß that namentlich Ulrich bei mehreren Gemeinden in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts[8]. Es wird jedoch von den meiſten Schriftſtellern dieſer Verordnung Ulrichs eine viel zu große Bedeutung gegeben. So glaubt Sattler[9], daß Ulrich V. für die meiſten ſeiner Städte dieſe Anordnung getroffen, und dadurch beinahe ſein ganzer Landestheil (das

---

judicandi necessario subeunt, licet remunerationem seu mercedem inde nullam habeant, praeter honorem. Sed pro bono communi, suis posthabitis negotiis, statutis diebus judiciis intendunt jurantque singuli, se facturos secundum quod eis visum fuerit justius atque melius, et praesente magistratu loci causas audiunt, partibusque ad satietatem auditis sententiam dicunt non ut leges censent, quarum nullam notitiam habent, sed prout ratio et consuetudo judiciorum dictat.

8) S. Urk. von 1456. bei Sattler Geſch. Württ. unter den Grafen Th. IV. Beil. 49. Es wird hier feſtgeſetzt, daß das Dorf Murr ſein Recht in Stuttgart holen ſoll, da „wir zu Marpach in der Vogtei, darin Murr gehöret, und in andern unſern Stetten fürgenommen und empfohlen haben, ire Recht füro zu Stuttgart zu ſuchen.“ Das Gleiche beſtimmte Ulrich im J. 1468. für das Dorf Frickenhauſen. Sattler a. a. O. Beil. 50. Schon hundert Jahre vorher (28. Aug. 1364) erhielt Bietigheim mit Bewilligung Kaiſer Carls IV. Stadtrecht mit der Beſtimmung, daß die Bürger haben ſollen alle Freiheiten, Rechte und Gnade und „ouch gebrüchunge aller guter gewonheit,“ welche die Stadt Stuttgart habe. Die Urkunde ſ. bei Reyſcher Altwürttemb. Statutarr. S. 260.

9) Sattler a. a. O. Th. IV. Abſchn. 8. § 33. Noch weiter geht Reinhardt Commentar über das Landr. B. IV. S. VII. Aehnlich auch v. Memminger Beſchreibung von Württ. 2te Aufl. Stuttg. u. Tüb. 1823. S. 46. 47. Pfaff Geſchichte Wirt. B. I. S. 191. 192. und v. Weishaar Württ. Privatr. 3te Ausg. § 10. u. 13.

Land war damals in zwei Theile getheilt [10]) „einerlei Recht" bekommen habe. Allein daß er dieß in den „meiſten" ſeiner Städte that, ſagt die Urkunde nicht (ſ. Note 8.), und ſollte er es auch gethan haben: ſo bewirkte es keineswegs einerlei Recht für Ulrichs Landestheil. Dieß erweist ſich aufs Beſtimmteſte durch Das, was von den Localrechten dieſer Zeit auf uns kam, beſonders durch die im ſechszehnten Jahrhundert veranſtaltete Sammlung der Württ. Localrechte (§ 35.). Nach dieſer herrſchte, beſonders im Erbrechte, höchſt verſchiedenes Recht im Lande, und dieſe Verſchiedenheit hatte ſich nicht erſt im ſechszehnten Jahrhundert gebildet, ſondern war ein Erbſtück der früheren Zeit, indem jene Sammlung meiſt das an den einzelnen Orten längſt beſtandene Recht gibt. Namentlich ergibt ſich, was das Stuttgarter Recht betrifft, aus derſelben, daß gerade bei den eingreifendſten Privatrechtsverhältniſſen, bei dem ehelichen Güterrechte und dem Erbrechte, das Recht der Stadt Stuttgart in ſehr vielen zum Ulrichſchen Landesantheile gehörigen Orten nicht galt. Zwar ſtimmen, was die zu Ulrichs Antheil gehörigen Orte betrifft, das Stuttgarter Recht (nicht das ſ. g. Stadtrecht von 1492, ſondern das alte Stuttgarter Recht von Erbfällen) und die Stadtrechte von Marbach und Bottwar beinahe wörtlich mit einander überein (vrgl. § 19.), auch galt in Canſtadt im Weſentlichen daſſelbe Erbrecht. Allein ein völlig andres Erbrecht galt in Neuffen, Nürtingen, Göppingen und Waldenbuch, wieder ein anderes in Schorndorf, wieder ein anderes in Balingen, wieder ein ganz anderes in Kirchheim und Ebingen, wieder ein verſchiedenes in Steinenbronn u. ſ. f. (ſ. § 35.), — wie kann man hier ſagen, daß beinahe der ganze Landestheil

10) Das Land wurde im J. 1441, und dann wieder auf andre Weiſe im J. 1442 von den Brüdern Ludwig I. und Ulrich V. getheilt. Erſterer bekam den ſ. g. Uracher Theil (ſeine Nachfolger waren Ludwig II., von 1457 an Eberhard im Bart), Ulrich V. den Neuffener oder Stuttgarter Theil (ſein Nachfolger war 1480 Eberhard VI.). Im Dez. 1482 vereinigte Eberhard im Bart wieder beide Theile in ſeiner Hand. und von da an wurde nie mehr getheilt.

Ulrichs einerlei Recht bekommen habe [11]! Ueberhaupt hatten ja die Oberhöfe bei ihren Entſcheidungen zunächſt nicht das bei ihnen geltende beſondre Recht, ſondern das Localrecht der Orte, die bei ihnen Urtheile holten, ſo weit ein ſolches nachweisbar war, zu beachten, und ſolche, von dem Rechte des Oberhofes abweichende, Localrechte konnten ſich um ſo leichter bilden, als in jener Zeit die Befugniß der Gemeinde, das ihr ertheilte Recht des Oberhofes umzubilden, unbeſtritten feſtſtand, eine Befugniß, von welcher nicht ſelten Gebrauch gemacht wurde. So wies, um ein Beiſpiel der Art anzuführen, Graf Ulrich im Jahr 1468 dem Dorfe Frickenhauſen das Stuttgarter Stadtgericht als Obergericht mit dem Beifügen an, daß es im Dorfe mit Erbfällen „und ſonſt mit allen andern deſſelben Dorfs Rechten und Gewohnheiten allerdinge gehandelt und gehalten werden ſolle nach Gewohnheit und Recht der Stadt Stuttgart“ (vrgl. Note 8.). Dennoch vereinigten ſich 25 Jahre ſpäter „Schultheiß, Richter und ganze Gemeinde“ des Dorfes zur Umbildung ihres Rechts, weil bisher viel Entzweiung, Irrung und Mängel des Dorfrechts wegen geweſen, und „ordneten, ſetzten und machten ſich,“ wie es in dem darüber aufgenommenen Notariatsinſtrument heißt, mit Gunſt, Wiſſen und Willen des Grafen ein Dorfrecht in Erbſchaftsſachen, das zu ewigen Zeiten gehalten werden ſolle; und dieſes weicht von dem Stuttgarter Erbrechte völlig ab. Dabei behält ſich die Gemeinde noch vor, dieſes Dorfrecht „mit Vergunden der Obrigkeit“ zu beſſern, zu mehren und zu mindern.

Nur eine allgemeine geſetzliche Anordnung über eine Frage des reinen Privatrechts iſt mir aus dieſer ganzen erſten

11) Mit Recht nennt Reyſcher W. Privatr. § 13. Note 5. die Behauptung v. Reinhardts (Comm. z. W. Landr. B. IV. S. VII), daß Graf Ulrich das Stuttgarter Stadtrecht als allgemeines Landrecht in ſeinen Beſitzungen habe anerkannt wiſſen wollen, eine auffallende. Uebrigens dürfte es ſich auch nicht vertheidigen laſſen, wenn Reyſcher a. a. O. § 13. behauptet: „Man finde in den Satzungen und Ordnungen der Städte Stuttgart und Tübingen vom J. 1492 und 1493 einen faſt allenthalben zutreffenden (?) Maaßſtab für die Beurtheilung der ihnen zulaufenden Gemeinden.“ Vrgl. § 19. u. 35.

Periode bekannt, und ſie zeugt ſchon von dem Einfluſſe der Doctoren des Römiſchen Rechts. Es führte nämlich Graf Ulrich V. im J. 1477 für ſeinen Landesantheil das ſogenannte Repräſentationsrecht der Enkel ein, indem er nach eingeholtem Rathe „Hochgelehrter“ die alten Gewohnheiten, nach welchen die Enkel aus verſtorbenen Kindern durch ihre Oheime und Tanten von der Erbſchaft der Großeltern ausgeſchloſſen wurden, aufhob, und feſtſetzte, daß die Enkel mit Oheimen und Tanten nach Stämmen erben ſollten. Er ſucht dieß aber ausdrücklich dadurch zu rechtfertigen, daß es nicht blos den „natürlichen,“ ſondern auch den „geſetzten“ Rechten gemäß ſey [12].

2. Aufzeichnung von Ortsrechten. Insbeſondre Stuttgarter und Marbacher, Uracher und Tübinger Stadtrecht.

§ 19. Der Verwirrung und Unſicherheit, welche der beſchriebene Rechtszuſtand erzeugen mußte, konnte der Umſtand nur wenig abhelfen, daß in dieſer Periode manche Stadt- und Dorfrechte ſchriftlich aufgezeichnet wurden. Dieſe Aufzeichnungen waren meiſt höchſt dürftig, nicht einmal dem niederen Culturſtande Derer, für welche ſie galten, und der Einfachheit der Verhältniſſe jener Zeit ganz genügend. Gewöhnlich gaben ſie blos höchſt lückenhafte Umriſſe von einem Theile des Erbrechts, beſonders des der Ehegatten und Kinder, und Einiges über Bürgerverhältniſſe, Ortspolizei und Prozeß [1]. Nur Wenige

12) Die V.O. iſt abgedruckt bei Sattler Geſch. Würt. unt. d. Grafen Th. III. Beil. 71., und nun auch in Rieckes Samml. der Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 25. — Erſt ſpäter wurde für das ganze Deutſche Reich durch ein Reichsgeſetz auf den Antrag des Reichskammergerichts (welches hier ebenfalls das „geſchriebene“ d. h. Römiſche Recht gegen die entgegengeſetzte herrſchende Gewohnheit in Schutz nahm) das Gleiche feſtgeſetzt. Reichsabſchied vom J. 1498. § 37.

1) Noch dürftiger iſt, was hin und wieder in früherer Zeit bei den Württ. Städten über ihr Stadtrecht aufgezeichnet wurde. Es begreift meiſt blos Polizeiliches, da und dort auch Criminalrechtliches (z. B. das Stadtrecht von Tübingen vom J. 1388), ſtädtiſche Privilegien und Beſtimmungen über Bürgerannahme.

gehen auch auf noch Anderes, namentlich auf Loſungen, Nachbarrecht, Pfand- und Executionsrecht ein.

Das über die Dürftigkeit der geſchriebenen Rechte jener Zeit in privatrechtlicher Hinſicht Geſagte gilt auch durchaus von dem ſ. g. Stadtrechte, welche Eberhard im Bart im Jahre 1492 der Stadt Stuttgart gab. Dieſes ſ. g. Stuttgarter Stadtrecht[2] handelt, was Prozeß und Privatrecht betrifft, blos von Competenz des Gerichts, ungehorſam Ausbleibenden, Fürſprechern (Beſtimmungen, welche auch in das nachher anzuführende Tübinger Stadtrecht beinahe durchaus übergingen) und Sporteln (auf 4 Seiten), enthält zwei Abſchnitte über den Gebrauch des Stadtſiegels bei Verträgen über liegende Güter, und über Gültkauf, ferner zwei Abſchnitte über Executionsrecht mit den erſten Spuren eines Concursrechts (gegen frühere Gewohnheiten ſ. unt. § 23. a. E.), drei Titel über Kauf auf Borg und über Hausmiethe, einen Titel über Abtheilungsverträge der Eltern, die zur zweiten Ehe ſchreiten, mit ihren Kindern (Erkenntniß des Gerichts) und einen Titel über ungleiche Vergabung der Kinder. Alles Uebrige betrifft blos Bürgerannahme und polizeiliche und ſtrafrechtliche Beſtimmungen.

Uebrigens kann man Eberhard wegen der Dürftigkeit dieſes Geſetzes nicht tadeln, wenn man nur den eigentlichen Zweck und die Beziehung deſſelben beachtet, ein Punkt, durch deſſen Nichtbeachten dem berührten Geſetze bisher wohl durchaus eine falſche Bedeutung gegeben wurde. Eberhard wollte nicht ein eigentliches umfaſſendes Stadtrecht für Stuttgart geben, wie er dieß bei Tübingen beabſichtigte und that. Er wollte nur Einiges am beſtehenden Stuttgarter Stadtrechte ändern, näher beſtimmen und zuſetzen. Deßhalb nennt er ſein Geſetz blos „ettlich Artikel,“ die er habe begreifen laſſen, und beruft ſich in dieſen Artikeln auf das bereits neben ihnen beſtehende (anderweite) Stadtrecht Stuttgarts. So verbreitet er ſich z. B. in dieſen Artikeln nicht über Inteſtaterbrecht und Güterrecht der Ehegatten, weil er hier am beſtehenden Stuttgarter Rechte (dem Theilrechte) nichts zu ändern fand.

2) Es iſt abgedruckt bei Sattler Geſch. Würt. unt. d. Grafen Th. IV. Beil. 15. (10 Blätter in klein 4.) Vrgl. auch die folgende Note.

Er erwähnt es nur als das beſtehende Recht der Stadt, und beſtimmt einiges Neue über Erbverträge, durch welche Daſſelbe zwiſchen Eltern und Kindern abgeändert werden könne.

Dieſes letztere Recht der Stadt Stuttgart, welches über den mehr polizeilichen Artikeln Eberhards vom J. 1492 bisher durchaus überſehen worden zu ſeyn ſcheint [3], war ohne Zweifel ſchon zu derſelben Zeit, in welcher Eberhard jene Artikel gab, auch theilweiſe aufgezeichnet. Der unten (§ 35.) näher zu erwähnende **Codex consuetudinum** enthält ein Stuttgarter altes Erbrecht, und daß daſſelbe nicht blos ein Bericht des ſechszehnten Jahrhunderts über nicht aufgeſchriebenes, gewohnheitsrechtlich beſtehendes, Recht, ſondern die Abſchrift einer älteren Aufzeichnung iſt, wird ſchon durch den Umſtand unterſtützt, daß das alte Erbrecht der Städte Marbach und Bottwar beinahe wörtlich mit jenem Stuttgarter Erbrecht übereinſtimmt. Ob aber das Marbacher Stadtrecht — das Recht der älteren Stadt — Quelle des Stuttgarter Rechts iſt, oder ob Marbach und Bottwar ihr Recht von Stuttgart erhielten, dieß läßt ſich nicht entſcheiden [4].

---

3) Vrgl. z. B. § 18. Note 11. § 35. Note 7. gegen d. E. — Ueberhaupt herrſchen zum Theile ganz unrichtige Anſichten über die Stuttgarter Artikel von 1492 und das nachher anzuführende Tübinger Stadtrecht von 1493. So, um nur einige Beiſpiele anzuführen, ſollen nach Memminger (Beſchreibung von Würt. 2te Aufl. S. 47) die Stadtrechte von Stuttgart und Tübingen von 1492 und 1493 mit der von Eberhard im J. 1495 ertheilten Landesordnung nachher das Hauptgeſetzbuch für Württemberg gebildet haben. Nach Pfiſter (Eberhard im Bart S. 305, 311) ſoll das Tübinger Stadtrecht „das ganze damalige Privatrecht, ſo weit es in Schriften verfaßt war (? ?).. und viele Titel des gemeinen Landrechts (?), welches 50 Jahre ſpäter verbeſſert worden, enthalten." Wie hier die Bedeutung dieſer Stadtrechte überſchätzt und irrig aufgefaßt wird, ſetzen Andere das Tübinger Stadtrecht eben ſo mit Unrecht in gleiche Kategorie mit den Stuttgarter Artikeln. So ſagten z. B. Gerſtlacher und v. Weishaar (Handb. I. § 11.) polizeiliche Verordnungen machen den größeren Theil beider Stadtrechte aus. Man vergleiche damit unten Note 8.

4) Das Marbacher Stadtrecht kenne ich blos aus dem **Codex Consuetudinum** (§ 35. Note 7.). Die in demſelben befindliche Abſchrift des Berichts der Stadt handelt von Erbrecht, Loſungen, Unterpfand, Miethe, und Pacht, Executionsrecht, und ſtimmt hierin mit Ausnahme einiger

Ganz anders, als für Stuttgart, ſorgte Eberhard im Bart in Hinſicht auf Prozeß und Privatrecht für die zwei Hauptſtädte ſeines urſprünglichen Landesantheils (§ 18. Note 10.), für Urach und Tübingen. Was für Stuttgart geſchah, iſt gar nicht zu vergleichen mit Dem, was er für die beiden genannten Städte that, und man ſollte in der That nie (wie es aber gewöhnlich geſchieht) die Stuttgarter Artikel von 1492 mit dem Stadtrechte von Tübingen von 1493 (das von Urach entging bis jetzt, ſo viel ich weiß, unſren Schriftſtellern) in eine Linie ſtellen und zuſammen nennen.

Eberhard, der ohnehin ſtets eine beſondere Vorſorge und Vorliebe für Tübingen zeigte und dem auch die Univerſität ihre Entſtehung (1477) verdankte, gab am 22. April 1493 der Stadt Tübingen ein neues Stadtrecht, oder wie er es nennt „Ordnung, Statuten und Satzungen“ mit dem Befehle an die Richter der Stadt, dieſe „ordnung Statuten und ſatzungen für ain Statrecht vnd Enhafften zu halten vnd zu handhaben“ und mit dem Vorbehalte, „ſollich Statuten vnd Satzungen zu mindern, und zu meren oder ganz abzuthun.“ Dieſes Stadtrecht handelt beinahe ausſchließlich von Civilprozeß und Privatrecht, und bildet in dieſer Hinſicht neben dem Uracher das ausführlichſte der altwürttembergiſchen Statutarrechte, und eines der intereſſanteſten Monumente für das Recht des fünfzehnten Jahrhunderts. In dem pergamentnen Codex, in welchem es in Abſchrift[5] noch bei dem Stadrathe

minder bedeutender §§ und der Abweichung in einigen Terminen mit dem in Reyſchers altwürtt. Statutarrechten. I. S. 485 f. abgedruckten Rechte der Stadt Bottwar, und in den erbrechtlichen §§ größtentheils mit dem im Cod. Consuett. enthaltenen Stuttgarter Erbrecht überein. Jener Bericht gibt aber nur einen Theil des im Marbacher „Stadtbuche“ verzeichnet geweſenen Rechts. Ein näherer Aufſchluß über das Verhältniß dieſer Rechte läßt ſich aber nicht erlangen, da das Marbacher Stadtbuch nicht mehr exiſtirt (es verbrannte wohl bei der Einäſcherung Marbachs am 18. Juni 1693, bei welcher die ganze Regiſtratur zu Grunde ging) und in Stuttgart ſich auch über das alte Privatrecht der Stadt, wiederholten Nachſuchens ungeachtet, durchaus keine Urkunde mehr finden ließ.

5) Die Abſchrift beginnt mit dem Schreiben Eberhards aus Tübingen, mit welchem derſelbe das Stadtrecht an den Vogt zu Tübingen, Conrad Bräuning, übermacht, und dieſes iſt vom 22. April 1493 datirt. Dann

in Tübingen aufbewahrt iſt, umfaßt es 27 Blätter in Folio, denen dann noch von andrer Hand zwei Blätter Nachträge — der letzte eine Verordnung vom J. 1506 — beigefügt ſind.

Einige von den Stuttgarter Artikeln vom J. 1492 wurden in dieſes Tübinger Stadtrecht aufgenommen (ſ. N. 8.). Allein ſie bilden kaum den achtzehnten Theil des Tübinger Stadtrechts. Dabei war, was den privatrechtlichen Theil des Letzteren betrifft, keineswegs das in Stuttgart anderweit geltende Recht Quelle des Tübinger Stadtrechts. Namentlich iſt das Tübinger Erbrecht weſentlich und völlig verſchieden vom Stuttgarter. Stuttgart hatte reines Theilrecht, ein Recht, das überhaupt an den meiſten Orten der urſprünglichen Grafſchaft Württemberg (§ 10.) galt; das Tübinger Stadtrecht dagegen hat reines Verfangenſchaftsrecht (§ 35.), welches in jener Zeit auch in Freiburg im Breisgau galt, eine Stadt, mit welcher niemals Stuttgart, wohl aber Tübingen und Urach, beſonders Letzteres, indem im dreizehnten Jahrhundert längere Zeit den alten Grafen von Urach die Stadt Freiburg gehörte[6], in Verbindung ſtanden.

---

kommt das Stadtrecht, an deſſen Schluſſe es in der Abſchrift heißt: „Datum" aber das Weitere weggelaſſen iſt. Ebenſo fehlt Siegel und Unterſchrift. Der Decopiſt mußte Manches vom Original nicht haben leſen können. Er läßt oft für ganze Sätze Platz, und dieſer iſt dann von einer ſpäteren Hand ausgefüllt. — Ein vollſtändiger Abdruck des Tüb. Stadtrechts exiſtirt bis jetzt noch nicht. Doch iſt der größte und gerade für das Privatrecht intereſſantere Theil deſſelben gedruckt. S. unten § 24. Auch ſoll ein Theil in einer Zeitſchrift, welche ich aber nicht zur Einſicht bekommen konnte (Kaußler, Allerley. Stuttg. 1797), abgedruckt ſeyn. Von den Stellen, die nicht in das § 24. angeführte Aſperger Stadtrecht übergingen, hat noch eine Reihe abdrucken laſſen **Joh. Heinr. Hochſtetter** (Prof. an der ehem. Carlsacad.) **Specimina juris Germ. ex jure Wirtembergico antiquiori. Stuttg. 1790. 4.**, der auch a. a. O. S. 39—59 zuerſt genauere Notizen über dieſes Stadtrecht mit der Erläuterung einzelner Stellen gibt. Minder genau ſind die Notizen, welche ſpäter Pfiſter Eberhard im Bart S. 306 f. gab. Namentlich iſt ſein Inhaltsverzeichniß unvollſtändig.

6) Egon mit dem Bart, Graf von Urach, erwarb im J. 1219 die Stadt Freiburg im Breisgau, und ſein Sohn, Egon VI. ſchrieb ſich daher „Graf von Urach und Herr zu Freiburg." Nach Egons VI. Tode theilten ſeine Söhne ſeine Beſitzungen; der Eine bekam die Graf-

Dafür aber, daß die Stuttgarter Artikel und das Tübinger Stadtrecht theilweiſe aus dem Stadtrechte von Urach geſchöpft ſind, dürften manche Momente ſprechen; doch läßt ſich — wenigſtens aus den mir bis jetzt zu Gebot ſtehenden Urkunden — dieſe Frage nicht mit voller Sicherheit entſcheiden.

Das Uracher geſchriebene Stadtrecht wurde im J. 1468 angelegt, und in der Folge von Zeit zu Zeit vermehrt, namentlich durch Ordnungen Eberhards im Bart aus der Zeit, ehe er noch den Stuttgarter Landesantheil erwarb. Im J. 1503 — alſo erſt in der folgenden Periode unter Herzog Ulrich — wurde daſſelbe von einigen zur Ortsviſitation gekommenen Räthen „erneuert" und revidirt, und in dieſer Reviſion kam es noch in einem, in Urach befindlichen, Codex auf uns[7]. In dieſer Form enthält es unter Anderem beinahe durchaus wörtlich Alles, was ſich im Tübinger Stadtrecht findet, mit nur ſehr wenigen Ausnahmen und Abweichungen im Einzelnen, erwähnt aber nirgends Tübingens, bezieht ſich vielmehr an mehren Stellen ausdrücklich auf das alte frühere Stadtbuch, aus dem es entnommen ſey. Zugleich wurde auch im J. 1503 den Urachern geſtattet, die Stuttgarter prozeſſualiſchen Artikel von 1492 bei ſich einzuführen, und dieſe ſind dann in einem Anhange dem Stadtrechte beigefügt[8].

ſchaft Urach, der Andere Freiburg. Vrgl. v. Memminger Beſchreibung des Oberamts Urach. Stuttg. und Tüb. 1831. S. 132 f.

7) Der Codex trägt die unrichtige Ueberſchrift: „Statuten v. J. 1663," veranlaßt durch Nachträge aus dieſer Zeit, und dieß mag mitunter Urſache geweſen ſeyn, daß er bis jetzt überſehen wurde.

8) Die Reichhaltigkeit beider Stadtrechte und ihr äuſeres Verhältniß zu einander ergibt ſich aus folgender Ueberſicht. Der Uracher Codex beginnt mit einigen unter ſich nicht zuſammenhängenden Miscellaneen, beſonders über Erſetzung des Gerichts und Raths und Eidesformularien der Richter, Stadtſchreiber ꝛc., dann beginnt unter der Rubrik: „Gerichtsordnungen" der Theil deſſelben, der beinahe durchaus wörtlich mit dem Tübinger Stadtrecht übereinſtimmt. (Er umfaßt 70 Blätter; die Abweichungen des Aſperger Stadtrechts (§ 24. Note 3.) vom Tübinger hat das Uracher nicht.) Das Tübinger Stadtrecht handelt nämlich

1. von Civilprozeß in 22 Titeln auf 18 Seiten. Einige §§en ſind aus den Stuttg. Artikeln von 1492 genommen. Dieſen Abſchnitt

Fremde Rechte.

§ 20. Auch das allmählige Eindringen des Canoniſchen und Römiſchen Rechts in Württemberg war für die Bildung

---

hat wörtlich auch das Uracher F. 20 f., nur mit folg. Abweichungen: a) das Uracher hat das im Stuttgarter und Tübinger eingeführte Inſtitut des Kleingerichts noch nicht; vergl. oben S. 45 und unten das Ende der Note; ein Umſtand, der mit auf das höhere Alter des Uracher Stadtrechts ſchließen laſſen dürfte; b) das Uracher iſt etwas vollſtändiger. c) Es war eine alte Sitte, daß die Parthieen ſich Fürſprecher aus der Mitte der Richter ſelbſt („aus dem Ring") wählen und dieſe dann wieder einen Richter oder mehrere zu ſeinem Rath („an ſeinem Rath") nehmen konnten. Dieß geſtattet auch das Tüb. Stadtr., nur ſoll der Fürſprecher blos in wichtigen Sachen einen weiteren Richter zu ſeinem Rath nehmen. Das Uracher Stadtrecht unterſagt aber dem Fürſprecher unbedingt, einen Richter noch an ſeinen Rath zu nehmen, und bemerkt: es ſeyen aus dieſer Sitte, nach welcher der Fürſprecher oft den halben Theil des Gerichts an ſeinen Rath genommen habe (!), Irrungen entſtanden, und deßhalb „haben im 1468r Jar uff den 12ten Tag des Augſtmonats die Erſamen und Weiſen jener Zeit, nähmlich Vogt .... (werden mit Namen angeführt) die zwölf Richter zu Urach ſellich obgemelt Gewonheit erkannt abzuthun und der Ordnung hievor begriffen zu leben und nachzukommen."

2. Von Verjährung in 10 Titeln, ganz aus dem Röm. Rechte geſchöpft (wörtlich auch das Uracher);

3. vom Erbrecht in 23 Titeln (auch ein Titel von Schulden der Hauskinder und Heirathen der Kinder hinter ihren Eltern. F. 12—19). Wörtlich auch das Uracher, nur mit folg. Abweichungen: a) das Uracher enthält genauere Beſtimmungen über Zeit der Errichtung des Inventars, welche im Tüb. fehlen, und iſt auch in einigen andern Punkten im Text und in den Rubriken etwas vollſtändiger; b) läßt es eine Linie im Titel vom Erbrecht der Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder weg.

4. Von Vormundſchaften; 1. Titel. Ebenſo das Uracher; nur fügt es in einem Titel die Eidesformeln für Vormünder bei. Dann kommt

5. eine Reihe von §§ ohne Rubriken, a) Ueber Erkenntniß des Gerichts bei Verträgen über Immobilien; b) Gebrauch des Stadtſiegels bei denſelben und Taxe des Stadtſchreibers (aus den Stuttgarter Artikeln); c) Ueber Gültkauf (Stuttg. Artt.) vrgl. unt. § 23. a. E.; d) Marklosung; e) Bürgerannahme; f) Behauſung Fremder (a. d. Stuttg. Artt.); g) Executions- und Concursrecht (a. d. Stuttg. Artt.), und die Beſtimmung, daß Schulden aus Spielen und Darlehen zum Spielen unverbindlich ſeyn ſollen; h) Wegzug ohne Erlaubniß der Obrigkeit (aus den Stuttg. Artt.); i) betrügeriſche Verſchreibung bereits belaſteter Güter; k) Beſtimmungen über Verkauf auf Borg und Häuſermiethe (theilweiſe

eines ſichern und befriedigenden Rechtszuſtandes wenigſtens anfänglich gar nicht günſtig.

---

aus den Stuttg. Artt.); l) Verbot für unvermögliche Schuldner, oder ſolche, welche Weib und Kind betteln laſſen, zu Wein zu gehen (aus den Stuttg. Artt.) — Alles Dieſes auch im Uracher Stadtr.; nur iſt daſſelbe noch etwas vollſtändiger, weicht in den Taxen ab, nennt die „Stadtrechner" ſtets „Burgermeiſter," und hat für die einzelnen §§ meiſt beſondre Rubriken.

6. Vom Apelliren; 1. Tit. (auch Einſetzung des Stadtuntergangsgerichts). Dieſen Titel hat das Uracher Stadtr. an einer andern Stelle, oben zwiſchen Nr. 2 u. 3. Auch hat es noch dabei 4 §§ über ſchriftliches Verfahren, welche einen Uebergang vom Mündlichen zum Schriftlichen bilden.

7. Von Verträgen der Eltern mit ihren Kindern (die Beſtimmung der Stuttg. Artt. über ſolche Verträge bei Eingehung einer zweiten Ehe wird hier auf alle Verträge zwiſchen Eltern und Kindern ausgedehnt.). Ebenſo Uracher Stadtr. Dieſes ſchiebt hier noch einen Titel von den Eltern, die ein Kind reichlicher als das andere vergaben wollen, ein. Es ſtimmt wörtlich mit dem gleichen Titel in den Stuttg. Artt. überein.

8. Von Teſtamenten und Uebergaben (ebenſo Uracher Stadtr.).

9. Von Schenkungen („donatio mortis causa," „donatio inter vivos" und „donatio ad pias causas;") und wer nicht ſchenken oder teſtiren könne; (ebenſo Uracher Stadtr.).

10. Von Verckung (Gewährleiſtung; ebenſo Uracher Stadtr.). Hierauf kommt noch ein Abſchnitt ohne Rubrik über Veräußerung ſteuerbarer Güter an Steuerfreie (ebenſo Uracher Stadtr.), und dann der Schluß. Nach demſelben ſtehen im Tüb. Stadtrecht Nachträge über Bauen, Kaufen und Verkaufen, von entlehnter Haab, und eine Verord. Ulrichs über Erbrecht der Spitäler an den von ihnen aufgenommenen Perſonen (Beſtätigung des Erbrechts nach einer Tübinger Gewohnheit), welche im Uracher Stadtrechte im Texte fortlaufen; nur fehlt in Letzterem die V.O. Ulrichs. — Im Uracher Stadtrecht folgt hierauf von Bl. 91—137 eine Reihe meiſt polizeilicher Beſtimmungen, von denen Manches in die ſpäteren Landesordnungen übergegangen zu ſeyn ſcheint; auch wird hier wieder des alten Stadtbuchs und einer V.O. Eberhards V. und deren Ausführung im Jahr 1479 erwähnt. Bl. 137b heißt es ſodann: „Nachfolgende Stuttgarter Gerichtsordnung iſt von Unſers gn. Fürſten verordneten Viſitatores dieſer Stadt Urach zu halten vergönnt und zugelaſſen worden", und nun folgt eine Abſchrift der Stuttgarter Artt. von 1492, ſo weit ſie das Prozeſſualiſche berühren. Vieles davon ſteht übrigens ſchon im voranſtehenden Stadtrechte (oben Nr. 1.); doch nicht Alles, namentlich nicht der Art. über das Kleingericht, welches dadurch erſt in Urach eingeführt wurde.

Ein Stück des Uracher Erbrechts, ſo weit es im Codex Consuetudinum enthalten iſt, iſt gedruckt ſ. § 35. Note 7. und bei Note 10.

Die Gültigkeit des Römiſchen Rechts in Württemberg wollte Beſold zum Theile ſchon aus einer Urkunde herleiten, in welcher am Ende des dreizehnten Jahrhunderts Kaiſer Adolf dem Grafen Eberhard dem Erlauchten das Privilegium gegeben haben ſoll, „ſich der gemeinen kaiſerlichen Rechte zu gebrauchen.“ Jedenfalls iſt dieß eine Verwechslung mit einer Urkunde vom J. 1298, in welcher Kaiſer Albrecht dem Grafen zuſagt, ihm bei Streitigkeiten mit fremden Städten gemeines Recht zu gönnen“ [1]. Keinen Zweifel dürfte es aber leiden, daß das Römiſche Recht nicht damit gemeint war [2]. Dieſelben Umſtände vielmehr, welche die Aufnahme des Römiſchen Rechts in Deutſchland überhaupt bewirkten, brachten es auch allmählig nach Württemberg, und zwar in die Württemb. Gerichte erſt gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Unſicherheit, Uncultur und groſze locale Verſchiedenheit des vaterländiſchen Rechts, Unzugänglichkeit deſſelben für Diejenigen, welche nicht in und mit ihm aufgewachſen waren, Verehrung der Italieniſchen, durch die Behandlung eines ausgebildeten Rechts berühmten, Juriſten, der Sitz der ſich entwickelnden Cultur und des juriſtiſchen Studiums in Italien, das Beſtreben derer, welche dort das fremde Recht erlernt hatten, dieſes auch in ihrem Kreiſe geltend zu machen, die Errichtung Deutſcher Univerſitäten, auf welchen blos die fremden Rechte gelehrt wurden, und die Aufnahme der **Doctores Juris** in den Rath der Fürſten — Alles dieſes mußte nach und nach den fremden Rechten Eingang in Deutſchland bahnen. Hiezu kam noch für das Canoniſche Recht das Anſehen und der Einfluß des Pabſtes und der Geiſtlichkeit und daß ſeine Sammlungen viele ſchon an ſich allgemein gültige Kirchengeſetze enthielten, und für die Aufnahme des Römiſchen Rechts die von der Kirche anerkannte Gültigkeit des Römiſchen Rechts und die groſze Geneigtheit der Fürſten es zu begünſtigen.

---

1) S. Sattler Grafen Th. I. Beil. Nr. 24. Nun auch in Rieckes Sammlung der Gerichtsgeſſ. Th. 1. S. 3.

2) Näheres hierüber ſ. im Anhange zu der oben S. 22 angeführten Oratio von Harpprecht und bei Gerſtlacher Einleitung ꝛc. § 15.

Beſonders vermittelt wurde aber die Aufnahme des Römiſchen Rechts durch die in jener Zeit herrſchende Anſicht, daß die Römiſch-Deutſchen Kaiſer, als das Haupt der ganzen Chriſtenheit, eine Fortſetzung des Römiſch-Juſtianiſchen Kaiſerthums bilden, und daß daher das Juſtinianiſche Recht ein gemeines kaiſerliches für die ganze Chriſtenheit geltendes Recht ſey. Alle dieſe Umſtände wirkten nach und nach dahin, daß man ſchon im vierzehnten Jahrhundert an der Gültigkeit des Römiſchen Rechts als eines „gemeinen“ oder „gemeinen beſchriebenen“ Rechts für Deutſchland, als eines „Kaiſerrechtes“ in vielen Gegenden Deutſchlands nicht mehr zweifelte, wiewohl ſeine Kenntniß erſt im fünfzehnten Jahrhundert recht allgemein ſich verbreitete und es erſt um dieſe Zeit die Gerichte und Localrechte durchdrang [3].

In Württemberg wurde das Römiſche Recht ſchon im dreizehnten Jahrhundert gebraucht. Namentlich enthalten Vertragsurkunden aus dieſer Zeit beſtimmte Beziehungen auf das Römiſche Recht [4]. Auch finden ſich ſchon Doctoren des fremden Rechts um dieſe Zeit. Allein in die Gerichte ſcheint es doch lange keinen rechten Eingang gefunden zu haben, was ſich beſonders aus ihrer Verfaſſung und daraus erklärt, daß bis zum XV. Jahrhundert ſelten Doctoren zu den gräflichen Gerichten zugezogen wurden. Erſt im XV. Jahrhundert wurde auch in Württemberg die Kenntniß des Römiſchen Rechts — das Canoniſche Recht wurde in geiſtlichen Sachen längſt befolgt, in den weltlichen Gerichten aber nicht beachtet — allgemeiner verbreitet und ſein Anſehen vollkommen begründet und befeſtigt. Hiezu trugen noch ſpeciell zwei Umſtände bei.

Die Grafen zogen zu ihren Hofgerichten immer mehr Doctores Juris zu [5]. Dieſe wendeten überall die fremden

---

3) Vgl. auch Eichhorn Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte B. II. § 269 f. B. III. § 440. f.

4) S. z. B. die Urkunden bei Sattler Grafen Th. I. Beil. 18. (vom J. 1265), bei Jo. Chph. Schmidlin Beiträge zur Geſch. des Herzogth. Wirt. Stuttg. 1781. Th. II. Beil. Nr. 8. (v. J. 1288), bei **Senckenberg selecta jur. et histor. T. II. p. 225.** (v. J. 1324).

5) S. z. B. Sattler Hiſtoriſche Beſchreibung Würt. Th. II. Cap. 25. § 27. f. Vgl. auch Spittler Geſchichte Württ. S. 75 f. Dieß nahm

Rechte an, die ſie allein genau kannten und hoch verehrten; auch trugen ſie durch den Einfluß, welchen ſie auf die Abfaſſung mancher Localrechte hatten, in dieſe Vieles aus den fremden Rechten über.

Der zweite Umſtand, welcher die völlige Aufnahme des Römiſchen und Canoniſchen Rechts beſonders begünſtigte, war die Stiftung der Univerſität Tübingen [6].

Durch die Stiftung der Univerſität im J. 1477 [7] wurde die Kenntniß des Römiſchen Rechts überall im Lande verbreitet und ſeine Herrſchaft völlig befeſtigt. Wiſſenſchaftliche Bildung und Rechtsſtudium ward nun Vielen ſehr leicht möglich gemacht, die außerdem blos mit einer dürftigen Kenntniß der vaterländiſchen Localrechte ſich hätten begnügen müſſen. Gerade aber durch das Studium auf der Univerſität mußte eine immer größere

---

ſpäter immer mehr zu. Im J. 1506 waren z. B. unter den Beiſitzern des Hofgerichts 5 Doctoren und 2 Licentiaten, im J. 1509 7 Doctoren. Sattler a. a. O. Selbſt bei den Ritterlehensgerichten war dieß der Fall. Eberhard im Bart ließ ſich im J. 1489 vom Kaiſer das Recht geben, zu dieſen Lehengerichten nicht blos „Mannen" (Pares), indem es an Tauglichen oft fehle oder die Tauglichen nicht erſcheinen wollen, ſondern auch „andre verſtändige Perſonen, ſo nicht Mann ſeynd", zuzuziehen, und dieß wurde wohl hauptſächlich zur Beiziehung von gelehrten Räthen (Doctoren) benützt. Die Urkunde ſ. bei Sattler Geſch. Wirtgs. unt. d. Grafen. Th. IV. Beil. 54. und in Riecke's Samml. der Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 29. Sehr mißverſtanden wird dieſe Urkunde von Pfaff Geſchichte Wirt. B. I. S. 192, 493, wenn Derſelbe glaubt, ſie habe den Grafen das Recht gegeben, überhaupt beim Hofgerichte Nichtadeliche zuzuziehen. Dazu brauchten ſie keine kaiſerliche Ermächtigung.

6) Dieſe war überhaupt für die ganze Bildung des Württemb. Privatrechts bis in das XIX. Jahrhundert von der größten Wichtigkeit. Rechtslehrer dieſer Univerſität waren es hauptſächlich, welche für Darſtellung und Ausbildung unſres Privatrechts im XVII. und XVIII. Jahrhundert thätig waren; dabei hatten ſie bedeutenden Einfluß auf die Geſetzgebung und namentlich auf die Verfaſſung der Landrechte. Noch wichtiger war ihr unmittelbarer Einfluß auf die Praxis. Von der Mitte des XVI. Jahrhunderts an beſtimmten ſie hauptſächlich die Privatrechtspraxis mehrere Jahrhunderte lang theils durch Facultäts- und Privatgutachten, theils als Mitglieder des Hofgerichts, bei welchem ſeit der genannten Zeit beinahe unausgeſetzt ein Tübinger Rechtslehrer das erſte Votum hatte.

7) Ueber die Geſchichte derſelben ſ. Pfiſter Eberhard I. S. 78 f.

Vernachläßigung der Localrechte erzeugt werden. Denn in Tübingen wurde blos Römiſches und Canoniſches Recht gelehrt [8], blos mit dieſem wurden die Schüler näher bekannt; dieſes Recht wurde ihnen als das allein gültige oder der alleinigen Gültigkeit würdige dargeſtellt, das Germaniſche und das Lolalrecht dagegen völlig vernachläßigt und ignorirt. Auch erhielten die Lehrer der fremden Rechte, welche bei der Univerſität angeſtellt waren, noch unmittelbaren Einfluß auf die Rechtspflege durch ihre Beiziehung zum Hofgerichte, die ſchon mit der Stiftung der Univerſität begann [9].

So war es daher natürlich, daß am Ende unſrer Periode die ſubſidiäre Gültigkeit der fremden Rechte, wenn gleich aus begreiflichen Gründen die Stadtgerichte gegen ſeine unmittelbare Anwendung ſich ſträubten, doch im Rathe des Fürſten und in ſeinen höheren Gerichten durchaus anerkannt war, und immer mehr Inſtitute aus demſelben in die Localrechte eindrangen.

Einen Hauptbeleg für das Letztere bilden u. A. die oben S. 70 angeführten Stadtrechte von Urach und Tübingen. Dieſe enthalten ſchon eine Menge von Kunſtausdrücken aus

---

8) Nach der Stiftungsurkunde vom 3. Juli 1477 ſollten 5 Lehrer Rechtswiſſenſchaft vortragen, tres, qui sacrata pontificum jura, quae canonica vocant, resolverent; duo, qui legum ampla volumina eorumque difficultates enodarent. Im J. 1481 wurde die Zahl der ordentlichen Rechtslehrer auf 4 geſetzt, im J. 1491 aber auf 6 erhöht, und bei dieſer letztern blieb es. Nach der Ordination von 1491 ſollten von dieſen 6 Profeſſoren 3 Canoniſches Recht, 3 Römiſches Recht vortragen; nach den Ordinationen von 1557 und 1601 ſollen ſie ſich in folgende, in 5 wöchentlichen Stunden in einem fünfjährigen Curſe zu haltende Vorleſungen theilen: der Erſte ſoll „jura Canonica und ſonderlich den processum juris darin", der Zweite Codicem Justin., der Dritte Institutiones (dieſe allein in einem zweijährigen Curſe), die Vierte „feuda et criminalia" (nämlich drei Stunden feuda, zwei Stunden Criminalia), der Fünfte und Sechste Digeſten leſen. Die langen Curſe erklären ſich aus dem, was in Andr. Wilh. Cramers, kleinen Schriften ꝛc., herausg. v. Ratjen. Leipz. 1837 S. 148 f. angeführt iſt.

9) So war im J. 1482 bei einem Hofgericht in Stuttgart Dr. Matth. Ochſenbach, welcher Decretorum Doctor und im J. 1478 Rector der Univerſität war. Im J. 1493 waren bei dem in Tübingen gehaltenen Hofgerichte drei Tübinger Profeſſoren, und von da an wurden fortwährend die ausgezeichnetſten Profeſſoren zum Hofgericht gezogen.

dem Römiſchen Rechte und häufige Berufungen auf die gemeinen geſchriebenen Rechte; der größere Theil ihres privatrechtlichen Inhalts iſt geradezu aus dem Römiſchen und Canoniſchen Rechte genommen, manche Stellen des Corpus Juris ſind wörtlich in dieſelben übergetragen (z. B. Nov. 115. Cap. 3. 4.), und einmal führen ſie als Grund der Abſchaffung einer alten Rechtsgewohnheit das entgegenſtehende gemeine Recht an (Vrgl. auch § 18. Note 12. § 25. Note 1.). Ausdrücklich und allgemein geſetzlich ausgeſprochen wurde die ſubſidiäre Gültigkeit des Römiſchen Rechts bei einem der erſten umfaſſenderen Geſetze, das in der folgenden Periode gegeben wurde (unt. § 25).

Für die Rechtsverfaſſung war dieſe Aufnahme der fremden Rechte in der erſten Zeit nicht durchaus erſprießlich. Sie trug zwar mehr das wiſſenſchaftliche Element in das Recht über, hemmte aber auch in den Punkten, in welchen die einheimiſchen Rechte zu billigen waren, eine dem Geiſte derſelben gemäße Ausbildung des Rechts; der Conflict der Germaniſchen Inſtitute und Rechtsanſichten mit dem fremden Rechte mußte die Rechtsunſicherheit und Verwirrung um ſo mehr erhöhen, als das meiſt mit Doctoren beſetzte Hofgericht mehr nach den fremden Rechten, alſo vielfach nach andern Grundſätzen, als die Localgerichte ſprachen. Alles dieſes erzeugte großes Mißtrauen des Volks gegen den Rechtszuſtand, den man ihm aufdringen wollte [10].

---

10) Auch der, nachher im Texte angeführte, **Nauclerus**, obwohl gelehrter Juriſt, klagt über dieſen Conflict ſehr, und ſagt an der oben S. 63 angeführten Stelle vom Ende des XV. Jahrhunderts unter Anderem Folgendes: A sententiis eorum (der Stadtgerichte) majores nostri non appellabant, indignum fore putantes, tantorum virorum gratis judicantium decretis contradicere (?). Hodie vero passim ab eis appellari coepit, quod ferendum esset, si judices appellationis in judicando consuetudinem priorum judicum servarent! Sed hoc a paucis ponderatur, imo plerumque sententiae priorum judicum, alioquin nullam iniquitatem continentes, **ob id solum, quod contra leges scriptas prolatae inveniuntur, retractantur**, in quo sine eorum demeritis et judices primae instantiae imperitiae suggillantur et victrix pars gravatur. Hoc quam justum sit, viderint judicantes. Quis enim, nisi insipiens, ab imperitis legum leges unquam exigeret? Unde multo sanctius esset, nullos tales judices praeficere, vel si praefeceris, aequum esset, eorum consuetudinem, quae saltem contra jus gentium [Naturrecht] non esset, in

Von einer wiſſenſchaftlichen Bearbeitung oder auch nur von einer Zuſammenſtellung der verſchiedenen Localrechte war in unſerer Periode nicht die Rede. Auch hatten die Tübingenſchen Rechtslehrer aus dieſer Zeit — unter denen die ausgezeichnetſte Stelle durch Kenntniſſe und treffliche Geſinnung der Freund Eberhards I., der erſte Rector und zweite Kanzler der Univerſität, Dr. Decretal. Johann Vergenhans (Nauclerus) einnahm — nur Sinn für Römiſches und Canoniſches Recht, ohne aber auch in dieſen Rechten als Schriftſteller etwas Bemerkenswerthes zu leiſten [11].

Staatsverfaſſung.

§ 21. Der Staat hatte ſich allmählig mehr conſolidirt. Aus den, den Grafen vom Kaiſer verliehenen, Rechten und ihrem ſchutzherrlichen und patrimonialen Verhältniſſe entwickelten ſich immer mehr Herrſcherrechte, und die Beſitzungen und Erwerbungen des Grafen bildeten nun einen Staat, den er mit den Rechten eines Monarchen regierte. Nur war er in ſeiner Herrſchaft beſchränkt auf der einen Seite durch Kaiſer und Reich, auf der andern Seite durch die auf den alten Verhältniſſen wurzelnden Rechte der verſchiedenen Stände ſeines Staates, die er bei einigen — Ritter und Prälaten — um ſo mehr zu achten hatte, als dieſe ſich nicht eigentlich für Unterthanen, ſondern mehr nur für „Zugewandte der Herrſchaft Württemberg“, für „Angehörige und Verpflichtete“ gelten laſſen wollten. Sein ganzes Land vertraten gegenüber vom Grafen die Prälaten d. h. die Vorſteher der bedeutenderen (vierzehn) Klöſter und Stifter, welche immer mehr zum Lande als ein Beſtandtheil deſſelben herangezogen wurden [1], die

---

judicando servare. Nescio quoque, tolerabiliorne aut rei publicae utilior fuerit antiquus mos in judicando; hoc plane scio, quod multo minoribus expensis et laboribus majores nostri litigabant, nec minus, quam hodie, de administratione justitiae contenti fuerant.

11) S. über ſie Cloſſius in Eiſenbachs Beſchreibung und Geſch. der Univ. Tüb. S. 233 f.

1) Vrgl. auch Uebelen Entſtehung der Landſtände ꝛc. S. 73 f. Eiſenlohr in ſeiner Einleitung zum II. Th. ſeiner Sammlung der

Ritterſchaft, und die Landſchaft d. h. Abgeordnete der Städte und Aemter (§ 13. Note 10.) — eine Verfaſſung, welche, an alte Verhältniſſe ſich anſchließend, durch Gewohnheit in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts ſich beſtimmter entwickelte (§ 13.), und in der folgenden Periode durch den Tübinger Vertrag (1514) und durch Herzog Chriſtophs Einrichtungen feſt begründet wurde.

Fünftes Kapitel.

Zweite Periode.

Das erſte Jahrhundert des Herzogthums.

Von Herzog Eberhard I. bis Herzog Ludwig (einſchließlich).

(1495–1593).

I. Ueberſicht.

§ 22. Das erſte Jahrhundert des Herzogthums war auch ſein wichtigſtes für die Begründung ſeiner öffentlichen und Privatrechtsverhältniſſe. Keine ſpätere Zeit gleicht dieſen hundert Jahren an Wichtigkeit, wenn wir die jüngſt verfloſſenen zwanzig Jahre ausnehmen.

Für die öffentlichen Verhältniſſe war ſchon an ſich die Erhebung des Landes — „der ganzen wirtembergiſch Landſchaft zu Swaben gelegen[1] mit allen Herrſchaften, Städten, Schloſſen, Leuten und Gütern, ſo von dem Reiche zu Lehen herrühren — zum Herzogthum (23. Juli 1495) unter den

---

Kirchengeſetze (B. IX. der Reyſcherſchen Geſetzſammlung) S. 36–42, und Reyſcher in ſeiner Einleitung zum I. Bande ſeiner Geſetzſammlung., S. 105 f.

1) Warum die Grafſchaft Mömpelgard und die Burgundiſchen Herrſchaften Clerval, Granges und Paſſavant nicht mit begriffen wurden, hierüber ſ. v. Spittler ſämmtl. Werke, herausg. v. K. v. Wächter B. XII. S. 148 f. S. 205.

näheren von Kaiſer Maximilian gegebenen Beſtimmungen von mannigfacher Bedeutung. Außerdem wurden in dem erſten Jahrhundert des Herzogthums die ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe der Württemberger feſt geordnet und die Repräſentativverfaſſung des Staats ſo ausgebildet, wie ſie bis zum Anfange des XIX. Jahrhunderts ſich erhielt, und die kirchlich-proteſtantiſche Verfaſſung des Landes im Weſentlichen ſo gegründet, wie wir ſie noch jetzt finden.

Ebenſo wichtig war dieſe Periode für die Privatrechtsverfaſſung des Landes. In ihr wurde die Grundlage zu dem Privatrecht gelegt, welches während der ganzen Dauer des Herzogthums beſtand und noch beſteht. Dieſe Grundlage war aber nicht auf das Germaniſche, ſondern wie ſich ſchon aus der oben beſchriebenen Richtung der letztvorangegangenen Zeit erwarten ließ, auf das Römiſche Recht gebaut. Dabei wurde jedoch noch ein nicht zu billigender, dem Römiſchen Rechte durchaus fremder, Character eingefügt, der einer polizeilichen Bevormundung nicht nur der Corporationen, ſondern auch der einzelnen Privaten, und zwar einer ſo weit getriebenen, daß der ſelbſtſtändige Private in einer Reihe wichtiger Privatrechtsverhältniſſe unſelbſtſtändiger und von einer Beamtenaufſicht abhängiger werden ſollte, als bei den Römern es ein Minderjähriger war.

Eberhard im Bart, der erſte Herzog, ſtarb leider zu frühe (24. Febr. 1496), als daß er noch viel für das Land hätte thun können, und ſo wird nur durch ein wichtiges Geſetz ſeine Regierungszeit als Herzog bezeichnet. Sein Nachfolger Eberhard II. dachte weder an wohlthätige Einrichtungen für das Land, noch konnte er während ſeiner kurzen und mannichfach angefochtenen Regierung (bis 10. Juni 1498) ſehr daran denken; der raſche und kräftige Herzog Ulrich hatte während ſeiner langen Regierung (bis zum 6. Nov. 1550) Stürme aller Art zu erſtehen, und die größten Schickſalswechſel zu erfahren, und ſo Wichtiges er auch im Einzelnen für das Land verſuchte und unter ſeiner Regierung geſchah: ſo war es doch ſeinem Sohne Chriſtoph vorbehalten, der Ordner der politiſchen, kirchlichen und Privatrechtsverhältniſſe des Landes zu werden,

und den Grund zu legen, auf welchem die ſpätere Zeit des Herzogthums durchaus ruhte und fußte. Die Regierung Herzogs Ludwig, des Sohnes Chriſtophs (v. 28. Decbr. 1568 bis 8. Aug. 1593), war ganz dazu geeignet, Chriſtophs Einrichtungen feſt werden zu laſſen. Ludwigs Zeit war in Beten und Vergnügungen getheilt und die Pietät gegen ſeinen Vater ließ ihn deſſen Schöpfungen nicht antaſten.

II. Herzog Eberhard im Bart.

1. Erſte Landesordnung.

§ 23. Eberhard I. war noch nicht vier Monate Herzog von Württemberg, als er die erſte umfaſſendere Geſetzgebung für das ganze Land erließ, die Landesordnung vom 11. Novbr. 1495 [2]. Es war dieß der erſte Act einer durchgreifenderen Ausübung der Geſetzgebungsgewalt, mochten nun die Doctoren mit ihren Anſichten über die angebliche Regalität der Geſetzgebungsgewalt, die dem Herzoge mit den andern Regalien verliehen worden ſey [3], oder mit ihren Römiſchen Principien von der unbeſchränkten Geſetzgebungsgewalt des Herrſchers [4] Eingang erhalten, oder Eberhard gedacht haben, daß ihm dieſe Gewalt bei allem mit dem Polizeilichen in Verbindung Stehenden unbedenklich gebühre. Denn das Geſetz iſt allerdings mehr Polizei- als Privatrechtsgeſetz [5]. Doch berührt es auch den Prozeß und das Privatrecht. In dieſer

1) Gutſcher Eberhard I. Herzog v. Württ. in ſeinen wichtigſten Lebensverhältniſſen ꝛc. dargeſtellt. Stuttg. 1822. 8. J. C. Pfiſter Eberhard im Barte, erſter Herzog v. Württ. aus ächten, größtentheils handſchriftlichen Geſchichtsquellen. Tüb. 1822. 8.

2) Sie iſt abgedruckt bei Sattler Grafen Th. IV. Beil. Nr. 16. und dort 8½ Quartſeiten ſtark. Unrichtig iſt die Behauptung von Schöpff proc. appellat. praef., Gerſtlacher Einleitung S. 35—36 und Anderen, daß erſt von Herzog Ulrich im J. 1499 die erſte L.O. gegeben worden ſey.

3) Aus dem Herzogsbrief leiten auch ſpätere Württ. Publiciſten ein beinahe ganz unbeſchränktes Geſetzgebungsrecht des Herzogs ab; z. B. Breyer Elem. jur. publ. Wirt. ed. 2. § 212. Vrgl. auch unten § 31.

4) „Quod principi placuit, legis habet vigorem.“ Inst. I. 2. de jure nat. § 6.

5) Näheres über den Inhalt dieſer Landesordnung geben auch Gutſcher Eberhard I. ꝛc. S. 127—142. Pfiſter Eberhard im Bart ꝛc. S. 315—322.

Hinſicht enthält dieſe erſte Landesordnung genauere Beſtimmungen über die Sachen, welche vor das Büttelgericht, welche vor das Kleingericht und welche vor das volle Gericht gehören ſollen (unt. § 39.), ſetzt Einiges über den Verkehr mit den Juden feſt, und verbietet „genarliche“ Spiele. Sie zählt zu denſelben das „valſch ſpilen“, ferner dem Andern „vnrecht uff dem ſpil thun“, und das Spielen „an haimlichen orten;“ unterſagt aber auch überhaupt große und verderbliche Spiele, und beſtimmt, daß dem Stande und Vermögen des Spielers unangemeſſene Spiele unterbleiben ſollen. (Früher im J. 1492 hatte Eberhard alle Schach-, Brett und Kartenſpiele, welche höher als um 1 Pfenning geſpielt wurden, unbedingt verboten). — Was ſonſt beim Spiele verloren wird, kann nicht zurückgefordert, dagegen das „auf Borg“ Verſpielte und ein zum Zwecke des Spielens gegebenes Darlehen nicht eingeklagt werden (eine Beſtimmung, die auch ſchon das Tübinger Stadtrecht enthält).

In Beziehung auf Gemeindeverhältniſſe ſpricht ſie zuerſt das Verbot aus, Gemeindeverſammlungen anders, als durch den Amtmann und in deſſen Beiſeyn zu halten. Außerdem gibt ſie genauere Beſtimmungen über das verbotene Wegziehen der Leibeigenen und ſetzt auf daſſelbe Einziehung des Vermögens, ferner über Erbverzichte deren, die in ein Kloſter gehen. Endlich enthält ſie den erſten Keim einer Forſtordnung und einer Bauordnung (unt. § 28. 30.) und die erſte Spur einer Art von Unterpfandsbüchern.

Was die Letzteren betrifft: ſo war in dieſer Zeit und in der vorangegangenen Periode die gewöhnliche Weiſe der Aufnahme von verzinslichen Darlehen die des Gült- Renten- oder Zinskaufes [6]. Es wurde um eine Summe Geldes (das Capital, „Hauptgut“) eine auf ein Grundſtück radizirte Geld- Frucht- oder Weinrente gekauft, ſo daß der Gläubiger im Falle der Nichtbezahlung der Rente ſich an das Gut halten, das Capital aber nicht aufkündigen, der Schuldner jedoch durch

---

6) Ueber dieſen Gültkauf überhaupt iſt zu vergleichen Eichhorn D. Staats- und Rechtsgeſch. 4te Ausg. Th. II. § 361a. § 377. Th. III. § 450. Th. IV. § 573.

Zurückzahlung des Kaufſchillings das Gut wieder von der Rente befreien konnte. Dieſer Gültkauf mußte um ſo mehr die Stelle des verzinslichen Darlehens vertreten, als eigentliche Hypotheken dem Deutſchen Rechte lange Zeit fremd waren, und das Canoniſche Recht, dem Moſaiſchen Rechte folgend, alles Zinſennehmen für eine Sünde erklärte und bei Excommunication verbot, ein Verbot aber, das auf den Gültkauf ſich nicht erſtreckte. Als äußere Form wurde nach den Statuten und Gewohnheiten der einzelnen Württ. Orte in dieſen Zeiten dabei beobachtet, daß, wie überhaupt über Auflegung von Grundlaſten, ſo auch über dieſes Geſchäft das Gericht erkannte, und eine ſchriftliche, vom Gericht geſiegelte, Urkunde über den Kauf errichtet wurde[7]. Das Gut, auf welches die Rente gelegt wurde, haftete wie eine Art von Unterpfand für Capital und Zins, und wurde auch gewöhnlich durch „Unterpfand“ bezeichnet[8], wenn gleich das Verhältniß vom eigentlichen Pfandverhältniß in Manchem ſehr verſchieden blieb.

In Hinſicht auf dieſen Gültkauf nun beſtätigt Eberhard in ſeiner Landesordnung eine Vorſchrift, welche kurz vorher von ſeinen Räthen bei einer Landesviſitation verkündigt worden ſey. Nach dieſer Vorſchrift hing die Ertheilung der Erlaubniß zum Gültverkauf durchaus vom erkennenden Gerichte ab. Dieſes ſoll jedoch die Erlaubniß nicht leicht geben: wenn es aber dieſelbe ertheile, im Intereſſe der Schuldner dafür ſorgen, daß die Schuldner die Gülten bald wieder ablöſen (alſo das Capital

---

7) So die Stuttgarter Artikel von 1492, das Uracher und Tübinger Stadtrecht und andere Statute aus dieſer Zeit.

8) So z. B. in der Landesordnung Eberhards, ferner in einer Urkunde vom J. 1405 bei Rud. Moſer Die bäuerl. Laſten der Württemberger. Stuttg. 1832. S. 231; auch vielfach in den in § 35 erwähnten Localſtatuten, namentlich in den Stadtrechten von Marbach und Bottwar. Vrgl. auch Eichhorn a. a. O. § 450., und W. E. Albrecht Die Gewere ꝛc. Königsb. 1828. S. 177 f. Wird die Rente nicht bezahlt: ſo kann der Gläubiger das Grundſtück zum gerichtlichen Verkauf bringen. S. z. B. die in den folgenden Noten angeführten Statute, von denen über dieſes Verhältniß beſonders das Stadtrecht von Marbach und das mit demſelben, abgeſehen von den Terminen, wörtlich übereinſtimmende Recht von Botwar (bei Reyſcher Altw. Statutarrechte S. 489) intereſſant iſt. Ferner die Urkunden v. J. 1405 und 1426 bei Moſer a. a. O.

zurückzahlen) und ihr Gut wieder frei und ledig machen. Um dieſe polizeiliche Fürſorge gehörig üben zu können, ſolle in jedem Orte ein Buch angelegt werden, in welchem alle Gültaufnehmer und die Zeit der Aufnahme und die verhafteten Güter einzuſchreiben ſeyen. So bildete dieſes Buch gewiſſermaßen ein Unterpfandsbuch. Allein aus dem Angeführten ergibt ſich, daß dieſes Unterpfandsbuch weder größere Sicherung der Gläubiger zum Zwecke hatte, noch vom Eintrage in das Buch die Gültigkeit des Pfandes abhing. Nur ſcheint es, daß nach den Statuten und Gewohnheiten dieſer Zeit ein vertragsmäßiges Pfandrecht an beweglichen Sachen nicht ohne Uebertragung des Beſitzes oder ein den Beſitz vertretendes Symbol[9], und an unbeweglichen Sachen nicht ohne gerichtliches Erkenntniß entſtehen konnte. Dagegen kannten manche dieſer Statute ſchon eine Art geſetzlicher Pfandrechte[10] und geſetzlicher Vorzugsrechte, wenn es zum „Gannt" oder zur „Verganntung" d. h. zur gerichtlichen Einſchreitung zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger, kam[11], während ſie im Uebrigen die Gläubiger eines zahlungsunfähigen Schuldners meiſt nach der Zeit der Anbringung der Klage befriedigten[12].

---

9) S. z. B. die Urkunden in Fiſchers Verſ. üb. die Geſch. der teutſchen Erbfolge. Mannh. 1778. B. II. S. 212.

10) Z. B. Nach den Stuttgarter Artikeln von 1492 und den Stadtrechten von Urach, Tübingen, Marbach und Bottwar iſt dem Vermiether das vom Miethsmanne Eingebrachte verhaftet; nach dem Stadtrecht von Herrenberg (bei Fiſcher a. a. O. S. 112) ſoll, wenn Jemand ein liegendes Gut auf Zieler verkauft, dem Verkäufer das Gut „umb ſein ſchuld ein Underpfand ſeyn"; ähnlich auch die Stuttgarter Artt. und die Stadtrechte von Urach und Tübingen.

11) Die Stuttgarter Artikel und das Stadtrecht von Tübingen räumen dem Liedlohn ein Vorzugsrecht ein; das Stadtrecht von Sulz (bei Fiſcher a. a. O. S. 286) hat folgende Ordnung: 1. unſere Gn. Herrn, 2. der Armen Kaſt oder Heyligen, 3. die älteſt Verſchreibung (Unterpfänder nach dem Alter), 4. Liedlohn u. ſ. f. Aehnlich das Stadtrecht von Nagold, bei Fiſcher a. a. O. S. 246. — Die Unterpfänder aber ordnen ſich durchaus nach ihrem Alter, und ich finde in den Statuten kein Beiſpiel eines privilegirten Pfandes. Vrgl. auch das Stadtrecht von Marbach und das damit übereinſtimmende Stadtrecht von Bottwar, Letzteres bei Reyſcher a. a. O. S. 489.

12) Vrgl. z. B. die in der Note 11 angeführten Stellen bei Fiſcher und Denſelben S. 210 f. Nur hat er hier öfters den Druckfehler: Schuldner

III. Herzog Ulrich.

A. Ueberblick. Zuſtand der Privatrechtsverfaſſung im Allgemeinen.

§ 24. Gewiß wäre Eberhard I. in ſeinem raſtloſen Streben für das Wohl des Landes bei dieſem Geſetze nicht ſtehen geblieben. Allein er war kaum ſieben Monate Herzog, als das Land ſeinen frühen Tod zu beklagen hatte, und nun folgen vierundfünfzig Jahre voll Unruhen und Zerrüttungen, in denen für Bildung des Privatrechts nur Weniges geſchehen konnte.

Eberhard II., dem unwürdigen Nachfolger Eberhards I., wird nach zwei Jahren von dem aus Prälaten, Rittern und Deputirten der Landſchaft gebildeten Regimentsrathe, dem ſich noch viele andere Ritter, Vögte und Schultheißen von der Landſchaft und die Kanzlei und das Hofgeſinde anſchloßen, der Gehorſam aufgekündigt. Das Herzogthum erhält mit Bewilligung des Kaiſers der unmündige Ulrich, ein Sohn des Grafen Heinrich von Württemberg, und der flüchtige Eberhard entſagt ſelbſt (10. Jan. 1498) ſeinen Rechten. Hierauf regieren fünf Jahre lang Vormundſchaftsräthe. Herzog Ulrich, von dieſen Räthen nicht eben auf die erſprießlichſte Weiſe erzogen, wird ſchon im ſechszehnten Jahre für volljährig erklärt, und beginnt ſeine Regierung mit Kriegen, — durch welche freilich das Land bedeutend vergrößert wurde[1] — mit

ſtatt Schuldherr d. h. Gläubiger; ferner Reyſcher Samml. der altwirtemb. Statutarrechte. I. S. 487 f. (Stadtrecht von Botwar und Marbach). Auch nach dem alten Stuttgarter und Tübinger Rechte galt daſſelbe. Allein Eberhard änderte es in den Stuttgarter Artikeln und im Tübinger Stadtrechte, weil es „ganz vnglych vnd der vernunft vnd billichait nit gemäß“ ſey, dahin: der Amtmann ſolle die Gläubiger öffentlich aufrufen, alle aufſchreiben und nach zwei Monaten unter ſie das nach Befriedigung der Pfandgläubiger und der Liedlohnsforderung übrige Vermögen je nach der Größe einer jeden Forderung vertheilen. — Außerdem enthalten die genannten Statuten meiſt genaue Beſtimmungen über die Art der Execution und des Auspfändens („verpfanden“).

1) Ulrich erwarb durch Eroberungen in der Pfälziſchen Fehde, welche ſpäter vom Kaiſer beſtätigt wurden, die Städte Knittlingen, Beſigheim (dieſes war aber blos an die Pfalz von Baden verpfändet, und wurde im J. 1529 wieder von Baden eingelöst und erſt im J. 1595

großer Verſchwendung und mit Willkühr gegen die Rechte ſeiner Unterthanen. Unruhen brechen aus, noch größere drohen; der Tübinger Vertrag und Abſchied (8. Juli 1514) ſucht die Beſchwerden zu heben und gibt eine feſtere Begründung der ſtändiſchen Verfaſſung und wichtiger Volksrechte. Allein der Aufruhr erneuert ſich. Er wird zwar am Ende geſtillt, die durch das ganze Land verbreitete Gährung aber nicht ganz gedämpft. Durch die Tödtung des Ritters von Hutten kommt Ulrich in neue Streitigkeiten; er wird vom Kaiſer geächtet, und nur unter ſehr drückenden Bedingungen wieder von der Acht losgeſprochen. Bald darauf iſt ein Gewaltſtreich gegen die Reichsſtadt Reutlingen die nächſte Veranlaſſung ſeiner Vertreibung aus dem Lande durch den Schwäbiſchen Adels- und Städtebund. Er erobert zwar in demſelben Jahre den größten Theil ſeines Landes wieder; aber neue Willkühr gegen die Rechte ſeiner Unterthanen und der Schwäbiſche Bund treiben ihn von Neuem aus dem Herzogthum. Württemberg wird nun dem Hauſe Oeſterreich vom Schwäbiſchen Bunde überlaſſen (6. Febr. 1520), und huldigt am 25. Mai 1522 dem Erzherzog Ferdinand. Dieſer iſt aber im ſteten Kampfe mit Ulrich, und ein neuer Bauernaufruhr zerrüttet das Land. Erſt fünfzehn Jahre nach ſeiner Vertreibung gelingt es Ulrich, ſein Land wieder zu erobern (Mai 1534), und Oeſterreich zur Entſagung auf ſeine vermeintlichen Rechte an das Land zu bewegen (Cadauer Vertrag; Jan. 1534), ſo aber, daß Ulrich ſein Land als Afterlehen von Oeſterreich annehmen mußte! Nun führt Ulrich mit kräftiger Hand die Reformation ein; allein zum drittenmale wird er — als Mitglied des Schmalkaldiſchen Bundes — aus dem Lande vertrieben (1546). Bald darauf unter harten Bedingungen wieder eingeſetzt, regiert er noch drei Jahre, wie er begonnen hatte, nicht ohne Willkühr und unter ſteten Unruhen.

---

bleibend für Württemberg erworben) mit Groß- und Klein-Ingersheim, Löwenſtein, Gochsheim; ferner: die Städte Neuenſtein, Weinsberg, Möckmühl. Außerdem erwarb er noch die Stadt Heidenheim, die Schutzvogtei über das Kloſter Maulbronn, und im J. 1538 Hohentwiel.

Daß unter ſolchen Umſtänden für die Bildung des Privatrechts nur wenig geſchah, iſt ſehr begreiflich. Die Verhältniſſe blieben in Hinſicht auf Privatrecht im Weſentlichen dieſelben, wie ſie am Ende der erſten Periode ſich gebildet hatten, während für die Begründung der Staatsverfaſſung und der kirchlichen Verhältniſſe Ulrichs Regierung von großer Wichtigkeit war. Die Städte und Dörfer übten ihre Autonomie, wie am Ende der erſten Periode. So gibt ſich, um nur einige Beiſpiele anzuführen, Linſenhofen ein Erbrecht im Jahr 1506; nämlich „Amtmann und Richter mit Etlichen der Gemeinde auf Zulaſſen der Fürſtin, Herzogin Eliſabeth von Württemberg, ihres Hofmeiſters und ihrer Räthe und auf Erlernung der Aelteren zu Linſenhofen und auf Rath und Erfahrung verſtändiger Leute“, und auf gleiche Weiſe verfährt Nürtingen im J. 1509. Ebenſo entſcheidet noch im XVI. Jahrhundert das Dorf Offterdingen eine beſtrittene Erbrechtsfrage, indem „Vogt Gericht und ganze Gemaindt des Dorfs mit ſonderm günſtigen Vorwiſſen, Vergunden und Verhengen des ... Prälaten zu Bebenhauſen, als Jr der von Offterdingen Obarkait ſich ... eintrechtig und einhellig entſchloſſen und verglichen, nachfolgend Ordnung zu halten“ ꝛc.[2]. Manche Orte führen auch neue wichtige Inſtitute ein, ohne vorher irgend eine höhere Geſtattung nachgeſucht zu haben. So führten die Einwohner des Dorfes Beutelsbach bei ſich geradezu die Marklosung ein, indem ſie ſich in ihrem Dorfrechte darauf berufen, daß, „nachdem die umliegenden Flecken den Gebrauch fürgenommen, wann ein Gut, in ihren Zehnten, Zwingen und Bännen gelegen, ein Vßwendiger, ſo nit ein Einwohner iſt, kauft, alsdann ein jeglicher Einwohner die Loſung haben mag, falls kein Freund oder Zinßherr vorhanden, der löſen wollte“, ſie ſolchen Brauch auch fürgenommen

2) S. Fiſcher Verſ. üb. d. Geſchichte der teutſch. Erbfolge. B. II. S. 240, 227, 179. Die Stadt- und Dorfrechte dieſer Zeit bedienen ſich bei den einzelnen Artikeln häufig der Ausdrücke: „es iſt gemacht“ oder „es iſt geſetzt“ (d. h. nicht durch die Herrſchaft, ſondern durch die Gemeinde oder Vogt und Richter); ferner: es iſt der Stadt Gebrauch, Recht und Herkommen.

hätten. Dabei wenden ſich aber auch öfters die Orte an den Herzog und bitten ihn, er möchte doch der Rechtsverwirrung und Unſicherheit bei ihnen abhelfen und ihnen Ordnungen und Statuten geben. So machte es z. B. die Stadt Aſperg (auf Hohenaſperg), welcher Ulrich im Jahre 1510 ein ausführliches Stadtrecht auf ein ſolches Anſuchen gab[3]. Mit

3) Dieſes Aſperger Stadtrecht iſt (abgeſehen von der etwas geänderten Schreibart) mit Ausnahme des Eingangs, ferner dreier Stellen im Texte, die geändert ſind, und ungefähr zuſammen einer Seite, die im prozeſſualiſchen Theile weggelaſſen iſt, nichts anders, als eine völlig wörtliche Abſchrift der erſten 37 Seiten des oben S. 70 angeführten Tübinger Stadtrechts von 1493 (bis zu dem von der Vormundſchaft handelnden Abſchnitte) und es iſt daher zu wenig geſagt, wenn Reyſcher Sammlung altwürtt. Statutarr. S. 108 bemerkt, es ſey daſſelbe „großentheils dem Tübinger Stadtrecht nachgebildet." Einige Abweichungen in einzelnen Worten (zum Theile kopfloſe), die ſich in dem Fiſcherſchen Abdrucke finden, beruhen entweder auf Druckfehlern oder auf einer falſchen Abſchrift des Tübinger Stadtrechts. Das Aſperger Stadtrecht iſt abgedruckt in Fiſcher Verſuch üb. die Geſchichte der teutſch. Erbfolge. Mannheim 1778. B. II. S. 137—176, und wir haben auf dieſe Weiſe dadurch auch einen Abdruck des größeren Theiles des Tübinger und eines großen Stückes des Uracher Stadtrechts. Die Abweichungen in den Beſtimmungen des Aſperger Stadtrechts von denen des Tübinger erklären ſich, außer dem geänderten Eingange, ſämmtlich aus neueren Landesgeſetzen, welche erſt nach der Zeit des Tübinger Stadtrechts gegeben wurden. Sie ſind blos folgende: a) die Competenz des Gerichts iſt etwas anders beſtimmt, nach der Landesordnung Eberhards I. (§ 23. 38.); b) das Aſperger Stadtrecht enthält einen Titel vom Appelliren, der ſich auf dieſe Weiſe im Tübinger nicht findet. Das Tübinger verweiſt blos auf die neueſte Hofgerichtsordnung, das Aſperger gibt dagegen Einiges aus dem unten S. 93 angeführten Befehle Ulrichs vom J. 1510 (der bisher, wie es ſcheint, überſehen wurde). c) Das durch eine Verordnung Ulrichs im J. 1501 eingeführte (unt. S. 92) Repräſentationsrecht der Nichten und Neffen iſt im Aſperger Stadtrecht aufgenommen, und dem gemäß der aus dem Tübinger Stadtrecht genommene Titel über Erbrecht der Geſchwiſter und ihrer Kinder etwas geändert, jedoch ſo, daß ein Motiv, welches ſich theilweiſe blos auf das alte Recht bezog, ſtehen blieb!

Reyſcher wollte in ſeiner Sammlung der Württ. Statutarrechte nur die Stellen des Aſperger Stadtrechts geben, welche mit dem Tübinger dem Weſen nach nicht übereinſtimmen. Das Meiſte von dem bei ihm Abgedruckten aber ſteht ſchon in dem Tübinger Stadtrecht. Es ſtimmt nämlich das, was S. 109 Rubr. Was ehehafftig Not. ꝛc. bis S. 113 (bis zum Titel vom Appelliren) vom Aſperger Stadtrecht abgedruckt iſt,

jenen Einigungen aber und mit den Localgewohnheitsrechten ſtritten immer mehr die fremden Rechte, welche durch die Hofgerichtsordnung vom J. 1514 — für unſeren Gegenſtand das wichtigſte Landesgeſetz, welches Ulrich während ſeiner Regierung gab — ausdrücklich ſanctionirt wurden. Eine Hauptklage bei den Bauernaufruhren, und nicht eine der unwichtigſten Veranlaſſungen derſelben, war gerade die Anwendung dieſer fremden Rechte und ihrer Doctoren. Es klagten die Abgeordneten bei den Verhandlungen über den Tübinger Vertrag: „daß in Verträgen und ſonſt in alten Bräuchen und Gewohnheiten durch die Doctores viele Zerrüttungen geſchehen, daß durch die Gelehrten, welche bei allen Gerichten mit ihren Handlungen einbrechen, viele Neuerungen aufgebracht und das Recht ſehr vertheuert werde.“ Sie baten daher: „daß das Hofgericht mit verſtändigen Perſonen von Adel und von den Städten, die nicht Doctores ſeyen, wenn die Sache Perſonen von der Landſchaft anbetreffe, beſetzt und eine gemeine Ordnung und Landrecht gemacht werde, damit die Städte und Dörfer bei ihren Gerichten, Geſchäften und alten Gewohnheiten, unverhindert der Doctoren halb, bleiben, wie es vor Alters geweſen ſey“[4]. Dieſe Klagen und Wünſche hatten zwar zur Folge, daß Ulrich im Tübinger Abſchied (8. Juli 1514) im Allgemeinen tüchtige Beſetzung der Gerichte, namentlich aus Mitgliedern der Landſchaft, und ein gemeines Landrecht mit Rathſchlag ſeiner Räthe und der Landſchaft verfaſſen zu laſſen verſprach. Allein es blieb beim bloßen Verſprechen und die alten Beſchwerden erneuerten ſich bald wieder[5]. Nach wie

mit Ausnahme von dreizehn Zeilen (S. 110 §. Item was fünf ꝛc. §. So aber ꝛc. die 4te und 5te Linie und S. 112 in §. Item Gezeugen, die 3te und 4te Linie) mit dem Tübinger Stadtrecht überein, nur daß im letzterwähnten §. das Aſperger Stadtrecht die Hälfte des Tübinger §en wegläßt, und im §. Item wenn man ꝛc. die Zeitbeſtimmung und im §. Item Abzuſtricken ꝛc. die Sportel des Tübinger Stadtrechts etwas geändert iſt. Auch der S. 114 abgedruckte §. Item wa ſteht ſchon im Tübinger Stadtrecht.

4) Sattler Herzoge Th. I. S. 162. Auch Reyſcher Geſetzſammlung B. I. Einleit. S. 268.

5) S. z. B. die Erläuterung des Tübinger Vertrags unter der Oeſter-

vor wurden Doctoren zu den Gerichten gezogen und mußten ſchon nach der ganzen Richtung, welche in jener Zeit die Rechtswiſſenſchaft genommen hatte, und überdieß nach einer ausdrücklichen, für das Hofgericht in dem Privilegium de non evocando von 1495 enthaltenen, Vorſchrift zugezogen werden; zur Verfaſſung eines gemeinen Landrechts aber konnte es in den folgenden ſtürmiſchen und unglücksvollen zwanzig Jahren nicht kommen. Und als ſpäter etwas Ruhe und Friede für Ulrich eintrat, war die religiöſe Reformation des Landes eine wichtigere und dringendere Aufgabe, als die Sichtung und Feſtſtellung des Privatrechts.

B. Landesgeſetze aus den Zeiten Ulrichs und der Oeſterreich. Regierung.

§ 25. Nach dem Ausgeführten geſchah durch den Geſetzgeber für die Bildung des Rechts in den erſten fünfzig Jahren des XVI. Jahrhunderts nur ſehr Weniges. Es fallen in dieſe Zeit blos einige Forſtordnungen, von denen unten § 28. näher die Rede ſeyn wird, einige prozeſſualiſche, aber auch für das Privatrecht nicht unwichtige, Geſetze, einige für das Privatrecht ebenfalls wichtige Reviſionen der Landesordnung, an welche ſich noch einige nachher näher zu erwähnende, ſpeciellere Geſetze anſchloßen, dann einige durch die Reformation der Kirche hervorgerufene Ordnungen, und endlich ein Privatrechtsgeſetz, das aber nur einen einzelnen Punkt des Privatrechts berührt.

Das letztere Geſetz erſchien ſchon im J. 1501, und beurkundete wieder den großen Einfluß des Röm. Rechts. Es wurde zur Zeit der Vormundſchaft über Ulrich nach Rath der „Regimentsräth und ettlicher von Vnſer Landſchaft in merklicher Anzahl“ erlaſſen, und führt bei der Inteſtaterbfolge der Neffen und Nichten das ſ. g. Repräſentationsrecht d. h. das Recht ein, an ihres Vaters oder ihrer Mutter Statt mit ihren Oheimen und Tanten den verſtorbenen Oheim oder die

---

reichiſchen Regierung vom 11. März 1520. §. Zum Achten; in Reyſchers Samml. d. Staatsgrundgeſeſſ. B. II. S. 261 unten.

Tante zu beerben, gegen, wie es ſagt, „die ungleichen und irrigen Gebräuche im Fürſtenthum“, weil es „nach dem geſchriebenen (Röm.) Recht alſo ſeyn ſoll und geſetzt iſt“[1].

Umfaſſender war, was Ulrich in Hinſicht des Prozeſſes und bei dieſer Gelegenheit auch über manche privatrechtliche Verhältniſſe beſtimmte. Ulrich ſcheint ſchon im J. 1510 eine allgemeine Verordnung über Appellationen erlaſſen zu haben[2], die zum Theile in einer Wiederholung des von Eberhard im Bart Angeordneten (oben S. 54) beſtand. Allein er fand dieß nicht genügend, und erließ am 28. Jan. 1514 eine umfaſſende Hofgerichtsordnung (die zweite; vrgl. ob. S. 53).

Dieſes für den Entwicklungsgang des Württemb. Rechts intereſſante und für ſeine Zeit wichtige (noch vor Abſchluß des Tübinger Vertrages erlaſſene) Geſetz war bisher wenig gekannt

1) Das Geſetz wurde ſchriftlich an die einzelnen Vögte geſchickt. Vollſtändig iſt es meines Wiſſens zuerſt abgedruckt bei Hochſtetter in der oben S. 71 angeführten Schrift (ein Abdruck des Ausſchreibens an den Vogt zu Tübingen) und dann wieder bei Gutſcher Eberhard I. S. 265 und in Riekes Samml. der W. Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 43 (ein Abdruck des Ausſchreibens an den Vogt zu Göppingen). Auch hier, wie in dem oben S. 67 angeführten Falle ging der Württemb. Geſetzgeber der Reichsgeſetzgebung voran. Schon im J. 1498 hatte das Reichskammergericht darauf angetragen, in dem Falle, wenn der Erblaſſer Geſchwiſter und aus verſtorbenen Geſchwiſtern Neffen oder Nichten hinterlaſſe, dieſe mit Jenen gegen die beſtehenden Gewohnheiten gemäß des geſchriebenen Rechts (des Römiſchen) erben zu laſſen. Allein manche Stände waren dagegen, und beriefen ſich darauf, daß es gegen den Sachſenſpiegel ſey, deſſen ſich faſt ein Drittel der Nation bediene (v. Harpprecht Staats-Archiv des Reichskammergerichts B. II. S. 342), ſo daß erſt 23 Jahre ſpäter durch ein Reichsgeſetz (Reichsabſchied von 1521 § 19) auch in dieſem Falle das Repräſentationsrecht eingeführt wurde. — Das Tübinger Stadtrecht von 1493 folgte hier noch der alten Gewohnheit. Vrgl. auch § 24. Note 3.

2) Ich ſchließe dieß aus den Stadtrechten von Sulz und Aſperg. Das Erſtere ſagt, daß über Appellationen im alten Stadtbuche ein Befehl von Herzog Ulrich „Datum Stuttgart den Donnerſtag nach Michaelis Anno Domini 1510“ ſich finde, und das wenige Wochen nach dem Datum dieſes Befehls (26. Nov. 1510) gegebene Aſperger Stadtrecht beruft ſich beim Titel vom Appelliren auf eine Ordnung von Herzog Ulrich. Was es von ihrem Inhalte anführt, ſtimmt im Weſentlichen mit dem Befehle Eberhards von 1486 überein.

und iſt erſt von Riecke vor wenigen Jahren im Drucke bekannt gemacht worden[3]. Die Richter („Hofrichter und Räthe“ [4]) werden angewieſen, nach den Satzungen des Herzogs und ſeiner Vorfahren und denen, die er noch geben werde, ſodann nach den „Statuten, redlichen Gewohnheiten und alt Herkommen des Landes und jeden Orts, ſo glaublich und bewieſen ſeyen“, endlich aber, ſo weit keine Quellen dieſer Art vorhanden, nach des heiligen Reichs Rechten zu ſprechen[5]. Das Gericht ſollte ſich viermal des Jahrs, und zwar nach einer ſpäteren Anordnung Ulrichs immer zu Tübingen[6], verſammeln, die Sitzungszeit vier Wochen dauern. Das Verfahren vor demſelben, über welches die Ordnung genaue, meiſt aus dem gemeinen Rechte geſchöpfte, Beſtimmungen enthält, iſt in der Regel öffentlich und mündlich — die Advocaten werden daher auch in der Hofgerichtsordnung Redner genannt — nur ausnahmsweiſe zum Theile ſchriftlich.

---

3) In Rieckes Samml. der Württ. Gerichtsgeſetze Th. I. S. 46. u. S. 98 ff. Der Titel dieſer II. Hofgerichtsordnung iſt „Hovegerichts-Ordnung des Fürſtenthumbs Wirtemberg 1514.“

4) Das Gericht ſoll aus dem Hofrichter oder, wenn er verhindert iſt, ſeinem Stabhalter und wenigſtens ſechs Räthen beſtehen. Es iſt dieß auffallend, da dadurch von der Beſtimmung des **privileg. de non evocand.** v. 1495 abgewichen wurde ſ. § 15. nach Note 8. Bleiben einzelne Räthe aus: ſo kann der Hofrichter aus dem Amtmann des Orts oder aus „andern Dapffern redlichen Leuten“ ergänzen. Die Abtheilung in adeliche und bürgerliche Beiſitzer, welche das genannte Privilegium hat, wird nicht berührt.

5) Hof-G.-O. bei Riecke Samml. d. Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 108, 150, 151.

6) Dieſes Recht hatte Ulrich der Stadt Tübingen noch im Jahr 1514 eingeräumt, als Belohnung für die beſondere Treue, die ſie im Bauernaufruhre dem Herzog bewieſen hatte. S. Zeller Merkwürdigkeiten der Univerſität und Stadt Tübingen. 1743 S. 122 f. Unrichtig iſt es, wenn Pfiſter Eberhard im Bart ꝛc. S. 71 den beſtändigen Sitz des Hofgerichts in Tübingen von der Errichtung der Univerſität herleitet. In demſelben Irrthum waren aber auch ſchon, was wirklich auffallend iſt, die Verfaſſer der **IV.** und **V.** Hofgerichtsordnung. Denn in dieſen beiden Ordnungen heißt es (Th. I. Tit. 7. § 1.): „Dieweil Unſer Hofgericht fürnämlich darumb in Tübingen gehalten wird, daß die jungen angehenden Juriſten bei Unſer Hohenſchul daſelbſt ſich daran mit advociren oder auch procuriren exerciren und üben mögen:“ ſo ꝛc.

Seiner Hauptbeſtimmung nach iſt das Gericht blos Appellationsgericht und zwar im Weſentlichen in der Weiſe, wie es ſchon von Graf Eberhard im Bart beſtimmt war[7]. In erſter Inſtanz ſoll es keinen Handel annehmen, außer der Herzog würde ihn ihm beſonders befehlen. Dieß deutet darauf hin, daß Diejenigen, welche einen privilegirten Gerichtsſtand in Anſpruch nehmen konnten, nur mit Bewilligung des Herzogs vor dem Hofgericht, ſonſt aber vor dem Kanzleigericht, vor Landhofmeiſter und Räthen, Recht zu nehmen hatten, und hieraus erklärt ſich auch das, was oben § 15. Note 6. 7. angeführt wurde. Ebenſo iſt das Hofgericht in Sachen, die des Herzogs „Oberkeit und Herrlichkeit betreffen“, nicht competent. Dieſe werden, wie nach früherem Recht (§ 15. N. 6.) vor den Herzog oder ſeine Hofräthe, alſo vor das Kanzleigericht, gewieſen.

Die Ordnung beſchränkt ſich aber nicht blos auf das prozeſſualiſche Verfahren. Sie enthält auch eine Reihe wichtiger Beſtimmungen über das materielle Privatrecht und iſt für dieſes mit der Landesordnung von 1552 das wichtigſte Landesgeſetz, das überhaupt bis zur Erlaſſung des Landrechts gegeben wurde. Namentlich enthält ſie Beſtimmungen über Injurien, enorme Verletzung bei Verträgen, Gültigkeit der Verträge überhaupt, über Eheverträge, über letztwillige Verfügungen und Inteſtaterbfolge. Bei den Teſtamenten beſtätigt ſie ausdrücklich das gemeine Recht als ſubſidiäre Entſcheidungsquelle, und die Inteſtaterbfolge, von der ſie beſonders ausführlich handelt, nimmt ſie, freilich mit einigen Mißverſtändniſſen, ganz aus der Novelle 118 u. 127, „alles“ (wie ſie ſagt) „wie Kaiſerliche und des heiligen Reichs Recht wellen.“ Nur bei dem Erbrechte der Ehegatten und Kinder, welches mit den während der Ehe beſtehenden Güterverhältniſſen ſo genau zuſammenhängt, beſtätigt ſie die Localſtatuten und Gewohn-

7) S. oben S. 54. Die Parthie hat bei Sachen von 20 Pfd. Heller und darüber die Wahl, ob ſie an den Oberhof oder an das Hofgericht appelliren will. Thut ſie das Erſtere: ſo kann die vor dem Oberhof unterliegende Parthie noch an das Hofgericht appelliren. Nur in Untergangsſachen ſoll nicht an das Hofgericht appellirt werden können.

heiten, in Ermanglung derſelben aber wieder das gemeine Reichsrecht, und entſcheidet eine das Verfangenſchaftsrecht betreffende zweifelhafte Frage. Freilich war die Ordnung für das Hofgericht ein ſehr ungeeigneter Ort zu ſolchen Beſtimmungen über das materielle Recht. Denn die Folge war und mußte ſeyn, daß dieſe Beſtimmungen von den Stadt- und Dorfgerichten nicht befolgt wurden (§ 35. Note 11. und 28.).

Im Eingange des Geſetzes ſpricht Ulrich wie ein unbeſchränkter Geſetzgeber. Er erwähnt blos des Raths ſeiner Räthe, und behält ſich „als dem Landesfürſten, regierenden Herrn, Macher und Setzer dieſer Ordnung vor, ſie zu mindern, mehren, erklären, ganz oder zum Theile abzuthun, alles ſeines Willens und Gefallens, nach Gelegenheit der Zeit, Sachen und Perſonen“[8].

Ein dringendes Bedürfniß für den Prozeß blieb aber noch zu befriedigen übrig, die Erlaſſung einer Prozeßordnung für die unteren Inſtanzen. Ulrich ſah dieſes ſelbſt ſpäter ein, und verſprach auch im J. 1549 in ſeiner Polizeiordnung (Not. 22.), eine ſolche Prozeßordnung zu erlaſſen. Allein er kam nicht mehr zur Erfüllung des Verſprechens.

Je unruhiger unter Ulrich die Zeiten wurden, um ſo wichtiger mußte ihm eine Vervollſtändigung des von Eberhard I. gegebenen Polizeigeſetzes, der 1. Landesordnung, dünken. Er veranſtaltete daher eine Reviſion der Landesordnung, und verkündigte unter dem 10. April 1515 die zweite Landesordnung durch den Druck[9].

---

8) Dieſen Vorbehalt finden wir auch beinahe durchaus in den ſpätern prozeſſualiſchen und polizeilichen Geſetzen, die aber auch vielfach in das Privatrecht einſchlagen, z. B. in den Landesordnungen, Forſtordnungen rc. Ebenſo ſteht er in der erſten und zweiten Eheordnung.

9) Von dieſer Zeit an wurden die wichtigeren Geſetze gewöhnlich gedruckt (und nur die minder umfaſſenden ſchriftlich) an die Beamten mit dem Auftrage, ſie weiter bekannt zu machen, geſendet. Indeſſen war auch bei den gedruckten Exemplarien eine Veranſtaltung zu ihrem öffentlichen Verkaufe nicht getroffen und ſo erfuhr auch ihren Inhalt der Unterthan blos durch die mündliche Publikation des Beamten, und vergaß ihn meiſt ſchnell wieder. Erſt ſpäter auf einen Antrag des ſtändiſchen

Bei dieſem nach Abſchluß des Tübinger Vertrages erlaſſenen Geſetze hatte Ulrich, anders als bei der Hofgerichtsordnung, die Landſtände zugezogen. Er ſagt, es ſey mit „tapferer Vorbetrachtung und durch Gutanſehen und Rat gemeiner Landſchaft“ erlaſſen worden. Dieſe Landesordnung iſt zwar weit ausführlicher als die erſte; allein eigentlich blos für Polizei und Strafrecht von Wichtigkeit. Denn außer einem kurzen Paragraphen über das Spielen und den Verkehr mit den Juden iſt in ihr Alles weggelaſſen, was die frühere Landesordnung vom Privatrechte und Civilprozeſſe berührt, und nur noch die Beſtimmung beigefügt, daß die Ortsbürgerannahme zum Willen der Amtleute und Gerichte des Ortes ſtehen ſoll. Manches war ſchon in der Hofgerichtsordnung berührt, eine beſondere Forſtordnung und ein neues Landrecht waren verſprochen, und ſo erklärt ſich die Weglaſſung.

Unter der Oeſterreichiſchen Regierung wurde eine neue, die dritte Landesordnung bekannt gemacht. Sie wurde am 20. Auguſt 1521 erlaſſen von „Statthalter und Regenten

---

Ausſchuſſes bei Gelegenheit des zweiten Landrechts wurde eine Veranſtaltung zum Verkaufe der gedruckten Geſetze getroffen. S. unt. § 38. Note 24 a. E.

Die zweite Landesordnung erſchien ohne Titel und umfaßt 25 nicht numerirte Seiten in kl. 4. Sie iſt nun auch abgedruckt in Gutſcher Ueber d. Vollziehung des Tüb. Vertrags. Stuttg. 1820. S. 80—111. Bis dahin ſcheint ſie den meiſten Württ. Schriftſtellern ziemlich unbekannt geweſen zu ſeyn, obwohl ſie auf der Kön. öffentl. Bibliothek in Stuttgart ein Originalexemplar hätten finden können. So kannte ſie Weißer (vgl. Nachrichten v. d. Geſetzen des Herz. Wirt. S. 86) nicht, Andre geben ihr Datum falſch an (ſ. die bei Weißer a. a. O. angeführten Wirt. Ephemeriden), v. Weishaar Württ. Privatr. 3e Ausg. § 12. meint, man wiſſe von ihr nur ſo viel, daß ſie auf den Todſchlag zuerſt (?) eine Strafe geſetzt habe, und auch das, was andere, ältere Schriftſteller z. B. Harpprecht und Sattler über ſie anführten, iſt ſehr ungenau. Sie beſteht aus 28 nicht numerirten Titeln, von denen jeder eine beſondere Rubrik hat. — Reyſcher (Württ. Privatr. Th. I. S. 41) macht zuerſt darauf aufmerkſam, daß ein großer Theil dieſer Landesordnung aus der Gerichtsordnung des Kloſters Adelberg v. J. 1502 geſchöpft iſt. Uebrigens weicht doch auch bei den aus dieſer Gerichtsordnung geſchöpften Stellen die Landesordnung in der Durchführung im Einzelnen vielfach von jener Quelle ab. Die genannte Gerichtsordnung iſt nun abgedruckt in Reyſchers Altwürtt. Statutarr. S. 5 f.

Bayerische Staatsbibliothek München

des Fürſtenthumbs Würtemberg", und zwar „auf gut anſehen, rat vnd bit der geſandten gemeiner Landſchaft" [10]. In ſehr vielen Punkten weicht ſie weſentlich von der zweiten ab, wenn ſie gleich einen groſzen Theil derſelben wörtlich aufnahm. Denn Manches läßt ſie weg, z. B. die angeführte Beſtimmung über die Bürgeraufnahme; viel Neues ſetzt ſie hinzu, jedoch nichts Privatrechtliches, wenn man eine Stelle über die Juden ausnimmt. Auch enthält ſie die erſten Normen einer Allmoſenverwaltung. Uebrigens iſt dieſe III. Landesordnung keineswegs ſo ganz unwichtig, wie nach Weiſſers Vorgange [11] gewöhnlich behauptet wird. Zwar erließ Ulrich, nachdem er wieder im Beſitze ſeines Landes war, am 1. Junius 1536 eine vierte Landesordnung, durch welche er die Oeſterreichiſche außer Wirkſamkeit ſetzte, und in der Vorrede zu dieſer Landesordnung wird allerdings der Oeſterreichiſchen gar nicht, ſondern blos der zweiten vom J. 1515 erwähnt. Allein unrichtig iſt es, wenn behauptet wird, daß dieſe vierte Landesordnung blos

10) Auch ſie wurde, wie die zweite Landesordnung, gedruckt an die Beamten verſendet. Seitdem iſt ſie aber nicht wieder gedruckt worden, und es ſcheinen, wie auch Weißer a. a. O. S. 87 bemerkt, wenige von den gedruckten Exemplarien noch zu exiſtiren (eines z. B. auf der Königl. öffentl. Bibl. in Stuttgart). Manche, z. B. Sattler und Gerſtlacher, überſahen dieſe Landesordnung ganz. Zuerſt machte wieder näher auf ſie aufmerkſam Weißer a. a. O. Sie beſteht aus 24 nicht numerirten Titeln (die Rubriken derſelben gibt Weißer an) auf 46 nicht numerirten Quartſeiten, und hat, wie die zweite L.O., keinen Titel. Von dem Blatte, auf welchem der Titel ſtehen ſollte, iſt die erſte Seite weiß, und auf der zweiten Seite ſteht die Vorrede. — Aus der Oeſterreichiſchen Zeit iſt hier noch anzuführen eine Verordnung vom 14. October 1524, welche ein Reluitionsrecht gegen Kirchen, Klöſter und Geiſtliche in Betreff des an ſie geſtifteten oder ſonſt veräußerten Grundeigenthums den Stiftern oder Veräußerern und den Agnaten derſelben, ferner denen, an welche die Genannten ihr Recht abtreten, wenn aber die (agnatiſche) Familie der Veräußerer ausſtirbt, dem Herzog und denen, welchen Dieſer es überlaſſen würde, einräumt. Dieſe V.O., welche die Grundlage der ſpäteren Amortiſationsgeſetze bildet (vrgl. unten § 33. Note 21 a. E.) iſt abgedruckt in Rieck e's Samml. der Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 55. Vrgl. auch Sattler Geſch. Würtgs unter den Grafen. Th. IV. Beil. 22. § 10.

11) Weißer a. a. O. S. 94.

in einer Reviſion der zweiten v. J. 1515 beſtehe, und daß bei ihr die Oeſterreichiſche vom J. 1521 gar nicht beachtet worden ſey. Vielmehr iſt die vierte Landesordnung zuſammengeſetzt, theils aus der Oeſterreichiſchen [12], theils aus Verordnungen, welche Ulrich in der Zwiſchenzeit erlaſſen hatte, und aus vielen Zuſätzen und Modifikationen, die er dem aufgenommenen Inhalt der früheren Landesordnungen beifügte [13]. Für das Privatrecht war ſie in mannigfacher Hinſicht wichtig, und Vieles, was in ihr im Keime angedeutet iſt, wurde der Grundgedanke und die Grundlage ſpäterer ausführlicherer Geſetze. Ueberhaupt hat ſie auch dadurch Bedeutung, daß ſie großentheils die wörtliche Grundlage der ſpäteren Landesordnungen bildet; auch tritt in ihr die ganz ungeeignete polizeiliche Bevormundung der Privaten in vielen privatrechtlichen Verhältniſſen und die übergroße polizeiliche Beſchränkung des Verkehrs beſonders hervor, welche ſpäter durch Herzog Chriſtophs Geſetzgebung noch weiter ausgebildet und ausgedehnt wurde. Von früheren Geſetzen Ulrichs wurden in dieſe Landes-O. unter Anderem aufgenommen ſeine Kaſtenordnung, die er kurz vorher in demſelben Jahre erlaſſen hatte, und welche die näheren Beſtimmungen über die Bildung eines Fonds zur Unterſtützung der Armen und über die Verwaltung deſſelben enthielt (auf 20 Seiten) [14], und privatrechtlich dadurch auch wichtig iſt, daß hier zuerſt den Allmoſenkaſten wegen Forderungen ihrer Verwalter ein Vorzugsrecht im Concurſe, das ſogar den fiscaliſchen Forderungen vorgehen ſollte, eingeräumt wurde; ferner ſeine Fiſchordnung für den Neckar vom 26. Juni 1535 (ſ. unten § 28.), ſein Mandat über den

---

12) Aus dieſer iſt namentlich genommen das Verbot, Gemeindeverſammlungen ohne Geſtatten der Amtleute zu halten (in der Form, in welcher es in der IV. L.O. ſteht; denn das Verbot ſelbſt iſt ſchon in Eberhards L.O. enthalten § 23.) und der Titel über das Evociren an fremde Gerichte.

13) Neu ſind namentlich die im Texte nach Note 15. angeführten Punkte, ferner was die Landesordnung über Zutrinken, Fleiſchesverbrechen und Felddiebſtahl enthält.

14) Die Oeſterreichiſche Landes-O. ging hier voran. S. das oben über ſie Angeführte.

Wollkauf vom 22. Oktober 1535, in welchem er zuerſt mit der Einräumung der für den Verkehr ſo höchſt nachtheiligen Loſungsrechte in Hinſicht auf Handelsartikel begann, und den Inländern ein Loſungsrecht gegen die ausländiſchen Wollkäufer einräumte und ſein Mandat wegen der Juden vom 1. Juni 1536 [15]. Außerdem gibt dieſe Landesordnung Beſtimmungen über wucherliche und betrügliche Verträge — welche jedoch ganz vag ſind — und enthält das Verbot des Aufkaufs von Lebensmitteln, um ſie in höheren Preiſen wieder zu verkaufen; ferner ein ausdrückliches Verbot des Concubinats, ein unbedingtes jedoch in Beziehung auf ſeine Ausdehnung undeutlich ausgedrücktes Verbot gewiſſer Spiele [16], das erſte Verbot des Verkaufens oder Vertauſchens von Grundeigenthum an Ausländer ohne Erlaubniß des Herzogs oder der „Oberamtleute" mit der Einräumung eines Reluitionsrechts für die Inländer in Hinſicht der Güter, welche Ausländern durch den Erbgang zufallen [17]; ferner das Verbot, Lehen- und Theilgüter ohne Erlaubniß des Eigenthumsherrn zu zertrennen, zu veräußern oder zu verpfänden (u. § 28.). Dabei beſtimmt noch Ulrich in der Landes-O., daß zur Gültaufnahme (§ 23. a. E.), wenn das Capital 20 Gulden überſteige, Erkenntniß und Genehmigung des Gerichts nicht hinreiche, ſondern die Erlaubniß von der Kanzlei einzuholen ſey,

15) Vrgl. unten § 34. Note 20.

16) Die L.O. ſagt: „Ordnen wir, daß hinfüro keiner vnſrer vnderthanen kein Bock, Kauff oder Momſpil noch ſunſt einige andre dreinſchlagende vnd wachſende oder ſchädliche ſpil, wie die namen je haben mögen, mit Würffel, Karten, noch andere, weder umb wenig noch vil, thun ſollen."

17) S. unt. § 42. Wenn v. Weishaar Handb. d. Württ. Privatrecht § 84. ſagt, dieſes Verbot rühre von den früheſten Zeiten her: ſo iſt dieß hiernach ſehr zu modificiren. Ebenſo iſt es unrichtig, wenn Reyſcher W. Privatr. B. I. S. 258 behauptet, ſchon die erſte L.O. von 1495 enthalte das Verbot der Veräußerung von Grundeigenthum an Ausländer. Denn dieſe behandelt geradezu dieſe Veräußerungen als ganz erlaubt; nur ſoll dadurch keine Aenderung in den auf die Güter geſetzten Laſten eintreten. Bei dem Verbote Ulrichs ſcheint das Stadtrecht der Stadt Freiburg im Breisgau vom J. 1520 Fol. 46. zur Quelle gedient zu haben, ein Statut, das, wie unten gezeigt werden wird, ſpäter auch bei der Verfaſſung des Landrechts hauptſächlich als Quelle benützt wurde.

und daß jede Gült in 4 Jahren wieder abgelöst werden müſſe (was freilich wenig gehalten wurde, und keineswegs dem Gläubiger das Recht gab, nach 4 Jahren Zurückzahlung des Capitals zu verlangen)[18], und daß die Gült nie mehr in Frucht oder Wein, ſondern nur in Geld beſtehen dürfe. Ja ſpäter ging Ulrich noch weiter, indem er durch ein Geſetz vom 15. April 1541[19] beſtimmte, daß zu jeder Gültaufnahme Erlaubniß der fürſtlichen Kanzlei einzuholen ſey. Ferner enthält die IV. Landesordnung den erſten Keim einer Pupillenordnung, indem ſie den Amtleuten und Gerichten einſchärft, dafür zu ſorgen, daß Alle, welche Pfleger bedürfen, Solche bekommen, daß die Pfleger jährlich dem Gericht Rechnung ablegen und wegen getreuer Verwaltung gehörig überwacht werden[20]. Endlich ſtellte ſie das Recht von Amtmann und Gericht, über die Bürgeraufnahme frei zu entſcheiden, wieder her.

Ulrich ſcheint bei dieſer Landesordnung die Landſchaft nicht zugezogen zu haben. Wenigſtens erwähnt er ihrer nicht, und beruft ſich darauf, daß er ſich bei der zweiten Landesordnung vorbehalten habe, ſie zu ändern und zu beſſern[21].

---

18) Dieſe Frage kam namentlich bei der Berathung des dritten L.R. zur Sprache, und hier bezeugte einer der Referenten (Haug), daß dieſe Beſtimmungen der L.O., welche auch in den ſpätern Landesordnungen auf ähnliche Weiſe beibehalten wurden, von der Praxis niemals in dem Sinne genommen worden ſeyen, als ob dadurch dem Gläubiger ein Recht der Aufkündigung eingeräumt werden ſolle, ſondern blos in dem einer polizeilichen Vorſchrift, über welche lediglich die Behörde zu wachen habe, und von der ſie daher auch bis auf einen gewiſſen Grad dispenſiren könne. Deshalb habe namentlich die Kammer den Zinsreichern auf ihre Bitte häufig die Ablöſungsfriſt verlängert, ungeachtet der Gültnehmer nach Verfluß der erſten Zeit auf die Ablöſung gedrungen und ſein Hauptgut zurückverlangt habe.

19) Abgedruckt in Riecke's Samml. der Gerichtsgeſetze Th. I. S. 71. Vrgl. auch unten S. 108.

20) Später fand Ulrich für nöthig, dieß von Neuem einzuſchärfen in einer Verordnung v. 19. Nov. 1544; abgedr. bei Riecke a. a. O. S. 79.

21) Vrgl. Note 8. Die Landes-O. von 1536 hat den Titel: „Des Fürſtenthumbs Würtemberg newe Landsordnung. Anno 1536.“ Sie beſteht aus 40 nicht numerirten Titeln, auf 48 nicht numerirten Seiten. — Im J. 1549 erließ Ulrich auch eine ſ. g. Polizei-

Endlich führte noch die kirchliche Reformation mehrere neue Ordnungen herbei. Zunächſt waren nähere Beſtimmungen in Betreff der Eingehung und Aufhebung der Ehe nöthig. Ulrich entzog mit Recht die Entſcheidung über Eingehung und Aufhebung der Ehe und der Verlöbniſſe der ausſchließlichen Competenz der Geiſtlichkeit. Er ordnete ein beſonderes Ehegericht in Stuttgart für das ganze Land („Eherichter und Räthe“) an, und ließ durch Erhard Schnepf (Generalſuperintendent in Stuttgart, ſpäter Profeſſor in Tübingen und nach dem Interim in Jena)[22] eine „Ordnung in Eheſachen“ verfaſſen, und dieſelbe im Jahr 1534 durch den Druck bekannt machen[23]. Sie beſteht jedoch blos aus ſieben dürftigen und nicht gerade durchaus zu rühmenden Artikeln über Verlöbniſſe, Ehehinderniſſe, Eheſcheidung und Beiſchlaf zwiſchen Verlobten. Auch in ihr iſt, wie in der Hofgerichtsordnung, das Römiſche Recht als Quelle des geltenden Rechts mehrmals anerkannt, und namentlich die Zuläſſigkeit der Eheſcheidung auf die h. Schrift und auf das Römiſche Recht („gemeine geſchribne Recht“) gegründet.

Eine Folge der Reformation war auch die ſ. g. kleine Kirchenordnung, welche im J. 1536 durch den Druck bekannt gemacht wurde[24]. Für das Privatrecht iſt ſie blos

---

ordnung, als Erklärung einiger Artikel der Reichs-Pol.-O. v. 1548. Sie betrifft beſonders Luxusgeſetze, und wiederholt in Manchem den Inhalt der L.O., und iſt für das Privatrecht nicht wichtig. Weiſſer a. a. O. S. 158 f. Sie wurde zwar ſpäter öfters wieder erneuert, jedoch niemals recht befolgt.

22) Schnepf war 1495 in Heilbronn geboren und ſtudirte in Heidelberg zuerſt Theologie, dann die Rechte, und ging erſt ſpäter wieder zur Theologie über. Er wurde von Marburg, wo er eine Profeſſur der Theologie bekleidete, nach Stuttgart berufen.

23) Abgedruckt bei Sattler Geſchichte Württs unter den Herzogen. Th. III. Beil. 27. und in Riecke's Samml. der Gerichtsgeſeſſ. Th. I. S. 66—69.

24) Abgedruckt bei Sattler a. a. O. Beil. 45 b und in Eiſenlohrs Samml. d. Württ. Kirchengeſetze Th. I. (Reyſchers Geſetzſamml. Bd. VIII.) S. 42—59. Für die erſte kirchliche Verfaſſung iſt von Wichtigkeit die Synodalordnung vom 1. Aug. 1547 (bei Sattler a. a. O. Beil. 80 und bei Eiſenlohr a. a. O. Th. I. S. 80—92), durch welche Ulrich das Land in 23 Decanate eintheilte, und den

hinſichtlich ihrer Beſtimmungen über (zweimalige) Proclamation und über die Trauung zu bemerken. Die prieſterliche Trauung ſetzt ſie in Verbindung mit der angeführten Eheordnung als Erforderniß der Gültigkeit der Ehe voraus.

VI. Herzog Chriſtophs Geſetzgebung[1]; Darſtellung des ganzen Rechtszuſtandes der II. Periode.

Einleitung.

§ 26. Herzog Chriſtoph kam (am 6. Nov. 1550, 36 Jahre alt) unter den ungünſtigſten Umſtänden zur Regierung. Sein Fürſtenthum wurde ihm von Ferdinand von Oeſterreich ſtreitig gemacht, das Land war zerrüttet, von Fremden zum Theile beſetzt, der Wohlſtand allgemein geſunken, Kämpfe wegen der religiöſen Neuerungen drohten, überall waren Wunden zu heilen, welche die ſtürmiſchen Zeiten in einer Reihe von Jahren während der Herrſchaft ſeines Vaters Ulrich dem Lande geſchlagen hatten. Alles, meinten die Landſtände auf dem Landtage vom Jahr 1552, „Alles ſey übler, als man je gehört oder gedenkt.“ Chriſtoph war aber der Mann, viele Wunden zu heilen, und beſſere Zeiten für das Vaterland herbeizuführen. Durch harte Schickſale in ſeiner Jugend früh gereift, vielſeitig unterrichtet, und entſchloſſen, ſeinem Volke alle ſeine Kräfte zu weihen, führte Chriſtoph das für recht und gut Erkannte mit Kraft, Umſicht und unermüdlicher Thätigkeit durch. Von der einen Seite übertriebenen Forderungen

---

(von den Pfarrern jährlich zu wählenden) Decanen vorſchrieb, jährlich zwei Diöceſanſynoden zu halten. Kurz vorher hatte Ulrich durch eine Viſitationsordnung vom 4. Mai 1547 (zuerſt gedruckt bei Eiſenlohr a. a. O. S. 69—80) eine „Inquiſition“ beſonders in Beziehung auf kirchliches Verhalten eingerichtet. Die „Inquiſitores“, welche das Land zu bereiſen hatten, ſollten ſeyn ein Gelehrter der h. Schrift, Einer vom Adel und Einer von der ehrbaren Burgerſchaft. Dieſe ſollten dann in Stuttgart mit einem Viſitationscollegium zuſammentreten und über den Erfund der Viſitation berathſchlagen, entſchließen und nach Umſtänden an den Herzog berichten.

1) J. L. Pfiſter Herzog Chriſtoph zu Württ., aus größtentheils ungedruckten Quellen. Tüb. 1819, 1820. II. Bde. 8. Vrgl. auch oben § 9. Note 4.

der Landſtände mit Feſtigkeit und Einſicht entgegen tretend, achtete er freies Wort, ſuchte die Rechte des Volks durch die repräſentative Verfaſſung zu ſichern, und bildete die politiſche Verfaſſung des Landes auf ihrer freiſinnigen Grundlage in der Weiſe aus, wie ſie im Weſentlichen bis in den Anfang unſres Jahrhunderts beſtand. Nicht minder beſorgt war er um eine tüchtige Verwaltung des Landes, die er durch umfaſſende Geſetze ordnete. Eine eben ſo wichtige Angelegenheit war ihm die kirchliche Verfaſſung des Landes, und in Hinſicht auf Privatrecht und Prozeß ſuchte er durch die erſte umfaſſendere Geſetzgebung die ſchon längſt gehegten Wünſche des Landes zu erfüllen. Freilich blieb in der Ausführung Manches unvollkommen und veranlaßte neue Beſchwerden. Auch führte ihn ſeine Sorge für das Ganze zu weit in polizeiliche Ueberwachungen des Volkes; er gab der Adminiſtration und Polizei eine übergroße, auf viele Privatrechtsverhältniſſe einflußreiche, Ausdehnung, führte auch Einzelnes, was er einmal für erſprießlich erkannt hatte, nicht ganz ohne Kränkung von Rechten durch, und von der andern Seite war er doch nicht bedacht, die vielen Feſſeln, in welche frühere Zeiten und das in dieſer Hinſicht allzugefügige Deutſche Recht das Beſitzthum des Bürgers und Bauern geſchlagen hatten, zu mildern; vielmehr wurden ſie in Manchem unter ihm befeſtigt.

Chriſtophs Geſetzgebung umfaßt, wie aus dem Angedeuteten erhellt, die wichtigſten Zweige des öffentlichen und Privatrechts, und es ſchließt ſich daher an ihre Erörterung am Natürlichſten die Darſtellung des ganzen Rechtszuſtandes an, wie er ſich in dieſer ganzen Periode theils auf den alten Grundlagen, auf welche vielfach zurückzugehen ſeyn wird, theils auf neuen bildete.

A. Die Verwaltung und ihr Einfluß auf die Privatrechtsverhältniſſe. 1. Die verwaltenden Behörden. Allgemeine Verwaltungsgeſetze. V. und VI. Landesordnung.

§ 27. Die wichtigſten Landesangelegenheiten brachte Herzog Chriſtoph blos an die Häupter ſeiner Kanzlei, an Landhofmeiſter, Kanzler und Vicekanzler, denen in der Regel noch ein

vierter Rath beigegeben wurde. Dieſe, welche gewiſſermaaßen ein Geheimerathscollegium bildeten, ſtatteten ihre Berichte an den Herzog meiſt durch den Geheimenſecretär ab. Oft aber conferirte der Herzog mit ihnen perſönlich, bisweilen unter Zuziehung noch einiger weiteren Räthe aus dem Oberrathe. Geſetzgebungsgegenſtände wurden meiſt von jenen vier Räthen, häufig unter Beiziehung von noch einigen adelichen Räthen und Doctoren, berathen. Die gewöhnlichen laufenden Adminiſtrativgeſchäfte beſorgte der Oberrath, der immer mehr eine feſte collegialiſche Verfaſſung erhielt [1]. Bei ſeinen adminiſtrativen Anordnungen aber ging Chriſtoph von einer nicht zu billigenden ängſtlichen Ueberwachung der Unterthanen aus, bei der er die polizeilichen Controlen und Beſchränkungen in demſelben Sinne feſthielt und noch vermehrte, in welchem ſie ſchon ſein Vater begonnen hatte. Beſonders gehört hierher, außer vielen Beſtimmungen in ſeinen Landesordnungen und der in § 33. zu berührenden „kirchlichen Inquiſition und Viſitation“, die von ihm eingerichtete „politiſche Viſitation“ des Landes [2] und die über derſelben ſtehende, von „Landhofmeiſter, Kanzler, Räthen und Kirchenräthen“ zu beſorgende „Landesinſpection“, welche alle kirchliche, moraliſche und politiſche Defecte bei Beamten und Unterthanen ſtreng unterſuchen ſollten [3], aber bei dem geheimen Ausforſchungs- und Denunciationsſyſtem, auf das ſie gebaut waren, leicht ausarten und die Rechte und Freiheiten der Bürger gefährden konnten. Vielleicht fühlte man dieß ſpäter, oder wurde man läſſiger in der Beachtung aller einzelnen Gebrechen des Landes, als es Chriſtoph bei ſeiner unermüdlichen Sorgfalt war. Genug; ſchon unter ſeinem Nachfolger wurde in der Reviſion der großen Kirchenordnung (J. 1582) das Inſtitut der politiſchen Viſitation ganz weggelaſſen, und die Landesinſpection, von

1) Vgl. beſonders v. Spittler in der oben S. 52 angef. Geſchichte des Geheimenraths ꝛc. S. 284 f., und die von Spittler angeführten, bis jetzt noch nicht gedruckten, Kanzleiordnungen Chriſtophs vom 7. Nov. 1550 und v. 26. Mai 1553.

2) Große Kirchenordnung vom J. 1559 S. 241 f. (in Eiſenlohrs Samml. d. Kirchengeſeſſ. Th. I. S. 256 f.)

3) Große Kirchen-O. S. 245 f.

welcher ſpäter hin und wieder bis in das XVIII. Jahrhundert einiger Gebrauch gemacht wurde, nur kurz berührt.

Bei dem Intereſſe, welches Chriſtoph für Polizei und geordnete Adminiſtration hatte, mußte er vor Allem auf den Gedanken kommen, die Landesordnung ſeines Vaters revidiren und durch ein umfaſſenderes Geſetz erſetzen zu laſſen. Auch war wirklich das erſte größere Geſetz, das er erließ, eine revidirte Landesordnung (2. Januar 1552, mit zwei großen Anhängen, einer neuen Kaſten- und einer neuen Forſtordnung)[4]. Die Grundlage dieſer fünften Landesordnung war zwar die Landes-O. Ulrichs von 1536, und der größere Theil der Letzteren ging in die neue über. Allein die neue erhielt dabei ſo viele für öffentliches und Privatrecht wichtige Zuſätze, daß ſie doppelt ſo ſtark wurde, als die IV. Landesordnung[5]. Das Geſetz mochte aber doch etwas zu raſch gemacht worden ſeyn, und ſo fand man bald Manches an demſelben auszuſetzen. Auch die Stände hielten eine Reviſion deſſelben für nöthig, beſonders in den Punkten, welche die Ausübung der Gewerbe und die ſtrafrechtliche Seite der Ordnung betrafen, und auf ihren Antrag wurde in dem Landtagsabſchiede von 1565[6] eine Reviſion des Geſetzes zugeſagt. Chriſtoph, der bei der Landesordnung von 1552 die Stände nicht zugezogen hatte, wollte nun die von den Räthen mit Beiziehung der Tübinger Juriſtenfacultät entworfene Reviſion dem landſchaftlichen großen Ausſchuſſe (§ 31.) zur weiteren

4) Sie hat den Titel: Des Fürſtenthumbs Würtemberg newe Landesordnung, gebeſſert vnd gemehret ſammt darzu gedruckten der armen Caſten, auch Holtz vnd Vorſtordnungen. M. D. LII. kl. Fol. Der erſte Anhang — die zweite Kaſten-O. mit dem Titel: Folgt die newe Caſtenordnung des Fürſtenthumbs Wirtemberg, Anno ꝛc. (sic) M. D. LII. (16 Blätter) — iſt größtentheils aus der Kaſt.-O. von Ulrich (§ 25.) genommen. Sie wurde, wie der zweite Anhang der IV. Forſt-O., von welcher § 28. näher die Rede ſeyn wird, auch noch abgeſondert von der Landes-O. in demſelben Jahre gedruckt.

5) Sie beſteht aus 50 nicht numerirten Titeln auf 85 Blättern, mit Ausnahme des Regiſters und der Vorrede und der beiden andern auf den Titeln erwähnten Ordnungen.

6) Reyſchers Samml. der Staatsgrundgeſeſſ. Th. II. S. 130.

Berathung vorlegen. Dieſer aber, der ſchon bei den Verhandlungen über das Landrecht ſchwer zuſammen zu halten war, ſuchte bei der doch politiſch ſo wichtigen Landesordnung ſich der Mitarbeit ganz zu entziehen. Er meinte (13. Dez. 1566): „es ſey wohl unnöthig, daß er bei der Berathung der Landesordnung ſey, und der Herzog werde ſolches in anderweg verrichten können“[7]. Allein Chriſtoph, dem der Ausſchuß mehr, als zu rechtfertigen war, einräumte, dachte anders als der Ausſchuß, und derſelbe mußte an der Berathung Theil nehmen. Indeſſen ging er auf die Sache wenig ein, und das Hauptſächlichſte, was er dabei zu bewirken ſuchte, war, daß das Syſtem des Aufpaſſens und der übergroßen polizeilichen Aufſicht, von dem die frühere Landesordnung ausging, in etwas gemildert wurde[8].

Die neue ſechste Landesordnung iſt vom 17. Aug. 1567, und wurde unter dem Titel: Des Fürſtenthumbs Würtemberg gemeine Landsordnungen. 1567. publicirt. Beinahe die ganze fünfte Landesordnung iſt in ſie wörtlich aufgenommen. Nur iſt die Anordnung der einzelnen Titel völlig geändert; manche ihrer Beſtimmungen ſind näher erläutert und genauer ausgeführt, und dabei enthält noch die neue Landesordnung eine Reihe bedeutender Zuſätze[9].

Für das Privatrecht waren dieſe beiden Landesordnungen in vielen Beziehungen von Wichtigkeit. Hierher gehören beſonders ihre ausführlichen Beſtimmungen über das Vormundſchaftsweſen (von dem das Landrecht beinahe ganz ſchweigt) in einer aus 16 Titeln beſtehenden Pupillenordnung[10]. Dieſe Pupillenordnung enthält unter Anderem die erſten Beſtimmungen über die „Waiſengerichte“, ein Ausſchuß aus dem Ortsgerichte, welcher die nächſte Aufſicht über die Vormünder führen ſoll, und dem in dieſer Hinſicht ein Theil der

7) Er bittet, weil er ſchon lange nicht mehr zu Hauſe geweſen, ihn zu beurlauben. (Archivurkunden.)

8) Vrgl. Pfiſter Herzog Chriſtoph. S. 564 ff.

9) Sie beträgt 258 Seiten Fol.; die einzelnen Titel, aus denen ſie beſteht, ſind, wie in den ältern Landesordnungen, nicht numerirt.

10) V. Landes-O. Fol. 35—47 b. VI. Landes-O. S. 79 bis 96.

obervormundſchaftlichen Functionen übertragen wurde [11]. Ferner geben beide Landesordnungen in Betreff der Communalverhältniſſe nähere Beſtimmungen über Bürgeraufnahme. Während in dieſer Hinſicht die V. L.O. das Recht der Bürgeraufnahme lediglich in das Ermeſſen vom Amtmann und Gericht (wie die II. und IV. L.O.) ſtellte, wird in der ſechsten S. 4 dem Herzog die Befugniß eingeräumt, wenn Streit oder Klage dabei vorfalle, „als Landesfürſt“ zu entſcheiden, ſomit eine Gemeinde zur Annahme eines Bürgers zu zwingen. Dabei wurde auch das Auswandern durch die Beſtimmung (VI. L.O. S. 5) erſchwert, daß, wer zu dieſem Zwecke ſein Bürgerrecht aufgebe, es mit der gleichen Summe, mit welcher es gekauft worden, aufſagen müſſe. Auch beſchränkte Chriſtoph die Gemeinden und ihre Bürger ſehr durch mannigfache Beſtimmungen über die Gemeindewaiden in der, in der V. und VI. L.O. enthaltenen „Waid- und Schaafordnung“ (unten § 28.), und ſetzte die Verwaltung des Gemeindevermögens unter eine genaue Aufſicht der Kanzlei. Beſonders ausführlich ſind aber beide Ordnungen über ſolche Privatrechtsgeſchäfte, bei welchen leicht der ökonomiſche Wohlſtand der Unterthanen gefährdet werden könnte. In dieſer Hinſicht nahm in Betreff des Gültkaufes die V. Landes-Ordnung durchaus die neueſten Beſtimmungen Ulrichs (oben S. 101) auf. Allein Herzog Chriſtoph ſah bald ein, daß dieſe Vorſchriften doch gar zu weit führten; auch hatte er eine Menge Klagen darüber zu hören, daß man ſelbſt ganz geringe Gülten nicht ohne koſtſpieliges „Suppliciren“ bei der Kanzlei aufnehmen könne. Deßhalb erließ er im Jahre 1564 (31. Aug.), beſonders da in dieſer Zeit wegen Mißwachſes gar viele Geſuche um Erlaubniß zur Gültaufnahme einkamen, ein ausführliches Geſetz, in welchem er im Weſentlichen zu der Beſtimmung der IV. L.O. zurückkehrte. Einem guten Haushälter kann hiernach das Gericht bei einem Hauptgute von höchſtens 25 fl. (ſey es in

11) Vielfach übereinſtimmend mit dem Freiburger Stadtrecht. Meines Wiſſens wird des Waiſengerichtes zuerſt in der Pupillenordnung der V. Landes-O. erwähnt. Das zweite Landrecht berührt es bei den Verrichtungen des Stadtſchreibers. II. Landr. S. 23 f.

einem oder mehreren Poſten) die Erlaubniß der Gültaufnahme auf 3—4 Jahre geben; in allen andern Fällen dagegen, ſo wie bei allen Gültaufnahmen der Communen, ſoll die Sache mit einem umſtändlichen Berichte über alle Verhältniſſe des Supplicanten der Kanzlei vorgelegt werden, und auch dieſe werde die Aufnahme nur auf eine Anzahl Jahre geſtatten. Dabei enthielt das Geſetz noch genaue Vorſchriften über das, was das Gericht bei dem Erkenntniſſe über die Gültaufnahme zu beobachten habe [12]. Dieſes Geſetz nun nahm Chriſtoph auch in ſeine VI. L.O. wörtlich auf [13]. Dabei wiederholten beide Landesordnungen das frühere Verbot des Verkaufs von Wein- und Fruchtgülten, und beſtimmen, wie die Reichsgeſetze, daß für 100 fl. Kapital höchſtens 5 fl. Gült ſolle verſprochen werden dürfen, während die älteren Landesordnungen hierüber keinen feſten Maaßſtab hatten. Ueberdieß verbieten ſie bei Nichtigkeit des Vertrags die Veräußerung eines Gutes gegen eine auf das Gut geſetzte Abgabe eines ewigen Bodenzinſes oder einer Landgarbe (unt. § 32. Note 34). Zugleich ſind ſie für den gehörigen Bau der Güter ſehr beſorgt. Sie geben nähere polizeiliche Vorſchriften über denſelben [14] und über die den Feldſteußlern dabei zukommenden Obliegenheiten. Die Letzteren — auch Steutzer

12) Die Nothwendigkeit des gerichtlichen Erkenntniſſes begründet das Geſetz dadurch, daß der Gültkauf ein wahrer, unbewegliche Güter betreffender, Kauf ſey.

Den Gültverkauf beſchreiben die beiden erſten Landrechte (1555, 1567) durch „Zinß vnd Gülten mit dem Widerkauff (d. h. mit dem Rechte der Kündigung für den Schuldner) auff ſein Vnderpfand aufnehmen.“

13) L.O. S. 23. Es iſt auch abgedruckt in Rieckes Samml. der Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 160—165.

14) So führt zuerſt die V. Landes-O. Fol. 48 den Herbſtſatz ein, indem ſie ſagt: „daß fürohin weder zu Erndt- oder Herbſtzeit nit geſchnitten noch geleſen werdt, es ſeien denn die Felde zuvor durch die Verordneten beſichtigt und zeitig erkannt, und darauff aller erſt Jedem zu ſchneiden oder zu leſen zugelaſſen werde.“ Die Beſtimmung wurde nicht blos im Intereſſe der Gefällberechtigten, ſondern beſonders auch aus polizeilicher, freilich ſehr weit getriebener, Fürſorge für die Güterbeſitzer ſelbſt gegeben.

Baubeſeher, Schauer des Unbaues, Feldſtützler genannt— ſind eine ſehr alte Einrichtung in Württemberg. Es waren Perſonen, die aus der Mitte des Magiſtrats, zum Theile auch der Gemeinde, gewählt, die Aufſicht über den gehörigen Bau der Feldgüter führten, ſowohl im Intereſſe der Güterbeſitzer ſelbſt, als aller deren, welche Leiſtungen aus den Gütern zu ziehen hatten, und bei Vernachläßigung des Baues („Unbau") auf Strafe und Erſatz erkennen konnten[15].

Das Verſprechen von Zinſen aus einem reinen Darlehen blieb auch in dieſer Periode verboten (ob. S. 85). Allein man half ſich, abgeſehen vom Gültkaufe, durch andere Verträge, in welchen zum großen Theile ein bedeutender Wucher verſteckt war. So kam es nicht ſelten vor, daß der Gläubiger

---

15) Sie kommen namentlich in den ſpäter zu erwähnenden, bei Gelegenheit der Verfaſſung des Landrechts eingeſendeten, alten Ortsgebräuchen und Statuten vielfach vor. Ueber ihre im Texte angeführten Obliegenheiten ſ. die Landesordnung v. J. 1552. S. 48 und von 1567 S. 96, ferner die bei Fiſcher Vorſ. über die Geſch. der teutſch. Erbf. Bd. II. S. 255, 258, 262, 267, 270, 318 abgedruckten Rechte von Schorndorf und den Dörfern Weiler, Winterbach, Gronbach, Beutelsbach und die bei Moſer Die bäuerlichen Laſten der Württ. ꝛc. S. 232, 236 angeff. Urkunden v. J. 1526 und 1513. In der Urk. v. 1526 heißen ſie „Schower des Vnpuwes", in der Urk. von 1513 „Bawbeſehere." Gewöhnlich aber werden ſie Feldſtützler oder Steutzer, ſpäter Feldſteußler genannt. Ueber den Urſprung des letzteren Namens gibt das Stadtrecht von Schorndorf Auskunft. Es ſagt: „die Steutzler über den vnbav verordnet, haben kein ander Ordnung, dann das ſie vff den Augenſchein der Gütter gefürth werden, die ſie allßdann den gewohnlich AydtsPflichten, getrewlich vnnd wie ſich gebührt ſteützen vnnd ſchetzen ſollen." — Man ſieht ſchon hieraus, daß die Ableitung und Erklärung des Wortes, welche der Verfaſſer des Handbuchs für Untergangsrichter. Tüb. 1830. S. 100 gibt („eine Perſon, die zur Stütze des Feldes dient") eine unrichtige iſt. So ſagt auch das Dorfrecht von Krumhardt (Handſchrift), indem es ganz der Ableitung des Schorndorfer Stadtrechts folgt, von den Feldſtützlern, „wenn einer ein Gut wüſt legt und kommt der, ſo Gerechtigkeit uf dem Gut hat, zum Amtmann, und klagt ihm das, ſo nimmt der Schultheiß den Schetzer und läßt ihn ſchetzen nach aller Billigkeit." Zu Feldſteutzlern wurden gewöhnlich die Untergänger genommen; von ihrem Erkenntniſſe konnte aber blos an das Ortsgericht und von dieſem dann nicht weiter appellirt werden. Vrgl. auch den Bericht des Dr. Heiden v. J. 1593 abgedruckt bei Fiſcher a. a. O. S. 318.

ſich eine höhere Summe verſchreiben ließ, als er geliehen hatte, oder ſtatt des Geldes Waaren in hohem Anſatz gab, oder ſich Waaren in niederem Werthe um das dargeliehene Geld vom Schuldner ausbedang u. dgl., oder daß ein Wucherer dem Bedürftigen ſeine Kuh um geringen Preis abkaufte, und ſie ihm dann um einem hohen Kuhzins wieder vermiethete [16], oder eine Kuh vermiethete gegen jährliche Abgabe eines Kalbes mit der Verbindlichkeit, das Kalb einige Zeit zu ernähren und die Gefahr deſſelben zu tragen. Das allgemeine und ungenaue Verbot, das Ulrich in Hinſicht ſolcher Verträge ausgeſprochen hatte (ob. S. 100) konnte nichts helfen, und deßhalb bezeichnet nun Chriſtoph in der V. und VI. L.O. die wucherlichen verbotenen Verträge näher, und erklärt ſie für nichtig und ſtrafbar. Zugleich wiederholte die VI. L.O. die ſchon im I. Landrecht (1555) enthaltene und von dieſem aus dem Stadtrechte von Freiburg (v. 1520 Fol. 46 b) wörtlich genommene, höchſt beſchränkende und unzweckmäßige Beſtimmung, daß Ceſſionen von Forderungen ohne Erlaubniß des Gerichts nicht geſchehen dürfen. Uebrigens enthält ſchon die VI. L.O. eine indirecte Erlaubniß von Zinſen, auch außer der Form des Gültkaufes, bei der Pfandgegennutzung (Antichreſe). Noch das erſte Landrecht (1555), welches das reine Zinſenverſprechen beim Darlehen immer noch als ungültig behandelte, beſtimmte, daß wenn dem Gläubiger ein verpfändetes Gut zur Benutzung eingeräumt werde, der Ertrag am Capital abgezogen werden ſolle. Allein die VI. L.O. (S. 118) geſtattet die Antichreſe, ohne ihren Ertrag am Hauptgute abzurechnen, wenn nur das Darlehen dem Werthe des Gutes gleich iſt, und über den Vertrag gerichtlich erkannt wurde. — Auch geben noch beide Landesordnungen genaue Beſtimmungen über Darlehen auf Frucht und Wein [17],

---

16) Ein merkwürdiges Beiſpiel, wie die Wucherer („Geitzwürme" nennt ſie die V. L.O.) die Geſetze zu umgehen ſuchten, führt u. A. die VI. L.O. S. 119 an. Um aus dem geliehenen Gelde vom Schuldner Zinſen zu bekommen, kleideten ſie das Geſchäft in ein Kuhvermiethen in der Art ein, daß ſie ihm Geld liehen, und dann eine Kuh in ſeinen Stall mahlten oder „einen Stotzen in ſeinen Stall anſtatt einer Kuh" ſchlugen, und dann aus dieſer Kuh ſich einen Kuhzins verſprechen ließen.

17) V. L.O. Fol. 16 b und folg. VI. L.O. S. 129 f.

und über Spiele und Wetten unter Berückſichtigung deſſen, was ſchon die Eberhard'ſche Landes-O. und was Ulrich in der VI. L.O. über Spiele feſtgeſetzt hatten [18].

Endlich waren die V. nnd VI. L.O. für das Privatrecht noch von beſonderer Wichtigkeit durch die Einführung der Marklosung (V. L.O.) und der Zinslosung (VI. L.O.) für das ganze Land (ſ. unt. § 42.), und durch nähere Beſtimmungen über Veräußerung von Grundeigenthum an Ausländer (§ 42.). Auch enthalten ſie nähere, das Privatrecht berührende, Beſtimmungen über Auswanderung (VI. L.O. S. 5), genaue Verfügungen über den Erbabzug und über die Verhältniſſe der Juden (unten § 34. a. E.), die Grundlage einer allgemeinen Geſindeordnung und mehrere Vorſchriften in Hinſicht der Gewerbe [19].

Was die Letzteren betrifft: ſo finden ſich Vereinigungen der Gewerbtreibenden in einzelne Brüderſchaften mit Corporationsrechten (Innungen, Zünfte), welche ihre auf das Gewerbe ſich beziehenden Angelegenheiten unter gewählten Vorſtänden ſelbſt verwalteten, ſchon frühe auch in den Württ. Städten. Nur erlangten die Zünfte in Hinſicht der Verwaltung der ſtädtiſchen Angelegenheiten in den Württ. Landſtädten nicht einen beſondern Einfluß und ſomit keine beſondere politiſche Bedeutung. Ihre innere Verfaſſung wurde urſprünglich, wie die

18) Die V. und die wörtlich hierin mit ihr übereinſtimmende VI. L.O. S. 210 f. geben jedoch hier manchen Zweifeln Raum. Sie wiederholten zuerſt wörtlich die oben § 25. Note 16 abgedruckte Beſtimmung Ulrichs, ſetzten dann für die Uebertreter Strafen feſt, beſtimmen hierauf (ähnlich wie Eberhard I.), daß auf Zahlung des auf Borg Verſpielten und der Darlehen zum Spiele kein Gericht erkennen, auch die Amtleute die Zahlung nicht geſtatten ſollen, verbieten „koſtſpielige" Wetten, und ſagen endlich, daß alles Dieſes auf die Unterthanen „innerhalb und auſſerhalb Landts" verſtanden werden ſolle.

19) Die ſechste und großentheils auch ſchon die V. Landes-O. gibt namentlich genauere Beſtimmungen über Vor- und Aufkauf (dabei räumen beide Landesordnungen wieder ein neues ſchädliches Loſungsrecht ein, den Gerbern auf Felle), über Wollenkauf (auch hier wird das oben S. 100 angeführte Loſungsrecht von der VI. Landes-O. erweitert. ſ. unten § 42.), über Holzkauf und polizeiliche Vorſchriften für Goldſchmiede und Kantengießer.

Bildung der Privatrechtsverhältniſſe überhaupt, der Autonomie der Corporation überlaſſen, und dieſe ſtrebte dabei meiſt dahin, der Innung eine möglichſt feſte Stellung gegen Außen zu verſchaffen, und durch ſtrenge innere Einrichtungen das Intereſſe der beſtehenden Mitglieder, beſonders gegen Concurrenzen, nicht eben zum Frommen des allgemeinen Intereſſes zu ſichern. Gerade aber wie die Gemeinden, ſo ſuchten auch ſie häufig für ihre Statuten, beſonders wegen der Berührung mit Dritten und der in dieſer Hinſicht gewünſchten Vorrechte, die Beſtätigung der Grafen nach, und bald ſetzte ſich der Grundſatz feſt, daß nur durch eine ſolche Beſtätigung ihre Statuten volle Gültigkeit erlangten. Die meiſten Handwerksordnungen, welche aus den früheren Zeiten angeführt werden, waren wohl auf dieſe Weiſe entſtanden d. h. von den Zunftgenoſſen ausgegangen und vom Landesherrn beſtätigt [20], und auch in unſrer und der folgenden Periode entſtanden noch manche Ordnungen auf die gleiche Weiſe [20a]; manche neue wurden aber auch geradezu vom Landesherrn einzelnen Innungen gegeben [21], und

---

20) So beſtätigte ſchon Graf Eberhard I. im XIV. Jahrhundert den Kaltſchmieden ihre Ordnung und ertheilte ihnen einen Schutz- und Freiheitsbrief; im Jahre 1458 beſtätigte Graf Ulrich VI. die Brüderſchaft der Trompeter, Pfeifer und anderer Spielleute, Eberhard im Bart im J. 1478 die Brüderſchaft und Ordnung der Sailer, und im J. 1484 die der Schneider und Tuchſcheerer. Pfaff Zweite Geſch. Wgs. Th. II. S. 428 ff. Sattler Grafen. Th. IV. Abſchn. 8. § 42.

20a) So ſagt z. B. Herzog Chriſtoph in der Hafner-O. vom J. 1555 „daß die Hafner mit Unſrem guten Gunſt, Wiſſen und Willen, bis auf Unſer oder Unſer Erben widerrufen, ungefahrlich dieſe freundliche Brüderſchaft unter ihnen zu halten, fürgenommen haben ꝛc.“ und im dazu gehörigen Ausſchreiben: daß er „ihnen, ſelbſt eine Brüderſchaft und Ordnung zu machen, gegönnt“ habe.

21) Namentlich erließ Chriſtoph eine Metzger-O. (6. April 1554 und verbeſſert 1567), eine Kupferſchmidts-Ordnung (28. Mai 1554. Sattler Herzoge Th. IV. S. 68), eine Schneider- und Tuchſcheererordnung (10. Aug. 1556), und noch eine Reihe anderer Handwerks-Ordnungen in der Bauordnung. In der Letzteren wird auch den Handwerkern ausdrücklich das Recht abgeſprochen, ohne Zuſtimmung des Herzogs ſich Ordnungen zu geben ſ. § 28. a. E. — Unter Herzog Ludwig ſollen, wie man gewöhnlich anführt, im J. 1579 zwei Sammlungen von Handwerks-O. im Druck herausgegeben worden ſeyn. Allein ſchon Weiſſer (Nachrichten v.

dabei ſetzen die V. und VI. Landes=Ordnung[22] einige allgemeine, jedoch dürftige, Normen für die Gewerbe überhaupt feſt. Sie beſtätigen den Gebrauch des ſtrengen Einhaltens der Lehrjahre und den Grundſatz, daß das Meiſterrecht erſt erworben werden ſolle, wenn der Geſelle durch die Meiſter an ſeinem Meiſterſtück u. ſ. w. für tüchtig erfunden worden ſey; außerdem eifern ſie noch gegen einige Mißbräuche, welche bei den Gewerben ſich eingeſchlichen hatten, namentlich gegen die Verabredung, daß kein Meiſter billiger verkaufen dürfe als die andern Meiſter, und gegen Vereinigungen der Geſellen wider die Meiſter, um dieſe zu Zugeſtändniſſen zu zwingen. Weit wichtiger für die Gewerbsverhältniſſe iſt die unten zu erwähnende Bauordnung.

Die Handwerksordnungen aus dieſer Zeit, wie auch die in der folgenden Periode gegebenen, haben beinahe durchaus die oben angedeutete Richtung der Erhaltung des *Zunftzwanges* d. h. des Rechtes, jeden in die Innung nicht Aufgenommenen vom Gewerbe auszuſchließen, an gewiſſen

---

d. W. Geſſ. S. 204) vermuthet, da ſie zuſammen blos 7½ Bogen ſtark ſeyn, und von *zweiundzwanzig* verſchiedenen Gewerben handeln ſollen, daß ſie blos einige polizeiliche Vorſchriften, Taxen u. dgl. enthalten. Dieß iſt auch richtig (ein Exemplar derſelben iſt auf der K. öfftl. Bibl. zu Stuttgart in der § 58. Note 17 angef. Hartmann'ſchen Sammlg.), und man ſollte ſie gar nicht unter den Sammlungen der Handw.Ordnungen anführen. Die eine Ordnung hat den Titel: „Ordnung nachbemelter Handwerker, Namblich . . (hier werden ſie einzeln angeführt) . . wie ſolche . . . mit den Tag= vnd Jahrlöhnen, auch andern Arbeiten gehalten werden ſollen. **M.DLXXIX.**" (28 SS. kl. 4), die Andre: „Ordnung, Wie ſich die hierinnen vermelten Handwerker vnd Handthierer in dem Fürſtth. Würt., namblich ... verhalten ſollen. **MDLXXIX.**" (30 S. kl. 4). Es ſind bloße Taxordnungen; für die Taxen ſelbſt iſt meiſt Raum im Drucke gelaſſen, indem ſie mit der Feder beigeſetzt werden ſollten. Der Zweck war, den „gemeinen Mann bei Handwerkern, deren er zu ſeinem Hausbrauch nicht entrathen kann", vor zu hohen Preiſen zu ſichern. Jeder Stiefel, jeder Manns= Frau= Kinder=Schuh und Pantoffel, Rock, Beinkleider ꝛc. haben hier ihre feſten Taxen!

22) VI. Landes=O. S. 114. Dieſelbe ſagt auch S. 117, bei den Gewerben ſeyen die Gebrechen ſo groß, daß beinahe keine Waare ohne ſondern Betrug gemacht und verkauft werde. Sie führt deshalb *Schaumeiſter* ein, die aber blos eine polizeiliche Function hatten.

Orten den Betrieb des Gewerbes zu unterſagen, und der übergroßen Privilegirung der beſtehenden Innungen. Zugleich ſuchten die Städte, in welchen die meiſten Gewerbtreibenden ſaßen, das Recht des Gewerbebetriebes auf ihre Mauern zu beſchränken. Indeſſen gelang dieß ihnen keineswegs. Die alten Geſetze erwähnen vielfach der Brüderſchaften und Handwerke in den Dörfern[23]; viele Dörfer hatten Marktgerechtigkeit, und mit dieſer betrachtete man die Vorrechte der Städte, alſo namentlich das Recht verbunden, Handwerke und andere Gewerbe im Dorfe treiben zu laſſen[24], und nur einzelnen Innungen gelang es in Beziehung auf ihr Gewerbe ein Ausſchließungsrecht gegen Dörfer, welche nicht Marktgerechtigkeit hatten, geltend zu machen, jedoch ſo, daß ſich bald die Regierung vorbehielt, auch hier Ausnahmen zu geſtatten[25].

23) So die Landes-O. v. J. 1515 Tit. v. Fänlin der Bruderſchaften.

24) Vrgl. die in der folg. Note angef. Stelle der VI. Landes-O. und Consilia Tubingens. Vol. II. Cons. 27 Nr. 14 p. 669.

25) Es iſt daher zu viel geſagt, wenn v. Weishaar Handbuch 3te Ausg. § 384. ſagt: „daß die Gewerbe, nachdem ſie angefangen hatten, auch in Dörfern ihre Rechnung zu finden, vermöge der Landesordnung aus dieſen weg und in die Städte zurückgeſchafft wurden.“ Die VI. L.-O. S. 131 und ebenſo auch die von v. Weishaar angeführte ſiebente, nimmt den Dörfern keineswegs das Recht, Gewerbe in ihrer Mitte zu haben, ſondern ſetzt blos feſt, daß in den Dörfern, welche nicht eigene Wochenmärkte von Alters her gehabt oder ſonſt beſondere Freiheiten hätten, der Kramhandel mit gewiſſen Gegenſtänden (Wolltuch, Sammt, Seidenwerk, Gewürz ꝛc.) unterſagt ſeyn ſolle bei Verluſt der Waare. Ebenſo geht die Bauordnung von 1568 S. 75 durchaus davon aus, daß ein Handwerker wohl in einem Dorfe ſich niederlaſſen könne. Dagegen beſtimmt allerdings die Metzgerordnung vom J. 1567, daß die Dorfmetzger zum Theile, ſo viel möglich, beſonders in den Flecken, die nahe bei den Städten und nicht Markt- oder große Dörfer ſeyen, und durch welche keine Landſtraße führe, oder welche mit Metzgern überſetzt ſeyen, ab und in die Städte geſchafft, in den Dörfern aber, in welchen vor 5 Jahren kein Metzger geweſen, ferner keine angenommen und geduldet werden ſollen. Man ſieht aber auch hieraus, daß das Verbot kein unbedingtes war, und nach der Metzgerordnung vom J. 1651 Art. 52 ſoll auch in Dörfern, in welchen früher keine Metzger geweſen, mit herzoglicher Erlaubniß das genannte Gewerbe ausgeübt werden können.

2. Verhältniſſe in Beziehung auf Wald, Jagd, Fiſchwaſſer und Waide. Forſt-, Fiſch-, Waid- und Schaafordnungen.

§ 28. Den Landesordnungen Chriſtophs reihte ſich eine, zunächſt durch landespolizeiliche Zwecke beſtimmte, aber auch für die Privatrechtsverhältniſſe ſehr wichtige, Reviſion der vorhandenen Forſtordnungen an.

In Deutſchland finden ſich Waldungen ſchon in frühen Zeiten im Privateigenthum ſowohl einzelner Perſonen, als größerer oder kleinerer Gemeinheiten [1]. Der größere Theil der Waldungen aber ſtand gemeiner Benützung offen, und auch bei den von einer Gemeinde oder von den Genoſſen eines größeren Diſtriktes zur gemeinen Mark gezogenen Waldungen war es jedem einzelnen Gemeinde- und Markgenoſſen unbenommen, ſeine perſönlichen Bedürfniſſe unmittelbar aus dem Walde zu befriedigen. Auch ſpäter, als das Privateigenthum am Walde weiter griff, blieb doch immer noch die Idee einer Gemeinſchaft der Wälder und der Beſtimmung derſelben, die Bedürfniſſe eines Jeden zu befriedigen, ſo wirkſam, daß ſie Veranlaſſung zur Erhaltung oder auch Einführung der verſchiedenſten Berechtigungen Einzelner und ganzer Gemeinden und Diſtrikte an Wäldern, die ſich ſpäter im Eigenthume Dritter finden, gab [2]. Auf das Eigenthum der Waldungen ſelbſt hatte zum Theil auch Einfluß die mit den Jagdverhältniſſen und der Jagdluſt in Verbindung ſtehende Einforſtung größerer Waldungen durch die Deutſchen Könige. Das Jagdrecht war

---

1) Vgl. Eichhorn Deutſche Staats- und Rechtsgeſch. § 58. In Beziehung auf die Deutſchen Jagd- und Waldverhältniſſe iſt beſonders die Schrift von Chr. Ludw. Stieglitz Geſchichtl. Darſtellung der Eigenthumsverhältniſſe an Wald und Jagd in Deutſchland. Leipz. 1832. 8. zu vergleichen, und außerdem noch Eichhorn Einl. in das Deutſche Privatr. § 280, Deſſen Rechtsgeſchichte Th. I. § 58. 199. Th. IV. § 548. Mittermaier Deutſches Privatr. 5te Ausg. § 204 f. v. Widenmann (Kreisforſtrath) Geſchichtl. Einl. in die Forſtwiſſenſch. Tüb. 1837, und in beſonderer Beziehung auf Württemberg das reichhaltige Handbuch der W. Forſtgeſetzgebung ꝛc. von Joh. Glieb. Schmidlin. Stuttg. 1822. 23. 2 Thle. 8.

2) Vgl. Stieglitz a. a. O. S. 20. Eichhorn Rechtsgeſch. Th. I. § 58. Note 6. § 199.

(wie auch die Fiſcherei in Privatgewäſſern) zunächſt eine mit dem echten Eigenthume an Grund und Boden verbundene Befugniß, und wurde daher in den Waldungen, welche einer freien Gemeinde oder mehreren Gemeinden eines Gaues gemeinſchaftlich zuſtanden, von den freien Markgenoſſen geübt, und in den Waldungen, welche keinen beſtimmten Eigenthümer hatten, mochte wohl jeder Freie ungeſtört haben jagen können [2a]. Die Deutſchen Könige fingen aber bald an, für ſich größere Waldungen einzuforſten, indem ſie dieſelben unter Königsbann ſchützten, ihre Benützung regelten (jedoch meiſt ſo, daß den Markgenoſſen die Befriedigung ihrer Holz- und anderer Bedürfniſſe aus dem Walde nicht abgeſchnitten wurde) und das Jagd- und Fiſchereirecht in denſelben ausſchließlich in Anſpruch nahmen — Forſt, Bannforſt [3], Wildbann, welcher letztere Ausdruck auch für das Jagdrecht ſelbſt genommen wurde [3a]. — Dabei dehnten ſie die Grenze des Bannforſtes und ihres Jagdrechts auch auf das von ſolchen Forſten umſchloſſene fremde Eigenthum aus, wenn gleich häufig mit voran-

---

2a) Stieglitz a. a. O. S. 24 f. Eichhorn Rechtsgeſch. § 58. Mittermaier D. Privatr. § 213.

3) Vgl. Schwabenſpiegel Cap. 356. Eichhorn Rechtsgeſch. § 199. Die Anſichten über die älteren Jagdverhältniſſe und über die Bedeutung des Einforſtens, inforestare, ſind verſchieden. Nach der Anſicht von Eichhorn, mit welcher im Weſentlichen auch die von Stieglitz und Mittermaier und Andern übereinkommt, war die Jagd eigentlich ein Ausfluß des echten Eigenthums an Grund und Boden und das Einforſten hatte zunächſt die Bedeutung, die Jagd und andere Gerechtſame im Forſte unter Königsbann zu ſchützen und die Benützung des Forſts nach den Beſtimmungen des Forſtherrn zu regeln. Nach Andern dagegen z. B. M. v. Hüllmann D. Finanzgeſch. 1805, und Geſch. d. Regalien 1806 und v. Widenmann a. a. O. S. 14 f. und deſſen literar. Berichte für Forſtmänner Hft. I. S. 397 f. war urſprünglich die Jagd in allen Waldungen allen Freien frei gegeben und dieſes durch die Errichtung der Bannforſte aufgehoben und dem Waldeigenthümer im Bannforſte die Alleinjagd vindicirt.

3a) Ueber die verſchiedenen Bedeutungen, welche man im Mittelalter und ſpäter dem Worte Wildbann beilegte ſ. Stieglitz a. a. O. S. 48 f. 80, 158, 237, 260. Im Schwabenſpiegel Cap. 356 § 13. iſt „Wiltban" für Jagdbezirk genommen.

gegangener Bewilligung der angeſeſſenen echten Eigenthümer[4]. Vaſallen wurden oft mit ſolchen Bannforſten belehnt[5], und manche Reichsſtände erhielten häufig die kaiſerliche Verwilligung, Diſtrikte auf dieſe Weiſe einzuforſten, und thaten dieß mitunter auch ohne beſondere Befugniß. Auch wußten die mit echtem Eigenthum angeſeſſenen einzelnen Grundherrn ihre Rechte ſo auszudehnen, daß ſie über Grundſtücke, die nicht in ihrem Eigenthum, aber innerhalb ihrer Vogtei lagen, ihr Jagdrecht erſtreckten. Wenn daher auf dieſe Weiſe auch die Württembergiſchen Grafen in ihren Bannforſten und auf anderen Gütern das Jagdrecht und den Wildbann in dem alten Sinne ausübten, und die bedeutendſten Waldungen des Landes, jedoch ohne die hergebrachten Waldbenutzungsrechte Einzelner, ſeyen es phyſiſche Perſonen oder Corporationen, auszuſchließen[6], eingeforſtet waren, auch der

4) Eichhorn Rechtsgeſch. § 199. Stieglitz a. a. O. S. 53 f. 56, 73. G. Philipps Grundſſ. des D. Privatr. B. I. S. 252.

5) So wurden z. B. die Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg mit dem Schönbuch, einem der ſchönſten Forſte Württembergs, zwiſchen Böblingen, Tübingen und Reutlingen, den ſie von den Grafen von Tübingen gekauft hatten, im J. 1348 belehnt, mit, wie Sattler Grafen Th. I. Abſchn. 3. § 7. anführt (denn die Urkunde ſelbſt theilt er nicht mit) dem „Vorſt und Wald mit allen darein gehörigen Dörfern, Weylern, Gütern und Rechten" ꝛc. Im J. 1392 erhielt Konrad v. Weinsberg vom Kaiſer „custodiam ferarum et venacionum, quod vulgariter dicitur **Wiltpand**, de oppido **Neckergemonde** usque **Laufen** et ex alia parte de ripa, quae dicitur Elsentze usque ad aliam partem, quae dicitur **Zabern**" mit dem Beiſatze „ne quis, memorato Conrado et suis heredibus duntaxat exceptis, in dictis districtibus venaciones exerceat, vel alias aliquid juris seu jurisdictionis in eisdem vindicet. **Guden** Codex diplomat. Tom. III. p. 9. Vgl. auch über das im Texte Berührte Stieglitz S. 103.

6) Bei der Erwerbung des Schönbuchs (Note 5.) wurden den Schönbuchsgenoſſen d. h. den Städten und vielen Dörfern, welche in und um den Schönbuch lagen, ihre ſehr bedeutenden Holz- und andre Waldnutzungsgerechtigkeiten ausdrücklich im J. 1348 beſtätigt. Sattler a. a. O. § 8. Schmidlin a. a. O. Th. I. S. 33. Oefters wurden die Benützungsrechte in der Art geregelt, daß ein Theil des Waldes der unmittelbaren Benützung der bisher Berechtigten offen gelaſſen, dagegen der übrige Wald ihnen verſchloſſen wurde. Der Letztere hieß dann insbeſondere Bannwald, d. i. ein beſonders geſchützter und verbotener

beſondere Schutz, den die Bannforſte hatten, auf die den Grafen gehörigen übrigen Wälder und Jagdbezirke ausgedehnt wurde: ſo war doch keineswegs *vor* dem XVI. Jahrhundert der Grundſatz aufgeſtellt oder anerkannt, daß das Jagdrecht in den zum Lande gehörigen Diſtrikten überhaupt dem Grafen als *Landesherrn* eigentlich gebühre. Allein im XVI. Jahrhundert bildete ſich, wie in manchen andern Deutſchen Staaten, auch in Württemberg die Regalität der Jagd aus, und dieß hier um ſo leichter und ungehinderter, als die Ritterſchaft mit ihren Gütern ſich dem Landesverbande ganz entzog (§ 31.), und die Prälaten nach der Reformation die Verwaltung des Kloſterguts im Weſentlichen verloren (§ 33.). Wirklich wurde auch im Verlaufe unſrer Periode nicht mehr bezweifelt, daß dem Herzoge das Jagdrecht auf dem zum Lande gehörigen Grund und Boden, *ohne Unterſchied zwiſchen hoher und niederer Jagd*, als *Regal* gebühre, und wenn gleich die Gründe, auf welche dieſe Annahme ſich ſtützte, nicht eben ſehr ſchlagend waren, wie überhaupt die Gründe, die man damals in Deutſchland für die Regalität der Jagd anführte[6a]: ſo wurde jener Grundſatz doch durch

---

Wald. Vgl. z. B. Note 27. auch Chron. Sindelfingens. ed. Haug. p. 32 vom J. 1263: „Silvas, quas cives et procuratores, Praepositus et Capit. *banno* supposuerunt, quicunque illas postmodum secuerit, poenam statutam solvat etc.

6a) S. hierüber die ſehr gute Ausführung bei *Stieglitz* S. 249 f. — Die meiſten ſpätern Württembergiſchen Juriſten gründen die Regalität der Jagd in Württ. hauptſächlich auf den Herzogsbrief von 1495. Vrgl. z. B. **Breyer** Elem. jur. publ. Württ. § 312. Allein wenn der Herzogsbrief auch ſagt, daß der Herzog das Herzogthum „mit allen Eren, Titel, Oberkeiten ... Zöllen, Salzflüſſen, Bergwerken, Manrechten, Wildpannen, Gold- und Silbermünzen, Gebotten vnd Verbotten vnd allen andern Gerechtigkeiten unter und ob der Erden" u. ſ. w. beſitzen ſoll: ſo iſt es eines Theils die Frage, ob hier *Wildbann* das Jagdrecht bedeuten ſollte, und andern Theils, wenn es auch dieſe Bedeutung hat, wohl noch nicht darin gelegen, daß der Herzog andre und ausgedehntere Jagdrechte haben ſoll, als er ſie bisher hatte, um ſo weniger, als am Ende des XV. Jahrhunderts die Regalität bei der Jagd noch keineswegs ſo allgemein angenommen war, wie z. B. bei den Bergwerken. Von der andern Seite kann man, wie auch ſchon *Stieglitz* S. 298 bemerkt,

unvordenkliche Uebung und durch die ſpäteren Geſetze, welche von dieſer Vorausſetzung ausgehen, bekräftigt. Es galt daher nicht mehr das Grundeigenthum als Quelle des Jagdrechts, und wenn ein Private oder eine Corporation nun ein Jagdrecht in Anſpruch nehmen wollte: ſo mußte er einen beſondern Rechtstitel für daſſelbe, Verjährung oder beſondere Verleihung von Seiten des Regenten, nachweiſen. Dadurch erklärt es ſich aber, daß neben der Regalität der Jagd immer noch einzelne Privaten Jagdrechte ausübten, und auch einigen Gemeinden und Marken es gelang, ihre mit dem Eigenthum an Grund und Boden zuſammenhängenden Jagdrechte ſich zu erhalten, die ſie in der Form der freien Pürſch d. h. ſo, daß jeder Markgenoſſe auf den nicht eingezäunten Grundſtücken der Mark jagen konnte, ausübten [7].

Das Jagdrecht hatte auch eine Reihe von Beläſtigungen für Bürger und Bauern zur Folge. Die Guts- und die Landesherrn wußten theils an die Vogtei, theils an die gutsherrlichen Verhältniſſe manche Frohnen in Beziehung auf Jagd zu knüpfen, und ebenſo Einzelnen oder ganzen Communen die Pflicht aufzulegen, die Jagdhunde für die Jagdherrn bei ſich zu halten und zu ernähren (Hundeaufſtockung) [8]. Viele Klagen über Mißbräuche in dieſer Hinſicht veranlaßten von Zeit zu Zeit in unſrer Periode das Verſprechen der Regierung, daß ſolche Laſten nur in ſo weit gefordert werden ſollen, als ſie herkömmlich oder in den Lagerbüchern ausdrücklich anerkannt ſeyen [9]. Dabei wurde die Rückſicht auf das jagdbare Wild nicht ſelten höher gehalten, als die auf das

---

ſich nicht mit Schmidlin a. a. O. S. 11 gegen das Regal darauf berufen, daß in Württ. außer dem Regenten auch andern Perſonen Jagdrechte zuſtehen. Denn die Regel wird durch Ausnahmen nicht aufgehoben.

7) Vrgl. Schmidlin a. a. O. B. I. S. 264 f. **Breyer Elem.** § 313 und die Urkunden in Reyſchers Altw. Statutarr. S. 162, 253 (vom J. 1559, und Lagerbuch v. Heſſigheim v. J. 1588), ferner die Urk. in Fiſchers Verſ. e. Geſch. d. t. Erbf. Th. II. S. 287 (von Sulz). Auch Pfaff Zweite Geſch. Württgs. Th. II. S. 411 f.

8) Schmidlin a. a. O. Th. I. S. 300 f. 313.

9) Namentlich geſchah dieß in mehreren Landtagsabſchieden unter Herzog Chriſtoph.

Eigenthum der Unterthanen; das Recht der Nothwehr wurde ſo ſehr beſchränkt, daß man den Unterthanen nicht — wie es die allgemeinen Grundſätze und das gemeine Recht mit ſich gebracht hätten — geſtattete, das auf ihren Gütern zu Schaden gehende Wild zu tödten, ſondern blos erlaubte, es zu verſcheuchen, und mit kleinen unſchädlichen Hunden abzutreiben [10]; ja ſelbſt durch Zäune ihr Gut zu ſchützen, wurde ihnen nicht ſelten erſchwert [11]. Auch wurde die Regalität der Jagd auf alle Vögel erſtreckt, und ſogar gegen dieſe das Recht der Nothwehr beſchränkt [12].

Die Regalität der Jagd hatte übrigens an und für ſich keinen Einfluß auf das Eigenthum der Waldungen, wenn ſie gleich, abgeſehen vom Jagdrechte, den Eigenthümer noch in andern Bezie-

---

10) S. z. B. den Landtagsabſchied vom J. 1551 in Reyſchers Samml. der Stts.Grundgeſſ. Th. II. S. 98. In einer Urkunde vom J. 1514 (bei Reyſcher Statutarrechte S. 384) wird den Eingeſeſſenen in Stadt und Amt Böblingen geſtattet, das rothe Wildpret aus ihren Gütern zu hetzen und wegzujagen, aber nicht zu ſchießen; die wilden Schweine dagegen möge Jeder auf ſeinen Gütern ſchießen, es aber ſogleich dem Amtmann oder Forſtmeiſter anzeigen, damit dieſer das Stück friſch in die herzogliche Küche liefere. Vrgl. auch noch die bei Schmidlin Th. I. § 242. angeführten Landtagsabſchiede, und die V. Forſt-O. v. 1567. S. 79.

11) S. z. B. die Urkunde von 1559 in Reyſchers Statutarrechten S. 156 und Schmidlin Th. I. S. 225, 226. — Erſt im J. 1565 gab Herzog Chriſtoph auf die dringendſten Beſchwerden der Landſtände zu, daß die Unterthanen ihre angebauten Güter mit Zäunen von 6—7 Schuhen Höhe vermachen (nur ſollen ſie nicht ſpitzig ſeyn, damit ſich das Wild nicht beſchädige, auch keine Lücken haben) und mit Gräben und Haagen ſchützen durften. V. Forſt-O. v. 1567. S. 86.

12) Ulrich erlaubt im Tübinger Nebenabſch. v. 1514 „aus Gnaden" daß Jeder die Vögel, welche in ſeinem Weinberge Schaden thun, zur Herbſtzeit fangen dürfe. Daſſelbe wiederholt Chriſtoph in der Forſt-O. v. 1567 S. 86, als etwas „der getreuen gehorſamen Landſchaft aus Gnaden Zugelaſſenes." Dabei gab Chriſtoph a. a. O. noch den Lerchenfang mit Garnen 14 Tage vor und nach Michaelis frei. Verpachtet wurde blos die Vogeljagd, auch theilweiſe die Haaſen- und Fuchsjagd („klein Weidwerk mit Haſen und Füchſen vnd mit dem Federwildtprett") an vertraute Burger und Unterthanen. V. Forſt-Ordnung v. 1567. S. 80.

hungen beſchränkte [12a]. Wir finden daher in unſrer Periode viele Waldungen im Eigenthum einzelner phyſiſcher Perſonen, einzelner Stiftungen, der Kirche und einzelner Gemeinden, auch im gemeinſchaftlichen Eigenthum mehrerer Gemeinden. Nur hatte die Bildung der Bannforſte manchen Wald, der bis dahin als Geſammteigenthum von Marken und Genoſſenſchaften galt, dieſem entzogen, und den bisherigen Eigenthümern blos Nutzungsrechte am Walde (als an einer ihnen nicht gehörigen, fremden Sache) übrig gelaſſen. Auch ſtand dem Landesherrn die Forſt= und Jagdhoheit (von Manchen auch Forſt= und Wildbann genannt) zu, d. h. das Recht, geſetzliche Beſtimmungen über Bewirthſchaftung der Wälder, über Schutz und Beaufſichtigung derſelben, über die Ausübung der verſchiedenen Berechtigungen, welche Einzelnen an Wäldern zukamen, und über die Art der Ausübung des Jagdrechts und der demſelben aus höhern Rückſichten zu gebenden Beſchränkungen, zu erlaſſen [13]. Solche Ausübungen des Geſetzgebungs=

12a) So wurde z. B. auf das Jagd= und Forſtrecht auch das Recht an die Eicheln und Bücheln in den Wäldern gegründet; **Breyer** Elem. S. 371. Schmidlin Th. II. S. 266.

13) Dieſes Recht mit der polizeilichen Oberaufſicht über die gehörige Einhaltung ſolcher Vorſchriften bildet die Forſthoheit (Stieglitz S. 208 f.) oder, wie man es auch nennt, das Forſtregal im weitern Sinne. Dieſer Ausdruck und die Auffaſſung jenes Rechts als ein beſonderes Regal paßt aber freilich nur auf die Zeiten, in welchen man die meiſten Rechte der ſich allmählig entwickelnden Landeshoheit auf Regalien zurückzuführen gewohnt war. Jenes ſ. g. Regal iſt, was die Feſtſetzung der Normen betrifft, ein Recht der Geſetzgebung überhaupt, was die Aufſicht über ihre Einhaltung betrifft, ein der Staatsverwaltung überhaupt zukommendes Recht. Unter Forſtregal im engern Sinne, niederem Forſtregal (hier iſt der Ausdruck Regal noch unpaſſender), oder auch Forſtrecht, Forſtgerechtigkeit verſteht man gewöhnlich das Recht der eigenen Verwaltung des Forſtes nach den Vorſchriften der Geſetze mit einer polizeilichen Forſtgerichtsbarkeit über nicht criminelle Uebertretungen der, rückſichtlich der Benutzung der Forſte und der Beeinträchtigung des Eigenthums und der Nutzungsrechte an denſelben gegebenen, Geſetze. Stieglitz a. a. O. Uebrigens können die beiden in dieſer Bedeutung von Forſtregal oder Forſtrecht begriffenen Rechte, die eigene Leitung der Forſtökonomie (Forſtrecht im engſten Sinne) und die Forſtgerichtsbarkeit (Forſtliche Obrigkeit, ein Ausdruck, der aber

rechtes des Landesherrn finden wir aber erſt in unſrer Periode, indem ſie mit der Entwicklung der Landeshoheit überhaupt zuſammenhängen. Früher überließ man es den Eigenthümern, nach Belieben ihre Waldungen zu benützen, und den Gemeinden und Miteigenthümern und andern Berechtigten, über die Benützung, etwa unter Rückſprache mit den gräflichen Beamten, ſich zu vereinbaren [14]. Schon etwas weiter geht hierin die I. Landesordnung von 1495. Sie klagt bereits über Mangel an Brenn- und Bauholz, gibt den Amtleuten auf, über beſſere Bewirthſchaftung der Wälder zu wachen, und fügt bei, die Amtleute und Gerichte ſollen („in unſern und ihren Hölzern") mit der Forſtmeiſter Rath und Zuſtimmung Ordnungen machen, „damit die Wälder nicht verwüſtet, ſondern jedes Holz abgehauen und gebraucht werde, nachdem das am geſchickteſten iſt zu gebrauchen, auch Schläge fürgenommen werden, damit das Holz gleich möge wachſen." Dieß genügte aber nicht. Die Klagen über Theurung des Holzes und ſchlechte Bewirthſchaftung der Waldungen und auch die Beſchwerden über die Forſtmeiſter, ſowohl in Beziehung auf Anforderungen bei Frohnen als auf Erſchwerung hergebrachter Waldgerechtſame, wurden unter Herzog Ulrich ſo dringend, daß derſelbe in dem Nebenabſchied von 1514 eine Ordnung in dieſer Hinſicht zu erlaſſen verſprach. Es erſchien auch noch vor ſeiner Vertreibung aus dem Lande, alſo zwiſchen den Jahren 1514 und 1519, die erſte Forſtordnung [15]. — Allein ſie mochte nicht eben

---

auch für das Forſtregal im w. S. gebraucht wurde) wohl getrennt ſeyn. Eine zu große Ausdehnung der Rechte des Staates iſt es, wenn Manche dem Landesherrn in dem Sinne ein Forſtregal zuſchreiben wollten, daß die Privaten durchaus ihr Eigenthum an ihren Waldungen nur durch landesherrliche Verwalter ſollen ausüben können. Dagegen ſind von der andern Seite gerade bei den Waldungen polizeiliche Beſchränkungen der Eigenthümer aus Rückſicht auf das allgemeine Intereſſe unerläßlich (ſ. beſ. v. Widenmann Forſtl. Blätter für Württemberg. Heft IV. Tüb. 1830. v. Mohl W. Staatsr. Th. II. S. 597, 600 f.), welche aber nur im Wege der Geſetzgebung eingeführt werden können.

14) Vgl. auch v. Widenmann Geſchichtl. Einl. § 6 f.

15) Zwar glaubt **Breyer Elem. jur. publ. Wirt. p. 191**, die älteſte Forſtordnung ſey von 1540, und der gleichen Anſicht iſt **Faber D.**

ſtreng gehandhabt worden ſeyn, und bald erneuerten ſich die alten Beſchwerden. Namentlich klagten die Landſtände bei der Oeſterreichiſchen Regierung kurz nach deren Einſetzung, daß das Land von den Forſtmeiſtern und Forſtknechten „bisher nit klain, ſonder merklichen vnd hohen Vberlaſt vnd beſchwerdt gedult habe“, und die neue Regierung verſprach, Vorkehrungen zu treffen. Wirklich wurde auch eine zweite Forſtordnung noch vor dem Jahre 1526, jedoch wie die erſte nur ſchriftlich, erlaſſen, und im Jahre 1526 noch ein Nachtrag zu derſelben, eine Holzordnung, entworfen. Als Herzog Ulrich ſein Land wieder erobert hatte, fand auch er bald für nöthig, die Waldökonomie genauer zu regeln. Er klagt in ſeiner Landesordnung von 1536 über die willkührlichen Waldausrodungen, über die Verwüſtung der Wälder durch Viehtrieb, darüber, daß während ſeiner Abweſenheit die Forſtordnung wenig gehalten worden ſey, und erklärt, nächſtens wieder eine neue Forſtordnung erlaſſen zu wollen. Es wurde auch ſogleich zur Arbeit geſchritten, und noch im Jahr 1536 der Entwurf einer Forſt- und Holzordnung verfaßt. Dieſer Entwurf enthält eine Abſchrift der früheren (erſten oder zweiten) Forſtordnung, ſodann eine wörtliche Abſchrift der im J. 1526 vom Oeſterreichiſchen Regimente entworfenen Holzordnung [16], und dieſe Abſchriften wurden dann durchcorrigirt und mit einigen neuen Paragraphen verſehen. Die auf dieſe Weiſe ausgearbeitete neue, ſomit die dritte Forſtordnung, wurde ſodann unter dem 22. April 1540 publicirt [17]. Sie hat den Titel: Newe Vorſt Ordnung.

(Praes. Kapff) de eo, quod circa glandes justum est. Tüb. 1775 § 25. Allein dieſe Anſicht hat ſchon Weiſſer Nachrichten von den W. Geſ. S. 55 f. widerlegt. Es iſt aber bis jetzt nicht gelungen, dieſe erſte Forſt-O. wieder aufzufinden. Sie wurde ohne Zweifel blos ſchriftlich publicirt. Denn Ulrich ſagt ſpäter von ihr, ſie ſey an die Beamten ausgeſchrieben worden.

16) Ein neuer Beweis, daß Ulrich das, was unter der Oeſterreichiſchen Regierung geſchah, zu benutzen nicht verſchmähte, wenn er gleich in ſeinen Geſetzen alle Erwähnung deſſelben unterließ. Vgl. Note 17. auch § 25. nach Note 11.

17) Sie weicht nur in ſehr wenigen Punkten von dem Entwurfe von 1536 ab. — Seit Weiſſer (Note 15) nimmt man durchaus an, die

Anno MDXL., und gibt in ihrem erſten Theile[18] allgemeine Normen über Bewirthſchaftung der Wälder, im zweiten Theile beſondere Vorſchriften über Oekonomie der Waldungen in Beziehung auf einzelne Holzgattungen (freilich mit Beimiſchung mancher allgemeinen Normen) und über Behandlung fremder Holz- und Waldnutzungsgerechtigkeiten. Ihre Vorſchriften betreffen aber nicht blos die herzoglichen, ſondern auch die Privatwaldungen, ſowohl der Gemeinden als einzelner Unterthanen und Schirmsverwandten. Die Bewirthſchaftung der Letzteren wird manchen polizeilichen Vorſchriften unterworfen und unter die Oberaufſicht der herzoglichen Forſtbedienten geſtellt[19].

---

erſte Forſtordnung ſey zwiſchen 1514 und 1519, die zweite im J. 1540 erſchienen. Allein die von 1540 iſt jedenfalls wenigſtens die dritte Forſtordnung. Dieſes und überhaupt das im Texte Geſagte erweist ſich durch Folgendes: auf dem K. Staatsarchive befindet ſich der Entwurf der Holzordnung vom 16. Mai 1526, in deſſen Eingang geſagt iſt: „nachdem hievor zu der Zeit, als diſſ Land zu kſ. Mjſtt. Vnſeres gnedigſten Herrn Handen kommen, ain ordnung der Vörſt halb fürgenommen, auch allen Vorſtmeiſtern ain abſchrift derſelben zugeſtellt iſt, ſoll dieſelb ordnung durch das ganz land wiederumb ernewert werden“ etc. Hieraus geht alſo hervor, daß die Oeſterreichiſche Regierung eine Forſtordnung erlaſſen habe. Dieſes, und daß noch früher Ulrich eine Forſtordnung erlaſſen hatte, wird beſtätigt durch den unter Ulrich verfaßten ebenfalls auf dem K. Staatsarchive befindlichen, Entwurf von 1536. Im Eingange deſſelben heißt es: „wiewohl wir vor etlich verſchinen jaren ain gemeine vorſt vnd holzordnung .... fürnemen vnd ausſchreiben haben laſſen, dergleichen in Vnſrem abweſen durch die geweſene Regierung auch beſchehen“ etc. ferner: „So haben wir angeregt vnnſer vnd gedächter geweſener Regierung vorausgangen ordnungen widerumb für hand genommen, dieſelben etwas ernewert vnd in etlichen ſtucken geleitert, gemert vnd gebeſſert“ etc. Die durchſchoſſenen Worte wurden dann bei der Redaction der Forſtordnung von 1540 geſtrichen.

18) Sie beſteht aus 18 nicht numerirten Blättern kl. 4. und zerfällt in zwei Haupttheile. Den zweiten Theil bildet die im J. 1526 entworfene Holzordnung, welche mit wenigen Zuſätzen und Weglaſſungen beibehalten wurde, und der erſte Theil hat die Rubrik: „Ordnung, wie ſich jeder Vorſtmeiſter in verwaltung ſeines vorſts halten ſoll.“

19) S. z. B. die genannte Forſt-O. Fol. 7b, 9b, 10, 16b. Namentlich verbietet ſie alle Waldreutungen auch in der Unterthanen Wäldern ohne Erlaubniß der Rentkammer (Fol. 10, 16b.). Was v. Widenmann

Ulrichs Ordnungen ſcheinen aber den Beſchwerden über die Forſtbeamten und dem Bedürfniſſe einer beſſern Bewirthſchaftung der Waldungen nicht abgeholfen, vielmehr die erſteren vermehrt zu haben, indem ſich nun die Forſtbeamten die willkührlichſten Beſchränkungen der Eigenthümer in der Benützung ihrer Privatwaldungen erlaubten. Auf verſchiedene Klagen der Landſchaft über die dritte Forſt=O. und deren Handhabung entſchloß ſich daher Herzog Chriſtoph, dieſelbe revidiren zu laſſen, und machte bald nach ſeinem Regierungsantritte nach vorgängiger Berathung mit dem landſchaftlichen Ausſchuſſe die vierte Forſtordnung als Anhang der fünften Landesordnung unter dem 2. Jan. 1552 bekannt[20]. Im Weſentlichen iſt dieſe vierte Forſt=O. blos Reviſion der dritten. Doch enthält ſie manche bedeutende Zuſätze und zeichnet ſich durch genauere Vorſchriften über Bewirthſchaftung der Waldungen aus; auch enthält ſie (wovon die frühere Forſt=O. ganz ſchwieg) einiges die Jagd Betreffende[21]. Allein der Beſchwerde des

---

Geſchichtl. Einltg. in die Forſtw. S. 30 f. von den Forſtordnungen aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts rühmt, findet ſich ſchon theilweiſe in dieſer Forſtordnung von 1540 und in dem Entwürfen von 1536 und 1526. Vrgl. z. B. die F.O. von 1540 Fol. 3, 4, 5, 6, 9, 12, 14, 15.

20) Vrgl. Weiſſer a. a. O. S. 57, der ſie aber, wie Diejenigen, welche nach ihm dieſe Fragen berühren, die dritte nennt. Weiſſer gibt den Titel derſelben dahin an: „Herzog Ulrich zu Wirtemberg Vorſt- vnd Holzordnung, vermehrt von Herzog Chriſtoffen.“ Allein ich habe zwei verſchiedene Ausgaben vom J. 1552 vor mir, welche dieſen Titel nicht führen, die eine in Folio von Format und Lettern, wie die fünfte L.O, die andere mit größeren Lettern in Quart. Beide aber haben den Titel: „Folgt die neuwe Vorſtordnung des Fürſtenthumbs Würtemberg, Anno MDLII. Die erſtere Ausgabe enthält 38, die letztere 40 numerirte Blätter.

21) Die IV. Forſt=O. unterſcheidet ſich beſonders in Folgendem von der dritten: die Stellung der Materien iſt etwas geändert und die Rubriken der nicht numerirten Titel ſind häufiger; die Inſtruktionen der Beamten ſind genauer, ebenſo die Vorſchriften über Rechnungen, Controle der Beamten (die Ordnung enthält auch zuerſt das Verbot für die Forſtbeamten, Holzhandel zu treiben. Fol. 26 b, 35 b), über Aufſicht der Waldungen und die Einrichtung des Holzſchlages; die Unterthanen und Schirmsverwandten werden in ihren Holzſchlägen an eine einzuholende Erlaubniß

Landes, den Klagen über die eigenmächtigen Eingriffe der Forſtbeamten in das Privateigenthum und über ihre Ueberſchreitungen der Forſtordnung, half dieſe Ordnung ebenſowenig ab[21a]; auch ſchien ſie in Anderem ſo wenig zu genügen, wie die fünfte Landesordnung, und ſo ſchritt man bei der Bearbeitung der ſechsten Landesordnung auch zu einer neuen Reviſion der Forſtordnung. Die Arbeit wurde dem Dr. Georg Gadner, einem im Forſtweſen erfahrenen Manne, übergeben, und nach einigen Verhandlungen mit dem ſtändiſchen Ausſchuſſe die fünfte Forſtordnung unter dem Titel: Newe Vorſtordnung des Fürſtenthumbs Würtemberg 1567 (21. Nov.) publicirt[22]. Gadner ſcheint ſich aber nicht gar viele Mühe mit der Arbeit gegeben zu haben; denn mit Ausnahme weniger Stellen und einiger wenigen Aenderungen in der Anordnung und der Eintheilung derſelben in drei Theile, welche in nicht numerirte Titel zerfallen, iſt dieſe fünfte Forſtordnung ein wörtlicher Abdruck der vierten[23].

---

gebunden (vrgl. auch Eichhorn Rechtsgeſch. Th. III. S. 399; die gleiche Beſchränkung hatte ſchon im J. 1502 der Abt zu Adelberg in ſeinem Gebiete auch bei den Gemeindewaldungen eingeführt: ſ. die Urkunde bei Reyſcher Altw. Statutarr. S. 17) u. ſ. f. Ferner iſt ihr eine Tannenholzordnung, welche früher Ulrich für den Schwarzwald beſonders erlaſſen hatte, mit Abänderungen und mit Ausdehnung auf alle Waldungen im ganzen Lande, ſodann ein Theil der in der Landesordnung von 1552 ſchon enthaltenen Fiſchordnung (wörtlich aus der L.O., nur daß in der Forſt-O. auch den Forſtbeamten aufgegeben iſt, auf das gehörige Meß der Fiſche zu achten) und das Wilderermandat und das Mandat über Tragung von Feuer- und andern Büchſen vom J. 1551 einverleibt. Auch enthält ſie einige Beſtimmungen über Vogeljagd.

21a) Man vergleiche nur die Beſchwerden, auf welche der Landtagsabſchied von 1565 (bei Reyſcher Samml. der Staatsgrundgeſſ. Th. II. S. 131, 132) ſich bezieht.

22) Sie enthält außer Vorrede und Regiſter 115 Seiten Fol. — Darüber, daß nicht ſchon im J. 1556 eine neue Forſt-O. erſchien, ſ. Weiſſer Nachrichten von den Geſſ. Wirtbgs. S. 59 f.

23) Der erſte Theil handelt „von der Waldvögt, Vorſtmeiſter und knecht Verrichtung, Staat und Aid" der zweite Theil „von der Holzordnung", der dritte Theil „von der Wildfuhr, Wildbännen vnd Wildtprett." Dieſer enthält die meiſten Zuſätze, nämlich einen Titel von der Haſen-

Durch dieſe Forſtordnungen wurde zwar den Communen und Privatperſonen die Selbſtverwaltung ihrer Waldungen nicht entzogen [24]. Allein ſie wurden ſtreng an die Vorſchriften der Forſtordnung gebunden, in ihrer Verwaltung vielfach polizeilich beſchränkt [25] und unter eine ſo genaue Aufſicht der Amtleute und Forſtbehörden, in deren Reviere auch ihre Waldungen eingetheilt wurden, geſtellt [26], daß ſie bei allen wichtigen Adminiſtrationsacten von den Letzteren abhängig wurden. — Endlich wurden in dieſer Periode noch beſondere Ordnungen über die Verwaltung des Schönbuches und namentlich über die Behandlung der ausgedehnten Holz- und Waldnutzungsgerechtigkeiten der Schönbuchsgenoſſen (Note 6) gegeben [27].

---

und Fuchsjagd (S. 79), einen Zuſatz bei der Vogeljagd, die auf die Beſchwerden der Landſchaft im Jahre 1565 geſtattete Errichtung von Wildzäunen und Wildgraben zum Schutz der Güter der Unterthanen (S. 86), einen Titel in Betreff der Aufſicht über die Feldſchützen und die Hunde (wegen des Wilderns), einen Titel über Eichelnleſen auf eigenen Feldern, und über wilde Obſtbäume und „Imen". Auch iſt neben der alten Wildererordnung von 1551 die neue von 1554 und die von 1565 eingerückt, und in dem Schlußtitel eine früher erlaſſene Schönbuchsordnung im Weſentlichen beſtätigt. Im erſten und zweiten Theile ſind außer einigen nähern Beſtimmungen über die Zeit des Holzhiebes (S. 30 und 36) einer Floßholzordnung (S. 44 f.) und einigen §§ über Verurkundung des Holzverkaufs (S. 65) nur noch S. 11 u. 38 einige Stellen aus der Landesordnung eingerückt, auf welche die IV. Forſtordnung blos verwieſen hatte. Auch wird S. 75 das Verbot, Sägmühlen ohne Erlaubniß der Kammer zu bauen, welches die IV. Forſtordnung auf den Schwarzwald beſchränkt hatte, auf das ganze Land ausgedehnt. — Selbſt die Vorrede iſt ganz wörtlich aus der IV. Forſt-O. abgeſchrieben. Herzog Ulrich klagt in der III. Forſt-O., daß die früheren Ordnungen gar nicht befolgt worden ſeyen; in der IV. Forſt-O. ſagt Chriſtoph, daß die letzte (III.) F.O. „biß anhero wenig vollzogen vnd ganz varleſſig gehalten, auch vil zu milt verſtanden, dadurch die Hölzer vnd Wald in beſchwärlichen vnd ſchädlichen abgang gerathen" u. ſ. w. Dieſes wird nun in der V. Forſt-O. rückſichtlich der IV. mit der ganzen weiteren Vorrede der IV. F.O. wörtlich wiederholt. Vrgl. auch § 69. Note 4.

24) V. Forſt-O. S. 76, 63, 72.

25) V. Forſt-O. S. 75, 37, 42—44, 54, 58, 69, 73.

26) V. Forſt-O. S. 63, 69, 76.

27) Die Württembergiſchen Schriftſteller z. B. Schmidlin u. A. ſetzen die erſte Schönbuchsordnung in das Jahr 1581. Allein daß ſchon

Auch in Hinſicht der Ausübung des Fiſchfanges, den man, wie die Jagd, zum „Waidwerke“ zählte [28], und die ſonſtige Benützung der Gewäſſer wurde allmählig eine Reihe von Beſchränkungen eingeführt.

In Strömen (öffentlichen Flüſſen) zu fiſchen, und überhaupt den Strom, ſoweit dadurch der öffentlichen Benützung kein Eintrag geſchah, zu ſeinen Bedürfniſſen benützen, war in Deutſchland wie nach dem Römiſchen Rechte Jedem erlaubt. Allmählig wurde aber im Mittelalter die Fiſcherei in den Strömen beſchränkt, von den Landesherrn als Regal behandelt,

---

Herzog Chriſtoph ſolche Ordnungen erlaſſen hatte, beweist die V. Forſt-Ordnung S. 112, in welcher Chriſtoph die beſtehende Schönbuchsordnung beſtätigt, und das, was Herzog Ludwig ſelbſt in der Ordnung von 1581 anführt. Dieſer erließ am 18. Febr. 1581 eine neue Schönbuchsordnung, und fügte ihr unter dem 25. Jan. 1583 in einer zweiten Ordnung Nachträge bei. In der Erſteren beruft er ſich ausdrücklich auf die von ſeinem Vater gegebenen Schönbuchsordnungen, die er nun zuſammenfaſſen, und ergänzen wolle. — Der größere Theil der Ludwigſchen Schönbuchsordnungen iſt abgedruckt in d. Realindex der Forſtordnungen ꝛc. Stuttg. 1758. S. 351—387. — Die Beſtimmungen dieſer Schönbuchsordnungen beziehen ſich hauptſächlich auf die ſehr ausgedehnten Benutzungsrechte der Schönbuchsgenoſſen. Bei dieſen und beſonders der Art, wie ihre Ausübung herkömmlich war, mußte der Forſt vielfachen Eingriffen ausgeſetzt ſeyn. An einen Theil des Waldes, den offenen Schönbuch, waren die Berechtigten zunächſt angewieſen, und in dieſem konnten ſie meiſt mit großer Freiheit ihre Rechte unmittelbar ſelbſt ausüben („der rechte Hau“ hieß das Holz, an welches zunächſt ihre Rechte gingen, im Gegenſatze zu den verbotenen Hölzern und der verbotenen Benützungsart). Dagegen mußten zum Theile höhere Strafen, als bei andern Forſten, gezahlt werden, wenn ein Genoſſe „verbannte oder verbotene“ Bäume fällte oder die Theile des Schönbuchs, welche Bannwald (Not. 6) waren (etwa ⅔) verletzte, indem hier bei der größern Leichtigkeit der Uebertretung der Forſt zum Theile durch höhere Beſtrafung der Forſtfrevel geſchützt werden ſollte. — Jetzt ſind, mit Ausnahme von vier Gemeinden, die Schönbuchsgenoſſen durch gänzliche Zuſcheidung von Wäldern und auf andere Weiſe für ihre früheren Gerechtigkeiten ganz abgefunden, und ſo fallen nun auch alle Beſtimmungen der Schönbuchsordnungen, welche mit der ehemaligen Schönbuchsgenoſſenſchaft zuſammenhängen, namentlich auch die höheren Rügungen ihrer Waldfrevel, in Hinſicht der Abgefundenen ganz weg.

28) Z. B. VI. LandesO. S. 147. Schmidlin Handb. der W. Forſtgeſetzgbg. § 1. Note 1.

und einzelnen Perſonen oder Corporationen als Privilegium oder pachtweiſe verliehen, und auf die gleiche Weiſe auch mit dem Rechte, Mühlen an Strömen anzulegen, verfahren [29]. Bei Bächen galten dieſe Rechte für ein Zubehör des echten Eigenthums am angränzenden Grund und Boden; allein vom XIII. Jahrhundert an wurde das Regal auch auf manche Waſſer, welche nicht eigentliche Ströme waren, ausgedehnt [30]. Diejenigen Waſſer, welche durch die Bannforſte liefen, nahmen die Forſtherrn ausſchließlich in Anſpruch (oben Not. 3), und wie ſie ihren Forſtbann mitunter auch über fremdes Eigenthum ausdehnten, ſo dehnten ſie auch ihre Rechte auf Fiſchwaſſer, welche bis dahin Angränzern gehörten oder von Communen als gemeine Waſſer behandelt wurden, aus. So war es auch in Württemberg. In unſrer Periode ſchon war anerkannt, daß die Fiſcherei in dem Neckar und der Enz (und auch das Floßrecht) Regal ſey, und ſo fern nicht Einzelne beſondere wohl erworbene Gerechtigkeiten nachweiſen könnten, von der landesherrlichen Verleihung abhänge. Die Waſſer in den herzoglichen Forſten wurden zu dieſen gezählt und meiſt verpachtet [31]. Neben dem wurde aber auch anerkannt, daß Gemeinden und einzelne Perſonen Fiſchwaſſer im Eigenthume haben können. Nur wurden auch dieſe Waſſer unter beſondere polizeiliche Aufſicht geſtellt und die Eigenthümer in ihrer Benützung mehrfach beſchränkt. Die erſte Beſtimmung in der letzteren Hinſicht erließ Herzog Ulrich, wie er ſagt, durch den entſtehenden großen Mangel an Fiſchen dazu veranlaßt. Das Fiſchen im Neckar nämlich wurde ſchon in der Grafenzeit, namentlich durch Verträge mit Oeſterreich und mit Eßlingen,

---

29) Eichhorn Rechtsgeſch. Th. II. § 562. Vrgl. auch Schwabenſpiegel Cap. 207. § 3.

30) Eichhorn Rechtsgeſch. Th. I. § 58. Not. d Th. II. § 362. Not. o und 307. Th. IV. § 548. S. 403.

31) Forſtordnung von 1540 Fol. 5b. Im J. 1514 beklagten ſich namentlich, wie Sattler Herzoge Th. I. S. 164 anführt, die Landſtände über den Eigennutz und die Härtigkeit der Forſtmeiſter, womit ſie gemeine Bäche den Berechtigten entziehen. Vrgl. auch Schmidlin Handbuch der Forſtgſgbg. Th. I. S. 22.

geregelt[32]; auch hatte Eberhard im Bart ſchon im J. 1493 eine beſondre Fiſchordnung für den Neckar, erlaſſen (die erſte FiſchO.)[33], welche ſich hauptſächlich an das durch jene Verträge Beſtimmte hielt, und nach demſelben das Fiſchen, wenn der Neckar ſeine Ufer übertrat, freigab, aber die Berechtigten in Hinſicht der Größe der zu fangenden Fiſche beſchränkte. Dieſe Fiſchordnung erneuerte und revidirte Herzog Ulrich und erließ ſo die zweite Fiſchordnung unter dem 25. Jun. 1535, jedoch auch wieder blos für den Neckar. Allein in ſeiner LandesO.. von 1536, in welche er dieſe Fiſchordnung aufnahm, dehnte er ſie auf alle Fiſchwaſſer im Lande aus. Nach dieſer FiſchO. und den in der LandesO. gemachten Zuſätzen wurde, wie es früher ſchon hinſichtlich des Neckars galt, das Fiſchen in den öffentlichen und Gemeindewaſſern unter gewiſſen Beſchränkungen für den Fall allgemein frei gegeben, wenn das Waſſer ſteigt und gewiſſe auszuſteckende Zeichen erreicht, dagegen der Fiſchfang überhaupt in allen (auch Privat-) Fiſchwaſſern rückſichtlich der Größe der Fiſche beſchränkt, indem bei gewiſſen Fiſcharten nur Fiſche von einer gewiſſen im Geſetze genau beſtimmten Größe gefangen werden ſollen[34]. Dieſe Fiſchordnung Ulrichs wurde von Herzog Chriſtoph mit einigen weiteren das Fiſchrecht beſchränkenden Zuſätzen in die Landesordnung von 1552 aufnommen (dritte FiſchO.)[35], ihr noch eine Floßordnung angehängt[36], und ſpäter die ver-

32) Pfaff Zweite Geſchichte Wrtgs. Th. II. S. 413. Die Verträge ſind auch zum Theile angeführt bei Schmidlin a. a. O. Th. II. S. 162 f.

33) Pfaff a. a. O. S. 414.

34) Auch das Baden in den Flüſſen wurde in Beziehung auf gewiſſe Stellen der Fiſche wegen in dieſer FiſchO. beſchränkt.

35) Die Kleineren ſollten wieder in das Waſſer geworfen werden. Fünfte Landes-Ordnung Fol. 64—66b. Ein Theil dieſer dritten, von Schmidlin a. a. O. Th. I. S. 22 überſehenen, Fiſchordnung iſt in der Forſtordnung von 1552 wörtlich wiederholt ſ. oben Note 21.

36) V. LO. Fol. 66b—68. Eine Ueberſicht über die vielen in Floßſachen ergangenen Ordnungen gibt Schmidlin a. a. O. Th. II. S. 163 f. Ganz vollſtändig iſt ſie aber nicht. So iſt namentlich die erſte allgemeine Floßordnung von 1552 übergangen. Ueber das Floßregal ſ. beſ. auch Mohl Württ. Staatsr. B. II. S. 875 f.

mehrte Fiſchordnung von 1552 in der IV. L.O. wörtlich mit einem kleinen Zuſatze wiederholt (vierte Fiſch-Ordnung)[37].

Eine der läſtigſten Beſchränkungen des Eigenthums bildeten noch die Waiderechte, beſonders die Schaafwaiderechte[38]. Auch hier wirkte theils Ausdehnung gutsherrlicher Rechte, theils große Ausdehnung landesherrlicher und Communalrechte ein.

Die Gutsherrn, welchen allerdings das Waiderecht auf ihrem Eigenthume, wie an ſich jedem Eigenthümer, und auf den von ihnen verliehenen Gütern, ſo fern ſie es ſich vorbehielten, zuſtand, wußten häufig ihr Waiderecht auf alle Güter einer Markung zu erſtrecken. Beſonders geſchah dieß bei uns von den Klöſtern und von der fürſtlichen Kammer für einzelne Kammergüter, namentlich für einzelne ſ. g. Schaafhöfe. Oft wußte man damit noch zu verbinden ein ſ. g. Recht des Uebertriebs d. h. das Recht, die Schaafe täglich oder an gewiſſen Tagen der Woche auf fremde benachbarte Markungen neben den anderen Waideberechtigten für die Tagszeit zur Waide zu treiben, ſo alſo, daß den ſo bewaideten Gütern der Hordenſchlag (Pförch, Schaafdünger) nicht zu Statten kam, ſondern die Schaafe Nachts auf die Markung des Waide-

---

37) VI. LandesO. S. 142—148. Sie fügt nur am Schluſſe die Beſtimmung bei, daß die Amtleute und Stadtgerichte jährlich eine Fiſchtare machen ſollen. Auch in der ForſtO. von 1567 ſteht wieder derſelbe Theil der Fiſchordnung von 1552, welcher der ForſtO. von 1552 einverleibt wurde, mit dem Beiſatze, daß die Forſtbeamten auf die Fiſchwaſſer der „Städte, Dörfer, Weiler, Gemeinden, ſondern Perſonen auch Prälaten und Schirmsverwandten“ ein gleiches Aufſehen haben ſollen, wie auf die der Kammer. Vrgl. § 69. Not. 27. Die Floßordnung ließ die VI. LO. weg, und verweist wegen derſelben S. 179 lediglich auf die ForſtO. von 1567. Zugleich wurde dieſe Floßordnung in die erſte Bauordnung, und ſpäter in die VI. ForſtO. und in die II. BauO. wörtlich aufgenommen.

38) Ueber dieſe Verhältniſſe ſ. v. Weishaar Handb. 3te Ausg. Th. II. S. 60—64 und beſonders das bei Gelegenheit eines neuen Schäfereigeſetzes in unſrer Zeit bei den Landſtänden Verhandelte, namentlich Vhdlgn der Abgeordneten v. J. 1824. Heft IV. S. 343 f. 359 f. — Da die folgende Periode an dieſen Verhältniſſen wenig änderte: ſo gebe ich ſchon hier in den Noten auch die in derſelben hierüber erlaſſenen Beſtimmungen.

berechtigten zurückkehrten [39]. Hierzu geſellte ſich noch bei vielen Gemeinden die Einrichtung der Communſchäfereien. Nach dieſer befuhr die Gemeinde mit einer Schaafheerde nicht blos die der Gemeinde ſelbſt gehörigen Güter, ſondern auch noch die ſämmtlichen in der Markung gelegenen Privatgüter. Sie übte dieſes Recht nach der Entſcheidung der Gemeindebehörde [39a] theils durch Verpachtung des Waiderechts an Andere theils dadurch aus, daß ſie den Bürgern ihre zu einer gemeinen Heerde vereinigten Schaafe [40] auf die errichtete Communwaide zu treiben geſtattete. In dieſer Einrichtung lag auf der einen Seite eine große Beeinträchtigung der Rechte der in der Gemeindemarkung Begüterten, indem die Gemeindevorſteher ſich herausnahmen, ohne beſondere Zuſtimmung jener Begüterten auf die angegebene Weiſe eine über die ganze Markung ſich erſtreckende Communſchäferei zu errichten [41]. Von der andern Seite wurden auch die Gemeinden von der Regierung zu ſehr beſchränkt; denn nach den Verfügungen Herzogs Chriſtoph [42] hatte eine Gemeinde zur Errichtung einer Communſchäferei, wenn auch alle Betheiligten einſtimmten, doch noch eine beſondere Conceſſion der Regierung nöthig. Endlich wußte ſich die Kammer noch in den Beſitz eines Rechtes

---

39) S. die angef. Vhdlgn S. 347 und 363 f. Vrgl. auch Vhdlgn der Abg. von 1828. Heft V. S. 1144 f. 1152 f. 1155 f.

39a) Nach der LandesO. S. 168 (VII. L.O. T. 82 § 2 f.) hatten hierüber die Ortsgerichte, in der folgenden Periode aber (nach der Communordnung v. 1758 S. 81 § 1.) Gericht und Rath zu entſcheiden.

40) Die Zahl, welche hier jeder treiben darf, ſollen nach der LandesO. Amtmann, Bürgermeiſter und Gericht beſtimmen. Nach der Commun-Ordnung v. 1758 S. 83 § 7. ſoll ſie ſich nach dem Steuerfuß (dem ſteuerbaren Grundeigenthum und den Gewerben) oder nach unſtreitigem, altem Herkommen richten. Ueber die Benützung des Pförchs ſ. L.O. S. 176 (VII. L.O. Tit. 82 § 29 f.) und davon zum Theile abweichend die CommunO. S. 83 § 9.

41) Darüber, daß dieß wirklich eine Ueberſchreitung der den Gemeindebehörden an ſich zukommenden Befugniſſe war, ſ. beſ. auch die Aeußerungen des Miniſters v. Schmidlin in den Vhdlgn d. Abg. von 1828. Heft V. S. 1103 f. Auch iſt zu vrgl. Mittermaier Grundſſ. des gem. D. Privatr. Fünfte Aufl. 1837. § 170.

42) VI. LandesO. S. 174 (VII. L.O. Tit. 82 § 20.)

zu ſetzen, welches, durch Herkommen und lagerbüchliche Zugeſtändniſſe begonnen, bald beinahe über alle Markungen Altwürttembergs ſich erſtreckte, und das man, wenn man bei der Jagd, dem Bergbau und dergleichen die Bezeichnung „Regal“ anwendet, gerade ebenſo ein wahres Schaafwaideregal nennen könnte. Es war das Recht, die fremden Schaafwaidediſtrikte während der ſ. g. offenen Zeit (der Winterwaidezeit, von Martini bis Georgi, ſpäter bis Anfangs März[43]) mit Schaafheerden befahren zu laſſen, das ſ. g. Landgefährt[44]. Dieſes Recht wurde theils von den Kammerſchäfereien ausgeübt, theils an einzelne Perſonen auf kürzere oder längere Zeit verliehen, auch an einzelne Höfe der Kammer, welche als Bauernlehen oder in Folge einer gänzlichen Veräußerung in die Hände einzelner Privaten kamen, bleibend geknüpft, ſo daß eine beträchtliche Zahl von „Landfahrern“ von dieſem Rechte Gebrauch machte, durch ihr Zuſammentreffen manche Colliſionen herbeiführte, die Waiderechte der Gemeinden und anderer Schäfereibeſitzer empfindlich beſchränkte und den Grundeigenthümer vielfach beinträchtigte[45], während mit dieſen Nachtheilen die Vortheile, welche das Landgefährt der Kammer abwarf, in gar keinem Verhältniſſe ſtanden[46].

---

43) Ueber dieſe offene Zeit vgl. die Vhdlgn d. Abg. von 1824. Heft IV. S. 348 f. Heft XIII. S. 1306 f. und die Vhdlgn von 1828. III. außerord. Beil.Heft S. 86 f. — Ein G.R. v. 20. Apr. 1700 ſetzte das Ende der Winterſchaafwaide auf den 3. März; ebenſo die Commun-Ordnung S. 80 § 9. Allein die Landfahrer ſcheinen das Landgefährt bis zum 23. April benützt zu haben, bis ein G.R. v. 2. März 1747 den Termin mit einigen Ausnahmen auf den 14. März ſetzte, und auch dieſe Ausnahmen durch ein G.R. v. 13. Mai 1782 f. (in Kapffs Samml. d. Verordn. S. 279) aufgehoben wurden.

44) Ueber daſſelbe ſ. die Vhdlgn der Abg. am zuletzt a. O. S. 93 und die Vhdlgn v. 1824. Heft IV. S. 348 f.

45) Oft auch noch durch Ueberſchreitungen der dem Rechte geſetzten Grenzen, ſo daß die Stände auch in der folg. Periode mehrfach Beſchwerden führten; z B. Landtags-Abſch. v. 1739 Art. 33 (in Reyſcher Staats-Grundgeſſ. Th. II. S. 531); man vgl. auch die CommunO. S. 85 § 21.

46) Ueber dieſe Vortheile vrgl. die zuletzt angeführten Vhdlgn S. 349. Statt es aber ganz aufzuheben, ſuchte man auch in den folgenden Perioden es nur mehr zu regeln durch eine Menge einzelner Verordnungen.

So war durch die verſchiedenſten Waiderechte der Ertrag des Grundeigenthums gefährdet, dem Eigenthümer in der Benützung deſſelben, im Anbau der Brache u. ſ. f. vielfach die Hand gebunden[47], wenn man auch von den Nachtheilen, welche die ſo nahe liegende Uebertretung der Grenzen des Waiderechts herbeiführen mußte, ganz abſieht. Von der andern Seite kamen noch groſze Beſchränkungen der Bürger in Hinſicht des Rechts, eine Schäferei zu errichten, Waiden zu pachten, in Hinſicht der Zahl der zu haltenden Schaafe und einer von der Regierung unmittelbar und zwar auf Koſten der Schaafhalter ausgeübten Controle und manche Begünſtigungen der Schäferzunft theils in dieſer theils in der folgenden Periode hinzu[48].

Die Waide- und Schaafordnung Herzogs Chriſtoph, welche ſeine V. und VI. L.O. enthielt[49], ſuchte keinem der eben berührten Uebelſtände entgegenzuwirken. Sie gibt hauptſächlich nähere Beſtimmungen über Gemeindeſchäfereien, über Verpachtung der Schaafwaiden, Strafen für Ueberſchreitung von Waiderechten und Vorkehrungen gegen kranke Schaafe. Dieſe Schaafordnung ging dann in der folgenden Periode wörtlich auch in die VII. L.O. (Tit. 82) über, und wurde noch in Manchem modificirt und näher beſtimmt theils durch die ausführlichen Verfügungen, welche über die Gemeindeſchäfereien in der Communordnung von 1758 enthalten ſind,

---

Vgl. Lor. Frd. Hezel Repertor. der W. Pol.Geſſ. B. V. S. 43 f. CommunO. a. a. O. Vhdlgn der Abg. v. 1824. H. IV. S. 348, 359.

47) Ueber die groſzen Nachtheile dieſer Waiderechte, namentlich des Uebertriebsrechts, welches der ſtänd. Comm.-Bericht eine Geiſſel der Landwirthſchaft und Schaafzucht nennt, vgl. beſ. die Vhdlgn d. Abg. von 1824. Heft IV. S. 341 f. 363 f. und die amtlichen Berichte bei Rud. Moſer Die bäuerlichen Laſten der Württemberger ꝛc. Stuttg. 1832. S. 30—45.

43) Vgl. die CommunO. S. 82 § 3 f. und über die Aufſicht durch die ſ. g. Landzahlmeiſter CommunO. S. 85 § 17 f. und G.R. v. 25. Apr. 1763 (in Kapffs Sammlg. S. 66), ferner v Weishaar a. a. O. Th. II. § 534.

49) VI. L.O. S. 168—179. Sie ſtimmt hierin mit Ausnahme eines Zuſatzes über das Verhältniß von Ausländern bei Schaafwaiden ganz mit der V. L.O. überein.

theils durch einzelne Generalreſcripte, welche ſich beſonders auf das Landgefährt und die Schaafwaideverleihungen bezogen[50].

3. Verhältniſſe über Bergbau und Salinen.

§ 29. Zu den Rechten, welche, wie die Jagd und das Flußfiſchrecht, allmählig Regal wurden, wenn gleich für ihre Regalität weder Gründe des Statswohles, noch die Natur der Sache ſprachen, gehörte auch das Recht auf bergmänniſche Gewinnung von Metallen. Bis in das XII. Jahrhundert war daſſelbe ein Ausfluß des Eigenthums an Grund und Boden[1]. Allein auch dieſes Recht wußten die Kaiſer im Laufe des Mittelalters, anfangs nur bei edlen, ſpäter auch bei andern Metallen, zum Regal zu ſtempeln, verliehen es häufig, wie andere Regalien, und dehnten die Regalität noch auf die Gewinnung von Steinſalz und die Benützung von Salzquellen aus[2]. Wurde auch gleich dieſes Regal von ſeinen Inhabern großentheils nicht in der Weiſe ausgeübt, daß ſie den Bergbau durch ihre Beamten und auf ihre Rechnung betreiben ließen, ſondern ihn in der Regel „freigaben“: ſo geſchah dieß doch nur in der Art, daß beim Landesherrn die Belehnung mit dem Bergbau nachgeſucht, für die Conceſſion und von dem Ertrage des Bergbaues eine Abgabe bezahlt, und der Bau nach beſondern Vorſchriften und unter Aufſicht landesherrlicher Behörden betrieben werden mußte. Auch hatte der Eigenthümer von Grund und Boden es ſich gefallen zu laſſen, daß, wenn er nicht ſelbſt den Bergbau betreiben wollte, Dritte gegen eine ihm zu zahlende Entſchädigung mit einem auf ſeinem Boden zu eröffnenden Bau ſich belehnen ließen.

Im Beſitze des Bergregals ſcheinen ſchon im XV. Jahrhundert die Württ. Regenten geweſen zu ſeyn (ſ. Not. 5), und

---

50) Z. B. G.R. v. 2. Mai 1782, und G.R. v. 7. Sept. 1791 (in Kapffs Samml. 277, 376); ferner Note 43, 46.

1) Eichhorn Rechtsgeſch. Th. I. § 58. Note c. Th. II. § 297. und die dort angeführte Schrift von Hüllmann Geſch. des Urſprungs der Regalien in Deutſchl. 1806.

2) Eichhorn a. a. O. Th. II. § 297, 362. Th. IV. § 548. Philipps Grundſſ. d. D. Privatr. Bd. I. S. 254 ff. Auch Gold. Bulle Cap. IX. § 1.

der Herzogsbrief ſprach dieſes Regal ihnen unzweideutig zu [3]. Nur übten ſie es ſelten ſelbſt aus [4], ſondern verliehen das Recht an Andre theils an Einzelne, meiſt aber an Geſellſchaften („Gewerkſchaften") auf die oben angegebene Weiſe, ſo z. B. in den Jahren 1456 (bei Nagold), 1477 (bei Dünwangen), 1478 (bei Degerloch), 1483 (bei Wildberg und Bulach), 1511 (zu Eſſingen) und ſonſt [5]. Herzog Ulrich ſoll im J. 1536 den Gewerkſchaften im Lande verſchiedene Freiheiten ertheilt haben [6], wie auch dieß ſpäter Chriſtoph bei einzelnen Gewerkſchaften that [7]. Auch wurde noch unter Chriſtoph eine allgemeine Bergwerksordnung verfaßt, aber erſt nach ſeinem Tode von den Vormündern Herzogs Ludwig im Jahre 1569 ihre Verkündigung beſchloſſen. In dieſer ſoll der Bergbau unter Vorbehalt des Zehentens von jeder Grube und des Vorkaufsrechts der gewonnenen Metalle ausdrücklich freigegeben worden ſeyn [8].

Zur Ausübung des Salzregals gab es keine Gelegenheit. Das einzige Salzwerk im Lande war in Sulz. Dasſelbe befand ſich aber, als Sulz zum Lande erworben wurde, theils in den Händen der Herren von Sulz (v. Geroldseck), theils im Eigenthume verſchiedener in Sulz und an anderen Orten angeſeſſener Perſonen (einen Antheil hatte auch das

---

3) Vergl. die oben S. 119 Note 6 a angef. Stelle, welche beſtimmter, als für ein Jagdregal, für das Berg= und Salzregal ſpricht.

4) Ein Beiſpiel einer ſolchen Ausübung v. J. 1460, welche aber keinen glücklichen Erfolg hatte, führt Pfaff Zweite Geſch. Wrtbgs Th. II. S. 416 an. Im Jahre 1569 wurde beſchloſſen, daß die Rentkammer ſich nicht „in ſolchen ungewiſſen Bau einlaſſe, weil ohnehin ohne ihre Koſten der Zehnte und der Vorkauf ihr gebühre." Sattler Herzoge Th. V. S. 7.

5) Pfaff Zweite Geſch. Wrtbgs. Th. II. S. 416 ff. Auch (in Beziehung auf Wart bei Nagold) Sattler Grafen Th. IV. Abſchn. V. § 110. Ueber die Bergwerke bei Bulach vrgl. Reyſcher Altwürtt. Statutarrechte S. 554, 555, 571—588.

6) Weiſſer Nachrichten v. d. Würt. Geſſ. S. 31. Die Beſtimmungen Ulrichs ſollen abgedruckt ſeyn in der phyſikal. ökonomiſchen Wochenſchrift Stuttg. 1758. S. 678 ff. Ich konnte aber das Buch nicht bekommen.

7) Z. B. im J. 1558 ſ. die Urkunde bei Reyſcher a. a. O. S. 577.

8) Dieß erzählt wenigſtens Sattler Herzoge Th. V. S. 7. Ein Abdruck dieſer erſten Bergordnung iſt mir aber nicht bekannt.

Kloſter Alpirsbach). An die Stelle der Herrn von Sulz traten nun die Grafen von Württemberg, ließen aber den übrigen Berechtigten ihre Antheile. Die beim Salzwerke Betheiligten ſtanden unter einem beſondern „Geſödgericht", von welchem die Berufung zunächſt an das Sulzer Stadtgericht ging [9]. Erſt ſpäter brachten die Herzoge das ganze, übrigens unbedeutende, Salzwerk nach und nach in ihre Hände.

4. Baupolizei. Erſte Bauordnung.

§ 30. Einen Gegenſtand der polizeilichen Fürſorge, deſſen ſich Herzog Chriſtoph aus beſonderer Neigung ſehr annahm, bildeten noch Anordnungen über das Bauweſen, über die bei Bauten zur Sprache kommenden Nachbarverhältniſſe und über die Rechte und Pflichten der bei Bauten hauptſächlich betheiligten Handwerker. Einzelne Beſtimmungen in dieſer Hinſicht enthielt zwar ſchon die Landesordnung von 1552 [1]. Allein Herzog Chriſtoph fand ſie mit Recht ungenügend und ließ eine vollſtändige Bauordnung von Dr. Gadner mit Zuziehung einiger Baumeiſter ausarbeiten. Der von dieſen gefertigte Entwurf, bei welchem ſie einzelne alte Bauordnungen verſchiedener Städte und Dörfer des Landes, welche zu dieſem Zwecke an die Regierung eingeſendet werden mußten, berückſichtigten, und Manches auch aus dem Römiſchen Rechte ſchöpften, wurde im J. 1565 u. 1566 dem großen ſtändiſchen Ausſchuſſe zur Begutachtung mitgetheilt [2]. Dieſer aber hatte allerhand Bedenken dagegen, und wollte überhaupt die Nothwendigkeit einer ſolchen Ordnung nicht recht einſehen. Indeſſen kam man doch am Ende (Febr. 1567) wenigſtens darin mit

---

9) S. [illegible] Beitr. zur Geſch. der [illegible] Bd. II. S. 284.

1) [illegible] der LandesO. v. 1567. S. [illegible]–133. Schon die 1. LandesO. v. 1495 [illegible] Beſtimmungen z. B. in Dörfern [illegible] (mit Ausnahme des Wirthshauſes) über zwei Stock [illegible] aus Steinen gebaut werden, [illegible] in Dörfern und Weilern „ein [illegible] halten ꝛc.

2) [illegible] in Reyſcher's Samml. der Staatsgrundgeſetze Bd. I. S. [illegible].

ihm überein [3], daß der Entwurf vorläufig blos den Gerichten mitgetheilt, und dann die Ordnung ſpäter, „wenn ſich künftig befinden würde, wie und welchermaßen ſie an jedem Orte mit Nutzen möge angerichtet werden, in Druck gegeben, und Jedermann ihr nachzukommen aufgegeben werden ſolle.“ Mit dieſem Verſuche wurde jedoch nicht eben lange die Probe gemacht. Denn noch in demſelben Jahre ließ Chriſtoph den Entwurf unter die Preſſe geben, und ſchon am 1. März 1568 die neue, auch privatrechtlich ſehr wichtige, Bauordnung als Landesgeſetz unter dem Titel: „Newe Bawordnung des Fürſtenthumbs Wirtemberg“ im Drucke bekannt machen [4]. Sie iſt in zwei Theile getheilt, von welchen der erſte unter Anderem die privatrechtlich wichtigen Nachbarſchaftsverhältniſſe beſtimmt, der zweite Ordnungen für Handwerker gibt, welche namentlich manches für das Forderungenrecht Wichtige enthalten [5].

B. Die Staatsverfaſſung und ihr Einfluß auf die Ausübung der Geſetzgebungsgewalt.

§ 31. Herzog Chriſtoph beſtätigte nicht nur bei ſeinem Regierungsantritte den Tübinger Vertrag, ſondern gab auch

---

3) Ausſchußabſchied v. 5. Febr. 1567 (ungedruckt). Auch das übrige im Texte Geſagte iſt aus Archivurkunden genommen.

4) 150 Seiten Fol. Auf ihrem Titelblatt ſteht die Jahreszahl 1567, an ihrem Schluſſe aber: Stuttgart den erſten März 1568. Manche geben an, ſie ſey 1567 erſchienen; allein dieß iſt ein durch das Titelblatt erzeugter Irrthum. Später wurden noch zwei (mit der erſten Ausgabe ſeitengleiche) Abdrücke 1587 und 1593 gemacht.

5) In der Vorrede zum zweiten Theile wird beſonders gerügt, daß manche Handwerke ohne Bewilligung des Herzogs ſich Ordnungen gegeben, und eigenmächtig aus ihrer Mitte Gerichte niedergeſetzt und gehalten haben. Jene Ordnungen werden nun durchaus aufgehoben und dafür hier theils allgemeine Beſtimmungen, theils beſondere Ordnungen für die Steinmetzen- Zimmer- Schreiner- Schloſſer- Glaſer- Kupferſchmidt- und Hafner-Handwerke gegeben, von welchem für das Privatrecht beſonders die Steinmetzenordnung wichtig iſt. — Ueber die Taxen bei den Maurern und Steinmetzen iſt auch noch zu vergleichen Landtagbabſchied v. 1583. § Demnach auch viel beſagte ꝛc. in Reyſchers Samml. der Staatsgrundgeſſ. B. II. S. 188.

eine den Rechten des Volkes günſtige Declaration deſſelben, bei der er namentlich jedem ſeiner Eingeſeſſenen, auch den Leibeigenen, die ſchon im Tübinger Vertrag zugeſagte Auswanderungsfreiheit ſicherte. Zugleich ſuchte er über die Repräſentation des Landes feſtere Beſtimmungen zu veranlaſſen, deren Mangel bereits unter Ulrich die ganze Verfaſſung zu gefährden gedroht hatte. In Beziehung auf die Repräſentation ſelbſt aber trat eine, auch für die privatrechtlichen Verhältniſſe nicht unwichtige, große Aenderung ein. Ein ganzer politiſcher Stand, die Ritterſchaft, hörte auf, zu Württemberg zu gehören; zugleich bildeten ſich die landſtändiſchen Ausſchüſſe feſt aus, welche für die Ausübung der Geſetzgebungsgewalt des Regenten ſehr von Bedeutung wurden.

Eine eigentliche organiſirte Corporation hatte die Ritterſchaft in Württemberg nie gebildet. Allein die große Zahl der unter Württembergiſcher Landeshoheit ſtehenden Ritter und der Vaſallen der Grafen (bei der Theilung des Landes wurden im J. 1442 dritthalbhundert Vaſallen aufgezählt), ihr enges Verhältniß zum Fürſten, ihre aus den alten Zeiten begründete Theilnahme an der Rechtspflege und an der Verwaltung des Landes, ihre grundherrlichen Rechte und noch manche andere Umſtände gaben den Rittern die einflußreichſte Stellung, und erhoben ſie zu dem erſten Stande. Es war daher natürlich, daß, als die Landesrepräſentation förmlicher ſich auszubilden anfing, der Adel eines der Hauptelemente derſelben wurde. Allein bald fing er an, ſich zurückzuziehen, und an den wichtigen Berathungen, deren Reſultat der Tübinger Vertrag und Abſchied war, nahm er ſchon nicht mehr Theil. Die Meiſten glauben, der Grund ſey geweſen, weil es bei jenen Berathungen hauptſächlich vom Zahlenſollen und von Geldunterſtützungen ſich gehandelt habe, und allerdings mag dieß mit ein Grund des Nichterſcheinens geweſen ſeyn. Der Einzige aber war es gewiß nicht. Andre [1] glauben, weil in jenen ſchwierigen Zeiten der Adel ſtets ſich habe bereit halten müſſen, auf die Aufforderung des Herzogs gegen die Aufrührer zu

1) Uebelen Entſtehung der Landſtände ꝛc. S. 142.

Felde zu ziehen. Allein abgeſehen davon, daß ihn dieß nicht hätte abhalten können, am Hoflager des Herzogs zu erſcheinen, wie auch wirklich Viele von der Ritterſchaft im Gefolge des Herzogs erſchienen, ohne aber an den Verhandlungen directen Antheil zu nehmen: ſo ſchien der Adel gerade in jener Zeit nicht eben ſehr geneigt, für den Herzog viel zu wagen, wie bald darauf die Erfahrung bewies. Als kurz nachher der Aufruhr wirklich zum Ausbruche kam, war es nicht der Adel, der zu Felde zog, ſondern die treuen Städte und Bürger dämpften mit dem Herzog den Aufruhr, und als ſpäter Ulrich aus dem Lande getrieben wurde, waren es Adel und Reichsſtädte, die ihn austrieben [2].

Der Adel ſah durch die immer ſchärfer hervortretende Ausbildung der Landeshoheit ſeine alte Freiheit gefährdet. Dieſe wollte er ſich erhalten. Er wollte keinen Herrn über ſich haben, als den entfernten und viel beſchäftigten, der ihn gewähren ließ, den Kaiſer; er wollte keine Laſten tragen, als höchſtens die Lehen- und Reichslaſten; er hatte wenig Intereſſe an den Schickſalen des Landes, weil er fand, daß bei einer Trennung ſeiner Intereſſen von denen des Landes jene mehr gefördert, bei einer größeren Verbindung mit dem Lande aber ſeine eigenen Freiheitsrechte gefährdet würden [3]. So zog er ſich zurück, und die alte Freiheit, welche früher jedem freien, mit echtem Eigenthum angeſeſſenen, Mitgliede der Volksgemeinde zukam, erhielt ſich bei ihm fort, während ſie bei den andern Freien, welche nicht mit gleicher Macht ihre alten Rechte erhalten konnten, untergegangen war [4]. Man ſuchte

2) Vgl. Pfiſter Herz. Chriſtoph B. I. S. 60 ff., 64 ff., 70 ff. Auch als nach der Austreibung Ulrichs die Prälaten und gemeine Landſchaft meinten und wollten, daß das Land „Herzog Chriſtofen zu ſeinen Handen geſtellt und überantwortet werde", war es der Adel, der nicht darauf eingehen wollte. v. Spittler Sämmtliche Werke B. XII. S. 249 ff.

3) Vrgl. auch, was Nauclerus in ſeiner Chronographia Vol. II. Generat. 113 fol. 231 a am Ende des XV. Jahrhunderts von der Ritterſchaft Schwabens ſagt; auch Eichhorn Rechtsgeſchichte Th. III. § 433. Note a.

4) Noch in dieſer Periode verloren einzelne Dörfer, welche bis dahin reichsfrei waren, z. B. Steinheim a. d. Murr, Kirchheim am Neckar,

zwar wiederholt, ihn wieder herbeizuziehen. In der Declaration, welche Kaiſer Carl V. im J. 1520 vom Tübinger Vertrage gab, wird zugeſagt, der Adel ſolle dem Land „anheimig gemacht und ſo viel möglich herzugebracht“ werden; auf den folgenden Landtag wurde er wirklich einberufen, und ebenſo auch ſpäter einmal von Ulrich; Herzog Chriſtoph wiederholte in ſeiner Declaration von 1551 und im Landtagsabſchied vom J. 1565 die Zuſage, welche früher Carl V. gegeben hatte, und noch ſpäter ſprach der Landtag öfters den Wunſch nach dieſer „Herzubringung“ des Adels und die Regierung ihre Bereitwilligkeit dazu aus[5]. Allein was mit den reichen Prälaten, deren Gebiet beinahe den dritten Theil des ganzen Landes umfaßte, zum Glück gelungen war (§ 33), gelang nicht mit dem Adel. Im Jahre 1559 erklärte Kaiſer Ferdinand I. den Schwäbiſchen Adel für reichsunmittelbar, und im J. 1560 gab der Letztere ſich eine, vom Kaiſer im J. 1561 beſtätigte Ritterordnung, durch welche er ſich zu einer feſten Corporation bildete, in gegenſeitigen Verhältniſſen unter ein beſonderes Gericht ſtellte[6], und ſo aus allen Verhältniſſen zu Württemberg, ſeine Lehensverhältniſſe ausgenommen, ſchied. Ueber die

---

ihre alte Freiheit, und mußten ſich in den Schutz und ſo unter die Landeshoheit des Württ. Landesherrn begeben. Aehnlich hatte ſich in manchen Gegenden Norddeutſchlands noch lange die alte Freiheit nicht adelicher Grundbeſitzer erhalten; vgl. z. B. die intereſſante Darſtellung bei P. Wigand das Femgericht Weſtphalens ꝛc. Hamm. 1825. S. 115—153.

5) Pfiſter a. a. O. S. 586 f. — Ueber die Verhältniſſe der von Herzog Ulrich im J. 1504 erworbenen Grafſchaft Löwenſtein, welche Ulrich im J. 1510 dem Grafen von Löwenſtein zu Lehen gab, ſ. Satt. Geſch. Ws unt. d. Herzog. Th. I. S. 110 f. **Breyer Elem. jur. publ. Wirt.** § 255 sq. Magazin für Wirt. Schreiber. II. H. Stuttg. 1798. S. 54. Sie blieb dem Herzogthum einverleibt, die Württ. Geſetze (namentlich auch das Landrecht, die Landesordnungen ꝛc.) galten in ihr, ſie ſtand unter dem Württ. Ehegericht, die Appellation ging von ihren Untergerichten an das Württ. Hofgericht u. ſ. w.

6) Vgl. **Jo. Steph. Burgemeister Codex diplomat. equestris. Ulm. 1721. T. II. p. 161 sq. 177, 182.** Ebendaſelbſt auch die Prozeßordnung der Schw. Ritterſchaft S. 203 f. Herzog Chriſtoph proteſtirte zwar gegen dieſe Ritterordnung (Oct. 1565), aber vergeblich. Die Fränkiſche Ritterſchaft gab ſich eine ähnliche Ritterordnung im J. 1590.

auf ſeinen adelichen Gütern Eingeſeſſenen übte er nunmehr durchaus die Civilgerichtsbarkeit aus, und zwar ſo, daß ein ritterſchaftlicher Beamter mit Schöffen aus den Ortsmagiſtraten die erſte Inſtanz bildete, der Ritter aber auch für eine zweite Inſtanz zu ſorgen hatte, im Nothfalle durch Verſendung der Acten an ein Spruchcollegium oder an einige Rechtsgelehrte, und in dritter Inſtanz, freilich nur bei einer ziemlich hohen appellablen Summe, die Reichsgerichte ſollten angegangen werden können [7].

Zwar wurde auch nach dieſer Trennung der Adel immer noch von den Württ. Geſetzen berückſichtigt und in manchen Hinſichten begünſtigt. Das Vaſallenband knüpfte noch Viele bis auf einen gewiſſen Grad an das Land; die Herzoge hatten ſtets viele adeliche Räthe und Diener; dabei machte man ſich immer lange noch Hoffnung, den Adel zum Lande herbeizuziehen, und allmählig entſtand auch wieder ein landſäſſiger Adel, theils durch Einwanderung, theils durch Erhebung Bürgerlicher in den erblichen Adelſtand, deſſen Güter durch Privilegien mitunter auf ähnliche Weiſe bevorrechtet wurden, wie es die der alten Ritterſchaft waren. So erklärt es ſich, wie die ſpäteren Hofgerichtsordnungen eine beſondere Adelsbank beim Hofgerichte anordneten und ein Gleiches auch bei andern Collegien, dem Oberrathe (unter Herzog Chriſtoph waren im Oberrathe ſechs adeliche und neun gelehrte Räthe in Beſoldung) und ſpäter dem Geheimenrathe, beſtimmt wurde. Allein als politiſcher Stand verſchwand der Adel bis in das XIX. Jahrhundert, und das ganze Land wurde nunmehr blos von den P r ä l a t e n und Deputirten der L a n d ſ ch a f t vertreten. Die letzteren Deputirten wurden zwar nur aus den Mitgliedern der S t a d t magiſtrate genommen [7a]. Allein ſie wurden nicht blos als Abgeordnete der Städte, ſondern als Abgeordnete der Städte und des zu denſelben gehörigen A m t e s, als Vertreter

---

7) S. auch E i ch h o r n D. Staats- und Rechtsgeſch. B. IV. § 539. B. III. § 439.

7a) Vrgl. oben S. 41 Note 10, namentlich auch über die Vögte.

des Bürger- und Bauernſtandes betrachtet, und hatten daher auch von der Amtsverſammlung bindende Inſtruktionen anzunehmen.

Für die Freiheit und die Rechte des Bürgerſtandes war jene Trennung des Adels vom Lande wohl ein günſtiger Umſtand. Der Adel hatte früher überwiegenden, aber auch jetzt noch ſtets einen bedeutenden Einfluß, beſonders durch den Vorzug, den er bei Beſetzung höherer Aemter erhielt. Dieſem Einfluſſe konnten nun Bürgerſtand und Kirche kräftiger entgegentreten; denn ſie waren es allein, die das Land gegenüber von der Regierung verfaſſungsmäßig repräſentirten. Doch hätte ſich dieſe Stellung durch alle Verhältniſſe hindurch erſprießlicher entwickeln können, wenn nicht durch eine politiſche Inſtitution Chriſtophs eine Oligarchie begründet worden wäre, welche der gedeihlichen Wirkſamkeit der Verfaſſung in manchen Zeiten nachtheilig war, und bei der es ſich theilweiſe erklärt, wie ſpäter bei einer in ihren Grundzügen ſehr freiſinnigen Repräſentativverfaſſung doch häufig eine Reihe von Jahren hindurch das Volk ſehr gedrückt, in ſeinen wichtigſten Rechten gekränkt, und großen Mißbräuchen (Cabinetsjuſtiz, Aemterhandel, Militärdruck, Willkühr gegen Gemeinden u. A.) Eingang gewährt werden konnte. Es war dieß die Ariſtokratie einiger Prälaten und Städtedeputirten, die des engern Ausſchuſſes, ein Inſtitut, welches, weil es auch für die Privatrechtsgeſetzgebung durch die Theilnahme des Ausſchuſſes an derſelben ſehr wichtig iſt, hier näher erwähnt werden muß. Schon in der Zuſammenſetzung der Landſtände ſelbſt lag ein oligarchiſches Princip. Denn ſie gingen nicht aus der Wahl des Volkes hervor, da die Abgeordneten der Landſchaft aus den Stadtmagiſtraten (meiſt waren es die Bürgermeiſter) genommen, dieſe Magiſtrate aber, wenn auch damals dem Princip nach noch wechſelnd, doch nicht von der Gemeinde gewählt wurden (ob. S. 44), und ſpäter mit der Lebenslänglichkeit durchaus das Recht der Selbſtergänzung erhielten. Eine ähnliche Stellung, wie die Magiſtrate zum Volke, erhielten die Ausſchüſſe zu den Landſtänden.

Das Inſtitut der dauernden landſtändiſchen Ausſchüſſe wurde von Herzog Chriſtoph[8] im Jahr 1554 gegründet. Der Grundgedanke, der ihn dabei leitete, war ein durchaus richtiger, nur die nähere Durchführung deſſelben nicht zu billigen. Es ſollte ein aus zwei Prälaten und ſechs Städtedeputirten beſtehender Ausſchuß („klain Ausſchutz“) zunächſt für die richtige Bezahlung der vom Lande übernommenen herrſchaftlichen Schulden und durch das ihm eingeräumte Petitions- und Vortragsrecht an den Herzog für die Sicherung des allgemeinen Wohls und der Volksrechte auch in den Zeiten ſorgen, in welchen ein Landtag nicht verſammelt war. Von Zeit zu Zeit nach ſeinem Einmeſſen ſich verſammelnd war er in ſeiner Zuſammenſetzung permanent, und ergänzte ſich beim Abgange eines Mitgliedes ſelbſt[9]. In wichtigeren Fällen konnte er auf Einberufung des geſammten Landtags oder eines größeren Ausſchuſſes antragen. Dieſen Letztere beſtand aus den Mitgliedern des engeren Ausſchuſſes

8) Temporäre Ausſchüſſe kamen ſchon früher vor. Unter der Oeſterreichiſchen Regierung wurde ein Grund zu einem dauernden Ausſchuſſe gelegt, und in einem Staat vom J. 1529 beſtimmt, daß der „clain vßſchutz“ aus einem Prälaten und 6 von der Landſchaft beſtehen, und Macht haben ſoll, in „den geringen vnd clainen ſachen“ zu handeln und zu beſchließen, neben demſelben aber für Sachen, „ſo etwas treffenlichs und dapfers berueren wölten“ ein Zuſatz verordnet und erwählt werden ſolle von ſechs andern Perſonen von der Landſchaft und einem Prälaten, welche mit dem kleinen Ausſchuſſe den „groß vßſchutz“ bilden. In der Zuſammenſetzung ſollen beide Ausſchüſſe permanent ſeyn; nur kann der verſammelte Landtag eine Aenderung oder Aufhebung der Ausſchüſſe beſchließen, wie er auch die abgehenden Mitglieder durch neue Wahl zu ergänzen hat. S. Reyſcher in ſ. Einleitg in den I. Bd. ſr Geſetzſamml. S. 304 f., wo Derſelbe auch zuerſt dieſen Staat mittheilt. Indeſſen hörte das Inſtitut nach Ulrichs Zurückkunft wieder auf. Auch in den erſten Jahren der Regierung Chriſtophs wählte der Landtag Ausſchüſſe aus ſeiner Mitte zur Vorberathung und Förderung ſeiner Geſchäfte. In eine feſte Form und in Permanenz gebracht wurde aber das Inſtitut der Ausſchüſſe erſt durch die Verhandlungen Chriſtophs mit den Ständen im J. 1554. Zur Grundlage diente hier unverkennbar der Oeſterr. Ausſchußſtaat vom J. 1529. Vrgl. auch Reyſcher a. a. O. S. 327 f.

9) Dieſer Cardinalpunkt kam eigentlich nicht mit Willen des Herzogs in den Ausſchußſtaat vom J. 1554. Pfiſter Herz. Chriſtoph ꝛc. S. 284 f.

und aus zwei weiteren Prälaten und ſechs weiteren Städtedeputirten, konnte aber auch nöthigenfalls noch durch mehr Mitglieder verſtärkt werden.

In der ganzen Art der Einrichtung des engeren Ausſchuſſes lag für ihn die Sicherung des größten Einfluſſes auf die Landtagsverhandlungen und der Keim einer ſelbſtſtändigen Macht, die ſich beſonders nach Chriſtophs Zeit, durch beſondere Verhältniſſe begünſtigt, raſch entwickelte. Er bekam immer mehr ſelbſtſtändigen Einfluß auf die pecuniären Verhältniſſe des Staats, er wurde vielfach legitimirt oder nahm es ſich heraus, der Regierung Zugeſtändniſſe zu machen, die eigentlich nur der Landtag machen konnte, er erhielt ſogar im Anfange der folgenden Periode das Recht, auch den großen Ausſchuß zu wählen und zu ergänzen [10], und da für die Verſammlungen des Landtags feſte Zeiten nicht beſtimmt waren, und man es weit bequemer fand, blos mit dem Ausſchuſſe zu verhandeln: ſo trat allmählig dieſer permanente und ſich ſelbſt ergänzende Ausſchuß großentheils an die Stelle des Landtags. Schon unter Chriſtoph gleich nach der Conſtituirung der Ausſchüſſe kam in den folgenden eilf Jahren der Landtag gar nicht zuſammen, und auch ſpäter ſetzte er oft und lange aus, und in den letzten ſechszig Jahren des XVIII. Jahrhunderts wurde ein Landtag eine ſehr ſeltene Erſcheinung. Auch das Sonderintereſſe des oligarchiſchen Ausſchuſſes ſelbſt verhinderte um ſo mehr allgemeine Landtagsverſammlungen, als den Landtagsverſammlungen allein das Recht vorbehalten blieb, beide Ausſchüſſe „zu ändern, zu mehren, gar abzuthun und von neuem zu beſetzen, nach ihrem guten Willen und Wohlgefallen“ [11].

10) Nach dem Ausſchußſtaat vom J. 1608 (bei Reyſcher Geſ.Samml. B. II. S. 312) hatte er noch nicht dieſes Recht, wohl aber nach dem Ausſchußſtaat vom J. 1638 (bei Reyſcher S. 356).

11) S. die in Note 10 angeführten Ausſchußſtaate. — Zu ſeiner Unterſtützung konnte er auch mit Vorwiſſen des Herzogs einen gelehrten Juriſten als Rathgeber ꝛc. annehmen, die ſpäteren Landſchaftsconſulenten. Zu ſolchen Conſulenten wählten die Ausſchüſſe auch Staatsdiener, die neben ihrem Staatsamte die Conſulentenſtelle verwalteten. So war z. B. unter Eberhard III. ein Dr. Nic. Müller Oberrath und Landſchaftsconſulent

Sogar eines der wichtigſten Rechte der Landſtände, das der Mitwirkung bei der Geſetzgebung, wurde in die Hände des engern Ausſchuſſes gelegt. Schon oben wurde berührt, daß ſich über die Theilnahme der Landſtände an der Geſetzgebung ein feſtes Princip nicht gebildet hatte. So viel ſtand freilich feſt, daß der Herzog mit Zuſtimmung der Stände Geſetze jeder Art geben könne. Allein wie weit er dieſe Zuſtimmung nöthig habe, wie weit er wenigſtens ihren Rath hören müſſe, was überhaupt an ſie zu bringen ſey, und mit welcher Wirkung, darüber war ein ſtetes Schwanken, und es kam hierüber bis ins XVII. Jahrhundert zu keinem feſten Grundſatze. Bald verfuhr der Herzog, von dem Princip der Landeshoheit und der Regalität des Geſetzgebungsrechtes (S. 83) ausgehend, als freier Geſetzgeber, und auf dieſe Weiſe wurden, ohne die Stände zu hören, z. B. die 1., 4. und 5. Landesordnung, die 2., 3. und 4. Hofgerichtsordnung und die erſte Eheordnung gegeben; bald hörte man, je nachdem Zeiten und Gegenſtand waren, den Rath ettlicher von der Landſchaft (z. B. ob. S. 92), bald endlich holte man die Zuſtimmung der Stände ein, wie bei der 2. und 6. Landesordnung, der 4. und 5. Forſtordnung, der 1. Bauordnung und dem Land-

---

und behielt die letztere Stelle auch bei, als er Kirchenrathsdirector und Geheimerath wurde. Ein anderes Beiſpiel ſ. unten § 35. Note 5.

Die großen Mängel der Ausſchußverfaſſung ſind ſehr gut in einer geiſtreichen, zu einer Zeit, in welcher dieſe Ausſchüſſe noch beſtanden, geſchriebenen Erörterung von Spittler herausgehoben. S. deſſen Entwurf e. Geſchichte des engern landſchaftl. Ausſchuſſes; in ſ. Zweiten Sammlung einiger Urkund. . . . zur neueſten W. Geſch. Gött. 1796 S. 353—510, und nun auch in ſ. Sämmtl. Werken, herausgeg. von K. v. Wächter B. XIII. S. 15—156. Vrgl. auch die gerechten Klagen, welche Uebelen Entſtehung der Landſtände ꝛc. S. 157, 158 ausſpricht. — Wenn zwar ſo durch dieſe Einrichtung des Ausſchuſſes eine Ariſtokratie hervorgerufen wurde, die häufig mehr ihre, als des Landes Intereſſen zu verfolgen und zu wahren ſuchte: ſo zählte doch nicht ſelten der Ausſchuß ausgezeichnete Mitglieder, welche die ihnen eingeräumte große Gewalt von ihrem Standpunkte aus zum Beſten des Landes nach Kräften anzuwenden ſuchten, wie auch von der andern Seite in den Sonderintereſſen des Ausſchuſſes ſelbſt zum kräftigen Wirken für das Wohl des Volkes in einzelnen kritiſchen Momenten ein Sporn lag.

rechte. Wenn aber auch das Letztere geſchah: ſo ſcheint doch der Herzog bei Verſchiedenheit der Anſichten über Einzelnes ſich das Entſcheidungsrecht zugeſchrieben zu haben. (Vgl. § 36. Note 15. § 38.)

Die Stände ſprachen freilich, ſo oft die Sache näher berührt wurde, ſtets dahin ſich aus, daß eine Mitwirkung bei der Geſetzgebung in ihren Rechten begründet ſey. Nur ſcheinen ſie auf dieſes Mitwirkungsrecht nicht immer den Werth gelegt zu haben, den ſie auf daſſelbe ſtets hätten legen ſollen, und brachten es dadurch um ſo weniger zu einem feſten Grundſatze. Zwar wurde im Tübinger Abſchied zugeſtanden, daß das zu verfaſſende Landrecht mit Rathſchlag der Landſtände gefertigt werden ſolle (ob. S. 91). Allein abgeſehen davon, daß hiedurch ein allgemeiner Grundſatz nicht feſtgeſetzt wurde: ſo zeigten die Stände ſpäter ſelbſt bei der Mitwirkung zu dieſem Landrechte ſich ziemlich läſſig, und waren gerne bereit, beinahe Alles dem Herzog und ſeinen Räthen zu überlaſſen (§ 36.). Noch mehr trat dieſe Lauheit hervor nach der Einführung des Inſtituts der permanenten Ausſchüſſe. Die Stände überließen dem Ausſchuſſe Alles, was die Theilnahme bei der Geſetzgebung anbelangte, anfangs factiſch, ſpäter durch ausdrückliche Verabſchiedung. Chriſtoph und ſeine Nachfolger hörten eben über neue Geſetze in der Regel blos den Ausſchuß und der Landtag wendete nichts dagegen ein. Bisweilen verfuhr auch der Herzog hier gegen die Anſichten des Ausſchuſſes. So lehnte z. B. der größere Ausſchuß im J. 1588 einen an ihn gebrachten Entwurf einer geſchärften Wildererordnung ab, weil er meinte, daß dieſe wichtige Sache auf einem allgemeinen Landtage berathen werden ſollte. Der Herzog aber hielt dieß für unnöthig, ſtützte ſich auf das ihm als Landesfürſten zukommende Geſetzgebungsrecht und verkündigte den Entwurf geradezu als Geſetz. Solche Vorgänge überzeugten immer mehr von der Nothwendigkeit, beſtimmtere Grundſätze über dieſe Frage durch eine ausdrückliche Verabſchiedung feſtzuſtellen. Es wurde daher im Landtagsabſchied von 1629 feſtgeſetzt: daß „in allgemeinen durchgehenden Lands-Ordnungen“ ohne des, kraft dieſes Abſchiedes dazu

bevollmächtigten, kleineren Ausſchuſſes Vorwiſſen keine hauptſächliche Veränderung vorgenommen werden ſolle. Dieß war aber eine üble Beſtimmung. Denn was ſind hauptſächliche Veränderungen? und was bedeutet das Vorwiſſen des Ausſchuſſes? Eine bloße Anzeige war natürlich nicht gemeint; auch wohl nicht ein bloßes, vom Ausſchuſſe einzuholendes, Gutachten, deſſen Beachtung dann dem Herzog lediglich freiſtehe[12]. Denn ſchon im Ausſchußſtaate v. J. 1638[13] wird jenes Recht des engern Ausſchuſſes dahin erklärt, daß, da allgemeine Geſetze „ohne Vorwiſſen und Willen gemeiner Landſchaft nicht zu ändern ſeyen", der kleine Ausſchuß darauf fleißige Aufſicht haben und ſofern Aenderungen nöthig ſeyen, derſelbe im Namen der Landſchaft hierüber „entlich ſchließen" möge. Hieraus geht hervor, daß man von der Anſicht ausging, der Ausſchuß habe dem Herzog nicht blos zu rathen, ſondern ſeine Einwilligung ſey erforderlich. Allein die Regierung hielt ſich nicht immer an dieſe Anſicht. So wird in einem Landtagsabſchiede vom J. 1739 § 50 unter ausdrücklicher Berufung auf den Abſchied v. 1629 den Ständen auf ihre Beſchwerde, daß ohne Vorwiſſen des Ausſchuſſes manche Aenderungen an den allgemeinen Geſetzen vorgenommen worden ſeyen, blos die Verſicherung gegeben, daß man, wenn allgemeine Geſetze in Hauptſachen geändert werden ſollen, ſtets das „räthliche Bedenken" des Ausſchuſſes erfordern werde. Hiernach ſchien die Regierung dem Ausſchuſſe blos eine berathende Stimme einräumen zu wollen, und ſie handelte auch ſpäter dem gemäß. Theilte ſie dem Ausſchuſſe Geſetzesentwürfe mit: ſo geſchah es gewöhnlich blos zum Zwecke der Vernehmung ſeines „Gutachtens"; auch bei ſehr umfaſſenden Privatrechtsgeſetzen, z. B. der Wechſelordnung von 1759, geſchah Dieſes. Ein Gutachten aber zu berückſichtigen,

---

12) So nimmt es z. B. Chrn. Thomaſius D. de statuum Imper. potestate legislatoria. § 63., und ſelbſt noch Breyer Elem. jur. publ. Wirt. ed. 2. § 212. Der Letztere will dieß, wie es ſcheint, auch für ſeine Zeit noch behaupten, obwohl er kaum vorher die unten zu berührende Stelle des Erbvergleichs anführte.

13) Abgedruckt in Reyſchers Geſetzſamml. B. II. S. 353.

iſt man nicht genöthigt, und ſo wurde häufig das ſtändiſche Gutachten nicht weiter beachtet. Oft aber und ſelbſt bei wichtigen Geſetzen wurde nicht einmal das Gutachten des Ausſchuſſes eingeholt. Denn es ſchien ſchon läſtig, den Ständen Gelegenheit zu geben, im Voraus ſich gegen legislative Projecte zu erklären. Dieß mußte freilich wieder zu Beſchwerden führen, und die Regierung ſah ſich endlich, als auch dieſe Sache mit vielen andern an den Kaiſer gebracht wurde (ſ. unt. § 55.) im Jahr 1770 genöthigt, eine andre Auslegung der oben angeführten Abſchiede zuzugeben. Es wurde vom Herzog den Ständen unter Berufung auf den Ausſchußſtaat und auf die Abſchiede von 1629 und 1739 beſtimmt zugeſichert, daß hauptſächliche Abänderungen an allgemeinen Landesgeſetzen nicht einſeitig und nicht ohne vorherige Communication mit dem engern Ausſchuſſe und deſſen darauf erfolgte freie Miteinwilligung getroffen werden ſollen [14].

So war alſo von der Mitte des XVI. Jahrhunderts bis zum Ende des Herzogthums anfangs factiſch, ſpäter durch ausdrückliche Beſtimmung die Ausübung eines der wichtigſten landſtändiſchen Rechte dem kleinen Ausſchuſſe anvertraut.

C. Stellung und Rechte der verſchiedenen Stände.

§ 32. In Beziehung auf die Staatsverfaſſung, auf die Vertretung des Landes gegenüber der Regierung, waren nach dem Ausgeführten blos zwei Stände zu unterſcheiden. Begreift man aber unter Stand überhaupt jede Klaſſe der Staatsbürger, welche entweder vermöge ihrer Abſtammung, oder ihrer Beſtimmung, oder einer bürgerlichen Auszeichnung, oder ihrer Hauptbeſchäftigung eine beſondere Stellung in der bürgerlichen Geſellſchaft einnimmt und unter beſonderen Rechtsgrundſätzen ſteht: ſo ſind es namentlich der Adelsſtand, der Stand der herzoglichen Diener, die Geiſtlichkeit und der Bürger- und

---

14) Erbvergleich von 1770 Cl. I. ad Grav VI. § 2. (in Reyſchers Geſ. Samml. B. II. S. 362). Wenn beide Theile ſich nicht vereinigen können: ſo ſolle, wird a. a. O. weiter beſtimmt, der Kaiſer entſcheiden.

Bauernſtand, welche hier in Betracht kommen [1]. Indeſſen fand unter dieſen Ständen, wenn man vom Adel abſieht, von deſſen Verhältniſſen ſchon oben die Rede war, an ſich in ihrer privatrechtlichen Stellung nur wenig Verſchiedenheit ſtatt.

Die Verhältniſſe der Geiſtlichkeit werden paſſender in einer andern Verbindung dargeſtellt werden (§ 33.). Die beſondern Verhältniſſe der herzoglichen Diener wurden durch Beſtallungsbriefe, Staats- und Kanzleiordnungen näher beſtimmt. Bevorzugt waren ſie theils durch einen privilegirten Gerichtsſtand (§ 39.), theils durch Befreiung von einigen öffentlichen Laſten und Dienſten z. B. von Perſonalfrohnen.

Der Städtebürger- und der Bauernſtand ſtanden in ihren Rechten im Ganzen auf gleicher Stufe. Die Stadt war nur durch das Uebergewicht, das ſie in der Amtsverſammlung hatte, und dadurch, daß aus ihrem Magiſtrate die Landesrepräſentanten genommen wurden, durch die Criminalgerichtsbarkeit, welche das Stadtgericht über Stadt und Amt übte und allmählig auch durch eine Civilgerichtsbarkeit über das Amt und durch einige Vorrechte in Beziehung auf Gewerbe (S. 115) vor dem Lande bevorzugt. Im Uebrigen aber war der Bauernſtand in den politiſchen und Privatrechten dem Grundſatze nach dem Städtebürgerſtande gleichgeſtellt und beide theilten beinahe durchaus gleichmäßig Gutes und Nachtheiliges. Zwar wurden früher und auch noch in dieſer Periode die Bauern häufig den Bürgern entgegengeſetzt, und oft durch „arme Leute“ bezeichnet; allein nicht ſelten wurde auch dieſe Bezeichnung auf die Bürger, überhaupt auf die geſammten Unterthanen mit Ausnahme der fürſtlichen und kirchlichen

---

1) Die jetzt ſ. g. Honoratioren werden auch ſchon in dieſer Periode in Geſetzen unterſchieden unter dem Namen Erbarkeit, ſo jedoch, daß ſie keinen beſondern durch beſondere Rechte ausgezeichneten Stand juriſtiſch bildeten. So ſetzt z. B. die LandesO. v. 1515 die „Erbarkeit“ dem „Böffel“ entgegen, und ſpricht von Aufruhr „wider die fürſtlichen Räthe, Amtleute, Diener, Prälaten, Geiſtlichkeit, Bürgermeiſter, Gericht, Rath oder ſonſt wider die Erbarkeit.“ Vrgl. auch die V. L.O. Fol. 28 f., den Tübinger Vertrag von 1514 und die RegimtsO. v. 1498 bei Reyſcher Staatsgrundgeſſ. Th. II. S. 43, 37.

Diener und des Adels, und von der andern Seite wieder im engſten Sinne blos auf einen Theil des Bürger- und Bauernſtandes, die Leibeigenen, bezogen[2]. Dieſe Letzteren waren allerdings in Wahrheit großentheils arme Leute, und ebenſo war dieſe Bezeichnung auch für manche Bürger und Bauern, wenn ſie auch nicht leibeigen waren, beſonders wegen der auf ihren Gütern ruhenden Laſten nur gar zu angemeſſen.

Die Verhältniſſe der Leibeigenen und die Grundſätze über bäuerliche Laſten wurden durch eigentliche Geſetze nicht näher beſtimmt. Herkommen, Vertrag und vielfach auch Willkühr der Leib- und Grundherrn ſetzten die Leiſtungen und Obliegenheiten feſt. Gegen die Willkühr der Herrn wurde zwar mehr geſchützt, je mehr man vom XV. Jahrhundert an die Verpflichtungen in den Ortslagerbüchern urkundlich zu machen ſuchte, wiewohl freilich gerade in dieſen Zeiten die Einfalt und Unwiſſenheit vieler Betheiligten manche Rechte in das Lagerbuch kommen ließ, um deren Begründbarkeit es übel ausgeſehen haben möchte[2a].

Die Leibeigenſchaft[3] d. h. ein auf einer Perſon haftendes und unter gewiſſen Beſchränkungen auf ihre Nachkommen ſich vererbendes Verhältniß, durch welches dieſelbe in eine Abhängigkeit gegen eine andere Perſon verſetzt und ihr zu mancherlei Leiſtungen verpflichtet wird, entſtand zwar in dieſer Periode nicht mehr ſo häufig aus den Gründen, welche ihr früher ihre Entſtehung gaben. Es waren früher hauptſächlich die ſtürmiſchen und anarchiſchen Zeiten, welche, da ſie dem

2) Sattler Geſch. Würt. unt. d. Grafen Th. IV. Abſchn. 8. § 43, 46.

2a) Beiſpiele ſ. bei Reyſcher die grundherrlichen Rechte des Württ. Adels ꝛc. S. 116 Not. Ferner in Deſſen Samml. altwürtt. Statutarr. S. 377, 548. Die letztere Sammlung enthält viele intereſſante Auszüge aus ſolchen Lagerbüchern, welche namentlich für die Geſchichte der Leibeigenſchaft und mancher anderer Laſten in Württemberg ſehr wichtig ſind.

3) Vrgl. Eichhorn Einleitung in das Deutſche Privatrecht. 4e Ausg. § 69—72. Mittermaier Grundſſ. d. deutſchen Privatrechts 5te Ausg. 1837 § 90—97. In beſonderer Beziehung auf Württemberg Sattler a. a. O. § 44—53. Rud. Moſer (ob. S. 24) Die bäuerlichen Laſten der Württemberger ꝛc. Stuttg. 1832 S. 165—186 und Reyſcher Württ. Privatr. B. I. § 218—224.

Mißbrauche einer rohen Gewalt ſelten Schranken ſetzten, den Wehrloſen und Schutzbedürftigen zwangen, ſich in fremden Schutz mit Aufopferung ſeines freien Standes zu begeben oder den aufgedrungenen Schutz anzunehmen, und es würde ſich wohl nachweiſen laſſen, daß abgeſehen von einem übertriebenen religiöſen Drange, der den Klöſtern und Kirchen Viele zuführte, die ſich ihnen zu Leibeigenſchaft ergaben, die übrigen Fälle der Leibeigenſchaft meiſt theils einem Zwange des Grundherrn, ſich zu ihm in ein unfreies Verhältniß zu begeben[4], theils einer *ſogenannten freiwilligen*, aber eigentlich durch die ungünſtigen Umſtände jener Zeit zur *Nothwendigkeit* gewordenen Ergebung eines Schutz- oder Unterhaltsbedürftigen[5] ihre urſprüngliche Entſtehung verdankten.

Die rechtlichen Entſtehungsgründe der Leibeigenſchaft in dieſer, wie in der folgenden Periode, waren in *Württemberg*: 1. *Geburt* von einer leibeigenen Mutter; 2. *freiwillige ausdrückliche Ergebung* in die Leibeigenſchaft; 3. an gewiſſen Orten die Ergreifung des Wohnſitzes an denſelben, weil an ihnen „die Luft leibeigen machte“[6]; an andern Orten wenigſtens die Geburt von einer angeſeſſenen, wenn auch *freien*, Mutter[7]. Dieſe unter Nr. 3 angeführten Fälle

4) *Moſer* a. a. O. S. 136—164. S. 168 Note 165. S. 209 N. 228. *Mittermaier* a. a. O. § 90.

5) Hierher gehört auch, wenn Jemanden ein Bauerngut oder das Recht einer Anſiedlung nur unter der Bedingung der Uebernahme der perſönlichen Leibeigenſchaft eingeräumt wurde, wie dieß häufig in Oberſchwaben der Fall war; *Wieſt* (O.J.Proc.) Ueber Aufhebung der Zehnten, Leibeigenſchaftsgefälle ꝛc. Ulm 1833. 8. S. 124.

6) Dieß war in ſehr vielen Dörfern Altwürttembergs und auch in manchen Städtchen der Fall. Viele Beiſpiele führen an *Sattler* Geſchichte Ws unter d. Grafen Th. IV. § 46. *Pfaff Zweite* Geſch. Wirtbgs. Th. II. S. 377 f. und beſonders ausführlich *Moſer* Die bäuerlichen Laſten ꝛc. S. 169 f. S. auch *Reyſcher* Statutarrechte S. 547. In manchen Städten machte die Luft nur diejenigen Einwohner leibeigen, welche nicht das Bürgerrecht erwerben, z. B. in *Neuffen* nach dem Lagerbuche von 1398. *Moſer* a. a. O. S. 179.

7) So waren z. B. in Murrhart alle von der Tochter einer dahin gezogenen freien Bürgerin geborenen Kinder dem Kloſter leibeigen. *Sattler* a. a. O.

kann man Localleibeigenſchaft nennen und nannte ſie auch ſchon im XVII. Jahrhunderte ſo [8], und bezeichnete dann die

---

8) An ſich kann man drei Bedeutungen von Localleibeigenſchaft d. h. der durch den Wohnort entſtehenden unterſcheiden: **a.** eine ſolche, die durch den Ort lediglich ſo bedingt iſt, daß ſie mit dem (freien) Wegziehen vom Orte wieder aufhört. Es war dieß wohl eine Wirkung vogteilicher Verhältniſſe und der ſ. g. Leibeigenſchaftsverband äußerte ſich hier meiſt blos darin, daß beim Tode der Perſon, wenn ſie ſich noch am Orte befand, das Hauptrecht (unt. Not. 16) gegeben werden mußte. Es heißen auch ſolche Perſonen in vielen Lagerbüchern nicht leibeigen, ſondern werden den Leibeigenen entgegengeſetzt; in andern aber, wie z. B. in dem von Harpprecht am nachher zu berührenden Orte angeführten Lagerbuche von Beinſtein werden ſie leibeigen genannt; **b.** Diejenige, welche durch Anſäßigkeit an einem Orte ſo entſteht, daß die leibeigene Perſon beim Verlaſſen des Ortes nur durch eine beſondere, gegen ein Manumiſſionsgeld zu erwirkende, Freilaſſung ſich von dem Leibeigenſchaftsverbande befreien kann; **c.** Diejenige, welche durch Geburt an einem gewiſſen Orte entſteht. Das unter a) angeführte Verhältniß nennt **Ferd. Chph. Harpprecht (Diss. de jure mortuario etc. Tüb. 1685 4. Cap. ult. nr. 47 sq.**: auch in ſeinen **Dissertatt. acad. Vol. II. p. 659**) allein Localleibeigenſchaft, und behauptet dabei, Daſſelbe habe in Württemberg bei der Localleibeigenſchaft durchaus ſtattgefunden. Sein Beweis dafür beſteht jedoch blos in einer Stelle aus dem Lagerbuche von Beinſtein, die allerdings von dieſem Orte bezeugt, daß in ihm von ſelbſt durch den Wegzug die durch den Hinzug entſtandene und in der Erhebung eines Hauptrechts ſich äußernde Leibeigenſchaft wieder aufhöre, und dann noch in einem „quod a fide dignis percepimus." Das Gleiche, wie Harpprecht, behaupten Weishaar Handb. zweite Ausg. § 76. unter Berufung auf Harpprecht, und Reyſcher Württ. Privatr. § 219. Not. 16 unter Berufung auf Weishaar und Harpprecht (nur führen Beide die Stelle bei Harpprecht unrichtig an). Allein die Behauptung Harpprechts iſt keineswegs ſo allgemein richtig. Denn an vielen Orten bewirkte der Wohnſitz eine ſolche Leibeigenſchaft, welche beim Wegzuge nur durch eine beſondere Manumiſſion von Seiten des Leibherrn gehoben werden konnte, und es ſcheint dieß ſogar in Altwürttemberg (wie auch in den in der neueren Zeit erworbenen Gebieten) die Regel geweſen zu ſeyn. Vrgl. auch Motive zum Geſetzesentw. über Entſchäd. für die aufgehobenen leibeigenſchaftl. Laſten vom J. 1833 in den Verhdl. der Abgeordneten auf dem I. Landtag von 1833. Bd. IV. Sitzung 39 S. 122; ferner die Verhandl. der Abg. von 1836. Bd. II. Sitzung 23 S. 54—60.

Zog eine Perſon, welche bereits in Leibeigenſchaft eines Andern ſtand, an einen Ort, der leibeigen machte, ſo fielen bei ihr die Localleibeigenſchaftsabgaben häufig weg; z. B. nach den Urkunden bei Moſer Die bäuerl.

übrigen auf andere Weiſe entſtehenden Fälle der Leibeigenſchaft durch „Perſonalleibeigenſchaft“ [9]. Endlich nahm die Praxis gewöhnlich auch noch 4. an, daß, wenn ein Freier 30 Jahre lang factiſch ſich habe als Leibeigener behandeln laſſen, er durch Verjährung rechtlich Leibeigener geworden ſey.

Das Verhältniß der Leibeigenen war nach der Verſchiedenheit der eingegangenen Verträge und der beſtehenden Obſervanzen ein verſchiedenes. Natürlich wirkte auch die Perſönlichkeit ihrer Herrn ſehr ein. Ziemlich milde gehalten von den Klöſtern, nicht immer ſo von der fürſtlichen Kammer —

Laſten ꝛc. S. 172, 177, 178, 180 und in Reyſchers Statutarrechten S. 547, 548, 551; an andern Orten dagegen mußte ſie neben den Perſonalleibeigenſchaftslaſten an ihren bisherigen (den „nachgehenden“) Leibherrn auch noch die Localleibeigenſchaftslaſten tragen; z. B. nach den Urkunden bei Moſer S. 172, 177, 179. Vgl. auch das Reſcript v. 1760 in Kappſs Reſc. Samml. S. 25.

9) Ein ſpäteres Württ. Geſetz II. Edict vom 18. Nov. 1815 unterſcheidet auch noch eine Realleibeigenſchaft. Benennt man die Leibeigenſchaft nach ihren möglichen Entſtehungsgründen: ſo könnte man an ſich wohl von einer Realleibeigenſchaft ſprechen. Denn wenn blos von Möglichem die Rede iſt: ſo kann Leibeigenſchaft entſtehen nicht blos durch Wohnſitz an einem Diſtrikte, an welchem überhaupt die Luft eigen macht, ſondern auch durch Annahme eines Gutes, welches nach dem Herkommen den Beſitzer in Leibeigenſchaft gegen den Grundherrn bringt, wenn auch ſonſt der Diſtrikt nicht ein ſolcher iſt, an welchem die Luft allgemein eigen macht (vrgl. Das Baieriſche Edict vom 31. Aug. 1808. § 6.). Allein der letztere Fall d. h. daß dann von ſelbſt eine auf der Perſon haftende Leibeigenſchaft mit perſönlichen Leibeigenſchaftsabgaben (neben den Gutsabgaben) entſteht, kam wenigſtens in Württemberg nie vor. Will man aber durch Realleibeigenſchaft die auf einem Gutsbeſitzer als Solchem haftenden, mit der Gutshörigkeit verbundenen und den leibeigenſchaftlichen ähnlichen, Laſten und Abgaben verſtehen, wie es das Edict von 1817 zu thun ſcheint: ſo trägt man hier den Begriff von Leibeigenſchaft auf ein Verhältniß über, auf welches er nicht paßt. Wird dagegen mit dem Verleiben eines Gutes die Ergebung in Leibeigenſchaft zur Bedingung gemacht (Note 5), oder wird Jemand leibeigen, weil er ein Gut an einem Orte übernimmt, an welchem die Luft leibeigen macht: ſo iſt keine Real-, ſondern im erſteren Falle Perſonal-, im letztern Falle Local-Leibeigenſchaft vorhanden. Vrgl. auch die in Note 8 angef. Motive und Wieſt Ueber Aufhebung d. Zehnten ꝛc. S. 121 und Reyſcher Württ. Privatr. § 219, 226.

häufig je nach dem Geiſte der Finanzadminiſtration [9a] — noch weniger in der Regel von dem minder begüterten Adel, der mit ſeinen Einkünften großentheils an die leibeigenſchaftlichen und bäuerlichen Abgaben gewieſen war, wechſelten ſie nicht ſelten in ihren Verhältniſſen. Sie waren vom Leibherrn (auch Hals- oder Blutherr genannt) in der Regel perſönlich abhängig, indem ſie ohne die Erlaubniß des Herrn ihren Wohnſitz nicht ändern [10], noch einen Stand, welcher ihrem leibeigenſchaftlichen Verhältniſſe hätte Eintrag thun können, ergreifen durften [11]. Auch hatten ſie zu ihrer Ehe Einwilligung des Leibherrn nöthig, und mußten häufig für dieſe Einwilligung eine Abgabe zahlen, ſ. g. *Brautlauf*, *Gürtelgewand* oder *Bedemund* [12]. Ueberdieß war der Leibeigene dem Leibherrn,

9a) Belege finden ſich im Landtagsabſch. v. 1629. Art. 18. und im Landtagsabſch. v. 1739. Art. 37, 38, abgedr. bei Reyſcher Staatsgrundgeſſ. Th. II. S. 337, 532.

10) Ausnahmen hievon mag es wohl gegeben haben; ſo haben nach dem Vogtbuch des Kloſters Alpirsbach von 1417 (bei Reyſcher Statutarrechte S. 38) „alle die des Gotteshauſes eigen ſind, einen freien Zug." Allein das Lagerbuch des Kloſters von 1560 ſcheint dieß blos auf die *Pelagier* (diejenigen eigenen Perſonen des Kloſters, die ſich an Pelagii Altar ergeben haben) zu beſchränken, indem es ſagt, daß die *Pelagier* „nit gehalten werden *wie ander recht leibeigen Leut*, ſondern haben ihren freien Zug." Sie wurden durch das Wegziehen von der Mannsſteuer und dem Leibhuhn frei, *nicht aber vom Hauptrechte*, und mußten jährlich zum Gedächtniſſe ihrer Leibeigenſchaft am Pelagiustage dem Kloſter drei Heller perſönlich überbringen, wofür ſie zwei Laibe Brod bekamen. Blieben ſie länger, als drei Jahre aus: ſo wurden ſie „des Kloſters *recht leibeigen*". Urk. bei Reyſcher a. a. O. S. 57, vrgl. auch Mſ. S. 60, 61.

11) Z. B. Urk. bei *Reyſcher* a. a. O. S. 10.

12) Die Abgabe war verſchieden, bald Geld, an manchen Orten eine beſtimmte Summe, an andern im Verhältniß zum Vermögen des Leibeigenen, bald eine Salzſcheibe, bald eine Pfanne von Meſſing, deren Größe verſchieden beſtimmt war z. B. beim Kloſter Adelberg ſo, daß die Braut hinein*ſitzen*, bei Lorch ſo, daß ſie mit beiden Füßen darin ſtehen konnte. *Sattler* Grafen Th. IV. Abſchn. 8. § 48. Heirathete ein Leibeigener eine Perſon, die einen andern Herrn hatte, oder eine freie Perſon, alſo nicht eine Genoſſin: ſo mußte er auch oft eine beſondere Abgabe (*Ungenoſſami* oder „*Ongnoſame*") zahlen. *Sattler* a. a. O. § 47, 48. Vrgl. auch die Urkunden in Reyſchers Statutarr. S. 61, 200. Urkundenauszüge bei *Moſer* a. a. O. S. 170, 173, 175, 177.

der den Leibeigenen auch verkaufen konnte, und bis in das XVI. Jahrhundert nicht ſelten verkaufte [12a], meiſt zu Frohndienſten verpflichtet, welche bald durch Verträge oder Obſervanz nach Ort, Zeit, Zahl und Art beſtimmt (gemeſſene), oder in dieſer Hinſicht nicht näher beſtimmt und nach dem Bedürfniſſe des Herrn oder des Guts, zu dem ſie gehörten, zu leiſten waren (ungemeſſene). Auch konnte der Leibherr nicht ſelten vom Leibeigenen verlangen, daß er gegen einen beſtimmten Lohn eine Zeit lang auf dem herrſchaftlichen Gute Geſindedienſt verrichte (Dienſtzwang).

Die regelmäßigen Leiſtungen [12b] des Leibeigenen an den Leibherrn aber waren in Württemberg der Leibzins und das Hauptrecht. Erſterer war eine Abgabe, welche der Leibeigene mit ſeiner Verheirathung, häufig auch der Unverheirathete, ſobald er einen eigenen Haushalt gründete [13], jährlich an den Leibherrn entrichten mußte, und welche in den Lagerbüchern unter verſchiedenen Namen theils nach der Perſon z. B. Mannsſteuer, theils nach dem Gegenſtande z. B. Leibſchilling, Leibhuhn (beſonders bei Weibern) vorkommt. Ihre Größe war verſchieden, und bei den Württembergiſchen Leibeigenen ſelten bedeutend [14]. Beim Tode des Leibeigenen,

12a) Fälle aus den Jahren 1346 (20 eigene Leute um 11 Pfd. Heller) und 1405 (eine Leibeigene um 4 Gulden rheiniſch) bei Moſer a. a. O. S. 168; ferner aus d. J. 1440 (ein Kühhirte um 7 Gulden rh.) Urk. bei Reyſcher Statutarr. S. 192.

12b) Ausnahmen gab es jedoch auch hier. Vrgl. Note 14, 15, auch die Urkunden bei Moſer a. a. O. S. 177, 179, 183.

13) Sattler a. a. O. § 48.

14) Näheres über dieſe Abgaben und über die unter dem Namen Weiſung vorkommende ſ. bei Sattler a. a. O. § 49. und in den unten anzuführenden Urkunden bei Moſer und Reyſcher. Manche Leibeigene waren auch vom Leibzinſe befreit z. B. ſehr häufig Frauen, welche zur Verfallzeit in den Wochen lagen oder wenigſtens „nahend vff dem Zil" waren, wobei aber doch öfters dem ſchuldigen Huhn „der Hals umbgedreht" und es ſo der Frau wieder geſchenkt wurde; die Einwohner einiger Dörfer wegen tüchtiger Hülfe, die ſie in Kriegen geleiſtet hatten; Andere hatten ſie nur dann zu zahlen, wenn ſie an einen andern Ort zogen, zum Beweiſe der fortdauernden Leibeigenſchaft (vrgl. außer den Citaten am Schluſſe der Note, in Beziehung auf Murrhard die Signatur v. 10. Dez. 1794

und zwar in der Regel gleichviel, welches Alters oder Geſchlechts und ob er verheirathet iſt oder nicht [15], mußte von ſeinem reinen Nachlaſſe ein Theil an den Herrn abgegeben werden, das Hauptrecht (mortuarium; auch Fall, Hauptfall, Leibfall, Sterbfall). Es beſtand [16] bald in einem Theil des

in Reyſchers Samml. d. St.Grundgeſſ. Th. II. S. 626; ferner die Urk. bei Moſer a. a. O. S. 173). Gewöhnlich waren auch die Bürger der Städte, öfters auch die von ſolchen Dörfern, welche Marktrecht erhielten, davon befreit, und an andern Orten gab das Ehepaar nur zuſammen Einen Leibzins. Dagegen gab es wieder Orte, an welchen der Leibeigene doppelten Leibzins geben mußte, weil er localleibeigen und zugleich einem Dritten perſonalleibeigen war. S. hierüber Sattler a. a. O. § 49. und die reiche Urkundenſammlung in Reyſchers Statutarrechten z. B. S. 202, 267, 128, 61 und die vielen Auszüge aus Urkk. bei Moſer a. a. O. S. 169 ff.

15) Vrgl. auch die Reſcr. in Hochſtetters Extract Bd. I. S. 108 f. und die Urkunde bei Reyſcher Statutarrechte S. 63. An manchen Orten waren die Weiber vom Hauptrechte frei, z. B. die Urkundenauszüge bei Moſer a. a. O. S. 177, 178. 179, 183, an andern auch die Männer. Moſer S. 180, 184.

16) Ueber die verſchiedenen Arten und die Größe des Hauptrechts ſiehe Näheres bei Sattler a. a. O. § 51. Hochſtetter a. a. O. S. 107—109, ferner die Urkunden in Reyſchers Statutarrechten z. B. S. 60, 127, 171, 199, 251, 272, 302, 387 und bei Moſer Die bäuerlichen Laſten S. 169 ff. Ein „kleiner Fall" kam häufig bei Solchen vor, die durch ihre Anſäßigkeit am Orte den eigentlichen Leibeigenen gleichgeſtellt wurden; beim Manne beſtand er oft in ſeinem Harniſch oder in ſeinen Waffen oder in Beidem; auch wurde öfters dem „Hünervogt" d. h. dem mit der Einziehung der Leibeigenſchaftsgefälle Beauftragten der kleine Fall gegeben; ſ. z. B. die Urkunden bei Moſer a. a. O. S. 170, 171, 173, 174, 177, 180, 183. Bisweilen fiel auch ein Theil des Hauptrechts dem Schultheißen oder Amtmann als Amtseinnahme zu; z. B. die Urk. bei Moſer a. a. O. S. 171. Note 169 S. 176, 179; an andern Orten wie in Tuttlingen, dem Büttel. Urk. bei Moſer S. 181. Bei Vermögensübergaben zu Lebzeiten des Eigenthümers wurde ebenfalls das Hauptrecht vorher abgezogen.

An einigen Orten ging das Recht des Leibherrn noch weiter. So galt im Kloſter Alpirſpach das Hageſtolzenrecht, nach welchem eine unverheirathete Perſon, die nach dem fünfzigſten Jahre oder nach mehr als dreißigjährigem Wittwerſtande ohne Hinterlaſſung von Descendenz ſtarb, von dem Kloſter in ihrem ganzen Vermögen, mit Ausnahme der Lehen, beerbt wurde. Sattler a. a. O. § 50. Chn. Ferd. Harpprecht Flores sparsi ad jura priv. singularia Alpirspacensia. Tub. 1755. 4. p. 43 sq.

Werthes des ganzen Nachlaſſes (z. B. ſehr häufig in 1 Gulden von 100 Pfd. Heller bei Männern, bei Weibern in ½ Gulden), bald in einer einzelnen Sache z. B. häufig beim Manne im beſten Stück Vieh (*Beſthaupt*), beim Weibe in ihrem Mantel oder im beſten Stücke Kleid (*Leibgewandfall* ꝛc.). Auch wurde ſtatt dieſer Stücke häufig eine Vergleichsſumme (*Beſthauptheidigung*) gegeben.

Im Uebrigen ſtand der Leibeigene in denſelben Verhältniſſen, welche ein freier Mann genoß. Er war nicht Sclave und nicht im eigentlichen Eigenthume ſeines ſogenannten Herrn. Vielmehr genoß er juriſtiſche Perſönlichkeit und überhaupt die Statusrechte, ſo weit ſie nicht durch die eben angegebenen Verhältniſſe zum Herrn beſchränkt wurden; er konnte alſo in Verkehr treten, Verträge ſchließen, vollgültige Ehen eingehen, hausväterliche Gewalt üben, er war zu Staats- und Gemeindeämtern an ſich nicht unfähig [17], als Zeuge nicht zu verwerfen und konnte Handwerke treiben und Zünftemitglied werden. Nur ſollte nach ſpäteren Beſtimmungen ein Leibeigener nicht zum Bürger in Städten und Dörfern aufgenommen werden, ſo daß er alſo zu dieſem Zwecke vorher Freilaſſung von ſeinem Herrn ſich erwirken mußte [17a], wobei er aber dann allerdings,

---

und die Urkunden bei Demſ. im Anhange und bei *Reyſcher* Statutarr. S. 61, 62. Ueber das noch weiter gehende Erbrecht der Probſtei *Rellingen* vgl. Cleß Landes- u. Culturgeſch. von Württ. Th. II. Abth. 1. S. 433 und *Moſer* a. a. O. S. 184 Note, und über das von St. Georgen Cleß und *Sattler* a. a. O. — Uebrigens wollten Manche doch den Hageſtolzen das Recht zu letztwilligen Verfügungen einräumen. **Harpprecht** l. c. p. 57 sq.

17) So war z. B. der Kanzler des Grafen Eberhard im Bart, Johann *Waibel*, ein Leibeigener. *Sattler* Grafen Th. IV. Beil. 62. Ein Synodalreſcript v. 1600 ſagt von den Kirchen- und Schuldienern: „wenn ſie oder ihre Weiber ſterben, ſo von Geburt leibeigen geweſen, ſo ſind ſie das Hauptrecht wie andere ſchuldig, es werde dann denſelben aus ſonderbaren Gnaden erlaſſen."

17a) Die V. LandesO. Fol. 78 beſtimmte zuerſt blos in Beziehung auf *Städte*, daß in dieſen Niemand zum Bürger aufgenommen werden ſolle, der einen „nachgehenden Leibherrn" habe; und die VI. LandesO. S. 4 dehnte dieß auf „Flecken" aus. Daß dieß urſprünglich *blos* von Leibeigenen *auswärtiger* Herrſchaften zu verſtehen geweſen ſey, wie im

wenn am neuen Orte die Luft leibeigen machte, doch wieder in Leibeigenſchaft fiel. Auch über ſein Vermögen konnte der Leibeigene unter Lebenden oder letztwillig verfügen. Nur ſcheint er früher an manchen Orten bei letztwilligen Verfügungen an die Zuſtimmung des Herrn gebunden geweſen zu ſeyn [18], was aber jedenfalls bei den Leibeigenen der Württembergiſchen Kammer im XVI. Jahrhundert wegfiel, und nur bei einigen Klöſtern erhielt ſich in dieſer Hinſicht eine Beſchränkung (N. 16). Ganz aufgehoben werden konnte der Leibeigenſchaftsverband des Einzelnen durch Freilaſſung, für welche ein Laß- oder Manumiſſionsgeld bezahlt werden mußte, das ſich häufig nach dem Nutzen, den der Leibeigene abwarf, beſtimmte, und deßhalb bei Frauen wegen der Fortpflanzung der Leibeigenſchaft nicht ſelten höher war, als bei Männern. Außerdem nahm man auch allmählig einen dreißigjährigen factiſchen Zuſtand der Freiheit (Verjährung) als Aufhebungsgrund der Leibeigenſchaft an. Endlich hatte jeder Württembergiſche Leibeigene vermöge der ſpätern Declarationen des Tübinger Vertrages, welche ein in demſelben gegebenes Verſprechen zur Ausführung brachten, das wichtige Recht, ohne eine Erlaubniß des Herrn nöthig zu haben, aus dem Lande auszuwandern und dadurch das Leibeigenſchaftsverhältniß ohne alles Laßgeld bleibend aufzuheben [19]. Ueberhaupt wurde im XVI Jahrhundert

---

Magazin für Württ. Schreiber. Heft III. 1798 S. 81 behauptet wird, iſt wohl nicht richtig.

18) Vrgl. auch Eichhorn Einl. in d. D. Privatrecht § 71. Note cc.

19) S. die Declaratt. von 1520 und 1551 in Reyſchers Samml. der Staatsgrundgeſſ. S. 65 f. 89 f. und wiederholte Beſtätigungen dieſes Rechts in den Landtagsabſchieden von 1599, 1608, 1739 und den Erbvergleich von 1770; ſ. die angef. Sammlung S. 533, 564. Der Kirchenrath wollte dieſes Recht bei einzelnen Kloſterleibeigenen ſpäter in Abrede ziehen, indem er von den Leibeigenen von Murrhart, auf das Lagerbuch und lange Uebung ſich ſtützend, bei ihrem Wegziehen ein Manumiſſionsgeld in Anſpruch nahm. Allein auch dieſes wurde im J. 1694 abgeſtellt, „da die bloße Nichtbeobachtung der Landesgeſetze, wenn ſie auch gleich eine noch ſo lange Reihe von Jahren fortgeſetzt wäre, noch nicht hinreichend iſt, gegen ein auf feierliche Verträge ſich gründendes Recht der Unterthanen eine Verjährung zu bewirken.“ S. die Urk. bei Reyſcher in der angf. Samml. S. 626.

und in der folgenden Periode das Verhältniß der von der Württembergiſchen Kammer und dem Kirchengute abhängigen Leibeigenen (und außerdem fanden ſich in Württemberg wenig Leibeigene) mehrfach gemildert. Die nachgeſuchte Manumiſſion wurde ſelten erſchwert, und das Löſegeld meiſt ſehr billig angeſetzt[20]. Die Frohnen wurden meiſt in eine Geld- oder Fruchtabgabe verwandelt; wo das Hauptrecht in einer Quote des Nachlaſſes beſtand, wurden die Procente auf eine billige Weiſe fixirt, der Dienſtzwang verlor ſich, und das perſönliche Abhängigkeitsverhältniß vom Leibherrn war ſelten fühlbar[21]. Uebrigens war die Zahl der Leibeigenen der fürſtlichen Kammern und Klöſter in Württemberg im XVI. Jahrhundert noch äußerſt bedeutend[22].

Aehnliche und zum Theile noch weit bedeutendere Laſten fanden ſich auch in andern Verhältniſſen, beſonders durch die Ausdehnung der Rechte der Gutsherrſchaft. Die Gutsherrn und ſo auch die Grafen und Klöſter als Gutsherrn, wußten an den Schutz, den ſie zu gewähren verſprachen und an ihre Gerichtsbarkeit und Patrimonialherrſchaft oder an ihre „Oberkeit“, wie es in den alten Urkunden heißt, Abgaben mancherlei Art zu knüpfen, die ſie bald auf einzelne Perſonen, bald auf ganze Gemeinden und Bezirke, oder auf einzelne Güter, oder auf die Güter einer ganzen Markung legten, und die theils von ihrer Veranlaſſung, theils von ihrem Gegenſtande, theils von der Sache, auf welche ſie gelegt waren ꝛc., ihren Namen erhielten (wie Vogtrecht, Vogthaber, Vogthuhn, Rauchhaber, Schirmgeld, Schirmhaber, Beed, Steuer, Zollhaber, Marktzoll ꝛc.)[23], und in den privatrechtlichen Verkehr, wie die Rechte,

20) Magazin für Württ. Schreiber III. Heft, Stuttg. 1798 S. 80 f. auch Landtagsabſchied von 1739 § 38, und Weiſſer Das Recht der Handwerker ꝛc. S. 103.

21) Vrgl. die Geſetze bei Hochſtetter Bd. I. S. 107 f.

22) Eine Ueberſicht gibt Moſer Die bäuerl. Laſten ꝛc. S. 169—187.

23) Dieſe Abgaben waren groſsentheils weit bedeutender, als die leibeigenſchaftlichen. Vrgl. auch die Urkunden bei Moſer a. a. O. S. 213, 215, 216, 221. Uebrigens iſt bei ihnen zu beachten, daß ihre Benennungen, wenn ſie auch regelmäßig für Leiſtungen, die in einem öffentlichen Verhältniſſe ihren Grund haben, vorkommen, doch auch mitunter auf

deren Ausflüſſe ſie waren, übergingen. Zum Theile hatten ſie auch mit den leibeigenſchaftlichen Leiſtungen große Aehnlichkeit, und ſo kam es auch, daß nicht ſelten ſelbſt ſolche Schutzpflichtige „eigene Leute“ genannt wurden, ein Ausdruck, den man bisweilen auch auf alle, ſelbſt adelige, Dienſtleute anwendete [24], und der wohl auch zur Ausdehnung mancher Laſten mißbraucht worden ſeyn mag. Mit der völligen Ausbildung der ſtaatlichen Verhältniſſe und der vom XVI. Jahrhundert an immer mehr geübten Umlage einer Staatsſteuer hätten eigentlich jene Laſten, die blos der Obrigkeit und für das von ihr als Solcher zu Gewährende abgetragen wurden, wegfallen ſollen. Allein der Staat zog ſie auch ſpäter ſtets fort, und ſo kam es, daß manche Unterthanen eigentlich mit doppelter Steuer angelegt waren. Doch wurde bei der Umlage der Steuern dieſes Verhältniß meiſt mit berückſichtigt und bei einigen ſolcher Leiſtungen konnte man für ihre Fortdauer wenigſtens Das anführen, daß ihre publiciſtiſche Natur ſich nicht immer beſtimmt nachweiſen laſſe, und daß manche auch durch ihre Behandlung im Verkehre als privatrechtliche Leiſtungen da, wo ſie auf Güter gelegt waren, für ſpätere (Singular-)Erwerber ſolcher Güter die Natur privatrechtlicher Leiſtungen annahmen.

Ueberdieß beſchränkten noch die Gutsherrn das fremde, innerhalb der Markung befindliche, Eigenthum großentheils durch Rechte, welche, wie z. B. Jagd- Fiſcherei- und Waiderechte, von früher Zeit her als Ausflüſſe des echten Eigenthums behandelt, dem Gutsherrn allerdings an dem ihm gehörigen,

---

privatrechtliche, namentlich auf Güterbeſitz gegründete, Leiſtungen angewendet oder übergetragen wurden, beſonders die Namen Bede, Steuer, Rauchhaber u. dgl., wie umgekehrt das Wort Gült auch für ſolche öffentliche Leiſtungen vorkommt. Man ſehe z. B. die von v. Rauter in den Verhdl. d. Abgeordneten vom Jahre 1835. II. Beil. Heft S. 156—228 zuſammengeſtellten Urkunden, jedoch verglichen mit dem voranſtehenden Commiſſionsberichte S. 104 f.

24) So z. B. aus dem XIII. Jahrhundert „servi nobiles“ im Chron. Sindelfingens. ed. Haug. p. 37. Vrgl. auch Eichhorn Rechtsgeſch. Bd. III. § 448. Reyſcher Die grundherrlichen Rechte des W. Adels S. 45.

Anderen als Bauernlehen oder auf andere Weiſe zum Genuſſe verliehenen Gütern, nicht aber am Eigenthum der übrigen freien Grundeigenthümer rechtlich zuſtanden [25]. Nicht ſelten gelang es ihnen auch, durch die ſogenannten Bannrechte die perſönliche Freiheit der Eingeſeſſenen in gewerblichen Beziehungen zu beſchränken.

Eben ſo wenig, wie die Verhältniſſe der Leibeigenen durch eigentliche allgemeine Geſetze feſtgeſtellt waren und in dieſer und den folgenden Perioden wurden, geſchah dieß beinahe durchaus auch rückſichtlich der Rechte in Beziehung auf Grund und Boden, ſowohl was die mit echtem und dem vollſten Eigenthum beſeſſenen und von gemeinen Laſten befreiten, auch ſonſt noch mit andern Vorrechten begabten, Güter des Adels und die Ritterlehen, als was die von den Bürgern und Bauern beſeſſenen betraf.

Bauerngüter im Gegenſatze zu den innerhalb einer ſtädtiſchen Feldmark liegenden Gütern der Bürger wurden, wie es ſcheint, in Württemberg nicht beſonders rechtlich unterſchieden. Dieſelben Verhältniſſe, die bei den Gütern der Bauern ſtattfanden, finden ſich in dieſer Zeit großentheils auch bei den Gütern der Städtebürger, nur daß die Städter ihre Güter häufiger von den ſ. g. bäuerlichen Laſten (Frohnen und Privatabgaben) frei zu erhalten oder von denſelben loszukaufen wußten, und daß bei den Gütern der Bauern durch die große Ausdehnung der gutsherrlichen Vogtei die Laſten häufig weit ausgedehnter waren, wenn gleich die Gutshörigkeit in der mit dem Gutsbeſitze verbundenen perſönlichen Abhängigkeit vom Gutsherrn ſich immer mehr minderte und am Ende beinahe ganz verlor. In Hinſicht auf die Güterverhältniſſe [25a] finden wir namentlich in dieſer Zeit außer den, von andern als den gemeinen landesherrlichen und Gemeindelaſten, freien Gütern die Verhältniſſe der Mayer, welche mit bloßem

25) Eichhorn Einl. in das D. Privatrecht § 284. 157 f. 245. und Rechtsgeſchichte Bd. II. § 368. Reyſcher a. a. O. S. 56. Mittermaier Deutſch. Privatr. 5te Ausg. § 88 f. 201 f.

25a) Vgl. auch Breyer Elem. jur. publ. Wirt. Ed. 2. p. 597—600. Reyſcher a. a. O. S. 66 f.

Pachtrechte ein Gut inne hatten, das Verhältniß des mit den verſchiedenſten an den Lehensherrn abzutragenden Leiſtungen[26] verbundenen *Lehens* (in dieſer Zeit häufig auch Zinsgut genannt[27]), ſowohl des durchaus vererblichen (*Erblehen*, *Erbzinsgut*), als des blos auf das Leben des Inhabers oder auch noch ſeiner Frau verliehenen (*Falllehen*, *Schupflehen*, oft auch mit dem Rechte der Nachkommen, ſich wieder einzukaufen)[28]; ferner das Verhältniß der nach Römiſchem Rechte verliehenen *Emphyteuſe*, und endlich das Verhältniß des im Eigenthume des Bauern oder Bürgers befindlichen *reinen Zinsgutes* oder *Theilgutes*, aus welchem

---

26) Die gewöhnlichen Leiſtungen bei dieſen Lehen beſtanden theils in Frohnen, theils in jährlichen Abgaben (*Gülten*), bald in Geld (*Zinſe*), bald in Naturerzeugniſſen (Gült im engern Sinne). Die letztern Gülten waren bald in ihrem Betrage feſt beſtimmt (ſtändige), bald richteten ſie ſich nach dem jedesmaligen Ertrage des Gutes, indem ſie in einer Quote deſſelben beſtanden (*Theilgebühren*, *Landgarbe*, *Theilwein* u. dgl.). Dazu kam dann noch bei Veräußerung oder beim Tode des Lehensmanns eine Abgabe für den Neueintretenden (*Handlohn*) und eine Abgabe aus dem Vermögen des bisherigen Lehensmanns, *Weglöſin*, *Abfahrtsgeld*, auch *Fall*, nach Umſtänden *Beſthaupt* und oft, zum Unterſchiede vom leibeigenſchaftlichen Fall, *Güterfall* genannt. Ueberhaupt kommt nicht ſelten eine Art von Hauptrecht oder ein Güterfall in Beziehung auf einen eingeräumten Grundbeſitz vor. Vgl. **Harpprecht** **I. not. 16 cit. p. 65 sq.** und die Urkunden bei *Reyſcher* Statutarrechte S. 483, 251, 253, 271 und Deſſen grundherrl. Recht. d. Adels S. 102 und bei *Moſer* a. a. O. S. 234. War der Grundbeſitzer leibeigen: ſo kamen auch noch die Leibeigenſchaftslaſten dazu. *Sattler* Grafen Th. IV. Abſchn. 8. § 44.

27) *Sattler* a. a. O. Die größeren Bauernlehen heißen oft *Hof-* oder *Huebgüter*; die geringeren (der kleinen Bauern, Taglöhner) *Söldenlehen*. Der Ausdruck *Sölden* kommt aber auch für reine Zinsgüter vor. Vrgl. *Weckherlin* im Magaz. für W. Schreiber. H. I. 1797 S. 19 f.

28) Die Theorie ſchreibt dem Inhaber dieſer Lehen ein Eigenthum an denſelben, *Nutzungseigenthum*, **dominium utile**, und dem Lehensherrn das *Obereigenthum*, **dominium directum**, zu. Dieſen Sprachgebrauch finde ich in den Württ. Geſetzen aus der Zeit, in der wir ſtehen, nicht. Der Lehensherr wird in denſelben „Eigenthumsherr" genannt, und dem Lehensmann blos eine „nießliche Gerechtigkeit" zugeſchrieben. Vrgl. V. LandesO. Fol. 27. VI. LandesO. S. 34 und die entſprechende Stelle in der LandesO. v. 1536. und unt. Not. 35 a. E.

der Eigenthümer nur einen Theil des Ertrages oder eine ſtändige Frucht- oder Geldabgabe einem Dritten zu bezahlen hatte. Dieſe Verhältniſſe entſprangen [29] theils durch Verleihung der Güter von Seiten des Eigenthümers, indem derſelbe einem Andern ein Gut bald als Lehen [30], bald als Emphyteuſe (beſonders die Klöſter), bald in bloßen Pacht, bald aber auch in das Eigenthum unter Vorbehalt verſchiedener an ihn dafür zu leiſtender Abgaben [31] übertrug, theils dadurch, daß der Eigenthümer eines Gutes eine aus dem Gute zu reichende Gült an einen Andern verkaufte, theils aber auch dadurch, daß er ſich, ohne dafür einen Preis zu erhalten, zu einer Fruchtabgabe oder zu einem Geldzinſe oder zu Frohnen aus dem Gute verpflichtete, oder gar ſein Gut hingab unter der Bedingung, es als Lehen oder Emphyteuſe und dgl. wieder zu erhalten — um ſich dadurch den Schutz oder die Gunſt eines mächtigen Herrn oder Kloſters zu erwerben, oder im Verhältniß zu Kirchen und Klöſtern den Forderungen der Pietät zu genügen, und auch mitunter, was die Laſten der reinen Zins- und Theilgüter betrifft, in Folge von Anmaaßungen der Berechtigten und einer Ausdehnung ihrer vogteilichen und ſchutzherrlichen Anſprüche. Die Geſetzgebung gab in dieſen Hinſichten blos drei *allgemeine* Beſtimmungen, die eine zum Schutze Deſſen, dem das (ſpäter ſ. g.) Obereigenthum am Gute zuſteht [31a]; die andere

29) Vrgl. auch Moſer Die bäuerlichen Laſten ꝛc. S. 194—211.

30) So verlieh z. B. Graf Eberhard III. im Jahr 1409 als Erblehen nicht unbedeutende Güter zu Untertürkheim gegen die jährliche Abgabe von einem Drittheil des Ertrags; im J. 1419 erwirbt ein Bürger zu Canſtadt mehr als 100 Morgen Feldes nebſt einem Hauſe und einer Scheuer als Erblehen vom Eigenthümer gegen ein Drittheil aller jährlichen Früchte. Dieſe und noch andere Beiſpiele ſ. bei v. Memminger Beſchreibung des O.A. Canſt. S. 77.

31) Dieſe Abgaben waren freilich oft ſehr bedeutend, und umfaßten häufig den 5n, 4n, 3n, ſogar bisweilen den halben Theil des geſammten Ertrags. Vrgl. auch Inſtruktion und Ordnung, welcher maſſen ſich alle verrechnete Ampleut (sic) . . mit verleyhung vnd einſamlung der Zehent vnd aller anderer theilbaren Früchten halten . . ſollen. 1565. S. 17, 18. Es iſt dieß die erſte ſ. g. Zehend Ordnung.

31a) Oben S. 100 nach Not. 17, und die Stellen der Not. 28. Auch unt. § 68. Not. 1.

im Intereſſe der Belaſteten und, wie die Geſetze ſich ausdrücken, „des gemeinen Nutzens“, die oben S. 108 angef. Beſtimmungen über den Gültkauf; und eine dritte Beſchränkung in Hinſicht der Auflegung unablöslicher, ſ. g. ewiger, Zinſe und Gülten auf ein Gut. Es kam nämlich, wie eben berührt wurde, nicht ſelten vor, daß ein Eigenthümer an einen Andern ſein Gut veräußerte, und ſich dafür einen ewigen Zins oder eine Gült, die er auf dem Gute zu ſuchen habe, vorbehielt (**census reservatus**), oder, wie es in den Urkunden gewöhnlich heißt, das Gut um einen Zins hingab und verkaufte. Dieß geſchah bald entweder ſo, daß vom Käufer des Gutes ſogleich eine Summe als Kaufpreis bezahlt und dabei noch eine kleine Gült auf das Gut gelegt wurde [32], bald aber auch ſo, daß der ganze Kaufpreis in einen auf das Gut zu legenden Zins verwandelt wurde, in welchem letzteren Falle natürlich in der Regel der Zins ſehr bedeutend und die Laſt für das Grundſtück ſehr drückend wurde [33]. Das Letztere nun, aber blos dieſes und nicht, wie viele unſrer Schriftſteller annehmen [34], das Auflegen eines ewigen unablöslichen Zinſes

32) So verkaufte z. B. Graf Ulrich im J. 1442 ein Haus mit Scheuer und Hofreithe in Waldenbuch um 200 fl. und um einen ewigen jährlichen Zins von 1 fl., der auf dem Gute haften ſoll; ebenſo kauft im Jahre 1596 ein Einwohner von Plieningen von der Stiftsverwaltung Stuttgart einen Aker um 105 fl. und „darneben ſollen er, ſeine Erben und künftige Inhaber des Ackers verbunden ſeyn, jährlich zu zahlen ewigen, unablöslichen urbar Leyhens- und Löſenszins 6 Heller. S. die Urkunden bei Moſer Die bäuerlichen Laſten S. 225, 230. Ebenſo kauft im Jahre 1556 der Pfarrer in Beuren ein Haus um 200 Pfund Heller und mit Uebernahme eines Urbar-Leyh- und Löſenszinſes von 14 Schilling und eines Faßnachtshuhns. Mag. f. W. Schreiber H. 1. 1797. S. 39.

33) S. z. B. die Urk. bei Moſer S. 228.

34) So behaupten z. B. Reinhardt Commentar des Landrechts B. 1. S. 187. Bolley Das Wichtigſte von den Rechtsverh. W. Unterthanen. 3te Ausg. §. 262 und Reyſcher Württ. Privatr. B. I. S. 454 bei Note 5, nach der (VI.) L.O. ſey es verboten, Güter mit ewigen Gülten oder Zinſen zu beſchweren, und jeder Vertrag dieſer Art ſey nichtig. Allein die LandesO. (die Stelle iſt in der VII. LandesO. Tit. XV. § 9.) ſagt dieß keineswegs. Sie ſpricht blos vom Hingeben und Verkaufen eigener Güter um einen ewigen Bodenzins oder eine Landgarbe. Vrgl. auch Weckherlin im Magaz. für W. Schreiber

überhaupt, verbietet die V. L.O. Fol. 27 und nach ihr die VI. L.O. S. 33, und damit ſtimmen auch die beiden im XVI. Jahrhundert gegebenen Landrechte überein. Sehr häufig wurde noch mit der Auflegung ſolcher Grund= (Urbar=) Zinſe ein vertragsmäßiges Loſungsrecht verbunden, indem der Veräußernde für den Fall, daß der Erwerber das Gut wieder veräußern würde, ſich das Recht vorbehielt, das Gut für ſich oder für Andere zu löſen (Leihens= und Löſenszinſe)[35].

H. III. 1798 S. 105. Mit mehr Schein könnte man ſich auf das I. und II. Landrecht berufen; denn dieſe ſagen (I. L.R. S. 210. II. Landrecht S. 253, bei Riecke Gerichtsgeſetze. Th. I. S. 329), daß Niemand liegende Güter mit ewigen Zinſen beſchweren ſolle, (eine Stelle, welche Weckherlin a. a. O. S. 108 ganz überſah,) und wiederholen in dem Uebertretungsfall dieſelbe Strafe, welche die angeführte Stelle der L.O. feſtſetzt. Allein man wird dieſe Stelle der Landrechte um ſo mehr blos im Sinne der Landesordnung nehmen, und ſie auf den bei Note 33 angeführten Fall beſchränken müſſen, als die Landrechte dabei nicht blos der LandesO. erwähnen (auch Haug in ſeiner unt. § 48. Note 20 angeführten Relation bezieht dieſe Stelle lediglich auf die L.O.), ſondern auch noch ausdrücklich an einer andern Stelle (I. L.R. S. 151. II. L.R. S. 201, bei Riecke a. a. O. S. 300) die Auflegung ewiger Zinſen und Gülten mit Erlaubniß und Erkenntniß des Gerichts dann geſtatten, wenn entweder a) der Eigenthümer ſie auf ſeine Güter legt (**census constitutivus**, vergl. Stadtrecht von Freiburg Fol. 36 b), oder wenn b) Jemand ein Gut verkauft und neben dem Kaufpreiſe ſich noch einen jährlichen auf das Gut zu legenden Zins vorbehält (der Fall der Note 32). Vrgl. auch **Eberh. Chph. Canz D. de emt. vend. annuor. redituum etc. Tub. 1764. 4. p. 21.** — Reyſcher ſagt auch am oben a. O., daß ſchon das Stuttgarter Stadtr. v. 1492 die Beſchwerung der Güter mit ewigen Zinſen und Gülten verbiete. Allein Dem ſcheint doch nicht ſo zu ſeyn. Das Stadtrecht erlaubt im Allgemeinen das Beſchweren der Güter mit Zinſen und Gülten nach gerichtl. Erkenntniſſe, und fügt in einem ſpäteren (in dem von Reyſcher angef.) Art. unter der Rubrik: „daß füro kein Gült vß Gütern für fry ſoll verkoufft werden." blos bei: „daß fürohin Zinß vnd Gülten in vnſer Statt Stuttgart für Stüren, Schatzungen vnd ander Beſchwerden nit ſollen verkoufft werden." Auch finden wir in den Urkunden aus Stuttgart Auflegung ewiger Zinſen, ſowohl nach Erlaſſung der Artt. v. 1492, als, was das oben Berührte betrifft, in Stuttgart und ſonſt im Lande nach Erlaſſung des I. Landrechts und der V. und VI. L.O.

35) S. die Urkundenausz. im Magaz. für W. Schreiber H. I. S. 36 f. und bei Moſer a. a. O. S. 228 f. Oefters bedang ſich auch noch der

Zu allen dieſen Grundlaſten kamen dann noch die durch die vereinte Hand der Geiſtlichkeit und der weltlichen Herrn eingeführten Zehenten, die beinahe über das geſammte Grundeigenthum neben den genannten Laſten ſich erſtreckten. Dabei wurde, damit auch neu angebautes Eigenthum nicht frei von dieſer Laſt ſeyn möge, das Zehentrecht an Neubrüchen (Novalzehnte) von Herzog Chriſtoph zum Vortheile ſeiner Kammer für ein Regal erklärt [36]. Erwägt man dann noch die oben dargeſtellten Jagd- und anderen Regalien nnd die Waiderechte: ſo zeigte ſich das Eigenthum an Grund und Boden von allen Seiten gefeſſelt und durch die mannigfaltigſten Beſchränkungen, Laſten und Abgaben gedrückt.

D. Verhältniß der chriſtlichen Religionsgenoſſen. Kirchliche Organiſation. Geiſtliche Gerichtsbarkeit. Zweite Ehe-Ordnung. Große Kirchenordnung.

§ 33. Eine der wichtigſten und angelegentlichſten Sorgen Chriſtophs war die kirchliche Reformation des Landes und die Organiſation der kirchlichen Verfaſſung [1], die er mit Klug-

---

Veräußerer für den Fall, daß er, wenn drr Erwerber das Gut weiter veräußerte, von ſeinem Löſungsrecht nicht Gebrauch machen würde, eine Weglöſin und einen Handlohn (z. B. Urk. bei Moſer a. a. O. S. 228, 229. Vrgl. auch Magaz. für W. Schreiber H. I. S. 46 f.); und häufig wird der Veräußerer noch Eigenthümer des Gutes genannt, und dem Erwerber blos eine „nützliche Gewehr" oder „nießliche Gerechtigkeit" zugeſchrieben. Man vergleiche noch die VI. LandesO. S. 34. Schärfer wird aber ſchon das reine Zinsgut von den andern Verhältniſſen im III. L.R. Th. II. Tit. IX. § 15. 16. unterſchieden. Vgl. auch Eichhorn Rechtsgeſch. Bd. IV. S. 478.

36) Im J. 1552; vrgl. Gaupp in der § 38. Note 1 angef. Schrift Bd. II. Abth. 1. S. 363, 364 und Hochſtetter Extract der General-Rescr. Th. I. S. 261.

1) Hierüber ſind zu vergleichen C. C. Gaupp (Ob.Conſ.R.) Das beſtehende Recht der evangeliſchen Kirche im Königr. Württ. in Auszügen aus den gegenwärtig gültigen Geſſ. u. Verordn. darzuſt. und mit hiſtor. Anmerkk. begleitet. Stuttg. 1830—1832. II. Bde. 8. — und Eiſenlohr in ſeiner ſehr gelungenen ob. S. 24 angef. Einleitung. S. 49—117.

heit und umſichtiger Sorgfalt, unterſtützt durch tüchtige Räthe[2], übrigens nicht ohne Gewaltſchritte[2a], durchführte.

Vor Allem ſuchte er die von Ulrich eingeführte, aber in den letzten Jahren der Regierung deſſelben durch das Interim wieder ſehr gefährdete, Reformation in jeder Hinſicht durchzuſetzen und zu befeſtigen. Nach glücklich vollbrachtem und durch eine Reihe von Geſetzen geſichertem Werke ward durch den Landtagsabſchied vom J. 1565 die Lutheriſch-evangeliſche Religion ausdrücklich für die Landesreligion erklärt und ihre, von Fürſt und Ständen feierlich zugeſagte, ſtete Erhaltung zum Landesgrundgeſetze gemacht. Dadurch wurde eine wichtige Einheit der Kirche und des Staats um ſo mehr erreicht, als man den Begriff der Landesreligion nicht blos im Sinne der herrſchenden Religion, ſondern in dem der einzig zuläſſigen, durchaus ausſchließenden nahm. Deßhalb wurde nicht lange nach völlig befeſtigter Reformation von den fürſtlichen Beamten ebenſo, wie von allen Ortsbürgern und Beiſitzern verlangt, daß ſie ſich zu dieſer Religion bekannten, und bald wurde Niemand mehr im Lande zugelaſſen, der nicht ein Anhänger dieſer Religion war. Die Gleichheit, die nach der Ausſcheidung des Ritterſtandes in den politiſchen Verhältniſſen der Staatsbürger im Weſentlichen eingetreten war, trat nun durchaus auch in religiöſer Beziehung unter ihnen ein.

Die Prälaturen wurden allmählig (J. 1552—1566) mit evangeliſchen Prälaten beſetzt. Anfangs überließ man ihnen noch die Verwaltung der Kloſtereinkünfte, jedoch (ſchon theilweiſe unter Ulrich) ſo, daß ſie das nach Beſtreitung der klöſterlichen Bedürfniſſe Uebrigbleibende abgeben und ſich von landesherrlichen Beamten controliren laſſen mußten. Bald

---

2) Beſonders Johann Brenz aus Weil der Stadt, vom J. 1552 bis 1570 herzoglicher Rath und Probſt der Stiftskirche zu Stuttgart, und die rechte Hand von Brenz, M. Caspar Wild, früher Theologe, ſpäter Juriſt und herzoglicher Rath.

2a) Man vergleiche nur z. B. die Geſchichte des Frauenkloſters zu Steinheim an der Murr bei F. Aug. Scholl (Pf. jetzt Decan) Geſchichte und Topogr. des Marktfleck. und ehemal. Frauenkloſt. Steinheim. Ludwigsb. 1826. S. 49 ff.

aber wurden ſie vom Fürſten gewählte, auf eine feſte Beſoldung geſetzte, Diener des Staats und der Kirche; die Verwaltung des Kloſtergutes wurde ihnen im Weſentlichen abgenommen, und Alles unter den Kirchenrath geſtellt[3]. Die Klöſter, denen die Prälaten vorſtanden, dauerten fort; jedoch nur als Bildungsanſtalten, beſonders für künftige Theologen[4]. Das Gebiet aber, das zum Kloſter gehörte, bildete nun einen Theil des vom Staate verwalteten Kirchenguts. Die Jurisdiction der Prälaten über daſſelbe fiel weg. Beſondere vom Herzog geſetzte Kloſtervögte und Stabsamtleute verwalteten nun die Civilgerichtsbarkeit und Polizei in dem Kloſtergebiete („Kloſtervogtei und Kloſterſtabsamt") auf dieſelbe Weiſe, wie ſie von den Vögten und Amtleuten in den übrigen Bezirken verwaltet wurde. Die Kloſterhinterſaſſen wurden auf dieſe Weiſe mit den übrigen Unterthanen gleichgeſtellt. Nur konnten ſie keine Abgeordnete zum Landtage ſchicken. Denn die Prälaten behielten auch unter den geänderten Verhältniſſen ihre Landſtandſchaft bei, aber nicht als beſondere Vertreter der Kirche, ſondern weil und wie ſie ſie von Alters her hatten, zunächſt als Vertreter ihres Kloſtergebietes, des klöſterlichen Inſtituts und des Kloſtereigenthums, ein Verhältniß, das freilich mit der Aenderung der Kloſterinſtitute und der Umwandlung der Prälaten in reine Beamte materiell ſeine wahre Bedeutung verlohr, aber doch auch die ganze folgende Periode hindurch der Grund ihrer Landſtandſchaft blieb[5]. Allerdings aber erhielten die Landſtände eine ganz beſondere Bedeutung für die Kirche durch die oben berührte Einheit der Lutheriſch-evangeliſchen Kirche mit dem Staate, und weil die Stände verfaſſungsmäßig die Pflicht hatten, für die Aufrechthaltung des ſo beſtimmten kirchlichen Verhältniſſes mitzuſorgen; und unter den Ständen ſelbſt waren gerade die Prälaten der Kirche vom bedeutendſten Einfluſſe.

Das große Vermögen der Kirche, unter Ulrich

---

3) Vrgl. Eiſenlohr a. a. O. S. 51 f. 69 f.

4) Allmählig gingen aber auch dieſe ein. Nur vier wurden erhalten.

5) Vrgl. Eiſenlohr a. a. O. S. 65 f. und für die folgende Periode denſ. S. 140 f.; ferner v. Weishaar Württ. Privatr. 3te Ausg. § 414.

ziemlich gefährdet [6], wurde durch Chriſtophs Gewiſſenhaftigkeit und Uneigennützigkeit der Kirche erhalten. Er erkannte durchaus an, daß das in den früheren Zeiten von der katholiſchen Kirche und den kirchlichen Inſtituten erworbene Vermögen auch bei der proteſtantiſchen Kirche als ein unantaſtbares Gut bleiben müſſe, und behandelte daſſelbe als Eigenthum der Kirche [7]. Deßhalb ſollte es auch abgeſondert von dem Staatseigenthum verwaltet werden. Dieſe Verwaltung jedoch übertrug der Herzog, als Haupt und Schirmherr der Landeskirche, einer ſeiner Behörden, einer Abtheilung des Kirchenraths (dem Direktor und den politiſchen Räthen deſſelben und zwei oberſten Verwaltern). Verwendet werden ſollte dieſes Kirchengut (damals allgemeiner Kirchenkaſten genannt) zunächſt zu kirchlichen Zwecken und zur Unterhaltung gewiſſer Schulinſtitute, und bei einem Ueberſchuſſe mit Rath gemeiner Landſchaft zu „Troſt, Schutz, Schirm von Land und Leuten und anderen dergleichen Gottgefälligen nothwendigen Ausgaben“ [8].

Das Kirchenregiment wurde durch den Landesherrn und durch von ihm eingeſetzte Behörden ausgeübt. Den Grund hatte ſchon Ulrich gelegt (§ 25. Note 24), und Chriſtoph

---

6) Eiſenlohr a. a. O. S. 100—102.

7) Hierüber vrgl. Eiſenlohr a. a. O. S. 103 f. 108, 111 und R. Mohl Württ. Staatsr. Th. II. S. 514 f. Die Literatur über dieſe beſonders in neuerer Zeit viel beſprochene Frage bei Eiſenlohr a. a. O. S. 104 und, mit einer Kritik, v. Mohl a. a. O. S. 521 f. Ueber die Beſtandtheile des Kirchenguts ſ. Eiſenlohr S. 106 f. Im XVIII. Jahrhundert gehörten zum Kirchengute 68000 Hinterſaſſen in 450 Ortſchaften, Weilern, Höfen ꝛc. welche in 22 Kloſters- (Ober- und Stabs-) Aemter eingetheilt waren; der Werth des Vermögens betrug über dreißig Millionen, das Bruttoeinkommen über zwei Millionen Gulden.

8) Landtagsabſch. von 1565; in Reyſchers Geſ.Samml. Bd. II. S. 126. Daß dieſe Verwendung des Kirchenguts zu Staatszwecken nicht gegen das Eigenthumsrecht der Kirche beweiſe, darüber ſ. Eiſenlohr a. a. O. S. 111. (Man vrgl. auch die Erklärung Herzogs Ulrich vom Jahr 1540 bei Sattler Geſch. Württ. unt. d. Herzogen Bd. III. S. 144.) Nur iſt es unrichtig, oder beruht auf nicht ganz ſcharfen juriſtiſchen Begriffen, wenn Eiſenlohr doch von einem Obereigenthum des Landesherrn ſpricht.

bildete auf dieſer Grundlage weiter fort. Das Land wurde in vier Generalſuperintendenzen [9] und jede derſelben in eine Reihe von Spezialſuperintendenzen (ſtatt der früheren Decanate), deren Sprengel den Oberamtsſprengeln möglichſt gleichgeſetzt wurden, eingetheilt. Dieſe Superintendenten waren hauptſächlich die Inquiſitoren und Viſitatoren über alle kirchliche und Unterrichtsverhältniſſe und über die kirchlichen und ſelbſt über die weltlichen Diener [10]. Zum Zwecke der auf das Ergebniß der Viſitation zu faſſenden Beſchlüſſe ſollten die Generalſuperintendenten des Jahrs zwei „**Conventus**“ bei der Kanzlei mit dem Landhofmeiſter, den Kirchenräthen und einigen Theologen halten (der ſpätere **Synodus**), und die Anträge dieſes **Conventus** an den Oberrath und durch dieſen an den Herzog gebracht werden [11].

An der Spitze der geſammten Verwaltung der kirchlichen und Unterrichtsangelegenheiten ſtand der herzogliche Kirchenrath. Er ging zunächſt hervor aus dem von Ulrich zuerſt eingeſetzten (§ 25. Note 24), von Chriſtoph in ſeiner Viſitationsordnung vom Jahr 1553 [12] weiter ausgebildeten, kirchlichen Viſitationscollegium, das Chriſtoph in ſeiner großen Kirchenordnung vom J. 1559 in den Kirchenrath umbildete. Dieſer Kirchenrath, lange Zeit auch häufig noch Viſitation genannt, eigentlich ein Theil der „Kanzlei“ (wie nun die in Stuttgart vereinigten Centralcollegien — Oberrath, Viſitation oder Kirchenrath und Rentkammer — zuſammen genannt wurden) wurde zuſammengeſetzt aus dem Landhofmeiſter, dem Probſt zu Stuttgart (beide als „oberſte Superattendenten“) einem Director, drei Theologen, vier weltlichen („politiſchen“) Räthen und einem Kirchenſachenadvocaten. Dabei ſollen dieſe Räthe ſehr zweifelhafte wichtige Sachen zur gemeinſchaftlichen Berathung im obern Rath bringen können [13].

---

9) Dieſe waren nicht nothwendig an eine Prälatur gebunden.

10) Große Kirchenordnung von 1559 Fol. 194 f. in Eiſenlohrs Samml. d. Kirch.Geſſ. Th. I. S. 245 f.

11) Große KirchenO. Fol. 254 bei Eiſenlohr a. a. O. S. 269.

12) Abgedruckt bei Sattler Herzoge B. IV. Beil. 21 und in Eiſenlohrs Samml. d. W. Kirch.Geſſ. Th. I. S. 100, 105.

13) Näheres über die Competenz des Kirchenraths ſ. in der groß. K.O.

Die ehemaligen Jurisdictions- und Aufſichtsrechte der Biſchöfe in geiſtlichen Sachen gingen nun an den Landesherrn und ſeine Collegien über. Dabei verfuhr man bei der Zuweiſung der geiſtlichen Sachen an die kirchlichen Behörden nicht ſo, wie in andern proteſtantiſchen Staaten, welche, wie z. B. Sachſen, die geiſtlichen Sachen unter Zugrundlegung des ausgedehnten Begriffes des früheren Kirchenrechts (§ 17.) an Conſiſtorien wieſen. Vielmehr wurde der Begriff der geiſtlichen Sachen und dadurch die Conſiſtorialgerichtsbarkeit mit gutem Grunde ſehr beſchränkt. Die Eheſachen (Eingehung und Aufhebung des Verlöbniſſes und der Ehe) hatte ſchon Ulrich an ſeine Räthe gewieſen (ob. S. 102), und dieß wurde auch von Chriſtoph in ſeiner Eheordnung vom 1. Januar 1553 beſtätigt. Dieſe zweite Eheordnung, vor deren Erlaſſung ſich Chriſtoph ein ausführliches Gutachten von D. Sichardus (§ 35. N. 4) über das, was von der Ulrichſchen Eheordnung beizubehalten oder zu ändern ſeyn möchte, hatte ſtellen laſſen [14], hat die erſte von Ulrich großentheils wörtlich zur Grundlage. Nur enthält ſie — ſie beſteht aus ſieben nicht numerirten, aber beſonders rubricirten Titeln — theilweiſe eine genauere Ausführung derſelben, und einige Abweichungen [15]. Nachträge zu derſelben

---

Fol. 258 f. (Eiſenlohr a. a. O. S. 273 f.) und in der Note 1 angef. Einleitung von Eiſenlohr S. 77.

14) Das Gutachten von Sichardus, welches er im Oct. 1551 ſtellte, iſt abgedruckt in deſſen **Responsa juris. Francof. ad Moen. 1599. fol. 56 b—60.** In Manchem machte ihm das Canoniſche Recht Scrupel, die er aber doch meiſt zu beſeitigen weiß, und die Eheordnung ſelbſt beruft ſich nirgends auf das Can. Recht, ſondern blos auf göttliche Geſetze und auf die Kaiſerlichen geſchriebenen Rechte. Später ließ ſich noch der Herzog von D. Ammerbach ein Bedenken über die zu verfaſſende EheO. und über dieſes Bedenken von Landhofmeiſter, Kanzler und einigen Räthen, unter denen namentlich die in der Note 2 Angeführten waren, ein genaues Gutachten (Decemb. 1552) ſtellen.

15) Sie wurde durch den Druck publicirt. Auch ſteht ſie in der unten anzuführenden großen Kirchenordnung vom J. 1559, in deren Reviſion von 1582 und in den ſpäteren Ausgaben derſelben (Not. 19). Selbſt in den nach dem J. 1687 erſchienenen Ausgaben der großen KirchenO. ſteht dieſe zweite EheO., obwohl im J. 1687 eine dritte, ſehr veränderte

enthalten zwei Verordnungen Herzogs Ludwig, die eine über gehörige Einhaltung einer Trauerzeit (v. 11. Dec. 1577), die andere (v. 10. Aug. 1588) über denſelben Gegenſtand und über Trauungen von Ausländern, zu frühes Heirathen und die Einwilligung der Eltern und Vormünder in die Ehen der Kinder und Mündel [15a].

Ueber die Beſetzung des Ehegerichts beſtimmte Chriſtoph in ſeiner (ungedruckten) Kanzleiordnung vom J. 1553, daß es, als eine Abtheilung des Kanzleigerichts, wenigſtens aus fünf Oberräthen und zwei Theologen beſtehen ſolle.

Der beſondre Gerichtsſtand der Geiſtlichen (§ 17.) wurde durch Chriſtoph in ſeiner großen Kirchenordnung v. 1559 theils geändert, theils ganz aufgehoben. Er beſtimmte, daß bei Kirchendienern „in Sachen ihre Perſon anlangend, **actionibus personalibus**“, welche gegen ſie erhoben werden, zuerſt vor dem Spezialſuperintendenten und Amtmann (ſpäter das ſ. g. gemeinſchaftliche Oberamt) oder, wenn dieſer dabei betheiligt iſt, Zweien des Gerichts Vergleichsverſuche vorgenommen, bei vergeblichem Verſuche die Entſcheidung vor den Kirchenrath gehören ſolle. Was aber „Erbſchaften, ihre Güter und dergleichen **actiones reales**, Spruch und Forderung“, d. h. wohl alle auf Vermögen gerichtete dingliche oder perſönliche im förmlichen Prozeſſe zu verhandelnde Klagen, betreffe: ſo ſollen in ſolchen Punkten die Kirchendiener vor den ordentlichen Gerichten belangt werden [16]. Prozeſſe über das Kir-

---

EheO. erlaſſen ward. Außerdem iſt ſie noch abgedruckt in Riecke's Samml. der W. Gerichtsgeſetze Th. I. S. 85—92. Nach einer Beſtimmung an ihrem Schluſſe ſollte ſie jährlich viermal durch den Geiſtlichen von der Kanzel verleſen und ſogar nöthigenfalls erklärt werden. Statt deſſen wurde in den Jahren 1582, 1596 und 1660 zum Zweck dieſer Verleſung ein „Kurzer Innhalt der Ehe-Ordnung“ gedruckt. In der Ehe-Ordnung wurde beſtimmt, es ſolle vorher verkündigt werden, an welchem Sonntage die EheO. verleſen werde. Allein ſpäter wurde dieſe Bekanntmachung unterſagt, damit — die Leute nicht aus der Kirche bleiben.

15a) Beide Geſetze ſind nun abgedruckt in Riecke's Samml. der Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 435, 452.

16) Gr. K.O. Fol. 110 in Eiſenlohrs Samml. der Kirchen-Geſſ. Th. I. S. 239. Dieſe Beſtimmung, welche auch in der ſpäteren Reviſion

chengut wurden vor das Gericht, vor welches überhaupt die Prozeſſe gegen Corporationen gehörten (§ 39.), vor das Kanzleigericht d. h. „Landhofmeiſter, Kanzler und Räthe“ (Oberer Rath), mit Zuziehung des Kirchenrathsdirectors (der aber niemals ein Theologe ſeyn ſollte) oder eines politiſchen Rathes des Kirchenraths, gewieſen [17].

Alles, was auf dieſe Weiſe Chriſtoph über die kirchlichen Verhältniſſe und das Wichtigſte von dem, was er in Hinſicht auf Schuleinrichtungen, Armenweſen und polizeiliche Ueberwachung der Unterthanen eingeführt und verordnet hatte, faßte er mit noch manchen Zugaben zuſammen in einem Geſetze [18], welches er unter dem Titel: „Summariſcher und einfältiger Begriff, wie es mit der Lehre und den Ceremonien in den Kirchen unſeres Fürſtenthums, auch derſelben Kirchen anhängenden Sachen und Verrichtungen bisher geübt und gebraucht, auch fürohin . . . gehalten und vollzogen werden ſoll“ im Jahre 1559 durch den Druck (Tübing. Fol.) publiciren ließ [19] und welches ſpäter die große Kir-

der K.O. und in der folgenden Periode wörtlich beibehalten wurde, iſt freilich ſehr ungenau. Das ſieht man aber auf den erſten Blick, daß hier actio personalis und realis nicht im ſtreng juriſtiſchen Sinne genommen iſt. Eine actio personalis ex testamento auf Herausgabe eines Fideicommiſſes, eine actio (personalis) emti auf Herausgabe eines verkauften Ackers oder Hauſes iſt gewiß unter der letzteren, die Sache an die ordentlichen Gerichte weiſenden, Beſtimmung gemeint (Vgl. auch Herzog Eberhard Ludwigs Teſtament im J. 1732 „Fünftens“ Nr. 2, in Reyſchers Samml. der Staatsgrundgeſſ. Th. II. S. 443), und überhaupt wohl der Sinn derſelben der, daß alle, das reine Vermögen betreffende Anſprüche, werden ſie mit dinglichen oder perſönlichen Klagen verfolgt, vor die ordentlichen Gerichte gehören ſollen, ſofern es nicht ſolche liquide perſönliche Klagen ſind, welche in einem ſ. g. extrajudiziellen Verfahren erledigt zu werden pflegten.

17) Große K.O. Fol. 262 in Eiſenlohrs Samml. der Kirch.Geſſ. Th. I. S. 282. Nur „ringfügige Spen, ſo nit ſonders irrig oder wichtig“ ſollte der Kirchenrath im Beiſeyn des Landhofmeiſters oder Eines oder Zweier aus dem Obern Rath entſcheiden.

18) Ueber die Theilnahme der Stände bei allen dieſen neuen Einrichtungen ſ. Eiſenlohr in der angef. Einl. ꝛc. S. 53 f., 62 f.; vgl. auch Landtagsabſchied v. 1565 in Reyſchers Geſetzſamml. B. II. S. 125.

19) Eine Reviſion dieſes Geſetzes erſchien, ganz mit dem im Texte

chenordnung genannt wurde[20], ein Geſetz, das, wie ſchon aus dem Bisherigen hervorgeht, auch für die privatrechtlichen Verhältniſſe nicht ohne Wichtigkeit iſt[21]. Freilich enthält es

---

angegebenen Titel, unter Herzog Ludwig im J. 1582 (Tüwing. Fol.). In dieſer Reviſion iſt aber beinahe durchaus das Chriſtoph'ſche Geſetz beibehalten, nur Wenige Punkte ſind zugeſetzt, einige weggelaſſen (vrgl. oben S. 105) und ein paar minder wichtige geändert. Eine neue officielle Ausgabe der Reviſion von 1582 erſchien wieder mit dem oben angeg. Titel (Summariſcher ꝛc.) im J. 1660. Fol. (Vrgl. Eiſenlohrs Samml. der W. Kirch.Geſſ. Th. I. S. 107 Note). Von dieſer Ausgabe wurde ſpäter noch ein Abdruck gemacht, unter dem Titel: Hochfürſtlich Würtemb. groſe Kirchen=Ordnung. Stuttgart. 1743. 8. (ohne Seitenzahlen, aber mit Angabe der Seitenzahlen der Ausg. v. 1660). Auch ließ die Ausg. von 1660 abdrucken J. J. Moſer in ſ. Corp. juris ecclesiast. Evangelicor. Vol. II. S. 1—360. 4. (hievon exiſtiren auch beſondre Abdrücke: Stuttg. 1743. 4.). Endlich iſt die Chriſtoph'ſche gr. K.O. von 1559 mit Angabe der Abweichungen der Reviſion von 1582 abgedruckt in Eiſenlohrs Samml. der W. Kirch.Geſſ. Th. I. S. 106—284.

20) Zuerſt (nicht, wie Weiſſer Nachrichten von den Geſetzen des Herzogth. W. S. 72 und Andere angeben, im Landtagsabſchied von 1629 Punkt 22 u. 24, ſondern) in Herzog Ludwigs Teſtament vom J. 1587. § Nachdem wir das Kirchenweſen (in Reyſchers Geſetzſamml. B. II. S. 204). Als Titel eines Abdrucks des Geſetzes kommt der Name zuerſt auf der Ausg. vom J. 1743 vor (Note 19).

21) Die groſe Kirchenordnung enthält:

a. die auf dem Concilium zu Trient übergebene Confeſſion.

b. Die (kleine) „Kirchenordnung, wie es mit der Lehre und Ceremonien in unſerm Fürſtenthum angericht und gehalten werden ſoll." Näheres über ihren Inhalt ſ. bei Eiſenlohr in d. angef. Einleit. im II. Theil ſeiner Samml. der W. Kirch.Geſſ. S. 92 f. Sie wurde zuerſt im Drucke publicirt im J. 1553, und in ihr iſt die erſte Kirch.O. von Ulrich (oben S. 102) ſehr geändert. Später wurde ſie oft wieder beſonders aufgelegt, jedoch mit unbedeutenden Aenderungen, namentlich in den Jahren 1555, 1589, 1602 (hier zuerſt unter dem Titel: kleine Kirchenordnung), 1615, 1657, 1666, 1678, 1694. Vrgl. Hartmann Geſetze des Herzogth. Wirt. II. Th. Einleit. S. XXXII. und Eiſenlohr in ſ. Samml. der W. Kirch.Geſſ. Th. I. S. 99. Für das Privatrecht iſt zu beachten, daß ſie an die Stelle der zweimaligen Proclamation (oben S. 103) eine dreimalige ſetzt. Ueber die Nothwendigkeit der prieſterlichen Trauung erklärt ſie ſich unbeſtimmt. Während nämlich in der EheO. von 1553 die Stelle der Ulrichſchen EheO., nach welcher die Trauung zur Ehe als nothwendig vorausgeſetzt wird (eine Anſicht, welche auch die Landesordnung von 1552. Fol. 8b ausſprach), auf den

Manches, was in eine Kirchenordnung nicht gehörte. Allein das Zuſammenfaſſen des Verſchiedenartigſten in Ein Geſetz

---

Antrag von Sichardus, der von dem Römiſchen Grundſatze: consensus facit nuptias ausging, weggelaſſen wurde, ſagt dieſe in demſelben Jahre erſchienene KirchenO.: „wiewohl der ehelich Contrakt, gleich wie ſonſt andere weltliche Contracte, möcht auch wol auf den Rathhäuſern oder anderen gemeinen öffentlichen, ehrlichen und burgerlichen Orten verricht werden, jedoch, dieweil .... ſich vil funden haben, ſo den ehelichen Stand für einen unheiligen Stand.... gehalten, auch ſich durch Anrichtung des Satans .... den Eheleuten an ihrem Stande allerley Unrichtigkeit begegnet ....: ſo iſt es zur Beſſerung der Kirchen faſt nutzlich, daß die neuen Eheleut in öffentlicher Verſammlung der Kirchen eingeſegnet werden, damit männiglich darauß ermahnt werde, daß der Eheſtand an ihm ſelbſt ein ehrlicher und Gottgefälliger Stand ſey" ꝛc. Die Landrechte aber ſetzen den „gehaltenen Kirchgang" als nothwendige Form der Ehe voraus. Landr. v. 1555 S. 279. Landr. v. 1567 S. 331. Landr. v. 1610 Th. IV. Tit. 2, wiewohl Eiſengrein in ſ. Relation zu Th. IV. Fol. 61 (unt. § 48. Note 12) anderer Anſicht war. Vgl. auch dritte EheO. S. 152 f.

c. „Wie alle Pfarren ... beſetzt werden ſollen." Hier auch über den Gerichtsſtand der Geiſtlichen.

d. Die Eheordnung vom J. 1553. Vrgl. oben Note 15.

e. Sieben Capitel von der Univerſität und andern Unterrichtsanſtalten.

f. Von Sectirern (ein Mandat v. J. 1558) und von Zauberern.

g. Kaſtenordnung. Es iſt dieß die zweite Armenkaſten-Ordnung, welche Chriſtoph ſchon im J. 1552 erlaſſen hatte; § 27. Note 4. Eine dritte, im Weſentlichen nicht geänderte, KaſtenO. erſchien unter Chriſtoph im J. 1567, und wurde den ſpäteren Ausgaben der großen K.O. eingerückt; denn es iſt unrichtig, wenn Weiſſer Nachrichten S. 70 ſagt, daß in der gr. K.O. v. 1743 die vierte KaſtenO. vom J. 1615 ſtehe. Auch in der Kirch.O. v. 1743 ſteht, da ſie ein wörtlicher Abdruck der Gr. Kirch.O. v. 1660 iſt, blos die dritte KaſtenO.

Der in der großen Kirch.O. enthaltenen KaſtenO. iſt S. 353 f. das Verbot der Veräußerungen an die todte Hand einverleibt, welches Chriſtoph am 26. Febr. 1556 erließ, und ſein Nachfolger Ludwig am 20. Sept. 1571 wörtlich wiederholte (beide auch abgedruckt in Rieckes Samml. der Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 95, 425). Nach dieſem Amortiſationsgeſetze ſoll eine Veräußerung ſteuer- oder beſchwerdbarer Immobilien an Klöſter, Kirche oder Spitäler, wenn ſie nicht mit Erlaubniß des Fürſten geſchehe, nichtig ſeyn. Kommen ſolche Güter durch Stiftungen oder Teſtamente an die todte Hand: ſo ſoll dieſelbe ſie wieder veräußern, und das, ſchon von der Oeſterreichiſchen Regierung eingeführte (§ 25. Note 10), Reluitionsrecht eintreten.

war in jener Zeit ſehr gewöhnlich (und kam auch noch in der folgenden Periode vor), ſo daß ſogar Herzog Ludwig in einem Geſetze über muthwillige Prozeßſucht und über Vergleichsverſuche (3. Febr. 1582) u. A. zum Gebrauche bei Hochzeiten ſtatt der Pfeifen und Geigen „die Trommen“ empfiehlt, damit „die Kriegsſpiel nicht gar in Abgang kommen.“

E. Verhältniſſe der Juden und Geſetze über den Verkehr mit Juden.

§ 34. Die chriſtliche Kirche vor und nach der Reformation ſuchte Andersgläubige mit aller Gewalt aus den Bereichen zu verdrängen, in welchen ſie herrſchte. Beſonders erſtreckte ſich dieſes Streben auf die, welche von ihrer Geſellſchaft abfielen, und auf diejenigen, welche zwar auch den chriſtlichen Namen trugen, aber mit der herrſchenden Kirche nicht ganz im Einklange waren, und ſo verfolgte ſie (wie ſich Aehnliches nicht ſelten auch bei andern Vereinigungen findet) die nicht ganz rechtgläubigen d. h. nicht im Sinne der herrſchenden Kirche gläubigen Chriſten und die abtrünnig Gewordenen heftiger, als diejenigen, welche nie zur Kirche gehörten. Wenn dieß von der einen Seite für die Juden ein nicht ungünſtiger Umſtand war, der ihnen von Seiten der Kirche wenigſtens einigermaßen zwar nicht volles Recht, doch eine beſchränkte Duldung aus Gnade verſchaffte: ſo wirkten dagegen ihre iſolirte und durch ihre eigenen Religionsgrundſätze möglichſt ſchroff gemachte Fremdlingsſtellung, ihre dadurch erzeugte Beſchäftigung, die Art, wie ſie dieſelbe gegen die Chriſten übten und das allgemein gegen ſie herrſchende Mißtrauen auf ihre Verhältniſſe nachtheilig ein, und riefen ſtaats-

---

h. Vier Capitel von Landärzten, Rechenmeiſtern und Stadtſchreibern (über das Examen, das die Letzteren bei der Kanzlei zu erſtehen haben).

i. „Politiſche Cenſur und Rüg-Ordnung.“ Dieſe Ordnung für die Rügegerichte ging wörtlich in die Landesordnung vom J. 1567 über, und wurde auch in der neueſten LandesO. beibehalten.

k. Viſitation der Superintendenz. Politiſche Viſitation; Landinſpection; Kirchencenſur; Conventus der Generalſuperattendenz; Verordnung (Einſetzung) des Kirchenraths. S. oben S. 105 und S. 172.

polizeiliche Vorkehrungen hervor, durch welche die Regenten, und beſonders die Württembergs, zum Schutze des zeitlichen Wohles ihrer Unterthanen zu beſonders ſtrengen Maaßregeln gegen die Juden und gegen den Verkehr mit denſelben genöthigt zu ſeyn glaubten.

Die Juden konnten in früherer Zeit nicht Mitglied einer Deutſchen Volksgemeinde ſeyn. Sie mußten daher einen Herrn haben, der ſie ſchützte, und dieß war wenigſtens ſeit dem XI. Jahrhundert der Kaiſer, nachdem die Kirche ihm die Juden mit Leben und Gut förmlich in die Hand gegeben hatte. Er ordnete ſie ſeiner Kammer als kaiſerliche Kammerknechte unter, und unterwarf ſie beſtimmten Abgaben für den Königsfrieden, den ſie, freilich auf eine Weiſe, bei der ſie mitunter die grauſamſten Verfolgungen zu erdulden hatten, unter ſeinem Schutze genoßen. Dabei ging er jedoch immer davon aus, ſie ſeyen eigentlich und nach ſtrengem Rechte mit Leib und Gut ſeiner Willkür unterworfen [1]. Daraus erklärt ſich auch, daß die Kaiſer ganz in ihrem Rechte zu ſeyn glaubten, wenn ſie Forderungen der Juden an Chriſten häufig geradezu ſtrichen und die Juden zur Herausgabe der Schuldurkunden ohne allen Erſatz zwangen. Zu ſolcher Gnadenbezeugung gegen die Chriſten war aber die Gelegenheit nicht ſelten. Denn bei den Juden wurde viel Credit geſucht, da er leicht bei ihnen zu finden war, indem ſie — vor dem Chriſten darin privilegirt, daß man ihnen die Begehung der Sünde, Zinſen aus Darlehen zu nehmen, erlaubte — durch übermäßige Zinſen bei dem Einen die Verluſte bei dem Andern mehr als zu decken wußten. Den Judenſchutz ſelbſt und das damit verbundene Recht, Abgaben von ihnen zu ziehen, verlieh der Kaiſer, wie andere Regalien, häufig an einzelne Reichsſtände, und er ging ſpäter in ein, mit der Landeshoheit überhaupt verbundenes, Regal über. Von Beidem, vom Verleihen des Judenſchutzes wie von der kaiſerlichen Gnade des Streichens der Judenſchulden, wußten auch die Grafen Württembergs gehörigen Gebrauch zu machen.

---

1) Eichhorn Rechtsgeſchichte Th. II. § 297, 350. Mittermaier Grundſſ. des D. Privatr. 5e Ausg. 1837 § 116.

Zu den Zeiten der Grafen waren in Württemberg[2] an manchen Orten Juden angeſeſſen. So war nach dem Zinsbuche von Stuttgart vom J. 1350 eine von Juden bewohnte Judengaſſe und eine Synagoge zu Stuttgart in der Eßlinger Vorſtadt. In Tübingen bewohnten, als es zu Württemberg kam, die Juden ebenfalls eine „Judengaſſe“[4], und auch in Kirchheim hatten ſie eine Synagoge[5]. Dabei ſtanden die Grafen und ihre Unterthanen mit auswärtigen Juden in vielfachem Verkehre, der ſie in viele Verbindlichkeiten gegen dieſelben verwickelte. Gegen ſolche Verbindlichkeiten ſuchten die Grafen öfters mit günſtigem Erfolge bei dem Kaiſer Hülfe. So z. B. befreite Kaiſer Ludwig IV. im J. 1346 die Grafen Eberhard II. und Ulrich V. von allen Schulden, die ihr Vater bei den Juden zu Schlettſtadt gemacht hatte, und befahl dieſen Juden ihre Schulddocumente den Grafen herauszugeben[6]. Noch weiter ging Kaiſer Karl IV. im J. 1349, indem er die oben

---

2) Ueber die Verhältniſſe der Juden in Württ. vrgl. auch Rob. (v.) Mohl W. Staatsr. Th. I. § 92. Im Folgenden iſt zum Theile ein Manuſcript von Scheffer (Geh. Archivar) über „Aufnahme, Schickſale und Verhältniſſe der Juden in Württ. 1824“ benützt, welches ſich auf dem Königl. ſtatiſtiſch-topographiſchen Bureau in Stuttgart befindet und viele einzelne, mit großem Fleiße zuſammengetragene, Notizen enthält; demſelben folgt v. Weishaar Handb. 3te Ausg. Th. I. S. 104 ff. in ſeiner Darſtellung über die Judenverhältniſſe bis in den Anfang des XVIII. Jahrhunderts. Indeſſen iſt Scheffers Darſtellung in Manchem noch weſentlich zu ergänzen. Namentlich überging Scheffer manches, für die Geſchichte der Rechtsverhältniſſe der Juden ganz weſentliche, Allgemeinere, beſonders das in Landesordnungen (die von Chriſtoph erlaſſenen übergehen in dieſer Hinſicht Scheffer und v. Weishaar ganz) und in der zweiten RegimentsO. Enthaltene. Auch geht Scheffers Darſtellung blos bis in die Mitte des XVIII. Jahrhunderts. Von da an gibt er nur Ueberſichten über die in Betreff der Juden erlaſſenen einzelnen Verfügungen, und Auszüge aus denſelben.

3) Es führt dieß Scheffer a. a. O. an.

4) Zeller Merkwürdigkeiten der Univerſ. und Stadt Tübingen. 1743. S. 728.

5) Cleß Landes- u. Culturgeſch. von Württ. Th. II. Abth. II. S. 679.

6) S. die Urkunde bei Sattler Grafen Th. I. Beil. 126 und über die Streitigkeiten, in welche dadurch die Grafen mit den Juden verwickelt wurden, die Urkk. bei Sattler a. a. O. Beil. 127, 128.

genannten Grafen und alle ihre Unterthanen von den ſämmtlichen Schulden befreite, die ſie bis zum 1. April 1349 irgend bei den Juden gemacht hatten[7]. Auch machten ſpäter die Grafen Eberhard der Greiner und der Milde von der Verfügung des Kaiſers Wenzel vom J. 1390 Gebrauch, nach welcher alle Einwohner Schwabens von allen Schulden an die Juden befreit ſeyn ſollten, wenn ſie dem Kaiſer eine gewiſſe Summe für dieſe Befreiung bezahlen würden[8], und Graf Eberhard der Milde zahlte wirklich zu dieſem Zwecke im Jahr 1392 2000 Gulden. — Außerdem erwarben die Grafen im XIV. Jahrhundert vom Kaiſer Karl IV. das Schutzrecht über alle in ihren Städten und Veſten geſeſſenen Juden mit der Befugniß, nunmehr ſtatt des Kaiſers für dieſen Schutz die Juden zu beſteuern[9].

Bei der auf dieſe Weiſe ihnen gegebenen Möglichkeit, von den Juden mancherlei Abgaben zu ziehen und ihren Verkehr durch eine genauere Aufſicht zu regeln, ließen die Grafen nicht nur die im Lande bereits geſeſſenen Juden in demſelben, ſondern geſtatteten auch fremden Juden unter näheren in den Schirmsbriefen geſtellten Bedingungen, namentlich in Betreff des Maaßes der von ihnen bei Darlehen zu beziehenden Zinſen

7) Die Urkunde iſt nicht gedruckt. Eine Abſchrift enthält die angef. Handſchr. von Scheffer Beil. Nr. 2. Sie iſt ausgefertigt am 1. April 1349, ein Jahr, in welchem eine große Judenverfolgung in Deutſchland Statt hatte. Später im J. 1361 wiederholte Karl IV. das dem Grafen im J. 1349 ertheilte Privilegium. In dieſer Beſtätigung werden namentlich die Grafen und „ir Diener, ir Stete, ir Arme leute, alle gemeinlich vnd jeclich beſundern, vnd ir all bürgen aller ſchult, die ſie biz vf die Zeit, als man die Juden gemeinlich in dutſchen Landen ſlug, daz war do man czalt von Chriſtus Geburt 1349 Jar, vnd davor ſchuldig geweſen ſint, denſelben Juden vnſern Kamern Knechten, wo ouch die wonhaftig geweſen ſint, oder noch wohnhaftig weren .... gar vnd gentzlichen quitt, ledig vnd los geſagt vnd gelaſſen" ꝛc. Die Urk. ſ. bei Sattler Grafen Th. I. Beil. 129.

8) Die Urkunden vom 16. Septbr. 1390 und v. 17. Septbr. 1390 ſ. bei Sattler Grafen Th. II. Beil. 2 u. 3.

9) Sattler Grafen Th. I. Abſchn. 3. § 24. Im J. 1465 erhielt ſogar Graf Ulrich das Recht des Judenſchutzes über die in den Biſthümern Mainz, Trier und Salzburg geſeſſenen Juden. Sattler Grafen Th. III. Abſchn. 6. § 29.

(oder „des Wuchers“, wie die Zinſen in ſolchen Fällen allgemein genannt wurden), die Niederlaſſung an verſchiedenen Orten des Landes, z. B. in Stuttgart, Tübingen, Canſtadt, Göppingen ꝛc. [10].

Allein es ſcheinen die Juden in dieſen Zeiten durch ihren Wucher übel auf die Unterthanen gewirkt zu haben. Die Leichtigkeit, bei ihnen Credit zu erlangen, und der Leichtſinn, mit welchem man davon Gebrauch machte, und von der andern Seite die harten Bedingungen, die ſie, nicht ſelten mit Ueberſchreitung ihrer Schutzbriefe [11], machten, und, ſo weit ſich Gelegenheit gab, mit Härte zur Vollziehung brachten, verſetzten die Bürger in manche Bedrängniſſe. Deßhalb beſtimmte Herzog Eberhard I. in ſeiner Landesordnung von 1495: daß

---

10) In einer Urkunde v. J. 1434 in Scheffers Handſchr. Beil. 6 erklären die Grafen, daß ſie einige Juden „zu Burgern genommen“ haben, und verſprechen ſie zu „ſchirmen zu den Rechten gen allermenglich als ander vnſer burger.“ Sie erlauben ihnen ferner zu Stuttgart oder an irgend einem andern Orte den Wohnſitz zu nehmen, und Geld auf Zinſen auszuleihen, jedoch nicht auf unbewegliche Güter („nit uff erb noch uff eigen, ſundern uff pfand, die ſie getriben oder getragen mögen“), und ſo daß ſie wöchentlich vom Gulden Einen Pfenning und vom Pfd. Heller Einen Heller nehmen dürfen. Das Bürgerrecht ſollen die Grafen den Juden gegenſeitig aufkündigen können. Später erlaubten ſie dieſen Juden, den Edelleuten zehen Gulden um einen Gulden übers Spiel zu leihen und von den Eßlingern ſo hohe Zinſen zu nehmen, als ſie nur wollten. Einen ähnlichen Schutzbrief v. J. 1471 ſ. bei Sattler Grafen Th. III. Beil. 53 und v. J. 1462 ebendaſelbſt Beil. 19. In dem Letztern verſpricht der Graf den Juden, ſie bei Rechten zu ſchirmen „als ander vnſer burger zu Göppingen“; in dem erſten „wie ander vnſer armen lute vnd hinderſaſſen.“ Dieſe letztere Bedeutung hat wohl auch das „Burgerrecht„ von welchem im Schutzbriefe v. J. 1434 die Rede iſt. Ein eigentliches Städtebürgerrecht konnten die Juden wohl ſchwerlich erlangen. Vrgl. auch Eichhorn Rechtsgeſch. Th. II. § 350. Note c.

11) Ein Beiſpiel davon findet ſich u. A. in einer von Cruſius mitgetheilten Urkunde v. J. 1459. Nach dieſer bekennen ein Jude Kauffmann und eine Jüdin Bel mit andern Juden von Tübingen, daß ſie vom Grafen Eberhard ins Gefängniß geſetzt worden ſeyen, weil ſie die armen Leute gegen die Vorſchriften ihres Schutzbriefes übernommen haben, und verſprechen, wenn ſie wieder los kommen, die Schulden, welche die Einwohner Tübingens und des Amtes ihnen ſchuldig ſeyen, in den nächſten drei Jahren ohne Wucher und Zins anſtehen zu laſſen.

„man kainem Juden vmb den Geſuch oder wucher richten oder recht ergen laſſen ſoll, deßgleichen ſich kainer mit Verſchreybung oder Verſetzung ſeiner liegenden gutter an die Juden leg by vermeydung Straff an leyb vnd gutt.“ Allein mit einer ſolchen Beſtimmung konnte wenig geholfen werden. Man mußte entweder den Juden das Recht ertheilen, ordentliche Gewerbe zu treiben, ſie zur Ergreifung derſelben und des Landbaues auf eine wirkſame Weiſe veranlaſſen, und ſie ſo allmählig zu tüchtigen Bürgern erziehen, oder mußte man das Land ihnen gänzlich verſchließen, und jedes Geſchäft mit ihnen für unverbindlich erklären.

Den letzteren Gedanken hatte theilweiſe auch Eberhard I. ſchon vor ſeiner Landesordnung gehabt. Allein er gab ihm keine Folge durch ein Geſetz, ſondern beſtimmte nur in ſeinem Teſtamente v. 26. Decbr. 1492, daß „ſeine Erben in ſeiner Herrſchaft keine Juden ſeßhaft wohnen, noch Gewerbe treiben laſſen ſollen“ [12]. Dieſe Beſtimmung wurde auch nach Eberhards I. Tode wirklich vollzogen. Die im J. 1498 errichtete zweite Regimentsordnung ſetzte unter Berufung auf Eberhards Teſtament feſt, daß „die nagenden Würm die Juden im Fürſtenthumb nit gehalten“ und auch die Nachbarn erſucht werden ſollen, die Juden in ihren Gebieten nicht zu dulden. Wenn aber fremde Juden auf liegende Güter, Pfänder, Bürgſchaften oder Verſchreibungen den Unterthanen etwas darleihen: ſo ſollen ſolche Pfänder, Bürgſchaften und Briefe ungültig ſeyn, nicht darauf erkannt werden, und die Juden blos das dargeliehene Capital und weiter nichts zu fordern haben [13]. Wie weit dieſe Beſtimmung, namentlich die, daß die Juden im Lande nicht geduldet werden ſollen, vollzogen wurde, darüber finden ſich, wie es ſcheint, keine genauere Nachrichten. Wenn ſie auch an einzelnen Orten vertrieben wurden: ſo mögen ſie doch an andern noch geblieben ſeyn. Auch nahm Ulrich in ſeine Landesordnung von 1515 nicht die Beſtimmung der Regimentsordnung, ſondern blos die Beſtimmung der Eber-

12) Die Urkunde ſ. in Reyſchers Samml. der Staatsgrundgeſetze Th. II. S. 9.

13) Die Urkunde ſ. bei Reyſcher a. a. O. S. 23.

hard'ſchen Landesordnung auf[14], ja in einem Mandate Kaiſers Karl V. vom 15. Juni 1521 iſt wieder die Rede von der im „Fürſtenthumb Wirtemberg geſeſſenen Jüdiſchheit“, und in dieſem Mandate, ſo wie in einem kurz darauf am 25. Juni 1521 erlaſſenen, wird blos wiederholt[15], daß kein Jude auf liegende Güter oder auf Gülten, ſei es um oder ohne Wucher (Zinſen), irgend Darlehen gebe, und daß denjenigen, welche dieſes Verbot übertreten, ſolche Güter und Gülten nicht gereicht und ausgeantwortet, auch in Rechten nicht zuerkannt werden ſollen. Allein in die kurz darauf erſchienene dritte Landesordnung (20. Aug. 1521) wurde die Beſtimmung der Regimentsordnung über Austreibung der Juden aus dem Lande und den Verkehr mit Juden mit dem Zuſatze aufgenommen, daß wenn fremde Juden durch das Land ziehen wollen, ſie bei den Zöllnern zuvor um das Geleite anſuchen und von der ihnen angewieſenen Straße nicht abweichen, die Unterthanen aber, welche gegen das Verbot mit den Juden verkehren und von ihnen Darlehen aufnehmen würden, mit Geld oder Gefängniß geſtraft werden ſollen. Die Amtleute ſcheinen jedoch in der Austreibung der Juden läſſig geweſen zu ſeyn, und die Stände klagten ſehr darüber, daß die Vorſchrift der Landesordnung wenig befolgt werde, und daraus je länger je mehr Beſchwerniß und Verderben der Unterthanen erfolge. Es wurde daher in einer Verfügung Königs Ferdinand, des damaligen Regenten Württembergs,

14) Zwar ſagt Scheffer in ſeiner angef. Handſchr. und nach ihm v. Weishaar Handb. Th. I. S. 105: „Ulrich habe ſich der noch vorhandenen Juden entledigt und nur die Nachſicht der öſterreichiſchen Regierung habe bald wieder viele Juden in das Land gebracht.“ Für das Erſtere beruft ſich Scheffer auf Gabelcofers Stuttg. Chron. Ob ſich aber dieß nicht blos auf einzelne Orte, namentlich auf Stuttgart, bezog? Wenigſtens iſt die Stelle in Ulrichs LandesO. auffallend, und nach dem im Texte nachher Angeführten hätten die Juden ſogleich mit der Oeſterreichiſchen Regierung und dem Schwäb. Bunde wieder ins Land gerückt ſeyn müſſen.

15) Die Urkunden ſ. bei Riecke Samml. der Gerichtsgeſetze Th. I. S. 50, 51. Irrig halten dieß Scheffer und v. Weishaar a. a. O. für eine ganz neue Beſtimmung; auch übergehen ſie den für die Geſchichte der Juden weſentlichen Inhalt der dritten Landesordnung.

am 13. Julius 1529 nicht nur das Mandat vom 25. Junius 1521, ſondern auch die Vorſchrift der dritten L.O. mit dem Zuſatze von Neuem eingeſchärft, daß die durchziehenden Juden bei der Kanzlei um das Geleite anzuſuchen haben, und wenn ſie ohne ein ſolches Geleite betreten werden, mit harter Leibesſtrafe belegt werden ſollen [16]. Da nun aber die Juden endlich einmal ernſtlich ausgetrieben werden ſollten: ſo mußte wenigſtens für die Bezahlung der Forderungen, welche ſie bereits gültig erworben hatten, geſorgt werden. Deßhalb fügt die Verordnung v. 1529 bei: Jeder Unterthan müſſe angeben, was er den Juden ſchuldig ſey; hierauf ſollen die Amtleute die Juden zu einem Nachlaſſe zu bewegen ſuchen; dann aber habe der Schuldner die Schuld bis zum Ende des Jahrs zu bezahlen; wer dieß nicht thue oder die Anzeige nicht gehörig mache, oder von nun an von den Juden etwas entlehne, werde des Landes verwieſen. Allein viele der armen Unterthanen konnten nicht zahlen und ſo mußten gegen 400 Perſonen mit Landesverweiſung beſtraft werden [17]. Indeſſen hatten die Württ. Räthe bei dieſen neuen Verfügungen doch manches Bedenken, da die Württemberger, welche mit Juden in Verkehr traten, von denſelben bei dem Hofgerichte zu Rottweil belangt, und von dieſem, wenn ſie nicht erſchienen, gegen die alten Privilegien in die Acht erklärt wurden, eine Acht, welche wenigſtens Denjenigen, die außerhalb des Landes ſich betreten ließen, nachtheilg werden konnte. Deßhalb wünſchte die Regierung vom Kaiſer eine Beſtätigung ſowohl des alten Privilegiums **de non evocando** in dieſer beſondern Beziehung, als des Verbots des Aufenthalts der Juden im Lande, des Durchreiſens derſelben ohne beſondere Erlaubniß, und der Beſtimmung, daß wenn Juden auf liegende Güter oder Gülten leihen, denſelben die Güter und Gülten bei der Execution nie zuerkannt werden ſollen. Das Privilegium wurde auch am

16) Die Urkunde ſ. in Rieckes Samml. der Gerichtsgeſetze Th. I. S. 57 ff.

17) Sattler Herzoge Th. II. S. 191. Sie wurden ſpäter auf den Antrag der Kanzlei am Schluſſe des Jahrs 1530 wieder begnadigt.

15. Okt. 1530 mit dem Beiſatze ertheilt[18], daß wenn künftig ein Jude einem Württemberger auf liegende oder fahrende Pfänder oder ohne ſolche leihe, die ausgeſtellten Schuldbriefe für ſich keine Beweiskraft haben und die Richter auf die Schuld nicht erkennen ſollen, wenn nicht noch auf andere Weiſe bewieſen werde, wie viel wirklich dem Schuldner baar geliehen worden ſey, und dann ſoll er blos dieſes zu bezahlen ſchuldig ſeyn, und um den Wucher (Zinſe) nichts erkannt werden[19].

Durch dieſes Kaiſerliche Privilegium war es nun allerdings zum Landesgrundgeſetze geworden, daß kein Jude im Lande ſich niederlaſſen dürfe. Allein der Verkehr mit den Juden war dadurch nicht abgeſchnitten. Wenn ihnen auch in die verpfändeten liegenden Güter keine Execution gewährt werden, und auf die ihnen zugeſagten Zinſen kein Richter ſprechen ſollte: ſo war dieß doch noch kein hinreichendes Mittel, die Unternehmungen des Wucherers und das Hülfeſuchen beim Wucherer abzuſchneiden, und ſo dauerte der Geldverkehr mit den in den benachbarten Gebieten angeſeſſenen und mit den durchreiſenden Juden fort. Es erneuerten ſich auch bald die alten Beſchwerden, und dieß bewog Herzog Ulrich nach der Wiedereroberung ſeines Landes, auf die dringenden Anträge ſeiner Räthe ein ausführliches Judengeſetz zu erlaſſen und daſſelbe der vierten Landesordnung einzurücken[20]. Er wiederholte hier die alten Verbote über den Aufenthalt der Juden und die Beſtimmungen über das Geleite für die Durchreiſenden, und ſetzte dann feſt: „es ſollen die Unterthanen von den Juden gar nichts entlehnen, noch mit ihnen handthieren oder ſich in einigen wucherlichen Handel einlaſſen, noch für einen Andern gegen einen Juden Bürge oder Schuldner wer-

18) Abgedruckt bei Riecke a. a. O. S. 60 ff.

19) Als Motiv wird angeführt: „daß häufig von den Juden allerlei Betrug gegen die Chriſten gebraucht; viele erdichtete und falſche Schulden und Briefe gemacht werden, als wäre das in den Briefen genannte Geld baar geliehen worden, während doch nicht der vierte Theil baar bezalt und das Uebrige aufgerechneter Wucher ſei, und dazu fordern dann die Juden noch von der ganzen Summe Zinſen“ u. dgl.

20) Die Verordnung ſteht in der L.O. in der Form eines beſonders erlaſſenen Geſetzes, iſt aber von demſelben Datum, wie die L.O. ſelbſt.

den, oder ein Pfand geben. Wer es thue, werde an Leib und Gut und noch dazu mit Landesverweiſung geſtraft. Werden den Juden liegende Güter, Zinſe, Gülten oder auch Wein, Früchte oder die Einblümung auf dem Felde verpfändet: ſo ſollen dieſe Pfänder der Confiscation unterliegen; wer, ſey es ein Inländer oder Fremder, für eine Judenſchuld ſich verbürge, ſolle am Hauptſchuldner ſich nicht ſchadlos halten können." — So ſuchte man durch harte unangemeſſene Strafen das zu erreichen, was, wenn auch nicht vollſtändig, doch auf eine gerechtere Weiſe und in ausgedehnterem Grade nur dadurch hätte erreicht werden können, daß man einfach jeden, künftig mit einem Juden geſchloſſenen, Vertrag und namentlich jedes Darlehen für unklagbar und ungültig erklärte. Allein auf dieſen Gedanken ſcheint man, abgeſehen von den Bürgſchaften, nicht gekommen zu ſeyn. Zwar ſollte man glauben, es ſey mit dem angeführten unbedingten Verbot eine ſolche Wirkung verbunden worden. Daß dieß aber nicht beabſichtigt war, ergibt ſich aus einer Stelle des angeführten Geſetzes, nach welcher den Juden auf ihre Schuldbriefe kein Gericht noch Recht geſtattet und gar nichts geurtheilt noch weiters erkannt werden ſolle, außer ſo viel die kaiſerliche Freiheit (d. h. das angeführte Priv. von 1530) ausweiſe und zugebe. Nach dieſem Privilegium aber, welches ſich Ulrich im Jahr 1541 erneuern ließ[21], konnte der Jude wenigſtens auf Bezahlung des Capitals klagen.

Eben ſo ſehr wie Ulrich war Herzog Chriſtoph gegen die Juden eingenommen. Waren auch ſeine Bemühungen bei dem Deutſchen Reichstage, durch eine allgemeine Maaßregel die Juden aus ganz Deutſchland zu vertreiben[22], vergeblich: ſo duldete er doch die Juden durchaus nicht in ſeinem Lande, und ſuchte durch Wiederholung der alten Geſetze den Verkehr mit ihnen möglichſt unſchädlich zu machen. Er verglich ſich zwar mit Abgeordneten auswärtiger Juden über ihr Durchziehen durch das Land, und geſtattete in dieſer Vergleichung

---

21) Abgedruckt bei Riecke a. a. O. S. 73–76.
22) Sattler Herzoge Bd. IV. S. 132.

„mit der Jüdiſchheit“, daß ſie mit einem vom nächſten Amtmann zu erſuchenden und vom Juden zu bezahlenden „lebendigen Geleite“ (einem „Glaitsmann“) oder bei großer Armuth mit einem ſchriftlichen das Land durchziehen dürfen [23]. Jedoch verbot er ihnen jede „Handthierung oder Wucher“, ausgenommen auf freien Märkten, auf welchen ſie um baares Geld ſollen kaufen und verkaufen dürfen. Dabei wiederholte er wörtlich die alten Beſtimmungen über Verkehr mit Juden, welche in der Ulrichſchen LandesO. v. 1536 enthalten waren, indem er ſie in ſeine V. LandesO. und ſpäter auch in die VI. LandesO. vom J. 1567 aufnahm.

Doch trat eine bedeutende Aenderung deſſen ein, was Ulrich feſtgeſetzt hatte, eine Aenderung, durch welche dem oben bemerkten Uebelſtande großentheils hätte abgeholfen werden können, wenn auf ihrer Beobachtung feſtgehalten worden wäre. Es waren nämlich inzwiſchen durch ein Reichsgeſetz (Reichsabſchied von 1551, § 78. 79.) allgemeine Beſtimmungen über den Verkehr mit den Juden gegeben worden. Sie gingen im Weſentlichen dahin, daß Verträge mit den Juden, mit Ausnahme der auf offenen Meſſen und Jahrmärkten über Gegenſtände des Marktverkehrs geſchloſſenen, nichtig und unverbindlich ſeyn ſollen, wenn ſie nicht vor der ordentlichen Obrigkeit des Chriſten errichtet worden ſeyen. Statt nun, wie es in Ulrichs Landesordnung geſchah, beim Verbot des Verkehrs mit Juden auf das Privilegium von 1530 zu verweiſen, verweist Chriſtoph in ſeiner Landesordnung (ſ. VI. L.O. S. 66) neben jenem Privilegium auf den Vergleich mit der Judenſchaft und auf den angeführten Reichsabſchied von 1551, und beſtimmt, daß den Juden nur in ſo weit Recht geſtattet werden ſolle, als jenes Privilegium, der angeführte Vergleich und der Reichsabſchied v. 1551 zulaſſe.

Hiernach galt daher nunmehr in dieſer Periode über den

23) Der Vergleich, welcher ſpäter in die V. und in die VI. LandesO. (ſ. VI. L.O. S. 58—63) aufgenommen wurde, betraf auch den Gerichtsſtand. Die Juden mußten verſprechen, die Württ. Unterthanen weder am Kammergerichte, noch am Hofgerichte zu Rottweil, ſondern blos vor den Württ. Gerichten zu belangen.

Verkehr mit den Juden im Weſentlichen Folgendes: Im Lande durfte kein Jude wohnen und der Herzog konnte zum Zwecke eines längeren Aufenthalts keinem Juden einen Schutzbrief ertheilen. Dagegen konnten die fremden Juden auf Jahrmärkten, wenn ſie das gehörige Geleite hatten, über Gegenſtände des Marktverkehrs um baares Geld handeln. Jeder andere Vertrag aber, den ein Württemb. Unterthan mit den Juden ſchloß, ſollte auch dieſen ein Verkehr in Württemberg geſtattet werden, mußte dem Erkenntniſſe der ordentlichen Obrigkeit des Chriſten unterworfen und konnte von ihr nur dann beſtätigt werden, wenn der Vertrag nicht gegen die beſtehenden Normen war[24] und eine Vernachtheiligung des Chriſten nicht enthielt. Ohne eine ſolche nachgeſuchte und ausgewirkte Beſtätigung war der Vertrag null und nichtig, und den Württemberger trafen dann noch außerdem die in der LandesO. feſtgeſetzten ſchweren, auf den Verkehr mit den Juden geſetzten, Strafen. Endlich war noch jede Abtretung einer einem Juden gegen einen Chriſten zukommenden Schuldforderung, wenn ſie an einen Chriſten geſchah, ungültig[25].

F. Reform des Privatrechts und Prozeſſes durch das erſte und zweite Landrecht. 1. Vorbereitungen. Die alten Statuten und Gewohnheiten.

§ 55. Eine der Hauptbeſchwerden unter Herzogs Ulrich langer Regierung bildete der Zuſtand des Privatrechts, des Strafrechts, und des Prozeſſes. Auch dieſen Klagen

24) Eine Verpfändung liegender Güter oder beweglicher Habe und eine Bürgſchaftsleiſtung für eine Judenſchuld konnte die Obrigkeit wegen der oben angeführten Beſtimmungen der IV. L.O., die auch in die V. u. VI. übergingen (VI. L.O. S. 64), niemals geſtatten.

25) Reichsabſch. v. 1551. § 79. Ueber den Grund dieſer Beſtimmung ſind die Anſichten verſchieden. Ihr Grund und Zweck iſt aber wohl kein anderer, als der, die Juden zu verhindern, durch Abtreten einer an Chriſten ihnen zuſtehenden Forderung an einen Chriſten die wegen ihrer Verträge mit Chriſten gegebenen beſchränkenden Geſetze zu umgehen und zu vereiteln. Deßhalb können die Juden Forderungen, die ſie an einen Juden haben, wohl an Chriſten abtreten. Dieſer Grund iſt auch ſehr beſtimmt in § 78. des angef. Reichsabſchiedes ſelbſt angedeutet.

endlich einmal abzuhelfen, machte ſich Herzog Chriſtoph zur angelegentlichſten Aufgabe. Zwar gelang es ihm nicht, in Hinſicht des Strafrechts ſeine Plane durchzuführen [1]. Im Privatrechte aber und im Civilprozeſſe erreichte er wenigſtens das, was er zunächſt in demſelben vollführen wollte.

Das Wichtigſte, was Chriſtoph in dieſer letzteren Beziehung that, war das Zuſtandebringen des Privatrechtscodex, den er unter dem Namen Landrecht in den erſten Jahren ſeiner Regierung und ſpäter in einer wenig veränderten Reviſion in den letzten Jahren ſeiner Regierung publiciren ließ (das erſte und zweite Landrecht). Dieſer Codex, obgleich er nur einzelne Parthien des Privatrechts umfaßte und durch eine ſpätere Reviſion (das dritte Landrecht, § 48 f.) formell wieder aufgehoben wurde, iſt von der größten Bedeutung für unſer ganzes Privatrecht. Denn durch ihn wurde der Kampf der alten Privatrechtsverfaſſung mit der eingedrungenen neuen Wiſſenſchaft und dem fremden Rechte entſchieden, und dem Bildungsgange unſres Privatrechts bis auf unſre Zeit ſeine Richtung gegeben, und materiell bildet er auch jetzt noch die Grundlage unſres Privatrechts. Es wird daher keiner Rechtfertigung bedürfen, wenn hier die Geſchichte ſeiner Entſtehung, welche auch ſchon an ſich manches Intereſſante über den Gang der Deutſchen Geſetzgebungen in jener Zeit darbietet, ausführlicher gegeben wird [2].

1) Das Nähere hierüber gehört nicht hieher.

2) Ueber die Geſchichte des erſten und zweiten Landrechts verbreiten ſich Sattler Geſch. Würtembergs unter den Herzogen Bd. IV. S. 28 bis 30. Gerſtlacher in der oben S. 23 angeführten Einleitung S. 74—103 (und nach Demſelben Reinhardt das Landr. des Königr. Württ. B. IV. S. VII—XVIII); ferner Pfiſter Herzog Chriſtoph S. 245—51 und S. 550—557. (Ueber das erſte Landrecht iſt Gerſtlacher, über das zweite Pfiſter reichhaltiger, aber weder ſie noch Sattler haben die vorhandenen Urkunden irgend vollſtändig und gehörig genau benützt). Einen Ueberblick geben auch v. Weishaar Handb. des Württ. Privatr. 3te A. B. I. S. 19—24; Reyſcher Württ. Privatr. B. I. S. 44—53. Bei der folgenden Darſtellung der Geſchichte des erſten Landrechts benützte ich beſonders ein in dem Staatsarchive befindliches Manuſcript, eine [illegible] Martin Aichmann (damals Hofkanzler, ſpäter (16[illegible] [illegible] Geheimerrath) im J. 1599 u. 1600 in

Gleich auf dem erſten Landtage, welchen Herzog Chriſtoph fünf Monate nach dem Antritte ſeiner Regierung berief, erneuerte er das von ſeinem Vater ſchon beim Abſchluſſe des Tübinger Vertrages und ſpäter von der Oeſterreichiſchen Regierung im J. 1520 gegebene Verſprechen wegen Verfaſſung eines „gemeinen Landrechts.“ Es ſollten nach der Erläuterung des Tübinger Vertrags vom 13. April 1551 „etliche Verſtändige von Prälaten und der Landſchaft“ in Verbindung mit herzoglichen Räthen die Sache zur Hand nehmen und dem Herzog ihre Vorſchläge vorlegen. Zugleich wurde im Landtagsabſchiede von demſelben Tage beſtimmt, daß ſeiner Zeit die Sache an den, zunächſt zu andern Zwecken gewählten, aus vier Prälaten und 24 Städtedeputirten beſtehenden größeren Ausſchuß, und nach deſſen Anhörung an einen „gemeinen Landtag“ gebracht werden ſolle. — Chriſtoph wollte es aber nicht beim bloßen Verſprechen und Verabreden bewenden laſſen. Er erinnerte die Stände im Anfange des folgenden Jahres auf einem Landtage zu Böblingen an die Arbeit, da ſie bis dahin noch nicht einmal die Commiſſion gewählt hatten. Dabei erkannte der Herzog wohl, daß man, wenn an eine Verbeſſerung des Rechtszuſtandes geſchritten werden ſollte, vor Allem den beſtehenden Rechtszuſtand genau kennen müſſe. Deßhalb wurde auf ſeine Erinnerung, „damit die Berathung deſto ſtattlicher und fruchtbarlicher geſchehen möge“ auf dem genannten Landtage (12. Jan. 1552) beſchloſſen, daß alle Städte und Aemter ihre Gebräuche und Rechte bis zum 7. Februar (1552) an den Bürgermeiſter Melchior Kalber in Tübingen einſenden, am letzteren Orte die Mitglieder der gemeinſchaftlichen Commiſſion zuſammenkommen, ſich berathen und ihr Gutachten am 21. Februar dem größeren ſtändiſchen Ausſchuſſe[3] vorlegen ſollen. — Die Termine waren freilich

---

Folge höheren Auftrages zum Zwecke der Vorarbeiten für das dritte Landrecht angefangene Relation über die Geſchichte des Landrechts (ſie geht bis zum J. 1564), und außerdem die übrigen im K. Staatsarchive befindlichen Akten, welche aber beinahe ohne Ausnahme auch ſchon Aichmann in ſeinem angeführten Werke treu benützt hatte.

3) Die Landſchaft meinte, „daß ſich dieß Werk in einer gemeinen Verſammlung nicht wohl wölle tractiren laſſen.“

gar zu kurz geſtellt; man ſchien das anfängliche zu lange Verzögern und Hinausſchieben am Ende durch übergroße Eile wieder gut machen zu wollen.

Am 6. Februar kam wirklich die Commiſſion in Tübingen zuſammen. Von den Ständen waren zwei Prälaten, Johann Abt zu Hirſchau und Sebaſtian Abt zu Bebenhauſen, und vier Städteabgeordnete, Hieronymus Welling, Abgeordneter von Stuttgart, Melchior Kalber von Tübingen, Martin Birer von Urach, und Sixt Weſelin von Schorndorf zur Commiſſion gewählt. Der Herzog, der um dieſe Zeit auch in Tübingen war, ordnete von ſeiner Seite ſeine Räthe Dr. Johann Sichardus, Profeſſor in Tübingen[4]

4) Ueber die Wichtigkeit, welche Sichardus und ſeine Schriften für unſer Privatrecht haben ſ. auch § 36. Note 22, § 33. Note 14 und § 50. Er wurde in Biſchoffsheim, wahrſcheinlich 1599 geboren (Sohn eines Handwerkers), ſtudirte Philoſophie und Philologie in Ingolſtadt, wurde Schullehrer in München, ging im J. 1552 als Privatdocent der Philologie nach Freiburg im Breisgau (wo er heurathete und in freundſchaftliche Verbindung mit dem berühmten Juriſten Ulrich Zaſius dem Verfaſſer des revidirten Freiburger Stadtrechts vom J. 1520 kam), und im J. 1525 als ordentlicher Profeſſor derſelben nach Baſel. Unter den vielen Schriften, die er hier herausgab, iſt beſonders das **Breviarium Alarici** zu bemerken, durch welches er ſich als erſter Herausgeber deſſelben (Basil. 1528) bleibenden Namen unter den Juriſten erwarb. Im J. 1530 ging er als Profeſſor der Philologie wieder nach Freiburg, und nun erſt ſtudirte er eigentlich die Jurisprudenz und beſuchte beſonders die Vorleſungen von Zaſius. Seine Gegner wußten es aber zu verhindern, daß er in Freiburg eine juriſtiſche Lehrſtelle erhielt, und ſo nahm er im Jahr 1535 einen Ruf nach Tübingen zur Profeſſur des Codex an. Neben dieſer, welche er bis an ſeinen Tod (9. September 1552) mit großem Beifall — beſonders rühmte man ſeine Gründlichkeit und Klarheit des Vortrages — bekleidete, wurde ihm im J. 1544 die Stelle eines herzoglichen Raths übertragen, und er als Solcher von Ulrich und Chriſtoph beſonders auch in auswärtigen Angelegenheiten viel gebraucht. Juriſtiſche Schriften gab er (außer dem **Brev. Alar.**) nicht heraus. Erſt nach ſeinem Tode gab ſein Schüler Joh. Mich. Fickler ſeine Vorleſungen über den **Codex Lib. II—VIII.**, welche ihm, da er des Nachſchreibens wegen langſam ſprach, wörtlich nachgeſchrieben wurden, und in vielen Abſchriften circulirten, — zuerſt heraus unter dem Titel: **Dictata et praelectt. in Codicem Justin. Basil. 1565. II. Tom. fol.** Dieſe Ausgabe iſt aber flüchtig und fehlerhaft. Eine 2. Ausgabe beſorgte **Franc. Modius Francof. 1586.**

und Dr. Ulrich **Rücker** ab. Die Stände fühlten aber wohl, daß, um bei der Arbeit gegenüber von den herzoglichen Räthen gehörig vertreten zu werden, ihre Commiſſäre **rechtsgelehrte** Conſulenten nöthig haben. Deßhalb gab der Herzog in Folge einer von der Landſchaft an ihn geſtellten Bitte den ſtändiſchen Commiſſären ſeine Räthe Dr. Caſpar **Beer**[5] und Dr. Caſpar **Volland**[6] zum Beiſtande.

Die Städte und Aemter hatten wirklich zur beſtimmten Zeit größtentheils ihre Rechte und Gewohnheiten eingeſendet[7];

Die 3te genaueſte und beſte Ausgabe beſorgte ein anderer Schüler von Sichardus, Sams. **Hertzog** unt. d. Tit.: **Sichardus redivivus. Joh. Sichardi praelectt. et dictata in Cod. Justin. Francof. 1598. II. Tom. fol.** Auch Conſilien, die er theils als herzogl. Rath (vgl. ob. § 33. N. 14) theils als Mitglied der Juriſtenfacultät zu verfaſſen hatte, wurden ſpäter herausgegeben unt. dem Titel: **Jo. Sichardi .. Responsa juris. Op. et Stud. Joh. Geo. Goedelmanni. Francof. 1599. fol.**

5) **Rücker** und **Beer** waren Oberräthe (Regierungsräthe). Letzterer wurde vom Herzog häufig der Landſchaft als Beiſtand gegeben, und im Jahr 1552 von der Landſchaft förmlich zum Rath und Redner mit einem Dienſtgeld von 50 fl. (der erſte Landſchaftsconſulent) angenommen, während er jedoch im herzoglichen Oberrathe blieb, und nur für die Zeiten, in denen er der Landſchaft Dienſte leiſtete, von ſeinen Pflichten gegen den Herzog entbunden wurde. **Beer** ſtarb bald nach der Publication des I. Landrechts, im J. 1556.

6) **Pfiſter** Herzog Chriſtoph B. I. S. 246 und 250 verwechſelt ihn mit **Ambroſius Volland**, welcher **Ulrichs** Kanzler und der Ankläger in dem berüchtigten Prozeſſe gegen die **Bräuninge**, ſpäter ein treuer Anhänger und Diener **Chriſtophs** war, und im J. 1551 ſtarb. Caſpar Volland dagegen, ein Verwandter von Ambroſius, war von 1540 an Profeſſor des Rechts in **Tübingen** und Beiſitzer des Hofgerichts, und ſtarb im Januar 1554.

7) Beinahe alle dieſe Berichte befinden ſich in Abſchrift auf der Königl. öffentl. Bibliothek in Stuttgart in einem Folianten, der auf dem Rücken durch „**Consuetudines variae Ducatus Würtemb.**" bezeichnet iſt. Sie ſtehen in demſelben unter dem Titel: „Der Stätt, Dörfer, Flecken, Auch ettlichen Gotteshäuſer des Fürſtenthumbs Würtemberg Breuch, Recht in Erblichen Sachen, Auch andern Statuten, zu Tübingen vor den Verordneten Unſers gnädigen Herrn gelehrten Räthen, zweien Herrn Prälaten und dann Vieren von der Landſchafft den 9. 10. 11. u. 12. Febr. A° 52 verleſen." (195 Blätter). Die Gebräuche ꝛc. ꝛc. der Orte wurden von Burgermeiſter und Gericht eingeſendet. Ein großer Theil des angegebenen Folianten iſt abgedruckt in Frid. Chph. Jonthn. **Fiſcher** Verſ.

Manche mit der Bitte, ſie doch bei ihrem alten Rechte zu laſſen, Andre mit Beſchwerden über ihr Recht und dem Wunſche

über die Geſch. der teutſchen Erbfolge. Mannh. 1778. B. II. S. 131—302. Einen Theil hat nun auch herauszugeben angefangen Reyſcher in ſ. Sammlg. altwürtt. Statutarrechte. Eingeſendet wurden und in dem angeführten **Codex consuetudinum** ſind enthalten folgende Gebräuche und Statuten (die, bei denen ich nicht das Gegentheil bemerke, ſind in Fiſchers Buch abgedruckt): von den Flecken des Kloſteramts Adelberg (auch bei Reyſcher Staturarrechte S. 21 f. Nur iſt bei Reyſcher aus Verſehen der Gebrauch von Holzheim weggelaſſen, und der Gebrauch von Schlath als Gebrauch von Holzheim angeführt.); von Stadt Asperg (vrgl. oben S. 90), Kloſteramt Bebenhauſen (bei Fiſcher nicht ganz vollſtändig; dagegen vollſt. bei Reyſcher ꝛc. S. 195); Kloſteramt Blaubeuren (nur theilweiſe bei Fiſcher S. 181, dagegen ganz bei Reyſcher S. 326, 327) und von Stadt und Amt Blaubeuren (unvollſtändig bei Fiſcher, vollſtändig bei Reyſcher S. 328, 329); Stadt und Amt Bottwar (bei Reyſcher S. 484—491; fehlt bei Fiſcher); Stadt Balingen (auch bei Reyſcher S. 160—162); Stadt und Amt Canſtadt (bei Reyſcher S. 636, 637; fehlt bei Fiſcher); Stadt und Amt Calw; Ebingen (noch nicht gedruckt); Göppingen; Güglingen (bei Fiſcher fehlen hier die Gebräuche von einigen Amtsorten, 2 Seiten Mſcpt.); Herrenberg; Kirchheim (noch nicht gedruckt, im Mſcpt. 3½ Seiten); Leonberg; Marbach (18 Seiten im Mſcpt., weder bei Fiſcher, noch bei Reyſcher abgedruckt. Vrgl. aber § 19. Note 4); Möckmühl (bei Fiſcher; nur fehlt 1 Seite Mſpt., das Recht von Lampoldshauſen); Kloſteramt Maulbronn (noch nicht gedruckt, 4 Seiten im Mſcpt.); Merklinger Amt, Kloſteramts Herrenalb; Stadt und Amt Nürtingen und Neuffen (bei Fiſcher 16 Seiten; die Gebräuche von Unterenſingen, 1 Seite Mſcpt., ließ er weg); Nagold (bei Fiſcher, mit Ausnahme der Gebräuche von Bondorf); Neuenſtadt (nicht gedruckt, 26 Seiten Mſcpt.); Stadt Stuttgart (nicht gedruckt, 10 Seiten Mſcpt. Reyſcher Statutarr. Vorr. S. V. ſagt, daß das „Stuttgarter Stadtrecht" im Codex nicht enthalten ſey. Allein dieß iſt unrichtig. Freilich wurden nicht die oben § 19 erwähnten Artikel vom J. 1492 eingeſendet, wohl aber ein Bericht über das Erbrecht, welcher Näheres über das Stuttgarter Theilrecht, ſodann eine Abſchrift des Ulrichſchen Geſetzes von 1477 (oben S. 67) und der zwei, in den Satzungen von 1492 enthaltenen Artikel über Verträge mit den Kindern und über ungleiche Vergabung der Kinder enthält und im **Codex consuett.** ſteht); Amtsorte von Stuttgart mit Stadt Waldenbuch (unvollſtändig bei Fiſcher); Schorndorf (26 Seiten bei Fiſcher, bei dem aber noch eine Reihe hierher gehöriger Dorfrechte — 35 Seiten Mſcpt. — fehlt); Sulz; Tuttlingen; Urach (bei Fiſcher unvollſtändig); Wildberg; Weinsberg (noch nicht gedruckt; 18 Seiten Mſcpt.); Winnenden;

nach Aenderung[8], die Meiſten ohne eine Bemerkung in dieſer Hinſicht beizufügen. Die meiſten Berichte waren jedoch ſehr fragmentariſch; manche Städte, wie z. B. Tuttlingen, und viele Dörfer hatten bis dahin gar kein aufgeſchriebenes Privatrecht, und berichteten blos, was „dem hergebrachten Brauch und Gewohnheit nach ungefähr gehalten“ wurde, und hier fällt dann bisweilen der Bericht auf eine beinahe ganz unverſtändliche Weiſe lückenhaft aus. Den Hauptgegenſtand der Berichte und der eingeſendeten Statuten, und bei den Meiſten den einzigen Gegenſtand, bildete das zwiſchen Ehegatten und Kindern geltende Erbrecht. Allein auch Dieſes wurde von den Meiſten nur in Bruchſtücken gegeben, und häufig laſſen ſie

Wildbad. Nicht enthalten im angeführten Codex consuetudinum ſind die ebenfalls eingeſendeten Rechte von Stadt und Amt Bietigheim (bei Reyſcher ꝛc. S. 280—287), Böblingen (bei Reyſcher, S. 396 bis 399), Brackenheim (bei Reyſcher S. 538—540; es ſtimmt durchaus überein mit dem, bei Fiſcher abgedruckten, Rechte von Frauenzimmern), und das Stadtrecht von Tübingen.

8) Z. B. Aſperg beſchwert ſich theilweiſe über ſein Verfangenſchaftsrecht; Bottwar und Bietigheim dagegen beſchweren ſich über ihr Theilrecht. Ebenſo berichten die Bohndorfer, ſie „möchten ſämmtlich viel lieber Verfangenſchaftsrecht, als ihr Theilungsrecht“, und Glashütte (ein Weiler bei Waldenbuch), welches das Stuttgarter Theilrecht hat, bittet auch um Verfangenſchaftsrecht, wie Waldenbuch, „wohin es gerichtet iſt.“— So ſind die meiſten Klagen gegen das Theilrecht gerichtet. Zwar loben die von Neuenſtadt ihr Theilrecht und bitten: „ſie bei ihren Rechten und Bräuchen, wie die von Alter uff ſie kommen, nach gelegenheit der Nahrung und der Landsart gnädiglich zu laſſen“; allein ſie theilten nach ganz andern Quoten, als die zuerſt angeführten. Die von Leonberg loben ebenfalls ihr Verfangenſchaftsrecht; ſie halten ihren Brauch „für nutz und gut.“ Löchgau berichtet zwar auch, es habe kein Mißfallen an ſeinem Erbrecht und möge es wohl leiden. Allein nicht recht paßte dazu, wenn der Bericht kaum vorher nach Anführung des Dorfrechts ſagt: „Wiewohl alſo Dorfsrecht und Prauch iſt: ſo würdt doch gemeinlich zwiſchen den Eheleuten und Kindern Gemecht und Ordnung gemacht“ d. h. alſo, ſie ändern ihr Dorfrecht gewöhnlich durch Verträge ab! Denen von Kirchheim am Neckar gefällt auch ihr Dorfrecht; allein eben deßhalb — halten ſie es nicht für nöthig, es näher anzugeben, ſondern fügen blos nach dem Lobe und der Bitte, ſie dabei zu handhaben, bei: „und geliebter Kürze wegen haben Euer Fürſtl. Gnaden wir dieß mals damit nit bemühen wollen“! Vrgl. Note 30 a. E. und Note 37, 53.

ſich blos auf die Frage ein, wie es im Erbrechte ſich verhalte, wenn ein Gatte nach der Trennung ſeiner Ehe zu einer neuen Ehe ſchreite [9]. Einige Wenige gehen auch auf andere Theile des Erbrechts ein, und dann berühren noch Einzelne mehr oder minder lückenhaft den Prozeß, die Loſungen, Untergangs- und Nachbarrecht und Pfand- und Concursrecht. Von vielen Orten gaben die Berichte nicht Alles, was die geſchriebenen Statuten des Orts über Prozeß und Privatrecht enthielten, ſondern oft nur Auszüge oder Bruchſtücke, und ſelbſt in dieſen nicht einmal das vollſtändig, was die Statuten über Erbrecht beſtimmen. So wurde von den ausführlichſten der mir bekannten Württ. Statuten, dem Uracher Stadtrecht, blos ein Stück ſeines Erbrechts in Abſchrift eingeſendet! [10]

Gerade aber der Hauptgegenſtand dieſer Berichte, das Inteſtaterbrecht, machte der Commiſſion die größten Scrupel. Zwar hatte ſchon die Hofgerichtsordnung einige, aus dem Röm. Rechte entnommene, Beſtimmungen über Inteſtaterbfolge gegeben (ob. S. 95). Allein abgeſehen davon, daß dieſe Beſtimmungen an vielen Orten gar nicht genau befolgt, und den alten Gewohnheiten hintangeſetzt wurden [11], ſo hatte jene

9) Nur Ein Statut fand ich, welches gerade von dem Punkte nicht ſpricht, den alle Uebrigen mehr oder minder berühren, dem Erbrecht der Gatten, dagegen ſich über die anderen Inteſtaterbfälle, über welche die Uebrigen meiſt ſchweigen, ausſpricht, aber freilich in einer Weiſe, aus der man ſich von der Art mancher jener Berichte einen Begriff machen kann. Das Dorfrecht zu Rudersberg ſagt:

„Wenn Vater und Mutter mit Tod abgehen: ſo erben Kind und Kindskind, und weiter nit;

Und wenn Enlins (Ehni's) und Anna Erb gefallt: ſo erben Enlins und Anas Kind (?) und weiter nit;

Zum Dritten erben Geſchwiſterig und Geſchwiſterig Kind einander, und weiter nit." — Dieß iſt der ganze Bericht!

10) Bei Urach hinderte dieß indeſſen nicht die Benützung des ausführlichen Stadtrechts, da der Abgeordnete von Urach bei der Commiſſion war.

11) Ein Beiſpiel ſ. unten in Note 28. Einzelne von den eingeſendeten Rechten, aber nur ſehr wenige z. B. das Stadtrecht von Tübingen, Urach und Asperg und die Dorfrechte von Hohengehren, Schlichten und Hegellohe, berühren auch die Inteſtaterbfolge der Aſcendenten und Seitenverwandten. Sie ſchließen ſich dabei ſchon theil-

HofG.O. über den Hauptpunkt, über das Erbrecht der Ehegatten, die Localſtatuten beſtätigt, und die Frage, was nun hier an die Stelle der Localſtatuten zu ſetzen ſey, bildete den Hauptgegenſtand bei den Berathungen des Landrechts, wie ſpäter das, was an ihre Stelle geſetzt wurde, den Hauptgegenſtand der Beſchwerden gegen das Landrecht und der vielen Streitigkeiten über daſſelbe bildete. Schon deßhalb und um überhaupt den Entwicklungsgang unſres Rechts gehörig verfolgen zu können, iſt ein genauerer Ueberblick über den Inhalt jener Statuten hier unerläßlich, und nicht erſt im Erbrechte zu geben. Man wird aus demſelben ſehen, wie ſehr unſre alten Gebräuche mit alten Deutſchen Gewohnheiten überhaupt zuſammenhängen [12], wie wenig aber unſre jetzige particuläre Gütergemeinſchaft und unſer jetziges Erbrecht mit den meiſten dieſer Gebräuche zuſammenſtimmt, wie wenig man daher auf dieſe Gütergemeinſchaft und dieſes Erbrecht ſich berufen darf, wenn man das eigentliche altwürttembergiſche Recht anführen will, wie ſehr vielmehr ſchon das erſte Landrecht hierin von den alten Gebräuchen abweicht, und wie noch weit mehr das dritte Landrecht ſich von ihnen entfernte.

Es waren die Statuten und Gebräuche der einzelnen Städte und Dörfer des Landes und häufig der Dörfer eines und deſſelben Oberamts gerade in den berührten Punkten in ſo hohem Grade verſchieden, daß von einer eigentlichen Ver-

---

weiſe an das Römiſche Recht an, doch mit bedeutenden Abweichungen im Einzelnen, z. B. ſie ſetzen, nach alten Deutſchen Gewohnheiten, die Eltern unbedingt den Geſchwiſtern vor, außer, wie unten angeführt werden wird, beim verfangenen Gut; und laſſen nur bei Großeltern die vollbürtigen Geſchwiſter miterben, und weichen auch im Anderem von Ulrichs Hofgerichtsordnung ab, ohne irgend zu bemerken, daß der alte Gebrauch jetzt ſich nach dieſer HofG.O. modificire. Andere verweiſen in Hinſicht auf die Inteſtaterbfolge der Aſcendenten und Seitenverwandten geradezu auf „die Kaiſerlichen Rechte" oder auf das „gemeine Recht", z. B. das Dorfrecht von Heiningen (OAmt Göppingen) und das Recht von Pfullingen, aber Keines auf die HofG.O. Vrgl. auch Note 52.

12) Man beachte z. B. die große Uebereinſtimmung Deſſen, was Eichhorn Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte B. II. § 370 über die Periode von den Jahren 888—1272 ausführt, mit der folgenden Darſtellung des Inhalts unſrer Statutarrechte.

einigung derſelben nicht die Rede ſeyn konnte (vgl. auch § 36. N. 2). Allerdings lagen ihnen einige allgemeine leitende Grundſätze gleichmäßig zu Grunde. Während der Ehe ſteht das geſammte vorhandene Vermögen in der Verwaltung und freien Benützung des Mannes vermöge ſeiner ehelichen Vormundſchaft (ſeines Mundiums oder ſeiner „Vogtſchaft“)[13], und ſo erſcheint daher während der Dauer der Ehe kein gezweites Gut, ſondern das geſammte vorhandene Vermögen bildet Eine Maſſe und wird als Ein Gut behandelt. Stirbt ein Gatte und ſind Kinder aus der Ehe vorhanden: ſo bleibt nach allen Statuten das geſammte Vermögen unzertrennt und ungetheilt in den Händen des überlebenden Gatten und in ſeiner Verwaltung und Nutznießung; er hat während ſeines Wittwenſtandes, wie die Statuten ſagen, „den Beyſitz“ oder „Beyſitz und Nießung“ an dem Gute. Stirbt ein Gatte kinderlos: ſo fällt nach allen Statuten, welche nicht Fallrecht haben (und dieſes hatten nur Wenige), alles vorhandene Vermögen, woher es auch rühre und worin es beſtehe, alſo auch Alles, was der Verſtorbene beibrachte und was während der Ehe erworben wurde, dem überlebenden Gatten zu; er erbt Alles, wie die Statuten ſagen, und kann frei darüber verfügen[14].

In den meiſten übrigen Beziehungen dagegen herrſchte unter den Gebräuchen der verſchiedenen Orte eine große weſentliche Verſchiedenheit, welche beſonders bei der Eingehung einer zweiten Ehe hervortritt, weßhalb viele der eingeſendeten Berichte blos dieſen Fall berühren. Die Berichte heben drei verſchiedene Erbrechtsſyſteme, welche, das Eine in dieſem, das Andere in jenem Orte, gelten, unter beſonderen Namen her-

13) Vrgl. auch unten Note 41, 43, 46, 73. Dem Mann räumen hier manche Statuten ein ſehr ausgedehntes Verfügungsrecht über das geſammte Vermögen ein; ſo z. B. das Dorfrecht von Frauenzimmern und das Stadtrecht von Brackenheim (bei Fiſcher Geſch. der t. Erbf. Th. II. S. 200 und Reyſcher Statutarrechte. S. 538).

14) Vrgl. Eichhorn a. a. O. S. 728 Nr. 2. Gerade dieſen Grundſatz, der beinahe in drei Viertheilen des Landes galt, ändert ſchon das erſte Landrecht ab.

aus, das Theilungsrecht oder Theilrecht, das Verfangenſchaftsrecht und das Fallrecht. Das Erſtere Recht herrſchte in den zur urſprünglichen Grafſchaft Württemberg gehörigen Gegenden, das Verfangenſchaftsrecht in den im XIII. und XIV. Jahrhundert erworbenen Graf- und Herrſchaften (z. B. Urach, Tübingen, Neuffen, Calw ꝛc.) mehr vor. Allein das Eine oder das Andere dieſer Rechte kam an vielen Orten nicht rein, ſondern auf mannigfache Weiſe modificirt vor, ſo daß, wenn man die verſchiedenen Gebräuche ſcharf trennen und überſehen will, wenigſtens acht verſchiedene Syſteme unterſchieden werden müſſen, und auch bei dieſen treten in einzelnen Punkten noch große Abweichungen ein [15].

Dieſe verſchiedenen Gebräuche ſind: [16]

1. reines Verfangenſchaftsrecht. Nach dieſem werden, wenn ein Ehegatte ſtirbt und Kinder aus der Ehe vorhanden ſind, gewiſſe Vermögensſtücke und zwar (mit nur Einer Ausnahme; Note 24) nach den Statuten aller nachher

---

15) Wollte man nach dieſen Abweichungen, ſelbſt nur wo ſie bedeutendere Punkte betreffen, Alles ſcheiden: ſo müßte man, wie aus dem Folgenden hervorgeht, mehr als ſechszehn verſchiedene Erbrechte unterſcheiden!

16) So wichtig die genannten Statuten für den Germaniſten, und insbeſondre für den Württ. Juriſten und Geſchichtsforſcher ſind, ſo iſt doch, meines Wiſſens, bis jetzt über ihren Inhalt noch nirgends ein genauer zuverläſſiger Ueberblick gegeben worden. Blos Fiſcher in ſ. Verſ. über d. Geſch. der t. Erbf. B. I. und v. Weishaar Württ. Privatr. 3e Ausg. B. I. S. 21—23. B. II. S. 336 f. berühren die Sache. Allein Fiſcher gibt blos einiges Wenige über die Statuten, welche das reine Verfangenſchaftsrecht haben, und der Ueberſicht, welche Weishaar gibt, liegt doch wohl durchaus ein Mißverſtändniß der Statuten zu Grunde (vrgl. unt. § 36. Not. 2). Wie ſehr überhaupt dieſe Gebräuche mißverſtanden wurden, beweist u. A. auch Sattler, welcher (Geſch. Württ. unt. d. Herz. B. IV. S. 28, und ebenſo nach ihm v. Reinhard das Landrecht ꝛc. B. IV. S. XI) glaubt, nach den meiſten dieſer Gebräuche habe der überlebende Gatte, auch wenn Kinder aus der getrennten oder aus früherer Ehe dageweſen, ſtets Alles geerbt!

Ich gebe hier, mit Ausnahme weniger, gar zu ungenau einberichteter, Dorfrechte und des völlig fragmentariſch und auf eine ſchwer erklärbare Weiſe angezeigten Rechts der Stadt Tuttlingen, die Ueberſicht über alle, im Codex Consuetudinum enthaltenen Rechte und außerdem über das

anzuführenden Orte, die Liegenſchaften — mögen ſie zur Errungenſchaft gehören oder von dem einen oder dem andern Gatten beigebracht oder ererbt worden ſeyn — den Kindern aus der Ehe in der Art „verfangen“, daß der überlebende Gatte, an welchen das übrige Vermögen mit den Schulden fällt, dieſe Güter zwar lebenslänglich, auch wenn er zur zweiten Ehe ſchreitet, in Verwaltung und Nutznießung behält, allein dieſelben nicht veräußern darf, und ſie nach ſeinem Tode ausſchließlich an die genannten Kinder als Erbgut fallen, jedoch dieſe Kinder, wenn Jener einen zweiten Gatten oder Kinder aus einer ſpäteren Ehe hinterläßt, dann nichts weiter erben [17].

Stadtrecht von Urach und Tübingen, und über die Stadtrechte von Bietigheim, Böblingen und Brackenheim, auf welche letztere drei Reyſcher (ſ. Note 7 a. E.) zuerſt aufmerkſam machte.

17) Der Ausdruck: Verfangenſchaftsrecht wird in den Statuten dann gebraucht, wenn beim Tode eines Gatten das geſammte vorhandene Vermögen reell ungetheilt in den Händen des überlebenden Gatten auch im Falle der Eingehung einer zweiten Ehe ſo bleibt, daß es ganz oder theilweiſe aus Rückſicht auf die Kinder nicht veräußert werden darf. Die verſchiedenen Formen dieſes Verfangenſchaftsrechts äußern ſich dann darinn, daß entweder

1. die den Kindern verfangenen Güter ſich nur auf einen Theil des Vermögens erſtrecken, aber nach dem Tode beider Eltern an die Kinder fallen, und zwar, wenn ein Stiefparens oder Kinder zweiter Ehe da ſind a. ſtatt aller weiteren Erbſchaft, ſo daß die Kinder erſter Ehe ſich dann mit den verfangenen Gütern allein begnügen müſſen. Das Letztere — welches ich das reine Verfangenſchaftsrecht nenne, — iſt bei den Statuten, welche Verfangenſchaftsrecht haben, durchaus die Regel, und war überhaupt neben dem reinen Theilrecht das verbreitetſte Recht in Württemberg; oder b. als Voraus, ſo daß die Kinder erſter Ehe das verfangene Gut vorwegnehmen und das übrige Vermögen zwiſchen den Kindern erſter Ehe und den Kindern zweiter Ehe und dem Stiefparens getheilt wird; ſ. im folgenden Texte Nr. II. VIII. 1. auch VI. 2., oder c. ſo daß die Kinder erſter Ehe dem Stiefparens und den Kindern zweiter Ehe einen Theil vom verfangenen Gute abgeben müſſen, aber auch am andern Vermögen miterben; ſ. VI. 1., auch N. 36. — Oder wird

2. die Verfangenſchaft über das ganze Vermögen der Eltern erſtreckt und wenn ein Stiefparens da iſt, auch deſſen Vermögen dazu geworfen und alles unter ihm und die Kinder erſter und ſpäterer Ehe getheilt. ſ. Nr. VII.

Dieſes Verfangenſchaftsrecht galt in den Städten **Urach** (und in den zu Urach gehörigen Amtsorten Laichingen, Feldſtetten, Suntheim, Henngen, Wittlingen, Seeburg, Rietheim), **Tübingen** und **Aſperg**; ferner in den Städten **Böblingen** (und den dazu gehörigen Amtsorten), **Herrenberg** (und in den Amtsorten: Khay, Haßlach, Eſchelbrunn, Kuppingen, Affſtetten, Nuferingen, Hildritzhauſen im Schönbuch, Gillſtein (Gültſtein), Minchberg (Mönchberg), Näberingen, Gertringen, Rohren; das Recht der Stadt Herrenberg, welche früher zur Grafſchaft Tübingen gehörte, ſtimmt zum Theile wörtlich mit dem Tübinger überein); in den Städten Waldenbuch, **Calw** (und in den Amtsorten Calws)[18], **Leonberg**, **Nürtingen** und **Neuffen** (und in den Amtsorten, mit Ausnahme Dreyer, ſ. unten S. 207), **Göppingen** (und in einigen Amtsorten, z. B. Uhingen, Faurndau, Hohenſtaufen, Wangen), **Blaubeuren** (auch in den Amtsorten),

---

Vom **Theilrechte**, ſowohl dem reinen als den verſchiedenen Abarten, unterſcheidet ſich das Verfangenſchaftsrecht weſentlich darinn, daß nach dem Theilrechte **bei Eingehung einer zweiten Ehe** mit den Kindern abgetheilt wird, oder wenigſtens Abtheilung verlangt werden kann. Wo eine ſolche Abtheilung bei Eingehung der zweiten Ehe vorkommt, wird das Recht **ſtets** Theilrecht, **niemals** Verfangenſchaftsrecht genannt, ſollten auch einzelne Güterſtücke oder das ganze Vermögen bis zur zweiten Ehe „verfangen“, d. h. in Rückſicht auf die Kinder unveräußerlich ſeyn. Denn man muß verfangene **Güter** und Verfangenſchafts**recht** wohl von einander unterſcheiden. **Verfangene Güter** (oder wie es auch in einigen Statuten heißt: „das Gut iſt der Kinder Verfangenſchaft“) ſind ſolche, welche aus Rückſicht auf Dritte, gewöhnlich auf die Kinder, nicht veräußert werden dürfen. Allein der Umſtand, daß Güter verfangen ſind, begründet nach dem durchgängigen Sprachgebrauche der Statuten noch keineswegs, daß das Erbrecht „**Verfangenſchaftsrecht**“ genannt wird. Es wird nur dann ſo genannt, wenn bei der zweiten Ehe **keine** Theilung eintritt. Tritt bei verfangenem Gute eine ſolche Theilung bei der zweiten Ehe auch nur zum Theile ein: ſo heißt das Recht ſtets **Theilrecht**. Es bezeichnet daher nach dem Sprachgebrauche der Statuten der Ausdruck **Verfangenſchaftsrecht** gerade den **Gegenſatz des Theilrechts**, die **Negation** des Theilrechts, und umgekehrt Theilrecht die Negation des Verfangenſchaftsrechts.

18) Der Abt von **Hirſchau** (bei Calw) zeigte als Mitglied der Commiſſion **mündlich** an, daß die zu ſeinem Kloſter gehörigen Flecken auch „Verfangenſchaftsrecht“ hätten.

Winnenden, Nagold (und in einigen Amtsorten, namentlich dem Städtchen Haiterbach und den Dörfern Schwandorf, Beyhingen, Bochingen, Ebershardt und Warth; vergl. auch Note 33.), Wildbad (und in den Amtsorten), Wildberg, Merklingen (Kloſteramts Herrenalb, und in den dazu gehörigen Orten Gächingen, Hengſtett, Symmozheim, Hauſen; der Oberhof war Calw), endlich in folgenden zu andern Städten gehörigen Dörfern: Bernhauſen (OAmts Stuttgart); Gronbach, Schornbach, Urbach und Plüdershauſen (OAmts Schorndorf: das Erbrecht von Plüdershauſen iſt wörtlich aus dem Tübinger Stadtrecht genommen).

Was das Genauere betrifft, ſo geht das reine Verfangenſchaftsrecht — wie die ganz gleichlautenden Rechte von Urach, Tübingen, Aſperg und Plüdershauſen beſtimmen [19] — dahin: Stirbt ein Ehegatte, und ſind

I. keine gemeinſchaftliche Deſcendenten („keine Leibserben von ihnen Beeden geboren") da: ſo erhält der überlebende Gatte das ganze vorhandene Vermögen („alles Gut, das ſie Beede gehabt haben") [20], ohne allen Wiederfall, mit den Schulden [21] ins volle bleibende Eigenthum.

Hatte der Verſtorbene Kinder aus früherer Ehe: ſo bekommen dieſe blos die Güter, welche aus der früheren Ehe nach dem nachher Anzuführenden verfangen ſind [22].

2. Sind gemeinſchaftliche Deſcendenten vorhanden: ſo a. bleibt zwar das ganze vorhandene Vermögen unzertrennt in den Händen des überlebenden Gatten. Allein alle

---

19) Die anderen angeführten Rechte ſind minder vollſtändig. Was ſie berühren und worin ſie abweichen, darüber ſ. die folgenden Noten.

20) Die meiſten der angeführten Statuten ſagen dieſes ausdrücklich. Keines ſagt das Gegentheil.

21) Das Uracher und Tübinger Recht führt bei den Schulden das beneficium inventarii ein. Das Herrenberger Recht räumt der Frau die Befugniß ein: „daß ſie nach Abſterben ihres Ehemanns, der mit Schulden beladen geweſen, die Schlüſſel uff die Baar legen, und darmit von Haab und Guet, doch mit ainer maß, was zu ihrem Leib gehörig, abtretten mög, und alsdann den Gläubigern von ihres Mannes wegen unverbunden ſey."

22) Vrgl. unten Note 36, 38.

unbewegliche Sachen, woher ſie auch rühren mögen („liegende Güter, ſo nicht varend Haab“ ſind)[23], alſo auch die vom Ueberlebenden beigebrachten, ſind den Kindern „verfangen“[24]. Der überlebende Gatte behält das verfangene Gut unabgetheilt in ſeinen Händen und hat an demſelben die lebenslängliche Nutznießung und Verwaltung („Beyſitz“)[25], muß die Kinder erziehen, und aus den verfangenen Gütern, über welche er bei Gericht ein Inventar zu hinterlegen hat[26], nach des Gerichts Erkenntniß ausſtatten, darf jedoch ſonſt von den verfangenen Gütern nichts veräußern,

---

23) Zu den Gütern, welche nicht zur fahrenden Habe gehören (alſo zu den verfangenen) rechnet das Uracher Recht mit den mit ihm gleichlautenden Statuten (Not. 19, auch dem Herrenberger) noch „alle Gülten und Zinß, ſie ſeyen ewig oder ablöſſig,“ und Fiſche in den fließenden Waſſern und hängende Früchte, zur „varenden Haab“ dagegen die getrennten Früchte, Fiſche in „den beſetzten Weihern“, verfallene Zinſen und Gülten und „alle Geldſchulden und was man treiben und tragen mag.“ Einige Calwer Amtsorte (Deckenpfronn, Dachtel und Möttlingen) dagegen zählen alle Gülten zur fahrenden Haabe. Einige andere Calwer Orte (Speßhardt, Neuweiler „und ſonſt uff dem ganzen Waldgang zum Calwer Amt gehörig“) zählen zur fahrenden Haabe auch noch die Häuſer (nach dem alten Grundſatz „was die Fackel verzehrt, iſt Fahrniß“ vrgl. Eichhorn D. Privatrecht §. 153 Not. e), jedoch mit der Beſtimmung, daß die Kinder ſie zwar anſprechen können, aber, wenn ihr Parens einen zweiten Gatten hinterläßt, ihren Werth dem Stiefparens zahlen müſſen.

24) Alle oben angeführten Statuten, nach welchen reines Verfangenſchaftsrecht gilt, beſchränken die Verfangenſchaft auf die liegenden Güter, mit Ausnahme des Göppinger Statuts. Dieſes zählt auch den „Hausrath“ zu den verfangenen Gütern; alle übrige Fahrniß aber („nähmlich Silbergeſchirr, ungeſchnitten Tuch, Vieh, Frucht, Wein“) und Capitalien ſind auch nach dieſem Statut nicht verfangen. Vrgl. Note 29.

25) Hierin ſtimmen alle angef. Statuten überein.

26) Das Inventar verlangen blos das Statut von Urach, Tübingen, Asperg und Plüdershauſen. Das Uracher beſtimmt in Hinſicht deſſelben (ſeine einzige Abweichung im Erbrecht vom Tüb. Stadtrecht, außer der damit zuſammenhängenden, in Note 34 angeführten), daß es innerhalb eines Monats nach dem Tode des Gatten bei einer Strafe von zehn Gulden vor Burgermeiſter und Stadtſchreiber zu errichten ſey. — Das Göppinger Stadtrecht verlangt auch ein Inventar, aber blos dann, wenn der Gatte zu einer zweiten Ehe ſchreitet.

außer nach des Gerichts Erkenntniß, bei erwieſener und beſchworener „ehehafter Noth“ [27]. Aber auch die Kinder dürfen, ſo lange die Nutznießung nicht gefallen iſt, auf keine Weiſe über das ihnen verfangene Gut verfügen, ſelbſt nicht unbeſchadet des elterlichen Beiſitzes [28].

Die beweglichen Sachen („varende Habe“) nebſt den Capitalien dagegen und alle Schulden („ſo ſie — die Gatten — bei und mit einander gemacht hätten oder ſonſt ſchuldig wären“) erbt der überlebende Gatte [29]. Stand eine

27) Manche der angeführten Statuten verlangen außerdem noch Zuſtimmung der Kinder und — namentlich bis Minderjährigkeit derſelben — ihrer „Freundſchaft“, z. B. Leonberg, Nagold, Merklingen, Gronbach.

28) Dieß beſtimmen blos das Uracher und Tübinger Stadtrecht und diejenigen oben angeführten Statuten, welche dieſen Stadtrechten wörtlich folgen. Sie nennen auch das verfangene Gut ein „Gut, deſſen die Kinder noch warten“, „ihr künftig Wart.“ Zwar hatte die HofgerichtsO. von 1514 den im Texte angeführten Grundſatz geändert, indem ſie ſagt, Derjenige, dem das verfangene Gut zugehöre, möge es „verkaufen, verſetzen, hingeben oder verſchaffen zwiſchen Lebendigen oder Todten in allermaſſen als mit andern ſeinen Gerechtigkeiten und Gütern, doch allwegen mit der Beſchwerde, daß Der, ſo an den verfangenen Gütern einen Beiſitz habe, die Güter bis zu ſeinem Tode möge innhaben und nießen.“ Allein die HofG.O. wurde in den Stadt- und Dorfgerichten nicht beachtet (S. 96), und daher das im Texte Angeführte auch nach dem Erſcheinen der HofG.O. immer noch beibehalten. Ebenſo ging auch von einem, dem Inhalte der HofG.O. ganz entgegengeſetzten, Grundſatze die Univerſität Tübingen bei ihrem alten Verfangenſchaftsrechte (§ 37.) aus. Ihr Statut (aus dem XVI. Jahrh.) beſtimmte in dieſer Hinſicht: Es ſolle, „wiewohl das Aigenthumb an den verfangenen Gütern bei dem überlebenden Ehegemächt iſt, auch ſeyn ſoll, daſſelbe doch ſolch Verfangenſchaft nicht Macht haben, zu verändern oder zu beſchweren ohne Beſchönnung ehehaftiger Urſachen von gemeiner Univerſität erkannt und zugelaſſen.“ In dieſem Sinne entſchied noch im J. 1605 die Juriſtenfacultät einen über den Nachlaß des Dr. Samuel Heiden (§ 44.) entſtandenen Prozeß, bei welchem es auf die Frage ankam, ob Dr. Cappelbecks Wittwe im J. 1585 Eigenthümerin des ihrer Tochter verfangenen Guts geweſen ſey. Vrgl. auch Eichhorn Einl. in das D. Pr.R. §. 313. Note i und die dort angef. Statuten von Hall.

29) Darin ſtimmen alle angeführten Statuten überein, nur daß nach dem Göppinger ein Theil der Fahrniß noch den Kindern zufällt. Note 24. Vrgl. auch Eichhorn D. Staats- und RechtsGeſch. B. II.

Schuld wegen der verfangenen Güter aus, die der überlebende Gatte im Wittwenſtande oder in neuer Ehe bezahlt: ſo iſt das Gut in ſo weit nicht mehr verfangen, als die Schuld an Werth betrug [30].

Stirbt eines der Kinder: ſo vererbt ſich ſein Anſpruch am verfangenen Gute auf ſeine Deſcendenz, in Ermanglung derſelben auf ſeine Geſchwiſter und deren Deſcendenten [31].

b. Stirbt der überlebende Gatte im Wittwenſtande: ſo iſt das verfangene Gut unbedingt den Kindern auszuhän-

---

§ 370 S. 726. — Nur Ein Capital rechnet das Nürtinger und Neuffer Recht noch zur Verfangenſchaft, nämlich den Kaufpreis für eine von dem Gatten während der Ehe veräußerte Immobilie, wenn er zur Zeit des Todes des einen Gatten noch nicht verfallen iſt.

Wenn die Fahrniß zur Deckung der Schulden nicht reicht: ſo kann nach dem Herrenberger, Göppinger, Nürtinger, Calwer und Bernhäuſer Recht der Gatte nach Erkenntniß des Gerichts die Verfangenſchaftsgüter angreifen. Das Uracher und Tübinger Stadtrecht beſtimmt hier: Wenn nicht mehr fahrende Haabe da ſey, als das Gericht der überlebenden Perſon nach ihrer Gelegenheit zulaſſe, ſo ſollen, ſofern anders dieſe Perſon nicht erben wolle, die Schulden von den verfangenen Gütern bezahlt werden.

30) Hievon weichen einige Statuten ab; z. B. nach dem Recht von Leonberg und Waldenbuch bleibt doch das ganze Gut verfangen, allein die Kinder müſſen, „wenn es zum Fall kommt" d. h. nach dem Tode des überlebenden Gatten, Das, was nach dem Tode des zuerſt verſtorbenen Gatten vom Ueberlebenden auf die Güter bezahlt wurde, herausbezahlen (ſo auch das Gronbacher Recht) oder das Gut laſſen. Nach den Gebräuchen einiger Herrenberger Amtsorte bleibt ſogar das ganze Gut verfangen, ohne daß die Kinder Erſatz geben müſſen, und der überlebende Gatte muß die Schuld auf dem Gute bezahlen, wenn er nicht den Nießbrauch an demſelben verlieren will. Sie beſchweren ſich aber über dieſen Gebrauch, und bitten: „daß deßhalb billiges Einſehen geſchehen möge."

31) Dieß ſagen die meiſten der angef. Statuten ausdrücklich; Keines das Gegentheil. Nur bei einigen Leonberger Amtsorten galt der Gebrauch, daß, wenn nach Eingehung einer zweiten Ehe der Gatte ein Kind erſter Ehe verliert, er den Theil des Letzteren am verfangenen Gute mit Ausſchluß der Geſchwiſter deſſelben erbt. — Sonſt aber, abgeſehen vom verfangenen Gut, gehen bei der Beerbung die Eltern den Geſchwiſtern vor. So namentlich nach dem Uracher und Tübinger Stadtrecht.

digen (es „geſchieht der Fall"). Auch erben ſie ſein übriges Vermögen, ſo weit er nicht anders darüber verfügte [32].

c. Schreitet der überlebende Gatte (bei Kindern aus der früheren Ehe Nr. 2) zu einer zweiten Ehe: ſo bleibt er dennoch im unveränderten Beiſitz der verfangenen Güter [33]. Nur darf er ſie nun auch bei ehehafter Noth nicht mehr angreifen [34]. Stirbt er: ſo „geſchieht nun der Fall" d. h. die Kinder erſter Ehe bekommen nun die ihnen verfangenen Güter [35]. Allein α) ſtarb er vor ſeinem zweiten Gatten: ſo bekommen die Kinder erſter Ehe außer ihrem verfangenen Gute nichts [36]. Was daher der Geſtorbene (ihr Parens) im Wittwenſtande (ſ. Note 36) oder in der zweiten Ehe erwarb, es ſey liegendes Gut oder Fahrniß, und was er an Fahrniß

---

32) Darin ſtimmen alle angeführten Statuten überein.

33) Wie Note 22. Nur in Einem Dorfe, das ich in der Aufzählung S. 202 nicht anführte, galt hier ein eigenes Recht für die überlebende Frau, in Hochdorf (O.A. Nagold, jetzt O.A. Herrenberg). War hier der Mann der Ueberlebende: ſo trat das reine Verfangenſchaftsrecht ein. War es aber die Frau: ſo mußte ſie, ſobald ſie zur zweiten Ehe ſchritt, die verfangenen Güter den Kindern herausgeben. Vom Rechte der Frau wird hier der Ausdruck „Verfangenſchaftsrecht" nicht gebraucht.

34) Außer zur Ausſtattung der Kinder erſter Ehe. Manche Statuten aber erlauben bei ehehafter Noth dem Gatten auch in der zweiten Ehe den Angriff der verfangenen Güter, z. B. die von Bernhauſen, Gronbach, Urbach (Oberamts Schorndorf) und Winnenden. — Wird nun kein Inventar hinterlegt: ſo verliert der Gatte nach dem Tübinger und Uracher Rechte einen zweijährigen Nießbrauch am verfangenen Gute, und das Uracher Recht ſetzt außerdem noch eine Geldſtrafe feſt.

35) So alle angef. Statuten.

36) Auch hierin ſtimmen alle angef. Statuten überein, nur mit der Ausnahme, daß nach Manchen auch die im Wittwenſtande erworbenen Immobilien den Kindern erſter Ehe verfangen ſind z. B. nach den Rechten von Bernhauſen und Winnenden. — Nach den Gewohnheiten, welche in einigen Orten des Kloſteramts Bebenhauſen galten (in Weil im Schönbuch, Altdorf, Jeſingen, Reuſten und Hagenloch) trat hier bei dem „Verfangenſchaftsrecht" derſelben die Abweichung ein, daß die Kinder erſter Ehe von den aus der erſten Ehe und aus dem Wittwenſtande ihrer Eltern ihren verfangenen Liegenſchaften dem Stiefparens einen Kopftheil abgeben mußten.

aus der erſten Ehe geerbt hatte, fällt mit den Schulden [37] ausſchließlich an den zweiten Gatten. Sind aber Kinder aus der zweiten Ehe da: ſo erben dieſe nach Abzug der den Kindern erſter Ehe verfangenen Güter alle Liegenſchaft — auch die des zweiten Gatten — als verfangenes Gut, und der zweite Gatte bekommt Fahrniß und Schulden. β) Starb er nach ſeinem zweiten Gatten: ſo erben ihn, wenn keine Kinder aus der zweiten Ehe da ſind, auch in ſeinem übrigen Vermögen und in dem, was er vom zweiten Gatten erbte, die Kinder erſter Ehe. Sind aber Kinder aus der zweiten Ehe da: ſo fällt an dieſe allein ſein übriges Vermögen mit den Schulden, und die Kinder erſter Ehe bekommen außer ihrem verfangenen Gute nichts [38].

II. Beſchränktes Verfangenſchaftsrecht nach dem Urſprung des Vermögens mit Erbrecht am nicht verfangenen Gute. Dieſes Recht galt, ſo weit die eingeſendeten Berichte gehen, blos in zwei Orten des Nürtinger Oberamts, in Frickenhauſen und Linſenhofen.

Nach demſelben iſt, wenn eine Ehe durch den Tod getrennt wird, den gemeinſchaftlichen Kindern nicht die ganze Liegenſchaft beider Gatten, aber auch nicht blos Liegenſchaft, ſondern das geſammte Beibringen des verſtorbenen Gatten (was er in der „Heyrat ſeinem Gemahel zugebracht hatt, es were ligends oder fahrends, nichts ausgenommen“) [39], verfangen. Der überlebende Gatte bleibt aber im lebenslänglichen ungetheilten Beyſitz des ganzen vorhandenen Vermögens ſelbſt bei Eingehung einer zweiten Ehe; darf jedoch

37) Der zweite Gatte muß aber auch mit ſeinem Vermögen die etwa noch vorhandenen Schulden aus der erſten Ehe decken, wogegen ſich die Aſperger ſehr beſchweren.

38) Alle angeführten Statuten, ſo weit ſie dieſe Frage berühren, entſcheiden dieſelbe auf die angegebene Weiſe, ſo namentlich das Recht von Tübingen, Urach, Aſperg, Plüdershauſen, Böblingen, Blaubeuren, Nürtingen und Neuffen.

39) Nicht auch, was der verſtorbene Gatte während der Ehe von Andern ererbt hat. — Wenn die Gatten während der Ehe ein Beibringensſtück „vertheten“: ſo iſt es aus dem in der Ehe gemachten Erwerbe, ſo weit dieſer reicht, zu erſetzen.

von jenem verfangenen Gute nichts veräußern, außer mit Erkenntniß des Gerichts bei beſchworener Leibesnoth, oder zum Zwecke der Ausſtattung der Kinder. Geht er eine zweite Ehe ein: ſo wird nach ſeinem Tode auf folgende Weiſe getheilt: die Kinder erſter Ehe bekommen „als Vorauß“ das angeführte verfangene Gut[40]; der zweite Gatte, ihr Stiefparens, bekommt als „Vorauß“ Alles, was er in die Ehe beigebracht hatte. Alles übrige Gut, woher es rühre (alſo was der Verſtorbene im Uebrigen in die zweite Ehe brachte, und die Errungenſchaft der zweiten Ehe und was die Gatten während derſelben erbten; das „gemeine Gut“, wie es das Recht von Linſenhofen nennt)[41], theilen die Kinder erſter Ehe, der zweite Gatte, und, wenn Kinder aus der zweiten Ehe da ſind, auch dieſe zu gleichen Theilen („in Aychel weyſe“).

Ein ähnliches Recht, jedoch in Verbindung mit dem Fallrechte, hatten mehre andre Orte ſ. unten VIII. 1. —

III. Reines Theilrecht. — Auch bei dieſem Rechte erbt, wie bei dem Verfangenſchaftsrechte, der überlebende Gatte, wenn keine Kinder da ſind, das geſammte Vermögen; eben ſo behält er, wenn Kinder da ſind, im Wittwenſtande das geſammte Vermögen unabgetheilt im Beiſitze. Es unterſcheidet ſich aber weſentlich dadurch vom Verfangenſchaftsrechte, daß bei Eingehung einer zweiten Ehe eine Abtheilung des Vermögens zwiſchen Gatten und Kindern eintritt oder wenigſtens gefordert werden kann, und dann wird nach dem reinen Theilrechte das ganze vorhandene Vermögen, alſo auch Alles, was der noch lebende Gatte beigebracht oder im Wittwenſtande erworben hatte, nach Quoten unter den Gatten und die Kinder getheilt.

40) Es „geſchieht nun der Fall“ in Hinſicht dieſes Guts, wie die genannten Statuten ſagen.

41) Es „ſoll beiderlei Kindern und dem zweiten Ehegemächt ein gemein Gut ſeyn.“ Die Schulden des Verſtorbenen ſollen nach dem Recht von Linſenhofen zunächſt von dieſem „gemeinen Gute“ bezahlt werden. — Iſt ein Kind erſter Ehe ausgeſtattet worden: ſo iſt ihm dieß nach dem Frickenhauſer Rechte von ſeinem Antheile am Vorauſe, wenn aber dieſer nicht reicht, von ſeinem Antheile am gemeinen Gute abzuziehen.

Dieſes Theilrecht oder „Theikungsrecht“ war, nach dem reinen Verfangenſchaftsrechte, das verbreitetſte im Lande. Es galt in den Städten Stuttgart (von den Amtsorten in Echterdingen, Musberg, Rohr, Stetten, Weidach und Hof, Plattenhart, Bonlanden, Sielmingen, Glashütte, Plieningen, Bürckach, Rüdenberg, Kemnath, Reuth (Ruith), Heumaden, Nellingen, Scharnhauſen, Feuerbach, Bothnang, Tegerloch (Degerloch), Plochingen, Obereßlingen, Harthauſen, Gaisburg, Kaltenthal), Marbach (mit den Amtsorten), Botwar (und Kleinaſpach), Canſtadt, Bietigheim (und in den Amtsorten Groß= und Klein=Ingersheim), Neuenſtadt (und in den Amtsorten Clevner=Sulzbach, Gochſen, Brettach und Kocherſteinsfeld), Münſingen (und in den Amtsorten Trailfingen, Bötingen, Boringen, Marſtetten, Grurn, Owingen, Hunderſingen, Dapfen, Stetten, Apfelſtetten und Mundingen); ferner in folgenden zu anderen Oberämtern gehörigen Orten: Ebersbach Oberamts Göppingen; Ochſenbach und Spilberg O.A. Güglingen (jetzt Brackenheim); Immenhauſen und Luſtnau, Bebenhauſer Kloſteramts; Grötzingen, Aich, Neuhauſen, Tünzlingen (Neckar=Denzlingen) und Grabenſtetten, OA. Nürtingen; Wendlingen, Lenningen, Guttenberg, Schopfloch, Biſſingen, Nabern, OA. Kirchheim; Bondorf OA. Nagold (jetzt Herrenberg); Geradſtetten, Groß= und Klein=Heppach, Endersbach, Baltmannsweiler, Strümpfelbach, Krumhardt, Hohengehren, Schlichten, Hegellauch (Hegenlohe), OA. Schorndorf; Pfullingen Stadt, Riedrichen (Riederich), Holzelfingen, Wilmandingen, Honau, Unterhauſen, Engſtingen, Erpfingen, Undingen, Oberhauſen, Ehningen, Magrichingen(?), Pliezhauſen, Mittelſtadt, OA. Urach.

Am Ausführlichſten ſind über dieſes reine Theilrecht die Stadtrechte von Stuttgart, Marbach und Bottwar, welche im Erbrechte mit Ausnahme weniger Punkte wörtlich übereinſtimmen. Dieſe Stadtrechte ſetzen Folgendes feſt[42].

42) Vrgl. auch § 19. Note 4. Eine Abweichung des Stuttgarter Rechts

Stirbt ein Ehegatte, ohne mit ſeinem Gatten Eheverträge errichtet zu haben, und

1. hinterläßt er keine Kinder: ſo erbt der überlebende Gatte, wie beim Verfangenſchaftsrechte, das geſammte vorhandene Vermögen [43].

2. Hinterläßt er Kinder aus der Ehe: ſo a. behält der überlebende Gatte im Wittwenſtande alles vorhandene Vermögen ungetheilt in ſeinen Händen und hat die Verwaltung und Nutznießung deſſelben [44]; er muß die Kinder erziehen und aus dem Vermögen ausſtatten; allein im Uebrigen darf er vom Vermögen, woher es auch rühre, und ſey es liegendes oder fahrendes, nichts veräußern, außer mit Zulaſſung des Gerichts bei ehehafter Noth [45]. Stirbt er im Wittwenſtande: ſo wird er von den Kindern beerbt [46]. b. Schreitet der über-

---

vom Marbacher und Bottwarer ſ. Note 45. Was die andern angeführten Statuten, welche auch reines Theilrecht haben, berühren, und worin ſie vom Marbach-Stuttgarter Rechte abweichen, darüber ſ. die folgenden Noten.

43) Beinahe alle angef. Statuten ſagen Dieſes ausdrücklich. Keines ſagt das Gegentheil. Beſonders genau wird es in einigen Statuten ausgedrückt z. B. in den von Neuenſtadt: „erbt nach dieſer Stadt Recht, alt Herkommen und Gewohnheit, das Letztlebend das verſtorben Ehegemächt von Stund an nach dem Kirchgang oder hernach über kurz oder lang in allem Zugebrachten, errungen, gewonnen und verfallen ererbten Haab und Gütern, nichts ausgenommen.“ Einige Statuten ſetzen bei: wenn der andere Gatte auch (kinderlos) ſterbe, ſo erben ihn die nächſten Freunde von ſeiner Seite. Ueber das Verhältniß zwiſchen den Gatten während der Ehe drückt ſich das Bietigheimer Recht u. A. ſo aus: „und iſt ains Gut des andern Gut.“

44) Darin ſtimmen alle angeführten Statuten, welche Theilrecht haben, überein.

45) Mehrere der angef. Statuten ſchweigen hierüber. Ausdrücklich geſagt iſt es z. B. in den Statuten von Marbach, Bottwar, Bietigheim, Ingersheim, der angeführten Nürtinger und Stuttgarter Amtsorte und von Stuttgart. Nur beſchränken die Statuten der drei zuletzt angef. Orte die Beſtimmung auf Liegenſchaften. Vrgl. auch Note 46 a. E.

46) Die unter Nr. 2 angef. Beſtimmungen ſtimmen in Vielem mit Dem überein, was beim Verfangenſchaftsrechte im gleichen Falle galt. Sie unterſcheiden ſich aber, von Anderem abgeſehen, namentlich darin vom reinen Verfangenſchaftsrechte, daß von dem Gute, das in den Händen des

lebende Gatte zu einer zweiten Ehe: ſo tritt nun Theilung ein, oder kann ſie wenigſtens eintreten[47]. Der überlebende Gatte muß das geſammte Vermögen, welches ihm und ſeinem verſtorbenen Gatten gehörte, und was er im Wittwenſtande erwarb, oder wie das Stadtrecht von Weinsberg und

---

Gatten bleibt, weder den Kindern noch dem Gatten etwas beſtimmt angewieſen iſt. (Vrgl. Eichhorn Rechtsgeſch. B. II. S. 726 ob., auch Deſſen Einltg in das D. Privatr. § 300.). Stirbt alſo eines der Kinder, während der Gatte im Wittwenſtande iſt: ſo wird daſſelbe in keinem Theile jenes Guts beerbt (anders beim reinen Verfangenſchaftsrechte Note 31), was natürlich bei der ſpäteren Theilung, falls der Gatte zur zweiten Ehe ſchreitet, ſehr wichtig war.

47) Ueber die Frage, ob die Theilung unbedingt einzutreten habe oder von wem die Theilung gefordert werden könne, ſind die Statuten unter ſich ſehr abweichend. Nach manchen (z. B. Marbach, Stuttgart, Bottwar) ſoll die Theilung eintreten, wenn nicht das Gericht im Intereſſe der Kinder für geeigneter finde, daß nicht getheilt werde; nach andern können ſowohl die Eltern als die Kinder Theilung verlangen (z. B. die Güglinger Orte und Bietigheim; das Letztere ſetzt einen Termin von acht Tagen zur Erklärung feſt); nach andern können die Kinder und deren Verwandte, aber nicht die Eltern Theilung verlangen z. B. Wendlingen und Bondorf (dieſe ſetzen hierzu eine Monatsfriſt feſt) Geratſtetten (Friſt von acht Tagen), die anderen Schorndorfer Orte (ohne Friſt) und Pfullingen. Nach dem Rechte von Neuenſtadt und einiger andern Orte kann auch außer dem Falle einer zweiten Ehe dann Theilung von den Kindern und deren Verwandten verlangt werden, wenn der überlebende Gatte im Wittwenſtande eine verſchwenderiſche oder ſonſt ſchlechte Haushaltung führt, für die Kinder nicht gehörig ſorgt u. dgl. Vrgl. auch Note 57.

Wird nun, wie es nach dem Angeführten vorkommen kann, bei Eingehung der zweiten Ehe nicht getheilt: ſo müſſen die Kinder bei den Gatten erzogen und von ihnen ausgeſtattet und über ihre Rechte gerichtlich zu beſtätigende Verträge errichtet werden (ſo Marbach, Stuttgart, Bottwar). Nach dem Rechte von Wendlingen ſollen, wenn nicht getheilt wird, die Kinder erſter und zweiter Ehe in der Erbſchaft und Ausſteuer gleich gehalten werden. Nach dem Rechte von Hohengehren, Schlichten und Hegenlohe ſoll, wenn beide Gatten Kinder in die Ehe bringen nnd nicht getheilt wird und ſie auch in der zweiten Ehe Kinder zeugen, alles Vermögen, wenn der eine **Conjux binubus** ſtirbt, in der Hand des Andern bis zu deſſen Tode bleiben. Nach deſſen Tode wird dann das geſammte vorhandene Vermögen in drei gleiche Theile getheilt und die Kinder theilen es „den Banden nach in drei Weeg" d. h. je die Kinder aus einer der drei Ehen bekommen miteinander ⅓.

Neuenſtadt mit einigen andern Statuten ſagt, „alle Haab und Güter, väterlichs und mütterlichs, fahrends und ligends, geſuchts und ungeſuchts, es ſey Zugebrachtes, vor oder hernach, ehe er ſich in die zweite Ehe verändert, erbsweiß zugefallen oder ſonſt errungen oder gewonnen, gar nichts ausgenommen, durch den Bank hinweg“ [48], mit den Kindern abtheilen und den Kindern ihre Theile herausgeben [49], und zwar nach den meiſten Statuten ſo, daß nach Köpfen, oder wenn Enkel da ſind, nach Stämmen getheilt wird, der Gatte alſo blos einen Kopf= oder Stammtheil bekommt [50]. Nur einige wenige Statuten beſtimmen die Quoten, welche Jedes bekommen ſoll, auf andre Weiſe [51].

---

48) Man vergleiche damit die unten § 37. Nr. III. angeführte Stelle aus dem erſten Landrechte. S. auch Note 58 und Note 70.

49) Den Kindern ſollen dann, wenn ſie noch Vormünder bedürfen, ſolche zur Verwaltung ihrer Theile beſtellt werden. — Auch kann nach mehreren Statuten (z. B. Marbach, Stuttgart) bei der Theilung vom Gatten ein Manifeſtationseid über das vorhandene Vermögen verlangt werden. Nach dem Bietigheimer Recht können die Kinder, wenn ihr Parens zur zweiten Ehe ſchreitet, „die Schlüſſel nehmen und hinter Gericht legen, bis die Theilung geſchieht.“ — Die etwa empfangene Ausſtattung müſſen ſich die Kinder von ihrem Theile abziehen laſſen. Vrgl. auch Note 59.

50) An dem Theil des Gatten haben dann die Kinder kein Recht für den Fall ſeines Todes, falls er einen zweiten Gatten oder Kinder zweiter Ehe hinterläßt. Sie ſind durch ihre Theilung abgefunden „für väterliches und mütterliches Erbe.“ Vrgl. Note 59. Anders iſt es nach einigen Statuten, welche eine andere Theilung feſtſetzen. S. die folg. Note und bei Note 64.

51) Das Stadtrecht von Neuenſtadt und die Dorfrechte einiger zu Neuenſtadt gehöriger Orte. Jenes Stadtrecht und das damit übereinſtimmende Dorfrecht von Clevner=Sulzbach beſtimmt: die Kinder zuſammen, wie viele ihrer auch ſeyn mögen, ſollen die Hälfte des geſammten Vermögens (wie es bei Note 48 beſchrieben wurde) erben, dieß aber blos „für väterlichs Erb, wenn der Vater verſtorben, oder allein für mütterlichs Erb, wenn die Mutter verſtorben, und nicht für beyde Erbtheil“ gelten (vrgl. Note 50). Die andere Hälfte bekommt der überlebende Gatte; doch ohne den Kindern ihr Erbrecht daran verkümmern zu können. Auch muß er die unerzogenen Kinder erziehen und ernähren, bis ſie ihr Brod ſelbſt verdienen können, und dafür bekommt er dann ſo lange den Nießbrauch des auf dieſe fallenden Theiles an der erſten Hälfte (nach einem Inventare), ſofern nicht der Kinder Intereſſe Anderes erfordert.

Stirbt ein abgetheiltes Kind im ledigen Stande: ſo wird es nicht von ſeinen Geſchwiſtern, ſondern von dem überlebenden Gatten, ſeinem Parens, beerbt.[52].

Dieſes unbedingte Theilrecht hatte für die Eltern große Inconvenienzen, welche mit der Zahl der Kinder ſtiegen, und einzelne Gemeinden, namentlich Bietigheim und Bottwar beſchwerten ſich ſehr über Daſſelbe. Deßhalb wurde es häufig durch Verträge ausgeſchloſſen[53]. Namentlich geſchah dieß durch Einkindſchaftsverträge, und es enthalten daher einige der angeführten Statuten, nach welchen Theilrecht gilt, Genaueres über ſolche Einkindſchaften[54], während, ſo viel ich finde, Keines der Statuten, nach welchen nicht Theilrecht, ſondern ein anders Recht gilt, die Einkindſchaften irgend berührt.

Ganz dieſelben Beſtimmungen enthalten die Dorfrechte von Gochſen, Brettach und Kochersteinsfeld, nur daß ſie die Theile wieder anders beſtimmen. Nach ihnen bekommen, wenn der Vater der überlebende Gatte iſt, von der geſammten Maſſe die Kinder 1/3, der Vater 2/3, wenn dagegen die Mutter der überlebende Theil iſt, die Kinder 2/3, die Mutter 1/3. Vrgl. auch unten VIII. 2 a. Ende (das Recht von Lampoldshauſen) und IV. 2 (das Weinsberger Recht).

52) Dieß beſtimmen beinahe alle angeführten Statuten, auch die in der Note 50 angeführten. Vrgl. damit Note 31. Nur das Stadtrecht von Canſtadt ſagt, das Hofgericht (Vrgl. Note 11) habe erkannt, daß nicht der Parens allein, ſondern die Geſchwiſter und der Parens das Kind zu gleichen Theilen beerben ſollen. — Iſt der Parens todt: ſo ſoll das Kind nach manchen Statuten von den Großeltern (z. B. Strümpfelbach), nach andern von den Geſchwiſtern und Großeltern (z. B. Stuttgart und die angeführten Stuttgarter und Kirchheimer Amtsorte) beerbt werden.

53) Die Stadt Bietigheim ſagt z. B. in ihrem Berichte, ſeit ungefähr 20 Jahren werde das Theilrecht durch Zuthun der Obrigkeit mittelſt Einkindſchafts- oder andere Verträge ausgeſchloſſen oder modificirt.

54) Z. B. die Rechte von Bietigheim, Ingersheim, Neuenſtadt, und das nachher anzuführende Recht von Weinsberg. Sie fordern zu ſolchen Verträgen Erkenntniß und Zuſtimmung des Gerichts und Einwilligung der nächſten Verwandten und der Vormünder der Kinder. S. auch Note 47 und Eichhorn Deutſch. St. u. Rechtsgeſch. Th. II. § 370 a. E. S. 732.

IV. Theilrecht mit einem Voraus, bald für die Kinder erſter Ehe, bald für ihren Parens.

Manche Statuten modificiren das reine Theilrecht in der Weiſe, daß ſie bald den Kindern, bald ihrem Parens einen Voraus bei der Theilung geben, im Uebrigen aber ganz den ausgeführten Grundſätzen des reinen Theilrechts folgen. Es räumen nämlich

1. die Dorfrechte von Zell, Alpach (Kloſteramts Adelberg), von Heffner=Hasloch (Häfner=Haslach, OAmts Güglingen, jetzt Brackenheim) und von Stainenbronn (OAmts Stuttgart) dem überlebenden Gatten, wenn er zur zweiten Ehe ſchreitet und nun mit ſeinen Kindern theilen ſoll, das Recht ein, „die fahrende Haabe zu einem Vorauß zu nehmen“, aber nur, wenn er zugleich alle Schulden zu übernehmen bereit iſt[55]. Will er aber die Schulden nicht allein übernehmen, dann muß er, ganz nach den unter III. ausgeführten Grundſätzen, Alles mit den Kindern theilen[56].

2. Den Kindern räumt einen Voraus ein das Stadtrecht von Weinsberg. Es folgt durchaus den unter III. ausgeführten Grundſätzen[57], nur daß es über die bei Eingehung einer zweiten Ehe vorzunehmende Theilung Folgendes beſtimmt: iſt mit der Mutter zu theilen, ſo bekommen die Söhne mit einander als Voraus des Vaters Kleider und der älteſte Sohn noch beſonders des Vaters Harniſch und Gewehr;

---

55) So die drei erſtgenannten Dorfrechte. Das von Steinenbronn ſetzt es nicht in die Wahl des Gatten, ſondern ſagt blos: „und hat der Vater oder Mutter die fahrend Haab zum vorauß, und muß die Schulden bezahlen.“ — Gleiches Recht galt in Schorndorf, nur daß dieſes Stadtrecht im Falle einer kinderloſen Ehe Fallrecht hat. ſ. unten Nr. VIII. 2.

56) „So mögen ſie die vahrende Haab, ſchuld und gut zuſammenwerfen, und das Alles gleich unter ſie in Aicheln weiß abtheilen“, ſagen die Dorfrechte von Zell und Alpach. — Gleiches Recht hatte das Dorf Winterbach, nur daß dieſes bei kinderloſer Ehe wie Schorndorf Fallrecht feſtſetzt ſ. unten Note 82.

57) Es ſpricht namentlich Das aus, was bei Note 43, 44, 47 (die Obrigkeit hat über die Theilung zu entſcheiden, und kann ſie auch bei dringendem Intereſſe der Eltern verweigern), und 52 angeführt iſt. Auch handelt es von Einkindſchaften.

iſt mit dem Vater zu theilen: ſo bekommen die Töchter als Voraus der Mutter „Kleider und Kleinoth zu ihrem Leib gehörig“ [57a]; alles übrige vorhandene Vermögen [58] wird dann zwiſchen den Kindern und dem Parens ſo getheilt, daß wenn blos Ein Kind vorhanden iſt, das Kind die Hälfte, der Parens die andre Hälfte bekommt, wenn aber mehrere Kinder da ſind, dieſe miteinander $^2/_3$, der Parens $^1/_3$ erhält. Dieſe „Grundtheilung“ gilt dann aber durchaus für väterliches und mütterlichs Erbe d. h. die Kinder haben nun keinen weiteren Erbanſpruch an den Parens, ſo bald derſelbe, wenn auch ohne Kinder aus der zweiten Ehe, vor ſeinem zweiten Gatten ſtirbt (er wird dann von dieſem allein, mit Ausſchluß der Kinder erſter Ehe, beerbt) oder in der zweiten Ehe Kinder bekommt [59].

V. Theilrecht nach der Verſchiedenheit des Urſprungs des Vermögens.

Weder nach dem Verfangenſchafts- noch nach dem Theilrechte wird das Vermögen der Gatten in ſeine urſprünglichen Beſtandtheile (Beibringen, Errungenſchaft u. ſ. w.) [60] aufge-

---

57 a) Vrgl. hiemit die altdeutſchen Juſtitute des Heergeräthe und der Rifftelgerade. Eichhorn Einl. in d. D. Privatr. § 330., 336.

58) Es beſchreibt dieſes Vermögen mit denſelben Worten, mit welchen es im Stadtrecht von Neuenſtadt beſchrieben wird. S. 212.

59) Vrgl. Note 50, 51 und bei Note 64. Wurde ein Kind früher ausgeſtattet: ſo muß es „im Erben ſo lange ſtillſtehen, bis jedes Geſchwiſter mit (eben) ſo viel verglichen würde; alsdann ſoll fürther gleich getheilt werden.“ Iſt aber Einem ſo viel „zu Heiratgut gegeben oder ſonſt dargeſtoßen worden“, daß die Miterben nicht verglichen werden könnten: ſo muß es die Ausſtattung ſelbſt oder ihren Werth einwerfen, „damit jedem Geſchwiſter und Miterben ſein gebührend Erbtheil daran werde.“

60) Statt der Ausdrücke Errungenſchaft, Beibringen ꝛc. ꝛc. bedienen ſich die Statutarrechte, wie ſpäter das Landrecht, der Zeitwörter, z. B. was „errungen“, „gewonnen“, „zugebracht“ ꝛc. iſt. Im Allgemeinen bezeichne ich im Folgenden vorerſt durch Sondergut des Gatten das Vermögen, welches derſelbe zur Zeit der Eingehung der Ehe hatte (Beibringen), und was er während der Ehe erbte, durch Errungenſchaft, was die Gatten ſonſt während ihrer Ehe durch ihre Thätigkeit und durch Benützung des beiderſeitigen Vermögens erworben haben. Ueber das, was nach dem I. II. und III. Landrechte zur Errungenſchaft und zum Sondergut gehört vrgl. unten § 36., 38, 65.

löst, wie aus dem bisher Ausgeführten ſich ergibt [61]. Nur, ſo viel ich finde, ein Dorfrecht, welches auch Theilrecht hat, macht hiervon eine Ausnahme, und löst das Vermögen auf eigenthümliche Weiſe in ſeine urſprünglichen Beſtandtheile auf, in ähnlicher Art, wie ſpäter das Landrecht, nur daß dieſes dabei ganz anders theilt.

Nach dem Dorfrechte von Beyren (OAmts Nürtingen) wird, wenn der überlebende Gatte, welcher im Wittwenſtande den Beiſitz am ganzen ungetheilten Vermögen behält, zur zweiten Ehe ſchreitet und nun auf Verlangen der Kinder theilen ſoll [62], ſo getheilt: die Kinder bekommen das Sondergut des verſtorbenen Gatten (das Gut, welches er „dem Andern zugebracht oder bei ihm ererbt hatt"). Dem überlebenden Gatten bleibt dagegen auch ſein Sondergut („ſein gut, ſo er dem geſtorben zugebracht oder bei ihm ererbt hatt"). Die Errungenſchaft aber („was die Ehegemächt bei einander gewünnen, und ſich gebeſſert hetten und zu Zeiten des geſtorben Ehegemächt dennocht vorhanden und nit von ihnen verzert und verbraucht were"), wird in zwei Hälften getheilt, von denen die Kinder miteinander die eine, der Gatte die andre erhält. Ebenſo müſſen aber auch die Kinder die Hälfte der in der Ehe gemachten Schulden, der Gatte die andre Hälfte zahlen. Die von dem einen Gatten beigebrachten Schulden dagegen müſſen aus deſſen Sondergut bezahlt werden [63].

Dieſe Theilung gilt aber nicht für das väterliche und mütterliche Erbe, ſondern nur für das Eine d. h. ſtirbt

61) Auch in dem oben S. 207, 208 angef. Falle wird das Vermögen nicht in alle ſeine urſprünglichen Beſtandtheile aufgelöst. Vgl. auch unten Nr. VI. 1. Ueber das Fallrecht dagegen Nr. VIII. IX.

62) Auch nach dieſem Dorfrechte ſteht es nicht bei den Eltern, ſondern blos bei den Kindern, oder ſo lange ſie noch nicht „zu ihren tagen und vernunfft kommen weren" bei deren Verwandten, die Theilung zu verlangen, ſobald der Parens zur zweiten Ehe ſchreiten will, und zwar ſo, daß ſie ſogleich oder ſpäter auf Theilung dringen können.

63) Stirbt ein Kind nach der Theilung unverheirathet: ſo wird es — wie in der Regel beim reinen Theilrecht — nicht von ſeinen Geſchwiſtern, ſondern vom Parens beerbt.

der Parens in der zweiten Ehe: ſo erben die Kinder erſter Ehe wieder[64]. Der zweite Ehegatte nimmt nun ſein Sondergut (was er „zum allten bracht und bei ihm ererbt hat“), und die Hälfte der Errungenſchaft der zweiten Ehe. Alles Uebrige, alſo die andre Hälfte der Errungenſchaft und was der Geſtorbene in die zweite Ehe brachte und in derſelben etwa erbte, bekommen die Kinder erſter Ehe allein, ſind aber Kinder zweiter Ehe da, mit dieſen ſo, daß jedes Kind einen Kopftheil erhält[65].

Der Gatte erbt alſo eigentlich nach dieſem Rechte nichts von ſeinem Gatten, ſobald der Letztere Kinder hat, oder aus der Ehe Kinder da ſind, ſondern er zieht ſtets blos ſein Sondergut und die Hälfte der Errungenſchaft an ſich. Doch kann für dieſen Fall ein Gatte von ſeinem Sondergut dem andern Gatten bis zu 30 Pfund Heller vermachen und dadurch den Erbtheil der Kinder ſchmählern[66]. Hat aber der Verſtorbene keine Kinder: ſo erbt der überlebende Gatte Alles.

64) Vrgl. Note 50, 51 und bei Note 59.

65) An Dem, was die Kinder zweiter Ehe erben, behält ihr Parens den Beyſitz, ſo lange er nicht zu einer neuen Ehe ſchreitet.

Das Vermögen, das die Gatten in die Ehe bringen, bleibt auch während der Ehe in ſo ferne geſchieden, als, wenn „ein alt und ein new Ehegemecht bei einander uß Jr notturfft etwas angreiffen mußten, ſie Jr baider guet gleich angreiffen“ ſollen.

66) Enterbt konnten die Kinder nicht werden. Ueberhaupt ſchloßen dieſe Statuten meiſt das Recht aus, die Kinder zu enterben, oder ſetzen voraus, daß dieſes Recht nicht beſtehe. Nur wenige derſelben laſſen ausdrücklich ein Enterben der Kinder zu, z. B. das Tübinger, Uracher und Asperger Stadtrecht, und unter ganz eigenthümlichen Förmlichkeiten, die mit dem alten Grundſatze zuſammenhängen, daß die Verwandten nur durch ein vor Gericht errichtetes Geſchäft vom Erbe ausgeſchloſſen werden können, und der Vertragserbe bei Liegenſchaften zugleich die Gewehre am Gute erhalten müſſe (vrgl. Eichhorn D. Staats- und Rechtsgeſch. Th. II. § 374), das Dorfrecht zu Ibensbach (Fiſcher S. 205). Unter ähnlichen Förmlichkeiten erlaubt das Herrenberger Stadtrecht, „auſſerhalb der natürlichen Erben“ ein ligendes Gut zu vermachen; doch heißt es in demſelben: „dieſen Artikel, ob er gleich wol der Statt Buoch eingeleibt, findt ſich doch nit, daß der Jemahls würklich gebraucht oder gehallten ſey worden.“ — Die Stuttgarter ließen ſich ausdrücklich ein Privilegium zur Enterbung ihrer Kinder geben, das ihnen im Jahr

VI. Theilrecht, gemiſcht mit Verfangenſchaftsrecht.

Das Theilrecht und das Verfangenſchaftsrecht galt in manchen Orten zugleich je nach der Verſchiedenheit des Vermögens in der Weiſe, daß bei gewiſſen Gütern Verfangenſchaftsrecht eintrat, d. h. ſie den Kindern verfangen ſind, der überlebende Gatte aber auch bei Eingehung einer zweiten Ehe ſie nicht herauszugeben hat, bei den übrigen Gütern dagegen Theilrecht gilt, d. h. der Gatte ſie bei Eingehung einer zweiten Ehe mit den Kindern theilen muß (vrgl. Note 67 und Note 17 a. E.).

Dieß war der Fall nach dem Rechte von Ofterdingen und dem von Sulz, nur nach dem Erſteren in ganz anderer Weiſe, als nach dem Letzteren. Sie beſtimmen das, was verfangen iſt, verſchieden, und theilen das übrige Vermögen verſchieden, außerdem bekommt nach dem erſteren Rechte ſeiner

---

1432 erneuert wurde (abgedruckt bei Sattler Geſch. Würtgs unt. den Grafen Th. II. Beil. 52 und in Rieckes Samml. der Gerichtsgeſetze Th. I. S. 17). Andere Statuten ſchloßen das Enterbungsrecht ausdrücklich aus. So ſagt das Stadtrecht von Neuenſtadt, daß die Ehegatten zwar Teſtamente und Eheverträge errichten dürfen, „jedoch den ehelichen Kindern an ihrem gebührenden natürlichen Erbtheil unverletzlich.“ — Ebenſo konnte in der Regel ein Gatte die auf den Fall ſeines Todes dem andern Gatten zuſtehenden Rechte durch eine einſeitige letztwillige Verfügung nicht ſchmälern. Vrgl. I. Landrecht Th. III. Fol. 219. Man war hieran ſo ſehr gewöhnt, daß, als das Landrecht dieſes änderte, lange Zeit Viele ſich nicht darein zu finden wußten, und deßhalb der Ausſchuß im J. 1567 (29. Jul. Archiv. Handſchr.) darauf antrug, durch die Amtleute beſonders darauf aufmerkſam machen zu laſſen, daß „ein Ehegemächt einig und allein on wiſſen und willen ſeines Ehegemahls teſtiren möge; dann dieweil der altbrauch dawider geweſen: ſo will es noch hin und wider nit vil verſtands haben.“ — Aus dem Angeführten und überhaupt aus den geſammelten Statutarrechten ergibt ſich übrigens, daß es unrichtig iſt, wenn v. Weishaar Württ. Privatr. § 1085 Nr. 4 glaubt, Teſtamente ſeyen vor dem Landrechte und zur Zeit des ungeſchriebenen Rechts unbekannt geweſen. Vgl. auch die Urkunden bei Sattler Geſch. Ws unt. d. Grafen Th. I. Beil. 60. Th. II. Beil. 87. Th. II. Beil. 54. Th. IV. Beil. 66 (von den Jahren 1321, 1452, 1471, 1435), ferner die Urk. bei **Haug Chronicon Sindellingens. p. 31** (v. J. 1263). Eben ſo iſt auch das zu allgemein, was Sattler a. a. O. § 55 ſagt.

Zeit der Stiefparens einen Theil am verfangenen Gute, nach dem Letzteren dagegen nicht.

1. Nach dem Dorfrechte von Oſterdingen (Kloſteramts Bebenhauſen) behält der überlebende Gatte, wenn gemeinſchaftliche Kinder da ſind, das geſammte Vermögen (wie nach allen bisher angeführten Rechten) im Beiſitze; er darf aber ohne Zulaſſen des Gerichts nichts davon veräußern, indem es den Kindern „verfangen“ iſt [67]. Schreitet er zur zweiten Ehe: ſo wird das Vermögen getheilt. Die Errungenſchaft und das ganze Sondergut des verſtorbenen Gatten — was von ihm „von ligend und varenden Gütern vorhanden iſt, es ſey Im durch Zugellt (Ausſtattung) oder Erbfall uff ſeiner Seitten her zugeſtanden, deßgleichen, was bei einander erkaufft oder überkommen“ — und die zu dem Sondergut des überlebenden Gatten gehörige Fahrniß muß der Letztere mit den Kindern nach Köpfen theilen und denſelben ihre Theile herausgeben. Die Immobilien aber, welche zum Sondergut des Ueberlebenden gehören, ſind „den Kindern verfangen“. Der Gatte hat auch in der zweiten Ehe die Nießung daran, ohne etwas davon, außer mit Zulaſſung des Gerichts oder der Verwandten der Kinder, veräußern zu dürfen. Stirbt er: ſo theilt dann ſein zweiter Gatte, der Stiefparens der Kinder, das verfangene Gut mit den Kindern zu gleichen Theilen. Erwarb der **Conjux binubus** während der zweiten Ehe Erbgut von Aſcendenten: ſo iſt daſſelbe den Kindern erſter und zweiter Ehe auf die gleiche Weiſe verfangen d. h. es darf nicht veräußert werden, und wird nach dem Tode des **Conjux binubus** vom zweiten Gatten mit den Kindern erſter und zweiter Ehe nach Köpfen („in Aicheln weiß“) getheilt.

2. Nach dem Stadtrechte von Sulz bleibt der überlebende Gatte, wenn Kinder da ſind, ebenfalls in „Beyſitz und Nieſſung“ des geſammten Vermögens. Allein alle unbeweglichen Sachen ſind den Kindern verfangen, Haus und Hof bleibend

67) Allein das Erbrecht ſelbſt wird im Dorfrecht nicht Verfangenſchaftsrecht genannt, ſondern „Tailungsrecht“, eben weil der größte Theil des Vermögens bei Eingehung der zweiten Ehe getheilt werden muß.

die übrigen Liegenſchaften bis der Gatte etwa eine zweite Ehe eingeht, und dürfen blos bei ehehafter Noth mit Erkenntniß des Gerichts angegriffen werden. Schreitet der überlebende Gatte zur zweiten Ehe: ſo tritt Theilung ein[68], und zwar ſo, daß von der Fahrniß, den Capitalien und den Schulden der Gatte ½, die Kinder mit einander ½ bekommen, die liegenden Güter aber mit Ausnahme von „Haus und Hof“[69] unter Gatten und Kinder „in Aicheln weiß“ getheilt werden. Haus und Hof bleibt den Kindern. Ihr Parens kann zwar mit ſeinem zweiten Gatten darin wohnen; allein nach dem Tode des Erſteren muß ihr Stiefparens ausziehen und den Kindern das Haus überlaſſen.

Das Stadtrecht von Balingen, über welches der Bericht freilich nur höchſt ungenau und fragmentariſch ſich äuſſert, ſcheint mit dieſem Rechte von Sulz ganz übereinzuſtimmen. Nur muß nach demſelben die Mutter, wenn ſie zur zweiten Ehe ſchreitet, den Kindern Haus und Hof herausgeben (vrgl. auch Note 33).

VII. Reines Theilrecht für die Frau, Verfangenſchaftsrecht für den Mann.

Wie die eben angeführten Orte Theilrecht und Verfangenſchaftsrecht nach der Verſchiedenheit der Gegenſtände hatten: ſo fand ſich in vielen Orten Theilrecht und Verfangenſchaftsrecht nach der Verſchiedenheit der Perſonen.

Bei dieſer Verbindung, bei welcher aber das Verfangenſchaftsrecht nicht das reine Verfangenſchaftsrecht iſt, zeigt ſich beſonders ſcharf der Sprachgebrauch, den die Statuten befolgen. Sie galt in den Städten Kirchheim (und in den Amtsorten: Owen, Weilheim, Welden, Notzingen, Ottlingen [Oettlingen], Zell, Jeſingen) und Ebingen; ferner in fol-

68) Bei unordentlicher Bewirthſchaftung der Liegenſchaften können die Kinder mit ihren Verwandten auch früher Theilung verlangen. Vgl. auch Note 47.

69) „Haus und Hof“ bedeutet hier blos das Haus und den Hofraum um das Haus und die dazu gehörigen Nebengebäude. Auch andre Statuten unterſcheiden z. B. Haus und Hof, Wieſen, Aecker, Weinberge ꝛc. Andre Statuten dagegen, z. B. Einige aus dem Herrenberger Oberamt, gebrauchen den Ausdruck „Haus und Hof“ für alle Liegenſchaften.

genden zu andern OAemtern gehörigen Dörfern: Hattenhofen, Heiningen, Schlierbach, Boll, Hochdorf, Betzgenrieth, Oberamts Göppingen; Unterensingen, Oberamts Nürtingen; Metzingen Oberamts Urach.

Nach dem Tode des einen Gatten behält nach dieſem Rechte der überlebende Gatte wieder das geſammte ungetheilte Vermögen im Beiſitze. Iſt aber die Frau der überlebende Theil und ſchreitet ſie zur zweiten Ehe: ſo muß ſie mit den Kindern alles, auch das von ihr herrührende Vermögen [70], abtheilen; es gilt hier dann ganz das reine Theilrecht [71]. Iſt der Mann der Ueberlebende und ſchließt er eine neue Ehe: ſo gilt Verfangenſchaftsrecht in der Art: das geſammte Gut bleibt in ſeinem Beiſitze (ſollte er auch eine dritte und vierte Ehe eingehen), und erſt nach ſeinem Tode können die Kinder Theilung verlangen und zwar ſo, daß ſie dann mit ihrer Stiefmutter und den etwa vorhandenen Kindern zweiter oder ſpäterer Ehe das geſammte vorhandene Vermögen, alſo Alles was von ihrer Mutter und von ihrem Vater da iſt, nebſt dem Vermögen ihrer Stiefmutter, nach Köpfen (bei Kindskindern nach Stämmen) theilen [73]. — Dieſes beim Vater geltende Recht nennen die betreffenden Statuten „Verfangenſchaftsrecht“ [74], eben deßhalb, weil das ver-

70) Das Dorfrecht zu Heiningen ſagt, die Mutter müſſe Alles abtheilen „durch den Bankh hinweg den Löffel im Kreben, wie das Sprüchwort ſagt.“ Vrgl. oben bei Note 48.

71) Stirbt ein abgetheiltes Kind: ſo wird es auch nach dem Kirchheimer Recht von ſeinen Geſchwiſtern und deren Kindern, und erſt wenn Solche nicht da ſind, von den den Aſcendenten beerbt, nach dem Metzinger Rechte aber geht der Aſcendent den Geſchwiſtern vor. Vgl. Note 31, 52, 82.

72) Nur wenn er mit dem Vermögen unordentlich haushält, kann er dann zur Theilung nach Erkenntniß des Gerichts gezwungen werden. So das Stadtrecht von Ebingen.

73) Vgl. beſonders das Dorfrecht von Hattenhofen, das Stadtrecht von Ebingen, und das hierüber noch ausführlichere von Kirchheim. Der Mutter ſetzt dann mit ihren Kindern (denen der zweiten Ehe) die Gemeinſchaft fort, oder, wie das Kirchheimer Stadtrecht ſagt, „ſie mag ihrer eigenen Kinder Theil wohl zu ihrem Theil werfen, und das Alle nutzen und nießen“, bis ſie zu einer zweiten Ehe ſchreitet.

74) Nur das „Landrecht“ von Dettingen OAmts Urach nennt dieſes

fangene Vermögen nicht blos bis zur zweiten Ehe, ſondern auch nach Eingehung derſelben bis an ſeinen Tod unabgetheilt in des Vaters Händen und Genuß bleibt. So wird z. B. in den Dorfrechten von Boll und Hattenhofen die genannte Verbindung ſo ausgedrückt: „der Mann hat Verfangenſchafsrecht, das Weib Theilungsrecht“, und im Dorfrecht von Hochdorf „der Mann hat Verfangenſchaftsrecht, bedarff nit theilen, aber das Weib hat Theilungsrecht“.

VIII. Fallrecht.

Nach allen bisher angeführten Statuten fällt dem überlebenden Gatten, wenn keine Kinder da ſind, das geſammte vorhandene Vermögen zu. Er ſchließt die Verwandten des verſtorbenen Gatten unbedingt aus. Dieſes und dieſes allein iſt beim Fallrechte anders. Nach dieſem tritt, wenn der verſtorbene Gatte keine Kinder hinterließ, für den überlebenden Gatten kein ausſchließliches Erbrecht ein. Er behält zwar den Beiſitz des geſammten Vermögens bis an ſeinen Tod. Allein er darf gewiſſe Güter nicht veräußern; ſie ſind den Verwandten des Verſtorbenen, und andre Güter nach manchen Statuten auch ſeinen eigenen Verwandten, verfangen, und nach ſeinem Tode fallen dieſe Güter an die genannten Verwandten.

Dadurch allein unterſcheidet ſich das Fallrecht an ſich vor den andern Rechten. Es äußert ſeine Wirkſamkeit blos, wenn keine Kinder da ſind, nach manchen Statuten ſogar blos dann, wenn in der Ehe keine Kinder gezeugt wurden (alſo nicht, wenn Kinder gezeugt wurden, aber während der Ehe wieder ſtarben), und ſchließt in dieſem Falle das Alleinerbrecht des überlebenden Gatten aus. Sind dagegen Kinder da: ſo tritt entweder Verfangenſchaftsrecht oder Theilrecht ein. Man muß daher unterſcheiden:

Recht ein Theilrecht, wenn hier kein Schreibfehler in der Handſchrift iſt. Es iſt dieſes aber unter den vielen Statuten, ſo viel ich finde, das Einzige, welches den Namen Theilrecht in einem Falle gebraucht, in welchem bei Eingehung einer zweiten Ehe keine Theilung verlangt werden kann.

1. Fallrecht mit — falls Kinder da ſind — Verfangenſchaftrecht, und zwar einem dem oben unter II. angeführten Verfangenſchaftsrechte ähnlichen.

Dieſes Recht galt nach den Statuten des Kloſteramts Maulbronn, nach dem Stadtrechte von Brackenheim und in den zu Brackenheim gehörigen Amtsorten Kürchenn (Kirchheim am Neckar), Hauſen, Meimtzenn (Meimsheim), Haberſchlacht, Clepronnen (Cleebronn) und Bottenheim, und nach dem (ausführlichen) Dorfrechte von Frauenzimmern, OA. Güglingen [75].

Nach dem Rechte des Kloſteramts Maulbronn — über die Abweichungen der andern angeführten Rechte ſ. die Noten — hat nach dem Tode des einen Gatten

a. wenn keine Descendenten da ſind, der überlebende Gatte Verwaltung und Genuß des geſammten Vermögens bis an ſeinen Tod [76]. Allein er darf die zu ſeinem und ſeines Gatten Sondergut gehörigen Liegenſchaften („jeglichs Gemahl zugebrachte und ererbte liegende Güter“) nicht veräußern. Denn dieſe ſind „Fallgüter“ und fallen nach ſeinem Tode „an die nächſten Erben deſſen, der ſie zubrachte oder erbte“ [77].

b. Sind Kinder aus der Ehe da: ſo behält der überlebende Gatte auch hier das geſammte Vermögen im Beiſitz. Allein die liegenden Güter, welche der Verſtorbene zugebracht oder

---

75) Ein ähnliches Recht galt auch in Möckmühl. Allein dieſes Möckmühler Stadtrecht vom J. 1467 iſt höchſt verworren. Nach dem Dorfrecht zu Beutelsbach galt auch Fallrecht; ſ. die folg. Noten. Allein daſſelbe äußert ſich blos über den Fall der kinderloſen Ehe, und es iſt daher aus ihm nicht zu erſehen, ob bei Kindern Verfangenſchafts- oder Theilrecht galt.

76) Darin ſtimmen wieder alle angeführten Statuten überein.

77) Vrgl. auch Eichhorn Rechtsgeſch. Th. II. § 370. S. 729. Bei echter Noth iſt aber geſtattet, die Fallgüter anzugreifen. Dieß ſagt z. B. das Beutelsbacher Recht und das von Brackenheim und Frauenzimmern, auch die HofG.O. v. 1514. — Die Errungenſchaft aber und die geſammte fahrende Haabe gehört dem Gatten, und wird, ſo weit er nicht anders darüber verfügte, an ſeine Erben nach der gewöhnlichen Erbordnung vererbt.

„von ſeinem Stamm ererbt“, ſind den Kindern verfangen [78]. Schreitet der Gatte zur zweiten Ehe: ſo behält er auch in dieſer den Beiſitz des geſammten Guts. Stirbt er in der zweiten Ehe: ſo fällt nun das verfangene Gut an die Kinder erſter Ehe. Was aber der **Conjux binubus** ſeinem zweiten Gatten ſonſt an liegenden Gütern zubrachte oder in der zweiten Ehe ererbte, bleibt in den Händen des zweiten Gatten, und erſt nach deſſen Tode theilen dieſes Gut die Kinder erſter und zweiter Ehe mit einander nach Köpfen [79].

2. Fallrecht mit — wenn Kinder da ſind — Theilrecht, und zwar das Theilrecht bald mit einem Voraus des Ehegatten (wie oben IV. 1), bald als reines Theilrecht.

Dieſes Recht galt nach dem Stadtrechte von Schorndorf, nach den Dorfrechten von Weiler und Winterbach, OAmts Schorndorf, und den Dorfrechten von Lampartzhauſen (Lampoldshauſen), Siglingen und Kreßbach, OAmts Möckmühl. Die Letzteren drei haben bei dem Fallrecht reines Theilrecht, die erſteren drei Theilrecht mit einem Voraus des Gatten.

Das Schorndorfer Stadtrecht, welchem im Weſentlichen die Rechte von Weiler und Winterbach folgen, beſtimmt nämlich Folgendes:

a. hatten die Gatten Kinder in ihrer Ehe erzeugt, dieſelben ſtarben aber noch vor der Trennung der Ehe: ſo „ſtricken dieſe Leibeserben den Wiederfall ab“ d. h. das Fallrecht tritt nun nicht ein, und der überlebende Gatte erhält das geſammte Vermögen ſo, daß nach ſeinem Tode nichts davon an die Verwandten des zuerſt verſtorbenen Gatten fällt [80].

78) So weit ſtimmt das Recht von Brackenheim und Frauenzimmern mit dem Maulbronner überein. Das Uebrige berührt es nicht.

79) Wie es mit der Errungenſchaft („den errungen und gewonnen Gütern“) und der Fahrniß gehe, darüber ſagt das Maulbronner Recht blos: mit dieſen ſoll es „nach ländlicher Gewohnheit gehalten“ werden!

80) Vrgl. auch **Lex Alamannorum Tit. 92.** Von den Statuten, nach welchen Fallrecht gilt, enthalten dieſe Beſtimmung blos das angeführte Schorndorfer Stadtrecht, das Dorfrecht von Weiler und Aehnliches auch das Stadtrecht von Möckmühl (Note 75).

b. Wurden keine Kinder in der Ehe gezeugt: ſo bekommt der überlebende Gatte die geſammte fahrende Haabe, auch die, welche der Verſtorbene beibrachte, und die ganze Errungenſchaft („die fahrend Haab, mit ſammt den liegenden Gütern, ſo gemelte Eheleut bei einander in der Ehe errungen und gewonnen“) und ſein Beibringen. Die beigebrachten liegenden Güter des Verſtorbenen aber ſind deſſen Verwandten „verfangen.“ Der Ueberlebende behält zwar auch an ihnen den Beiſitz. Allein er darf nichts davon veräußern, außer mit Zuſtimmung des Gerichts bei ehehafter Noth, und nach ſeinem Tode fallen die verfangenen Güter zurück an die Verwandten des zuerſt verſtorbenen Gatten, und das Uebrige kommt „an die nächſten Erben“ des zuletzt Verſtorbenen[81].

c. Sind bei dem Tode des einen Gatten Kinder aus der Ehe da: ſo bleibt der überlebende Gatte im Wittwenſtande wieder im Beiſitz des geſammten Vermögens. Allein alle Liegenſchaften („ſie haben die zuſammengebracht, errungen, gewonnen oder ererbt“) ſind den Kindern „verfangen“ d. h. der Gatte darf ſie auf keine Weiſe veräußern, außer bei ehehafter Urſache nach Erkenntniß des Gerichts. Schreitet er zur zweiten Ehe: ſo können die Kinder Theilung verlangen. Machen ſie von dieſem Rechte Gebrauch: ſo werden alle liegenden Güter unter die Kinder und den Gatten nach Köpfen getheilt. Die Fahrniß aber bekommt der Gatte als Voraus, dagegen muß er unbedingt alle Schulden zahlen[82]. Wollen dagegen

81) Ebenſo die Rechte von Winterbach und Weiler. Die anderen angeführten Dorfrechte ſagen blos: der überlebende Gatte bleibe im Beyſitz auch des unbeweglichen Guts, und nach ſeinem Tode falle „ſolch Gut auf ihrer Beyder Freundſchaft Erben.“

82) Dieß ſagen die Rechte von Schorndorf, Weiler und Winterbach. Ebenſo haben ſie den auch beim reinen Theilrecht als Regel geltenden (Note 52) Grundſatz, daß wenn ein abgetheiltes Kind ſtirbt, es von dem Parens beerbt wird, und derſelbe die Geſchwiſter des Kindes ausſchließt. — Nur über die Schulden weicht das Recht von Winterbach Etwas ab. Es gibt dem Gatten, wenn der Betrag der Schulden den Werth der Fahrniß überſteigt, das Recht, auf den Voraus zu verzichten, in welchem Falle dann, falls die Kinder doch Theilung verlangen, Alles („ligends fahrends und die Schulden“) unter Gatten und Kinder

die Kinder nicht theilen: ſo behält ihr Parens auch in ſeiner zweiten Ehe den Beiſitz des geſammten Vermögens, und es wird dann nach ſeinem Tode das Vermögen zwiſchen den Kindern erſter Ehe, deren Stiefparens und den Kindern zweiter Ehe ſo getheilt, daß die liegenden Güter, welche aus der erſten Ehe und dem Wittwenſtande des **conjux binubus** herrühren [83], auf die Kinder erſter Ehe, alle Fahrniß aber und alle liegenden Güter, welche die Gatten in der zweiten Ehe erworben haben („ſo ſie in letzter wehrender ehe mit einander errungen, gewonnen oder auch ererbt hätten“), den Kindern zweiter Ehe und deren Parens zufallen.

Eine andere Theilung dagegen ſetzen, wenn beim Tode des einen Gatten Kinder da ſind, die genannten Dorfrechte des Möckmühler Amts feſt. Dieſe haben hier reines Theilrecht; dabei beſtimmt das Dorfrecht von Lampoldshauſen die Theile ganz auf die Weiſe, wie das oben angeführte Recht von Gochſen (Note 56 a. E.), das Dorfrecht von Siglingen und Kresbach aber gibt dem überlebenden Gatten ohne Rückſicht darauf, ob es der Mann oder die Frau iſt, $1/3$, den Kindern miteinander $2/3$ [84].

---

gleich getheilt wird, ganz wie nach dem Rechte von Zell und Alpach ſ. oben S. 214.

83) Ueber dieſen Punkt ſind die genannten drei Statute ungenau. Das Schorndorfer Recht ſagt blos: „ſo fallen die (?) ligende Güter uff die alten Kinder“. Man ſieht aber aus dem Folgenden, daß wohl nur die im Texte genannten Liegenſchaften gemeint ſind. Das Recht von Weiler drückt es etwas genauer ſo aus: „und nehmen des Abgeſtorben Kinder die alten Güter.“ Das Recht zu Winterbach endlich gibt an den „ligenden“ Gütern, welche „auf die alten Kinder fallen“, auch dem Stiefparens mit den Kindern zweiter Ehe Einen Theil („ſo viel der alten Kind eins nimmt“); dieſen Theil bekommt er auch, wenn keine Kinder zweiter Ehe da ſind, dann aber blos zur lebenslänglichen Nutzung, indem nach ſeinem Tode dieſer Theil „wieder hinterfällig“ (an die Stiefkinder) iſt.

84) Hierbei beſtimmen aber dieſe beiden Dorfrechte, daß dieſe Theilung nur eintreten ſoll, wenn der überlebende Gatte „unwiſſend und hinterwärts der Kinder und Freundt“ wieder heirathet. Gehe er dagegen die neue Ehe ein „mit Wiſſen und Willen ſeiner Kinder und nächſten Freund“: ſo hat man zuvorderſt den Kindern erſter Ehe ein Voraus gemacht, darnach ein Kind wie das ander (d. h. Kinder erſter und zweiter

2. Das erſte Landrecht.

§ 36. Die Commiſſion, welche den Entwurf des Landrechts machen ſollte [1], hatte, was das Güterverhältniß der Gatten und das Erbrecht betraf, zunächſt die Aufgabe, aus dieſen Gebräuchen den Vorſchlag eines „gemeinen gleichförmigen“ Rechts für das ganze Land zu machen. Allein wie ſollte dieß geſchehen? Wahrhaft vereinigen ließen ſich jene Gebräuche nicht. Sie waren unter ſich in weſentlichen und durchgreifenden Punkten zu ſehr verſchieden. Man konnte ſich aber bei dem vorzuſchlagenden Geſetze doch an dieſe Gebräuche ſehr anſchließen, und zwar auf zwei Wegen. Entweder mußte man eines der Inſtitute, und wohl am Beſten das verbreitetſte, zum allgemeinen geſetzlichen machen, und daſſelbe genau beſtimmen, dabei aber den Ehegatten freiſtellen, durch Ehe- und Erbverträge eines der andern Inſtitute an die Stelle des geſetzlichen zu ſetzen, und ihnen dieß dadurch erleichtern, daß für einen ſolchen Fall ebenfalls im Geſetze die Grundſätze über dieſe andern Inſtitute ſcharf beſtimmt, und die Inſtitute auf eine einfache Weiſe bezeichnet wurden. Auf dieſe Weiſe hätte man am Wenigſten irgend ein Intereſſe verletzt, und die gerechte Vorliebe der Bürger für das lang Gewohnte und von den Voreltern Uebergekommene geſchont. Oder mußte man die gemeinſamen Grundgedanken der Mehrzahl der Statuten auffaſſen, ſie dem Geſetze zu Grunde legen, und auf ſie ein theilweiſe neues Inſtitut gründen.

Allein die Commiſſion that weder das Eine, noch das Andere. Sie ſcheute ſich ſchon vor der Mühe, mit den Statuten ſich gehörig vertraut zu machen. Auch hielt ſie dieß für eine vergebliche Arbeit, weil ſich doch aus den ſo völlig verſchiedenen Gewohnheiten etwas Gleichförmiges nicht machen laſſe [2]. Dabei hatten in der Commiſſion ohnehin die Doc-

---

Ehe zu gleichen Theilen) geerbt.“ Im letztern Falle trat alſo die Theilung nicht ſchon beim Abſchluß der zweiten Ehe ein.

1) S. oben S. 192.

2) v. Weishaar (Handb. d. W. Privatr. 3e Ausg. § 15.) glaubt, die Commiſſion habe ſich in dieſem Punkte durchaus geirrt, und er hält es für „unerklärbar, wie den Mitgliedern der Commiſſion es habe

toren des Römiſchen Rechts das Uebergewicht, und ſo erklärt es ſich leicht, wie ſie nach kurzer Berathung ſich dahin neigte,

---

entgehen können, daß die drei Rechte (Theil- Verfangenſchafts- und Fallrecht) „keineswegs ſo verſchieden und widerſprechend ſeyen, ſondern vielmehr gegenſeitig ſich ergänzten", — eine Anſicht, welcher nun auch Reyſcher Württ. Privatr. §. 32. Note 1 beitritt. Allein ich geſtehe, daß mir dieſe Anſicht unerklärbar ſcheint, ſobald man die genannten Gewohnheiten genauer betrachtet, und ich glaube auch im § 35 den Beweis geführt zu haben, daß in dieſem Punkte die Commiſſion nicht irrte. Weishaar ſucht zwar ſeine Behauptung zu begründen. Allein die angebliche Combination von „Verfangenſchaftsrecht" und „Theilrecht", von welcher er glaubt (vrgl. auch Denſ. B. II. S. 336), ſie habe durchaus im ganzen Lande nach den Gebräuchen gegolten, war durchaus keine Combination des Verfangenſchaftsrechts und Theilrechts, und das von ihm beſchriebene Recht galt nur in wenigen Gemeinden des Landes. Nach jener vermeintlichen Combination kam nämlich, wie v. Weishaar ſagt, beim Tode eines Gatten „das bewegliche Vermögen ins Eigenthum des überlebenden Gatten, das unbewegliche ward das Eigenthum der Kinder, welches aber der Gatte zu nutznießen hatte — Verfangenſchaftsrecht —; ging der Gatte eine zweite Ehe ein: ſo mußte er mit ſeinen Kindern abtheilen (und zwar, wie v. Weishaar B. II. S. 336 ſagt, das unbewegliche Vermögen) — Theilrecht." — Allein dieſes Recht, das allerdings vorkam, wird in den Statuten niemals Verfangenſchaftsrecht genannt. Es wird hier verfangenes Gut mit dem ganzen Verfangenſchaftsrechte verwechſelt. Auch beim Theilrechte war Vermögen „verfangen." Aber kein Statut nennt das Erbrecht dann ſchon Verfangenſchaftsrecht, wenn dabei Gut verfangen iſt, ſondern nur dann, wenn das verfangene Gut bei Eingehung der zweiten Ehe nicht zu theilen oder nicht herauszugeben iſt. Vrgl. oben § 35. Note 17, 30, 40, 45, 46, 67 u. S. 218, 221, 222. — Das Recht, welches v. Weishaar für das allgemeine hält, galt nach den Berichten der Gemeinden blos in ſieben Gemeinden des Landes (ſ. § 35. Nr. IV. 1 und VIII. 2), und war kein Verfangenſchafts- ſondern Theilrecht. Wie ſoll aber z. B. — von Anderem abgeſehen — mit Dieſem von v. Weishaar beſchriebenen Rechte irgend combinirt werden das reine Verfangenſchaftsrecht, welches am verbreitetſten war, und nach welchem an den verfangenen Immobilien der Gatte keinen Theil bekommt, er aber die Güter bei Eingehung der zweiten Ehe nicht herauszugeben hat, oder das reine Theilrecht, welches nach dem Verfangenſchaftsrecht am häufigſten vorkam, und nach welchem Alles, auch Fahrniß und Capitalien, unter Gatten und Kinder getheilt wurde? Oder wie läßt ſich mit jener Anſicht vereinigen, daß manche Statuten ſagen: „es iſt allhie kein Verfangenſchaftsrecht, ſondern" u. ſ. w. (z. B. Hohengehren, Schlichten, Hegellohe), oder „der Mann hat Verfangenſchaftsrecht, die Frau

bei der Arbeit die Statuten und Gewohnheiten ganz auf der Seite liegen zu laſſen.

In dieſem Sinne ſprach ſie ſich ſchon am 9. Febr. (1552) in ihrem erſten Berichte an den Herzog aus. Sie berührt zuerſt die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Arbeit und die dabei nöthige Umſicht, mit welcher nicht blos die Sache, ſondern auch der Ausdruck und jedes Wort zu erwägen ſey, ſo daß man zu ſolcher Arbeit einen beſtimmten Termin nicht ſetzen könne; nichts deſto weniger hätte ſie doch einen Anfang machen wollen, und ſich beſonders über die Art, wie die Sache anzugreifen, und in welcher Ordnung das Werk durchzuführen ſey, berathen. „Dieweil — meint ſie nun in dieſer Hinſicht — „das künftige Landrecht eine gleichmäßige Ordnung für alle Unterthanen und Zugehörigen und alle künftigen Geſchäfte werden ſolle, die eingeſendeten Rechte aber ganz ungleich, einander widrig, auch meiſtentheils den gemeinen geſchriebenen Rechten (dieß war wohl bei den romaniſirenden Räthen ein Hauptgrund), mitunter auch der Billigkeit, entgegen ſeyen: ſo ſey es vergeblich, unmöglich, und in keiner Hinſicht zu rathen und zu thun, daß die in großen Haufen (!) vor ſie gelegten Gebräuche und Satzungen dieſesmal geleſen

---

Theilrecht" (oben S. 222)? — Combinationen der verſchiedenen Rechte kamen allerdings vor; allein dieſe Combinationen bildeten dann in weſentlichen Punkten directe Gegenſätze gegen die verbreitetſten Gewohnheiten, gegen das reine Verfangenſchaftsrecht und gegen das reine Theilrecht. Auch gibt es Statuten, welche zugleich Verfangenſchafts- und Theilrecht haben, aber an verſchiedenen Gegenſtänden (S. 218), oder das eine für den Mann, das andre für die Frau (S. 220), alſo als zwei völlig verſchiedene Rechte. Wenn ſich aber v. Weishaar in der Note auf die Rechte von Stuttgart, Canſtadt und Neuenſtadt beruft: ſo iſt dieß kein Beleg für das, was er im Texte ſagt, ſondern ein Beweis gegen Daſſelbe. Denn nach dieſen Rechten galt an den genannten Orten reines Theilrecht. Nicht blos die Immobilien, ſondern Alles, auch die Fahrniß, mußte nach ihnen der Gatte bei Eingehung einer zweiten Ehe mit den Kindern theilen. Aber eben deßhalb, weil er bei Eingehung der zweiten Ehe abtheilen muß, nennt keines dieſer Statute das Recht ein Verfangenſchaftsrecht, nicht einmal (wie v. Weishaar glaubt) für die Zeit, während welcher der Gatte den Beiſitz am Vermögen hat, für die des Wittwenſtandes.

oder erwogen, vielweniger, daß hieraus ein wohl bedächtliches, nützliches, gutes, und gleichmäßiges Landrecht genommen und gemacht werden könne. Sie hälte daher fürs Beſte, *ohne Rückſicht auf die Localrechte* von einem gemeinen, gleichen, auch dem gemeinen, geſchriebenen Recht und menſchlicher Billigkeit gemäßen Weg, Ordnung oder Maaß aller Handlungen, Geſchäfte und Fälle zu diſputiren und zu berathſchlagen.“

In Folge dieſer Anſicht trug ſie zunächſt auf Entwerfung eines „ſtattlichen“ gerichtlichen *Prozeſſes* an, bei dem beſonders größere Beſchleunigung des Verfahrens und Minderung der Koſten ins Auge zu faſſen ſey; dann ſolle die „**Materia contractuum vel quasi**“ und was damit zuſammenhänge, ein Feld, auf dem bisher die Unterthanen mit allerhand Trug, Verderben und Aufſätzigkeit einander zugeſetzt hätten, zur Hand genommen, und dieſem Theile noch Näheres über Vormundſchaften, väterliche Gewalt, Eheverträge u. A. dgl. angehängt werden.

Der *dritte* Hauptpunkt ſey eine Ordnung über Errichtung und Execution *letzter Willen*, und der *vierte* eine genaue Ordnung über die *Inteſtaterbfolge* in allen ihren Beziehungen, wobei beſonders zu berathen, ob das Verfangenſchafts- Theil- oder Fallrecht, oder das gemeine Recht zur Grundlage zu machen ſey. — Alles dieß ſey aber, fährt ſie fort, eine ganz gewaltige Arbeit, zu der man gelehrte Perſonen und den Rath der Bücher brauche. Nun ſeyen aber ſie, die Prälaten und die Städteabgeordneten „hiezu nicht geſchickt, der Rechte und anderer Erforderniß ganz ohnverſtändig und zur ordentlichen Verrichtung der Sache untauglich, und ſo würden ſie bei dem Geſchäfte nichts helfen können und nur mit großen Unkoſten daliegen müſſen.“ Deßhalb tragen ſie darauf an, der *Herzog* möchte einige gelehrte und verſtändige Perſonen verordnen, von welchen allein die Arbeit gefertigt, ſeiner Zeit dem landſchaftlichen Ausſchuſſe vorgelegt, und dann auch der Juriſtenfacultät zu Tübingen oder andern gelegenen Orten zur Begutachtung überſchickt werden ſollte.

Wenn auch dieſe Anträge der Commiſſion ſpäter im Weſentlichen befolgt wurden: ſo war doch vorerſt ihr Sträuben

vergeblich. Chriſtoph befahl der Commiſſion, in der Berathſchlagung der Hauptſache fortzuſchreiten, und beſonders vor Allem die eingeſendeten Localrechte, vorzüglich in Betreff des Erbrechts, genau durchzuſehen und zuſammen zu tragen.

So mußte alſo die Commiſſion wenigſtens Etwas thun. Sie erſtattete zuerſt am 12. Febr. einen höchſt dürftigen Bericht, in welchem ſie blos aus den eingeſendeten Localrechten die Orte anführt, in welchen beim Erbrechte der Ehegatten und Kinder Theil- oder Verfangenſchaftsrecht und in welchem Fallrecht gelte [3], mit dem Bemerken aber, daß an vielen Orten jene drei Rechte unter einander gemiſcht und auf verſchiedene Weiſe ungleich gehalten werden, und daß ſie von manchen Orten das Recht nicht kenne, weil von ihnen nichts eingekommen ſey. Als aber der Herzog ernſtlicher trieb, und ausführliche Gutachten wenigſtens über die Einrichtung des Prozeſſes und über die im Erbrechte zu treffenden Beſtimmungen verlangte, damit dieſelben am 21. Febr. dem größeren Ausſchuſſe möchten vorgelegt werden können: gieng ſie etwas genauer an die Arbeit, und legte noch vor dem 21. Februar einen Bericht vor, welcher die Rubriken der über den Prozeß zu treffenden Satzungen (XXXIII.), zum Theile mit einigen kurzen Bemerkungen über die Richtung, in welcher dieſelben ausgefüllt werden ſollten, und dann noch genauere Vorſchläge über die weſentlichen, im Erbrechte zu treffenden, Beſtimmungen enthielt. In Hinſicht der Letzteren bemerkt ſie, daß ſie weder das Verfangenſchafts- noch das Theil- noch das Fallrecht zu einer Grundlage für das gemeine Landrecht tauglich erfunden, und deßhalb ganz andere Vorſchläge, die theils dem gemeinen Rechte, theils dem gemeinen Landsbrauch und ſonderen Gebräuchen gemäß ſeyen, gemacht habe. — Dieſe Vorſchläge

3) Pfiſter Herz. Chriſtoph ꝛc. S. 247 Note 60—62 führt Näheres aus dieſem Berichte an. Der Bericht war wirklich merkwürdig dürftig und ungenau; z. B. Tübingen, Sulz und Kirchheim werden ſo zuſammengeſtellt, als ob ſie ein und daſſelbe Recht („Verfangenſchaftsrecht") hätten, während doch in der erſten Stadt reines Verfangenſchaftsrecht, in Sulz Theilrecht gemiſcht mit Verfangenſchaftsrecht, in Kirchheim bei der Frau reines Theilrecht galt!

berühren aber blos das Erbrecht der Ehegatten und Kinder, und die ganze Arbeit hatte ſich die Commiſſion möglichſt leicht gemacht. Denn die Prozeßrubriken nahm ſie zum Theile aus dem Uracher oder Tübinger Stadtrechte[4], die Vorſchläge über das Erbrecht aber beinahe durchaus und großentheils wörtlich aus dem revidirten Stadtrechte der Stadt Freiburg im Breisgau vom Jahr 1520 (Tractat III. Tit. 3), ohne jedoch Etwas von dieſen Quellen in ihrem Berichte zu ſagen[5].

---

4) Etwa ein Drittel derſelben. Vrgl. auch unten Note 24 a. E.

5) Bei einer Vergleichung mit dem Freiburger Stadtrechte v. 1520 Fol. 56b—62 wird der Leſer dieſe Behauptung durchaus beſtätigt finden. Uebrigens ſieht man dem ganzen Bedenken die große Flüchtigkeit an, mit der es ausgearbeitet wurde. — Ueber das Erbrecht der Ehegatten und Kinder ſchlägt es Folgendes vor:

1. ſind keine gemeinſchaftliche Kinder da: ſo ſoll der überlebende Gatte ſeinen Voraus im engeren Sinne (wie ihn ſpäter das Landrecht beſtimmt; ſ. § 37. nach Note 4, ein den alten Gebräuchen unbekanntes Inſtitut), ferner ſein zugebrachtes, ererbtes und angefallenes Vermögen (alſo ſein ganzes Sondergut § 35. Note 60), und die Frau noch die ihr etwa beſtellte Morgengabe vorweg nehmen. Von dem Uebrigen d. h. der geſammten Errungenſchaft und dem Sondergut des Verſtorbenen ſoll, wenn der Verſtorbene keine Kinder aus früherer Ehe hinterließ, die überlebende Frau 2/3 und nur im Falle, wenn beide Gatten nichts beibrachten und das vorhandene Vermögen blos aus Errungenſchaft beſteht 3/4, der überlebende Mann aber immer 3/4 ins freie Eigenthum erben; das übrige 1/3 resp. 1/4 ſoll den Verwandten des Verſtorbenen bis zum 4ten Grad einſchließlich ſo zufallen, daß daran der überlebende Gatte den lebenslänglichen Nießbrauch („Beiſitz und Nießung") hat. Sind keine ſolche Verwandte da; ſo ſoll der überlebende Gatte Alles erben.

Hinterließ der Verſtorbene Kinder aus früherer Ehe: ſo ſollen die überlebende Frau 1/3, der überlebende Mann 2/3, das Uebrige die Kinder des Verſtorbenen erben.

In beiden Fällen ſollen die Schulden, welche die Ehegatten während der Ehe gemacht, „vom gemeinen Gute" vor Allem bezahlt werden.

2. Sind Kinder aus der Ehe da: ſo ſoll nach Bezahlung der Schulden der überlebende Gatte blos ſeinen Voraus im engern Sinne und die Frau noch die ihr etwa beſtellte Morgengabe vorwegnehmen, von allem weiteren vorhandenen Vermögen aber, alſo auch von der ganzen Errungenſchaft und dem Sondergut des überlebenden Gatten, an den überlebenden Ehemann 2/3, an die überlebende Ehefrau 1/3, das Uebrige an die gemeinſchaftlichen Kinder, und wenn der verſtorbene Gatte etwa auch aus früherer Ehe noch Kinder hinterlaſſen haben ſollte, mit

Dieſe auffallende Berückſichtigung des Freiburger Stadtrechts läßt ſich wohl erklären. Freiburg hatte ſchon in früherer Zeit für manche Städte Württembergs beſondere Bedeutung erlangt; den Grafen von Urach hatte Freiburg eine Zeit lang gehört (§ 19. Note 6), manche Städte, wie z. B. Sulz, Kirchheim, Göppingen, als ſie Stadtrecht bekamen, hatten Freiburger Stadtrecht erhalten. Außerdem mag auch die Stimme von Sichardus in der Commiſſion beſondern Einfluß gehabt haben; Sichardus ſtand aber in genauen Verbindungen mit Freiburg und beſonders mit Zaſius, dem Verfaſſer des revidirten Freiburger Stadtrechts (§ 35. Note 4). Dabei folgte dieſes Stadtrecht beim Erbrechte der Ehegatten doch immer nach Germaniſchen Principien, und ſo konnte leicht ein Vorſchlag von Sichardus, einfach das anzunehmen, was das Freiburger Stadtrecht beſtimmte, bei der verlegenen Commiſſion Eingang gewinnen[6].

Die angeführten Berichte der Commiſſion wurden nun am 21. Febr. dem großen Ausſchuſſe vorgelegt, bei welchem die Commiſſion ihre Anträge noch weiter mündlich vertheidigte.

---

an dieſe ſo fallen, daß an dieſem Erbtheile der Kinder dem überlebenden Gatten der Nießbrauch zuſtehe. Ueber dieſen Nießbrauch und die Verwaltung des Kindergutes, und über die beſonderen Rechte, welche in dieſer Hinſicht dem Vater vermöge ſeiner patria potestas zuſtehen ſollen, ingleichen über Inventariſation und über die Erbrechte der Kinder in Hinſicht deſſen, was dem überlebenden Gatten zugefallen iſt (dieſes $\frac{2}{3}$, resp. $\frac{1}{3}$ ſoll, wenn der Gatte zu einer neuen Ehe ſchreitet, der Verfügung des Gatten entzogen ſeyn, und nach ſeinem Tode an ſeine Kinder aus der früheren Ehe fallen), enthält dann noch das Bedenken eine Reihe von Vorſchlägen, die aber in einigen Punkten unter ſich und mit dem übrigen Inhalt des Bedenkens ſchwer in Einklang zu bringen ſeyn möchten.

Bei der ſpäteren Bearbeitung des Erbrechts wurden die Grundgedanken dieſes Bedenkens im Weſentlichen ganz beibehalten, und nur einzelne Punkte, beſonders die Erbsquoten, geändert. Wie wenig aber dieſes Erbrecht mit Dem übereinſtimmte, was bis dahin nach den verſchiedenen Statuten und Gebräuchen gegolten hatte, darüber ſ. unten § 37.

6) Das ältere Freiburger Stadtrecht hatte im Erbrechte ganz, wie die oben S. 201 angef. Würt. Stadtrechte, Verfangenſchaftsrecht. Im revidirten Freiburger Stadtrechte aber wurde dieß „uß guten beweglichen vrſachen" auf die in der Note 5 berührte Weiſe geändert.

Das Reſultat der Berathung war, daß der Ausſchuß in einem Berichte an den Herzog vom 24. Febr. der Commiſſion in Allem beitrat, und den Herzog bat, die weitere Ausführung der Sache nunmehr einigen Rechtsgelehrten zu übertragen.

Der Herzog genehmigte dieſe Anträge. Namentlich war er auch mit den vorgelegten Grundzügen des Erbrechts einverſtanden; nur ſolle Daſſelbe weiter ausgeführt [7] und beſonders auch das Gehörige über das Erbrecht der Aſcendenten und Seitenverwandten beigefügt werden. Die Bearbeitung des Ganzen übertrug er mit Zuſtimmung des Ausſchuſſes den oben genannten vier Doctoren Sichard, Rücker, Beer und Volland, unter welche die Arbeit nach fünf Theilen — Civilprozeß, Criminalprozeß, Contracte, letzte Willen und Inteſtaterbfolge — vertheilt werden ſollte.

Die Arbeit wurde aber durch Kriegsunruhen unterbrochen. Chriſtoph mußte ſich in Vertheidigungsſtand ſetzen, um ſeine Neutralität aufrecht zu erhalten, zum Mitvermittler berufen, Räthe nach Paſſau ſchicken, und vielfach noch über ſeine eigenen Intereſſen gegen die Anſprüche Königs Ferdinand unterhandeln. Das eine Mitglied der Commiſſion Dr. Beer, mußte im Laufe des Sommers nach Paſſau und Sichardus ſtarb im September. Doch arbeiteten inzwiſchen die beiden andern Mitglieder, Rücker und Volland, den Civilprozeß aus, und legten denſelben im Anfange des Octobers vor [8].

---

7) Pfiſter (Herzog Chriſtoph S. 249) ſagt: der Herzog habe reſolvirt, daß „das Bedenken wegen der Erbſchaften verſtändlich in eine Summe gebracht werde." Allein Chriſtoph befahl gerade das Gegentheil; nicht eine Contrahirung (Summe), ſondern eine weitere Ausführung. Pfiſter las nicht recht aus der von ihm benützten Archival-Handſchrift. Es heißt dort, der Herzog habe reſolvirt, „daß das Bedenken verſtändlich und unterſchiedlich dermaſſen an die Sonne gebracht und begriffen, damit es aller Fäll halber vollkommen und ... verſtändlich ſei."

8) Unrichtig iſt es, wenn Pfiſter (Herzog Chriſtoph ꝛc. S. 249, 250) ſagt, daß ſämmtliche Doctoren ihre Arbeit auf dem Landtage im October 1552 vorgelegt haben. Beer bekam erſt im October den Auftrag, das Erbrecht zu bearbeiten; Sichardus war todt, und Volland hatte am Criminalprozeß auch noch nichts angefangen und denſelben (mit dem er ſich nach Pfiſter ein beſſeres Andenken geſetzt haben ſoll, als durch die

Hierauf erhielt ſogleich (3. Oct. 1522) Dr. Beer den Auftrag, die Materien von den letzten Willen und der Inteſtaterbfolge, Volland die über Criminalprozeß auszuarbeiten, und Rücker, vom Uebrigen (Contracten) ein und Anderes vorzunehmen. Zugleich wurde der Juriſtenfacultät der Entwurf des Civilprozeſſes und das oben angeführte Bedenken der erſten Commiſſion über das Erbrecht zur Begutachtung mitgetheilt, und dann ſollte die Sache auf dem Landtage zu Böblingen (15. Oct.) weiter berathen werden. Allein die Facultät kam mit ihrem Gutachten nicht ein, ſondern erbot ſich nur, falls die Landſchaft auf die neuen Aenderungen des Privatrechts — was die Facultät, wie es ſcheint, wunderlicher Weiſe bezweifelte — einzugehen bereit ſey, ſie begutachten zu wollen [9], und ſo wurde den Ständen nur der Civilprozeß, dieſes Erbieten der Facultät, und noch einmal das alte Commiſſionsgutachten über das Erbrecht vorgelegt. Die Stände waren mit Allem einverſtanden, und überließen zunächſt die weitere Ausführung des Ganzen den herzoglichen Räthen und der Juriſtenfacultät [10]. — Wie weit nun Beer im Erbrecht, Rücker über Contracte gearbeitet haben, iſt aus den vorhandenen Archivalurkunden nicht erſichtlich. Man ſieht aus ihnen blos, daß der Herzog den Prozeß und was über Inteſtaterbrecht gearbeitet war, der Juriſtenfacultät zum „Fürnehmen und Deliberiren" den 27. Oct. 1552 überſenden ließ, daß aber die Facultät bis

---

Anklage Bräuninge! vrgl. oben § 35 Note 6) überhaupt auch ſpäter gar nicht ausgearbeitet.

9) Kanzler Aichmann ſagt in ſeinem oben angeführten Manuſcript: „Es haben Ihro Fürſtl. Gnaden die Facultät kurz angeſprengt, indem ſie ihr die Erbordnung den 15. October zu 12 Uhren zugeſtellt, um aufs längſt gleich am andern Tag noch vor dem Imbiß das Bedenken zu haben, ſo daß ſie ſich in einem Schreiben s. d. den 16. October beſchwert, ihnen unmöglich zu ſeyn, in ſolcher Eil und über Nacht ihr Bedenken anzuzeigen."

10) Den Prozeß beriethen Prälaten und Landſchaft bis zum 20. Blatt; dann meinten ſie aber, „daß ſie Alles den Fürſtl. Räthen und der Juriſtenfacultät befohlen haben wollen; die würden es den Rechten und der Billigkeit gemäß, wie auch nach Gelegenheit des Landes wohl zu ſtellen wiſſen."

zum Julius 1553 nichts gethan hatte, und auf das Monitorium, doch während der bevorſtehenden Hundstage die Arbeit gewiß zu beenden, am 12. Auguſt ſich wegen des Verzugs entſchuldigte, und bat, ihr zur Arbeit den **Dr.** Beer, durch deſſen Hände die Sache mehrentheils gegangen, beizugeben, und daß nun Beer mit der Facultät zuerſt den Prozeß ins Reine brachte und dem Herzog (am 20. Sept. 1553) zuſendete, und bald darauf (Dec. 1553) auch die andern drei Theile — Contracte, letzte Willen und Inteſtaterbfolge — fertigte. So ſcheinen daher **Dr.** Beer und die Juriſtenfacultät das Meiſte bei dem Landrechte gethan zu haben[11]. Die Letztere beſtand damals aus den fünf (Sichards-Stelle war noch nicht beſetzt; denn Du Moulin — Molinäus — der ſie übrigens nur ein Jahr lang bekleidete, trat erſt im J. 1554 ein) Doctoren, Gebhard Braſtberger, Caſpar Volland, Nicolaus Varenbüler, Jacob Kappelbeck und Chil. Vogler. Die bedeutendſten Mitglieder ſcheinen damals Volland (oben S. 193 Note 4) und Varenbüler[12], welcher, wie auch Vogler[13], ein Schüler von Sichardus war, geweſen zu ſeyn.

---

11) In der herzogl. Propoſition auf dem folgenden Landtage heißt es auch: „Auf die früheren Verhandlungen wegen des Landrechts habe der Herzog der Juriſtenfacultät allerhand dazu dienliche Berichte und Landesgebräuche behändigen laſſen, dazu auch **Dr.** Beer etliche Mal nach einander zu ihnen verordnet, und deßhalb von wegen eines Prozeſſes, der Conträct und Erbſchaften gegenwärtigen Begriff ſtellen laſſen.“ Ebenſo wird im Landtagsabſchied vom 8. Jan. 1554 der ganz ausgearbeitete Entwurf des Landrechts „vnſrer Juriſtenfacultät zu Tübingen deßhalb geſtelt Bedenken“ genannt, und in dem Prolog zum Landrecht geſagt, daß es „durch ettliche Vnſer verordnete gelehrte Räthe und Juriſtenfacultät zu T. begriffen und zuſammengetragen worden ſei.“ Die Facultät bekam von der Landſchaft für ihre Mühe 300 Gulden.

12) Geboren in Lindau 1519, geſt. 1604, Profeſſor der Pandecten zu Tübingen 1544, ſpäter Profeſſor des Coder, dabei, wie Sichardus, fürſtlicher Rath, und bis in ſein hohes Alter als ſehr beliebter Lehrer und in den verſchiedenſten Angelegenheiten als gewandter und umſichtiger Rath des Herzogs thätig.

13) Geb. in Canſtadt 1516, Prof. in Straßburg 1546, nach Tübingen zur Profeſſur der Inſtitutionen vocirt 1552, Hofgerichtsaſſeſſor 1557; geſtorben 1585.

Inzwiſchen war der Landtag am 3. Dec. 1553 zu Böblingen zuſammen gekommen. Der Herzog ließ demſelben ſogleich den ausgearbeiteten Landrechtsentwurf [14] zur Berathung vorlegen, obwohl die fürſtlichen Räthe noch nicht Zeit gehabt hatten, ihn zu begutachten. Auch die Stände eilten mit der Arbeit. Sie nahmen das Ganze mit einigen Zuſätzen und Aenderungen, die ſie theils in Berichten vom 7. und 19. Dec. vorſchlugen, theils auf dem Rande des ihnen mitgetheilten Exemplars beiſetzten, nach kurzer Berathung an, legten noch einen Entwurf einer Taxordnung für den Stadtſchreiber bei, und ſprachen die Anſicht aus, daß der entworfene Prozeß nur in „treffentlichen und wichtigen“ Sachen zu beobachten ſeyn möchte, und daß „in ſchlechten geringfügigen Handlungen ſummariſch, ſchlecht und ſchleunig, wie bisher an vielen Orten Gebrauch geweſt, procedirt, ſonderlich aber in Dorfgerichten der ſchriftliche Prozeß vermieden werden“ ſollte.

In Beziehung auf alle dieſe Vorſchläge ſagte der Herzog im Landtagsabſchiede (8. Janr. 1554) zu, daß er ſie, wie überhaupt den ganzen Entwurf, weiter erwägen, ſich darüber reſolviren und das Ganze im Drucke ausgehen laſſen wolle [15].

So ſehr Chriſtoph daran lag, die wichtige Geſetzgebung bald zu Stande gebracht zu ſehen: ſo glaubte er doch, vorher Alles noch reiflich mit ſeinen Räthen berathen zu müſſen. Er ließ ſich daher von ihnen zuerſt über das Ganze genauen Bericht erſtatten. Dieſer fiel durchaus zuſtimmend aus. Namentlich unterſtützten die Räthe die Anſicht der Stände wegen der Beibehaltung eines ſummariſchen und mündlichen Verfahrens in minder wichtigen Sachen und beſonders durchaus bei den Prozeſſen vor den Dorfgerichten [16]. Deßhalb hielten ſie — wie auch die Stände in ihren früheren Berichte — nicht für nöthig

14) Er iſt noch auf dem Staatsarchive.

15) Man ſieht daraus, daß der Herzog eine Zuſtimmung der Landſchaft in jedem einzelnen Punkte nicht für nöthig erachtete, und annahm, daß bei den Vorſchlägen der Stände ihm die endliche Entſcheidung über das, was gelten ſolle, zuſtehe.

16) Dieſer Antrag wurde (großentheils wörtlich) in das Landrecht Th. I. Eingang aufgenommen.

das Landrecht „den Unterrichtern in Dörfern, und ſchlechten einfältigen Laien, ſondern allein den Stadtgerichten zu überſchicken und alſo es für publicirt zu halten.“ Nicht ganz damit im Einklang fügten ſie dann noch den Vorſchlag bei, daß die Beſtimmungen über Inteſtaterbfolge durch einzelne Beiſpiele und beigefügte Schemata noch klarer und anſchaulicher gemacht werden möchten. Der Herzog genehmigte zwar dieſen Bericht im Allgemeinen und beſonders ſprach ihn der letztere Punkt an. Allein er fand doch noch da und dort Einiges zu bedenken, und verlangte (Juli 1554) hierüber, ſo wie über die ganze Arbeit noch weiteren Bericht von Dreien ſeiner Räthe, Hans Dietrich von Plieningen (Obervogt in Stuttgart und Hofrichter), Dr. Johann Enoder und Dr. Caſpar Beer. Die „Notabilia“ des Herzogs betrafen beſonders die Frage, ob nicht den Bürgern doch in einigen Fällen zu geſtatten ſey, ihr Gewehr und Harniſch zu verkaufen (den Anträgen der Räthe gemäß wurde der Entwurf im betreffenden Artikel des Landrechts [Th. II. S. 159] geändert), die Frage über den Zeitpunkt der Teſtamentsmündigkeit (über dieſe Frage wurde mehrfach berichtet, da der Herzog durchaus für das 18. Jahr oder ein noch höheres Alter, die Räthe für einen früheren Zeitpunkt waren) und die zur Erläuterung der Inteſtaterbfolge beſtimmten Exempel und Figuren. Gegen dieſe hatten ſich ſchon früher die Juriſtenfacultät und Dr. Beer erklärt, und auch Hans Diet. v. Plieningen und Dr. Enoder waren durchaus für ihre Weglaſſung, weil ſolche Exempel für die Verſtändigen unnöthig und für die Einfältigen irreführend ſeyen. Nachdem auch dieſe Punkte ins Reine gebracht waren (mit den Exempeln und Figuren gab Chriſtoph nicht nach, dagegen ſollte das Landrecht an alle Gerichte verſendet, und, gegen den Antrag der Stände, dem „gemeinen Mann“ durch den Stadt- und Amtsſchreiber an einem paſſenden Orte Wort für Wort vorgeleſen und ſo publicirt werden [17]): verfaßte im

17) Dieſe Publicationsart iſt auch am Schluſſe des Landrechts ausdrücklich vorgeſchrieben. So gut ſie gemeint war und ſo ſehr ſie auch der Form wegen erforderlich ſchien, ſo wenig konnte ſie natürlich nützen. — Gedruckt werden ſollten nach dem Befehle des Herzogs 1000 Exemplare.

Auguſt 1554 Dr. Beer den Prolog zum ganzen Landrecht, einen beſondern Eingang zu jedem einzelnen Theile, den Beſchluß zum Ganzen und die vom Herzog geforderten Exempel und Figuren zu dem von der Inteſtaterbfolge handelnden Theile, und überſchickte ($\frac{\text{30. Auguſt}}{\text{4. Sept.}}$ 1554) die Arbeit dem Herzog. Nun mußte aber Beer auf Befehl des Herzogs noch einmal das Ganze dem Oberrathe vorlegen, und erſt nachdem dieſer Alles gebilligt hatte, ſchritt man im October 1554 zum Drucke. Dieſer wurde im März 1555 beendigt. Hierauf erließ Chriſtoph von Augsburg aus, wohin er des Reichstages wegen gereist war, an Statthalter und Räthe zu Stuttgart den Befehl (3. April 1355), das Landrecht nunmehr in die Städte und Aemter des Fürſtenthums mit der Auflage zu verſenden, Demſelben in Kraft der Landſchaft Vergleichung in allweg nachzukommen. Allein die Sache verzog ſich, weil noch Druckfehler zu berichtigen und deßhalb einige Bogen neu zu drucken waren, und es konnte erſt am 6. Mai 1555 zur Publication geſchritten werden. In dem Publicationsreſcripte wurde zugleich beſtimmt, daß erſt mit dem 8. Julius der Codex in Geſetzeskraft treten ſolle. Die nachgeſuchte kaiſerliche Beſtätigung erfolgte am 22. October 1555 [17a].

Der Titel des Landrechts iſt: New Landtrecht des Fürſtenthumbs Würtemberg, in vier Theil verfaßt“, und hat nach der Sitte jener Zeit, den Titel zuerſt zu drucken, die Jahreszahl 1554. Am Schluſſe des Ganzen ſteht das Datum 6. Mai 1555 [18]. Der erſte Theil handelt vom Prozeſſe in

17a) Der Herzog forderte vorher vom Kanzler und zwei Oberräthen (Joh. Enoder und Caſp. Beer) Bericht über die Nothwendigkeit dieſer Beſtätigung. In ihrem Berichte (vom 22. Aug. 1555 Archiv.Handſchr.) hielten ſie dieſelbe für „nutz und nothwendig.“ Denn, ſagen ſie, das Landrecht werde „vielen Ein- und Ausländiſchen, ſonderlich in Erbfällen, Nahmhaftiges entziehen, und allerhand Rechtfertigung, auch vielleicht der Fremden halber Appellationen an das Kayſerl. Kammergericht erwecken.“ Vrgl. oben S. 33.

18) Der Druck war früher vollendet. Allein am Schluſſe iſt zur Ausfüllung des Datums Raum gelaſſen, und daher gedruckt: „den Tag, Monats fünfzehen hundert vier vnd fünffzig Jar: und dann

erſter und zweiter Inſtanz und vom Executions- und Concursrechte; der zweite Theil „von Contracten und Handtierungen“, und zwar von Verträgen überhaupt, und insbeſondere von Darlehen, Leihvertrag, Hinterlegung, Kauf, Miethe und Pacht, Innominatcontracten, Schenkung, ſodann von Pfandrecht und ſehr dürftig von Servituten; der dritte Theil „von Teſtamenten und letzten Willen“ (hier auch von Erwerbung der Erbſchaften), und der vierte von „Erbſchaften on Teſtament.“ Jeder Theil iſt in größere und kleinere, mit Rubriken verſehene, aber nicht numerirte Abſchnitte oder, wie das Landrecht ſie nennt, Titel abgetheilt, in welchen die Rechtsſätze in (ebenfalls nicht numerirten) Paragraphen enthalten ſind [19]. Das Ganze iſt 316 ſehr weit gedruckte Folioſeiten ſtark.

---

vor „tag“ beigeſchrieben „ſechsten“, und nach Monats „Mai“, und bei der Jahrszahl das „vier“ mit der Feder corrigirt in „fünff.“

19) Da weder die Titel noch die Paragraphen numerirt ſind: ſo werden die Stellen aus dieſem Landrechte gewöhnlich blos nach der Seitenzahl citirt. — Es exiſtirt von dieſem Landrechte außer der erſten Ausgabe vom J. 1555 noch eine zweite vom J. 1559. Zwar nehmen dieß die Wenigſten an, und keiner unſrer neueren Schriftſteller — mit Ausnahme Weiſſers — berührt dieſe zweite Ausgabe, ſelbſt nicht Riecke in ſeiner Sammlung der Gerichtsgeſetze. Blos bei zwei Schriftſtellern finde ich dieſe Ausgabe erwähnt. **Ferd. Chph. Harpprecht** nämlich führt in ſ. **Diss. de jure aurigar. circa successionem Tub. 1694** (in ſ. **Diss. acad. T. I. Nr. 14) § XIII.** dieſe zweite Ausgabe von 1559 an, und zwar bei einem Punkte, in welchem dieſe zweite Ausgabe einen Zuſatz enthält, der im erſten Landrecht fehlt. Deßhalb meint Weiſſer (Nachr. v. d. W. Geſſ. S. 114), es ſey eine neue Ausgabe, in welcher blos „ſtatt des vorherigen Erbrechts die im J. 1558 verfaßte Declaration der Erbordnung einverleibt worden ſey.“ Allein dieß iſt nicht richtig. Einestheils ſtützt ſich dieſe Hypotheſe auf eine ganz irrige Anſicht über den Umfang der Declaration (vrgl. § 37. Note 12, 13), andererſeits kann dieſer zweiten offiziellen Ausgabe des L.R. jene Declaration deßhalb nicht einverleibt worden ſeyn, weil dann doch gewiß dieſer Umſtand in den weitläuftigen Verhandlungen, die vom J. 1559 an mit dem Hofgerichte über die Declaration gepflogen wurden, erwähnt worden wäre, was durchaus nicht der Fall iſt. Endlich berührt gerade der Punkt, den Harpprecht anführt, gar nicht den Gegenſtand der Declaration, ſondern einen Zuſatz über den Voraus des Ehemanns (über das, was ein Bauer oder Fuhrmann an Pferden, Ochſen und Wagen als Voraus anſprechen könne)

Dieſer Codex entſchied, wie ſchon oben bemerkt wurde, den Kampf zwiſchen der Germaniſchen Privatrechtsverfaſſung und der Römiſchen Rechtswiſſenſchaft. Welchem von beiden der Sieg zu Theil wurde, läßt ſich ſchon aus dem Entſtehungsgange des Codex entnehmen. Lehrern des Römiſchen Rechts, und Räthen, welche blos Römiſches Recht ſtudirt und den Doctorhut in demſelben erworben hatten, war die Arbeit ganz überlaſſen, und ſelbſt die Stände, welche noch unter Ulrich das Römiſche Recht und ſeine Doctoren als die empfindlichſte Landplage geſchildert hatten, wagten es nicht mehr, mit den wiſſenſchaftlich gebildeten Doctoren in Oppoſition zu treten, und ſtimmten Allem, was dieſe vorlegten, beinahe unbedingt bei. So bildet daher den Hauptinhalt des neuen Landrechts theils reines, theils nach den Anſichten der Gelehrten jener Zeit aufgefaßtes und mißverſtandenes Römiſches Recht, und das Germaniſche tritt mehr nur als Modification des Römiſchen Rechts in einzelnen Lehren hervor[20], namentlich bei den

der auch ins zweite Landrecht überging. Dieſer Zuſatz iſt allerdings auffallend, da in den Archivacten nicht das Geringſte von einer Verhandlung über Zuſätze zum Landrecht im J. 1558 u. 1559 vorkommt. Zwar kenne ich auch kein Exemplar der Ausgabe von 1559. Allein an ihrer Exiſtenz iſt nicht zu zweifeln. Denn ich fand in einer Archivalurkunde, in einem Berichte vom März 1565, zweimal ein Citat aus dem erſten Landrechte, und zwar auf folgende Weiſe: „Landrecht Blatt 277, in nova editione fol. 329.“ Später wurde das erſte Landrecht nicht wieder abgedruckt. Da es mit dem zweiten Landrechte in den meiſten Punkten übereinſtimmt: ſo iſt auch in Rieckes Samml. der Gerichtsgeſetze dieſes erſte Landrecht nicht beſonders abgedruckt, ſondern es ſind dem Abdrucke des zweiten Landrechts blos die Abweichungen des erſten an jeder Stelle in Noten beigefügt.

20) Seit Gerſtlacher (in der Einleitung zum erſten Bande ſeiner Samml. S. 90) beruft man ſich gewöhnlich zu Gunſten des Landrechts auf das Urtheil des Halleſchen Kanzlers v. Ludwig, welcher ſagt: Non invenitur in Germaniae provinciis universis jus Provinciale, quod instructius sit, minusque absit a pristinis Germaniae consuetudinibus, quam Codex Wirtembergicus. Allein gerade der letztere Theil dieſes Urtheils (minusque absit etc.) ſagt viel zu viel. Es gibt Deutſche Particularcodices aus dem XVI. und XVII. Jahrhundert, die jedenfalls in nicht minderem Grade und theils noch mehr das Germaniſche beibehielten.

Güterverhältniſſen und dem Erbrechte der Ehegatten, den Erbverträgen, den Loſungen (die übrigens dieſes erſte Landrecht nur kurz berührt), der Vogtei über Frauen, dem Executionsverfahren, der gerichtlichen Inſinuation bei Veräußerung von Grundeigenthum und ſonſt noch bei dem, dem Deutſchen Rechte eigenthümlichen, ſo häufigen Zuziehen des Gerichts zu Privatrechtsacten. Dabei werden auch wiederholt bei einzelnen Lehren „die gemeinen geſchriebenen kaiſerlichen und des h. Römiſchen Reichs Rechte“ als die Quelle bezeichnet, aus denen der Richter die Lücken ergänzen ſolle, und am Schluſſe des Landrechts alle Localrechte und Gewohnheiten und alle Ordnungen, die dem Landrecht widerſprechen, für ungültig erklärt. Auch rühmt der Prolog es als einen der Vorzüge des Landrechts, daß es „dem gemeinen geſchriben Rechten in merer theil nit ungleichförmig“ ſey.

Die Quellen, aus denen die Verfaſſer des Landrechts zunächſt ſchöpften [21], waren hauptſächlich das Römiſche Recht unmittelbar, und Schriften der Bearbeiter des Römiſchen Rechts von der Gloſſe bis in das XVI. Jahrhundert [22], das oben S. 233 angeführte Freiburger Stadtrecht und das Tübinger, oder vielmehr das Uracher, Stadtrecht. Aus dem Freiburger Stadtrechte, welches ſchon dem erſten Entwurfe des Erbrechts zur Grundlage diente, iſt namentlich die Anordnung des Inhalts im Weſentlichen genommen und außerdem gingen

---

21) Leider finden ſich im Staatsarchive bei den Acten über das Landrecht keine ſolche Stücke vor, die über die Quellen, aus denen geſchöpft wurde, und über die Motive der einzelnen Beſtimmungen nähere Auskunft enthielten. Vrgl. übrigens unten § 50 Note 17[a].

22) In dieſer Hinſicht ſind namentlich die Gloſſe und einige Poſtgloſſatoren und unter den Späteren die Werke von Zaſius und das ſpäter gedruckte Collegienheft von Sichardus über den Codex, das gerade zur Zeit der Verfaſſung des Landrechtes in Abſchriften viel gebraucht wurde (§ 35. Note 4), und aus welchem die Verfaſſer des Landrechts Manches geſchöpft zu haben ſcheinen, von Wichtigkeit. So erklären ſich z. B. die Grundſätze des Landrechts über Culpa beinahe durchaus aus den angeführten Schriften von Zaſius und Sichardus. S. die unter meinem Präſidium erſchienene Diss. von E. F. Th. Plieninger de culpae gradib. sec. jus priv. Württ. in contractib. praestand. Tub. 1832. 8. p. 15—29.

aus demſelben viele Paragraphen und auch die Rubriken vieler, namentlich im zweiten Buche bei weitem der meiſten, Titel wörtlich in das Landrecht über[23], während das ganz nahe gelegene ſehr ausführliche Tübinger oder vielmehr des Uracher (ſ. Note 24) Stadtrecht beinahe blos in den prozeſſualiſchen Theilen benützt wurde[24]. Außerdem wurde auch Manches

23) Erſt in den neueren Zeiten wurde man auf das Freiburger Stadtrecht als eine der Hauptquellen des Landrechts aufmerkſam. Noch Harpprecht in der S. 22 angef. Commentatio p. 23, 24 behauptete, daß das Tübinger Stadtrecht Hauptquelle des Landrechts ſey, und erſt Spittler iſt es, welcher (Geſch. Württembergs S. 174), jedoch nicht aus Autopſie, ſondern nach Notizen, die er von einem Freunde erhielt, bemerkt, daß faſt ganze Titel aus dem Freiburger Stadtrecht in dem Landrechte abgeſchrieben worden ſeyen, und eine Reihe der abgeſchriebenen Stellen bezeichnet. Dann berührt v. Weishaar Handb. I. Ausg. § 29. dieſe Quelle, und auf Spittlers Auctorität ſagt auch Pfiſter (Herzog Chriſtoph S. 249), daß die Verfaſſer des Landrechts zur Grundlage ihrer Arbeit das Freiburger Stadtrecht genommen hätten; allein in ſeiner Schrift über Eberhard I. S. 312 nimmt er dieß theilweiſe mit der Bemerkung wieder zurück, daß man Daſſelbe ſchon vom Tübinger Stadtrecht ſagen könne. — Die Richtigkeit der Spittlerſchen Anſicht vertheidigte ich nach einer angeſtellten genauen Vergleichung des Freiburger Stadtrechts mit dem Landrechte in der oben angef. Literatur des Württ. Rechts S. 177 f. Gegen dieſelbe trat aber wieder Reyſcher auf, und behauptete (Grundr. der W. Staats- und Rechtsgeſch. S. X.), daß „der Einfluß des Freiburger Stadtrechts auf das Landrecht nicht in dem Grade vorherrſchend ſey, wie Manche behauptet haben, da vielmehr das Tübinger Stadtrecht von 1493 dabei vorzugsweiſe als Grundlage benützt" worden ſey. Er berichtigt jedoch nun dieſe Anſicht in ſ. Württ. Privatr. § 33. Doch fand ich die Behauptung deſſelben, daß auch im Entwurfe des Landrechts mehrmals auf das Freiburger Stadtrecht ſich bezogen werde, nicht beſtätigt. Wenigſtens fand ich weder im Bedenken vom J. 1552 (oben S. 232), noch in dem, dem Landtage im J. 1553 vorgelegten, Entwurfe das Freiburger Stadtrecht berührt, und ein anderer Entwurf des Landrechts iſt wohl nicht mehr vorhanden. Dagegen führen allerdings die S. 238 erwähnten Räthe in ihrem Streite mit dem Herzoge über den Zeitpunkt der Teſtamentsmündigkeit als Hauptauctorität für ihre Anſicht das Freiburger Stadtrecht an. —

24) Die genannten Stadtrechte ſind im prozeſſualiſchen Theile ziemlich und mehr als das Freiburger Stadtrecht und als die Hofgerichts-Ordnung benützt (vrgl. auch oben S. 232), ſo jedoch, daß ſie auch hier die Hauptquelle nicht genannt werden können. In den andern Theilen aber fand ich keine Stelle wörtlich aus dieſen Stadtrechten genommen,

aus der Hofgerichts-Ordnung v. J. 1514, und in dem II. Theil Einiges aus der neuen Landes-Ordnung übergetragen[25], und Manches wurde auch noch aus andern Deutſchen Büchern jener Zeit geſchöpft [26].

3. Das neue durch das Landrecht eingeführte Erbrecht. Declaration deſſelben. Widerſtreben des Hofgerichts gegen die Declaration, und der Univerſität gegen das ganze Landrecht. Project einer zweiten Declaration des Erbrechts.

§ 37. Die Hauptſchwierigkeit bei der Verfaſſung des Landrechts bildete die Beſtimmung der Inteſtaterbfolge der Ehegatten und der damit zuſammenhängenden ehelichen Güterverhältniſſe, und auch für das Volk war dieſer Punkt der wichtigſte von denen, die das Landrecht überhaupt berührte. Ueber ihn hatten ſich die Gewohnheitsrechte der einzelnen

und nur ein paar Stellen (z. B. die vom benef. inventarii), in denen ſie theilweiſe der Sache nach Quelle zu ſeyn ſcheinen. Uebrigens ſcheint hier die Commiſſion nicht aus dem Tübinger, ſondern vielmehr aus dem Uracher Codex geſchöpft zu haben. Zwar ſtimmen beide Codices beinahe durchaus wörtlich überein. Allein gerade in einigen Stellen, in welchen das Uracher Stadtrecht vom Tübinger abweicht, ſtimmt das Landrecht mit dem Uracher Stadtrecht überein. So hat z. B. das Landrecht S. 31 die oben S. 73 angeführte Beſtimmung des Uracher Stadtrechts, nach welcher den aus dem Gerichte genommenen Fürſprechern durchaus unterſagt iſt, andere Gerichtsmitglieder zum Rathen beizuziehen; ferner hat das Landrecht den nicht im Tübinger, ſondern blos im Uracher Stadtrecht vorkommenden Termin zur Errichtung des Verlaſſenſchaftsinventars (§ 35. Note 26); ebenſo hat das Uracher, und nicht das Tübinger Stadtrecht ein Formular für den Eid des Stadtſchreibers, das mit dem landrechtlichen zum Theile wörtlich übereinſtimmt.

25) Vrgl. Reyſcher Württ. Privatr. § 33. Note 1, 2.

26) So ſtimmt z. B. mit Ausnahme der letzten Periode der Titel: Wann ein verſchloſſen Faß ꝛc. (I. L.R. S. 153) wörtlich überein mit dem Statutenbuche Fol. 95b—96. Wahrſcheinlich ſchöpften die Verfaſſer des Landrechts und der des Statutenbuchs aus einer gemeinſchaftlichen dritten Quelle. Ueber das von dem Juriſten Gobler verfaßte und im März 1553 zuerſt erſchienene Statutenbuch ſ. meine Abhandl. über die Deutſche Crim.Literatur des XVI. Jahrh. im Archiv des Crim.Rechts Neue Folge. Jahrg. 1836. S. 135 f.

Städte und Dörfer am Beſtimmteſten ausgebildet, in ihm mußte jede Aenderung und jede ungenaue Beſtimmung ſich beſonders fühlbar machen. Und doch wurde gerade dieſer Punkt nicht mit der gehörigen Umſicht und mit ſo wenig Glück im Landrechte entſchieden, daß er mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch ein Stein des Anſtoßes war, zu einer Menge von Prozeſſen und zu Zwieſpalt zwiſchen der Regierung und den Gerichten Veranlaſſung gab, ja beinahe er allein es war, der das zweite und ſpäter das dritte Landrecht herbeiführte.

Das Erbrecht zwiſchen Gatten und Kindern war ſchon an ſich weder einfach — und dieß war gerade für jene Zeit doppelt Bedürfniß — noch zweckgemäß im Landrecht beſtimmt, und über die ehelichen Güterverhältniſſe ging es gar zu flüchtig hinweg. Freilich hielt es ſich an einige Grundgedanken der alten Gewohnheitsrechte; allein ſeine Combination war nicht glücklich, und am Ende harmonirte ſie mit keinem einzelnen Gewohnheitsrechte und befriedigte nirgends. Bei den ehelichen Güterverhältniſſen unterſcheidet es die Beſtandtheile des Vermögens der Ehegatten nach ſeinem Urſprunge, und ſetzt eine particuläre Gütergemeinſchaft [1] feſt, jedoch noch nicht in der ſcharfen Ausbildung, wie das dritte Landrecht. „Alle während der Ehe errungene und gewonnene Güter“ ſind „gemeines Gut

1) Hier und im Folgenden bezeichne ich ſtets durch Beibringen dasjenige Vermögen des Gatten, welches derſelbe zur Zeit der Eingehung der Ehe hatte, alſo in die Ehe brachte (wovon die etwa erhaltene Ausſtattung einen Theil, oft den einzigen Beſtandtheil bildet), durch Sondergut des Gatten dasjenige Vermögen deſſelben, welches in ſeinem ausſchließlichen Eigenthum bleibt, alſo nicht Gegenſtand der Gemeinſchaft wird. Einen Theil dieſes Sonderguts bildet das Beibringen. Gewöhnlich nehmen unſre Schriftſteller das Wort: Beibringen in einem weitern Sinne für den Gegenſatz zur gemeinſchaftlichen Errungenſchaft, alſo im Sinne von Sondergut überhaupt, ſo daß ſie darunter auch das begreifen, was ein Gatte während der Ehe durch Erbſchaft, Vermächtniß und Schenkung erwirbt. Allein beigebracht iſt doch in der That das Letztere nicht, und dabei müßte man dann immer noch einen engeren Sinn von Beibringen unterſcheiden, was hier leicht zu Verwirrungen und Mißverſtändniſſen führt. Der Ausdruck Sondergut bezeichnet wohl am Geeignetſten, was man bisher unter Beibringen oder Illaten im weitern Sinne begriff.

und alſo jedem Gatten zum halben Theil zugehörig." Was aber ein Gatte „ſonſt in die Ehe gebracht oder von ſeiner Linie her durch Teſtament oder ſonſt ererbt und überkommen hat", bleibt Eigenthum des Gatten [1a], über welches er im letzten Willen frei verfügen kann.

Dagegen werden die Gatten in der Verwaltung ihres Vermögens und in Verfügung unter Lebenden auf eine auffallende und von den alten Gebräuchen abweichende Weiſe beſchränkt. Die Ehefrau ſtand ſchon nach den alten Gebräuchen unter der Vormundſchaft des Mannes, die ihr die Hände band, und dem Manne die Verwaltung des ganzen Vermögens gab. Auch andere Frauensperſonen hatten wenigſtens zu gerichtlichen Handlungen einen Vogt nöthig, der ſie jedoch ſonſt in der Verwaltung ihres Vermögens in der Regel nicht beſchränkte. Das Landrecht aber hebt die Bedeutung der Gewalt des Ehemanns beinahe völlig auf, ſetzt ihn ſelbſt unter eine Art von Bevormundung, und dehnt die Gewalt des anderweiten Vogts bei allen Weibsperſonen ſehr aus. Es beſtimmt nämlich: **a.** keine Frauensperſon ſolle ihre Liegenſchaft oder auch nur „etwas Merkliches oder Anſehnliches von fahrender Haabe veräußern oder einigen andern Contract oder Handthierung thun ohne ihren Vogt", der ihr vom Gericht zu beſtellen iſt; **b.** iſt die Frau verheirathet: ſo reicht in ſolchen Fällen die Zuſtimmung des Mannes (welcher das geſammte Vermögen zu verwalten hat) nicht hin, ſondern es iſt ihr auch hier noch ein beſonderer Vogt gerichtlich zu beſtellen. Wenn aber der Gegenſtand mehr als 100 fl. Werths beträgt: ſo genügt nicht einmal die Bewilligung dieſes Vogts, ſondern es iſt ſogar noch dazu gerichtliches Erkenntniß nöthig! Ueberhaupt ſollen **c.** die Gatten weder von der Errungenſchaft noch von ihrem Sondergute, alſo auch

1a) Dieß iſt Alles, was das I. Landr. über die Frage enthält, worin die (gemeinſchaftliche) Errungenſchaft und worin das Sondergut eines jeden Gatten beſtehe. I. L.R. S. 220, 274. Es ſtimmt hierüber ziemlich mit den Statuten überein, welche das Vermögen der Gatten auf ähnliche Weiſe trennen. Vrgl. S. 216 f., S. 207, 208.

nicht einmal der Ehemann von ſeinem Vermögen ohne gerichtliches Erkenntniß etwas Anſehnliches, ſey es auch blos Fahrniß, veräußern dürfen [2].

Stirbt ein Ehegatte [3]: ſo ſollen nach der, innerhalb eines Monats vorzunehmenden, Inventariſation bei der Inteſtaterbfolge zuerſt „alle Schulden, ſo in währender Ehe durch beide Eheleute gemacht worden [4], aus ſamenthaffter vnvertheilter Erbſchafft“ bezahlt werden.

Was dann die Vertheilung des Uebrigen betrifft: ſo ſoll I. wenn der verſtorbene Gatte kinderlos iſt, vorerſt der Ueberlebende als „Voraus“ bekommen theils das, was man jetzt Voraus im engern Sinne nennt, d. h. „ſeine Kleider, Kleinodien und was ungefährlich zu ſeinem Leib gehört“, der Mann außerdem noch die „Stücke, welche zu ſeinem Stand, Weſen und Handthierung vornähmlich gehören“, — die Beſtimmung eines ſolchen Vorauſes des Gatten war ein neues den Statuten unbekanntes Inſtitut — theils ſein oben beſchriebenes Sondergut (Note 1; die Frau außerdem noch ihre Morgengabe). Iſt Etwas davon „während der Ehe verkaufft oder ſonſt verändert worden und nicht mehr vorhanden“ [5]: ſo muß dafür der Werth aus des Verſtorbenen Gut bezahlt werden. Die Erbmaſſe bildet nun, was noch vom Sondergut des Verſtorbenen und von der Errungenſchaft (denn dieſe wird nach dem I. Landrecht zwiſchen den Gatten beim Tode nicht getheilt [6], außer der eine Gatte hätte darüber letztwillig ver-

---

2) L.R. S. 203, 212 (ſ. die in Rieckes Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 325 Note 500—503 und S. 331 Note 511 bemerkten Stellen).

3) I. L.R. S. 274. Was über den Gegenſtand des Folgenden v. Weishaar Hdb. 3. Ausg. Bd. I. § 188. 189, 190, 146 ſagt: trifft nicht durchaus mit dem Inhalt des Landrechts überein.

4) Eine andere Stelle bezeichnet dieſe Schulden durch „alle in währender Ehe gemachte gmeine Schulden“ I. L.R. S. 281. Dieß iſt aber auch Alles, was über die Schulden vorkommt. Ueber die alten Statuten, welche die Socialität der Schulden in der Regel nicht berückſichtigen, vrgl. oben S. 202, 204, 214, 216.

5) Eine nähere Beſtimmung dieſer Einbuſſe gibt das I. Landrecht nicht.

6) Vrgl. L.R. S. 220, 274, 277, 278, übereinſtimmend mit den erſten, bei den Verhandlungen über das Landrecht geſtellten Bedenken (§ 36.

fügt), vorhanden iſt, und davon bekommen die Verwandten des Verſtorbenen ½, der Gatte erhält die andere Hälfte in ſein freies Eigenthum und den lebenslänglichen Nießbrauch an dem, was die Verwandten erben. Dieſen Erbtheil der Verwandten nennt deßhalb das Landrecht hinterfälliges Gut, und das Recht des Gatten daran bezeichnet es durch „Beiſitz, Nutzung und Nießung, zu Latein usus fructus genannt." Durch dieſe Beſtimmungen weicht das Landrecht von allen früheren Statuten ab. Bei Weitem die meiſten alten Statuten ließen den Gatten in einem ſolchen Falle das ganze Vermögen erben, und gegen dieſen Punkt wurde von keiner Seite eine Klage geäußert, und die Statuten, welche Fallrecht haben, beſtimmen das, was an die Verwandten des Verſtorben zurückfallen ſoll, auf eine ganz andere Weiſe. Zum Erſatze für jenes ausgedehnte Recht, welches nach jenen Statuten dem Ehegatten zukam, räumt ihm das Landrecht blos den neuen Voraus[6a], und außer ſeinem Erbtheile den Nießbrauch am Uebrigen (den ſpäter ſ.g. ſtatutariſchen Nießbrauch) ein.

II. Hinterließ der Verſtorbene Kinder aus früherer Ehe: ſo zieht der überlebende Gatte auf die vorhin angegebene Weiſe ſeinen Voraus und ſein Sondergut an ſich, und es erben dann von der geſammten Errungenſchaft (Note 6) und dem Sondergute des Verſtorbenen die Kinder ⅔, der überlebende Gatte ⅓, und zwar Jedes ins volle Eigenthum. Denn hier erhält der Gatte an dem Erbtheile der Stiefkinder den Beiſitz nicht. — Auch dieſe Grundſätze ſtimmen mit keinem der alten Statutarrechte überein.

III. Hinterließ der Verſtorbene keine Kinder aus früherer Ehe, aber gemeinſchaftliche, mit dem überlebenden Gatten

---

Note 5). Dieſe Beſtimmung gab ſpäter zu vielen Zweifeln Anlaß, und die nachher zu erwähnende Declaration legt die Sache anders aus; ſ. Not. 13. Allein die Declaration enthält hier eine (freilich ganz ſachgemäße) Aenderung des Landrechts.

6a) Bei der Feſtſetzung dieſes Vorauſes dachten die Verfaſſer des Landrechts doch wohl nicht, wie Eichhorn Rechtsgeſch. B. IV. S. 497 zu vermuthen ſcheint, an die altdeutſche Gerade, während allerdings einige alte Statuten ein der Gerade und dem Heergeräthe ſich ganz näherendes Inſtitut hatten ſ. oben § 35. Note 57 a.

gezeugte: ſo darf der Ueberlebende blos ſeinen Voraus im engeren Sinne (oben Nr. 1) und die Frau noch die ihr etwa beſtellte Morgengabe, nicht aber das Sondergut, vorwegnehmen. Denn alles Uebrige, alſo die Errungenſchaft und die Sondergüter beider Gatten, oder wie das Landrecht ſagt: „alle übrige liegende und fahrende Haab und Güter, geſuchts und ungeſuchts, wie man ſpricht, gar nichts ausgenommen“, bildet die zu theilende Maſſe (das Landrecht folgt hier dem erſten Bedenken § 36. Note 5, und dem Freiburger Stadtrecht), von welcher bei vier oder weniger Kindern der Gatte ½, die Kinder mit einander ½, bei mehr als vier Kindern der Gatte ⅓, die Kinder ⅔ bekommen. Dabei erhält der Gatte an den Erbtheilen der Kinder (hinterfälliges Gut) den lebenslänglichen Nießbrauch, „Beiſitz und Nießung“, und behält ihn ſelbſt dann, wenn er zu einer neuen Ehe ſchreitet, falls dieß mit „gut Anſehen und vorgehabter Vergleichung der Kinder und des Verſtorbenen nächſten Freunden“ geſchah[7]. Dieſer III. Fall iſt der, in welchem das Landrecht den alten Statuten ſich am meiſten nähert, und zwar Dem, was hauptſächlich in der alten Grafſchaft Württemberg galt. Das Landrecht bringt nämlich hier in der Art, wie es nach dem reinen Theilrecht der Fall war, das geſammte Vermögen, ſelbſt das des überlebenden Gatten, zur Theilung, und beſchreibt dieſes Vermögen auf ähnliche Weiſe, wie das Weinsberger

---

7) Geht er die Ehe ein „on ſeiner Kinder und des Abgeſtorben nächſten Freunden gut Anſehung und Vergleichung:“ ſo verliert er den Nießbrauch, ſobald ein Kind heirathet. I. Landr. S. 288. Dieß wurde wohl mit Rückſicht auf einige alte Gewohnheiten beibehalten. Indeſſen finde ich etwas Dem Aehnliches blos in dreien der eingeſendeten Dorfrechte. Das eine iſt das zu Kaiſersbach (KloſterA. Adelberg). Dieſes ſagt, daß der überlebende Gatte die lebenslängliche Nutznießung am verfangenen Gut habe, und fügt bei: „So ſich aber das pliben Ehegemächt widerum verendern (verheirathen) welt, ſoll und muß daſſelbe ſolches mit Wiſſen und Bewilligung der Kinder und ganzen Freundſchaft thun, und ſo ihme die Kinder Das nit zugeben wollen, verheurath er ſich uff den Landsbrauch, ſo der alten Ehegemächt eins abgeht, es ſey Mann oder Weib, ſo nehmen die alten Kinder das Erbgut an, und die andern Kinder die fahrende Haabe. — Die beiden andern Dorfrechte, welche Aehnliches haben, ſind die oben § 35. Note 84 angeführten.

und Neuenſtadter Statut (§ 35. Note 48). Nur geht es darin von den Statuten ab, daß es den neu eingeführten Voraus dem Gatten gibt, und daß es die Theile (mit Recht, denn hier wurde gegen das alte Recht vielfach geklagt; vrgl. auch § 35. Note 8) anders beſtimmt. Auch weicht es durch die zuletzt angeführte Beſtimmung über den ſtatutariſchen Nießbrauch weſentlich vom Theilrechte der meiſten alten Statuten ab (Note 7). Uebrigens bleiben die Kinder mit dem Gatten nicht in einer ungetheilten Gemeinſchaft. Es ſoll nach dem erſten Landrecht das Vermögen wirklich getheilt, und den Kindern ihr Theil ausgeſchieden, und an dieſem dem Gatten der „Beiſitz“ eingeräumt werden [7a]. IV. Hinterläßt der Verſtorbene Kinder aus früheren Ehen und mit dem überlebenden Gatten gemeinſchaftliche Kinder: ſo geht es im Weſentlichen wie im vorigen Falle d. h. der überlebende Gatte bekommt blos ſeinen Voraus im engern Sinne vorweg, und muß dann alles Uebrige, alſo auch ſeinen Theil an der Errungenſchaft und ſein Sondergut mit den gemeinſchaftlichen Kindern und mit ſeinen Stiefkindern theilen [8], und zwar ſo, daß, wenn vier oder weniger gemeinſchaftliche Kinder (auf die Zahl der miterbenden beigebrachten Kinder des Verſtorbenen wird nicht geſehen!) [9] vorhanden ſind, der Gatte $\frac{1}{2}$, die gemeinſchaftlichen Kinder und die beigebrachten des Verſtorbenen mit einander (zu gleichen Theilen) $\frac{1}{2}$, wenn aber mehr als 4 gemeinſchaftliche Kinder da ſind, der Gatte $\frac{1}{3}$ und die gemeinſchaftlichen und beigebrachten Kinder $\frac{2}{3}$ erben, der Gatte aber am Erbtheile der Kinder (auch der beigebrachten

---

7a) Das erſte Landrecht äußert ſich darüber nicht ſo ſcharf und genau, wie das zweite. Vrgl. die Stellen bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 381 bis 386 u. S. 378.

8) Die Verfaſſer des Landrechts finden es nöthig, dieſe Beſtimmung ausführlich zu vertheidigen (I. Landrecht S. 293); allein ihre Gründe ſind nicht ganz ausreichend. Nur in wenigen Statuten kommt etwas Aehnliches, aber freilich unter ganz andern Vorausſetzungen, vor; ſ. oben S. 221 u. S. 211 Note 47 a. E.

9) Daß dieſe, freilich auffallende, Beſtimmung wirklich der Sinn des Landrechts iſt, ergibt ſich aus der Entſcheidung des im Landrecht S. 292 enthaltenen Beiſpiels.

des Verſtorbenen) den lebenslänglichen Nießbrauch erhält. V. Stirbt ein unverheirathetes Kind: ſo wird es nicht blos von ſeinen Geſchwiſtern, ſondern mit den vollbürtigen Geſchwiſtern von den Eltern (nach Köpfen), und wenn es keine vollbürtigen Geſchwiſter, noch aus ſolchen Neffen oder Nichten hinterläßt, blos von den Eltern beerbt (vrgl. oben § 35. Note 31, 52). VI. Stirbt ein Wittwer oder eine Wittwe: ſo erben die Kinder zu gleichen Theilen („wie man ſpricht, Eicheln weiß") und die Enkel aus verſtorbenen Kindern „in die Stämme" (I. L.R. S. 295, 299). Wie in dieſen beiden letzteren Punkten das Landrecht lediglich dem Römiſchen Rechte folgte: ſo thut es das Gleiche mit nur geringer Abweichung bei den übrigen Beſtimmungen über Inteſtaterbfolge.

Wenn dieſes Erbrecht und eheliche Güterrecht ſchon an ſich vom Volke nicht günſtig aufgenommen wurde: ſo kam noch ein weiterer Uebelſtand hinzu. Wie ſollte das Verhältniß des neuen Rechts zu den alten, nunmehr aufgehobenen, Gebräuchen und Statuten in ſolchen Fällen ſich beſtimmen, die noch unter der Herrſchaft der alten Gebräuche theilweiſe ſich gebildet hatten? Wie ſollte z. B. nach dem Tode Deſſen, der bei Publication des Landrechts in zweiter Ehe lebte, getheilt werden? Nach dem neuen Landrechte, weil er unter dieſem ſtarb? Oder nach dem alten Gebrauche, weil nach dieſem bei Eingehung der zweiten Ehe mit den Kindern erſter Ehe abgetheilt worden war, und dieſe Abtheilung im engſten Zuſammenhange mit den Rechten des zweiten Gatten und mit der Art, wie beim Tode des **conjux binubus** zu theilen iſt, ſteht? Ueber das Princip war man zwar im Reinen. Es ſollte dem neuen Geſetze keine rückwirkende Kraft auf früher begründete Rechte gegeben werden. Allein die gehörige Anwendung des Princips hatte manche Schwierigkeit, und in vielen Fällen mußte es den Gerichten ſehr zweifelhaft ſcheinen, ob und wie weit ein Recht und ein Verhältniß als feſtbegründet und wohlerworben zu betrachten, und wie weit daher noch das alte Recht zur Anwendung zu bringen ſey. Die tranſitoriſchen Beſtimmungen, welche das Landrecht hierüber enthielt, waren nicht ausreichend. Denn es

ſagte blos: die neue Inteſtaterbfolge ſolle, wenn weder Erbverträge noch gültige Teſtamente vorliegen, in künftigen Fällen eintreten, was aber „hievor zu Fällen kommen" (?) ſoll nach dem früheren Rechte entſchieden werden. Damit man nun wiſſe, was hiernach nach dem alten Rechte oder nach früheren Gedingen zu entſcheiden ſey, ſollen alle Perſonen, „derenhalb ſich Fälle gefügten, die nicht unter die Deciſion des Landrechts gehören", ſolche Fälle, ſofern nicht ſchon glaubwürdige Urkunden darüber gefertigt ſeyen, innerhalb 2 Monaten nach Verkündigung des Landrechts vor Gericht anzeigen, und dann das Nähere darüber zum Zwecke des Beweiſes in ein beſonderes Buch eingetragen werden (I. L.R. S. 273). Außerdem gibt das Landrecht nur noch bei dem oben S. 250 unter IV. angeführten Fall, wenn Kinder erſter und zweiter Ehe zuſammentreffen, in Beziehung auf früher getroffene Abfindungen eine ſehr ungenaue Beſtimmung [10].

Die Erfahrung zeigte bald, wie ungenügend in dieſer Hinſicht das Geſetz war. Es kam gleich eine Reihe von Fällen vor, bei welchen die Gerichte ſehr im Zweifel waren, ob nach dem neuen oder noch nach dem alten Rechte entſchieden werden müſſe, ſo daß ſchon wenige Monate nach der Erlaſſung des Landrechts die Frage an den neuen großen Ausſchuß (§ 31) gebracht wurde. Dieſer äußerte ſich jedoch nur dürftig (1. Auguſt 1555), und meinte, da das Landrecht „vorzüglich durch die fürſtlichen Räthe und die Juriſtenfacultät geſtellt worden ſey: ſo möge man Dieſen die Sache vorlegen, und von ihnen eine Declaration machen laſſen, damit unnöthiges Gezänk verhütet werde." Allein der Herzog war gegen eine Declaration. Noch an demſelben Tage reſcribirte er: „das Landrecht ſey ſtattlich und mit guter Fürbetrachtung und Weil bedacht worden. Jetzt noch darin zu grübeln und zu klügeln,

---

10) „Es wer denn, daß ſich der Fall mit den vorgehnden Kindern noch bei altem Verfangenſchafft- Theil- oder andern bißanher gebräuchigen Rechten zugetragen oder ſonſt durch Partion, Geding vnd Abreden anderſt fürſehen wer, Alſo das die erſten Kinder mit jrem angefalnen oder vermachten theil ein mal gar abgefertigt vnd hintan gewiſen, dabei es als dann bleiben ſoll, wie hieoben auch vermelt worden." I. Landr. S. 293.

da es bereits publicirt, wiſſe er nicht zu willigen, ſondern laſſe Solches beim Buchſtaben bleiben.“

Indeſſen wurde die Sache ihm wiederholt vorgelegt, und nun beauftragte er doch die DD. C. Beer, Ulr. Rücker und Chil. Vogler (§ 35. N. 5, § 36. N. 13.), mit dem kleinen Ausſchuß darüberzu berathen. Dieſe Commiſſion erſtattete ſchon am 4. Dec. 1555 einen ausführlichen Bericht, in welchem ſie auf eine Declaration des Landrechts in den berührten Punkten antrug; nur ſollte ſie, „weil ſolche Fäll mit der Zeit aufhören und die Alten abſterben“, dem Landrecht nicht inſerirt, ſondern blos an die Stadtgerichte ausgeſchrieben werden. Mit dieſem Gutachten vereinigte ſich auch der Oberrath (10. Dec. 1555), und Beer entwarf auf Dieſes eine weitläuftige Declaration (20 Folioſeiten ſtark) und das Ausſchreiben, mit dem ſie verſendet werden ſollte.

Allein der Herzog entſchloß ſich nicht gerne dazu, und erſt nachdem er noch den Dr. Niclas Varenbüler (§ 36. N. 12) darüber gehört (18. Sept. 1557), und von der Juriſtenfacultät ein ausführliches Gutachten ſich hatte erſtatten laſſen (21. Oct. 1557) [11], und Dieſe, wie auch der über das Gutachten der Facultät vernommene Oberrath für die Nothwendigkeit einer Declaration waren, gab er es auch zu. Er genehmigte die vom Oberrath am 1. März 1558 ihm vorgelegte Declaration — welche aber von der von Beer entworfenen in Manchem abwich, namentlich nicht alle von Beer berückſichtigte Fragen berührte, und ſehr ins Kurze gezogen war — und ließ ſie am 31. März 1558 durch Ausſchreiben an die Städte und Aemter und an die Prälaten für ihre Kloſterämter bekannt machen [12].

---

11) Die Facultät ſagt, ſie habe drei Tage darüber disputirt.

12) Die Declaration iſt abgedruckt in Rieckes Samml. der Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 157—159. Auch gibt Riecke Notizen über die vorhandenen Manuſcripte derſelben. Eine Abſchrift der Declaration fand ich auch in der oben § 35. Note 2 angef. Handſchrift von Aichmann. Das im Königl. Staatsarchive befindliche Original aber, von welchem die einzelnen Ausſchreiben abgeſchrieben wurden, ſcheint Riecken entgangen zu ſeyn. Durch daſſelbe erklärt ſich auch die abweichende Leſeart, welche Riecke a. a. O. Note 277 anführt. Die Declaration iſt beſtimmt, theils für die fürſtl. Städte und Aemter, theils für die Kloſtervogteien. Deßhalb

Wie nun Chriſtoph nur langſam und erſt nach der reiflichſten Berathung zur Erlaſſung einer Declaration ſich entſchloſſen hatte: ſo wollte er nun auch von der andern Seite, daß ſie ſtreng befolgt werde. Allein hierin fand er den hartnäckigſten Widerſtand bei ſeinem Hofgerichte.

Die Declaration war allerdings nicht geeignet, die entſtandenen Zweifel gehörig zu beſeitigen. Sie führt die in Zweifel gezogenen Fälle und Fragen an, ſagt, daß den „**Dubiis** wohl zu helfen“ ſey, und ſucht zu zeigen, wie die Fragen dem Sinne des Landrechts gemäß entſchieden werden müßten [13]; allein am Schluſſe beſtimmt ſie, daß, wenn die Par-

---

heißt es an jener Stelle in dem, im Archive befindlichen, Original: „wo ſich die in Statt vnd Ampt ewer verwaltung zutragen“ ꝛc. ꝛc. und neben dieſe Worte iſt geſetzt: „bei den Clostershinterſaſſen“, damit dieſe Worte in die Ausſchreiben an die Kloſterämter ſtatt der Worte: „in Statt vnd Ampt e. verw.“ geſetzt würden.

13) Sie betrafen drei Punkte a) die Frage: wenn eine Ehe vor dem Landrecht durch den Tod des einen Gatten getrennt wurde, und ſpäter der überlebende Gatte nach Publication des Landrechts wieder heirathete, ſoll nun die Erbtheilung nach den alten Gebräuchen oder nach dem Landrechte gemacht werden, namentlich in dem Falle, wenn bei der erſten Ehe jenes Gatten Theilrecht galt, nach welchem er bei Eingehung der zweiten Ehe auf die ob. S. 211, 214, 216 f. angegebene Weiſe abtheilen mußte; b. wenn zur Zeit des alten Rechts die Eltern ein Kind nach dem alten Recht abfertigten, und das Kind ſtirbt nun nach Publication des L.R. ohne Descendenz, wie es mit der Erbſchaft dieſes Kindes gehen ſolle; endlich c. wie nach dem neuen L.R. der überlebende Gatte mit den Verwandten des geſtorbenen Gatten die Errungenſchaft zu theilen habe, wie alſo in dieſer Hinſicht das L.R. S. 274, 277 auszulegen ſey. — Ueber den erſten Punkt äußert ſich die Declaration ganz ungenau und zweifelhaft, über den zweiten ſagt ſie, daß die Entſcheidung deſſelben aus dem Landrecht leicht abzunehmen ſey. Es ſey ein neuer, nach Erlaſſung des Landrechts eingetretener Fall, der alſo nach dem L.R. zu entſcheiden ſey.

Im dritten Punkte legt die Declaration des Landrechts ſo aus: die Errungenſchaft ſey vor Allem in zwei Hälften zu theilen; die eine Hälfte bekomme der überlebende Gatte mit ſeinem Voraus (im e. S.), und erſt die andere Hälfte ſey zu der zu theilenden Erbmaſſe zu ſchlagen, ſo daß dann dieſer Theil mit der übrigen Erbmaſſe unter den Gatten (als Erben) und die andern Erben nach den S. 248 angegebenen Quoten zu theilen ſey. — Daß aber dieſer Sinn im Landrechte nicht ausgedrückt war, darüber ſ. oben Note 6. Dieſe meine Anſicht wird auch noch ausdrücklich beſtätigt durch einen Bericht des großen Ausſchuſſes vom 4.

thieen nach den ausgeführten Grundſätzen ſich „nicht ſättigen und abweiſen laſſen wollten“, ſie an die Kanzlei und nicht zum rechten gewieſen werden ſollen“. Die Kanzlei werde ihnen jederzeit der Billigkeit gemäß Beſcheid geben. — In dieſer Form mußte freilich die Declaration die Anſtände vermehren, ſtatt ſie zu heben. Sie hatte nicht die Sprache des Geſetzes, ſondern mehr die eines Rathes und Gutachtens, und der Parthie, welche ſich nicht fügen wollte, wurde der ordentliche Rechtsweg abgeſchnitten! Die Kanzlei fühlte ſelbſt ſpäter das Ungeeignete der letzteren Verfügung. Denn in einer Reihe von Fällen, welche in Folge der Declaration in den Jahren 1558 u. 1559 an ſie gebracht wurden, verwies ſie die Parthieen wieder auf den ordentlichen Rechtsweg.

Das Hofgericht aber, an welches nun ſolche Fälle kamen, mußte ſehr in Verlegenheit ſeyn. Ihm war die Declaration gar nicht eröffnet worden; auch wies ja dieſe die Sache in ſolchen zweifelhaften Fällen nicht an das Hofgericht, ſondern an die Kanzlei. Als daher im November 1559 zwei ſolcher Prozeſſe im Appellationswege an das Hofgericht kamen, legte daſſelbe die angeführten Umſtände dem Herzog vor (20. Dec. 1559), bemerkte dabei, daß ihm kein Befehl zugekommen, auf die Declaration „als eine geſetzliche Conſtitution zu urtheilen“, und gab zu verſtehen, daß ihm die Declaration, welche eigentlich keine Declaration, ſondern eine Correction des Landrechts ſey, und eine merkliche Zerrüttung deſſelben einführen würde, mehr eine Anleitung zu Vergleichsvorſchlägen zu ſeyn ſcheine, ſo daß, wenn die Parthieen nicht darauf eingehen, ihnen der Rechtsweg offen ſtehe [14]. Zugleich fügte es

Dec. 1566 (im K. Archive). Hier ſagt derſelbe: „der mehre Theil derer, die das Landrecht gemacht, und der kleine Ausſchuß habe dieſes in dem Sinne genommen, wie ihn der Text und der Buchſtabe mit ſich bringe (d. h. im oben bei Note 6 angeführten), und nicht in dem Sinne, den die Declaration der Stelle beilege. In jenem Sinne ſey auch vor und häufig noch nach der Declaration die Stelle angewendet worden, und auch der Landtag habe im J. 1565 ſich für jenen Sinn erklärt.

14) Ich gebe die Verhandlungen über dieſen Gegenſtand etwas ausführlicher, da ſie zur Charakteriſtik der Verhältniſſe jener Zeit und der Stellung der Gerichte von Intereſſe ſind, auch die Darſtellungen unſrer

noch ein Gutachten bei, in welchem es ſich ſehr ausführlich (auf mehr als 50 Folioſeiten) über die Frage verbreitete, wie ſolche Fälle rechtlich zu entſcheiden ſeyn möchten, und in dieſem entſchied es ſich theilweiſe gegen den Inhalt der Declaration, indem es nicht mit Unrecht glaubte, der Grundſatz, daß das neue Geſetz auf ſchon begründete Rechte nicht zurückwirken dürfe, ſey von der Declaration nicht gehörig angewendet worden. Die Entſcheidung der beiden Prozeſſe aber ließ es in Erwartung einer herzoglichen Reſolution im Anſtande.

Dieſe kam jedoch erſt ſpät (21. Febr. 1561), und hob die Zweifel nicht. Sie führt zur Rechtfertigung der Declaration und der in derſelben theilweiſe vorgeſchriebenen Rückwirkung des neuen Landrechts unter Anderem an, die Fragen ſeyen nur tranſitoriſch; auch werde man, wenn eine Parthie durch die Declaration etwas beſchwert ſey, durch Verträge „oder ſonſten wohl“ (?) helfen können; überhaupt aber laſſe bei durchgreifenden neuen Geſetzen es ſich nicht ganz vermeiden, „daß nicht etlicher **privatorum jura** etwas geſchmälert und verletzt werden mögen.“ Zum Schluſſe wird dem Hofgericht befohlen, der Declaration gemäß die Parthieen gütlich oder rechtlich zu beſcheiden.

Das Hofgericht entſchied nun (27. Febr. 1561) beide Prozeſſe, aber ſehr entgegengeſetzt. In dem Einen [15] wendete es

Schriftſteller über dieſen Punkt Manches unerklärt laſſen, und über Andres auf eine irrige Anſicht führen. So würde namentlich nach der gewöhnlichen Darſtellung dem Hofgericht eine nicht recht erklärbare Renitenz gegen ein Geſetz zur Laſt fallen, während es doch namentlich in ſeinem erſten Berichte gar nicht Unrecht hatte, (vrgl. auch Note 13 a. E.), und auch der nachher anzuführende Befehl vom 21. Febr. 1561 noch manche Zweifel erregen müßte. — Ganz unrichtig, und den Punkt, um den es ſich eigentlich handelte, verfehlend, iſt hier die Darſtellung von Gerſtlacher in der angef. Einl. § 28.

15) Der Fall war: der Ehemann ſtarb vor dem L.R., und noch unter dem alten Recht ſchreitet die Frau zur zweiten Ehe und theilt mit den Kindern erſter Ehe nach dem alten Rechte ab. Sie ſtirbt dann ſpäter nach der Publication des Landrechts ohne Kinder aus der zweiten Ehe. Soll ſie nun von ihrem zweiten Ehemann und den Kindern erſter Ehe nach dem neuen Landrechte oder ſoll ſie noch nach dem alten Rechte beerbt werden?

der Declaration gemäß das Landrecht an, im Andern[16] aber gegen die Declaration das alte Recht[17], und auch am folgenden Tage entſchied es einen dritten Prozeß gegen die Declaration. Da aber immer häufiger ſolche Fälle vorkamen: ſo berichtete der Hofrichter D. Wilhelm v. Neuhauſen, der damals in großer Achtung bei dem Herzoge und der Kanzlei ſtand, und ein H.G.Aſſeſſor D. Sechel im März 1562 wieder an den Herzog, ſtellten ihm wiederholt die Unbilligkeit der Declaration vor, baten um eine Reviſion derſelben und legten dem Herzog eine Reihe neueingekommener Prozeſſe vor, deren Entſcheidung das Hofgericht bis auf weitere Reſolution eingeſtellt habe.

Chriſtoph hatte ſchon früher [Dec. 1559) ein ausführliches Gutachten von Landhofmeiſter Kanzler und Räthen, bei deſſen Berathung noch D. Varenbüler und Vogler zugezogen werden ſollten, verlangt. Dieſes monirte er nun. Allein ſtatt das Gutachten zu geben, trugen Landhofmeiſter und Kanzler, und zwar erſt am 26. Dec. 1562, auf Niederſetzung einer beſondern Commiſſion, und dabei beſonders auf Zuziehung der Hofrichter v. Neuhauſen und des D. Sechel[18] an. Der Herzog beharrte aber auf dem früheren

16) Der Fall war hier folgender: Der Ehemann ſtarb vor dem L.R. und die Frau theilt, wie es die alten Gebräuche mit ſich bringen, mit den Kindern aus der Ehe nicht ab. Später, nach Publication des L.R., geht die Frau eine zweite Ehe ein, und nun will ſie mit ihren Kindern nach dem neuen Landrecht abtheilen. Die Kinder aber wollen nach dem alten Brauch theilen, und dringen durch. Bald darauf ſtirbt die Frau, ohne Kinder aus der zweiten Ehe zu hinterlaſſen. Jetzt wollen die Kinder erſter Ehe ſie nach dem Landrecht beerben, der Gatte aber nach dem alten Recht.

17) Dr. Chil. Vogler (§ 36. Note 13) bemerkt in einer Randgloſſe zu dieſen Urtheilen nicht mit Unrecht, daß beide Fälle jedenfalls gleich, entweder beide nach dem Landrecht oder beide nach dem alten Recht, hätten behandelt werden ſollen.

18) Die Commiſſion ſollte aus dieſen Beiden dem Landhofmeiſter und den Doctoren Varenbüler, Vogler, Chil. Bertſchin und M. Caſp. Wild beſtehen. In den Akten werden die Räthe der Sitte jener Zeit gemäß, meiſt blos nach ihren Taufnamen und ihrem academiſchen Grade benannt, z. B. Doctor Chilian, Magiſter Caſpar u. ſ. f.

Befehle, geſtattete jedoch die Zuziehung der beiden genannten Hofgerichtsmitglieder. Allein dadurch kam die Sache zu keinem Reſultate. Denn bei der Berathung (3. Jan. 1563) beharrten die Hofgerichtsmitglieder auf Verwerfung der Declaration, Kanzler und Räthe aber auf ihrer Beibehaltung. Auch wiederholte das Hofgericht in einer breiten, 126 Seiten ſtarken, Eingabe an den Herzog vom $\frac{\text{12. Jun.}}{\text{5. Aug.}}$ 1563 ſeine allerdings begründeten Klagen gegen die Declaration, und ſprach die Zuverſicht aus, der Herzog werde nach wiederholter Erwägung finden, daß ſich die Sache ganz anders verhalte, als er von ſeinen Räthen berichtet worden ſey.

Dieſen Bericht nahm der Herzog nicht ſehr freundlich auf [19]. Allein das Hofgericht ließ nun eben in Ermanglung einer beſtimmten Entſcheidung die Prozeſſe, bei denen die Anwendung der Declaration in Frage kam, unentſchieden liegen. Dieß führte bald zu lauten Klagen. Namentlich beſchwerte ſich im Jan. 1564 eine betheiligte Parthie unmittelbar beim Herzog, und als die Kanzlei es beſtätigte, daß auch bei ihr viele Klagen über Rechtsverzögerung eintreffen, und in und außerhalb Landes viel Geſchrei darüber ſey: ſo erließ Chriſtoph (22. Febr. 1564) den beſtimmteſten Befehl an das Hofgericht, nach der „wohlbedachten und durch die Landſchaft approbirten“ Declaration zu ſprechen [20]. Der Oberrath Caſpar

19) Seine eigenhändige Annotatio auf dem Berichte, welche auch Sattler, Gerſtlacher u. A. mittheilen, war: „Domini Consulentes sunt irritati. Ich laß mich nit alſo perſchwadiren. Das Landrecht iſt gemacht consilio meiner Räte, der Juriſtenfacultät. Auch gemeiner Landſchaft. Hat ſich ain Alt Weib oder junge Fettel zu beklagen, Ergo non est Landſchaft. Man muß mehr auff das Corpus, dann das Dividuum ſehen.“ Dieſe Antwort kam aber nicht an das Hofgericht. Vgl. auch die folgende Note.

20) Der Herzog ſetzte auf den Bericht der Kanzlei die eigenhändige Annotation: „Hofrichter und Aſſeſſoren haben leges & prophetas, Id eſt das Landrecht. Iſt nur ain Aigenſinnigkeit, daß ſie nicht vermög demſelben ſententiren und Urthel ſprechen thun. Ich würde nicht ſtatuiren, bis ain Landtag gehalten würde; hoc erit certum.“ Dieſe von Sattler, Pfiſter u. A. (jedoch mit einigen Zuſätzen, die nicht im Originale ſtehen) angeführte Annotation war aber nicht, wie unſre Schriftſteller an-

Wild mußte dieſes Decret dem Hofgerichte perſönlich mit noch weiterer geeigneter Bekräftigung eröffnen, und zugleich erklären, daß der Herzog im Sinne habe, zur Faſſung der eingeſtellten Urtheile Dieſesmal noch zwei gelehrte Räthe dem Hofgerichte zuzutheilen, damit die Sache mit mehr Richtigkeit vor ſich gehe.

Dieß wirkte. Hofrichter und Räthe antworteten mündlich und ſpäter in einem ſchriftlichen Berichte an den Herzog (8. März 1564), daß ſie zu ihrem bisherigen Benehmen blos durch ihre Pflicht und die Liebe zur Gerechtigkeit beſtimmt worden und auch jetzt noch ihre Anſtände nicht widerlegt ſeyen. Da ſie aber ſehen, daß der Herzog entſchloſſen ſey, die Declaration nicht zu ändern und ſie ihr Gewiſſen gegen Gott und den Herzog genug exonerirt hätten: ſo werden ſie nunmehr der Declaration gemäß erkennen, und wollen die ganze Sache „zu des Herzogs gnädiger Reſolution und deſſelben Räthe Conſcienz und Gewiſſen geſtellt haben“ [21].

Dieſe Erklärung wurde bei der Kanzlei ſehr beſchwerlich aufgenommen. Beſonders bedenklich war es ihr, daß ihr vom Hofgericht Alles ins Gewiſſen geſchoben wurde. Sie fragte daher beim Herzoge an, ob man nun doch die beiden Oberräthe zum Hofgericht ſenden ſolle, und meinte, es möchte gerathener ſeyn, die vorgebrachten Caſus Dieſesmal einzuſtellen,

---

zunehmen ſcheinen, die Antwort, welche das Hofgericht bekam. Vielmehr befahl der Herzog der Kanzlei, ein Ausſchreiben an das Hofgericht zu verfaſſen, welches Dr. Chilian Bertſchin oder Bertſch, wie er ſich auch bisweilen unterſchreibt, concipirte und Chriſtoph revidirte und corrigirte, und welches allerdings nur in anderer und höflicherer Form Daſſelbe ſagte, was jene Randnote.

21) Dem Hofrichter v. Neuhauſen war dieß nicht genug. Er ſchrieb noch beſonders an den Landhofmeiſter und ließ ſich über die Declaration ſtark aus. „Das Bedenken des Hofgerichts ſey noch nicht widerlegt; die Declaration ſey eine offenbare Correction des Landrechts S. 277, und enthalte die höchſte Unbilligkeit. Da aber ihnen nunmehr nicht gebühre, weiter zu diſputiren: ſo wollen ſie dennoch in ihrem Gewiſſen für ihre Perſon zuvörderſt gegen Gott und dann den Herzog und deſſen Oberräthe in allweg ſich entſchuldigt haben, und dieſe Sache ihrem Gewiſſen zu verantworten empfehlen.“

und ſpäter, nach geſchloſſener Hofgerichtsſitzung, die Sache noch einmal zu berathen.

Der Herzog aber beharrte. Er reiste gerade um dieſe Zeit nach Tübingen. Hier ließ er nun (18. März 1564) das Hofgericht zu ſich auf das Schloß kommen, rechtfertigte mündlich in Beiſeyn des Landhofmeiſters, Kanzlers und einer Reihe von Räthen die Declaration, zeigte, wie ſie auf vielfaches Verlangen, nach reiflicher Berathſchlagung und mit Zuziehung des engern Ausſchuſſes beſchloſſen worden, und verlangte, „da er des Sinnes ſey, das mit der Landſchaft Beſchloſſene nicht hinter ſich ſtellen zu laſſen, daß Hofrichter und Räthe, dieweil ſie nun **leges et prophetas i. e.** Satzungen haben, demſelben gemäß Recht ſprechen ſollen.“ Als hierauf der Hofrichter und die Räthe ſich zwar mit den alten Gründen entſchuldigten, aber doch verſprachen, ſich zu fügen, auch erklärten, daß ſie „den Herzog ſeines Gewiſſens halber nicht angezogen haben wollen“, gab ihnen der Herzog einige Oberräthe in ihre Sitzung mit, damit dieſe ſie mit allen früheren Verhandlungen über die Declaration bekannt machen ſollten. Allein nun wollten ſie doch wieder Schwierigkeiten machen. Sie fragten an, ob man dann die Declaration „ſtracks und ohne Ausnahme oder nur mit Rückſicht auf Umſtände und Billigkeit und mit Limitationen anzuwenden habe.“ Der Herzog ließ ihnen aber ſogleich ſagen, „daß ſie hierin wohl würden ſich zu halten wiſſen“, und nun beſchloßen ſie, ohne Diſtinction die Declaration zu befolgen, nahmen ſogleich die zurückgelegten Prozeſſe vor [22], und verkündigten ſchon am 23. März die Urtheile, in denen ſie die Declaration durchaus in Anwendung brachten.

Nun hatte ſich zwar das Hofgericht gefügt. Der Verdruß wegen des Landrechts hörte aber für den Herzog noch nicht auf.

Die Univerſität Tübingen [22a] bildete eine, mit vielen Privilegien ausgeſtattete, freie, ihre Angelegenheiten ſebſt ver-

22) Die beiden Oberräthe nahmen an den Entſcheidungen dieſer Prozeſſe keinen Theil, und Chriſtoph vollzog mit Recht ſeine Drohung, dieſe Räthe für dieſe Prozeſſe dem Hofgericht beizugeben, nicht.

22a) Das Folgende über den Widerſtand der Univerſität gegen das Landrecht iſt aus Archivalurkunden genommen.

waltende und unter einem unabhängigen, aus der Mitte des Senates genommenen, Gerichte ſtehende, auf dem Landtage aber nicht beſonders repräſentirte, Corporation. Die Mitglieder des academiſchen Senats waren die „Regenten" der Corporation [23]; das Ganze ſtand zwar unter der Oberaufſicht und

---

23) So, durch Regenten, wurden ſie auch im Kanzleiſtyle jener und der ſpäteren Zeit durchaus bezeichnet. Der Herzog ſchrieb an „Rector und Regenten" oder „Rector, Kanzler und Regenten Unſrer Univerſität" oder „Rector, Doctoren und Regenten der Univerſität." Unbegründet iſt die Annahme, als ob die „Regenten" die Vorſteher der Burſen und Contubernien bezeichnet hätten. Abgeſehen davon, daß dieſe Vorſteher nicht Regenten der Univerſität hätten heißen können: ſo werden ſie in keiner der vielen von mir nachgeſehenen Urkunden auch nur überhaupt Regenten oder Regentes genannt, ſondern „Superattendenten" oder auch „Superattendenten-Uffſeher". So namentlich in allen nicht gedruckten Ordinationen des XVI. Jahrhunderts, z. B. Ordinatio Ulrici d. a. 1536. Ord. Christoph. d. a. 1557. Dieſe Superattendenten ſollen von „Rector und Regenten der Univerſität" aus deren Mitte gewählt werden, und unter ihnen ſtehen dann die „Magistri" des Contuberiums. Die Bezeichnung der Mitglieder des academiſchen Senats durch „Regenten der Univerſität" findet ſich durchaus nicht nur in allen öffentlichen Urkunden, Ausfertigungen, Landtagsabſchieden ꝛc. (ſ. z. B. Landtagsa. v. 23. Dec. 1629), ſondern auch in allen Ordinationen des XVI. und XVII. Jahrhunderts. So ſagt die Ordination von Ulrich v. J. 1536 bei einer neuen Beſtimmung über Strafgerichtsbarkeit: „haben wir ſolch Artikel geleutert mit Rat, Wiſſen und Willen Rectors, Doctoren und Regenten unſrer Univerſität"; in Chriſtophs Ordinationen von 1551 und von 1557 wird „Rector und Regenten" abwechſelnd und gleichbedeutend gebraucht mit „Rector und Senat", woraus ſich die Bedeutung der erſteren Formel am Klarſten ergibt (ſo heißt es auch u. A. in dieſer Ordination: „Rector und Regenten ſollen zur Viſitation der Univerſität zwei aus ihrem ſenatu wählen"). Die Ordination Chriſtophs vom J. 1557 iſt gemacht, wie ſie ſagt: „mit Rath, gut anſehen Rectors, Doctoren und Regenten der Univerſität"; in der Ordination von Friedrich v. J. 1601 wird die lat. Eidesformel: „Velle Rectori, senatui et reliquis primoribus obedire" ſo überſetzt: „ihr wöllet Rectori und Regenten gemeiner Univerſität gehorſam ſeyn." Ebenſo lautet die Eidesformel der cives illiterati. — Zu den „Regenten" gehörten aber urſprünglich blos die ordentlichen Profeſſoren der drei „oberen Facultäten" (theolog., juriſt. u. medizin.). Die „Artiſten-" (philoſ.) Facultät konnte blos zu gewiſſen Verhandlungen drei Deputirte (den Decan mit zwei „Conſilariis") in den Senat ſenden. Erſt Chriſtoph gab in ſeiner Ordination v. J. 1551 dieſen Deputirten das Recht, an allen Senats-

Viſitation des Staates, und unter den beſondern Ordinationen, welche die Herzoge der Univerſität mit Rath und Zuſtimmung des Senats gaben, und welche zu ändern, zu mehren und zu mindern ſie ſich in jeder Ordination beſonders vorbehielten. Im Uebrigen aber behauptete die Univerſität als freie Corporation ſtets das Recht, ihre innere Verhältniſſe, namentlich ihren Prozeß und ihre Privatrechtsverhältniſſe durch Statuten zu ordnen. So ſollten z. B. nach einem Statute der Univerſität vom Jahr 1518 die ehelichen Güterverhältniſſe und das Erbrecht der academiſchen Bürger (ſowohl der „**Literati**", als der „**illiterati**", z. B. der Buchdrucker, Buchbinder u. ſ. w.) nach dem Stadtrecht der Stadt Tübingen vom J. 1493 ſich beſtimmen. Allein der Senat gab nicht lange nachher der Univerſität ein neues Erbrechtsſtatut, welches, wie es in einem Senatsberichte vom J. 1567 heißt, „ob es gleich ein Verfangenſchaftsrecht feſtſetzt, dennoch weder deren von Tüwingen, noch Anderer Verfangenſchaft Brauch und Recht im Fürſtenthum ähnlich und gleichförmig geweſen, ſondern von allen andern Gebräuchen ſeinen gewiſſen Unterſchied gehabt."

Dieſes Statut behielt die Univerſität auch nach der Publication des Landrechts bei, indem ſie überhaupt annahm, daß das Landrecht in keiner Weiſe, weder in ſeinen prozeſſualiſchen Beſtimmungen, noch in ſeinen andern Theilen, und eben ſo wenig die Landesordnungen oder andere ohne ihre Theilnahme erlaſſene allgemeine Ordnungen für die academiſchen Bürger als Geſetz gelten. Als dieß ſpäter dem Herzog zu Ohren kam: ließ er (17. Aug. 1559) ein Exemplar des Landrechts, der Landesordnung, und anderer inzwiſchen ergangener Ordnungen an Rector und Regenten der Univerſität überſenden, mit dem Befehle, dieſen Ordnungen gemäß ſich zu halten. Der Senat aber befolgte den Befehl nicht. Die Gründe, auf die er in einer ſpäter eingereichten Schrift ſich ſtützte, waren hauptſächlich das vermöge der Univerſitätsprivilegien „den Regenten" der Univerſität zuſtehende und ſtets geübte

---

verhandlungen Theil zu nehmen. Nur mußten ſie bis in das XVII. Jahrhundert den Sitzungen des Senats ſtehend anwohnen.

Recht, Statuten für die Univerſität zu machen, und über ihre Dauer und Gültigkeit zu entſcheiden, welches Recht durch eine Einführung des ihren Statuten ſehr widerſprechenden Landrechts gekränkt würde; ferner die im Landrecht hin und wieder vorkommende Bemerkung, daß es hauptſächlich für die armen Unterthanen, „welche mehrentheils ſchlechte, einfältige und der Rechten und Zierlichkeiten unerfahrene Leute ſeyen, verfaßt worden, hierbei aber es allgemein auffallen müßte, wenn auch gelehrte und der Rechte und aller Zierlichkeiten wohl erfahrene Leute gleich den einfältigen Bauersleuten dem Landrechte unterworfen ſeyn ſollten“ (!); endlich ſey die Univerſität bei der Verfaſſung des Landrechts gar nicht gehört worden, während die Regierung ſtets, wenn ſie beſondere Ordnungen für die Univerſität habe errichten wollen, dieß nur mit Wiſſen und Willen der Univerſität gethan habe; der Umſtand aber, daß die Juriſtenfacultät beim Landrechte gehört und von ihr das Meiſte ausgearbeitet worden ſey (auf den ſich der Herzog hauptſächlich bezogen hatte), könne ſchon um deßwillen nicht geltend gemacht werden, da die Facultät nicht im Namen der Univerſität gehandelt habe, noch habe handeln können.

So beharrte der Senat feſt darauf, das Landrecht und die Landesordnung bei der Univerſität nicht einzuführen und nicht befolgen zu laſſen, und ſetzte dieß für jetzt und noch für längere Zeit durch.

Dabei waren die Zweifel im Erbrechte durch die Declaration und die mit dem Hofgericht gepflogenen Verhandlungen noch keineswegs gehoben[24]. Das Hofgericht fand bei neuen Fällen neue Anſtände. Beſondere Zweifel erregte der Fall, wenn eine kinderloſe Ehe durch den Tod des Gatten, welcher aus früherer Ehe Kinder hatte, getrennt wurde, dieſe Kinder aber noch vor dem Landrecht bei dem Tode ihres Vaters oder ihrer Mutter nach dem alten Rechte abgefunden worden waren. Sollten hier dieſe Kinder erſter Ehe mit ihrem Stiefparens nach S. 277 des Landrechts noch erben können, oder ſollten ſie von der Erbſchaft (nach dem alten Rechte) ausgeſchloſſen

24) Das Folgende iſt wieder aus Archivalurkunden.

ſeyn? Das Hofgericht legte einige Fälle dieſer Art vor, meinte wieder, ſie nicht entſcheiden zu können und bat um eine authentiſche Interpretation. Der Herzog ließ ſich von mehren Räthen Bedenken über die Frage ſtellen (z. B. von Wild, 13. Jun. 1564; ebenſo von Nic. Varenbüler), und im März 1565 eine zweite Declaration an alle Amtleute und Gerichte entwerfen, weil jene Frage in der erſten Declaration vom J. 1558 wirklich nicht berührt war. Nach dieſer zweiten Declaration ſollten in den genannten Fällen die Kinder erſter Ehe mit ihrem Stiefparens erben, wenn ſie auch gleich früher nach dem alten Rechte völlig abgefunden worden ſeyen[25]. Dabei beſtimmte ſie, daß die Parthieen in ſolchen zweifelhaften Fällen nicht mehr an die Kanzlei, ſondern an die ordentlichen Gerichte, die dann nach der erſten und zweiten Declaration zu entſcheiden haben[26], verwieſen werden ſollen.

Indeſſen blieb dieſe Declaration, die ohnehin bei manchen Räthen vielen Widerſpruch fand, im Anſtande, da bald eine umfaſſendere Erläuterung des Landrechts in Anregung gebracht wurde.

4. Zweites Landrecht.

§ 38. Es wurde nämlich um dieſe Zeit ein Landtag einberufen. Auf dieſem kamen auch die Klagen über den erbrechtlichen Theil des Landrechts, über die erſte Declaration und noch über die im Landrecht enthaltene hohe Stadtſchreiberstaxe zur Sprache. Auf die deßhalb von den Ständen an den Herzog gebrachten Wünſche ſagte derſelbe im Landtagsabſchiede vom 19. Jun. 1565[1] zu: „er wolle von ſeinen Räthen, dem Land-

25) Dieß war wieder nicht zu rechtfertigen für den Fall, wenn die Kinder durch das, was ſie früher erhielten, vermöge des alten Rechtes für alle weitere Erbſchaft, väterliche und mütterliche abgefunden galten.

26) Das Concept dieſer zweiten Declaration befindet ſich auf dem K. Staatsarchive.

1) Bei Reyſcher Samml. d. Staatsgrundgeſſ. Th. II. S. 129, 130. Die folgende Geſchichte des zweiten Landrechts iſt durchaus aus Urkunden des K. Staatsarchivs geſchöpft.

tagsausſchuſſe und der Juriſtenfacultät zu Tübingen ſich über die im Erbrechte zu erklärenden Punkte Gutachten ſtellen laſſen und dann nach denſelben das Landrecht in den unlautern Punkten erklären und mit einverleibter Erklärung wiederum drucken laſſen, auch dabei wegen der Stadtſchreiberstaxe Bedacht nehmen, damit die Unterthanen von den Stadtſchreibern nicht beſchwert werden." Zur Ausführung des Verſprechens wurde auch ſchon im October deſſelben Jahrs geſchritten. Der kleine Ausſchuß, mit welchem die Sache zunächſt zu verhandeln war, ſchien jedoch weiter gehen zu wollen, und eine ausgedehntere Reviſion des Landrechts zu beabſichtigen. Deßhalb ließ ihm der Herzog am 23. Oct. (1565) durch den Erbprinzen Eberhard in Gegenwart des Kanzlers und der Räthe auseinanderſetzen, „daß er zwar bereit ſey, den Landtagsabſchied zu vollziehen, man aber dabei möglichſt darauf ſehen müſſe, das wohlberathene und vom Kaiſer beſtätigte Landrecht nicht weitläuftig zu diſputiren und wieder irrig zu machen, ſondern wo eine weitere Erklärung nöthig wäre, ſolle diß möglichſt nach dem Landrecht und nach der Declaration von 1558 regulirt werden." Zugleich ließ er von ſeinen Räthen (zu der Arbeit wurden auch die beiden Tübinger Profeſſoren, welche zu den Räthen gehörten, Vogler und Varenbüler, wieder zugezogen) die Punkte entwerfen, welche im IV. Theil des Landrechts näher beſtimmt werden ſollten. Allein ſchon Dieſen war es ſchwer, ſich über die zu treffenden Aenderungen zu vereinigen[2], und als endlich nach vielem Streite ein Entwurf, der theilweiſe von der zweiten Declaration abwich, und auch noch einige andere Punkte des IV. Theils des Landrechts

2) Vogler hatte den Befehl zu berichten, „was für Correctiones des Landrechts erfolgen müßten, wenn man die Constitutio fol. 277 auch von alten Fällen d. i. da die Ehe erſtlichs unter den alten Rechten gebrochen und das überblieben Ehegemächt unter dem Landrechte in der andern Ehe ſäße und darin verſterben würde, verſtehen ſolle, Inhalts der zweiten) projectirten) Declaration." Er übergab ſeinen Bericht am 8. Nov. 1765, und erklärte ſich darin im Weſentlichen gegen die in der zweiten Declaration enthaltene Entſcheidung (S. 264), drang aber damit, wie der Erfolg zeigte, nicht durch.

berührte, zu Stande kam, hatte der kleine Ausſchuß[3] Manches daran auszuſetzen, und bat in ſeinem Gutachten (28. Novbr. 1565), der Herzog möchte doch Alles vorher der Juriſtenfacultät mittheilen[4]. Auch legte er (29. Nov.) über Aenderungen, die in den drei erſten Theilen des Landrechts zu treffen ſeyn möchten, einige Anträge vor. Dieſe Letzteren wurden von dem Herzog theils ſogleich verworfen, theils ſogleich, theils erſt auf den Bericht ſeiner Räthe zugegeben. Sie betrafen einige prozeſſualiſche Punkte, namentlich[5] das **juramentum calumniae** und **malitiae**[6], die Advocatentaxe[7], die Appellationsſumme[8] und die Verbeſſerung der Klagen in zweiter Inſtanz[9]. Außerdem wünſchte der Ausſchuß nähere Beſtimmungen über das bei der

3) Derſelbe beſtand aus Eberhardt Abt zu Bebenhauſen, Bartholomäus Probſt zu Denkendorf, Konrad Streitt von Stuttgart, Stephan Könlen von Tübingen, Jerg Blezger von Urach, Hans Haug von Brackenheim und Hans Bichel von Vaihingen.

4) Die am Landrechte zu treffenden Aenderungen (in den Acten werden ſie ſtets **Declarationes** genannt, da ſie eigentlich blos nähere Beſtimmungen und einzelne Erläuterungen enthalten ſollten), waren von den Räthen zuſammengeſtellt; der Ausſchuß bat aber, ſie „nicht als beſondres Geſetz zu publiciren, ſondern das ganze Landrecht zur Hand zu nehmen, zu **revidiren**, nur **justo et debito ordine** alles an ſeinem Orte zu **inseriren** und ſo viel möglich mit guten deutſchen Worten zu **expliciren**" (in ſeinen Eingaben hielt er ſich wie auch die eben angeführte Stelle zeigt, nicht eben ſehr an Deutſche Ausdrücke). Das Gleiche war ſchon in dem oben angeführten Landtagsabſchiede zugeſagt. Zugleich übergab der Ausſchuß eine Reviſion des Staats des Stadtſchreibers, welche von der Regierung größtentheils genehmigt wurde.

5) Auch machte er wieder einige Bemerkungen gegen die lateiniſchen Worte im prozeſſualiſchen Theile.

6) Ueber dieſen verwarf Chriſtoph den Antrag ſogleich. Die Randgloſſe, mit der er ſich darüber erklärte, iſt abgedruckt bei Sattler Herzoge. Th. IV. S. 218.

7) Ueber dieſe genehmigte der Herzog ſogleich die Anträge des Ausſchuſſes, und ſie wurden dem Landrecht einverleibt; ſ. die Abweichung des II. vom I. Landrecht in Rieckes Samml. der Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 256. Note 415.

8) Die Summe ſollte nach der neuen HofG.O. geändert werden. Dieß geſchah, aber nicht gehörig.

9) Auch hier wurde der Antrag des Ausſchuſſes angenommen; ſ. die Stellen bei Riecke a. a. O. S. 268. Note 432. Außerdem wurde noch

gerichtlichen Inſinuation der Verträge zu Beobachtende, ein Wunſch, deſſen Erfüllung, wie unten gezeigt werden wird [10], nicht zu guten Reſultaten führte. Ferner erklärte er ſich gegen die Beſtimmung des Landrechts, daß die Frauen für ihren Ehemann in keiner Weiſe ſich verſchreiben können. „Es ſeyen dadurch, meint er, die Weiber zu viel privilegirt, beſonders da ſie auch an der Errungenſchaft Theil hätten, der Mann dagegen zu hoch damit beſchwert.“ Auch dieſer Artikel wurde ſeinem Wunſche gemäß beſchränkt [11]. Eben ſo machte er ſehr mit Recht Ausſtellungen gegen die oben S. 246 unter a—c angeführten Beſtimmungen des Landrechts. Durch die unter b angeführte, meint er, werde den Rechten und der Gewalt des Ehemanns zu nahe getreten; die unter c angeführte lade den Gerichten unnöthige große Mühe auf, entziehe dem Ehegatten die ihm gebührende freie Vermögensverwaltung, und behandle ihn beinahe wie einen Mundtodten. — In beiden Punkten willfahrte auch die Regierung den Anträgen des Ausſchuſſes. Die eine Beſtimmung (unter c) wurde ganz geſtrichen, und die andere unter b auf den Fall beſchränkt, wenn gezweifelt würde, ob die Frau zu ihrem „Fürnemen durch jhren Mann gefehrlichen beredt oder gezwungen wurde.“ [12]. Außerdem erklärte ſich der Ausſchuß auch gegen die Beſtimmung des Landrechts, nach welcher die Ehegatten ihre Eheerbverträge nur vor Gericht ſollten ändern dürfen; und auch hier wurde der Titel ganz nach den Anträgen des Ausſchuſſes geändelt [13]. Endlich trug er mit Recht noch darauf an, daß im Titel von der Enterbung der Kinder beſtimmt werde: die Kinder, welche nach den alten Gebräuchen bereits für väterliche und mütterliche Erbſchaft abgefunden worden ſeyen (§ 35. N. 50), ſollen durchaus keinen Anſpruch auf einen Pflichttheil mehr haben; dagegen ſollen den blos für väterliche oder blos für

---

auf den Antrag des Ausſchuſſes an einer andern Stelle des prozeſſualiſchen Theiles (bei Riecke a. a. O. S. 271. Note 436) ein Zuſatz gemacht.

10) S. unten § 43. Note 8.

11) S. die Stelle bei Riecke a. a. O. S. 325 Note 498.

12) S. die Stellen bei Riecke a. a. O. S. 325, 331 Note 503, 511.

13) S. die Stelle bei Riecke a. a. O. Note 510.

mütterliche Erbſchaft Abgefundenen nach den alten Gebräuchen ihre Anſprüche an die Erbſchaft des andern Parens bleiben. Auch hierauf ging die Regierung wenigſtens in ſo fern ein, als ſie den erſten Theil des Antrags genehmigte, und in Beziehung auf den andern Theil beſtimmte, es ſolle in dieſem Falle das Kind vom Stiefparens wenigſtens den landrechtlichen Pflichttheil anſprechen können [14].

Auf dieſe Weiſe war man mit dem kleinen Ausſchuſſe in den meiſten Punkten einig; nur über die im IV. Theil zu treffenden Aenderungen, über die Punkte, die den Gegenſtand der erſten und der projectirten zweiten Declaration bildeten, hatte man ſich mit ihm nicht durchaus vereinigen können. Auch waren die Juriſtenfacultät und das Hofgericht noch zu hören. Zu dieſem Zwecke mußte nun **M.** Caſpar (Wild) am Ende des Februars 1565 nach Tübingen reiten, um alles bisher Berathene der Facultät vorzulegen. Es erſchienen aber bei Conferenz blos drei Mitglieder [15], welche über die Frage, „ob durch die neuen Declarationen der Dunkelheit und den ſcheinbaren Widerſprüchen des Landrechts genugſam abgeholfen werde", ihre Meinung Wild mittheilten [16]. Weniger Erfolg

14) S. die Stelle bei Riecke a. a. O. S. 321 Note 534.

15) Die Mitglieder der Facultät waren die ob. S. 236 angef. Profeſſoren Varenbüler, Kappelbeck (geb. 1506. Prof. in Tüb. 1543; geſt. 1586) und Vogler; ſodann noch D. Anaſtaſius Demmler (geb. in Marbach 1520; Profeſſor in Tüb. 1556; geſtorb. 1591); Johann Hochmann (geb. in Biberach 1527; Prof. der Philologie am Pädagogium in Tüb. 1557, Prof. der Rechte an der Univ. Tüb. 1561; ſpäter auch Hofgerichtsbeiſitzer und herzogl. Rath; geſt. 1603) und Valentin Volz (geb. in Horb 1534; Prof. in Tüb. 1560; geſt. 1581). Die genannten ſechs Profeſſoren bildeten mit einander zwanzig Jahre lang die Juriſtenfacultät. Gedruckte Schriften ſind von denſelben, außer einigen nicht bedeutenden, Diſſertationen nicht bekannt. Vgl. Cloſſius in Eiſenbachs Beſchrbg. v. Tübingen ꝛc. S. 263 f. An der Berathung mit Wild nahmen blos Kappelbeck, Demmler und Hochmann Theil. Volz, war krank und Varenbüler und Vogler, die übrigens ſchon an den frühern Berathungen Theil genommen hatten, waren verreiſt.

16) Sie machten auch noch den Antrag, im IV. Theil den Titel von der Inventariſation zu vervollſtändigen und ihn vor den Titeln über die Erbfolge zu ſetzen. Dieß geſchah auch bei der Redaktion des zweiten Landrechts. S. Riecke Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 377, 378.

hatte Wilds Sendung an das Hofgericht (1. April 1566), indem Hofrichter und Räthe unter allerhand Vorwänden jede Aeußerung über die vorgelegten Punkte abzulehnen ſuchten. Man ſah wohl, daß ſie die früheren Verhandlungen wegen der Declaration noch nicht hatte verwinden können; auch war es ihnen empfindlich, daß man jetzt erſt an ſie kam, nachdem Landſchaft, Oberräthe und Facultät bereits über die Sache gehört waren. Sie erklärten daher, „das Landrecht ſey ohne ſie durch hochtreffliche Gelehrte und erfahrene Leute geordnet worden, und doch ſeyen über dieſes Landrecht bald darauf an vielen Orten allerlei Widerwärtigkeiten und ungleicher Verſtand entſtanden. Auch ſey ja jetzt wieder ſchon Alles durch Facultät, Räthe und Landſchaft berathen und ſo halten ſie, „„als die klein Verſtändigen““ dafür, daß ihr Bericht nicht nöthig ſey. Wenn das Ganze fertig und gehörig publicirt ſey, und künftig wieder darüber Mißverſtand und Zweifel entſtehe: ſo werden ſie ohnedieß jederzeit um Reſolution anzuhalten haben.“

Wild mußte daher unverrichteter Dinge wieder abreiſen, und die ganze Arbeit blieb nun ein halbes Jahr lang ruhen. Im November 1566 aber wurde der große Ausſchuß zunächſt wegen anderer Angelegenheiten, zuſammenberufen, und dieſer bat nun am 16. und 20. Nov. und noch dringender in einer, mit manchen tadelnden Aeußerungen über das Landrecht und die Declaration begleiteten, Eingabe vom 23. Nov.: es möchte die Facultät, die doch nicht vollſtändig an der Berathung der Sache Theil genommen, und vom Hofgerichte wenigſtens ein Ausſchuß zur weitern Berathung nach Stuttgart berufen werden. Der Herzog war nicht dagegen, obwohl ihm der Antrag auffiel, da es ſich ja blos von Erläuterung einiger Stellen des Landrechts handle, auch ſeine Räthe die letzte Eingabe des Ausſchuſſes „etwas ſcharpff und hochgeſtellt“ fanden.

Auf ſeinen Befehl kamen am 2. Dec. die gelehrten Mitglieder des Hofgerichts und der Facultät nach Stuttgart, um mit dem großen Ausſchuſſe alles bisher Verhandelte nochmals zu berathen. Es waren zwanzig Punkte, um deren Aufnahme in das Landrecht es ſich hauptſächlich handelte. Bei

ſiebenzehn vereinigte ſich der Ausſchuß bald mit dem von der Regierung Vorgelegten, da es beinahe durchaus mit dem übereinſtimmte, was der kleine Ausſchuß ſchon früher theils angetragen, theils gebilligt hatte. Allein über drei Punkte konnte der Ausſchuß ſich mit den Vorſchlägen nicht vereinigen, und auch die Mitglieder der Facultät und des Hofgerichts dachten unter ſich ſehr verſchieden über dieſelben. Der eine bezog ſich auf die Theilung der Errungenſchaft (§ 37. Note 13 a. E.). Hier erklärte ſich der Ausſchuß durchaus gegen den Inhalt der alten Declaration, verſprach aber doch, nachzugeben; „er wolle jetzt, nachdem die Declaration ſeit acht Jahren in Uebung ſey, nicht mehr an ihr rütteln, wenn der Herzog durchaus darauf beſtehen würde“. Um ſo beſtimmter dagegen beharrte er auf ſeiner Anſicht über die beiden andern Punkte. Der zweite betraf den Gegenſtand der projectirten zweiten Declaration (S. 246). Die Regierung hatte in dieſer Hinſicht vorgeſchlagen, daß Kinder früherer Ehe, welche noch vor dem Landrechte für väterliche und mütterliche Erbſchaft abgefertigt worden (z. B. S. 212 Note 50. S. 215 Note 59), dennoch ihren Parens, wenn derſelbe in einer ſpätern Ehe ſterbe, nach dem Landrechte beerben, und nur dann ausgeſchloſſen werden ſollen, wenn neben ihnen nur theilweiſe oder noch gar nicht abgefertigte Halbgeſchwiſter vorhanden ſeyen. — Dieſer Antrag war allerdings gegen den Stiefparens der völlig abgefertigten Kinder ungerecht [17], und der Ausſchuß hatte daher ganz recht, wenn er meinte, in einem ſolchen Falle ſollten die Kinder erſter Ehe nach dem Landrechte nichts mehr zu erben haben [18]. Er „fleht und bittet“ in ſeinem Bericht v. 8. Dec. 1566, daß es in ſolchen Fällen beim alten Recht bleiben möge. Da-

---

17) Denn es ſollten hiernach Kinder erſter Ehe, welche völlig abgefertigt worden waren, doch nach dem Tode ihres Parens bei einer kinderloſen zweiten Ehe deſſelben denſelben wieder mit dem Stiefparens beerben.

18) Die Juriſtenfacultät konnte ſich über dieſe Frage nicht vereinigen, ſagte aber am Ende, wenn der Herzog auf ſeiner Propoſition beharre, ſo ſollte doch dem Stiefparens wenigſtens der Nießbrauch am Erbtheil der Stiefkinder eingeräumt werden. Indeſſen gab ſie auch dieſes wieder auf!

bei ging er aber noch weiter. In den Fällen, in welchen ein Kind früherer Ehe nach dem alten Rechte blos für väterliche oder blos für mütterliche Erbſchaft abgefunden worden ſey (z. B. S. 212 Note 51. S. 216, 217), meinte er, ſolle das Kind von ſeinem Parens nicht auf den landrechtlichen Pflichttheil beſchränkt werden können, ſondern befugt ſeyn, den Parens ungeſchmälert nach den alten Rechten zu beerben. — Der dritte Punkt betraf das Erbrecht am hinterfälligen Vermögen und das Verfügungsrecht über daſſelbe. Hierüber hatte die Regierung vorgeſchlagen, in das Landrecht einen ganz neuen Titel des Inhalts einzurücken: wenn ein Ehegatte zur Zeit ſeines Todes ererbtes Vermögen habe, das (nach S. 248 f.) im lebenslänglichen Nießbrauch eines Aſcendenten oder eines Dritten ſtehe; und jener Gatte ſterbe ohne Kinder aus der letzten Ehe: ſo ſoll ſein überlebender Gatte an jenem hinterfälligen Vermögen vorerſt nichts erben, ſondern es auf ſpätere Ereigniſſe ankommen: erlebe nämlich der Letztere das Ende des Nießbrauchs nicht: ſo ſoll er — und ſomit auch ſein Erbe — vom hinterfälligen Vermögen ſeines verſtorbenen Gatten nichts bekommen; erlebe er aber das Ende des Nießbrauchs: ſo ſoll ihm nun auch am hinterfälligen Vermögen ſein voller Erbtheil zukommen, und er die übrigen Theile des hinterfälligen Vermögens in lebenslänglichen Nießbrauch erhalten (wenn nicht Stiefkinder mit ihm erbten). Endlich ſoll auch durch Ehepakten und letzte Willen ein Gatte an ſeinem hinterfälligen Vermögen dem Ueberlebenden und deſſen Erben in dem erſten Falle (wenn der Ueberlebende das Ende des Nießbrauches nicht erlebe) nichts zuwenden dürfen [19], außer das hinterfällige Vermögen ſtände nicht im Nießbrauche eines ſeiner Aſcendenten, ſondern eines Dritten, oder der Aſcendent willigte ein.

Hier konnte der Ausſchuß mit dem, was für den Fall vorgeſchlagen wurde, daß der überlebende Gatte das Ende des

19) Das erſte Landrecht S. 211 geſtattete ihm dieſes; beim alten Verfangenſchaftsrechte aber konnten auch nach manchen Statuten die Kinder über die ihnen verfangenen Güter nicht verfügen. § 35. Note 28.

Nießbrauchs erlebe, ſich nicht vereinigen. Er wollte, daß auch in dieſem Falle der Gatte am hinterfälligen Vermögen nichts erben ſolle. — Die Facultät dagegen war ganz entgegengeſetzter Anſicht. Sie meinte ſehr mit Recht und wies es auch gut nach, daß dieſer beabſichtigte neue Titel eine bedeutende Aenderung des erſten Landrechts (Fol. 274, 275) enthalte, und daß überhaupt der überlebende Gatte auch am hinterfälligen Gut des Verſtorbenen ſtets ſeinen vollen Erbtheil bekommen, und der Eigenthümer des hinterfälligen Gutes über daſſelbe, natürlich unbeſchadet der Rechte des Nießbrauchers, frei ſollte verfügen dürfen.

Die Regierung gab in den genannten drei Punkten dem Ausſchuſſe nicht nach; in den beiden erſtern ſchon der Conſequenz wegen, weil ſie glaubte, der Vorſchlag des Ausſchuſſes ſey gegen die Declaration von 1558 [20]. „Weil aber manche irrige Anſichten im Lande über dieſe Punkte herrſchen: ſo werde es, meinte der Herzog, am Beſten ſeyn, alle Amtleute und Einige von jedem Stadtgerichte nach Stuttgart zu berufen, damit ihnen der Verſtand des Landrechts, ſonderlich in dieſen Punkten, explicirt werde.“ Mit dem letzteren Vorſchlage war der Ausſchuß einverſtanden. Wegen der andern drei Punkte aber verſuchte er noch einige Einwendungen zu machen (11. December 1566). Allein als er ſah, daß der Herzog beharrte, gab er auch hier endlich nach (13. Dec.). Nur bat er noch, daß Alles, was beſchloſſen werde und was ſonſt dem Landrecht nicht verſtändlich ſey, „lauter gemacht und in ein gemein einfältig landläufig gut Teutſch gebracht, auch die lateiniſchen Worte deutſch geſetzt oder der Verſtand darauf alsbald erklärt werde.“ Dieß genehmigte der Herzog; ſeine Räthe gingen das Landrecht noch einmal durch, änderten an manchen Orten die Sprache, und das Ganze wurde dem Ausſchuſſe im

20) Der Herzog ſagt in ſeiner Reſolution hierüber unter Anderem: „der Ausſchuß möge ſelbſt erwägen, was Ihm, dem Herzog, und auch der ganzen Landſchaft an ihrer Reputation und Verkleinerung nachgeredet werden möchte, wenn die Declaration wieder geändert werden ſollte.“ Dabei ſucht er die Facultät aus dem Gutachten, daß ſie ſelbſt im Jahr 1557 über dieſe Fragen geſtellt hatte, zu widerlegen.

Jan. 1567 wieder mitgetheilt [21]. Dieſer, wenn gleich im Ganzen mit den Aenderungen einverſtanden, glaubte doch (30. Jan.) noch einige Punkte zur Sprache bringen zu müſſen. Es waren eilf [22]. Sie betrafen hauptſächlich die Publication des Landrechts und wieder die Sprache deſſelben [23]. Der Ausſchuß meinte, man ſolle es bei der einmaligen Publication des Landrechts nicht bewenden laſſen, ſondern es jedes Jahr in allen Orten öffentlich verleſen laſſen. Auch dieſem willfahrte der Herzog [24]. In Beziehung auf die Sprache des Landrechts

---

21) Der Herzog hatte den Ausſchuß aufgefordert, Jemanden zu verordnen, der das Landrecht der Sprache wegen mit den Räthen durchgehe. Der Ausſchuß wollte es jedoch von ſich ablehnen. Er meinte, es führe zu Weiterungen, wenn dieſes Geſchäft durch mehrere Perſonen beſorgt werde, und der Herzog werde „ſolches ſchon durch verſtändige Perſonen in Gnaden zu verhandeln wiſſen.“ Hier hatte der Ausſchuß recht; allein Chriſtoph gab nicht nach.

22) Herzog Chriſtoph machte wieder am Rande der Eingabe zu jedem einzelnen Punkte ſeine eigenhändigen Bemerkungen, forderte aber noch darüber Bericht vom Oberrathe. Dieſer ſtimmte (3. Febr. 1567) allen ſeinen Bemerkungen bei, und in dieſem Sinne wurde dann dem Ausſchuſſe geantwortet. Einige von jenen Bemerkungen Chriſtophs ſind abgedruckt bei Gerſtlacher Sammlung ꝛc. Bd. I. Einl. S. 100 ff.

23) Die andern Punkte bezogen ſich auf die Einführung des Landrechts auf der Univerſität (ſ. unt. S. 288 Note 1 f.), auf ein unſtatthaftes Rathgeben der Amtleute (ſ. § 41.), einen Zuſatz im Titel von den Einkindſchaften (dieſer wurde auch in das Landrecht aufgenommen und bildet den letzten § des genannten Titels); ferner auf einen Zuſatz im Publikationspatente, welcher demſelben auch beigefügt wurde (es iſt die letzte Periode deſſelben), einen Zuſatz im Titel vom hinterfälligen Vermögen, der ebenfalls in das neue Landrecht aufgenommen wurde, und endlich auf eine Bitte in Beziehung auf Loſungen (es ſolle das Landrecht dem über die Landesordnung Beſchloſſenen gemäß geändert werden), und auf die Inſtruktion der Amtleute.

24) Der Herzog ſetzte hier bei: „Placet und daß durch die Gericht ſolches geſchehe, damit nit ain jeder darbei zu ſeyn getrungen mag werden, wie in Abhörung der Landesordnung.“ Die Landesordnung wurde nämlich bei den Rügegerichten verleſen, bei welchen jeder Bürger erſcheinen mußte. Dieſen Zwang wollte Chriſtoph mit Recht beim Landrechte ausſchließen, und auch die Räthe ſtimmten ihm bei. Der Ausſchuß bat außerdem noch, der Herzog möchte das Landrecht und die Landes- und andere Ordnungen ſo drucken laſſen, daß ſie öffentlich feil gehabt werden, und Jeder, der es begehre, ein Exemplar zu kaufen und zu leſen bekommen könne

hatte der Ausſchuß über die lateiniſchen Worte nichts mehr zu bemerken. Allein nun machte ihm noch das Deutſche einiges Bedenken. Er meinte, „der Entwurf des Landrechts ſey mit etwas ſcherpfferem Teutſch, als es der gemein einfältig Mann gebrauche, begriffen, auch enthalte es zu lange Perioden und ſonſten auch Sachen, ſo bei den Einfältigen etwas ungewohnt ſeyen; deßhalb bitte er, der Herzog wolle daſſelbe in ein einfältig gebräuchig Deutſch und unterſchiedliche abgetheilte Satzungen wohlverſtändlich alſo bringen laſſen, damit es männiglich verſtehen könnte; wenn aber der Herzog mit Veränderung des Deutſchen Bedenken hätte: ſo möchte er doch in Betracht, daß das Landrecht an ihm ſelbſt lang, aus den drei letzten Theilen einen kurzen lautern und verſtändlichen Auszug in gewiſſe Reguln begreifen und ſelbigen jedes Jahr in den einzelnen Orten verleſen und den Unterthanen wohl einbilden laſſen.“ Weder auf das Eine, noch auf das Andere ging der Herzog ein. Ihm ſchien das Landrecht Deutſch genug [25], und einen authentiſchen Auszug aus Demſelben zu machen, hielt er mit Recht für mißlich [26].

Auch dieſen Entſcheidungen fügte ſich am Ende der Ausſchuß, und die Verhandlungen wurden (Febr. 1567) mit einem Abſchiede geſchloſſen, in welchem der Herzog zuſagte, das Beſchloſſene dem Landrecht einverleiben laſſen.

(es ſcheint dieß alſo beim erſten Landrechte nicht der Fall geweſen zu ſeyn). Chriſtoph ſetzte bei: „Iſt billig.“

25) Der Herzog bemerkte auf dem Rande der Eingabe: „es iſt nunmehr Teutſch genug, dabei es bleibt, damit nit barbarismi darinnen khommen.“ Schon früher hatte Chriſtoph eine völlige Anordnung der Faſſung und Sprache mit der richtigen Bemerkung abgeſchlagen, „daß die **materia**, das teutſch ſey gleich, wie es wolle, ohnediß nicht Jedermann bekannt und verſtändlich ſeyn werde.“

26) Der Herzog bemerkte auf dem Rande: „iſt nit thunlich, würde fil unrichtigkeit bringen, wa einer ſich des Außzugs, der ander des Texts des Landrechts wollte behelpfen.“ Die Räthe ſtimmten auch bei. Wollen, ſagten ſie, die Amtleute für ſich ſelbſt einen Auszug machen: ſo können ſie es ja thun.

27) In einer Eingabe vom 17. Febr. 1567. Doch fügte er, was die Sprache betrifft, bei: „wiewohl es ein gut und hochnüzlich Werk geweſen wäre, das Landrecht in ein gut, gemein, einfältig teutſch zu bringen.“

Man ſchritt nun zum Drucke des neuen Landrechts[28], und nach deſſen Beendigung erhielten Landhofmeiſter und Räthe den Auftrag, einen ſ. g. Memorialzettel zu entwerfen, d. h. die Punkte aufzuſetzen, über welche nach den früheren Beſchlüſſen die einzuberufenden Amtleute und von dieſen die Unterthanen beſonders belehrt werden ſollten[29]. Nachdem auch dieſes Geſchäft mit dem Ausſchuſſe in Ordnung gebracht war[30], wurden die Amtleute auf den 6. und 8. Auguſt mit je zwei Gerichtsperſonen nach Stuttgart herufen, und über die im Memorialzettel berührten Punkte belehrt.

Das neue Landrecht, welches unter dem Titel: „Des Fürſtenthumbs Würtemberg gemein Landtrecht, in vier Theil verfaßt. 1567“ erſchien[31], und am Schluſſe vom 1. Juli 1567 datirt iſt[32], ſollte, wie aus dem bisher Ausgeführten erhellt, keine durchgreifende Reviſion des erſten Land-

Nur wegen der Loſungen trägt er noch einen beſondern Wunſch vor, von welchem unten §. 44. noch die Rede ſeyn wird.

28) Zu Grunde gelegt wurde ein Exemplar des Landrechts, in welches alle Zuſätze und Aenderungen, zum Theile von Chriſtophs eigener Hand, an den betreffenden Orten eingetragen waren; nach Demſelben wurde ein zweites Exemplar des I. Landrechts durchcorrigirt, und von Dieſem der Abdruck gemacht. Das letztere Exemplar befindet ſich auf dem K. Staatsarchive, das erſtere auf der K. öffentl. Bibliothek zu Stuttgart.

29) Er iſt abgedruckt in Riekes Samml. der Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 421—23.

30) Der kleine Ausſchuß trug darauf an, zum Belehrungsacte auch noch das Hofgericht, die Juriſtenfacultät und die gelehrten Advocaten kommen zu laſſen, „damit auch ſie einen klaren Verſtand von der Sache faſſen mögen!“ Allein mit Recht lehnte der Herzog dieſes Anſinnen, das von den Gelehrten ſehr übel aufgenommen worden wäre, ab.

31) Es wurde jedem Amtmann ein verſiegeltes und vom Herzog unterſchriebenes Exemplar für die Amtsſtadt mitgegeben, in die Dörfer dagegen ein unbeſiegeltes und nicht unterſchriebenes geſchickt, indem, wie die Räthe meinten, „wenn Die in den Dörfern Zweifel hätten, ſie in die Amtsſtadt gehen, und dort das Original beſichtigen ſollen.“ Außerdem wurde dem Hofgericht und der Univerſität das Landrecht noch beſonders publicirt.

32) Von dieſem Landrecht von 1567 (die erſte Ausgabe hat 390 Seiten Folio) erſchienen ſpäter noch drei Auflagen, die Eine mit Beibehaltung der Jahrszahl 1567 aber, mit abweichenden Seitenzahlen (345 SS.

rechts bilden, ſondern hauptſächlich nur die Sprache deſſelben verdeutlichen, den Sinn in einzelnen Punkten genauer erklären, und das Verhältniß des neuen Rechts zum alten Rechte im Sinne der früheren Declaration näher beſtimmen. Hieraus ſchon ergibt ſich, daß es in den Grundſätzen wenig vom erſten abweicht. Die Hauptabweichungen ſind folgende [33]: im erſten (prozeſſualiſchen) Theile iſt ein ſehr langer Titel über den Geſchäftskreis des Stadtſchreibers (ſ. § 42) beigefügt; auch ſind die Gebühren, welche der Stadtſchreiber beziehen kann, theils näher beſtimmt, theils erhöht, in einigen Punkten etwas vermindert. Im Uebrigen ſind die Aenderungen in dieſem Theile, abgeſehen von den oben Seite 266, 267 ſchon Bemerkten, unbedeutend. Auch der zweite Theil („von Contracten vnd Handtierungen") enthält nur wenige Aenderungen. Die hauptſächlichſten ſind ſchon oben S. 267 Note 10 f. angeführt worden. Außerdem kamen noch in den Titel von der Marklosung und in den von der enormen Verletzung bei Verträgen je zwei Beiſätze, die aber nicht ganz zu rühmen waren [34]; ferner wurden die Beſtimmungen über den Vermögensverluſt bei Eheſcheidungen etwas vervollſtändigt [35], und im Titel von den Eheverträgen einige Aenderungen, welche wegen des über die Verfügungen am hinterfälligen Gut Beſchloſſenen (ſ. oben S. 271, 272 f.) nöthig waren, vorgenommen [36]. Der dritte Theil (von Teſtamenten u. ſ. w.) enthält außer einigen Verdeutlichungen einen Zuſatz über den Pflichttheil der, unter dem alten Rechte ganz oder theilweiſe, abgefundenen Kinder (oben Note 14). Bedeutender ſind die Aenderungen und Zuſätze im

---

Folio), die zweite und dritte mit der erſten Ausgabe ſeitengleich, Tübingen 1585 und 1591. Der Memorialzettel iſt keiner dieſer Ausgaben, auch nicht der erſten, beigefügt. Eine fünfte Ausgabe des zweiten Landrechts enthält Rieckes Samml. d. Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 168—420.

33) Die Vergleichung zwiſchen den beiden Landrechten wird nun ſehr erleichtert durch die Ausgabe von Riecke, indem Derſelbe beim Abdruck des zweiten Landrechts in den Noten die Abweichungen des erſten angibt.

34) S. die Noten 447—450 im I. Theile der angef. Samml. der Gerichtsgeſſ. S. 304 f. und unten § 44. Note 10, 14.

35) S. die Note 513 im I. Theile der angef. Samml. S. 332.

36) S. die Note 508, 509 a. a. O. S. 330.

vierten Theile. Großentheils betreffen ſie das Verhältniß des alten, vor dem erſten Landrechte beſtandenen, Rechts zum Landrechte. In dieſer Hinſicht fügte man die ſchon oben S. 270 f. berührten tranſitoriſchen Beſtimmungen bei; beſtimmte das Verhältniß des Landrechts zu den alten Gebräuchen im Sinne der Declaration noch etwas ſchärfer, und hob namentlich beim Erbrechte der Gatten und Kinder beſtimmter heraus, „daß der Todfall und nicht die eheliche Verpflichtung angeſehen, und den Erbfall bringen ſoll“, d. h. daß nicht nach dem Rechte, welches zur Zeit der Eingehung der Ehe galt, zu entſcheiden ſey, ſondern nach dem Rechte, welches zur Zeit des Todes des Erblaſſers gerade gelte [37]. Dabei wurde die oben S. 252 angeführte Verpflichtung aufgehoben. Die Aenderungen und Zuſätze in den nicht tranſitoriſchen Punkten betreffen 1. genauere Beſtimmungen über das Verlaſſenſchaftsinventar [38] und den Voraus des Ehemanns [39]; 2) weſentlich andre Beſtimmungen über Bezahlung der ehelichen Schulden [40],

---

37) S. die Noten 545, 546, 548, 549 a. a. O. S. 366, 367, 368; ferner die Noten 563, 566, 569, 571, 603, 607, 612, 614 a. a. O.

38) Zweites L.R. S. 332 f. ſ. auch oben Note 16 u. § 37. Note 7a.

39) Der Zuſatz betrifft den Voraus eines Bauern oder Fuhrmanns in Hinſicht der Pferde, Ochſen, Wagen ꝛc. S. Riecke a. a. O. 372, 378 Note 557, 574. Derſelbe Zuſatz ſteht jedoch ſchon in der 2. Ausg. des erſten Landrechts, wenigſtens nach Harpprechts Behauptung. S. ob. § 36. Note 19.

40) Hierüber beſtimmt das zweite L.R. S. 321—24 für den Fall einer kinderloſen Ehe: von beiden Eheleuten gemachte Schulden ſollen zunächſt aus der Errungenſchaft („von dem gemeinen, in ſolcher Ehe durch beide Ehegemächt errungen und gewunnen gut“), und wenn dieſe nicht reicht, aus des verſtorbenen Gatten Sondergut bezahlt werden. (Vrgl. oben S. 247). Hat aber der eine Gatte die Schuld allein, und nicht zu gemeinſchaftlichen Zwecken gemacht: ſo ſoll ſie aus ſeinem Antheile von der Errungenſchaft („nit von gemeinem, ſondern des lebenden — Weibs oder Manns — Theil errungenem vnd gewunnenem, ſo da iſt der halbe Theil des ganzen errungen Guts), und wenn dieſer nicht reicht, aus ſeinem Sondergute bezahlt werden. Dieſe letzteren (Privativ- oder Sonder-)Schulden beſchreibt das L.R. beim Manne ſo: welche er „allein, ohne des Weibs Zuthun mit böſem, üppigem, verthueriſchem Leben, als Pankethiern, Zechen, Spilen u. dgl. oder auch böſe ſträfliche Mißhandlungen außerhalb ordentlicher Haushalt verurſacht; beim Weibe ſo:

über die Theilung der Errungenſchaft[41] und über den Erſatz für Verminderung des Sonderguts der Gatten wegen ehelicher Zwecke (ehel. Einbuß)[42] bei kinderloſer Ehe, welche ſchon eine ſchärfere Durchführung des Princips der particulären Gütergemeinſchaft enthalten. Auch wurde der Umfang der Errungenſchaft verengt, ſomit das, was zum Sondergut gehört, erweitert[43]; 3) wurde die § 37. bei Note 7 angeführte Beſtimmung mit Recht modificirt[44]; 4) ein neuer Titel über

---

welche ſie „mit unordentlichem, verthuniſchem, ſelbs eignem Pankethieren oder begangenen ſträflichen Handlungen außerhalb nothwendiger Haushaltung“ machte.

41) Dem überlebenden Gatten ſoll bei kinderloſer Ehe vor der Erbtheilung die Hälfte der Errungenſchaft zugetheilt werden, und blos die andere Hälfte als Nachlaß des Verſtorbenen in die Erbtheilung kommen. II. Landrecht. S. 324, 327, 329 und die Noten 556, 558, 564, 570 in Rieckes Samml. der Gerichtsgeſſ. Th. I. Vrgl. oben S. 270 u. § 37. Note 13 a. E.

42) Iſt vom Beibringen oder ſonſtigen Sondergut des überlebenden Gatten während der Ehe etwas verzehrt worden zum Nutzen oder Nothdurft gemeiner Haushaltung: ſo kann er bei kinderloſer Ehe Erſatz aus der Errungenſchaft, und wenn dieſe nicht reicht, aus dem Sondergut des verſtorbenen Gatten verlangen (Vrgl. ob. S. 247). Keinen Erſatz bekommt er für Das, was durch Zufall abhanden kam oder durch ſeine Verſchwendung. Iſt am Sondergute des Verſtorbenen eine Einbuß vorhanden: ſo ſoll dieſelbe, wenn nicht Zufall oder Schuld des Verſtorbenen ſie veranlaßte, aus der Errungenſchaft, ſo weit ſie reicht, gedeckt werden. Für den Fall, daß die Errungenſchaft nicht reicht, bleibt ſie ungedeckt (der überlebende Gatte hat von dem Seinigen ſie nicht theilweiſe zu decken), und bildet eben einen Ausfall an der Erbſchaft. Vrgl. II. L.R. S. 323, 324 und oben § 37. Note 13.

43) Das Sondergut der Frau, im Gegenſatze zur gemeinſchaftlichen Errungenſchaft, wird im II. L.R. Th. IV. S. 322 (Riecke a. a. O. S. 370) ſo beſchrieben: „alles jr zugebracht Heuratgut, ſammt demjenigen, ſo ſie neben dem Heurathgut in ander Weg gehabt oder von jrer Lini ererbt, oder ſonſten jr vermacht, verſchafft vnd jr einig vnd allein vnd nit von des Mannes wegen vergabt (geſchenkt) worden, vnd ſie dergeſtalt überkommen hat, es were auch an liegenden Gütern oder Baarſchaft geweſen.“ Allein an den andern Stellen, welche des Sondergutes der Gatten erwähnen (Th. III. S. 263 und bei der Beſchreibung des Sondergutes des Manns Th. IV. S. 326; Riecke S. 326, 372), wurde es vergeſſen, die Aenderung auch einzutragen, und hier blieb die Beſtimmung des erſten Landrechts ſtehen!

44) Die Dauer des Nießbrauchs ſoll bei Eingehung einer zweiten Ehe

das Erbrecht und das Verfügungsrecht am hinterfälligen Vermögen (oben S. 271) und 5) ein neuer Titel über den Fall beigefügt, wenn beide Gatten aus früherer Ehe Kinder beibrachten und ſie in der neuen Ehe auch Kinder zeugen. Hier ſollen die Kinder der letzten Ehe den Theil der Errungenſchaft der letzten Ehe, welcher nach S. 250 Nr. IV. an die Kinder fällt, vor ihren Halbgeſchwiſtern zum Voraus bekommen[45]. Endlich wurde noch 6) der letzte Titel — über Einkindſchaften — umgearbeitet und ſehr vermehrt[46], im Uebrigen aber das Erbrecht, wie es im erſten Landrechte beſtimmt war, unverändert beibehalten.

G. Gerichtsverfaſſung in dieſer Periode. Dritte und vierte Hofgerichtsordnung.

§ 39. Die Gerichtsverfaſſung blieb in dieſer Periode im Weſentlichen, wie ſie in der vorigen beſtand. Nur in der Competenz traten einige Aenderungen ein. Die einzelnen Städte hatten, wie früher gezeigt wurde (§ 14. § 19. N. 8), Büttelgerichte, Kleingerichte, volle Gerichte, wichen aber oft in der näheren Beſtimmung der Competenz dieſer Gerichte unter ſich ab. In dieſer Hinſicht ſuchte ſchon Eberhard im Bart in der erſten LandesO. eine feſte allgemeine Beſtimmung zu geben. Er ſetzte feſt: Sachen bis 5 Schilling Heller ſollen vom Büttel, Sachen von mehr als 5 Schilling bis 1 Pfund vom Amtmann allein, Sachen von mehr als 1 Pfund bis 10 Pfund vom Amtmann und der Mehrzahl des

---

nicht mehr von der Zuſtimmung der Kinder und deren Verwandten zu der Ehe abhängen, ſondern der Gatte bei der zweiten Ehe den Nießbrauch behalten, wenn er zur Ehe ſchritt entweder „mit gut anſehen und vorgehabter Vergleichung der Kinder, vom verſtorbenen Vater oder Mutter nechſten Freunden, oder auch für ſich ſelbs doch ehrlich und ohn der Kinder Nachtheil", worüber das Gericht im Zweifelsfalle zu erkennen hat. II. Landr. S. 344, 345. Außerdem wurde noch in Hinſicht des **peculium adventitium** ein Zuſatz gemacht (ſ. Rieckes Samml. der Gerichtsgeſſ. Th. I. Note 591), und die Loſung der hinterfälligen Fahrniß eingeführt (Note 561 a. a. O.).

45) II. Landrecht S. 351 ff.

46) II. Landrecht S. 381—387, vrgl. auch oben Note 23.

Gerichts, noch bedeutendere Sachen vom ganzen Gericht entſchieden werden. Indeſſen ſcheinen die Städte mehr an ihre alten Statuten als an die L.O. hierin ſich gehalten zu haben, und das Landrecht änderte in den genannten Punkten weſentlich die Beſtimmungen Eberhards. Die Stadtgerichte, beſetzt wie in der vorigen Periode, ſollen nach dem Landrechte in der vollen Verſammlung über alle Sachen richten, welche 5 Pfund Heller überſteigen. Geringere Sachen gehören durchaus vor das Kleingericht (Amtmann und vier Richter), und das Büttelgericht wird ganz ausgeſchloſſen [1]. In den Dörfern muß ſtets das volle Gericht zu Gericht ſitzen [2]. Die Appellationen an die Oberhöfe blieben im Ganzen, wie in der vorigen Periode. Nur wurde die appellable Summe etwas geändert. Auch trat allmählig eine Beſchränkung der Oberhöfe für die Dörfer auf das Gericht der Amtsſtadt, für die Städte des ganzen Landes auf die Stadtgerichte Stuttgart und Tübingen ein. Zwar ſind im erſten und zweiten Landrecht noch nicht — wie dieß im dritten L.R. der Fall iſt — Stuttgart und Tübingen für die einzigen Oberhöfe des Landes erklärt. Allein ſchon die erſte Bauordnung (1567) beſtimmt für Untergangsſachen, daß die Berufung vom Stadtuntergange an das volle Stadtgericht und von dieſem bei den Städten „unter der Staig“ an das Stadtgericht Stuttgart, bei den Städten „ober der Staig“ an das Stadtgericht Tübingen gehen ſolle [3]. Das Verhältniß des Hofgerichts und des Kanzlei-

1) I. u. II. Landr. Th. I. Tit. Von Theilung des Gerichts, in Rieckes Samml. d. Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 218. Einen Ausſchuß der Stadt- und Dorfgerichte bildet das „Waiſengericht“, vrgl. oben S. 107.

2) Eine Beſchränkung der Competenz der Dorfgerichte enthalten die beiden erſten Landrechte nicht.

3) Fetzer Theorie der altw. Juſtiz- und Gerichtsverfaſſg. Stuttg. 1805 S. 31 ſchreibt dieſe Eintheilung der Oberhofsſprengel erſt der zweiten Bauordnung vom J. 1669 zu, datirt ſie alſo um hundert Jahre zu ſpät. Dagegen ſetzt ſie C. Schütz Der württ. Civilprozeß ꝛc. Tüb. 1834 S. 37 ſchon in die Mitte des XV. Jahrhunderts, alſo wohl um hundert Jahre zu frühe. Zwar kommt ſchon im J. 1402 der Ausdruck „ob der Staig zu Stuttgart“, und im J. 1447 die Eintheilung in Oberland und Unterland in Urkunden vor, aber nicht in Hinſicht auf Gerichts-

gerichts[4] blieb im Weſentlichen unverändert. Nur machten die neuen Beſtimmungen, welche das Landrecht über das Verfahren in I. und II. Inſtanz enthielt, Aenderungen an der Hofgerichtsordnung nöthig. Eigentlich hätte man die Hofgerichtsordnung nunmehr ganz entbehren können, wenn man nur wenige Titel über den Hofgerichtsprozeß dem Landrecht einverleibt hätte. Allein man fand dieß ungeeignet, und ſo trugen die S. 238 angeführten drei Räthe in dem dort berührten Berichte ſchon bei der Bearbeitung des erſten Landrechts im J. 1554 darauf an: „die alte Hofgerichtsordnung zur Hand zu nehmen, wo nöthig zu beſſern, und beſonders auf das Landrecht zu dirigiren.“ Der Auftrag hiezu wurde dem Hofrichter von Plieningen und drei Räthen gegeben, ihre Arbeit dem Hofgerichte und der Kanzlei mitgetheilt, und nach der Genehmigung des Herzogs im Jahr 1557 durch den Druck bekannt gemacht. Dieſe dritte vom 26. April 1557 datirte Hofgerichtsordnung, bei welcher, wie auch bei den früheren, die Landſtände nicht gehört wurden, und wieder der Herzog ſich, als dem Landesfürſten, künftige Aenderungen und Erklärungen vorbehält, weicht übrigens nur in wenigen Punkten von der zweiten ab[5]. Auch hat ſie noch dieſelben, das materielle

---

barkeitsverhältniſſe. Die Eintheilung ſelbſt beſtimmte ſich nach den ſüdlich und weſtlich bei Stuttgart gelegenen Bergen: Bopſer, Weinſteig — von welcher die Eintheilung den Namen hat — und Haſenberg. Der ſüdliche aufwärts von dieſen Bergen gelegene Theil des Landes hieß das Land ob der Staig oder Oberland; der andere nördliche das Land unter der Steig oder Unterland. Die Abtheilung der Städte und Aemter nach dieſer Eintheilung ſ. bei Breyer Elem. jur. publ. Wirt. ed. 2. § 57.

4) Ueber Dieſes ſ. beſonders die Kanzleiordnung von 1553 (Handſchr. auf der öffentl. Bibliothek in Stuttgart. MSS. jur. nr. 77.). Darüber, daß ein Theil der geiſtlichen Sachen in dieſer Periode an das Kanzleigericht kam ſ. § 33.

5) Die Aenderungen betreffen hauptſächlich die appellable Summe (ſ. unten), die Appellationsformalien, die Titel über Poſitionen und einige Strafen. — Die dritte Hofgerichtsordnung erſchien unter dem Titel: Des Fürſtenthumbs Würtemberg hievorauſsgangen vnnd jetzo von newem gebeſſerte vnd gemehrte Houegerichtsordnung, wie es künfftiglich in den Händeln, an daſſel-

Recht betreffenden Titel, wie die zweite[6], nur mit einigen, durch das Landrecht beſtimmten, Aenderungen und mit Weglaſſung des Titels über Inteſtaterbfolge, indem ſie ſtatt deſſen mit Recht auf das Landrecht verweist.

Nach der Publication des zweiten Landrechts fand man eine neue Reviſion der Hofgerichtsordnung nöthig. Sie kam aber erſt unter Herzog Ludwig zu Stande. In dieſer vierten, unter dem 16. Januar 1587 publicirten, Hofgerichtsordnung wurde an der dritten ziemlich Vieles, beſonders in der Anordnung, geändert[7]. Sie iſt in drei Theile (I. von Perſonen, ſo zum Hofgericht gehören und daran zu thun haben; II. Von des Hofgerichts Jurisdiction ꝛc. III. Wie in Appellationsſachen ... gehandelt werden ſoll) abgetheilt. Die Theile zerfallen in numerirte Paragraphen. Was die dritte Hofgerichtsordnung noch vom materiellen Rechte berührt, iſt in der vierten weggelaſſen, mit Ausnahme eines in Manchem geänderten Titels über Raufhändel und Injurien. Dagegen iſt ein Titel von Erbverzichten der Frauensperſonen, welcher

---

dig erwachſend gehalten werden ſolle. 1557. (77 Seiten kl. Fol.) Ihre Anordnung und Abtheilung in nicht numerirte Titel und §§. iſt durchaus die der zweiten Hofgerichtsordnung. Einen Abdruck derſelben enthält nun Rieckes Samml. der Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 98 bis 156.

6) S. oben S. 95. Freilich wurde hier nicht alles gehörig auf das Landrecht „dirigirt." Vrgl. z. B. die Stelle in Rieckes Samml. der Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 145 unten mit S. 281.

7) Ihr Titel iſt: Des Fürſtenthumbs Würtemberg hievor außgangen vnd jetzo wiederumb von newem gebeſſerte vnd gemehrte Hoffgerichts-Ordnung: wie es künfftiglich in denen Händeln ſo daran erwachſen, gehalten werden ſolle. Stuttgart 1587. Fol. 104 SS. An ihrem Schluſſe und am Schluſſe der Vorrede hat ſie das Datum 16. Januar 1587. Riecke gibt in ſeiner Sammlung der Gerichtsgeſetze mit Recht keinen beſondern Abdruck derſelben, indem ſie beinahe durchaus mit der neueſten (fünften) Hofgerichtsordnung v. 1654 übereinſtimmt. Er ſetzte daher blos dem Abdrucke der Letztern a. a. O. Th. II. S. 460—547 in den Noten die Abweichungen der vierten bei. Die IV. H.G.O. iſt auch, wie Weiſſer anführt, abgedruckt in **Saur Fasc. judiciarii ordin. etc. Francof. 1589 fol. P. I. fasc. 3. p. 47 f.** Auch bei der IV. H.G.O. wurde die Landſchaft nicht gehört. Die Reviſion beſorgten einige Räthe und die Juriſtenfacultät.

ſich ſchon in einem Anhange zur zweiten Hofgerichtsordnung findet, am Ende des III. Theils aufgenommen [8].

Nach dieſer vierten Hofgerichtsordnung ſoll das Hofgericht, welches hier auch jüngſtes Gericht genannt wird, beſtehen aus dem adlichen Hofrichter (Vorſtand, jedoch mit Stimmrecht) und zwölf Beiſitzern, genommen aus den adelichen Räthen, Obervögten oder andern Dienern (die ſpäter ſ. g. Adelsbank), den Doctoren des Rechts (die ſpäter ſ. g. Gelehrtenbank) [9], und aus der Landſchaft (die Landſchaftsbank) [10]. Zur Faſſung eines Endurtheils ſind wenigſtens 8 Aſſeſſoren (nach der III. H.G.O. nur 6) nöthig.

Die Beſtimmung des Hofgerichts blieb dieſelbe, wie ſie von den früheren Ordnungen (§ 25.) feſtgeſetzt war; nur in Hinſicht der appellablen Sachen traten einige Aenderungen ein. Allein hierin weicht die dritte HofG.O. auf eine auf-

---

8) S. Riecke in ſeiner Samml. der Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 154.

9) Dieſe wurden beſonders genommen aus den gelehrten Oberräthen und andern nichtadelichen Dienern, welche Doctoren waren, und aus den Profeſſoren der Juriſtenfacultät. Namentlich führte vom Ende des XVI. Jahrhunderts an beinahe unausgeſetzt ein Mitglied der Juriſtenfacultät (meiſt der Lehrer des Prozeſſes) das erſte Votum, und war in den Sachen, in welchen nicht die Facultät das Urtheil erſter Inſtanz an die Hand gegeben hatte, gewöhnlich Referent. Die letztere Stelle verſahen z. B. vom Ende des XVI. Jahrhunderts an bis zur Auflöſung des Hofgerichts im Jahre 1806 nach einander folgende Profeſſoren: Joh. Sigwart, Joh. Hochmann, Joh. Halbritter, Heinr. Bocer, Joh. Ulr. Rümelin, Joach. Wibel, Wolfg. Ad. Lauterbach, Burkh. Bardili, Ferd. Chſtph. Harpprecht, Gabr. Schweder, Mich. Graß, Geo. Frid. Harpprecht, Wolfg. Ad. Schöpff, Gottfr. Dan. Hoffmann und Sixt. Jac. Kapff. Ueber die Führung des erſten Votums war aber oft Streit zwiſchen der Facultät und den Regierungsräthen. Indeſſen gelang es den Letzteren nur einmal auf wenige Jahre (1731 bis 1734), die Facultät aus dem Beſitze zu ſetzen. Eb. Frid. Moſer Realinder und Auszug der H.G.O. ꝛc. Stuttg. 1772. 8. S. 329—334.

10) Die Mitglieder der Landſchaftsbank waren meiſt Städtebürgermeiſter, welche nicht immer ſtudirt hatten. Die Zahl der Mitglieder der verſchiedenen Bänke mußte nicht gleich ſeyn, und wurde auch vom Herzog häufig ſehr verſchieden beſtimmt. So waren es z. B. im J. 1614 4 vom Adel, 5 Gelehrte, 3 von der Landſchaft; im J. 1743 3 vom Adel, 6 Gelehrte, 3 von der Landſchaft.

fallende Weiſe vom erſten und zweiten Landrechte ab, ſo daß eigentlich in dieſen Punkten durch die dritte (ohne Theilnahme der Stände gegebene) H.G.O. von 1557 das erſte Landrecht, und durch das zweite Landrecht von 1567 wieder die HofG.O. geändert wurde! Nach dem erſten Landrechte nämlich ſoll bei Sachen von 10 Pfund Hellern oder weniger keine Appellation von den Stadtgerichten, von den Dorfgerichten jedoch bei Sachen von 5 Pfund bis 10 Pfund eine Berufung an das nächſt obere Stadtgericht zuläſſig ſeyn, bei Sachen über 10 Pfund bis unter 20 Pfund die Berufung an die Oberhöfe („an ſein gebührend Obergericht"), und bei Sachen von 20 Pfund oder mehr oder ſolchen, welche Ehre, Grundlaſten u. dgl. betreffen, nach der Wahl der Appellirenden die Berufung an den Oberhof oder an das Hofgericht gehen. Allein die HofG.O. v. 1557, obwohl ſie „auf das Landrecht dirigirt" werden ſollte, ſetzte ſtatt der 10 Pfund Heller, welche das Landrecht hat, „10 Gulden", und ſtatt der „zwanzig Pfund Heller des Landrechts „fünfundzwanzig Gulden." Das zweite Landrecht aber ſetzt wieder die 10 und 20 Pfund Heller des erſten Landrechts, combinirt dieß aber auf eine wunderliche Weiſe mit den 25 fl. der HofG.O. Denn nach ihm ſoll in Sachen „unter zwanzig Pfund Heller" an den Oberhof, in Sachen aber von fünfundzwanzig Gulden oder mehr an den Oberhof oder an das Hofgericht appellirt werden [11], und auf dieſe Beſtimmung des zweiten Landrechts verweist dann die vierte HofG.O!

Evocationen an ausländiſche Gerichte (§ 16.) blieben, wie nach früherem Rechte, verboten. Verſucht wurden ſie oft, beſonders bei dem kaiſerlichen Hofgerichte in Rotweil, und dieſes ſchritt meiſt bei ſolchen Evocationen gegen den Württembergi-

11) Appellationen von einem Untergang an das Hofgericht unterſagt die zweite H.G.O. Dieß gab zu manchen Zweifeln Veranlaſſung, welche im I. u. II. Landrechte und in der III. H.G.O. dahin gehoben wurden: daß man nur nicht unmittelbar vom Untergang an das Hofgericht appelliren, wohl aber, wenn man von demſelben an das Stadt- oder Obergericht gegangen ſey, von deſſen Entſcheidung ſich an das Hofgericht berufen könne.

ſchen Unterthanen ein, und ſuchte, wenn er der Ladung nicht Folge leiſtete, durch die Achtserklärung gegen den Ungehorſamen den Auflagen Nachdruck zu geben. Deßhalb ließen ſich die Herzoge häufig, beſonders bei einem Regierungswechſel, die alten Privilegia de non evocando vom Kaiſer erneuern, verboten den Unterthanen bei Strafe (z. B. in den beiden Landrechten, den Hofgerichts- und in den Landesordnungen) Evocationen an fremde Gerichte zu verſuchen, und unterſagten ihnen auch, ſich an fremde Gerichte evociren zu laſſen. Allein Verbote und Privilegien ſchützten nicht genug gegen die Eingriffe des kaiſerlichen Hofgerichts zu Rotweil, und der Unfug, den Daſſelbe in dieſer Hinſicht ſich erlaubte, ging ſo weit, daß der Herzog ſich genöthigt fand, zum Schutze ſeiner Unterthanen einen eigenen Procurator in Rotweil zu halten. Dieſer mußte vor dem Hofgerichte daſelbſt, wenn ein Württ. Unterthan vor daſſelbe geladen wurde, die Württ. Privilegien geltend machen und die Sache abfordern. Drang er aber mit dieſer Forderung nicht durch — was gewöhnlich der Fall war — oder kam er zu ſpät: ſo mußte er, um dem verurtheilten Württ. Unterthanen den gehörigen Schutz zu verſchaffen, die Sache im Appellationswege an das Reichskammergericht bringen, und dort den Prozeß auf Koſten des Herzogs führen[12]. Dieſe Einrichtung wurde aber nicht ſelten von den Unterthanen mißbraucht. Sie genügten oft den gerechteſten Forderungen der Ausländer nicht, und ließen ſich wegen derſelben gerne nach Rotweil evociren. Denn nun nahm ſich der Herrſchaftsprocurator der Sache an, brachte ſie am Ende an das Reichskammergericht, und vor dieſem hatte der böſe Schuldner lange Zeit Ruhe. Der Prozeß dauerte viele Jahre fort, und — der Herzog zahlte die Koſten. Dennoch behielt man die Einrichtung auch noch lange in der folgenden Periode bei; nur verwarnte man die Unterthanen, die Ausländer nicht auf jene Weiſe zu chikaniren[13].

---

12) S. Generalreſcr. v. 12. Febr. 1581 abgedr. in Rieckes Samml. der Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 436.

13) S. das in Note 12 angef. G;R. v. 1581 und die beinahe wörtliche Wiederholung Deſſelben am 25. Jun. 1613 abgedr. bei Riecke a. a. O. Th. II. S. 359.

Mit dem Verbote der Evocationen und den Privilegiis de non evocando iſt aber nicht zu verwechſeln das reichsverfaſſungsmäßige Recht der Appellation von den Erkenntniſſen der höheren Württ. Gerichte (Hofgericht und Kanzleigericht) nach gehörig eingehaltenem Inſtanzengange an das im Jahr 1495 neu organiſirte Reichskammergericht. Dieſes letztere Recht ſollte durch die Privilegia de non evocando in keiner Weiſe abgeſchnitten werden. Zwar wollten dieß die älteren Württ. Juriſten aus einem übel angebrachten Eifer für die Freiheiten des Landes in Abrede ziehen. Burkard [14] ſucht aus zehen, Schöpff [15] ſogar aus einundzwanzig Gründen zu beweiſen, daß jenes Recht der Appellation von Erkenntniſſen Württembergiſcher Gerichte durchaus ausgeſchloſſen geweſen ſey und daß Württemberg ſchon von den Grafenzeiten her ein **privilegium de non appellando illimitatum** gehabt habe, und Breyer [16] wurde ganz böſe, als Spittler in ſeiner Württ. Geſchichte zu bemerken wagte, Württemberg habe kein uneingeſchränktes Privilegium de non appellando erhalten. — Die Privilegia de non evocando bezogen ſich gar nicht auf jenes Recht der Appellation an das höchſte Reichsgericht, und niemals hatte Württemberg in der Grafen- und Herzogszeit — wie Spittler ſpäter ſehr gut nachwies [17] — ein **Privilegium de non appellando**

---

14) Würt. Kleeblatt dreier Privilegg. 1730. Kap. XII. Spittler zeigt in der, in der Note 17 angef. Abhandlung ſehr gut, daß alle 10 Gründe falſch ſind.

15) Processus appellationis ed. 2. p. 3—51. Ueberhaupt ſind alle älteren W. Schriftſteller, z. B. Beſold, Lauterbach, J. J. Moſer ꝛc. dafür, daß Württemberg ein privilegium de non appellando illimitatum habe, der Eine aus dieſem, der Andern aus jenem Grunde. Eine klare Urkunde weiß aber Keiner nachzuweiſen. Beſtritten wurde es, ſo viel ich finde, in der älteren Zeit blos vom Reichskammergerichtsaſſeſſor Mynſinger (einem Württemberger). Responsa Dec. I. Resp. 8 § 17. Er meint, es ſtehe nirgends Etwas davon.

16) Freimüthige Betrachtungen über die Spittlerſche Geſchichte von Würt. ꝛc. S. 6 f. Vrgl. Deſſen Elementa jur. publ. Wirt. Ed. 2 § 220.

17) In einer Abhandlung, welche Spittler ſelbſt nicht mehr öffent-

erhalten. Ja das (wie es ſcheint, auch von Spittler in dieſer Hinſicht überſehene) Privilegium v. 23. Julius 1495 [18], welches den neuen Herzog gegen das Evociren wiederholt ſchützen will, beſtimmt ausdrücklich, daß die unterliegende Parthie das Recht habe, vom Hofgericht und vom Kanzleigericht an das Reichskammergericht zu appelliren! Nur eine Beſchränkung führte das Landrecht ein. Es verbietet den Württembergern, von den höchſten Württ. Gerichten an das Reichskammergericht zu appelliren, ein Verbot, in welches die Stände gegen das Intereſſe Derer willigten, die ſie zu vertreten hatten. Dabei geben aber beide Landrechte und ebenſo die dritte und vierte Hofgerichtsordnung — was ſie beim Mangel eines **Priv. de non appellando** mußten — zu, daß ausländiſche Parthieen von den Württ. Gerichten allerdings an das Kammergericht appelliren dürfen, und hier, bei Prozeſſen mit Ausländern, räumen ſie auch den Württ. Unterthanen das Recht zu einer ſolchen Appellation ein, wenn ihr ausländiſcher Gegner nicht im Voraus von ſeiner Seite auf jenes Recht verzichte [19].

---

lich bekannt machte, die aber nun abgedruckt iſt, in ſeinen von K. v. Wächter herausgeg. Sämmtlichen Werken. B. XII. S. 41—88.

18) Nicht das vom 20. Auguſt 1495. Die Stelle des Priv. v. 23. Julius ſ. in Rieckes Samml. der Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 34.

19) S. die Stellen bei Riecke a. a. O. Th. I. S. 261. Th. II. S. 470, 507 u. 541. — Aber ſelbſt dieſes Recht der Ausländer und Inländer wurde in der folgenden Periode durch ein, von Eberhard Ludwig ohne Beirath der Stände erlaſſenes, Geſetz vom J. 1730 aufgehoben, indem der Geſetzgeber und ſeine Publiciſten davon ausgingen, daß Württemberg ein priv. de non appellando illimitatum zuſtehe. (Uebrigens machte Eberhard Ludwig ſelbſt von dieſem Geſetze und den Beſtimmungen des Landrechts und der H.G.O. eine Ausnahme in ſeinem Teſtament zu Gunſten ſeiner höheren Räthe, wenn dieſe von ſeinem Nachfolger verklagt werden ſollten). Und ſo wurde de facto ohne Privilegium (vrgl. über die vergeblichen Verſuche, welche zur Erlangung eines ſolchen kaiſerl. Privilegiums gemacht wurden, die angef. Spittlerſche Abhandlg S. 58, 59) das eingeführt, was nur bei einem klar nachweisbaren Privilegium hätte durchgeführt werden ſollen! Nur in zwei Privilegien finde ich den Ausdruck priv. de non appellando; allein er bezeichnet in demſelben blos die alten priv. de non evocando. Es ſind die Privilegien, in welchen die alten Privilegien auf Mömpelgard ausgedehnt

II. Aufnahme und Wirkungen der Privatrechts- und Prozeß-geſetzgebung dieſer Periode. 1. Aufnahme derſelben bei der Univerſität; Wirkung und Aufnahme in dem übrigen Lande im Allgemeinen.

§ 40. Daß die allgemeinen in dieſer Periode erlaſſenen Geſetze, Landesordnungen, Landrecht ꝛc., von der Univerſität Tübingen nicht günſtig aufgenommen wurden, ließ ſich erwarten. Sie ſah jedes Geſetz, das ohne vorangegangene Berathung mit ihren „Regenten“ und ohne die Zuſtimmung derſelben der Univerſität zu geben verſucht wurde, für einen Eingriff in ihre Privilegien und Corporationsrechte an, und der erfolgreiche Widerſtand, den ſie der Einführung des erſten Landrechts und der Landesordnungen entgegengeſetzt hatte (§ 37.), mußte ſie hierin beſtärken. Zwar ſuchte Herzog Chriſtoph dieſen Widerſtand wenigſtens beim zweiten Landrechte zu brechen. Daſſelbe wurde ausdrücklich auch auf die Univerſität „dirigirt“ d. h. im Eingange werden unter Denen, welche das Landrecht zu befolgen haben, nun auch „Rector, Doctoren und Regenten der Univerſität zu Tübingen“ genannt, und am Schluſſe unter den dem Landrechte widerſprechenden Statuten und Gebräuchen, welche hiemit caſſirt und aufgehoben ſeyn ſollen, auch die Satzungen, welche Rector und Regenten der Univerſität früher gegeben haben, angeführt. Zugleich wurde das zweite Landrecht der Univerſität noch beſonders zugeſchickt, mit dem beſtimmteſten Befehle, es anzunehmen und den academiſchen Bürgern zu publiciren [1].

---

werden, v. d. Jahren 1629 und 1725. Auch ſieht man aus der ganzen Faſſung des uneingeſchränkten Privilegium de non appellando, welches Churfürſt Friedrich im J. 1803 ſich auswirkte, daß es das erſte, Württemberg ertheilte, Privileginm dieſer Art iſt.

1) Schon früher auf dem Landtage von 1565 hatten die Stände den Herzog gebeten, er möchte doch bewirken, daß die Univerſität das Landrecht auch halte. Als aber bei den Berathungen über das zweite Landrecht der Widerſtand der Univerſität zur Sprache kam: ſo meinte der große Ausſchuß (30. Jan. 1567), der Herzog ſolle es bei der Erwähnung der Univ. im Eingange und am Schluſſe des Landrechts nicht bewenden laſſen. Denn es ſey „zu beſorgen, wo es allein bei jenem Buchſtaben bleiben ſollte, daß es gemach bei ihnen (der Univ.) zugeben

Allein der academiſche Senat ſetzte ſeinen Widerſtand fort. Er erklärte in einem ausführlichen Berichte unter Ausführung der ſchon oben S. 262, 263 angef. Gründe, daß er, ſo wenig er die Landesordnung angenommen habe, eben ſo wenig ſich das Landrecht, das ohne Theilnahme und Zuſtimmung des Senats gefertigt worden ſey, ſich aufdringen laſſe[2]; er erinnert den Herzog an die fundationsmäßige Autonomie der Univerſität, und meint, die „Auflegung des Landrechts würde überall das Geſchrei erregen, als habe der Herzog der Univerſität ihre Privilegia genommen und den unprivilegirten Landſaſſen gleich gemacht; daraus dann nichts Anderes, denn der Abgang und das Verderben der hohen Schul erfolgen würde.“ Genug, Rector und Regenten gaben nicht nach, erklärten wiederholt unter Herzog Ludwig (1571), daß die Univerſität dem Landrecht und den Landesordnungen nicht unterworfen ſey, und das Landrecht und die Landesordnungen wurden in dieſer Periode auf der Univerſität nicht eingeführt. Ja „Rector, Cancellarius, Doctoren und Regenten der Hochſchule“ gaben vermöge ihrer Autonomie im Jahre 1586 der Univerſität ein neues Inteſtaterbrecht, bei dem ſie zwar größtentheils dem Landrecht folgen, aber auch in einigen Punkten bedeutend von ihm abweichen[3], und — den Herzog nicht um ſeine Genehmigung angingen!

---

möcht.“ Er bat daher, der Herzog möchte „mit allem Ernſt“ die Annahme des Landrechts der Univerſität noch beſonders befehlen laſſen. — Dieß geſchah auch nachdrücklich in dem beſondern, an die Univ. erlaſſenen, Publicationsreſcripte u. A. mit den Worten: „Deßhalb iſt Unſer ernſtlich Befehl, Ihr wollet ſolch Landrecht anſtatt der alten Bräuch, welche hiemit aufgehoben und caſſirt ſeyn ſollen, öffentlich verleſen und publiciren mit Anzeig, daß fürohin demſelben gemäſſ procedirt, contrahirt, teſtirt und ſuccedirt werden ſoll.“ — Allein vergeblich!

2) Er meinte in ſeinem Berichte, in den Schluß des Landrechts ſey die Caſſirung der widrigen Univerſitätsſtatuten „onzweiffentlich zu mißfang hineingekommen, in erwegung, daß ſie, Rector vnd Regenten, nicht darin, wie die Prälaten und ain gemaine Landſchaft, conſentirt, ja nie zu der Deliberation deſſelben gezogen . . . derowegen dann ſie, Rector und Regenten, ſollich Landrecht nit ſoll oder kann binden, **quia quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari.**

3) Es wurde im J. 1589 gedruckt. Im Eingang heißt es: „Auſſer

Im übrigen Lande war die Aufnahme der neuen Geſetzgebung auch nicht durchaus beifällig. Eine Reihe großer Laſten der Bürger, die in den §§. 27 f. und 32 berührten, wurden durch die Geſetzgebung gar nicht zu mildern, und zum größten Theile nicht einmal zu regeln geſucht. Auch konnten die vielen Beſchränkungen, welche die Landes-, Forſt- und andere Ordnungen theils einführten, theils befeſtigten, keine gute Wirkung machen. Dagegen hatte man aber allerdings einzelnen Geſetzen und namentlich dem Landrechte manches Wichtige zu danken. Große örtliche Verſchiedenheit des Rechts, beſonders in Punkten, welche im Leben täglich ſich geltend machen, iſt ein Uebelſtand, der um ſo fühlbarer wird, je mehr der Verkehr ſteigt, und die Berührungen der Bewohner verſchiedener Orte lebhafter und häufiger werden. Noch in unſrer Zeit empfindet man dieß in Deutſchland im Verhältniſſe der einzelnen Deutſchen Staaten zu einander. Wie viel empfindlicher mußte es ſeyn, wenn die größte Verſchiedenheit des Rechts in den einzelnen Orten eines und deſſelben kleinen Staates herrſchte! So war jedenfalls das Landrecht ein verdienſtliches Werk; es gab dem ganzen Lande ein gleichförmiges Recht. Dieß erkannte man auch an und rühmte es. Dabei bildete das Landrecht auch ſeinem Inhalte nach einen Uebergang zu manchem Beſſeren. Das Recht war früher unſicher, ungenau, auf rohe Grundlagen gebaut; der Willkür der Richter war zu viel, war beinahe Alles

---

hochbewegenden billichen vrſachen haben Herr Rector, Cancellarius, Doctores vnd Regenten der löbl. Hochſchule zu Tüwingen jhr vorhergehabtes Verfangenſchaft-Erbrecht wiſſentlich abrogirt vnd aufgehoben, vnd dargegen ein ander new Erbrecht gantz berahtenlich vnd einhellig bedacht, angeſtellt vnd eingeführt." Es enthält Beſtimmungen über die Inteſtaterbfolge der Ehegatten und Kinder. Hier folgt es ganz wörtlich dem Landrecht, jedoch mit den 2 Ausnahmen a. daß es den Termin der Inventariſation auf zwei Monate ſetzt, b. daß es bei kinderloſer Ehe (ſollte auch der eine Gatte aus früherer Ehe Kinder haben) an der Errungenſchaft dem Manne ⅔, der Frau blos ⅓ gibt. In Beziehung auf die übrigen Inteſtaterbfälle ſagt es: „laßen es Rector, Cancellarius vnd Regenten bei der Diſpoſition der gemeinen geſchriebenen Rechten (alſo des Römiſchen Rechts, und nicht des Landrechts, das auch hier in Einigem vom Römiſchen Rechte abweicht) bleiben."

überlaſſen. Ueberdieß begünſtigte das Deutſche Recht in der Richtung, die es im Mittelalter beſonders durch den Einfluß der Gewalt immer mehr bekam, und bei ſeinen ſchwankenden Principien und ſeinem Mangel an Schärfe und Beſtimmtheit in einer nicht zu billigenden Ausdehnung die Einführung bleibender, die Perſon und das Grundeigenthum auf die mannigfachſte Weiſe umſtrickender Laſten, die in den verſchiedenſten Geſtalten ſich geltend machten (§ 28. 29. 32.), und die dem ſchärferen, beſtimmteren, juriſtiſch-gebildeteren und für alle Bürger und ihr Eigenthum in den Privatrechtsverhältniſſen von freiſinnigeren Principien ausgehenden, Römiſchen Rechte großentheils unbekannt und zum Theile nach demſelben eine Unmöglichkeit waren. Freilich war man noch nicht ſo weit gekommen, Dieſes einzuſehen, und durch das Römiſche Recht und einen hellern Blick und eine größere Theilnahme an der Lage des „armen Mannes“ jene Geſtaltungen des Deutſchen Rechts mehr verdrängen zu laſſen. Es war dieß unſrer Zeit vorbehalten. Allein jedenfalls war durch das Landrecht ein Schritt zum Beſſeren gemacht, und eine Grundlage gegeben, durch welche man, wenn gehörig auf ihr fortgebaut worden wäre, eine tüchtige und feſte Privatrechtsverfaſſung hätte erreichen können. Dieſes aber wollte das Volk nicht recht einſehen. Nicht leicht läßt Jemand gerne von Dem, in was er ſich hineingelebt hat und worin er aufgewachſen iſt, und das Alte erſcheint Vielen unwillkürlich ſchon deßhalb in einem beſonders freundlichen Lichte, weil ſie, als ſie es ſich angewöhnten, jung waren. Schon aus dieſem Grunde konnte ſich das Volk längere Zeit nicht mit dem neuen Landrechte befreunden. Beſonders war dieß, wie ſchon angeführt wurde, im Erbrechte und im Güterrechte der Ehegatten der Fall, um ſo mehr, als hier gerade die Gewohnheiten und Statuten am Beſtimmteſten ſich ausgebildet hatten. Dazu kam noch, daß man hier allerdings Grund zum Klagen hatte (§ 37.). Ueberdieß wurde die Einführung ohne die gehörige Schonung wohlerworbener Rechte durchgeſetzt. Deßhalb benützten Viele das, einem jeden Bürger zuſtehende und auch im Landrechte anerkannte Recht, durch Verträge das alte Recht in ihren ehelichen und Erbrechtsverhältniſſen

feſtzuhalten[4]. Allein ein Geſetz, dem das Volk ſtets durch Verträge zu entgehen ſuchen mußte, konnte die Menge nicht für ſich gewinnen, und dazu kam noch, daß manche Beamte aus wunderlichen Mißverſtändniſſen ſolchen Verträgen Schwierigkeiten entgegenſetzten[5]. Doch mußten dieſe Klagen mit der Zeit verſchwinden, und ſo hörte man ſie ſchon im Anfange der folgenden Periode kaum mehr.

2. Der neue Prozeß und die Unverſtändlichkeit des neuen Rechts. Einfluß auf die Stellung der Gerichte.

§ 41. Eine andere ziemlich allgemeine Klage betraf den Prozeß und die Theilnahme am Rechtſprechen. „Der Prozeß ſey zu verwickelt, koſte zu viel, daure zu lang; der gemeine Mann werde von den Anführungen der Advocaten verwirrt, und wiſſe ſich weder in das Verfahren, noch in das Recht, das er als Richter anwenden ſolle, zu finden.“ Und damit verband ſich noch eine dritte Klage, welche bald nach dem erſten Landrecht entſtand, welche von da an mehr als dritthalbhundert Jahre lang eine der Hauptklagen des Landes bildete, und an deren Abhülfe erſt die jetzige Regierung wirkſam Hand gelegt zu haben ſich das Verdienſt erwarb, die Klage über den Schreiberſtand.

Dieſe Klagen waren theilweiſe nicht begründet oder beim beſten Willen doch nicht zu heben, theilweiſe aber gerecht.

Ein Geſetz oder Rechtsbuch (über Privatrecht), das Jeder vom Volke ohne juriſtiſche und auch nur ohne wiſſenſchaftliche Studien gemacht zu haben, das jeder Ungebildete gründlich ſollte einſehen und ſogar als Richter handhaben

---

4) So berichtet z. B. im J. 1564 der Vogt von Calw, „daß in ſeinem Sprengel beinahe alle Ehegatten vor Gericht kommen und anzeigen, im Falle ihres Todes ſolle es bei dem alten Verfangenſchaftsrecht und was daſſelbe ausweiſe, gehalten werden.“ Reyſcher Altwürt. Statutarrechte S. 620. Dieſelbe Erſcheinung erneuerte ſich wieder dritthalbhundert Jahre ſpäter ganz auf die gleiche Weiſe in unſrer Zeit bei der Einführung des Württembergiſchen Rechts in Neuwürttemberg.

5) Z. B. in dem in der Note 4 angef. Falle, in welchem der Vogt bei der Regierung anfragte, ob er denn ſolche, das Landrecht abändernde Verträge geſtatten, und wie er ſich überhaupt hierin verhalten ſolle.

können, iſt, je vielverzweigter die Verkehrsverhältniſſe ſind und je mehr das Recht den verſchiedenen Geſtaltungen dieſer Verhältniſſe angemeſſen ſeyn und eine gerechte Entſcheidung derſelben verbürgen ſoll, eine um ſo unſtatthaftere und durchaus nicht realiſirbare Forderung[1]. Wenn man daher ſchon damals klagte, daß der gemeine Mann mit dem Rechtſprechen nicht mehr recht fortkomme, und ſich in das Landrecht nicht recht finden könne: ſo war in dieſer Richtung die Klage nicht gerecht. Auch wäre die Klage ſtets geblieben, hätte man ſelbſt das Landrecht noch deutlicher gefaßt und die „langen Perioden“, auf die man gewöhnlich die Schuld ſchob, noch ſo kurz gemacht. — Allerdings hatte man beim Prozeſſe Grund zu klagen; nur lag der Grund in Anderem, als worin man ihn zunächſt ſuchte. Unter Ludwigs Regierung glaubte man ihn in der muthwilligen Streitſucht, im ſchriftlichen Verfahren und in den Advocaten zu finden, und man ſuchte durch ein Geſetz in dieſen Hinſichten zu helfen[2]. Allein Dieſes half

---

1) Durch ein ſolches populär ſeyn ſollendes Geſetzbuch und durch das nicht einmal politiſch wünſchenswerthe Streben, Civilprozeßſachen ungelehrten Richtern anzuvertrauen, und ihrer Faſſungskraft die Geſetze anzupaſſen, würde, wie Präſident v. Georgii ſehr richtig ſagt, „die Jurisprudenz als Wiſſenſchaft vernichtet, die Rechtsſätze verworrenen Begriffen und dunkeln Gefühlen anheimgegeben, der heilloſeſten Pfuſcherei Thür und Thor geöffnet, und dem Rechte das, was ihm ſeinen Hauptvorzug geben muß, alle Sicherheit und Feſtigkeit, gänzlich genommen werden.“ — Es iſt in unſren Tagen um ſo mehr an der Zeit, hierauf wiederholt aufmerkſam zu machen, als jetzt häufig wieder in dieſer Richtung Klagen und Wünſche, ſelbſt von dem Juriſtenſtande aus, vernommen werden. So forderte u. A. auch Reyſcher in der Vorrede zum I. Bd. ſeiner Samml. der Staatsgrundgeſeſſ. Einrichtungen, wodurch das Volk zu vollſtändigerer Theilnahme am Rechtſprechen berufen werde, und daß der ſchlichte Bürger und Bauer zum Rechtſprechen durch ein Handbuch tauglich gemacht werde, welches zugleich allen wiſſenſchaftlichen Anforderungen genügen und das Recht auch in einer dem Manne von Fach befriedigenden Form darſtellen ſolle, eine Forderung, deren Erfüllung ganz unmöglich iſt. Weder die Römer zur Zeit der Blüthe ihres Rechts, noch die Engländer dachten wohl je an Etwas der Art. Näheres hierüber ſ. in meinen Bemerkungen in der Literatur des W. Rechts S. 164 ff.

2) Geſ. v. 23. Jan. 1575 (abgedr. in Rieckes Samml. der Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 427—431. Ludwig befiehlt hier den Richtern, ſie ſol-

nicht und konnte nicht helfen. Denn der wahre Grund des Uebelſtandes lag darin, daß man nicht für gehörig gebildete Organe der Rechtspflege ſorgte, und die Einrichtungen, durch welche das Recht verwirklicht werden ſollte, im Weſentlichen ſo beſtehen ließ, wie ſie beim alten Recht beſtanden; die Gerichte mußten bei dem neuen, ausgebildeteren Rechte vielfach ſchiefe und ungerechte Entſcheidungen fällen, oder am Ende zu einer bloßen Maſchine werden.

Wie ſollten die Dorfgerichte das Landrecht gehörig anwenden, und vollends gar in ſeinen Lücken es aus dem Römiſchen Rechte ergänzen! Mußte man doch ſelbſt die Vorſtände der Stadtgerichte in wichtigen Punkten über den wahren Sinn des Landrechts erſt mündlich belehren (§ 38. a. E.). Die Dorfgerichte ſuchten ſich dadurch zu helfen, daß ſie bei dem Oberamtmann über die zu treffende Entſcheidung ſich Raths erholten. Allein wenn auch dieſer einen guten Rath hätte geben können: ſo war ſchon um deßwillen das Auskunftsmittel ungeeignet, weil im Appellationswege die Sache vor das Stadtgericht und vor denſelben Oberamtmann zur Entſcheidung kommen konnte. Deßhalb klagte auch der große Ausſchuß im Jahr 1567 (§ 38. Note 23), daß in der Appellationsinſtanz „die Amtleute ſich unterſtehen, ihre gegebene Rathſchläge zu handhaben, und den Stadtgerichten ihre Vota nicht frei ſeyen", und es wurde in dem zweiten Landrechte (S. 50) auf den Wunſch des Ausſchuſſes den Amtleuten ein ſolches Rathgeben unterſagt, und das Dorfgericht angewieſen, bei einzelnen Rechtsgelehrten oder bei ſeinem Oberhofe Rath zu ſuchen.

---

len mehr Vergleiche und Compromiſſe zu bewirken ſuchen, und die muthwilligen Litiganten ernſtlich beſtrafen. Ferner ſolle bei Dorfgerichten kein Advokat zugelaſſen werden, außer in ganz wichtigen Sachen. Bei dieſen müſſe aber dann doch mündlich verfahren werden, und der Advocat dürfe — nichts Lateiniſches und keine „allegationes juris" anführen. Bei Stadtgerichten ſolle in Sachen unter 50 fl. jeder (gelehrte) Advocat ausgeſchloſſen ſeyn, und die Parthie ihre Fürſprecher „aus dem Ring" (unten Note 6) nehmen. — Die Verordnung half natürlich nichts. In einer Verordn. vom 5. Febr. 1582 wurden ſie deßhalb theilweiſe wiederholt.

Allein auch bei den Stadtgerichten war in der Regel dieſelbe Rathloſigkeit. Nur zu häufig beſaßen ſie kein Mitglied, das einen Prozeß gründlich entſcheiden konnte. Die Beiſitzer beſtanden aus Bürgern des Orts, meiſt aus Handwerkern, Weingärtnern u. ſ. f., wie Ludwig in dem oben (Note 2) angeführten Geſetze ſagt, „gemeinlich aus Burgers- und Bauersleut, welche durch die **allegationes** der Advocaten ſo irrig gemacht werden, daß ſie ſich bei Verfaſſung der Urthel nicht in die Sachen zu richten wiſſen.“ — Der Vorſtand des Stadtgerichts aber, der Vogt oder Oberamtmann, wenn er auch allmählig meiſt aus der Reihe der Juriſten genommen wurde, war doch hauptſächlich Verwaltungsbeamter. Verwaltungsgeſchäfte nahmen ihn ſchon damals großentheils, ſpäter größtentheils, in Anſpruch. Die Leitung der Civiljuſtiz wurde ihm mehr Nebenſache, und dadurch vergaß er auch wieder Vieles von ſeinen Rechtskenntniſſen, welche noch dazu nicht ſelten ſchon an ſich gering waren [3]. Den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit konnte er ſich nicht unterziehen. Theils hatte er keine Zeit dazu, theils nicht die praktiſche Gewandtheit. Auch gingen ihm hierin meiſt die theoretiſchen Kenntniſſe ab. Denn in ihnen griffen am Meiſten die eigenthümlichen Beſtimmungen des vaterländiſchen Rechtes ein; gerade aber Dieſes wurde auf der Landesuniverſität — nicht gelehrt. Er überließ daher ſolche Geſchäfte durchaus dem Schreiber des Gerichts. Allein auch bei der Entſcheidung ſtreitiger Rechtsſachen fanden er und ſein Gericht in der Regel es weit ſicherer

3) Beſonders im **XVI.** Jahrhundert. Wie wenig die Regierung in dieſer Zeit den Kenntniſſen ihrer Amtleute traute, ergibt ſich aus § 38. a. E. und § 44. Note 12. Ein Beweis der dürftigen Kenntniſſe der Amtleute iſt auch der oben § 40 Note 5 angeführte Bericht des Vogts Hauwer von Hauwenberg, auf den derſelbe mit Recht einen nicht ſehr freundlichen Beſcheid vom Oberrathe dahin erhielt: „Wann du vnd der Statſchreiber die augen vfthetest vnd in vnſerm landtrechten leſeſt, wie dir alls ain Amptmann gepirtt, So hetteſt du darinn luter funden, wie es in ſolchem fall gehalten werden ſoll, und dieſer frag nit bedurfft; dweyl es aber von dir nit beſchicht, vnd wir daraus ſpüren, daß du von dem Inhalt ſolchs vnſers landtrechts wenig waiſt, So wellen wir dir hiemit dasſelbig zu leſen vferlegt haben, u. ſ. w. Vrgl. auch § 48. Note 25 a. E.

und bequemer, von Rechtsgelehrten ſich das Urtheil machen zu laſſen. Zwar verweiſt in zweifelhaften Punkten das erſte Landrecht die Gerichte noch an ihren Oberhof [4]. Bei Dieſem aber trat oft dieſelbe Noth ein, wie bei den andern Gerichten, und ſo fing man an, ſtatt an den Oberhof zu gehen, von einem gelehrten Juriſten oder von einer Juriſtenfacultät, beſonders von der, der Landesuniverſität ſich das Urtheil machen zu laſſen, und das Landrecht weiſt ſelbſt die Gerichte in allen Fällen, in welchen „der Handel ſogar im Rechten und deſſelben **apicibus** und ſcherffin ſtiende“ an, nicht bei den Oberhöfen, ſondern bei den Rechtsgelehrten Rath zu ſuchen [5]. Dadurch wurde aber der ſchleunige Gang der Rechtspflege nicht eben befördert, das Prozeſſiren immer theurer, das mündliche Verfahren immer mehr verdrängt [6], und die

4) S. die Stellen des I. und II. Landrechts in Rieckes Samml. der Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 253, 268.

5) S. die angeführten Stellen und außerdem noch Riecke a. a. O. S. 306 oben.

6) S. z. B. den Bericht des unten anzuführenden Dr. Heiden v. J. 1593, abgedruckt in Fiſchers Verſ. über die Geſch. der deutſchen Erbf. Th. II. S. 323. Derſelbe berichtete im J. 1594, daß beim Hofgerichte über 200 unentſchiedene Prozeſſe, manche ſeit 5, 6 und mehr Jahren liegen! — Die Sachwalter hießen zwar immer noch „Redner“, ſelbſt noch im dritten Landrechte, auch, wie noch jetzt in der Schweitz „Fürſprech.“ Durch Advocaten bezeichnet das erſte und zweite Landrecht hauptſächlich die rechtsgelehrten Beiſtände. Nach den beiden erſten Landrechten konnten die Parthieen noch nach alter Sitte (§ 19. Note 8) ſich Fürſprecher „aus dem Ring des Gerichts“ wählen, in wichtigeren Sachen aber das Gericht die Wahl eines rechtsgelehrten Advocaten geſtatten; vgl. Note 2. Ueber die Wahl eines Fürſprechers aus der Mitte des Gerichts klagten aber in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts viele Gerichte. Denn wenn mehrere Prozeſſe zu erledigen waren, und jede Parthie ihren Fürſprecher aus dem Gerichte, um ſich mit ihm zu bereden, auf die Seite genommen hatte: ſo fehlte es an Richtern, um die andern Sachen anzuhören, oder entſchieden die auf die Seite Getretenen mit, ohne von dieſen andern Sachen gehörig unterrichtet zu ſeyn. S. z. B. die Klagen von Calw (1565) und Schorndorf (1593), abgedruckt Erſtere bei Reyſcher Altwürtt. Statutarr. S. 621, Letztere bei Fiſcher a. a. O. S. 335. Der ſtändiſche Ausſchuß machte ſpäter dieſe Klagen zu den Seinigen, und ſo wurde auch dieſe alte Sitte im dritten Landrechte abgeſchafft. Vrgl. auch S. 73.

Stadtgerichte waren bald blos eine Art von Maſchine, durch welche hindurch in der Regel jeder wichtige Prozeß an die genannten Conſulenten befördert wurde, und welche noch dazu die Leitung des Prozeſſes ſeinem Schreiber, dem Stadtſchreiber, überließ. Dieſer wurde am Ende die Seele des Stadtgerichts und überhaupt für eine Reihe der eingreifendſten Privatrechtsverhältniſſe und für die Gemeindeverwaltung die wichtigſte Perſon.

3. Der Stadt- und Amtsſchreiber und ſeine Funktionen, und der Württembergiſche Schreiberſtand überhaupt.

§ 42. In den Zeiten, in welchen noch die einfachen und roheren Verhältniſſe herrſchten, war der Schreiber des Gerichts weniger von Bedeutung, und viele Gerichte in den Dörfern hatten gar keinen Schreiber. Zubringensinventarien, ſchriftliche Theilungen und dergleichen waren nach den alten Gebräuchen häufig ganz unnöthig, und wo ſie nöthig waren, wurden ſie ſehr ſummariſch verfaßt. Alle Rechnungen wurden möglich kurz geſtellt, und oft nach der Anerkennung des Betheiligten wieder caſſirt. Hatte Jemand ſonſt Etwas ſchreiben zu laſſen, etwa einen Heiraths- oder einen andern Contract: ſo wendete er ſich an den nächſten Beſten, der ſchreiben konnte, meiſt an den Geiſtlichen des Orts oder an den Schulmeiſter, und der Letztere war auch häufig für die wenigen Fälle, in welchen es beim Gericht Etwas zu ſchreiben gab, der Gerichtsſchreiber [1]. Allmählig aber verlangte man, daß die Gerichte, wenn auch nur kurze, Protocolle führen ſollten; verwickelte Prozeßſachen fing man an, ſchriftlich zu behandeln; über viele Akte mußten ſchriftliche Urkunden errichtet werden; die Lagerbücher

1) So war z. B. im J. 1514 in Brackenheim ein gewiſſer Birneſſer zugleich Notar, Stadtſchreiber und Schulmeiſter. Auch noch in der folgenden Periode wurde das Gerichtsſchreiberamt auf den Dörfern gewöhnlich von den Schulmeiſtern verſehen. Notare, welche mit öffentlichem Glauben zur Errichtung und Beglaubigung von Rechtsacten ermächtigt waren, gab es ſchon einige Jahrhunderte früher da und dort im Lande, und ſie, wie auch die Geiſtlichen, waren mit dem Römiſchen Rechte bekannt, ehe es noch recht in die Gerichte eindrang, und ſo kamen in die von ihnen errichteten Rechtsacte manche Formeln aus dem Röm. Rechte. Vrgl. § 20. Note 4.

und die Contractsbücher wurden genauer geführt, in den Rechnungen wurde man umſtändlicher; immer mehr miſchte ſich die Obrigkeit mit der Feder ein. Der Schreiber des Gerichts hatte alles Dieſes zu beſorgen, und je mehr ſich ſein Wirkungskreis ausdehnte, und je weniger die Uebrigen vom Gerichte Etwas von der Sache verſtanden, eine um ſo wichtigere Perſon wurde er. So hatte ſchon am Schluſſe unſrer Periode und von da an bis in das XIX. Jahrhundert der Stadtſchreiber hauptſächlich folgende Geſchäfte zu beſorgen[2]: Er hatte als Actuar bei den Gerichts- und Gemeinderathsſitzungen und den Rug- und Waiſengerichten das Protokoll zu führen, die Acten bei den Prozeſſen zu ſammeln, die ganze Gerichts- und Stadtregiſtratur zu beſorgen, die Zubringens-, Verlaſſenſchafts-, Gant- und Vormundſchaftsinventarien, Erbſchaftstheilungen u. ſ. w. zu fertigen; die Contractbücher bei Gericht zu führen; die Commun-, Armen-, Spital- und in der Regel auch die Pflegrechnungen zu ſtellen, und die meiſten obervormundſchaftlichen Geſchäfte beim Waiſengerichte zu beſorgen; die Ortslagerbücher in Ordnung zu erhalten; die Hauptgeſchäfte bei der Steuerrepartition zu verſehen; die Bürgerliſten zu führen und für die Amtsangehörigen auf deren Verlangen Verträge aller Art, letzte Willen, Bittſchriften und andere Eingaben an die Behörden u. dgl. zu machen; ja er ſollte ſogar auch eine Chronik der Stadt ſchreiben. Dieſe Geſchäfte hatte er auch für die Amtsorte zu beſorgen, ſoweit nicht für einzelne größere ein beſonderer Amtsſchreiber oder ein Gerichtsſchreiber „von der Feder“ d. h. ein Schreiber, der das Geſchäft ordentlich gelernt hatte, beſtellt war. Denn die „gemeinen Dorfgerichtsſchreiber“ ſollten wichtigere Sachen, wie Stellung von Communrechnungen, Inventuren, Theilungen ꝛc. nicht beſorgen. Natürlich bedurfte der Stadtſchreiber zu dieſen vielen Geſchäften eine Reihe von Gehülfen, welche er theils bei ſich in der Stadt hielt (Stadt-

2) Das I. Landr. beſchränkt ſich auf die Beſtimmungen der Taxen für die Stadtſchreibersgeſchäfte; das zweite findet aber ſchon für nöthig, außerdem noch auf 32 Seiten Genaueres über die nöthigen Eigenſchaften des Stadtſchreibers und ſeine Geſchäfte ſelbſt zu geben.

ſubſtituten), theils auf das Land verſendete (Amtsſubſtituten)[3], und welche dieſelbe Bildungslaufbahn machten, wie er. Dieſe war aber in der Regel ſehr mangelhaft. Der Schreiber[4] war meiſt[5] ein bloßer Routinier, welchem gründliche wiſſenſchaftliche Bildung abging, und der das Recht auf Univerſitäten gar nicht, und ſelten vollſtändig für ſich ſtudirt hatte. Er trat im fünfzehnten Jahre in die Schreibſtube des Stadt- oder Amtsſchreibers oder eines Amtsſubſtituten als ſ. g. Incipient. Hier mußte er Protokolle, Inventuren, Theilungen, Rechnungen u. ſ. w. abſchreiben, bei Inventuren u. dgl. zugegen ſeyn, und ſo ſich allmählig durch Uebung eine Kenntniß in der Handhabung der Geſchäfte eines Schreibers erwerben[6]. Mitunter erhielt er dabei auch von ſeinem Prin-

3) Die Amtsſubſtituten mußten einen großen Theil ihres Verdienſtes an den Stadtſchreiber abliefern, ſo daß derſelbe von ihren Arbeiten ohne eine andere Laſt, als die der Verantwortlichkeit für dieſelben, großen Gewinn zog.

4) Es gab (und dieß bis in unſre Zeit) drei Hauptclaſſen von Schreibern; Solche, welche ſich dem Finanz- und Rechnungsweſen widmen und aus denen die Kameralbeamtungen, Stiftungs- und Forſtverwaltungen, und die höheren Stellen in der Finanzverwaltung beſetzt wurden; Solche, welche ſich für die im Texte angeführten Geſchäfte, für Stadt- und Amtsſchreibereien, auszubilden ſuchten — und von denen das im Texte Geſagte zunächſt allein gilt — die aber auch nicht ſelten in die höheren Adminiſtrativſtellen einrückten. Der Schreiber des Oberamtmanns für alle gerichtlichen Angelegenheiten, nicht aber auch für Adminiſtrativſachen, war der Stadtſchreiber (II. Ldr. S. 10 ff.); deßhalb mußten die Oberamtleute für die Adminiſtrativſachen beſondere Schreiber halten, die für den Dienſt auf dieſelbe Weiſe herangebildet wurden, wie die andern Schreiber.

5) Juriſten, welche auf Univerſitäten ſtudirt hatten, nahmen im XV., XVI. und XVII. Jahrhundert wohl ſelten oder nie eine Stadtſchreiberſtelle an; erſt, wie es ſcheint, im XVIII. Jahrhundert finden ſich ſolche Juriſten unter den Stadt- und Amtſchreibern, und Dieſe leiſteten oft ganz Ausgezeichnetes, weil ſie die Theorie auf die gehörige Weiſe mit der praktiſchen Uebung verbanden. Man denke nur an v. Bolley (Obertribunalspräſident) und an Karl v. Pfizer (Obertribunalsdirector), welche beide früher Amtſchreiber waren. Auch bei den Autodidacten fehlt es nicht an ausgezeichneten Beiſpielen. So ſchrieb z. B. Weiſſer ſeine oben S. 23 angeführte Schrift als Oberamteiſcribent; Wekherlin (ſpäter Finanzminiſter) einige treffliche, auch für das Privatrecht intereſſante, Abhandlungen als Subſtitut.

6) Oft wurden ſie — und zwar bis an das Ende des XVIII. Jahr-

cipale theoretiſchen Unterricht. Gewöhnlich aber beſchränkte ſich ſein theoretiſches Studium auf das Leſen des Landrechts und anderer Ordnungen und der Schriften, welche zu den wichtigeren Schreibereigeſchäften nähere Anleitungen zu geben ſuchten, Schriften aber, welche meiſt auf einer untergeordneten wiſſenſchaftlichen, zum Theile auf einer ganz unwiſſenſchaftlichen Stufe ſich hielten [7]. Nach einigen Jahren wurde ihm allmählig

---

hunderts — auch außer der Schreibſtube gebraucht, indem ſie nicht ſelten dem Stadtſchreiber und ſeinen Subſtituten niedere Dienſte leiſten, Gänge für ſie machen, den Tiſch decken, ſie friſiren, ſogar die Kinder des Principals hüten mußten. Noch die Communordnung von 1758 S. 16 findet es für nöthig, zu befehlen, daß die Stadt= und Amtſchreiber und ihre Subſtituten die Incipienten nicht zu „knechts= oder magdmäßigen Arbeiten" gebrauchen ſollen, erlaubt aber doch, ſie in müßigen Stunden zu „nützlichen ökonomiſchen oder haus= und landwirthſchaftlichen Geſchäften anzuhalten!"

7) Zu dieſen Schriften, deren Reihe übrigens einer der erſten Humaniſten ſeiner Zeit, der ſich beinahe in allen Wiſſenſchaften verſuchte, begann, gehören hauptſächlich folgende:

Nicodemus Friſchlin Inſtruktion und Bericht, Welcher maſſen in dem hochl. Herzogth. Würt. die Inventaria und Abtheilungen, nach deſſen Erb = und Landrechten viertem Theil . . . fürgenommen, verrichtet und verfertigt werden ſollen ꝛc. — Die erſte Ausgabe erſchien nach der Erlaſſung des zweiten Landrechts vor dem Jahre 1590; die zweite 1605; eine dritte verbeſſerte, und nach dem dritten Landrechte geänderte 1660; die vierte Ausg. Tübing. 1692. 12. (213 S.).— Dieſe Schrift ſoll noch am Ende des XVIII. Jahrhunderts, nach einer Angabe in Bäuerlens Taſchenbuch für W. Schreiber 1794 S. 140, beinahe überall gebraucht worden ſeyn, beſonders weil ſie am Vollſtändigſten die Fahrnißſtücke der Bürger und Bauern aufzähle.

Ad. Isr. Röslin (Lic. d. R.) Abhandlung von Inventuren und Theilungen . . . inſonderh. nach d. Herz. Würt. Landrecht ꝛc. Stuttgart 1761. 8. (341 S.); zweite Aufl. Stuttg. 1780. 8.

Frid. Ludw. Hochſtetter Anleitung für angehende Wirt. Stadt= und Amtsſchreibereiſcribenten zu Inventur = und Theilungs= auch Steuer=Geſchäften. Stuttg. 1782. 8. (199 S.); zweite Aufl. 1805.

(Ruthardt, Advoc.) Ueber d. Würt. Theilungs= u. Inventurweſen, nebſt Unterſuchungen über die Berechnung des Pflichttheils ꝛc. Frankfurt und Lpz. 1790. (144 S.) 8.

(Ch. E. Schwarz, Subſt.) Ueber die Reviſion der Inventuren und Theilgen nach wirt. Grundſſ. Tüb. 1790 (36 S.) 8.

Späth (Rentkammerpraktikant) Einl. in d. wirt. Inventur= und Theilungsweſen 1800 (183 S.) 8.

die ſelbſtſtändigere Beſorgung einzelner Schreibereigeſchäfte anvertraut (Scribent, Mittelſcribent), und nach einer längeren Reihe von Jahren konnte er ſich — früher von den Amtleuten, ſpäter von der Kanzlei nach einem bei derſelben beſtandenem Examen[8] — zur Ausübung aller Schreibereigeſchäfte als Gehülfe ſeines Principals (Subſtitut) für befähigt erklären laſſen[9].

Wenn ſich auch auf dieſem Wege eine große Gewandtheit in den genannten Geſchäften erlangen ließ, ſo daß der Schreiber in vielen Fällen den hierin praktiſch ungeübteren Juriſten beſchämen konnte: ſo war doch die ganze Bildung auf eine unſichere Grundlage gebaut und eine ſehr lückenhafte, die bei jedem neuen ungewohnten Falle rathlos laſſen mußte, und bei

---

Ueber Teſtamente und letzte Willens-Verordnungen. Kanntſt. 1805. II Thle. (zuſ. 139 S.) 8.

Theorie des Ehe- und Erbrechts, e. Handb. für Schreiber, Theil- und Waiſen-Richter ꝛc. Ludwigsb. 1818. (284 S.) 8.

Alb. Heinr. Stein (ORevisor) Handbuch des Württ. Erbrechts. Nach des Verfs Tode herausg. von O.Trib.R. C. F. Reinhardt. Stuttg. 1827 (406 S.) 8. Auch mit dem Titel: Ad. Isr. Röslins Abh. von Inventuren u. Theilungen ꝛc. Dritte, völlig umgeänderte Aufl. (Ueber dieſes Buch, von deſſen beiden Titeln keiner auf den Inhalt des Buches paßt, ſ. meine Bemerkk. in der Literatur des Württ. Rechts ꝛc. S. 257 f.; auch Tüb. crit. Zeitſchr. für Rechtsw. B. IV. S. 86 f. Es iſt übrigens noch die Beſte der hier angeführten Schriften).

L. F. John Inventur-Büchlein oder Hausſtirer ꝛc. Stuttgart 1832 (169 S.) 8.

8) Früher, von der Mitte des XVI. Jahrhunderts an, mußte dieſes blos der Uebertragung eines Stadtſchreiberdienſtes vorangehen. Der Stadtſchreiber wurde vom Gerichte gewählt und angeſtellt, und zwar auf gegenſeitige Aufkündigung. Vrgl. II. Landr. S. 7 f. 35 f.

9) Man vrgl. auch, was das II. Landr. S. 5 f. über den dem Stadtſchreiber vorgeſchriebenen Bildungsgang ſagt, und das, was ſpätere Schriftſteller über das Schreibereiinſtitut in Württemberg anführen, ſelbſt Solche, die an ſich warme Vertheidiger des Schreibereiſtandes ſind. S. die Zuſammenſtellungen bei Grieſinger Das Schreiberei-Inſtitut in Württ. Vortrag in der Kammer der Abg. (Verhandl. der Landſt. 1816 XXV. Abthl. Anhang). S. 8 f. Das höchſt Ungeeignete dieſes Bildungsganges wird ſogar auch in einer Eingabe, welche die meiſten Subſtituten des Landes bei dem Landtage von 1798 machten, durchaus zugegeben. S. Der Landtag in dem Herzogth. Würt. im J. 1798. Heft IX. S. 1 ff.

den wichtigen Rechtsverhältniſſen, welche hier in Frage kamen, die nöthigen Garantieen nicht geben konnte. Dieß war der eine große Uebelſtand des Inſtituts. Es hatte aber noch einen zweiten, der dem Volke noch fühlbarer war. Der feſte Gehalt der Stadt- und Amtſchreiber war unbedeutend; ihre Einnahme aber war ſehr bedeutend. Die Betheiligten, für die ſie Geſchäfte zu verrichten hatten, mußten ihnen beinahe jedes Geſchäft beſonders bezahlen, theils nach der Zeit, die es in Anſpruch nahm, theils nach der Zahl der Blätter, die dabei überſchrieben wurden. Dieß war die Quelle der gröbſten Mißbräuche. Uebertriebene Anforderungen wurden gemacht, die Geſchäfte im höchſten Grade ausgedehnt, um viele Zeit und viele Blätter anrechnen zu können, und die Taxen, durch welche die Regierung (namentlich auch im I. und II. Landrechte) zu helfen ſuchte, und bei welchen ſie ſogar auf die Zahl der Linien, welche jedes Blatt, und auf die Zahl der Sylben, welche jede Linie enthalten ſolle, eingieng, um ſo leichter umgangen, als der Oberamtmann, welcher zunächſt die Aufſicht führen ſollte, weder Zeit noch gehörige Gelegenheit und gar häufig auch nicht die rechte Luſt zu einer ſolchen Beaufſichtigung hatte.

So waren bald die Stadtſchreiber ein Gegenſtand größerer Klagen, als früher die Doctoren und deren Zuziehung beim Rechtſprechen, und ſie bildeten vom Jahre 1565 an auf den meiſten Landtagen eines der ſtehenden Landesgravamina [10].

4. Nachtheilige Wirkungen der Beſtimmungen über Inſinuation der die Veräußerung liegender Güter betreffenden Verträge.

§ 43. Eine weitere dringende Klage bildeten die Beſtimmungen des Landrechts über Inſinuation der Verträge über liegende Güter.

---

10) S. z. B. Landtagsabſch. v. 1565 u. 1583, in Reyſchers Samml. d. Staatsgrundgeſſ. Th. II. S. 130, 179; ferner die Klagen, welche das II. Landrecht S. 45 u. 46 ausſpricht.

Es war eine altdeutſche Gewohnheit, daß Eigenthum an Liegenſchaften nur öffentlich vor Gericht durch eine feierliche Erklärung und durch ſymboliſche Uebertragung des Rechts an der Sache und ein darauf folgendes gerichtliches Erkenntniß übertragen werden konnte, und auch bei der Uebertragung anderer dinglicher Rechte an unbewegliche Sachen war eine gerichtliche Beſtätigung nothwendig [1]. Von dieſer Gewohnheit finden wir auch in den altwürtt. Localrechten (§ 35.) manche Spuren [2]. Später aber, namentlich mit dem größeren Eindringen des Römiſchen Rechts, änderte ſich meiſt dieſes Gewohnheitsrecht in ſeinem Grundgedanken, Zwecke, und Inhalt, und in dieſer geänderten Geſtalt ging es auch in das erſte Landrecht über [3]. Nach dieſem (Th. II. S. 155) iſt zwar bei Veräußerungen des Eigenthums das Veräußerungsgeſchäft (Kauf, Tauſch ꝛc.), und ebenſo jedes Geſchäft, durch welches andere dingliche Rechte an Liegenſchaften übertragen werden ſollen, in Beiſeyn beider Contrahenten vor Gericht zu bringen. Allein die außergerichtliche Beſitzübertragung iſt es, durch welche der Eigenthümer ſein Eigenthum wirklich auf den Erwerber überträgt, und die Vorſchrift der gerichtlichen „Inſinuation“ und „Fertigung“, bei welcher das Gericht über die Zuläſſigkeit des vorangegangenen Geſchäfts zu erkennen und dann für Eintragung deſſelben in das „Gerichtsbuch“ zu ſorgen hatte, beruhte nun blos auf dem Zwecke theils

1) Der Urſprung der Sitte, durch welche die Erwerbung unter dem Schutz des Volksrechts und Volksgerichts geſtellt wurde, erklärt ſich durch die Bedeutung, welche das Grundeigenthum namentlich für die Statusverhältniſſe überhaupt hatte. Vrgl. Eichhorn Deutſche St. u. Rechtsgeſch. Th. I. § 59 a. Th. II. § 358. 361 a. Th. III. 450. Deſſen Einl. in das D. Privatr. 4te Ausg. § 174. 175.

2) So ſagt das Stadtrecht von Herrenberg: „Der Verkhäuffer ſoll vorm Amtmann vnd Gericht dem Kheuffer ſollich verkhaufft guet mit mund, hand vnd dem empfangen Gerichtsſtab vom Amtmann empfahen vnd den dem Kheuffer in ſein Hand vnd damit das verkhaufft Guett vbergeben.“ Man vergleiche auch die intereſſanten Urkunden aus dem XIII. Jahrhundert im Chron. Sindelfingens. ed. Ca Frid. Haug. Tub. 1836. 4. p. 29, 31, 34—37.

3) In ähnlicher Weiſe findet es ſich auch ſchon in den Stuttgarter Artikeln von 1492 und im Tübinger und Uracher Stadtrecht.

einer polizeilichen Fürſorge für die Parthieen, theils daß die Behörde genau wiſſe, in weſſen Händen ſich das, beſonders auch für Steuern und andere Abgaben wichtige, Grundeigenthum befinde, und endlich, daß den Contrahenten bei ſolchen wichtigen Geſchäften Gelegenheit gegeben werde, bis zum Erkenntniſſe genau zu erwägen, ob ihnen das Geſchäft förderlich ſey. Deßhalb geſtattet auch das erſte Landrecht den Parthieen, vor dem Erkenntniſſe vom Geſchäfte wieder abzugehen [4], und erklärt das Geſchäft für nichtig, wenn die Fertigung vor Gericht nicht erfolge. Allein gerade dieſe Beſtimmung erzeugte manche Klagen, indem ſie von manchen Parthieen, wenn vom Abſchluſſe des Geſchäftes an ſchon Jahre verfloſſen waren, auf eine Weiſe benützt wurde, die den Verkehr in hohem Grade ſtörte, und dem Gegner empfindlichen Schaden zufügte. Auch wußten viele Gerichte nicht recht, wie ſie ſich bei dem Erkenntniſſe über ſolche Geſchäfte benehmen ſollten. Zwar gab die Regierung unter dem 4. April 1564 eine erläuternde Verordnung [5]. Sie half aber wenig, weil ſie einen Hauptgrund der Klagen, die Nichtigkeit des Geſchäfts bei unterlaſſener Inſinuation, nicht hob, und von der andern Seite — die Gerichte nicht beſſer machen konnte. Es kamen daher bei Berathung des zweiten Landrechts dieſe und andere Uebelſtände in Hinſicht der Inſinuation vielfach zur Sprache. Der ſtändiſche Ausſchuß war anfangs ſogar ganz gegen die Vorſchrift der Inſinuation, da ſie zu „allerley Leichtfertigkeit Urſache gebe, auch nach gemeinem Recht nicht vonnöthen ſey, ſondern nach dieſem **solus consensus emtoris et venditoris etc.**

---

4) Nach dem Erkenntniſſe erhielten die Parthieen gewöhnlich vom Schreiber des Gerichts eine ſchriftliche und beſiegelte Ausfertigung des Vertrags. Vgl. II. Landr. Th. I. S. 24 f. Es gab aber um dieſe Zeit noch manche Dörfer, welche weder Gerichtsbuch noch Schreiber hatten. In ſolchen Dörfern ſoll nach dem I. Landrecht der Vertrag auf die angegebene Weiſe vor das Dorfgericht gebracht werden und kräftig ſeyn, ſobald ihn das Gericht angenommen habe. Das Gericht ſoll dann aber Zwei aus ſeiner Mitte abordnen, welche den Vertrag „ihrem Obergericht anzeigen und um Siegel bitten ſollen.“

5) S. Gerſtlacher in der Einleitung zum I. Bd. ſr Rescr. Sammlung. S. 97.

genugſam ſey.“ Allein die fürſtlichen Räthe beharrten auf der Vorſchrift, „damit die Unterthanen nicht etwa aus Einfalt und Unverſtand oder auch hinterm Wein und in ander Weg hinterfürt und verkürzt werden, ſondern ſolche Verträge mit beſtändigem gutem Bedacht fürgingen“[6]. Auf Dieſes gab der Ausſchuß nach, zeigte aber, wie wenig an manchen Orten die Beſtimmungen des Landrechts gehalten werden; häufig, führte er an, zeigen die Parthieen den Vertrag blos beim Stadtſchreiber an und laſſen ihn von dieſem ausfertigen und ſiegeln[7]; an andern Orten werde zwar der Vertrag vor Gericht gebracht; allein das Gericht erkenne nicht darüber, ſondern trage ihn „ohne alles **judicium** in das Gerichtsbuch ein.“ Deßhalb bat der Ausſchuß, es ſollten wenigſtens die Momente, welche das Gericht bei ſeinem Erkenntniſſe zu beachten habe, näher beſtimmt werden. Dieß geſchah, indem man im zweiten Landrechte beifügte, das Gericht ſolle in ſolchen Fällen erwägen, ob der Vertrag „den Sachen nach Gelegenheit der Perſonen, ſo contrahiren, des Guts, Zeit, Ort ꝛc. gemäß oder nit, vnd ſo derſelbe angezeigten und andern vmbſtenden nach nit vnzimlich befunden, darüber erkennen“[8]. Dadurch aber wurde das Uebel nicht gehoben, ſondern noch vermehrt. Die Gerichte griffen nun auf den Grund dieſer Beſtimmung des II. Landrechts auf die empfindlichſte Weiſe in die Freiheit der Parthieen ein, und erlaubten ſich z. B. nicht ſelten, wenn ihnen der Preis, um welchen ein Gut verkauft wurde, zu hoch oder zu nieder ſchien, denſelben geradezu zu vermindern oder zu erhöhen! Und dabei blieb immer noch die Klage über den Mißbrauch, der mit der Nichtigkeit des Vertrags bei unter-

---

6) Dieſes und das Folgende iſt aus Archivalurk., theils aus den Verhandlungen über das II. Landrecht, theils aus den über das nachher anzuführende Geſetz von 1584, namentlich aus dem intereſſanten Berichte von Varenbüler und Vogler vom Nov. 1583 (Note 10) geſchöpft.

7) So geſchah es vielfach in der Zeit des ungeſchriebenen Rechts. Man vergleiche die Stuttgarter Artikel v. 1492 und das Tübing. Stadtrecht.

8) Das II. Landrecht (Th. I. S. 24 f.) führte auch die beſonderen Contractsbücher ein, welche neben dem Gerichtsbuch gehalten und in welche alle zu inſinuirende Verträge und der Beſcheid des Gerichts eingetragen werden ſollen.

laſſener Inſinuation getrieben wurde. Dieſe Klage veranlaßte endlich eine weſentliche Aenderung jener landrechtlichen Beſtimmungen, aber nur in einem, nicht auch in dem anderen Punkte. Unter Herzogs Ludwig Regierung ſtiegen die Güter ſehr im Preiſe. Dieß bewog viele Bürger, welche früher ihre Güter wohlfeil verkauft und die Verträge nicht vor Gericht gebracht hatten, nunmehr nach den Beſtimmungen des Landrechts die Verkäufe als nichtig anzugreifen[9]. Auf die lauten hierüber entſtandenen Beſchwerden und da auch das unregelmäßige Verfahren der Gerichte bei den Erkenntniſſen fortdauerte und das Hofgericht deßhalb auf neue Verfügungen antrug (6. April 1582), forderte Ludwig ein Gutachten von den Profeſſoren Nic. Varenbüler und Chil. Vogler über die etwa zu treffenden Beſtimmungen, und erließ dann ganz nach den Anträgen der eben Genannten[10] am 4. April 1584 ein ausführliches Geſetz, in welchem er die landrechtliche Beſtimmung, daß die oben genannten Geſchäfte bei mangelndem gerichtlichen Erkenntniſſe nichtig ſeyn ſollen, völlig aufhob, und feſtſetzte, daß künftig[11] jeder Vertrag über Veräußerung oder dingliche Belaſtung liegender Güter innerhalb einer Friſt von 14 Tagen nach geſchloſſenem Vertrage, oder wenn in dieſer Zeit keine Gerichtsſitzung gehalten werde, am nächſten Gerichtstage von den Parthieen perſönlich oder ſchriftlich (das Geſetz fordert nicht mehr, daß ſie dabei gegenwärtig ſeyen) vor Gericht gebracht werden, die Unterlaſſung aber nicht mehr Ungültigkeit des Vertrags, ſondern blos eine Geldſtrafe zur Folge haben, innerhalb der genannten Friſt jedoch den Parthieen,

---

9) Nach Notizen in Urkunden des K. Staatsarchivs.

10) Das Gutachten (Handſchr. auf d. Staatsarch.) iſt aus Tübingen datirt vom 29. Nov. 1583. Der nach demſelben gefertigte Entwurf des Geſetzes wurde am 30. Jan. 1584 dem ſtändiſchen kleinen Ausſchuſſe mitgetheilt. Dieſer meinte aber in ſeinem Berichte (vom 17. März 1584): ſie „als die Minderverſtändigen wiſſen es nicht zu verbeſſern.“ Nur glauben ſie, daß der größte Theil der Gerichtsperſonen das Geſetz nicht verſtehen werde, weil ſo viele lateiniſche Worte darin ſeyen, und bitten daher, doch dieſe Worte auszulaſſen. Dieß geſchah.

11) Verträge, welche vier Wochen vor Verkündigung des Geſetzes geſchloſſen und vollzogen worden ſeyen, ſollen unbedingt gültig ſeyn.

ſoferne ſie nicht eine längere Friſt verabreden, ein Reurecht zuſtehen ſolle [12].

Damit war aber nicht allen Klagen abgeholfen, und überdieß enthielt das neue Geſetz einen innern Widerſpruch. Denn es beſtimmte, das Gericht ſolle ſein Erkenntniß über den Vertrag ganz nach der Vorſchrift des II. Landrechts fällen, und ſo wurde dem Gericht ein weitgreifendes Erkenntniß über den Vertrag, über ſeine Zuläſſigkeit und ſeinen Inhalt immer noch geſtattet, während der Vertrag ohne alle gerichtliche Inſinuation nach 14 Tagen unbedingt bindend ſeyn ſollte! Wirklich nahmen ſich auch immer noch viele Gerichte heraus, über den Inhalt der Verträge dergeſtalt zu erkennen, daß ſie ſich geradezu Aenderungen deſſelben erlaubten, und ſo erhoben ſich auch nach Erlaſſung jenes Geſetzes bald wieder neue Klagen [13]. Erſt das dritte Landrecht, in welches das Geſetz von 1584 theilweiſe überging, hob auch dieſe Klagen, indem es auch den oben angeführten andern Punkt des II. Landrechts (über das gerichtliche Erkenntniß) änderte.

12) Das Geſetz iſt gedruckt in Rieckes Sammlg. der Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 440—443. Die Motive deſſelben gibt der angeführte Bericht von Varenbüler und Vogler genau an. Die Inſinuation, ſagen ſie, ſey nöthig, wegen des oben (bei Note 6) angeführten Zweckes. Durch Einräumung eines 14tägigen Reurechtes aber und eine Strafbeſtimmung wegen unterlaſſener Inſinuation „bleibe supra scripta ratio requisitae insinuationis sarta tecta. Denn ſich männiglich in 14 Tagen wohl mag durch ſich ſelbſt oder ſeine Verwandte bedenken, ob ihm thunlich oder nit ſey, den Contract fortzuſetzen oder davon wieder abzuſpringen.“ Auch ſey, fügen ſie bei, „die Inſinuation gut, damit jedes Orts Obrigkeit wiſſens haben möge, wie die Unterthanen in Käufen und Verkäufen nutzlich oder verderblich hauſen.“

13) S. z. B. die Beſchwerden der Stadt Schorndorf vom J. 1593, und die auffallenden Beiſpiele, welche Dr. Heiden in ſeinem unten angeführten Berichte vom J. 1593 anführt; Beides abgedruckt bei Fiſcher Verſuch üb. d. Geſch. der teutſch. Erbfolge. Bd. II. S. 339 u. 320. — Das Hofgericht wußte ſich auch nicht recht in das 14tägige Reurecht zu finden, und bat deßhalb bei Gelegenheit eines Prozeſſes für dieſen und für künftige Fälle um authentiſche Interpretation des neuen Geſetzes (14. Juni 1591), die es auch am 14. Sept. 1591 erhielt. Urk. auf d. Staatsarchiv.

5. Die Loſungsrechte.

§ 44. Endlich bildeten noch eine Hauptbeſchwerde, und zwar eine ſehr gerechte, die Beſtimmungen über das Loſungs- (Näher- oder Retracts-)Recht. Dieſes Recht — die Befugniß einer Perſon, bei der zwiſchen Dritten geſchehenen Veräußerung einer Sache an die Stelle des Erwerbers gegen Eintritt in die von ihm übernommenen Verbindlichkeiten und Erſatz des von ihm ſchon Geleiſteten zu treten, und ſomit ihm, falls ihm die Sache ſchon übergeben ſeyn ſollte, dieſelbe wieder abzunehmen — iſt zwar ein Germaniſches Inſtitut, das auch in vielen Orten Würtembergs von Alters her beſtand. Allein es hatten ſich doch manche Orte von dieſer, dem Verkehre höchſt nachtheiligen und die Verwerthung des Grundeigenthums überaus hemmenden, Quelle unzähliger Streitigkeiten theils ganz, theils großentheils freizuhalten gewußt. So ſagt der alte Bericht über das Stadtrecht von Neuenſtadt (Handſchr. oben S. 194): „es iſt allhie zu Neuenſtadt im Kaufen und Verkaufen gar kein Loſungsrecht, der ſey, wer der wöll, Niemand ausgenommen, welches von Alter her je vnd allwegen geweſt, vnd dermaſſen gehalten worden, ohne einigen Eintrag.“ Nach dem Rechte anderer Orte galt nur ein bedungenes Loſungsrecht und auch dieſes nur in gewiſſen Fällen [1]. In vielen Orten aber galten auch geſetzliche, theils durch Gewohnheit, theils durch ein ausdrückliches Statut eingeführte, Loſungen. Von dieſen kommen in den alten Rechten namentlich drei vor:

1. Die Erbloſung (wohl die älteſte), ein Loſungsrecht, welches bei Veräußerung von Liegenſchaften bald den nächſten Erben des Veräußerers, bald den Verwandten deſſelben überhaupt zuſtand [2]. Manche altwürtt. Statute beſchränkten aber

1) Der alte Bericht über das Stadtrecht von Weinsberg (oben S. 194) ſagt: „iſt zu Weinsberg kein Loſungsrecht anders, dann was in getheilten zinsbaren Gütern und Erbtheilungen einander gütlich zugelaſſen und bedingt wird.“

2) Vrgl. auch Eichhorn Einl. in das Deutſche Privatr. 4te Ausg. § 99. 103. Mittermaier Deutſch. Privatr. 4te Ausg. § 196. und

dieſe Loſung ſehr, Einige auf die Kinder[3] und auf den erſten Verkauf[4]; andere ließen ſie nur zu, wenn ſie bei einer Erbtheilung ausdrücklich bedungen wurde, alſo nicht als geſetzliche, ſondern nur als vertragsmäßige[5].

2. Die Zinsloſung. Dieſe war die verbreitetſte. Wenn ein Lehen- oder anderes Gut, aus welchem Geld- oder Fruchtgülten zu zahlen waren, vertheilt wurde; ſo mußte ſchon nach den alten Gebräuchen gewöhnlich einer der Theilhaber als Zinsträger beſtellt werden, der den ganzen Zins dem Herrn zu zahlen und ſich an die übrigen Theilnehmer wegen der ſie treffenden Theile zu halten hatte. Im Intereſſe des Trägers aber und auch in dem des Gültberechtigten lag es, daß das Gut wieder möglichſt in Eine Hand gebracht wurde. Deßhalb räumen die meiſten alten Statute und Gebräuche, wenn ein ſolcher Gutstheil weiter veräußert wird, den übrigen Theilhabern ein Loſungsrecht und zwar gewöhnlich ſo ein, daß der Zinsträger das Vorrecht vor dem Uebrigen hat[6].

---

oben § 35; ferner Freiburger Stadtr. v. 1520 Fol. 35 b, eine Stelle aber, die in unſer Landrecht nicht aufgenommen wurde.

3) So die Dorfrechte von Weiler und Beutelsbach (ob. S. 224) bei Fiſcher Verſ. üb. d. Geſch. der t. Erbf. Th. II. S. 259, 270.

4) So das alte Recht von Winterbach (oben S. 224) bei Fiſcher S. 261 und das angef. von Beutelsbach.

5) So die Stadtrechte von Marbach, Botwar, Schorndorf (ob. S. 209, 224).

6) Die hiſtoriſche Darſtellung in Weishaars W. Privatr. zweite Aufl. Th. III. § 1150. 1151. (vrgl. 3te Aufl. § 1085. Nr. 2. § 1086 Nr. 1) iſt nicht ganz richtig. v. Weishaar glaubt, die Zinsloſung habe blos das Intereſſe des Zinsherrn bezweckt, und ihr urſprünglicher Zweck ſey eigentlich durch die ſpätere Einführung der Zinsträgerei im dritten Landrecht weggefallen. Allein die Zinsträgerei findet ſich in den alten Statuten neben der Einführung der Zinsloſung. So ſagt z. B. das Dorfrecht zu Winterbach (Note 4): „So ein Guet ein Zinß gibt, vnd daſſelbig Guet würdt zertheilt, welcher dann zu ainem Zinßträger diß Guets oder Zinß genommen würdt, vnd deſſelbigen zertheylten Guets ein theil verkaufft würdt, ſo hat der Zinßträger vor allen andern, ſo an dieſem Guet haben, die Loſung; ſo aber der Zinßträger nit löst, alsdann hat ein Jeder, der an dieſem Guet hat, die Loſung.“ Das Gleiche beſtimmt das Dorfrecht von Weiler (Note 2) und das Dorfrecht zu Urbach (bei Fiſcher a. a. O. S. 277). Auch die Stadtrechte von Marbach und Botwar haben das Inſtitut der Zinsträger.

3. Die Marklosung. Es war bei den Verhältniſſen jener Zeiten, in welchen die Genoſſenſchaften gegen einander abgeſchloſſener waren, begreiflich, daß die Genoſſen einer Markung nicht gerne einen Fremden — Ausmärker — zwiſchen ſich begütert ſahen, und bei Veräußerungen von Gütern der Ortsmarkung den Fremden auszuſchließen ſuchten. Auch konnte es wegen der auf den Gütern der Markung liegenden Gemeindelaſten zu manchen Irrungen führen, wenn ein Nichtbürger ſolche Güter beſaß[7]. So entſtand die Marklosung d. h. das Recht des innerhalb der Gemeindemarkung wohnenden Gemeindemitglieds, ein in der Gemeindemarkung liegendes, an einen Ausmärker veräußertes, Gut gegen dieſen zu löſen. Aber auch dieſe Loſung war keineswegs allgemein in den Württ. Orten, und in vielen wurde ſie erſt am Ende des XV. und im Anfange des XVI. Jahrhunderts eingeführt[8].

Neben dieſen Loſungen galt dann noch an vielen Orten der Grundſatz, daß überhaupt auch durch Vertrag und letzten Willen ein Loſungsrecht entſtehen könne (bedungene Loſung). Ueber das Verhältniß dieſer verſchiedenen Loſungsrechte zu einander fehlte es häufig an näheren Beſtimmungen; meiſt ſcheint die Erbloſung, dann die Zinsloſung den Vorzug gehabt zu haben[9]. Auch über die Verjährung des Loſungsrechtes waren die Gebräuche ſehr verſchieden. An manchen Orten beſtand die Verjährungsfriſt in 8 Tagen, z. B. nach dem Marbacher Stadtrecht und dem Winterbacher Dorfrecht; an andern in 10 Tagen, z. B. nach einem alten Stuttgarter Gewohnheitsrecht; an andern in 4 Wochen und zwei Tagen, z. B. nach dem Bottwarer Stadtrecht; an andern in 5 Jahren, z. B. bei der Markloſung nach dem Tübinger Stadtrecht.

7) Viele ſetzen den einzigen Entſtehungsgrund der Markloſung in dieſen letzteren Umſtand; aber wohl mit Unrecht.

8) So hatte Schorndorf die Markloſung nicht; es galt nach Schorndorfer Recht blos die Zins- und die bedungene Loſung; in Tübingen wurde die Markloſung, wie es ſcheint, erſt im J. 1493 eingeführt (ſ. Tüb. Stadtrecht Fol. 21 b), und Beutelsbach führte ſie auch erſt ſpät bei ſich ein; ſ. oben S. 89.

9) Vrgl. z. B. die Statute bei Fiſcher S. 261, 267, 270.

Bei der Verfaſſung der Landesordnungen und des Landrechts hätte man nun reiflich bedenken ſollen, ob man denn dieſes Inſtitut, das an manchen Orten gar nicht, an andern nur in ſehr beſchränktem Umfange galt, für das ganze Land allgemein machen ſollte. Fand man aber dieß unbedenklich, wie es leider geſchah: ſo hätte man wenigſtens durch genauere geſetzliche Beſtimmungen manchen Zweifeln und dadurch großer Rechtsunſicherheit vorbeugen ſollen. Dieſes aber geſchah nicht, und die Geſetzgebung verfuhr bei dieſem wichtigen Gegenſtand ſehr nachläſſig.

In der V. LO. Fol. 25 führte Herzog Chriſtoph die Markloſung, für den Verkehr gerade die nachtheiligſte, in dem ganzen Lande ein, und ſetzte ihr eine Verjährungsfriſt von einem Jahre. Dabei aber erkannte er auch „Lehen-Boden- oder andere Loſungsgerechtigkeit“, welche die Unterthanen haben mögen, alſo alle übrigen durch Statute oder Gewohnheiten etwa eingeführten Loſungen an [9a], ohne irgend durch nähere Beſtimmungen über die Markloſung und ihr Verhältniß zu den andern Loſungen die vielen Zweifel, welche nothwendig entſtehen mußten, abzuſchneiden. Auch das bald darauf gegebene erſte Landrecht half hier nicht, ſondern vermehrte eher noch die Zweifel. Es wiederholte im Weſentlichen die Beſtimmung der LO. über die Markloſung, nur daß es den Verjährungstermin auf Jahr und Tag ſetzt, fügte aber bei, die Markloſung ſolle nur eintreten, „wa nit Andere, die ein bedingte oder ältere Loſung hetten, vorhanden“ ſeyen [10]. Dadurch wurde nun auch die bedungene Loſung — ſowohl die durch Vertrag, als auch, was die Praxis ſchon damals darunter begriff, durch letzten Willen beſtellte — für das ganze Land

9 a) Fünfte LandesO. Fol. 26.

10) Erſtes Landr. Th. II. S. 168. Es iſt hiernach unrichtig, wenn v. Weishaar W. Privatr. 2te A. Th. III. § 1072 die Einführung der bedungenen Loſung erſt der LO. von 1567 zuſchreibt. — Außerdem enthielt das erſte Landrecht noch einen zweiten gar nicht zu billigenden Zuſatz. Die V. LO. geſtattet die Markloſung blos, wenn ein Gut verkauft wird, das I. Landr. aber, wenn es „verkauft oder in ander Weg verendert“ wird. Doch wurden ſchon im II. Landr. die letzteren Worte (oder in ander Weg verendert) wieder weggelaſſen.

anerkannt, während auch das Landrecht nichts Genaueres über die vielen zweifelhaften Fragen gab, die beſonders in Hinſicht mehrer Loſungsberechtigten, ſey es aus denſelben oder aus verſchiedenen Titeln, zu einander entſtehen mußten. Hieraus ergaben ſich ſolche Verwirrungen, daß der Landſchaftsausſchuß im J. 1565 dringend um Abhülfe bat [11] — er bemerkte, die meiſten Appellationen betreffen Loſungsſachen — und dieſe Bitte im J. 1567 wiederholte. Da jedoch die Gewohnheiten über Loſungen an den verſchiedenen Orten des Landes ſehr verſchieden ſeyen: ſo ſolle man, meinte der Ausſchuß, ehe man ein gemeines Recht mit Abbruch der alten Gewohnheiten mache, dieſe verſchiedenen Gebräuche genau erforſchen und durch eine Commiſſion zuſammenſtellen laſſen. Zu dieſem Zwecke entwarf er mit Hülfe einiger Räthe eine Inſtruction, nach welcher die Beamten über die Gebräuche ihrer Orte berichten ſollten. Allein Herzog Chriſtoph verſprach ſich nicht viel von dem Verſuche, indem er (Reſcr. an den Ausſchuß v. 19. Febr. 1567) meinte, „die in der Inſtruktion aufgeworfenen Fragen ſeyen der Art, daß, wenn etwas Verſtändiges dabei herauskommen ſolle, die Erkundigungen nur von einem Solchen, der die Sache wohl verſtehe und darzu wohl ſtudirt habe, angeſtellt, und auch nur von einem Solchen die Fragen gehörig beantwortet werden können. Dergleichen Perſonen aber habe man gar wenig oder ſchier keinen unter den Amtleuten oder den Stadtſchreibern, viel weniger unter dem gemeinen Manne [12]. Beharre jedoch der Ausſchuß auf jener Anſicht: ſo ſolle man die Sache vorerſt, um unnöthige Koſten zu erſparen, blos bei zwei Aemtern verſuchen.“ Mit dem Letztern war der Ausſchuß einverſtanden, und er bat den Herzog, die Aemter zu bezeichnen. Allein dabei verblieb es. Die Ausführung des Planes wurde nie begonnen, und die Klagen blieben unerledigt. Vielmehr veranlaßte gerade Das, was

11) Dieſes und das Folgende aus Urkunden im K. Staatsarchive.

12) Der Herzog deutete auch noch darauf hin, daß ſolche Nachforſchungen zu Uneinigkeiten führen, und benachbarte Fürſten, Adeliche und Städte veranlaſſen könnten, manche Gerechtſame zum Nachtheile des Landes dabei hervorzuſuchen.

gleich darauf folgte, neue Klagen. In der VI. LandesO., welche gerade berathen und noch in demſelben Jahre erlaſſen wurde, gab zwar Chriſtoph einige nähere Beſtimmungen über die Marklosung, indem er feſtſetzte, wie es mit dem in der Zwiſchenzeit auf das Gut gemachten Aufwande und den Nutzungen deſſelben gehalten werden, und daß bei mehreren Marklosungsberechtigten das Loos entſcheiden ſolle. Zugleich aber nahm er in dieſe neue LandesO. S. 38, 43 nicht nur die bei Note 10 angeführte Beſtimmung des I. Landrechts über bedungene Loſungen, ſondern auch die bei Note 9[a] angeführte Beſtimmung der V. LandesO. über alle anderweit beſtehenden Loſungsrechte auf[13], und führte noch dazu die Zinslosung (ſowohl bei ſolchen Gütern, welche im Obereigenthum eines Dritten ſtehen, als bei reinen Zinsgütern) für das ganze Land ein[14], ohne aber ihr Verhältniß zu den andern Loſungen und das mehrerer Zinſenden zu einander irgend näher zu beſtimmen.

Zu dieſen Loſungen kam dann noch die Territorial- oder Landlosung. Die Veräußerung von liegenden Gütern an Ausländer war früher erlaubt (S. 100). Nur ſcheint nach einem alten Gewohnheitsrechte bei Verkäufen von Liegenſchaften ein Loſungsrecht gegen den Ausländer (Landlosung) beſtanden zu haben. Wenigſtens ſagt dieß die fünfte LandesO. Fol. 26. Noch weiter aber ging Herzog Ulrich. Wegen der Schwierigkeit, Steuern und andere Abgaben von Ausländern zu beziehen, verbot er in der LO. v. 1536, liegende Güter an Ausländer durch Verkauf oder Tauſch zu veräußern. Geſchehe es doch: ſo ſolle der Vertrag nichtig ſeyn, und der Veräußerer um 20 Pfd. Heller geſtraft werden. Wenn aber einem Ausländer „erbsweiß“ ein Gut anfalle: ſo ſolle er verbunden

---

13) Das II. Landrecht, das zwar vor der VI. LO. bekannt gemacht, aber mit ihr ausgearbeitet wurde, folgt hier ganz (Th. II. S. 208) der VI. LandesO.

14) VI. LO. S. 34. Das zweite Landrecht wiederholt, was im I. Landr. ſteht, mit der in Note 10 bemerkten Aenderung und einer Verweiſung auf die VI. LO. wegen der aus dem Gute gezogenen Nutzungen.

ſeyn, es in den nächſten zwei Jahren an einen Württemberger zu verkaufen, und wenn er es nicht thue, das Gut von den Gerichten angeſchlagen werden, und um dieſe Taxe der nächſte Verwandte des Inhabers, falls aber keiner vorhanden, der erſte Unterthan, der ſich melde, die „Loſung" des Gutes haben (oben S. 100; die ſ. g. ewige Ausloſung, **jus perpetuae reluitionis**). Dieſes Geſetz wurde aber, wie ſpäter Herzog Chriſtoph klagt, wenig befolgt. Deßhalb ſchärfte es Chriſtoph in der V. LO. von Neuem ein, läßt eine Diſpenſation von Seiten des Oberamtmanns, welche Ulrich zugegeben hatte, nicht mehr zu, ſondern nur eine vom Herzog ſelbſt ertheilte, und gebietet, daß, falls ein Gut ohne herzogl. Erlaubniß durch Verkauf oder Tauſch an einen Ausländer veräußert werde, der Veräußerer und ſeine Erben angehalten werden ſollen, von der Nichtigkeit des Geſchäfts Gebrauch zu machen, und das Gut gegen das Kaufgeld wieder an ſich zu ziehen oder dieſes Recht an Andere abzutreten [15]. Dabei wiederholt er das Recht der Ausloſung bei erbsweiſe zugefallenen, und, was er beiſetzt, als Heirathsgut gegebenen Gütern [16]. Das letztere Recht der ewigen Ausloſung aber änderte er ſchon im erſten Landrechte (v. 1555, Th. I. S. 207) weſentlich, ſo daß es den Charakter einer einem Einzelnen zuſtehenden Loſung verlor. Er beſtimmte nämlich: wenn ein Ausländer ein Gut durch Erbſchaft oder als Heirathsgut, oder, was er nun beiſetzt, als Vermächtniß, Schenkung [17], oder durch Gant (richterlichen Zuſchlag)

15) Dieſes Recht nennt v. Weishaar W. Privatr. 2te A. S. 1162, 1163 das Recht der ewigen Ausloſung. Allein dieſes Recht hat mit den Loſungen gar nichts gemein. Ja es findet ſtatt in Fällen, in welchen ein Loſungsrecht gar nicht ſtattfinden kann, bei nichtigen Verkäufen, und iſt nichts anderes, als die Anſtellung der ſ. g. Nichtigkeitsklage. Es iſt auch jetzt noch wichtig, dieß genau herauszuheben. Denn durch die im Jahr 1815 geſchehene Aufhebung der geſetzlichen Loſungsrechte iſt dieſes Recht nicht aufgehoben worden, weil es — kein Loſungsrecht iſt. Ueberhaupt beſtand ſchon nach dem Landrecht und der VI. LandesO. ein Recht der ewigen Ausloſung als Loſungsrecht gar nicht mehr; ſ. nach Note 16.

16) V. LO. Fol. 24 b 26. Wandre ein Württemberger aus: ſo ſollen ihm ſeine Güter innerhalb eines Jahrs verkauft werden. V. LandesO. Fol. 25.

17) VI. LO. S. 37. Die Schenkung an Ausländer iſt alſo nicht, wie

erwerbe, und er es nicht innerhalb zwei Jahren an einen Inländer verkaufe: ſo ſollen die Gerichte es öffentlich unter die Inländer verſteigern; und dieſe Beſtimmung, ſo wie die bei Note 15 angeführte, ging dann auch in die VI. LandesO. und in das II. Landrecht über [18].

Alles Dieſes betraf aber blos ſolche Güter, welche von Inländern nach dem Erſcheinen der LO. von 1536 an Ausländer veräußert werden. In Hinſicht auf alle, vor dieſer Zeit in die Hände von Ausländern gekommene, Güter erneuerte Chriſtoph in der V. LO. [19] das oben angeführte alte Gewohnheitsrecht in Betreff der Landloſung in der Art, daß wenn ein Ausländer eine vor 1536 erworbene Liegenſchaft an einen Ausländer verkaufe, die Gemeinde, in deren Markung ſie liegen, und jeder Württ. Unterthan ſie zu löſen das Recht (und, wenn ſie nicht gelöst wird, die Gemeinde, wie es ſcheint, die Pflicht) haben ſolle (Land- oder Territorialloſung).

Alle dieſe Loſungen fanden blos bei Veräußerung von Liegenſchaften ſtatt. Die Landesordnungen hatten aber auch noch Loſungen bei Veräußerung von Fahrniß eingeführt.

---

v. Weishaar W. Privatr. 2te A. Th. III. § 1103 ſagt, verboten, noch ungültig (vrgl. nun v. Weishaar 3. Ausg. Th. I. § 84., mit welcher Stelle aber Th. II. § 475. der 3. A. nicht übereinſtimmt); nur müſſen ſie die geſchenkten Güter innerhalb zwei Jahren an einen Württemberger verkaufen 2c.

18) Dieſe Beſtimmungen bilden, da ſie auch in das III. Landrecht und in die VII. neueſte LandesO. übergingen, das noch geltende Recht, wie ſeines Orts näher angeführt werden wird. Auf die Quelle derſelben iſt ſchon oben S. 100 Note 17 aufmerkſam gemacht worden. Nur iſt das Freiburger Stadtrecht nicht, wie Grieſinger Comm. üb. d. Landr. Th. II. S. 551, 556 ſagt, durchaus befolgt. Namentlich verbietet das Freiburger Stadtr. auch jede Schenkung von Liegenſchaften an Ausländer und jede Hingabe als Heirathsgut. Auch enthält es nicht die bei Note 15 angef. Beſtimmung. Die Anordnung der Verſteigerung des gültig an Ausländer gefallenen Gutes aber iſt eine Beſtimmung des Freiburger Stadtrechts, und in ſo ferne folgte Chriſtoph noch genauer dieſem Stadtrechte, als Ulrich.

19) Fol. 26. Die Landloſung wurde ſomit nicht erſt, wie v. Weishaar W. Privatr. 2. A. Th. III. § 1161 ſagt, in der ſechsten LO. eingeführt.

Wenn ein Ausländer mehr als 50 Häute oder Felle kauft; ſo ſollen die Gerber, Sattler und Kürſchner, überhaupt die Handwerker, die ſolcher Häute benöthigt ſind, einen Theil davon löſen können [20]; ebenſo können, wenn ein Ausländer Wolle kauft, die Tuchmacher und nach ihnen andere Bürger den vierten Theil löſen [21]. Eine weitere Loſung an Fahrnißſtücken führte auch noch das zweite Landrecht Th. IV. S. 328 ein. Es geſtattet dem Ehegatten, die hinterfällige Fahrniß (oben S. 248 f.) zu verkaufen, und das dafür gelöste Geld als hinterfälliges Gut zu behalten, räumt aber dabei den Hinterfallserben ein, innerhalb 14 Tagen auszuübendes, Loſungsrecht gegen den Käufer ein. An manchen Orten beſtand auch die Gewohnheit, dem Schuldner, wenn ſein Gläubiger die ihm zukommende Forderung an Dritte abtrat, eine Loſung gegen den Ceſſionar einzuräumen [22], und in manchen Dörfern verſuchten es die Bauern, die Markloſung auch auf den Fall auszudehnen, wenn ein Ausmärker — Steine, Heu, Stroh, Dung, ja alte Fäſſer kaufte, und manche Dorfgerichte erkannten darauf [23]!

So hatte man nun ſechs geſetzliche Loſungsrechte, die im ganzen Lande galten, und den Verkehr beſtrickten, die eben angeführten drei in Hinſicht auf Fahrnißſtücke, und drei in Hinſicht auf Liegenſchaften, die Zinsloſung, die Markloſung und die Landloſung, und außerdem noch die bedungene Loſung bei Liegenſchaften. Mit jedem neu anerkannten Loſungsrechte ſtiegen aber aus den angeführten Gründen die Rechtszweifel und Rechtsſtreitigkeiten, ſo daß Herzog Ludwig am Ende wenigſtens Das that, daß er durch ein Geſetz vom 24. April 1588 das Verhältniß der Mark- und Zinsloſung und mehrerer Zinsloſungsberechtigter zu einander und zu den bei

20) V. LandesO. Fol. 16 b. VI. LandesO. S. 128.

21) Von Ulrich in der IV. LandesO. eingeführt (oben S. 100), und von Chriſtoph ebenſo in der V. LO. Fol. 18 b aufgenommen und dann in der VI. LO. S. 135 auf die im Texte angegebene Weiſe beſtimmt.

22) S. darüber den unten angef. Bericht des HofG.Aſſeſſors Heiden v. 1593 und des Hofgerichts von 1588.

23) Darüber klagt namentlich die Stadt Schorndorf in einem Berichte vom 16. Jul. 1593; bei Fiſcher a. a. O. Th. II. S. 329.

Erbtheilung bedungenen Loſungen näher beſtimmte[24]. Allein dieß half nicht genug; denn es blieb noch eine Menge zweifelhafter Fragen unerledigt. Namentlich war das Verhältniß mehrerer bedungener Loſungsrechte zu einander nicht beſtimmt; man ſtritt darüber, ob blos bei Käufen oder ob auch bei andern Verträgen das Loſungsrecht ſtattfinde, welche Förmlichkeiten bei der Ausübung der Loſung zu beobachten ſeyen, in welcher Zeit die Zins- und die bedungene Loſung ausgeübt werden müſſe (denn die Geſetze ſetzten über dieſe Zeit nichts feſt), und ob auch einzelne auf localen Gewohnheiten beruhende Loſungsrechte noch gelten. Einzelnes wurde zwar von der Praxis entſchieden. So waren wenigſtens die Stadtgerichte und das Hofgericht, wie es ſcheint, darüber einig, daß die Erbloſung nur gelte, wenn ſie auf Vertrag oder Teſtament beruhe, alſo nur als anbedungene[25]; über Anderes aber waren die Stadtgerichte im Zwieſpalt mit dem Hofgericht, namentlich über die Gültigkeit des nach Localgewohnheiten beſtehenden Loſungsrechts des Schuldners an dem veräußerten Capital[26]; und über Manches wußte auch das Hofgericht ſich nicht zu helfen und bat um authentiſche Interpretation[27]. Dadurch

24) Es iſt abgedruckt in Rieckes Samml. d. Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 451.

25) Dieß führt wenigſtens Heiden in dem unten berührten Berichte an. — Eine Aehnlichkeit mit der alten Erbloſung hatte die im zweiten Landrechte eingeführte oben berührte Loſung der hinterfälligen Fahrniß. Allein ſie war doch im Gegenſtande, wie im Princip, von ihr weſentlich verſchieden, und wurde gewiß nicht aus Rückſicht auf die alte Erbloſung eingeführt.

26) Manche Stadtgerichte erkannten auf dieſes Loſungsrecht, und dieſes veranlaßte viele Appellationen, bei denen das Hofgericht gegen die Stadtgerichte erkannte (Arch. Handſch.). Endlich wendete ſich das Hofgericht an den Herzog mit der Bitte um geſetzliche Entſcheidung der Frage, und dieſer entſchied dann durch ein Gen.Reſcr. vom Nov. 1590 für die Anſicht des Hofgerichts gegen die Ortsſtatute. Vrgl. auch Henr. Bocer D. de jure retractus. § 42. in ſ. Dispp. de univ. jure. Tub. 1612. P. I. p. 606.

27) So u. A. in einem im Codex consuetud. (ob. S. 193) Fol. 398 enthaltenen, Berichte über Verjährung des Loſungsrechts und über Anwendung der Ortsſtatute (gegen welche das HofG. war), beſonders in Hinſicht der

wurde denn doch endlich die Regierung veranlaßt, eine Commiſſion — ſie beſtand aus dem Vicehofrichter von Oſtheim, und den Hofgerichtsaſſeſſoren Dr. Hochmann und Dr. Samuel (wie er gewöhnlich in den Acten genannt wird, Samuel Heiden) — niederzuſetzen, welche Präjudicien und zweifelhafte Caſus über die Loſungen ſammeln, und über ihre Entſcheidung Vorſchläge machen ſollte. Die Commiſſion erſtattete auch ihren Bericht am 29. Januar 1593 [28] (er iſt von Heiden verfaßt), und verbreitet ſich dabei über nicht weniger, als 44 zweifelhafte Fragen [29]. Derſelbe wurde aber, wie auch ein von Heiden gelieferter Nachtrag, erſt bei der Verfaſſung des dritten Landrechts benützt.

Schuldenloſung. Es erhielt auch zwei geſetzliche Entſcheidungen, die eine in ſeinem Sinne gegen die Gültigkeit der Ortsſtatute (Note 26), die andre (im Mai 1591; Arch. Hdſchr.) über Verjährung des Retractsrechts dahin, daß die Zins- und die angedingte Loſung in derſelben Zeit verjähre, welche im zweiten Landr. für die Markloſung beſtimmt ſey (Jahr und Tag).

28) Nicht erſt im Jahr 1595, wie Reyſcher W. Privatr. B. I. § 35. Note 6 ſagt.

29) Eine Abſchrift des Berichts, der von den drei Commiſſionsmitgliedern unterſchrieben iſt, findet ſich in dem Codex consuet. Fol. 209—391, und eine zweite noch in einem beſondern Codex auf dem StaatsArchiv (bezeichn. Landr. III. 27). Der Bericht enthält manches, für die Rechtsanſichten jener Zeit und für die Praxis, welche Heiden vielfach berührt, Intereſſante. Richtig bemerkt Reyſcher a. a. O., daß Dasjenige, was v. Weishaar Hdb. 3. Ausg. § 1185., 1186. über Zweck und Geiſt dieſes Berichts ſagt, weſentlich zu berichtigen iſt. Es handelte ſich nicht um Einführung neuer Loſungen und um ein Hegen und Pflegen des Loſungsweſens, ſondern blos um Entſcheidung der vielen zweifelhaften Fragen bei den beſtehenden Loſungsrechten, und es geſchieht Heiden wirklich Unrecht, wenn ihm eine Begünſtigung des Loſungsweſens und die Abſicht einer Vermehrung der Loſungsrechte zur Laſt gelegt wird. Er ſagt vielmehr im Eingange ſeines Berichts: Bis daher hätten blos drei Loſungsrechte (bei Liegenſchaften) im ganzen Lande gegolten, die Zinsloſung die Mark- (und Land-)Loſung und die angedingte, unter welcher auch die in letzten Willen feſtgeſetzte begriffen ſey, und er trage darauf an, daß man es bei dieſen drei Loſungen auch künftig belaſſe. Dabei erklärt er ſich namentlich gegen Sanctionirung der Erbloſung und der Schuldenloſung. — Der Vorwurf der Begünſtigung des Loſungsweſens und der Vermehrung der Loſungsrechte trifft vielmehr die Commiſſion,

6. Vorbereitungen zu einer neuen Reviſion des Landrechts. Berückſichtigung der Geſetze Herzogs Chriſtoph im Auslande.

§ 45. So fühlte man ſich durch die Geſetze, welche Chriſtoph im beſten Sinne gegeben hatte, doch nicht befriedigt, und ſchon im J. 1583 dachte der engere Landſchaftsausſchuß wieder an ein neues Landrecht. Er brachte zuerſt einzelne Klagen, beſonders auch über ungeſchicktes Verfahren der Stadtſchreiber, vor[1]. Bald aber ging er noch weiter. Er bat (März 1583) unter mancherlei Klagen über das „Juſticienwerk“, die Regierung möchte doch die Städte und Aemter auffordern, über die Stellen des Landrechts und der Landesordnung, welche etwa zu verbeſſern ſeyen, zu berichten. Herzog Ludwig ging auch auf dieſen Antrag ein, verſprach (Landtagsabſch. v. 17. März 1583), ſobald die Berichte erſtattet ſeyen, das Landrecht und die Landesordnung verbeſſern und erläutern zu laſſen, und erließ die Aufforderung wirklich. Allein es wurde nichts berichtet, obgleich die Aufforderung im

---

welche für das dritte Landrecht niedergeſetzt wurde und ihren Referenten Haug, und es wäre ſehr zu wünſchen geweſen, daß dieſe Commiſſion ſich mehr an Heidens Arbeit gehalten hätte. — Aber auch Das, was Reyſcher a. a. O. über Zweck und Inhalt des Berichts ſagt (daß dabei die Rede war „nur von Zuſammenſtellung der bereits beſtehenden Loſungsarten, worauf der gr. Ausſchuß ſchon am 5. Febr. 1567 angetragen hatte“) trifft nicht ganz zu. Der oben S. 312 angeführte Antrag des Ausſchuſſes wurde nie, auch nicht theilweiſe, zur Ausführung gebracht, und der Auftrag an die Commiſſion ging blos darauf, die „casus und praejudicia, ſo in materia retractuum ſich bisher begeben, möglichſt zu eruiren, pro et contra wohlbedächtlich zu erwägen, und über ihre Entſcheidung ein ausführliches Bedenken zu geben.“ Nach den 44 Quaestiones über die Loſungen berührt Heiden in ſeiner Relation noch einige andere Punkte (13), die am Landrecht zu verbeſſern ſeyn möchten. Dieſer letztere Theil ſeines Berichts iſt abgedruckt bei Fiſcher a. a. O. S. 316 bis 324. Ein Jahr ſpäter (16. Jan. 1594) verlangte Heiden die Relation wieder zurück, weil ihm inzwiſchen noch mehr zweifelhafte Fälle vorgekommen ſeyen, und auf dieſes lieferte er am 7. März 1594 ein zweites Gutachten über einige zweifelhafte Loſungsfragen, und über Abkürzung der Prozeſſe ꝛc. Die Abſchriften dieſer Nachträge finden ſich in den im Anfange der Note angeführten Urkunden.

1) J. B. 11. Febr. 1583. Archiv.Urk.

Jahr 1584 wiederholt wurde, und ſo blieb die Sache, wie ſo vieles Andere unter Ludwig, bis auf Weiteres liegen. Sieben Jahre ſpäter (17. März 1590) wiederholte der kleine Ausſchuß ſeine Klagen. Die Juriſten, meinte er, „ziehen das Landrecht in vielen Punkten in widerwärtigen Verſtand, und disputiren viel darüber **pro et contra**, und ſo ſey es hohe Nothdurft, daß das Landrecht zwar nicht durchaus geändert, aber doch in den von den Juriſten zweifelhaft gemachten Punkten erläutert werde.“ Ludwig ſagte hierauf ſogleich (19. März 1590) zu, „er wolle bei chiſter Gelegenheit die Sache von ſeinen Räthen und der Juriſtenfacultät berathſchlagen, und darunter die notturft verordnen laſſen.“ Die Gelegenheit kam aber nicht, und ſo wurde ſpäter (März 1593) die Angelegenheit vom großen Ausſchuſſe wieder aufgenommen. Er bat dringend um Reviſion des Landrechts. Freilich mißkannte er die Hauptgründe der Uebelſtände; denn er wollte ſie beinahe lediglich in der dunkeln Sprache und in den langen Perioden des Landrechts finden [2]. Seine Anträge wurden jedoch von der Regierung ſogleich angenommen, und Städte und Aemter wiederholt aufgefordert, über die zu ändernden Punkte des Landrechts innerhalb 4 Monaten zu berichten, und auch hier wurde wieder das Erbrecht als der Hauptpunkt herausgehoben. Allein bald darauf ſtarb Ludwig, und erſt ſeinem Nachfolger und deſſen Sohne war es vorbehalten, die beabſichtigte Reviſion zu Stande zu bringen.

Auf eine auffallende Weiſe wurden Herzog Chriſtophs Geſetze im Auslande mit Beifall aufgenommen, beachtet, und vielfach benützt. Vieles vom Inhalte ſeiner Landesordnungen ging in die Landesordnungen benachbarter Staaten über; in der erneuerten Nürnberger Reformation vom J. 1564 und in dem Landrechte von Churpfalz v. J. 1582 [3]

---

2) Er ſagt unter Anderem in ſeiner Eingabe vom 10. März 1593, daß „das Landrecht an etlich Orten dunkel und unlauter, zudem bisweilen die periodi dem gemeinen Mann nicht zu faſſen aus Urſachen, daß ſie zu viel langſam und etwan eher nicht ſchließen, es hat dann einer zuvor ein halb Blatt oder Seiten herabgeleſen.“

3) Schon Eiſengrein ſagt in ſeinen Relationen (§ 48.) mehrmals,

iſt das erſte Landrecht vielfach wörtlich benützt, und das Baden-Badiſche Landrecht vom J. 1588 iſt in ſeinen drei erſten Theilen mit nur geringen Ausnahmen eine ganz wörtliche Abſchrift unſres zweiten Landrechts [4].

Sechstes Kapitel.

Dritte Periode.

Von Friedrich I. bis Friedrich II.

(1593 – 1805.)

I. Charakter der Periode, beſonders in Beziehung auf Geſetzgebung.

§ 46. Durch die Geſetzgebung Chriſtophs war ſein Grund gelegt, auf welchem ſich eine tüchtige, den Bedürfniſſen des Volks entſprechende, Privatrechtsverfaſſung hätte ausbilden können. Dazu gehörte aber ein gehöriges Zuſammenwirken der Wiſſenſchaft, der Praxis und der Geſetzgebung. Allein leider fehlte es an dieſem nothwendigen Erforderniſſe in der nun folgenden langen Periode, und ſie trug in mehr als zweihundert Jahren nicht die Früchte, welche ſie hätte bringen können und ſollen.

---

daß das Churpfälziſche Landrecht von 1582 in vielen Dingen nach dem Württ. Landrecht „regulirt" worden ſey. Er ſelbſt berückſichtigte bei ſeinen Arbeiten über unſer drittes Landrecht auch wieder das Pfälziſche von 1582.

4) Der 4te Theil des Baden-Badiſchen Landrechts (von der Inteſtaterbfolge) weicht mehr von unſrem Landrechte ab. Doch iſt auch der größere Theil deſſelben (mit Ausnahme des in unſrem Landrechte fehlenden Anhangs von Vormundſchaften) aus unſrem Landrechte abgeſchrieben. Der 5. Theil des Badiſchen Landrechts handelt vom Criminalrechte. Nach dem urſprünglichen Plane Chriſtophs ſollte auch ſeinem Landrechte ein ſolcher Theil beigefügt werden. Allein es kam nicht zur Ausführung.

Zwar begann die Geſetzgebung in dieſer Periode mit einer in einzelnen Hinſichten gelungenen Reviſion des zweiten Landrechts. Allein ſie ſtagnirte bald, und von einer, aus wahrem Intereſſe für Befeſtigung des Rechts und für umſichtige Vervollkommnung und Sicherung des rechtlichen Zuſtandes hervorgehenden, Thätigkeit der Geſetzgebung finden ſich nur wenige Spuren. Meiſt ließ man ſich nur einzelne Geſetze durch die von Zeit zu Zeit zur Sprache kommenden gröberen Mißbräuche gleichſam abdrängen; öfters wurde auch durch ein einſeitiges Intereſſe der fürſtlichen Kammer auf eine dem Ganzen nicht erſprießliche Weiſe die Geſetzgebung geleitet, und ſtatt nach einem tüchtigen Plane zu beſſern und weiter zu ſchreiten, ruhte die Geſetzgebung beinahe durchaus auf dem Guten und auf dem Tadelnswerthen der früheren Geſetzgebung aus, und vermehrte durch das Wenige, was ſie that, mehr das Tadelnswerthe, als das Gute. Auch ging ſie immer noch von der übergroßen, der freien Entwicklung der Privatrechte des Bürgers ungünſtigen, polizeilichen Ueberwachung und Bevormundung der Unterthanen aus, die, mehr einem patriarchaliſchen Regimente angemeſſen, in einem Rechtsſtaate in dieſer Art nicht hätte beſtehen und durchgeführt werden ſollen.

Daher auch die unbeſtimmte und weite Faſſung mancher Geſetze und die vage Ausdehnung der Befugniſſe und Pflichten der Beamten, welche die individuelle Freiheit von Beamtenwillkür abhängig machte, zugleich aber auch den Beamten gegen die höheren Behörden bloſsſtellte, weil er dem ihm Aufgetragenen nachzukommen nicht leicht und oft gar nicht im Stande war [1]. Eben ſo wenig bemühte ſich in dieſer Periode die Geſetzgebung, die freie Cultur des Grundeigenthums zu

---

1) Um ſich von dieſer Richtung zu überzeugen, leſe man nur das Generalreſcr. v. 14. April 1781 (bei Riecke Samml. d. Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 626—636), welches nicht ſowohl Neues einführt, ſondern mehr Beſtehendes einſchärft und weiter ausführt, hauptſächlich um Vermögenszerrüttungen bei den Unterthanen vorzubeugen. Zu dieſem Zwecke enthält es Vorſchriften für die Beamten, wie ſie Thun und Laſſen der Unterthanen und deren Familienverhältniſſe beaufſichtigen, und bei Capitalaufnahmen der Bürger, bei Mundtodterklärungen, liquiden Schuldforderungen und Gantprozeſſen verfahren ſollen.

heben, und den vielen Beſchränkungen, welchen es unterworfen war, entgegen zu wirken. Vielmehr wurden die Feſſeln des Grundeigenthums eher geſchärft, als gemildert. — Von allem Dieſem kommt freilich Vieles auf Rechnung ungünſtiger äußerer Verhältniſſe, welche zu Zeiten herrſchten, und des Geiſtes überhaupt, welcher im XVII. und XVIII. Jahrhundert in Deutſchland, ſowohl bei den Staatsmännern als auch bei den Bearbeitern des Privatrechts (namentlich auch hinſichtlich der höchſt ſtiefmütterlich und in einer ſchiefen Richtung behandelten Particularrechte), ſich geltend machte; nicht Weniges erklärt ſich auch aus der Perſönlichkeit der Regenten, ihrer Umgebungen, ihrer vertrauten Räthe, und auch der Repräſentanten des Volkes und der bei den Letzteren vorherrſchenden Elemente.

II. Staatsverfaſſung und Verwaltung. Verhältniß der neuen Gebietserwerbungen. Die nicht incorporirten Landestheile.

§ 47. Die Staatsverfaſſung blieb im Weſentlichen unverändert[1], obwohl ſie manche Stürme zu beſtehen hatte (§ 49., 54.). Die Ereigniſſe der Schlußjahre dieſer Periode aber ließen eine Kataſtrophe erwarten, wie ſie wirklich in der folgenden Periode eintrat.

Auf die Verfaſſung ſelbſt hatte die Erhebung Friedrichs II. zum Kurfürſten des Deutſchen Reiches (Reichsdep. Schluß vom 25. Febr. 1803) zunächſt keinen Einfluß. Nur wurden ihr die neuen großen Gebietserwerbungen entzogen, welche Friedrich um dieſe Zeit machte. Denn er verfuhr mit ihnen nicht, wie es bei den früheren Erwerbungen[2] mit nur wenigen Aus-

1) Eine nähere Beſtimmung erhielt in dieſer Periode, wie ſchon S. 149, 150 angeführt wurde, das Recht der Stände, bei der Geſetzgebung mitzu wirken, freilich auf eine Weiſe, bei welcher die Befugniß, Geſetzen entgegenzuwirken, die ihnen nachtheilig erſchienen, nicht gehörig wirkſam werden konnte. Auch wurden die meiſten minder umfaſſenden Geſetze dieſer Periode (Generalreſcripte ꝛc.), welche nicht ſelten wichtige Beſtimmungen über Privatrecht und Prozeß enthielten, ohne Theilnahme der Stände oder ihres Ausſchuſſes erlaſſen, und wenn man ſie auch bei umfaſſenden Geſetzen hörte, ihre Erklärungen nicht immer berückſichtigt. Vgl. auch § 54. N. 9.

3) Auch von Herzog Friedrich I. bis zu Herzog Carl einſchließlich wur-

nahmen geſchah. Er ließ ſie dem Lande **nicht** incorporiren, eine Nichtincorporation, welche neben ihrer publiciſtiſchen Wichtigkeit auch in Hinſicht auf die privatrechtlichen Verhältniſſe nicht ohne Bedeutung war.

In den älteren Zeiten war Privateigenthum der regierenden Grafen und Staatsgut nicht eigentlich getrennt. Das bedeutende Grundeigenthum der Grafen, die privatrechtlichen Gefälle, die ſie von ihren Leibeigenen, Lehen- und Zinsbauern ꝛc. zu ziehen hatten, der Ertrag aus einzelnen ſ. g. Regalien und alle übrigen nutzbaren Rechte und althergebrachten Einkünfte aus der Vogtei und Gerichtsbarkeit u. dgl. gehörten zu ihrer „Kammer“, aus welcher ſie alle ihre Ausgaben, ſowohl die für ihre Perſon und Familie, als die für die Adminiſtration des Landes, Gehalt der Räthe ꝛc. erforderlichen, beſtritten. Es war dieß für die Zeit der Patrimonialregierung ein natürliches Verhältniß. Allein man behielt es auch bei, als die Landeshoheit ſich immer mehr ausbildete, und es blieb auch ſo in den Zeiten des Herzogthums. Reichten die Kammereinkünfte nicht hin: ſo halfen die Landſtände durch Steuern,

---

den auf friedlichem Wege, meiſt durch Kauf, noch manche Erwerbungen gemacht. Unter **Friedrich** I. wurden u. A. erworben: **Beſigheim** (Stadt), Mundelsheim, Heſſigheim, Wahlheim und die andere Hälfte von Löchgau (vrgl. § 24. Note 1); Kirchentellinsfurth, Neidlingen, Randeck, Ochſenwangen, Marſchalkenzimmern und die Aemter **Altenſtaig** und **Liebenzell**; auch gründete Friedrich im J. 1595 **Freudenſtadt**. Unter **Johann Friedrich**: Winzerhauſen, Thalheim (Tuttlinger OA), Brenz (Marktflecken), Bodelshauſen, Burgſtall, Thummlingen und noch einige andere Dörfer. Unter **Eberhardt** III.: Gomaringen, Stetten (im Remsthale), Liebenſtein, Ottmarsheim, Kaltenweſtheim, Ilsfeld, Auenſtein und die Commenthurei Winnenthal. Unter **Eberhard Ludwig**: Unterriexingen, Freudenthal, Neckargartach, Kaltenthal, Zavelſtein und die Herrſchaft Welzheim. Auch gründete er **Ludwigsburg**. Unter **Carl**: Walddorf, Magolsheim, Stettenfels, Gruppenbach, Köngen, Großengſtingen, Neuhauſen, Odenwaldſtetten, Aldingen, Hochberg, Hochdorf, die Stadt **Bönnigheim** mit den Dörfern Erligheim und Cleebronn, die Herrſchaft **Juſtingen**, Theile der Grafſchaft Limburg, Geiſingen, Mühlhauſen a. d. Enz ꝛc. Das Land hatte im letzten Jahre des Herzogthums etwa 650000 Einwohner, und 68 Städte, und enthielt 57 weltliche Ober- und Stabsämter und 23 Kloſterämter.

welche ſie auf das Land verwilligten und umlegten[3]. So wurde daher das Kammergut auch als ein Gut behandelt, welches zur Deckung der Staatsbedürfniſſe beſtimmt war, und bekam allmählig die Eigenſchaft eines unveräußerlichen und ohne Bewilligung der Landſtände mit Schulden nicht zu belaſtenden Staatsgutes[4], nur daß der Herzog auch ſeine Privatbedürfniſſe aus den Einkünften deſſelben beſtritt, wobei er aber, wenn er zu dieſen Zwecken zu ſehr eingriff, und dann die Einkünfte zur Deckung der Staatsbedürfniſſe nicht reichten, zu beſorgen hatte, daß die Landſtände bei der Deckung des Mangelnden Schwierigkeiten machen würden. Bei dieſem Verhältniſſe, in welches das Kammergut kam, und bei welchem die Landſtände in Verwaltung und Verwendung des Kammerguts immer mehr mitſprachen, war es ein natürlicher Gedanke Eberhards III., aus neu erworbenen Gütern ein herzogliches Familienfideicommiß zu gründen, welches, unbeſchadet der Beiziehbarkeit des Kammergutes zu den Bedürfniſſen des herzoglichen Hauſes, lediglich zur Aushülfe bei dieſen letzteren Bedürfniſſen beſtimmt und in ſeiner Verwaltung dem Auge der Stände entzogen, in der Benützung der Einkünfte zur freieſten Verfügung des Herzogs ſtehen ſollte. Dieſes Gut, welches die ſpäteren Herzoge noch vermehrten, nannte er Kammerſchreibereigut[5]. Die Ortſchaften, welche zu

3) Bei manchen Ausgaben z. B. bei Kriegscontributionen wurde oft ſehr geſtritten, ob die Landſchaft aus ihrer Caſſe (Landſchaftseinnehmerei) ſie allein zu beſtreiten, oder auch das Kammergut einen Beitrag zu leiſten habe. Vrgl. z. B. Pfaff Geſchichte Wirtgs. Th. II. S. 646. Ueber die Landſchaftseinnehmerei ſ. R. Moſer in der oben S. 25 angef. Einleitg. in das Staatsrechnungsweſen S. XXVII.

4) Daß es mitunter auch Familienfideicommiß genannt wurde, führte Manche irre, z. B. den Verf. der Abh. üb. d. Kammer- und Kammer-Schreibereigut, in d. Magazin für Wirt. Schreiber H. II. 1798 S. 49 f. Allein es beweist dieß nicht gegen das im Texte Geſagte. Denn ſo hieß auch überhaupt das ganze Herzogthum. Vrgl. z. B. God. Dan Hoffmann Fideicommissum feudi ducatus. Tub. 1769 4. und Breyer Elem. jur. publ. Wirt. ed. 2 § 339.

5) Jo. Chph. Frid. Breyer Diss. (Praes. G. D. Hoffmann) De fideicommisso sereniss. gentis Würt., inprimis de corpore dicto Kammerſchreibereigut. Tub. 1769. 4. Jo. Glieb Breyer Elem. juris publici

demſelben gehörten, wurden deßhalb dem Lande nicht incorporirt[6], und wenn auch ihre Einwohner im Allgemeinen unter der Landesgeſetzgebung und in ihren Civilrechtsſtreitigkeiten in den höheren Inſtanzen unter den Landesgerichten[7] ſtanden: ſo waren ſie doch mancher publiciſtiſchen Rechte der dem Lande incorporirten Württemberger z. B. landſtändiſcher Vertretung, freien Auswanderungsrechts u. ſ. w. nicht theilhaftig, und die Abgaben, welche ſie zu zahlen hatten, wurden nicht zu Staatszwecken verwendet, ſondern fielen lediglich in die Chatulle des Herzogs und wurden an die Kammerſchreibereiverwaltung abgeliefert[8]. — Außerdem gab es noch einige zum Kammergute gehörige Orte, welche dem Lande nicht incorporirt waren. Zwar wurden die meiſten Gemeinden, welche nach der Erection des Herzogthums der Regent erwarb, bald nach ihrer Erwerbung jedesmal dem Lande incorporirt[9];

Wirt. ed. 2. § 339 sq. R. v. Mohl Württ. Staatsrecht Th. I. § 59 f. Reyſcher in ſ. Einleitg in d. Staatsgrundgeſſ. Th. I. S. 186 f. 226 f. Für den Fall des Ausſterbens des Mannsſtammes hatte Oeſterreich die Anwartſchaft auf das Herzogthum. Das Familienfideicommiß aber ſollte dann an die weibliche Württ. Linie fallen; auf welche Weiſe, und ob wieder als Fideicommiß? darüber ſ. die angef. Diss. des jüngeren Breyer S. 30 f., welcher die letztere Frage bejaht, und dem auch ſein Vater in den angef. Elem. p. 652 beiſtimmt.

6) Dieſelben ſind angeführt in Breyer Elem. § 350 sq. und im Magazin für W. Schreiber II. H. 1798 S. 58 f. Nur einige, zum Kammerſchreibereigut gehörige, Ortſchaften wurden von Herzog Carl dem Lande in der Art incorporirt, daß die Landſchaft „die Collecten (Steuern) und Accis" in denſelben erheben (vrgl. Note 8, 12) und die Orte auch an der Landſchaft Theil haben, die ſonſtigen und übrigen Gefälle von dieſen Orten aber der Kammerſchreiberei verbleiben ſollten. S. Receſſ. von 1753 in Reyſchers Samml. der Staatsgrundgeſſ. Th. II. S. 347 bis 349 und das angef. Magaz. S. 60. Bei einigen Orten geſchah die Incorporation blos in Hinſicht der Acciſe.

7) S. die angef. Diss. von J. Ch. F. Breyer p. 19 und die Elem. des ält. Breyer § 348. In der erſten Inſtanz hatten ſie ihre beſonderen Stabsgerichte, denen ein Stabsbeamter oder ein dazu beſonders delegirter benachbarter Oberamtmann vorſtand.

8) Breyer Elem. § 349. u. 328 und die angef. Diss. des jüngern Breyer p. 27. Landtagsabſch. v. 1739 § 45. Die jura fisci übte der Herzog in den Kammerſchreibereigütern aus.

9) S. die Urkundenauszüge in Breyers Elem. § 344.

allein bei einigen Erwerbungen der ſpäteren Zeit unterließ man es [10], und behielt ſie beim Kammergute als nicht incorporirte Theile. Dieß hatte beſonders unter Anderem [11] die Folge (und darin lag auch der Hauptzweck des Unterlaſſens), daß nun die Steuern und Accise nicht in die Landſchaftseinnehmerei (Note 3), ſondern in die herzogliche Rentkammerkaſſe (Landſchreiberei) fielen [12].

Der Umſicht und Politik Friedrichs II gelang es, die bedeutendſten Gebietserwerbungen zu machen. Ein Theil derſelben fällt noch in dieſe Periode, indem dem Churfürſten durch den Pariſer Frieden vom 27. März 1802 und zufolge des Reichsdeputationsſchluſſes vom 25. Febr. 1803, gegen Verzichtleiſtung auf Mömpelgard und andere überrheiniſche Beſitzungen, neun Reichsſtädte, die gefürſtete Probſtei Ellwangen und mehrere Abteyen, Klöſter und Stifter [13] mit ihren

---

10) Beiſpiele ſind angeführt bei **Breyer** l. c. § 55. Es gehören hieher die meiſten unter Herzog Carl gemachten Erwerbungen. Aber auch aus älteren Zeiten laſſen ſich Beiſpiele nachweiſen. So war das von Herzog Chriſtoph erworbene Dorf Steinheim an der Murr ſtets ein nicht incorporirter Kammerort. F. A. Scholl Geſchichte und Topographie des Marktfleckens und Frauenkloſters Steinheim a. d. Murr. Ludwigsb. 1826 S. 84 f.

11) Das Nähere über die Bedeutung, welche die Incorporation in Hinſicht der Oeſterreichiſchen Anwartſchaft an das Land hatte, gehört nicht hierher. Vrgl. darüber auch Spittlers Sämmtl. Werke B. XIII. S. 486, 487.

12) Vrgl. **Breyer Elem.** § 318, 347 und die angef. **Diss.** des jüngern **Breyer** p. 27 Note h. Intereſſant in dieſer Hinſicht iſt die Art und Weiſe, wie an manchen dieſer Orte die Abgaben beſtimmt wurden. Vgl. z. B. die in der Note 10 angeführte Schrift von Scholl S. 84 f. und beſ. S. 103 f. — Ueber die Abgabenverhältniſſe der Kammer- und Kammerſchreiberei- und der zum Kirchengute gehörigen Grundſtücke iſt auch noch zu vergleichen Communordn. S. 102 § 1. 2—4. In Betreff der Verwaltung des Kammergutes und des Familienfideicommiſſes war beſonders von Wichtigkeit der Fürſtbrüderliche Vergleich vom 11. Februar 1780, in Reyſchers Samml. der Staatsgrundgeſſ. Th. II. S. 613 f.

13) Nämlich die Reichsſtädte Hall, Rottweil, Gmünd, Eßlingen, Reutlingen, Heilbronn, Aalen, Weil (die Stadt), Giengen; die gefürſtete Probſtei Ellwangen, die Abteyen Schönthal und Zwiefalten, das Stift Komburg, die Frauenklöſter Heiligenkreuzthal, Rotenmünſter, Margarethenhauſen und das Damenſtift Obriſtenfeld.

Gebieten, von 123500 Menſchen bewohnt, zufielen. Um dieſe neuen Erwerbungen unbeſchränkt beherrſchen zu können, incorporirte ſie Friedrich dem alten Lande nicht. Sie blieben unter dem Namen Neuwürttemberg in allen Beziehungen vollkommen getrennt vom alten Lande, und bildeten gegenüber von demſelben ein wahres Ausland. Auch die Geſetzgebung der alten Lande wurde nicht auf ſie erſtreckt; eben ſo wenig ſeine Gerichte; und ſo traten ſie zum Lande in ein ganz anderes Verhältniß, als die früheren nicht incorporirten Erwerbungen. Was daher im zunächſt Folgenden über dieſe Periode ausgeführt iſt, bezieht ſich nicht auf Neuwürttemberg, und es wird von dem Letzteren am Schluſſe dieſer Periode beſonders gehandelt werden.

Die Form der Verwaltung des Landes blieb im Weſentlichen dieſelbe, wie ſie in der zweiten Periode gegründet wurde. Nur die Namen änderten ſich, und ein neues, auch für die Juſtizverhältniſſe wichtiges, Collegium bildete ſich allmählig [14] an der Spitze der ganzen Verwaltung, der Geheimerath. Wie ſchon Chriſtoph wichtigere Sachen (ſ. g. Reſervatſachen) in der Regel blos mit einigen vertrauteren Räthen (S. 104, 105) berieth: ſo beſtand auf ähnliche Weiſe bis in die dritte Periode, wenn nicht förmlich, doch der That nach, ein ſolcher geheimer Rath, und auch der Titel Geheimerath wurde allmählig für die vertrauteren Räthe gebräuchlich und zum Theile ihnen förmlich ertheilt [15]. Die förmliche Er-

14) Wie ſehr alle Einrichtungen im Herzogthum ſich nur allmählig und an Beſtehendes ſich anſchließend bildeten, beweist beſonders die Geſchichte des Geheimenraths und die der übrigen Collegien und der Landſtände mit ihren Ausſchüſſen.

15) Die genannten Räthe hießen unter Herzog Chriſtoph oft, namentlich in manchen Urkunden, auch geheime Räthe und ihre Verſammlung geheimer Rath, im Gegenſatze zum übrigen Oberrath, oder dem gemeinen Rath. Allein ſie führten jenen Namen nicht als förmlichen Titel, noch bildeten ſie ein beſtimmtes Collegium mit einem feſten Geſchäftskreiſe. Zwar conſtituirte ſich nach Chriſtophs Tode ein ſolches abgeſondertes Collegium förmlicher; allein die Herzogin Mutter (Vormünderin Ludwigs) war ihm nicht günſtig, und ließ bald die einzelnen Mitglieder in ihre alten Funktionen in der Kanzlei ausſchließend zurück-

richtung des Geheimenrathscollegiums aber wurde erſt veranlaßt durch die Vormundſchaft über Eberhard III. Es wurde dem Herzog Adminiſtrator im Jahr 1628 zur Verwaltung der wichtigſten Landesangelegenheiten ein Curatelrath, welcher aus Landhofmeiſter, Kanzler und 2 Oberräthen beſtand („geheimer Regimentsrath"), an die Seite gegeben, und den Landſtänden gefiel die Einrichtung, bei welcher die wichtigſten Angelegenheiten nicht durch einzelne Räthe, ſondern durch ein Collegium unmittelbar an den Regenten gebracht wurden, ſo ſehr, daß ſie auf dem Landtage von 1629 dringend antrugen, ſie zu einer bleibenden zu machen [16]. In Folge deſſen wurde auch im Landtagsabſchiede von 1629 [17] zugeſagt, daß ſtets ein geheimer Regimentsrath beſtehen ſolle und zwar mit dem Wirkungskreiſe, nicht blos der Herrſchaft, ſondern auch „allgemeiner Landſchaft Nutzen zu ſchaffen und Schaden zu wenden" [18]. Der Landhofmeiſter wurde Präſident deſſelben, und trat nun aus dem Oberrathe für die Regel aus; als man aber ſpäter die Landhofmeiſtersſtelle ganz eingehen ließ [19],

---

treten, und auch unter Ludwig und ſeinen nächſten Nachfolgern blieb es dabei; nur daß wichtigere Sachen, wie unter Chriſtoph, bald mehr bald minder häufig blos mit einzelnen Räthen berathen wurden. Dieſe Räthe erhielten dann auch mitunter den Titel: Geheime Räthe; ſo z. B. Enzlin §48. Note 2, und ſchon im J. 1586 der in den Adelſtand erhobene Geheimſchreiber und Vorſtand des herzogl. Cabinets Melchior Jäger (v. Gärtringen). Vrgl. hierüber und über das Folgende vorzüglich die oben S. 52 angef. Geſchichte des Geh.Rathscoll. von Spittler, in Deſſen ſämmtl. Werken Bd. XIII. S. 287 ff. Nur iſt zu bezweifeln, daß wie Spittler behauptet, der Titel: „Geheimerrath" im XVI. und im Anfange des XVII. Jahrhunderts außer im Falle von Jäger nicht förmlich ertheilt worden ſey. Namentlich ſcheint Enzlin dieſen Titel förmlich erhalten zu haben.

16) v. Spittler a. a. O. S. 330–339.

17) In Reyſchers Samml. der Staatsgrundgeſ. Th. II. S. 334.

18) Vrgl. auch Erbvergleich v. 1770 ad Class. I. Grav. 2 Submemb. 2. § 1. bei Reyſcher a. a. O. S. 554 und über dieſe Stellung v. Spittler a. a. O. S. 337 ff. Einen förmlichen Staat erhielt der Geheimerath erſt im Jahr 1660.

19) Denn vom J. 1668 an wurde die Landhofmeiſtersſtelle nicht wieder beſetzt. Nur einmal ließ man den Titel Landhofmeiſter wieder aufleben. Ein Graf von Würben wurde zum Landhofmeiſter und Gehei-

wurde ein beſonderer „Geheimerrathspräſident“ mit dieſem Titel und dem eines Miniſters beſtellt; der Kanzler und Vicekanzler waren nun allein die Vorſtände des Oberraths, der Erſtere aber auch zugleich Mitglied des Geheimenraths; die übrigen Räthe bei demſelben (nach der urſprünglichen Einrichtung wenigſtens drei) ſollten theils Adeliche, theils Gelehrte ſeyn. Landesangelegenheiten, die von den Collegien an den Regenten zu bringen waren, gingen durch den Geheimenrath; er hatte die „Generalinſpection“ über alle Collegien, und die höchſte Aufſicht über die Civil- und Criminalrechtspflege, und beſorgte die übrigen höheren Staats- und Hausſachen, die nicht an dieſe Collegien gehörten[20].

Zunächſt unter dem Geheimenrathe ſtand der Oberrath, der im Uebrigen die alte Stellung und Einrichtung behielt. Nur änderte ſich ſein Name. Schon am Ende des XVII. Jahrhunderts gab man ihm oft den Titel Regierungscollegium, und er nannte ſich auch ſo mitunter ſelbſt. Förmlich aber

---

menraths- und Kriegsrathspräſidenten ernannt, und kam in das Land, um Wilhelminen v. Grävenitz (§ 53.) ſeinen Namen mit den ihm ertheilten Titeln antrauen zu laſſen. Die Stellen ſelbſt verſah er nie, indem er gleich nach der Trauung das Land wieder verließ, und ſeinen Gehalt im Auslande verzehrte. Als er 1719 ſtarb: wurde kein Landhofmeiſter mehr ernannt; ſtatt deſſelben wurde Graf v. Grävenitz „Premierminiſter.“

20) S. die in ſpätern Landesverträgen als Staatsgrundgeſetz anerkannte Kanzleiordnung v. 1660. P. II. Tit. 1 et 2; abgedr. in v. Spitlers Zweiter Sammlung einiger Württ. Urkunden ꝛc. Gött. 1796 S. 210 ff. Eine ſpätere Inſtruktion des Geh.Raths iſt vom 4. Mai 1724; in Elſäſſers Beitr. zum Kanzleiweſen S. 100—121. Ueber die Gute und die Gebrechen dieſer Einrichtung ſ. beſonders v. Spittler in der angef. Geſchichte des Geh.Raths S. 364—379. Von der Regierung Eberhard Ludwigs an wurde mehrmals zwiſchen dem Geh.Rath und dem Herzoge noch ein „geheimes Conseil“ oder „Conferenzminiſterium“, jedoch immer blos vorübergehend, und unter Herzog Carl zu Graf Montmartins Zeiten (1758) ein „Staats- und Cabinetsminiſterium“ (bis 1765) eingeſchoben. v. Spittler a. a. O. S. 398, 410, 415 f. 438. In dem genannten Werke gibt Spittler auch eine intereſſante Geſchichte und Charakteriſtik der Perſonen, welche in einer Zeit von mehr als 200 Jahren, von Chriſtoph bis zum Ende der Regierung Herzogs Carl, die höchſten Stellen im Staate und namentlich die Geheimenrathsſtellen bekleideten.

erhielt er dieſe Benennung erſt im J. 1710[21], und ſein Vorſtand, der Kanzler, hieß nun Regierungspräſident und wurde nun aus der Mitte des Adels genommen. Ueber die Wichtigkeit dieſes Regierungscollegiums für das Privatrecht und die Privatrechtspflege ſ. unten § 73.

Die Obervögte wurden, da ſich ihre Stelle in der That als überflüſſig zeigte, im J. 1755 aufgehoben, und ſo waren die ſ. g. Stabsbeamten (d. h. Bezirksbeamte, welche den Gerichtsſtab führten), nämlich die Vögte, welche im J. 1759 förmlich und bleibend den Titel Oberamtmann erhielten[22], und in einzelnen kleineren Bezirken die ſ. g. Stabsamtleute die zunächſt unter dem Regierungscollegium ſtehenden Adminiſtrativ- und Juſtizbeamten.

III. Gang der Privatrechts- und Prozeßgeſetzgebung in dieſer Periode. 1. Herzog Friedrich I. Bearbeitung des dritten Landrechts.

§ 48. Dem kinderloſen Herzog Ludwig folgte in der Regierung Herz. Friedrich v. Württemberg-Mömpelgard (geb. 1557; reg. v. Aug. 1593 bis 29. Jan. 1608), ein kräftiger, vielſeitig gebildeter, ſelbſtthätiger Regent, welcher aber, wenn auch in Vielem auf eine tüchtige Weiſe zu ſorgen bemüht, doch beſtehende Rechte nicht gehörig achtete, nicht gerne eine ſeinem Willen geſetzte Schranke duldete, und deßhalb der Verfaſſung des

---

21) Decret v. 24. Mai 1710. Sattler Geſch. Ws unt. d. Herzogen. Th. XII. S. 163 verglichen mit Breyer Elem. juris publ. Wirt. § 167. Es iſt daher unrichtig, wenn man häufig (z. B. Pfaff Geſch. Wirts Bd. II. S. 329. Scheffer Chronol. Darſt. ꝛc. S. 193) dieſe Titelumwandlung in das Jahr 1698 ſetzt. Noch in einem Gen.R. v. 1. Nov. 1699 heißt das Collegium Oberrath. — Uebrigens blieb der Name Kanzlei noch in dieſer ganzen Periode für die ſämmtlichen, in der Reſidenz befindlichen, Centralcollegien (Regierung, Rentkammer, Kriegsrath, Conſiſtorium, Kirchenrath); ſ. z. B. die TutelarrathO. von 1781. Art. 7.

22) Gewöhnlich wird geſagt, der Titel „OAmann" ſey im genannten Jahre überhaupt erſt eingeführt worden. Er iſt aber ſehr alt (§ 14. Note 4); nur bildete er früher, wie es ſcheint, nicht die gewöhnliche Benennung der Vögte.

Landes gefährlich war [1]. Sein Streben war beſonders auf eine ſeinem Sinne gemäße Reglung der politiſchen Verhältniſſe gerichtet. Ein gefügiges Werkzeug in dieſen Planen war Dr. Matthäus Enzlin, ein Mann von vielem Talente, und, wie ſchon aus ſeiner Wirkſamkeit beim dritten Landrechte erhellt, von tüchtigerer juriſtiſcher Bildung, als die meiſten ſeiner Zeitgenoſſen in Württemberg, der aber das hohe Amt, zu dem er gelangte [2], zu den niederträchtigſten Betrügereien ſowohl gegen den Herzog, als gegen Andere, und zu vielfachen Erpreſſungen mißbrauchte. — Bei den genannten Beſtre-

---

1) Man vrgl. beſonders die Geſchichte des Landtags vom J. 1607. Pfaff, Geſchichte Wirt. Bd. II. S. 32—39.

2) Er war Profeſſor des Rechts in Tübingen, nahm im J. 1581 einen Ruf nach Heidelberg an Hugo Donellus Stelle an, verließ aber Heidelberg ſchon wieder im Jahr 1585, indem er nach Tübingen, wohin er wieder berufen wurde, zurückkehrte. Herzog Friedrich ernannte ihn ſchon im April 1594 zu ſeinem Rathe, nahm ihn bald darauf in die Zahl ſeiner vertrauten Räthe auf, und machte ihn ſpäter zu ſeinem Geheimenrathe, jedoch ſo, daß er noch lange Zeit ſeine Profeſſur beibehielt. — Auffallend iſt es, daß unſre Schriftſteller, Hiſtoriker und Juriſten (auch noch der Herausgeber der gegen Enzlin verhandelten Prozeßacten in v. Memmingers W. Jahrbüchern; Jahrg. 1827 S. 271 f.), Enzlin ſtets Kanzler nennen, und ihn ſo zum Hofkanzler Friedrichs machen. Enzlin war nie Kanzler, noch Vicekanzler; nirgends heißt er in den vielen Actenſtücken, in welchen von ihm die Rede iſt, Kanzler. Er wird in denſelben und in Reſcripten, die an ihn perſönlich erlaſſen ſind, ſtets Doctor oder Geheimerrath (ſo auch in einem Handſchreiben des Herzogs an ihn und in ſeinen Prozeßacten) genannt. Unter Friedrich waren, nach dem auf dem K. Staatsarchive befindlichen Dienerbuche, Kanzler: Martin Aichmann (Enzlins Schwager), vom Febr. 1589—1601; Joh. Reinhard (durch Enzlin zu dieſem Amte befördert; unrichtig nennt ihn v. Weishaar Vicekanzler), vom April 1602 — März 1608. In demſelben Dienerbuche ſteht Enzlin unter den „Geheimenregimentsräthen." Auch auf einer unter ſeinem Präſidium erſchienenen Disp. vom J. 1600 heißt er „Ducis Wirt. consiliarius intimus et primarius ac in Tubingensi acad. Professor." Die merkwürdigen dieſer Diss. angehängten „Coronides Aulicas" ſcheint er nur aus der Theorie, nicht aus ſeiner Praxis genommen zu haben. Er ſchrieb, ſo viel ich weiß, Einiges über Staats- und Lehenrecht, und mehre minder bedeutende, mehr theſenartige Disputationen z. B. Conclusiones de jurisdict. civil. Tub. 1594 und De successionib. ab intestato. Tub. 1586, 1589.

bungen konnte in den erſten Jahren der Regierung Friedrichs für Reform des Privatrechts und für Beſeitigung der vielen Beſchwerden, die ſich ſchon am Ende der verfloſſenen Periode in dieſer Hinſicht erhoben hatten, wenig geſchehen. Später aber begann unter ihm eine im Ganzen zu rühmende Reviſion des zweiten Landrechts[3]. Allein die Landſtände waren es, welche dieſe Reviſion in Anregung brachten, und durch dringendes Mahnen die Regierung bewogen, das Werk, das oft ins Stocken gerieth, zu Ende zu bringen.

Nach dem S. 319 Angeführten drangen noch zu Herzogs Ludwig Lebzeiten die Landſtände auf eine neue Ueberarbeitung des Landrechts[4]. Die Anſtalten aber, die dazu gemacht wurden, hatten zu keinem Reſultate geführt. Nicht lange nun nach Friedrichs Regierungsantritt brachte der große Ausſchuß die Sache wieder zur Sprache (5. Dec. 1593). Der Herzog verſprach (Landtagsabſch. vom 17. Mai 1595), den Wunſch der Stände zu erfüllen, und gab (19. Novbr. 1595) dem Vicekanzler Dr. Hieron. Gerhardt den Auftrag, die Arbeit zu beſorgen. Damit „ein recht vollkommen Corpus publicirt werden möge", erging zugleich an die Juriſtenfacultät in Tübingen (13. Dec. 1595) der Auftrag, ihre Bedenken über das Landrecht und andere Ordnungen[5] zuſammen zu ſtellen, und innerhalb eines Monats vorzulegen, eine Aufforderung übrigens, welcher ſie nicht nachkam[6]. Zugleich wurde (17. Dec.)

---

3) Außerdem ſind von ihm blos noch zu bemerken die Errichtung der Tutelarrathsdeputation (§ 64.), neue Statuten für die Univerſität (§ 60.), eine Reviſion der Bergordnung und eine FiſchO. (§ 67.), und einige Handwerksordnungen.

4) Eine kurze Geſchichte des dritten Landrechts geben Gerſtlacher in der S. 23 angef. Einleitung S. 142—117; v. Weishaar Handb. 3te Ausg. Th. I. S. 25—27 und Reyſcher Württ. Privatr. Bd. I. S. 53—56. Das Folgende habe ich lediglich aus Acten des K. Staatsarchivs geſchöpft.

5) Der Antrag der Stände ging auch auf Reviſion der Landes- und anderer Ordnungen, und die Regierung beabſichtigte anfangs, dieſem Antrage zu willfahren; allein im J. 1603 wurde der Plan blos auf das Landrecht beſchränkt.

6) Eiſengrein führt in ſeiner Relation (unt. Note 12) an, daß die Facultät nichts berichtet habe, obwohl ſie unter dem 19. Oct. 1603

den Stätten und Aemtern wiederholt befohlen, endlich einmal und zwar nun innerhalb 14 Tagen, ihre Berichte über die am Landrechte etwa zu treffenden Verbeſſerungen einzuſenden. Dieſe Berichte kamen auch wirklich von den meiſten Städten und Aemtern ein, und wurden Gerhardt zugeſtellt. Allein Gerhardt ſtarb nicht lange darauf. Der Herzog gab nun dem Oberrathe **Dr.** Enzlin (Note 2.) auf, die Acten über die Sache dem Kanzler Aichmann einzuhändigen, ohne jedoch dieſen beſtimmt mit der Fortſetzung der Arbeit zu beauftragen, und ſo blieb die Sache wieder liegen. Allein der ſtändiſche Ausſchuß ließ die Sache nicht ruhen. Er bat unter dem 10. Juli 1596, der Herzog möchte doch an Gerhardts Stelle einem Andern die Arbeit übertragen, wiederholte, als nichts erfolgte, den 27. Febr. 1597 dieſe Bitte, und hob dabei wieder, als der Reviſion beſonders bedürftig, das Inteſtaterbrecht heraus, über welches auch die angeführten Berichte der Städte und Aemter die meiſten Klagen und Ausſtellungen enthielten. Nun erſt ließ man die Gerhardt'ſchen Acten durch den Oberrath unterſuchen. Als dieſer aber fand, daß Gerhardt blos dazu gekommen war, aus den Berichten der Städte und Aemter einen Auszug zu machen[7], trug er darauf an, die Sache, „welche ſehr weitläuftig und einen **exercitatum** erfor-

monirt, und ihr ein neuer Termin von 2 Monaten gegeben wurde. Bei den ſpätern Verhandlungen bemerkten die Profeſſ. Bocer und Bayer zur Entſchuldigung, die Facultät habe, ſo viel ſie wiſſen, einen Bericht berathen; man wiſſe aber nicht, wo er hingekommen ſey. Auch an das Hofgericht erging ſpäter unter dem 1. Jun. 1599 eine gleiche Aufforderung. Allein auch von dieſem kam kein Bericht ein, obwohl daſſelbe Monitorium, welches im J. 1603 an die Facultät erging, auch an das Hofgericht erlaſſen wurde. Eiſengrein trug auf ein neues Monitorium an. Der Herzog aber ſchlug es ab. Denn, meinte er, die Erfahrung habe beim zweiten Landrecht gezeigt, daß Juriſtenfacultät und Hofgericht „in ihren Bedenken different geworden, und mit Libelliren in ſolche Weitläuftigkeiten gegen einander erwachſen, daß man damit etliche Jahr zugebracht, bis man zu gleichem Verſtand kommen und das revidirte Landrecht publiciren können."

7) Der Auszug aus den Berichten über den 3. und 4. Th. des LR. mit Randbemerkungen, welche Eiſengrein ſpäter beiſchrieb, iſt noch auf dem K. Staatsarchive.

dere, einem Andern unter die Hand zu geben, der **experientiam** und **planum stylum** habe, damit das Landrecht und die Landes-Ordnung an dunkeln Orten wohl erläutert werden möge.“ Obwohl er ſpäter dieſen Antrag wiederholte und zur Arbeit nun beſtimmt den Kanzler (Aichmann) vorſchlug, und über die Art der Ausführung noch einige Anträge machte: ſo ließ doch der Herzog die Sache wieder ruhen, bis der ſtändiſche Ausſchuß abermals (29. Nov. 1598) dringend monirte. Jetzt erſt erhielt (1. Jan. 1599) Aichmann den Auftrag zu der Arbeit. Allein durch manche Geſchäfte verhindert, konnte er ſie erſt im Novbr. (1599) beginnen [8]. Er glaubte dabei nicht mit Unrecht, vor Allem über die Geſchichte der Entſtehung des erſten und zweiten Landrechts ſich orientiren zu ſollen, und an dieſe wollte er dann eine Kritik der einzelnen Theile des Landrechts und ſeine Verbeſſerungsvorſchläge anknüpfen. Allein kaum war er mit der Darſtellung der Geſchichte der früheren Geſetzgebung bis zum Jahr 1564 fertig (§ 35. Note 2): ſo trat er, durch Enzlin wie es ſcheint, im Dienſte mißmuthig gemacht, in Churſächſiſche Dienſte über, und nun blieb das Werk wieder mehrere Jahre ruhen, und erſt im Jahr 1603 wurde von Neuem und jetzt recht ernſtlich an daſſelbe geſchritten.

Am 22. Sept. 1603 erhielten die Oberräthe **Dr.** Jakob Haug und **Dr.** Balthaſ. Eiſengrein [9] den Auftrag, die Reviſion

8) Aichmann erklärte, daß er den Auftrag gerne annehme; nur bittet er dazu um — Holz, um ſein „**Musaeum**“ zu Hauſe zu heitzen, da ihm in der Kanzlei, in der er vielen Störungen ausgeſetzt wäre, doch eine beſondere Stube geheitzt werden müßte. — Auf ſeinen Antrag wurde auch noch (1. Febr. 1600) jeder einzelne Oberrath, jeder H.G.Aſſeſſor, jedes einzelne Mitglied der Juriſtenfacultät und jeder Kanzleiadvocat beſonders aufgefordert, ſeine Anſichten über Das vorzulegen, was am erſten Theil des Landrechts (blos dieſen nennt das Ausſchreiben, und es ſcheint daher Aichmann ſich im Voraus ein langſames Fortſchreiten der Arbeit gedacht zu haben), zu erläutern oder zu ändern ſeyn möchte. Es kam aber, ſo viel ich finde, nichts ein, als ein Bericht von einem H.G.Aſſeſſor, in welchem derſelbe berichtet, daß er nichts zu berichten wiſſe.

9) Von der Bildungslaufbahn Haugs und Eiſengreins weiß ich nichts Näheres. Geſchrieben haben ſie, wie es ſcheint, nichts, und ihre Hauptauctoritäten bei ihren Arbeiten waren nicht die beſſern Civiliſten des

des Landrechts, und zwar Erſterer die des erſten und zweiten, Letzterer die des dritten und vierten Theiles zu bearbeiten. Es ſollte aber nicht ein ganz neues Landrecht entworfen, ſondern nur „an Orten, wo das bisherige widerwärtig oder unlauter oder etwa unvollkommen oder auch der Billigkeit ungemäß, ſolchen Mängeln durch **Declarationes, correctiones** oder **additiones et secundum normam aequitatis** gebrauchte Moderationen abgeholfen werden" [10]. Eiſengrein, in ſeinen Arbeiten raſch und eifrig, legte ſchon am 3. Mai 1604 ſeinen Bericht über den dritten und vierten Theil vor; Haug aber, läſſig und vielfach mit Fremdartigem ſich beſchäftigend [11], mußte mehrmals ſcharf erinnert werden, und konnte erſt am 3. Jan. 1606 ſeine Relation über den erſten, und einige Monate ſpäter die über den zweiten Theil übergeben [12].

XVI. Jahrhunderts, ſondern außer der Gloſſe meiſt Werke, die eine untergeordnete Stufe in der Wiſſenſchaft einnehmen. v. Weishaar Hdb. § 17. ſagt, daß Eiſengrein als Kirchenrathsdirektor durch ſein Amt keinen Beruf zu der Arbeit gehabt habe. Allein der Kirchenrathsdirektor war in jener Zeit ſtets ein ſ. g. gelehrter Juriſt (**Dr. jur.**; auch Wild, vrgl. v. Weishaar § 16. a. E. und oben § 38., war Kirchenrathsdirektor). Uebrigens bekleidete Eiſengrein in jener Zeit dieſe Stelle noch nicht, ſondern erhielt ſie erſt, nachdem er ſeine Arbeiten über das Landrecht längſt beendigt hatte. Ueber ſeine Fähigkeit zu der Arbeit äußerte er ſich ſehr beſcheiden dahin, er hätte gewünſcht, daß einem Tüchtigeren die Arbeit übertragen worden wäre, „weil er ſich ſeiner bei ihm befindenden ringfügigen Qualification, ſonderlich aber auch ſeines nunmehr erlangten 60jährigen Alters, und dadurch neben andern **causis adjuvantibus** viel und merklich geſchwächten Leibes- und Verſtandeskräften halber zu ſolchem wichtigen und mühſamen Werk viel zu gering und ungenugſam erachte."

10) Das Hauptgewicht wurde immer auf das Erbrecht gelegt. Deßhalb ſagt auch Kanzler Reinhard in einem Berichte, in welchem er ſich über Haugs Verzögerlichkeit beſchwert, daß die Arbeit über die beiden erſten Theile wenig zu bedeuten habe; denn es ſey im erſten nur der Prozeß ein wenig zu reformiren, und im zweiten bei Wenigem das Landrecht mit kurzen Worten zu erläutern.

11) Im Staatsarchive finden ſich mehrere, zum Theile ſehr ſcharfe, Monitorien an Haug, und mehre Entſchuldigungsberichte deſſelben, und Kanzler Reinhard ſtellt in ſeinen Berichten Haugs Läſſigkeit ſehr ſcharf dar. Vgl. **E. F. Th. Plieninger Diss. de culpae gradibus sec. jus priv. Württ. etc. Tüb. 1832. p. 39.**

12) Eines der wichtigſten und bis jetzt noch zu wenig benützten

Eiſengreins Arbeit[13] wurde mittlerweile an eine Commiſſion gegeben, welche aus Eiſengrein, dem ORath und HofG.Aſſ. Burckard v. Weiler, den Profeſſoren Heinr. Bocer[14]

Auslegungsmittel des Landrechts bilden dieſe Relationen von Eiſengrein und von Haug. Sie befinden ſich auf dem K. Staatsarchive. Haugs Relationen über den I. und II. Theil des Landrechts beſtehen aus zwei nicht numerirten Folianten, von ähnlicher Stärke, wie Eiſengreins Relationen. Die Relation des Letzteren über den III. Theil beträgt 288, die über den IV. Theil 160 Blätter Fol. Das auf dem Staatsarchive befindliche Exemplar der Relationen Eiſengreins iſt nicht von ihm geſchrieben, ſondern blos von ihm unterſchrieben (d. d. 28. Apr. 1604), und an einzelnen Stellen von ſeiner Hand mit Zuſätzen verſehen. Es ſcheinen um dieſe Zeit mehrere Abſchriften der Eiſengreinſchen Relation gemacht worden zu ſeyn. So iſt dasjenige Exemplar der Relation über den IV. Theil, welches Grieſinger Comm. üb. d. Landr. B. VII. Vorr. anführt, ein anderes, als das auf dem Staatsarchive befindliche; ebenſo beſitze ich eine vollſtändige Abſchrift der Eiſengreinſchen Relationen, die zwiſchen den JJ. 1606 u. 1608 gefertigt wurde. — Die Handſchrift der Relation über den III. Theil, welche Grieſinger a. a. O. B. X. Vor. S. XII. XIII. anführt, iſt die oben angeführte, auf dem Staatsarchive befindliche.

13) Sie wurde zuerſt an den Oberrath zum Gutachten gegeben. Aber dieſer ließ die Arbeit liegen, und als der Herzog (12. Nov. 1605) ernſtlich daran erinnerte, „weil die Landſchaft ſtark darauf dringe:“ ſo trug der Kanzler darauf an, die Sache an eine Commiſſion zu geben, welche aus Mitgliedern des Oberraths, des Hofgerichts, der Univerſität und der Landſchaft beſtehen ſollte. Auf Dieſes wurde aus den im Texte genannten Mitgliedern die Commiſſion zuſammengeſetzt.

14) Von den Mitgliedern der Juriſtenfacultät, welche beim zweiten LR. thätig waren (§ 38. Note 15). lebte Keines mehr, und die Facultät beſtand um dieſe Zeit (1606) aus Männern, von denen Keiner das fünfzigſte Lebensjahr erreicht hatte. Es waren: Joh. Halbritter, geb. 1560, Prof. an Voglers Stelle 1586, geſt. 1627; Joh. Harpprecht, Prof. und erſter Votant im Hofgerichte, der Stammvater der ſpäter anzuführenden Harpprechte, ein überaus fleißiger acad. Lehrer, geb. zu Walheim 1560, Prof. an Demmlers Stelle 1592, geſt. 1639; Dav. Magirus, geb. in Vaihingen 1565, Prof. 1591, geſt. 1635; Andr. Bayer (folg. Note); Joh. Val. Neuffer, geb. in Herrenberg 1572, Prof. 1604; geſt. 1610, und Heinr. Bocer. Der Letztere, geb. zu Salzkotten im Paderbornſchen 1661, mit Harpprecht das berühmteſte Mitglied der Facultät im Anfange des XVII. Jahrhunderts, war in Tübingen (von 1595 an) Prof., ſpäter auch HofGAſſeſſor, und nach Halbritters Abgang erſter Votant im HofG., trat aber erſt 1603 als Prof. des Criminal- und Lehen-

und Andreas Bayer [15], und von Seiten der Landſchaft aus dem Prälaten von Bebenhauſen Johann Stecher, Dr. Ulr. Broll [16] und dem Bürgermeiſter von Tübingen, Jakob Calwer [17] beſtand, und von dieſer (14—30. Jan. 1606) in Bebenhauſen berathen. In den meiſten Punkten ſtimmte ſie den von Eiſengrein ihr vorgeleſenen Relationen bei [18].

---

rechts in die Facultät ein. Auch als Schriftſteller bearbeitete er hauptſächlich Straf- und Lehenrecht; indeſſen ſchrieb er auch (vor und nach dem Erſcheinen des III. Landrechts) viele zum Theile tüchtige Diſſertationen über Privatrecht, in denen er die beſſere civiliſtiſche Literatur des XVI. Jahrhunderts, z. B. die Schriften von Duarenus, Cujacius, Donellus, vielfach benutzte und wenigſtens in den Noten auch auf das (zweite und dritte) Landrecht mannigfache Rückſicht nahm. Doch ſind dieſe Disputationen meiſt nur kurz und theſenartig. Eine Sammlung derſelben erſchien unt. d. Tit.: **Disputationum de universo, quo utimur, jure etc. Class. I—V. Tub. 1596–1602. III. Tom. 4; 2. Ed. (Class. I—VI.) Tub. 1612, 1613. II. T. 4. — 3. Ed. stud. et op. Jo. Jac. Frisch. Tub. 1634 II. Tom. 4.** — Auch Harpprecht ſchrieb viele Diss., und machte ſich noch beſonders bekannt durch ſ. **Commentarius ad Instituta (Ed. 3. Frcf. 1708. IV. T. fol.).** Seine „**Opera omnia**“ erſchienen **Tub. 1627–30. IV. Tom. 4.**

15) Geb. in Stuttgart 1566, Prof. des Canon. Rechts 1604, geſt. 1635. Von ſeinen Schriften kenne ich blos eine unbedeutende **Diss. de contrah. et rescindend. emt. vendit. Tub. 1608. 4**, in welcher das Württ. Recht nicht berührt iſt.

16) Broll war Landſchaftsconſulent und Oberrath, wurde aber unter Friedrich von ſeiner ORathsſtelle entlaſſen, und erſt unter Johann Friedrich wieder eingeſetzt, und ſtarb 1633 als Kirchenrathsdirector. Im Commiſſionsprot. wird er auch blos als Landſchaftsconſulent („Advocatus e. ehrſam. Landſchaft“) aufgeführt, und beigefügt „ſo hernach durchaus nomine der Landſchaft votirt.“ Das Prot. nennt daher, wenn es die einzelnen Vota anführt, nicht Stecher oder Calwer, ſondern eben die „Landſchaft.“ Allerdings war den beiden andern Landſchaftsmitgliedern der Gegenſtand etwas fremd.

17) Stecher, Calwer und der in Note 21 angef. Mayer, Mitglieder des engeren Ausſchuſſes, gehörten (neben Broll, Prälat Bidembach und Bürgermeiſter Eplin von Nürtingen) zu den Hauptvertheidigern der Verfaſſung unter Friedrich I.

18) Das Reſultat ihrer Berathungen legten ſie in einem kurzen Berichte vom 30. Jan. dem Herzog vor. — Das über ihre Verhandlung vom ORathsſecretaire Chph. Schmidlin geführte Protokoll iſt für die Auslegung des Landrechts in mancher Hinſicht von Intereſſe. Die Vota der

Eine der vorgeſchlagenen Hauptänderungen am zweiten Landrecht betraf eine Frage, welche überhaupt vom Anfange an den größten Scrupel beim Landrechte machte, das Erbrecht und das damit zuſammenhängende Güterverhältniß der Ehegatten. Die Commiſſion konnte ſich hier ſchwer vereinigen, und eine, die Vererbung des hinterfälligen Vermögens betreffende, Frage verſchob ſie auf eine ſpätere Deliberation [19]. Allein an dieſer nahm dieſe Commiſſion nicht Theil. Auf Eiſengreins Antrag wurden die ausgeſetzten Punkte an eine kleinere Commiſſion gewieſen (Reinhardt, Enzlin, Eiſengrein und **Dr.** Mütſchelin [19a]), und in der von dieſer gehaltenen Sitzung (22. Febr. 1606) wußte Eiſengrein Manches mit Erfolg zu reproponiren, worüber die frühere Commiſſion ſich bereits vereinigt gehabt hatte [20].

einzelnen Stimmenden werden häufig in demſelben näher angeführt. Es findet ſich im Original und in mehren Abſchriften auf dem K. Staatsarchive (87 SS. Fol.). Eiſengrein hatte zugleich, wie aus dem Prot. erhellt, nach ſeinen Anträgen den Entwurf des neuen Landrechts im Concepte vorgelegt, und dann Broll in dieſen die von der Commiſſion beſchloſſenen Aenderungen ſogleich hineincorrigirt. Dieſes Actenſtück iſt aber nicht mehr vorhanden.

19) Außerdem verſchob ſie noch zu künftiger Deliberation die Frage, wie es bei den beabſichtigten Aenderungen im Inteſtaterbrecht der Gatten bei denjenigen Gatten gehalten werden ſolle, deren Ehe vor dem neuen Landrecht geſchloſſen und nach dem Bekanntmachen deſſelben getrennt wurde. Eiſengrein erhielt ſpäter den Auftrag, ein beſonderes Gutachten über dieſe Frage zu ſtellen. Dieſes Gutachten theilte man der Juriſtenfacultät und dem Hofgerichte zum Berichte mit. In der Facultät waren die Anſichten über die Frage getheilt (Bericht v. 16. Oct. 1607), das Hofgericht aber (Bericht vom 26. Sept. 1607) ſtimmte ganz Eiſengrein bei. Auszüge aus dieſen Berichten und aus Eiſengreins Gutachten über dieſen Punkt gibt Grieſinger Comment. über das Landrecht. B. VII. S. 13—21.

19a) Von Mütſchelin weiß ich nichts Näheres, als daß er ein Schwiegerſohn des Kanzlers war.

20) Die von dieſer Commiſſion berathenen Punkte betrafen das zur Zeit einer Epidemie errichtete Teſtament, den Antheil der Ehegatten an der Errungenſchaft, den Pflichttheil der Gatten und der Ascendenten (über den Pflichttheil der Ascendenten konnte Anfangs die Bebenhäuſer Commiſſion ſich nicht vereinigen und ſetzte die Frage zu einer ſpätern Berathung aus, entſchied ſie aber noch am Schluſſe ihrer Verhandlungen; Bebenhäuſer Prot. S. 73; allein ihr, allerdings ſchlechter, Beſchluß wurde

Auf Dieſes trug auch Haug derſelben Commiſſion, welche Eiſengreins Arbeiten in Bebenhauſen berathen hatte[21], jedoch mit manchen Unterbrechungen (25. Jun. — 6. Jul., 1.—10. Oct. 1606 und 29. Dec. 1606 — 9. Jan. 1607) ſeine Relationen in Stuttgart vor, und ſie ſtimmte ebenfalls, wenigſtens in den meiſten Punkten, ſeinen Anträgen bei[22].

Herzog Friedrich gab nun ſeinem Kanzler Reinhard

---

von der oben angeführten Commiſſion, deren Berathung v. Weishaar Hdb. § 758. Note b a. E. überſehen hat, umgeſtoßen und durch eine weſentlich beſſere Beſtimmung erſetzt); ferner eine Frage über die Einkindſchaft und über das Inteſtaterbrecht der Verlobten. Das Protokoll über dieſe Verhandlung (5 Seiten Fol.) iſt dem in der Note 18 angeführten Protocolle beigefügt.

21) Nur waren die Mitglieder von Seiten der Landſchaft zum Theile geändert. Die Commiſſion beſtand aus v. Weiler, Eiſengrein, Haug, Bocer, Bayer, Broll und dem Bürgermeiſter von Stuttgart und Mitgliede des engern Ausſchuſſes, Chph. Mayer.

22) Das Protokoll, welches auf dem K. Staatsarchive in Original (65 SS.) und in mehren Abſchriften ſich befindet, iſt im Ganzen ziemlich mager; es heißt meiſt bei den einzelnen Titeln blos: „bleibt beim alten Text" oder: „bleibt bei Dr. Haugs Addition" und dgl. Demſelben ſind noch beigefügt „Notabilia bei künftiger fernerer Zuſammenkunft in Achtung zu nehmen." Sie enthalten die Bemerkung, daß noch die Vorrede und der erſte Titel des IV. Theils (auf den ſich das in der Note 19 berührte Gutachten Eiſengreins bezog), einige dem Landrecht anzuhängende Formularien (die aber nicht gemacht wurden), und ein Verwandtſchaftsbaum zu fertigen, und daß „de contractu societatis et mandato extrajudiciali auch etwas dem neuen Landrecht zu inſeriren" und die Frage, ob nicht ein beſtimmtes fatale prosequendae appellationis zu ſtatuiren ſey. Zu einer weiteren Zuſammenkunft der Commiſſion kam es aber, wie es ſcheint, nicht. Indeſſen arbeitete Haug noch die drei neuen Titel über Mandat, Societät und Bürgſchaft aus, und dieſe wurden dem Landrechte eingefügt. Seine Relation über dieſelben vom 20. März 1607, welche nach Grieſinger Comm. üb. d. Landr. Bd. II. S. 314 auf der frühern Regierungsregiſtratur ſich befand, konnte ich bis jetzt nicht auffinden. Wie es ſcheint, wurde ſie blos von Enzlin revidirt.

Auf dem K. Staatsarchive iſt auch noch eine Handſchrift, in welcher der I. und II. Theil des Landrechts nach den Anträgen Haugs und den Beſchlüſſen der Commiſſion entworfen iſt. Sie wurde gleich nach den Berathungen der Commiſſion und nach der erſten Enzlinſchen Reviſion (Note 25) entworfen. Es fehlen daher in ihr noch die Titel über Societät, Mandat und Bürgſchaft.

und dem Geh.R. Enzlin auf, das Ganze noch einmal durchzuſehen, und das Weitere zu beſorgen[23]. Dieſe giengen die Entwürſe theils in Tübingen[24], theils in Stuttgart durch, änderten noch ſehr Vieles — wobei Enzlin nicht blos die Feder, ſondern auch allein die Stimme führte[25], — gaben dann die ſuperrevidirten Entwürfe unter die Preſſe, und berichteten über die angebrachten Aenderungen an den Herzog[26]. Schon

---

23) Friedrich ſagte in der Erläuterung des Tübinger Vertrags vom 17. März 1607 (bei Reyſcher Staatsgrundgeſſ. Th. II. S. 274) zu, daß das Landrecht nächſtens publicirt werden ſolle.

24) Reinhard und Enzlin zogen Tübingen, wohin ſie am 8. Juni zu einer Univerſitätsviſitation gehen mußten, vor, weil ſie dort ungeſtörter ſeyen, als in Stuttgart, und auch „post correctionem unius vel alterius paginae ſogleich ſolches prelo committirt werden könne."

25) Der Entwurf des Landrechts wurde nach den Anträgen der Referenten und der Commiſſion ins Reine geſchrieben (die Handſchrift iſt auf dem K. Staatsarchive, bezeichnet L. R. III. 81; nur fehlt der 4. Theil), dieſe Reinſchrift von Enzlin ſeiner Superreviſion zu Grunde gelegt, und in Folge derſelben (zum großen Theile von Enzlins Hand) vielfach geändert und corrigirt; dann wurde die Handſchrift nach dieſen Correcturen wieder abgeſchrieben, dieſe Abſchrift (ebenfalls auf dem Staatsarch. bez. L.R. III. 82, jedoch nur der 2te, 3te und ſtückweiſe der 4te Theil) noch einmal von Enzlin durchgegangen und von Neuem vielfach von Enzlins Hand durchcorrigirt, und dem Drucker zum Abdrucke gegeben. Man ſieht hieraus, wie man damals bei geſetzgeberiſchen Arbeiten mit der Beiziehung der Landſtände verfuhr. Nicht einmal dem engern Ausſchuſſe wurden die wichtigen, von Enzlin getroffenen, Aenderungen mitgetheilt.

26) Sie ſagen u. A. in ihrem Berichte (2. Dec. 1607): in den drei erſten Theilen hätten ſie nichts Beſonderes zu ändern gewußt, „allein daß ſie den stylum um Etwas abgekürzt" hätten (dieß war nicht richtig, indem ſie auch ſehr Vieles in der Sache ſelbſt änderten; man vergleiche nur unten die Lehre von den Loſungen und vom Pfandrecht § 73, 74). Was aber den IV. Theil betreffe: ſo ſey bisher beſonders viel darüber geſtritten worden, daß nach dem bisherigen Rechte der überlebende Gatte ſein eigenes Vermögen auch in die Theilung einwerfen und ſo bei lebendigem Leibe ſich erben laſſen müſſe (vrgl. ob. S. 249), daß der Mann, der doch gewöhnlich mehr erringe, an der Errungenſchaft nicht mehr bekommen ſolle, als die Frau, und daß der Gatte am Erbtheil der Kinder den lebenslänglichen Nießbrauch habe, was gegen die erwachſenen Kinder unbillig ſey, beſonders, wenn der überlebende Gatte der Stiefvater oder die Stiefmutter ſey (vrgl. ob. S. 250, 251). Sie hätten daher mit Zuziehung

war beinahe das Ganze gedruckt[27] — es fehlte blos der Eingang, die Inhaltsanzeige, der letzte Titel über die Berechnung der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft und der Beſchluß — als Friedrich I. ſtarb, und ſo blieb es ſeinem Sohne und Nachfolger, Johann Friedrich, vorbehalten, das Werk zu vollenden, und ihm ſeinen Namen zu geben.

Eiſengreins die Inteſtaterbfolge der Gatten regulariter dahin gerichtet, daß der Ueberlebende Alles, was er in die Ehe gebracht, vorwegnehmen, der Mann in der Regel (eine Ausnahme ſ. § 62. Note 13) von der Errungenſchaft $2/3$, das Weib $1/3$ bekommen, und dann der überlebende Gatte von der Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen und deſſen Theile an der Errungenſchaft einen Kindstheil (bei keinem oder blos Einem Kinde $1/3$) erben, um nur am Antheile ſeiner Kinder, und zwar blos, bis ſie heirathen oder das 25. Jahr erfüllen, den Nießbrauch haben ſolle. — Zum Theile waren dieß keine neue, ſondern theils ſchon von der Stuttgarter Commiſſion v. J. 1606, theils von Eiſengrein und der Bebenhäuſer Commiſſion vorgeſchlagene Beſtimmungen ſ. unt. § 62.; überhaupt berühren in dieſem Berichte Reinhardt und Enzlin viele Hauptänderungen, welche ſie an den früheren Arbeiten machten, gar nicht. — Außerdem fügen ſie noch bei: a. da faſt die Hälfte der Prozeſſe Injurienſachen betreffen, ſo hätten ſie nach einer Conferenz mit dem Hofgerichte dafür gehalten, daß dem Landrecht hierüber eine neue Conſtitution zu inſeriren ſey (der Herzog genehmigte dieß; der neue Titel iſt der 77. des I. Thls des LR.); b. daß die Amtleute häufig in den Malefizſachen „ſich nicht zu reguliren" wiſſen, und die Sachen Monate und Jahre lang hinziehen; deßhalb ſolle man den gelehrten Räthen auflegen, ein Bedenken zu begreifen, welcher Maßen künftig die Malefizſachen zu ſchleunigem Prozeß zu richten, welches Bedenken dann durch den Oberrath und die Juriſtenfacultät revidirt und dem Landrecht als der V. Theil, inmaßen das kurfürſtliche Pfälziſche Landrecht auch alſo abgetheilt, angehängt werden könnte." Auch dieß genehmigte der Herzog. Endlich klagen ſie noch c. über die Unwiſſenheit der Amtleute, machen Vorſchläge über Einrichtung der Prüfungen (Reyſcher Privatr. § 51. Note 2 führt hierüber Näheres aus dem Berichte an), und tragen darauf an, nach Erſcheinen des Landrechts den Amtleuten ernſtlich zu befehlen, „ſich ſogleich über das neue Landrecht zu ſetzen und es wohl zu ſtudiren, indem, wenn durch ihre Ignoranz künftig Unterthanen vernachtheiligt würden, man ſie vor die Kanzlei beſchreiben, de rigore examiniren, und bei befundener Ungeſchicklichkeit ihr officium tauglicheren Perſonen übergeben werde."

27) Ein Exemplar dieſes Abdruckes (mit der Jahrszahl 1607, vrgl. § 49. Note 5) iſt noch auf dem Königl. Staatsarchive.

2. Vollendung und Bekanntmachung des dritten Landrechts unter Johann Friedrich.

§ 49. Durch Friedrichs Tod wurde die Beendigung des Drucks des Landrechts unterbrochen. Herzog Johann Friedrich (geb. 1582; reg. 29. Jan. 1608 — 18. Jul. 1628), enthob gleich nach ſeinem Regierungsantritte den Geheimenrath Enzlin ſeiner Aemter, und bald darauf (Mai 1608) wurde gegen Enzlin der Criminalprozeß eingeleitet, durch den er ſeine Freiheit und ſpäter das Leben verlor. Die Commiſſion, welche früher das Landrecht berathen hatte, und nun (1. Jul. 1608) zur Beendigung des Geſchäftes den Auftrag erhielt, und zunächſt Eiſengrein, der jetzt großen Einfluß erlangte, hatte zu Reinhard's und Enzlin's Superreviſion nicht gut geſehen, und ſo wollte ſie ſich nicht darauf beſchränken, blos dem bereits Gedruckten noch den Eingang und den Schluß beizufügen, ſondern das Ganze noch einmal revidiren. Für die Güte des Landrechts war dieß gefährlich. Denn ſo ſehr auch Enzlin in andern Hinſichten ſich verſchuldet hatte: ſo ergibt ſich doch aus ſeinen Aenderungen am Landrechte, daß er mit weit beſſeren Kenntniſſen und beſſerem legislativen Tacte gearbeitet hatte, als Diejenigen, welche früher die Sache unter den Händen hatten, und in deren Hände ſie nachher kam. Zum Glück aber ließ ſich nun doch die Commiſſion durch die Aenderungen, welche Enzlin gemacht hatte, oft auf beſſere Gedanken leiten [1], und viele dieſer Aenderungen behielt ſie geradezu bei. Das Letztere geſchah großentheils aus — Sparſamkeit. Denn man wollte doch nicht Alles, was bereits gedruckt war, wieder wegwerfen, um nicht gar zu viel an Druckkoſten aufzuwenden!

Die Commiſſion kam im J. 1608 nicht mehr zuſammen. Als aber die Landſtände von Neuem drängten, erhielt Eiſengrein, der inzwiſchen Kirchenrathsdirector geworden war, den Auftrag (April 1609), mit den übrigen Räthen und Doctoren

---

1) Es wird ſpäter Gelegenheit ſeyn, das im Texte Geſagte mit manchen Beiſpielen zu belegen. Man vrgl. z. B. § 62. und auch v. Weisbaar Handb. 3e A. Th. I. § 189. Th. II. S. 274, 275 und die S. 336 angeführte Diss. von Plieninger p. 64 f.

aus dem Hofgerichte und aus der Juriſtenfacultät, welch früher die Arbeit berathen hätten, am 14. Mai nach Bebenhauſen zu einer neuen Berathung ſich zu begeben. Hier erſchienen nun Weiler, Eiſengrein, Haug, Broll, Bocer und Bayer, und berichteten unter dem 26. Mai 1609 über Das, was Reinhard (welcher inzwiſchen auch entlaſſen worden war) und Enzlin geändert hatten. Im dritten und vierten Theile, bemerkten ſie, ſeyen von dieſen „Superreviſoren" viele Aenderungen vorgenommen, und viele Entſcheidungen zweifelhafter Rechtsfragen, durch welche manchen Prozeſſen vorgebeugt würde, geſtrichen worden. „Dieweil aber der **typographus** allbereits das Werk ganz abſolvirt, und es ſehr große Unkoſten erfordern würde, wenn das ganze Landrecht gar von Neuem müßte aufgelegt werden: ſo hätten ſie es dahin gerichtet, daß ſo viel möglich am bereits Gedruckten erhalten und allein etlich Bogen, ungefähr 50, wieder aufgelegt werden müſſen"[2]. Der Herzog war mit den Anſichten der Commiſſion einverſtanden, und befahl nun (4. Jul. 1609), daß die Beendigung des Druckes veranſtaltet werde. Mit dem Drucke ging es aber langſam. Denn erſt am 23. Mai 1610 berichtet der Oberrath, daß nun der Druck, mit Ausnahme der Vorrede und des Schluſſes, fertig ſey, legt zugleich den Entwurf zu den Letztern vor, und trägt darauf an, in jede Amtsſtadt, wie im J. 1555, ein vom Herzog unterſchriebenes Exemplar zu ſchicken, und zu beſtimmen, daß das Landrecht den 10. Aug. 1610 „angehen" ſolle[3]. Auf Dieſes wurde nun auch ein Aus-

---

2) Sie fügen bei, daß ſie namentlich auch den Titel über Transmiſſionen, der „von Dr. Eiſengrein ganz compendiös zuſammengetragen, aber von den Superrevisoribus als unnütz geachtet werden wolle", dem neuen Landrecht wieder einverleibt haben. Enzlin hatte dieſen Titel ganz geſtrichen, und mit Recht; denn er war wirklich eine theilweiſe ganz verunglückte Arbeit.

3) Der beabſichtigte V. Theil über Criminalrecht u. Criminalprozeß wurde weggelaſſen. Die Räthe berichteten: „weil bereits ein Criminalprozeß, der ſeit dem J. 1552 auf der Bahn geweſen, von der Juriſtenfacultät aufs Papier gebracht, und daran, weil in dergleichen Fällen bisher durch die Gerichte oft verſtoſſen worden, viel gelegen: ſo ſolle man den Entwurf den Oberräthen Haug und Hornmold mit dem Auf-

ſchreiben an die Beamten über die Art der Publication entworfen (1. Jun. 1610)[4], die Vorrede und der Beſchluß abgedruckt, und das Ganze im Laufe des Junius (das Landrecht hat am Schluſſe das Datum 1. Jun. 1610) unter dem Titel: Des Herzogthumbs Württemberg Ernewert Gemein Landtrecht (Gedr. zu Tüwingen **MDCVII.**)[5] mit der Beſtimmung publicirt, daß der neue Codex mit dem 10. Aug. in geſetzliche Kraft treten ſolle[6].

3. Das dritte Landrecht, ſeine Quellen und ſein Verhältniß zur früheren Geſetzgebung.

§ 50. Das auf die angegebene Weiſe entſtandene neueſte und jetzt noch geltende Landrecht[1] ſchließt ſich in Anlage und

---

trage zuſtellen, darüber im Oberrathe zu referiren, und dann das Bedenken dem Herzog vorlegen, „damit ſolch hochnöthig Werk ebenmäßig in Druck verfertigt werden möge." Es kam aber die Sache weder in dieſer, noch in den folgenden Perioden zur Ausführung.

4) Es wurde vorgeſchrieben, das Landrecht in den Amtsſtädten auf dem Rathhauſe und in den Dörfern auf den Rathhäuſern oder an andern bequemen Plätzen öffentlich verleſen zu laſſen. Nur ſolle man, „weil der Prozeß hauptſächlich zu Information der Gerichte begriffen, und ihn der gemeine Mann ohnehin nicht alsbald verſtehen und faſſen könne", vom erſten Theile, damit die Unterthanen über der Publication nicht zu viel an ihrer Arbeit verſäumen, die Seiten 8—200 nicht verleſen, ſie aber nichts deſto weniger für publicirt halten.

5) Fol. Den ſchon 1607 gedruckten Titel wollte man auch nicht caſſiren. Man corrigirte daher mit der Feder in allen Exemplaren auf dem Titel die Jahrszahl **MDCVII.** in **MDCVIIII**! Der Abdruck enthält, ohne Vorrede, Inhaltsanzeige und das im Anfange beigefügte ausführliche alphabethiſche Mat. Regiſter und den Beſchluß, 534 ſo weit gedruckte Seiten, daß die ſpäteren Duodezausgaben ſeitengleich gemacht werden konnten.

6) Es wurden 4000 Exemplare gedruckt. Vom Enzlinſchen Landrechte mußten 50 Bogen ausgeſchoſſen werden, beſonders aus dem **III.** und **IV.** Theile, einige aber auch aus dem I. und II. Theile. Jedoch behielt man manche Bogen mit den Enzlinſchen Aenderungen und auch in den neu gedruckten Bogen manche Enzlinſche Aenderungen bei.

1) Es kam zu keiner neuen Reviſion des Landrechts (vrgl. § 53. 54), und es iſt daher die Ausgabe des Landrechts von 1610 die authentiſche, von welcher die ſpäteren Ausgaben blos mehr oder minder correcte Abdrücke bilden. Ueber die Aenderung in der Ausgabe von 1626 im Th. I. Tit. 59 § 3 und 4, die auch in den ſpätern Ausgaben des **XVII.** und

Inhalt durchaus an das zweite Landrecht an. Es iſt, wie ſeine Vorgänger, in vier Theile getheilt — I. Theil „vom Gerichtlichen Prozeß“; II. Th. „Von Conträcten“;“ III. Th. „Von Teſtamenten, Letzten Willen, vnd dergleichen Geſchäfften von Tods wegen“; IV. Th. „Von Succeſſionen vnd Vererbung deren, ſo ohne Teſtament, oder ſondere Gemächt abſterben.“ Die einzelnen Theile zerfallen in Titel, die Titel in Paragraphen. Nur ſind im III. Landrecht die Titel numerirt, nicht aber auch, was ein Uebelſtand iſt, und bis jetzt auch in den ſpätern Ausgaben nicht ergänzt wurde, die Paragraphen[2].

XVIII. Jahrhunderts überging, ſ. unten § 73. — Von ſpäteren Ausgaben kenne ich folgende: 1626 Fol., 1643 12⁰, 1653 12⁰, 1680 12⁰, 1716 12⁰, 1743 12⁰, 1814 gr. 8⁰ ſämmtlich in Stuttgart und ſeitengleich mit der Ausgabe v. 1610; ferner noch eine Ausgabe in 12⁰ ohne Jahrszahl. Riecke (Gerichtsgeſſ. Th. II. S. 3) vermuthet mit Recht, daß die Letztere die Ausgabe ſey, welche Andere als Ausg. von 1708 oder 1710 anführen. Endlich iſt das Landrecht auch abgedruckt in dem Reinhardtſchen Commentar (Th. II.—IV., jedoch mit veränderter Orthographie, auch im Grieſingerſchen) und am Correcteſten bei Riecke a. a. O. S. 1—358. In der letztern Ausg. ſind die entſprechenden Seiten der Ausg. von 1610 an den Columnen bemerkt. Die Ausg. von 1626 und die übrigen des XVII. und XVIII. Jahrhunderts weiſen bei einzelnen Paragraphen Parallelſtellen aus dem L.R., der L.O. und der HofGO. nach, welche nun auch Riecke in den Noten zu ſeiner Ausg. gibt. Druckfehler der Ausg. von 1680 und 1743 macht Weiſſer Nachrichten ꝛc. S. 122 bis 129 bemerklich.

2) Es wurden deßhalb die §§ bis in die neuere Zeit immer blos mit den Anfangsworten citirt (z. B. LR. Th. IV. Tit. 15. §. Wann aber ein Ehegemächt), eine Citirart, welche ſehr ſtörend und bei größern Titeln für das Nachſchlagen zeitraubend iſt, weshalb auch, um das Letztere zu erleichtern, Manche der Citaten noch die Seitenzahl des L.R. beiſetzen. Da die einzelnen §§ im Landrechte durchaus mit einem neuen Abſatze beginnen: ſo laſſen ſich denſelben, ohne daß dadurch ein Verſtoß zu befürchten, noch eine weitere Aenderung zu machen nöthig iſt, leicht Zahlen beiſetzen, und ich werde daher nach Grieſingers und Reinhardts Vorgange, welche in ihren Commentarien die §§ numerirten (nur daß Grieſinger ſich hier nicht immer ganz genau an die Abſätze des L.R. hielt, und mitunter mehrere §§ in Einen zuſammenzog), und wie es auch in den neuern Geſetzen geſchieht, z. B. Reg.Bl. von 1825 S. 277, die §§ ſtets nach Zahlen citiren, und auch in der Regel das Entbehrliche Th. und Tit. weglaſſen (z. B. L.R. IV. 15 § 2.). Bei der Bezeichnung der §§en mit Zahlen halte ich mich ſtreng an die Abſätze des Landrechts;

Die Anordnung der Materien in jedem Hauptheile iſt ebenfalls größtentheils dieſelbe, wie im II. Landrechte; nur daß viele Lehren, die das II. Landrecht unter verſchiedenen auf einander folgenden Rubriken behandelt, im III. Landrecht in einen Titel zuſammengezogen, und dann in dieſem die Stellung derſelben bisweilen geändert iſt (z. B. III. Landrecht Th. I. Tit. 75. Th. II. Tit. 1., 2., 9., 18.). Auch ſind einige wenige Titel ganz verſetzt[3], einige Paragraphen des Zuſammenhangs wegen in andere Titel geſetzt, einige Abſchnitte, welche an ganz verſchiedenen Orten deſſelben Theiles ſtehen, aber an ſich zuſammengehören, in Einen Titel vereinigt[4], und einzelne Paragraphen nnd Titel des zweiten Landrechts bald in mehrere Paragraphen und Titel zertheilt, bisweilen in Einen zuſammengezogen. Sehr geändert in der Anordnung (wegen des geänderten Inhalts) iſt die erſte Hälfte des IV. Theiles (ſ. bei Note 11).

Auch in Beziehung auf die Rechtsſätze ſelbſt bildet das dritte Landrecht blos eine Reviſion und Ergänzung des zweiten. Der Grundſatz, von welchem die Referenten und die Commiſſion ausgingen, und den ſie auch feſthielten, war, das zweite Landrecht zu verdeutlichen, beſonders um es dem „gemeinen Mann" verſtändlicher zu machen, es nur dann in den Rechtsſätzen zu ändern, wenn es mit neueren Geſetzen nicht mehr im Einklange ſtehe, wie bei der Lehre von der Inſinua-

---

nur numerirte ich die im IV. Theile eingeſchobenen Schemata und die (mit kleinerer Schrift gedruckten) Erläuterungen derſelben nicht, ſondern zog ſie (wie auch Reinhardt es thut), zum unmittelbar vorangehenden Paragraphen.

3) Im II. Theile ſind verſetzt die Titel von den Loſungen, von der Inſinuation der Verträge, von den Schenkungen, von den Unterpfändern und von Veräußerung des Grundeigenthums an Ausländer und der Titel von den Eheerbverträgen iſt aus dem II. Theil in den III. geſetzt; im III. Th. der Titel de lege Falcida; der Titel von den Einkindſchaften, welcher im II. L.R. den IV. Th. ſchließt, ſteht im dritten Landrechte im III. Theil.

4) Z. B. L.R. II. 9. § 10. 12. 13.; ferner III. 1. § 2. (vrgl. II. L.R. S. 275, 277); ferner L.R. III. 8 (vrgl. II. Landrecht S. 255, 277, 263), L.R. III. 7, III. 16, III. 19 (vgl. II. L.R. S. 262, 263, 292, 298).

tion der Verträge (S. 307), oder wenn ein dringendes Bedürfniß zur Aenderung durch die Erfahrung ſich an den Tag gelegt habe [5], und es noch, ſo weit nöthig, durch Zuſätze zu vervollſtändigen. Dieſer Grundſatz führte aber allerdings zu manchen Aenderungen und beſonders zu vielen Zuſätzen. Nur hatte man bei dieſen Zuſätzen keineswegs den Zweck, das Werk zu einem vollſtändigen Geſetzbuche zu machen. Man habe ja, meinte man, ſchon am Röm. Rechte ein vollſtändiges, den Rechtszuſtand normirendes Ganzes, das der Gelehrte gehörig zu handhaben wiſſe, und über welches der ungelehrte Richter bei Jenem ſich Raths erholen könne. Man faßte daher, wie es ſchon beim I. Landrechte der Fall war, abgeſehen vom prozeſſualiſchen Theile, das ins Auge, was den Unterthanen zunächſt in ſeinem Verkehre und in den Verfügungen über das Seinige berühre, und was er in dieſen Punkten am Nothwendigſten zu wiſſen habe [6]. Darüber wollte man ihn belehren und genauere Normen geben — freilich geſchah auch Dieſes keineswegs irgend vollſtändig — und in Einigem auch das gemeine Recht mit dem Einheimiſchen vermitteln. Dabei ſollte aber Das nicht wiederholt oder neu normirt werden, was ſchon in anderen größeren Ordnungen enthalten war. Hieraus erklärt es ſich, daß man ſowohl im I., II. als III. Landrecht beinahe blos ſich auf die Familienverhältniſſe, ſo weit ſie das Vermögen betreffen, auf das Erbrecht und auf die Entwicklung der wichtigſten Vertragsverhältniſſe beſchränkte, und im III. Landrechte nur in dieſen Beziehungen Einzelnes ergänzte, und noch eine Reihe von Controverſen, die ſich in den

---

5) Bayer macht mit Recht bei den Verhandlungen den Grundſatz geltend: „Correctiones jurium non facile esse introducendas; darumb möcht es beim alten Landrechten bleiben, nisi urgentissimae rationes in medio sint.“ Denſelben Grundſatz ſtellt auch Haug an die Spitze ſeiner Relation zum zweiten Theile.

6) So ſagt Haug im Eingange ſeiner Relation zum zweiten Theil: „das Landrecht ſey nicht für gelehrte, ſpitzfindige Leute, ſondern allein für die gemeine Landſchaft, Gerichte und Unterthanen, ſo mehrentheils einfältige, hartſchaffende Leute ſeyen, daraus ſie allein erlernen und verſtehen mögen, was einer dem andern zu thun ſchuldig ſey.“ Vrgl. auch Eiſengreins Relation über den III. Theil Fol. 114, 123.

berührten Lehren inzwiſchen bemerklich gemacht hatten, entſchied[7]; daß manches für den Verkehr Wichtige übergangen iſt, indem darüber ſchon andere Ordnungen (z. B. über wucherliche Verträge die LO., über Handwerks= und Zunftverhältniſſe die HandwerkOO., BauO. ꝛc.) Beſtimmungen enthielten; daß das Landrecht von den oben § 28., 30., 32., 34 berührten Verhältniſſen ſchweigt, und auch die Natur einzelner Rechte (z. B. Eigenthum, Servituten und dergl.) nicht entwickelt, und meiſt nur die Erwerbarten berührt, welche eine auf die Erwerbung ſelbſt abſichtlich gerichtete Thätigkeit des Erwerbenden vorausſetzen.

Das zweite Landrecht bildet hiernach größtentheils die wörtliche Grundlage des dritten[8], und iſt deßhalb auch für Auslegung des dritten von Wichtigkeit[9]. Nur Weniges vom zweiten Landrechte iſt im dritten geradezu weggelaſſen[10], und

---

7) In dieſer Hinſicht benützt namentlich Eiſengrein die Erfahrungen, die er früher als Beiſitzer des Hofgerichts (1582 f.) gemacht hatte. S. z. B. deſſen Relat. über den III. Theil Fol. 123b, 146, 202.

8) Eine auch nur etwas genauere Vergleichung des III. Landrechts mit dem zweiten iſt, ſo viel ich weiß, bis jetzt nicht gegeben worden, und ich füge deßhalb in dem Folgenden eine kurze Ueberſicht über das Verhältniß beider Geſetzbücher bei. Auch der Abdruck des Landrechts bei Riecke gewährt keine Vergleichung, da die Abweichungen vom 2. Landrecht nicht bemerklich gemacht ſind.

9) Auch für Kritik des Textes. S. z. B. Grieſinger Commentar. Th. II. S. 593, 597. 604.

10) Namentlich einige unnöthige Einleitungen (z. B. II. L.R. S. 178, 258, die Einleitung ins II. und III. Buch), einige tranſitoriſche Beſtimmungen, die ſich auf die alten Gebräuche bezogen (II. L.R. S. 282, 319, S. 349—352, 355; dagegen iſt im 3. L.R. IV. 1. § 4. 5. eine neue tranſitoriſche Beſtimmung beigefügt), einige andere wirklich überflüſſige Stücke (z. B. II. L.R. S. 154 Tit. Von Verpfändung ꝛc. S. 285 §. Es mag ſich aber. S. 303 §. Vnd als — §. vnd uns aber); dann ſind u. A. noch weggelaſſen II. L.R. S. 185 Tit. Wie der ſäumig Schuldner ꝛc. ꝛc. S. 232 Tit. Wann viel Verſatzungen ꝛc. S. 233 im Tit. Loſung des Pfands der nicht unwichtige Schluß über den Zufall; S. 193 Tit. So die hinterlegt ꝛc. S. 251 Tit. Welche zu Nachtheil ꝛc. Vgl. auch noch drittes L.R. II. 1. § 18. II. 2. § 6. II. 21. § 1. III. 10. § 4. III. 24. § 12. mit dem zweiten Landr. S. 183, 188 und 189, S. 219, 277, 310. Ferner drittes L.R. IV. 3. § 7. Nr. 1. IV. 4. § 3. mit dem zweiten L.R. S. 333

nur wenige größere Stücke des zweiten ſind völlig geändert. Zu dieſen gehören beſonders die erſten 15 Titel des IV. Theiles (zweites Landrecht S. 315—363), welche vom Vermögensverhältniſſe und Inteſtaterbrechte der Ehegatten handeln (vrgl. unten § 62., 63.)[11]. Dagegen ſind nicht ſelten an einzelnen Beſtimmungen des zweiten Landrechts mehr oder minder bedeutende Aenderungen getroffen[12], und dem Ganzen ſehr viele Zuſätze beigefügt. Namentlich wurden viele Lehren durch ganz neue oder wenigſtens zum größern Theile neue Paragraphen ergänzt[13], und einzelne Paragraphen durch kleinere

---

§ oder ſonſten ꝛc. S. 322. Auch iſt noch Manches aus den umgearbeiteten Titeln weggelaſſen. Note 11.

11) Außerdem noch der Titel von den Einkindſchaften (L.R. III. Tit. 9. vrgl. zweites L.R. Th. IV. S. 381 ff.); ferner folg. Titel. Th. I. Tit. 28—31 (vrgl. II. Landrecht S. 89); Th. I. Tit. 75 § 12—18 (vrgl. II. L.R. S. 155 f.); L.R. Th. II. Tit. 13 (über Inſinuation der Verträge; vrgl. mit II. L.R. S. 195).

12) Hierher gehören namentlich III. L.R. Th. I. Tit. 6. § 79. 120; T. 8 § 7. 9. (Competenz der Gerichte); T. 9. § 2; T. 11. § 1; T. 17. §. 2. 3. 4; T. 18. §. 2; T. 23. §. 14; T. 36. §. 5; T. 37. §. 10; T. 38. §. 1; T. 53. §. 1. (über das Rathſuchen der Gerichte); T. 58. §. 2; T. 59. §. 1—14; T. 75. §. 21. 26. 31. (über das Verhältniß der Unterpfänder); §. 35. Ferner Th. II. Tit. 1. §. 5. 11; T. 2. §. 1; T. 3. §. 1. 2; T. 7. §. 3. 14; T. 8. §. 2; T. 9. §. 1. 2. 21. 25; T. 14. §. 1; T. 15. §. 2; T. 17. § 6. 10; T. 18. §. 6; T. 32. §. 1; T. 33. §. 1. Ferner Th. III. T. 3. §. 5. 10. 12. (Teſtamentsformeln); T. 4. §. 2. (Teſtament bei einer Epidemie); T. 8. §. 3. (Formen der Eheerbverträge); T. 11. §. 8; T. 12. §. 7; T. 15. §. 3. (Pflichttheil der Aſcendenten); T. 16. §. 1. (Pflichttheil der Gatten); T. 17. §. 19; T. 22. §. 2; T. 24. §. 7; T. 27. §. 2. Ferner im IV. Theile die erſten 15 Titel und T. 21. §. 8. Außerdem ſind auch die Taxen und Strafen beinahe durchaus erhöht z. B. Th. I. Tit. 5. § 2. 134—142, 149—162; Tit. 12. §. 4—7. 12. 13. T. 15. §. 1.

13) Neu ſind: Theil I. Tit. 5. §. 3. 4; T. 6. §. 1. 96. 143. 147. 148. 164—166. 169; T. 8. §. 3. 5. 6; T. 9. §. 3; T. 10. §. 1—3. 9.; T. 11. § 2. 3. 6—9; T. 12. §. 2. 3. 9; T. 13. §. 4. 13. 14; T. 14. §. 9; T. 16. §. 4—9. 13—15. 18. 23. 26—32; T. 17. §. 13. 14; T. 19. §. 2. 3. 6; T. 21. §. 3. 4; T. 23. §. 4. 6. 7. (zweite Hälfte) §. 11. 12. 15; T. 24. §. 4; T. 25. §. 3—5. 8; T. 33. §. 3; T. 34. §. 3. 4. (mit Ausn. der erſten Periode) §. 7; T. 35. §. 1. 2; T. 37. §. 4. 5. 11; T. 38. §. 2—4; T. 39. §. 1. 2; T. 42. §. 4; T. 44. §. 4; T. 51. §. 2. 3; T. 52. §. 2; T. 53. §. 2. 7; T. 54. §. 3. 7. 8; T. 57. §. 1. (2te

Zuſätze näher beſtimmt und vervollſtändigt[14]. Endlich ſind manche Lehren des Privatrechts und Prozeſſes, welche in den früheren Landrechten ganz übergangen wurden, im dritten mehr oder minder ausführlich in einigen ganz neuen Titeln berührt. Dieſe ſind im I. Theile Tit. 3. 4. 32. 40. 66. 77 bis 81., im II. Theile Tit. 4. 5. 6. (von Mandat, Bürgſchaft und Societät ſ. ob. S. 340 N. 22), im III. Theile Tit. 5. 6. (Teſtament der Eltern unter Kindern und zu milden Zwecken) Tit. 21. (Abtretung und Ausſchlagen der Erbſchaft) Tit. 23. (Collation); im IV. Theile Tit. 17. 18. (Erbrecht der legi-

---

Hälfte) §. 2; T. 58. §. 4—6; T. 59. §. 5—7; T. 61. §. 2; T. 62. §. 2—4. 6; T. 63. § 2; T. 67. §. 3; T. 69. §. 3; T. 70. § 9—12; T. 72. §. 1. 4; T. 75. §. 25. 27. 29. 32. 33. 34. Ferner Theil II. Tit. 1. §. 10; T. 3. §. 4. 6. 8. 11; T. 7. §. 16. 17; T. 8. § 5; T. 9. §. 4. 5. 14—20. 22. 23. 26; T. 11. §. 10; T. 12. § 5; T. 14. §. 2. (zweite Hälfte) §. 3; T. 15. §. 4; T. 16. §. 1—16. 19—32. (von den Loſungen); T. 17. §. 9; T. 18. §. 2; T. 19. §. 2; T. 21. §. 1; T. 22. § 4; T. 31. §. 3; T. 33. §. 2; T. 34. § 2. 5. Ferner Theil III. T. 2. §. 3. (zweite Per.); §. 4. (zweite Per.) §. 7. 9; T. 3. §. 14. 15; T. 4. §. 3; T. 7. §. 4—6; T. 8. §. 5; T. 10. §. 3. 7. 8; T. 11. §. 4. 5. 6. 11. (von der zweiten Periode an); §. 12. 14. 15. 18; T. 12. §. 5. 6. 10—12; T. 13. §. 3—16. (über Univerſalfideicommiſſe; das II. L.R. verweist hier blos auf das gemeine Recht). Tit. 14. § 3; T. 15. § 3; T. 17. §. 1—4. 20; T. 20. §. 7. 13. 14; T. 22. §. 3. 4; T. 24. §. 2. (von der dritten Linie an). §. 6. 8. 11; T. 25. §. 2—4; T. 26. §. 2. 4. 5. 7. 8. Ferner Theil IV. (über die Umarbeitung der 15 erſten Titel ſ. bei Note 11) T. 16. §. 2. 7. 8; T. 20. §. 4. 5. 6. 8; T. 21. §. 2. 3. 6. 7.

14) Solche Zuſätze enthält außer den oben bezeichneten ganz umgearbeiteten Stücken: Theil I. Tit. 16. §. 20; T. 18. §. 3; T. 21. §. 1. 2. 5; T. 25. §. 1. 6; T. 27. §. 1; T. 34. §. 2. 5; T. 39. §. 3; T. 42. §. 1. 2; T. 46. §. 2; T. 49. §. 4; T. 56. § 2. 10; T. 60. §. 1. 2; T. 63. §. 1; T. 75. §. 5. 7. Theil II. T. 2. §. 5; T. 7. §. 6; T. 9. §. 24; T. 10. §. 1; T. 17. §. 4; T. 18. §. 5. 7. 9. 16; T. 19. §. 1. T. 27. §. 1. Theil III. T. 3. §. 7. 9. 14. 15; T. 7. § 2. 3; T. 8. § 1. T. 10. §. 4; T. 11. §. 1; T. 12. §. 8; T. 14. §. 1. 2; T. 19. §. 1; T. 20. §. 2. 3. 4. 10. 11; T. 22. §. 7; T. 24. §. 9; T. 26. §. 1. Theil IV T. 3. §. 3; T. 4. §. 4. 5; T. 16. §. 3: T. 19. §. 3. 4. 5; T. 20. §. 1. 3. 7; T. 21. §. 1. 4. 9. 5. Bisweilen iſt aber auch eine genauere Beſtimmung des II. Landrechts auf eine nicht zu billigende Weiſe in eine ungenauere verwandelt worden; z. B. Th. II. Tit. 17. §. 11; T. 25. §. 28. §. 2.

timirten und der nicht legitimirten unehelichen Kinder und Alimentation der Letzteren), Tit. 22. (Transmiſſionen), Tit. 23. (Succeſſion des Fiscus), Tit. 24. (Berechnung der Verwandtſchaftsgrade). Auch iſt noch dem IV. Theile eine große Tabelle über die Inteſtaterbfolge beigegeben.

Aus der hier gegebenen Ueberſicht erhellt, daß die Zuſätze und Aenderungen, welche das Landrecht in der neuen Redaction erhielt, bedeutend waren. Eine der bedeutendſten Aenderungen betraf wieder denſelben Gegenſtand, welcher von der erſten Verhandlung über das erſte Landrecht an zu den meiſten Streitigkeiten, Zweifeln und Klagen Veranlaſſung gab, das Inteſtaterbrecht der Ehegatten und das damit zuſammenhängende eheliche Güterverhältniß. Dieſe Frage machte auch bei dem dritten Landrechte dem Referenten den größten Anſtoß und führte zu großem Streit in den Commiſſionen. Durch die Art und Weiſe, wie ſie am Ende entſchieden wurde (unten § 62.), erhielt das Landrecht eine weſentliche Verbeſſerung, wenn gleich die Entſcheidung noch ſehr Vieles vermiſſen ließ. Zugleich mußte die Frage über die Rückwirkung dieſer neuen Beſtimmungen zur Sprache kommen, und dieſe wurde wieder nach demſelben Grundſatze entſchieden, welcher in der Declaration von 1558 und im zweiten Landrechte geltend gemacht wurde [15].

---

15) Zwar beſtimmt auch das III. L.R. (IV. 1. §. 3. 4.), daß ſeine Neuerungen nicht rückwirken ſollen. Allein es wiederholt dabei wörtlich den Grundſatz des II. L.R., daß die Zeit des Todfalls und nicht die der ehelichen Verpflichtung anzuſehen ſey und den Erbfall bringen ſoll, und dieſer Grundſatz führte bei der beſondern Beſchaffenheit des Erbrechts der Ehegatten nach dem II. L.R. zu großen Unbilligkeiten. Namentlich konnten dadurch, wenn vor Publikation des III. Landrechts eine Ehe durch den Tod getrennt wurde, und die Kinder nach dem II. L.R., alſo nach dem S. 249 angeführten Grundſatz, erbten, der überlebende Gatte ſpäter zur zweiten Ehe ſchritt, in dieſer auch Kinder bekam, und nun erſt nach Publication des III. Landrechts ſtarb, ſehr leicht die Kinder zweiter Ehe in ihrem Verhältniſſe zu den Kindern erſter Ehe, durch die Anwendung des neuen Erbrechts (§. 62.) vernachtheiligt werden. Man ſah dieß auch ein, ließ aber doch auch hier unbedingt das neue Landrecht eintreten, indem man (L.R.VI. 1. §. 4.) die Unterthanen auf dieſen Uebelſtand aufmerkſam machte, und ſie erinnerte, etwanige Ungleichheiten durch Teſtamente

Die Quellen, aus welchen die Verfaſſer des III. Landrechts ſchöpften, ſind, wenn man von wenigen Lehren, wie von den Loſungen, den Erbverträgen, dem Güterverhältniß und Erbrecht der Ehegatten und der Inſinuation der Verträge abſieht, beinahe lediglich Römiſches und Canoniſches Recht [16]. An dieſes und an die Anſichten der Schriftſteller über Daſſelbe ſchloßen ſich die Referenten auf eine ganz ängſtliche Weiſe an. Denn ſie glaubten, eigentlich an Daſſelbe gebunden zu ſeyn. Sie ſuchen daher immer vor Allem, den wahren Sinn des Römiſchen Rechts zu finden, gehen dabei die verſchiedenen Anſichten der Schriftſteller durch [17], beruhigen ſich meiſt, wann ſie jenen Sinn oder eine **communis Doctorum opinio** darüber zu gefunden haben, und nehmen das ſo Gefundene ins Landrecht auf. Ebenſo machen ſie es, wenn ſie bei den einzelnen Titeln des zweiten Landrechts die Frage unterſuchen, ob der Titel unverändert beizuhalten ſey oder nicht [17a]. Finden ſie, daß er in Stellen des **Corpus juris** gehörig „fundirt“ ſey: ſo beruhigen ſie ſich meiſt dabei. Selten erlauben ſie ſich eine abſichtliche Abweichung von jenen Quellen. Allein nicht ſelten mißlang es ihnen, den wahren Sinn des Römiſchen Rechts zu finden, und ſo kam oft ein völlig mißverſtandenes Römi-

---

oder Erbverträge zu heben! Vrgl. die Verhandlungen, welche Grieſinger an den oben § 48. Note 19 angef. Orten ausführlich anführt.

16) Eiſengrein berührt auch einige Deutſche Particularrechte, aber ſo viel ich finde, blos beim Erbrecht und Güterverhältniß der Ehegatten und Kinder ſ. unt. § 62. Einmal führt er auch die **Consultationes Saxonicae** an, ein Werk, welches für Sachſens Geſetzgebung das war, was Haugs und Eiſengreins Arbeiten für die Würtembergiſche. Vrgl. meine Abhdlgn a. d. Strafrechte. Lpz. 1835. S. 5.

17) Ihre Motive geben ſie bald Lateiniſch, bald Deutſch nach der Gewohnheit jener Zeit, und beinahe für jeden Satz führen ſie Auctoritäten, oft in ſehr großer Zahl an. Doch mögen ſie nicht alle nachgeſchlagen, und viele Citate aus den andern von ihnen benützten Schriften abgeſchrieben haben.

17a) Dieß thun Haug und Eiſengrein meiſt bei den Stellen des zweiten Landrechts, welche ſie unverändert beibehalten, und ſo kann man, wo die Commiſſion auf ihren Antrag es „beim alten Text“ läßt, was meiſt der Fall iſt, ihre Motive auch als die jener Stellen des zweiten Landrechts in der Form, in welcher ſie bei uns gelten, betrachten.

ſches Recht ins Landrecht. Denn weder Haug noch Eiſengrein waren gründliche Kenner des Römiſchen Rechts[18], und die Auctoritäten, durch welche ſie ſich leiten ließen, waren gar häufig nicht eben gut gewählt. Sie benützten am Meiſten folgende Werke: 1. die Gloſſe des Römiſchen und Kanoniſchen Rechts und die exegetiſchen Arbeiten einzelner Gloſſatoren und ſpäterer Schriftſteller über Römiſches und Kanoniſches Recht, beſonders häufig die Commentarien der Poſtgloſſatoren Bartolus und Baldus über Pandecten und Codex, die Commentarien von Hier. Cagnolus[19], den Codexcommentar von Sichardus (ob. S. 192) und den Inſtitutionencommentar von Schneidewein[20]; dann 2. Sammlungen von **Consilia** und **Responsa**, und Werke, welche hauptſächlich praktiſche, durch Rechtsfälle erläuterte oder veranlaßte, Erörterungen enthalten, namentlich von Nicol. Boërius (Franzoſe † 1539)[21], Hier. Schurff († 1554)[22], Matth. Weſen-

---

18) So meint z. B. Haug, daß nach Römiſchem Recht jedes Pactum **stricti juris** geweſen ſey, daß aus jedem ernſtlichen Pactum ſchon nach Römiſchem Recht eine Klage entſpringe, daß nach Röm. Recht ein Ehegatte, der zur zweiten Ehe ſchreite, das Erbrecht an ſeine Kinder verliere! Andere Beiſpiele werden im praktiſchen Theile vorkommen.

19) Er war Prof. in Padua, ſtarb 1551, und ſchrieb u. A. eine **Interpretat. tit. D. de reg. jur. Lugd. 1546. 8.** und **Col. 1585. 8.** Dann **Repetitiones** über einzelne Pandekten- und Codexſtellen. **Taur. 1527 fol.** und einen **Comm. in Dig. vet. et Cod. Taur. 1528. fol.** und **Venet. 1566. fol.** Seine **Opera** ſind auch geſammelt **II. Tom. Lugd. 1569. 1570. fol.** – Bei dieſen und den folgenden Schriften führe ich, wie überhaupt wenn ich nicht beſonders eine andere Quelle nenne, blos ſolche Ausgaben an, welche ich ſelbſt in Händen hatte.

20) Ein Schriftſteller aus der Mitte des **XVI.** Jahrhunderts († 1568), der ſich gewöhnlich Oinotomus (ſo auch auf dem Titel ſeines Inſtitutionen Comm.) nannte. Haug citirt ihn unter dem Namen Schneidt. — Die exegetiſchen Arbeiten von Donellus finde ich bei Haug einmal, die von Cujacius bei Eiſengrein etwa viermal angeführt.

21) **Consilia. Venet. 1554. 8.** und **Francof. 1574. fol.**; ferner **Decisiones senatus Burdegalens. (Bordeaux). Frcf. 1574 fol.** und **ibid. 1599 fol.**

22) **Consilior. Centuriae III. Frcf. 1545 – 1553 f.**; **u. ib. 1575 f.**; und ſpäter noch öfter; zuletzt **Frcf. 1617 f.**

beck († 1586)[23], Andr. Gail († 1587)[24], Franc. Hotomanus (Franzoſe † 1590), Joach. Mynſinger a Frundeck (aus Stuttgart, früher Prof. in Freiburg, ſpäter Kam.G.Aſſ. und Braunſchw. Kanzler † 1588)[25], Pet. Heig († 1599)[26], Hartm. Piſtoris († 1601)[27]; 3. Einige Syſteme des Rechts, namentlich die von Jul. Clarus (Italiener † 1575)[28], Ant. Gomez (Spanier aus der Mitte des XVI. Jahrh.)[29], Math. Weſenbeck[30], Mich. Graß[31] und von Balthas Klammer[32];

---

23) Tractatuum et Responsor. quae vulgo Consilia appellantur, Partt. II. Bas. 1577—79 f.: dann ib. 1584 f.; dann Frcf. 1601 4.; — ferner deſſelben Werks Partt. III—VIII. Vit. 1591—1624 f.

24) Practicar. observation. Libb. II. Colon. Agr. 1578. 4. — Ed. 4. ib. 1586 und ſpäter, zuletzt 1690 4.

25) Consilior. Centuriae II. Bas. 1576 f. und Frcf. 1601 f.

26) Quaestiones jur. tam civilis, quam Saxon. Ed. Lud. Person. II. Partt. Viteb. 1601 4. und ſpäter mehrmals, zuletzt Colon. 1711. 4.

27) Quaestionum jur. tam Romani, quam Saxon. Libb. IV. Lips. 1579 bis 84, und ſpäter mehrmals.

28) Gewöhnlich werden von Clarus angeführt „Receptarum sententiar. libb. quinque“ oder auch „Opera omnia.“ Allein meines Wiſſens kam Clarus blos dazu, einige Stücke ſeiner receptae sententiae herauszugeben, nämlich das fünfte criminalrechtliche Buch ganz, vom dritten Buch den Abſchnitt „testamentum“, und vom vierten Buch die Abſchnitte „donatio, emphyteusis und feudum“, und blos dieſe Bruchſtücke zuſammen erſchienen unter dem Titel: „Julii Clari opera omnia.“ Ausgaben dieſer Receptae sententiae oder Opp. omn. kenne ich blos folgende: Francof. 1576 f. Ib. 1582 f. u. Ib. cum additamentis Joann. Harpprechti (ob. S. 337, 338) et Jo. Bapt. Bajardi 1620 f.

29) Commentarior. variarumque Resolutionum jur. civ. et regii. Tomi III. Venet. 1572 4. Francof. 1572 fol. und Frcf. 1609 fol.

30) Paratitla in Pandect. Bas. 1568 fol. Dann unt. d. Tit. Commentarii in Pandect. Bas. 1575 fol. und ſpäter oft (am Beſten cura Vinnii et c. not. R. Bachovii. Lugd. B. 1649 4. und Amst. 1665 4.)

31) Receptar. sententiar. libb. II. Fcf. 1571 fol. und ib. 1599 fol. Dieſer Mich. Graß, der am Ende des XVI. Jahrh. ſtarb, iſt nicht zu nicht zu verwechſeln mit dem jüngeren Mich. Graß, welcher 100 Jahre ſpäter Profeſſor in Tübingen war.

32) Promptuarium tam jur. civilis, quam feudalis, conscriptum Germanice a . . Balth. Klammer . ., nunc vero . . legum ac doctorum auctoritatib. . . et multis quaestionib. . . auctum op. et stud. Joach. Scheplitz. Frcf. 1599 8. — Das Buch, welches beſonders von Haug ſehr ſtark benützt iſt, war urſprünglich eine Art von kurzem, deutſch geſchrie-

4. einige vermiſchte Werke [33] und endlich 5. Monographieen. Von den Letzteren benützte Haug beſonders viel eine in unſrer Zeit völlig vergeſſene Schrift eines Petrus Nicol. Mozzius [34] und Eiſengrein die erbrechtlichen Monographieen von Ferd. Vasquez (Spanier † 1566) [35], Mich. Graß [36], Valent. Forſter († 1609) [37], Franc. Mantica (Ital. Cardinal † 1614) [38] und Jo. Dauth († 1621) [39], Schriften, welche man in den Syſtemen unſrer Zeit ſelten mehr angeführt findet. Das beſte ausführliche Syſtem des Civilrechts, das man damals ſchon vollſtändig hatte, die **Commentarii** von **Hugo Donellus (Frcf. 1589—1597)**, finde ich bei Haug gar nicht, bei Eiſengrein blos Einmal angeführt.

---

benem, Compendium, welchem die Herausgeber eine Menge lateiniſcher Ausführungen bei jedem §. beigaben. Ich kenne blos die angef. Ausgabe, welche aber auch Haug ohne Zweifel benützte; denn die Zugaben von Scheplitz ſchreibt er oft wörtlich ab. —

33) Beſonders die Schrift von Jac. Menochius (Ital. † 1607) De arbitrariis judicum quaestionib. et causis. Libb. II. und von Andreas Fachineus (Ital.) Controvers. juris. Pis. 1601. Colon. Agr. 1604 4. und ſpäter. Die Diſſertationen von Bocer (oben § 48. Note 14) hat, ſo viel ich finde, Haug gar nicht, Eiſengrein nur ſehr wenig (z. B. Rel. üb. d. III. Th. Fol. 273 b, 283, 286) benützt. Bisweilen polemiſirt er gegen ſie, z. B. a. a. O. Fol. 218 b—219.

34) Tract. de Contractibus. Dieſes ſchlechte Buch, welches aber für unſer Landrecht wichtig iſt, weil Haug aus ihm unzählige Mal ſchöpft und es wie ein halbes Orakel anſieht, iſt unverdienter Weiſe ſehr oft aufgelegt worden. Auf der Stuttgarter öffentl. und auf der Tübinger Univerſitätsbibliothek finden ſich folgende Ausgg. deſſelben: Venet. 1585 f. Colon. Agr. 1585. 8. Venet. 1587. 8. Colon. Agr. 1588. 8. und 1594. 8. Mogunt. 1596. 8. Colon. Agr. 1604. 8; ib. 1614; ib. 1633; ib. 1664. 8. Vrgl. auch E. F. Th. Plieninger D. de culpae gradib. sec. jus Württ. etc. Tub. 1832 p. 39. 40.

35) De Successionum creatione libb. III.; de success. progressu libb. III; de success. resolutione libb. III. Venet. 1564 f. und ſpäter.

36) Tract. de successione. Ich kenne blos die ſpätere Ausgabe Francof. 1609 f.

37) De hereditatib. quae ab intestato deferuntur libb. IX. Basil. 1566 fol. und Colon. Agr. 1594 fol.

38) De conjecturis ultimar. voluntatum in libb. XII. distinct. Frcf. 1580 fol. und sine loc. 1669 fol.

39) De testamentis. Lips. 1594 fol.

So viel Mühe und Zeit auf die neue Reviſion des Landrechts verwendet wurde, ſo befriedigte ſie doch in vielen Punkten nicht. Manches, was früher ſchon einen großen Uebelſtand begründet hatte, dehnte ſie noch aus, ſtatt es zu beſchränken, ſo die Loſungen und die ſtillſchweigenden Pfandrechte und die Concursprivilegien: manche Punkte, in denen ſie hätte helfen ſollen, übergeht ſie mit Stillſchweigen; und Manches, was ſie wirklich verbeſſerte, wie das eheliche Güterverhältniß, behandelte ſie doch im Ganzen ſo ungenau, daß es zu einer Menge von Controverſen und Zweifeln Anlaß gab. Doch würde man allmählig zu einer vollſtändigeren und die Unſicherheit des Rechts immer mehr entfernenden Geſetzgebung gelangt ſeyn, wenn man nur auf dem betretenen Wege fortgeſchritten wäre d. h. wenn man nur von Zeit zu Zeit das Landrecht einer neuen Reviſion unterworfen, es immer mehr ergänzt und entſtandene neue Zweifel und Streitfragen in demſelben entſchieden hätte. Man hatte auch mehrfach den Gedanken einer ſolchen Reviſion, beſonders ernſtlich in der erſten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts (§ 54). Zur Ausführung aber kam es nie.

4. Die weitere Geſetzgebung Johann Friedrichs. Siebente Landesordnung (VI. ForſtO., VI. FiſchO., IV. KaſtenO.).

§ 51. Johann Friedrich hatte ſeine Regierung durch zwei wichtige Acte begonnen. Er ſtellte, geleitet von gewiſſenhafter Achtung wohl begründeter Rechte, die von Friedrich I. geänderte Verfaſſung wieder her[1] und brachte das dritte Landrecht zur Verkündigung. Gut war es aber, daß es dem letzteren Werke wenig mehr, als den Namen, zu geben brauchte. Denn ſonſt möchte es ſchwerlich, beſonders nicht mit den bedeutenden Reformen, die es enthält, zu Stande gebracht worden ſeyn. Der Charakter ſeiner Regierung war neben großer Redlichkeit und Pietät viel Unentſchloſſenheit, Zaudern und Schwanken. Zwar zeichnet ſie ſich gerade dadurch aus, daß unter ihr drei der wichtigſten Ordnungen einer Reviſion unterworfen wurden

---

1) Vrgl. Reyſchers Staatsgrundgeſſ. Bd. II. S. 291 ff.

in welcher ſie noch in unſerer Zeit gelten; das dritte Landrecht, die ſechste Forſtordnung und die ſiebente Landesordnung. Allein beim L.R. erklärt es ſich durch das vorhin Geſagte, bei der VI. ForſtO. wurde nur ſehr wenig geändert (§ 67.), und noch weniger geſchah bei der Reviſion der Landesordnung; überdieß war auch hier wieder ſchon unter Friedrich I. die Anregung gegeben, und am Ende bewirkte zunächſt nur der Umſtand die Reviſion, daß die Exemplare der früheren Ausgaben vergriffen waren.

Unter Friedrich I. trugen die Landſtände mehrmals auf eine Reviſion der Landesordnung an, und Friedrich gab auch Befehle zu den nöthigen Vorarbeiten [2]. Allein ſpäter wurde der Plan blos auf das Landrecht beſchränkt, und für die Landesordnung geſchah unter Friedrich nichts weiter. Nach Friedrichs Tod wiederholten die Landſtände die früheren Anträge, und da wegen Mangel an Exemplaren ohnehin eine neue Ausgabe der Landesordnung veranſtaltet werden mußte: ſo ſollte jetzt wenigſtens Etwas geſchehen. Der Plan war aber ſehr beſchränkt. Er ging auf einen wörtlichen Abdruck der VI. Landesordnung; nur ſollten demſelben „an etlichen Orten Marginalien und Beiſätze jetziger Zeit Gelegenheit nach zugefügt“, und, was allerdings ein guter Gedanke war, „die ſeither nach und nach publicirten GeneralAusſchreiben als Novellae Constitutiones angehängt“ werden. Allein die Ausführung war ſelbſt bei dieſem beſchränkten Plane doch ſehr dürftig. Denn die ſo zu Stande gekommene ſiebente, unter dem 11. Novbr. 1621 publicirte, Landesordnung weicht von der ſechsten blos darin ab, daß Vorrede, Schluß und ein alphabetiſches Regiſter neu ſind [3], und ihr drei Marginalien bei-

2) Landtagsabſch. v. 1595 und v. 1599; bei Reyſcher a. a. O. S. 255 und 269; auch oben § 48. Note 5.

3) Die ſechste LandesO. iſt in der ſiebenten ganz wörtlich und ſeitengleich mit der Ausgabe von 1567, ſogar mit dem Schluſſe von Chriſtoph und dem Datum (17. Aug. 1567) abgedruckt. Der Schluß von Johann Friedrich ſteht erſt hinter den Novellen, die mit fortlaufenden Seitenzahlen der L.O. angedruckt ſind, ſo daß ſie ſehr häufig blos nach dieſen Seitenzahlen unter dem Titel der L.O. citirt werden. Der Titel des Ganzen iſt: „Deß Herzogthumbs Würtemberg Gemeine LandtsOrdnungen, Denen ettlich Fürſtliche GeneralAus-

gefügt wurden, deren eines eine Verweiſung auf das LandR.[4], das zweite eine Aenderung der Beſtimmungen über Gültkauf und das dritte eine authentiſche Interpretation derſelben, durch welche von der bis dahin in der Praxis angenommenen Meinung weſentlich abgewichen wird[5], enthält. Ebenſo fiel auch die Sammlung der Generalreſcripte, welche der Landesordnung unter dem Titel **Novellae Constitutiones** angehängt wurden, dürftig aus.[6]

Dieſe ſiebente Landesordnung bildet die neueſte und bis jetzt noch geltende[7]. Gewöhnlich aber führen unſre Schriftſteller nicht ſie, ſondern die ſechste (von Herzog Chriſtoph) als die neueſte noch geltende an, während ſie jedoch beinahe durchaus die einzelnen Stellen der L.O. nach den in den ſpäteren Ausgaben der ſiebenten LandesO. beigefügten[8] Zahlen der Titel und Paragraphen citiren. Richtiger aber iſt es, die VII. Landesordnung als die neueſte Reviſion zu bezeichnen, da ſie wirklich einige Aenderungen der alten Landesordnung in den genannten Marginalien enthält. Nur iſt dabei wohl

ſchreiben, ſo nach Publication angeregter LandtsOrdnungen ſeithero ins ganze Herzogthumb außgangen, als **Novellae Constitutiones** zu- und angehenckt." Stuttg. 1621 (371 SS.) Fol.

4) L.O. S. 36 Tit. 17, § 4.

5) L.O. S. 29 Tit. 14. § 9., 10.; Näheres unt. § 72.

6) Es ſind blos XIV.; das erſte v. J. 1586 betrifft Criminalrechtliches; das zweite von 1501 betrifft die Univerſität; über das dritte ſ. § 55. Note 8, von einem ähnlichen Inhalt iſt das vierte; das fünfte betrifft die Wiedertäufer; über das ſechste ſ. § 59. Note 46; das ſiebente handelt vom Suppliciren der Unterthanen, das achte vom Verhältniß zu den ausländiſchen Gerichten; über das neunte ſ. §. 67. Note 27; über das zehente §. 59. Note 35 a, Note 42, 46. §. 66. Note 13; das eilfte berührt einen adminiſtrativen Punkt, das zwölfte wucherliche Verträge (22. Febr. 1620), über das dreizehnte ſ. die folgende Note 11 und §. 63. Note 14 a § 59. Note 46, und das vierzehnte betrifft Criminalprozeß.

7) Von ſpäteren, mit der erſten Ausgabe ſeitengleichen, Abdrücken ſind mir folgende bekannt: Stuttg. 1650, Fol. 1661, 12; 1698, 12; außerdem führt Weiſſer noch Ausgaben von 1653, 1709 und 1735 an. Viele Druckfehler in der Ausg. v. J. 1698 bemerkt Weiſſer Nachrichten ꝛc. S. 100—106.

8) In der Ausgabe von 1621 ſind die Titel und §§, wie in der L.O. von 1567, nicht numerirt. Erſt in der Ausgabe von 1650 und in den folgenden ſind die Titel und §§ numerirt.

die letzte) und eine neue Bauordnung. Dieſe beiden letzteren Ordnungen weichen aber von ihren Vorgängerinnen nicht ſehr ab. Namentlich[3] iſt die neue Bauordnung vom 2. Jan. 1655[4] — die zweite, noch jetzt geltende — größtentheils eine wörtliche Wiederholung der erſten (ob. S. 139), behält auch durchaus die Anordnung der Letzteren bei, ändert nur Weniges ab, und ſetzt, beſonders im erſten Theile, Einzelnes zu[5].

6. Wilhelm Ludwig; Eberhard Ludwig und Carl Alexander. (III. Ehe- und EhegerichtsO. I. CommunO. VII. FiſchO.) Vorbereitungen zu einem vierten Landrecht.

§ 53. Der Sohn Eberhards III, Wilhelm Ludwig (geb. 1647), regierte leider zu kurz (Jul. 1674 bis Jun. 1677), als daß ſeine Regierung auf einem Felde hätte Früchte tragen können, dem eine umſichtige Bearbeitung beſonders Noth thut.

S. 194 rühmt, daß unter Eberhard III. im J. 1653 eine verbeſſerte Ausgabe des Landrechts erſchienen ſey, ſo beruht dieß auf einem Mißverſtändniſſe, wenn damit eine neue, auch nur theilweiſe Reviſion des Landrechts gemeint ſeyn ſollte. Es erſchien in dem genannten Jahre blos ein neuer Abdruck des dritten Landrechts; vrgl. oben § 50. Note 1.

3) Ueber die HofG.O. v. 1654 ſ. unten § 73.

4) Sie erſchien unter dem Titel: Deß Herzogthumbs Würtemberg revidirte BawOrdnung (186 SS.). Am Schluſſe ſteht: „Geben zu Stuttgart 2 Jan. 1655." Sie iſt (mit der erſten Ausgabe ſeitengleich) abgedruckt in den 6 Ausgaben der allerhand Ordnungen (§ 55.), in der erſten (§ 55. Note 8a) auf dem Titelblatte mit der Jahrszahl 1654.

Außerdem kenne ich noch eine Ausgabe in Fol. Stuttg. bei Matth. Kautten M.DC.LVI, und Weiſſer führt noch Ausgaben v. 1701, Fol. und 1758, 8. an. Die einzelnen Stellen werden, da die Titel und §§en nicht numerirt ſind, nach Seiten und den Anfangsworten des §n auf der bezeichneten Seite citirt.

5) Die Aenderungen und Zuſätze im zweiten Theile betreffen blos die Taxen; vrgl. die BauO. S. 122, 126, 130—137, 138—145 (neue Taxen, welche im J. 1654 gemacht wurden), 148—150, 153, 159—166, 168, 169 und einige S. 155 enthaltene polizeiliche Vorſchriften; für das Privatrecht wichtiger ſind die Aenderungen und Zuſätze im erſten Theile. Sie ſtehen S. 8—19 (über untergängliches Verfahren), S. 23, 26, 28, 39, 43, 47, 49, 52, 54, 59, 64—67, 68, 74—77 (neue Titel: von Rebſtöcken ꝛc. v. Bandhecken ꝛc. von den Zäunen ꝛc.), S.79—83 (neuer Tit. von Galgen). Vrgl. auch § 28. Note 37 a. E.

Nach Wilhelm Ludwig kam ein halbes Jahrhundert, das zu den unglücklicheren Württembergs gehörte. Herzog Eberhard Ludwig war erſt 9 Monate alt, als ſein Vater Wilhelm Ludwig ſtarb. Es regierte daher für ihn bis an das Ende des Jahres 1692 ſein Oheim, Herzog Friedrich Carl, aber, obwohl umgeben von zum Theile trefflichen Räthen, doch nicht eben auf die erſprießlichſte Weiſe. Auch hatte das Land während ſeiner Adminiſtration durch Krieg wieder Vieles zu leiden. Es war daher ſehr begreiflich, daß von dem, was im Privatrechte hätte nachgebeſſert und nachgeholt werden ſollen, wenig geſchah. Außer einer Reihe von Handwerksordnungen, an welchen überhaupt unſre Periode ſehr fruchtbar war, ſind es blos drei, für das Privatrecht wichtige, Geſetze, welche unter Friedrich Carl erſchienen, die dritte, nicht gerade ſehr zu rühmende, Ehe- und Ehegerichtsordnung (§ 61.), ein Geſetz über Veräußerung der Mündelgüter (§ 64.), und ein Geſetz, das in einigen, das Erbrecht betreffenden, Punkten landrechtliche Beſtimmungen theils erläutert, theils genauer durchführt [1].

Als Eberhard Ludwig die Regierung übernahm (20. Jan. 1693 bis 31. Oct. 1733), dauerten mit nur wenig Unterbrechungen in den erſten 15 Jahren die Kriege fort, die das Land in große Verwirrung brachten. Noch während derſelben aber entwickelte ſich ein Verhältniß, das für Württemberg nachtheiliger war, als die Bedrängniſſe des Krieges, und länger, als 20 Jahre, das Land drückte, und in ſeinen üblen Folgen noch bis an das Ende der Regierung Eberhard Ludwigs fortwirkte. Es begann der Einfluß der Gräfen von Würben (§ 47. Note 19) und ihrer Anhänger [2]. Daß unter

1) Unten § 62. Note 28. § 63. a. E. Ein Geſetz über wucherliche Verträge vom 5. Dec. 1692, an dem ſich übrigens viel ausſtellen ließe, erſchien zwar noch, ehe Eberhard Ludwig die Regierung übernommen hatte, aber nachdem Friedrich Carl in franzöſiſche Gefangenſchaft gerathen war, unter dem Namen der Vormünderin Herzogin Mutter.

2) Ueber die Männer, mit welchen in dieſen Zeiten der Geheimerath beſetzt wurde, iſt beſonders die intereſſante Darſtellung in v. Spittlers Geſch. des Geh.Raths (Sämmtl. Werke Bd. XIII. S. 404—413) zu vergleichen.

ſolchen Umſtänden die Geſetzgebung auf eine erſprießliche Weiſe nicht thätig war, läßt ſich ermeſſen; es mochte aber auch wohl gut geweſen ſeyn, daß ſie überhaupt nicht ſehr thätig war. Zwar wurden Verſuche zu einer weitgreifenden Thätigkeit gemacht, indem man zu einer vollſtändigen Reviſion des Landrechts und der übrigen Ordnungen ſchreiten wollte. Allein man kam nicht zur Ausführung, und blieb bei der fruchtloſen Aufforderung an das Hofgericht und die Juriſtenfacultät, Berichte zu dieſem Zwecke einzuſenden, ſtehen [3], und ſo ſind von der langen Regierung Eberhard Ludwigs außer einem Geſetze, welches ein Vorgänger der Communordnung war (§ 59. Note 3), und mehreren Verordnungen, welche die Beſchleunigung der Prozeſſe bezweckten, aber ihren Zweck nicht erreichten (§ 73.) und wieder einigen Handwerksordnungen, eigentlich nur anzuführen ein paar Geſetze, welche die ſchädlichen Concursprivilegien und die dem Verkehre ſo nachtheiligen Loſungsrechte bei Handelsartikeln vermehrten (§ 69. 71.), die ſiebente und neueſte, aber nicht eben zu rühmende Fiſchordnung (§ 67. Note 28), einige Geſetze, welche, durch viele dringende Anfragen der Gerichte veranlaßt, eine authentiſche Auslegung einzelner Stellen des Landrechts geben [4], und einige beſchränkende Beſtimmungen über Obſignationen, Inventuren und Theilungen (§ 63. Note 19. 20.).

3) Man hatte zuerſt blos den Plan, die auf die Materien des Landrechts und der LandesO. bezüglichen Generalreſcripte ſammeln, und einer neuen Ausgabe des Landrechts und der LandesO. anhängen zu laſſen. S. § 55. Dieß führte dann auf den Gedanken einer Reviſion des Landrechts und der Landesordnungen. Am 24. Mai 1729 erhielt die Juriſtenfacultät und das Hofgericht Auftrag, über „die casus dubios et controversos, die ihnen bei Anwendung des Landrechts vorgekommen", zu berichten. Als nichts erfolgte, wurde am 22. Nov. monirt. Allein es kam blos ein dürftiger Bericht des Hofgerichts über die Hofgerichtsordnung ein (5. Jan. 1730), und ein neues Monitorium an beide Behörden (20. Dec. 1730) war fruchtlos. Dabei blieb es. (Aus Archivurk.).

4) Gen.Reſc. v. 14. Mai 1695 (abgedr. in Rieckes Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 194) zu Landr. I. 75. §. 3. und II. 8. §. fin.; G.Reſcr. v. 21. Jul. 1703 (bei Riecke a. a. O. S. 218—220) zu Landr. I. 70. §. 10. Ueber dieſen Punkt forderte man vorher den Oberrath und die Juriſtenfacultät zu Gutachten auf, und auf den Grund derſelben (ſie ſind noch auf dem

Bei dem Anfange der Regierung Carl Alexanders (geb. 1684, älteſter Sohn des Adminiſtrators Friedrich Carl) ſchöpfte man beſſere Hoffnungen. Wirklich ſprach er auch in dem Patente, welches er am 28. Dec. 1733, namentlich in Beziehung auf Verhalten der Beamten und auf ſtrenge unpartheiiſche Verwaltung der Rechtspflege erließ[5], Grundſätze aus, welche, gehörig feſtgehalten, jene Hoffnungen verwirklicht haben würden. Auch wurden ſie durch manche ausgezeichnete Eigenſchaften des Herzogs unterſtützt. Allein übler Einfluß eigennütziger Rathgeber vereitelte ſie. Beſonders war es der Einfluß eines Juden, Joſeph Süß Oppenheimer, welcher, vom Herzog am Ende zum geheimen Finanzrath ernannt, auf eine traurige Weiſe wirkte. Gewandt und ſtets bereit, durch Finanzprojecte aller Art, mochten auch dadurch Rechte und Wohl Einzelner und des Landes noch ſo ſehr gekränkt werden, die Caſſe des Herzogs und dabei ſeine eigene zu füllen, wußte Süß durch die gröbſten Verläumdungen den Herzog gegen ſeine beſſeren Räthe mißtrauiſch zu machen, und mit ſeiner Parthie, an deren Spitze angeſehene Chriſten mitſtanden, alle Verhältniſſe im Lande ſo ſehr zu beherrſchen, daß der Zuſtand bald betrübter wurde, als er früher war. Der ungemeſſene Einfluß dieſes Mannes äußerte ſich auch in den Privatrechtsverhältniſſen höchſt nachtheilig, indem er auf jede Weiſe das Vermögen der Privaten, Corporationen und der Stiftungen zinsbar zu machen ſuchte. Das errichtete „Bankalitätsamt“ gefährdete namentlich das Vermögen der Stiftungen; ein neues „Fiscalatamt“, an deſſen Spitze Süß als Fiscal ſtand, erlaubte ſich die gröbſten Eingriffe in die Rechtspflege; ein neu errichtetes „Gratialamt“, dem ebenfalls Süß vorſtand, führte mit Aemtern, Dispenſationen aller Art und mit Privilegien einen traurigen Handel[6]. Endlich ſollte auch noch

---

K. Staatsarchive) wurde dann das Geſetz erlaſſen. Ferner: Gen.Reſc. v. 2. März 1708 (bei Riecke a. a. O. S. 230) zu Landr. II. 9. §. 15. II. 16. §. 7 und LandesO. S. 34 Tit. 16; Gen.Reſcr. v. 9. Aug. 1718 (bei Riecke a. a. O. S. 282) zu Landr. I. 56. §. 2. und I. 59. §. 3.

5) Abgedruckt bei Riecke a. a. O. S. 396—399.

6) Man vrgl. das Bruchſtück über Württ. Geſchichte aus einer, zum

durch eine ſehr merkwürdige Pupillenordnung das Vermögen ſämmtlicher unter Pflegſchaft ſtehender Perſonen in die Hände des Finanzraths Süß gebracht werden (§ 64. Not. 7).

Bei dieſen Verhältniſſen, zu welchen noch Streitigkeiten und Befürchtungen wegen der Landesreligion kamen — Carl Alexander war ſchon im J. 1712 zur catholiſchen Religion übergetreten — konnte unter der ohnehin kurzen Regierung Carl Alexanders (bis zum 28. März 1737) für die Privatrechtsgeſetzgebung wenig erreicht werden. Zwar nahm man, auf den Vorſchlag des Regierungscollegiums, den Plan wieder auf, der unter Eberhard Ludwig ins Stocken gerathen war. Es ſollten alle Ordnungen einer umfaſſenden Reviſion unterworfen und mit dem Landrechte der Anfang gemacht werden. Es wurde zu dieſem Zwecke eine Commiſſion niedergeſetzt[7], und am 2. Dec. 1734 den Vögten von 10 Städten aufgegeben, unter Zuziehung von Bürgermeiſter und Gericht über die im erſten Theile des Landrechts zu treffenden Aenderungen zu berichten[8], und eine gleiche Aufforderung an das Hofgericht, die Juriſtenfacultät und einige Advocaten erlaſſen. Wirklich kamen auch in den Jahren 1735 und 1736, zum Theile auf erneuerte Mahnſchreiben, von den Städten und von der Juriſtenfacultät ausführliche Berichte ein[9]. Allein

---

Unterrichte Herzogs Carl Eugen beſtimmt geweſenen, vom Geheimenrath Renz verfaßten Arbeit, welches in Frid. Ca. v. Moſers patriot. Arch. B. I. S. 118 f. abgedruckt iſt.

7) Sie wurde am 10. Jan. 1734 niedergeſetzt und am 22. Nov. 1734 verſtärkt, und beſtand aus dem Regierungspräſidenten und 6 Reg.Räthen. Das hier und im folgenden §. über das projectirte neue Landrecht Geſagte iſt aus Archivurkunden geſchöpft, welche meines Wiſſens bis jetzt noch nicht benützt wurden.

8) Dieſe Vögte ſollten von den übrigen benachbarten, Jedem näher bezeichneten, Stabsbeamten gleiche Berichte einfordern, und dieſe ihrem Hauptberichte einverleiben.

9) Dieſe Berichte befinden ſich noch auf dem K. Staatsarchive. Sie ſind in manchen Hinſichten wichtig und intereſſant, beſonders für die Praxis jener Zeit. Hauptſächlich ſind in dieſer Hinſicht auszuzeichnen die ſehr ausführlichen Berichte der Juriſtenfacultät v. 24. März 1735 (mit 98 Anträgen zum I. Theil des L.R.) und der Stadt Stuttgart vom 23. Jan. 1736 (386 Seiten ſtark).

die Commiſſion ſcheint ſie lediglich **ad acta** gelegt und nicht einmal einen Referenten zur Verarbeitung des Eingekommenen gewählt zu haben [10].

7. Carl Eugen und ſeine Brüder. Friedrich II. (Wechſelordnung; zweite Communordnung). Entwurf eines vierten Landrechts.

§ 54. Bis zum Anfange des Jahrs 1744 regierten für Carl Eugen, der beim Tode ſeines Vaters erſt 9 Jahre alt war, die Herzoge Carl Rudolph (bis 15. Aug. 1738) und Carl Friedrich, welche, von einem tüchtigen Geheimenrathe, als mitvormundſchaftlicher Behörde, unterſtützt, für Württemberg beſſere Zeiten herbeiführten. Nur war es nicht gerade die Reform des Privatrechts, der ſie hauptſächlich ihre Thätigkeit zuwendeten [1].

Nachdem Herzog Carl die Regierung ſelbſt übernommen hatte (März 1744), wirkte bei ſeinen guten Vorſätzen und bei der Rückſicht, welche er ſeinen beſſeren Räthen ſchenkte, die tüchtige Beſetzung des Geheimenraths auf eine wohlthätige Weiſe noch etwa zwölf Jahre fort. Allein allmählig, beſonders mit dem Einfluſſe des Grafen Montmartin (1758—1773), trat ein ſtarker Gegenſatz ein, bei welchem auch das Gebiet der Privatrechte nicht ungekränkt blieb. Zwar dankte man

10) In Folge eines beſonderen Antrages ſollte auch eine ConcursprozeßO. gemacht werden, und die Juriſtenfacultät erhielt den Auftrag (18. Febr. 1736), eine vollſtändige Concursordnung zu begreifen. Sie ſcheint aber dem Auftrag nicht nachgekommen und das Reſultat dieſes Planes blos ein Geſetz über das Verhältniß der quasi-öffentlichen, der geſetzlichen und der Privathypotheken (§ 69.) geweſen zu ſeyn. Außerdem ſind von Carl Alexanders Zeit nur noch eine Verordn. gegen Zerſtückelung unbeweglicher Güter (vom 4. März 1735, bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 404), welche aber nichts nützte, und bei ihrer Unbeſtimmtheit nichts nützen konnte, eine V.O. über das Recht der Kaufleute und Handwerker auf Verzugszinſe (v. 6. Nov. 1736, bei Riecke a. a. O. S. 419), die Einräumung eines Vorzugsrechtes der Communalforderungen für geliehene Saat- oder Suſtentationsfrüchte (v. 4. Jun. 1736; bei Riecke S. 417) und die Einſchärfung einiger älterer Geſetze, z. B. über wucherliche Verträge, zu bemerken.

1) Von Carl Rudolf iſt keine das Privatrecht betreffende Verfügung

einzelne nützliche Einrichtungen dem talentvollen und perſönlich einnehmenden Herrſcher. Allein Prunk und Aufwand gingen über die Verhältniſſe des Landes; die Verfaſſung wurde nicht ſelten übertreten; und das Recht und das Wohl des Ganzen und Einzelner, wenn gleich vielfach im Munde geführt[2], der Befriedigung individueller Neigungen hintangeſetzt[3]. Von den Mißbräuchen, welche in jener Zeit herrſchten, gibt der, nach langem Kampfe mit den Landſtänden und nach vielen Klagen bei Kaiſer und Reich, im Jahr 1770 mit den Ständen abgeſchloſſene ſ. g. Erbvergleich ein lebhaftes und authentiſches Bild. In ſeinen, in 6 Claſſen aufgezählten, „**Gravamina**“ und in den beinahe 200 Paragraphen, in welchen Abhülfe verſprochen wird, gab die Regierung ſelbſt zu, daß es beinahe kein, die Privat- und die öffentlichen Rechte der Unterthanen wahrendes, Geſetz gegeben habe, das nicht auf empfindliche Weiſe durch die Regierung gekränkt worden wäre[4], und auch nach Abſchluß des Erbvergleichs hörten die Beſchwerden nicht auf, wenn ſie gleich in Manchem ſich gemindert hatten[5].

Was den Gang der Privatrechtsgeſetzgebung betrifft: ſo hätte in den fünfzig Jahren der Selbſtregierung Herzog Carls, in welchen noch dazu größtentheils äußerer Friede herrſchte, Vieles geſchehen können. Allein im Ganzen geſchah

---

zu bemerken. Aus der Zeit Carl Friedrichs gehört auch nur Weniges hieher, z. B. eine V.O. über einige zweifelhafte Fragen bei Loſungen (§ 71.), einige Verfügungen zum Zwecke der Beſchleunigung der Prozeſſe, und authentiſche Auslegung zweier Landrechtsſtellen, G.Reſcr. v. 12. März 1740 über L.R. I. 59. §. 3. (und Hof-G.O. II. 2. §. 7.) und G.Reſcript 6. Jun. 1741 üb. L.R. I. 75. §. 31., beide bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 451, 460.

2) Man vergleiche nur z. B. den Eingang vieler Geſetze Herzogs Carl u. A. in Rieckes Gerichtsgeſeſſ. Th. III. S. 603, 606 f., 655, 657, 664, 665, 669.

3) S. beſonders die Schilderung in v. Spittlers Geſch. des Geh. Raths, ſämmtl. Werke B. XIII. S. 430—432.

4) Vrgl. auch R. Mohl Beiträge zur Geſch. Württgs. Eine Sammlung von bisher ungedruckten Quellen mit Einleitungen und Erläutrgn. B. I. Tüb. 1831. 8.

5) v. Spittler a. a. O. und v. Memminger Württ. Jahrbb. Jahrg. 1818 S. 222.

nur Weniges, und auch Dieſes war nicht von beſonderem Erfolge, und in der Art und Weiſe, wie es gegeben wurde, nicht immer zu rühmen[6]. Beſondere Aufmerkſamkeit widmete Carl dem Vormundſchaftsweſen und der Verwaltung der Gemeinden. Ueber Jenes erſchienen unter ſeiner Regierung einige umfaſſende Geſetze[7], und dieſe ſuchte er durch eine ausführliche Communordnung zu regeln, welche aber der Selbſtſtändigkeit der Gemeinden und der Sicherung ihrer Rechte nicht günſtig war[8]. Auch ſuchte er für Beſchleunigung der Prozeſſe und Hebung der Mißbräuche beim Schreibereiinſtitute durch einzelne Verordnungen zu wirken; allein mit wenig Glück, weil das Uebel nicht am rechten Punkte angegriffen wurde. Wie es ihm hier nicht gelang, den Uebelſtänden der früheren Geſetzgebung abzuhelfen, ſo vermehrte er ſie noch, wie ſeine Vorgänger, in anderen Beziehungen. Unter Anderem gehören dahin einige Geſetze, durch welche neue ſchädliche Loſungsrechte an beweglichen Sachen, und neue widerrechtliche Concursprivilegien geſchaffen wurden[8a]. Die Anſicht der Landſtände wurde bei ſeinen Geſetzen wenig gehört, und wenn ſie gehört wurde, häufig nicht berückſichtigt[9]. Namentlich wurde eine wichtige

---

6) Vrgl. auch oben § 46. Note 1.

7) Beſonders der Staat und Unterricht für Vormünder v. J. 1776 und die Tutelarrathsordnung v. 1781 (unt. § 64. Note 12 f. Note 26 f.) und Beſtimmungen über die venia aetatis (unt. § 64. Note 31). Auch gab er manche nähere Beſtimmungen über Obſignationen, Inventuren und Theilungen. § 63.

8) Unten § 59. Note 4. Auch iſt noch die zweite MedizinalO. v. 1755 und die erſte BrandſchadensverſicherungsO. v. 1773 zu bemerken, welche für einige privatrechtliche Fragen nicht ohne Wichtigkeit waren.

8a) Unten § 69. Außerdem iſt von ihm noch ein Geſetz über Gewährleiſtung der Mängel verkaufter Thiere (1767) und über Veräußerung und Theilung von Lehen und Zinsgütern (1756) anzuführen.

9) Daß auch dieſer Punkt einen Gegenſtand der Klagen der Stände beim Kaiſer bildete, wurde ſchon oben S. 150 bemerkt. Nach Abſchluß des Erbvergleichs wurde auch wirklich dieſem Rechte der Stände mehr, jedoch nicht immer gehörig (z. B. § 63. Note 23. § 64. Note 31) Berückſichtigung geſchenkt. Auch erkannte der Geheimerath in einem Gutachten vom 22. Nov. 1792 die Befugniß des engeren Ausſchuſſes, bei Einführung neuer Geſetze durch freie Einwilligung mitzuwirken, nicht blos im Erbvergleich, ſondern auch ſchon in den älteren Landesgeſetzen für be-

und umfaſſende Ordnung, die Wechſelordnung vom Jahr 1759, gegen die beſtimmteſte Erklärung der Stände erlaſſen, eine Erklärung aber, die allerdings auf ſehr wunderlichen Gründen beruhte[9a].

Das Bedeutendſte für Privatrecht und Prozeß, was unter Carls Regierung geſchehen ſollte, war eine umfaſſende Reviſion des Landrechts, welche beinahe bis zur Vollendung gebracht, mit dem Eintritte von Montmartins Periode wieder fallen gelaſſen wurde[10].

Der Adminiſtrator Carl Friedrich hatte den unter Carl Alexander ins Stocken gerathenen Plan einer ſolchen Reviſion wieder aufgenommen; er beauftragte am 18. Sept. 1739 die Tübinger Profeſſoren Schöpff und Harpprecht und den HofG.Aſſeſſor und Landſchaftsconſulenten Georgii mit der Ausarbeitung eines Entwurfes eines neuen Landrechts, und befahl der früheren Deputation (S. 366), alle in der Sache verhandelten Acten den neuen Deputirten auszufolgen. Dieſe eilten aber nicht ſehr mit der Vollziehung des erhaltenen Auftrags, und die ganze Sache wäre wohl liegen geblieben, wenn nicht im J. 1742 der Buchdrucker Rößlin um die Erlaubniß, eine neue Auflage des Landrechts drucken zu dürfen, eingekommen wäre. Dieß machte wieder auf die Sache aufmerkſam, und man fragte bei den Deputirten an, was ſie inzwiſchen gethan hätten. Dadurch erinnert, gingen ſie nun erſt, wie es ſcheint, an die Arbeit, und legten nach ſieben Jahren (! 14. März und 7. Jun. 1749) einen völlig ausgearbeiteten Entwurf eines vierten Landrechts vor. Sie ſchloßen ſich dabei im Weſentlichen an Ordnung und Text des dritten Landrechts[11] an, trugen Alles, was durch ſpätere Geſetze geändert und ergänzt worden war, ein, entſchieden eine Reihe

---

gründet an. Nur ſchloß er davon, im Widerſpruch mit dem Regierungscollegium, authentiſche Erklärungen von Geſetzen aus.

9a) S. unten § 70.

10) Das Folgende iſt theils aus Urkunden des K. Staatsarchivs, theils aus Acten des K. Geheimenraths genommen.

11) Sie legten die Ausgabe von 1626 zu Grunde, „als die beſte und correcteſte", wie ſie ſagen!

von Streitfragen, arbeiteten auch Einzelnes, z. B. die Lehren vom Gante, Pfandrecht und den Loſungen um, und fügten noch die Quellen ihrer Aenderungen und Zuſätze und die Gründe derſelben kurz bei [12]. Der Entwurf wurde nun an eine, aus Regierungsräthen niedergeſetzte, Commiſſion zur weiteren Berathung gegeben (19. Apr. 1749). Allein dieſe that in der Sache nichts, und als drei Jahre ſpäter (29. Jul. 1752) Herzog Carl zu wiſſen verlangte, wie es mit dem Werke ſtehe, berichtete ſie, daß ſie ſich bis jetzt auf die Deliberation blos — präparirt habe, und um Zeit zu gewinnen, wurde Schöpff und Mögling die Arbeit wieder zurückgegeben (24. Aug. 1752) mit dem Auftrage, ſie noch einmal durchzugehen, namentlich in Hinſicht auf den Styl, indem „mehr Conformität mit dem alten landrechtlichen kurzen und nervoſen Stylo zu deſideriren ſey." Als darauf Schöpff und Mögling die neue Arbeit wieder vorlegten (24. Oct. 1754) [13], ſchoben die Regierungsräthe die Sache abermals hinaus. Sie trugen darauf an, erſt noch von allen Beamten und Stadtſchreibern über Das, was an den drei letzten Theilen des Landrechts zu beſſern ſeyn möchte, Bericht einzuholen. Dieß fand man aber zu weitläuftig, und forderte blos die Stadtſchreiber von Tübingen, Urach und Nürtingen zu ſolchen Gutachten auf (11. Dec. 1754). Die Gutachten liefen auch wirklich im folgenden Jahre ein. Allein die Commiſſion ſcheint ſich nicht weiter um die Sache gekümmert zu haben, von oben wurde ſie nicht erinnert [14], und ſo blieb es bis auf unſre Zeit beim dritten Landrechte.

---

12) Sie legten zuerſt den Entwurf der erſten 3 Theile (14. März), dann den des 4ten Theiles (7. Jun.) mit einem Berichte über ihre Arbeit vor. Georgii hatte die Entwürfe ausgearbeitet, und Schoepff und Mögling, der an Harpprechts Stelle getreten war, ſie nachher mit ihm berathen. Leider ſind dieſe Entwürfe nicht mehr zu finden.

13) Sie nennen ſie „das zweite Project des Landrechts." Es war aber nur eine theilweiſe Umarbeitung des erſten Entwurfs, mit Verweiſungen auf den Letzteren bei den nicht geänderten Stellen. Auch dieſes zweite Project iſt nicht mehr zu finden.

14) In den Acten finde ich blos, daß Herzog Carl am 29. Jan. 1755 eine Commiſſion niederſetzte, welche Vorſchläge machen ſollte, wie den Mängeln in der Adminiſtration der Juſtiz, beſonders der Langwierigkeit

Note 31) und ein Hausgeſetz[19]. Auch ſuchte er ſchon in dieſer Zeit die Intoleranz gegen die nicht-lutheriſchen Religionsgenoſſen zu mildern, und für Gleichſtellung der Rechte der verſchiedenen Religionsgenoſſen zu wirken (§ 57.).

IV. Form und Publication der Geſetze. Geſetzſammlungen aus dieſer Periode.

§ 55. Eine beſtimmte äußere Form war zur Gültigkeit eines Geſetzes verfaſſungsmäßig nicht vorgeſchrieben. Dabei erſchienen die Geſetze ſelbſt unter den verſchiedenſten Benennungen. Bald wurden ſie Ordnungen genannt (die umfaſſenderen Geſetze), bald nach Willkühr Mandate, Verordnungen, Circularverordnungen, **Novellae Constitutiones**[1], **Pragmaticae Sanctiones**[2], Reſcripte, Decrete, Patente, Edicte, Erlaſſe, am häufigſten aber Generalreſcripte. Bei der Anwendung eines Geſetzes konnten die Gerichte darauf, ob daſſelbe mit Zuſtimmung der Landſtände zu Stande gekommen, keine Rückſicht nehmen. Denn abgeſehen davon, daß die Beſtimmungen über die Frage, wann dieſe Zuſtimmung erforderlich ſey, gar zu ungenau waren (S. 149, 150): ſo veröffentlichte man ja die Verhandlungen mit den Ständen nicht[3];

---

19) Vom 13. Dec. 1803; abgedr. in Reyſchers Sammlg der Staatsgrundgeſſ. Th. II. S. 648—653.

1) Z. B. die Anhänge zur VII. LandesO.; ferner Riecke Sammlg der Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 577.

2) Z. B. Riecke a. a. O. S. 219, 357, 461.

3) Es war dieß freilich ein großer Uebelſtand, der die Verfaſſung ſelbſt in vieler Hinſicht gefährden mußte. Selbſt mit manchen wichtigeren Landesverträgen ſcheint man bis in die zweite Hälfte des XVIII. Jahrhunderts ſehr geheim gethan zu haben. Pfaff Geſch. Wrtgs. B. II. S. 495. Im J. 1765 wurde auf Veranſtaltung der Landſtände eine Sammlung derſelben und noch anderer wichtiger Urkunden unter dem Titel: „Wirt. LandsGrundVerfaſſung“ herausgegeben. Ueber dieſe und über frühere Sammlungen einzelner Urkunden vrgl. Reyſcher in d. Vorrede zum I. Bd. ſeiner Sammlg d. Staatsgrundgeſſ. S. XCI. f. Erſt auf den Landtagen von 1798 u. 1799 wurde eine Bekanntmachung der landſtändiſchen Verhandlungen genehmigt. Sie erfolgte in den zwei Schriften: Der Landtag im Herzogth. Wirt. im Jahr 1797, 1798 u. 1799, herausgeg. v. El. Gfried Steeb. XI Hefte. Tüb. u. Stuttg. 1797—99. 8

auch wurde nirgends zur Gültigkeit eines Geſetzes erfordert, daß in demſelben der Zuſtimmung der Stände erwähnt werde, und ſo konnte ein Gericht nie wiſſen, ob und in wie weit die Stände beim Geſetze thätig geweſen waren. Die Gerichte hatten daher für die Gültigkeit eines Geſetzes kein anderes Kriterium, als daß die Verfügung vom Geſetzgeber in der Abſicht, ſie als allgemein gültige Norm einzuführen, ausgegangen war, ſey es unmittelbar oder mittelbar durch eine höhere im ſpeziellen Auftrage des Geſetzgebers handelnde Behörde.

Die Publicatin der Geſetze war immer noch eine ſehr unvollkommene. Sie wurden einzeln (größtentheils gedruckt § 25. Note 10) an die Behörden verſendet, und die Amtleute erhielten den Auftrag, ſie weiter bekannt zu machen. Dieſe Bekanntmachung geſchah früher häufig durch den Geiſtlichen von der Kanzel am Schluſſe des Gottesdienſtes. Als man ſich aber doch allmählig von dem Ungeeigneten dieſer Publikationsweiſe überzeugte, beſchränkte man ſie durch verſchiedene Reſcripte auf kirchliche Gegenſtände, und andere Verfügungen wurden nun immer in den Städten auf dem Markte, in den Dörfern vor den Kirchen[4] oder an andern geeigneten Orten verleſen, mitunter auch an den Rathhäuſern oder Thoren angeſchlagen[5].

Bei der Zahl, zu welcher allmählig die Geſetze anwuchſen, war es das dringendſte Bedürfniß, Sammlungen derſelben zu veranſtalten. Den Privaten, Advocaten u. ſ. w. war es gar

---

(von der Landesvſmmlg für officiell erklärt), und: Die Verhandlungen auf d. Wirt. Landtag v. J. 1797—98. Stuttg. 1797, 1798. VIII Bde. 8. (herausgeg. vom Advoc. Bunz).

4) Nur ſollte es nicht nach dem Gottesdienſte geſchehen, weil ſonſt die Leute gleich wieder vergeſſen möchten, was ſie in der Predigt gehört hatten. G.R. v. 4. Jun. 1737 § XIV., abgedr. in J. J. Moser Corp. jur. ecclesiast. evangelicor. Vol. II. S. 653, und in Hartmanns Samml. d. Kirchengeſetze. Th. II. S. 183.

5) Vrgl. Hochſtetter Extract ꝛc. Th. I. S. 95, und Verordnung v. 11. Nov. 1608 a. E. in Rieckes Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 464. Außerdem mußte noch ein Auszug aus den wichtigeren Geſetzen ſtets bei den Vogtgerichten verleſen werden.

nicht möglich, auch nur die wichtigeren Geſetze vollſtändig zu bekommen. Die Beamten ſollten freilich in ihren Regiſtraturen die einzelnen, an das Amt verſendeten, Geſetze genau aufbewahren, und ſo wenigſtens jedem Beamten alle Geſetze zugänglich werden. Allein mit dieſem Aufbewahren ging es ſehr ungenau zu, und häufig nahm noch dazu der Beamte, wenn er vom Amte abtrat, aus der Regiſtratur von den Geſetzen mit ſich, was ihm beliebte. Das Letztere verbot ſchon Herzog Eberhard unter Androhung einer Geldſtrafe [6]. Es half aber nicht; denn hundert Jahre ſpäter rügt Dr. Heiden es als einen großen Uebelſtand, daß Vögte und Stadtſchreiber, wenn ſie ihr Amt ändern, die Geſetze bei ſich behalten oder ſie ſonſt verlegen, und deßhalb manche Ordnungen gar nicht oder nur theilweiſe beobachtet werden [7]. Um Dieſem abzuhelfen, wurde durch ein Reſcr. v. 2. Jul. 1603 den Amtleuten aufgegeben, ein „General-Ausſchreib- oder Befehlbuch“ anzulegen, in welches alle und jede erfolgende Befehle und Mandate eingetragen werden ſollen [8]. Allein auch Dieſes half nicht; denn die Vorſchrift wurde wenig befolgt. Das einzige Mittel, dem dringenden Bedürfniſſe abzuhelfen — eine Sammlung wenigſtens aller wichtigeren Geſetze zu veranſtalten — ergriff die Regierung lange Zeit nicht, und als ſie ſpäter Plane der Art faßte, wurden ſie auf eine dem Bedürfniſſe keines-

---

6) Pfaff Zweite Geſchichte Wirtgs. Th. II. S. 336.

7) In dem oben S. 318 angeführten Berichte v. J. 1593. Heiden bemerkt hier auch noch, daß manche, an das Hofgericht bei Gelegenheit einzelner Prozeſſe erlaſſene, authentiſche Interpretationen von Geſetzen blos zu den betreffenden Acten gelegt werden, und, da häufig die Hofgerichtsbeiſitzer ſich ändern, die neuen Mitglieder gar keine Kenntniß von dieſen Geſetzen erhalten. Der Uebelſtand dauerte aber fort. Wieder mehr als hundert Jahre ſpäter klagte das Regierungscollegium in einer Eingabe vom 24. Sept. 1727 über den Mangel einer Geſetzſammlung, durch welchen es nicht ſelten komme, daß, wenn eine Behörde nach dem Landrecht oder der LandesO. einen Beſcheid erlaſſen habe, ſie hinterher finde, daß die betreffende Stelle des L.R. oder der L.O. durch ein ſpäteres, faſt keinem Menſchen mehr bekanntes und in wenigen Kanzlei- und Amtsregiſtraturen ſich befindendes, Geſetz längſt aufgehoben worden ſey!

8) Abgedruckt hinter der L.O. Nov. III. Das Geſetz beſtätigt durchaus Heidens Klagen.

wegs genügende Weiſe ausgeführt. Das Erſte, aber höchſt Unbedeutende, was in dieſer Hinſicht geſchah, war die oben S. 358 angeführte Zuſammenſtellung einiger Geſetze hinter der VII. LandesO. Als bald darauf im dreißigjährigen Kriege die meiſten Regiſtraturen des Landes zerſtreut und zerſtört wurden, mußte man wenigſtens die wichtigſten Ordnungen wieder in die Hände der Beamten zu bringen ſuchen. Dadurch veranlaßt erſchien auf Veranſtalten der Regierung eine Sammlung von 13 größeren Ordnungen unter dem Titel: „Allerhand fürſtl. Würtemb. Ordnungen“, Stuttg. 1654, und mit dem zweiten Titel: „Des Herzogthumbs Würtemberg allerhand Ordnungen, als ꝛc.“ (hier werden die Ordnungen angeführt) [9] Stuttg. M.DCLV. (in 12.), welcher, da ſie bald vergriffen war, auf herzoglichen Befehl eine zweite Auflage (1666), und bald darauf eine vermehrte dritte Ausgabe (1670) und ſpäter noch eine vierte und fünfte (1700, 1705; Abdrücke der zweiten) [10], und endlich eine weſentlich geänderte, und

9) Die Sammlung enthält die Hofgerichts-, Forſt-, Wilderer-, Bau-, Zehent-, Herbſt-, Umgelds-, Zoller-, Müller-, Becken-, Brodbeſchauer-, Kornmeſſer- und Metzgerordnung. Am Schluſſe ſind ihr ſogar noch beigegeben die „Constitutiones criminales Caroli V.“ etc. d. h. die peinliche GerichtsO., mit einem ſchlechten lateiniſchen Commentar (!), über welchen zu vergleichen iſt Koch in ſeiner Vorrede zu ſeiner Ausg. der P. G.O. Karls V. Jede einzelne Ordnung hat in der erſten und in den folgenden Ausgaben einen beſondern Titel mit beſonderem Druckjahre (z. B. in der erſten Ausgabe die HofGO. 1654, die ForſtO. 1651, die BauO. 1654) und beſondere Paginirung und iſt mit der erſten Originalausgabe jeder Ordnung ſeitengleich gedruckt. Die Duodezausgaben der allerh. Ordd. haben auf ihrem zweiten Titel noch den Beiſatz: „Anjetzo umb beſſerer Bequemlichkeit willen in dieß geſchmeidige Format gebracht“, da jede einzelne Ordnung urſprünglich in Folio erſchien.

10) Die Angaben bei Weiſſer Nachr. ꝛc. S. 197 f. ſind in Einigem zu berichtigen. Namentlich entging Weiſſer die 2te Ausg., und was er als 2te Ausg. anführt, iſt die 3te ꝛc. Die zweite Ausg. erſchien unter d. Titel: „Deß Herzogthumbs Württemberg allerhand Ordnungen“ ꝛc. Stuttg. 1666. 12. Sie hat vor dieſem Titel noch das alte Kupfertitelblatt der erſten Ausgabe (mit der Jahrszahl 1654), und iſt ein bloßer Abdruck der erſten Ausgabe, nur daß ſie mit einer Rechnungsinſtruction vermehrt iſt. Die einzelnen Ordnungen haben zum Theile ſpätere Jahre auf ihrem Titel z. B. die HofGO. und BauO. 1668, die ForſtO. 1667. Die 3te Ausgabe erſchien Stuttg. 1670 kl. Fol. Die einzelnen Ordnungen haben hier durchaus auf

mit einer Zugabe vieler, den Inhalt der abgedruckten Ordnungen betreffender Generalreſcripte vermehrte, ſechste Ausgabe (im J. 1767) [11] folgte. Bei einer andern auf einen beſondern Zweig beſchränkten Sammlung ſchloß ſich die Regierung an eine bereits vorhandene Arbeit an. Es waren nämlich über die Verhältniſſe der Kirche und ihrer Diener und über Lehre, Kirchenzucht, Ceremonien u. ſ. w. ſeit Ulrichs Zeiten ſo viele Verordnungen gegeben worden, daß es ſehr natürlich war, wenn ein Kirchenbeamter auf den Gedanken kam, alle dieſe Verfügungen zu excerpiren, und die Auszüge je mit Bezeichnung der Quelle zuſammenzuſtellen. Dieß that Joh. Val. Andreä (von 1639 an Probſt in Stuttgart), und gab ſeine Arbeit unter dem Titel: „**Cynosura oeconomiae ecclesiasticae** oder ſummariſcher Extract deren in . . . Würt. wol hergebrachter evangeliſcher Kirchenzucht und Ordnungen“ im Jahr 1639 (Stuttg. 8.) heraus. Die Arbeit fand Beifall, und

ihrem beſondern Titel die Jahreszahl 1669. Sie enthält an der Spitze ein die Ausgabe betreffendes Reſc. von Eberhard III. v. 1. Dec. 1669, läßt mit Recht die **Constitutiones crim. Caroli V.** weg, und fügt die Zoll-, Handelsleut- und Krämer-, Salpeter-, Mühl-, Poſt- und Landmeß- und Eichordnungen und auf dem Titel die Bemerkung bei, daß ſie auf fürſtlichen Befehl erſcheine. Die 4te Ausgabe erſchien ganz unter dem Titel der zweiten, Stuttg. 1700 12., und enthält ganz, was die zweite Ausgabe gibt, ſogar wieder mit Einſchluß der **Constitutiones crim. Caroli V.** Manche der hier gedruckten Ordnungen haben auf ihrem ſpeciellen Titel die Jahreszahl 1701. Die 5te Ausg. erſchien 1705, 12.

11) Nicht 1759, wie bei Reyſcher Württ. Privatr. § 36. Note 7 ſteht. Der Titel dieſer neueſten Ausgabe iſt: „Des Herzogthums Würtemberg allerhand Ordnungen, als die Accis-, Bau-, Beſchell-, Bier- Duell- und Forſt-Ordnung, mit denen hierzu gehörigen neuerlich emanirten **constitutionibus** und Generalreſcripten“ Stuttg. u. Tüb. 1767. 8. Sie enthält außerdem noch die auf dem Titel nicht bemerkte Kaſtenordnung v. 1615. Den einzelnen Ordnungen ſind viele ſie ergänzende Generalreſcripte beigefügt (beſonders reichhaltig ſind die Zugaben zu der ForſtO.), wobei ſich aber freilich Manches, ſowohl was die Vollſtändigkeit und Auswahl, als was die Anordnung betrifft, ausſtellen ließe. Es wurde ſogar bei der Sammlung ſo ungenau verfahren, daß, wie auch Weiſſer anführt, ſtatt der neuern BeſchälO. von 1763 eine ältere abgedruckt wurde! Die Weglaſſung mehrerer Handwerksordnungen, welche die älteren Sammlungen der allerhand Ordnungen enthalten, erklärt ſich durch die Sammlung der Handwerksordnungen, die inzwiſchen erſchienen war.

wurde unverändert im J. 1649 und etwas vermehrt im Jahr 1658 wieder aufgelegt, und nun griff die Regierung ſelbſt den Gedanken auf, und ließ durch das Conſiſtorium eine verbeſſerte, bis zum J. 1687 fortgeſetzte und namentlich mit vielen Synodalreceſſen vermehrte, officielle Ausgabe beſorgen, welche als Anhang der III. Ehe- und Ehegerichtsordnung (S. 222—498) im J. 1687 im Drucke erſchien [12].

Dieſe Sammlungen konnten aber natürlich in keiner Weiſe genügen; namentlich war dadurch für den Prozeß gar nichts und für die meiſten Materien des Privatrechts beinahe gar nichts geſchehen.

Allein erſt im XVIII. Jahrhundert that die Regierung Schritte, um dem Uebelſtande gründlicher abzuhelfen. Um das Jahr 1720 erhielt der Regierungsſecretär Hochſtetter den Auftrag [13], alle, auch die in Cameralſachen ergangenen, Generalreſcripte in Auszügen (!) zu ſammeln, und zugleich wurde eine Deputation zur Reviſion dieſer Sammlung niedergeſetzt. Bald jedoch beſchränkte man den Plan auf die, die Materien des Landrechts und der LandesO. betreffenden Gen.Reſcripte und die Handwerksordnungen, welche als Anhang einer neuen

12) Dem Ganzen iſt ein ausführliches Regiſter über die Ehe- u. EhegerichtsO. und über die Cynosura beigefügt. Ein unveränderter Abdruck dieſer officiellen Ausg. der Cynosura (mit der Ehe- und EheGO.) erſchien Stuttg. 1716. 8. Auch iſt ſie gedruckt in **Moser** corp. jur. evang. T. II. 1738 p. 436 f. und (mit Angabe der Seiten der Ausg. von 1687) in Eiſenlohrs Sammlung der Kirchengeſſ. Th. I. S. 392—465. — Der Name Cynosura, welchen Andreä dem Werke gab, bezeichnet ein für die Schiffer als Leitſtern wichtiges Geſtirn, alſo Cynosura oecon. ecclesiast. einen kirchlichen Leitſtern. Auf eine ähnliche Weiſe wurde derſelbe Ausdruck auch in nicht kirchlichen Geſetzen gebraucht. So heißt es z. B. in einem das Erbrecht betreffenden Gen.Reſcr. vom 20. Jul. 1683: Die Beerbung ab intestato ſolle die Cynosura der Beerbung ex testamento ſeyn.

13) Einer kurz vorher erſchienenen Ausgabe des Landrechts (1716) wurden in einem Anhange ſechs, zu Eberhard Ludwigs Zeiten erlaſſene, Gen. Reſcripte beigefügt, nämlich G.R. v. 1. Nov. 1699 (§ 73.), v. 21. Jul. 1703, 14. Mai 1695 und 11. Apr. 1714 (oben § 53. Note 4), vom 20. Jul. 1683 (§ 62, a. E. § 63. a. E.) und vom 12. Jun. 1688 (§ 64. Note 25). — Das im Folgenden über die Geſchichte der Hochſtetterſchen Sammlung Geſagte iſt aus Archivalurkunden.

Ausgabe des Landrechts und der LandesO. ſo abgedruckt werden ſollten, daß an den betreffenden Stellen des Landrechts und der LandesO. darauf verwieſen würde. Der Ausführung trat aber der Plan einer umfaſſenden Reviſion des Landrechts und der LandesO. entgegen, den nun die Regierung faßte (§ 53. Note 3); denn als Hochſtetter im J. 1728 ſeine Auszüge an das Cabinet einſendete, verdrängte der angeführte Plan den Gedanken an die Geſetzſammlung, und ſo war man in Gefahr, daß am Ende gar nichts geſchah, da auch jener auf Reviſion des Landrechts ꝛc. gerichtete Plan bald ins Stocken gerieth, wenn nicht Joh. Jac. Moſer (damals Reg.R. und Prof. in Tübingen) der Sache einen neuen Anſtoß gegeben hätte. Er bat im Jahr 1734 um die Erlaubniß, in zwölf Sammlungen alle Geſetze, Ordnungen u. ſ. w. nach einem vorgelegten Plane herausgeben zu dürfen. Dieß wurde zwar abgeſchlagen, und ihm ausdrücklich unterſagt, weder im In- noch im Auslande irgend Etwas der Art drucken zu laſſen [14]. Allein es ſcheint dieß wenigſtens die Bekanntmachung der Hochſtetter'ſchen Arbeit beſchleunigt zu haben. Denn ſchon im folgenden Jahre erſchien der I. Theil derſelben unter dem Titel: „Extract der Hochfürſtl. Würt. General-Reſcripten, welche nach Anleitung des Landrechts und der Landesordnung nebſt einigen zu denen **Criminalibus** und Straff-Sachen gehörigen Reſcripten zuſammengetragen ſeynd.“ Stuttg. 1735. 8. [15]. Der zweite Theil folgte aber erſt 8 Jahre ſpäter unter dem Titel: „**Continuatio** oder II. Theil des Extractis“ u. ſ. w. Stuttg. 1743. Der erſte Theil enthält Auszüge aus Geſetzen von den Jahren 1588 bis 1734, der zweite aus Geſetzen von 1711 bis 1742, je nach der Ordnung der einzelnen Titel des

14) Es wurde von dem Kirchenrathe und der Kammer Bericht darüber gefordert; Erſterem ſchien die Sache ſehr bedenklich! während die Letztere keinen Anſtand dabei fand. — Auch Prof. Harpprecht in Tübingen hatte ſchon mehrere Jahre früher den Plan gefaßt, ein **Corpus juris Wirt.** in 10 Theilen herauszugeben. Allein, wie bei vielen ſeiner Plane, ſcheint er die Ausführung gar nicht ernſtlich verſucht zu haben.

15) Hochſtetters Name iſt weder auf dem Titel, noch unter der Vorrede genannt; eben ſo wenig aber deutet das Buch ſelbſt auf etwas Officielles hin.

Landrechts und der Landesordnung zuſammengeſtellt [16]. Dieſe Arbeit genügte aber weder dem wiſſenſchaftlichen noch dem praktiſchen Bedürfniſſe. Schon der Gedanke, blos Auszüge aus den Geſetzen zu geben, war ein ganz unglücklicher, und die Auszüge wurden noch dazu ungenau gemacht. Es war deßhalb nichts weniger als überflüſſig, daß 20 Jahre ſpäter Carl Friedr. Gerſtlacher eine neue Sammlung veranſtaltete, und zwar ohne Rückſicht auf das in Hochſtetters Extract Enthaltene. Sie ſollte mit Ausſchluß der größeren Ordnungen ſämmtliche noch praktiſche Geſetze über alle Zweige des Rechts und der Verwaltung umfaſſen. Es erſchienen aber blos zwei Theile unter dem Titel: „Sammlung aller einzeln ergangenen herzogl. Wirtemb. Geſetze und anderer Normalien" I. Buch. Stuttg. 1759. II. Buch. Stuttg. 1760. Das II. Buch enthält Criminalrecht, das I. Geſetze über Prozeß und Privatrecht [17], mit Ausnahme des Eherechts. Allein auch Gerſtlacher gibt, abgeſehen davon, daß er ſich blos auf die unmittelbar praktiſchen Geſetze beſchränkt, und nicht bedenkt, daß die formell unpraktiſchen doch mittelbar noch manche praktiſche Reſultate liefern können, meiſt nur Auszüge aus den Geſetzen, und wenn auch ſeine Auszüge beſſer und ausführlicher ſind, als die Hochſtetterſchen: ſo konnten ſie doch in keiner Weiſe genügen. Dabei iſt die Sammlung auch nicht vollſtändig, und die einzelnen Geſetze ſind oft ganz zerriſſen und unter verſchiedenen Rubriken (im Weſentlichen nach der Ordnung des Landrechts) vertheilt.

Auf einem weit beſſeren Gedanken beruht eine dritte Sammlung, welche Joh. Friedr. Melch. Kapff (Adv. jetzt O.Trib.Rath) herausgab unter dem Titel: „Sammlung im

16) Außerdem enthält noch der I. Thl. im Anhange das große Gen.R. vom 24. Mai 1663 (ſ. § 66. Note 11), und der II. Th. einzelne Geſetze über Verbrechen, die Criminalordnung von 1732, und einzelne in Forſt-, Zoll-, Umgelds- und Accisſachen erlaſſene Verfügungen und ſogar Nachrichten über den geiſtlichen Wittwenfiscus. Ein neuer Abdruck des I. Th. erſchien 1755, und des II. 1757.

17) Auch noch in zwei Anhängen Verordnungen „vom Suppliciren der Unterthanen, Berichten der Beamten und ergehenden Fürſtl. Befehlen" und „von Commiſſionen und Inquiſitionen."

Herzogthum Wirtemberg einzeln ergangener Verordnungen zu Ergänzung und Fortſetzung der Hochſtetter- und Gerſtlacherſchen Sammlung", Tüb. 1800. (518 SS.) 8. Sie enthält theils ältere, in jenen Sammlungen übergegangene, theils neuere (134) Geſetze, beſchränkt ſich nicht blos auf noch praktiſche, und gibt die einzelnen Geſetze vollſtändig.

Noch früher hatte Hofrath Joh. Ge. Hartmann eine weit ausgedehntere Sammlung angelegt. Mit unbeſchreiblichem Fleiße wußte er allmählig mehr als 14000 Urkunden, Reſcripte, Verordnungen u. ſ. w. zuſammenzubringen, die er nach Materien ordnete, und mit deren Hülfe er die Gerſtlacherſche Sammlung ergänzen und fortſetzen, die Sammlung der allerhand Ordnungen vervollſtändigen, und eine Sammlung der Kirchen- und Schulgeſetze, ferner der Polizei- und Kameral-, ſodann der Forſt-, Fiſcherei-, Jagd- und endlich der Militärgeſetze in genauen Auszügen bekannt machen wollte. Allein zur Ausführung kam nur Weniges. Es erſchienen blos vier Theile unter dem Titel: „Geſetze des Herzogthums Wirt., aus älteren und neueren Verordnungen, Reſcripten, Reſolutionen und Decreten zuſammengetragen." Stuttg. 1791, 1798 8. Der erſte Theil enthält die Ehegeſetze (ohne Beziehung auf die Vermögensverhältniſſe der Gatten), die drei anderen die Kirchengeſetze, und zwar ſo, daß in jedem Bande in einer ſyſtematiſchen Darſtellung der Inhalt der Geſetze kurz gegeben wird, und in reichhaltigen Beilagen die Geſetze ſelbſt meiſt vollſtändig abgedruckt ſind [18].

Wie Hartmanns Sammlung blos für zwei einzelne Zweige ſorgte: ſo hatte eine andere, welche von der Regierung ausging, auch blos eine ſpecielle Richtung. Es wurde nämlich der oben angeführte Plan der Regierung, eine Sammlung

18) Von den Sammlungen, welche Hartmann für ſich angelegt hat, iſt die eine von 48 Folianten und 5 Bänden Regiſter auf dem landſtändiſchen Archive, eine zweite von 40 Folianten auf der K. Oeffentl. Bibl. in Stuttg., und eine dritte von 40 Folin. auf dem Archive des Innern. Vrgl. auch Reyſcher Samml. d. Staatsgrungeſſ. Th. 1. Vorr. S. LXXI. Dieſe Sammlungen bilden die Hauptgrundlage der trefflichen Reyſcherſchen Geſetzſammlung.

der Handwerksordnungen — bis dahin hatte man noch gar keine ſolche Sammlung [19] — zu veranſtalten, endlich nach 30 Jahren ausgeführt. Die Sammlung, welche 54 Ordnungen und bei den einzelnen Ordnungen noch manche ſpätere ergänzende und modificirende Reſcripte ꝛc. enthält, erſchien unter dem Titel: „Sammlung derer ſambtlichen Handwerksordnungen des Herzogthums Wirt., wie ſolche von Zeit zu Zeit in das Land gnädigſt promulgirt und ausgeſchrieben worden.“ Stuttg. 1758. 8. Die Abſicht der Regierung, die Handwerksordnungen hier vollſtändig zu geben, wurde aber dadurch nicht ausgeführt, ſo leicht es auch geweſen wäre, bei einer ſolchen Sammlung Vollſtändigkeit zu erreichen[20].

Endlich gehören noch zu den ſpeciellen Sammlungen aus dieſer Periode zwei Privatarbeiten, der „Realindex und Auszug der Hochf. Würt. Forſt-Ordnung und verſchiedentlich in das Jagd-, Holz-, Wald-, Waid-, Fiſchwaſſer-, Flotz-, Wildfuhr- und ganzes Forſtweſen ꝛc. einſchlagenden Reſcripten.“ Stuttg. 1748. 8. (von Reg.Rath Chph. Ca. Ludw. v. Pfeil), und: Eberh. Friedr. Moſer (H.G.Secret.) Real-Index und Auszug der Herz. Würt. Hofgerichts-Ordnung und der dahin einſchlagenden .. Reſcripten, auch Hofgerichtl. Decreten, nebſt einem 7fachen, das Hofgericht und deſſen Perſonen betreffenden Anhang.“ Stuttg. 1772. 8. Beide Werke geben den Inhalt der Geſetze in alphabetiſcher Ordnung, wodurch

19) Zwar wird gewöhnlich (auch von Reyſcher Würt. Privatr. § 37. Note 7) angeführt, eine „Sammlung der Handwerksordnungen“ ſey ſchon 1579 erſchienen. Allein ſ. oben S. 113 Note 21. Aehnliche Taxordnungen, wie die dort angeführten, erſchienen im XVII. Jahrhundert noch mehrere.

20) Mit wie wenig Pünktlichkeit verfahren wurde, zeigt ſchon der Umſtand, daß es in der abgedruckten MetzgerO. v. 1651 heißt, es ſolle durch dieſelbe die Fleiſch- u. MetzgerO. v. 1588 (oder vielmehr v. 1567) keineswegs aufgehoben werden, aber — dieſe Letztere nicht abgedruckt iſt! Außerdem fehlen noch 4 andere Ordnungen (von denen ſpäter Weiſſer in ſ. Recht der Handwerker ꝛc. im Anhange drei nebſt noch einer HandwerksO. v. J. 1766 abdrucken ließ), und auch die beigefügten Reſcripte geben durchaus nicht vollſtändig die in Beziehung auf die einzelnen Ordnungen ergangenen Erlaſſe. Weiſſer a. a. O. S. 16, 17 und Derſelbe Nachrichten ꝛc. S. 207 f.

der Zuſammenhang der Geſetze zerriſſen wird, und ſowohl dadurch, als weil ſie großentheils blos Auszüge aus den betreffenden Geſetzen enthalten, konnten ſie das Zurückgehen auf die Quellen ſelbſt durchaus nicht entbehrlich machen[21].

III. Darſtellung des Privatrechtszuſtandes in dieſer Periode.

1. Rechtsverhältniſſe der verſchiedenen Stände.

§ 56. Schon aus dem oben entwickelten Gange der Geſetzgebung läßt ſich entnehmen, daß in den zwei Jahrhunderten dieſer Periode die Privatrechtsverfaſſung nur in wenigen Punkten Aenderungen erhielt. Das Folgende ſoll eine Ueberſicht über die Art und Weiſe, wie dieſe Aenderungen entſtanden, und ſo unſer eigenthümliches Recht ſich weiter ausbildete, und eine genauere Ausführung Deſſen geben, was jetzt nicht mehr zum unmittelbar praktiſchen Recht gehört.

In den rechtlichen Verhältniſſen der verſchiedenen Stände hatte ſich im Ganzen wenig geändert; nur bildete ſich allmählig ein Stand, der Militärſtand, in einer neuen Form aus. Der Kriegsdienſt wurde früher durch Vaſallen und vorübergehend gemiethete Söldner und, ſo weit es nöthig war, durch die nach Oberämtern aufgebotenen Bürger, welche deßhalb ſtets mit Wehr und Waffen verſehen ſeyn ſollten (vgl. S. 238) geleiſtet. Im XVII. Jahrhundert aber fingen die Herzoge an, Haustruppen aus ihren Mitteln zu halten, und es verwilligten auch die Landſtände Beiträge zur Erhaltung ſolcher Truppen, ſo weit ſie gerade durch kriegeriſche Verhältniſſe zeitweiſe nöthig erſchienen. Nur ſträubten ſie ſich lange gegen die Anerkennung der Nothwendigkeit eines ſtehenden Heeres [1]. Allein

---

21) Der Unzugänglichkeit der Quellen ſuchten Manche auch dadurch abzuhelfen, daß ſie wiſſenſchaftlichen Arbeiten über einzelne Lehren des Württ. Rechts eine Reihe betreffender Gen.Reſcripte beidrucken ließen. So z. B. Schöpff in ſ. Processus appellationis, Hochſtetter Compendium jur. matrimonialis (dieſer gibt aber wieder blos Extracte), Röslin in der oben S. 300 angef. Abh. von Inventuren ꝛc. u. A. Vgl. auch Weiſſer Nachrichten ꝛc. S. 227 f. Rieckе Gerichtsgeſſ. Th. I. Vorr. S. VIII f.

1) Vgl. auch v. Spittler in der oben S. 52 angef. Geſch. des Geh.Raths S. 350. Reyſcher Staatsgrundgeſſ. Th. I. Einleit. S. 365 f. 373, 376, 382 f. 384—395, 408 f.

im Laufe des XVIII. Jahrhunderts mußten ſie doch nach und nach dieſe Nothwendigkeit zugeben, und der Streit betraf nun nur noch die Ausdehnung derſelben und den Grad der Beitragspflicht aus landſtändiſchen Mitteln[2]. Zur Verwaltung der Militärangelegenheiten wurde ſchon im J. 1704 ein Kriegsrath niedergeſetzt, und derſelbe im J. 1719 in ein Generalkriegscommiſſariat verwandelt, und im J. 1732 neu und für dieſe Periode bleibend organiſirt[3].

Was die beſonderen Rechte des Militärſtandes betrifft: ſo mußten auf ihn zunächſt die mancherlei Privilegien angewendet werden, welche das Römiſche Recht in privatrechtlichen Beziehungen den Soldaten ertheilt, z. B. bei letzten Willen ꝛc. Außerdem enthält auch die Geſetzgebung dieſer Periode noch einzelne Beſtimmungen über die Verhältniſſe des Militärs, namentlich über ihre Heirathen[4], über Schulden der Officiere und über Befriedigung der Gläubiger der Soldaten durch Abzüge an ihrem Solde[5]. Auch genoß das Militär einen befreiten Gerichtsſtand, über den jedoch in Geſetzen genaue Beſtimmungen nicht gegeben worden zu ſeyn ſcheinen[6].

Die Verhältniſſe des Adels blieben in dieſer Periode im Weſentlichen dieſelben, wie ſie oben § 31. beſchrieben wurden. Nicht genug übrigens, daß die Ritterſchaft ſich vom Lande getrennt hatte, ſo führten noch manche übertriebene Anſprüche derſelben in dieſer Periode zu vielem Streite. Sie machte ſogar mitunter Verſuche, ſich ihren Lehenspflichten gegen den Herzog zu entziehen[7], und auch in andern Hinſichten zeigten

2) Vgl. beſ. Erbvergleich v. 1770. Claſſ. III.; bei Reyſcher Staatsgrundgeſſ. Th. II. S. 579 f.

3) **Breyer Elem. jur. publ. Wirt. § 174.**

4) EheG.O. von 1687. Th. III. cap. 1. § 15. (wiederholt eingeſchärft durch ein Reſcr. vom Mai 1691); Militärreglement vom 13. Dec. 1740; Mil.Reglmt vom 1. Jan. 1754. (Hartmann Ehegeſſ. S. 387).

5) Gen.Reſcr. v. 15. Dec. 1705, und vom 3. Sept. 1736. Vrgl. auch Ausſchußabſch. v. 1736, in Reyſchers Staatsgrundgeſſ. Th. II. S. 477.

6) Fetzer Theorie der altw. Gerichtsverfaſſung ꝛc. § 34. Fetzer führt hier an, das Gericht werde „Cammergericht“ genannt, und beſtehe aus zwei bis drei Offizieren und dem Auditor. Vgl. auch Gen.Reſcr. vom 23. Dec. 1690.

7) Sattler Herzoge Th. XII. Beil. 44, 45.

ſich manche Reibungen, ſo daß Herzog Carl im J. 1750 an den Reichstag das dringende Verlangen ſtellte, daß die Rechte des Landesherrn gegen die Reichsritterſchaft durch ein Reichsgeſetz entſchieden werden möchten. Dieß war aber fruchtlos. Indeſſen kam doch am 26. Oct. 1769 zwiſchen Württemberg und den Rittercantonen Neckar, Schwarzwald und Köcher über einzelne Streitfragen ein Vergleich zu Stande, namentlich über Lehensdienſte, Lehensjurisdiction, Retractsrecht (der Herzog gab den Cantonen, wenn er in denſelben ein allodiales ritterſchaftliches Gut kaufe, das Loſungsrecht zu) und über die Zuſtändigkeit bei Vormundsbeſtellungen über ritterſchaftliche Mitglieder, welche im Lande Mediatvermögen beſitzen [8]. Eine beſondere Beſchwerde der Württ. Unterthanen war auch noch die ſchlechte Verwaltung der Juſtiz in den Gebieten der Ritterſchaft, ſelbſt bei den einfachſten und klarſten Forderungen, eine Klage aber, welcher ſchwer abzuhelfen war [9].

Im Lande ſelbſt genoß der Adel in Beziehung auf Dienſtverhältniſſe die früher eingeführten beſonderen Berückſichtigungen. Im Geheimenrath, in der Regierung und im Hofgerichte mußte immer noch ein Theil der Mitglieder aus dem Adel genommen werden, und häufig geſchah dieß aus der Reichsritterſchaft und den Reichsgrafen, und auch im Range und Gehalte genoſſen die adelichen Räthe Vorzüge vor den bürgerlichen. Dazu und zu den vielen Anſtellungen des fremden Adels ſahen freilich die Landſtände nicht gut, und ſie beſchwerten ſich oft darüber. Selbſt Herzog Eberhard Ludwig fühlte, daß es ſein Mißliches habe, Mitglieder der Reichsritterſchaft in den Dienſt zu nehmen. Er bemerkt in ſeinem Teſtamente

8) **Breyer** Elem. Ed. 2. p. 174 f. Riecke Gerichtsgeſ. Th. III. S. 586 Note.

9) So wurde auf dringende Klagen der Unterthanen, daß, wenn ſie der Ritterſchaft oder deren Unterthanen Darlehen geben, ſie nur ſehr ſchwer wieder zu dem Ihrigen kommen können, in einem G.R. v. 8. Sept. 1717 (bei Riecke a. a. O. S. 281) den Amtleuten aufgegeben, die Unterthanen zu veranlaſſen, in den Schuldurkunden vom Schuldner ſich die Prorogation auf den Herzog (d. h. daß alle Streitigkeiten blos vor den Württ. Gerichten erledigt werden ſollten) auszubedingen.

(1732) [10], daß er mehrfach wahrzunehmen gehabt, „wie die Reichsritterſchaft die **jura principis** mit Vorſchützung ihrer Privilegien anzufechten und zu ſchmälern geſucht“, und er ermahnt deshalb ſeine Nachfolger, „in Annehmung dergleichen Cavaliers in die **Collegia** ſorglich zu gehen.“ Es hatte dieß aber, wie die Erfahrung zeigte, keinen großen Erfolg, und die Klagen über übergroße Bevorzugung des Adels hörten nicht auf. In dieſer Hinſicht ſagte Herzog Friedrich II. beim Antritte ſeiner Regierung u. A. zu, alle Beiſitzerſtellen in den Collegien mit Ausnahme des Geheimenraths, der Regierung und des Hofgerichts mit bürgerlichen Landeskindern beſetzen, in den drei angeführten Collegien die adelichen Beiſitzer auf die verfaſſungsmäßige Zahl beſchränken, die allmählig entſtandenen und nicht in der Kanzleiordnung und Verfaſſung gegründeten Diſtinctionen zwiſchen adelichen und bürgerlichen Räthen aufhören laſſen, und die bürgerlichen Gelehrten von den Vorſtandsſtellen nicht mehr ausſchließen zu wollen [11].

Auch das Verhältniß des Bürgerſtandes blieb, abgeſehen von den beſonderen Normen, welche über die Rechte der Gemeinden und über die Verhältniſſe einzelner Zünfte gegeben wurden, im Weſentlichen beim früheren Zuſtande. Bei dem Bürgerſtande zeichnete man noch im gemeinen Leben den Honoratiorenſtand, wie früher die Ehrbarkeit (§ 32. Note 1), beſonders aus, und auch die Geſetze nahmen auf denſelben einige Rückſicht bei der Wechſelfähigkeit und beim Gerichtsſtande [12]. Allein der Begriff war nicht ſcharf beſtimmt, und ſelbſt in den beiden genannten Beziehungen nicht einmal auf die gleiche Weiſe feſtgeſetzt, ſo daß man eigentlich im rechtlichen Sinne von einem Honoratiorenſtande nicht ſprechen konnte [13].

---

10) Bei Reyſcher Staatsgrundgeſſ. Th. II. S. 450.

11) Erlaß an die Landſtände vom 17. März 1798, bei Reyſcher a. a. O. S. 633.

12) Wechſelordnung Cap. 2 § 2. und TutelarrathsO. von 1781. Art. 7 und Reſolution vom 27. März 1799 (welche ausdrücklich von der „Claſſe der Honoratioren“ ſpricht und näher beſtimmt, wer zu ihr gehöre), bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 534, 642. Vrgl. auch unt. S. 400.

13) Nicht unintereſſant iſt es, zu ſehen, wie in den neueren Geſetzen

2. Verhältniß der chriſtlichen Religionsgenoſſen.

§ 57. Die Verhältniſſe und Verfaſſung der Kirche blieben im Weſentlichen durchaus, wie ſie Chriſtoph begründet hatte[1]. Nur trat in der Organiſation der Behörden, jedoch auch hier wieder blos allmählig und im Keime ſchon durch Chriſtophs Einrichtungen begründet, eine Aenderung ein. Die beiden oberſten Superattendenten des Kirchenraths (S. 172) fielen in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunders (1665, 1668) weg, indem man dieſe Stellen nicht wieder beſetzte, und auf dieſe Weiſe wurde auch der Kirchenrath zunächſt unter den Geheimenrath geſtellt. Im J. 1698 aber trennte man den Kirchenrath förmlich in zwei verſchiedene Collegien, eine Trennung, bei der es die ganze Periode hindurch blieb[2]. Das eine Collegium billigte der „Kirchenrath“, welcher auf die Verwaltung des Kirchenguts beſchränkt wurde[3]; das andere war

die Prädicirung der Unterthanen rückſichtsvoller wird. So heißen z. B. an einer und derſelben Stelle der drei Landrechte die Unterthanen und zwar im erſten L.R. (S. 236) „einfältige Leute“, im zweiten L.R. (S. 279) „mehrentheils einfältige Leute,“ und im dritten Landrecht (III. 11. § 2.) nur noch „theils einfältige Leute.“

1) Der dreißigjährige Krieg und das während deſſelben erfolgte Wiedereindringen der catholiſchen Geiſtlichkeit in das Land brachten zwar die evangeliſche Kirche und ihre Verfaſſung in Gefahr; allein nach dem Weſtphäliſchen Frieden wurde Alles wieder in den früheren Zuſtand hergeſtellt.

2) Dieſe Trennung lag ſchon in der Einrichtung, welche Chriſtoph dem Kirchenrathe gegeben hatte. Denn nach dieſer theilte ſich der Kirchenrath eigentlich in zwei Sectionen. Die drei geiſtlichen Mitglieder, welche man ſchon im XVII. Jahrhundert „Consistoriales“ oder „Conſiſtorialräthe“ nannte (z. B. Decr. v. 24. Oct. 1659 in Eiſenlohrs Samml. d. Kirch.G. Th. I. S. 337) und zwei der politiſchen Räthe ſollten hauptſächlich alle Angelegenheiten, welche die Aufſicht über Geiſtliche und Schuldiener, ihre Ernennung, Entlaſſung, die kirchliche Lehre und die Schulen ꝛc. betrafen, die politiſchen Räthe dagegen die Verwaltung des Kirchenguts, der höhern Schulen und Stiftungen beſorgen. Gr. Kirch.O. bei Eiſenlohr a. a. O. S. 273. Ebenſo ſpricht die KanzleiO. v. 1660 P. VI. von dem „dem Kirchenrathe incorporirten „Consistorium ecclesiasticum“, und nennt die eine Section ausdrücklich Conſiſtorium. Beide Sectionen blieben aber unter einem Director, und hießen zuſammen Kirchenrath bis 1698.

3) Er beſtand aus einem Director, einigen „Kirchenexpeditions-Räthen“, einigen „Rechenbanks-Räthen“ und zwei „Kirchenkaſtens-Verwaltern“, und

das „Conſiſtorium[4], welchem man die übrigen Obliegenheiten des vormaligen Kirchenraths zuwies[5]. Wichtige Sachen mußten Conſiſtorium und Kirchenrath zur Genehmigung an den Geheimenrath bringen[6]. Die S. 172 erwähnten Conventus behielt man bei. Nur hießen ſie nun Synodus, werden blos einmal jährlich (V.O. vom 6. Aug. 1597) gehalten, und beſtehen nun in einer Vereinigung der vier Generalſuperintendenten mit dem Conſiſtorium. Die Anträge der Synode gingen an den Geheimenrath, von dem auch die Beſtätigung der Synodalreceſſe abhing.

Die früheren grundgeſetzlichen Beſtimmungen über das Kirchengut und deſſen Verwendung blieben dieſelben. Nur gab der Grad der Beiziehung ſeiner Einkünfte zu den Staatslaſten (§ 33. Note 8) häufig Veranlaſſung zu großem Zwieſpalt zwiſchen Regierung und Landſtänden. Die Letzteren erwarben ſich aber allmählig das Recht, daß blos mit ihrer Zuſtimmung über den jährlichen Ueberſchuß verfügt werden ſollte[7].

Das Kirchenregiment wurde durch den evangeliſchen Landesherrn und durch ſeine Behörden, den Geheimenrath und das Conſiſtorium, ohne beſondere eigentliche Repräſentation der Kirche ausgeübt[8]. Auch in der Zeit, in welcher Würtemberg von katholiſchen Landesherrn regiert wurde (1733 bis 1797; Karl Alexander und ſeine drei Söhne) erlitten die Ver-

---

hatte über 2000 niedere Verwaltungsbeamte, und die Kloſtervögte und Kloſterſtabsamtleute unter ſich.

4) Ein Director (zu Zeiten auch „Präſident"), drei geiſtliche Räthe und ein weltlicher Rath (ſ. g. Kirchenkaſtens-Advocat).

5) Auch die Aufſicht über alle Unterrichtsanſtalten mit Ausnahme der Univerſität. Die Aufſicht über die Univerſität hatte der Landhofmeiſter, Kanzler, Probſt zu Stuttgart und der Kirchenraths-Director (Kanzlei-O. von 1660 P. VI. Tit. 1), ſpäter der Geheimerath.

6) Früher an den Oberrath. Kanzlei-O. von 1660. P. IV. Tit. 1. Vgl. auch Eiſenlohr Einleitung in d. prot. Kirch.G. in Th. 11. ſ. Samml. d. Kirch.G. S. 144 f.

7) Näheres bei Eiſenlohr in d. angef. Einl. S. 162—170.

8) Die Synode bildete keine ſolche Repräſentation; denn ſie iſt nur ein verſtärktes Conſiſtorium, ein zur theilweiſen Ausübung des Kirchenregiments und der Aufſicht über Kirche und Schulen vom Landesherrn und oberſten Biſchof niedergeſetztes Staatsbeamtencollegium.

hältniſſe der lutheriſchen Kirche keine Aenderung; nur daß das geſammte „Kirchenöconomie- und Polizeiweſen“ unter die Direction und Oberaufſicht des Geheimenraths, und zwar (abgeſehen von einigen wenigen Punkten z. B. der Aemterbeſetzung) völlig unabhängig vom Herzog, geſtellt wurde[9].

Auch in Betreff des Gerichtsſtandes der Geiſtlichen blieben die früheren Beſtimmungen im Weſentlichen unverändert; nur trat an die Stelle des Kirchenraths (S. 174) das Conſiſtorium[10]. Die ſ. g. **Causae mixtae** — wohin außer den Eheſachen namentlich gezählt wurden Streitigkeiten über Patronatrechte, Beſoldungen der Geiſtlichen, Pfarr- und Schulzehnten, Streit über Kirchenſtühle, Stiftungs- und Armenſachen, Sonntagsfeier, Verfahren gegen „widrige Religionsverwandte“, theilweiſe auch einfache Fleiſchesvergehen ꝛc. — waren zur Vorverhandlung an das gemeinſchaftliche Oberamt (S. 174) und zur Entſcheidung an das Regierungscollegium mit Zuziehung eines Conſiſtorialraths gewieſen[11].

Der große Einfluß, den die Kirche auf die Sittenpolizei in der verfloſſenen Periode hatte, und das inquiſitoriſche Ueberwachen des Lebenswandels der Bürger durch Kirche und Staat erhielt ſich im Weſentlichen auch in dieſer Periode, und die Zerrüttung aller Zucht, die der dreißigjährige Krieg herbeiführte, gab noch beſondere Veranlaſſung zu einer kräftigen Reorganiſation dieſes Ueberwachens. Im Laufe des genannten Krieges wurden die Kirchenconvente in jeder Gemeinde angeordnet[12], zur ſicheren Ausführung ihrer Obliegenheiten

---

9) Durch die Religionsreverſalien der katholiſchen Landesherrn, deren Grundlage die Verſicherung Karl Alexanders vom J. 1733, und ein Decret deſſelben vom 27. März 1734 bildet. S. die Urkk. bei Reyſcher Samml. der Staatsgrundgeſſ. Th. II. S. 460 f., 469 f., 521 f., 539 f., 566 f. Bei dieſen Reverſalien trat wieder die S. 170 berührte Bedeutung der Landſtände für die Kirche ſehr hervor; vrgl. z. B. die Urkk. bei Reyſcher a. a. O. S. 464 f., 570 f.

10) Vrgl. auch Decr. v. 24. Oct. 1659; bei Eiſenlohr Samml. der Kirch.Geſſ. Th. I. S. 336.

11) EheG.O. v. 1687 Th. II. cap. 2 § 3. vrgl. mit Th. III. cap. 3. und Reſcr. v. 18. Sept. 1741, bei Eiſenlohr a. a. O. S. 634.

12) Durch die Bemühungen Joh. Val. Andreäs. Die K. Convente

heimliche Aufpaſſer beſtellt, und ſo ein wahres Delatoren-ſyſtem und eine geheime Polizei gegründet [13].

Die evangeliſch-lutheriſche Religion blieb die ganze Periode hindurch die Staatsreligion mit dem alten, völlig ausſchließenden, Charakter gegen anders Denkende, indem die lutheriſche Kirche in dieſer Hinſicht in die Fußſtapfen der Kirche, welche von ihr verdrängt und reformirt worden war, trat [14]. Noch dieſe ganze Periode hindurch mußten alle Beamte, Magiſtrate und Lehrer die **formula concordiae** unterſchreiben, ſelbſt die Muſikanten bei der Hofmuſik „ſo viel möglich reiner Augsburgiſcher Confeſſion zugethan" ſeyn [15]. Fremde Religionsgenoſſen, namentlich Katholiken, konnten nicht zu Bürgern und Beiſitzern in einer Gemeinde aufgenommen werden [16].

---

wurden gegründet durch das G.R. v. 29. Jul. 1642 (bei Rieke Gerichtsgeſſ. Th. II. S. 427), und die Einrichtung näher ausgeführt (nicht erſt eingeführt, wie Mohl W. Staatsr. Th. II. S. 477 anführt) durch den Syn.Receß v. 1644 (bei Eiſenlohr Kirch.Geſſ. Th. I. S. 316). Sie ſollten — zuſammengeſetzt aus dem Ortsgeiſtlichen, dem Oberamtmann, auf den Dörfern dem Schultheißen, und mehreren Mitgliedern der Ortsmagiſtrate — ſtrenge Aufſicht über den Wandel der Unterthanen und über Kirchen- und Schulſachen führen, und mit ſittenrichterlicher Gewalt, bei der ſie mit Verweiſen, Geld- und Gefängnißſtrafen einſchreiten konnten, Sittlichkeit und Religioſität aufrecht erhalten.

13) S. den angef. Syn.Receß Cap. 8. auch Eiſenlohr in d. angef. Einl. S. 155 f. und v. Mohl a. a. O. S. 474 f. — Beiſpiele der Ausübung des Anbringeſyſtems ließen ſich viele nachweiſen; vrgl. z. B. C. F. Hayd Geſch. der Stadt Markgröningen. Stuttg. 1829. S. 199 Note 38. — Die Kirchenconvente ſuchten, was ſehr erklärlich war, nicht ſelten ihre Competenz über Gebühr auszudehnen, und in manchen Verordnungen wird namentlich gerügt, daß Sachen, welche nicht vor den Convent gehören, „durch allzuweit ſich anmaaßende Gewalt der Geiſtlichen" an denſelben gezogen werden; z. B. Gen.R. v. 22. Mai 1672, bei Eiſenlohr Kirch.Geſſ. Th. I. S. 381.

14) Sie wird auch in manchen Urkunden und Geſetzen die „allein ſeelig machende" genannt; z. B. Erläut. d. Tüb. Vertr. von 1607 und Eberhards III. Teſtament von 1664, (bei Reyſcher Staatsgrundgeſſ. Th. II. S. 283, 402) und EheO. v. 1687 S. 96 § 1.

15) KanzleiO. v. 1660 P. VI. Tit. 1. Befehl v. 9. Dec. 1667; in Eiſenlohrs Kirchengeſſ. Th. I. S. 346.

16) Vrgl. die Stellen der Note 17, und Erbvergleich v. 1770. Claſſ. II. § 4.

Evangeliſche Einwohner, welche zur katholiſchen Kirche übertraten, mußten das Land verlaſſen[17], und keinen Zweifel konnte es in jenen Zeiten haben, daß die Eltern ihr Kind, wenn es katholiſch wurde, nach dem Landrechte enterben konnten[18]. Doch wurde allmählig auswärtigen Katholikinnen geſtattet, ſich in Württemberg zu verheirathen, und einzelnen fremden Katholiken erlaubt, ſich im Lande niederzulaſſen[19]. Allein der katholiſche Gottesdienſt blieb verboten, mit Ausnahme eines Privatgottesdienſtes für den katholiſchen Herzog, den man aber freilich öfters unter großen Beſchwerden der Landſtände auszudehnen verſuchte[20]. Bei gemiſchten Ehen mußten jedenfalls die Kinder in der evangeliſchen Religion erzogen werden, und traten ſie ſpäter zur katholiſchen über: ſo wurden ſie des Landes verwieſen[21]; nur evangeliſche Geiſtliche durften Taufen und Trauungen im Lande vornehmen, und nur ſie einen zum Tode verurtheilten Katholiken beſuchen und zur Richtſtätte begleiten[21a].

Beſſer behandelt wurden die Reformirten. So ſehr

---

17) Reſcr. v. 19. Apr. 1724; Reſolut. vom 6. März 1758; bei Eiſenlohr a. a. O. S. 574, 666.

18) Das II. Landrecht (S. 295) ſagte in dieſer Hinſicht, daß die Kinder enterbt werden können, wenn die Aeltern „wahr chriſtglaubig, die Kinder aber eines verdammten unchriſtlichen Glaubens wären", und Gleiches beſtimmt es in Beziehung auf das Recht der Kinder, ihre Aeltern zu enterben. Im III. Landrecht iſt zwar die Stelle in Beziehung auf das Recht der Kinder, die Aeltern zu enterben, unverändert, dagegen die erſtere Stelle dahin geändert (III. 17 § 18.): „Wann die Elter recht chriſtgläubig, entgegen aber die Kinder einem verdampten Irrthumb vnd Ketzerei zugethon vnd darinn verharrten." Im Uebrigen beſtimmt das Landrecht nur noch, daß die „mit verdampter Ketzerey vnd irriger Sect des Wiedertaufs behafteten" kein Teſtament errichten und daß „die Wiedertäufer vnd andre Ketzer" nicht Teſtamentszeugen ſeyn können. L.R. III. 2 § 7. III. 10 § 6.

19) Beſonders als Ludwigsburg gegründet wurde, um die neue Stadt emporzubringen.

20) Eiſenlohr in der angef. Einleitg S. 133. Erbvergleich Claſſ. II. § 3—8.

21) Reſolut. v. 1758 (Note 17).

21a) S. die Stellen der Note 17 und Erbvergleich a. a. O. § 9. Eiſenlohr Einleitung S. 130.

auch dieſe noch im XVII. Jahrhundert in blindem Glaubenseifer verfolgt wurden, milderten ſich doch gegen ſie allmählig die Anſichten. Man nahm ſchon im Anfange des XVIII. Jahrhunderts Reformirte im Lande auf, und es bildeten ſich einige reformirte Gemeinden in Canſtadt (1700) und Stuttgart (1724) und ſpäter in Ludwigsburg, wenn gleich unter einigen Beſchränkungen [22], und eine fürſtliche Reſolution von 1730 bezeichnet die Unduldſamkeit gegen Reformirte durch „einfältige alte **principia** [23].“ Ebenſo wurden am Ende des XVII. Jahrhunderts Waldenſercolonieen in das Land aufgenommen. Sie bildeten 9 Gemeinden, erhielten freie Religionsübung und in Hinſicht auf Gemeindeverwaltung ſogar mehr Rechte und eine freiere Verfaſſung, als die anderen Gemeinden des Landes. Es wurde ihnen geſtattet, Schultheißen, Bürgermeiſter und Gerichts- und Rathsperſonen ſelbſt zu wählen, und die Regierung behielt ſich blos das Beſtätigungsrecht vor [24]. Dagegen verfuhr man gegen die ſogenannten Separatiſten nicht immer mit derſelben Milde. Zu Zeiten ſuchte man ſie blos als Verirrte zu belehren, zu Zeiten aber wurden ſie des Landes verwieſen [25].

In allem Dieſem bereiteten ſich aber große Aenderungen unter Friedrich II. vor. Ihm, wieder dem erſten proteſtantiſchen Herzog nach mehr als 60 Jahren [26], war es vorbehalten, der Intoleranz, welche mehr als zwei Jahrhunderte lang in Württemberg geherrſcht hatte, ein Ende zu machen. Zwar beſtätigte er mit der alten Landesverfaſſung auch die bisherige Kirchenverfaſſung. Allein ſeine eigenen Geſinnungen und die ſpäter eintretenden Verhältniſſe führten ihn in der folgenden Periode zu einer völligen Gleichſtellung der Rechte der Bekenner der verſchiedenen chriſtlichen Hauptconfeſſionen, und noch in dieſer Periode bethätigte er durch mehrere rüh-

22) S. die Geſetze in Eiſenlohrs Kirch.Geſſ. Th. I. S. 509 f. 577 f.

23) Eiſenlohr in d. angef. Einleitung S. 135.

24) Art. v. 16. Mai 1699, und Decret vom 8. Oct. 1719, in Eiſenlohrs K.Geſſ. Th. I. S. 498 f. 561.

25) Z. B. Decr. v. 14. Jan. und 12. Febr. 1714; in Eiſenlohrs K.Geſſ. Th. I. S. 543; ſ. auch Deſſen angef. Einleitung S. 150 f.

26) Vrgl. hierüber Pfaff Geſch. Wirtbgs Bd. II. S. 651.

menswerthe Verfügungen ſeinen toleranten Sinn. Da bei ſeiner Gelangung zum Throne der bisherige katholiſche Gottesdienſt aufhörte, beſchloß er, den katholiſchen Einwohnern Stuttgarts und Ludwigsburgs die Errichtung eines Bethauſes zu geſtatten, und auch die Landſtände waren nicht dagegen, weil, wie ſie ſagten, „diejenigen Beſorgniſſe, welche früher der Duldung fremder Religionen im Wege geſtanden, wenigſtens nicht mehr in dem Grade, wie vormals, vorherrſchend ſeyen“[27]. Wenige Jahre darauf geſtattete er ſogar Mennoniten, die früher mit den härteſten Strafen verfolgt wurden, in Würtemberg ſich aufzuhalten und Güter zu pachten, und ſicherte ihnen vollſtändige Toleranz zu[28]. Die gleichen Geſinnungen ſprach er in einer Verordnung über die Behandlung der ſ. g. Separatiſten aus[29]. Er geſtattete ihnen Gewiſſensfreiheit, religiöſe Privatverſammlungen, das Recht, ihre Kinder in ihren Religionsgrundſätzen zu erziehen[30], und überhaupt die Ausübung aller den übrigen Unterthanen zuſtehenden bürgerlichen Rechte; nur ſollten ſie von Aemtern jeder Art ausgeſchloſſen ſeyn[31].

3. Rechtsverhältniſſe der Juden.

§ 58. Bei den Juden blieb es, was die Geſetzgebung betrifft, im Weſentlichen bei den oben S. 188, 189 angegebenen Beſtimmungen. Allein in der Wirklichkeit wurde es häufig ganz anders gehalten. Zum Theile war dieß Schuld der Geſetze ſelbſt. Sie ſuchten den Verkehr mit Juden unter Anderem durch harte Strafen zu hemmen. Gegen ſolche Strafen aber ſträubten ſich die Gerichte, und ſelbſt die Regierung hielt

27) Reyſcher Staatsgrundgeſſ. Th. I. Einleitung S. 444.

28) Reſcr. v. 25. Oct. 1801; bei Eiſenlohr K.Geſſ. Th. I. S. 747.

29) V.O. v. 27. Dec. 1803; bei Eiſenlohr a. a. O. Th. II. S. 13-21.

30) In dieſer Verordnung wird mit Recht das Discretionsjahr d. h. die Zeit, in welcher die Kinder ſich ſelbſt über die Religion entſcheiden dürfen, die ſie bekennen wollen, aus Rückſicht theils auf die väterliche Auctorität und auf die innere Ordnung in der Familie, theils auf die Verſtandesreife der Kinder, nicht, wie nach gemeinem Rechte, auf das 14te Jahr, ſondern bei Mädchen, wofern ſie nicht früher heirathen, auf das 18te, bei Jünglingen auf das 20ſte Jahr geſetzt.

31) Ueb. d. Verhältniß d. Katholiken in Neuwürttemberg vgl. unt. § 76.

hierin keineswegs ſtreng auf die Befolgung der Geſetze. So kam dieſer Theil der Geſetze höchſt ſelten zur Anwendung[1], und auch bei Vollziehung der übrigen Beſtimmungen über Verkehr mit Juden drückte die Regierung nicht ſelten die Augen zu. Ein Geſetz aber, über welches in einzelnen Theilen die Gerichte ohne Scheu ſich hinwegſetzen, und an welches die Regierung ſelbſt ſich zu Zeiten gar nicht hält, muß bald auch im Uebrigen an ſeinem Anſehen verliehren. Wir finden daher in dieſer Periode bis in das XVIII. Jahrhundert ſtets wieder die alten Klagen über den Verkehr mit Juden, bald von der Landſchaft, bald von der Geiſtlichkeit und dem Conſiſtorium, bald von der Regierung ſelbſt. Chriſtophs Geſetze wurden von Zeit zu Zeit wieder eingeſchärft mit der Drohung einer ſtrengeren Anwendung für die Zukunft, wobei freilich das Volk wohl merken konnte, daß es mit der Drohung nicht ernſtlich genommen werden würde[2]; während von der andern Seite die Gerichte eben dieſe Geſetze läſſig anwendeten[3], die Amtleute die Beſtimmungen über das Geleite auf

1) Statt der in der Landesordnung feſtgeſetzten Strafen erkannte man mitunter blos auf eine Frevel, und drohte für die Zukunft härtere Strafen (z. B. im J. 1666); ſpäter ſcheint es überhaupt ſelten zu einer Strafe gekommen zu ſeyn.

2) Schon Johann Friedrich klagt, daß die Beſtimmungen der LandesO. wenig gehalten werden, und die Juden bei ihren Durchzügen durch das Land mit den Unterhanen heimlich Schachereien treiben. Er ſchreibt daher im J. 1622 wieder ein lebendiges Geleite vor; allein die Vorſchrift kam bald in Vergeſſenheit. Die gleichen Klagen ſprach bald darauf der Herzog Adminiſtrator aus, und er ließ im J. 1629 den Inhalt der L.O. in dieſer Hinſicht publiciren. Allein während des dreißigjährigen Krieges kamen viele Juden in das Land, und im J. 1641 fanden ſich manche mit ihren Familien zu Stuttgart, und obwohl dieſe Eberhard III. austrieb, ſo mußte er doch ſchon im Nov. 1666 die alten Beſtimmungen über Verkehr mit Juden von Neuem einſchärfen (Gen.-Reſcr. bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 45). Es ſcheint jedoch wenig geholfen zu haben; denn im J. 1706 wiederholte Eberhard Ludwig in einem Gen.Reſcr. (Riecke Th. III. S. 229) wieder die Beſtimmungen der L.O. mit der Bemerkung: „daß ſolche ſo wohl bedächtlich abgefaßte Geſetze darch die nach und nach eingeſchlichene contrariam consuetudinem faſt aufgehebt und annullirt zu ſeyn ſcheinen wollen.“

3) Einen Beweis davon gibt das in der vorhergehenden Note Ange-

eine Weiſe vollzogen, bei welcher dem Juden ein Umherreiſen im ganzen Lande und ein längerer Aufenthalt in demſelben leicht möglich gemacht wurde [4], und die Regierung ſelbſt den Verkehr mit einzelnen Juden begünſtigte [5]. Auch wurde das Beiſpiel, welches Herzog Friedrich I. durch Aufnahme von Juden in einem nichtincorporirten Kammerort gegeben hatte [6], in der Folgezeit nachgeahmt, und dadurch eine Grundbeſtimmung der früheren Geſetze gebrochen [7]. Noch mehr wurden die betreffenden Geſetze im XVIII. Jahrhundert umgangen. Die Gräfin Würben (S. 363), welche viel mit Juden verkehrte, bewirkte einem Juden bleibenden Aufenthalt in der Reſidenz und das Recht im Lande Handel zu treiben (1710).

---

führte. Auch finden ſich bei Scheffer in der S. 180 angef. Handſchr. z. B. ad ann. 1705, einzelne Belege.

4) Sie gaben den Juden blos ein ſchriftliches Geleite oder gar ein bloßes Zollzeichen mit. Dieſes verbot Eberhard III. ſtrenge (8. Nov. 1660). Allein im J. 1709 mußte auch dieſes Verbot wiederholt werden.

5) Auch hievon führt Scheffer einzelne Beiſpiele an, und in dem G.R. vom 2. Nov. 1706 (Note 2) heißt es ausdrücklich, daß den Unterthanen verboten ſey, ſich mit den Juden in einen Handel einzulaſſen, „außer was auf öffentlichen Märkten beſchiehet, und denen im Lande zu handeln etwa specialissime erlaubt werden möchte.“

6) Einige Juden hatten Friedrich I. vorgeſpiegelt, durch ihnen einzuräumende Handelsprivilegien dem Lande großen Nutzen bringen zu können, und Friedrich wollte ihnen eine Niederlaſſung im Lande geſtatten. Allein nicht blos der ſtändiſche Ausſchuß, das Conſiſtorium und der Hofprediger (Lucas Oſiander, in Predigten, in welchen er die Juden „Zauberer und Leibeigene des Teufels“ nannte) ſondern auch der Oberrath ſelbſt ſträubten ſich dagegen. Als aber der Herzog beharrte, die „ebräiſchen Kaufleute“, wie er ſie, um den Namen Juden zu umgehen, nannte, aufzunehmen: ſo trug endlich der Oberrath darauf an, ſie nur in nicht incorporirten Orten, etwa Neidlingen, Eſelsburg oder Marſchalkenzimmern, zuzulaſſen. Auf dieſes wies ihnen der Herzog Neidlingen an. Da aber der mit ihrem „Generalconſul und Obriſten“ geſchloſſene Vertrag (ſ. denſ. bei Sattler Herzoge Th. V. Beil. 36) ſie ſehr beſchränkte und in allen Punkten, auf welche ſich ihr Privilegium nicht erſtreckte, die Beſtimmungen der L.O. einſchärfte: ſo fanden ſie ihre Rechnung nicht, und verloren ſich bald wieder.

7) Denn auch in den nicht incorporirten Orten galten doch die allgemeinen Landesgeſetze, ſomit auch die LandesO. Vrgl. ob. S. 326. Uebrigens gaben ſpäter die Landſtände ſelbſt in Beziehung auf die Juden dieſe Ausnahme zu.

Bald folgten dieſem „Hofjuden“ noch vier andere; ebenſo wußte ſie den Juden, welche ſie in dem von ihr erkauften nicht incorporirten Dorfe Freudenthal und in Gochsheim, das ſie zu Lehen erhalten hatte, anſäſſig machte [8], das Recht des freien Handels und Wandels im Lande auszuwirken, während Eberhard Ludwig um dieſelbe Zeit die alten Geſetze gegen die Juden aufs Strengſte wieder einſchärfte, freilich aber mit dem Beiſatze, daß den Unterthanen der Handel geſtattet ſeyn ſolle „mit Unſren Hof- und andern Juden, welche in dem Lande zu handeln und zu wandeln die ſpeciale Conceſſion erhalten, womit ſie ſich bei dem Staabsbeamten zu legitimiren, dabei aber ſich alles wucherlichen Contrahirens zu enthalten haben“ [9]. Vollends als bald darauf unter Carl Alexander der Jude Süß den größten Einfluß erhielt und die Stelle eines geheimen Finanzraths und Kabinetsfiscals bekleidete, war an ein Beobachten der Geſetze über die Judenverhältniſſe wenig mehr zu denken. Zwar war Süß dagegen, viele Juden ins Land zu ziehen, weil er durch ſie in Manchem in Verlegenheit geſetzt zu werden fürchtete, und die Früchte ſeiner Thätigkeit nur mit Wenigen theilen wollte. Allein er hatte doch eine Reihe von Helfern nöthig, und dieſen verſchaffte er leicht Aufenthalt im Lande; ja der Herzog überließ es ihm geradezu, nach ſeinem Ermeſſen Judenſchutzbriefe zu ertheilen. Es erzeugte dieß freilich große Beſchwerden der Landſtände. Allein der größere Ausſchuß gab doch ſelbſt zu, der Herzog ſey befugt, jüdiſche Hoffactore zu halten, und in Beziehung auf andere Juden verſprach der Herzog, es beim Inhalt der Landesordnung bewenden zu laſſen [10], ein Verſprechen aber, das nicht ſtreng gehalten wurde.

Nach Süß Sturze kündigte man einigen aufgenommenen Juden den Schutz auf, und trieb ſie aus dem Lande. Als

8) Beide Orte mußte ſie ſpäter wieder an die Kammer herausgeben.

9) In einem G.R. v. 23. Mai 1729 bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 352.

10) Groß. Ausſch.Abſch. v. 1736; in Reyſchers Staatsgrundgeſſ. Th. II. S. 476. In Beziehung auf die Hoffactore und deren Diener ſagt hier der Herzog, er wolle, in wie weit ſie in ihrem Handel und Wandel zu gehen haben, ordentliche Maas und Ziel ſetzen.

es aber nicht bei allen geſchah, beſchwerten ſich die Stände, und es wurde auf Dieſes von der Regierung im Landtagsabſchied von 1739 § 51 zugeſagt, alle in den dem Lande incorporirten Orten ſeßhafte Juden auszuſchaffen, und die Beſtimmungen der früheren Geſetze, namentlich der Landesordnung, in dieſer Hinſicht zu erneuern, und wirklich wurde auch am 20. Febr. 1740 ein dieſes Verſprechen vollziehendes Geſetz erlaſſen [11]. Aber auch dieſe Maßregel ſcheint nicht von bleibendem Erfolge geweſen zu ſeyn. Zwar wurden immer wieder von Zeit zu Zeit die alten Geſetze gegen die Juden erneuert, z. B. durch ein Reſcr. vom 29. Nov. 1748 die Beſtimmungen über Ceſſionen der Judenforderungen gegen Chriſten [11a], und am 27. Jan. 1752 und 26. Mai 1752 die Beſtimmungen über den Verkehr mit Juden überhaupt [12]. Allein ſchon im J. 1747 waren wieder Juden in Stuttgart anſäſſig, und der Herzog nahm nicht nur wieder Hoffactore an, ſondern ertheilte auch andern einzelnen Juden Schutzpatente auf eine beſtimmte Zahl von Jahren, ſogar mitunter auch einzelne Monopolien [13]. Auf die dringenden Beſchwerden der Landſtände verſprach zwar wieder Herzog Carl im Erbvergleiche [14], daß mit den Juden „da ſie dem Lande ſo vielen Unluſt und Schaden cauſirt und ſich täglich vermehrt haben, nach Maßgabe der Landesordnung und des Landtagsabſchieds von 1739 ohne Nachſicht verfahren werden“ ſolle. Allein mit der Ausführung dieſes Artikels wurde es, wie mit vielen andern des

11) Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 450.

11a) In dieſem Geſetze wird aber die LandesO. und der Reichsabſch. v. 1551 mißverſtanden, und nicht blos verboten, daß ein Jude ſeine Forderung, die er gegen einen Chriſten hat, an einen Chriſten abtrete, ſondern auch unter Berufung auf den R.A. verboten, daß Chriſten ihre Forderungen, die ſie gegen Chriſten haben, an Juden abtreten. Gerſtlacher läßt dieſes Letztere in dem Auszuge, den er in ſ. Sammlg Th. I. S. 197 von jenem Geſetze gibt, geradezu weg. Das Geſetz iſt vollſtändig abgedruckt bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 490.

12) Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 500, 504, auch S. 581 in der Note.

13) Vrgl. auch Pfaff Geſch. Wrtnbgs B. II. S. 464 f.

14) Class. IV. § 29.

Erbvergleichs, nicht ſtrenge genommen. Ueberdieß blieben noch immer in den nicht incorporirten Kammerſchreibereiorten (zu Freudenthal, Gochsheim, Aldingen, Hochberg, Zaberfeld) Juden angeſeſſen, und mit dieſen fand oft ein lebhafter Verkehr der Unterthanen ſtatt [15].

Bei allem Dieſem galten jedoch an ſich die alten Geſetze im Weſentlichen unverändert fort; denn die alten geſetzlichen Beſtimmungen (S. 189) wurden durch ſpätere Geſetze nie aufgehoben, ſondern, wie aus dem Angeführten erhellt, immer wieder eingeſchärft und beſtätigt. Nur erlitten ſie durch das vom Herzog in Anſpruch genommene Recht, jüdiſche Hoffactore zu halten und in den nicht incorporirten Orten Juden aufzunehmen, eine Modification; auch geht aus einigen Erneuerungen der alten Geſetze wenigſtens ſo viel hervor, daß, wenn ein Schutzjude zu einem beſtimmten Handelszweige beſonders legitimirt wurde, die Daſſelbe betreffenden mit ihm geſchloſſenen Handelsgeſchäfte auch ohne Concurrenz der Obrigkeit erlaubt und gültig waren [16]. Außerdem ſprach ſich die Regierung in einem Reſcript vom 8. März 1773 dahin aus, daß nach der bisherigen Obſervanz der Handel zwiſchen den Unterthanen und den Juden mit einem Stück Vieh auch außerhalb der Märkte, ſo lange nichts Wucherliches vorgehe, jederzeit geſtattet worden ſey [17]. Noch weitere Modificationen führte die Gerichtspraxis ein, Modificationen aber, welche nach den Geſetzen ſich keineswegs vertheidigen ließen. Weil der Reichsabſchied v. 1551 von armen Chriſten und armen Schuldnern ſpricht, und auch die Landesordnung darauf Hin-

---

15) Noch im J. 1797 beſchweren ſich die Landſtände auf die Bitte der Stuttgarter Kaufmannſchaft über die Aufnahme einer israelitiſchen Familie in den Landesſchutz und in die Stadt Stuttgart. Steeb Der Landtag im J. 1797. H. V. S. 201 f. Indeſſen waren am Schluſſe dieſer Periode nicht über 500 Juden in Stuttgart und in den genannten Kammerſchreibereiorten.

16) Vrgl. Note 5, 9, 10. Die Anſichten hierüber ſind jedoch verſchieden; vgl. z. B. v. Weishaar Handb. 3e A. Th. I. S. 108 Nr. 2. Reyſcher Württ. Privatr. § 184. Note 9, auch Bolley Das Wichtigſte v. d. Rechtsverh. Württ. Unterthanen. 3e A. S. 265 unt.

17) v. Bolley a. a. O.

deutungen enthalten ſolle, daß ſie nur Unterthanen niederen Standes bei ihren Beſtimmungen über den Verkehr mit Juden im Auge habe: ſo nahm das Hofgericht im XVIII. Jahrhundert allmählig an, daß alle dieſe Beſtimmungen nur anzuwenden ſeyen auf «**homines plebejos et rusticos, qui in fraudes et laqueos Judaeorum facile incidunt,** nicht auf eine **personam honoratiorem in dignitate constitutam**“ [18]. Und auch bei Unterthanen, welche nicht zu den Honoratioren gehörten, ſcheint wenigſtens angenommen worden zu ſeyn, daß jedes nicht wucherliche Geſchäft mit einem Juden, ſelbſt ein einem Juden eingeräumtes Pfandrecht (§ 34. Note 24), gültig ſey, wenn es unter Zuthun der ordentlichen Obrigkeit des Chriſten vorgenommen wurde [19]. Als ſolche Obrigkeit nahm man das Gericht des Wohnorts oder auch nur den Vorſtand deſſelben an, ſogar ſo, daß wenn dieſer Vorſtand ſelbſt mit Juden contrahirte, dieß ebendeßhalb für gültig erklärt wurde, weil hier ja Schuldner und ordentliche Obrigkeit in einer Perſon vorhanden ſey [20].

4. Rechtsverhältniſſe der Korporationen: a. der Stadt- und Dorfgemeinden; b. der Zünfte.

§ 59. Die inneren Verhältniſſe der Stadt- und Dorfgemeinden [1] hatten ſich bis in unſre Periode unter der Oberaufſicht

---

18) Auf dieſe Weiſe erkannte das Hofgericht am 1. Sept. 1767 gegen einen geweſenen Hofgerichtsaſſeſſor, welcher für eine Forderung eines Juden an einen Chriſten aus einem Darlehen Bürgſchaft geleiſtet hatte; in erſter Inſtanz aber hatte das Stadtgericht Tübingen den Beklagten nach der Landesordnung frei geſprochen. Kapff Merkw. Civil-Rechtsſprüche der Gerichtshöfe in Würt. Bd. I. S. 406.

19) Das oben angeführte Verbot der Ceſſionen behandelte man (wie man mußte, wenn man ſich nicht ganz willkürlich über die Geſetze hinweg ſetzen wollte), als gültig; es wurde aber doch möglichſt beſchränkt. Vrgl. z. B. **Frd. Chph. Harpprecht Consultationum crim. et civ. Vol. Novum. P. II. Tub. 1712. Consil. 51. § 103 sq. p. 1180.**

20) **Harpprecht l. c. Cons. 52. § 54. p. 1188.**

1) Ueber das Communalrecht, wie es in dieſer Periode beſtand, ſind auch zu vergleichen v. Weishaar Handb. erſte und zweite Ausgabe. Th. I. § 277—410., dritte Ausg. Th. I. § 282—288, 289, 337, 350, 351.

des Landesherrn, durch Einwirkungen der Bürger und ihrer Vorſteher, durch Herkommen, durch verſchiedene einzelnen Gemeinden vom Landesherrn gegebene, und durch einige wenige allgemeine, auf die Verhältniſſe aller Gemeinden ſich beziehende, Vorſchriften gebildet. Die Letzteren wurden theils in einzelnen Generalreſcripten, theils gelegenheitlich in andern größeren Ordnungen gegeben, z. B. in der LandesO., dem Landrechte ꝛc.[2] Unter dieſen Umſtänden war die Verfaſſung und die Verwaltung mancher Gemeinden verſchieden, und nicht ſelten machte ſich der Mangel beſtimmter allgemeiner leicht zu überſehender Normen ſehr fühlbar. Dieſem ſuchte zuerſt ein von Eberhard Ludwig gegebenes, unter dem Titel: „General-Verordnung über das Landrechnungs- und Oekonomieweſen in d. Herzogth. Würtemberg“ im Drucke bekannt gemachtes Geſetz vom 27. März 1702[3], eigentlich die erſte Communordnung, und dann in noch umfaſſenderen Grade die unter Herzog Carl erlaſſene ausſchließlich ſo genannte Communordnung vom 1. Junius 1758[4] abzuhelfen, und dieſe Communordnung blieb bis in die erſten Jahre der V. Periode die Hauptquelle unſres Communalrechts. Sie ſchloß ſich an das Beſtehende an, gibt großentheils den Inhalt älterer Verordnungen und deſſen, was ſich durch Gebrauch gebildet hatte, ſetzte Manches genauer feſt, änderte aber auch Einzelnes und fügte Neues zu.

Wenn von Manchen unſrer Schriftſteller die durch dieſe Communordnung näher beſtimmte Gemeindeverfaſſung eine

---

R. Mohl Württ. Staatsrecht Th. II. § 147. Note 2; auch Fried. Gutſcher Die Pflichten und Rechte d. W. Bürgers. Stuttg. 1794 § 11—44.

2) Ueber Gerichtsbarkeit, Bürgerannahme, Auffagen des Bürgerrechts, Gemeindeverſammlungen, Verwaltung einzelner Vermögenstheile z. B. der Waiden ꝛc. Vrgl. oben S. 36—38, 42—48, 107, 108, 109, 115, 120, 125, 128, 133 f.

3) Es enthält 58 Seiten Fol. Nach Weiſſer Nachrichten ꝛc. S. 45 erſchien von Demſelben im J. 1727 und wieder im J. 1735 eine neue im Einzelnen geänderte Auflage.

4) Sie erſchien unter dem Titel: Ordnung für die Communen auch deren Vorſtehere und Bediente in dem Herzogth. Würtemberg. Ludwigsb. (271 Seiten) Fol. — Der Publiciſt Joh. Jac. Moſer, damals W. Landſchaftsconſulent, ſoll ſie verfaßt haben.

freie und ſehr freiſinnige genannt und den altwürttemb. Gemeinden große Selbſtſtändigkeit zugeſchrieben wurde: ſo war dieß von der einen Seite ebenſo zu weit gegangen, wie von der andern Seite Meiners zu weit ging, wenn er von dieſen Zeiten behauptete, daß die Städte Württembergs „keine wahre Municipalverfaſſung“ haben. Die Städte und Dörfer hatten allerdings auch in dieſer Periode eine noch auf den alten freieren Grundgedanken ruhende Municipalverfaſſung. Allein bei derſelben waren die Gemeinden in ihren Privatangelegenheiten durch einen den Regierungsbehörden eingeräumten übergroßen Einfluß unter eine zu weit getriebene Vormundſchaft geſtellt, welche bei der Unbeſtimmtheit der Geſetze nur gar zu leicht nach Willkühr noch mehr ausgedehnt werden konnte, und unter dieſer Vormundſchaft ſchloß noch dazu ein ariſtokratiſches Gemeindegericht die übrigen Gemeindeglieder von der Einwirkung auf die Gemeindeangelegenheiten beinahe ganz aus.

Die oberaufſehenden Regierungsbehörden waren der Stabsbeamte (S. 331) und über dieſem die Kanzlei, beſonders eine Abtheilung derſelben, die Landrechnungsdeputation. Die Behörde, welche die Angelegenheiten der Gemeinde zunächſt verwaltete, war nicht ſowohl der geſammte Magiſtrat (S. 43), ſondern in der Regel blos das Gericht unter dem Vorſitze des Oberamtmanns in der Oberamtsſtadt, des Schultheißen oder Amtmanns in andern Gemeinden. Der Rath ſollte eigentlich zunächſt die Gemeinde gegenüber vom Gerichte vertreten, und deßhalb über vorfallende Mißbräuche wachen[4a], und nach ſeiner früheren Einrichtung beſonders an der Vermögensverwaltung der Gemeinde und bei wichtigen Fragen über Gemeindeverhältniſſe überhaupt Theil nehmen. Allein zur gehörigen Erfüllung ihrer Obliegenheiten in der erſten Hinſicht waren die Rathsmitglieder viel zu abhängig vom Gerichte, indem von der Wahl des Gerichts ihr Vorrücken in das Gericht und die Erlangung einzelner einträglicher Gemeindedienſte abhing, und ihre Theilnahme an den Admini-

4a) L.O. Tit. 110. § 13. Vrgl. aber Comm.O. S. 202. § 1.

ſtrativgeſchäften der Gemeinde wurde immer mehr beſchränkt. Denn ſie hatten im XVIII. Jahrhundert, wenn nicht bei einzelnen Gemeinden eine entgegenſtehende Obſervanz ſich erhielt, eigentlich blos an den Kirchen- und Schulviſitationen, an der Entſcheidung über die Benützung der Communſchafweiden, und —jedoch gerade in der wichtigſten Gemeinde, in der OAmtsſtadt, nicht, ſondern nur in den übrigen Gemeinden — an der Feſtſetzung und Umlage des Communſchadens (Note 33) und an der Inſtruirung der Amtsverſammlungsdeputirten Theil zu nehmen; auch hatten ſie zwei Deputirte zur Abhör der Gemeinderechnungen als Urkundsperſonen zu ſchicken [4b]. Zu den Amtsverſammlungen konnte blos ein Rathsverwandter und zwar nur von Seiten der Oberamtsſtadt kommen [5].

Der Einfluß der Bürgerſchaft auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten war ſehr beſchränkt. Jeder Bürger hatte bei den jährlichen Rügerichten die Gelegenheit und das Recht, Beſchwerden über die Gemeindeverwaltung und Vorſchläge zu ihrer Verbeſſerung dem Stabsbeamten vorzulegen. Außerdem mußten die Gemeinderechnungen in den Dörfern vor der ganzen Gemeinde, in den Städten vor dem Gericht und einigen, von der Bürgerſchaft zu wählenden, Deputirten in Abweſenheit des Rechners verleſen, dabei erhobene Einwendungen aufgeſchrieben und entweder ſogleich erledigt oder dem Stabsbeamten zur weiteren Unterſuchung vorgelegt werden [6]; auch ſollten nach einigen Verordnungen zu wichtigen

4b) Comm.O. S. 38 § 1. S. 81. § 1. S. 198. § 4. An gerichtlichen Handlungen nahmen ſie keinen Theil; nur konnten ſie in den Untergang, und, was aber ſelten geſchah, in das Waiſengericht gewählt (Mich. Grass D. de arbitris fam. hercisc. Tub. 1728 p. 10 vgl. auch L.R. I. 6. § 163. 164.), zu Legalinſpectionen und Sectionen (Comm.O. S. 47 § 1.) und zu Errichtung von Teſtamenten bei gewiſſen Formen (L.R. III. 3. § 7—9. 12,) zugezogen werden.

5) Comm. O. S. 28. § 2. Doch nahmen die Rathsverwandten der Amtsorte an der Inſtruirung der Deputirten Theil ſ. Note 16. Früher wohnte der Amtsverſammlung wenigſtens von Seiten der Stadt der ganze Rath mit dem Gerichte an. Dieß hob ſchon die Gen.V.O. v. 1702. S. 35 auf.

6) Gen.Reſcr. v 15. Sept. 1735 und Comm.O. S. 190. § 22.

Verwaltungsacten Deputirte der Gemeinde zugezogen werden[7]. Allein dieſes Inſtitut der Gemeindedeputirten wollte nie recht gedeihen. An vielen Orten wurde es gar nicht ins Werk geſetzt; an andern zog man die Deputirten nur zu minder wichtigen Gegenſtänden zu; an manchen Orten ſoll ſie ſogar der Magiſtrat gewählt haben, und ſo ließ man die ganze Einrichtung an den meiſten Orten um ſo mehr wieder einſchlafen, als dieſe Deputirten bei keinem Acte eine eigentliche Stimme zu führen hatten[8].

Selbſt die Wahlen der Beamten gingen nicht von der Gemeinde aus, mit der einzigen Ausnahme, daß ſie in den Dörfern in der Regel den Schultheißen[8a] wählte. Den Stadt- und Amtsſchreiber (S. 297) und den Amtspfleger (den Verwalter der Amtskaſſe) wählte die Amtsverſammlung und beſtätigte die Regierung; die Gerichts- und Rathsmitglieder und die übrigen Gemeindebeamten wurden von dem Gerichte gewählt, wobei die in den Dörfern getroffenen Wahlen noch der Stabsbeamte zu beſtätigen hatte[9]. Die

7) Das angef. Gen.Reſcr. v. 31. Dec. 1725 (Hochſtetter Extract Th. I. S. 134) und Gen.Reſcr. v. 20. Jun. 1745; im Auszuge in der in Note 8 angef. Schrift S. 33.

8) S. die Schrift Ueber die Unwirkſamkeit und Gebrechen der W. Magiſtratsverfaſſung. 1797. 8. S. 33—40.

8a) In manchen Gemeinden hieß der Schultheiß Anwalt oder Vogt.

9) Comm.O. S. 5. § 1. verglichen mit S. 7 f. 10. § 7. S. 15. § 3. S. 19. § 1. 2. S. 20. § 6. und G.Reſcr. v. 12. Jun. 1730; bei Hochſtetter Extract Th. I. S. 6. Wenn im Gerichte Stimmengleichheit war: ſo hatte der Vorſitzende (Stabsbeamte oder Schultheiß) zu entſcheiden. Sonſt hatte er aber keine Stimme. G.R. v. 26. Febr. 1733 bei Hochſtetter a. a. O. S. 7. Comm.O. S. 8. § 3. An einigen Orten nahm auch nach einer alten Obſervanz der Rath an der Erſetzung der einzelnen Verwaltungsämter z. B. des rechnungführenden Bürgermeiſters, der Waldmeiſter, Pförchmeiſter, Fruchtvorrathspfleger u. ſ. w. Theil. So in Urach (Decret vom 13. Nov. 1759; ungedr.). Dieſe letzteren Aemter wurden gewöhnlich jährlich an Georgii neu beſetzt (vrgl. auch Comm.O. S. 7 § 1. S. 9. § 5.), während dieſes früher bei allen Gemeindeämtern, alſo auch bei den Gerichts- und Rathsſtellen der Fall war. § 14. Note 7. Allein auch bei den vorhin genannten Aemtern kam gegen das Ende dieſer Periode die „jährliche Aemtererſetzung“ immer mehr ab. Vrgl. auch Erbvergleich Class. VI. § 9. Jede Stadt und die größeren Dörfer hat-

Stellen der Gerichts- und Rathsverwandten und der Schultheißen waren in dieſer Periode durchaus lebenslänglich. Nur wenn einer dieſer Beamten „durch Alter oder andere Zufälle untüchtig" würde, ſollte zu einer neuen Wahl geſchritten, bei erheblichen Anſtänden aber von der Regierung Beſcheid eingeholt werden [10]. Die Gerichtsmitglieder bezogen Sporteln und Erkenngelder [11], und in den Amtsſtädten außerdem noch einen kleinen Gehalt (Wartgelder) [12]; zugleich genoßen ſie in den Städten (in den Dörfern blos der Schultheiß und der Bürgermeiſter) Perſonalfreiheit von Communal- und Landesfrohnen [13]. Die Rathsverwandten dagegen hatten als ſolche

ten in dieſer Periode zwei Bürgermeiſter, von denen der eine der „rechnende oder Amtsbürgermeiſter" war, welcher die Rechnung zu führen, die Abgaben einzuziehen ꝛc. hatte, dem zweiten dagegen (der „gemeine Burgermeiſter", auch Baumeiſter genannt) blos minder wichtige Zweige, Aufſicht über Gemeindeäcker, Fruchtvorräthe ꝛc. zugewieſen waren. Comm.O. S. 11. 28.

10) Comm.O. S. 23. 24. Gen.Reſcr. v. 5. Aug. 1744; bei Hochſtetter a. a. O. S. 11.

11) Beide Bezüge waren nicht bedeutend. C.O. S. 27.

12) Die Amtsſtadt mußte daran $\frac{1}{3}$, Stadt und Amt $\frac{2}{3}$ bezahlen; C.O. S. 13. § 4. und Reſcr. v. 21. Dec. 1709 (bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 235). Nach dieſem Reſcript ſollten nur die acht älteſten Richter Wartgelder beziehen; die Communordnung S. 12. § 1. dehnte es aber auch auf die übrigen aus. An manchen Orten überſah man Dieſes und gab den vier jüngern Richtern keine Wartgelder, ſo daß erſt durch beſondere Reſcripte die Communordnung hierin vollzogen werden mußte; z. B. in Neuffen durch ein Reſcr. v. 4. Nov. 1760 (ungedruckt). Die Wartgelder der Gerichtsmitglieder und die Beſoldungen der andern Gemeindebeamten waren theils durch Herkommen (die CommunO. beſtätigt hierin das 50jährige), theils durch einzelne Erlaſſe in den verſchiedenen Gemeinden verſchieden beſtimmt; zu Erhöhungen war Genehmigung der Landrechnungsdeputation nöthig. CommunO. S. 6 § 5.

13) Nach dem angef. Reſcr. v. 1709 hatten auch die 8 älteſten Richter, aber auch in jedem Amtsflecken, Perſonalfreiheit; ein G.Reſcr. v. 30. Jun. 1714 (bei Riecke a. a. O. S. 268) entzog ſie allen Richtern, mit Ausnahme des Schultheißen und rechnungführenden Bürgermeiſters; ein Reſcr. v. 18. Nov. 1738 kehrte wieder zu der Beſtimmung des Reſcr. v. 1709 zurück; ſpäter wurde den Dorfrichtern die Freiheit wieder entzogen, und endlich beſtimmte die CommunO. die Sache auf die im Texte angegebene Weiſe. Comm.O. S. 12. § 2 f. S. 13. § 5. S. 152. § 9. S. 153. § 10. Die Perſonalfreiheit ging aber blos auf die Leiſtung von Hand-

von ihrem Amte nichts zu beziehen, wenn nicht mit fürſtlicher Bewilligung eine beſondere Ausnahme gemacht wurde; nicht einmal die Perſonalfreiheit von Frohnen wurde ihnen eingeräumt [14].

Wie die Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden zunächſt durch die genannten Gemeindevorſteher und den Oberamtmann beſorgt wurden: ſo wurden die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten von Stadt und Amt durch die Amtsverſammlung verwaltet. Dieſe Verſammlung war zuſammengeſetzt aus dem Stabsbeamten (Vorſtand; aber mit Stimmrecht nur bei Stimmengleichheit), den Bürgermeiſtern der Amtsſtadt und der andern Städte, dem Stadt- und Amtsſchreiber, dem Schultheißen und Bürgermeiſter eines jeden Dorfs, einem Rathsverwandten der Amtsſtadt und einem Richter aus jeder Stadt und aus den größeren Dörfern [15].

frohnen, Wachen, Jagen, Botengänge ꝛc., nicht auch auf die Spannfrohnen, noch auf die Umlagen, welche etwa zur Deckung der für einzelne Frohnen geleiſteten Vergütung gemacht werden. C.O. S. 152. § 8. Auch genoßen noch viele andere Perſonen ſolche Perſonalfreiheit, z. B. alle geiſtliche und weltliche Beamte, Präceptoren, Schulmeiſter, Apotheker und die meiſten niederen Officianten der Communen, ſo daß dadurch bei der damaligen Häufigkeit der Commun- und Landesfrohnen eine große Laſt hauptſächlich auf die ärmere Klaſſe gewälzt wurde. Vgl. C.O. S. 152. §9. S. 158. § 6. u. 7. und die Bemerkung im angef. Gen.Reſcr. v. 1714.

14) C.O. S. 13 § 6. Die Dorfrichter und die Rathsverwandten der Städte bildeten bei den Frohnen die Obmänner der Fröhner. Comm.O. S. 153. § 10.

15) Comm.O. S. 28. § 2. S. 26. § 7. Nach dem in Note 7 angef. G.Reſcr. v. 1725 ſoll, wenn „in Communſachen eine Amtsverſammlung oder ſonſten dergleichen Convent, wobei die Communen zu concurriren haben", zu halten iſt, der Gegenſtand vorher an die Amtsorte ausgeſchrieben werden, und dann in dieſen der Schultheiß wo nicht die ganze Gemeinde, doch Deputirte derſelben zu Gericht und Rath ziehen, und nebſt Gericht und Rath ſich darüber vergleichen, was die Deputirten bei der Amtsverſammlung zu votiren haben. An dieſe Inſtruction waren die Deputirten bei Strafe gebunden; nur konnten ſie, wenn neue Zweifel entſtanden, die Sache ad referendum nehmen, und dann „der Commun Meinung" ſchriftlich nachſenden. Waren von der Amtsverſammlung landſchaftliche Angelegenheiten zu berathen, ſo durfte der Stabsbeamte in derſelben nicht erſcheinen. Freilich wurde dieß nicht immer beobachtet. Erbvergleich Class. VI. § 4. Minderwichtige Angelegenheiten wurden nicht

Die Bürgerannahme ſtand dem Gerichte zu, ſo jedoch, daß wenn Streit oder Klage dabei entſtand, die Regierung zu entſcheiden hatte [16]. Auch konnte das Gericht Beiſaſſen (Beiſitzer) annehmen, welche ein unvollkommenes Bürgerrecht genoßen, indem ſie, zwar denſelben Laſten wie die eigentlichen vollkommenen Bürger unterworfen (nur das Aufnahmegeld war geringer), von den Communalämtern und dem Betriebe eines zünftigen Gewerbes ausgeſchloſſen waren, und auch an den Gemeindenutzungen (bei Note 36) nicht denſelben Theil hatten, wie die Bürger. Solche Beiſitzerrechte wurden theils Perſonen ertheilt, welche den Bürgern als Taglöhner ꝛc. nöthig waren und das zum Bürgerrecht erforderliche Vermögen nicht beſaßen, theils Solche, welche, von ihrem Vermögen zu leben im Stande, in den vollen Gemeindeverband nicht eintreten wollten [17]. Verloren ging das Bürger- und Beiſitzrecht durch Landesverweiſung [18], die in unſrer Periode noch ſehr an der Tagesordnung war, und durch freiwillige Entſagung, bei welcher die C.O. die oben S. 108 angeführte Be-

---

in der vollen Amtsverſammlung, ſondern auf ſ. g. Deputationstägen verhandelt, deren Beſchickung nach dem Herkommen in den verſchiedenen Aemtern verſchieden war. Comm.O. S. 29. § 4.

16) Es war dieß ſchon altes Recht; oben S. 108 und L.O. Tit. II. § 1—3. Comm.O. S. 44. § 1—8. Nur Perſonen, welche ein beſtimmtes Vermögen, in Städten 300, in Dörfern 200 fl. (wenn nicht an einzelnen Orten eine höhere Summe herkömmlich war), nachweiſen konnten, ſollten, (wenn ſie nicht legitime Kinder eines Bürgers ſind, deren beſondere Aufnahme in das Bürgerrecht eigentlich nur eine Formalität war, da ſie ſtets in daſſelbe aufgenommen werden mußten), zu Bürgern aufgenommen werden. C.O. S. 45. § 4. Dieſe Summe wurde aber nicht erſt von der Comm.O. (wie v. Weishaar Hdb. 3e A. § 351. glaubt), ſondern ſchon mehr als hundert Jahre früher durch G.Reſcripte feſtgeſetzt (Hochſtetter Extract Th. I. S. 98), und nur von der Comm.O. wiederholt. Noch weitere Rückſichten, welche bei der Bürgerannahme genommen werden ſollen, jedoch über dieſelbe nicht unbedingt entſcheidend ſind, gibt die C.O. a. a. O. an. Ausländer mußten vor der Bürgerannahme von der Regierung in den Unterthanenverband aufgenommen ſeyn.

17) Comm.O. S. 46. § 9. Vgl. auch die Reſcc. bei Hochſtetter Extract S. 101—106. Die Annahme adelicher Beiſitzer ohne höhere Genehmigung verbot ein Reſcr. v. 13. Jan. 1662 und die C.O. S. 46. § 9.

18) Hierher gehört auch der unten § 61. Note 15 angeführte Fall.

ſtimmung Chriſtophs beſtätigte. Auch konnte das Gericht bei Bürgern oder Beiſitzern, welche dem Bettel oder andern unerlaubten Lebensarten ſich ergaben, auf Ausſchaffung derſelben aus dem Orte bei der Regierung antragen [19]. Es beſtand übrigens keine allgemeine Verpflichtung für die im Lande Wohnenden, bei einer Gemeinde Bürger oder Beiſitzer zu ſeyn. Namentlich beſtand eine ſolche Verpflichtung weder bei den Kirchen- und Schuldienern (welche übrigens in der Gemeinde ihres Amtsſitzes an den Rechten der Bürger rückſichtlich der Vortheile vom Gemeindevermögen Theil nahmen), noch bei den weltlichen Beamten und Dienern. Auch fanden ſich an vielen Orten noch andere ſ. g. Freiſaſſen, welchen im Bezirke der Gemeinde zu wohnen verſtattet wurde, ohne daß ſie an den Rechten und Verbindlichkeiten der Bürger und Beiſitzer Theil hatten. Indeſſen hatten ſich die Grundſätze über die Gemeindeeinnahmen ſo gebildet, daß die Gemeinde beinahe denſelben pecuniären Vortheil von den angeſeſſenen Nichtbürgern, wie von den Bürgern, zog, und es bei den wichtigſten an die Gemeinde zu machenden Zahlungen gar nicht darauf ankam, ob man Bürger war oder nicht.

Die Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte der Gemeinde ſtand zunächſt unter dem Gerichte, und wurde im Einzelnen durch die Bürgermeiſter und andere Communofficianten — Nebenämter, welche größtentheils den Gerichts- und Rathsverwandten übertragen wurden — beſorgt. Dabei waren aber dem Gerichte in der Verfügung über das Gemeindevermögen die Hände ſehr gebunden. Nicht blos zur Errichtung neuer, ſondern auch zu Hauptreparaturen alter Gebäude war Erlaubniß der Landrechnungsdeputation nöthig [21].

19) v. Weishaar Handb. dritte Ausg. § 337. glaubt, daß die Beiſitzer noch leichter hätten ausgetrieben werden können, als die Bürger. Die CommunO. aber behandelt hier Bürger und Beiſitzer gleich. C.O. S. 46. § 11. u. 13. L.O. Tit. II. § 7. Was mit ſolchen Auszuweiſenden weiter geſchehen ſollte, ſagt die C.O. nicht.

20) Cynosura ecclesiast. p. 259.

21) C.O. S. 72. § 1. Bei geringeren Reparaturen über 5 fl. war wenigſtens die Zuſtimmung des Oberamtmanns nöthig.

Die gleiche Erlaubniß war erforderlich, wenn irgend eine Forderung der Gemeinden nachgelaſſen, oder eine uneintreibbare Schuld in Abgang verrechnet [22], wenn ein Darlehen aufgenommen [23], oder Grundeigenthum der Gemeinde veräußert [24], oder auch nur eine Schafwaide verpachtet [25] werden ſollte. Ueberhaupt hatte der Stabsbeamte die genaueſte Aufſicht über die Verwaltung des Communvermögens zu führen, die Rechnungen zu revidiren und abzuhören, und jährlich genaue Berichte über dieſelben an die Kanzlei einzuſenden [26].

Reichen die Einkünfte der Gemeinden aus ihrem Grundeigenthum (ihren vermietheten oder verpachteten Grundſtücken, Waiden, Waldungen ꝛc. [27]) und aus den Abgaben, Gefällen [28],

---

22) C.O. S. 132. § 17.

23) C.O. S. 99. § 1.

24) C.O. S. 75. § 2. Der Verkauf von Grundeigenthum und beweglichen Sachen ſollte „ſo hoch immer möglich urkundlich" geſchehen; C.O. S. 98. § 13, und Geld der Communen nur gegen Unterpfänder ausgeliehen werden. C.O. S. 98. § 1 ff.

25) Gen.Reſc. v. 7. Sept. 1791; in Kapffs Samml. d. VOO. ꝛc. S. 376. In der Comm.O. ſtand die letztere Beſtimmung noch nicht. Vrgl. C.O. S. 81. § 2.

26) C.O. S. 94. § 1. S. 191. § 1 ff.

27) v. Weishaar Handb. 2e Aufl. Th. I. § 302. behauptet: die Aufſicht über die Communwaldungen hätten nicht die Magiſtrate, ſondern die Forſtämter gehabt. Allein nur das Recht der Oberaufſicht hatten die Forſtämter und allerdings ein ſehr weit gehendes, ſo daß z. B. der jährliche Holzſchlag, das einzelne zu ſchlagende Holz, der Nutzungsplan überhaupt, wenn nicht die Commun ſelbſt einen zu billigenden vorlegte, von dem Forſtbeamten beſtimmt wurde. Die nächſte Aufſicht und Verwaltung der Communwaldungen aber ſtand dem Gerichte der Gemeinde zu, und daſſelbe übte ſie gewöhnlich durch beſondere Waldmeiſter aus; auch hatte es einen Theil der in den Gemeindewaldungen verübten Forſtfrevel zu rügen und die Ruggelder für die Gemeinde einzuziehen. C.O. S. 86—93, S. 134. § 1. und Landtagsabſch. v. 1739. § 8.

28) Die Abgaben beſtanden hauptſächlich in einem jährlichen Bürger- und Beiſitzgelde (45 kr. bis 2 fl.), in einer Wohnſteuer, welche die Nicht-Bürger und Beiſitzer zu zahlen hatten, in Brückengeld, Thorgeld, Weggeld u. d. gl., in einer Viehſteuer, und in einer Steuer, welche die Gemeinde von den Capitalien der bei ihr Angeſeſſenen (jedoch mit vielen Exemtionen) beziehen konnte, ſofern der Staat nicht eine Capitalſteuer umlegte. C.O. S. 95. § 2. S. 112, 113. S. 116. § 13. bis S. 118. S. 120. § 29.

Zinſen und Strafen, die ſie zu ziehen hatte, zur Deckung ihrer Ausgaben nicht hin: ſo konnte, ſo weit die Betheiligten nicht zu ſehr dadurch gedrückt werden [29], der Ausfall (ſ. g. Communſchaden) durch Umlagen gedeckt werden. Dieſe Umlagen wurden aber nicht blos auf die Bürger [30], und ebenſo wenig auf alle Bürger, ſondern ſie wurden auf die Gewerbe, welche innerhalb der Gemeinde getrieben werden [31], und auf alle Gebäude und andere Grundſtücke, welche innerhalb der Gemeindemarkung liegen, wem ſie auch gehören mögen, wenn nicht eine beſonders erlangte Befreiung urkundlich nachgewieſen werden kann, gemacht [32]. Ueber den umzulegenden Communſchaden hatten in den Amtsſtädten der Stabsbeamte, Bürgermeiſter und Gericht, in andern Gemeinden Schultheiß, Gericht und Rath zu entſcheiden; nur mußte der Beſchluß des Magiſtrats der letzteren Gemeinden dem Stabsbeamten zur Genehmigung vorgelegt werden [33]. Auf die gleiche Weiſe konnte auch die Amtsverſammlung zum Zwecke der Beſtreitung der, den ganzen Stadt- und Amtsverband betreffenden, gemeinſchaftlichen Ausgaben, zu welchen die Einkünfte aus ihrem Vermögen (denn Abgaben, wie Bürgergeld u. dgl. bezog der Amtsverband nicht) nicht reichten, einen ſ. g. Amtsſchaden auf die innerhalb des Amtsverbandes liegenden unbeweglichen Güter und auf die Gewerbe umlegen. Nur mußte hier der Beſchluß der Amtsverſammlung der Landrechnungsdeputation zur Genehmigung vorgelegt werden [34].

---

29) C.O. S. 101 § 9.

30) Wie v. Weishaar Handb. 2e Aufl. Th. I. § 315 ſagt.

31) C.O. S. 119. § 25. ff.

32) C.O. S. 102. § 1. ff. S. 103. § 6. ff. S. 115. § 7. ff. Es ſollten nach der C.O. S. 104 nur ſolche Güter von Privaten vom Communſchaden frei ſeyn, welche „durch klare Verträge, Freiheitsbriefe oder andere öffentliche Urkunden ausdrücklich freigeſprochen, auch im J. 1629 nicht in die landſchaftliche Beſteurung gekommen und ſeitdem in der Ausübung dieſer Freiheit verblieben ſind.“ Verjährung ſoll kein Befreiungsgrund ſeyn. Außerdem waren noch beinahe durchaus die Kammer- und Kammerſchreibereigüter und das Kirchengut von der Umlage des Communſchadens befreit. C.O. S. 103. § 3. u. 4. S. 105. § 10. und § 11.

33) Comm.O. S. 109. § 2.

34) Comm.O. S. 108. § 1. S. 109. § 2. S. 207. § 1—3.

Um den Commun- und Amtsſchaden (und auch die Staatsſteuer) gehörig umlegen zu können, mußte bei jeder Gemeinde ein Steuer- oder Güterbuch geführt, und in dieſes unter dem Namen eines jeden Einwohners ſein ſteuerbares Vermögen genau verzeichnet und jährlich jede eingetretene Veränderung eingetragen werden [35].

Die Gemeindemitglieder genoßen unmittelbar manche Vortheile aus dem Gemeindevermögen, die ſ. g. Gemeindenutzungen. Namentlich gehörten hieher Holzgaben, welche aus den Gemeindewaldungen vertheilt wurden und in manchen Gemeinden eine nicht unbedeutende Einnahme bildeten, andre Waldnutzungen, Benutzung der Allmanden, Schafwaiden ꝛc. Das Recht, an dieſen Gemeindenutzungen Theil zu nehmen, beſtimmte ſich nach Herkommen und Vereinbarungen in den verſchiedenen Gemeinden auf verſchiedene Weiſe [36]. Gewöhnlich hatten blos die eigentlichen Bürger vollen Antheil an denſelben, die Beiſitzer nur einen beſchränkten, in vielen Gemeinden gar keinen; in manchen Gemeinden hing die Theilnahme vom Grundbeſitze der Bürger ab, indem die Gerechtigkeit an den Beſitz gewiſſer Häuſer innerhalb der Gemeinde gebunden, und jeder Bürger, dem ein ſolches Haus nicht gehörte, von der Gemeindenutzung rechtlich ausgeſchloſſen war [37].

Aus dem Dargeſtellten ergibt ſich, wie wenig ſelbſtſtändig die Gemeinden der Regierung und den Stabsbeamten gegenüber waren, wenn man die landſtändiſchen Verhältniſſe ausnimmt. Dabei war die Grenze zwiſchen den Rechten der Regierung und denen der Gemeinden ſo wenig ſcharf beſtimmt, daß ſie von Jener gar zu leicht überſchritten werden konnte, und in unſrer Periode nur zu häufig überſchritten wurde. Einen auffallenden Beleg hiefür gibt der Erbvergleich von 1770 (ob. S. 368). Es iſt beinahe kein Recht der Gemeinden, von welchem in jenem Vergleiche die Regierung nicht zugibt,

---

35) C.O. S. 110.

36) Weder die Comm.O. noch andere Geſetze enthalten allgemeine Normen über dieſen Gegenſtand.

37) S. z. B. v. Memminger Beſchreibung des OA. Blaubeuren. 1830. S. 98.

daß es von ihr oder ihren Beamten verletzt worden ſey. — Namentlich drang man den Communen häufig wider ihren Willen Gemeindebeamte auf, und ſchon Johann Fridrich verſprach im Landtagsabſchied von 1608, daß es nicht mehr geſchehen ſolle [38]. Allein unter Eberhard Ludwig und noch mehr unter Carl Alexander und dann auch wieder zu Zeiten unter Herzog Carl wurden Gemeindedienſte in Städten und Dörfern geradezu verhandelt [39]. Auch wurde durch ein Regulativ v. 19. Nov. 1762 eine Reihe von Amtsſtellen auf Dörfern geſchaffen, welche die Regierung vergab, und durch welche die Rechte der Gemeinden weſentlich gekränkt wurden. Erſt im Erbvergleiche wurde dieſe Einrichtung wieder aufgehoben, den Gemeinden die Wahl ihrer Schultheißen wieder hergeſtellt und verſprochen, daß die „unmittelbaren Commundienſterſetzungen" künftig ganz unterbleiben ſollen [40]. Häufig wurden auch Amtsorte willkührlich von ihrem bisherigen Amtsverbande getrennt, und einer andern Amtsſtadt für eine von dieſer zu erlegende Geldſumme zugetheilt. Auch dieß wurde im Erbvergleiche nicht in Abrede geſtellt und verſprochen, künftig, wenn eine ſolche Trennung nöthig ſeyn ſollte, ſie nur mit Zuſtimmung der Landſtände vornehmen zu wollen [41]. Oft wurde auch den Gemeinden ihr Recht der Bürgeraufnahme beeinträchtigt, und ihnen geradezu von der Regierung ein Bürger oder Beiſitzer aufgedrungen. Auch hier verſprach der Erbvergleich, daß es künftig nicht mehr geſchehen ſolle [42]. Nicht ſelten wurde ſogar mit dem Vermögen der Gemeinden von der Regierung und ihren Beamten eigenmächtig verfahren; manche Auslagen wurden auf die Gemeinde- und Amtskaſſen decre-

---

38) Er erließ auch dem gemäß einen Befehl am 15. Nov. 1618; ſ. Nov. IX. hinter der LandesO. § 1.

39) Vrgl. auch Pfaff Geſch. Wrtbgs Bd. II. S. 472.

40) Erbvergleich Class. VI. § 7—13.

41) Erbvergleich Class. VI. § 14. 15. und Pfaff a. a. O. S. 474.

42) A. a. O. § 23. und Pfaff a. a. O. S. 547. Aehnliche Klagen kamen auch ſchon in früherer Zeit vor, z. B. aus der Regierung von Friedrich I. Landtagsabſch. von 1608 Art. 12, bei Reyſcher Staatsgrundgeſſ. Th. II. S. 304; unter Johann Friedrich ſ. Nov. X. hinter der LandesO.

tirt, welche eigentlich der Staat zu tragen hatte[43]; Fruchtvorräthe, Holz aus ihren Waldungen, Häuſer und Güterſtücke wurden oft den Gemeinden geradezu weggenommen. Auch dieß ſtellte der Erbvergleich nicht in Abrede, und verſprach Erſatz und Abhülfe[44].

In den Zunftverhältniſſen trat in dieſer Periode eine weſentliche Aenderung nicht ein. Zwar war ſie reich an neuen und an revidirten Handwerksordnungen, welche theils von den Handwerken ſelbſt zur Beſtätigung vorgelegt, theils von dem Herzog unmittelbar gegeben wurden. Allein dieſe gingen ganz von dem S. 114 berührten Geiſte aus, und konnten weder den Nutzen des Publikums, noch das wahre Intereſſe der Gewerbe gehörig fördern. Sie binden nach allen Seiten hin die Hände, und greifen in die individuelle Freiheit der Bürger empfindlich ein[45]. Außerdem wurden noch einige allgemeinere, alle Zünfte betreffende Verfügungen z. B. über einzelne Handwerksmißbräuche u. dgl. gegeben[46]. Zu einem

---

43) Erbvergleich Class. VI. §. 3. Die Comm.O. enthielt freilich in dieſer Hinſicht eine gefährliche Beſtimmung. Während ſie (S. 181. § 16.) den Amtspfleger anweist, aus der Stadt- und Amtskaſſe ohne vorangegangene Bewilligung der Amtsverſammlung in der Regel nichts zu bezahlen, fügt ſie bei: „wozu ein Amtspfleger durch Unſere Fürſtliche beſondere Befehle legitimirt iſt, da verſtehet ſich von ſelbſten, daß es keines weiteren Decrets bedarf!"

44) A. a. O. §. 16. 19. und Class. V. §. 5.

45) Z. B. Samml. der Handwerksordd. S. 633, 643, 647. Auch die Bannrechte wurden häufig vermehrt, und namentlich unter Herzog Carl ſolche Rechte öfters auf eine, die Rechte der Privaten ſehr kränkende, Weiſe verkauft. Vgl. Pfaff Geſch. Wrtbgs B. II. S. 473, 474. Ein Reſcr. v. 25. Apr. 1767 und der Erbvergleich von 1770. Class. IV. § 12. verſprach in dieſer Hinſicht wegen des Mühlenbannes, daß „Alles in den vorigen Stand den Lagerbüchern und dem Herkommen gemäß wieder eingerichtet werden ſolle."

46) Z. B. Ausſchreiben von Martini 1608 (Nov. VI. hinter der LandesO.), vom 15. Nov. 1618 (ebendaſ. Nov. X.), vom 24. Jul. 1620 Cap. 7 (ebendaſ. Nov. XIII.); Patent v. 15. März 1726 (bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 332), in welchem beſtimmt wird, daß „bei Irrungen, was Handwerksſachen anbetrifft, ſolche vor den Laden und dem Handwerk, ſo fern es deſſen befugt iſt, hingegen andere burgerliche und das Handwerk eigentlich nicht angehende Streitigkeiten vor eines jeden

allgemeinen, umfaſſenden Geſetze über die Gewerbeverhältniſſe kam es nicht.

c. Verhältniſſe der Univerſität Tübingen in privatrechtlicher Hinſicht.

§ 60. Die Univerſität hatte die ganze verfloſſene Periode hindurch ihren Widerſtand gegen das Landrecht und die Landesordnung mit Erfolg durchgeführt. Allein in dieſer Periode änderte ſich die Sache. Als unter Herzog Friedrich I. Schritte zur Reviſion des II. Landrechts geſchahen, ſuchte man zum erſten Mal auch die Univerſität in die Berathung zu ziehen (vrgl. ob. S. 289 N. 2); ſie wurde aufgefordert, zu berichten: „ob und welcher Geſtalt das künftige Landrecht von der Univerſität anzunehmen, und was Derſelben zum Beſten darein zu bringen ſey.“ Der Senat antwortete hierauf (17. Aug. 1600) ausweichend; er meinte, um ſein Recht, Statuten zu geben, gehörig zu wahren, werde es angemeſſen ſeyn, nach Erſcheinen des neuen Landrechts neue Univerſitätsſtatuten zu verfaſſen; in dieſe wolle er vom neuen Landrecht aufnehmen, was für die Univerſität paſſe, und dann das Ganze höherer Genehmigung vorlegen. Die neuen Statuten legte aber der Senat lange ehe das neue Landrecht zu Stande kam, ſchon im folgenden Jahre vor. In dieſer berührte er auch das Erbrecht, aber auf eine Weiſe, bei welcher er im Weſentlichen ſein früheres Erbrecht feſthielt, und nur in einigen Punkten das Landrecht berückſichtigte. Teſtiren ſoll können (und zwar entweder nach Römiſchen oder landrechtlichen Formen), wer nach dem „gemeinen Kaiſerlichen“, alſo dem Römiſchen, Rechte dazu fähig ſey; ein Ehemann ſoll in ſeinem letzten Willen über ⅔, die Frau über ⅓ der Errungenſchaft verfügen können; die Inteſtaterbfolge ſoll ſich nach dem Römiſchen Rechte beſtimmen; nur bei der Inteſtaterbfolge der Ehegatten ſoll nach dem (zweiten) Landrechte getheilt werden, von der

---

Orts ordentlicher Obrigkeit“ ausgemacht werden ſollen; auch gehört noch hierher die Publicat. des Reichsſchluſſes vom 23. Apr. 1772 (bei Kapff Samml. d. VOO. ꝛc. S. 105 f.).

Errungenſchaft jedoch bei kinderloſer Ehe [1] der überlebende Gatte, wenn es der Mann iſt 2/3, wenn es die Frau iſt 1/3 als Eigenthum an ſich ziehen, und von dem Uebrigen die Hälfte erben und die andere Hälfte in den lebenslänglichen Nießbrauch bekommen. Der Herzog beſtätigte dieſe Statuten [2]; allein er fügte am Schluſſe der Beſtätigung bei, daß in allen von den Statuten nicht berührten Punkten die akademiſchen Bürger dem Landrechte, welches ja mit dem gemeinen Rechte größtentheils übereinſtimme und mit den akademiſchen Verhältniſſen wohl vereinbar ſey, unterworfen ſeyn ſollen, und ſo war nun auf eine, wie es ſcheint dem Senate unerwartete, Weiſe durch Friedrich I. mit nur wenigen Ausnahmen das Landrecht auch auf der Univerſität eingeführt. Die Ausnahmen betrafen blos die angeführten erbrechtlichen Punkte, den privilegirten Gerichtsſtand der akademiſchen Bürger vor dem Conſiſtorium des Rectors (die Inventuren und Theilungen ſollen von dem Univerſitätsſecretaire und zwei Senatoren beſorgt werden) und in zweiter Inſtanz mit den gemeinrechtlichen Fatalien vor dem Kanzler, und das Recht der Profeſſoren, an das Reichskammergericht noch weitere Berufung zu ergreifen. Indeſſen machte doch bei den ſpäteren Verhandlungen über das dritte Landrecht der Senat wieder den Verſuch, zu bewirken, daß im Landrechte der Univerſität keine Erwähnung geſchehe, um „allerley Disputiren zu verhüten“ (1608). Allein der Oberrath war dagegen. Man könne, meinte er, die Privilegien der Univerſität beſonders beſtätigen und ihr erklären, daß das Landrecht im Uebrigen ihren Statuten keinen Eintrag thun

---

1) Daß dieß blos bei kinderloſer Ehe ſo ſeyn ſolle, erklärt ſich aus der Zeit, in welcher der Vorſchlag gemacht wurde, und ſpäter behielt man es, freilich unter ganz geänderten Vorausſetzungen, bei. Im Jahr 1601 galt das zweite Landrecht. Dieſes theilte bei der Inteſtaterbfolge, wenn die Ehe kinderlos war, die Errungenſchaft unter die Gatten (anders das 1e Landrecht; vrgl. oben S. 247 und S. 254 Note 13. S. 278 Note 21), folgte dagegen, wenn Kinder da waren, dem 1. Landrecht, nach welchem die Errungenſchaft zur geſammten Erbmaſſe geworfen und nicht beſonders unterſchieden wird.

2) Statuta universitatis scholasticae studii Tubingensis; renovata a 1601. Tub. 1602 4.

ſolle (23. Mai 1610). So wurde es auch gehalten, und in ſeinem Eingange und Schluſſe das dritte Landrecht auch wieder auf die Doctoren und Regenten der Univerſität erſtreckt, und das Gleiche geſchah auch bald darauf bei der ſiebenten Landesordnung, während noch die ſechste der Univerſität nicht erwähnte.

Das beſondere Recht der academiſchen Bürger in Beziehung auf Errungenſchaft erlitt ſpäter (1636, 1752) noch einige Aenderungen, bis es endlich auf den Antrag des Senats im J. 1779 dahin feſtgeſtellt wurde, daß das Güter- und Erbrecht der Ehegatten ſich durchaus nach dem Landrechte beſtimmen, und blos, wenn der verſtorbene Gatte weder aus der getrennten noch aus einer früheren Ehe Kinder hinterlaſſe, die Ausnahme eintreten ſolle, daß dem Manne von der Errungenſchaft ²/₃, der Frau ¹/₃ als Eigenthum gehöre. Dagegen behielten auch die ſpäteren Statuten die Beſtimmung der Statuten von 1602 bei, daß das Inteſtaterbrecht, wenn nicht Ehegatten erben, ſich lediglich nach dem Römiſchen Rechte beſtimmen ſolle, laſſen aber die Stelle von der Appellation an das Kammergericht weg, und ſetzen für die Appellation an den Kanzler die landrechtlichen Formen feſt [3].

5. Eherecht.

§ 61. Die Eheordnungen der früheren Periode (S. 173) waren ſehr dürftig, und es zeigte ſich bald das Bedürfniß, gerade hier, wo die Anwendung des gemeinen Rechtes beſondere Zweifel darbot, durch eine umfaſſendere Ordnung nachzuhelfen. Indeſſen verging lange Zeit, bis es zu einer ſolchen

---

3) Vom Kanzler ſollte nur „ad Serenissimum" appellirt werden können; Statuta renovat. ad mand. Caroli Würt. Ducis. Stuttg. 1752. 4. Auch enthalten dieſe Statuten und ſchon die von 1602 ein, jedoch ſehr dürftiges, Creditgeſetz für die Studierenden. — Neben Tübingen entwickelte ſich auch die von Herzog Carl geſtiftete Academie in Stuttgart zu einer Univerſität. Sie wurde von Kaiſer Joſeph am 29. Dec. 1781 förmlich zur Univerſität erhoben („Hohe Carlsſchule"); allein als ſolche blühte ſie nicht recht auf, und nach Carls Tode wurde die ganze Anſtalt aufgehoben (Febr. 1794).

kam, und man begnügte ſich bis gegen das Ende des XVII. Jahrhunderts damit, theils die alte Eheordnung einzuſchärfen, beſonders den Geiſtlichen, die häufig eigenmächtig proclamirten, diſpenſirten und entſchieden, wo ſie nicht zu entſcheiden hatten [1], theils einzelne minder wichtige Beſtimmungen über Ehehinderniſſe [2] und über Ehegerichtsprozeß [3] zu geben, und dafür zu ſorgen, daß der Auszug der Eheordnung gehörig auf der Kanzel verleſen werde [4]. Im Jahr 1687 aber kam eine neue Ehe- und Ehegerichtsordnung zu Stande, in welcher die zweite Eheordnung durch einen Zuſatz von drei neuen bedeutenden Theilen weſentlich vervollſtändigt wurde. Sie erſchien unter dem Titel: Deſſ Herzogthums Würtemberg

1) Mit dieſen Mißbräuchen beſchäftigt ſich eine Reihe von Geſetzen, die eigentlich blos eine Einſchärfung des durch die zweite Eheordnung Beſtimmten enthalten, namentlich die G.Reſcripte v. 12. Jan. 1613 (bei Eiſenlohr Kirchengeſſ. Th. I. S. 303), v. 22. Jan. 1627 (bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. II. S. 394), v. 18. April 1629 (Riecke S. 398), und v. 30. Aug. 1658 (vrgl. Riecke a. a. O. Th. III. S. 13), ferner der Gen.Syn.Rec. v. 8. Mai 1695 Nr. 10; bei Eiſenlohr K.Geſſ. Th. I. S. 482.

2) Die Beſtimmungen über das Trauerjahr mußten mehrfach erneuert werden. S. die angef. Reſcc. v. 1627 und 1658. Auch wurde feſtgeſetzt, daß im zweiten Grade der Schwägerſchaft gleicher Linie nicht leicht diſpenſirt werden ſolle. G.R. v. 27. Nov. 1628; bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. II. S. 397, und das Hochzeithalten an Montagen verboten, weil die Sonntagsfeier durch die Vorbereitungen geſtört werde. G.R. v. 15. Febr. 1660; bei Eiſenlohr K.Geſſ. Th. I. S. 339.

3) Gen.Reſcr. v. 19. Sept. 1639 (bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. II. S. 416), v. 10. Febr. 1648 (Riecke a. a. O. S. 442), v. 17. Mai und 20. Nov. 1649 (Riecke S. 443, 445), v. 27. Juli 1652 (Riecke S. 453); ferner G.Reſcr. v. 23. Sept. 1661, welches theils die in der Note 1 angeführten Verordnungen einſchärft, und einige nähere Beſtimmungen über Legitimation der Parthieen, Vervollſtändigung der nöthigen Berichte des gemeinſchaftlichen Oberamts und Unzuläſſigkeit eines Privatvergleichs über Aufhebung eines Verlöbniſſes enthält (bei Riecke Th. III. S. 23). Auch dieſes G.R. mußte ſpäter wiederholt eingeſchärft werden (19. April 1671, 8. Mai 1676).

4) Es wurde deßhalb am 23. Sept. 1660 ein neuer Auszug aus der zweiten Eheordnung (§ 33. Note 15) gemacht, der aber in mehreren Punkten von der II. Eheordnung ſelbſt abweicht! S. Riecke a. a. O. Th. III. S. 20.

erneuerte Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung ſamt der **Cynosura ecclesiastica etc.**[5], und kündigt ſich, was ſie auch in der Hauptſache wirklich war, blos als Reviſion und Zuſammenſtellung des bisherigen Rechtes an. Ihre erſte „**Pars**“ hat den Titel: „Eheordnung, wie ſelbige alle halbe Jahr . . . auf allen Cantzeln . . . . . öffentlich zu verleſen“[6]. Dieſer Theil beſteht blos aus einer Reviſion der zweiten Eheordnung mit einzelnen Aenderungen und Zuſätzen und mit Weglaſſung des letzten, von den Gerichtskoſten handelnden, Kapitels[6a]. Da man aber mit ihm zugleich den Zweck verband, daß er ſtatt der früheren Auszüge aus der Eheordnung auf den Kanzeln verleſen werden ſollte: ſo beginnt und ſchließt er ganz wie eine Predigt, und wurde auch noch mit einem Kapitel über Vorbeugungen gegen Kindsmord vermehrt. Die II., III. und IV. **Pars** handelt nach ihren Rubriken vom Ehegerichtsprozeß. Es mußten aber noch eine Menge Beſtimmungen über das Eherecht ſelbſt in ſie aufgenommen werden, weil Alles, was man in der Kirche nicht verleſen laſſen wollte, aus der I. **Pars** wegbleiben ſollte, und ſo

---

5) Stuttg. kl. 8. (214 SS.). Sie iſt abgetheilt in 4 „**Partes**“, die **Partes** zerfallen in Kapitel und dieſe in §§. Angehängt iſt ihr ein ſehr ausführliches Regiſter, das zugleich über die **Cynos. eccles.** ſich erſtreckt. Eine zweite ſeitengleiche Ausgabe erſchien 1716 kl. 8. Auch iſt ſie abgedruckt in der § 33. Note 17 angef. Moſer'ſchen Sammlung S. 361 bis 435 und in Rieckes Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 85—165. Die einzelnen Stellen werden gewöhnlich nach Seiten und §§. citirt, weshalb auch Riecke an den Columnen die Seitenzahlen der I. Ausg. bemerkt. Außer dem ſind noch bei Riecke einige kleine Abweichungen der II. Ausg. von der I. bemerkt.

6) Dieſer Theil wird gewöhnlich durch Eheordnung (E.O.) citirt, dagegen die drei andern Theile durch Ehegerichtsordnung (E.G.O.). Ich werde alle 4 Theile bei Citaten durch EheO. bezeichnen.

6a) Eine Abweichung betrifft namentlich die Quellen, nach welchen das Ehegericht entſcheiden ſoll. Die zweite EheOrdnung beſtimmt an ihrem Schluſſe, bei Lücken der EheO. ſolle das Ehegericht „nach dem heiligen Gotteswort vnd den gemeinen geſchriebenen Keiſerlichen Rechten“ entſcheiden, die dritte (S. 53) ſetzt dagegen feſt, daß in ſolchen Fällen das Ehegericht „entweder nach den gemeinen Rechten vnd der evangeliſchen **Consistoriorum** üblichen Herkommen und **Praxi** entſcheiden, oder Vns ſolches hinterbringen vnd fernere Reſolution erwarten ſolle.“

iſt daher an den Faden des Prozeſſes beinahe das ganze Eherecht angeknüpft [7]. Das Geſetz, welchem man es ſehr anſieht, daß es unter großem Einfluſſe der Geiſtlichkeit gemacht wurde, iſt im Ganzen nicht zu rühmen. Seine Beſtimmungen ſind vielfach unzweckmäßig, häufig zu vag, laſſen Willkür der Behörden und vielen Zweifeln Raum, und beſchränken in manchen Punkten die Freiheit der Parthieen auf eine ganz ungeeignete Weiſe [8].

Das Ehegericht ſollte nun nach dieſer neuen Eheordnung aus dem geſammten Oberrathe und zwei geiſtlichen Conſiſtorialräthen beſtehen, und zu einem Urtheile außer dem Vorſtande die Gegenwart von wenigſtens 5 Oberräthen und der beiden geiſtlichen Mitglieder nöthig ſeyn [9]. Wie früher, war es für alle Ehe- und Verlöbnißſachen (ſo weit ſie nicht die Vermögensverhältniſſe der Gatten betrafen) aus dem ganzen Lande ohne alle Exemtion competent; ſelbſt die Univerſität war von demſelben nicht ausgenommen [10].

---

7) Es iſt ſogar im III. Th. S. 137—145 eine weitläuftige Anleitung zu Berechnung der Verwandtſchafts- und Schwägerſchaftsgrade (nach kanoniſcher Computation, weil dieſe in Ehe- und Straffachen zu Grunde zu legen ſey) beigefügt, „da man wahrzunehmen gehabt habe, daß die Beamten in dieſem Falle ſich häufig ſtoſſen.“

8) Im J. 1798 erklärte der ſtändiſche engere Ausſchuß, daß bei keinem Theile der vaterländiſchen Geſetzgebung das Bedürfniß einer Verbeſſerung dringender und allgemeiner anerkannt zu ſeyn ſcheine, als bei den Ehegeſetzen; daß die meiſten benachbarten Reichsſtände ihre Ehegeſetze längſt von der Barbarei der vorigen Jahrhunderte gereinigt haben, und daß man beinahe nur jedes beliebige Blatt der EheO. leſen dürfe, um ſich von der Nothwendigkeit einer ſchleunigen Reviſion zu überzeugen. S. der Landtag im Herzogth. Würt. v. Steeb. H. III. S. 366 und auch bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. II. S. 746. Das Ehegericht meinte hierauf, es ſey freilich nicht zu mißkennen, daß unſre Ehegeſetze theils ſehr unvollſtändig ſeyen, theils mit dem Geiſte neuerer Zeiten und der Cultur nicht gleichen Schritt gehalten haben; die Schilderung des Ausſchuſſes ſey aber doch höchſt übertrieben. Gutacht. v. 19. Aug. 1797, bei Riecke a. a. O. S. 749.

9) EheO. S. 36, 37. Nach der KanzleiO. von 1660 war das Ehegericht noch auf die gleiche Weiſe zuſammengeſetzt, wie zu Chriſtophs Zeit.

10) EheO. S. 40 f.

Dieſe dritte Eheordnung bildet noch jetzt die Hauptquelle unſres proteſtantiſchen Eherechtes und Ehegerichtsprozeſſes. Nur in einzelnen Punkten wurde ſie durch ſpätere Geſetze geändert, gemildert und in Manchem, wie auch durch die Praxis des Ehegerichts, näher beſtimmt [11]. Die meiſten einzelnen Geſetze über Eherecht aber, welche noch in dieſer Periode erſchienen, enthalten blos Wiederholungen und Einſchärfungen einzelner Beſtimmungen der Eheordnung [12], und nur wenige etwas eigentlich Neues. Die Letzteren betreffen hauptſächlich Ehehinderniſſe und beſonders [13] folgende fünf Punkte.

Häufig ſuchten die Parthieen durch Trauungen im Auslande Vorſchriften der Ehegeſetze zu umgehen. Deßhalb wurden ſolche Trauungen nur auf beſondre Dispenſation für zuläſſig erklärt. Allein es half dieß wenig, da man, wenn die Dispenſation nicht eingeholt wurde, die Ehe doch nicht für ungültig erklärte, und ſo ließen ſich eben Manche im Aus-

11) Auf dieſe ſpäteren Geſetze und auf die neuere Praxis macht Riecke in ſeiner oben angeführten Ausgabe der EheO. in ſchätzbaren Noten aufmerkſam.

12) Mitunter beſtimmen ſie auch Einiges näher. Beſonders mußte wieder eigenmächtiges Verfahren der Geiſtlichen gerügt werden; Gen.Reſcr. v. 11. März 1728 (in Eiſenlohrs Kirchengeſſ. Th. I. S. 586); Circ.Reſc. v. 10. Febr. 1757 (bei Hartmann Ehegeſſ. S. 395). Ein anderes Geſetz (Gen.Reſcr. v. 24. Nov. 1713, bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 245 bis 251) ſchärft die Beſtimmungen der EheO. über die Obliegenheiten des gemeinſchaftlichen Oberamts bei Eheſachen (einleitendes Verfahren, Vorunterſuchungen, Berichte an das Ehegericht ꝛc.) ein, und gibt einige nähere Vorſchriften in dieſer Hinſicht und über die Verleſung der EheO. auf der Kanzel. Man ſieht aus dieſem Geſetze, daß die Eheſachen ſowohl beim Ehegerichte als beim gemeinſchaftlichen Oberamte nicht eben in der beſten Ordnung und auch nicht immer ſehr raſch behandelt wurden.

13) Auch gehören hierher noch das G.R. vom 11. Jan. 1694 über das Verbot der Verlobungen der Tübinger Stipendiaten; das G.R. v. 27. Nov. 1784 (erneuert d. 30. Jun. 1789) und v. 21. Jan. 1796, daß Subſtituten und Forſtſcribenten ohne herzogliche Erlaubniß nicht heirathen ſollen (Riecke a. a. O. Th. III. S. 185 und 665); die Gen.Reſcr. v. 22. Jun. 1712, vom 17. Mai 1727 und 3. Febr. 1729 (bei Hartmann Ehegeſſ. S. 266, 297, 310), daß Solchen, welche keine gehörige Unterhaltsmittel nachweiſen können, die Ehe abzuſchlagen ſey, und G.R. vom 1. April 1754 (bei Eiſenlohr a. a. O. Th. I. S. 661), welches nähere Beſtimmungen über die geſchloſſenen Zeiten enthält.

lande ohne Diſpenſation trauen. Namentlich geſchah dieß von Unbemittelten, indem Solchen, welche ſich über Unterhaltsmittel nicht gehörig ausweiſen konnten, die Trauung abgeſchlagen werden durfte [14]. Deßhalb ſetzte am Ende ein G.R. vom 20. Oct. 1741 [15] feſt, daß wer ohne herzogliche Conceſſion und ohne ſich im Lande proclamiren zu laſſen im Auslande ſich trauen laſſen würde, ſein Bürgerrecht verliehren, und ihm der Rücktritt in das Vaterland nicht mehr geſtattet werden ſolle.

Ein zweiter Punkt betraf die Frage, welches Alter bei Männern zum Heirathen erforderlich ſey. Die Eheordnung S. 150 beſtimmte nur im Allgemeinen, daß nicht zu frühe geheirathet werden ſolle, und dieſe vage Beſtimmung wiederholen auch andere Geſetze [16]. Erſt ſpäter [17] wurde feſtgeſetzt, daß keiner Mannsperſon vor dem 25ſten Jahre ohne erhebliche Urſache zu heirathen erlaubt, und die Diſpenſation bei Solchen, welche das 24ſte Jahr zurückgelegt haben, von den Bezirksbeamten, bei Jüngeren von der Regierung ertheilt werden ſoll. Als Grund dieſer Beſtimmung wurde bis dahin blos die Rückſicht auf das Fortkommen und den Hausſtand des jungen Mannes angegeben. Allein ſpäter wirkte auch die Rückſicht auf Militärverhältniſſe ein. Nach einer Verfügung Carl Alexanders [18] mußte jeder vermögliche Minderjährige (einen unvermöglichen ſoll man gar nicht diſpenſiren) für die Heirathserlaubniß zur „Sublevation der Kriegskaſſe“ 5 pC. ſeines Vermögens bezahlen! Dieß wurde zwar auf die Beſchwerden der Stände bald wieder zurückgenommen [19], dabei

14) S. Note 13.

15) Bei Eiſenlohr Kirchengeſſ. Th. I. S. 636.

16) G.R. v. 17. Mai 1727, 3. Febr. 1729; bei Hartmann Ehegeſſ. S. 297, 310.

17) G.R. v. 9. März 1733; bei Hartmann S. 325.

18) G.R. v. 17. Nov. 1735; bei Hartmann S. 332.

19) Abſchied des gr. Ausſchuſſes v. 1736; bei Reyſcher Staatsgrundgeſſ. Th. II. S. 477. Vrgl. auch G.R. v. 5. April 1752; bei Hartmann Ehegeſſ. S. 381. Ein G.R. v. 9. Mai 1753 (bei Hartmann S. 385) beſtimmte, daß Solche, die kaum das 19te Jahr zurückgelegt haben, nur bei ganz beſonders dringenden Umſtänden diſpenſirt werden ſollen.

aber feſtgeſetzt, daß einem Minderjährigen nur vom Regierungscollegium nach vorangegangener Communication mit dem Kriegsdirectorium die Dispenſation ſolle ertheilt werden können. Die Anſetzung einer Taxe für die Dispenſation und die Rückſicht auf Militärverhältniſſe (auf die Größe des zu Dispenſirenden ꝛc.) führte jedoch noch zu manchen Beſchwerden der Stände, bis endlich im Erbvergleiche[20] die Stände über dieſe Fragen beruhigende Zuſicherung erhielten. Zuletzt wurde feſtgeſetzt, daß bei Minderjährigen, welche das 23ſte Jahr zurückgelegt hätten, das Regierungscollegium, bei Jüngeren dagegen nur der Herzog ſelbſt dispenſiren könne.

Ein dritter Punkt betraf die Frage, bei welchen nahen Verwandtſchafts- und Schwägerſchaftsgraden Dispenſation ertheilt werden könne[20a]. Die Eheordnung S. 73 beſtimmte, daß in keinem Falle, in welchem das Moſaiſche Recht die Ehe wegen Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft verbiete, vom Ehegericht dispenſirt werden ſoll, und fügte noch bei, daß dieß nicht blos von den im Moſaiſchen Rechte ausdrücklich bezeichneten einzelnen Verwandtſchaftsverhältniſſen und Perſonen gelte, ſondern auch auf andere, in gleichem Grade, wie die im Moſaiſchen Rechte Genannten, mit einander Verwandte oder Verſchwägerte zu erſtrecken ſey[21]. Zwar dispenſirte der Herzog ſpäter in einigen hieher gehörigen Fällen. Allein es geſchah nur ſelten, gegen eine ſehr große Taxe und nur aus ganz beſondern Rückſichten[22]. Das Ehegericht dagegen mußte ſtets ſolche Geſuche abſchlagen, wenn auch, wie namentlich in dem in der Note 22 angeführten Falle, die triftigſten Gründe dafür ſprachen. Es wurde deß-

20) Class. VI. § 13.; bei Reyſcher a. a. O. S. 601.

20a) Die anzuführenden Verhandlungen über dieſen Punkt ſind beſonders auch in Hinſicht der Frage über die Verbindlichkeit der Moſaiſchen Geſetze ſehr von Intereſſe.

21) Bekanntlich iſt die Frage auch nach gemeinem Rechte beſtritten. Vgl. Mühlenbruch Pandektenrecht. Th. II. §. 504.

22) Namentlich bei der Ehe mit der Schweſter und der Schweſter-Tochter der verſtorbenen Frau; vrgl. Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 716, wo mehrere ſolche Dispenſationsfälle angeführt ſind.

halb im Jahre 1784 das Ehegericht gefragt, ob es nicht räthlich ſey, die EheO. hierin zu ändern, und die im Moſaiſchen Recht enthaltenen Eheverbote auf die in demſelben genannten Perſonen zu beſchränken. Die theologiſche Facultät in Tübingen, welche auch darüber gehört werden ſollte, war geneigt, auf die Sache einzugehen; allein das Conſiſtorium und durch den Einfluß der Geiſtlichkeit die Mehrzahl im Ehegerichte war dagegen, und ſo ließ die Regierung die Sache beruhen (Reſol. v. 23.Jan. 1786). Zehn Jahre darauf brachte das Ehegericht ſelbſt die Frage wieder in Anregung. Es kam durch die dringendſten Dispenſationsgeſuche und durch Präjudicien benachbarter Conſiſtorien in manche Verlegenheit, und gerade in dieſen zehen Jahren war in den Anſichten über die Verbindlichkeit des Moſaiſchen Rechts eine große Aenderung vorgegangen. Um aber ſicher zu gehen, wollten die Eherichter erſt hören, wie das Conſiſtorium über die Sache jetzt denke (30. Jan. 1796), und dieſes dachte nun in der That ganz anders darüber, als früher. Es erklärte geradezu, nachdem es noch mit dem Conſiſtorien zu Ansbach, Carlsruhe und Darmſtadt über die Frage communicirt hatte, die Moſaiſchen Ehegeſetze als ſolche hätten für Chriſten keine Verbindlichkeit, weil ſie ein Theil des übrigen abgeſchafften jüdiſchen Geſetzes und manche Moſaiſche Eheverbote blos nationell, temporell und local, und dieſelben überhaupt im Neuen Teſtamente nicht beſtätigt ſeyen. Es ſey daher ohne Anſtand erlaubt, von jenen Eheverboten abzuweichen; namentlich könne man von der, durch Kirchengeſetze eingeführten, Ausdehnung auf Grade abgehen und auch Das aufheben, was von den Moſaiſchen Eheverboten nur auf einem politiſchen, blos auf die damalige Verfaſſung der Hebräer anwendbaren, Grunde beruhe, und deßhalb die Ehe mit der Schweſter und Schweſtertochter der verſtorbenen Frau, mit der Wittwe des Bruders und mit dem Bruder des verſtorbenen Mannes erlauben. Auf Dieſes und auf das Gutachten der theologiſchen Facultät in Tübingen, trug nun das Ehegericht (24. October 1796), mit der Ausführung des Conſiſtoriums im Weſentlichen ganz einverſtanden, aber von dem Grundſatze ausgehend, daß es vorderhand räthlicher ſey, von der etwa erhaltenen Ueberzeu-

gung, daß in theologiſcher Rückſicht von den Eheverboten Moſis abgegangen werden könne, noch keinen Gebrauch zu machen, und die Diſpenſation nur auf ſolche Heirathen einzuſchränken, welche nach einer richtigen Hermeneutik in den Moſaiſchen Geſetzen nicht verboten ſeyen, darauf an, die Ehen mit der Nichte, mit der verſtorbenen Frau Schweſter, der Schweſter Tochter und Bruders Tochter, mit der Wittwe des Bruders, des Bruder=Sohns, des Schweſter=Sohns und des Mutter=Bruders, und mit der Schweſter des Schwiegervaters und der Schwiegermutter in Folge einer vom Geheimenrath zu ertheilenden Diſpenſation für zuläſſig zu erklären [23]. Nachdem nun über die Frage noch einmal ein Gutachten von der theologiſchen Facultät eingeholt (v. 13. März 1797), und über daſſelbe vom Ehegericht und der Regierung berichtet (1. Jun. 1797) worden war, wurde der angeführte Antrag des Ehegerichts vom Herzog durchaus genehmigt (12. Jun. 1797) [24], und, da durch das beabſichtigte Geſetz die Eheordnung eine Abänderung erleiden müßte, deßhalb die Sache an die Landſtände gebracht. Dieſe nahmen ganz keinen Anſtand, dem in Antrag gebrachten Geſetze beizutreten [25]. Ja ſie gingen noch weiter. Sie trugen darauf an, daß die genannten Ehen geradezu geſtattet werden möchten [26]. Sollte aber die Regierung dieß bedenklich finden:

---

23) Das Anbringen des Ehegerichts iſt abgedruckt bei Riecke a. a. O. S. 715—732.

24) Der Bericht des Ehegerichts v. 1797 und das Genehmigungsdecret des Geheimenraths ſind abgedruckt bei Riecke a. a. O. S. 733—737. Die nachher anzuführenden Actenſtücke ſind ebendaſelbſt S. 737—768 abgedruckt und auch im Landtage von 1797 v. Steeb H. III. S. 334 f. und den Verhandlungen des Landtages v. 1797 (ob. S. 374) Bd. II.

25) In ihrer Erklärung vom 4. Aug. 1797 (bei Riecke a. a. O. und bei Steeb a. a. O. S. 353 f.) ſagen die Landſtände unter Anderem: „ſie glauben als entſchieden vorausſetzen zu können, daß bei der ganzen Sache einzig und allein Gründe der Staatsklugheit den Ausſchlag geben müſſen, und ſie unterſchreiben in dieſer Hinſicht mit voller Ueberzeugung das Urtheil, welches das Conſiſtorium über die Verbindlichkeit der Moſaiſchen Ehegeſetze gefällt habe."

26) Dieſer Beſchluß wurde in einer ſpäteren Sitzung gefaßt und mit ſehr beachtungswerthen Gründen in der vorhin angeführten Eingabe unterſtützt.

ſo ſeyen ſie auch dem Wege der Dispenſation nicht entgegen; nur ſolle ſie taxfrei ertheilt werden[27]. Allein die beiden letzteren Anträge genehmigte die Regierung nicht, obwohl die Stände in einer zweiten Eingabe vom 11. Oct. 1797 ſie wiederholt zu unterſtützen ſuchten[28], und endlich gaben auch die Stände hierin nach[29]. Zur Publikation des ſo beſchloſſenen Geſetzes kam es aber nicht. Während die Stände die genannten Ehen allgemein freigeben wollten, nahm die Regierung ſogar Anſtand, das Geſetz, welches dieſe Ehen für dispenſabel erklärte, nur öffentlich bekannt zu machen. Vergeblich machten die Stände darauf aufmerkſam, daß ja die Eheordnung jedes Geſuch um Dispenſation in den genannten Fällen für ein unverſchämtes, mit

27) Dieſen Beſchluß faßten die Stände einſtimmig; Steeb a. a. O. S. 340. In ihrer Eingabe ſagen die Stände, daß die alten Dispenſationstaxen ohne einen bekannten rechtlichen Urſprung von einer ganz geringen Summe allmählig zu einer bedeutenden und zum Theile ganz willkürlichen Größe angewachſen ſeyen. Sie ſehen übrigens die ganze Einrichtung blos als eine proviſoriſche an, die in Kurzem durch eine durchgreifende Reviſion der ganzen Matrimonialgeſetzgebung überflüſſig werden ſollte.

28) Auch in dieſer Erklärung werden gewichtige Gründe gegen das Dispenſationsſyſtem angeführt; Riecke a. a. O. S. 751—754 und Steeb a. a. O. H. V. S. 15 f. Der Regierung ſchien übrigens der Ton der erſten Erklärung nicht ganz angemeſſen zu ſeyn. Es ſey, ſagt ſie u. A. in ihrem Decr. v. 16. Sept. 1797, nie die Frage geweſen, die Moſaiſche Ehegeſetzgebung an ſich ſelbſt angreifen zu wollen, ſondern nur die von Moſes nicht ausdrücklich benannten Fälle für dispenſabel zu erklären, und die bürgerliche Freiheit ohne Hoffnung einer Dispenſation nicht noch weiter zu beſchränken, als es durch die Moſaiſche Geſetzgebung geſchehen ſey. Hierbei könne die Frage von der Göttlichkeit dieſer Geſetzgebung ſelbſt ganz unberührt gelaſſen werden. — Was die Taxen betreffe: ſo ſey der Herzog nicht gemeint, ſich ſein landherrliches Recht, Taxen zu erheben, beſchränken zu laſſen. Das Ehegericht meinte, es laſſe ſich leicht darthun, daß die Taxe an die Stelle der üblich geweſenen Sportelgelder, Schreib- und Kanzleigebühren getreten ſey. Die Stände dagegen glaubten, daß durch Anſetzung einer Taxe das verfaſſungsmäßige Recht des Württembergers, nur von den Ständen bewilligte Abgaben zu bezahlen, gefährdet werde, ſelbſt wenn man die Taxe, was man aber nicht recht könne, für ein Surrogat der Kanzleiſportel betrachte. Riecke a. a. O. S. 755—757.

29) Sie ſagen, es geſchehe blos deßwegen, „weil ſie Diejenigen nicht

Strafe an Leib und Gut zu ahndendes, unſtatthaftes Anſuchen erkläre, und deßhalb nothwendig bekannt gemacht werden müſſe, daß ſolche Dispenſationsgeſuche nunmehr erlaubt ſeyen; auch das Ehegericht meinte, es verſtehe ſich von ſelbſt, daß das Geſetz bekannt gemacht werden müſſe, weil es auf die Beſtrafung der fleiſchlichen Vergehen in den genannten Verhältniſſen weſentlichen Einfluß habe. Allein das Bedenken des Conſiſtoriums, welches alles Aufſehen vermeiden und abwarten wollte, bis das Volk an die neue Theorie durch Erfahrungen mehr gewöhnt ſeyn würde, behielt die Oberhand, und die Regierung ließ blos die Schlußerklärung der Stände dem Ehegericht mit dem Auftrage zu gehen, nunmehr einige lange im Anſtande gebliebene Dispenſationen zu ertheilen (24. März. 1798), aber das Geſetz ſelbſt weder redigiren [30], noch je publiciren.

Der vierte Punkt betraf den Einfluß der Auswanderung auf die ehelichen und Familienverhältniſſe. Es erſchien hierüber ein ausführliches Geſetz am 9. Mai 1804, namentlich über die Fragen, in wie weit Frau oder Kinder gezwungen werden können, dem auswandernden Manne und den auswandernden Eltern zu folgen, in wie weit die einſeitige Auswanderung des Mannes oder der Frau zu einer Eheſcheidung führen könne, Minderjährige auswandern können u. dgl. [31].

ſeyen, die das in der Herzogl. Signatur bemerkte Seufzen der Unterthanen, denen die Alternative herrſchaftlicher Seits vorgelegt werde, entweder ihrer Neigung zu entſagen, oder den verlangten Tax zu bezahlen, und die Letzteres, als kleineres Uebel, ſelbſt vorziehen, durch längere Zögerung veranlaſſen möchten. Nur bitten ſie, daß nicht die beabſichtigte Erhöhung der Taxe über den bisherigen höchſten diſpenſablen Fall eintreten möge." Vrgl. Riecke a. a. O. S. 762 und Note 724.

30) Deßhalb ließ auch Riecke in ſeiner Samml. d. Gerichtsgeſſ. die geſammten Verhandlungen über das Geſetz abdrucken.

31) Abgedruckt bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 793—797. Schon früher hatte ein Geſetz vom 11. Jul. 1803 (bei Riecke a. a. O. S. 784) eine Beſtimmung über das hinterfällige Vermögen der Kinder, welches in der Nutznießung der auswandernden Eltern ſteht, dahin getroffen, daß daſſelbe im Lande behalten und den Eltern nur der Ertrag davon verabfolgt werden ſolle, wenn auch gleich die Kinder mitauswandern, weil den Kindern bis zur Volljährigkeit das Unterthanen- und Bürgerrecht vorbe-

Endlich wurden noch einige Streitfragen über die Privatſtrafen bei der Eheſcheidung durch ein Geſetz vom 29. Jul. 1797 entſchieden [32].

6. Vermögensverhältniſſe der Ehegatten und Inteſtaterbrecht der Gatten und Kinder.

§ 62. Die wichtigſten und fühlbarſten Aenderungen, welche das dritte Landrecht traf, bezogen ſich auf die Güterverhältniſſe und das Inteſtaterbrecht der Ehegatten.

Die Beſtimmungen über das Güterverhältniß der Ehegatten entwickelten ſich bei uns ſo zu ſagen an der Hand des Erbrechts. Wie in den beiden erſten Landrechten, ſo werden im dritten Landrechte jene Vermögensverhältniſſe blos gelegenheitlich beim Erbrechte berührt, und in einer hiſtoriſchen Darſtellung laſſen ſich dieſelben vom Erbrechte überhaupt nicht trennen.

Ueber den Grundſatz des erſten und zweiten Landrechts, bei einer Ehe, aus welcher Kinder vorhanden ſind, nach dem Tode des einen Gatten das geſammte vorhandene Vermögen — alſo auch das eigene des überlebenden Gatten — mit Ausnahme des Voraußes im e. S. in eine Maſſe zuſammenzuwerfen, und dieſe als Erbmaſſe unter die Kinder und den überlebenden Gatten zu vertheilen (ob. S. 249, 250) wurde von den Städten und Aemtern viel geklagt, und mit Recht verwarfen ihn die Verfaſſer des dritten Landrechts. An ſeiner Stelle wurde feſtgeſetzt, daß der überlebende Gatte vor Allem

halten bleibe. Dieſe Beſtimmung wurde im Geſetze von 1804 § 13. beſtätigt.

32) Abgedruckt bei Riecke Gerichtsgeſſ. S. 710. Ueber das Datum des Geſetzes ſ. Riecke a. a. O. Note 692. Das Geſetz, eines der ſehr wenigen G.Reſcripte, in welchem ausdrücklich geſagt iſt, daß es „mit Einwilligung der Landſchaft" gegeben ſey, wurde aus Veranlaſſung eines ſpeciellen Falles ſchon im J. 1790 durch das Regierungscollegium in Anregung gebracht, und nachdem Juriſtenfacultät, Hofgericht, Regierung und Geheimerrath darüber gehört waren, der Entwurf am 29. Sept. 1794 dem ſtändiſchen Ausſchuß, ſeiner nöthigen Einwilligung wegen, mitgetheilt. Auf deſſen Anträge wurde auch Einiges am Entwurfe geändert. (Aus d. Acten des Geh.Raths).

außer ſeinem Voraus im engern Sinne ſein ganzes Sondergut (ſ. oben S. 245) und ebenſo auch die Hälfte an der Errungenſchaft als Eigenthum an ſich ziehen, und die zu theilende Erbmaſſe blos aus dem Sondergut des Verſtorbenen und der ihm gebührenden Hälfte an der Errungenſchaft beſtehen ſolle[1]. Auch wurden dabei die Erbtheile des überlebenden Gatten und der Kinder anders beſtimmt[1a]. Ebenſo wurde der Grundſatz des II. Landrechts (über das I. L.R. ſ. S. 247 Nr. I.), bei kinderloſer Ehe[2] die Socialſchulden und die eheliche Einbuße, wenn die Errungenſchaft zur Deckung derſelben nicht reiche, ſtets aus dem Vermögen des verſtorbenen Gatten zu decken (§ 38. Note 40, 42), verworfen. An ſeine Stelle trat (mit Recht, wenn man einmal die Errungenſchaftsgeſellſchaft zu Grunde legt) die allgemeine Beſtimmung, daß in allen Fällen die Socialſchulden aus der Errungenſchaft, und, wenn dieſe nicht reiche, je zur Hälfte aus dem Sondergute eines jeden Ehegatten bezahlt[3], und daß in allen Fällen die eheliche Einbuß ebenſo zunächſt aus der Errungenſchaft gedeckt, und wenn ſie nicht reicht, von jedem Gatten je zur Hälfte getragen[4] werden ſolle, daß ſomit die reine

---

1) L.R. IV. 7. § 1—3. IV. 8. § 1—3. Durch die Aufhebung jenes Grundſatzes fiel auch der oben S. 279 Nr. 5 angef. Voraus der Kinder letzter Ehe weg.

1 a) L.R. a. a. O. Auch für den Fall, wenn bei einer kinderloſen Ehe zugebrachte Kinder des verſtorbenen Gatten vorhanden ſind, wurden die Erbtheile geändert. L.R. IV. 6. § 3.

2) Waren Kinder aus der Ehe vorhanden: ſo hatte nach dem I. und II. L.R. eine Trennung der Vermögensbeſtandtheile hinſichtlich der Schulden und Einbuße kein Intereſſe, weil hier die Erbmaſſe aus dem geſammten vorhandenen Vermögen mit Einſchluß des Vermögens des überlebenden Gatten gebildet wurde.

3) L.R. IV. 4. §. 2.

4) L.R. IV. 4. §. 6—8. Dieſe richtige Aenderung rührt von Eiſengrein her; nur mißverſtand er dabei das zweite L.R. Er meinte nämlich (Relat. Th. IV. f. 30 ff.), nach dem II. L.R. S. 323 §. Ob aber ꝛc. §. Vollends ꝛc. müſſe die Einbuße der lebenden oder verſtorbenen Frau ſtets aus der Errungenſchaft, und wenn dieſelbe nicht reiche, aus des Mannes Vermögen, dagegen die Einbuße des Mannes blos aus der Errungenſchaft, und wenn dieſe nicht reiche, gar nicht weiter gedeckt werden. So ſey daher, meint Eiſengrein, der Gewinn gemeinſchaftlich,

Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Gatten aus der Hälfte der Errungenſchaft, ſo weit von ihr nach Deckung der Schulden und der Einbuße etwas vorhanden bleibt, und aus dem Sondergut des Verſtorbenen (nach Abzug der von demſelben etwa zu zahlenden Hälfte an Socialſchulden und Einbuße) beſtehe [5]. Auf dieſe Weiſe wurde das Princip der Errungenſchaftsgeſellſchaft allgemeiner und conſequenter durchgeführt, als es in den früheren Landrechten geſchehen war [6].

---

die Laſt aber blos auf den Schultern des Mannes geweſen, und man ſehe daraus, „daß die Compilatores des IV. Theils Landrechtes gegen die Weiber wohl affectionirt geweſen." — Allein ſo unterſchied das II. L.R. gar nicht; es unterſchied nicht zwiſchen Frau und Mann, ſondern zwiſchen verſtorbenem und lebendem Gatten. Es gibt ſtets dem lebenden Gatten, ſey es Frau oder Mann, bei kinderloſer Ehe das Recht, wenn die Errungenſchaft nicht reicht, ſeine Einbuß aus dem Nachlaß des Verſtorbenen erſetzt zu verlangen. Vrgl. mit den obigen Stellen II. L.R. S. 326 ff. §. Da es ſich aber ꝛc. §. Aber in des ꝛc. Uebrigens war auch dieſe Beſtimmung nicht zu billigen, und Eiſengreins im Texte angeführte Aenderung eine weſentliche Verbeſſerung.

5) Da auf dieſe Weiſe die Beſtimmungen über Socialſchulden und Einbuße eine ganz allgemeine Beziehung erhielten, während über dieſe Fragen nach den Grundſätzen des II. Landrechts blos bei einer kinderloſen Ehe eine Beſtimmung nöthig war (Note 2): ſo wurde im III. L.R. aus jenen Beſtimmungen und der Lehre vom Vorauſe ein beſonderer Titel (Th. IV. Tit. 4.) gebildet. Nur hätte man in dieſem Titel auch den Grundſatz, daß jedem Gatten von der Errungenſchaft ſtets die Hälfte zuzuweiſen ſey, aufnehmen ſollen, indem auch dieſer durch das dritte L.R. ganz allgemein wurde. Allein man unterließ dieß, und mußte nun dieſen Grundſatz in den ſpeciellen Titeln immer wiederholen. S. L.R. IV. 5. §. 2. IV. 6. § 2. IV. 7. §. 2. IV. 8. §. 2.

6) Dabei wurde auch das oben § 38. Note 43 bemerkte Verſehen des zweiten Landrechts bei der Beſtimmung des Sondergutes der Gatten verbeſſert. Als Eiſengrein an die erſte, davon handelnde, Stelle des Landrechts (II. L.R. S. 263) kam, bemerkte er, daß dieſe mit einer ſpäteren Stelle deſſelben über das Sondergut des Weibes (II. L.R. S. 322) nicht harmonire, und er ſchlägt dem gemäß eine Aenderung vor. „Denn, ſagt er (Relat. Th. III. F. 31.), es habe hier ad vitandam contrarietatem die Diſpoſition nothwendig ſupplirt, und das ex testamento extranei wie auch die ex titulo donationis simplicis vel causa mortis bekhommen güter von den acquisitis inter conjuges communibus ausgeſondert, und eines jeden Ehegemächts Voraus (im w. S. Sondergut) zugeſchrieben werden müſſen." Dem gemäß ändert er die erſt

Außerdem trat noch in Hinſicht des ſtatutariſchen Nießbrauches eine wichtige Aenderung ein. Nach dem I. und II. Landrecht bekommt der überlebende Gatte, ſo weit er nicht blos mit Stiefkindern erbt, die Erbtheile ſeiner Inteſtatmiterben in die lebenslängliche (ſtatutariſche) Nutznießung (oben S. 248 f.). Dieß wird im III. Landrechte ſehr beſchränkt indem nach demſelben die Stiefkinder ſtets und auch die Aſcendenten des verſtorbenen Gatten und ſeine vollbürtigen Geſchwiſter und vorverſtorbener vollbürtiger Geſchwiſterkinder, ſo fern die Letzteren nicht in der zweiten Claſſe die einzigen Inteſtaterben ſind, an dem, was ſie mit dem Gatten ab intestato erben, das volle Eigenthum erhalten, und die Nutznießung des Gatten ausſchließen ſollen [7]. Ebenſo wurden auch die nicht zu billigenden Beſtimmungen über die Vererbung des hinterfälligen Vermögens und das Verfügungsrecht über daſſelbe (S. 271) zum Theile auf zweckmäßige, zum Theile aber auf eine nicht ganz zu billigende Weiſe geändert. Der Gatte, welcher hinterfälliges Vermögen im Eigenthum hat, ſoll über daſſelbe unbeſchadet der Rechte des Nutznießers frei verfügen können; ſtirbt er aber, ohne darüber verfügt zu haben, und ehe der Nießbrauch gefallen iſt: ſo erbt ſein Gatte, wenn keine Kinder aus der Ehe vorhanden ſind, an jenem Vermögen nichts [8], außer der Verſtorbene würde blos ſolche Seitenver-

genannte Stelle des II. Landrechts, beſtimmt das Sondergut jedes Gatten dahin (III. L.R. III. 7. § 3.), „was jedes Ehegemächt dem andern in die Ehe zugebracht, oder ererbt, oder durch Vergabung von Tods wegen oder ſonſten Schönkungsweiß bekommen" und ſetzt damit auch die ſpäteren Stellen (IV. 4. §. 4. a. E. §. 5. a. E.) in Uebereinſtimmung.

7) L.R. Th. IV. 5. §. 3. 4. IV. 6. §. 4. IV. 7. §. 4. IV. 8. §. 4. 5. Selbſt an dem, was andere Miterben erben, iſt die ſtatutariſche Nutznießung noch in etwas beſchränkt. Dagegen läßt das III. Landrecht die § 38. Note 44 (in der erſten Hälfte) angef. Stelle des II. Landrechts weg.

8) L.R. Th. IV. Tit. 15. Auch noch andere nicht unwichtige Aenderungen traf das III. L.R. im Erbrechte der Ehegatten und Kinder. Indeſſen ſind dieſelben hier noch nicht zu berühren. Dagegen weicht es im Uebrigen im Inteſtaterbrechte nur in zwei Punkten vom Früheren ab. Den einen enthält Th. IV. T. 21. §. 8 (vgl. 2s L.R. S. 378), den andern der neue Tit. 23. des IV. Theiles, durch welchen den Seitenverwandten jenſeits des zehnten Grades das Inteſtaterbrecht aus einer irrigen Anſicht

wandte hinterlaſſen, welche mit ihm in einem entfernteren als dem zehnten Verwandtſchaftsgrade ſtehen. Denn dann erbt der überlebende Gatte **Alles**, ſomit auch das hinterfällige Vermögen.

Bis man aber bei der Berathung des Landrechts zu dieſen Reſultaten kam, wurde viel geſtritten und geändert, und **Eiſengrein** war lange zweifelhaft, was er vorſchlagen ſollte. Zuerſt mußte die Frage entſchieden werden, welchen Antheil jeder Gatte an der **Errungenſchaft** haben ſolle[9]. Eiſengrein hatte in ſeiner Relation angetragen, es bei der Beſtimmung des II. Landrechts, nach welcher jedem Gatten die Hälfte gebührt, zu belaſſen. Allein noch vor der Berathung änderte er ſeine Anſicht und ſchied dem Manne ⅔, der Frau blos ⅓ zu[10]. Bei der Berathung meinte **Bocer**, daß hier eine **allgemeine** Beſtimmung nicht wohl zu treffen ſeyn werde. „Unter den gemeinen Handwerksleuten leiſte das Weib faſt ſo viel in ihren Geſchäften, als der Mann, und für ſolche Fälle ſollte es beim alten Rechte bleiben; was aber ſolche Perſonen belange, die in anſehnlichen Dienſten ſtehen, wie Räthe, Doctoren, Paſtoren ꝛc. und ein Stattliches mit ihren Bedienſtungen gewinnen (qui habent castrensia et quasi castrensia): ſo ſey es nicht unbillig, hier dem Manne **zwei** Theile, dem Weibe blos **einen** an der Errungenſchaft zuzuweiſen.“ Dieſe

---

über das Röm. Recht entzogen wird. Auch führte das dritte L.R. die **Obſignation** des Nachlaſſes und die Beibringensverzeichniſſe ein.

9) Schon beim III. Theil des Landrechs, bei den Teſtamenten der Eheleute und der Frage, worüber jeder Gatte disponiren könne. Zweites Landrecht S. 263. Drittes Landrecht Th. III. Tit. 7. §. 2. Vgl. N. 6.

10) Eiſengreins Relation zum III. Th. Fol. 23. Genauer begründete er dieſen Antrag erſt in der Relation über den IV. Th. Fol. 14—21. Er meint namentlich, daß die Weiber ſich um ſo weniger zu beklagen hätten, als ſie ja nach gemeinem Rechte von der Errungenſchaft in der Regel nichts bekommen. Auch gebe, fügt er noch in einem ſpäteren Nachtrage auf dem Rande bei, das Recht der Univerſität **Tübingen** dem Weibe ebenfalls blos ⅓, und ſchon bei den Verhandlungen über das erſte Landrecht hätten **Sichardus** und **Rucker** eine Ungleichheit zwiſchen Mann und Weib vorgeſchlagen. Er meint damit das oben § 36. Note 5. angeführte Bedenken.

Anſicht fand anfangs Widerſpruch [11]; in einer ſpäteren Sitzung aber vereinigte man ſich doch zu ihrer Annahme dahin, daß die Errungenſchaft unter die Gatten nach gleichen Theilen getheilt werden, an den „**bonis castrensibus et quasi castrensibus**" jedoch der Mann 2/3, die Frau blos 1/3 bekommen ſolle. Nun entſtand aber die Frage, was denn zu den **bona castrensia** und **quasi castrensia** zu zählen ſey. Nach mehrfältiger Berathung beſtimmte man am Ende die Sache dahin: „was ein Mann mit ſeinen Kriegsdienſten, desgleichen auch die Gelehrten mit und durch ihre Dienſte, Aemter und Verrichtungen erwerben" [12]. Eine ſolche Beſtimmung war freilich nicht zu billigen. Als daher kurz darauf die oben S. 339 angeführte Enzliniſch-Eiſengrein'ſche Commiſſion zuſammenkam, wurde die Frage noch einmal berathen und einſtimmig beſchloſſen, jene Unterſcheidung zu verwerfen, und dem Manne unbedingt 2/3 und der Frau blos 1/3 an der Errungenſchaft zuzuſcheiden, weil ſonſt der größere Theil von Gütern, deren Erwerb doch gewöhnlich dem Manne zu verdanken ſey, ſeiner Familie und ſeinem Verfügungsrecht entzogen würde, (die Frauen aber ohnehin nach gemeinem Rechte an der Errungenſchaft gar nichts anzuſprechen hätten.) Dieſe Beſtimmung ging nun auch in das Enzlin'ſche Landrecht über, jedoch mit der von Enzlin beigefügten Modification, daß wenn die Frau blos beigebrachte Kinder hinterlaſſe, der überlebende Mann nur 1/3 von der Errungenſchaft erhalte, und 2/3 derſelben zu der Verlaſſenſchaft der Frau gehören ſollen [13].

11) Namentlich war Bayer die Sache bedenklich; wolle man aber je ändern: ſo ſolle man, meinte er, nicht „in specie der officiorum, als fürſtlicher Dienſte oder der Profeſſion Meldung thun; dann ſonſt werde man inskünftige ſagen: die, ſo mit Revidirung des Landrechts umgegangen, haben es auf ihren Schlag gerichtet."

12) S. das Bebenhäuſer Protokoll S. 57 ff. 70 ff. und die Correctur in Eiſengreins Relat. üb. d. III. Th. Fol. 23b. Die Beſtimmung, daß die Hochzeitsgeſchenke zu der Errungenſchaft und zwar zu den Theilen derſelben, welche unter die Gatten gleich zu theilen ſeyen, gehören ſollen, wurde auch ſchon bei dieſer Gelegenheit, und nicht, wie v. Weishaar anführt, erſt ſpäter nach Enzlins Sturze beſchloſſen. S. das angef. Prot. S. 58.

13) S. Enzlinſches Landr. Th. III. Tit. 7. S. 350. Th. IV. Tit. 5.

Allein auch dieſe Diſtinction taugte nichts, und ſo kam man bei der letzten Reviſion am Ende dahin, nicht nur Enzlins Aenderungen, ſondern auch die von der Bebenhauſer Commiſſion beſchloſſene Unterſcheidung zu ſtreichen, und ſomit es lediglich bei der Beſtimmung des zweiten Landrechts zu belaſſen.

Ein zweiter wichtiger Punkt war, ob man das Erbrecht der Gatten, wie es im zweiten Landrecht beſtimmt war, beibehalten ſolle, namentlich wenn der verſtorbene Gatte keine Kinder hinterließ. Eiſengrein war es bedenklich, daß hier das Landrecht vom Römiſchen Rechte ſo ſehr abweiche. Indeſſen beruhigt er ſich doch über dieſes Bedenken, theils aus allgemeinen Gründen, theils weil er findet, daß andere Particularrechte eben ſo ſehr von demſelben abweichen. Die Beſtimmung des Landrechts aber gefiel ihm auch nicht; und nun war die Frage, was an die Stelle geſetzt werden ſolle. Die alten vorlandrechtlichen Gebräuche (oben S. 198), mit denen das Recht der Stadt Caſſel und Ulm übereinſtimme, ſchienen ihm doch dem gemeinen Rechte und der billigen Rückſicht auf die Verwandten des verſtorbenen Gatten gar zu ſehr entgegen. Deßhalb wendete er ſich an andere Particularrechte. Er führt ausdrücklich die Beſtimmungen der Landrechte von Churpfalz von 1582 und von Baden-Baden (oben S. 320, 321), ferner von Heſſen-Darmſtadt, der Grafſchaft Solms und der Stadtrechte von Wimpfen, Nürnberg, Worms und Frankfurt an, und glaubt am Ende nach manchem Schwanken[14] einen Mittelweg zwiſchen dieſen Particularrechten, dem gemeinen Rechte und dem alten Landrechte durch den Vorſchlag treffen zu können, daß der über-

S. 447. Tit. 7. S. 452. Tit. 8. S. 455. Aus dem Angeführten ergibt ſich auch, daß die Theilung der Errungenſchaft in ⅔ und ⅓ nicht erſt, wie Reyſcher Württ. Privatr. § 60. Note 2 ſagt, ein Gedanke von Enzlin war. Die Commiſſion vom Febr. 1606 ſtellte lediglich Eiſengreins Vorſchlag wieder her, und Enzlin war es vielmehr, welcher in einem Falle der Frau ſogar ⅔ zuſchied.

14) Seine Relation ſchwankt hier auf eine merkwürdige Weiſe zwiſchen verſchiedenen Anſichten; ſ. dieſelbe über den IV. Th. Fol. 9 ff.

lebende Gatte im oben genannten Falle zwar die Hälfte erben, an der andern Hälfte aber die ſtatutariſche Nutznießung nicht bekommen ſolle. Auch in der Commiſſion machte die Sache viele Zweifel. Bocer wollte doch dem Gatten, wenn er mit Seitenverwandten erbe, die ſtatutariſche Nutznießung nicht entziehen, und ihm traten Bayer und Weiler bei, der Letztere aus dem Grunde, weil den Ascendenten ein Pflichttheil gebühre, nicht aber den Seitenverwandten; Broll aber meinte, wenn man bei miterbenden Ascendenten dem Gatten die Nutznießung abſpreche: ſo müſſe man es auch bei vollbürtigen Geſchwiſtern und deren Kindern thun, da dieſe mit jenen in einer Inteſtatclaſſe erben, und ihm trat Eiſengrein mit der Bemerkung bei, daß es ſich hier ja von der Inteſtaterbfolge handle, bei welcher die Genannten einander gleich ſtehen. Dieſer Grund überzeugte endlich auch die Anderen, und ſo vereinigte man ſich nach dreimaligem Abſtimmen zu der Beſtimmung, welche im dritten Landrecht ſteht [15].

Eine weitere zweifelhafte Frage betraf das Erbrecht der Gatten, wenn Kinder aus der Ehe, ferner wenn beigebrachte Kinder des verſtorbenen Gatten vorhanden waren. Ueber den erſteren Fall hatte das zweite Landrecht die Beſtimmung des erſten (ob. S. 249) durchaus beibehalten, die aber Eiſengrein mit Recht nicht billigte; ſie ſtimme, ſagt er, weder mit dem Römiſchen, noch mit irgend einem Deutſchen Particular-Rechte überein [15a], und nach der Anſicht der Rechtsgelehrten ſey ſie unbillig, unverantwortlich und parador. Nur wenn das Vermögen beider Gatten gleich groß ſey, laſſe ſie ſich vertheidigen; ſonſt aber führe ſie auf die wunderlichſten Re-

---

15) Die Entſcheidung wird im Protokolle einfach und deutlich ſo gegeben: „Quod praedefuncti conjugis ascendentes, item fratres et sorores utrinque conjuncti et cum illis concurrentes fratrum et sororum utrinque conjunctorum filii filiaeque (non autem ulteriores, nec etiam ipsi fratres ex uno latere conjuncti, nec quoque fratrum utrinque conjunctorum filii filiaeque, si soli existant) statim suam hereditatis partem pleno jure accipere debeant; ulterioribus autem proprietario saltim jure deferatur, usufructu apud conjugem superstitem ad dies vitae remanente."

15a) Das Letztere war nicht richtig; vrgl. oben § 36. Note 5.

ſultate[16], und es ſey wahrhaft abſurd, in einem ſolchen Falle den Gatten zu zwingen, ſich ſelbſt bei lebendigem Leibe erben zu laſſen. Auf dieſes machte er einen ausführlichen Vorſchlag, wie das Landrecht geändert werden könnte[17], verwirft ihn aber ſelbſt wieder, und meint am Ende, wenn Kinder aus der Ehe allein, oder neben ihnen auch beigebrachte Kinder des verſtorbenen Gatten vorhanden ſeyen: ſo werde das Billigſte und Beſte doch Das ſeyn, was das Römiſche Recht beſtimme. Deßhalb trägt er darauf an, im genannten Falle dem überlebenden Gatten alles Inteſtaterbrecht abzuſprechen! Die Kinder ſollen das Sondergut des verſtorbenen Gatten und deſſen Theil an der Errungenſchaft allein erben, der überlebende Gatte blos ſein Sondergut und ſeinen Theil an der Errungenſchaft an ſich ziehen, und — hierin ſolle allein vom Römiſchen Rechte abgewichen werden — den Nießbrauch an dem haben, was die Kinder erben[18]. Wenn aber keine Kinder aus der letzten Ehe, ſondern blos beigebrachte Kinder des verſtorbenen Gatten vorhanden ſeyen: ſo ſolle der überlebende Gatte bei Einem oder zwei Kindern $1/3$, bei drei oder vier Kindern $1/4$, bei fünf oder mehr einen Kindstheil erben, dagegen an den Erbtheilen der Kinder den Nießbrauch nicht haben[19]. Dieſe wunderlichen Vorſchläge ließen ſich die Mitglieder der Commiſſion „wohl gefallen“[20].

Allein mit Recht änderte alles Dieſes Enzlin. Er beſtimmte: wenn Kinder aus der letzten Ehe allein oder neben ihnen beigebrachte Kinder des Verſtorbenen vorhanden ſeyen:

16) Er zeigt dieß ausführlich (Relat. über den IV. Th. Fol. 78b ff.) in einem Beiſpiele, welches v. Weishaar Handb. Th. I. S. 203 genauer anführt. Nur iſt, was v. Weishaar bei Gelegenheit dieſes Beiſpieles ſagt, theilweiſe ungenau. Namentlich machte das erſte und zweite Landrecht keinen Unterſchied zwiſchen dem Falle, wenn blos gemeinſchaftliche, und dem Falle, wenn gemeinſchaftliche und beigebrachte Kinder vorhanden ſind, wenn man von dem oben S. 279 angeführten Voraus abſieht.

17) Relation über den IV. Th. des L.R. Fol. 82–84.

18) Die angef. Relat. Fol. 84b f. Fol. 92 f. 97 f.

19) Die angef. Relat. Fol. 49–54.

20) S. das Prot. S. 63, 65.

ſo ſolle am Nachlaſſe des Verſtorbenen (ſeinem Sondergute und ſeinem Theile an der Errungenſchaft) der überlebende Gatte einen Kindstheil erben, und an den Erbtheilen der Kinder, bis ſie ſich verheirathen oder das 25ſte Jahr zurücklegen, die Nutznießung erhalten [21]; ſeyen aber blos beigebrachte Kinder des verſtorbenen Gatten da: ſo ſoll der überlebende Gatte bei einem Kinde ⅓, bei mehreren einen Kindstheil, und an den Erbtheilen der Kinder auf die angegebene Weiſe die Nutznießung bekommen [22]. Dieſe Aenderungen Enzlins wurden zwar nach ſeinem Sturze nicht ganz beibehalten; allein ſie hatten doch die Wirkung, Eiſengrein und ſeine Commiſſion auf vernünftigere Gedanken zu bringen. Sie beſchloſſen nunmehr, daß, mögen gemeinſchaftliche oder beigebrachte Kinder vorhanden ſeyen, der überlebende Gatte ſtets miterben, und zwar bei einem Kind ⅓, bei mehreren einen Kindstheil empfangen und an den Erbtheilen ſeiner Kinder den lebenslänglichen Nießbrauch erhalten ſolle [23].

Die Art der Deckung der Socialſchulden und der Einbuße, wie ſie oben bei Note 3 u. 4 angeführt iſt, wurde ſchon in ſeiner Relation von Eiſengrein vorgeſchlagen, und ging auch bei der Commiſſion ohne Widerrede durch. Ebenſo rührte auch die oben bei der Note 8 angeführte Beſtimmung über das hinterfällige Vermögen im Weſentlichen von Eiſengrein her. Dieſe Frage hatte bei dem zweiten Landrechte vielen Streit veranlaßt (ſ. oben S. 271 f.), und auch bei der Berathung des dritten wurde in der Commiſſion viel darüber geſtritten. Bocer, der ohnehin gerne Eiſengrein widerſprach, meinte, wenn man dem Gatten das Erbrecht am hinterfälligen Vermögen entziehe, ſo werde dadurch mancher vom Heirathen abgehalten, und überhaupt ſey auch das hinterfällige Vermögen ein erworbenes Gut des Verſtorbenen. Allein endlich fand der ſchlechteſte Grund bei den Meiſten Eingang. Eiſengrein hatte ihn ſchon in ſeiner Relation geltend gemacht, Broll

21) Enzlinſches Landr. Th. IV. Tit. 7. S. 452. Tit. 8. S. 456, 457.
22) Enzlinſches Landr. Th. IV. Tit. 6. S. 445.
23) Drittes Landr. IV. 6. § 3. 6. IV. 7. § 3—5. IV. 8. § 3—6.

griff ihn nun auf, und auch Weiler u „gefiel er nicht übel“[24]. Es habe ja, meinten ſie, der verſtorbene Gatte die Erbſchaft in Beziehung auf das ihm angefallene hinterfällige Vermögen noch gar nicht angetreten und erworben, und deßhalb wäre es, wenn der überlebende Gatte an dieſem Vermögen erben würde, eine Art von Transmiſſion, die hier nicht zu begünſtigen ſey[24a]! Wenn nun gleich auf dieſe Weiſe für Eiſengreins Anſicht die Majorität war: ſo wurde doch die Frage nicht erledigt. Eiſengrein machte nämlich über die „Transmiſſion“ des hinterfälligen Vermögens einen ſo verwickelten Vorſchlag, daß die Commiſſion ſich nicht getraute, ſogleich über ihn zu entſcheiden, ſondern ihn zu einer künftigen Deliberation ausſetzte. Zu dieſer kam es aber nicht; und Enzlin entſchied nun bei ſeiner Superreviſion. Er ſtrich Eiſengreins verwickelte Transmiſſionscaſus, ließ es bei der oben S. 430 Note 8 angeführten Beſtimmung, und ſetzte nur noch bei, daß bei kinderloſer Ehe das hinterfällige Vermögen des Verſtorbenen an die nächſten Erben des Nutznießers fallen ſolle. Mit Recht aber wurde der letztere Beiſatz bei der letzten Bebenhauſer Reviſion wieder geändert, und feſtgeſetzt, daß das Vermögen an des verſtorbenen Ehegatten, als des Eigenthümers, Verwandte und Erben, welche zur Zeit ſeines Todes die nächſten im Grad geweſen, ſofern der Verſtorbene darüber nicht ſonſt verfügt habe, fallen ſolle[25].

Auf dieſe Weiſe ſtellte man endlich nach vielen Verhandlungen und Aenderungen das Güterverhältniß der Ehegatten und ihr Inteſtaterbrecht feſt, und bei der Art und Weiſe, wie dieß geſchah, blieb es bis auf unſre Zeit. Nur wurde Einzelnes durch Gewohnheitsrecht ergänzt und weiter ausgebildet. Hierher gehören u. A. die Eventualabtheilungen (§ 63.), und — auf den Grund von L.R. I. 76. §. 9. — ein wichtiges Inſtitut, von welchem im praktiſchen Rechte näher die Rede ſeyn

---

24) Eiſengrein Relat. zu Th. IV. Fol. 31 ff. Protocoll S. 61 ff. S. 75. Vgl. auch Griesinger Comment. B. IX. S. 791, 792.

24a) Vrgl. oben § 35. Note 28.

25) Landr. Th. IV: Tit. 15.

wird, das Recht der Frau, die ſ. g. weiblichen Freiheiten anzurufen, und ſich dadurch von der Pflicht, die Socialſchulden, als ſolche, und die eheliche Einbuße zur Hälfte zu tragen, zu befreien. Auch die Geſetzgebung begnügte ſich, das durch das Landrecht Feſtgeſetzte nur in einigen Punkten näher zu beſtimmen und weiter auszuführen. Denn außer dem im § 63. Berührten beſchränkte ſie ſich eigentlich blos auf Folgendes:

Bekanntlich iſt nach Römiſchem Rechte ein Ehegatte, welcher zur zweiten Ehe ſchreitet, in den Verfügungen zu Gunſten ſeines zweiten Gatten, ſobald Kinder erſter Ehe da ſind, ſehr beſchränkt [26]. Er darf dem zweiten Gatten nicht mehr zuwenden, ſey es durch Schenkung oder letzten Willen, als dasjenige ſeiner Kinder erſter Ehe, welches er am Schlechteſten bedachte, von ihm erhält. Handelt er gegen dieſe Vorſchrift: ſo fällt das, was er dem zweiten Gatten zu viel hinterläßt, unbedingt an die Kinder erſter Ehe zu gleichen Theilen. Dieſe Beſtimmung wurde auch in Württemberg in Anwendung gebracht. Allein in der Mitte des XVII. Jahrhunderts fieng man doch an, über ihre Anwendbarkeit etwas zweifelhaft zu werden, und namentlich kam die Sache in einem Stuttgarter Prozeſſe, der ziemliches Aufſehen machte, im J. 1674 zur Sprache. Bei dieſem Prozeſſe entſchieden ſich zwar der Oberrath, die Juriſtenfacultät und der Herzog ſelbſt für unbedingte Anwendung des Römiſchen Rechts [27]. Man fand aber doch immer mehr, daß jene Beſtimmungen des Römiſchen Rechts zu dem Syſteme des Landrechts nicht ganz paſſen, indem, wenn man den Voraus und die ſtatutariſche Nutznießung in's Auge

26) C. V. 9. (de secund. nupt.) cst. 6 (ſ. g. lex hac edictali).

27) Die Acten über dieſen Prozeß ſind auf dem K. Staatsarchive (bezeichn. Landr. IV. Nr. 17—32). Er betraf einen Exemten. Der Herzog wurde während des Prozeſſes um authentiſche Interpretation angegangen. Nachdem die Facultät ſich für die Anwendung der l. hac edictali erklärt (23. Apr. 1645), und der ORath ihr beigeſtimmt und den Antrag, der Herzog ſolle „dieſe sententiam pro praejudicio publiciren“ geſtellt hatte (17. Mai 1645), auch ſogar der ſtändiſche Ausſchuß über die Sache gehört war, wurde das Urtheil nach dem Conſilium der Facultät auf einen Befehl des Herzogs, in welchem er ſich für die Anſicht der Facultät ausſprach, publicirt.

faßt, ſchon nach dem Geſetze der zweite Gatte mehr bekommen kann, als die Kinder erſter Ehe, und ſie wurden deßhalb in einem Gen.Reſcript v. 20. Jul. 1683 bedeutend modificirt und dadurch mit dem Geiſte des Württembergiſchen Rechts mehr in Einklang geſetzt[28].

7. Obſignation, Inventariſation und Erbtheilungen. Spätere Geſetze in Beziehung auf Erbrecht überhaupt.

§ 63. Die meiſten nach dem Landrechte erſchienenen Geſetze über Erbrecht hatten einige rechtspolizeiliche, die Sorge für den Nachlaß des Verſtorbenen und für deſſen gehörige Vertheilung betreffende, Vorſchriften zum Gegenſtande. Das erſte Landrecht hatte mit ſolchen Vorſchriften begonnen, indem es die gerichtlichen Inventuren und Erbtheilungen allgemein machte. Das dritte Landrecht vermehrte ſie durch die Zubringensinventarien und die gerichtlichen Obſignationen, und die ſpätere Zeit bildete ſie auf eine Weiſe aus, durch welche die Intereſſenten unter eine koſtſpielige Staatsvormundſchaft geſtellt wurden.

Von einer obrigkeitlichen Verſieglung des vorhandenen Vermögens bei einem Todesfalle (Obſignation) ſpricht weder das erſte noch das zweite Landrecht. Allein noch vor dem dritten Landrecht wurde ſie bei den exemten Perſonen (welche einen befreiten Gerichtsſtand vor dem Oberrath hatten) wenigſtens theilweiſe eingeführt. Nach dem Staate der im J. 1607 errichteten Tutelarrathsdeputation (§ 64.) ſollen, wenn ein exemter Ehegatte in Stuttgart ſtirbt, zwei Mitglieder der Deputation und der „Pupillenſecretär“ vor dem Begräbniß in der Regel[1] „alle Gemach und Käſten obſigniren, und nach einem Monat durch einen Secretär und einen Kanzlei-

28) Das Reſc. iſt oft abgedruckt worden, auch als Anhang zu den Ausgg. des Landr. v. 1716 u. 1743; bei Riecke Gerichtsgeſſ. ſ. Daſſelbe Th. III. S. 70 f. Das Nähere darüber im praktiſchen Theile.

1) Der Staat ſagt: „Bevorab in ſolchen Fällen, wenn vihlerley, aus mehr Ehen, oder junge ohnerzogene Kinder vorhanden, da ſich einer Vernachtheiligung zu befahren, welches Sie, die Tutelares, nach Gelegenheit der Sachen zu erwegen wiſſen werden.“

verwandten ordentlich inventirt“ und eine Abſchrift des Inventars innerhalb zwei Monaten der Deputation übergeben werden. Dieſe Einrichtung ging in das dritte Landrecht über. Es ſoll nach demſelben[2] innerhalb 8 Tagen nach eines Ehegatten Tode, oder wenn Unterſchleif zu vermuthen, noch vor dem Begräbniſſe Alles, deſſen man in der Haushaltung bis zur ſpätern Inventariſation entrathen könne, durch den Schreiber im Beiſeyn einer dazu verordneten glaubhaften Perſon verſiegelt werden, es wäre denn, daß alle Erben und Intereſſenten[3] ſolches zu unterlaſſen einhellig begehren würden.

Außerdem nahm das dritte Landrecht auch die rechtspolizeilichen Vorſchriften des erſten und zweiten über die gerichtliche Inventur und Theilung und über die Sorge für Bezahlung der Schulden der Ehegatten im Weſentlichen auf. Der überlebende Gatte ſoll bei einer Geldſtrafe dafür ſorgen, daß innerhalb eines Monats nach der Beerdigung des Verſtorbenen ein vollſtändiges Verzeichniß des geſammten vorhandenen beiderſeitigen Vermögens durch zwei Gerichtsperſonen oder andere von Amtleuten und Gerichten verordnete Männer und den Schreiber errichtet werde[4], und dann ſoll man alsbald die Erbtheilung vornehmen[5]. Nur in vier Fällen wird die Unterlaſſung des gerichtlichen Inventars zugegeben (das erſte und zweite Landrecht ließ mehr Ausnahmen zu[6]), namentlich wenn die Erben es einſtimmig verlangen[7]. Bei der Theilung ſelbſt ſoll die Behörde vor Allem für die Befriedigung der Gläubiger der

2) L.R. IV. 3. § 2. Dieſer § kam erſt durch Enzlins Reviſion in das L.R.

3) Die Frage, wer hier unter den Intereſſenten zu verſtehen ſey, war bis in die neuere Zeit beſtritten. Vrgl. Reinhardt das Landrecht 2c. B. III. S. 39, 40.

4) L.R. IV. 3. § 3. Vrgl. die Stellen des I. u. II. Landr. bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 376, 378, 386.

5) L.R. IV. 3. § 9.

6) S. die folgende Note am Ende.

7) L.R. IV. 3. §. 7. Nro. 4. Dieſelbe Beſtimmung enthielt ſchon das I. u. II. L.R. mit dem Beifügen: daß bei minderjährigen Erben unter 16 Jahren Zuſtimmung ihrer Vormünder und nächſten Verwandten, bei Solchen, die das 16. Jahr erreicht haben, blos der Rath der nächſten Verwandten (nicht auch ein Zuziehen von Vormündern) nöthig ſey; das III. Landrecht dagegen verlangt bei allen Minderjährigen Zuſtimmung

Ehegatten ſorgen [8]. Dieſe gerichtlichen Inventuren und Theilungen wurden gewöhnlich der vormundſchaftlichen Behörde, dem Waiſengerichte, überlaſſen. Der Schreiber, welcher das Meiſte dabei zu verſehen hatte, war ja auch Actuar des Waiſengerichts, und bei der Sache ſelbſt waren großentheils Minderjährige betheiligt.

Die angeführten Vorſchriften ſprach das Landrecht zunächſt blos in Beziehung auf den Todesfall eines Ehegatten, der kein Teſtament hinterlaſſen hatte, aus, und auch die ſpäteren Geſetze bis in das XVIII. Jahrhundert, welche dieſe Vorſchriften wiederholen [9], erwähnen dabei in der Regel blos jenen Fall. Ueber den Fall, wenn verwittwete oder unverheirathete Perſonen ohne Teſtament ſtarben, enthielten die genannten Quellen keine Beſtimmung [10]. Hinterläßt der Erblaſſer ein Teſtament: ſo unterſcheidet das dritte Landrecht, wie ſchon die beiden früheren. Hatte er einen Teſtamentsvoll-

---

der nächſten Verwandten und der Vormünder, ſofern ſie noch ſolche hätten. Hier glaubt nun Grieſinger Comment. B. VII. S. 138, das III. Landr. müſſe aus den beiden früheren erklärt und die Unterſcheidung der Letzteren auch nach dem dritten als gültig angenommen werden, und fügt bei: „daß Dieſes vor ihm noch Niemand berührt habe." Das Letztere erklärt ſich wohl; denn in dem genannten Punkte iſt die Beſtimmung der beiden früheren Landrechte offenbar durch das dritte Landrecht abſichtlich abgeändert worden. Uebrigens gibt Grieſinger auch die Diſtinctionen der früheren Landrechte nicht ganz richtig an. Sie verlangten bei Solchen, welche das 16. Jahr zurückgelegt haben, nicht, wie Grieſinger ſagt, die Bewilligung ihrer nächſten Freunde, ſondern blos Zuthun und Rath derſelben. — Auch die Beſtimmung der früheren Landrechte, daß die Inventur unterbleiben ſolle, wenn der verſtorbene Gatte allein oder in einer mit dem Ueberlebenden errichteten Verordnung ſie unterſagt habe (ſ. die Stellen bei Riecke a. a. O. S. 377, 364), hebt das dritte Landrecht **IV.** 3. §. 8. auf, und ſetzt feſt: daß in einem ſolchen Falle das Inventiren von Amtswegen vorgenommen und keineswegs gar unterlaſſen werden ſolle. Die Motive dieſer von Eiſengrein vorgeſchlagenen Beſtimmung führt Grieſinger a. a. O. S. 140, 141 aus Eiſengreins Relation näher an.

8) L.R. IV. 3. § 9. IV. 4. § 1. IV. 5. § 1. IV. 6. § 1. 6. IV. 7. § 1. IV. 8. § 1. Vrgl. die in Note 4 angef. Stellen des I. u. II. Landr.

9) Namentlich das in der Note 41 angef. G.Reſc. v. 1620 und die in der Note 43 angeff. Geſetze, beſ. das v. 1724. Vgl. Note 19.

10) Vrgl. auch L.R. IV. 16. § 3. I. 6. § 93.

ſtrecker ernannt: ſo muß dieſer durch den Schreiber in Gegenwart zweier Gerichtsperſonen [11] oder anderer ehrbarer Männer und der Erben inventiren laſſen, und über die Vollziehung des Teſtaments dem Gerichte ſeiner Zeit Rechnung ablegen [12]. Verſieht er ſein Geſchäft nicht gehörig oder will er es nicht übernehmen: ſo tritt das Gericht an ſeine Stelle [13]. Iſt kein Vollſtrecker vom Erblaſſer ernannt: ſo können die Teſtamentserben Alles beſorgen; zeigen ſie ſich aber fahrläſſig: ſo hat das Gericht das Geſchäft zu übernehmen [14]. Es mußte daher von den Erben, wenn ſie auch privatim inventirten und theilten, jedenfalls wegen der dem Gericht obliegenden Aufſicht, und auch wegen des Abzuges, einer Abgabe, welche von den in das Ausland kommenden Theilen des Nachlaſſes zu geben war, vor der Erbtheilung eine Anzeige beim Stabsbeamten gemacht werden [14a].

Endlich führte das dritte Landrecht noch eine weitere rechtspolizeiliche Vorſchrift ein. Weil bei den ehelichen Güterverhältniſſen nach dem dritten Landrechte die Sondergüter eines jeden Ehegatten durchaus getrennt bleiben, und es deshalb wichtig iſt, ſtets zu wiſſen, was jeder Gatte in die Ehe brachte: ſo ſollen Perſonen, welche eine Ehe ſchließen, wenn ſie Beide oder die Eine früher verheirathet waren, noch vor Eingehung der Ehe, außerdem innerhalb 3 Monaten nach Abſchluß der

---

11) Die beiden erſten Landrechte verlangten hier blos ein Gerichtsmitglied (oder zwei andere ehrbare Männer), aber außerdem noch die Gegenwart der Gläubiger und Schuldner des Erblaſſers. S. die Stellen in Riecks Gerichtsgeſſ. Th. II. S. 363, 364.

12) L.R. III. 27. § 2. 5.

13) L.R. III. 27. § 5. Ebenſo die beiden erſten Landrechte. Der Grund, warum in dieſem Falle nicht die Erben an die Stelle des Teſtamentsvollſtreckers treten, lag ohne Zweifel darin, weil der Erblaſſer durch die Ernennung eines Executors andeutet, daß er die Vollſtreckung des Teſtaments den Erben nicht anvertrauen wolle. Grieſinger Comment. ꝛc. B. VI. S. 628.

14) L.R. III. 27. § 6.

14a) G.R. v. 24. Jul. 1620. Cap. II. (Nov. XIII. hinter der L.O. u. bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. II. S. 371); G.R. v. 21. Jun. 1648 (bei Riecke a. a. O. S. 442) und CommunO. S. 56 § 7. 8.

Ehe ein genaues Verzeichniß des Vermögens, welches Jede in die Ehe brachte (*Zubringens-* oder *Beibringens-Inventar*) errichten, und wenn ſie während der Ehe Sondergut erwerben würden, dieſes im Verzeichniſſe nachtragen [15]. Die Theilnahme einer Behörde bei der Errichtung dieſes Verzeichniſſes ſchreibt das Landrecht *nicht* vor [16]; nur mußte die Behörde dafür ſorgen, daß die Gatten die Errichtung nicht unterließen, und dieſelben, wenn ſie den Termin nicht einhielten, mit einer kleinen oder großen Frevel beſtrafen.

An dieſe Vorſchriften konnten ſich die Unterthanen lange Zeit nicht recht gewöhnen. Schon im J. 1620 mußte man die Beſtimmungen über Beibringens- und Verlaſſenſchaftsverzeichniſſe einſchärfen, indem „man befunden habe, daß ihnen wenig nachgeſetzt worden, auch meiſtentheils die Amtleute mit wenig Ernſt darüber halten“ [17]. Die Mahnung fruchtete jedoch wenig. In den Jahren 1642, 1645, 1648, 1656, 1661 u. 1724 mußte man ſie wiederholen und die Beamten an die Beobachtung jener Beſtimmungen und der über Obſignationen, welche von ihnen „gar ſchlechtlich“ befolgt würden, aufs Ernſtlichſte erinnern [18]. In der Sache ſelbſt aber trafen dieſe Reſcripte keine

15) L.R. IV. 3. § 1. Auch dieſes kam erſt durch *Enzlin* in das Landrecht.

16) Vrgl. auch **Besold** Disp. ad Part. IV. Landr. § 8. a. E. Auch ſpätere Geſetze des XVII. Jahrhunderts gehen dqvon aus, daß es von den Ehegatten privatim zu errichten ſey. S. z. B. die VOO. v. 1657 und 1658 in der Cynosura ecclesiast. S. 245.

17) Das in der Note 14a angef. G.Reſcr. v. 1620.

18) Gen.Reſcr. v. 3. Sept. 1642 (bei Riecke a. a. O. S. 428; Einſchärfung der Beſtimmungen über Obſignationen, Inventuren und Behandlung der Schulden), G.Reſcr. v. 5. Apr. 1645 und wörtlich wiederholt v. 31. Jul. 1645 und 29. Sept. 1648 (bei Riecke a. a. O. S. 437, 445) und G.R. v. 8. Apr. 1656 (Riecke Th. III. S. 9); die letzteren vier Reſcripte ſchärfen die Beſtimmungen über Verlaſſenſchaftsverzeichniſſe ein und eifern gegen übermäßige Anrechnungen bei Theilungen; ferner neue Einſchärfung der Beſtimmungen über Inventuren mit der Bemerkung, daß ſie auch für exemte Perſonen gelten, im G.R. v. 12. Jan. 1661 und wörtlich wiederholt im G,Reſcr. v. 12. Febr. 1661 und, mit Anwendung auf die Hofdiener, im G.R. v. 12. März 1661 (Riecke Th. III. S. 21—23); ferner Einſchärfung der Beſtimmungen über Obſignationen,

Aenderungen. Dagegen erfolgten im Laufe des XVIII. Jahrhunderts manche Aenderungen theils bei exemten, theils bei nichtexemten Perſonen.

Bei exemten Perſonen konnte, wenn ſie auf dem Lande lebten, ihre Behörde, der Oberrath und ſpäter der Tutelarrath, nicht wohl die Obſignationen vornehmen, und für Inventuren und Theilungen eine Tutelarrathsdeputation zu beſtellen, war jedenfalls koſtſpielig. Deßhalb wurde gewöhnlich dem Stabsbeamten des Bezirks in den einzelnen Fällen das Geſchäft übertragen, und derſelbe am Ende im J. 1730 durch ein Geſetz mit der Obſignation, die er mit zwei Gerichtsperſonen ſofort nach dem Tode des Exemten vornehmen ſollte, allgemein beauftragt [19], in Betreff der Verlaſſenſchaftsverzeichniſſe und der Theilungen aber den Betheiligten die Wahl überlaſſen, ob ſie dieſelben durch das Waiſengericht des Orts oder durch eine auf ihre Koſten zu beſtellende Titularrathsdeputation beſorgen

---

Inventuren und Theilungen im G.R. v. 24 Apr. 1724 (bei Riecke a. a. O. S. 327).

Dieſe wiederholten ernſtlichen Mahnungen bewirkten mitunter, daß die Beamten von der andern Seite zu weit giengen und gegen die Beſtimmung des Landrechts im Th. IV. Tit. 3. § 7. eine gerichtliche Inventur und Theilung in Fällen vornahmen, in welchen ſie ſie nicht vorzunehmen hatten. Dieß veranlaßte viele Beſchwerden, und es wurde deßhalb durch G.Reſcripte vom 6. Apr. 1725 und 6. Apr. 1735 (bei Riecke a. a. O. S. 329, 405) die Beobachtung des angef. § 7. ernſtlich eingeſchärft.

19) Gen.R. v. 11. Sept. 1730 bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 362, G.R. v. 6. Apr. 1735 (Note 18 a. E.); CommunO. S. 54 § 1. u. das die Beſtimmung des G.R. v. J. 1730 wiederholende G.R. v. 2. Jun. 1788 Nr. VI. lit. b.; bei Riecke a. a. O. S. 674. Noch wird von Reinhardt das L.R. Bd. III. S. 36 ein G.R. v. 22. Febr. 1736 angeführt, das aber wohl nicht exiſtirt; Gerſtlacher, auf den er ſich beruft, führt nicht ein ſolches, ſondern eines vom 27. Sept. 1736 an, das auch von Reinhardt an andern Stellen z. B. S. 41 und von Grieſinger in ſ. Commentar z. B. B. VII. S. 111. angeführt wird; allein auch ein ſolches exiſtirt nicht. Das G.R. v. 22. Dec. 1736, welches eigentlich gemeint ſeyn und überhaupt häufig angeführt wird, wurde ſchon im folgenden Jahre wieder aufgehoben, und ich übergehe deßhalb hier daſſelbe. Ueber ſeine Geſchichte, ſ. § 64. Bei Exemten in Stuttgart wurde die Obſignation durch den Secretär und ein Mitglied des Tutelarraths beſorgt, bei Hofdienern durch das Oberhofmarſchallenamt.

aſſen wollten [20]. Dieſes Geſetz war noch in anderer Beziehung von Wichtigkeit. Es ſprach zuerſt beſtimmt aus, daß die Vorchriften über Obſignationen und über gerichtliche Inventuren und Theilungen bei allen Todesfällen, ſey der Verſtorbene ein Ehegatte oder nicht, werde er nach dem Geſetze oder aus einem Teſtamente beerbt, gelten ſollen [21]. Dadurch wurden namentlich die Beſtimmungen des Landrechts über Teſtamentsexecutoren abgeändert, und ebenſo änderte auch das Geſetz bei Exemten Perſonen die landrechtliche Beſtimmung über den Zeitpunkt der Obſignation [22]. Später ging man noch weiter. Es wurde bei Exemten die öffentliche oder gerichtliche Inventur und Theilung ſelbſt dann vorgeſchrieben, wenn auch alle Erben über eine Privatinventur und Theilung einig ſeyn ſollten. Sogar wenn blos ein einziger volljähriger Erbe vorhanden ſey, alſo eine eigentliche Theilung gar nicht zu veranſtalten iſt, ſoll doch das ganze Geſchäft von der Behörde vorgenommen werden, und nur der Herzog ſelbſt davon diſpenſiren können [23]; aber auch wenn diſpenſirt werde, ſey doch die

---

20) Das angef. G.R. v. J. 1730; ferner G.R. v. 18. (und 24.) Dec. 1748 (bei Riecke a. a. O. S. 491); TutelarrathsO. v. 1781. Art. 9. u. G.R. v. 2. Jun. 1768 Nr. VI. lit. b. bei Riecke S. 674. Die Privilegirten in Stuttgart hatten, mit Ausnahme der niederen Hofdienerſchaft, dieſe Wahl nicht. Bei ihnen beſorgte das Geſchäft ſtets der Secretaire und ein Mitglied des Tutelarraths ſ. d. angef. Geſſ.; beim Militär ein Officier und der Auditor und nur bei Diſpenſation der Tutelarrath; früher geſchah es immer durch den Tutelarrath, was aber im J. 1781 geändert wurde. TutelarrathsO. Art. 9.

21) S. auch das a. E. der Note 18 angef. G.R. v. 1735.

22) Sie ſoll nun ſtets ſogleich nach dem Abſterben einer Perſon vorgenommen werden. Note 19.

23) Tutelarr.O. v. 1781. Art. 15. und G.R. v. 2. Juli 1788. Nr. VI. Dadurch wurde für Exemte die oben bei Note 7. angeführte und in ſpäteren Geſetzen (ſ. Note 18 a. E.) beſtätigte Beſtimmung des L.R. IV. 3. § 7. Nr. 4. aufgehoben, obwohl man die Stände gar nicht dabei gehört und die Tutelarrathsordnung nicht einmal allgemein bekannt gemacht hatte. Vrgl. auch Grieſinger a. a. O. Bd. VII. S. 104, 134. Der Art. 14 der Tut.R.O. ſcheint freilich beim erſten Anblicke die Beſtimmungen des Landrechts noch anzuerkennen; allein nicht damit vereinbar wäre der Art. 15 und das G.R. v. 1788, und aus dem Zuſammenhang im Art. 14 geht ſelbſt hervor, daß der angef. § 7. des Landrechts nur mit

privatim errichtete Inventur und Theilung dem Tutelarrath zur Solenniſirung vorzulegen [24]!

Auch in Beziehung auf die Beibringensverzeichniſſe der Exemten wurde das Landrecht geändert. Nach der TutelarrathsO. v. 1781 Art. 10 ſollten ſie innerhalb zwei Monaten nach Abſchluß der Ehe entweder durch die Tutelarrathsdeputation errichtet, oder wenigſtens ein privatim errichtetes Verzeichniß dem Tutelarrathspräſes vorgezeigt und dann verſchloſſen in der Regiſtratur hinterlegt werden. Die auf dem Lande wohnenden Exemten konnten hier wieder zwiſchen dem Tutelarrathe und dem Ortswaiſengerichte wählen, und ihnen wurde ein Termin von drei Monaten vorgeſchrieben [25]. Allein die Praxis dehnte den letztern Termin auch auf die in Stuttgart wohnenden Exemten aus. Jedenfalls wurde durch dieſe Beſtimmungen die Vorſchrift des Landrechts, daß in gewiſſen Fällen das Verzeichniß vor Eingehung der Ehe zu errichten ſey, welche man ohnehin nie recht beobachtet hatte, aufgehoben.

Bei den Nichtexemten änderte die Geſetzgebung weniger; allein die Praxis dehnte manche Beſtimmungen, die für Exemte gegeben waren, auch auf ſie aus. Dieß that ſie namentlich bei dem Zeitpunkt der Verſieglung des Nachlaſſes [26]; ebenſo bei dem Termin der Einreichung der Beibringensverzeichniſſe [27], welche die Nichtexemten öffentlich durch zwei Inventirer oder Theilrichter und den Schreiber errichten laſſen ſollten [28]. Auch

---

Ausnahme des Nr. 4 beſtätigt werden ſollte. Grieſinger a. a. O. Weishaar Hdb. 1. u. 2. Ausg. § 146 Note b. Anderer Meinung iſt Reinhardt Das Landrecht B. III. S. 49.

24) S. die in der Note 21 angeführten Geſetze. Wählten die Exemten auf dem Lande das Waiſengericht: ſo hatten ſie bei einer herzogl. Diſpenſation die Urkunde bei Jenem zu hinterlegen.

25) Im Gen.Reſcr. v. 2. Jun. 1788. Nr. VI. lit. a.

26) Note 22. Vrgl. auch Grieſinger Comm. B. VII. S. 87 f. Vorgenommen werden ſoll nun bei ihnen die Verſieglung durch den Stadt- und Amtſchreiber (in Dörfern den Gerichtsſchreiber oder Schultheißen) und einen Waiſenrichter. CommunO. S. 55. § 2. Vrgl. ob. Note 4.

27) Die Praxis nahm hier drei Monate an. Vrgl. bei Note 25.

28) Comm.O. S. 60. § 23. Wollten ſie das Inventar privatim errichten: ſo hatten ſie Diſpenſation von der Regierung nöthig. G.R. v. 22. Jun. 1788. Nr. VI.

in Beziehung auf ihre Verlaſſenſchaftsinventur und die Theilung wurde am Ende bei ihnen das eingeführt, was bei Exemten galt. Sie mußten ſie durchaus durch den Stadt- und Amtſchreiber oder deſſen Subſtituten unter Zuziehung von drei weiteren Perſonen des Gerichts vornehmen laſſen [29], und ſo wurde auch bei den Nichtexemten die in der Note 23 berührte Beſtimmung des Landrechts aufgehoben [30]. Die Beſtimmung des Landrechts aber über ſpätere Ergänzung der Beibringensverzeichniſſe kam nie recht in Gebrauch. Dieß war auch natürlich; denn die Beamten konnten über die Beobachtung dieſer Beſtimmung nicht gehörig wachen, und für die Gatten war es ſehr läſtig, Nachträge zu dem bei den Behörden hinterlegten Verzeichniſſe zu liefern.

Auch wegen der Vorſchrift, daß für die Befriedigung der Erbſchaftsgläubiger bei der Theilung geſorgt werden ſolle, hatte die Regierung viel zu kämpfen. Sie mußte häufig wiederholt werden [31], und erhielt durch einzelne Geſetze noch nähere Beſtimmungen [32].

Außerdem führte die Praxis der Theilungsbehörden beim ſtatutariſchen Nießbrauche ein neues, dem Landrechte ganz unbekanntes, Inſtitut ein, die ſ. g. Eventualtheilungen.

---

29) Comm.O. S. 56. § 9.

30) Anderer Meinung ſind Grieſinger a. a. O. S. 105, 137. v. Weishaar Hdb. 1. u. 2. Ausg. § 146. Allein das G.R. v. 2. Jun. 1788. Nr. VI., welches weder Grieſinger noch v. Weishaar berühren, ſagt, daß wenn bei ihnen je eine Ausnahme von der Regel eintreten möchte, ſie beſondere Diſpenſation von der Regierung nöthig haben. Uebrigens ſolle auch in dieſem Falle ein Exemplar der privatim errichteten Inventur und Theilung bei Gericht hinterlegt werden. Vrgl. auch Reinhardt das Landr. ꝛc. Bd. III. S. 673.

31) Dieß geſchah namentlich in den G.Reſcripten v. 14. Jun. 1643, 25. Nov. 1709, 27. Febr. 1717 und 14. Apr. 1781 Nr. 10 (bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. II. S. 430. Th. III. S. 233, 278, 631). Eine ähnliche Vorſchrift enthielten ſchon die vorlandrechtlichen Statuten z. B. das Stadtrecht von Balingen, bei Reyſcher Statutarrechte S. 161. Vrgl. auch oben § 35.

32) Das angef. G.R. v. 1709 u. 1717; ferner die zweite MedicinalO. v. 16. Oct. 1755. Tit. II. § 21. (Riecke Th. III. S. 510) und die CommunO. S. 57. § 11. S. 131. § 13. Vrgl. auch Grieſinger Comment. Bd. VII. S. 164 f. Reinhardt Das Landr. Th. III. S. 69.

Wenn gleich die Erbtheile der Miterben im ſtatutariſchen Nießbrauch des überlebenden Gatten bleiben, ſo ſoll doch nach dem Landrechte eine reelle Vertheilung der Erbſchaft vorgenommen werden, ſo daß dann die jedem Miterben zugetheilten Sachen dem überlebenden Gatten (als durchaus fremde Sachen) in den Nießbrauch übergeben werden. Allein ſchon nach Erlaſſung des erſten und zweiten Landrechts fanden an manchen Orten, z. B. in Herrenberg und Markgröningen, die Hinterfallserben es rathſamer, mit dem überlebenden Ehegatten, ſo lange ſeine Nutznießung dauerte, gar nicht abzutheilen, weil ſie fürchteten, er möchte die den Hinterfallserben zugetheilten Güter vernachläſſigen. Eiſengrein rügte dieß in ſeiner Relation (zu Th. IV. Fol. 70) mit Recht als einen Mißbrauch, und ſchlug vor, auf der Beſtimmung des Landrechts (2s L.R. S. 334 f.), daß nach der Inventur das vorhandene Vermögen ſofort wirklich vertheilt werden ſolle, jedoch mit der Modification zu beharren, daß, was an die Hinterfallserben komme, unter ihnen erſt nach des nießenden Gatten Tode abgetheilt werde, weil in der Zwiſchenzeit ein Gut leicht im Werthe ſteigen oder ſinken könne. Dieſer Vorſchlag ging aber nicht in das Landrecht über, ſondern es wurde blos die eben angeführte Beſtimmung des zweiten Landrechts im dritten (L.R. IV. 3. § 9.) wiederholt. Dieß konnte freilich nicht genügen; hatte ja ſchon die Erfahrung beim zweiten Landrechte gezeigt, daß hier Uebelſtände einreißen können. Wirklich wurde auch bald das, was vor dem dritten Landrechte an einzelnen Orten geſchah und was Eiſengrein gerügt hatte, durch die Theilungsbehörden zur allgemeinen Praxis gemacht. Waren Hinterfallserben da: ſo theilte man den Nachlaß nicht reell ab, ſondern ſchlug blos die einzelnen zum Nachlaſſe gehörigen Stücke an, berechnete, was an der Summe des Werthes den Hinterfallserben und was davon dem überlebenden Gatten als Erben gebühre, und ließ dann den geſammten Nachlaß ungetheilt in den Händen des Letzteren (ſ. g. Eventualtheilung). Es blieb daher

33) Durch ſpätere Geſetze wurde dann Dieſes von der Praxis eingeführte Inſtitut anerkannt und beſtätigt; ſ. z. B. das in Note 18 angef. G.R. v. 24. Apr. 1724 und die in der Note 19 angeff. Geſetze.

der Gatte in Beziehung auf den geſammten Nachlaß mit den Hinterfallserben in einer ungetheilten Gemeinſchaft (**communio pro indiviso**), und erſt nach ſeinem Tode wurde zur wirklichen Theilung des Nachlaſſes zwiſchen ſeinen Erben und den Hinterfallserben geſchritten [34]. An dieſes Inſtitut knüpfte dann ſpäter die Communordnung das Inſtitut des ſ. g. Vorverweiſes. Sind Kinder Hinterfallserben: ſo ſoll ihnen zur Sicherung wegen ihres hinterfälligen Vermögens nach der Größe ihres Erbtheils das ausſchließliche Eigenthum an Liegenſchaften eingeräumt werden, die zur Erbſchaft oder dem überlebenden Gatten gehören, ſo daß, wenn der Gatte etwa in Concurs kam, die Kinder an jenen Gütern ein Abſonderungsrecht hatten. Wenn aber ſpäter beim Tode des Gatten zur Realtheilung geſchritten würde: ſo ſoll dann jener Vorverweis, ſoweit er ſeinen Zweck der Sicherung erreicht habe, gar nicht in Betracht gezogen, ſondern die Realtheilung ohne alle Rückſicht auf denſelben, gerade wie bei ſolchen Hinterfallserben, für welche kein Vorverweis eingeführt war, vorgenommen werden [35].

Nicht ſelten kam es vor, daß die Theilungsbehörden Verſtöße gegen die Geſetze machten. Die für ſie geſchriebenen praktiſchen Anleitungen (S. 300) konnten ſolchen Verſtößen nicht durchaus vorbeugen, und in einigen Fällen ſah ſich die Regierung genöthigt, durch Erläuterungen einzugreifen. Dieß geſchah namentlich durch das oben § 62. Note 28 angeführte Geſetz von 1683. Es gibt näher an, wie die Leichenkoſten des verſtorbenen Gatten in Rechnung zu bringen ſind, erläutert die Beſtimmungen des Landrechts über Collation, welche oft ganz ſchief angewendet wurden, und verdeutlicht die Sache in einer Auflöſung vom **VIII „Casus.“**

Endlich wurde noch gegen Angehörige ſolcher Staaten, in

---

34) Vrgl. auch über dieſes Inſtitut v. Bolley 33 Aufſätze ꝛc. S. 144 f. v. Reinhardt Das Landrecht ꝛc. B. III. S. 141 f. Was v. Weishaar in der dritten Ausgabe ſeines Handb. § 927 über Begriff und Natur der Eventualtheilung und die Bedeutung des ſ. g. Vorverweiſes ſagt, iſt irreführend. Weit beſſer iſt, was Derſelbe in der 1. u. 2. Ausgabe § 889. 890 über denſelben Gegenſtand ausführte.

35) Comm.O. S. 58. § 14.

welchen die Ausländer im Erbrechte nachtheiliger behandelt würden, als die Inländer, durch ein Gen.Reſcr. v. 8. Dec. 1725 Retorſion angeordnet [36]. Allein auch dieſe Vorſchrift wurde vielfach mißverſtanden, und es mußte deßhalb ſpäter eine Erläuterung derſelben gegeben werden [37].

8. Obervormundſchaftliche Behörden und Vormundſchaftsrecht überhaupt.

§. 64. Das Vormundſchaftsrecht ſtand zunächſt unter den Gerichten, bei Perſonen, welche keinen privilegirten Gerichtsſtand hatten, unter den Stadt- und Dorfgerichten. Die Waiſengerichte (v. S. 107) hatten dabei beſonders ſolche Geſchäfte zu beſorgen, die vor dem ganzen Gerichte nicht zweckmäßig verhandelt werden konnten, wie die genauere Aufſicht über die Vormünder, Rechnungsabhören, und, was mit dem Vormundſchaftsweſen ſo genau zuſammenhieng, Erbtheilungen, Inventuren u. dgl. [1]. Auf die gleiche Weiſe gehörten die Vormundſchaftsſachen der exemten Perſonen vor ihr ordentliches Gericht, alſo vor den Oberrath, welcher zugleich, wie überhaupt die Aufſicht über ſtreitige und nicht ſtreitige Rechtspflege, ſo auch die über das Vormundſchaftsweſen der Nicht-exemten im ganzen Lande hatte. Bei dem Oberrathe aber beſtand für die Exemten eine den Waiſengerichten analoge Einrichtung bis in den Anfang dieſer Periode nicht. Man überzeugte ſich jedoch immer mehr von ihrer Nothwendigkeit, indem durch das ganze Collegium das Intereſſe der Pflegbefohlenen nicht gehörig gewahrt wurde [2], und deßhalb ſetzte Friedrich I. im J. 1607 eine beſondere Tutelarrathsdeputation nieder, welche beim Oberrathe im Weſentlichen das bil-

36) Abgedr. bei Riecke a. a. O. S. 330.

37) Durch ein G.Reſcr. v. 29. Dec. 1728 (nicht wie v. Weißhaar anführt, vom 29. Oct. 1727, auch nicht, wie Hochſtetter und Gerſtlacher haben, vom 29. Dec. 1727); ſ. Riecke a. a. O. S. 349.

1) L.O. Tit. 42. Die Ober- und Unteramtleute und Gerichte werden hier „Oberpfleger“ genannt. In einem G.Reſcr. v. 7. Febr. 1623 nennt der Herzog ſich den „General-Oberpfleger.“

2) Gerade darüber klagt der nachher anzuführende Staat v. 1607 in in ſeinem Eingange ſehr.

dete, was das Waiſengericht bei den Stadt- und Dorfgerichten. Nach dem Staate, welchen Friedrich unter dem 21. Jul. 1607 dieſer Deputation gab [3], und welcher in den Jahren 1626, 1639 und 1660 mit wenig Aenderungen erneuert wurde [4], ſollte die Deputation aus zwei Mitgliedern des Oberraths, einem Mitgliede der Rentkammer und einem des Kirchenraths („**Tutelares**") beſtehen [5], eine Abtheilung des Oberraths bilden, und wichtigere Sachen an den ganzen Oberrath bringen [6]. Ihre Thätigkeit hatte ſich den Worten der angeführten Staate nach auf die Vormundſchafts- und Hinterlaſſenſchaftsangelegenheiten „bei Kanzleiverwandten" zu erſtrecken. Allein in ſpäteren Reſcripten wird beſtimmt ausgeſprochen, daß ſie die genannten Angelegenheiten bei allen Exemten im ganzen Lande zu beſorgen habe; ſo namentlich in dem G.Reſcr. vom 11. Sept. 1730 und 22. Dec. 1736. Dieſes letztere Geſetz, welches zugleich der Tutelarrathsdeputation, oder wie ſie ſchon in der KanzleiO. v. 1660 heißt, dem Tutelarrathe eine theilweiſe andere Einrichtung geben wollte, wurde zunächſt durch

3) Er iſt ſehr kurz und verweiſt hauptſächlich auf die in der L.O. enthaltene Pupillenordnung. Ein Abdruck deſſelben findet ſich in (Ca. Frid. Elsässer) Flores sparsi ad prima stamina collegii tutelar. Würt. Erlang. 1776. p. 6—9. Dieſe Schrift über die Geſchichte des Tutelarraths iſt übrigens ſehr dürftig.

4) Auch deßhalb, weil der Oberrath, wie es ſcheint, zu Zeiten die ganze Tutelarrathsdeputation einſchlafen ließ. So heißt es in dem Staate von 1660: die ſchlechte Beſorgung des Pupillenweſens komme daher, daß der „früher geordnete senatus tutelaris eine Zeit lang verſitzen verblieben." Der Staat vom 14. April 1660 iſt abgedruckt bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 17—19. Er ſtimmt beinahe wörtlich mit dem Staat von 1607 überein.

5) Die Zahl der Räthe war in den ſpäteren Zeiten verſchieden. Nach dem Staat von 1660 ſollte der „senatus tutelaris" aus ſechs Mitgliedern beſtehen, und im J. 1776 beſtand er aus einem Reg.Rathe (Präſes), einem Rentkammerrathe, einem Kirchenrathe, zwei rechtsgelehrten Geheimenrathsſecretären und einem Kammerrathe (Rechnungsreviſor). Das Secretariat beſorgte früher ein O.Rathsſecretär, von 1683 an ein beſonderer Tutelarrathsſecretär. Elſäſſer führt die Secretäre und Räthe der verſchiedenen Zeiten näher an.

6) Staat von 1607 und v. 1660; auch KanzleiO. v. J. 1660 P. III. Tit. 1.

verderbliche Plane veranlaßt, welche Süß Oppenheimer (S. 365) mit dem Vormundſchaftsweſen des ganzen Landes hatte, und ſeine Geſchichte zeigt, wie weit man damals in die wichtigſten Privatrechte einzugreifen verſuchte.

Auf den Vorſchlag von Süß und ſeinen Genoſſen wurde eine neue Pupillenordnung ausgearbeitet. Nach dieſer ſollte die Tutelarrathsdeputation in ein ſelbſtſtändiges Collegium (Tutelarrathscollegium, beſetzt beinahe durchaus mit Genoſſen von Süß) verwandelt, demſelben das Pupillen- Inventur- und Theilungsweſen des ganzen Landes untergeordnet, und, was der eigentliche Zweck war, bei ihm eine beſondere, durch einen „Waiſenpfleger" — ernannt war dazu ein Hauptgehülfe von Süß, Exped.R. Hallwachs — zu verwaltende, Pupillencaſſe errichtet werden. An dieſe Caſſe ſollten alle Capitalien und alles Geld der Pupillen des ganzen Landes abgeliefert, und um ſie recht zu füllen, alle bewegliche und unbewegliche Sachen der Pupillen veräußert und in Geld umgeſetzt, dann dieſe Pupillengelder von der Caſſe zu 6 Prozent Zinſen und mit einem abſoluten Vorzugsrecht bei Concurſen in der I. Claſſe ausgeliehen, den Pupillen ſelbſt aber blos 4 in einigen Fällen 5 Prozent gutgeſchrieben und davon nur das zu ihrer Erziehung unumgänglich Nothwendige abgegeben werden! Das Uebrige von den ihnen gutgeſchriebenen Zinſen und das Capital ſollten die Pupillen erſt bei ihrer Verheirathung ausbezahlt erhalten! Die Mitglieder des Tutelarraths ſollten aus der Pupillencaſſe beſoldet werden, die Inventuren und Theilungen bei Exemten ſelbſt beſorgen, bei andern unter ihrer Aufſicht durch die Stadtſchreiber und Waiſenämter beſorgen laſſen. Dieſes Geſetz, vom Herzoge bereits unterſchrieben (30. April 1736), ſtieß jedoch in ſeiner Ausführung auf Anſtände. Der landſchaftliche größere Ausſchuß hatte vergeblich gebeten, ihm die projectirte Ordnung zur Mitberathung mitzutheilen. Als ſie nun aber wirklich ausgefertigt und an den Geheimenrath ausgeſchrieben wurde[7]: legte der Ausſchuß (9. Mai 1736)

7) Es wird häufig behauptet, die Pupillenordnung ſey wirklich im ganzen Lande publicirt worden, und das Project wegen der Pupillencaſſe zur

eine kräftige Proteſtation gegen dieſelbe ein[8], welche, obwohl höchſt ungnädig aufgenommen, doch wirkte. Der Plan mit der allgemeinen Pupillencaſſe wurde aufgegeben, und blos die Verwandlung der Tutelarrathsdeputation in ein Tutelarrathscollegium, dem das ganze Inventur- und Theilungsweſen des Landes auf die in der Pupillenordnung projectirte Weiſe untergeben wurde, in einem Gen.Reſcr. v. 22. Dec. 1736[9] durchgeführt. Allein gleich nach Carl Alexanders Tode wurde durch ein Decret v. 22. Aug. 1737 dieſer neue Tutelarrath wieder aufgehoben, und der alte „ſowohl ratione personarum als modi tractandi" wieder hergeſtellt[10]. Nur erhielt ſpäter der Tutelarrath die Oberaufſicht über das Vormundſchaftsweſen im ganzen Lande, und zu dieſem Zwecke mußten nun jährlich Pflegſchaftstabellen an ihn eingeſchickt werden[11].

Unter Herzog Carl erhielt der Tutelarrath einen neuen

Ausführung gekommen. Vrgl. z. B. Pfaff Geſch. Württemb. Bd. II S. 408. Allein daß dem nicht ſo ſey, hat Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 416 nachgewieſen. Die PupillenO. iſt abgedruckt in v. Moſers Patriotiſch. Archiv Bd. I. S. 139—155.

8) Dieſe Proteſtation iſt abgedruckt in v. Moſers Patriotiſch. Archiv Bd. I. S. 155—180. Der Ausſchuß berief ſich darin auf ſein verfaſſungsmäßiges Mitwirkungsrecht bei neuen Geſetzen, wies die unerhörten Eingriffe, welche durch das beabſichtigte Geſetz in die heiligſten Privatrechte gemacht würden, nach, und bemerkte namentlich, daß dadurch „den Eltern ihre von Gott, Natur und Recht zukommenden Befugniſſe, über das den Kindern hinterlaſſene Vermögen Vorſehung zu thun, genommen, das Erkenntniß der Magiſtrate aufgehoben, und die Verfügung über das Vermögen aller Unterthanen einigen wenigen Perſonen mit den größten Bedenklichkeiten überlaſſen würde." Er ſprach dabei die Ueberzeugung aus, daß der Herzog in dieſer Sache durch ſeine Rathgeber „betrogen" worden ſey, bezeichnete als einen ſolchen „böſen Rathgeber" namentlich Hallwachs, und bat, „dieſem untreuen Diener und üblen Rathgeber doch weiter kein Gehör zu geben, vielmehr ihn mit allem Ernſt, Andern zum Exempel, ſtrafen zu laſſen."

9) Abgedruckt bei Riecke a. a. O. S. 422—424.

10) Riecke a. a. O. S. 416. Vrgl. auch G.Reſcr. v. 18. (oder 24.) Dec. 1748; bei Riecke a. a. O. S. 791.

11) Publicationsreſcr. zum Staat und Unterricht für Vormünder v. 22. Jul. 1776; bei Riecke a. a. O. S. 603. TutelarR.O. v. J. 1781 Art. 6. Art. 8. a. E. G.R. v. 2. Juli 1788 Nr. V.; bei Riecke a. a. O. S. 673.

ausſchließlichen „Staat und Ordnung“ [12], welcher ſich genau über die Organiſation des Rathes, über die Perſonen, welche einen privilegirten Gerichtsſtand haben und ihm zunächſt unterworfen ſind [13], über ſeine Obliegenheiten bei Obſignationen, Zubringens- und Verlaſſenſchaftsinventuren und Theilungen, bei Beſtellung und Beaufſichtigung der Pfleger, Rechnungsabhör u. dgl. verbreitet. Dabei blieb aber die ganze Stellung des Tutelarraths im Weſentlichen unverändert. Er ſtand, wie alle in der Kanzlei vereinigten Collegien, unter dem Geheimenrathe, hatte aber, wie früher, alle wichtigeren Sachen an das Regierungscollegium zur Entſcheidung zu bringen [14], und blieb in einem ähnlichen Verhältniſſe zu dieſem Collegium, wie das Waiſengericht zu den Stadt- und Dorfgerichten [15]. In der Organiſation der Behörden, welche das Vormundſchaftsweſen der Nichtprivilegirten zu beſorgen hatten, trat außer dem bei Note 11 Bemerkten keine Aenderung ein.

Was das Vormundſchaftsrecht ſelbſt betrifft: ſo blieb die Hauptquelle deſſelben auch in dieſer Periode, außer dem gemeinen Rechte, die in den früheren Landesordnungen (§ 27.) enthaltene Pupillenordnung, welche in die neueſte Landesordnung wörtlich überging [16]. Auch berührt das Landrecht einzelne Punkte des Vormundſchaftsrechtes. Es gibt einige Beſtimmungen über die Obliegenheiten des Stadt- und

---

12) Die Ordnung wurde nicht durch den Druck bekannt gemacht, ſondern nur an den Tutelarrath ausgeſchrieben, ſpäter aber mehrmals abgedruckt, z. B. bei Kapff Sammlung S. 205 ff. bei Riecke a. a. O. S. 637—654.

13) TutelarrathsO. Art. 7—9. Nähere Beſtimmungen gab noch eine Reſolut. v. 27. März 1799; bei Riecke a. a. O. S. 641. Note 642.

14) TutelarrathsO. Art. 5.

15) Die TutelarrathsO. hebt dabei Art. 6. heraus: daß der Tut.R. ſo wenig, als „jegliches anderes Waiſengericht, ein eigentliches Judicium ausmache, daß deſſen Beſcheide nicht in die Kraft Rechtens erwachſen, ſondern daß vielmehr denjenigen Partheien, welche ſich bei einer Tutelaräthlichen Verfügung zu beruhigen nicht gedenken, freiſtehe, auf ihre Gefahr ſich auf den Weg Rechtens zu berufen, und um Remiſſion an ein StadtGericht zur rechtlichen Entſcheidung zu ſuppliciren.“ Vrgl. auch CommunO. S. 57. § 12.

16) L.O. Tit. 31—46.

Amts- oder Gerichtsſchreibers, namentlich über die Stellung der Pflegrechnungen [17], über das geſetzliche Pfandrecht der Bevormundeten an dem Vermögen der Pfleger [18], über die Verträge verpflegter Perſonen [19] und Ertheilung und Wirkung der **venia aetatis** [20], über das Verfahren gegen Solche, welche gerichtlich für Verſchwender zu erklären ſind [21], und über die Sorge für Erziehung und Vermögen der Minderjährigen [22]. Eine wichtige Aenderung des gemeinen Rechtes in Hinſicht der Veräußerungen von Pupillenſachen wurde durch ein ſpäteres Geſetz getroffen. Schon darin wich die Pupillenordnung [23] vom gemeinen Rechte ab, daß ſie die Nothwendigkeit eines richterlichen Decrets auf unbewegliche Sachen beſchränkt [24]. Sie behielt aber die unpaſſende gemeinrechtliche Beſtimmung bei, daß das Gericht die Veräußerung nur geſtatten könne, wenn ſie für den Mündel nothwendig ſey, nicht aber auch, wenn Nützlichkeitsrückſichten, ſeyen es noch ſo entſchiedene, ſie räthlich machen. Dieſes Letztere nun wurde mit Recht durch ein Gen.Reſcr. v. 12. Jun. 1688 [25] geändert. Außerdem wurden zu verſchiedenen Zeiten noch nähere Beſtimmungen über die Behandlung der Vormundſchaftsrechnungen und über die Verwaltung der Vormundſchaft in einzelnen Beziehungen gegeben [26] und im J. 1776 eine allgemeinere aus-

17) L.R. I. 6. § 72—76, aus dem II. L.R. 23 ff.

18) L.R. II. 8. § 6. aus dem II. L.R. S. 238. Vrgl. auch LandesO. Tit. 42. § 3. a. E.

19) L.R. Th. II. Tit. 26. (zweites L.R. S. 241) Vrgl. auch L.R. III. 9. § 16. III. 21. § 7.

20) L.R. Th. II. Tit. 27. (zweites L.R. S. 242).

21) L.R. Th. II. Tit. 30. (zweites L.R. 247 ff.).

22) L.R. IV. 11. § 2. IV. 12. (zweites L.R. S. 341 ff.).

23) LandesO. Tit. 34. § 3.

24) Vgl. auch den unten anzuführenden Staat für Vormünder **C. III. § 9.**

25) Abgedruckt bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 169. 170; auch hinter den Ausgaben des Landrechts v. 1716 und 1743.

26) Hierher gehören die G.Reſcc. v. 21. Mai 1627 (Rechnungsabhör, vgl. Riecke Gerichtsgeſſ. Thl. II. S. 397), v. $\frac{\text{23. Apr.}}{\text{23. Mai}}$ 1699 (Pflegrechnungen; vrgl. Riecke Th. III. S. 203), vom 2. Jun. 1788 (bei Riecke Th. III. S. 669 ff. Pflegrechnungen), v. 31. Aug. 1798 (bei Riecke S. 773; Pflegſchaftstabellen) und vom 10. Sept. 1803 (bei Riecke S. 787

führlichere Inſtruktion für die Vormünder hauptſächlich auf den Grund der bis dahin erlaſſenen Geſetze bekannt gemacht[27]. Endlich trat noch eine nicht unwichtige Aenderung bei der Ertheilung der **Jahrgebung** in dieſer Periode ein, eine Aenderung, welche in der in dieſer Periode vorherrſchenden Richtung, die unteren Behörden zu beſchränken und die Taxen zu vermehren, großentheils ihren Grund hatte. Nach dem Landrechte konnten Amtleute und Gerichte den Minderjährigen, wenn ſie das zwanzigſte Jahr erreicht hatten, die ſ. g. **venia aetatis** ertheilen, und ſie dadurch von der Vormundſchaft befreien und in die eigene Verwaltung ihres Vermögens einſetzen[28]. Auch geht das Landrecht und die Pupillenordnung durchaus davon aus, daß ein Minderjähriger, welcher **heirathe**, gerade ſo zu behandeln ſey, als ob er die Jahrgebung erlangt habe. Die Vormundſchaft über ihn hört auf, und er bekommt

---

bis 791; Stellung, Probe und Abhör der Pflegrechnungen). Ueber die Reſcripte vom 20. Nov. 1645, 20. Oct. 1652 und 5. März 1735 (auch Pflegrechnungen betr.) ſ. **Riecke** Th. III. S. 640. N. 641. Auch Comm.O. S. 198. §4. S. 54. § 1. ff. — Das G.R. v. 7. Febr. 1623 (bei Riecke Th. II. S. 389) hatte blos eine vorübergehende Beziehung. Außerdem wurde auch das gemeine Recht darin geändert, daß man dem von der Vormundſchaft Freigewordenen nicht geſtattete, dem Vormunde die letzte, der obervormundſchaftlichen Behörde zu ſtellende, Rechnung nachzulaſſen, und das Vermögen privatim zu übernehmen. TutelarrathsO. v. 1781. Art. 21, wiederholt im G.R. v. 24. Dec. 1748 (bei Riecke Th. III. S. 492).

27) „**Staat und Unterricht für einen Vormünder und Pfleger.** Nach der... PupillenOrdnung und den wegen pflegſchaftlichen Sachen ergangenen GeneralReſcripten." v. 22. Jul. 1776. Die früheren Geſetze werden im Publicationsreſcripte (wie auch in der TutelarrathsO.) ausdrücklich beſtätigt. Er iſt ſpäter öfter abgedruckt worden, bei **Riecke** Gerichtsgeſeſſ. Th. III. S. 603—614. Der Tutelarrath hatte ihn zu verfaſſen, ſchöpfte aber großentheils, wie ſchon Riecke a. a. O. S. 605 Note 614 bemerkt, aus einer Zuſammenſtellung, welche das Stuttgarter Stadtgericht ſchon im Anfange des XVIII. Jahrhunderts für die ſeiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Vormünder unter dem Titel: „Staat und Unterricht, wornach ſich die von dem Stadt-Gericht Stuttgart angenommene Pfleger der Wayſen zu achten haben" gemacht hatte. Dieſe Letztere iſt abgedruckt bei **Elſäſſer** a. a. O. (Note 3) S. 14—24.

28) L.R. Th. II. Tit. 27. Vgl. L.O. Tit. 44.

die Verwaltung des Vermögens in ſeine Hände [29]. Beides aber wurde im XVIII. Jahrhundert geändert. Es wurde im J. 1732 beſtimmt, daß „da die concessio veniae aetatis unter die Regalien gehöre“, künftig der Herzog ſelbſt ſich die Ertheilung derſelben vorbehalten haben wolle, und ſo mußte daher die venia aetatis durch die Regierung beim Herzog nachgeſucht werden [30]. Ebenſo wurde auch ſpäter der landrechtliche Grundſatz über die Wirkungen der Heirath eines Minderjährigen aufgehoben und feſtgeſetzt, daß, wenn ein Minderjähriger die Erlaubniß zum Heirathen bekommen habe, er dadurch die Verwaltung ſeines Vermögens nicht erlange und von der Vormundſchaft nicht frei werde, ſondern zu den letzteren Zwecken noch eine zweite, bei dem Herzoge nachzuſuchende, Dispenſation nöthig habe, daß ſomit die „venia aetatis ad effectum **nubendi**“ (ſo drückt ſich das Geſetz in Hinſicht auf männliche Minderjährige aus) die „veniam aetatis ad effectum propriae bonorum administrationis“ nicht in ſich begreife [31].

9. Vogtei über Frauensperſonen [1]; Sorge für die Frauen bei Interceſſionen.

§ 65. Das Germaniſche Inſtitut der Geſchlechtsvor-

29) L.R. IV. 6. § 5. IV. 8. § 6. IV. 9. § 1. Auch II. 26. § 2. III. 9. § 16. L.O. Tit. 44. S. 90.

30) G.Reſcr. v. 5. Jul. 1732; in Gerſtlachers Samml. Bd. I. S. 196. TutelarrathsO. v. 1781. Art. 21.

31) G.Reſcr. v. 20. Jul. 1789; in Kapffs Samml. S. 371. Grieſinger Comment. Bd. IV. S. 1093 führt ein Reſcript v. 6. Sept. 1774 an, welches ſchon das Gleiche beſtimmt haben ſoll; ich kenne es aber nicht näher. Auch hier wieder wurde das Landrecht ohne Zuſtimmung der Stände geändert, und das Geſetz hatte auch Beſchwerden der Stände zur Folge; allein ſie ſcheinen zu keinem Reſultate geführt zu haben. Volley Das Wichtigſte v. d. RechtsVerh. d. W. Unterth. 3te A. S. 334.

1) Es wird der paſſendſte Ort ſeyn, dieſes Inſtitut hier darzuſtellen. Daſſelbe iſt, wie ſich unten zeigen wird, jetzt nicht mehr praktiſch, war aber bis in die neuere Zeit in den Verkehrsverhältniſſen von einer ſehr empfindlichen Wichtigkeit, und muß, abgeſehen davon, daß es bei früher geſchloſſenen Geſchäften auch jetzt noch vor Gericht zur Sprache kommen kann, ſchon zu dem Zwecke näher gekannt werden, um die Gränzen zwi-

mundſchaft blieb in dieſer Periode unverändert, wie es in der vorangegangenen Periode beſtand [2].

Jede Perſon weiblichen Geſchlechts, welche nicht wegen Minderjährigkeit, Geiſteskrankheit oder Verſchwendung einen eigentlichen Vormund hatte, ſtand unter einer Geſchlechtsvormundſchaft oder vogteilichen Gewalt [3]. Ihr Vogt war bald

---

ſchen dem Praktiſchen und Unpraktiſchen, namentlich auch in Beziehung auf die Verwaltungsrechte des Ehemanns, ſicher beſtimmen zu können.

2) Die Quellen desſelben ſind hauptſächlich das Landrecht Th. II. T. 29. Th. I. T. 16. § 7. u. Tit. 18. § 2. Die erſtere Stelle ging wörtlich aus dem II. Landrechte, durch welches hierin das erſte in Einigem geändert wurde (ob. S. 267) in das dritte über; die zweite Stelle fehlt im I. u. II. Landrecht, enthält aber eine Beſtimmung, die auch ſchon früher galt; die dritte ſteht im Weſentlichen ſchon im I. u. II. Landr. ſ. unten Not. 14. Eine ausführliche Darſtellung der Lehre über Geſchlechsvormundſchaft nach Württ. Recht enthält Joach. Wibel Tractat. posth. de contractib. mulierum etc. Stuttg. 1656 (402 pp.) 4. Wibel (geboren zu Hersfeld 1594, Prof. des Rechts in Tübingen 1639 bis 1653, und Hof-G.Aſſ.) gab von jenem Tractate blos einen Vorläufer, oder wie er ſagt einen Auszug, in einer Diſſ. heraus (Constitutio ducal. würt., quae habetur jure top. Würt. P. 2. tit. 29 . . . commentario illustrata. Tubing. 1644), und der ganze Traktat ſelbſt erſchien erſt nach ſeinem Tode. Er erlangte ſeiner Ausführlichkeit, praktiſchen Reichhaltigkeit und ſeines gelehrten Ballaſtes wegen in der früheren Praxis großes Anſehen, leidet aber an manchem Geſchmackloſen, Principloſen und Unwiſſenſchaftlichen. Außerdem entwickeln noch dieſe Lehre nach Württ. Rechte Ka. Ludw. Chph. Röslin (Kanzleiadv.) Abh. v. beſonderen weiblichen Rechten. Stuttgart 1775, 1779. 2 Bde kl. 4. (beſ. Bd. I. S. 71—238. Bd. II. S. 260—276); ferner die Commentatoren des Landrechts zu Th. II. Tit. 29; Weishaar in der 1. u. 2. Ausg. ſ. Handb. Th. I. § 264—275 und Ca. Frid. Reinhardt Lehre vom Gant und Gantverfahren ꝛc. Stuttg. 1819 S. 275—341.

3) S. die Stellen der Note 5. Nur Frauen, welche zum Handeltreiben legitimirt waren, hatten bei den ihren Handel betreffenden Geſchäften keinen Vogt nöthig (WechſelO. Cap. 2. § 6.). Auch hatten bei allen ihren Geſchäften ſolche Ausländerinnen keinen nöthig, welche nach den Geſetzen ihres Wohnorts nicht unter einer Geſchlechtsvormundſchaft ſtehen. Die letztere Frage war übrigens ſtets ſehr beſtritten. Vgl. Griesinger Comment. B. IV. S. 172—176 und die dort Angeff.; v. Weishaar Hdb. 1. und 2. A. § 266. Reinhardt a. a. O. S. 329. Ihre Entſcheidung hing mit der ſpäter zu erörternden Frage über Anwendung der ſ. g. statuta personalia und mixta zuſammen.

ein allgemeiner, bald ein beſonderer, je nachdem er für alle ihre Angelegenheiten oder nur für ein beſonderes Rechtsgeſchäft beſtellt wurde [4]. Der allgemeine Vogt der Ehefrauen war ſchon nach dem Geſetze ihr Ehemann (Ehe- oder rechter Vogt) [5]; eine gerichtliche Beſtätigung oder Verpflichtung kam hier nicht vor; im Uebrigen beſtellte den Vogt, und zwar wie ihn die Frauensperſon wählte, wenn ſie keinen abſolut Unfähigen (z. B. einen Minderjährigen) präſentirte, die ordentliche Obrigkeit des Wohnorts der Frauensperſon, das Stadt- oder Dorfgericht, bei Exemten das Regierungscollegium, ſpäter der Tutelarrath [6], und verpflichtete ihn durch eidliche Angelobung an den Gerichtsſtab. Auch konnte einen beſonderen Vogt jede mit Gerichtsbarkeit verſehene Stelle ernennen, wenn vor ihr das betreffende Rechtsgeſchäft vorzunehmen war, und mußte von Amtswegen einen Vogt zu ſolchen Geſchäften der Frau beſtellen (Kriegsvogt, ein Name aber, der ſpäter auch für alle Vögte der Frauen gewöhnlich wurde), wenn ſie ohne Vogt auftrat [7]. Die ſ. g.

4) Eine Frauensperſon konnte neben ihrem allgemeinen Vogt wohl auch einen beſonderen haben (z. B. wenn ihr allgemeiner Vogt nicht gerade am Ort der Errichtung des Geſchäfts anweſend iſt, oder ſonſt aus Gründen der Zweckmäßigkeit und um Ungelegenheiten zu vermeiden), und mußte einen haben, wenn ihr allgemeiner Vogt bei dem Geſchäfte ſelbſt betheiligt war.

5) L.R. II. 29. § 2. I. 18. § 2.

6) Doch konnte die Frauensperſon hier auf ihren privilegirten Gerichtsſtand verzichten, und ſich einen Vogt vom ordentlichen Gerichte ihres Wohnorts beſtellen laſſen. Grieſinger Comment. B. IV. S. 1192.

7) Z. B. die Gerichte (auch das Ehegericht) bei Prozeſſen, bei Inventuren, Theilungen 2c. L.R. I. 16. § 7. I. 18. § 2. HofG.O. von 1654 Th. I. Tit. 8. § 6 (Riecke Gerichtsgeſſ. Th. II. S. 478). Nur dem Waiſengerichte ſprach man die Befugniß, einen Vogt zu beſtellen, in der Regel ab, während doch der Tutelarrath ſie hatte, und ſogar die zu einer Theilung abgeordnete Deputation deſſelben einen Vogt beſtellen konnte. Schöpff Process. appellat. Ed. 2. p. 106. v. Weishaar a. a. O. § 267. Vrgl. auch oben § 64. Note 15. Doch wollten Einige hier die Ausnahme machen, wenn „die waiſengerichtliche Handlung als eigentliche gerichtliche Handlung (??) anzuſehen ſey“, z. B. Grieſinger Comment. B. IV. S. 1193. Erſt ſpäter (1819; ſ. Reg.Bl. v. 1819 S. 563) wurde

kriegsvogteiliche Gewalt beſtand übrigens an und für ſich nicht in einer eigentlichen Gewalt über die Frauensperſonen. Der Vogt als ſolcher bekam weder die Verwaltung ihres Vermögens, noch konnte er für ſie ohne ihren Willen irgend einen ſie verpflichtenden Verwaltungsact ausüben. Seine Zuziehung war blos nöthig, wenn auf eine für ſie verbindliche Weiſe die Frauensperſon „ihre liegende Güter oder etwas Nahmhaftes oder Anſehnliches von fahrender Habe verändern (veräußern), oder ihre Güter mit Zinſen und Gülten beſchweren, oder einigen andern Contract und Handthierung treffen und fürnehmen“ wollte[8]; und die Verpflichtung des Vogtes ging dann hier blos dahin, der Frau beizuſtehen und in ein ihr nachtheiliges Geſchäft nicht einzuwilligen. Das Vermögen aber blieb durchaus in den Händen der Frau[9]. Nur war es mißlich, ſich mit ihr in ein Geſchäft einzulaſſen, wenn nicht die Zuſtimmung eines gehörig beſtellten Vogtes beigebracht werden konnte. Denn wenn ſie in den angegebenen Fällen Verpflichtungen übernahm, ohne den Vogt gefragt zu haben, oder der Vogt ſeine Zuſtimmung verweigerte: ſo war das Geſchäft für ſie nicht verbindlich, und ſie konnte es als ungültig angreifen[10]. Hatte aber der Vogt in das

---

in einem Geſetze ausgeſprochen, daß auch das Waiſengericht für die von ihm vorzunehmenden Inventuren und Theilungen Kriegsvögte beſtellen könne.

8) L.R. II. 29. §. 2.

9) Es wurde ſogar, ausgenommen bei gerichtlichen Acten, den Frauensperſonen kein Vogt beſtellt, ſo lange ſie nicht ſelbſt um einen baten.

10) Die hieher gehörige Stelle des Landrechts (II. 29. § 2.) äußert ſich nicht beſtimmt über die Folgen, wenn der Vogt nicht zugezogen wurde, oder er ſeine Zuſtimmung verweigerte. Die Doctrin und Praxis aber entſchied die Frage nach Analogie von L.R. II. 26. §2. (eine Stelle, die, wie aus ihrem Inhalt, beſonders wenn man damit L.O. Tit. 45. vergleicht, aus Haugs Motiven und aus dem Gegenſatze des Tit. 29. hervorgeht, blos von eigentlichen Vormundſchaften ſpricht), und nahm an, daß das Geſchäft ein ſ. g. negotium claudicans ſey d. h. die Frau durch daſſelbe nicht gebunden werde und ſie und ihre Erben, Bürgen &c. die Wahl haben, entweder es durch Einreden, und wenn ſie es ſchon erfüllt hat, durch eine Rückforderungsklage als ungültig zu behandeln, oder es gelten zu laſſen und ihren Contrahenten auf Erfüllung zu belangen. Nur konnte natürlich im letztern Falle der Contrahent verlangen, daß

Geſchäft eingewilligt: ſo wurde es, ſo weit es nicht aus allgemeinen Gründen an einem Mangel litt, für ſie vollkommen verbindlich, außer er hätte ſeine Einwilligung in Fällen gegeben, in welchen er ſelbſt bei dem Geſchäfte betheiligt war [11].

Die Stellung des Ehemanns als Vogt ſeiner Frau war im Weſentlichen dieſelbe. Denn das Landrecht ſpricht ausdrücklich alle angeführten Grundſätze gleichmäßig in Beziehung auf Ehefrauen und auf die ehevogteiliche Gewalt des Mannes, wie in Beziehung auf Unverheirathete und Wittwen aus. Ueberhaupt hatte ja in dieſer Hinſicht das erſte Landrecht dem Ehemanne ſeine Vogtrechte beinahe ganz genommen, und an ſeine Stelle einen dritten Vogt und das

---

auch ſie erfülle und die Zuſtimmung ihres Vogtes noch beibringe; denn ſonſt hätte er ja gar nicht mit Sicherheit erfüllen können.

11) Ausnahmen, in welchen zur Gültigkeit des Geſchäfts kein Vogt nöthig war, gab es nur wenige, nämlich außer den in der Note 3 angeführten blos: a. wenn die Frau durch das Geſchäft nicht eine Verpflichtung übernahm, wie bei Annahme von Schenkungen; b. wenn das Geſchäft, abgeſehen von Veräußerung und Belaſtung von Liegenſchaften, unbedeutende Gegenſtände betraf. Dieß ſagt die Stelle der Note 8 ausdrücklich. Denn wenn dieſe Stelle ſogar Veräußerung von Fahrniß, ſobald ſie nicht etwas Namhaftes betrifft, der Frau ohne Vogt geſtattet: ſo müſſen auch andere Verträge von minder bedeutendem Belange für ſie verbindlich ſeyn. Allein unſre Schriftſteller beſchränkten gewöhnlich die Ausnahme auf minder bedeutende Haushaltungsgegenſtände, ohne dabei jene landrechtliche Stelle zu berühren (z. B. Grieſinger Comm. Bd. IV. S. 1180. Reinhardt Lehre vom Gant S. 327. v. Weishaar a. a. O. § 274.), während ſie doch an andern Stellen bei der Entwicklung der Lehre von der Kriegsvogtei anführen, daß die Frau bloß bei Verträgen über nahmhafte Gegenſtände eines Vogtes bedürfe, z. B. Grieſinger a. a. O. S. 1178, 1179. Note c. Weishaar a. a. O. § 273. c. wenn die Frau das Geſchäft beſchwor, nach den Grundſätzen des Canoniſchen Rechts über Wirkſamkeit des Eides, welche hier vom Württ. Rechte nicht geändert wurden. Grieſinger Comm. Bd. IV. S. 1181. Bolley Lehre v. d. öffentl. Unterpfändern. Tüb. 1802. S. 141. Uebrigens fügten Manche noch ganz unbegründete Ausnahmen bei: z. B. daß die Mutter mit den Kindern ohne Kriegsvogt bindende Verträge eingehen könne; ſo Grieſinger a. a. O. S. 1182, und die dort Note m Angeführten. Auch die Tübinger Juriſtenfacultät erkannte mehrmals in dieſem Sinne, „weil hier die ratio statuti, daß die Frau einen ihr ſchädlichen Contract wider Willen errichte, ceſſire", und führt dafür ſogar

Gericht geſetzt (ob. S. 246), und ihm nur die Verwaltung des geſammten Vermögens überlaſſen, jedoch auch hier mit Ausnahme des Falles, wenn die Frau „eigene Güter hätte, darin der Mann von Rechts wegen ohne beſonder der Frauen Mandat nichts zu thun oder zu laſſen hätte“ [12] (ſ. g. **bona receptitia**). Das zweite Landrecht änderte zwar Jenes, allein nur in ſo weit, daß es den Ehemann anderen Vögten im Weſentlichen gleich ſetzt (§ 38. Note 12), und Dieſes wurde wörtlich in das dritte Landrecht (II. 29. § 2.) aufgenommen. Der Ehemann hatte daher als Vogt nur dieſelben Rechte, wie jeder andere Vogt, blos mit dem Vorzuge, daß die Frau ihn als ausſchließlichen Vogt anerkennen mußte, wenn er nicht ſelbſt beim Geſchäfte betheiligt war, oder es ſich nicht von **bona receptitia** handelte, indem die Frau bei Handlungen über die Letzteren ſich einen andern Vogt wählen konnte. Dabei unterlag er noch einer beſonderen Beſchränkung; denn wenn er beim Geſchäfte ſelbſt betheiligt war und der Gegenſtand den Werth von 100 Gulden überſchritt: ſo reichte die Zuziehung eines zweiten Vogtes nicht hin, ſondern die Handlung mußte noch einem gerichtlichen Erkenntniſſe unterworfen werden [13]. Dagegegen gebührte aber allerdings dem Mann

---

eine Stelle aus Jeſaias an! (**Harpprecht Responsa. Vol. IV. p. 617 sq.**) Daß eine Frau ohne Zuziehung eines Kriegsvogtes Teſtamente, Codicille und Schenkungen von Todeswegen errichten konnte, ergibt ſich ſchon daraus, daß dieſe bis an ihren Tod widerruflichen Geſchäfte ſie nicht verpflichteten. Wibel unterſuchte noch, ob die Frau auch ohne Kriegsvogt beichten könne!

12) Erſtes L.R. S. 72; bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 231.

13) L.R. II. 29. § 2. a. E. Vrgl. auch oben § 38. Note 12. Manche bezogen die Beſchränkung nicht blos auf den im Texte genannten Fall, ſondern glaubten, nach der angeführten Stelle des Landrechtes ſey in allen Fällen, in welchen überhaupt ein Kriegsvogt zuzuziehen ſey, alſo auch bei Unverheiratheten, oder bei Ehefrauen da, wo ihr Mann nicht betheiligt iſt, ſobald das Geſchäft mehr als 100 Gulden betreffe, gerichtliches Erkenntniß nöthig. So z. B. **Plebst Novantiq. dispp. ad part. II.** Landr. § 242. v. Weishaar Handb. 1. u. 2. Ausg. § 272. Man vergleiche aber dagegen Griesinger Comment. Bd. IV. S. 1196 und die dort Angeführten; auch das Geſetz vom 19. Jun. 1808 § 17. Reg.Bl. S. 326.

bei ſolchen ehelichen Güterverhältniſſen, bei welchen die Gatten in einer, wenn auch nur theilweiſen, Vermögensgemeinſchaft leben, alſo namentlich bei der Errungenſchaftsgeſellſchaft, die Verwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens und des Sonderguts der Frau, ſo fern und ſo weit die Frau nicht vorbehaltene Güter (**bona receptitia**) beſaß [14]. Dieſes Verwaltungsrecht des Mannes berührt jedoch das Landrecht nur ganz kurz

14) Das III. L.R. nahm über dieſe vorbehaltenen Güter im Weſentlichen die bei Note 12 angef. Stelle des I. Landrechts auf. Das I. und II. Landrecht ſagt: daß mit ſolchem Gute und um daſſelbe die Frau „ohne den Mann wohl rechten, auch kaufen, verkaufen und handthieren könne, doch mit der Beſcheidenheit, wie unten im zweiten Theil weiter geordnet" ſey. Das III. L.R. I. 18. § 2. läßt blos die Stelle von Kaufen, Verkaufen ꝛc. weg, weil dieſe, wie Haug meinte, nicht in den prozeſſualiſchen Theil gehöre, ſagt aber, daß die Frau über ſolche Güter ohne Wiſſen und Willen ihres Mannes wohl prozeſſiren könne, nur ſey ihr dann ein beſonderer Kriegsvogt zu beſtellen. Zu dieſen **bona receptitia** (oder wie das Landrecht ſie bezeichnet „ſo ein Frau eigen Gut, darin der Mann von Rechtswegen ohne beſondern der Frauen Befehl und Mandat nichts zu thun oder zu laſſen hätte") gehört bei der Errungenſchaftsgeſellſchaft blos ſolches Vermögen, welches die Frau zur ausſchließlichen Verwaltung ſich ausdrücklich vorbehalten, oder ihr Jemand unter der Bedingung, daß es blos in ihrer Verwaltung ſtehen ſolle, durch Schenkung oder letzten Willen zugewendet hat. Noch weiter wollte bei der Berathung des erſten Theils des Landrechts die Commiſſion gehen und rein dem Römiſchen Rechte folgen. Sie beſchloß, daß die oben angeführten Worte: „darin der Mann .... zu laſſen hätte" geſtrichen werden ſollen, „**ut hic ſus tam de receptitiis quam paraphernalibus intelligi possit**," ſo daß alſo der Frau, gegenüber vom Manne, in ihrem geſammten Sondergute, ſo weit es nicht als eigentliche dos beſtellt würde, freie Verwaltung eingeräumt werden ſollte, und für die gleiche Anſicht war auch im Ganzen Haug, indem er ſich auf **C. VIII. 43. de solutt. cst. II. u. V. 14. de pact. conv. cst.** 8. bezog. Es wurde auch wirklich in der oben § 48. Note 22 a. E. angef. Reinſchrift jene Stelle weggelaſſen. Allein man corrigirte ſie nachher wieder hinein, und ſchon hieraus, wie aus der Stelle der Note 15 geht hervor, daß man ſpäter dem Manne nur bei den eigentlichen **bonis receptitiis** ſein Verwaltungsrecht nehmen wollte. — Auch gegen das ganze Inſtitut der Kriegsvogtei hatte Haug große Bedenklichkeiten, aber blos weil es dem Römiſchen Rechte unbekannt war. Doch beruhigt er ſich am Ende, beſonders „weil das Statut ſchon über 50 Jahr **in viridi observantia** geweſen und **ne mulieres propter imbecillitatem sexus et consilii facile decipiantur.**"

und nebenbei[15], und ſetzt Daſſelbe, wie auch meiſt die ſpäteren Württ. Schriftſteller, nicht mehr in Verbindung mit der vogteilichen Gewalt des Ehemanns. Es war aber auch weniger nöthig, genauere Beſtimmungen über die Wirkung dieſes Verwaltungsrechtes, namentlich über die Frage, wie weit die Frau durch dieſes Recht des Mannes an Eingehung von Verbindlichkeiten, Schuldenmachen u. dgl. gehindert werde, zu geben, als hier allerdings die vogteiliche Gewalt des Mannes jedenfalls ergänzend eingriff, indem die Ehefrau auch abgeſehen von jenen Verwaltungsrechten ohne ſeine Zuſtimmung eine nahmhafte Verbindlichkeit nicht gültig eingehen konnte, ſofern ſie kein vorbehaltenes Gut hatte.

Das ganze Inſtitut der Geſchlechtsvormundſchaft aber wirkte in der Art, wie es nach dem Landrechte beſtand und wie es ſpäter gehandhabt wurde, auf die Sicherheit des Verkehrs ſehr nachtheilig ein. Einer Frau, welche nicht verheirathet war und die ihr Vermögen ſelbſt verwaltete, wurde ein Kriegsvogt nie aufgedrungen, wenn es ſich nicht von gerichtlichen Acten handelte. Sollte nun Jeder, der mit ihr zu thun, ihr Zahlungen zu machen, mit ihr ſonſt Geſchäfte zu ſchließen hatte, jedesmal darauf dringen, daß ſie ſich erſt einen Kriegsvogt beſtellen laſſe, oder den Vogt, den ſie ſich etwa beſtellen ließ, um ihn, wo es ihr gut dünkte, als Rathgeber zu benützen, beiziehe? Sollte, wenn der Ehemann beim Geſchäfte einer Ehefrau betheiligt war, der Contrahent noch die Beſtellung eines beſonderen Vogts oder gar bei Sachen über 100 Gulden eine Verhandlung vor Gericht verlangen? Der Contrahent wußte häufig von dieſer Nothwendigkeit gar nichts, und wenn er davon wußte, ſo kam es doch unzählige Male vor, daß er ſich darauf verließ, die Frau werde auch ohne Kriegsvogt ihr Wort halten, und ſo wurde die Cautel unzählige Male unterlaſſen. Allein häufig hielt die Frau eben nicht

15) L.R. III. 7. § 3. Dieſe Stelle ſagt: „daß das Weib von dem ihrigen ohne Vorwiſſen und Bewilligen ihres Mannes als dem die Adminiſtration und Verwaltung darin gebührt, etwas zu veräuſſern und hinzugeben nicht mächtig."

ihr Wort, beſonders wenn ſie ſpäter in Verlegenheit kam; und wollte ſie es auch halten: ſo konnten immer noch ihre Erben oder bei einem Concurſe der Contradictor ihr Wort umſtoßen. War aber auch ein Kriegsvogt zugezogen: ſo blieb das Geſchäft nicht vor Anfechtung ſicher. Denn bei Vielen fehlte es an der gehörigen Beſtellung[16]. Von der andern Seite gewährte das Inſtitut in der Art, wie man es behandelte, den Frauen nicht einmal den nöthigen Schutz. Die Frau konnte ſich den gefälligſten Kriegsvogt wählen, und war ihr Vogt nicht biegſam, ihn ohne Schwierigkeit mit einem Nachgiebigeren vertauſchen, und bei gerichtlichen Verhandlungen griff man, wenn nicht ein anderer Vogt da war, häufig zum Kanzlei- oder Gerichtsdiener oder Dorfſchützen, denen die Verhältniſſe der Frau völlig unbekannt waren. So war das Inſtitut vielfach eine bedeutungsloſe Formalität[17], von der andern Seite aber ein Mittel, ſich dem gegebenen Worte zu entziehen, unter dem Viele auf die empfindlichſte Weiſe zu leiden hatten.

Uebrigens glaubte man durch dieſes Inſtitut noch nicht gehörig für die Frauen geſorgt zu haben. Denn man behielt außerdem noch für eine Claſſe von Geſchäften ein zum Schutze der Frauen vom Römiſchen Rechte eingeführtes Inſtitut bei, welches in der Art, wie es bei uns galt, eben ſo viel gegen ſich hatte, als die Kriegsvogtei — das **Senatus consultum Vellejanum** und die ſpätere darauf ſich beziehende Röm. Geſetzgebung. Es bezog ſich daſſelbe auf alle Interceſſionen der Frauensperſonen d. h. auf Geſchäfte, durch welche eine Frauensperſon die Schuld eines Dritten, ohne ſchon nach allgemeinen Grundſätzen dazu verbunden zu ſeyn, über ſich nimmt, ſey es ganz oder theilweiſe, und ſey es ſo, daß der bisherige Schuldner noch dabei verpflichtet bleibt, wie bei der Bürgſchaft, oder

16) Vrgl. auch v. Bolley Bemerkk. zu dem Pfandgeſ. ꝛc. Bd. III. S. 1133. v. Hufnagel in den Vhdlgn der Kammer d. Abg. v. J. 1828. IV. Beil.Heft S. 155 f.

17) Für die Ehefrauen hatte aber das Inſtitut eine gute Seite. Es war ihnen dadurch ein in manchen Fällen wirkſames Mittel gegeben, gegen gefährliche pecuniäre Zumuthungen des Mannes ſich durch die Entſchuldigung, daß ihr Vogt dagegen ſey, zu ſchützen.

völlig befreit werden ſollte. Das Römiſche Recht glaubte gerade hier, weil zu ſolchen Interceſſionen die weibliche Gutmüthigkeit, Weichheit und Unerfahrenheit um ſo leichter verleiten kann, als blos ein Verſprechen dabei nöthig iſt, bei welchem man an die Folgen und an das ſpätere Zahlen nicht immer denkt, die Frauen durch folgende Beſtimmungen ſchützen zu müſſen[18]: die Interceſſion einer Frau iſt an ſich nicht ungültig. Die Frau kann aber, wenn der Gläubiger gegen ſie klagt, mit einer Einrede aus dem **SC. Vellejanum** die Klage von ſich abweiſen und die Zahlung verweigern, und ſogar, wenn ſie, weil ſie ihr Recht, die Leiſtung zu verweigern, nicht kannte, freiwillig zahlte, das Gezahlte zurückfordern. Die gleiche Rechtswohlthat genießen ihre Erben und Bürgen. Zahlt aber die Frau aus der Interceſſion, während ſie wußte, daß ſie zur Zahlang nicht verbunden ſey: ſo kann ſie das Gezahlte nicht zurückfordern, weil, wenn es zum Zahlen kommt, Gutmüthigkeit und leichter Sinn weniger gefährlich wirken, und die geſchehene Zahlung gewöhnlich gehörige Ueberlegung beweist. Auch gab es einige Fälle, in welchen ſie ausnahmsweiſe zur Zahlung des Verſprochenen gezwungen werden konnte; namentlich wenn ſie bei der Interceſſion argliſtig verfuhr, wenn der Gläubiger ein Minderjähriger war und er vom Hauptſchuldner und deſſen Intercedenten keine Befriedigung erlangen konnte, oder wenn die Forderung eine Brautgabe betraf, ferner wenn die Frau für ihre Interceſſion im Geldeswerth entſchädigt wurde, oder ſie den Gläubiger ſpäter aufforderte, ſtatt den Schuldner zu belangen, unmittelbar ſie in

18) Das ältere Röm. Recht kannte auch eine Geſchlechtsvormundſchaft über Frauen (**tutela mulierum**), welche mit unſrer kriegsvogteilichen Gewalt viele Aehnlichkeit hatte. S. Zimmern Geſch. des Röm. Privatr. Heid. 1826. Bd. I. § 244. 245. Walter Röm. Rechtsgeſch. Bd. I. S. 578—581. Allein ſie milderte ſich ſchon im Anfange der Imperatorenzeiten ſehr, und verlor ſich ſpäter ganz, und ſo blieb blos das **SC. Vellejanum** (wohl aus den letzten Regierungsjahren des Kaiſers Claudius) als Beſchränkung und zugleich als Schutz der Frauen übrig. Ueber die Motive deſſelben, bei welchen auch noch berührt wird, daß überhaupt ſolche Geſchäfte für die Frauen unziemlich ſeyen ſ. **D. XVI. 1. (ad SC. Vellej.) l. 1. § 1. 2. l. 2. § 1—5. l. 4. § 1.**

Anſpruch zu nehmen, oder ſie die Interceſſion nach zwei Jahren wiederholte [19]. Noch weiter ging ſpäter Juſtinian. Er beſtimmte: 1. zur Interceſſion einer Frau ſeye eine öffentliche und von drei Zeugen unterſchriebene Urkunde nöthig. Ohne eine ſolche Urkunde ſolle die Interceſſion ſchon an ſich null und nichtig ſeyn, auch in den Fällen, in welchen ſie nach älterem Rechte ausnahmsweiſe wirkſam war, außer die Frau hätte eine angemeſſene Entſchädigung für die Interceſſion erhalten [20]. 2. Wenn die Frau in einer ſolchen öffentlichen Urkunde intercedire: ſo werde dadurch die Interceſſion keineswegs vollkommen verbindlich, ſondern es trete nun das ältere Recht ein, d. h. die Frau hat nun immer noch die Rechtsmittel aus dem **SC. Vellejanum** gegen die Interceſſion, ausgenommen in den Fällen, in welchen nach älterem Rechte die Interceſſion völlig verpflichtend war [21]; wenn aber 3. eine Ehefrau für ihren noch lebenden Ehemann intercedire: ſo ſoll die Interceſſion unbedingt nichtig ſeyn, ſollte ſie auch in einer öffentlichen Urkunde geſchehen, ausgenommen die Frau hätte aus der Interceſſion Nutzen gehabt [22].

Ein Verzicht auf dieſe ſ. g. weiblichen Rechtswohlthaten galt nach Röm. Rechte nicht. Die Beſtimmungen waren ja gerade zum Schutze der Frauen gegen die Verlegenheiten, in welche leichter Sinn und weibliche Gutmüthigkeit und Unerfahrenheit ſie bringen möchte, eingeführt, und ſchon deßhalb hätte hier die Zuläſſigkeit eines Verzichts, durch welchen der ganze Schutz bedeutungslos gemacht worden wäre, etwas Widerſinniges enthalten [23]. Allein hier trat nun das Canoniſche Recht mit

19) Ueber dieſe Ausnahmen, deren Ausdehnung ſehr beſtritten iſt, ſ. Thibaut Pandectenrecht. 8. Ausg. §. 606. Mühlenbruch Pandectenrecht. §. 488.

20) C. IV. 29. (ad SC. Vellej.) cit. 23.

21) Const. 23 cit.

22) Nov. 134 cap. 8. Aus dieſer Novelle iſt die in C. l. c. ſtehende Authentica Si qua mulier etc. genommen. Nur aus einem Dolus konnte noch gegen die Frau geklagt werden, oder wenn der Gläubiger nicht wiſſen konnte, daß ſie für ihren Mann intercedire. Vrgl. noch M. S. Mayer Commentar des Württ. Pfandgeſ. Th. I. S. 267, 268.

23) Thibaut Pandectenr. §. 603. Note z und Cropp in Heiſes und

ſeinen unjuriſtiſchen Principien über die Wirkſamkeit des Eides ein. Nach dieſen mußte die Frau durch eine *beſchworene* Interceſſion, und durch eine Interceſſion, bei welcher die Frau *eidlich* ihren Rechtswohlthaten entſagte, vollkommen gültig verpflichtet werden. Nur entſtand hier über die Form dieſer Entſagung viel Streit, namentlich darüber, ob ſie vor Gericht geſchehen müſſe, ob ein Angeloben an Eidesſtatt hinreiche, und ob, wenn die Interceſſion einfach beſchworen worden ſey, dieß genüge, oder nicht noch eine Entſagung auf die Rechtswohlthaten und eine Belehrung über dieſelben hinzukommen müſſe. Viele aber gingen noch weiter, als das Canoniſche Recht; ſie nahmen an, daß jede einfache, auch nicht beſchworene, Entſagung auf die Rechtswohlthaten hinreiche (vergl. Note 23). Nur ſtritt man hier wieder darüber, auf *was* die Entſagung gehen müſſe, ob auf das **SC. Vellejanum**, oder auf die **const. 23. ad SC. Vellej.** u. ſ. w.

In dieſer Beſchaffenheit ging auch dieſes Recht mit der Aufnahme des Röm. und Canon. Rechts zu uns über, mit allen ſeinen Mängeln und Zweifeln, und das Wenige, was die Württ. Geſetze daran änderten, trug nur dazu bei, die Unſicherheit und Streitigkeiten zu vermehren. Das Landrecht ſpricht blos von der Interceſſion der *Ehefrauen* für ihre *Ehemänner*. Es wiederholt den Satz des neueſten Röm. Rechts, daß ſolche Interceſſionen *nichtig* ſeyen, und fügt blos zwei Ausnahmen bei, die eine, wenn der Gläubiger beweiſen könne, daß die Interceſſion zu der Frau eigenem *oder ihrer Kinder* Nutzen wirklich gereicht habe; die andere, wenn ſie „es (die Interceſſion) aus freiem Willen und gemeiner Haushaltung zu gutem thete, ſolches auch vor Gericht genugſamlich erſcheinte“ [24]. Daß mit dieſer letztern Ausnahme

Cropps Juriſt. Abhdlgen B. I. Hamb. 1827. Nr. X. Die Anſichten ſind übrigens hierüber, was zu verwundern iſt, ſehr getheilt. Vrgl. *Grieſinger* Commentar Bd. IV. S. 1163, 1164 und die dort angef. Literatur. Nur *eine* Ausnahme ließ das Röm. Recht bei der Mutter und Großmutter, welche die Vormundſchaft über ihre Kinder übernahmen, zu. Nov. 118 cap. 5. Ueber dieſe Ausnahme iſt beſ. zu vgl. *Emmerich* in der Zeitſchrift für Civilr. u. Proz. ꝛc. Gieß. Bd. III. S. 212—225.

24) L.R. II. 29. § 1. Der letztere Satz fehlte im I. Landrecht, wurde

der Fall gemeint iſt, wenn die Frau für eine Socialſchuld (eine im Intereſſe der ehelichen Errungenſchaftsgeſellſchaft eingegangene) auch zu der ihren Mann treffenden Hälfte ſich verbindlich mache, iſt klar. Allein ſchon der Beiſatz: ſolches auch ꝛc. gab zu manchen Zweifeln Anlaß[25]. Auch wurde ſonſt über die Ausnahme geſtritten, und am Ende bildete ſich über ſie eine ganz ſchiefe Praxis, durch welche die ganze Ausnahme, gegen das Geſetz, wieder aufgehoben und auf ſie Das angewendet wurde, was von allen andern Interceſſionen der Ehefrauen für ihre Männer galt[26]. Von der andern

---

aber ſchon in das zweite auf den Wunſch des ſtändiſchen Ausſchuſſes aufgenommen § 38. Note 11. Haug, der hier, wie ſo häufig in ſeinen Relationen, flüchtig iſt, mißverſteht offenbar das Landrecht, indem er aus den zwei Ausnahmen nur eine macht, d. h. nur die letztere Ausnahme und zwar nur dann gelten läßt, wenn das Gericht ſich überzeuge, daß die Interceſſion in jenem Falle der Frau und ihren Kindern wirklich zum Nutzen gereicht habe. Er ließ ſich zu dieſer Anſicht durch das Römiſche Recht (die Stellen der Note 22, welche er auch anführt) verleiten, während ſchon die Geſchichte des II. Landrechts ihn eines Beſſeren hätte belehren können. Denn ſchon im I. L.R. ſtand die erſte Ausnahme, und auf ausdrückliches Verlangen der Stände wurde im II. L.R. die zweite beigefügt. Uebrigens ſind auch einige ältere Württ. Schriftſteller (z. B. Wibel) der Haugſchen Anſicht, aber auch, wie überhaupt gewöhnlich, ohne die Rechtsgeſchichte zur Auslegung des Landrechts zu benützen, und ſpäter wurde am Ende im Reſultate Haugs Anſicht Praxis, wie aus dem in der Note 26 Geſagten erhellt.

25) Manche legten dieß ſo aus, daß die Interceſſion vor Gericht geſchehen müſſe. Doch waren die Meiſten dagegen. S. die Literatur bei Grieſinger Comment. Bd. IV, S. 1157. Jedenfalls aber mußte die Frau noch die Einwilligung eines beſondern Kriegsvogtes haben. Grieſinger a. a. O. S. 1148. Allein dabei übergingen die Meiſten Schriftſteller ganz, daß allerdings, ſobald der Gegenſtand mehr als 100 Gulden betrug, nach L.R. II. 29. § 2. a. E. auch ein gerichtliches Erkenntniß nöthig war.

26) Die meiſten Württ. Schriftſteller verlangten nämlich, daß auch im genannten Falle die Frau ihren Rechtswohlthaten unter Angelobung an Eidesſtatt entſagen müſſe, wenn die Interceſſion gelten ſolle, und dieſe gemeine Meinung ging, obwohl Grieſinger, der ſie eine „höchſt häßliche" nennt, a. a. O. S. 1149—1154 ſie ſehr gut widerlegte, auch v. Bolley Lehre von den öffentl. Unterpfändern S. 73 und Weishaar Hdb. 2. Ausg. § 515 ſie für theoretiſch falſch erklärten, in die Praxis über. Dadurch wurde aber dieſe ganze landrechtliche Ausnahme in der That auf-

Seite wollten Viele in den meiſten der Fälle, in welchen nach Röm. Recht die Einrede aus dem **SC. Vellejanum** wegfiel (Note 19), auch die Interceſſion einer Ehefrau gelten laſſen [27], ohne zu bedenken, daß ſchon nach Röm. Rechte die Nov. 134 dagegen war (Not. 22), wenn man auch für Württemberg die abſolute Sprache des Landrechts gar nicht hätte berückſichtigen wollen. — Noch mehr Streit und Zweifel aber machte die Frage, ob, wenn die Ehefrau ihren Rechtswohlthaten entſage, nach dem Landrechte ihre Interceſſion gelte, und, wenn man dieß bejahen wolle, wie die Entſagung geſchehen müſſe. Der Gerichtsgebrauch entſchied ſich hier, wie es ſcheint, allmählig für die freilich nach den Geſetzen nicht zu rechtfertigende [28] Anſicht, daß die Interceſſion dann gültig

---

gehoben und die Interceſſion für eine Socialſchuld ganz in die Kategorie anderer Interceſſionen der Ehefrauen für ihren Mann geſetzt!

27) Z. B. Grieſinger a. a. O. S. 1150 Note i. Reinhardt Lehre vom Gant S. 341.

28) Unſre Schriftſteller ſtellten hierüber häufig ſehr willkührliche und unbegründbare Anſichten auf. Haug war in ſeiner Relation zweifelhaft, ob eine beſchworene Interceſſion der Ehefrau gegen das Landrecht gelte. Er meinte aber am Ende, es ſeye ebendeßhalb beſſer, den ganzen Punkt im Landrechte zu übergehen, und weder die eine noch die andere Opinion in das Landrecht zu ſetzen! und ſo ſchweigt das Landrecht hierüber. Gibt man zu, daß in dieſem Punkt das gemeine Recht durch das Landrecht nicht aufgehoben worden ſey, was aber ſehr die Frage iſt, jedoch unſre Schriftſteller unbedenklich bejahten (vrgl. z. B. v. Weishaar Hdb. 2. A. § 515.): ſo konnte man nur dahin entſcheiden: a. eine beſchworene Interceſſion für den Ehemann iſt gültig, ebenſo b. eine Interceſſion bei welcher die Frau der Beſtimmung des Landrechts II. 29. § 1. oder c. im Allgemeinen ihrem Rechte, die Interceſſion als unverbindlich anzugreifen, eidlich entſagt. Weder eine Entſagung auf das SC. Vellejanum, noch auf die auth. si qua mulier konnte ſtreng genommen etwas nützen. Denn nicht wegen dieſer Quellen, ſondern zunächſt nur wegen der Beſtimmung des Landrechts war die Interceſſion ungültig. Zuziehung eines Kriegsvogts war nicht nöthig, weil der Eid auch den Kriegsvogt entbehrlich macht (Note 11). Allein die älteren und neueren Württ. Schriftſteller waren über dieſe Fragen meiſt anderer Meinung. Vrgl. z. B. die Anführungen bei v. Bolley Lehre v. d. öffentl. Unterpfändern S. 70 f. v. Weishaar a. a. O. Grieſinger a. a. O. S. 1143 ff. Der Letztere und v. Bolley erkennen den Satz unter a. an, geben zu, daß die Entſagung nicht vor Gericht geſchehen müſſe (a. M. iſt v. Weishaar

ſey, wenn die Frau der **Auth. si qua mulier** und dem **SC. Vellejanum** vor Gericht oder einer gerichtlichen Deputation nach vorangegangener Belehrung [29] mit Angelobung an den Gerichtsſtab an Eidesſtatt unter Beiſtimmung eines Kriegsvogtes entſage.

Ueber Interceſſionen der Frauensperſonen für dritte (nicht für den Ehemann) beſtimmt das Landrecht nichts, und hier trat daher an ſich durchaus das gemeine Recht ein, nur daß in den Fällen, in welchen nach gemeinem Rechte ausnahmsweiſe die Interceſſion gültig war, noch ein Kriegsvogt zugezogen werden mußte, ſo weit dieß die oben ausgeführten Grundſätze über Kriegsvogtei mit ſich brachten; ferner daß die Interceſſionen der Handelsfrauen in Handelsſachen durchaus verbindlich waren [30], und daß beſondere Beſtimmungen in Hinſicht auf Interceſſionen nach Wechſelrecht galten [31]. Allein für die übrigen Fälle war in Beziehung auf Inhalt und Anwendung des gemeinen Rechts wieder Vieles in Streit

a.a.O.) und daß im Falle von c. eine beſondere Belehrung der Frau über ihre Freiheiten nicht nöthig ſey; unrichtig iſt aber, wenn ſie glauben, daß nach der gemeinen Praxis zur Entſagung ein Eid nicht nöthig ſei, daß die Entſagung auf das Senatusconſult und die Authentike genüge ꝛc. Die Praxis neigte ſich, wie im Texte bemerkt iſt, dahin, theils mehr, theils weniger zu fordern, als ſie hätte fordern ſollen. Uebrigens ging die Anſicht der Praxis in ſpätere Geſetze über, welche die Sache beiläufig erwähnen z. B. Gen.Reſcr. v. 24. Mai 1663, bei Hochſtetter Extract Th. I. Anh. S. 87, 88; Geſetz v. 19. Jun. 1808. § 10. Reg.-Bl. S. 324. Auch nahm man durchaus an, daß durch eine ſolche Entſagung die Interceſſion auch für die Erben verpflichtend werde, während nach gemeinem Rechte es beſtritten iſt, ob die Canoniſche Wirkſamkeit des Eides ſich auch auf die Erben erſtrecke.

29) Man denke ſich unſre Dorfgerichte, welche eine Frau über das — „Senatus consultum Vellejanum“ und die „Authentica si qua mulier“ belehrten, und dann die Bauersfrau, wie ſie ſo belehrt dem **SC.** und der **Authentica** feierlich entſagt!

30) WechſelO. Kap. 2. § 6. Leipziger (vrgl. ob. S. 16) Wechſel-Ordnung § 2.

31) Die Verſchreibung war hier für die Frauensperſon verbindlich, wenn ihr gerichtlich beſtellter Kriegsvogt, falls er wechſelfähig iſt, oder der Stabsbeamte bezeugte, daß der Ausſtellerin „die den Weibsperſonen nach gemeinem Rechte zuſtehenden Freiheiten erklärt worden ſeyen und ſie

und Zweifel, namentlich wieder die Frage über die Zuläſſigkeit und die Art und Weiſe der Entſagung [32].

So war auch durch dieſes Inſtitut die Rechtsunſicherheit vermehrt und der Gläubiger neuen Chicanen ausgeſetzt, und im Verkehre machten ſich die Mängel deſſelben, wie die des kriegsvogteilichen, nur zu häufig auf eine ſehr empfindliche Weiſe fühlbar [33].

10. Eigenthumsverhältniſſe und Reallaſten.

§. 66. Das dritte Landrecht berührt die Eigenthumsverhältniſſe nur in einigen wenigen Beziehungen gelegenheitlich und vorübergehend (oben S. 34). In den meiſten Punkten mußte daher hier aus dem gemeinen Rechte und aus dem, was durch einzelne Verordnungen und durch Gebrauch ſich gebildet hatte, ergänzt werden, und auch in der ſpäteren

---

ſich derſelben begeben habe, wie auch, daß ihr die Folgen eines Wechſels eröffnet worden ſeyen." WechſelO. a. a. O.

32) Auch hier gilt wieder das in der Note 28 Ausgeführte; nur mußte die Frauensperſon im Falle von b., wenn ſie in einer öffentlichen und von drei Zeugen unterſchriebenen Unkunde intercedirt hatte, dem SC. Velejanum, wenn aber die Interceſſion nicht in einer ſolchen Urkunde geſchah, den durch Const. 23. C. ad SC. Vellej. eingeräumten Rechten eidlich entſagen. Allein auch hier waren die Anſichten der Schriftſteller ſehr verſchieden. Man vrgl. z. B. v. Weishaar Hdb. 2. Ausg. § 1445., welcher verlangte, daß die Frau „der Wohlthat des Vellej. Rathſchluſſes nach vorheriger Belehrung mittelſt Angelobens an Eidesſtatt entſage", v. Bolley a. a. O. S. 70, welcher eine einfache, nicht eidliche Entſagung auf die zum Beſten des weiblichen Geſchlechts eingeführten Rechtswohlthaten für hinreichend hielt, Reinhardt Lehre vom Gannt:c. S. 337, 340, welcher die in der Note 31 angef. Stelle der WechſelO. auf alle Interceſſionen einer Frauensperſon für einen Dritten ausdehnt und annimmt, daß eine ſolche Interceſſion, ſelbſt wenn ſie nicht in einer öffentlichen Urkunde geſchehe, gültig ſey, ſobald die Frau „nach vorgängiger Belehrung eines Sachverſtändigen auf die Einrede des SC. Vellejanum mit Beiziehung und Einwilligung ihres Geſchlechtsvormunds entſagt habe", während doch, von Anderem abgeſehen, die WechſelO. ein beſtimmtes Zeugniß in der Interceſſionsurkunde ſelbſt, und zwar vom gerichtlich beſtellten (nicht vom geſetzlichen) Kriegsvogt oder vom Beamten verlangt, und das Object der Entſagung anders beſtimmt.

33) Vrgl. auch v. Bolley Bemerkk. zum Pfandgeſ. Bd. I. S. 158. Bd. III. S. 1137 ff.

Zeit dieſer Periode half die Geſetzgebung nur ſehr wenig nach. Was ſie aber that, war mit geringen Ausnahmen ganz im Sinne der früheren Zeit — wenig Beſtreben, die Laſten und Beſchränkungen des Grundeigenthums zu mildern, ſondern mehr ein Fortbauen im Sinne der oben § 28. f. § 32. geſchilderten Richtungen.

Namentlich blieb es in den Verhältniſſen der Bauernlehen und Emphyteuſen beim alten Recht (ob. S. 163 f.). Die Beſtimmung der Landesordnung [1], daß zu Veräußerungen, Vertheilungen und Verpfändungen derſelben die Zuſtimmung des Obereigenthümers erforderlich ſey, ging auch in das dritte Landrecht über. Nur wurde dabei ſchärfer herausgehoben, daß ſie blos auf das Verhältniß eines Obereigenthümers zum ſ. g. Nutzungseigenthum, nicht aber auf das des Zinsberechtigten bei reinen Zinsgütern (S. 164) ſich beziehe [2]. Indeſſen wurde jene Beſtimmung oft nicht beobachtet, und mußte deßhalb zu verſchiedenen Zeiten wieder eingeſchärft werden, z. B. durch G.Reſcripte v. 16. April 1716, 9. April 1717, 7. Mai 1732 [2a]. Von der andern Seite aber gingen häufig auch die Beamten zu weit, indem ſie gegen die klare Beſtimmung des

---

1) VI. und VII. L.O. S. 34; auch oben S. 100 nach Note 17.

2) L.R. II. 9. § 15—18. Haug gründet in ſeiner Relation die Beſtimmung auf C. de jur. emphyt. cst. ult. Dieſe aber, ſagt er, „beziehe ſich allein auf bona emphyteutica und Erbzinsgüter, deren Eigenthum bei dem Domino directo, und nur das utile dominium bei dem possessori et colono ſey. Solches auch auf die fundos censuales, auf die Güter, ſo allein einen beſtändigen Urbarzins geben, da das Eigenthum und Nutzung und alſo utile et directum dominium beieinander bleibt, zu extendiren, wäre valde durum.“ Auch meint er, würde es gegen den Sinn der Landesordnung und gegen die tägliche Praxis ſeyn. Demzufolge beſtimmt das Landrecht, daß die Zinsgüter frei veräußert und ſo getheilt werden können, daß der Zins dem Ratum nach dem Theile folgt, aber aus einer Hand (Zinsträger) dem Zinsherrn zu reichen iſt. Vrgl. auch oben S. 309.

2a) Dieſe Reſcripte ſ. im Auszuge bei Gerſtlacher Samml. Bd. I. S. 157 ff.; das v. J. 1732 abgedruckt bei Riecke Gerichtsgeſ. Th. III. S. 390. Ebenſo mußte auch die a. E. der Note 2 angef. Beſtimmung über Zinsträger wiederholt eingeſchärft werden; z. B. G.R. v. 5. Jul. 1748, bei Gerſtlacher a. a. O.

Landrechts die Veräußerung und Verpfändung bloßer Zinsgüter von einer Einwilligung des Zinsherrn abhängig machen wollten. Deßhalb wurde durch ein ausführliches G.R. v. 3. Mai 1756 [3] erklärt: daß bei Vertheilungen, Veräußerungen und Veränderungen von bloſen Zinsgütern [4] eine Einwilligung des Zinsherrn nicht nöthig, bei Lehengütern aber und Emphyteuſen [5] eine Zuſtimmung des Lehensherrn erforderlich und ohne dieſelbe die Veräußerung nichtig ſey.

Für die Ablöſung der auf dem Grundeigenthume liegenden Reallaſten geſchah in dieſer Periode, wie in den früheren, durch die Geſetzgebung nichts, wenn man die einzige Beſtimmung ausnimmt, daß ewige Geldzinſe, welche 1 Pfund Heller nicht überſteigen, wider Willen des Berechtigten — „jeder Schilling mit gedoppeltem Hauptgute als zwei Pfund Heller" — abgelöst werden können [6].

Ueber Auflegung ewiger Zinſen und Gülten auf ein Grundſtück wiederholte das dritte Landrecht der Sache nach durchaus die oben S. 166 angeführten Beſtimmungen des früheren Rechts. Es erlaubt daher immer noch mit gerichtlichem Erkenntniß das Auflegen ewiger Zinſen, ſey es als **census constitutivus** oder als **reservatus**, wenn nur ein Gut nicht lediglich um einen ſolchen reſervirten Zins verkauft und hingegeben wird [7]. Die Praxis der erkennenden

---

3) Abgedruckt bei Riecke a. a. O. S. 513—516.

4) Bei herrſchaftl. Zinsgütern ſoll blos eine Anzeige an die Beamten gemacht werden, damit die Haiſchbücher und Zinsregiſter in Ordnung erhalten werden.

5) Das Geſetz unterſcheidet „Falllehen und bona emphyteutica" und begreift unter den letzteren die Erblehen und die Emphyteuſen.

6) G.R. v. 26. Mai 1655; in Hochſtetters Extract Th. I. S. 62. Uebrigens kamen nicht ſelten in Folge freien Vertrags größere Ablöſungen, namentlich bei Gefällen, welche die Kammer zu beziehen hatte, vor. Nur vergaßen hier oft die Beamten, den Ablöſenden ihre Zins- u. Gültverſchreibungen zurückzugeben, ſo daß ſpäter bisweilen noch die Laſt von den Unterthanen fortgefordert wurde. S. das in der Note 11 angef. G.R. § 60.

7) L.R. II. 9. § 10. 11. Zwar behaupten die § 32. Note 34 angeführten Schriftſteller wie nach der Landesordnung ſo auch nach dem Landrecht das Gegentheil. Allein wie nach der Landesordnung, ſo iſt es nach

Gerichte ſcheint ſich aber meiſt dahin geneigt zu haben, unter Privatperſonen die Conſtituirung ewiger Zinſen nicht zu geſtatten [8], was ſie allerdings konnte, da hier die Gültigkeit des Geſchäfts von der Zulaſſung des Gerichtes abhängt.

Außerdem wurden noch über den Bezug der Zehenten und der Zinſen und Gülten und über die Behandlung der Bauernlehensverhältniſſe, ſo weit die Kammer und das Kirchengut dabei intereſſirt war, einzelne Beſtimmungen in Inſtructionen an Beamte und in andern adminiſtrativen Geſetzen gegeben. Namentlich gehören hieher die zweite Zehentordnung v. 27. Jun. 1618 [9], die erſte Herbſtordnung

dem dritten Landrecht unzweifelhaft, daß die Auflegung ewiger Zinſen geſtattet iſt. Blos nach dem I. und II. Landrecht, wenn man dabei die LandesO. nicht berückſichtigt, hätte man darüber ſtreiten können. § 32. Note 34. Das III. Landrecht aber läßt gerade die etwas zweifelhafte Stelle des I. u. II. Landrechts weg, und ſagt blos: daß „ohne Unſer oder Unſerer Amtleut und Gericht Vorwiſſen und Erkenntniß .... die Häuſer oder andere liegende Güter mit neuen Dienſtbarkeiten und Zinſen beſchwert: viel weniger einig Gut um ewigen unablöslichen Bodenzins oder Landgarben hingegeben noch verkauft werden, bei Strafe 10 Gulden ... und darneben derſelbe Contract oder Handlung nichtig und von Ohnwürden ſeyn ſolle.“ Wenn aber, fügt das Landrecht bei: „ein Verkäufer bei der Kaufhandlung ihm oder ſeinen Erben einige Dienſtbarkeit, jährliche Zins oder Gülten auf dem verkauften Gut andingte: ſo ſoll ſollchis Geding, ſofern es rechtmäßiglich fürgegangen, kräftig ſeyn.“ Es iſt hier alſo blos, wie nach der Landesordnung, das Hingeben oder Verkaufen eines ganzen Guts um einen Zins (ob. S. 166), keineswegs aber das Auflegen eines census constitutivus verboten. S. auch Grieſinger Comment. Bd. II. S. 547—549, Canz in der S. 167 angef. Disp. § 10. Ja man könnte nach der Faſſung des Landrechts noch darüber ſtreiten, ob nicht mit Bewilligung des Gerichts auch das Erſtere zuläſſig geweſen ſey. Doch wird man in dieſer Hinſicht den §. des Landrechts aus der LandesO. auslegen müſſen, auf welche auch Haug, ohne aber weiter etwas beizufügen, ſich beruft.

8) Anders bei Gemeinden und der Kammer. Weckherlin Magaz. für W. Schreiber. H. III. S. 115.

9) Sie hat ganz denſelben Titel, wie die erſte (§ 32. Note 31). Ein neuer Abdruck erſchien 1649; auch iſt ſie mit einigen ſpäteren Reſcripten abgedruckt in den Sammlungen der allerhand Ordnungen (S. 377.). Ueber den Kleinzehenten erſchien noch im J. 1650 eine beſondere Ordnung. Weiſſer Nachrichten ꝛc. S. 187. Auch über Novalzehenten wurden ein-

v. 20. Sept. 1595 und die zweite v. 10. Jul. 1607[10], ein wichtiges G.R. v. 24. Mai 1663 „der geiſt= und weltlichen Beamten Verrichtungen betreffend“[11], welches nicht nur nähere Beſtimmungen zu der Zehent= und Herbſtordnung gibt, ſondern auch noch über viele andere Verhältniſſe ſich verbreitet[12], und mehrere mit dieſen Verhältniſſen zuſammenhängende den Grundeigenthümer beſchränkende Verbote eigenmächtiger Culturveränderungen[13].

II. Beſchränkungen des Eigenthums durch Forſt= Jagd= Fiſcherei= und Waiderechte und durch das Salpeter= und Bergregal.

§ 67. Die Geſetzgebung über Wald und Waide, Jagd, Fiſcherei und Gewinnung von Foſſilien wurde in dieſer Periode der Form nach beinahe durchaus erneuert, aber ganz in dem Sinne, von welchem die Grundlage, die alten Forſt= Fiſch= Waid= und Bergordnungen ausgingen, ſo daß es materiell im Weſentlichen beim Alten blieb. Nur vermehrte

zelne nähere Beſtimmungen gegeben. S. die Reſcr. bei Hochſtetter Extract Th. I. S. 261 und Comm.O. T. 71 § 3.

10) Ein neuer Abdruck derſelben erſchien 1649. Fol. Auch ſteht ſie in der Sammlung der Allerhand Ordnungen. Weiſſer a. a. O. S. 65.

11) Das Geſetz iſt abgedruckt im Anhange zum I. Th. von Hochſtetters Extract; auch in der oben § 55. Note 11 angef. Ausgabe der Allerhand Ordnungen v. 1767 S. 1135—1257 als Anhang zur ForſtO. Ein ganz ähnliches Geſetz hatte ſchon Johann Friedrich unter dem 24. Jul. 1620 erlaſſen, und das v. 1663 bildet blos eine Reviſion des Letzteren.

12) Es handelt unter Anderem von Erb= und Falllehen, Zinsgütern, Einzug der Fruchtgülten, Frucht= und Weinzehenten und Zehentverleihungen und Anderem zur Zehent= und Herbſtordnung Gehörigem, Aufſicht über Cultur der Felder, Frohnen, Verwaltung der Waldungen, von Haltung der Lager= Haiſch= und Zinsbücher, von den Amtswohnungen, vom Hauptrecht bei Leibeigenen, ſogar vom gerichtlichen Erkenntniß bei Verpfändungen.

13) Nov. X. § 6. hinter der L.O. (Ausſchreiben v. 15. Nov. 1618) Gen.Reſcr. v. 30. Dec. 1641 und 24. Nov. 1645 (Hochſtetter Extract Th. I. S. 248); G.R. v. 29. Sept. 1779 und 23. Aug. 1798. S. Volley das Wichtigſte ꝛc. S. 261. Vrgl. auch L.O. Tit. 21. § 44.

man noch in Einigem die von der früheren Zeit eingeführten Beſchränkungen und polizeilichen Vorſchriften, und dieß mitunter in ſolchem Grade, daß an ihre gehörige Befolgung in vielen Fällen nicht zu denken war, und auch hier wieder die Geſetzgebung durch theilweiſe unausführbare und nie ausgeführte Geſetze ſich empfindlichen Eintrag that [1]. In Anderem dagegen ging die Ausübung noch weiter, als das Geſetz, und ſchadete wieder in einer entgegengeſetzten Richtung dem Vertrauen auf die ſchützende Kraft des Geſetzes und auf das gute Recht. Dieß war beſonders bei den Forſt- und Jagdverhältniſſen der Fall. Schon unter Fridrich I. wurde die Aufſicht, welche nach der Forſtordnung die Beamten über die Verwaltung der Waldungen der Gemeinden und anderer Perſonen führen ſollten, über Gebühr ausgedehnt und den Eigenthümern die Benützung ihrer Waldungen gegen den Sinn der Forſtordnungen verkümmert; auch litten die Unterthanen durch das Wild vielen Schaden, und ſelbſt die beſchränkten Befugniſſe, die ihnen die Geſetze zur Abwehr dieſes Schadens ließen (S. 121), wurden ihnen oft von der Verwaltung verkümmert. Johann Friedrich verſprach gleich nach ſeines Vaters Tode in dieſen Beziehungen Abhülfe und ſtrenges Einhalten der Forſtordnung und anderer früherer Geſetze [2]. Zugleich traf er Anſtalt zu einer Reviſion der V. Forſtordnung, welche auch wirklich wenige Jahre darauf zu Stande kam und unter dem 1. Jun. 1614 bekannt gemacht wurde. Allein auch dieſe ſechste Forſtordnung [3] iſt, wenige Zuſätze abgerechnet, nichts Anderes, als ein wörtlicher Abdruck der V. Forſt-

1) Man leſe z. B. nur die unten angef. Fiſcherordnung v. J. 1719.

2) Im Landtagsabſchied vom J. 1608 Art. 8. und 9; bei Reyſcher Staatsgrundgeſſ. Th. II. S. 303.

3) Unſre Schriftſteller nennen ſie die fünfte, indem ſie die unter der Oeſterreichiſchen Regierung erſchienene überſahen (§ 25. Note 17). Ihr Titel iſt: Deß Herzogthumb Wirtemberg ernewerte Vorſtordnung. MDCXIV. (135 Seiten) Fol. Ein neuer ſeitengleicher Abdruck erſchien Stuttg. 1649. Fol. Auch iſt ſie in den oben § 55. Note 9 bis 11 angeführten Sammlungen der Allerhand Ordnungen und im Corp. jur. venator. forest. Fritschian. ed. Sam. Stryck. Lips. 1702. P. III. p. 136–180. abgedruckt. Weiſſer führt noch außerdem eine Ausgabe

ordnung, und die Principien, von welchen die Letztere ausgeht, ſind in der neuen durchaus beibehalten[4]. Hundert Jahre ſpäter (1735) dachte die Regierung daran, die VI. Forſtordnung einer neuen Reviſion zu unterwerfen. Es kam jedoch nicht zur Ausführung, und ſo bildet die ſechste Forſtordnung die neueſte jetzt noch geltende; nur wurden von Zeit zu Zeit Reſcripte erlaſſen, welche Einzelnes weiter ausführten oder modificirten, und unter vielen Klagen über Nichtbefolgung der Geſetze und über Willkühr und Nachläſſigkeie der Forſtbeamten das beſtehende Recht einſchärften[5].

von 1668. 12 an; allein es iſt dieß blos der Abdruck, welcher einen Theil der zweiten Ausg. der Sammlung der Allerh. Ordnungen v. 1666 bildet.

4) Die ſechste Forſtordnung iſt, ganz wie die fünfte, in drei Theile abgetheilt. Der erſte Theil iſt wörtlich aus der fünften abgeſchrieben, ſogar mit Einſchluß der Vorrede (vrgl. ob. § 28. Note 23 a. E. Schmidlin Hdb. d. Forſtgeſetzgbg. Th. I. S. 34 ſcheint dieſe für neu zu halten; allein es iſt darin blos der Name des Herzogs neu). Nur in der Anordnung findet ſich eine kleine Abweichung, indem einige Titel, welche in der V. Forſtordnung am Schluſſe des erſten Theils ſtehen, in der ſechsten S. 3 f. eingerückt ſind. Im II. Th. kamen einige Zuſätze hinzu; der eine enthält genaue Vorſchriften über die Beaufſichtigung des Holzſchlages in den Communwaldungen (S. 40. §. Dieweil auch ꝛc. S. 41 §. Und damit ꝛc.), Maien- und Spißruthenhauen (S. 66, 67) und der dritte einige Beſtimmungen über Holztäge und Forſtfrevel (S. 79 §. Wa aber ꝛc. §. Und wer ꝛc. S. 80 §. Ebnermaſſen §. Und nachdem ꝛc.). Auch iſt der Eingang, den die V. F.O. hatte, weggelaſſen, im Uebrigen aber die V. wörtlich abgedruckt. Der III. Theil enthält blos zwei neue Titel von Hundhabern und Hundaufſtockung (S. 102—104), eine Vervollſtändigung des Titels von wilden Obſtbäumen (S. 106 §. wa ꝛc. bis §. aber ꝛc.) und von Imen (über das Recht an Bienenſchwärmen, welche in einem Walde ſich ſetzen, §. Dieweil ꝛc. §. Wa aber ꝛc.), und einige §§. über Wildern (S. 128. §. was ꝛc. S. 130. §. wann ꝛc.). Alles Uebrige iſt wieder wörtlich aus der fünften. Man ließ ſogar die alten Wilderergeſetze abdrucken, und auf die inzwiſchen erſchienene neue Wildererordnung von 1588 wird blos verwieſen! Namentlich gingen auch die oben § 28. Note 24—26 angef. Beſtimmungen in die VI. F.-O. über, vgl. VI. F.-O. S. 86, 69, 81 mit der angef. Note 24; ferner VI. F.-O. S. 85, 38, 44—48. S. 57, 63, 76, 83. mit der angef. Note 25 und S. 69, 76, 86 mit der angef. Note 26.

5) Sie ſind größtentheils enthalten in der § 55. Note 11 angef. Ausg. der Allerh. Ordnungen von 1767, und auch in dem § 55. angeführten Realinder von Pfeil ausgezogen. Beſonders zeichnet ſich das § 66.

Ueberhaupt hörten in der ganzen dritten Periode die Beſchwerden über die Forſt- und Jagdverwaltung nicht auf, und ſie bildeten einen ſtehenden Artikel der **Gravamina**, ſo oft die Landſtände zuſammenkamen. Holzabgaben, welche rechtlich gefordert werden konnten, wurden, ſelbſt aus Gemeindewaldungen, durch die Beamten erſchwert[6]; den Gemeinden die rechtmäßige Benützung ihrer Waldungen zu Zeiten theilweiſe entzogen, oder wenigſtens „oft ſauer genug gemacht“[7]; von den Forſtmeiſtern die Unterthanen mit übergroßen Strafen belegt, und „ſonſten ſehr hart bedruckt“, den Gemeinden die Rügungen in ihren eigenen Waldungen widerrechtlicher Weiſe (§ 59. Note 27) entzogen, der Zutrieb in die herrſchaftlichen Waldungen, das Eichelnleſen u. ſ. w. den Berechtigten erſchwert, das in den Gemeindewaldungen, auf den Allmanden, ſelbſt auf den Feldgütern wachſende wilde Obſt den Eigenthümern weggenommen, ihnen ſogar unterſagt, wilde Obſtbäume zu pfropfen[8], und mitunter von der Regierung auch in andern

Note 11 angef. Geſetz durch Sorge für die Wälder, Anordnung neuer Anpflanzungen u. dgl. aus. Ueber die Verwaltung der Waldungen der Kammer und des Kirchenguts iſt noch zu vergl. der Fürſtbrüderl. Erbvergleich v. 11. Febr. 1780. Art. 28—37; in Reyſchers Staatsgrundgeſſ. Th. II. S. 620 f.

6) Der Ausſchußabſch. v. J. 1736 (bei Reyſcher a. a. O. S. 475, 476) verſpricht, dieſer gegründeten Beſchwerde abzuhelfen.

7) Dieß gibt die Regierung im Landtagsabſch. v. J. 1739 (bei Reyſcher a. a. O. S. 525) zu und verſpricht über Beobachtung der Forſtordnung zu, wachen.

8) Alles Dieſes führt der angef. Landtagsabſch. (bei Reyſcher a. a. O. S. 523, 524) als gegründete Beſchwerden an, und verſpricht Abhülfe; auch erſchien zu dieſem Zwecke ein ausführliches Gen.Reſcr. v. 18. April 1739 (in der Sammlung der Allerh. Ordnungen v. J. 1767 S. 1074-1089). Aehnliche Beſchwerden über Willkühr der Forſtbedienten bei Verwaltung der Commun- und Privatwaldungen erneuerten ſich aber ſpäter immer wieder. Vrgl. G.R. v. 15. Oct. 1744 (in der Samml. der Allerhand Ordnungen v. J. 1767 S. 1055; dieſes enthält außer ernſtlichen Einſchärfungen der ForſtO. manche nähere Beſtimmungen über die angeführten Punkte z. B. Nro. XV über das Recht an wildes Obſt ꝛc.); Rezeß v. 22. Sept. 1753 (bei Reyſcher a. a. O. S. 545), das dadurch veranlaßte G.R. v. 12. Novbr. 1753 (in der Sammlung der Allerh. Ordnungen v. J. 1767 S. 1048); G.R. v. 16. Febr. 1754 (welches auch das Umhergehen der Forſtbedienten in den Weinbergen zur Herbſtzeit, mit

Hinſichten mit den Privatwaldungen verfahren, als ob ſie ihre eigenen wären [9]. Die freie Pürſchgerechtigkeit, welche manchen Gemeinden zuſtand (S. 120), wurde denſelben größtentheils entzogen [9a], auch nicht ſelten der Anſpruch an **Jagdfrohnen** [10] über Gebühr ausgedehnt, obgleich die Regiernng von Zeit zu Zeit auch in dieſer Hinſicht Abhülfe verſprach und die ſchon früher ſo häufig gegebene, S. 120 bei Note 9 angeführte, Zuſage mehrfach wiederholte [11]. Beſonders häufig und dringend

---

oder ohne Hunde, um darin zu jagen, wodurch viel Schaden verurſacht wurde, abſtellt), Erbvergleich v. J. 1770 Claß. V. (Reyſcher a. a. O. S. 594), und herzogl. Entſchließung v. 17. März 1798, II. 5 (Reyſcher a. a. O. S. 536).

9) S. die Stellen der Note 8; ferner Erbvergleich v. J. 1770 Cl. V. § 5. und oben § 59. Note 44.

9a) Vrgl. **Schmidlin** Hdb. d. Forſtgeſetzg. Th. I. S. 13, 14; ferner Landtagsabſch. v. J. 1739 Art. 7 u. Erbvergleich v. 1770. Claß. V. § 13. Eine **Pürſchordnung** erhielten die Städte und Aemter Balingen, Roſenfeld, Ebingen, Sulz, Dornhan und Alpirsbach v. 20. Febr. 1737. Sie iſt abgedruckt im Realinder der F.O. S. 191—200.

10) Die Verbindlichkeit zu Jagdfrohnen leitet v. **Weishaar** Handbuch II. Ausg. § 321. lediglich aus der Leibeigenſchaft her. Allein wenn ſie auch häufig auf Anſprüche der Leibherrn ſich gründen mochte, ſo war doch die Leibeigenſchaft keineswegs durchaus Grund derſelben. Sie entſtanden vielfach aus grundherrlichen und landesherrlichen Anſprüchen, und erſtreckten ſich über ganze Gemeinden, welche nicht leibeigen waren. Denn die meiſten Gemeinden Altwürttembergs waren Jagdfrohnpflichtig. Vrgl. **Weckherlin** Darſt. der Grundſſ., nach welchen Frohndienſte auszugleichen ſind. Stuttg. 1798 S. 21. Die Regierung ſtützte ſie ſtets auf den Inhalt der Lagerbücher und auf das Herkommen. Vrgl. auch S. 120.

11) Aus dem XVII. Jahrhundert ſind in dieſer Hinſicht die, meiſt durch Beſchwerden der Stände veranlaßten, im Realinder der ForſtO. S. 165, 166, 168, 170, 171—176 angef. vielen Reſcripte zu vergleichen; aus dem XVIII. Jahrh. beſonders der Landtagsabſch. v. 1739 Art. 20, das in der Note 8 angef. G.R. v. 1744 Nr. XVI, der angef. Receß v. 1753 Art. 1, Erbvergleich Claß. V. § 7. u. 12, und die angef. Entſchließung v. J. 1798 Nr. II. 2. Auch in Betreff des **Hundaufſtockens** wurde die ForſtO. nicht immer eingehalten. Landtagsabſch. v. 1739 Art. 18. G.Reſcr. v. 20. Jul. 1782, in **Kapffs** Samml. S. 280. Ueber die vielen Mißbräuche, welche bei **Wolfjagdsfrohnen** vorkamen, ſ. **Schmidlin** Hdb. der Forſtgeſetzg. Th. I. S. 351 f. und Realinder der F.O. S. 476 f. Nähere Normen über die Jagdfrohnen überhaupt geben auch das Gen.Reſcr. v. 12. Nov. 1753 (in der Samml. der Allerh. Ordn. v. 1767 S. 1048—1052), G.R. v. 26. April 1773 (namentlich daß die Jagdfrohnen nie mehr über die

waren die Klagen über den Wildſchaden, welchen in dieſer Periode nie auf die gehörige Weiſe abgeholfen wurde. Schon Friedrich I. hatte auf die Beſchwerden der Stände beſchloſſen, jährlich vier Hauptforſte (ſtatt wie bisher drei) bejagen zu laſſen, um den Wildſtand zu mindern [12]; vier Jahre ſpäter wird das Verſprechen wiederholt, im Uebrigen aber, da man ſolchen Beſchwerden nicht auf einmal abhelfen könne, zur Geduld ermahnt [13]; die Klagen wiederholten ſich aber bald wieder dringender, und Johann Friedrich verſprach von Neuem Abhülfe, und bezog ſich auch darauf, daß er durch Einräumung von Gnadenjagden (widerruflicher Uebertragung von Jagden an Privatperſonen) bereits den Wildſtand zu mindern geſucht habe [14]. Die Beſchwerden dauerten aber unter Johann Friedrich fort (vrgl. z. B. Landtagsabſch. v. 1618), und nach ſeinem Tode glaubte man, auf einem andern Wege ein Mittel gegen das Uebel zu finden. Der Adminiſtrator Ludwig Friedrich verſprach im J. 1629, für ſich und die Herrſchaft blos fünf Forſte zum Jagen vorbehalten und die übrigen an die Aemter oder Andere verpachten und auch ſonſt für Wegſchießen des Wildpretts Sorge tragen zu wollen [15]. Aber auch Dieſes wurde nicht gehörig ausgeführt und fruchtete nicht [15a]. In den Jahren 1633, 1665, 1666, 1674 mußten die Landſtände die alten Klagen wiederholen, [16] und auch im XVIII. Jahrhundert namentlich unter den Herzogen Carl Alexander und Carl Eugen wurden die Unterthanen durch das Wild auf das Empfindlichſte be-

---

Grenzen eines Oberforſts auszudehnen ſeyen; bei **Breyer** Elem. jur. publ. W. p. 574) und die Comm.O. S. 152—154, S. 158 § 6. Vrgl. auch Schmidlin a. a. O. S. 181—202.

12) Landtagsabſch. v. 1595, bei Reyſcher a. a. O. S. 255.

13) Landtagsabſch. v. 1599, bei Reyſcher a. a. O. S. 269.

14) S. die Stelle der Note 2.

15) Landtagsabſch. v. 1629 Art. 17.

15a) Uebrigens wurden auch ſpäter einzelne Jagddiſtrikte oft verpachtet; namentlich in denſelben die Vogeljagd. Vrgl. auch Schmidlin a. a. O. S. 297.

16) Im J. 1674 klagten die Stände, daß wegen des immer noch fortwährenden Wildſchadens viele tauſend Morgen Feldes ungebaut liegen!

Hinſichten mit den Privatwaldungen verfahren, al…
eigenen wären [9]. Die freie Pürſchgerechtigkeit, w…
Gemeinden zuſtand (S. 120), wurde denſelb…
entzogen [9a], auch nicht ſelten der Anſpruch an…
über Gebühr ausgedehnt, obgleich die R…
Zeit auch in dieſer Hinſicht Abhülfe v…
früher ſo häufig gegebene, S. 120 be…
ſage mehrfach wiederholte [11]. Beſ…

oder ohne Hunde, um darin zu jagen …
wurde, abſtellt), Erbvergleich v. J…
S. 594), und herzogl. Entſchließun…
a. a. O. S. 536).

9) S. die Stellen der Note …
§ 5. und oben § 59. Note 44 …

9a) Vrgl. Schmidlin …
Landtagsabſch. v. J. 1739 …
Eine Pürſchordnung …
ſenfeld, Ebingen, Sulz, …
iſt abgedruckt im Rea… …ſo B. II.

10) Die Verbindl…
buch II. Ausg. § … …anden aus Gnade ein
ſie auch häufig … 17. Aug. 1674, im Realind.
doch die Leibei…
ſtanden vielfa… durfte der Eigenthümer des Bodens
erſtreckten ſic… Mai 1771 (bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III.
die meiſten … Wildſchaden ſich äuſſern ſollte: ſo ſolle Niemand
Weckher… und anbefohlenen forſtordnungsmäßigen Huth der
chen ſin… mächtiger Weiſe mit Schießen oder ſonſtigem Todt-
Inhalt … Wildpretts ſelbſt zu helfen beigehen laſſen, ſondern jedes-

11) … Oberforſtämtern die ſchleunige Anzeige davon thun und ſchleunige
Be… Nacht Erſatz) ſich gewärtigen." Der Herzog bemerkt dabei, „daß
1… mit Hintanſetzung ſeines Jagdregalis und Plaiſirs eine Menge Wild-
… prett wegzupürſchen befohlen habe."

19a) Es heißt im Landtagsabſch. v. J. 1739 Art. 5., daß man den Feldſchützen ſolche Hunde künftig geſtatten ſolle.

20) Der angef. Landtagsabſch. Art. 6. ſagt, daß man den Unterthanen, wenn ſie berechtigt ſeyen, Wildzäune zu führen, oder ſolches die Nothdurft erfordere, auf ihr geziemendes Suppliciren nach befindenden Umſtänden in Conformität der Lagerbücher und ihrer Rechte künftig dabei an die Hand gehen werde. Vgl. auch den in Note 2 angef. Landtagsabſch.

21) S. auch das G.Reſcr. v. 25. Jun. 1666 im Realind. der F.O. S. 471. Die Wölfe durften nach einem Reſcr. v. 3. Febr. 1652 (Realind.

Orte einige Leute beeidigt werden ſollen, welche
… den gehende Wildprett **blind** ſchießen oder
… mmel es abtreiben durften[22]. Nach der
… auf Anſuchen der Gemeinden das zu
… von den Forſtbeamten weggeſchoſſen
… ußten aber dafür ein Schußgeld
… nach einer Taxe kaufen, und
…[23]. Solche Maßregeln konnten
… **Carl** erlaubte am Ende
… ihrer Mitte einen oder
… ndewildſchützen aufzu-
… Weinbergen das
… Rehe, nicht aber
… ze Wild, jedoch
… nur mit **Kugel-**
…, und **Friedrich** II.
… Stände auch auf die Haſen
… ß jährlich auf jeder Markung in
… rgen eine Treibjagd von den Förſtern
… er Communwildſchützen angeſtellt werden
… chätzenswerth auch dieſe Einrichtung war: ſo
… doch bei den Beſchränkungen, welchen ſie unterlag,
gehörig wirken.

Die Beſtimmungen über Benützung der **Fiſchwaſſer** wurden in dieſer Periode ebenfalls mehreren Reviſionen unterworfen, welche aber meiſt das früher Angeordnete blos wörtlich wiederholten, und nur durch einzelne Zuſätze vermehrten. In

---

S. 477) die Gemeinden durch beeidigte Perſonen unbedingt wegſchießen laſſen; allein es ſcheint wenig davon Gebrauch gemacht worden, und die Einrichtung bald wieder abgekommen zu ſeyn. **Schmidlin** a. a. O. S. 351.

22) G.Reſcr. v. 28. Jun. 1679; im Realind. d. F.O. S. 472.

23) CommunO. S. 71. § 11.

24) G.Reſcr. v. 14. Mai 1791, und Staat der Communwildſchützen v. 29. Jun. 1791. Näheres über den Inhalt dieſer Verordnungen ſ. bei **Gutſcher** Die Pflichten und Rechte d. Württ. Bürger. S. 187, 188. **Roller** Grundr. d. Württ. Polizeir. Bd. I. 1800. S. 237, 238, und **Schmidlin** a. a. O. 228 f.

25) Entſchließung v. 17. März 1798 Nr. II. 1.; in **Reyſchers** Staatsgrundgeſſ. Th. II. S. 635.

einträchtigt [17]. Eine Verbindlichkeit des Jagdberechtigten, den Wildſchaden zu erſetzen, wurde nicht anerkannt [18], während von der anderen Seite das Recht der Nothwehr denſelben Beſchränkungen, welche die frühere Periode eingeführt hatte (S. 121), unterworfen blieb [19]; die Feldſchützen wurden ſogar oft gehindert, „unſchädliche“ Hunde zu halten [19], und der Errichtung von Wildzäunen legte man häufig Schwierigkeiten in den Weg [20]. Endlich führte man auf die immer dringenderen Beſchwerden gegen das Ende dieſer Periode das Inſtitut der Communwildſchützen ein. Früher wurde blos zu Zeiten Einzelnes und nur Unbedeutendes in dieſer Hinſicht den Gemeinden geſtattet. So erlaubte der Landtagsabſch. von 1642 da, wo die Forſtknechte nicht ausreichen würden, einige zu beeidigende Bürger aufzuſtellen, welche mit den Forſtleuten das ſchwarze Wild wegſchießen ſollten [21]; ſpäter wurde beſtimmt,

17) Man vrgl. Ausſchußabſch. v. J. 1736 Art. X Nr. 5; Landtagsabſchied v. J. 1739 Art. IV; Rezeß v. J. 1753 Art. 1; Erbvergleich Claß. V. § 6; Entſchließung v. 1798 Nr. II 1; auch Pfaff Geſch. Wirtbgs B. II. S. 544.

18) Nur in beſonderen Fällen wurde nach Umſtänden aus Gnade ein ſolcher Erſatz geleiſtet. Vrgl. auch Reſcr. v. 17. Aug. 1674, im Realind. der F.O. S. 473.

19) Nicht einmal Schwarzwild durfte der Eigenthümer des Bodens tödten. Ein G.Reſcr. v. 13. Mai 1771 (bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 596) ſagt: „wenn ein Wildſchaden ſich äuſſern ſollte: ſo ſolle Niemand außer der gewöhnlichen und anbefohlenen forſtordnungsmäßigen Huth der Felder ſich eigenmächtiger Weiſe mit Schießen oder ſonſtigem Todtmachen des Wildpretts ſelbſt zu helfen beigehen laſſen, ſondern jedesmal den Oberforſtämtern die ſchleunige Anzeige davon thun und ſchleunige Hülfe (nicht Erſatz) ſich gewärtigen.“ Der Herzog bemerkt dabei, „daß er mit Hintanſetzung ſeines Jagdregalis und Plaiſirs eine Menge Wildprett wegzupürſchen befohlen habe.“

19a) Es heißt im Landtagsabſch. v. J. 1739 Art. 5., daß man den Feldſchützen ſolche Hunde künftig geſtatten ſolle.

20) Der angef. Landtagsabſch. Art. 6. ſagt, daß man den Unterthanen, wenn ſie berechtigt ſeyen, Wildzäune zu führen, oder ſolches die Nothdurft erfordere, auf ihr geziemendes Suppliciren nach befindenden Umſtänden in Conformität der Lagerbücher und ihrer Rechte künftig dabei an die Hand gehen werde. Vgl. auch den in Note 2 angef. Landtagsabſch.

21) S. auch das G.Reſcr. v. 25. Jun. 1666 im Realind. der F.O. S. 471. Die Wölfe durften nach einem Reſcr. v. 3. Febr. 1652 (Realind.

daß in jedem Orte einige Leute beeidigt werden ſollen, welche auf das zu Schaden gehende Wildprett *blind* ſchießen oder auch mit einer Trommel es abtreiben durften [22]. Nach der Communordnung ſollte auf Anſuchen der Gemeinden das zu Schaden gehende Wild von den Forſtbeamten weggeſchoſſen werden; die Gemeinden mußten aber dafür ein Schußgeld zahlen, das geſchoſſene Wild nach einer Taxe kaufen, und dem Jäger ſein Jägerrecht laſſen [23]. Solche Maßregeln konnten freilich wenig helfen. Erſt Herzog *Carl* erlaubte am Ende ſeiner Regierung den Gemeinden, aus ihrer Mitte einen oder zwei unbeſcholtene Männer als Gemeindewildſchützen aufzuſtellen, welche auf Feldern, Wieſen und Weinbergen das ſchwarze und rothe Wild mit Einſchluß der Rehe, nicht aber Haſen und das übrige zur kleinen Jagd gehörige Wild, jedoch *ohne Hunde* mit ſich zu führen, und nur mit *Kugelbüchſen* ſollten wegſchießen dürfen [24], und *Friedrich* II. dehnte dieß auf den Antrag der Stände auch auf die Haſen mit der Zuſicherung aus, daß jährlich auf jeder Markung in den Feldern und Weinbergen eine Treibjagd von den Förſtern in Gemeinſchaft der Communwildſchützen angeſtellt werden ſolle [25]. So ſchätzenswerth auch dieſe Einrichtung war: ſo konnte ſie doch bei den Beſchränkungen, welchen ſie unterlag, nicht gehörig wirken.

Die Beſtimmungen über Benützung der *Fiſchwaſſer* wurden in dieſer Periode ebenfalls mehreren Reviſionen unterworfen, welche aber meiſt das früher Angeordnete blos wörtlich wiederholten, und nur durch einzelne Zuſätze vermehrten. In

S. 477) die Gemeinden durch beeidigte Perſonen unbedingt wegſchießen laſſen; allein es ſcheint wenig davon Gebrauch gemacht worden, und die Einrichtung bald wieder abgekommen zu ſeyn. *Schmidlin* a. a. O. S. 351.

22) G.Reſcr. v. 28. Jun. 1679; im Realind. d. F.O. S. 472.

23) CommunO. S. 71. § 11.

24) G.Reſcr. v. 14. Mai 1791, und Staat der Communwildſchützen v. 29. Jun. 1791. Näheres über den Inhalt dieſer Verordnungen ſ. bei *Gutſcher* Die Pflichten und Rechte d. Württ. Bürger. S. 187, 188. *Roller* Grundr. d, Württ. Polizeir. Bd. I. 1800. S. 237, 238, und *Schmidlin* a. a. O. 228 f.

25) Entſchließung v. 17. März 1798 Nr. II. 1.; in *Reyſchers* Staatsgrundgeſ. Th. II. S. 635.

dieſem Sinne erſchien ſchon im J. 1602 eine fünfte Fiſchordnung[26], welcher bald eine ſechste (12. Jan. 1615) folgte[27]. Beide enthalten beinahe wörtlich die Beſtimmungen der vierten Fiſchordnung, nur mit einer Reihe von Zuſätzen, die in dem alten Sinne der polizeilichen Beſchränkungen und Beaufſichtigungen gemacht wurden. Hundert Jahre ſpäter erſchien die ſiebente und letzte Fiſchordnung. Es wurde nämlich unter dem 6. Jul. 1719 der Fiſcherzunft eine Ordnung gegeben. In dieſe Fiſcherordnung nahm man (Art. 11—46.) die ſechste Fiſchordnung auf, aber mit manchen weſentlichen Aenderungen und Zuſätzen, ſo daß dadurch die frühere Fiſchordnung ganz aufgehoben wurde[28]. Dieſe ſiebente Fiſchordnung vermehrt aber noch die polizeilichen Vorſchriften der ſechsten, und manche ihrer Anordnungen gehen ſo weit, daß ſie wohl ſelten befolgt wurden.

Auch die Geſetzgebung über die wichtigen Waideverhältniſſe wurde in dieſer Periode formell durchaus erneuert, der Sache nach aber das Alte theils wörtlich wiederholt, theils wenigſtens ganz im Geiſte deſſelben darauf fortgebaut[29]. Aehnliches geſchah hinſichtlich des Bergregals. Beſondere Aufmerkſamkeit ſchenkte Herzog Friedrich I. der Betreibung der Bergwerke. In einer „Bergfreiheit“ vom 1. Jun. 1597 ſetzte er eine beſondere Behörde für Bergwerksſachen nieder, und gab wiederholt unter verſchiedenen Abgaben den Bergbau frei[30], und bald darauf machte er eine ſehr ausführliche

26) Vgl. oben S. 131, 132. Von dieſer neuen Fiſch-O. wurde nicht, wie Schmidlin a. a. O. Th. I. S. 323 anführt, ein Theil in die Forſt-O. v. J. 1614 aufgenommen; vielmehr iſt, was in dieſer Forſt-O. ſteht, blos ein Abdruck deſſen, was ſchon in der Forſt-O. v. J. 1567 (§ 28. Note 37) enthalten war.

27) Sie iſt abgedruckt hinter der VII. Landes-O. als Nov. IX. S. 305—317. In die VII. Landes-O. ſelbſt (Tit. 67.) wurde die vierte Fiſchordnung aufgenommen, weil und wie ſie in der VI. Landes-O. ſtand (ob. S. 132).

28) Man ſollte deßhalb nicht, wie es gewöhnlich geſchieht, die ſechste Fiſch-O. als noch geltende Quelle anführen und behandeln. — Die Fiſcher-O. mit der ſiebenten Fiſch-O. iſt abgedruckt in der Samml. der Handwerks-O. S. 883—920.

29) S. oben S. 132. Note 38 a. E.

30) Vgl. oben S. 136. Dieſe Bergfreiheit iſt auch abgedruckt in

Bergordnung unter dem Titel „Berckh Ordnung ſampt der Bèrckh Freiheit MDXCIX“ durch den Druck bekannt [31]. Dieſe neueſte [32] Bergordnung vom 1. Jan. 1599 enthält die Bergfreiheit von 1597 [33], und eine ausführliche, in V. Theile abgetheilte [34], Ordnung über alle Bergwerksverhältniſſe. In derſelben ſind namentlich nähere Beſtimmungen über die von den Bergwerken zu bezahlenden Abgaben, über das Baurecht auf fremdem Grund und Boden und die dafür an die Eigenthümer zu leiſtende Entſchädigung [35], und über Gerichtsbarkeit und Prozeß bei Bergſtreitigkeiten enthalten. Die Letzteren ſollen, wenn die Betheiligten bei einer auf ein ſummariſches Verfahren zu fällenden vorläufigen Entſcheidung ſich nicht beruhigen wollen, von einem aus dem Berghauptmann und zwölf Richtern [36] beſtehenden Gerichte mit dem Rechte der Berufung an den Herzog entſchieden werden [37]. Die Oberaufſicht über das Bergweſen führte eine beſondere Bergwerks-

(J. J. Moſers) Sammlg. Allerlei . . . Württ. betreffender Urk. Th. I. 1732 S. 318—331. Vgl. auch Note 33.

31) Fol. 163 Seiten. Ein ſpäterer Abdruck iſt mir nicht bekannt.

32) In den Jahren 1718 und 1736 faßte man zwar den Plan zu einer Reviſion der BergO.; es kam aber nicht zur Ausführung.

33) Beinahe wörtlich erneuert wurde dieſe Bergfreiheit in einem Patente vom Mai 1710 (abgedruckt bei Moſer a. a. O. S. 426—446). Es iſt in XXX. Art. abgetheilt, und weicht nur in zwei wichtigeren Punkten (über Execution an den Bergantheilen wegen Schulden und über die Zeit des Anfangs der Verzehntung; Art. XII. XXV.) von der Bergfreiheit v. 1597 ab. Eine ähnliche, nur kürzer gefaßte, Erneuerung der Freiheit der Bergwerke geſchah auch ſchon früher durch ein Reſcr. v. 21. Mai 1663. Auch die zu verſchiedenen Zeiten einzelnen Bergwerken beſonders ausgefertigten Freiheiten ſtimmen in der Hauptſache mit jener allgemeinen Bergfreiheit überein, ſo z. B. das bei Riecke Gerichtsgeſſ. B. III. S. 35 angef. Privilegium für Chriſtophsthal.

34) Die Theile zerfallen in numerirte Artikel, und dieſe in nicht numerirte §§en.

35) S. auch Erbvergleich v. 1770 Class. VI. § 20.

36) Die Richter ſind der Bergmeiſter, zwei Berggeſchworne, und neun weitere vom Berghauptmann aus den älteſten Bergleuten, Schichtmeiſtern, Steigern oder andern Unpartheiiſchen gewählte Schöffen.

37) BergO. Th. V. Art. III—VII.

deputation, ſpäter (Reſcr. v. 28. Nov. 1722) ein Oberbergamt in Stuttgart.

Auch aus dem Rechte nach Salpeter zu graben wurde, beſonders mit Rückſicht der Wichtigkeit des Salpeters für die Bereitung des Pulvers, allmählig ein Regal gemacht, welches in die Privatrechte noch weit empfindlicher und beſchränkender eingriff, als das Bergregal. Die herrſchaftlichen Salpeterſieder durften in allen Ställen und andern Gebäuden, wem ſie auch gehören mochten, nach Salpeter graben; um möglichſt viel Salpeter zu gewinnen, wurden die Unterthanen in manchen, dem Salpeter ungünſtigen, Aenderungen ihrer Gebäude beſchränkt; man wußte manche Frohnen an das Salpeterregal zu knüpfen, und den Salpeterſiedern wurde ein Loſungsrecht auf verkaufte Aſche eingeräumt. Ueber dieſe und andere Beſchränkungen, für welche die zu verſchiedenen Zeiten erlaſſenen Salpeterordnungen [38] zum Theile nähere Beſtimmungen gaben, und über die Art ihrer Ausübung führten die Landſtände oft dringende Beſchwerden. Sie hatten aber keinen andern Erfolg, als die allgemeine Zuſicherung, daß man den Mißbräuchen bei der Ausübung des Regals ſteuern wolle [39], bis es endlich im J. 1800 den Ständen gelang, durch Zuſicherung einer an die Kammer zu zahlenden Rente die gänzliche Aufhebung des Salpeterregals und der damit verbundenen Frohnen und andern Laſten zu erwirken [40]. Allein in der folgenden Periode wurde das Regal wieder hergeſtellt, und erſt unter der Regierung Königs Wilhelm auf die Bitte der Stände bleibend aufgehoben.

An allen dieſen, die Privatrechte beſchränkenden, Regalien aber war es den Württ. Juriſten des XVIII. Jahrhunderts

---

38) Die erſte Salpeter-O. kenne ich nicht. Die zweite erſchien 1652, die dritte, in XIV. Artikeln, unter dem 11. Jan. 1665. Sie iſt in der dritten Ausg. der Allerh. Ordnungen (oben S. 377 Note 10.) abgedruckt.

39) S. z. B. Landtagsabſch. v. 1739 Art. 35. Erbvergleich Class. IV. § 14. bei Reyſcher Staatsgrundgeſ. Th. II. S. 531, 591.

40) Vergleich v. 27. Jun. 1800, bei Reyſcher a. a. O. S. 639. Das Loſungsrecht bei verkaufter Aſche wurde ſchon durch ein Reſcr. v. 13. Jun. 1798 aufgehoben.

noch nicht genug. Auch das Recht Marmor zu brechen, und nach Torf zu graben, wollten ſie zu Regalien ſtempeln[41]. Sie konnten aber weder Geſetz noch Herkommen für ein ſolches Regal anführen.

12. Gerichtliche Inſinuation der Verträge über Veräußerung von Grundeigenthum.

§ 68. Ueber gerichtliche Inſinuation der Veräußerungsverträge des Grundeigenthums hatte die Geſetzgebung der vorangegangenen Periode Beſtimmungen erlaſſen, welche zu vielen Klagen Veranlaſſung gaben. Bei der Verfaſſung des III. Landrechts ſuchte man dieſen abzuhelfen. Zunächſt mußte im dritten Landrecht das neueſte Geſetz über dieſen Gegenſtand, welches in der genannten Periode erſchien, das von 1584, berückſichtigt, und ihm gemäß die Beſtimmung der früheren Landrechte geändert werden. Dabei mußte man aber den innern Widerſpruch, den dieſes Geſetz enthielt (S. 307), heben. Mit der Beſtimmung, daß ſolche Verträge nach Ablauf von 14 Tagen, wenn die Parthieen von ihrem Reurecht nicht Gebrauch machten, ohne alles gerichtliche Erkenntniß gültig und verbindlich werden[1], war eine Befugniß des Gerichts, über den Inhalt des Vertrags auf eine die Parthieen verpflichtende Weiſe zu erkennen, unverträglich, und es mußte daher dieſe

---

41) Breyer Elem. jur. pbl. W. § 323. Sixt. Jac. Kapff D. (Praes. God. Dan. Hoffmann) de regali marmorum jure. Tub. 1757. 4. p. 22 ff. Die Bemerkungen, welche der Präſes zu dieſer Diſſ. ſchrieb (God. Dan. Hoffmmani Florum sparsio in jus marmoris regale. Tub. 1759 (80 pp.) 4.) betreffen meiſt blos Naturgeſchichte, Kunſt und Röm. Alterthümer. Doch entſcheidet er ſich ebenfalls mit ein paar ungenügenden Worten p. 75, 76 für das Regal, meint übrigens, daß, licet marmor nondum ubique ipso actu et summo gradu regale censeatur, jus regale tamen plerumque sit, bene esse queat et omnino fieri mereatur! Als unter Herzog Carl Torfgruben eröffnet wurden, ſollte nun auch das Torfgraben Regal werden! So Sixt. Jac. Kapff Rechtl. Unterſuchung der Frage: Ob der Torf zu den Regalien gehöre? Tüb. 1767 (28 S.) 4.

1) Natürlich vorausgeſetzt, daß ſie nicht an einem Mangel litten, der ſchon nach allgemeinen Grundſätzen das Recht gab, einen Vertrag anzugreifen.

Befugniß und ebenſo die im zweiten Landrecht[2] enthaltene Beſtimmung, daß die gerichtliche Inſinuation des Vertrags „**pro substantia**, als ein *weſentlich* Stuck“ des Vertrags, alſo als Bedingung ſeiner Gültigkeit erfordert werde, aufgehoben werden. *Haug* wollte dieß freilich nicht einſehen. Nach ſeinen Vorſchlägen ſollten die Beſtimmungen des Geſetzes von 1584 über die Wirkungen des nicht ausgeübten Neurechts in das Landrecht aufgenommen, und *dabei* doch namentlich beſtimmt ausgedrückt werden, daß die gerichtliche Inſinuation ein *weſentliches* Erforderniß der Gültigkeit des Vertrages ſey, und daß die Gerichte über den ganzen Inhalt des Vertrages, nicht blos darüber, ob er nach den Geſetzen zuläßig, ſondern auch, ob er keiner Parthie nachtheilig ſey, zu erkennen haben! Mit Recht aber wies ihn die Commiſſion mit dieſen Vorſchlägen ab. Sie ſtrich ihm alle Stellen, in welchen er dem Gericht ein Recht, über den *Inhalt* und die Zuläßigkeit des Vertrags zu erkennen, einräumen, und die gerichtliche Inſinuation für ein Requiſit der Gültigkeit des Vertrags erklären wollte[3], und dann wurde im Uebrigen das Geſetz von 1584 in das dritte Landrecht ſtatt der Beſtimmungen des zweiten Landrechts aufgenommen[4].

---

2) Theil I. S. 24.

3) Als Motiv der Commiſſion gibt das Protocoll an: „**quod insinuationis alia causa non sit, quam ut judici innotescat et constet**, wer ſolche Güter hernach zu beſteuern habe. **Et insuper laeso remedium ordinarium legis 2. C. de resc. vend. adhuc supersit.**“ *Haug* hatte auch noch beantragt, die Beſtimmung des Landrechts in Th. II. Tit. 9. § 2. blos auf *Mobilien* zu beſchränken, weil ja bei Liegenſchaften die gerichtliche Inſinuation ein weſentliches Erforderniß der Gültigkeit des Kaufvertrags ſey. Auch dieß verwarf die Commiſſion, weil die Inſinuation nicht ein **essentiale contractus** ſey. Endlich beſchloß noch die Commiſſion, daß auch die bei Note 2 angeführte Beſtimmung des zweiten Landrechts zu ändern ſey. Es heißt darüber im Protocoll: „**statuerunt domini, delenda esse illa verba „pro substantia etc.,“ quia secundum novam constitutionem de ann. 1584 insinuationes *non amplius* sunt de *substantia*, licet sint necessitatis; quia aliud est, esse de substantia et esse de necessitate.**“ Vrgl. Landr. I. 6. § 79.

4) Aus dem Geſetze von 1584 iſt namentlich im Weſentlichen genommen die zweite Hälfte des § 1., ferner § 3, 4, 6. des Tit. XIII. Th. II. des dritten Landrechts.

Dadurch hatte nun die Lehre von der gerichtlichen Inſinuation der Veräußerungsverträge eine weſentliche Umgeſtaltung erlitten [5]. Doch blieb es nicht durchaus bei den Beſtimmungen des III. Landrechts. Man ging ſpäter von dem Grundſatze aus, daß doch ein Erkenntniß des Gerichts über den Vertrag ſtattzufinden habe [6]. Nur kehrte man hierin nicht ganz zum alten Recht zurück. Das Gericht ſollte durch ſein Erkenntniß keineswegs über den Inhalt des Vertrags Etwas feſtſetzen, oder die Gültigkeit des Vertrags bedingen, oder die Partieen ſonſt irgend binden und verpflichten können. Es ſollte blos den Erwerber auf die auf dem Gute ruhenden Laſten und auf Anſprüche Dritter aufmerkſam machen [7], für die Sicherſtellung der Gläubiger, namentlich des Staats und der Gemeinden, ſorgen [8], und wenn der Vertrag an einem

5) Auch wurde die oben S. 304 Note 4 angeführte Beſtimmung geändert. In jedem Dorfe ſoll ein „Contractsbuch," oder, wie es auch genannt wurde, ein Kaufbuch errichtet, und in daſſelbe der Vertrag eingetragen werden. Nur über die Sieglung der Vertragsurkunde blieb es bei der dort angef. Beſtimmung. III. Landr. II. 13. § 7. Auch beſtimmte noch das III. L.R. a. a. O. § 8., daß ſolche Briefe (von deren Ausfertigung aber die Gültigkeit des Vertrags in keiner Weiſe abhing) mit dem Stadtſiegel (nicht mit dem des Beamten) beſiegelt, und von zwei „Sieglern" unterſchrieben werden ſollten. Vrgl. auch noch über dieſe Contractsbücher L. R. I. 6. § 77—82. §. 152.

6) Häufig überſahen dieſes die älteren Württ. Schriftſteller, z. B. die bei Grieſinger Commentar B. III. S. 625 Note q. Angeführten, und auch Grieſinger ſelbſt a. a. O. B. II. S. 461. Doch berichtigte der Letztere ſeine Anſicht ſelbſt wieder a. a. O. B. II. S. 618 und B. III. S. 625, ging aber dabei auf der entgegengeſetzten Seite zu weit, indem er nun meint (B. III. S. 627), die in den folg. Noten angef. Geſetze ſeyen in Beziehung auf das gerichtliche Erkenntniß zu den Beſtimmungen des erſten und zweiten Landrechts zurückgekehrt. — Nur einige Verträge gibt es, deren Gültigkeit ſchon nach dem Landrecht bald von der geſchehenen Inſinuation, bald von einem genehmigenden gerichtlichen Erkenntniſſe ausnahmsweiſe abhängt. Das Nähere darüber gehört ins praktiſche Recht. Vrgl. z. B. in den folg. Bänden die Lehre v. d. Schenkungen und den Servituten; auch § 66. und 71.

7) G.Reſcr. v. 30. Jan. 1651, abgedruckt bei Riecke Gerichtsgeſſ. B. II. S. 448, 449. Das Geſetz mußte, da es oft nicht befolgt wurde, ſpäter wieder erneuert werden durch ein G.Reſcr. v. 30. Jan. 1666.

8) G.Reſcr. v. 27. Febr. 1717, abgedruckt bei Riecke a. a. O. B. III.

weſentlichen Mangel leide, ſein Erkenntniß mit der Wirkung verweigern können, daß nun das Gut nicht auf den Namen des neuen Erwerbers in die öffentlichen Bücher eingeſchrieben wird [9].

Gerade in dieſer letzteren Beziehung hatte das ganze Inſtitut der gerichtlichen Inſinuation beſondere Wichtigkeit. Die öffentlichen Abgaben an Staat und Gemeinden wurden hauptſächlich auf das Grundeigenthum und die Gewerbe umgelegt [10]. Zu dieſem Zwecke mußte man in den Gemeinden Güter- oder Steuerbücher (Grundbücher) führen, in welche unter dem Namen ihrer Eigenthümer alle zur Markung gehörige liegende Güter verzeichnet wurden [11]. Die Führung dieſer Bücher, welche dem Stadtſchreiber mit Zuziehung von zwei Steuerſetzern unter Oberaufſicht des Gerichts und des Regierungscollegiums oblag [12], wurde hauptſächlich durch die bisher angeführten rechtspolizeilichen Einrichtungen möglich gemacht. Die Behörde bekam von den meiſten Veräußerungen unter Lebenden durch die Vorſchriften über Inſinuation, und von den bei Todesfällen eintretenden Eigenthumsveränderungen durch die Inventur- und Theilungsacten amtliche Kenntniß.

Uebrigens hatte der Umſtand, daß man in dieſes Güterbuch als Eigenthümer eines Grundſtücks eingetragen war, auf

---

S. 278—280, Commun-O. S. 26, 27. S. 131 § 12. Die Beſtimmungen der C.O. wurden wieder eingeſchärft im G.Reſcr. v 14. April 1781 Nro. 9., bei Riecke a. a. O. S. 630.

9) Siehe die Stellen der Note 8. In der folgenden Periode wurden alle dieſe Beſtimmungen zuſammengefaßt in dem Geſetz vom 19. Jun. 1808 § 2. f. Reg.Bl. S. 321 f.

10) Vgl. auch oben S. 410.

11) Bei der Theilbarkeit des Grundeigenthums (nur bei Lehengütern trat eine Beſchränkung ein, die aber doch die Theilungen keineswegs hinderte, vrgl. auch § 66. und S. 367 in der Note 10.) und der großen Ausdehnung, mit welcher von dieſer Theilbarkeit mit der ſteigenden Bevölkerung Gebrauch gemacht wurde, konnte man dieſe Bücher nicht nach den Gütern, ſondern mußte ſie nach den Perſonen der Eigenthümer führen. Vrgl. auch v. Georgii Entwurf einer Pfand- und Hyp.Ordnung ꝛc. Stuttg. 1823 S. 395 f.

12) CommunO. S. 110 § 1—4. S. 114 § 2.

die Eigenthumsverhältniſſe ſelbſt keinen Einfluß, und ein unrichtiger Eintrag oder die Unterlaſſung des Eintrags einer Eigenthumsveränderung präjudicirte dem wahren Berechtigten ſo wenig, als ein ſolcher Eintrag irgend eine Bedingung oder eine Art des Eigenthumserwerbes bildete. Nicht einmal eine Rechtsvermuthung für das Eigenthum konnte auf den Eintrag gebaut werden. Nur in Adminiſtrativverhältniſſen behandelte die Behörde, bis zur rechtlichen Entſcheidung des Gegentheils, den Eingetragenen als Eigenthümer. Ein entgegengeſetzter Grundſatz wäre auch bei der Weiſe, wie noch im XVIII. Jahrhundert in vielen Gemeinden die Güterbücher geführt wurden, gefährlich geweſen [13]. Manche Eigenthumsveränderungen konnten oft lange Zeit der Behörde unbekannt bleiben, weil die Vorſchriften über Inſinuation nicht immer befolgt wurden und weil überhaupt die Erwerbung des Eigenthums nicht an den Eintrag in öffentliche Bücher gebunden, ſondern auf allen den Privatwegen, wie ſie das Römiſche Recht zuläßt, möglich war; wurde aber der Behörde die Eigenthumsveränderung bekannt: ſo trug man ſie doch nicht ſogleich in das Güterbuch ein [14]; in vielen Gemeinden wurden die Güterbücher an ſich ſehr ungenau, und von den Nichtjuriſten, die den Eintrag beſorgten, nicht ſelten unrichtig geführt, und in manchen Gemeinden hielt man ungeachtet der allgemeinen Vorſchrift der Communordnung [15] gar keine Güterbücher, ſo daß in dieſen das Kauf- oder Contractsbuch und die Inventur- und Theilungsacten die Stelle des Güterbuches nothdürftig vertraten.

13) Genaue Beſtimmungen über die Führung der Güterbücher gab die Communordnung S. 110 f. (Kap. V. Abſchn. 7. „Von denen Steuer- oder Güterbüchern") und S. 113 f. (Abſchn. 9.).

14) Nach der CommunO. S. 113 § 1. ſoll das Ab- und Zuſchreiben der Güter, mit welchen ſich das Jahr über eine Veränderung zugetragen hat, jährlich blos einmal an Georgii vorgenommen werden, und nur in „Haupt- und großen Städten" zweimal, wenn es in denſelben ſchon von langen Jahren her ſo eingeführt geweſen ſey.

15) CommunO. S. 110 § 1. Auch die Beſtimmung der C.O. S. 112 § 8., daß „die auf jedem Gebäude oder Gut haftenden Beſchwerden" im Güterbuche zu bemerken ſeyen, wurde häufig nicht beobachtet.

13. Forderungenrecht im Allgemeinen.

§ 69. Das Landrecht handelt in einem beſonderen Theile (Th. II.) vom Forderungenrechte, aber freilich in einer ſehr beſchränkten Beziehung. Es verbreitet ſich blos über Vertragsrecht überhaupt in einigen ſehr kurzen Titeln, und dann noch etwas genauer über einige einzelne wichtigere Vertragsverhältniſſe [1], und dabei gibt es dann noch in ſeinem erſten Theile Einiges über das Verhältniß perſönlicher Forderungen bei einem Concurſe der Gläubiger [2]. Alles Uebrige, was das Landrecht nicht berührte — der größte Theil des Forderungenrechts — ſollte, ſoweit nicht einzelne andre Geſetze, z. B. die Landesordnung, Bauordnung und Handwerksordnungen, Beſtimmungen gaben, aus dem Römiſchen Rechte ergänzt werden, und auch in dem, was das Landrecht an den genannten Stellen über Forderungenrecht berührt, ſchließt es ſich, mit Ausnahme weniger Lehren, durchaus an das Römiſche Recht und an die Anſichten an, welche in jenen Zeiten über den Inhalt des Röm. Rechts herrſchten. Dieß ſogar ſo ſehr, daß es, während es von dem Grundſatze, daß jeder an ſich gültige Vertrag eine Klage auf Erfüllung erzeuge, ausgeht [3], doch bei den unbenannten Realcontracten das unbeſchränkte Reurecht, wie es die Doctrin jener Zeit im Römiſchen Rechte finden wollte, zugibt.

So war es daher beinahe lediglich das Römiſche Recht, aus welchem man die Grundſätze über Forderungenrecht zu bilden hatte, und daſſelbe blieb auch die Hauptquelle dieſes wichtigen Rechtstheiles. Denn die ſpätere Geſetzgebung dieſes Zeitraumes beließ es auch hier bei dem durch das Landrecht gelegten Grunde. Sie griff nur in wenigem Einzelnen ergänzend,

1) S. oben S. 240, 351, 348, 349.

2) Th. I. Tit. 75. ſ. unten § 74.

3) Th. II. Tit. 23. Dieſe Verbindlichkeit und Klagbarkeit ſtützt es aber nicht auf Deutſches Gewohnheitsrecht, ſondern ebenfalls auf das Römiſche Recht! Das erſte Landrecht S. 181 nimmt dafür den Grund aus D. II. 14. de pact. l. 1. pr. und beim dritten Landrecht ſtützt Haug (Relat. Fol. 222. u. 220.) den Satz lediglich darauf, daß er nicht blos juri naturali, ſondern auch juri civili (dem Röm. R.) gemäß ſey, und führt dafür die l. 1. cit. und D. XIII. 5. (de constit. pecun.) l. 1. an.

modificirend oder erläuternd ein, wie gerade ganz beſonders dringendes Bedürfniß oder ein beſonderes, öfters übel verſtandenes, Intereſſe da und dort ein Eingreifen zu erheiſchen ſchien. Bei dieſer ihrer Thätigkeit ſchloß ſie ſich größtentheils an das Landrecht und die Landesordnung an; nur in Wenigem wich ſie weſentlich ab (z. B. beim Zinſenrechte, bei welchem ſie mehr zu den Grundſätzen des Röm. Rechts zurückkehrte), nur wenige, von jenen Quellen gar nicht berührte, Inſtitute regelt ſie, z. B. Wechſelrecht, oder führt ſie neu ein, z. B. die Nothwendigkeit einer Verſicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr.

Um daher den Gang, den im Forderungenrechte unſer Privatrecht in dieſem großen Zeitraume nahm, darzuſtellen, bedárf es blos einer Entwicklung deſſen, worin die ſpätere nachlandrechtliche Geſetzgebung thätig war, und der wenigen Lehren, in welchen das Landrecht ſich an das Römiſche Recht nicht anſchloß, ſondern, ganz oder theilweiſe Germaniſchem folgend, einen vom gemeinen Civilrechte abweichenden Weg einſchlug.

14. Geſetzgebung über Zahlung von Geldſchulden.

§ 70. Die Quellen des gemeinen Rechts äußern ſich beinahe gar nicht über die wichtige Frage, nach welchen Grundſätzen Geldſchulden bei eingetretener Münzveränderung zu zahlen ſind. Im XVII. Jahrhundert führte der Verkehr beſonders häufig auf dieſe Frage, weil gerade in dieſe Zeit ſo viele Münzveränderungen fielen, und machte den Mangel einer feſten Entſcheidung derſelben ſehr fühlbar. Das III. Landrecht enthielt zwar hierüber einige Beſtimmungen (II. 1. § 17.), aber blos in der beſchränkten Beziehung auf Zurückzahlung von Darlehen, und auch in dieſer nicht einmal vollſtändig; überdieß glaubte man bald, daß die Weiſe, wie das Landrecht die Frage entſchied, ſich nicht billigen laſſe. Die große Münzverwirrung, welche kurz nach Erlaſſung des Landrechts eintrat, und die Abſchätzung und Umprägung der gangbaren, viel zu leichten, Münzen, zu der man ſchreiten mußte, machte eine umfaſſendere Entſcheidung der Frage dringender.

Zu dieſem Zwecke erſchien zuerſt (7. Febr. 1623) ein Geſetz über Zurückzahlung von Gelddarlehen, wenn der Gläubiger unter Vormundſchaft ſteht [1]. Allein dieſes genügte ſeiner beſchränkten Beziehung wegen wieder nicht; auch war es ungenau gefaßt. Deßhalb wurden bald darauf in einem Münzedikte vom 23. Aug. 1623, welches viele Münzen bedeutend abſchätzte, über die berührte Frage allgemeinere Beſtimmungen gegeben [2]. Da aber auch ſie bei der Anwendung auf manche Zweifel führten und noch manche Fragen unentſchieden ließen: ſo folgte unter dem 6. Febr. 1624 ein umfaſſendes Geſetz [3], welches den Gegenſtand im Weſentlichen erſchöpfte und das Verdienſt hat, eine nach gemeinem Rechte zweifelhafte und ſehr beſtrittene Lehre für uns zu einer ſichereren Entſcheidung gebracht zu haben [4].

15. Beſchränkungen bei Verträgen aus Fürſorge für den öconomiſchen Wohlſtand der Bürger; beſonders Zinſenrecht, Wuchergeſetze, Ausdehnung der gerichtlichen Inſinuation bei Verträgen, Beſchränkungen bei Verſicherungen gegen Feuersgefahr.

§ 71. Die Aufmerkſamkeit der Geſetzgebung nahmen in dieſer Periode beſonders diejenigen Verträge in Anſpruch, bei welchen man aus Fürſorge für den öconomiſchen Wohlſtand der Bürger polizeiliche Beſchränkungen für nöthig hielt.

---

1) Abgedruckt bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. II. S. 289, 290.

2) Seinen Inhalt gibt Sattler Geſchichte Würtbgs. unt. d. Herzogen ꝛc. Th. VI. S. 194 näher an.

3) Abgedruckt bei Riecke a. a. O. S. 391—393. In Beziehung auf Zahlungen wurde in dieſer Periode, um Unterſchlagungen von Seiten der Adminiſtratoren vorzubeugen, auch noch feſtgeſetzt, daß wenn ein Schuldner oder beim Gante ein Güterpfleger ein der Herrſchaft oder einer milden Stiftung zuſtehendes Capital zurückbezahle, er neben der Quittung ſich auch die Schuldverſchreibung ausantworten laſſen müſſe, widrigenfalls er gehalten ſey, den Betrag der Schuld, wenn er nicht der Caſſe zu gut gekommen ſey und vom Adminiſtrator nicht erſetzt werden könne, noch einmal zu bezahlen. G.Reſcr. 31. Jan. 1774 und 22. März 1780 (ſ. Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 601).

4) Ueber die Frage, in welchen Münzſorten eine Geldſchuld zu bezahlen

Hieher gehörte zunächſt ein erneuertes Verbot nachtheiliger Spiele in einem Geſetz vom 23. Nov. 1793 [1]). Daſſelbe beſtimmt genauer, als das frühere Recht [2], welche Spiele verbotene ſind (alle Hazardſpiele, d. h. ſolche, bei welchen über Gewinn und Verluſt der reine Zufall entſcheidet, mit Einſchluß des Einſetzens in Lotterien [2a]) und die Strafen für Spieler und Gehülfen beim Spiele, und ſetzt Verluſt alles „auf das Spiel ausgeſetzten und in der Banque befindlichen Geldes,“ welches zu milden Zwecken verwendet werden ſoll, feſt. Ueber die privatrechtlichen Wirkungen des Spielvertrags bei unerlaubten Spielen und der Darlehen zum Spiele äußert ſich das Geſetz nicht. Es blieb daher in dieſer Beziehung ganz bei den Beſtimmungen der Landesordnung (oben S. 112 Note 18) und, ſoweit dieſe hierin Lücken hat, des gemeinen Rechts [3].

Beſonders aber war es das Zinſenmaaß und der Wucher, der übermäßige und von den Geſetzen mißbilligte Gewinn aus Benützung des Eigenthums im Handel und Wandel, mit welchem ſich die Geſetzgeber in dieſer Periode viel beſchäftigten.

Auch nach der Reformation hielt unſre Geſetzgebung noch an dem Canoniſchen Verbote des Zinſennehmens (S. 85) feſt. Allein die gerechten Anforderungen des Verkehrs waren hier mächtiger. Unter den verſchiedenſten Formen ſuchte man das Verbot zu umgehen; die Gerichte, obgleich ſie nicht auf Zinſen erkannten, ſchritten doch, wenn nicht das Uebermaß groß war, nicht leicht gegen den Zinſennehmer mit Strafen ein, und allmählig kam die Gewohnheit auf, geradezu ſich Zinſen verſprechen zu laſſen. (Vrgl. Note 7.). Schon die

---

iſt, gibt die Wechſelordnung v. 1759 Kap. IV. § 29. 30. einige nähere Beſtimmungen.

1) Abgedruckt in Kapffs Sammlung S. 398—402. Einen Auszug gibt Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 692.

2) S. oben S. 100 Note 25., S. 112 Note 18.

2a) Von dieſem handelt theilweiſe auch ein G.Reſcr. v. 29. April 1779, bei Kapff a. a. O. S. 170—172.

3) Vrgl. auch Wechſelordnung Kap. I. § 8. Wie weit die gemeinrechtlichen Beſtimmungen hier eingreifen, iſt beſtritten und nicht ohne Zweifel. Das Nähere darüber bei der praktiſchen Darſtellung.

VI. Landesordnung ließ — gegen das erſte Landrecht — in einem Falle ein ſolches Verſprechen indirect zu (ob. S. 111), und ebenſo das zweite Landrecht[4], indem hierin Beide zu einem altdeutſchen Gewohnheitsrechte, das durch das Canoniſche Recht verdrängt war, zurückkehrten[4a]; im Uebrigen aber verbietet auch das zweite Landrecht immer noch Zinſen beim Darlehen, und läßt beim Verzuge blos eine Klage auf Erſatz des erweisbaren Intereſſes zu[5]. Bei dem dritten Landrecht aber ging man weiter. Die Praxis der Reichsgerichte hatte ſich inzwiſchen für die Zuläßigkeit von Verzugszinſen erklärt und ein Reichsgeſetz dieſes beſtätigt[6], und demgemäß räumt auch das III. Landrecht dem Gläubiger ein Recht auf Verzugszinſen, fünf vom Hundert für das Jahr, ein[7]. Noch weiter wollte Haug gehen. Er trug geradezu darauf an, jedes Zinsverſprechen, wenn es fünf vom Hundert nicht überſteige, für gültig zu erklären, und die Commiſſion ſtimmte ihm bei[8].

4) Zweites Landr. S. 230; in Rieckes Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 316. Die Stelle ging auch in das dritte L.R. (II. 7. § 4.) über.

4a) S. unten § 74. bei Note 13., und die dort in Note 13. angef. Schrift von Phillips.

5) Zweites Landr. S. 183, 185; bei Riecke a. a. O. S. 290, 291.

6) Reichsdeputationsabſch. v. 1600 § 139.

7) L.R. II. 1. § 5. Die in der Note 5. angef. zweite Stelle des II. L.R. wurde dafür weggelaſſen, aber im § 5. beigeſetzt, daß dem Schuldner unbenommen bleibe, wenn er einen, den Betrag von 5 pC. überſteigenden, Schaden nachweiſen könne, ihn vor den Gerichten zu verfolgen.

8) Im Protocoll (zu L.R. II. 1. § 5.) heißt es: „Bleibt beim alten Text, hoc addito, quod de usuris quincuncibus pacisci liceat.“ Haugs Gründe für ſeinen Antrag waren, nachdem er Göttliches, Canoniſches und älteres Reichsrecht als rationes dubitandi berührt hatte: die Bedürfniſſe des Verkehrs forderen dringend die Zulaſſung der Zinsverſprechen, weßhalb auch das Röm. R. ſie zulaſſe, und ein beſchränktes Maaß diene ſelbſt zum Schutze der Schuldner („ut ergo, ſetzt er bei, alibi necessitas jus facit, ita in hoc casu necessitas usuras permitti4“); auch ſey es bereits gewöhnlich, ſich, namentlich bei auf kurze Zeit gegebenen Darlehen, Zinſen zuſagen zu laſſen, und der Gültkauf komme häufig in der Form vor, daß man die Gült nicht mehr auf ein Grundſtück radizire, ſondern eben um das Capital eine jährliche Leiſtung kaufe „obligatione saltim personali, absque hypotheca bonorum“ (vrgl. Eichhorn D. Rechtsgeſch. Th. III. § 450.), und dieß

Allein der vorgeſchlagene § wurde von Enzlin geſtrichen, und ſtatt deſſelben im dritten Landrecht, wie ſchon im erſten und zweiten, geſagt: wer ein Capital auf eine gewiſſe Zeit hinleihe, ſolle „mehr und weiter nicht, dann die hingeliehene Summe wieder fordern und annehmen," und ſo das Zinsverſprechen wiederholt verboten, und nur der Beiſatz gemacht, daß Verzugszinſen im oben angegebenen Maaße geſtattet ſeyn ſollten. Dabei kürzte man im Uebrigen den § des alten Landrechts etwas ab, indem das Verbot, nicht mehr als das Capital zu fordern, nicht ſo emphatiſch, wie im II. Landrecht, ausgedrückt, und die Strafdrohung für die Uebertreter, die ja auch ſchon in der Landesordnung ſtand, auf welche der folgende § verwies, weggelaſſen wurde [9]. Allein die Gewohnheit hatte ſchon zu ſehr für das Zinsverſprechen entſchieden; die Stimmung vieler höherer Beamten war ihm günſtig; es wurde immer ungeſcheuter geübt, und ſo konnte Johann Friedrich zehn Jahre nach Erlaſſung ſeines Landrechts Das nicht mehr verweigern, was er im Landrecht noch unterſagt hatte. In einem Ausſchreiben vom 22. Febr. 1620, in welchem er Beſtimmungen gegen Wucher bei Viehverſtellungen und bei Anlehen auf Vieh gibt, ſagt er, daß „diejenigen, ſo Geld hinzuleihen haben, erinnert ſeyn ſollen', ſelbiges umb ein gewohnlichen landläufigen Zins zu thun [10], und in ſpäteren Geſetzen wird noch beſtimmter

---

ſey doch vom verzinslichen Darlehen in nichts Weiterem verſchieden, als daß der Schuldner das Capital zurückzahlen könne, wann er wolle, und man es ihm nicht kündigen dürfe. Endlich beruft er ſich noch auf den Vorgang in Sachſen und Mecklenburg.

9) Das II. Landrecht ſagte: daß, wer Geld, Wein ꝛc. hinleihe, „nicht mehr oder weiters zu bezahlen, dann die Hauptſumma, andingen, noch deßhalben fordern vnd nehmen, alſo, daß er gänzlich kein Gewinn, Uebernutz, noch Vortheil davon empfahen ſoll. Wer das nit helt, derſelbig ſoll der Uebertretung vnd Gebür nach geſtraft werden. Dann ſolch' Leihen ſoll on einichen Geſuch, vnd ganz vergebens beſchehen."

10) Das Ausſchreiben ſteht als Nov. XII. hinter der L.O., und iſt auch ſonſt abgedruckt, namentl. bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. II. S. 366—368. Gerſtlacher gibt ihm in ſeiner G.Sammlung, wie auch Riecke bemerkt, die falſche Jahrszahl 1622. Die meiſten Württ. Schriftſteller glauben, ſchon das Landrecht habe a. a. O. die Zinsverſprechen geſtattet.

ausgeſprochen, daß Zinsverträge erlaubt und gültig ſeyn ſollen [11].

Beſonders ſuchte Grieſinger Commentar B. I. S. 14—18 dieſes zu erweiſen, und meinte (B. II. Vorr. S. VIII.), er habe es „aus den bündigſten und ganz neuen Gründen“ erwieſen, und auch Reinhardt Das Landr. B. I. S. 2 trat ihm durchaus bei. Allein aus dem im Texte Geſagten erhellt wohl das Gegentheil. Das III. Landrecht gebraucht für das Verbot der Zinſen dieſelben (nur nicht ſo viel) Worte, wie das I. u. II. Landrecht (man ſolle ſie weder fordern, noch annehmen; auch Eichhorn D. Staats- und Rechtsgeſch. Th. IV. S. 510 legt die Stelle auf gleiche Weiſe, wie ich, aus), und verweist ganz auf die L.O., welche jedes Zinsverſprechen zu den wucherlichen Verträgen zählt. Auch überſahen Grieſinger und ſeine Vorgänger ganz, daß Haug auf das Freigeben der Zinsverſprechen angetragen hatte, der von ihm gefertigte § aber geradezu geſtrichen wurde. Die Aenderung der Rubrik des § 5. cit. (im II. L.R. heißt ſie: „Von geliehenem Geld oder Gut ſol kein Genieß empfangen werden,“ im III. L.R. aber: „Ob von geliehenem Geld oder Gut ein Genüß empfangen werden möge“) kann nichts beweiſen, da die neue Rubrik ebenſowenig Zinsverſprechen erlaubt, und durch die im § geſtatteten Verzugszinſen ſich erkärt. Wenn aber ein Geſetz von Eberhard III. von „den in Reichsconſtitutionen, Fürſtl. Landrechten und Ordnungen erlaubten landläufigen 5 pCt.“ ſpricht (Note 13.), ſo beweist dieß ſelbſt dann nichts, wenn auch die Verfaſſer jenes Geſetzes geglaubt haben ſollten, das Landrecht (und andre Ordnungen?) erlauben 5 pCt. ſich verſprechen zu laſſen. Denn es würde daraus blos ſo viel hervorgehen, daß die Räthe Eberhards III. fünfzig Jahre nach Erlaſſung des Landrechts — das Landrecht falſch ausgelegt haben. Dagegen erklären diejenigen Württ. Schriftſteller, welche gleichzeitig mit dem Landrechte lebten, das Landrecht dahin, daß es Zinsverſprechen immer noch fort verbiete, und bezeugen zum Theil, daß auch nach Erlaſſung des Landrechts die Gerichte ſolche Verſprechen als ungültig behandelten, ſo namentlich Chph. Besold Disp. ad part. II. Juris. provincial. Württ. Tub. 1628 § 1.; ferner der von Grieſinger angef. Lindeuspür und der Mitberather des Landrechts Heinr. Bocer D. de usuris § 10. Note b. (in ſ. Dispp. de universo jur. Cl. IV. D. 20.). Plebst dagegen, auf den ſich Grieſinger beruft, ſagt nirgends, daß das Landrecht Zinsverſprechen erlaube, ſondern führt dafür blos Stellen des Römiſchen Rechts an.

11) S. die Note 13. u. folg. — Bei der völligen Zerrüttung aller Verhältniſſe und der großen Verarmung, welche der dreißigjährige Krieg herbeigeführt hatte, mußte für Communen und Privaten, welche durch Aufſchwellen der Zinſe in Noth gekommen waren, durch eine außerordentliche Maaßregel geſorgt werden. Schon die Reichsgeſetzgebung (Jüngſter Reichsabſchied v. 1654 §. 173. 184.) hatte feſtgeſetzt, daß von den

Nun handelte es ſich aber um das **Maaß** der erlaubten Zinſen bei **Zinsverträgen**. Das angeführte Geſetz von **Johann Friedrich** ließ dieſes ziemlich unbeſtimmt. Es war aber natürlich, daß man fünf vom Hundert jährlich als das höchſte erlaubte Maaß behandelte; denn ſelbſt beim Gültkaufe waren nicht mehr, als 5 pCt. erlaubt, obwohl bei dieſem der Schuldner in einer vortheilhafteren Lage, ſelbſt noch nach den Beſtimmungen der VII. Landesordnung [12], war. Jenes Maaß ſprachen auch ſpätere Geſetze für Zinſen aus **Gelddarlehen** beſtimmt aus, namentlich ein G.Reſcr. vom 12. März 1660 [13]. Allein wie man früher gegen das Zinſennehmen überhaupt ſchwer ankämpfen konnte, ſo machte jetzt das Feſthalten am geſetzlich beſtimmten Zinsfuße viele Schwierigkeit, und die Regierung ſelbſt lähmte zu Zeiten durch ihr eigenes Beiſpiel die Geſetze [14]. In der zweiten Hälfte des

---

rückſtändigen Zinſen den Schuldnern 3/4 nachgelaſſen ſeyn ſollen. Theilweiſe weiter ging ein Geſetz von **Eberhard** III. vom 3. Febr. 1655 (bei **Riecke** Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 3—5). Es beſtimmt, daß, mit wenigen Ausnahmen, die rückſtändigen Zinſen, welche Communen ſchuldeten, „gefallen" ſeyn ſollen, und daß Privatperſonen nur die von 1650 an verfallenen Zinſen, und auch dieſe nur in gewiſſen Terminen, zu bezahlen haben. Um dieſelbe Zeit wurden auch die Zinſen von mehr als 4 Millionen landſchaftlicher Capitalien theils wegen der bedrängten Lage des Landes, theils weil die Gläubiger häufig die Forderungen unter dem Nominalwerthe an ſich gebracht hatten, theils weil die Capitalien vielfach in zu leichter Währung angeliehen worden ſeyen, auf die Hälfte herabgeſetzt (ſ. g. halbzinſende Capitalien). Vrgl. Landtagsabſch. v. 1652, bei **Reyſcher** Staatsgrundgeſſ. Th. II. S. 387.; **Sattler** Geſch. Würtbgs. unt. d. Herzogen. Th. IX. S. 109, 128, 135, 144; **Breyer** Elem. jur. publ. Wirt. Ed. 2. p. 510.

12) S. unten § 75.

13) Bei **Gerſtlacher** Samml. d. Geſſ. Th. I. S. 120. Schon viel früher erlaubte **Eberhard** III., aus einem **Fruchtdarlehen** 12½ pCt. an Fruchtzinſen zu nehmen. S. das S. 501 angef. G.Reſcr. auch Note 20.

14) Als z. B. unter **Carl Alexander** das **Süß**'ſche Bankalitätsamt errichtet wurde (S. 365), ſchärfte man von Neuem ein, daß man nicht mehr, als 5 pCt. ſich verſprechen laſſen dürfe; aber, fügte man bei, dem **Herzog**, jedoch nur ihm, ſtehe als Landesherrn frei, die Zinſen bei der Bankalität nach Gefallen zu erhöhen. Vrgl. **Riecke** Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 408, 409.

XVIII. Jahrhunderts kam der ſechste Zinsgulden ſo ſehr in Gebrauch, daß ſelbſt manche Gerichte anfingen, darauf zu erkennen, und die Regierung ſich gedrungen fand, für die vergangene Zeit eine Art von Amneſtie eintreten zu laſſen, und auch für die Zukunft in einigen Fällen 6 pCt. zu geſtatten. In einem Geſetz vom 22. Sept. 1798[15] wird unter Berufung auf das Geſetz v. 1660 und auf den jüngſten Reichsabſchied von Neuem die Zuſage oder Annahme des ſechsten Zinsguldens für verboten erklärt (bei einer Strafe von 20 Gulden), und dem Schuldner das Recht eingeräumt, den bezahlten ſechsten Zinsgulden am Capitale abzurechnen, oder, wenn er dieſes ſchon bezahlt hat, mit einer beſonderen Klage zurückzufordern. Dieſes Recht ſoll er aber blos bei den von Publication des Geſetzes an bezahlten ſechsten Zinsgulden haben, und bei Wechſel- und Kaufmannsſchulden[16] ſollen 6 Procente allgemein geſtattet ſeyn. — Schon im folgenden Jahre aber ſah man ſich genöthigt, eine weitere Ausnahme zu machen. Für die Gemeinden hielt es in jenen Kriegszeiten ſchwer, Geld zu bekommen, und als ein Haupthinderniß ſah man das Verbot des ſechsten Zinsguldens an. Deßhalb wurde in einem G.Reſcr. vom 19. Nov. 1799 den „Communen oder ſonſtigen öffentlichen Caſſen“ erlaubt, mit Genehmigung der oberaufſehenden Behörde (bei Gemeinden der Landrechnungsdeputation) auch zu sechs pCt. Geld aufzunehmen. Freilich war dieſes Geſetz blos gegeben „in Rückſicht der gegenwärtigen Zeitumſtände“; allein man ertheilte auch ſpäter nicht ſelten die gleiche Erlaubniß. Bei ſolchen Ausnahmen war um ſo mehr die Wirkſamkeit des Geſetzes von 1798 gelähmt. Man fand in ihm eine unnatürliche und ſtaatsöconomiſch nicht zu rechtfertigende Beſchränkung; viele Privaten nahmen gar keinen Anſtand, 6 Procente ſich verſprechen laſſen und die Schuldner zahlten ſie meiſt willig, bis in der neueſten Zeit beſondere Umſtände die Frage in und außer

15) Oben S. 373 Note 17. Es wurde nach Vernehmung der Landſtände erlaſſen.

16) D. h. Schulden, welche ein Kaufmann als Kaufmann in ſeinen Handelsverhältniſſen mit anderen Kaufleuten macht.

den Gerichten und bei der Geſetzgebung von Neuem zur Sprache, und bei dieſer zu einer beſſeren Entſcheidung brachten.

Bei Zinſen aus anderen als Geldcapitalien z. B. Frucht- und Weinzinſen (ſ. g. Ueberſauf[17]) aus dargeliehener Frucht und Wein ꝛc. ging die Geſetzgebung zum Theile von einem anderen Maaßſtabe aus. Ein G.Reſcr. vom 14. März 1642, welches von verſchiedenen Formen und Fällen des Wuchers handelt[18], läßt aus dargeliehener Frucht 12½ pCt., vom Scheffel ein Simri, Zins zu. Nur für einen Fall wurde dieß ſpäter beſchränkt. Bei Anlehen nämlich, welche Gemeinden aus den Communfruchtvorräthen geben, beſtimmte die Communordnung[19], daß das Darlehen nur auf ein Jahr gegeben, wenn es aber nach einem Jahre nicht beizutreiben ſey, das Capital nach dem mittleren Marktpreiſe, wie er an Martini war, zu Geld angeſchlagen, und dann blos mit 5 pCt. verzinst werden ſolle[20]. Bei Weinzinſen ging man ſogar ſo weit, von einem dargeliehenen Eimer Wein welcher im

17) Den Ausdruck „Ueberſauf“ gebrauchen die Geſetze nicht blos bei Frucht- ſondern auch bei Weinzinſen; z. B. G.Reſcr. v. 27. Mai 1645, bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. II. S. 439.

18) Abgedruckt bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. II. S. 418—421. Das Römiſche Recht, welches für die Regel 6 pCt. Zinſen geſtattet, erlaubt hier auch 12 pCt. C. IV. 32. (de usur.) cst. 23. 26. § 1. Indeſſen hatte unſer Geſetzgeber hier wohl ſchwerlich das Röm. Recht im Auge.

19) S. 176. § 18. 19.

20) Unſre Schriftſteller wollen beinahe durchaus dieſe Beſtimmung verallgemeinern, und daraus herleiten, daß überhaupt bei Fruchtdarlehen nur im erſten Jahre 12½ pCt. genommen werden dürfen; ſo z. B. Bolley das Wichtigſte ꝛc. 3e Ausg. S. 222, Weishaar Handb. 3 A. § 1025, und auch in den Motiven zu dem von der Regierung im J. 1838 bei den Ständen eingebrachten Entwurf eines Polizei-Strafgeſetzbuchs (zu Art. 72.) wird dieß als beſtehendes Recht angeführt. Allein nach welchen Interpretationsgrundſätzen rechtfertigt es ſich, jenes ſpezielle, blos von Gemeinden handelnde, Geſetz gegen die allgemeine Anordnung des älteren Geſetzes zu verallgemeinern? Vrgl. Thibaut Pandectenrecht. 8e Ausg. § 41. 51. Man kann hier nicht ſchließen, daß, wenn die Gemeinden beſchränkt werden, noch mehr es auch die Privaten werden müſſen. Dieß hier um ſo weniger, als die Communfruchtvorräthe hauptſächlich zur Aushülfe in der Noth beſtimmt waren (vrgl. Bolley a. a. O. S. 273), und hier alſo günſtigere Beſtimmungen für den Schuldner beſonderen Grund hatten. Und wenn man hier verallgemeinert, warum verall-

folgenden Jahre in neuem Wein zurückbezahlt werden ſollte, einen halben Eimer „anſtatt eines Ueberſaufes oder Zinſes“ zu geſtatten [21].

Außerdem war die Geſetzgebung dieſes Zeitraumes noch beſonders reich an Beſtimmungen gegen den in anderen Formen, als in einem übermäßigen feſten gleichartigen Geld- oder Frucht- und Weinzins, ſich äußernden Wucher, in denen derſelbe ſich ſicherer dem Geſetze entziehen zu können glaubte. Namentlich verbreiteten ſich die Geſetze vielfach über folgende Verhältniſſe [22]: 1. ungleichartige

---

gemeinert man denn nicht auch die übrigen Beſtimmungen der angeführten §§. der Communordnung? — Ich berühre hier Dieſes und manches Andere vom dermalen noch beſtehenden Rechte näher, weil zu hoffen ſteht, daß Vieles von dem jetzt noch Beſtehenden in kurzer Zeit blos der Rechtsgeſchichte angehören wird. S. den V. Zeitraum.

21) Das in der Note 17. angef. Geſetz von 1645. Freilich iſt der neue Wein meiſt weniger werth, als der alte; aber das Verhältniß kann auch gerade umgekehrt ſeyn, und der Zins konnte, je nachdem der alte Wein war, auf mehr als 100 pCt. kommen. Das Geſetz beruft ſich auf altes Herkommen.

22) Am Genaueſten ſtellt dieſe Beſtimmungen in ihrem Detail zuſammen Bolley Das Wichtigſte v. d. Rechstvhltnſſen wirttr. Unterthanen. 3e Ausg. S. 216—225 u. S. 272. — In Hinſicht der Strafen des Wuchers, den die Geſetze durch Abſchluß des wucherlichen Vertrags als vollendet anſehen, unterſcheidet ſchon die Landesordnung S. 120 (Tit. 56. § 9.) zwiſchen vorſätzlichem, wenn das erlaubte Maaß beſtimmt durch den Vertrag überſchritten iſt, mag ſich auch bis zum Bezug des Nutzens oder der Zinſen der Werth der ſtipulirten Gegenſtände noch ſo ſehr ändern, von ſpäteren Geſetzen auch notoriſcher Wucher genannt, (Confiscation des ganzen Capitals, neben weiterer arbiträrer Strafe), und dem Fall, da es „nicht böslicher, wucheriſcher, fürſetzlicher weiß geſchehen wäre“ ſ. g. culpoſem Wucher (Confiscation des 4n Theiles des Capitals), wenn das erlaubte Maaß zwar überſchritten wird, zur Zeit des Vertrages aber dieß nicht ſicher und beſtimmt, ſondern nur mit Wahrſcheinlichkeit vorauszuſehen war. War nicht einmal das Letztere der Fall: ſo tritt keine Strafe ein, ſondern blos die allgemeine Folge des Wuchers, Nichtigkeit des Vertrags, ſo weit er ſich als wucherlich erwies und Zurückforderung des Wuchers; ſ. auch die unten angef. G.Reſcr. v. 1620 § 11.; v. 1642; beſonders das v. 1692 (Note 29.), die aber für einzelne ſpecielle Fälle zum Theile andre Strafen feſtſetzen, mitunter auf eine ſchwer zu vereinigende Weiſe. Bolley Das Wichtigſte ꝛc. S. 218 f. Reinhardt Das Landrecht. B. I. S. 9. Weishaar Handb. 3e Ausg. § 1026—1029. Ein

Zinſen, namentlich Frucht- und Weinzinſen aus Gelddarlehen. Die Geſetzgebung ſuchte hier das Maaß von 5 pCt. im Auge zu behalten, kam aber, da ſie in Einzelnheiten ſich verlor, und meiſt nur an die Preiſe der Dinge, wie ſie eben zu ihrer Zeit waren, dachte, oft ſehr von dieſem Princip ab[23]. 2. Die *Verſtellung von Zug- und Melkvieh* d. h. der Vertrag, vermöge deſſen man Jemanden den Gebrauch von Vieh auf eine beſtimmte Zeit überläßt gegen eine jährliche Leiſtung an Geld oder Früchten oder anderen Sachen (z. B. eines Kalbs) oder an Dienſten. Die Geſetze ſuchten hier die Leiſtungen möglichſt genau zu beſtimmen, um einer gerade hier ſo gar häufigen Uebervortheilung des Landmannes vorzubeugen[24]. 3. Wucher bei einer Pfandgegennutzung[25]. 4. Sogenanntes

---

G.Reſcr. vom 5. Sept. 1695, das *Weishaar* § 1026. anführt, exiſtirt über dieſen Gegenſtand nicht. Es iſt ohne Zweifel das vom 5. Dec. 1692 gemeint.

23) Namentlich auch bei den Strafen der Ueberſchreitung; G.Reſcr. v. 5. Dec. 1692 (Note 29.) Class. XIV. XXI. XXIII. XXV.

24) Außer der LandesO. handeln hievon das bei Note 10. angef. G.Reſcr. v. 1620 (in 11 §§en); das in Note 18. angef. G.Reſcr. v. 1642 (4 §§en); ein G.Reſcr. v. 8. Dec. 1668, bei *Riecke* Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 49 (Beſtimmungen über Taxation des Beſtandviehs und Einſchärfung der früheren Geſetze), das in der Note 29. angef. G.Reſcr. v. 5. Dec. 1692 Class. XI. XXVI. *Bolley* a. a. O. S. 224, 225.

25) Das III. Landrecht (II. 7. § 4.) verweist hierüber, wie das II. Landrecht, auf die oben S. 111 angef. Beſtimmung der LandesO. Nach dem G.Reſcr. v. 5. Dec. 1692 (unt. Note 29.) Class. XXIV. iſt der Vertrag, falls er „einen notabeln Exceß in ſich hätte, auf die Aequität zu reduciren.“ Hierdurch iſt der oben S. 111 angef. Grundſatz, daß bei der Antichreſe auf das Verhältniß des Capitals zum Werthe des (auf Koſten des Gläubigers zu bebauenden) Gutes zu ſehen ſey, nicht aufgehoben, und nicht, wie die Meiſten annehmen (z. B. *Bolley* a. a. O. S. 120, *Reinhardt* Das Landr. B. I. S. 133) feſtgeſetzt, daß auf den wahrſcheinlichen *Ertrag* des Gutes und deſſen Verhältniß zum erlaubten Zinſenmaaße geſehen werden ſolle. Nur wenn dem Vertrage *doloſer* Wucher unterliegt, und dieß ſpäter entdeckt wird, iſt der *bezogene* Nutzen zu Gunſten des Schuldners auf das erlaubte Zinsmaaß zu reduciren. Class. cit. Auch wird, wenn das Verhältniß zwiſchen Capital und Gutswerth zweifelhaft iſt, der durchſchnittliche Ertrag nach dem Sinne des Geſetzes jedenfalls *mit* zu berückſichtigen ſeyn. — Uebrigens gehört die Class. XXIV. des angef. G.Reſcrpts zu den am Schlechteſten gefaßten

Leihen von Geld auf Früchte oder Wein, d. h. eigentlich **Kauf** von Frucht oder Wein mit Vorausbezahlung des Kaufpreiſes und Creditertheilung in Beziehung auf die ſpäter zu liefernde Frucht oder den Wein. Einen ſolchen Kauf verbot die Landesordnung bei **Früchten** (nicht beim Weine), wenn er zum Zwecke des Wiederverkaufes der Früchte geſchloſſen wurde bei Confiscation des Kaufpreiſes. Nur ſo weit der Käufer die Früchte zu ſeinem Haushalte oder Gewerbe nöthig habe, ſoll der Kauf zuläßig ſeyn. Im letzteren Falle darf aber dann der Kauf und ebenſo das Leihen auf Wein und jeder Kauf von Früchten auf **dem Halme**, oder von **Wein am Stocke**, oder von **Heu und Oehmd auf den Wieſen** bei Nichtigkeit des Geſchäfts nicht um einen **zum voraus feſt beſtimmten** Preis geſchloſſen werden, ſondern blos um den Preis, den die Frucht an Martini hat[25a], oder den die künftige Fruchtrechnung, oder beim Weine die Weinrechnung feſtſetzt[26]. Zinſen oder Ueberſauf wurden hier deßhalb

Stellen unſrer Wuchergeſetze, und bietet in Manchem ganz unauflösliche Schwierigkeiten und Widerſprüche dar. **Bolley** a. a. O S. 220, 221, 225 Note m.

25 a) Vrgl. über dieſe Fälle auch **Grieſinger** Comm. B. II. S. 535—542. Auch bei einem ſolchen beziehungsweiſe beſtimmten Preiſe blieb das Geſchäft ein **Kauf**. A. M. iſt **Weishaar** Handb. 3 A. § 1072. S. aber unten im prakt. Theile die Lehre vom Kaufe.

26) Landes-O. S. 129, 130 (Tit. 60.). Die **Frucht- und Weinrechnung** beſtand früher nicht, wie Viele, z. B. auch **Riecke** Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 67 Note, **Grieſinger** Comm. B. II. S. 538 anzunehmen ſcheinen, in einer obrigkeitlichen **Ausmittelung** des, aus den am Herbſte gezahlten oder verabredeten feſten Preiſen gezogenen, mittleren Preiſes an jedem einzelnen Orte (der ſ. g. mittleren Schläge), ſondern, wie bei der Wollenrechnung (ſ. Landes-O. S. 137) in einer obrigkeitlichen **Beſtimmung** des Preiſes. Sie ſcheint zuerſt von **Ulrich** V. im J. 1456 eingeführt worden zu ſeyn. Vrgl. **Steinhofer** Chronik B. I. S. 134. **Sattler** Grafen Th. II. S. 230; ferner Landes-O. S. 130. Tit. 60. § 6. G.Reſcr. v. 23. Sept. 1680 (ſ. Riecke a. a. O. und Gerſtlacher Samml. B. I. S. 148), G.Reſcr. v. 28. Sept. 1708 (bei Riecke a. a. O. S. 227) und die Geſetze der Note 28 a. **Solche** Weinrechnungen wurden bis in das XVIII. Jahrhundert gewöhnlich gemacht, Fruchtrechnungen aber weniger. Ein G.Reſcr. v. 14. März 1642 (Note 18) ſchreibt vor: „daß hinfüro durchs ganze Land, nach Art und Gelegenheit der Weinrechnung, eine unpartheiiſche Fruchtrechnung durch Amtleute und Gericht nach billigen

nicht geſtattet, weil der Schuldner durch den Genuß des Geldes ohne Zinſen für die möglichen Nachtheile der Rechnung entſchädigt werden ſollte [27]. Die ſpäteren Geſetze ſchloßen ſich an dieſe Grundſätze an; nur erweiterten ſie beim Leihen auf Früchte und Kauf von Früchten auf dem Halm den Preistermin (nach der Ernte, von Jacobi bis Martini) [28], geſtatteten den Kauf von Wein auf Schläge [28a], und fügten noch gegen verſchiedene Formen der Uebertretung des Geſetzes [29] und über den

---

Dingen gemacht, nach jedes Orts Gelegenheit zwiſchen Michaelis und Martini publicirt, und die Früchte, worauf einer geliehen, ſolcher Rechnung gemäß bezahlt" werden ſollen. Allein es wurde dieß wohl ſelten gehalten (ſchon in einem G.Reſcr. vom 4. Sept. 1649, bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. II. S. 444 mußte es wieder eingeſchärft werden), und auch an die Stelle der Weinrechnung traten ſpäter die mittleren Schläge.

27) S. beſ. das in Note 29 angef. G.Reſcr. v. 1692 Class. IV. XV. und Bolley a. a. O. S. 224. Das Gleiche gilt auch, wenn Frucht, zu einem beſtimmten Preiſe angeſchlagen, mit der Bedingung gegeben wird, daß der gleiche Werth wieder an Frucht und zwar die Letztere nach dem Preiſe gerechnet, den ſie zwiſchen Jacobi und Martini hat, zurückbezahlt werden ſoll. Das angef. G.Reſcr. Class. XIII.. Man ſtreitet darüber, was für ein Vertrag das letztere Geſchäft ſey. Grieſinger Commentar B. I. S. 19 ſcheint es für ein Darlehen zu halten; das Geſetz erklärt es für einen Kauf, und ebenſo Bolley a. a. O. S. 223 und Reinhardt Das Landr. B. I. S. 7. Allerdings kann der Vertrag Kauf ſeyn; er kann aber auch Darlehen ſey, wenn die Abſicht der Parthieen nicht zunächſt darauf ging, Geld, und ſtatt des Geldes Frucht an Zahlungsſtatt, für Frucht zu geben, ſondern, was hier häufig der Fall ſeyn wird, Frucht zu leihen gegen Heimbezahlung von Frucht, und nur das Quantum der heimzuzahlenden Frucht nach dem Verhältniſſe des Preiſes der hingeliehenen Frucht zum laufenden Preiſe der heimzuzahlenden Frucht beſtimmt werden ſoll.

28) Das in der Note 29 angef. G.Reſcr. v. 1692 Class. III.

28a) D. h. den Preis, oder ſo und ſo viel über den Preis zu zahlen, den Andere an demſelben Orte im Herbſte für Wein abſchließen werden. (auf den höchſten, niederſten Schlag, mittlere Schläge). G.Reſcr. vom 23. Sept. 1751 (bei Gerſtlacher Samml. B. I. S. 147). Solche Käufe verboten noch die G.Reſcc. v. 28. Sept. 1706 (bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. 226), vom 28. Sept. 1708 (bei Riecke S. 225), vom 30. Sept. 1710 (Riecke S. 229), vom 22. Sept. 1718 (Riecke S. 314) und vom 24/26 Sept. 1726 (Riecke S. 336). Ueber Leihen gegen Frucht auf Schläge ſ. das angef. G.Reſcr. v. 1692 Class. XX.

29) G.Reſcc. v. 27. Mai 1645 (Note 17), v. 26. Sept. 1701 (Gerſtlacher Samml. B. I. S. 146), und beſonders G.Reſcr. v. 5. Dec. 1692

Fall, wenn unter der Form eines **Tauſches** der Wucher verdeckt iſt [30], nähere Beſtimmungen bei.

Bei vielen dieſer Beſtimmungen aber verlor ſich die Geſetzgebung, ſtatt mit wenigen einfachen Grundſätzen die Grenzen des Erlaubten genau zu beſtimmen, in ein kaum überſehbares Detail, das ſie ſelbſt ſo wenig zu handhaben wußte, daß ſie ſich nicht ſelten in einem und demſelben Geſetze auf eine auch dem ſcharfſinnigſten Interpreten unauflösbare Weiſe widerſprach [31]; viele ihrer Beſtimmungen waren dabei nur ein Reſultat der Preiſe der Verkehrsgegenſtände, wie ſie gerade zur Zeit des Geſetzes beſtanden, und paßten daher nach wenigen Jahren nicht mehr recht; ſo daß alles Dieſes die Geſetze ſelbſt großentheils unwirkſam machte, und man immer von Zeit zu Zeit, aber meiſt ohne rechten Erfolg, ſie wieder einſchärfen mußte [32].

(bei Riecke Th, III. S. 177—184). Dieſes enthält unter wiederholten Klagen über die ſo häufig vorkommenden wucherlichen Contracte Entſcheidungen über eine Reihe von, größtentheils höchſt ſpezialiſirten, Fällen, welche es in „XXVII Classes“ eintheilt. Class. I—VIII. X. XII. XIII. XV. XX. handeln vom Leihen auf Frucht (ſ. auch Note 23. 25. 27. 28. 30.). Allein die Vorſchriften dieſes G.Reſcr. wurden ſehr häufig übertreten, und mußten mehrmals wiederholt werden. So ließ es Carl Alexander unter d. 15. Dec. 1734 wieder publiciren („bei jetzigen elenden Zeiten, da bereits viele dergleichen contractus usurarii wieder vorgehen“), und Herzog Carl ließ es unter dem 19. Jan. 1770 wieder einſchärfen.

30) Hierher gehören die Class. XVI. und XVIII. des angef. G.Reſcr. v. 1692 über den Fall, wenn Dinkel oder Kernen für „geliehenen“ Haſer verſprochen wird. Solche Geſchäfte ſind nach den Wuchergeſetzen dann zu beurtheilen, wenn die in anderen fungibeln Sachen zu gebende Gegenleiſtung **angeborgt** wird, und die Letztere iſt dann nach dem Verhältniß ihres Werths zum Empfangenen mit Hinzurechnung der erlaubten Zinſen zu reduciren. Ein gleiches Geſchäft iſt es, wenn für Brod künftig zu liefernder Dinkel verſprochen wird. Hier kann aber der Vertrag auch **Kauf** ſeyn, wenn das Brod gekauft und der Dinkel an Zahlungsſtatt gegeben werden ſoll. Vrgl. das angef. G.Reſcr. Class. XVII.

31) S. z. B. **Bolley** Das Wichtigſte ꝛc. S. 218 Note f. S. 219, 220. **Weishaar** Handb. 3 A. § 1028 Note a.

32) In den voranſtehenden Noten kamen viele Belege hiefür vor. Ebenſo wurden auch noch durch ein G.Reſcr. v. 19. Jan. 1770 (bei Kapff Samml. ꝛc. S. 88 — 90) die früheren Wuchergeſetze im Allgemeinen

Um noch kräftiger dem Wucher entgegenzuwirken, ordnete man an, daß jeder Vertrag über Viehverſtellung und über Leihen auf Früchte innerhalb 8 Tagen nach ſeinem Abſchluſſe bei Gericht inſinuirt, und vom Gerichte über ſeinen Inhalt und ſeine Zuläßigkeit erkannt werden, und die Unterlaſſung der Inſinuation Nichtigkeit des Vertrags und noch eine arbiträre Strafe zur Folge haben ſoll[33]. Außerdem wurde die Verfügung der Landesordnung über gerichtliche Inſinuation antichretiſcher Verträge vom III. Landrechte beſtätigt[34]. Dieß war freilich wieder gar zu weit gegangen. Um mögliche Ungebührniſſe zu verhüten, ſetzte man alle Bürger unter läſtige polizeiliche Maßregeln, die man nicht einmal recht durchführen konnte. Unzählige Male wurden die Inſinuationen unterlaſſen, beim antichretiſchen Vertrage kamen ſie ganz außer

---

eingeſchärft. Im J. 1817 wiederholte ein Geſetz (vom 2. Jun. Reg.Bl. S. 341) die oben angeführten Beſtimmungen über Leihen auf Früchte und Kauf von Früchten auf dem Halm. Blos eine tranſitoriſche Verfügung enthielt das, bei dieſer Lehre von Andern angeführte, G.Reſcr. v. 6/16 Aug. 1692 (bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 175).

33) Das in der Note 18 angef G.Reſc. von 1642.

34) Ob auch antichretiſche Verträge bei unterlaſſener Inſinuation nichtig ſeyen, iſt beſtritten. Die älteren Schriftſteller und alle Commentatoren des Landrechts bis zu Grieſinger einſchließlich (Comment. B. II, S. 421, 422) bejahen es durchaus; ebenſo Bolley Das Wichtigſte ꝛc. S. 217. Dagegen wird es von Weishaar Handb. 3e A. § 610, Reinhardt Das Landrecht ꝛc. B. I. S. 132 (der unrichtig anführt, daß Bolley in dem angef. Werke der gleichen Meinung ſey) und Mayer Comm. des Württ. Pfandgeſ. B. II. S. 24 verneint. — Das III. Landrecht beruft ſich auf die IV. L.O., und dieſe ſchreibt Inſinuation vor; zu ihrer Zeit aber hatte die Unterlaſſung einer vorgeſchriebenen gerichtlichen Inſinuation allgemein Ungültigkeit des Geſchäfts zur Folge (oben S. 305), und ſo kann auch der Sinn des III. L.R. wohl kein anderer ſeyn, als daß die Unterlaſſung hier Ungültigkeit des Geſchäfts zur Folge haben ſolle. Vrgl. auch Grieſinger a. a. O. Nur kann nach dem G.Reſcr. von 1692 die unterlaſſene Inſinuation nicht die Wirkung haben, daß der Gläubiger das Recht auf Zinſen überhaupt verliert (oben Note 26). Uebrigens bemerkt ſchon Grieſinger, daß das Gebot der Inſinuation bei dieſen Verträgen gar nicht befolgt werde. Jedenfalls würde, wenn Weishaars und Reinhardts Anſicht die richtige wäre, das Geſetz eine lex imperfecta geweſen ſeyn. Denn die Uebertretung hätte dann gar keinen Nachtheil zur Folge gehabt.

Gebrauch (Note 34 a. E.), und Strafen wegen Unterlaſſung wurden beinahe nie erkannt [35].

Einen ähnlichen polizeilichen Zweck, wie die eben angeführten Vorſchriften — möglichen Uebervortheilungen der Intereſſenten vorzubeugen — hatte die noch unpaſſendere Beſtimmung des III. Landrechts, daß jede Ceſſion einer Forderung von mehr als 30 Gulden, wenn ſie in Folge eines Kaufes geſchehe, in derſelben Weiſe gerichtlich zu inſinuiren ſey, wie die Veräußerungsverträge über Liegenſchaften, jedoch hier das Gericht das Recht und die Pflicht haben ſoll, über den Inhalt des Vertrages zu erkennen [36]. Allein auch hier überwog der Nachtheil des Mittels, durch das der Verkehr auf unerträgliche Weiſe beſchränkt wurde, die möglichen Vortheile, die man ſich von ihm verſprach, und die Macht des Bedürfniſſes war wieder größer als die des unpaſſenden Geſetzes [37]. Das Geſetz wurde ſelten, ſpäter nie mehr befolgt, und kam ſo ganz außer Anwendung [38]. Das gleiche Schickſal hatte

35) Auf gleiche Weiſe ging es mit den Beſtimmungen über Aufkauf, welche, in den Grundzügen ſchon in der L.O. enthalten, durch ſpätere Geſetze noch ausgedehnt wurden. Nicht blos Lebensmittel, ſondern auch eine Menge anderer Dinge, Holz, Wolle, Unſchlitt ꝛc. zum Zwecke des Wiederverkaufes aufzukaufen wurde bei Confiscation verboten. Bolley Das Wichtigſte ꝛc. S. 269 f. Unzählige Uebertretungen ließ man hingehen, und benützte man je einmal zu Zeiten das Geſetz: ſo mußte dann ſeine Anwendung Gehäſſigkeit erzeugen.

36) L.R. II. 13. § 2.

37) Grieſinger Comm. B. III. S. 629 nennt die Vorſchrift „ſehr heilſam." Allein auch die Erfahrung bewies, daß ſie es nicht war. Freilich gab es mitunter Gerichte, denen ſelbſt dieſe Vorſchrift nicht genug war. So meinte, wie Grieſinger anführt, ein Stadtgericht, nach dem § 2. cit. bedürfe jedes Darleben gerichtlicher Inſinuation, und fragte deßhalb im J. 1736 bei der Regierung an!

38) Unter den Schriftſtellern war Streit darüber, ob die Unterlaſſung der Inſinuation Nichtigkeit der Ceſſion zur Folge habe. Die Aelteren bejahten meiſt die Frage, Spätere z. B. Grieſinger a. a. O. S. 630 verneinten ſie mit Recht, nur nicht aus ganz richtigen Gründen. Das Landrecht ſtellt den Fall ganz unter die Grundſätze über Inſinuation der Liegenſchaften, nur daß dem Gerichte hier bei ſeinem Erkenntniſſe mehr Gewalt eingeräumt wird. Es konnte alſo im Unterlaſſungsfalle nur das oben angeführte 14tägige Reurecht ſtattfinden. Vrgl. S. 487, 488.

eine andere damit in Verbindung ſtehende Verfügung des Landrecht[5] auch ſchon in dieſem III. Zeitraume. Die beiden erſtern Landrechte und die VI. Landesordnung hatten beſtimmt, daß jede Ceſſion einer Forderung nichtig ſeyn ſolle, wenn ſie nicht mit Erlaubniß des Gerichts geſchehe[39]. Dieſe Beſtimmung wollte auch Haug in das III. Landrecht aufnehmen[40], und ſeine Collegen ſtimmten ihm bei. Allein ſie kam nur mit bedeutenden Aenderungen in daſſelbe. Zu der Ceſſion einer Forderung von mehr als zwanzig Gulden ſolle (nicht Erlaubniß, ſondern blos) Vorwiſſen des Gerichts, alſo blos eine Anzeige bei demſelben nöthig ſeyn; auch wurde die Androhung der Nichtigkeit für den Unterlaſſungsfall weggelaſſen[41]. Ob dieß geſchah, weil man meinte, es verſtehe ſich die Nichtigkeit von ſelbſt[42], oder weil man die Nichtigkeit

---

39) Oben S. 111.

40) Er meinte, dieſe Stelle „fundatur in l. I. et 3. D. IV. 7. de alienatt. judicii mutand. caus.,“ und ſagt, die Beſtimmung ſey gegeben „ad evitandas omnes cessiones, quae simulate et fraudulenter fieri possunt.“

41) L.R. II. 33. § 1. Die Beſchränkung auf mehr als 20 fl. kam durch die nachenzlinſche Superreviſion (S. 344) in das Landrecht; die übrigen Aenderungen rührten von Enzlin her. Reinhardt (Das Landr. B. I. S. 403) meint, der angef. § 1. ſtehe in offenbarem Widerſpruche mit der in Note 36 angeführten Stelle. Dieß wäre richtig, wenn, wie Grieſinger Comm. B. III. S. 630 u. B. IV. S. 1247 zu glauben ſcheint, der angef. § 1. blos von Verkauf einer Forderung handelte. Allein der § 1. gibt eine allgemeine Regel für Ceſſionen überhaupt („ſein Forderung einem Andern in einigem Weg übergeben und zueignen“), ſo fern die Forderung 20 fl. überſteigt, namentlich alſo auch für die Fälle, wenn die Ceſſion durch Schenkung, Tauſch oder auf andere Weiſe geſchieht, und die Stelle der Note 36 gibt dann noch beſondere Beſtimmungen für Ceſſionen durch Verkauf, wenn die Forderung 30 fl. überſteigt.

42) Die älteren Commentatoren des Landrechts, Plebſt, Beſold, Lauterbach ad h. l. waren für Nichtigkeit; für dieſe Anſicht konnte man allerdings anführen theils C. I. 12. de legg. cst. 5., theils L.R. II. 33. § 2. Denn dieſer § 2. ſagt: Welchem „alſo“ (d. h. auf die in § 1. bemerkte Weiſe, ſomit mit Vorwiſſen des Gerichts) die Forderung übergeben werde, auf den gehe das Recht des Cedenten über. Allein gegen die Nichtigkeit ſprach ſchon der Umſtand, daß ein Verkauf der bedeutendſten Forderung bei unterlaſſener Inſinuation nicht nichtig war. Oben Note 38.

hier ausſchließen wollte, darüber war Streit. Die ſpätere Doctrin und Praxis nahm das Letztere an [43], neigte ſich aber doch dahin, eine arbiträre Strafe im Falle der Unterlaſſung für zuläßig zu halten [44]. Dieß war freilich offenbar gegen das Landrecht; denn von einer Strafe ſpricht es nirgends. Mochte man ſich allmählig hiervon überzeugen [45], oder mochte immer mehr die Ueberzeugung vom Ungeeigneten einer ſolchen Beſchränkung des Verkehrs ſich geltend machen — genug, die ganze Verordnung kam ſchon gegen das Ende des III. Zeitraumes völlig außer Gebrauch [46].

Eine wohlthätigere, durch die Fürſorge für den Wohlſtand der Unterthanen veranlaßte, Beſchränkung bei Verträgen wurde durch Herzog Carl eingeführt, in Beziehung auf Verſicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr [47]. Geſellſchaften

43) Chn. Frid. Hehl (Praes. Chph. Frid. Harpprecht) D. jur. Württ. de cessione nominis XX. florenos excedentis etc. Tub. 1764. 4. p. 9. sq., und das in dem Nachworte des Präſes abgedruckte Reſponſum der Jur. Fac. v. 2. Oct. 1756, nach welchem die Facultät und das Hofgericht in dieſem Sinne ſprachen; ferner Grieſinger Comm. B. IV. S. 1247.

44) So Hehl a. a. O. und früher auch die Juriſtenfacultät und das Hofgericht. Dagegen mit Recht Grieſinger a. a. O. S. 1248.

45) Dann war allerdings, wenn man weder Nichtigkeit noch Strafe zugab, das Geſetz eine lex imperfecta, die nichts wirken und ganz nach Belieben übertreten werden konnte,

46) Hehl l. c. p. 27. Grieſinger a. a. O. S. 1248. Bolley Das Wichtigſte ꝛc. S. 339. Zu den polizeilichen Beſchränkungen bei Ceſſionen gehört auch noch das Verbot, herrſchaftliche Schuld- und Kammerzettel (d. h. Forderungen an die Kammer für gefertigte Arbeiten, geleiſtete Dienſte und gelieferte Waaren) einzuhandeln, welches in dieſer Periode zuerſt in Beziehung auf Caſſiere und vorgeſetzte Beamte (bei Caſſation, weil Kammer und Gläubiger dabei übervortheilt werden könnten), und ſpäter noch in Beziehung auf jeden Dritten ausgeſprochen wurde. G.Reſcr. v. 11. Nov. 1733 und 3. Jul. 1739, in Gerſtlachers Samml. B. I. S. 171 f. Allein die V.O. ſetzt am Schluſſe bei, auf dem Zettel ſolle beſtimmt angegeben werden, wie theuer er bei der Ceſſion bezahlt worden ſey, und ſcheint daher bei dieſer Form die Ceſſion zu geſtatten. Vrgl. auch Grieſinger Comment. B. IV. S. 1249.

47) Ferd. Chph. Harpprecht Diss. (Praes. God. Dan. Hoffmann) de assecuratione aedium. Tub. 1761 (70 pp.) 4. — eine ausführliche Entwicklung der ganzen Lehre, die auch hiſtoriſch nicht ohne Intereſſe

zum Zwecke ſolcher Verſicherungen beſtanden früher in Würtemberg nicht, und auch die Geſetzgebung beſchäftigte ſich nicht mit dieſem Gegenſtande [48]. Erſt im Jahr 1754 bildete ſich eine auf Gegenſeitigkeit gegründete Feuerverſicherungsgeſellſchaft für Gebäude [49], welche aber nach wenigen Jahren ſich wieder auflöste. Im Jahr 1771 vereinigte ſich mit Genehmigung der Regierung wieder eine ähnliche Geſellſchaft. Allein ſchon zwei Jahre ſpäter nahm ſich der Staat der Sache auf eine wirkſamere Weiſe an. Eine „allgemeine Brandverſicherungsordnung“ vom 16. Jan. 1773, welche unter Mitberathung einer landſtändiſchen Commiſſion erlaſſen wurde, gründete eine allgemeine vom Staate verwaltete Brandverſicherungsanſtalt, an welcher mit wenigen Ausnahmen jeder Eigenthümer von Gebäuden theilnehmen mußte, während ihm zugleich die Verſicherung ſeiner Gebäude bei anderen Geſellſchaften unterſagt wurde [50]. Zugleich enthielt die Ordnung manche, auch in anderen Beziehungen privatrechtlich wichtige, Beſtimmungen.

16. Wechſelrecht.

§ 72. In einem Zweige, der auch das Obligationenrecht vielfach berührte, war die Geſetzgebung des III. Zeitraumes,

iſt. Für das Württemb. Recht aber iſt ſie ſchon deßhalb weniger von Wichtigkeit, weil ſie vor der Einführung der allgem. Brandverſicherung geſchrieben wurde.

48) Feuerlöſchordnungen wurden mehrere erlaſſen, mit einigen Beſtimmungen über den zu leiſtenden Erſatz, wenn Gebäude zur Abwendung der Feuersgefahr niedergeriſſen werden; die I. II. u. III. Feuer-O. für Stuttgart vom 29. Jan. 1703, 15. Dec. 1716, 9. Oct. 1750, und die für Ludwigsburg v. 15. Sept. 1730 (die berührten Beſtimmungen derſelben ſind abgedruckt bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 217, 494). Dieſe Feuerordnungen wurden auch im übrigen Lande publicirt, und mit den nach den Ortsverhältniſſen nöthigen Modificationen für allgemein gültig erklärt, und dienten der Landfeuer-O. v. 12. Jan. 1752 (28 S. Fol.), neben welcher ſie aber noch gültig blieben, zur Grundlage. Vrgl. Weiſſer Nachrichten v. d. Geſſ. ꝛc. S. 90, 81. Riecke a. a. O. S. 497.

49) An der Stelle ihrer Statuten v. 1754 erhielt ſie im J. 1756 neue Statuten vom Herzog in 63 §§. Vrgl. Harpprecht l. c. § 32. 34. 35.

50) Vrgl. Weiſſer a. a. O. S. 39—43.

freilich nicht gerade auf die erſprießlichſte Weiſe, beſonders thätig, im Erlaſſen neuer und Revidiren alter Handwerksordnungen. Ueber ein Rechtsinſtitut aber, das gerade für den Verkehr ſehr wichtig war und das in manchen Hinſichten der Nachhülfe der Geſetzgebung ſehr bedurfte, ſchwieg ſie lange Zeit ganz. Bis in die Regierungszeit Herzog Carls hatte man kein Geſetz über Wechſelrecht, weder eine umfaſſende Ordnung, noch Entſcheidungen einzelner Fragen. War auch gleich der Handelsverkehr Württembergs im Ganzen nicht bedeutend, ſo machte ſich doch der Mangel beſtimmter geſetzlicher Normen über dieſes durch Gewohnheitsrecht von Italien nach Deutſchland übertragene [1] Inſtitut und eines beſonderen Wechſelverfahrens allmählig fühlbar. Auch hielt der Herzog es für zweckmäßig, die ſ. g. Wechſelſtrenge, das Recht des Gläubigers, über den ſäumigen Schuldner Arreſt zu verhängen, welche mit dem Wechſelrechte an und für ſich gemeinrechtlich nicht verbunden war [2], im Lande einzuführen Aus dieſen Gründen ließ Herzog Carl den Entwurf einer Wechſelordnung (von Joh. Jac. Moſer) verfaſſen, bei welchem die in **Siegel Corpus jur. cambialis Tom. I.** (1742) abgedruckten Wechſelordnungen, namentlich die Churf. Brandenburgiſche von 1734 und die Preußiſche von 1724, zum großen Theile wörtlich als Quelle benützt wurden, und denſelben am 22. Mai 1756 dem ſtändiſchen Ausſchuſſe zu ſeiner Erklärung mittheilen. Allein bei dem Ausſchuſſe fand die Sache gewaltige Bedenklichkeiten, indem er dem ganzen Vorhaben nicht recht traute. Er erklärte ſich ganz gegen eine „Einführung

---

1) Es iſt auch in den Reichsgeſetzen anerkannt, z. B. Jüngſt. Reichsabſch. v. 1654 § 107.; die Stelle ſagt, daß nach Kaufmannsgebrauch und aller Rechtsgelehrten Meinung bei Wechſeln die **parata executio** ſtracks Platz haben ſolle, und beſtätigt dieſen Gebrauch.

2) Vrgl. Eichhorn Deutſch. Privatr. § 127. Nach manchen vorlandrechtlichen Statuten und Gebräuchen galt allerdings ein ähnliches Recht auf Perſonalarreſt bei Schuldklagen (vrgl. auch Eichhorn a. a. O. § 125.); allein es wurde mit der Einführung des Landrechts weſentlich modificirt. III. Landr. I. 75. § 9. I. 76. § 2 (eben ſo ſchon im I. Landr.). Das im Folgenden über die Geſchichte der Wechſel-O. Geſagte iſt aus Urkunden des Archivs des K. Geheimenraths und der Landſtände entnommen.

des Wechſelrechts“ und beſonders anſtößig war ihm die Wechſelſtrenge; Württemberg ſey, meinte er, durch ſeine Natur und ſeine Verhältniſſe auf Feld- und Weinbau und Viehzucht und auf Weinhandel, nicht aber auf anderen Handel und auf Manufakturen ꝛc. gewieſen; wegen weniger Kaufleute aber — denn höchſtens einigen Kaufleuten und den ſchlechten Haushältern und Schuldenmachern könne es einigen Nutzen bringen — ſolle man ſo viele andere Unterthanen nicht durch die ſchädliche Einführung des Wechſelrechts, von der bis jetzt in Württemberg nie die Rede geweſen ſey, in Noth bringen; man habe ſich bisher beim Landrecht und den Landes- und anderen Ordnungen „ſtattlich wohl befunden“; dieſe Geſetze ſeyen, was Schuldrecht und Execution betreffe, vollkommen genügend und es komme nur darauf an, daß ſie von den Gerichten beſſer gehandhabt werden; genüge aber dieſes nicht, ſo ſolle man durch ſolche Geſetze helfen, welche nicht gegen die Landesverfaſſung anſtoßen oder ihr doch näher kommen, als die auf mancherlei Weiſe dagegen anſtoßende (!) Wechſelordnung [2a]. Außerdem machte er noch gegen einzelne Beſtimmungen des Entwurfes eine Reihe von Ausſtellungen, welche Einiges Richtige enthielten, zum Theile aber auch auf unrichtige Auffaſſungen ſich ſtützten, und bat am Ende, der Herzog möchte doch noch die höheren Collegien über die Sache hören, und deren Anſichten dem Ausſchuſſe zu weiterer Entſchließung mittheilen. Der Herzog hörte zwar noch über den Entwurf die ſ. g. Commerciendeputation, und ließ von dem Regierungscollegium unter ſeiner perſönlichen Theilnahme [3] den Entwurf berathen. Allein dem ſtändiſchen Ausſchuſſe wurde nichts weiter mitgetheilt, indem das Regierungscollegium der Meinung war, dem Ausſchuſſe komme bei der Geſetzgebung blos das Recht

2a) Vrgl. auch v. Weishaar Handbuch 3. Ausg. § 20.

3) Der Herzog intereſſirte ſich überhaupt ſehr für die Sache. Gegen die Niederſetzung eines beſonderen Wechſelgerichts wurden ihm viele Einwendungen gemacht. Er widerlegte ſie, zum Theile treffend, in einer eigenhändigen Erörterung, in welcher die „rationes decidendi et dubitandi“ ausführlich entwickelt werden. Auch arbeitete er die Normen über die Beſtellung des Wechſelgerichts, für welche im Entwurfe Raum gelaſſen war, zum großen Theile ſelbſt aus.

eines räthlichen Bedenkens zu [4], und dieſes hatte man ja ſchon. So ließ daher der Herzog „nach Selbſt eigener reifer Ueberlegung“ [5] unter dem 24. März 1759 [6] eine „Herzoglich-Würtembergiſche Wechſel- und Wechſel-Gerichts-Ordnung“ als Geſetz durch den Druck [7] verkündigen. Indeſſen hatte doch der Bericht des Ausſchuſſes zur Verbeſſerung des Geſetzes Etwas beigetragen. Namentlich hatte der Entwurf beſtimmt, daß Wechſelforderungen vor den Privathypotheken locirt werden ſollen, eine Beſtimmung, gegen welche ſich der Ausſchuß mit Recht ſehr nachdrücklich erklärte, und ſie wurde wirklich im Geſetze dahin geändert, daß ſolche Forderungen unter den Privathypotheken der Zeitordnung nach locirt werden ſollen [8]. Auch wurde das Recht, das der Entwurf den öffentlichen Caſſieren einräumte, „von tragenden Amtswegen“ Wechſel auszuſtellen, gegen welches der Ausſchuß triftige Bedenken vorbrachte, ſehr beſchränkt [9]. — Das Geſetz ſelbſt enthält IX Kapitel, welche in beſonders numerirte §§ zerfallen; die erſten vier handeln vom Wechſelrechte, das fünfte bis neunte vom Wechſelgerichte und Wechſelprozeſſe; am Schluſſe wird für die

4) Weishaar a. a. O. § 1233. Vrgl. oben S. 149. 150.

5) Statt dieſer Worte, welche im Eingange des Geſetzes ſtehen, ſtand im Entwurfe: „nach zuvor vernommenem unterthänigſtem Gutachten Unſerer treugehorſamſten Prälaten und Landſchaft.“

6) Dieſes Datum hat die Wechſel-O. am Schluſſe. An die einzelnen Beamten wurde ſie mit dem Auftrage weiterer Bekanntmachung durch ein gedrucktes Reſc. v. 7. Juni 1759 verſendet. Das Reſcript (abgedr. bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 569) beſtimmt auch noch näher, durch welche Perſonen die Wechſelarreſte vollzogen werden ſollen.

7) Stuttgart 1759. gr. Fol. 36 Seiten. Ein zweiter ſeitengleicher Abdruck erſchien Stuttg. 1802, mit einer Beigabe der in Note 6, 10, 11 angef. Reſcc.; auch wurde ſie ſpäter noch in anderen Werken abgedruckt, ſ. Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 529 Note 552. Riecke gibt ſie a. a. O. S. 529—568. Dieſe Riecke'ſche Ausgabe iſt noch beſonders ſchätzbar wegen der in den Noten gegebenen Nachweiſungen von Präjudizien der W. Gerichte über einzelne Fragen des Wechſelrechts.

8) Wechſel-O. Kap. VII. § 7.

9) Wechſel-O. Kap. II. § 3. Der Entwurf wurde auch noch in andern einzelnen Punkten geändert. Er beſtand aus 6 Kapiteln. Im Geſetze wurden aus dem ſechsten Kap. zwei Kapitel gemacht, und dann noch zwei Kapitel hinzugeſetzt.

Punkte, über welche das Geſetz nichts ausdrücklich feſtſetzt, die neueſte Leipziger Wechſelordnung (vom 2. Oct. 1682) als ſubſidiäres Geſetz „ſubſtituirt." Das Wechſelgericht, zuſammengeſetzt aus einem Geheimenrathe als Vorſtand, drei herzoglichen Räthen, dem Oberauditor, dem Oberamtmann von Stuttgart und drei Kaufleuten, erhielt ſeinen Sitz in Stuttgart, und an daſſelbe wurden alle Wechſelſachen vom ganzen Lande gewieſen; nur in ganz klaren Sachen ſollen die Staabsbeamten außer Stuttgart, aber in ſolchen auch bei ſonſt exemten Beklagten, entſcheiden und verfahren können. Die Appellation, welche jedoch ſehr beſchränkt wurde, ging an das Hofgericht.

Außer der Wechſelordnung wurden in dieſem Zeitraume nur noch zwei Geſetze, welche das Wechſelrecht betreffen, gegeben. Das eine, vom 19. Mai 1760, enthält eine authentiſche Auslegung des Kap. II. § 5 der Wechſelordnung über die Wechſelfähigkeit der Handwerker ꝛc. [10]; das andere, vom 28. März 1761, fordert zur Gültigkeit der Wechſel der aktiven Württ. Subalternoffiziere bis zum Hauptmann oder Rittmeiſter einſchließlich die Unterſchrift des Regiments- oder Bataillons-Commandanten, weil die Erfahrung gezeigt habe, daß die Ausſteller durch die in der Wechſel-O. ihnen eingeräumte unbeſchränkte Wechſelfähigkeit leicht in Schulden und Schaden geſtürzt werden [11].

17. Loſungsrecht.

§ 73. Die Lehren des Forderungenrechts, bei welchen das Landrecht ſeine gewöhnliche Quelle, das Römiſche Recht, verließ, und ſich an Germaniſches anſchloß, ſind hauptſächlich gerichtliche Inſinuation der Verträge über Veräußerung von Grundeigenthum, Verträge der Frauensperſonen (mit Ausnahme der Interceſſionen derſelben, bei denen es wieder

10) Abgedruckt bei Riecke a. a. O. S. 536 Note 560. S. auch oben Note 7.

11) Das Geſetz (abgedr. bei Riecke a. a. O. S. 576) enthält ſomit eine Abänderung der Wechſelordnung. Es nennt ſich aber ſehr uneigentlich eine Interpretation und Reſtriction der W.O.

theilweiſe dem Röm. Rechte folgte), und das Loſungsrecht. Die beiden erſteren Inſtitute und ihre weitere Ausbildung durch die Geſetzgebung, Praxis und Doctrin dieſes Zeitraumes mußten jedoch ſchon oben in einer anderen Verbindung dargeſtellt werden.

Das Loſungsrecht (S. 308) bildete bis zum Schluſſe des folgenden IV. Zeitraumes einen der wichtigſten und umfaſſendſten Theile unſres Forderungenrechts, aber zugleich auch einen der übelſten. Es beſchränkte ſeiner Natur nach und bei der großen Ausdehnung, die ihm das III. Landrecht und die ſpätere Geſetzgebung gab, und der verhältnißmäßig langen Verjährungsfriſt, die ihm geſetzt wurde, den Verkehr empfindlich und untergrub ſeine Sicherheit; es war durch die vorgeſchriebenen Formalitäten bei ſeiner Ausübung, durch die unbeſtimmte Faſſung mancher geſetzlichen Beſtimmungen und durch das Schweigen der Geſetze über einzelne praktiſch wichtige Fragen die Quelle vielfacher Controverſen und ſo vieler Prozeſſe, daß lange Zeit in unſrem Vaterlande die meiſten Prozeſſe — Loſungsprozeſſe geweſen ſeyn ſollen. Erſt durch die Geſetzgebung Königs Friedrich wurde hier gründlich geholfen, und mit einem kräftigen Zuge ſo weſentlich reformirt, daß das Loſungsrecht nun ſeinem größten Theile nach nur noch der Geſchichte angehört [1]. Es iſt ſomit um ſo mehr hier der Ort, dieſes Recht in der Art und Weiſe, wie es in dem III. Zeitraume ſich geſtaltet und eines der wichtigeren Momente unſres vaterländiſchen Privatrechts gebildet hatte, etwas ausführlicher darzuſtellen.

Die Aufgabe des III. Landrechts war bei den Loſungen zunächſt und hauptſächlich die, die vielen Lücken und zweifelhaften Fragen, welche bei den beſtehenden Loſungsrechten durch die Erfahrung ſich herausgeſtellt hatten, zu ergänzen

1) In Weishaars ſehr concis gearbeitetem Handbuche nahm die Lehre von den Loſungen in den früheren Ausgaben 111 Seiten (in Grieſingers Commentar 274 Seiten) ein; in der neueſten Ausgabe, welche das Inſtitut vom Standpunkte des neueſten Rechts aus darſtellt, und noch mit vielem Hiſtoriſchen die Darſtellung untermiſcht, waren blos 21 Seiten nöthig.

und zu entſcheiden. Dazu hatte längſt ſchon eine Commiſſion und der Bericht von Heiden (ob. S. 318) gründlich vorbereitet, und dieſen Bericht legte auch Haug ſeinen Arbeiten beim III. Landrecht zu Grunde. Dabei hatten die Verfaſſer des III. Landrechts es in ihren Händen, dem Inſtitut der Loſungen eine möglichſt beſchränkte Richtung zu geben. Blos drei geſetzliche Loſungsrechte kannte bei Liegenſchaften das beſtehende Recht zur Zeit der Reviſion des II. Landrechts, und ſchon Heiden hatte vorgeſchlagen, dieſe Rechte nicht zu vermehren. Wirklich ſetzte ſich auch Haug in ſeiner Relation die Aufgabe, „die **materia retractuum** ſo viel möglich zu reſtringiren, und keine neue Caſus ins Landrecht zu bringen; ſondern allein die drei geſetzten Caſus um Etwas zu erläutern.“ Allein unvermerkt wurde ihm, wie zum Theile auch Heiden, unter der Hand aus einer beabſichtigten Reſtriction eine wahre Erweiterung, indem er und ſeine Mitreviſoren des Landrechts eine Reihe von Rückſichten und Billigkeitsgründen fanden, die ihnen die Einführung neuer Loſungsrechte zu empfehlen ſchienen [2]; die ſpätere Geſetzgebung fügte aus gleichen Rückſichten und aus irrigen merkantiliſchen Anſichten noch Neues bei, und den meiſten W. Juriſten bis an das Ende unſres Zeitraums war ſelbſt Dieſes nicht genug, und ſie ſuchten noch in mancher Beziehung die geſetzlichen Fälle zu vermehren. Von der andern Seite war das Landrecht allerdings auch darauf bedacht, durch genauere Beſtimmungen manche Zweifel zu heben. So dehnte ſich daher im dritten Landrechte dieſe Lehre dergeſtalt aus, daß, während das I. und II. Landrecht nur einen § über die Loſungen enthielt, das dritte zweiunddreißig zum Theile ſehr ausführliche §§ darüber gibt.

---

2) Wenn man den erſten § des Landrechtstitels von den Loſungen (II. 16.) liest: ſo ſollte man meinen, die Verfaſſer ſeyen Heiden beigetreten. Er fängt damit an: Im Lande ſeyen hauptſächlich drei Loſungen gebräuchlich, Zins-, Mark- und anbedingte Loſungen; bei dieſen „dreien Loſungsgerechtigkeiten ſoll es verbleiben“ — allein dann iſt noch beigefügt „und außerhalb deren und nachgeſetzten keine weiters geſtattet werden.“ Unter dieſen „nachgeſetzten“ kommen nun mehr als dreimal ſo viele Loſungsrechte vor!

Nach dem Rechte, das ſich auf dieſe Weiſe gebildet hatte[3], konnten Loſungsrechte begründet werden.

I. unmittelbar durch das Geſetz. Die Loſungsrechte, welche die Geſetze bei Veräußerung gewiſſer Sachen gewiſſen Perſonen, und zwar mit der oben S. 308 beſchriebenen Wirkung gegen dritte Erwerber der Sache[4], einräumten, waren

3) Von dieſem älteren Loſungsrecht handeln, außer den im § 77 angeführten älteren Commentatoren des Landrechts:

H. Bocer D. de jure retractus; in der Sammlung ſeiner Dispp. Class. III. disp. 22 (T. I. p. 840—860 der oben S. 338. angeführten dritten Ausg.). Es gilt von dieſer D., was S. 338 im Ganzen von den Bocerſchen Diss. geſagt iſt.

Joh. Andr. Frommann D. de jure retractus Wirtembergici ex suis principiis et imperii juris communis etc. Tub. 1769. 4. (80 SS.), auch ins Deutſche überſ. v. Ch. F. Speidel in: Vermiſchte Abhandlungen a. d. bürgerl. Rechtswiſſenſch. Th. 1. (Frommanns Acad. Schriften) Stck. 2. (Stutg. 1786) S. 174—243.

Chn. Ernſt Schwarz (Subſtitut) Abh. üb. die Lehre v. d. Loſungen nach würtemb. Grundſätzen. Tüb. 1786. 8. (92 SS.).

Statt dieſer Schriften aber und der populären Darſtellung eines Ungenannten („Die Würt. Loſungen und Reluition, zum Gebrauch des Bürgers und Landmanns. Hall 1791, 8. 88 SS.) ſind zu gebrauchen die vorzüglichen Ausführungen von

Grieſinger Commentar üb. d. W. Landr. B. III. (1794.) S. 684—958 und

Weishaar Handbuch des W. Privatr., erſte und zweite Ausg. Th. III. §. 1065—1227.

Außerdem enthalten die im § 77 angeführten Conſilienſammlungen ſehr viele Ausführungen über einzelne Fragen des Loſungsrechts.

4) Auch die Württ. Schriftſteller ſtritten, wie die Bearbeiter des gemeinen Rechts, darüber, ob das Loſungsrecht ein dingliches oder ein perſönliches, und ob die gegen den dritten Erwerber anzuſtellende Retractsklage eine dingliche, oder blos eine actio personalis in rem scripta ſey. Für dinglich erklärten das Loſungsrecht und die Loſungsklage z. B. Grieſinger a. a. O. S. 689, 831, 946 f. Weishaar a. a. O. § 1087, 1136. Reinhardt Das Landrecht ꝛc. B. 1. S. 288 (welcher ſagt: der Satz, daß das Loſungsrecht ein dingliches ſey, ſey niemals beſtritten worden). Dagegen behaupteten die meiſten Württ. Schriftſteller, daß das Loſungsrecht ein perſönliches Recht und die Loſungsklage eine actio pers. in rem scripta ſey, z. B. Bocer l. c. thes. 31. Plebst Disp. ad part II. Jur. Prov. W. § 152, 153. Frommann l. c. § 88, 90 sq. Schoepff D. de retract. conventionali etc. p. 16, und das Gleiche ſprach auch die Tübinger Juriſtenfacultät vielfach in ihren Conſilien aus. S. z. B. die

— außer der ſchon nach gemeinem Rechte begründeten, bei Veräußerung von Ritterlehen dem Lehensherrn und den Lehensfolgern zukommenden Lehenloſung [4a]. —

1 die alte Markloſung. Dieſe wurde im Weſentlichen ſo beſtätigt, wie ſie nach dem früheren Rechte (S. 310 f.) beſtand [4b]. Dabei gab das III. Landrecht einige nähere Beſtimmungen über das Markloſungsrecht in Weilern, einzelnen Höfen ꝛc. [5], und über das Verhältniß mehrerer Marklöſer zu einander, und ertheilte das Recht zur Markloſung auch noch den Kirchen- und Schuldienern des Orts und deren Wittwen [5a]. Allein es blieben bei dieſer Loſung, welche wegen ihrer großen Ausdehnung und Häufigkeit die wichtigſte war, noch viele Fragen zweifelhaft und beſtritten. Man ſtritt z. B. ob blos Bürger oder ob auch Beiſitzer das Loſungsrecht haben [6], ob auch die Bürger des Ortes, welche an einem dritten Orte wohnen (Ausbürger), es ausüben können [7], ob man es

---

Stellen bei Grieſinger a. a. O. S. 947 Not. k. Mit Recht bemerkt aber Grieſinger, daß die Frage von keinem ſonderlichen praktiſchen Momente ſey.

4a) Eichhorn Deutſch. Privatr. §. 229.

4b) L.R. II. 16. § 17—21. **Wolfg. Ad. Schoepff D. de retractu territoriali, Germ.** Markloſung. **Tub. 1748 (44 pp.) 4.**

5) Wenn die Bewohner ſolcher Weiler ꝛc. das in ihrer Markung liegende Gut nicht löſen wollten: ſo konnten die Einwohner der Dörfer, unter deren Gericht ſolche Weiler ꝛc. ſtanden, die Loſung ausüben. L.R. II. 16. § 19 a. E. Dieſes Loſungsrecht, das allerdings ſtreng genommen keine Markloſung iſt, nennt Grieſinger Comm. B. IV. S. 909 Gerichtsloſung. Spätere W. Schriftſteller (Grieſinger und Weishaar) räumten das gleiche Recht auch den Bewohnern jener Weiler an Gütern in den Markungen jener Dörfer ꝛc. ein.

5a) L.R. II. 16. § 17. Vrgl. auch oben S. 408. Die erſte Commiſſion hatte dies beſchloſſen, Enzlin aber es geſtrichen. Allein bei der letzten Reviſion wurde es wieder hergeſtellt. Die weltlichen Beamten, Amtleute ꝛc. ſchloß ſchon die erſte Commiſſion aus, weil die in Stuttgart das Markloſungsrecht durch beſondern Vertrag haben, und daraus hervorgehe, daß der Herzog den an andern Orten es nicht bewilligen wolle.

6) Die ſpätere Doctrin und Praxis war für Bejahung dieſer Frage. Grieſinger a. a. O. S. 904. Weishaar Handb. 1. u. 2te Ausg. § 1170 und die dort Angeff.

7) Volley das Wichtigſte, S. 368. Mit Recht verneinten Dieſes die

gegen Ausbürger[8], und ob man es gegen Solche ausüben könne, welche erſt zur Zeit der Loſung Bürger werden wollten[9], ob es bei ſteuer- und frohnfreien Gütern ausgeſchloſſen ſey[10], ob es auch ſtattfinde bei Veräußerung von ſolchen Rechten, welche den unbeweglichen Sachen gleichgeſtellt werden ꝛc.[11]

2. Die Land- oder Territorial-Loſung[12]. Ueber dieſe blieb es durchaus bei dem früheren Rechte. Das Landrecht handelt nicht von ihr. Die VI. und VII. Landesord-

---

Meiſten, namentlich Schoepff l. c. § 11, Weishaar a. a. O. § 1172; blos mit Diſtinctionen dagegen Grieſinger a. a. O. S. 903.

8) Dieſe Frage mußten natürlich Diejenigen verneinen, welche die bei Note 7 berührte Frage bejahten. Allein aus der Verneinung der bei Note 7 berührten Frage folgte noch nicht die Bejahung der zweiten Frage. Wirklich wurde ſie auch gewöhnlich verneint. S. Schoepff l. c. § 17, Bolley Das Wichtigſte, S. 368. Bejaht wurde ſie von Weishaar a. a. O. § 1173, blos mit Diſtinctionen dagegen (mit denſelben, welche er bei der Frage bei Note 7 macht) von Grieſinger Comm. B. III. S. 895, 904.

9) Z. B. verneint von Bolley Das Wichtigſte ꝛc. S. 368, Grieſinger a. a. O. S. 893, 903; bejaht von Weishaar a. a. O.; auch öfters von den Consil. Tubingens., z. B. Harpprecht Consil. XV. § 77 sq. Auch darüber ſtritt man, ob man es gegen den Landesherrn ausüben könne, ſ. Weishaar a. a. O. § 1174, Grieſinger a. a. O. S. 898.

10) Manche bejahten Dieſes, weil ſie von der oben S. 310 Note 7 angef. einſeitigen Anſicht über den Entſtehungsgrund der Markloſung ausgingen, und darauf bauend — gegen die richtigen Interpretationsregeln — die klaren und beſtimmten Worte des Geſetzes einſchränkten; ſo z. B. Weishaar a. a. O. § 1168, 1169.

11) Haug hatte darauf angetragen, auch Dieſes im Landrecht ausdrücklich zu bejahen, und die Commiſſion ihm beigeſtimmt; allein die betreffenden Worte wurden ſpäter (durch Enzlin) geſtrichen und auch bei der Endredaction des Landrechts weggelaſſen. Die älteren Württ. Schriftſteller aber, welche überhaupt die Verhandlungen über das Landrecht zur Auslegung deſſelben nicht benützten, bejahten die Frage durchaus, und die Bejahung derſelben war communis Doctorum Tubingensium opinio. Zuerſt erklärte ſich kräftig dagegen Grieſinger a. a. O. S. 898 f., dann auch Weishaar Handb. 1te und 2te Ausg. § 1169 und Bolley Das Wichtigſte ꝛc. S. 369.

12) Wolfg. Ad. Schoepff D. de retractu territoriali communi, jure perpetuae reluitionis et alienat. necessaria etc. Tub. 1742 (48 pp.) 4. Weishaar Handb. 1te und 2te Ausg. § 1164—1166.

nung [12a] aber wiederhohlen im Weſentlichen die oben S. 315 angeführten Beſtimmungen der V. Landes.O.

Dagegen berührte das III. Landrecht die mit der genannten Loſung zuſammenhängenden, durch das frühere Recht eingeführten, und durch die Verhältniſſe im Deutſchen Reiche allerdings gerathenen Beſchränkungen der Ausländer beim Erwerbe von Liegenſchaften, das, freilich nicht ganz richtig (ob. S. 314), ſogenannte Recht der ewigen Ausloſung [13]. Es beſtätigte unter Berufung auf die Landesordnung die Unzuläſſigkeit und Ungültigkeit [14] jeder Veräußerung von Liegenſchaften an Ausländer, welche für eine Gegenleiſtung geſchieht, wenn nicht vom Herzog ſelbſt Diſpenſation erlangt wird, und die Vorſchrift der Verſteigerung der durch Erbgang, Schenkung, Ausſtattung oder richterlichen Zuſchlag an Ausländer gefallenen Liegenſchaften [15]. Indeſſen wurden dieſe Beſtimmungen im Laufe dieſes Zeitraumes oft übertreten, und es mußte deshalb ihr Inhalt mehrfach erneuert, namentlich an die Behörde, bei welcher Diſ-

---

12a) Landes-O. S. 42, 43. (Tit. 20. § 5—7.). Sie ſetzt zur Ausübung dieſer Loſung eine Friſt von einem Monat. — Als Quellen dieſer Loſung führt Reyſcher W. Privatr. Bd. I. § 177 Note 3 (blos) an: L.O. Tit. 17. § 6, 7. u. G.R. v. 27. Nov. 1736. Allein keine dieſer Stellen handelt von der Landloſung.

13) L.R. II. 9. § 12, 13. Vrgl. VI. u. VII. Landes-O. S. 36, 41. Tit. 17. § 4—8. Tit. 20. § 2—4.

14) Die L.O. hatte auch noch eine Strafe von 20 Pfd. Heller feſtgeſetzt. Das Landrecht erhöhte ſie auf 20 Gulden, und die VII. Landes-O. verweist deßhalb in einem Marginale (ob. S. 359) auf dieſe Beſtimmung des L.R., ohne aber zu bemerken, daß das L.R. die Strafe blos im Fall der Vollziehung der Veräußerung durch Uebergabe des Gutes will, während die L.O. ſchon für den Fall des Abſchluſſes des Veräußerungsvertrages die Strafe feſtzuſetzen ſcheint.

15) Beſchränkt wurden dieſe Beſtimmungen im Verhältniß zu Vorderöſterreichiſchen Unterthanen durch einen Staatsvertrag mit der Vorderöſt. Regierung zu Freiburg v. 1. Juli 1774 (bei Rieſe Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 602, 603). Namentlich ſollen Güter, welche jenen Unterthanen durch Erbſchaft oder Vermächtniß anfallen, nicht verſteigert werden, ſondern bei ihnen blos die Landloſung ſtattfinden, aber nicht blos dann, wenn der Oeſterreicher das Gut verkauft, ſondern auch wenn er es vertauſcht, oder auf andere Weiſe veräußert.

penſation nachzuſuchen ſey [16], und an die Verſteigerung der einem Ausländer zugefallenen Güter [17], mehrfach erinnert werden. Dabei wurden die früheren Beſtimmungen noch in der Hinſicht verſchärft, daß ein verpfändetes Gut einem ausländiſchen Gläubiger nicht mehr zugeſchlagen, ſondern derſelbe nur aus dem Werthe des Gutes befriedigt werden ſollte [17a]. — Endlich konnte noch die Frage entſtehen, wie es mit ſolchen Liegenſchaften zu halten ſey, welche mit herzoglicher Genehmigung an einen Ausländer veräußert wurden, wenn dieſer das Gut ſpäter weiter an einen anderen Ausländer veräußerte. Sollte hier nun nicht wenigſtens die Landloſung ſtattfinden? Unſre Schriftſteller berührten dieſe Frage nicht, ver-

16) Hier ſchwankte die Geſetzgebung. Ein G.R. v. 27. Jun. 1644 (bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. II. S. 435; es iſt ohne Zweifel daſſelbe Reſc., welches Gerſtlacher Smlg. Bd. I. S. 165 unter dem unrichtigen Datum v. 27. Juni 1664 hat) wiederholte, daß nicht die Beamten, ſondern nur der Herzog Diſpenſation, oder in Hinſicht des Termins der Verſteigerung Prorogation ertheilen könne. Allein im Widerſpruch mit dieſem Geſetze und dem früheren Recht beſtimmt nicht lange nachher ein G.R. v. 27. Aug. 1653 (bei Riecke a. a. O. S. 458), daß die Amtleute Veräußerungen von Liegenſchaften an Ausländer „ohne ſonderbare erhebliche Urſachen nicht leichtlich geſtatten oder die Sache an die Kanzlei verweiſen" ſollen! Später aber kehrte man zum früheren Rechte zurück; namentlich beſtätigt ein G.R. v. 21. Dec. 1735 (bei Riecke a. a. O. Th. III. S. 411) in Hinſicht der Veräußerung von Liegenſchaften an Ausländer durchaus die Beſtimmungen der Landes.O. mit den Worten: „daß es hierunter bei Unſerer F. Landes-Ordnung ohnabgeändert verbleiben und wenn auch gleich ein oder anderer privatus einen etwelchen Nachtheil hätte, es ohne einige Diſpenſation dabei gelaſſen werden ſollte." Manche wollten daraus herleiten, daß hiernach auch vom Herzog niemals mehr Diſpenſation ertheilt werden ſolle, z. B. Reinhardt Das Landr. Th. I. S. 189. Allein es iſt klar, daß — was auch die Praxis und die Schriftſteller des XVIII. Jahrhunderts, z. B. Schoepff l. c. durchaus annahmen — durch jene Beſtimmung der Herzog ſich und ſeinen Nachfolgern keineswegs die Hände binden wollte, und man kann daher nicht die Taxordnung v. 1809 ſo anführen, als ob erſt dieſe wieder eine Diſpenſation als möglich zugebe. — Uebrigens kommen auch nach dem G.R. von 1735 öfters eigenmächtige Uebertretungen des Geſetzes vor, wie die Rüge in e. G.R. v. 16. Dec. 1739, bei Riecke a. a. O. S. 446. beweist.

17) G.R. v. 12. Aug. 1722 u. v. 27. Nov. 1736 (bei Riecke a. a. O. Th. III. S. 322, 421.).

17a) G.R. v. 7. Jun. 1798, bei Riecke a. a. O. S. 769.

neinten ſie aber mittelbar dadurch [18], daß ſie die Landloſung auf Güter, welche vor 1536 an Ausländer veräußert wurden, beſchränkten, während der in Note 15 angeführte Staatsvertrag für die Bejahung der Frage ſprach [19].

3. Die alte Zinsloſung [19a]. Bei dieſer ſchloß ſich das Landrecht an das frühere Recht an, und nahm auch über das Verhältniß mehrerer Zinslöſer zu einander ganz die Beſtimmungen des Geſetzes v. J. 1588 (ob. S. 316) auf. Nur gab es einem Zweifel Raum. Die Zinsloſung enthielt eigentlich zwei Fälle. Nach ihr konnten, wenn ein Lehengut vertheilt wurde, und ſpäter einer der getrennten Theile veräußert wird, die Inhaber der übrigen Theile den veräußerten Theil löſen; das gleiche Recht hatten aber auch bei einem getheilten wahren Zinsgute (S. 164) die Eigenthümer der übrigen Theile [20]. Das Landrecht aber ſpricht nur vom erſteren Falle. Indeſſen ergänzte Doctrin und Praxis die Lücke des Landrechts aus der Landesordnung [21], und ließ auch im letzteren Falle das Loſungsrecht zu, obwohl nach der oben in Note 2 angeführten Beſtimmung des Landrechts ſich es hätte mit Grund beſtreiten laſſen. Später aber hob ein General-

18) In einer andern Beziehung ging **Schoepff** zu weit. Er behauptet l. c. § 24, 27, auch bei einer vom Regenten ertheilten Dispenſation zur Veräußerung an den Ausländer finde doch gegen den Ausländer, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil geſagt ſey, das Recht der ſ. g. ewigen Ausloſung ſtatt. Denn im Zweifel ſey die Dispenſation blos als interimiſtiſche Erlaubniß zur Erwerbung zu behandeln!

19) Denn er bejaht ſie ſogar bei den Vorderöſt. Unterthanen, die er doch hier jedenfalls nicht ſtrenger, als andere Ausländer, behandeln will. Der Ausdruck: „ewige Ausloſung“ wird in dieſem Vertrage, wie auch von Andern bisweilen der Ausdruck: „ewige Wiederloſung“ für die Landloſung genommen.

19a L.R. II. 16 § 7, 8. — **Wolfg. Ad. Schoepff D.** de jure retractus censualis. Tub. 1744 (56 pp.) 4. — Dieſe Schrift handelt blos von dieſer Zinsloſung, nicht auch von den anderen unten anzuff. Zinsloſungen.

20) Oben S. 309, 311.; oder, wie Grieſinger Comm. Bd. IV. S. 798, der das in der Note 22 angef. G.R. überſehen zu haben ſcheint, aus der Herbſt-O. v. 1807 §. 40, und aus der Analogie der angef. Landrechtsſtelle. Vrgl. Note 27.

21) Oben S. 313, Note 14.

reſcript[22] jeden Zweifel, und entſchied beſtimmt für das Loſungsrecht auch im letzteren Falle.

Dies waren allein die alten, für das ganze Land eingeführten, geſetzlichen Loſungsrechte. Wie ſehr wurden ſie aber nun noch vermehrt!

Unter dem von den „Zinsloſungen“ handelnden Abſchnitte ſteht im Landrechte noch ein § (II. 16 § 10), der zwei neue Loſungsrechte einführt, und die Doctrin und ſpätere Praxis fügte dieſen dann noch ein drittes bei. Haug hatte nämlich vorgeſchlagen, dem Eigenthümer eines reinen Zinsgutes, wenn der Zinsherr das Recht auf den Zins (Gült, Landgarbe ꝛc.) veräußere, ferner dem Obereigenthümer eines Lehengutes oder einer Emphyteuſe, wenn der Nutzungseigenthümer ſein Recht (ſeine „nießliche Gerechtigkeit“) veräußere, ein Loſungsrecht an dem Veräußerten einzuräumen, ſich aber dagegen erklärt, daß auch der Nutzungseigenthümer, wenn der Obereigenthümer ſein Obereigenthum veräußere, das Obereigenthum löſen könne[23]. Er ſchlug demgemäß einen Artikel vor, in deſſen erſter Hälfte das Loſungsrecht bei Zinsgütern, in der zweiten das des Obereigenthümers bei Lehengütern ausgeſprochen wurde, das Letztere jedoch auf eine Weiſe, daß man durch die Faſſung über den Sinn der erſten Hälfte ſchon etwas zweifelhaft werden mußte. Enzlin aber ſcheint das erſtere Loſungsrecht von einem Rechte des Nutzungseigenthümers auf Loſung des Obereigenthums verſtanden zu haben, und wollte blos das zweite zulaſſen. Deshalb ſetzte er in die erſte Hälfte des § ein nicht hinein, und ſagte in der zweiten Hälfte, daß dagegen bei dergleichen Gütern der Obereigenthümer das Nutzungseigenthum löſen könne. Bei der letzten Reviſion wurde das nicht wieder geſtrichen, im Uebrigen aber

22) Das oben S. 474 angef. G.R. v. 3. Mai 1756. Daß übrigens die Zinsloſung wegen gemeinſchaftlicher Zehnten nicht ſtattfinde, dafür war ſtets Doctrin und Gewohnheitsrecht. Grieſinger a. a. O. S. 800 f.

23) Aus dem von Heiden geltend gemachten Grunde, weil nur der dominus directus eine „superioritas“ habe, mit der das Retraktsrecht verbunden ſey.

die Enzlinſche Faſſung gelaſſen [24], ſo daß nun der erſte Theil des §, gegen ſeine Worte, durch den Nachſatz blos eine Beziehung auf veräußertes Nutzungseigenthum erhielt und dies glauben machen mußte, die Stelle ſpreche nicht von Zinsgütern, ſondern blos von Bauerlehen, und räume dem Lehensmann ein Loſungsrecht am veräußerten Obereigenthum und dem Obereigenthümer ein Loſungsrecht am veräußerten Nutzungseigenthum ein. Nahm man aber nun dieſes an, wie es die Meiſten thaten [25], ſo konnte man blos jene beiden Loſungsrechte zugeben, nicht aber auch noch dem Zinsmann bei einem, aus reinen Zinsgütern zu reichenden, veräußerten Zins ein Loſungsrecht einräumen, weil nach jener Anſicht das Landrecht von dieſem Falle nicht ſprach. Allein die Doctrin und Praxis nahm es mit dem Schaffen neuer Loſungsrechte nicht genau. Sie gab auch dem Zinsmann ein Loſungsrecht, weil es — doch urſprünglich im Sinne der Verfaſſer des Landrechts gelegen ſey, ihm eines zu geben [26], oder weil die Analogie der angeführten Landrechtsſtelle dafür ſey [27], und ſo entwickelten

---

24) Auf einen Bericht von Haug, den Grieſinger Comm. Bd. III. S. 845 anführt. Auch in dieſem Bericht ſpricht Haug blos von Loſung der, den Bauersleuten beſchwerlichen, Gülten, und die deßhalb zuzulaſſen ſey, nicht aber von Loſung des Obereigenthums.

25) Dieſe Anſicht hatten auch die neueſten Schriftſteller, z. B. Grieſinger Comm. Bd. III. S. 841 f., der die Stelle durchaus blos auf Güter, welche im Ober- und Nutzungseigenthum ſtehen, bezieht, ohne aber den hiſtoriſchen Zuſammenhang genau zu berühren, und auf die gleiche Weiſe machen es meiſt die älteren W. Schriftſteller; derſ. Anſicht iſt auch Weishaar Hdb. 1te und 2te A. § 1187 f., der zwar die Geſchichte der Stelle ausführt, aber überſieht, daß Haug, geſtützt auf Heiden, dem Nutzungseigenthümer ganz beſtimmt das Loſungsrecht abſprach. Bei dieſer Anſicht hätten aber dieſe Schriftſteller auf keinen Fall auch bei Zinsgütern ein Loſungsrecht am Zinſe einräumen ſollen.

26) Auf dieſe Weiſe entſcheidet ſogar Weishaar Hndb. 1te u. 2te Ausg. § 1197.

27) So Grieſinger a. a. O. S. 845. Freilich meint er (a. a. O. S. 698.), daß auch jura singularia ex ratione auf übergangene Fälle ausgedehnt werden können. Allein wie war man befugt, die geſetzlichen Loſungsrechte, abgeſehen von ihrer Singularität, bei der in der Note 2 angeführten Erklärung des Landrechts nach bloßer Analogie zu vermehren? — Dieſem Einwand entging **Besold** (Disp. ad **P. II.**

ſich aus jenem § des Landrechts drei Loſungen, welche man, weil ſie unter der Rubrik „Zinsloſungen“ ſtehen, auch noch Zinsloſungen nennt, nämlich:

4. bei reinen Zinsgütern die Befugniß des Zinsmanns, das vom Zinsherrn veräußerte Zinsrecht zu löſen;

5. bei Bauerlehen und Emphyteuſen die Befugniß des Obereigenthümers, das veräußerte Nutzungseigenthum, und

6. die Befugniß des Nutzungseigenthümers, das veräußerte Obereigenthum zu löſen. Zu dieſen Loſungsrechten kam dann noch

7. durch die ſpätere Geſetzgebung die mit der Zinsloſung zuſammenhängende Frohnloſung. Für den Fall, wenn ein frohnpflichtiges Gut getheilt und ſpäter einer dieſer abgetrennten Theile veräußert wird, räumte das Landrecht den Eigenthümern der andern Theile kein Loſungsrecht ein. Man zweifelte aber doch, ob nicht die Stelle des Landrechts über die (alte) Zinsloſung auch auf dieſen Fall auszudehnen ſey, und da mehrfach Streit darüber entſtand, bat endlich das Hofgericht um eine authentiſche Interpretation des Landrechts über dieſen Punkt, welche auch, und zwar bejahend, gegeben wurde [28].

Zu den neuen geſetzlichen Loſungsrechten, welche das Landrecht einführte, gehörte ferner

8. die Theilloſung. Schon die Landesordnung beſtimmte, um nachtheiligen Trennungen von Gütern vorzubeugen, daß Amtleute und Gerichte bei Erbtheilungen eine Trennung von Häuſern oder andern Gütern, wenn ſie mit Schaden geſchehen würde, nicht zulaſſen ſollen [29]. In dieſem

Jur. prov. W. § 92) indem er annimmt, daß der § 10 cit. des Landrechts auch von dieſem Falle ausdrücklich ſpreche. **Bocer** dagegen und **Plebst** meinten, bei ablöslichen Zinſen habe der Zinsmann ein Loſungsrecht, nicht aber bei unablöslichen, eine Mittelmeinung, die ſich wieder auf keinen Fall rechtfertigen ließ. Grieſinger ging ſogar noch weiter im Schaffen neuer Loſungsrechte nach Analogie, indem er auch dem Zinsherrn beim Verkaufe des Zinsgutes an dem Gute ein Loſungsrecht einräumte (a. a. O. S. 853)!

28) Durch das oben S. 364 Note 4 angef. G.R. v. 2. März 1708.

29) Landes-O. S. 35. (Tit. 16 § 4.).

Sinne nun ſetzte das III. Landrecht weiter feſt, daß in ſolchen Fällen, wenn doch bisweilen ſolche Güter „Noth halber“ getheilt werden müßten, ſpäter aber ein abgetrennter Theil verkauft werde, die Inhaber der übrigen Theile, damit die Sache wieder zuſammengebracht werden möchte, die Loſung des Veräußerten haben ſollen [30].

Dieſes Loſungsrecht gab aber in der Theorie und Praxis wieder manchen Zweifeln Raum. Das Landrecht ſpricht blos von dem Falle, wenn die frühere Theilung bei einer Erbtheilung geſchah. Manche beſchränkten daher auch das Loſungsrecht auf dieſen Fall [31]. Allein die Meiſten nahmen keinen Anſtand, auch auf andere Theilungen das Loſungsrecht auszudehnen [32]. Beſonders zweifelhaft war aber die Frage, wie denn die übrigen Requiſite, welche das Landrecht dieſem Loſungsrechte ſetzt, näher zu beſtimmen ſeyen, namentlich in welchen Fällen Häuſer und andere Güter „nicht füglich abzuſondern“ ſeyen, in welchen Fällen ſie „mit Schaden zertrennt“ genannt werden können und was eine „Noth halber“ geſchehene Theilung ſey [33].

9) Schuldenloſung, d. h. das Recht des Schuldners, wenn der Gläubiger die ihm zuſtehende Forderung verkauft, durch Bezahlung des Kaufpreiſes die Forderung zu löſen und

---

30) L.R. II. 1. 6 § 6. — **Joh. Frid. Kloz D** (**Praes. Mich. Grass**) **de retractu partiali . . . Ad instar comment. succinct. ad Jus Prov. Wirt. P. II. Tit. XVI. §.** Demnach auch ꝛc. **Tub. 1712.** (38 pp.) 4.

31) So **Kloz l. c. Thes. III.**

32) Namentlich auch Grieſinger Comm. Bd. III. S. 774 f. Derſelbe ging ſogar ſo weit, gegen die klaren Worte des Geſetzes, wieder nach bloßen Analogieen das Loſungsrecht auch ſtattfinden zu laſſen bei einer ungetheilten Liegenſchaft, die im Miteigenthum Mehrerer (condominium pro indiviso) iſt, wenn der eine Miteigenthümer ſeinen Antheil veräußerte (a. a. O. S. 780 f.). Weishaar Hndb. 1. u. 2. A. § 1181 beruft ſich für die im Texte bemerkte Ausdehnung auf ein G.R. v. 4. März 1735 (bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 401). Allein dieſes G.R., das auch Grieſinger a. a. O. S. 776 auf die Theilloſung bezieht, ſpricht gar nicht von Loſungen.

33) Vrgl. die vielen Erörterungen darüber bei **Kloz l. c. p. 4 sq. 30 sq.** Grieſinger a. a. O. S. 780, Weishaar a. a. O. § 1179 bis 1186.

ſich dadurch von ſeiner Schuld zu befreien [34]. Dieſes Recht beſtand nach manchen vorlandrechtlichen Localgebräuchen und Statuten. Mit der Einführung des Landrechts aber ſah das Hofgericht dieſe Localrechte, und ſomit auch dieſes Loſungsrecht, als gefallen an, und ſeine Anſicht wurde durch ein Geſetz von 1590 beſtätigt [35]. Zwar trugen bald darauf, als zur Reviſion des II. Landrechts Anſtalt gemacht wurde, manche Städte, welche hier ihr altes Recht nicht miſſen wollten, dringend auf Wiederherſtellung der Schuldenloſung an [36]. Allein Haug wollte hier doch Heiden folgen, der in ſeinem Berichte entſchieden gegen ihre Einführung und gegen eine Abänderung des noch nicht lange gegebenen Geſetzes ſich erklärt hatte, und es wurde beſchloſſen, in das Landrecht zu ſetzen, daß „die Ausloſung der verkauften Schulden allerdings abgeſchafft werden" (oder vielmehr abgeſchafft bleiben) ſolle. Dieſe Beſtimmung kam wirklich auch wörtlich in das dritte Landrecht [37], und doch führte daſſelbe Landrecht die Schuldenloſung ein. Haug nämlich und ſeine Commiſſion ſetzten jenen Worten eine kleine Parentheſe bei, in welcher die Schuldenloſung völlig anerkannt wurde! [38]

Neben dieſem Rechte des Schuldners zur Schuldenloſung blieben ihm auch noch die Befugniſſe, welche die Römiſche **Lex Anastasiana** begründet hatte. In der Abſicht, die

34) Das Recht des Schuldners, die verpfändeten Sachen, welche ihm verkauft wurden, wieder einzulöſen, wird bei uns auch Schuldenloſung genannt. Ueber dieſes Wiedereinlöſungsrecht des Schuldners ſ. §. 74.

35) Oben S. 317. Note 26, 27.

36) S. z. B. den Stuttg. Bericht bei Grieſinger Comm. Bd. III. S. 770, 771.

37) L.R. II. 16. § 2.

38) Die Parentheſe, welche ſchon in der S. 340 Note 22 a. E. angef. Handſchrift ſteht, lautet ſo: „außerhalb dieſes einzigen Falls, wann der Schuldner ſelber die auff ihme vom Schuldherrn verkauffte Schuld löſen wollte, welches ihme nit zu verwöhren." Dadurch wurde der Satz, daß eine Ausloſung verkaufter Schulden abgeſchafft ſeyn ſolle, unmittelbar wieder aufgehoben. Denn der ausgenommene einzige Fall war überhaupt der einzige, früher gebräuchlich geweſene, Fall einer ſolchen Ausloſung!

Schuldner gegen unerlaubte Chikanen und gegen die Habſucht harter Speculanten zu ſichern, hatte Kaiſer *Anaſtaſius* feſtgeſetzt [39], daß wenn ein Gläubiger ſeine Forderung an einen Andern *unter* ihrem Nominalwerthe *verkaufe*, der Ceſſionar, wenige Ausnahmsfälle abgerechnet, nicht mehr vom Schuldner ſolle fordern können, als was er ſelbſt für die Forderung an den Verkäufer bezahlt habe. Das Geſetz wurde aber leicht umgangen; der Gläubiger *verkaufte* einen *Theil* der Forderung, und den Reſt derſelben *ſchenkte* er dem Käufer; Schenkungen aber hatte das Anaſtaſiſche Geſetz ausdrücklich von ſeiner Beſtimmung ausgenommen. Um ſolchen Umgehungen vorzubeugen verordnete daher *Juſtinian* [40], daß die Beſtimmungen jenes Geſetzes auch auf *den* Fall angewendet werden ſollen, wenn eine Forderung zum Theile verkauft, zum übrigen Theile verſchenkt werde.

Dieſe Beſtimmungen waren freilich legislativ in keiner Weiſe zu billigen. Während ſie den Schuldner gegen Habſucht und Chikane ſchützen wollten, beeinträchtigten ſie von der andern Seite den *redlichen* Gläubiger auf das Empfindlichſte, machten es ihm unmöglich, bei einem Geldbedürfniſſe für Forderungen, die nicht gleich beizutreiben waren, einen Käufer zu finden, und hemmten und lähmten überhaupt den Geld- und Capitalverkehr auf eine höchſt nachtheilige und verkehrte Weiſe [41]. Dazu kam dann noch, daß die Frage über den *Umfang* ihrer Anwendbarkeit, über die Zahl ihrer Ausnahmen und noch manche andere praktiſche Punkte ſehr beſtritten waren [42], und ſo hatte man hier ein in ſich ſchlechtes und zugleich controverſenvolles und unſicheres Recht. Dazu kam nun noch durch das III. Landrecht die Schuldenloſung,

39) C. IV. 35 (Mandati) cst. 22. Ueber dieſe lex Anast. und was mit ihr zuſammenhängt iſt vorzügl. zu vergl. C. F. *Mühlenbruch* Die Lehre v. d. Ceſſion der Forderungsrechte. 3te Aufl. Greifsw. 1836. § 53. S. 531 f.

40) C. I. c. cst. 23.

41) S. nun auch *Mühlenbruch* a. a. O. S. 533 f. Freilich gab es zu allen Zeiten auch Juriſten, welche die L. Anastasiana nicht genug zu preiſen wußten.

42) Man ſehe z. B. Glück Erläuterung der Pandecten. Bd. XVI. S. 464—473 und *Mühlenbruch* a. a. O. S. 539—551, 605.

welche, was den legislativen Mißgriff betrifft, mit dem Anaſtaſiſchen Geſetze auf gleicher Stufe ſtand. Beide Inſtitute ergänzten nun einander. In Einigem war dem Schuldner das Anaſtaſiſche Geſetz vortheilhafter, beſonders deßhalb, weil er, um von der Schuldenloſung Gebrauch machen zu können, gleich oder wenigſtens ſehr bald baares Geld bei der Hand haben mußte; denn ſie mußte mit baarem Gelde ausgeübt werden und verjährte in Jahr und Tag [43]; von der ſ. g. Einrede des Anaſtaſiſchen Geſetzes [44] aber konnte ſelbſt vom ſäumigſten Schuldner ſtets Gebrauch gemacht werden. In Anderem dagegen war die Schuldenloſung vortheilhafter. Bei ihr fanden die Ausnahmen, welche beim Anaſtaſiſchen Geſetze galten, nicht ſtatt, ebenſo nicht die vielen Controverſen, welche die Anwendung jenes Geſetzes unſicher machten; auch konnte durch ſie der Schuldner ſchnell und mit großem Vortheil von einer unaufgekündigten oder unaufkündbaren Schuld frei werden. — Der ſpäteren Geſetzgebung dieſes Zeitraumes aber war dies nicht genug. Sie beſtimmte, daß bei Landes- und Gemeindeſchulden die Loſung keiner Verjährung unterworfen ſeyn ſolle, und als Zweifel darüber entſtanden, ob die Schuldenloſung auch auf die unter der Form eines Gültkaufes gemachten Schulden ſich beziehe, wurde der von ihr handelnde § des Landrechts auch auf „Ausloſung der Gülten extendirt.“ [45]

10. Loſung der hinterfälligen Fahrniß. Dieſe wurde im III. Landrecht beſtätigt, wie ſie nach dem früheren Rechte beſtand [46]. Allein das Landrecht blieb nicht dabei ſtehen. Es führte auf Haugs Vorſchlag

43) S. unten bei Note 82, und nach Note 88.

44) Vrgl. über dieſe auch Mühlenbruch a. a. O. S. 606.

45) Beides geſchah bald nach dem 30jährigen Kriege, zu einer Zeit, in der man beſonders geneigt war, Schuldner zu begünſtigen, durch den Landtagsabſchied von 1652 (bei Reyſcher Staatsgrundgeſſ. Th. II. S. 387). Die zweite Beſtimmung lag aber ganz in der Natur, die der Gültkauf ſchon damals hatte. § 75. Wiederholt iſt die erſtere Beſtimmung in Beziehung auf Communen im G.R. v. 3. Juli 1683 (Hochſtetter Extract ꝛc. Th. I. S. 146) u. in der Commun-O. S. 100 §. 6.

46) Oben S. 316. L.R. II. 16 § 4. IV. 5 § 7. Weisbaar Handb.

11. ein Loſungsrecht auch für den Fall ein, wenn der Nutznießer **hinterfälliger Güter ſeine Nutznießung** oder vielmehr die **Ausübung** ſeines Nutzungsrechts verkauft. Hier ſoll die Nutznießung von den Miterben gelöst werden können[47]. Endlich beſtanden noch

12. eine Reihe geſetzlicher Loſungsrechte gegen **Ausländer** in Beziehung auf gewiſſe bewegliche Gegenſtände des Verkehrs. Das Landrecht ſpricht zwar aus, daß in der Regel an beweglichen Sachen kein Loſungsrecht ſtattfinde, und erklärt ſich ausdrücklich gegen Mißbräuche, welche früher in dieſer Hinſicht geübt wurden[48]. Doch beſtätigt es, außer der Loſung der hinterfälligen Fahrniß, die von den Landesordnungen eingeführten Loſungen von Häuten und Fellen und von Wolle[49],

---

1te u. 2te Ausg. § 1192—1194. Grieſinger Comm. Bd. III. S. 756 bis 763, und **Ca. Chr. Jaeger D.** (**Pr. Sixt. Jac. Kapff**) de jure retrahendi res mobiles spec. Wirtembergico. Tub. 1771. 4. p. 22–27. Uebrigens waren auch hier einzelne Fragen nicht unbeſtritten. Grieſinger (a. a. O. S. 762) wollte ſogar auch dieſes Loſungsrecht wieder ausdehnen, und nach Analogie der angef. Landrechtsſtellen behaupten, jeder Eigenthümer einer im Nießbrauche eines Dritten ſtehenden Sache (auch einer unbeweglichen) könne, wenn der Nutznießer die Sache gültig verkaufe (freilich ein Fall, der, außer gerade bei der hinterf. Fahrniß, nicht leicht vorkommen kann) dieſelbe löſen. Mit Recht erklärte ſich Weishaar a. a. O. § 1194 dagegen.

47) L.R. II. 16 § 5. Weishaar a. a. O. § 1195, 1196. Enzlin ſtrich dieſes Loſungsrecht; es wurde aber bei der letzten Reviſion wieder hergeſtellt. — Auch hier wollte Grieſinger a. a. O. S. 773 f. wieder ausdehnen, und in jedem Falle, in welchem überhaupt ein Nutznießer ſeine Nutznießung verkauft, dem Eigenthümer ein Loſungsrecht geben. S. dagegen wieder mit Recht Weishaar a. a. O.; auch ſchon Aeltere z. B. Frommann, erklärten ſich gegen eine ſolche Ausdehnung.

48) S. oben S. 316 Note 23. Mit ſpezieller Rückſicht auf die dort angef. Mißbräuche ſagt das L.R. (II. 16 § 2.): „Inſonderheit aber ſollen die bißhero gewehrte Mißbräuch in Ausloſungen der verkaufften fahrenden Haab und Güter, als: Tung, Strow, Futter, Holz, Frucht, Wein, Viehe .... abgeſchafft, vnd diß Orts die Handthierungen mit Kauffen vnd Verkauffen frey gelaſſen werden.“ — Auch das in Note 56 angef. G.R. v. 1649 ſagt, daß zwiſchen Unterthanen „die Ausloſung fahrender Haab nach Inhalt Vnſer LandRecht und Ordnungen kein Statt finde.“

49) L.R. II. 16 § 3.

und ſpätere Geſetze gingen noch weiter. Aus einer einſeitigen und verwerflichen Rückſicht auf inländiſche Käufer ſuchten ſie bei wichtigen Verkehrsgegenſtänden die Concurrenz des Auslandes möglichſt abzuſchneiden, beeinträchtigten aber dadurch den Producenten und mittelbar den wahren Nutzen des Landes aufs Empfindlichſte, und hemmten die Production ſtatt ſie zu begünſtigen.

Es konnte nämlich nach den Geſetzen dieſes III. Zeitraumes ein Loſungsrecht gegen kaufende Ausländer ausgeübt werden [50]: a) bei Häuten und Fellen, d. h., wie es wenigſtens ſpäter ausgelegt wurde [51], bei gegerbtem und ungegerbtem Leder. Hier können [52] inländiſche Handwerker, welche ſolches Leder zu ihrem Gewerbe nöthig haben, „einen Theil“ — nach der gewöhnlichen Auslegung ſo viel, als ſie zu ihrem Gewerbe nöthig haben — [53] löſen; b) bei Wolle. Von dem, was Ausländer kaufen, können die Handwerker, welche Wolle verarbeiten, und nach ihnen andere Bürger die Hälfte löſen [54]; c) bei

50) Von dieſen Fällen handelt, jedoch ziemlich mager, die in der Note 46 angef. Diſſ. von Jäger. Gegen die Bewohner der Reichsſtadt Eßlingen und ihres Gebiets wurden zu Zeiten durch Verträge mit Eßlingen, dieſe Loſungsrechte an Handelsartikeln ausgeſchloſſen. Ein Vertrag dieſer Art wurde z. B. im J. 1764 auf 20 Jahre geſchloſſen. **Jaeger** l. c. p. 34.

51) G.R. v. 5. März 1757 (das Weſentl. abgedr. bei **Jaeger** l. c. p. 27). Grieſinger Comm. Bd. III. S. 763, Not. b.

52) Die oben S. 316 angef. Stellen der L.O. (Tit. 59 § 3—5) und das in Note 51 angef. G.R. von 1757. Unrichtig wird hier auch noch von Manchen das (ungedruckte, in der oben Seite 382 Note 18 angef. Sammlung befindliche) G.R. v. 31. Aug. 1737 für dieſes Loſungsrecht angeführt. Es handelt zwar vom Verkauf von Häuten und Fellen, ſpricht aber gar nicht vom Loſungsrecht.

53) **Jaeger** l. c. p. 28, und nach ihm **Grieſinger** a. a. O. S. 763. **Weishaar** Handb. 1e und 2e Ausg. § 1198.

54) Die oben S. 316 angef. Beſtimmung der VI. u. VII. L.O. wurde in einem G.R. v. 28. Sept. 1696 (in der oben S. 382 Note 18 angef. Samml.) wiederholt, und dann auf die im Texte bemerkte Weiſe erweitert durch ein G.R. v. 3. Mai 1740 (bei **Hochſtetter** Extract rc. Bd. II. S. 90). Nie darf aber zum Zwecke des Wiederverkaufs, ſondern blos zu dem des Handwerks oder von andern Bürgern zu dem des Haus-

Früchten und Wein, welche von den Beamten aus ihrer Adminiſtration an Ausländer verkauft werden. Dieſe kann jeder Einwohner löſen[55]; ja es ſcheint ſogar, daß auch dann, wenn Unterthanen Früchte an Ausländer verkauften, den andern Unterthanen ein Loſungsrecht zuſtand[56]. Noch mehr waren die Ausländer d) bei dem für das Land ſo wichtigen Kaufe von Wein beſchränkt. Im Lande ſoll der Ausländer neuen Wein gar nicht einlegen dürfen[57]. Kauft er neuen Wein zum Ausführen: ſo können ihn zuerſt die fürſtl. Kammern, nach ihnen die Unterthanen des Ortes, wo der Wein verkauft wurde, und nach dieſen alle übrige Unterthanen durch Loſung wegnehmen![58] e) bei Leinſaamen. Kauft ein Ausländer „ein großes Quantum:“ ſo können es „die Unterthanen“ löſen[59]; f) bei Druckpapier. Das Loſungsrecht ſtand den inländiſchen „Buchdruckern und Buchführern“ zu[60];

---

brauchs gelöst werden. Hochſtetter a. a. O. Durch ein G.R. v. 31. Mai 1773 wurde die Ausfuhr der Wolle ganz verboten; allein ein G.R. v. 1. Apr. 1784 ſtellte das alte Recht wieder her. Grieſinger a. a. O. S. 765. Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 663.

55) Die G.RR. bei Hochſtetter Ertract Th. I. S. 55, 56.

56) Dies geht aus dem G.R. v. 4. Dec. 1649 (bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 447) hervor, welches eine unſtatthafte Ausdehnung dieſes Rechts abſtellt. Auch die in Note 55 berührten G.RR. ſprechen dafür. Doch führt, ſo viel ich finde, kein W. Schriftſteller, außer Frommann in der Note 3 ang. Diſſ. thes 56, dieſes Recht an. Grieſinger Comm. Bd. III. S. 760 läugnet es ausdrücklich. Allein das G.R. v. 31. Aug. 1771, auf das er ſich beruft, nennt blos die Auslosung der Früchte zwiſchen Einwohnern der verſchiedenen Aemter verfaſſungswidrig.

57) Außer zum Hausbrauch, wenn ſie im Lande collectable Güter haben, ſ. das in der folg. Note angef. G.R. v. 1706.

58) G.R. v. 28. Sept. 1706 (bei Riecke a. a. O. S. 225—227), im Weſentlichen wiederholt in einem G.R. v. 30. Sept. 1710, und wieder eingeſchärft im G.R. v. 22. Sept. 1718 (bei Riecke S. 314), ferner im G.R. v. 28. Sept. 1735 u. 23. Sept. 1751 (bei Gerſtlacher Bd. I. S. 180 f.).

59) Circulare v. 20. Oct. 1752, bei Gerſtlacher Bd. I. S. 183. Blos den Oelmüllern will dieſes Recht einräumen Weishaar a. a. O. §. 1199. A. M. iſt mit Recht bei der allg. Sprache des Geſetzes Grieſinger Comm. Bd. III. S. 767.

60) G.R. v. 4. Mai 1763 (in der S. 382 Note 18 angef. Samml.

g) bei Flachs, Hanf und Garn konnten „jeden Orts Obrigkeit oder die zu Führung des Garn- und Leinwandhandels legitimirten Entreprenneurs“ fremde Käufer auslöſen[61]; h) bei Vieh. Dieſes können die inländiſchen Metzger dem Käufer durch die Loſung entziehen[62]. Endlich wurde auch noch bei dem Pachtvertrage ein Loſungsrecht gegen Ausländer eingeräumt. Wenn ſie eine Schaafweide pachteten, konnten ſie von den inländiſchen Schäfern ausgelöst werden[62a].

Man hatte ſomit zwanzig geſetzliche Loſungsrechte, und mehr als die Hälfte derſelben betraf bewegliche Sachen. Dennoch behaupteten unſre Schriftſteller, das Loſungsrecht finde in der Regel blos an unbeweglichen Sachen ſtatt, eine Behauptung, die bei dem eben Angeführten, und bei der beinahe einſtimmigen Anſicht unſrer Schriftſteller, daß nach dem Landrechte durch Vertrag und letzten Willen auch an be-

---

u. theilw. abgedr. bei Jaeger l. c. p. 33). Es wurde auf eine von den Stuttgarter Buchhändlern und Buchdruckern über theures und ſeltenes Papier erhobene Beſchwerde eingeführt!

61) G.R. v. 18. Mai 1728 und wieder beſtätigt im G.R. v. 28. Oct. 1729 (Beide in der S. 382 Note 18 angef. Samml.). Später wurde den Ausländern der Kauf von Hanf und Flachs ſogar ganz verboten; G.R. v. 2. Mai 1751 u. 20. Nov. 1776, angef. bei Jaeger l. c. p. 32. Weiſſer Recht der Handwerker § 249. Beide Reſcr. ſind in der oben S. 382 Note 18 angef. Hartmannſchen Samml.

62) Beſtritten war, ob das Loſungsrecht bei Vieh überhaupt oder blos bei Maſtochſen ſtattfand. S. Grieſinger Comm. Bd. III. S. 767—769, der aber, wie überhaupt die W. Schriftſteller, über dieſe Frage die Geſetze nicht durchaus genau nachſah. Ein G.R. v. 16. Oct. 1621 räumt den inländiſchen Metzgern und nach ihnen allen Unterthanen ein Loſungsrecht bei allem Vieh, das ins Ausland verkauft wird, ein; ein G.R. v. 17. März 1762 ſpricht blos von einem den inländiſchen Metzgern an Maſtochſen zuſtehenden Loſungsrecht; ein G.R. v. 21. Oct. 1763 gibt den inländiſchen Metzgern „durchgängig bei allen Viehkäufen in dem Lande ein Vorkaufs- und Auslosungsrecht.“ Die bei dieſer Frage von Manchen auch noch angeführten G.RR. v. 19. Jan. 1764 u. 15. Mai 1765 handeln gar nicht vom Loſungsrecht. Alle angef. Reſcripte finden ſich in der S. 382 Note 18 angef. Hartmannſchen Samml.

62a) Decr. v. 1. Oct. 1746. Vrgl. Riecke a. a. O S. 482. Grieſinger a. a. O. S. 370. Note u.

weglichen Sachen Loſungsrechte beſtellt werden können[63], ſich nicht recht begreifen läßt[63a].

II. Die zweite Begründungsart des Loſungsrechts war die durch Feſtſetzung der Privaten, ſey es durch Vertrag (vertragsmäßiges, bedungenes, oder wie das Landrecht es nennt, anbedingtes) oder durch letzten Willen (ſ. g. teſtamentariſches[64].

Nach gemeinem Rechte kann ein wahres, gegen den dritten Erwerber der Sache wirkſames, Loſungsrecht durch bloßen Vertrag nicht beſtellt werden[64a]. Einen anderen Weg ging das Württ. Recht. Schon nach den alten vorlandrechtlichen Gebräuchen vieler Württ. Orte konnte man durch Vertrag Loſungsrechte beſtellen, ja nach den Rechten mancher Orte war Vertrag die einzige Art und Weiſe, wie Loſungsrechte entſtehen konnten[65], und Chriſtoph anerkannte in ſeinen Landesordnungen dieſe Entſtehungsart als eine allgemein

---

63) Grieſinger a. a. O. S. 370 Note w und die dort Angeführten. Vrgl. die folgende Note.

63a) Man bezog ſich auf L.R. II. 16. §. 2. Zunächſt aber will dieſe Stelle blos die Mißbräuche abſchaffen, welche früher durch Ausdehnung geſetzlicher an Liegenſchaften ſtattfindender Loſungsrechte auf bewegliche Sachen eingeriſſen waren. Dabei geht allerdings die Stelle davon aus, daß Loſungsrechte in der Regel blos an unbeweglichen Sachen zuläßig ſeyen, und den gleichen Grundſatz ſtellten Heiden und Haug auf. Wenn dieſes aber unſre Schriftſteller anerkannten; ſo hätten ſie nur in ſo weit Ausnahmen zulaſſen ſollen, als ſie das Geſetz ausdrücklich macht. Bei der anbedingten Loſung aber macht das Geſetz keine Ausnahme, d. h. geſtattet nirgends auch bei Fahrniß die Feſtſetzung derſelben, ſpricht vielmehr bei derſelben blos von einem Gute, ein Ausdruck, der nur auf Liegenſchaft geht. So wurde daher die geſetzliche Regel bei den geſetzlichen Loſungsrechten durch die Geſetzgebung ſelbſt, welche die Zahl der Ausnahmen über die Zahl der regelmäßigen Fälle ſetzte, und bei den vertragsmäßigen und teſtamentariſchen Loſungsrechten durch die Jurisprudenz aufgehoben!

64) Wolfg. Ad. Schoepff D. de retractu conventionali et testamentario. Tub. 1758 (44 pp.) 4. Die Schrift iſt übrigens nicht ſehr zu rühmen.

64a) Eichhorn Deutſches Privatr. § 101. Phillips Grundſſ. d. deutſch. Privatrechts 2e Ausg. 1838. B. I. § 77. S. 480. Mittermaier Deutſch. Privatr. 5e Aufl. 1838. § 286.

65) Oben S. 308.

gültige. Hieran ſchloß ſich nun auch das III. Landrecht an. Es gibt einige beſondere Normen für das vertragsmäßige Loſungsrecht, behandelt es aber im Zweifel ganz nach den Grundſätzen des geſetzlichen Loſungsrechtes, und legt ihm deßhalb auch durchaus *dieſelben Wirkungen gegen dritte Erwerber der Sache bei, welche die geſetzlichen Loſungsrechte haben*[66]. Und doch ſoll ein ſolches Recht, das wenigſtens in ſeinen Wirkungen den dinglichen gleichkam, nach dem Landrechte durch *bloßen Vertrag*, ohne Eintrag in die öffentlichen Bücher, entſtehen.

Bei den „anbedingten Loſungen“ unterſcheidet das Landrecht, wie dieß auch ſchon vorlandrechtliche Gebräuche und die Gerichte bis zum III. Landrecht thaten[66a], noch beſonders die ſ. g. anbedungene *Erbloſung* — wenn bei Erbtheilungen die Miterben ein Loſungsrecht an den ererbten Sachen ausbedingen — und ſetzt bei ihr zwei beſondere Grundſätze feſt. Es ſollen nämlich hier auch die „Descendenten und Leibserben“

---

66) Auffallend iſt, daß einige wenige Württ. Schriftſteller, z. B. **Bocer**, behaupten wollten, nach Württ. Recht gebe eine bedungene Loſung, mit Ausnahme der Erbloſung, *nicht* ein Recht gegen den dritten Erwerber der Sache, und daß ſogar *Weishaar* Handb. 1 u. 2e Ausg. § 1210., 3e A. § 1093. dieſe Anſicht nach dem *Landrechte* für richtig hält, und die entgegengeſetzte blos als eine nun einmal allgemein angenommene und durch Präjudicien unterſtützte behandelt. Man darf nur in dem Titel von Loſungen (L.R. II. 16.) den § 1. 9. 12. und beſonders 14. leſen, ferner die §§ 26—30., welche am *Schluſſe* der Lehre von den Loſungen ganz allgemein in Beziehung auf *alle* voranſtehende (geſetzliche und bedungene) Loſungen ſprechen, und den § 13. u. 22. vergleichen mit den auch auf die anbedingten Loſungen ausdrücklich bezogenen §§ 23—25. und wird dann finden, daß in ihnen aufs Klarſte ausgeſprochen iſt, dieſelben Wirkungen, welche das geſetzliche Loſungsrecht habe, habe auch das bedungene. Auch zweifelten hieran die Württ. Gerichte nie. Vrgl. auch **Schoepff** l. c. p. 15, 16 und *Grieſinger* Comm. B. III. S. 860 f. (bei welchem nur das über das gemeine Recht Geſagte unrichtig iſt). Den „theoretiſchen Grund“ aber, von dem *Weishaar* a. a. O. glaubt, daß er ſich für die letztere (richtige) Anſicht etwa noch anführen ließe, kann man nicht zugeben. Es beruht auf einer unzuläßigen Suppoſition, die zu ganz eigenen und ſehr weitgreifenden Conſequenzen führen würde.

66a) S. oben S. 308, 317 bei Note 25.

der Miterben daſſelbe Loſungsrecht haben, wenn gleich ihrer im Vertrage keine Erwähnung geſchehen ſey[67]; wenn aber die Sache einmal veräußert worden ſey, ohne daß ein Berechtigter von ſeinem Loſungsrechte Gebrauch gemacht, noch es ſich für einen ſpäteren Veräußerungsfall vorbehalten habe: ſo ſolle das Loſungsrecht erloſchen ſeyn[68]. Dieſen letzteren Grundſatz dehnten die Schriftſteller gewöhnlich auf alle bedungene Loſungsrechte aus, weil dieſe bei der Erbloſung, die doch beſondere Begünſtigung verdiene, feſtgeſetzte Beſchränkung um ſo mehr in anderen Fällen ſtattfinden müſſe[69], behandelten ihn aber dabei — gegen den wahren Sinn des Landrechts — als etwas blos im Zweifel Geltendes, ſo daß die Contrahenten, ſelbſt bei der Erbloſung, ganz gültig das Gegentheil ſollen verabreden können[70]; den erſteren Grundſatz dagegen ſahen ſie für eine beſondere Beſchränkung der Erbloſung an, indem ſie annahmen, das bedungene und teſtamentariſche Loſungsrecht vererbe ſich unbeſchränkt[71], nur bei der Erbloſung ſey die Vererbung, wenn nichts anderes verabredet worden, auf Deſcendenten beſchränkt, während ſchon die Conſequenz ſie hätte dahin führen ſollen, alle Vererbung beim anbedingten Loſungsrechte

67) L.R. II. 16. § 15. Haug hatte angetragen, die Vererbung auch bei den Seitenverwandten bis zum zehnten Grade eintreten zu laſſen. Aber Enzlin ſtrich dieſes, und beſchränkte das Recht auf „Kinder erſten Grades." Bei der letzten Reviſion wurden dann Deſcendenten überhaupt geſetzt. Vrgl. auch S. 308, 309.

68) L.R. II. 16. § 16. Enzlin war mit Recht gegen die Zuläſſigkeit eines Vorbehalts in dieſem Falle, und ſtrich die betreffende Stelle. Allein auf einen ſpäteren Antrag Haugs wurde ſie (nur in geänderter Faſſung) wieder aufgenommen. Vrgl. auch Grieſinger Comm. B. III. S. 876.

69) Grieſinger a. a. O. S. 877. Weishaar Handb. 1 u. 2e Ausg. § 1208. A. M. war Schoepff l. c. p. 32, 33.

70) Grieſinger a. a. O. S. 876 Note i. Weishaar a. a. O. und die von Dieſen Angeff. Dieß ließ ſich noch weniger rechtfertigen. Denn das Landrecht ſprach den Satz bei der Erbloſung als einen ganz unbedingten, präceptiven aus, und begriff ihn keineswegs unter denjenigen, deren Abänderung der Privatwillkühr anheimgeſtellt wurde. Vrgl. L.R. II. 16. § 16. mit § 13. ebendaſ. Der gleichen Anſicht war Heiden in ſeinem Berichte, auf den auch hier Haug ſich beruft.

71) Grieſinger a. a. O. S. 873 und die dort Angeff. Weishaar a. a. O. § 1208.

auszuſchließen, und nur bei der Erbloſung die angeführte Ausnahme zuzugeben [72].

Herrſchte über dieſe Fragen und darüber, daß durch Vertrag ein Loſungsrecht blos dann beſtellt werden könne, wenn das Eigenthum der betreffenden Sache auf einen Andern übertragen werde [73], im Ganzen wenigſtens in der ſpäteren Zeit ziemlich Einigkeit: ſo war dagegen Anderes beim anbedingten Loſungsrechte vielfach beſtritten. So die Frage, ob der Vertrag ſchriftlich errichtet werden müſſe [74], und wie weit durch Privatwillkühr die von den Geſetzen über das Loſungsrecht aufgeſtellten allgemeinen Grundſätze abgeändert werden können. Das Landrecht räumt hier der Privatwillkühr ſehr

72) Denn wenn ſie einmal den bei Note 69 angeführten Grund geltend machten: ſo konnten ſie auch in dieſem Punkte bei den übrigen anbedingten Loſungen doch nicht mehr einräumen, als bei der Erbloſung! Uebrigens waren auch die Verfaſſer des Landrechts nicht conſequent. Heiden ging von der Unvererblichkeit des Loſungsrechts aus, und machte blos bei der Erbloſung aus beſonderer Rückſicht auf das Verhältniß der Verwandten zu den Erbgütern eine Ausnahme, und ſo hing Alles gut zuſammen. Haug dagegen ging von der unbeſchränkten Vererblichkeit des anbedingten Loſungsrechtes aus; dazu paßte dann aber gar nicht mehr eine beſchränkte Vererbung der anbedingten Erbloſung. Denn warum ſollte bei dieſer der Vertrag weniger wirken, als in anderen Fällen? während man hier doch urſprünglich begünſtigen wollte. Allein die Ausnahme, welche im Sinne der Begünſtigung geſetzt wurde, blieb ſtehen, und erhielt nun gerade den entgegengeſetzten Sinn, den der Beſchränkung der Erbloſung gegenüber von den übrigen anbedingten Loſungen.

73) Alſo nur durch einen bei der Veräußerung der Sache abgeſchloſſenen Nebenvertrag. Grieſinger a. a. O. S. 863, 866 f. Weishaar a. a. O. § 1205. Man leitete dieſes her aus L.R. II. 16. § 12. . . . „wa in Erbtheilungen, oder ſonſten bei den getroffnen Käufen vnd Conträcten der Loſung halber etwas anbedingt, abgeredt, vnd beſchloſſen würdt", und aus L.R. II. 16. § 1. „Item die anbedingte Loſungen, da in Vertheilung der Erbſchaften gemeinlich von den Erben, oder ſonſt im Verkauffen, Tauſchen oder andern Contracten, die Loſungsgerechtigkeit anbedingt ꝛc."

74) In L.R. II. 16. § 12 wird dieſes den Unterthanen gerathen, aber nicht vorgeſchrieben. Manche, wie **Besold**, **Hochstetter**, **Frommann** nahmen es als unbedingte Vorſchrift. In der urſprünglichen Faſſung lautete die Stelle als Vorſchrift. Allein Enzlin änderte auch hier wieder die Faſſung.

viel ein, ohne gehörig zu bedenken, daß hier die Verabredung der Parthieen auf die Rechte dritter Perſonen, des dritten Erwerbers der Sache, weſentlich einwirkt. Und doch ſollen nach dem Landrechte die Parthieen, welche das Loſungsrecht feſtſetzen, ganz nach Belieben die Verjährungszeit und die Leiſtungen und die Rechte des Löſers gegen den dritten Erwerber beſtimmen können [75]. Viele wollten aber noch weiter gehen, und den Parthieen das Recht geben, auch bei ſolchen Veräußerungsfällen, bei welchen in der Regel die Loſung ausgeſchloſſen iſt (unten Note 97 f.), die bedungene Loſung eintreten zu laſſen [76].

Vom teſtamentariſchen Loſungsrechte ſpricht das Landrecht nicht [77]. Allein man zweifelte nicht, daß auch in letzten Willen ein Loſungsrecht vermacht werden könne, und begriff gewöhnlich unter dem bedungenen Loſungsrechte, wie ſchon die Praxis des **XVI.** Jahrhunderts, auch dieſes letztwillige, und das beſtimmteſte Gewohnheitsrecht bekräftigte dieſe Anſicht. Nur ſtritt man über Einzelnes, beſonders darüber, ob beim teſtamentariſchen Loſungsrechte gegen den dritten Erwerber die Retractsklage ſtattfinde. Die, welche es läugneten, ſuchten, freilich auf eine ganz unzuläßige Weiſe, dadurch zu helfen, daß ſie dem Löſer ſtatt der Retractsklage eine — **rei vindicatio** und eine **hypothecaria actio** gaben, die noch dazu erſt in dreißig Jahren verjähren ſollten [78]!

---

75) L.R. II. 16. § 13. 22. Aendern ſie in dieſen Beziehungen die geſetzlichen Beſtimmungen: ſo nannte man das bedungene Loſungsrecht ein irreguläres (retractus conv. irregularis), ſonſt ein reguläres. **Schoepff** in der angef. Diss. p. 9. Grieſinger a. a. O. S. 869.

76) Bejaht wurde es z. B. von **Shoepff** l. c. p. 17 sq. p. 39 und Grieſinger a. a. O. S. 870, 877; mit Recht dagegen verneint von Weishaar Handb. 1 u. 2e Ausg. § 1207.

77) Heiden begriff unter der anbedingten Loſung auch die teſtamentariſche, und Haug hatte wohl deßhalb nichts darüber angetragen. Die Commiſſion aber beſchloß einen Artikel des Inhalts, daß, was von der bedungenen Loſung im L.R. beſtimmt ſey, auch von der im letzten Willen geordneten gelte. Allein Enzlin ſtrich dieſen Artikel.

78) So z. B. **Schoepff** in der in Note 64 angef. Diss. p. 38 u. 42, der die **hypothecaria actio** (auf unbedingte Herausgabe der Sache) und **Bocer Diss. Class. III. diss. 22. thes. 34.**, der die **rei vindicatio** geben

Noch mehr Streit und Zweifel aber herrſchte über die allgemeinen geſetzlichen Grundſätze ſelbſt, welche bei allen Arten von Loſungen, den geſetzlichen wie den bedungenen, ſey es unbedingt, ſey es in Mangel näherer Verabredung zur Anwendung kommen ſollten. Vor dem III. Landrechte hatte die Geſetzgebung dieſe wichtigen Fragen beinahe ganz mit Stillſchweigen übergangen. Bei der Verfaſſung des III. Landrechts war man durch die Erfahrung und durch die Berichte der Städte und durch Heidens Arbeit auf die Lücke aufmerkſam gemacht, und man ſuchte ſie zu ergänzen; allein es geſchah nur theilweiſe und mit manchen Ungenauigkeiten.

Eine Hauptfrage war zunächſt die, innerhalb welcher Zeit eine Loſung ausgeübt werden müſſe. Die Geſetzgebung vor dem III. Landrecht hatte dieſe Frage allmählig ziemlich ausreichend beantwortet. Für die Landloſung hatte die Landesordnung eine Monatsfriſt, für die der hinterfälligen Fahrniß das II. Landrecht eine Friſt von 14 Tagen, und für die Markloſung das I. Landrecht, und für die anbedingte und die Zinsloſung ein Geſetz von 1591 [79] eine Verjährung von Jahr und Tag feſtgeſetzt. Das III. Landrecht blieb hierbei ſtehen. Es wiederhohlte die Friſt von 14 Tagen bei der Loſung der hinterfälligen Fahrniß [80] und die Beſtimmung, daß die „Zins-anbedingten und Markloſungen" in Jahr und Tag von der Zeit an verjähren ſollen, in welcher der Löſer von der Veräußerung der Sache Kenntniß erhalte [81]. Wie ſollte es aber

will. S. dagegen Grieſinger a. a. O. S. 881 f. Weishaar Hdb. 1 u. 2e Ausg. § 1206. Grieſinger verbreitet ſich ausführlich über das teſtamentariſche Loſungsrecht in ſ. Comment. B. III. S. 878—886. Er nennt dieſe Erörterung „eine Seſſion über Schöpff," weil durch dieſen dieſe Lehre „häßlich verunſtaltet" worden ſey.

79) Oben S. 318 Note 27.

80) L.R. IV. 5. § 7.

81) L.R. II. 16. § 22. Vrgl. Eichhorn Deutſch. Privatr. § 176. Das Jahr und Tag des Landrechts nahm man aber nie im Sinne des Sächſiſchen Rechts für 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage, ſondern ſtets nur für 1 Jahr, bei Schaltjahren den Schalttag mit eingerechnet, und 24 Stunden. Noch einige nähere Beſtimmungen über die Zeit, von welcher die Verjährung zu laufen beginnt, gibt L.R. a. a. O. § 23—25. Vrgl. Weishaar a. a. O. § 1129 f.

bei den **übrigen** ſchon beſtandenen und bei den vom III. Landrecht neu eingeführten Loſungsrechten gehen? Daran dachten die Reviſoren des Landrechts nicht. Namentlich fragten bald nach der Publication des Landrechts mehrere Gerichte dringend an, wann denn die **Schuldenloſung** verjähre, und die Regierung machte auch Anſtalt, die Frage geſetzlich zu entſcheiden, kam aber am Ende doch nicht dazu [82]. Ebenſo war die Verjährungszeit bei der Landloſung, hier freilich ſehr mit Unrecht, beſtritten. Viele nahmen gegen alle richtige Interpretationsgrundſätze an, daß auch auf die Landloſung die vom Landrechte für einige Loſungen feſtgeſetzte Friſt von Jahr und Tag anzuwenden, und die von der Landesordnung feſtgeſetzte Verjährungszeit durch das III. Landrecht aufgehoben worden ſey [83]. Selbſt der oben Note 15 angeführte Staatsvertrag

82) Die Anſichten der Schriftſteller waren hier ſehr verſchieden. **Lauterbach** Disp. ad part. II. jur. prov. W. § 73 nimmt 1 Jahr (nicht Jahr und Tag) als Verjährungszeit; **Schwarz** (Loſungen § 60.) meint, der Schuldner müſſe ſogleich, nachdem er von der Ceſſion Nachricht bekommen, löſen; Viele aber (z. B. **Grass** D. de retract. part. § 22, **Grieſinger** a. a. O. S. 777, **Weishaar** a. a. O. § 1203) hatten keinen Zweifel, daß die Zeit von Jahr und Tag auch hier eintrete. Doch waren ihnen die früheren Verhandlungen über dieſe Frage unbekannt. Schon am 23. Jul. 1615 fragten Vogt, Bürgermeiſter und Gericht von Schorndorf an, wann denn bei dieſer Loſung die Verjährung eintrete; Manche, führten ſie an, meinen in 8, Andere in 14 Tagen, Andere in einem Monat, Andere in Jahr und Tag. Das Hofgericht gab über die Frage ein, 24 Folioſeiten ſtarkes, Gutachten an die Regierung, und entſchied ſich für **vier Wochen**; es führte unter Anderem auch als Grund an, weil „alle Loſung widerrechtlich, arg. l. 14. C. de contrah. emt." Allein ſein Antrag, dieſe Verjährungsfriſt in einem Geſetze zu verkündigen, blieb unberückſichtigt. Im Jahr 1621 fragten wieder mehrere Gerichte dringend an, wie ſie denn entſcheiden ſollten, und nun erhielten **Bocer** und **Bayer** den Auftrag, zu berichten, wie hierin das Landrecht zu erläutern ſey. Ihr Gutachten (vom 16. Jul. 1621) aber, in welchem ſie das angef. Hofgerichtsgutachten beinahe wörtlich abſchrieben, ſcheint mit den Anfragen lediglich ad acta gelegt worden zu ſeyn. Dieß aus Archiv-Urk.

83) Z. B. **Schoepff** D. de retractu territ communi. p. 20, der noch eine Reihe anderer, zum Theile ganz wunderlicher, Gründe anführt, **Grieſinger** Comm. B. III. S. 916. Der Letztere überſah, daß die im III. L.R. für die Zins-, Mark- und anbedingte Loſung feſtgeſetzte Zeit

ſcheint durchaus von der gleichen Anſicht auszugehen[84]. Bei den übrigen Loſungsfällen wendete man gewöhnlich die landrechtliche Verjährungsfriſt an[85]. Bei dieſer Friſt unterſchied das Landrecht noch die ſ. g. *Monatsloſung*. Wird in den erſten 4 Wochen gelöst: ſo kann der Löſer mit dem Gute auch die Früchte des erſten Jahres verlangen, nicht aber, wenn erſt nach Verfluß von 4 Wochen die Loſung ausgeübt wird[86].

In Beziehung auf die bei Ausübung des Loſungsrechts zu beobachtenden *Formen*[86a] ſuchte das Landrecht durch eine Reihe genauerer Beſtimmungen die Lücke des früheren Rechts zu ergänzen[87]. Allein hundert Jahre ſpäter klagt ein Geſetz, daß ſo viele weitläuftige und koſtbare Prozeſſe beſonders deßhalb entſtehen, weil die Unterthanen jene Beſtimmungen des Landrechts nicht verſtehen, und daß „bei den meiſten Gerichten ganz irrige und widerrechtliche Meinungen über jene Formen obwalten," und ſucht deßhalb ſie theils deutlicher zu geben, theils in Einigem genauer zu beſtimmen. Nach dieſem Geſetze[88] muß der Löſer „dem Käufer den Kaufſchilling, wie ſolcher baar oder zielweiſe pure aut conditionaliter verglichen, ſammt dem Weinkauf[89] und was ſonſt gebührlich aufgegangen,

---

von Jahr und Tag *nicht* erſt *durch das dritte* L.R. *eingeführt wurde*, ſondern ſchon vor dieſem beſtand.

84) Er ſetzt gegen die Vorderöſterreichiſchen Unterthanen, die er doch jedenfalls nicht härter behandeln wollte, als andere Ausländer, dieſe Friſt feſt. Indeſſen berührten *dieſes* Argument unſre Schriftſteller nicht.

85) Von dieſem Grundſatze und überhaupt davon, daß die Verjährung von Jahr und Tag durchaus im Zweifel einzutreten habe, ſcheint auch das in Note 88 angef. Geſ. v. 1739 auszugehen. Ueber die teſtamentariſche Loſung vrgl. bei Note 78.

86) L.R. II. 16. § 22–25.

86a) **Wolfg. Ad. Schöpff D.** de eo, quod justum est circa oblationem atque depositionem pretii in retractu. Tub. 1748 (26 pp.) 4. *Grieſinger* Comment. B. III. S. 923–952. *Weishaar* Hdb. 1 u. 2 A. § 1113–1132.

87) L.R. II. 16. § 26–30.

88) G.Reſcr. v. 29. Mai 1739; abgedr. bei *Riecke* Gerichtsgeſ. Th. III. S. 438–440.

89) Ueber die Frage, wie viel als *Wein-* oder *Leutkauf* (das

wirklich zu bezahlen anbieten, und da er der Loſung ſtatt thun und das Geld annehmen will, ihm gleich auch darzählen; wo aber der Käufer der Loſung nicht ſtatt geben, noch die angebotene Bezahlung annehmen wollte, ſoll der Löſer das Geld ſammt dem Weinkauf, ſo er zu hinterlegen begehrt, den Amtleuten, Bürgermeiſter und Gericht, das iſt, vor einem ganzen geſeſſenen Gericht, nicht aber vor deſſen einzelnen Perſonen, oder, wo er dieſen Weg der gerichtlichen Depoſition nicht erwählen wollte, vor ſonſten zwei ehrbaren Männern, die er als Depoſitarios beſonders dazu zu erwählen und zu erbitten hat, darzählen, und wann es alſo dargezählt, in einen Sack oder Beutel oder auch in einem Papier gleich obſigniren und verpitſchirt hinterlegen, auch daſſelbe bis zu Austrag des Handels unangegriffen liegen laſſen“ [90]. Die geringſte Verfehlung gegen dieſe Formen zog Verluſt des Loſungsrechtes nach ſich. Und doch war und blieb über dieſe Formen noch Manches beſtritten, z. B. ob Compenſation bei der Zahlung zuläßig ſey [91], wie es zu halten ſey, wenn der Kauf auf Zieler geſchloſſen worden [92], wem und wie im

---

Nähere über dieſes Inſtitut ſ. im praktiſchen Theile) in Anrechnung gebracht werden könne, entſtand viel Streit. Deßhalb und weil auch in andern Verhältniſſen (wenn ein Verwalter fremden Vermögens Theile deſſelben zu veräußern hat) die gleiche Frage häufig entſtand, beſtimmte ein G.Reſcr. v. 3. April 1745 (abgedr. bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 478) das in Anrechnung zu bringende Maaß des Weinkaufes bei Loſungen und bei Verſteigerung von Gant-, Wittwen-, Waiſen- und Commungüterſtücken näher. Für die Verſteigerung von Commungüterſtücken wurde ſpäter in der Commun-O. (Kap. 3. Abſchn. 3. § 5. S. 76) das zuläßige Maaß noch mehr herabgeſetzt. Unbegreiflich iſt, wenn Grieſinger Comm. B. II. S. 573 glaubt, die Commun-O. müſſe hier aus dem (älteren) G.Reſcr. v. 1745 verbeſſert werden, und ihre Beſtimmung deßhalb für unanwendbar erklärt.

90) War durch dieſe Depoſition die Verjährung des Loſungsrechts unterbrochen: ſo mußte dann innerhalb Jahr und Tag, von der Depoſition an gerechnet, die Loſungsklage angeſtellt werden. L.R. II. 16. § 29.

91) Bejaht wurde es z. B. von Schöpff l. c. p. 16, verneint von Weishaar Handb. 1 u. 2e Ausg. § 1115.

92) Vrgl. Grieſinger Comm. B. III. S. 931 f. mit Weishaar a. a. O. § 1118.

letzteren Falle Caution zu beſtellen ſey[93] und Anderes, und die Formen ſelbſt gaben zu einer Menge von Chikanen Veranlaſſung.

In der Natur der geſetzlichen Loſungsrechte lag es, daß ſie nur von Dem ausgeübt werden können, in deſſen Perſon die beſonderen Vorausſetzungen, unter welchen und wegen welcher das Loſungsrecht vom Geſetze ertheilt wurde, zutrafen, daß ſie alſo nicht an Andere abgetreten, noch für Andere ausgeübt werden können. Aus guten Gründen aber ging das Landrecht noch weiter. Es ſoll nach ihm kein Loſungsrecht, alſo auch nicht ein anbedingtes, zu Gunſten Dritter ausgeübt, Dritten nicht „zu Gutem gelöst" werden können[94], und daraus folgte dann von ſelbſt, daß noch weit weniger ein Loſungsrecht an Dritte abgetreten werden konnte. Allein dieſe Beſchränkungen wollten unſren Gelehrten und Gerichten nicht recht zuſagen. Sie nahmen beinahe einſtimmig die vertragsmäßigen und teſtamentariſchen Loſungsrechte aus. Dieſe ſollen zu Gunſten Dritter ausgeübt[95] und ſelbſt, mit Ausnahme

---

93) Vrgl. Weishaar a. a. O. § 1119—1121 und die dort Angeführten.

94) L.R. II. 16. § 32. Nur den loſungsberechtigten Eltern erlaubte das in Note 88 angef. Geſetz von 1739, ihr Recht zu Gunſten ihrer Kinder auszuüben. Auch verſtand es ſich von ſelbſt, daß für einen Dritten, wenn er ebenfalls Loſungsberechtigter war, das Recht ausgeübt werden konnte. Grieſinger a. a. O. S. 958 und L.R. § 32. cit. Vrgl. auch G. Phillips Grundſſ. des gem. D. Privatr. 2e Ausg. 1838 B. I. § 77. Note 19.

95) S. Grieſinger a. a. O. S. 957, Weishaar a. a. O. § 1106, 1110, und die von Grieſinger Angeführten. Nur ſehr Wenige, z. B. **Besold Diss. ad part. II. J. P. W.** § 124. ſcheinen gegen ſolche Ausnahmen zu ſeyn. Genügende Gründe für ſolche Ausnahmen konnte man freilich nicht beibringen. Dafür, daß das Landrecht den Grundſatz als einen ganz allgemeinen, für alle Loſungsrechte gültigen feſtſetzen wollte, ſprach beſonders auch noch der Umſtand, daß der Satz ganz am Schluſſe der Lehre von den Loſungen ausgeſprochen wurde. Und doch entzog man eine Reihe von Fällen aus einer angeblichen ratio legis der beſchränkenden Beſtimmung des klaren Geſetzes. Nach manchen vorlandrechtlichen Gebräuchen, z. B. in Stuttgart, mußte, um einer Ausübung des Loſungsrechts für Dritte vorzubeugen, der Löſer das gelöste Gut Jahr und Tag lang behalten. Veräußerte er es vor dieſer Zeit: ſo konnte Derjenige, dem er es durch die Loſung abgenommen hatte, es wieder an ſich ziehen.

der anbedingten Erbloſung, an Dritte abgetreten[96] werden können.

Endlich gab es noch andere wichtige allgemeine Fragen, bei denen es dem Landrechte nicht gelang, zu einem feſten und ſicheren Rechte zu führen. Ueber die wichtige Frage, bei welchen Veräußerungen ein Loſungsrecht überhaupt geltend gemacht werden könne, äußert es ſich ſehr unbeſtimmt[97], und

Haug ſchlug die Aufnahme dieſes Grundſatzes in das Landrecht vor; allein ſie unterblieb.

96) Mich. Grass D. de cessione jur. retractus, occassione et pro illustrat. jur. prov. Wurt. P. II. tit. 16. §. ult. Tub. 1713 (16 pp.) 4. § 22 sq. Grieſinger a. a. O. S. 873. Weishaar a. a. O. § 1109, 1110, 1211. Ein Theil führte dafür an, daß Rechte aus Verträgen und letzten Willen überhaupt abtretbar ſeyen, Andere auch den falſchen Satz (gegen den ſich mit Recht ſchon Grass l. c. erklärt), was vererblich ſey, ſey ceſſibel, und was nicht vererblich ſey, ſey nicht ceſſibel; und daß das bedungene Loſungsrecht frei vererblich ſey, nahm man ja an. Das Landrecht wollte hierüber, wie aus der Rubrik des § 32. cit. hervorgeht, eine Beſtimmung geben; Grieſinger meint, ſie ſey den Verfaſſern in der Feder geblieben, weil im Texte des § nichts von der Ceſſion ſteht. Allein der § entſcheidet indirect die Sache auf das Unzweifelhafteſte. Haug hatte eine Beſtimmung vorgeſchlagen, die aber ſchon deßhalb nichts taugte, weil ſie ſich den Worten nach blos auf Zins- und Markloſung (nicht auch auf die übrigen geſetzlichen) und auf Erbloſung bezog. Sie wurde daher (ſchon in der S. 340 Note 22. a. E. angef. Handſchrift) mit Recht geſtrichen, aber nichts an ihre Stelle geſetzt, und auch dieß nicht mit Unrecht; denn da der § dem Loſungsberechtigten ſogar die Ausübung ſeines Rechts zu Gunſten eines Dritten unterſagte: ſo lag darin ganz von ſelbſt und noch weit mehr, daß er ſein Recht nicht an Dritte ganz abtreten könne. Daß die Verfaſſer des Landrechts ſo dachten, ergibt ſich auch daraus, daß in der Handſchrift neben der durchſtrichenen Stelle auf dem Rande ſteht: superflua.

97) Es wurde ſchon oben S. 311 Note 10 bemerkt, daß bei dieſer Frage das I. Landrecht durch das zweite weſentlich verbeſſert wurde; allein das III. Landrecht kehrte zur Beſtimmung des erſten zurück. Heiden meinte, auch beim Tauſche müſſe das Loſungsrecht ausgeübt werden können, und zwar unter Berufung auf das zweite Landrecht und die Landesordnung, welche doch blos beim Kaufe die Ausübung des Rechts zugaben. Haug aber und die Commiſſion traten ihm bei, und bezeichnen daher bei der Markloſung (L.R. II. 16. § 17. ſ. oben S. 311 Note 10) die Veräußerungsfälle, welche zur Loſung berechtigen ſollen, durch „Kaufen, Verkaufen oder Vertauſchen“; Enzlin ſtrich bei ſeiner erſten

man ſtritt daher ſehr, ob das Recht blos ausgeübt werden könne beim Verkaufe der Sache und verkaufsähnlichen Geſchäften[98],

Reviſion (oben S. 341 Note 25) mit Recht das Vertauſchen weg; allein bei ſeiner zweiten Reviſion änderte er die Faſſung des §, und bezeichnete die Veräußerungsfälle durch: wenn „ein liegend Gut . . verkauft oder ſonſten verändert" wird. Im Uebrigen ſpricht das Landrecht immer blos von einem Verkaufe. Nur ſetzte Enzlin bei der Erblöſung dem Worte „verkauft" auch wieder die Worte „oder verändert" bei. Durch dieſe Enzlin'ſchen Aenderungen wurde die Sache erſt recht zweifelhaft. Sollte man annehmen, Enzlin habe Haugs Anſicht gemißbilligt? Im Gegentheil! Da er ſtatt vertauſcht ſetzte „oder ſonſten verändert," dieſe Worte aber ja ſo viel ſagen, als: „oder ſonſt auf irgend eine Weiſe veräußert," ſo mußte man annehmen, er habe nicht blos noch beim Tauſche, ſondern bei jeder Veräußerung dem Loſungsrecht ſtattgeben wollen, ein Grundſatz, der freilich zu den wunderlichſten Conſequenzen hätte führen müſſen, den übrigens aus allgemeinen Principien mit einigen Reſtrictionen ſelbſt Grieſinger (Comm. B. III. S. 690 f.) vertheidigt.

98) Angabe an Zahlungsſtatt und richterlicher Zuſchlag. Die Natur der Sache iſt freilich für dieſen Grundſatz, und deßhalb wurde er von Manchen vertheidigt; ſ. Weishaar a. a. O. § 1076—1084, und die von ihm Angeführten. Nur konnte man ihn nicht aus dem Landrecht erweiſen. Denn keineswegs iſt die Geſchichte der Landrechtsſtelle II. 16. § 17., wie Weishaar a. a. O. § 1082 f. und Handb. 3e Ausg. B. III. S. 82 f. glaubt, dafür; ſ. Note 97. Auch die ſpäteren Geſetze entſcheiden die Frage nicht beſtimmt. Das für das Loſungsrecht überhaupt wichtige Geſetz v. 1739 (Note 88.) ſpricht allerdings blos vom Kaufe und ſchließt ſelbſt beim Kaufe das Loſungsrecht dann aus, wenn ſolche Nebenleiſtungen bedungen wurden, bei welchen es dem Verkäufer nicht gleichgültig iſt, von welcher Perſon ſie ihm abgetragen werden. Dagegen geſtattet, wie auch Grieſinger a. a. O. S. 706 bemerkt, der oben Note 15 angef. Staatsvertrag die Landloſung auch bei Tauſch und anderen Veräußerungen. Eine Frage entſchied aber aufs Beſtimmteſte ein durch viele Präjudizien bekräftigtes Gewohnheitsrecht. Nach dieſem nämlich wurde das Loſungsrecht unbedingt ausgeſchloſſen, wenn Aſcendenten eine Sache an ihre Deſcendenten veräußerten (**Schoepff** D. de retract. convent. p. 19, Grieſinger Comm. B. III. S. 737 f.) nicht aber, wenn Deſcendenten an Aſcendenten veräußerten. Grieſinger a. a. O. S. 741 f. Ueber eine zweite Frage, welche früher ſehr beſtritten war, gab ſchon das III. Landr. eine beſtimmte Entſcheidung. Es ſetzte feſt (II. 16. § 9.), daß, wenn mehrere Güter, unter welchen ein dem Loſungsrecht unterworfenes iſt, in einem Kaufe verkauft werden, das Loſungsrecht doch in Beziehung auf jenes einzelne Gut ausgeübt werden könne.

ob auch bei einer Theilung, wenigſtens ſo weit ſie einen Kauf enthält [99], oder ob auch beim Tauſche [100], oder gar noch bei anderen Geſchäften [101]. Man ſtritt ferner über die Frage, gegen welche Perſonen und von welchem Zeitpunkte an das

Enzlin hatte die entgegengeſetzte Entſcheidung in das L.R. hineincorrigirt; es wurde jedoch ſpäter die urſprüngliche, von Haug beantragte, wiederhergeſtellt. Später wollten zwar Praxis und Schriftſteller ungeachtet des klaren Buchſtabens des Geſetzes Beſchränkungen machen. Allein ein G.Reſcr. v. 28. Sept. 1740 (abgedr. bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 456) verwirft ſie ausdrücklich, da das Geſetz ganz allgemein, ohne Ausnahme, klar und deutlich ſpreche, und „keine widrige Praxis und Obſervanz per interpretationem doctrinalem oder usualem ſo ſchlechter Dingen eingeführt werden möge." Und doch wollte Schoepff D. de retract. censual. § 16 auch nach Erlaſſung dieſes G.Reſcr. noch Reſtrictionen machen, und Einige ſchrieben ihm nach z. B. Schwarz von Würt. Loſungen § 32. S. dagegen Grieſinger a. a. O. S. 828 f.; er nennt Schöpffs Behauptung „unverſchämt, unüberlegt," und ſeine Gründe höchſt erbärmlich, abſurd, kopflos u. drgl. Uebrigens bietet die Dogmengeſchichte des Loſungsrechts, wie ſchon gezeigt wurde, mehr als ein Beiſpiel willkührlicher Beſchränkungen und noch mehr willkührlicher Ausdehnungen klarer und beſtimmter geſetzlicher Vorſchriften, ſelbſt auch bei Grieſingers Arbeiten, dar.

99) Selbſt in den Fällen, in welchen die Theilung nichts Anderes iſt, als Verkauf, wollten die Meiſten die Loſung ausſchließen, aber freilich, wie ſchon Grieſinger zeigte, aus zum Theile ganz wunderlichen Gründen, Auch der Grund, aus welchem Weishaar Handb. 1 u. 2e A. § 1081. (3e A. B. III. S. 82) die Frage verneinte, weil man ſonſt gegen den gewöhnlichen (??) Zweck der Loſung, leichtere Erhebung der auf einer Sache haftenden Laſten, anſtoßen würde, war willkührlich. Zugegeben wurde hier das Loſungsrecht u. A. von Schoepff D. de retr. convent. § 8 und D. de retract. territ. comm. § 13. und von Grieſinger Comm. B. III. S. 695 f., 717—712.

100) In der Regel ſchloß man hier das Loſungsrecht aus, ließ es aber zu, ſobald dem Veräußerer nicht ein weſentlicher Nachtheil dadurch zugeht, daß ein Anderer an die Stelle des Erwerbers trete, namentlich wenn eine Sache um eine fungible Sache vertauſcht wird; ſo Grieſinger a. a. O. S. 687, 690—724 und die von ihm S. 702 angef. Bocer, Frommann, Schoepff u. A. Vrgl. Note 98. Andere bejahten beim Tauſche ganz allgemein die Frage, z. B. Plebst Disp. ad part. II. jur. prov. W. § 154.

101) So laſſen Manche das Loſungsrecht auch bei Schenkung, Erwerb durch Vermächtniß ꝛc. zu; z. B. Plebst a. a. O. Besold Disp. ad part. II. jur. prov. W. § 81. Für das Gleiche iſt auch Grieſinger a. a. O. S. 687,

Loſungsrecht ausgeübt werden könne [102], von welcher Zeit an der Löſer die Gefahr der Sache zu tragen habe, ob der Käufer, wenn ihm die Sache durch Loſung entzogen werde, eine Regreßklage gegen den Verkäufer habe [103]. Am Zweifelhafteſten und Beſtrittenſten aber war die Frage über das Verhältniß mehrerer Loſungsberechtigter zu einander [104], eine Frage, welche bei der großen Zahl der Loſungsrechte gerade zu den praktiſch wichtigſten gehörte.

---

694 f., 702 f., 707 f., ſobald nur der Fall nicht der Art ſey, daß der Veräußerer die Sache nicht veräußert haben würde, wenn ſie der Erwerber nicht behalten könnte (eine Beſchränkung, die er auch auf den Verkauf anwendete a. a. O. S. 729 f. 745). Vrgl. auch oben Note 79.

102) Häufig behauptete man, daß das Loſungsrecht nicht eher, als nachdem dem **Käufer** die Sache **übergeben** worden ſey, alſo nicht gegen den **Verkäufer** ausgeübt werden könne; ſo nicht nur manche Aeltere, ſondern auch noch **Weishaar** Handb. 1 u. 2e Ausg. § 1087, 1088, 1111, 1112, 1135, obgleich das Landrecht aufs Beſtimmteſte dagegen iſt. Die Verjährung der Loſung kann nämlich doch nicht eher zu laufen beginnen, als bis man das Recht hat, vom Loſungsrecht Gebrauch zu machen. Nach dem Landrecht beginnt aber die Verjährung zu laufen, ſobald der Löſer vom abgeſchloſſenen und perfecten Veräußerungsvertrag Kenntniß bekam. L.R. II. 16. § 23—25. Landes-O. Tit. 20. § 5. Auch ſagen andere Stellen beſtimmt, daß von dieſem Zeitpunkte an gelöst werden könne, L.R. II. 16. § 26. IV. 5. § 7. Der richtigen Anſicht ſind **Grieſinger** a. a. O. S. 725, und die von ihm Note c im Anf. Angeführten. Vrgl. auch **Eichhorn** D. Privatr. § 100. **Phillips** D. Privatr. 2e Ausg. § 77. Note 2.

103) S. z. B. die verſchiedenen Anſichten, welche **Weishaar** Handb. 1 u. 2e Aug. § 1143, 1144 anführt. Mit Unrecht verneinte **Weishaar** die Frage unbedingt, und ſchlug auch das praktiſche Moment der Frage zu gering an.

104) Obwohl die Verfaſſer des III. Landrechts auf die Wichtigkeit der Frage durch viele Klagen und Streitigkeiten und durch **Heidens** Bericht, welcher umfaſſende Vorſchläge hierüber enthielt, aufmerkſam gemacht waren: ſo entſcheiden ſie ſie doch nur ſehr lückenhaft, und berühren blos Einzelnes; ſ. L.R. II. 16. § 7. 8. (oben nach Note 19 a.); § 15 (daß bei mehreren Erblöſern das **Loos** entſcheiden ſolle), § 17 (daß die bedungene Loſung der Marklosung vorgehe), §. 20 (daß bei mehreren Marklöſern Prävention, und bei Solchen, die ſich zugleich meldeten, das **Loos** entſcheide). Wie viele höchſt zweifelhafte und beſtrittene Fragen noch übrig blieben, darüber ſ. **Weishaar** Handb. 1 u. 2e Ausg. § 1214—1227.

18. Pfand= und Prioritätsrecht.

§. 74. Die Geſtalt, in welcher das Pfand= und Prioritätsrecht bis vor wenigen Jahren in Württemberg galt, erhielt es hauptſächlich durch das erſte und dritte Landrecht. Schon das I. Landrecht ſchloß ſich theilweiſe an das Römiſche Recht an, noch weiter ging in dieſem Anſchließen das III. Landrecht, und ſo galt auch hier im Ganzen das Römiſche Recht mit einer Reihe von einzelnen Abweichungen, Modificationen, näheren Beſtimmungen und Zuſätzen, welche das Landrecht und zum Theile auch die ſpätere Geſetzgebung beigefügt hatten. Die Principien dieſes Pfand= und Prioritätsrechtes aber wurden durch umfaſſende Geſetze im Jahre 1825 und 1828 durchgreifend geändert, und der bei weitem größere Theil des in dieſer Hinſicht bis dahin beſtandenen Rechts verlohr ſeine unmittelbar praktiſche Bedeutung, während aber die Kenntniß deſſelben ſelbſt für das jetzt Geltende, um die Entſtehung, die Gründe und häufig auch den Sinn des Letzteren zu erklären und feſtzuſtellen, von vielfachem Intereſſe bleibt. Deßhalb iſt jenes Recht und die Art und Weiſe, wie es ſich entwickelte, hier genauer darzuſtellen, dabei aber unerläßlich, etwas weiter auszuholen, und auch auf die Grundlage des Landrechts, auf das Römiſche Recht, näher einzugehen.

Seiner Natur nach iſt das Pfandrecht, wenigſtens in der Regel, ein dingliches Recht [1], weßhalb es auch von unſren Schriftſtellern durchaus bei der Lehre von den dinglichen Rechten entwickelt wird. Allein dieſes dingliche Recht ſteht in einer unmittelbaren und unzertrennlichen Beziehung zum Forderungenrechte, hängt durchaus vom Daſeyn eines Forderungenrechts, eines perſönlichen Rechts, ab, hat blos die Beſtimmung, ein perſönliches Recht zu ſichern, und bildet ſo eine wichtige Ergänzung des Forderungenrechts. Deßhalb entwickle ich ſeine Geſchichte an dieſer Stelle.

Die einzige Aufgabe und der einzige Zweck des Pfandrechts iſt, einem Gläubiger die Befriedigung wegen einer ihm

1) Ueber den Streit, der in dieſer Beziehung unter den Bearbeitern des gemeinen Rechts in neuerer Zeit ſich erhob, kann erſt im praktiſchen Theile näher die Rede ſeyn.

zuſtehenden Forderung zu ſichern. Es ſoll durch das Pfandrecht dem Gläubiger die Befugniß eingeräumt werden, auf den Fall, daß er von ſeinem Schuldner nicht befriedigt werden wird, an eine Sache ſich zu halten, und zwar in der Regel ſo, daß er ſie zum Verkaufe bringen, und aus ihrem Erlöſe ſich bezahlt machen kann. Soll ein ſolches Recht den Gläubiger gehörig ſichern: ſo darf es nicht blos ein perſönliches, nur gegen den Beſteller des Pfandes verfolgbares ſeyn; denn ſonſt würde der Gläubiger ſeine Sicherheit verliehren, ſobald der Verpfänder die Sache an einen Dritten veräußerte. Es muß vielmehr ein dingliches Recht ſeyn, d. h. unmittelbar an die Sache ſelbſt ſo gehen, daß es gegen jeden künftigen Erwerber oder Inhaber der Sache geltend gemacht werden kann. Dieß erkannte auch das Römiſche und das Württembergiſche Recht an. — Durch ein an ſeiner Sache beſtelltes Pfandrecht iſt jedoch der Verpfänder nicht gehindert, die Sache auch noch an Andere zu verpfänden. Hier aber verlangt wieder die Sicherheit des Pfandgläubigers und ſchon die ſtrenge Gerechtigkeit, daß ein ſolches ſpäter erworbenes Pfandrecht nicht dem früher erworbenen vorgehe, daß vielmehr der frühere Pfandgläubiger fordern kann, vor dem ſpäteren aus der Sache befriedigt zu werden. Nur eine Ausnahme würde ſich rechtfertigen laſſen; die, daß diejenigen Pfandgläubiger einen Vorzug vor Aelteren haben ſollten, welche eine gewiſſe, geſetzlich vorgeſchriebene, Form bei der Erwerbung ihres Pfandrechts beobachteten; denn dann hätten die, welche ſich nicht durch dieſe Form ihren Vorrang ſicherten, ihr Zurückſtehen ſich ſelbſt zuzuſchreiben. Dieſe natürlichen und gerechten Grundſätze aber erkannte weder das Römiſche noch das Württembergiſche Recht durchaus an. — Endlich verlangt die Sicherheit des Gläubigers, der ſich durch ein Pfandrecht ſchützen will, daß ihm ein Mittel gegeben werde, entweder mit Beſtimmtheit zu erfahren, ob die Sache nicht ſchon vorher an Andere verpfändet wurde, oder wenigſtens durch die Form der Beſtellung ſeines Pfandrechtes ſich vor jedem anderen, ihm unbekannten, den Vorzug zu ſichern. Dieſes Mittel kann entweder darin beſtehen, daß man neben den Fauſtpfändern nur ſolche

Hypotheken zuläßt, welche in öffentliche Bücher eingetragen ſind, was dann weiter dahin führen würde, nur bei Liegenſchaften eine Hypothecirung zuzulaſſen, oder wenigſtens darin, den Fauſtpfändern und den in öffentliche Bücher eingetragenen Pfandrechten den Vorrang vor jedem anderen Pfandrechte einzuräumen, wobei man aber am Ende auch wieder dahin kommen müßte, ſolche öffentliche Verpfändungen nur bei Liegenſchaften zuzulaſſen. Dieſe letzteren Grundſätze erkannte das Römiſche Recht gar nicht an, und wie wenig ſie auch in Württemberg vom III. Landrecht an feſtgehalten wurden, wird ſich unten ergeben.

Im Römiſchen Rechte bildete ſich das Pfandrecht allmählig in drei Formen aus. Die eine war die **fiducia pignoris jure contracta**. Hier wurde die Sache dem Gläubiger übergeben, und ihm an derſelben das Eigenthum eingeräumt mit der Verpflichtung, ſie dem Schuldner wieder zurückzugeben, wenn die Schuld getilgt wird. Damit hatte der Gläubiger als Eigenthümer der Sache volle Sicherheit, und er konnte natürlich auch, wenn ſeine Forderung nicht bezahlt wurde, die Sache verkaufen und ſo ſich bezahlt machen. Indeſſen hatte es doch ſein Unbequemes und Mißliches, dem Gläubiger das Eigenthum der Sache einzuräumen, und auch für den Gläubiger hatte das Verhältniß eine gefährliche Seite. Denn wenn die Sache durch Zufall zu Grunde ging: ſo mußte er in ſo ferne den Zufall tragen, als er dadurch ſeine Forderung an den Schuldner verlohr [2]. Das zweite Inſtitut war das **pignus** im engeren Sinne (das Fauſtpfand). Hier wurde auf den Gläubiger nicht das Eigenthum, ſondern blos der Beſitz der Sache übertragen, mit dem Rechte, wenn ſeine Forderung nicht bezahlt wird, die Sache zu verkaufen und ſich aus dem Erlöſe zu befriedigen [3]. Allein auch hier hatte

---

2) S. meine Bemerkk. im Archiv für civiliſt. Praxis B. XV. S. 134 f.

3) Urſprünglich war wohl mit dem pignus blos ein Retentionsrecht verbunden; ſpäter dehnte man auf Daſſelbe die bei der Hypothek vom Prätor eingeführte dingliche Klage aus. Das Verkaufsrecht der Sache beim pignus und der hypotheca gründete man anfangs auf ausdrücklichen Vertrag der Parthieen (Gajus Inst. II. 64. D. XLVII. 2. de furt. l. 63),

der Verpfänder das Unangenehme, die Sache aus ſeinen Händen geben zu müſſen, während doch in der Regel für die Sicherheit des Gläubigers genügend geſorgt iſt, wenn ihm die Möglichkeit des Verkaufs der Sache gehörig garantirt wird. So kam man dann zu dem Grundſatze, daß das dingliche Pfandrecht auch ohne Beſitzübertragung der Sache durch einen bloßen Vertrag ſolle beſtellt werden können, ſo daß hier der Verpfänder die Sache in Händen behielt, und der Gläubiger nur ſeiner Zeit die Sache dem Inhaber abfordern konnte, um ſich aus ihrem Verkaufe bezahlt zu machen. Dieß die **hypotheca** (auch unter **pignus** im weiteren Sinne begriffen). Ueber das Verhältniß mehrerer Pfänder, welche an derſelben Sache verſchiedenen Perſonen beſtellt wurden, galt im älteren Römiſchen Rechte durchaus der Grundſatz, daß das Alter entſcheide, d. h. das früher erworbene Pfandrecht den Vorzug vor dem ſpäter erworbenen habe.

Dieſes Syſtem war einfach und gerecht. Nur ſicherte es den Gläubiger nicht gehörig. Allein ſtatt hierin noch zu beſſern, ſchlug das Römiſche Recht bei der weiteren Ausbildung ſeines Pfandrechts einen Weg ein, durch den das Inſtitut auf alle Weiſe verſchlimmert wurde, indem ſowohl über die Entſtehung und den Gegenſtand der Pfandrechte als über ihr Verhältniß zu einander Grundſätze aufgeſtellt wurden, die ſich in keiner Weiſe billigen ließen. Die Hypothek entſtand durch bloßen Vertrag zwiſchen den Parthieen (**pactum hypothecae**; das Pfandrecht hieß hier und beim Fauſtpfandvertrag **conventionale pignus**), oder durch ein Vermächtniß in einem letzten Willen (ſ. g. **pignus testamentarium**); allein hierbei blieb man nicht ſtehen. In vielen Fällen ließ das Römiſche Recht allmählig auch durch bloße geſetzliche Fiction Hypotheken entſtehen, indem auf eine, den Grundſätzen des Privatrechts nicht entſprechende, Weiſe mit manchen Forderungen die Geſetze ganz von ſelbſt ein Pfandrecht an Sachen des Schuldners verknüpften, ohne daß die Parthieen nur irgend an eine Verpfändung dachten (**tacita hypotheca**, ſ. g.

ſpäter als etwas ſich von ſelbſt Verſtehendes auf die Natur des Pfandrechts D. XIII. 7. (de pign. act.) l. 4.

pignus legale) [4]. Dabei war es zuläßig, nicht blos einzelne Sachen (**specialis hypotheca**, Specialpfand), ſondern auch

---

4) Nach Römiſchem Rechte hatte nämlich ein geſetzliches Pfandrecht:

1. Der Fiscus am ganzen Vermögen nicht blos Deſſen, der ihm a) Abgaben oder b) aus einem Vertrage Etwas ſchuldig iſt (wie man meiſt annimmt), ſondern c) auch aller ſeiner übrigen Schuldner, ſoferne die Schuld nicht eine Strafe betrifft, und ſoferne er nicht in die Forderung eines Privaten eintrat. D. XLIX. 14. (de jur. fisc.) l. 6. 17. 37. 46. § 3. C. VII. 73. (de priv. fisc.) c. 2. 3.

2. Die Ehefrau (nicht auch die Braut), wenn ſie eine rechtgläubige Chriſtin iſt, a) wegen ihrer **dos** und b) der ihr zugeſicherten **propter nuptias donatio**, am ganzen Vermögen ihres Mannes. C. V. 13. (de rei ux. act.) c. un. § 1. 13. V. 12. (de jur. dot.) c. 30. Nov. 109. c. 1. 2.; c) wegen ihres übrigen Vermögens (Paraphernalguts), das ſie dem Manne zur Verwaltung gibt, aber nur dann, wenn es in Capitalien beſteht, die der Mann eincaſſirte. C. V. 14. (de pact. conv.) c. 11.

3. Der Ehemann wegen ſeiner Forderung auf Entrichtung einer dos am Vermögen des Verpflichteten. C. V. 13. (de rei ux. act.) c. un. §. 1.

4. Die Kinder a) am Vermögen der Eltern wegen deſſen, was ihnen durch Eingehung einer zweiten Ehe zufiel. C. V. 9. (de sec. nupt.) c. 6. § 2. c. 8. § 4. Nov. XXII. c. 22., b) am Vermögen des Vaters wegen ihres von ihm verwalteten von der Mutter oder deren Aſcendenten ihnen zugefallenen Vermögens. C. V. 9. (de sec. nupt.) c. 8. § 5. VI. 61. (de bon. quae libb.) c. 6. § 4., c) am Vermögen des Stiefvaters wegen Forderungen gegen die Mutter aus der von ihr geführten Vormundſchaft, wenn ſie bei ihrer weiteren Verheirathung nicht die Vormundſchaft niedergelegt und Rechnung abgelegt hatte. C. VIII. 15. (in qb. caus. pign.) c. 6.

5. Unmündige, Minderjährige und Wahnſinnige am Vermögen ihrer Vormünder wegen Forderungen aus der Vormundſchaft. C. V. 37. (de adm. tut.) c. 20. V. 13. (de rei ux. act.) c. un. § 1. Nov. XXII. c. 40. CXVIII. c. 5. und C. V. 70. (de curat. fur.) c. 7. § 5. 6.

6. Die Kirche und Armenſtiftungen am Vermögen ihres Emphyteuta, wenn er die Emphyteuſe verſchlechtert. Nov. VII. c. 3. § 2.

7. Der Vermächtnißnehmer wegen ſeines Vermächtniſſes an allem Dem, was der Erblaſſer dem mit der Ausbezahlung des Vermächtniſſes Belaſteten hinterließ. C. VI. 43. (commun. de legt.) c. 1. 2.

8. Derjenige, an welchen das einem Wittwer oder einer Wittwe unter der Bedingung des Nichtwiederheirathens Hinterlaſſene bei der Uebertretung der Bedingung zurückfällt, wegen dieſes Anſpruches am ganzen Vermögen des Wittwers oder der Wittwe. Nov. XXII. c. 44.

9. Der Vermiether einer unbeweglichen Sache wegen ſeiner

das ganze Vermögen (generalis hypotheca, Generalpfand) zu verpfänden [5], und auch viele geſetzliche Pfandrechte gingen an das ganze Vermögen des Schuldners. Dieſes Generalpfand hatte die Wirkung, daß auch alles ſpäter erworbene Vermögen unter den Pfandnexus fiel [6], und die vom Schuldner

---

ſämmtlichen Forderungen aus dem Miethcontract an den Sachen, welche der Miethsmann in das gemiethete Grundſtück zu ſeinem Gebrauche einbrachte. D. XX. 2. (in quib. caus. pign.) l. 2—6.

10. Der Verpachter einer Sache wegen ſeiner ſämtlichen Forderungen aus dem Pachtvertrage an den Früchten des gepachteten Grundſtücks. D. I. c. l. 7.

11. Wer zum Wiederaufbau eines Gebäudes dem Eigenthümer oder mit deſſen Willen dem Baumeiſter Geld lieh, wenn das Geld wirklich zu dieſem Zwecke verwendet wurde. D. I. c. l. 1.

12. Unmündige an den Sachen, welche ein Dritter mit ihrem Gelde für ſich kaufte. D. XXVII. 9. (de reb. eor.) l. 3. pr. XX. 4. (qui pot.) l. 7. pr. C. VII. 8. (de serv. pign.) c. 6. — Es ſind dieß ſomit, wenn man beim Fiscus auch nur zwei Pfandrechte zählt, wenigſtens ſechszehn geſetzliche Pfandrechte!

Uebrigens iſt in Beziehung auf die meiſten dieſer Pfandrechte rückſichtlich ihrer Ausdehnung und der Zeit, von welcher an ſie datiren, auch über die Frage, ob es nicht noch weitere geſetzliche Pfandrechte gibt, viel Streit. Vrgl. Mühlenbruch Pandectenr. § 313. 314. Sintenis Handb. d. gem. Pfandr. Halle. 1836. S. 291—343. Ka. Ad. v. Vangerow Leitfaden für Pandect. Vorleſgen. Marb. 1839. B. I. 767—775, und die von Dieſen angeführte Literatur.

5) C. VIII. 17. (quae res pignor.) cst. 9. Nicht über die Sache, ſondern blos über den Sinn der Worte generalis und specialis hypotheca, generaliter und specialiter obligare, iſt Streit; namentlich behaupten Manche, das Römiſche Recht begreife unter der generalis hypotheca nicht blos die Verpfändung des ganzen Vermögens, ſondern auch mehrerer Vermögensſtücke, welche nicht einzeln, ſondern blos durch einen Collectivnamen bezeichnet ſeyen, z. B. einer Heerde, Bibliothek ꝛc. Die gewöhnliche und wohl auch richtige Meinung iſt jedoch die im Texte angegebene. Im früheren Römiſchen Rechte umſchrieb man allerdings mehr die Sache, weil der Sprachgebrauch wohl lange Zeit etwas ſchwankte. Vrgl. K. F. Fr. Sintenis Handb. des gem. Pfandrechts. S. 481 f. Fried. Ad. Schilling Lehrb. f. Inſtit. und Geſchichte des R. Privatr. Lpz. 1837. B. II. § 207. Note d. Ueber die bei einem ſolchen Generalpfande ausnahmsweiſe nicht unter den Pfandnexus fallenden Sachen ſ. die Angeff. und v. Vangerow a. a. O. S. 753.

6) Const. 9. cit. Früher wurde bei den Römern dieſes im Verpfändungsvertrage in der Regel ausdrücklich bedungen. — Unſre Civiliſten ſtreiten

aus ſeinem Vermögen veräußerte Sache dem Pfandnexus unterworfen blieb [7]. Das Fauſtpfand endlich entſtand theils durch den mit der Uebergabe der Sache verbundenen Fauſtpfandvertrag, theils durch richterliche Einweiſung (missio in possessionem, praetorium pignus) und durch Auspfändung (pignoris capio; ſ. g. pignus judiciale).

Bei dieſen Entſtehungsarten des Pfandrechts war es — und dieß bildete einen der Hauptmängel des Römiſchen Pfandſyſtems — dem Gläubiger, der durch ein Pfandrecht ſich ſichern wollte, ganz unmöglich, ſich zu vergewiſſern, ob nicht auf der Sache, die ihn ſichern ſollte, ſchon ältere und beſſere Pfandrechte hafteten. Es war ihm aber auch unmöglich, durch Eintrag *ſeines* Pfandrechts in ein öffentliches Buch ſich für ſein Pfandrecht einen Vorzug gegen unbekannte Pfandrechte zu ſichern; dem Römiſchen Rechte war das Inſtitut der Hypothekenbücher unbekannt. Zwar kannte das ſpätere Römiſche Recht auch *öffentliche* Pfandrechte, aber in einem ganz anderen Sinne. Das *Römiſche* öffentliche Pfandrecht bezog ſich blos auf den mehr oder minder zuverläßigen Beweis der *Entſtehungszeit des Pfandrechts*. Kann dieſer Beweis durch öffentliche oder ihnen gleichſtehende Urkunden geführt werden: ſo begründet dieß einen Vorzug, weil in ſolchen Fällen ein betrügliches, bei anderen Pfandrechten durch Colluſion mit dem Schuldner leicht mögliches, Zurückdatiren

---

aber darüber ſehr, von wann an das Pfandrecht an dieſen ſpäter erworbenen Sachen ſich datire, ob vom Erwerb der Sache oder der Zeit der Verpfändung des Vermögens an. In *Württemberg* war die Praxis entſchieden für das Letztere.

7) Dieß iſt übrigens ſehr beſtritten, indem Manche meinen, der Pfandnexus hafte hier nicht auf den einzelnen Sachen, ſondern nur auf der universitas des Vermögens. Um jede Mißdeutung zu umgehen, pflegten die Römer ſolchen Verpfändungen die Clauſel beizufügen, daß die bona perinde, ac si specialiter res fuissent obligatae, haften ſollen D. XX. 1.)de pign. l. 15. § 1., und dieſes wurde dann zum ſich von ſelbſt verſtehenden Rechtsſatz; ſ. außer der ganz allgemeinen Sprache in C. VIII. 26. (de remiss. pign.) c. 10, VIII. 14. (de pign.) c. 15., noch die ganz ſpeziellen Entſcheidnngen der Frage in VIII. 28. (de distr. pign.) c. 17. V. 9. (de sec. nupt.) c. 8. § fin. VII. 73. (de priv. fisc.) c. 6. X. 2. (de conveniend. fisc. deb.) c. 1.

der Entſtehungszeit des Pfandrechts nicht zu fürchten iſt. Deßhalb war zu einem öffentlichen Pfandrechte kein Eintrag in ein Gerichtsbuch, kein richterliches Erkenntniß, keine Competenz des Richters nöthig, ſondern ein öffentliches Pfandrecht war nach Römiſchem Rechte ein Solches, deſſen Entſtehung durch eine unter der Auctorität irgend einer öffentlichen Behörde, welche **jus actorum et fidei publicae** hatte, oder eines öffentlichen Notars ausgefertigte Urkunde erwieſen werden kann (ſ. g. **hypoth. publica**, öffentliches Pfandrecht). Ihm ſtand ganz gleich ein Pfandrecht, das auf eine von drei unbeſcholtenen männlichen Zeugen unterſchriebene Urkunde ſich gründet (ſ. g. **hyp. quasi-publica**)[8]. Dieſe Pfandrechte ſollen beim Beweiſe des Pfandrechts durch Urkunden den Vorzug vor anderen Pfandrechten, welche nicht durch ſolche Urkunden, ſondern durch bloße Privaturkunden erwieſen werden (ſ. g. **hyp. privata**, Privatpfandrecht), dann haben, wenn dieſe dem bloßen Alter nach beſſer ſeyn würden, als jene. Allein ſchon über die Ausdehnung, welche dieſer erſt von einem ſpäteren Kaiſer eingeführten Beſtimmung zu geben ſey, ließ ſich ſtreiten, und war auch von jeher bei uns viel Streit[9]. Viele beſchränken die ganze Beſtimmung blos auf das Verhältniß ſolcher Pfandrechte zu einander, die durch Vertrag entſtanden; Andere beziehen ſie auf das Verhältniß von Pfandrechten aller und jeder Art (geſetzlicher, vertragsmäßiger ꝛc.) zu einander, ſo ferne ſie ſich ſonſt nach dem bloßen Alter ordnen würden; Andere wollten ſie auch auf das Verhältniß nicht privilegirter Pfänder zu privilegirten anwenden[10], und endlich ſtritt man, in wie fern das Geſetz auf das Verhältniß der Pfandrechte, deren Alter durch Urkunden erwieſen wird, zu ſolchen Pfandrechten, deren Alter auf andre Weiſe nachgewieſen werden kann, anzuwenden ſey. Jedenfalls aber wurde durch den Vorzug der Römiſchen öffentlichen und quaſi-öffentlichen Pfänder für die Sicherheit des Gläubigers

8) C. VIII. 18. (qui potior.) c. 11.

9) Vrgl. Sintenis Handb. d. gem. Pfandrechts. S. 266—278 v. Vangerow Leitf. ꝛc. S. 809—812.

10. Z. B. Bolley Lehre von den öffent. Unterpfänd. § 119—125.

gar nicht gehörig geſorgt. Denn weil die Publicität nicht durch den Eintrag in ein öffentliches, jedem Betheiligten zur Einſicht offen ſtehendes, Buch bedingt war: ſo konnte der Gläubiger, welcher ſich ein öffentliches Pfandrecht beſtellen ließ, nie wiſſen, ob nicht ſchon ältere, und ſomit beſſere, öffentliche Pfandrechte auf der Sache hafteten. Auch gingen die gehörig erweisbaren älteren geſetzlichen Pfänder, von denen der Gläubiger bei ihrer großen Zahl ſich ſo häufig gar nicht vergewiſſern konnte, den jüngeren öffentlichen vertragsmäßigen vor, und jedenfalls war alle Sicherheit, die etwa noch das öffentliche Pfand geben konnte, zerſtört durch das traurige Privilegienſyſtem.

Es gaben nämlich — und dieß war der zweite Hauptmangel des Römiſchen Pfandrechts — die Geſetze manchen Pfandrechten einen Vorzug vor Anderen in der Art, daß die ſo privilegirten Pfandrechte anderen an derſelben Sache ſtattfindenden früher erworbenen, wenn auch öffentlichen, in der Befriedigung aus den verpfändeten Gegenſtänden vorgingen. Durch dieſen widerrechtlichen Grundſatz, vermöge deſſen früher erworbene Rechte durch einſeitige Begünſtigungen gebrochen wurden, war vollends eine Sicherung des Gläubigers ganz unmöglich gemacht. Hatte z. B. der Gläubiger ſich ein öffentliches Pfandrecht an den Gütern ſeines Schuldners beſtellen laſſen, das ihn völlig ſicher zu ſtellen ſchien: ſo durfte nur der Schuldner heirathen, und das Heirathsgut ſeiner Frau vergeuden, und es war um die Sicherheit des Gläubigers geſchehen, indem die Frau mittelſt ihres geſetzlichen und zugleich privilegirten Pfandrechts am Vermögen des Mannes wegen ihres Heirathsgutes ſich zuerſt aus den Pfändern befriedigen durfte, und den anderen minder oder gar nicht privilegirten Gläubigern fiel blos der etwa übrig bleibende Reſt zu. Dabei drückte ſich das Römiſche Recht über dieſe wichtigen Privilegien zum Theile ſo ungenau aus, daß über ihren Umfang und über ihr Verhältniß zu einander ſtets großer Sreit war.

Concurrirten daher mehrere Gläubiger, welche an denſelben Sachen — ſeyen es einzelne, oder das ganze Vermögen

einer Perſon — Pfandrechte hatten, und reichten die Pfänder zu ihrer Befriedigung nicht hin: ſo ging zunächſt keineswegs das früher erworbene Pfandrecht dem jüngern, auch nicht zunächſt das öffentliche dem Privatpfandrechte, ſondern das *privilegirte* den übrigen vor. Dieß führte auf *zwei Claſſen* der Pfandgläubiger. In der erſteren kamen die privilegirten und gingen den übrigen unbedingt vor, und unter den privilegirten hatten Einige wieder einen unbedingten Vorzug vor anderen privilegirten[11]. Dann kamen alle ſ. g.

---

11) Privilegirt waren folgende Pfandrechte und zwar in folgender Ordnung:

1. Das geſetzliche Generalpfand des Fiscus wegen rückſtändiger Abgaben, wenigſtens nach der gewöhnlichen Meinung unter Berufung auf C. IV. 46. (si propt. publ. pens.) c. 1.

2. Das Pfandrecht Deſſen, welcher zum Ankaufe einer militia (gewiſſe käufliche Stellen) Geld lieh, und ſich in einer von Zeugen unterſchriebenen Urkunde ein bevorzugtes Pfandrecht an der militia ausbedang. Nov. XCVII. c. 4.

3. Des Argentarius, der zum Ankaufe einer Sache Geld lieh, und ſich die Sache in einer von Zeugen unterſchriebenen Urkunde verpfänden ließ. Nov. CXXXVI. c. 3. (die Nov. iſt aber *nicht gloſſirt*).

4. Das geſetzliche Generalpfand der Ehefrau wegen ihrer dos, wenn ſie ſelbſt klagt oder ihre Kinder. C. VIII. 18. (qui pot.) c. 12. Nov. XCVII. c. 2.

5. Das Pfandrecht, welches a) für ein zur juriſtiſchen oder phyſiſchen Erhaltung oder Ausbeſſerung einer Sache, oder b) zur Anſchaffung oder Verfertigung einer Sache gegebenes *Geld*darlehen an dieſen Sachen erworben wurde. D. XX. (qui pot.) l. 3. § 1. l. 5. 6. Nov. XCVII. c. 3. 4, ſ. g. Privilegium wegen *versio in rem*. Da für ſolche Anlehen, außer dem Falle der Note 4. Nr. 11, kein Legalpfand beſtand: ſo mußten die Darleiher, um ein priv. Pfandrecht an der Sache zu haben, die Sache durch Vertrag ſich verpfänden laſſen, wenn der Fall nicht zu Note 4. Nr. 11. gehörte. Wer eine Sache auf *Borg verkaufte* hatte kein geſetzliches Pfandrecht an derſelben, noch war, wenn er ſich ausdrücklich ein Pfandrecht an der Sache vorbehielt, daſſelbe privilegirt. c) Das in der Note 4. Nr. 12 angeführte Pfandrecht ſ. die dort angeff. Stellen.

6. Das geſetzliche Generalpfand des Fiscus wegen Forderungen aus Verträgen. Dieſes iſt aber nur privilegirt an *den* Vermögensſtücken, die der Schuldner nach dem geſchloſſenen Contracte erwarb. D. XLIX. 14. (de jur. fisc.) l. 28.

einfache oder ſimple (nicht privilegirte) Pfandrechte. Erſt unter mehreren gleich privilegirten zu einander, ſo wie unter den nicht privilegirten entſchied das Alter, und hier, wenn der Beweis deſſelben durch Urkunden verſucht wurde, die Oeffentlichkeit des Pfandes. Concurrirten mit den Pfandgläubigern noch andre Gläubiger, deren Forderungen nicht durch Pfandrechte geſichert waren (blos perſönliche Gläubiger, **chirographarii**): ſo ſtanden ſie, ſoweit die Sachen des Schuldners verpfändet waren, den Pfandgläubigern nach, weil das dingliche Recht ſtärker iſt, als das blos perſönliche. Bei dem Verhältniß der blos perſönlichen Gläubiger zu einander fand dann wieder eine beſondere Rangordnung ſtatt. Manche Forderungen genoſſen (wogegen im Weſentlichen nichts einzuwenden war) ein perſönliches Vorzugsrecht (**privilegium exigendi**), mittelſt deſſen ſie vor anderen perſönlichen Forderungen auf Befriedigung Anſpruch machen konnten. So kamen daher nach den Pfandgläubigern die bevorzugten perſönlichen Gläubiger, und erſt zuletzt alle übrige nicht bevorzugte perſönliche Gläubiger, welche, ſo ferne für ſie noch etwas übrig blieb, dieſen Reſt des Vermögens des Schuldners nach der Größe ihrer Forderungen unter ſich theilten[12]. Nur Eine Forderung gab es,

---

Uebrigens iſt auch hier beinahe Alles, der Umfang und die Exiſtenz einzelner Privilegien und die Rangordnung höchſt beſtritten. Sintenis Handb. d. gem. Pfandr. S. 642 f. Meine Abh. im Arch. für civ. Prax. B. XIV. S. 366—393 v. Vangerow Leitfaden für Pand. Vorleſſ. B. I. S. 802—808. Nur eines dieſer Privilegien, das unter Nr. 5. angeführte, kam in ſeinen Grundzügen durch die Röm. Juriſten auf, indem ſie davon ausgingen, der Pfandgläubiger verdiene ſchon an ſich einen Vorzug, welcher durch ſein Geld das ganze Pfand vom Untergange rettete, oder verbeſſerte, oder dem Vermögen des Schuldners erwarb oder erhielt (**salvam fecit totius pignoris causam**). Die Uebrigen wurden von den Kaiſern eingeführt.

12) **C. VII. 72. (de reb. auct. jud.) c. 6. Privilegia exigendi** hatten auſſer dem in Note 12a angef. Falle: a) der Fiscus wegen aller ſeiner Forderungen, was ihm aber wegen der allmählig erhaltenen geſetzlichen Pfandrechte meiſt ohne Intereſſe war. Nur mit Forderungen auf Strafen kam er in der letzten Claſſe; ob in dieſer zuletzt, iſt zweifelhaft. **C. X. 7. (de poen. fisc.) c. un. D. XLIX. 14 (de jur. fisc.) l. 6. 17.**

welche ſo ſehr privilegirt war, daß ſie ſelbſt vor den Pfandgläubigern befriedigt werden mußte, die Forderung Deſſen, der die Koſten für die Beerdigung des Schuldners oder der Perſonen, welche Derſelbe zu beerdigen verbunden war, vorgeſchoſſen oder beſtritten hatte [12a].

An dieſes Recht nun ſchloß ſich unſer Particularrecht größtentheis an. — Bloße Hypotheken waren dem Deutſchen Rechte lange Zeit fremd. Bewegliche Sachen wurden zum Zweck der Verpfändung dem Gläubiger in ſeinen Gewahrſam übergeben, wobei er ſie jedoch nicht nützen und gebrauchen

---

37. b) Städte wegen aller ihrer Forderungen. D. XLII. 5. (de reb. auct. jud.) l. 38. §. 1. c) Bevormundete Perſonen gegen den Vormund wegen Forderungen aus der Vormundſchaft. D. l. c. l. 19. § 1 l. 20—23. d) Die Ehefrau, welcher aber, ſoferne ſie rechtgläubig war, wie auch einigen der unter c. fallenden Gläubiger, wegen ſpäter eingeräumter Generalpfandrechte das Privilegium nutzlos wurde, und die Braut wegen ihrer Dotalforderung an den Ehemann oder Bräutigam. D. l. c. l. 17. § 1. l. 18. 19. pr. e) Wer zur Wiederherſtellung eines Gebäudes oder Anſchaffung, Erbauung oder Ausrüſtung eines Schiffes Geld lieh, oder das Kaufgeld creditirte. D. l. c. l. 24. § 1. l. 26. 34. f) Wer bei einem Argentarius Geld unverzinslich deponirte. D. l. c. l. 24. § 2. D. XVI. 3. (depos.) l. 7. § 2. 3. l. 8. g) Derjenige, mit deſſen Gelde ein privilegirter Gläubiger befriedigt wurde. D. de reb. auct. jud. etc. l. 24. § 3. Uebrigens iſt auch hier über einzelne Privilegien, ihre Ausdehnung und über die allerdings ſehr zweifelhafte Rangordnung ſehr viel Streit. Vrgl. Mühlenbruch a. a. O. § 173. Thibaut Pandectenr. 8e Ausg. § 810. Schweppe Concurs ꝛc. 3e Ausg. § 76. 77.

12a) Dieß iſt wenigſtens die gewöhnliche Meinung, und man führt für ein ſolches abſolutes, ſelbſt den Pfandrechten vorgehendes, privilegium exigendi an D. XI. 7. (de relig.) l. 14. § 1. l. 26. 45. XLII. 3. (de reb. auct. jud.) l. 17. pr. § 1. S. aber Schweppe Syſt. des Concurſes ꝛc. 3e A. 1829. § 68. — So ergeben ſich alſo fünf Claſſen der Gläubiger, nämlich:

I. Cl. 1. Die Leichenkoſten; 2. der Fiscus mit ſeinem Pfandrechte am Vermögen des Schuldners wegen rückſtändiger Abgaben (nach der gewöhnlichen Meinung vrgl. Note 11).

II. Cl. Die in Note 11 Nr. 2—6. angeführten privilegirten Pfandgläubiger.

III. Cl. Die nicht privilegirten Pfandgläubiger.

IV. Cl. Perſönliche Gläubiger mit einem privilegium exigendi.

V. Cl. Nicht privilegirte perſönliche Gläubiger (nudi chirographarii).

durfte, aber die Gefahr der Sache tragen mußte[13]. Auch an unbeweglichen Sachen entſtand nur durch Uebertragung der Gewere, wozu hier noch gerichtliche Auflaſſung kommen mußte, ein Pfandrecht; bei ſolchen Sachen aber war mit dem Beſitze des Gläubigers das Recht auf den Genuß der Sache während des Beſitzes verbunden (Note 13). Außerdem kam bei Liegenſchaften ein der Römiſchen Fiducia ganz ähnliches Inſtitut häufig vor. Der Schuldner verkaufte die Sache an den Gläubiger um das Capital und behielt ſich das Wiedereinlöſungsrecht vor. Ein den mit Hypotheken verſicherten verzinslichen Darlehen ähnliches Inſtitut, welches die Hypotheken lange Zeit erſetzte, war der Gültkauf (S. 85). Später ſchloß ſich an dieſen allmählig die reine Hypothek bei Liegenſchaften an, aber ſtets nur mit Beobachtung der Form des gerichtlichen Erkenntniſſes, weil in der Hypothek eine dingliche Belaſtung und eine Art von Veräußerung des Grundeigenthums lag. Dadurch, daß man allmählig auch Renten am ganzen Vermögen verkaufte[14], wurde die Beſtellung von Hypotheken an beweglichen Sachen und am ganzen Vermögen vorbereitet. Noch früher drangen geſetzliche Hypotheken an einzelnen Sachen und am ganzen Vermögen ein, und manche perſönliche Forderungen erhielten durch Gewohnheitsrecht und Statute einen Vorzug bald vor anderen perſönlichen Forderungen, bald ſogar vor Pfandforderungen. — So war es auch in Würtemberg, als man zur Verfaſſung des erſten Landrechts ſchritt[15], und dieſes folgte großentheils noch dieſen Principien, und zu bedauern war es, daß beim dritten Landrecht die einfachen Principien des erſten und zweiten (das zweite ſtimmt hier ganz mit dem erſten überein) durch den überwiegenden Einfluß des Römiſchen Rechts verdorben wurden[16].

13) Eichhorn Deutſch. Privatr. § 121. 188. Phillips Deutſch. Privatr. 2e Ausg. § 109. Mittermaier Deutſch. Privatrecht. 5e Ausg. § 260.

14) Eichhorn Deutſch. Staats- und R.Geſch. Th. III. §. 450.

15) Vrgl. oben S. 86.

16) Ueber das Württ. Pfand- und Prioritätsrecht, wie es bis zum Jahre 1825 galt, ſind außer den älteren Commentatoren des Landrechts, die aber hier, wie gewöhnlich, ſehr dürftig ſind, beſonders zu vergleichen:

Das erſte und zweite Landrecht [17] verwirft die Römiſche Theorie vom **pignus publicum** und **quasi-publicum**; es hält

---

Chn. Glieb. Gmelin (Prof. in Tüb.) Die Ordnung der Gläubiger bei dem Gantprozeſſe, nach dem Römiſchen, Teutſchen und beſ. Württemb. Recht. Nebſt e. Anh. v. d. Verbindlichkeit einer Ehefrau zu Bezahlung der bei d. Gantprozeſſe über des Ehemanns Vermögen eingeklagten Schulden. Stuttg. u. Tüb. 1e Ausg. 1774. 5e u. letzte Ausg. 1813 (800 S.) 8. — Dem Buche iſt am Schluſſe S. 602 f. ein „Grundriß der Ordng. der Gläub. nach Wirt. R." nach den 5 Claſſen angehängt, bei welchem aber zu beachten iſt, daß Gmelin über die Ausdehnung der dort angeführten Rechte ſeine Anſichten, namentlich in der 5n Ausgabe, vielfach in ſeinem Buche berichtigte, aber im Grundriſſe, der die Reſultate des Ganzen enthalten ſollte, meiſt noch die alten von ihm ſelbſt aufgegebenen Grundſätze ſtehen ließ! Beiſpiele werden unten Note 84, 102, 121 vorkommen.

Grieſinger Commentar üb. d. Württ. Landrecht. B. II. (1793) S. 398—522.

Her. Ernſt Ferd. Bolley Die Lehre v. öffentlichen Unterpfändern nach Röm. Deutſch. und Württemb. Rechte. Tüb. 1802 (350 S.) 8.

Weishaar Handb. d. Württ. Privatrechts. 1 u. 2e Ausg. B. II. § 510—598.

Ca. Frd. Reinhardt Die Lehre vom Gannt und Ganntverfahren nach Röm., nach Gemeinem, und nach Württ. Recht. Stuttg. 1819. (378 S.) 8.

Derſelbe Das Landr. des Königr. Württ., neu bearbeitet und erläut. B. I. (1821.) S. 119—164.

(Gaupp ob. S. 168 N. 1.) Ueberſicht und Prüfung der Geſetze üb. d. Ordnung d. Gläubiger bei d. Gantprozeſſe, nach Römiſchen, Teutſchen, beſ. Württembergiſchen, auch Franzöſ. Rechten. Stuttg. 1821. (248 S.) 8.

Außerdem gehen auch die ſpäter näher anzuführenden Schriften über das neueſte Württ. Pfandrecht ſehr häufig auf das ältere Pfandrecht ein. Den Zuſtand vor dem III. Landrecht berühren die genannten Schriften nicht näher, mit Ausnahme weniger einzelner Beſtimmungen der früheren Landrechte, z. B. über öffentliche Pfänder. Die **Diss. de pignoribus et hypothecis** von **Bocer** (in ſ. **Dispp. Class. II. d. 12.**) und die **Diss.** gleichen Titels von **Chph. Besold Tub.** 1695 geben gemeines Recht, und berühren blos an ein paar Stellen mit einigen Worten das Landrecht, und auch da zum Theile ſehr ungenau. So führt **Besold l. c. p.** 52 das Landrecht für einen Satz an, von dem gerade das Gegentheil im Landrecht ſteht.

17) Vom I. u. II. Landrecht gehören hierher zwei Abſchnitte, der eine über gerichtliche Execution und Ordnung der Gläubiger „Von Angriff, Pfandung vnd Verganttung" (I. Landr. Th. I. S. 112—138; II. Landr. Th. I. S. 151—177, bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 273—287); der

an dem Deutſchen Grundſatze bei Beſtellung eines Pfandrechts an Liegenſchaften feſt; es kennt nur vier privilegirte Pfandrechte und häuft auch nicht die abſolut privilegirten perſönlichen Vorzugsrechte, ſondern läßt nur zwei zu; es räumt durch ſeine Prioritätsordnung dem Gläubiger die Möglichkeit ein, durch gerichtliche Pfänder ſich in der Regel wahrhaft zu ſichern, und gewährt ihm durch eine einfache Executionsordnung Ausſicht auf raſche Befriedigung[17a]. Die Quelle des I. und II. Landrechts waren hier theils frühere Gewohnheiten, theils und hauptſächlich (meiſt wörtlich) das Stadtrecht von Freiburg vom Jahr 1520, und auch das Römiſche Recht, das aber hier ganz weſentlich modificirt erſcheint.

Als Entſtehungsarten des Pfandrechts bezeichnet das erſte Landrecht, neben der richterlichen Einweiſung und Pfändung, freiwillige Beſtellung und das Geſetz; als die beiden Hauptformen des Pfandrechts das Fauſtpfand, welches aber nicht mehr auf Gefahr des Gläubigers ſteht[18], und die Hypothek, unter dem gemeinſchaftlichen Namen Pfand oder Unterpfand[19]; als Gegenſtand des Pfandrechts einzelne beſtimmte Fahrnißſtücke („benannte Fahrniß einſetzen"), die geſammte Fahrniß des Schuldners („nichts benanntlichs, ſonder die Farnuß in gmein verpfanden vnd einſetzen")[20], einzelne beſtimmte Liegenſchaften, und nur beim geſetzlichen oder ſtill-

zweite „Von Pfandungen (im Sinne von Pfandrecht) vnd was denen anhangig" (I. Landr. Th. II. S. 188—198; II. Landr. Th. II. S. 229—240); bei Riecke S. 315—321.

17a) Das Römiſche Recht war auch in dieſer letzteren Beziehung höchſt ungenügend. Will der Pfandgläubiger das Pfand veräußern, um ſich wegen der fälligen Schuld bezahlt zu machen: ſo muß er, in Ermanglung beſonderer Verabredungen, dem Verpfänder dieſe Abſicht anzeigen, hierauf zwei Jahre lang auf Zahlung warten, und dann erſt darf er das Pfand veräußern! C. VIII. 34. (de jur. dom. impetr.) c. 3. § 1.

18) S. die Stelle bei Riecke a. a. O. S. 317. §. Wa aber ꝛc. aus dem Freiburger Stadtr. F. 41 b.

19) S. die Stellen bei Riecke a. a. O. S. 277. §. Wann dem ꝛc. S. 315. §. Welchem farende ꝛc.

20) Die Stellen bei Riecke a. a. O. S. 277. Tit. Wie farende ꝛc.

ſchweigenden Pfandrecht das ganze Vermögen des Schuldners („welchen tacite, das iſt, ſtillſchweigendt, auß ſonder gutthat der Recht, ohn jhr eigen bedingen, alle des Schuldners Haab und Gut verpfendt ſein“). [20a].

Was die freiwillige Verpfändung betrifft (vom I. Landrecht, im Gegenſatze zur geſetzlichen oder ſtillſchweigenden, ausdruckenliche genannt[21]): ſo findet an der Fahrniß ſtets bloßes Privatpfand ſtatt, ſey es in der Form des Fauſtpfandes oder der Hypothek; dabei hat der Gläubiger, wenn ihm einzelne beſtimmte Fahrnißſtücke verpfändet ſind, das Recht, ſie ſtets als Fauſtpfand anzuſprechen[22], falls nicht das Gegentheil verabredet iſt. An Liegenſchaften kann ein Pfandrecht nur beſtellt werden durch Einſchreiben in das Gerichtsbuch[23]. Beſondere Unterpfandsbücher aber kennt das I. und II. Landrecht noch nicht.

20a) Von einem vertragsmäßigen am ganzen Vermögen ſpricht es nicht. Die Vormünder mußten zwar nach der V. und VI. Landes-O. (V. L.O. Fol. 38b. VI. L.O. S. 77) treue Verwaltung bei Verpfändung ihres Vermögens („bei Verpfändung eweres ſelbs . . . Haab vnd Güter“) beſchwören, und darauf verweist das I. und II. Landrecht bei den geſetzlichen Generalpfändern. Note 33.

21) S. die Stelle bei Riecke a. a. O. S. 284. §. So dem ꝛc. a. E. S. 285. §. Wie ꝛc.

22) Dieß ſagt ganz klar die Stelle des I. und II. Landrechts bei Riecke a. a. O. S. 315 (I. L.R. S. 191. II. L.R. S. 233), eine Stelle, die auch in das dritte L.R. (II. 7. § 1.) überging. Die älteren Commentatoren des Landrechts berühren dieſen Punkt nicht; die ſpäteren aber z. B. Grieſinger und Reinhardt legen die angeführte Stelle des III. Landrechts („Welchem fahrende Haab ſonderlich zu Vnterpfand eingeſetzt, die mag er zu Handen vnd in ſein Gewahrſamin nemen“) ſo aus, als ob dieſes Recht nur ſtattfinde, wenn ein — Fauſtpfandvertrag geſchloſſen worden ſey. Dieß iſt aber ganz gegen die Worte der Stelle, die ſich hiſtoriſch (vrgl. auch Freib. Stadtr. F. 41.) und aus rationellen Gründen ganz gut erklärt. Das I. L.R. ſcheint, wenn der Gläubiger das Pfand nicht in ſeinen Beſitz nahm, die Hypothek an dem einzelnen Fahrnißſtück blos dann gegen andre Gläubiger für gültig zu erklären, wenn der Gläubiger ſie durch eine „Verſchreibung beweiſen konnte“ (das Freib. Stadtrecht nicht einmal dann, wenn er eine ſolche Verſchreibung hat); das II. L.R. ſetzte aber der Verſchreibung bei „oder andere glaubhafte Beweiſung.“

23) „Welcher ein ligendt Gut vmb Schulden einſetzt, vnd verunder-

Geſetzliche Pfandrechte gibt es nach dem I. Landrecht eilf[24]. Es iſt nähmlich ſtillſchweigend verpfändet

1. dem Vermiether eines Gebäudes „um den Zins und allen Schadfall und Abgang“ Alles, was der Miethsmann an Hausrath oder andrer fahrender Haabe in das Gebäude führt oder bringt[25];

2. dem Verpachter einer Sache „um die Penſion die Früchte, ſo darauf wachſen, deßgleichen andere Haab, ſo in daſſelb Gut bleiblich eingebracht“ iſt[26];

3. Demjenigen, welcher zur Erbauung oder zur Beſſerung eines Hauſes Geld leiht oder ſonſt zu dieſem Zwecke für den Bauherrn ausgibt, für das Gegebene das Gebäude[27];

---

pfandet, der ſoll daſſelb zum wenigſten in das Gerichtsbuch einſchreiben laſſen. Will er aber ein Zins auff ein Gut ſchlahen [Gültkauf, oben S. 85], ſo ſoll er es offentlich vor einem Gericht fertigen, vnd des, vermög Vnſer Landesordnung, zuvor Erlaubnuß vnd Vergönnung [gewöhnlich von der Kanzlei] außbringen. Sonſt wann anderſt gehandelt würdt, ſoll die Verpfandung oder Zinßverſchreibung kein krafft haben.“ I. L.R. Th. II. S. 189. II. L.R. Th. II. S. 230; bei Riecke a. a. O. S. 316. Unter Verpfändung wird aber im Uebrigen im Landrecht in der Regel auch der Fall des Gültkaufs begriffen, und von Verpfänden „um Schulden und um Gülten“ geſprochen. — Die ganze angeführte Stelle iſt wörtlich aus dem Freiburger Stadtrecht genommen, nur daß Daſſelbe beim Gültkauf die Worte vnd des bis außbringen und die Worte oder Zinßverſchreibung nicht hat.

24) I. Landr. Th. II. S. 194 f. II. L.R. Th. II. S. 236 f., bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 319 f.

25) Durch die Aufnahme dieſes Legalpfandes (des Römiſchen an den invecta et illata) ſchloß ſich das Landrecht an ältere Württ. Statute, die es ſchon hatten, an; ſ. oben S. 86. Note 10. Die Stelle iſt übrigens theilweiſe aus dem Freib. Stadtr. F. 42 b.

26) Zunächſt aus dem Freib. Stadtrecht F. 43, und von dieſem aus dem Röm. Recht; nur folgte das Landrecht mit dem Freib. Stadtrecht hier der irrigen Anſicht mancher Civiliſten, welche ſchon nach Röm. R. dieſes Pfandrecht auch auf die Illaten bezogen, und beſchränkte das Pfandrecht bloß auf die Forderung des Pachtzinſes.

27) Dieſelben Quellen wie Note 26. Das Röm. Recht gibt aber das Pfandrecht bloß bei Geld, das dem Bauherrn zur Wiederherſtellung eines Gebäudes geliehen wird. Auch hier folgte das L.R. mit dem Freib. Stadtrecht irrigen Anſichten mancher Civiliſten über das Röm. R.

4. Demjenigen, welcher irgend ſeine Sache auf **Borg verkauft**, dieſe Sache für den Kaufſchilling[28];

5. Wenn ſich Jemand aus fremdem Gelde, das ihm **nicht** geliehen iſt, irgend eine Sache anſchafft, dem Eigenthümer des Geldes für daſſelbe die angeſchaffte Sache[29].

Endlich ſetzte das I. Landrecht ſechs geſetzliche Pfandrechte **am ganzen Vermögen** des Schuldners feſt, von denen die drei erſten ſehr weitgreifend und ſehr vag beſtimmt waren. Es ſoll nähmlich

6. wegen alles Deſſen, was „dem Landesfürſten **von Oberkeit wegen**, auch 7. des Fürſtenthumbs armen Kaſten vnd Spitaln, vnd dann 8. den Stetten, Dörfern vnd Flecken, **von gemeines Nutzes wegen** ſchuldig würdt, es ſey Stewr, **Zinß, Freuel oder anders**“ das ganze Vermögen des Schuldners[30],

9. der Frau wegen ihres Heirathsguts („Eheſteuer“) das Vermögen ihres Manns[31], ferner

10. den Kindern wegen ihrer in der Verwaltung und Nießung ihres Vaters oder ihrer Mutter ſtehenden Güter das Vermögen der nießenden Eltern[32], und

---

28) Doch macht hier das L.R. aus Rückſicht auf den Verkehr die richtige Beſchränkung, daß bei **beweglichen** Sachen, wenn der Schuldner ſie verkauft (ohne die böſe Abſicht zu haben, den Gläubiger um das Pfand zu bringen), das Pfandrecht erliſcht. Vrgl. auch über dieſes Pfandr. **Weishaar** Hdb. 1e u. 2e Ausg. § 547, 548. — Dieſes Pfandrecht nahm das L.R. ohne Zweifel aus altwürtt. Statuten, die es aber auf Liegenſchaften beſchränkten. S. oben S. 86. Note 10.

29) Schon im Röm. Recht, das aber das Pfandrecht blos Unmündigen gibt. Die Stelle iſt aus dem **Freib.** Stadtrecht.

30) Bei **Riecke** a. a. O. S. 321. §. Was einer Vns ꝛc. Die Stelle iſt theilweiſe aus d. **Freiburger** Stadtrecht, wo die Schuld ſo bezeichnet iſt: „Was ouch einer **dem gemeinen gut** ſchuldig würdt, es ſy ſtür, **zinß, freuel oder anders.**“ Manche altwürtt. Statute gaben in dieſen Fällen zwar kein Pfandrecht, aber doch ein abſolut privilegirtes perſönliches Vorzugsrecht; ob. S. 86. Note 11.

31) I. L.R. Th. I. S. 134. II. L.R. Th. I. S. 174 (bei **Riecke** a. a. O. S. 285). §. Doch ſoll die Frau ꝛc. Das L.R. leitet dieß aus dem gemeinen Rechte her. Die angef. Stellen überſah **Grieſinger** Comm. B. II. S. 492.

32) Aus dem Röm. Recht, das aber das Pfandrecht nicht in dieſer

11. den „Pflegkindern und andern Perſonen, deren Güter durch Pfleger verwaltet werden“, das Vermögen der Pfleger[33] ſtillſchweigend verpfändet ſeyn.

Die Prioritätsordnung war für die öffentlichen Pfänder noch ziemlich ſichernd. Der Sache nach macht bei einem Concurſe der Gläubiger das I. Landrecht, indem es zugleich durch Feſtſtellung eines eigentlichen Concursprozeſſes den übrigen Deutſchen Particularrechten voranging[34], ſechs Claſſen[34a].

In der erſten Claſſe kommen nach alter Gewohnheit perſönliche Forderungen, welche ein abſolutes **privilegium exigendi** haben, die Koſten der Beerdigung des Schuldners und der Liedlohn d. h. der rückſtändige Lohn der im Lohn und Brod des Gemeinſchuldners geſtandenen Perſonen[35], und nach ihnen noch zwei abſolut privilegirte Pfandrechte, nähmlich zwei der geſetzlichen Generalpfandrechte, der „gemein Nutz vnd Herrſchaft“ (Fiscus und Communen)[36].

Ausdehnung gibt. Noch einmal erwähnt iſt dieſes Pfandrecht im III. Th. des I. u. II. Landrechts (bei Riecke a. a. O. 382.) und bei dieſer Gelegenheit auch die Verfolgbarkeit des Generalpfandes gegen dritte Beſitzer einzelner, aus dem verpfändeten Vermögen veräußerter, Sachen ausgeſprochen.

33) Aus dem Freib. Stadtrecht, und von dieſem aus dem Röm. Recht, das aber hier wieder beſchränkter iſt, genommen. Das Landrecht bezieht ſich außerdem noch auf die Landes-O. Note 20a.

34) Im Titel: „Wann vnd wie einer von ſein Gütern abtretten mög“ S. 135 f. Vrgl. Eichhorn D. Staats- u. R.G. B. IV. S. 527 § 576. Alles, was das dritte Landrecht hierüber enthält und was aus demſelben Eichhorn anführt, ſteht mit wenig Abweichungen ſchon im Landrecht von 1555.

34a) I. L.R. Th. I. S. 131 f. II. L.R. S. 170 f., bei Riecke a. a. O. S. 284 f.

35) Vrgl. ob. S. 86. Note 11. Dagegen überſahen die Verfaſſer des Landrechts das oben S. 99 angeführte Privilegium, welches Ulrich in ſeiner Kaſten-O. eingeführt hatte. Im III. Landrecht (I. 75. § 29) wurde es ergänzt. Die Stelle des I. u. II. Landrechts iſt wörtlich aus dem Freiburger Stadtrechte, mit Ausnahme weniger Worte; ſ. unt. Note 41.

36) Das Landrecht erklärt dieſes näher durch „wo der Schuldner bar Gelt, Stewr, Schatzung, Frevel oder anders ſchuldig were bliben, das ſoll dem gemeinen Gut oder Nutz vor andern allen bezalt wer-

In der zweiten Claſſe, der Claſſe der privilegirten Pfandrechte, kam blos ein Pfandrecht. Denn nach den I. und II. Landrecht waren blos drei Pfandrechte privilegirt [37]; die eben angeführten zwei abſolut privilegirten und dann noch ein ſpezielles Conventionalpfand; wer nähmlich „zu nothwendigem Bau und Unterhaltung eines verpfändeten Gutes“ etwas lieh, und ſich für das Anlehen das Gut ausdrücklich verpfänden ließ, geht in der Befriedigung aus dem Gute den Pfandgläubigern der folgenden Claſſen, wenn ſie auch älter ſind, vor [38].

In der dritten Claſſe kommen alle „eingeſetzt, verſchrieben vnd benannt“ oder die „ausdruckenlichen“ Unterpfänder, alſo die freiwilligen, im Gegenſatze zu den geſetzlichen, und zwar ſo, daß durchaus das ältere Pfandrecht dem jüngeren vorgeht. Da an Liegenſchaften blos in das Gerichtsbuch eingetragene Pfandrechte gültig waren: ſo machte ſich hier das Verhältniß ſehr einfach [39], und der Gläubiger, der ſich durch Liegenſchaften verſichern laſſen wollte, konnte ſich durch Einſicht des Gerichtsbuches leicht über den Stand der Sache vergewiſſern, und war, wenn noch Niemand eingetragen war, gegen alle ſpätere Pfandgläubiger, mit Ausnahme der in die I. und II. Claſſe geſetzten, gedeckt.

In der vierten Claſſe kommen die geſetzlichen Pfandrechte. Sie ſtanden alſo allen vertragsmäßigen, ſelbſt den Privatpfandrechten nach, ein Grundſatz, durch welchen die

---

den.“ Es iſt dieß das vorhin unter Nr. 6 u. 8 angef. geſetzliche Pfandrecht. Die Stelle iſt theilweiſe aus dem Freiburger Stadtrecht F. 31.

37) Das Pfandrecht wegen des Heirathsgutes ging blos den einfachen geſetzlichen Pfandrechten vor.

38) Aus dem Römiſchen Rechte, welches aber das Privilegium auch noch in anderen Fällen gab, ſ. Note 11. Nr. 5.

39) Die Gläubiger dieſer Claſſe zerfielen in 2 Abtheilungen; a) Liegenſchaftspfandgläubiger; dieſe konnten blos öffentliche ins Gerichtsbuch eingeſchriebene ſeyn, und ordneten ſich nach dem Alter; b) Fahrnißpfandgläubiger; dieſe hatten bloß Privatpfandrechte (denn, wenn ſie auch die Röm. Form der Publicität anwendeten: ſo konnte dies nach dem I. u. II. Landrecht nichts Beſonderes wirken), und ordneten ſich auch lediglich nach dem Alter.

Schädlichkeit ſolcher Pfandrechte ſich ſehr beſchränkte[40]. Unter dieſen geſetzlichen Pfandrechten geht die Heirathsgutsforderung der Frau an ihren Mann und ihrer mit dem Gemeinſchuldner gezeugten Kinder allen andern vor; dann kommen die übrigen nach ihrem Alter[40a].

In der fünften Claſſe kommen von den „gemeinen Gläubigern, welche gar kein Unterpfand haben", diejenigen, deren Forderung mit einem (einfachen) **privilegium exigendi** verſehen iſt. Das I. Landrecht gibt aber nur zweien Forderungen ein ſolches Privilegium, nähmlich „angedingtem Geſind- und Lidlohn des nächſten Jahrs[41] und Hauß-

---

40) Bei dem Concurs des Schuldners hatten ſie dadurch eigentlich blos die Wirkung eines **privilegium exigendi**; aber gegen dritte Beſitzer äußerten ſie allerdings ihre weitere Wirkung als Pfandrecht. Beim III. Landrecht hätte man den weiteren Schritt thun ſollen, dieſe Rechte blos für **privilegia exigendi** zu erklären; ſtatt deſſen aber behielt man ſie nicht nur als Pfandrechte bei, ſondern ging noch viel weiter. — Gmelin Ordng. der Gläub. Kap. VI. § 111 S. 453 behauptet, nach dem I. u. II. Landrecht ſeyen die geſetzlichen Unterpfänder allen Privatunterpfändern unbedingt vorgegangen. Dies iſt aber gegen den klaren Inhalt dieſer Landrechte, und ein unbegreifliches Hineintragen der Beſtimmungen eines Geſetzes vom J. 1736 in die alten Landrechte.

40a) S. die Stellen bei Riecke a. a. O. S. 285 §. Doch ſoll ꝛc. Bei dem Vorzuge, den man der Dos gab, wollte man wohl dem Römiſchen Rechte folgen. Dieſes wurde aber von der damals herrſchenden Anſicht falſch, nähmlich dahin ausgelegt, daß die Dos bloß den geſetzlichen Pfandrechten vorgehe. Dieſer Anſicht war namentlich auch Sichardus. Nur darin wich man abſichtlich vom Röm. Rechte ab, daß man die Dos den jüngeren vertragsmäßigen Pfandrechten nachſetzte.

41) Dieſe Stelle iſt im offenbaren Widerſpruch mit der oben bei Note 35 angeführten Beſtimmung, nach welcher dem Liedlohn überhaupt ein Vorzugsrecht in der erſten Claſſe gegeben wird. Die Verfaſſer des III. Landrechts bemerkten es, ſtrichen daher dieſe Stelle ganz weg. Durch das Freiburger Stadtrecht erklärt es ſich übrigens vollkommen, wie die Verfaſſer des I. Landrechts zu dieſem ſonderbaren Widerſpruch kamen. Das genannte Stadtrecht ſetzte nähmlich in die erſte Claſſe blos den während der letzten Krankheit des Schuldners verdienten Liedlohn („darnach die, ſo ihm in ſolcher Krankheit gedient hätten, ihres Lidlohns ꝛc."), und in die ſpätere Claſſe den Liedlohn vom letzten Jahr überhaupt. Die Verfaſſer des I. Landrechts dehnten die erſtere Stelle auf den Liedlohn überhaupt aus („darnach die ſo ihm in ſolcher Krank-

zins“[42]. In der ſechsten Claſſe endlich folgen alle übrige perſönliche Gläubiger, unter welche der Reſt der Maſſe nach der Größe ihrer Forderungen vertheilt wird[43].

Bei den Grundſätzen über Realiſirung des Pfandrechts ſchloß ſich das I. Landrecht an alte Gewohnheiten an. Will der Gläubiger das Pfand angreifen, um ſich aus demſelben bezahlt zu machen („Vergantung, die Gantt“)[44]: ſo muß zuerſt die „Thädigung“ eingeleitet werden[44a]. Acht Tage nach Ablauf des Zahlungstermines kann der Gläubiger um Citation des Schuldners bitten, damit derſelbe von dem Amtmann „ſeiner Tädung gewarte“. Erſcheint der Schuldner: ſo ſoll der Amtmann ihm „thädigungsweiß“ 14 Tage Zahlungstermin ſetzen. Zahlt der Schuldner nicht: ſo folgt nun „der Angriff“. Dieſer beſteht in der Uebergabe des Pfands an den Gläubiger, mit der Ankündigung an den Schuldner, daß, wenn er die Sache nicht innerhalb 14 Tagen einlöſe, „der Gant“ vorgehen werde. Iſt ſämmtliche Fahrniß überhaupt verpfändet: ſo werden einzelne Stücke, deren Werth den Betrag der Schuld um 1/3 überſteigt, dem Gläubiger überantwortet; meldeten ſich mehrere Gläubiger: ſo werden die Fahrnißſtücke gerichtlich deponirt. Bei Liegenſchaften geſchieht die Uebergabe mit Symbolen. Der Amtmann ſoll „wie aus uraltem Gebrauch und Herkommen des Fürſtenthums gewöhnlich“, dem Stadt- oder Dorfknecht befehlen, mit dem Gläubiger in oder auf das Unterpfand zu gehen, auch den Schuldner dazu laden. „Und ſo das Unterpfand ein Haus wäre, ſoll

---

heit oder auch ſonſt gedient oder geſchafft hetten, ihres Lidlohns ꝛc.“), dachten aber, als ſie an die zweite Stelle kamen, nicht mehr daran, und ſchrieben deßhalb bei dieſer das Freiburger Stadtrecht rein ab.

42) Aus alten Statuten und Gebräuchen.

43) S. die Stelle bei Riecke a. a. O. S. 285. §. Wa dann ꝛc. Vrgl. oben S. 86 Note 12.

44) I. L.R. Th. I. S. 117 f. II. L.R. Th. I. S. 156 f.; bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 275 f. Vrgl. auch mit dem Folgenden Phillips Deutſch. Privatr. 2te Ausg. B. I. S. 594.

44a) Ueber dieſe Tädigung ſ. auch die vorlandrechtlichen Gebräuche bei Fiſcher Verſ. e. Geſch. der teutſch. Erbf. Th. II. S. 210 und Reyſcher Altw. Statutarrechte S. 408.

der Knecht daraus ſchneiden einen Spon, were es ein Weingart, daraus ſchneiden ein Reb, wer es ein Acker, daraus hauen ein Schollen, were es ein Wieſe, daraus hauen ein Waſen, vnd das geben dem Gläubiger".

Nach fruchtloſem Ablauf der 14 Tage kann der Gläubiger den Amtmann angehen um „das öffentliche Ausrüffen, Vmbtragen oder Vmbſchlahen". Die Fahrniß wird nun einem geſchwornen Stadt- oder Dorfkäufer zum Verkauf übergeben. Kann er ſie in 14 Tagen nicht gut anbringen: ſo wird ſie „an offnem Markt mit offnem Ruf oder Gantt" durch den Gerichtsdiener um baar Geld an den Meiſtbietenden verkauft, das Geld von dem Gerichte den Gläubigern (nach ihrer Priorität) zur Tilgung ihrer Forderungen ausbezahlt. Den etwanigen Ueberſchuß erhält der Schuldner; ſo weit aber der Erlöß nicht reicht, bleibt der Schuldner verhaftet[45]. Meldet ſich kein Käufer: ſo wird die Sache dem Gläubiger nach billigem Anſchlag zugeſchlagen. Bei Liegenſchaften muß der Gläubiger „den Spon, Schollen, Reben oder Waſen, die er durch den Angriff bekommen", dem Gerichtsknecht vor Gericht übergeben; dann wird drei Donnerſtage nach einander das Pfand auf dem Markte oder Dorfplatze öffentlich umgetragen und ausgerufen, und am letzten Donnerſtag demjenigen zugeſchlagen, der bis zu Leutung der Abendglocke am Meiſten dafür geboten hat, und am anderen Morgen vor Gericht der Kauf gefertigt. Will Niemand auf das Pfand bieten: ſo kann der Amtmann dem Schuldner noch einen Termin bis zu vier Wochen ſetzen, nach deſſen fruchtloſem Ablaufe der Gläubiger in „wirkliche Poſſeſſion und Nieſſung" des Guts für ſeine Forderung ohne Rückſicht auf den Werth der Sache geſetzt wird. In beiden Fällen aber, mag es dem Gläubiger zugeſprochen werden oder ein Dritter es kaufen, kann der Schuldner das Gut mit Bezahlung der Hauptſumme, um welche das Gut vergantet worden, des Intereſſes zu 5 pCt., der Gantkoſten und des auf das Gut gemachten nothwendigen und nützlichen Aufwands wieder

45) Vrgl. auch Phillips a. a. O. S. 590.

an ſich löſen[46]. Läßt der Schuldner das Jahr verſtreichen: ſo kann jeder Dritte innerhalb 14 Tagen es an ſich ziehen, wenn er mehr, als die genannte Einlöſungsſumme zahlen will und der Inhaber ſich nicht zu gleicher „Ueberzahlung“, die dann dem Schuldner zu Gut kommt, erbietet. Nach Ablauf dieſer Zeit verbleibt das Gut dem Inhaber, außer es wäre ein Viertheil mehr werth, als die genannte Einlöſungsſumme; dann hat der Schuldner und ſein Erbe noch ein weiteres Jahr Erlöſungsfriſt[47].

Nur wenige Aenderungen waren nöthig, um dieſes Pfand- und Prioritätsrecht ſo zu reformiren, daß es nicht viel mehr zu wünſchen übrig ließ. Statt aber hier den rechten Weg zu gehen, ſchlugen der Verfaſſer des III. Landrechts und die ſpätere Geſetzgebung in dieſem Zeitraume gerade den entgegengeſetzten Weg ein. Die guten Seiten jenes Rechts wurden

---

46) Vrgl. auch unten Note 112 f. Auch das Römiſche Recht kennt ſchon ein Wiedereinlöſungsrecht des Schuldners, aber nur, wenn dem Gläubiger die Sache vom Regenten, an den er ſich deßhalb zu wenden hat, zugeſprochen wird; nach demſelben verjährt das Recht erſt in zwei Jahren. Die Wiederloſung unſres Landrechts aber ſtützt ſich nicht auf das Römiſche, ſondern auf früheres vaterländiſches Recht (Note 47), das ſich hier ohne Zweifel unabhängig vom Röm. Recht gebildet hatte.

47) Von dieſer ſ. g. eigentlichen Schuldenloſung, welche ſchon die vorlandrechtlichen Gebräuche und Statute hatten (ſ. z. B. Fiſcher a. a. O. S. 245, 246, 256; Reyſcher a. a. O. S. 489), handelt ſchon die II. HofGO. v. 1514, und zwar zum größten Theile mit denſelben Worten wie das I. u. II. Landrecht, nur mit einer weſentlichen Abweichung. Der Schuldner ſoll nähmlich das Wiedereinlöſungsrecht innerhalb Jahr und Tag, aber nur dann haben, wenn das Gut ¼ mehr werth iſt, als die Forderung an ſich beträgt; zahlt er nicht innerhalb der genannten Zeit die Einlöſungsſumme mit „der Ueberbeſſerung des Viertheils über die Schulden oder Gülten“: ſo kann innerhalb 14 Tagen jeder Dritte löſen, (wenn er noch mehr bietet). Nach dieſer Zeit, ſo wie, wenn das Gut nicht über das Viertheil beſſer war, findet kein Loſungsrecht ſtatt. — Auffallend iſt, daß dieſe Beſtimmungen auch in die III. HofG. vom J. 1557 wörtlich übergingen, (ſ. die Stelle bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 146 147), obwohl ſie dem Landrecht, auf welches die H. G. O. „dirigirt“ werden ſollte, direct widerſprachen. Streng genommen wurde daher hierin die II. HofGO. durch das I. Landrecht, dieſes durch die III. HofGO., und dann dieſe wieder durch das II. Landrecht geändert! Vrgl. über ein ähnliches Ueberſehen oben S. 283, 284.

beinahe durchaus aufgegeben, ſeine Schattenſeiten nicht nur beibehalten, ſondern noch möglichſt vermehrt, und ſo bei dieſem, für den Credit des Grundeigenthümers und die Intereſſen des Capitaliſten überaus wichtigen, Rechtsinſtitute auf eine nicht zu rechtfertigende Weiſe von der Geſetzgebung verfahren.

Haug hatte bei ſeinen Arbeiten über das III. Landrecht [47a] nicht entfernt den Gedanken an eine Verbeſſerung des Pfand- und Prioritätſyſtems. Indeſſen wollte er es doch noch im Weſentlichen bei den Beſtimmungen des I. u. II. Landrechts belaſſen. Aber ſchon die Commiſſion änderte in einem Hauptpunkte [48] auf eine ſehr tadelnswerthe Weiſe. Sie beſtimmte, daß unter den nicht privilegirten Pfandrechten lediglich das Alter entſcheiden ſolle, hob alſo den guten Grundſatz der früheren Landrechte, daß die geſetzlichen Pfandrechte unbedingt den vertragsmäßigen nachſtehen ſollen, auf [49]. Dadurch war der Sicherheit der vertragsmäßigen Pfandrechte, ſelbſt der öffentlichen, der größte Abbruch gethan. Denn nun gingen die vielen geſetzlichen Pfandrechte, namentlich die gefährlichen Generalpfandrechte, ſowohl diejenigen, welche das Landrecht ſanctionirte [50], als auch die noch weiteren, welche das Römiſche Recht enthielt — denn Doctrin und Praxis glaubten, auch hier das Landrecht aus dem Röm. Rechte ergänzen zu müſſen [51] — allen jüngern, ſelbſt den öffentlichen, vertrags-

---

47a) Das III. Landrecht handelt, wie die früheren, vom Concurs- und Prioritätsrechte im erſten Theile (Tit. 75. 76.) und vom Pfandrecht im 2ten Theile Tit. 7 (Pfandrecht überhaupt) und Tit. 8 (geſetzliche Pfandrechts.

48) Die zweite Hauptänderung betraf das Verfahren bei der Realiſirung des Pfandrechts. Unten bei Note 110 f.

49) Landrecht I. 75. § 27. 31.

50) S. Note 102. 103.

51) Daß neben den im Landrechte feſtgeſetzten geſetzlichen Pfandrechten, welche größtentheils zunächſt aus dem Freiburger Stadtrecht und von dieſem aus dem gemeinen Rechte genommen ſind, auch noch die übrigen geſetzlichen Pfandrechte des gemeinen Rechts gelten ſollen, ſagt das Landrecht nirgends. Vielmehr liegt darin, daß das Landrecht die geſetzlichen Pfandrechte genau beſtimmt, ein Ausſchließen Anderer. Allein ſchon Haug ſcheint anderer Anſicht geweſen zu ſeyn. Denn er ſagt in ſeiner Relation über Th. I. Tit. 75 bei der Location der geſetzlichen Pfand-

mäßigen Pfandrechten vor, während es doch meiſt dem Gläubiger, der ſich durch ein öffentliches Pfandrecht ſichern wollte, unmöglich war, genau zu erfahren, wie weit das Vermögen des Schuldners ſchon durch ältere geſetzliche Pfandrechte belaſtet ſey. Allein nicht genug! Das I. u. II. Landrecht ſpricht nicht ausdrücklich von einer Zuläſſigkeit vertragsmäßiger Generalpfandrechte (am ganzen Vermögen, die Liegenſchaften mit einbegriffen). Es wurden aber doch ſolche Pfandrechte vielfach beſtellt und von den Gerichten anerkannt [52], und das dritte Landrecht erklärte ſich ausdrücklich für dieſe Zuläſſigkeit [53]. Einiger Schutz gegen die Nachtheile ſolcher Pfand-

---

rechte, es wäre zu weitläuftig, hier die im Th. II. verzeichneten geſetzlichen Pfandrechte und „alle die casus, welche in Pandecten und Codex Titt. ex quib. causis pignus tacite etc. enthalten ſind" anzuführen. Unſre Schriftſteller und die Praxis (übrigens ohne dieſe Bemerkung Haugs im Auge zu haben) zweifelten auch gar nicht daran, daß hier das Landrecht aus dem Römiſchen Rechte zu ergänzen ſey, und von der gleichen Vorausſetzung ging ſpäter ein G. Resc. v. 17. Jul. 1756 (bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 517. 518) aus. Bei dieſer Ergänzung des Landrechts aber wurde häufig das Römiſche Recht mißverſtanden, und dadurch der Kreis der geſetzlichen Pfandrechte noch weiter ausgedehnt. So gab man z. B. der Ehefrau gewöhnlich wegen ihres geſammten Paraphernalvermögens ein geſetzliches Pfandrecht am Vermögen ihres Mannes, Consil Tubingens T. II. c. 173 nro. 156. T. III. c. 295. nro. 45, Weishaar Hdb. 1te u. 2te Ausg. § 550., und wenn man auch ſpäter den Irrthum einſah (wie z. B. Gmelin Ordng. d. Gläub. 5te Aufl. S. 481): ſo hatte ſich auf den alten Irrthum ſchon ein Gewohnheitsrecht gebildet, dem man folgen zu müſſen glaubte. Dagegen führte die irrige Auslegung des gemeinen Rechts bei unſren Schriftſtellern in Anderem zu einer Beſchränkung der geſetzlichen Pfandrechte. Wenigſtens ſchrieb die gemeine Meinung unſrer Schriftſteller dem Fiscus außer den in unſren W. Geſetzen ausdrücklich bezeichneten Fällen nur noch wegen Forderungen aus Verträgen ein Legalpfand zu. Vrgl. Note 105.

52) Wie Haug in ſeiner Relation bezeugt.

53) L.R. I. 75. § 33. Dieſe, von Haug vorgeſchlagene, Stelle ſagt: Wenn einem Gläubiger „alle des Schuldners Haab und Güter, liegends und fahrends, insgemein verſchrieben" werden: ſo gehe dieſer Generalpfandgläubiger ſpäteren Spezialpfandgläubigern bei den, den Letzteren verpfändeten Sachen, falls er ſich aus dem übrigen Vermögen nicht befriedigen könne, vor. — Zugleich fügte Haug noch einen zweiten § (L.R. I. 75. § 34) bei über den Fall der

rechte lag aber nach dem I. u. II. Landrecht doch darin, daß ſie, ſo weit ſie Liegenſchaften berührten, nur gültig waren, wenn ſie in das Gerichtsbuch eingetragen wurden, wegen des oben S. 564 angeführten, jede Verpfändung von Liegenſchaften betreffenden, Grundſatzes. Allein auch hier traf das III. Landrecht eine Aenderung, die nachtheiligſte, welche es treffen konnte; es hob die Nothwendigkeit auf, bei Liegenſchaften die Verpfändung in das Gerichtsbuch einzutragen. Die betreffende Stelle des I. u. II. Landrechts (oben Note 23) lautet nähmlich im III. Landrecht ſo: „Wann ein ligend Gut vnderpfandsweiſe verſchrieben oder verhafft würdt, ſoll daſſelbig in das Gerichtsbuch eingeſchrieben, oder ſonſten vermög gemeiner geſchriebnen Rechten beweißlich fürgenommen werden“ [54]. Durch dieſen Beiſatz wurde eine vertragsmäßige Verpfändung auch bei Liegenſchaften auf alle die Weiſen für zuläſſig erklärt, welche das Römiſche Recht billigte. Dadurch hatte man nun drei verſchiedene Arten der vertragsmäßigen Verpfändung bei Liegenſchaften und beim ganzen Vermögen; das öffentliche oder gerichtliche Unterpfand durch Eintrag in das Gerichtsbuch [55]; das quaſiöffentliche Unterpfand, durch Beſtellung vor Notar und Zeugen [56] oder auch blos vor drei Zeugen, und das Privat-

---

Verbindung des Generalpfandes mit ſpeziellen Verpfändungen. Hier ſoll der Gläubiger, wenn er mit anderen Specialpfandgläubigern collidirt, von dieſen zunächſt an ſeine Specialpfänder (mit einer exceptio excussionis realis) gewieſen werden und er nur im Nothfalle vom Generalpfand Gebrauch machen können. — Bekanntlich iſt über dieſe Frage nach gemeinem Rechte bis in die neueſten Zeiten viel Streit.

54) Landr. II. 7. § 3. Hier trifft der Vorwurf, das frühere Recht verſchlechtert zu haben, zunächſt nicht Haug und ſeine Commiſſion, ſondern, was ſelten iſt, Enzlin, von dem die Aenderung herrührt. Allein bei der letzten Reviſion hätte die Commiſſion die Enzliniſche Aenderung wieder aufheben können und ſollen.

55) D. h. das deutſchrechtlich-öffentliche.

56) Nach Römiſchem Rechte gehörte dieſes zum öffentlichen, nicht zum quaſi-öffentlichen. Allein in Württemberg zählte man es gewöhnlich zum quaſiöffentlichen; ſo namentlich die Geſetze vom 19. März und 3. Mai 1736. Unt. Note 61. Dieſelbe Wirkung, wie dieſes quaſi-öffentliche, hatten natürlich nach dem III. Landrechte auch die anderen Pfand-

unterpfand, wenn bei der Verpfändung keine dieſer Formen beobachtet wurde. Auch konnte nun ein Fauſtpfand an Liegenſchaften ohne alle beſondre Form und ein teſtamentariſches Pfandrecht an denſelben beſtellt werden [57].

Bei dieſer großen Neuerung aber, die im zweiten Theile des III. Landrechts getroffen wurde, bedachte man nicht einmal gehörig die Aenderung, die man bereits im erſten Theile getroffen hatte. Denn aus dieſer Letzten (ſ. S. 573 bei und nach Note 49) folgte nun, daß das Privatpfandrecht an Liegenſchaften, ſobald es älter war, dem öffentlichen vorging, daß überhaupt die Oeffentlichkeit und der Eintrag in das Gerichtsbuch gar keinen Vorzug vor andern Pfandrechten begründete, und geſetzliche, richterliche (im Sinne der oben S. 555 angeführten **pignora practoria** und **judicialia**), teſtamentariſche und vertragsmäßige und bei den Letzteren öffentliche (gerichtliche), quaſi-öffentliche und private lediglich blos nach dem Alter ſich untereinander ordnen mußten [58], ſo daß auch

---

rechte, welche nach Röm. Rechte zu den öffentlichen gehörten, nämlich die durch irgend eine öffentliche, zu ſolchen Beglaubigungen ermächtigte, Behörde bezeugten. Ob dieſe vom III. Landrecht zu dem öffentlichen Pfandrechte dem Begriffe nach gezählt wurden, iſt nicht zu ermitteln, da das dritte Landrecht ſich über dem Begriff der öffentlichen Pfandrechte nicht erklärt. Die ſpätere Geſetzgebung und Praxis aber zählte ſie nicht zu den eigentlichen öffentlichen Pfandrechten; ſ. unten von Note 65 an. Darüber aber war man in Württemberg einverſtanden, daß bei uns die Unterſcheidung in öffentliche, quaſi-öffentliche und Privathypotheken ſich blos auf vertragsmäßige Pfandrechte beziehe.

57) Die unrichtige Anſicht von Harpprecht und Grieſinger, nach welcher es doch einige Fälle geben ſollte, in welchen ohne gerichtliche Beſtätigung ein Pfandrecht nicht gültig ſey, widerlegt Bolley Lehre v. d. öffentl. Unterpf. S. 21 Note b.

58) Daß auf dieſes Reſultat das Landrecht führe, erkennen nur Wenige an, z. B. **Besold** Disp. ad Part. I. Jur. prov. W. § 148, **Jo. Henr. Hochstetter** Theses Jur. Wirt. Priv. Stuttg. 1778 Th. VI, Bolley a. a. O. S. 21. 22 (nicht ganz damit übereinzuſtimmen ſcheint, was Derſ. a. a. O. S. 215 Nr. 2 ſagt), Reinhardt Lehre vom Gannt. S. 229 Note 3. Viele ſahen hier die Stelle des III. Landrechts blos als eine Verdeutlichung der Stelle der früheren Landrechte an! So z. B. Kapff und Klüpfel in den Note 183 angeff. Abhdlgen. Beim teſtamentariſchen Pfandrechte verſtand ſich aber von ſelbſt, daß wenn

der vorſichtigſte Gläubiger keine Möglichkeit mehr hatte, ſich durch eine öffentliche Verpfändung auch nur einigermaaßen gegen ältere unbekannte Pfandrechte zu decken. Hier griffen nun zwar Doctrin und Praxis ein. Sie beſſerten; aber nur zum Theile und auf eine ganz unbefugte Weiſe. Sie trugen nähmlich Beſtimmungen des Römiſchen Rechts in das Landrecht hinein, indem ſie den öffentlichen und quaſi-öffentlichen Pfändern geradezu einen Vorzug vor den vertragsmäßigen Privatpfändern einräumten, und ſpätere Geſetze, beſonders das nachher anzuführende Geſetz von 1736, erkannten dieß durchaus an, und behandeln dieſen Vorzug als einen längſt ganz zweifellos beſtehenden Satz. Die Praxis ging aber noch weiter und änderte auch das Verhältniß der geſetzlichen Pfandrechte. Dieſe nahmen nach dem I. und II. Landrecht mit Recht unbedingt die letzte Stelle unter den Pfandgläubigern ein, durch das III. Landrecht aber wurden ſie ſehr mit Unrecht allen übrigen gleichgeſtellt. Die Praxis jedoch drückte ſie wieder herab, ließ ſie nicht mit dem öffentlichen und quaſi-öffentlichen nach dem Alter concurriren, ſondern behandelte ſie wie Privathypotheken, und locirte ſie bei den Letzteren nach dem Alter [59]. Allein dieß mißfiel ſpäter der Geſetzgebung. Auch ſah man denn doch allmählig ein, daß die Gleichſtellung der quaſi-öffentlichen mit den öffentlichen Pfandrechten dem Deutſchen Princip des öffentlichen Pfandrechts völlig widerſtreite, und den Werth der öffentlichen ganz vernichtete, und daß dadurch die Gläubiger „in den größten Schaden geſetzt“ werden [60]. Als daher bei der beabſichtigten Reviſion des III. Landrechtes unter Carl Alexander die

---

ein Erblaſſer an ſeinen Sachen Jemanden ein Pfandrecht vermachte, der Letztere bei einer Concurrenz mit Gläubigern des Erblaſſers, ſelbſt mit Nichtpfandgläubigern, dieſen nachſtehen mußte, weil ſein Pfandrecht ein bloßes Vermächtniß iſt, das nur nach Abzug der Schulden gelten kann.

59) Die Juriſtenfacultät ſagt in ihrem unten angef. Bericht vom J. 1735, ſie habe ſtets ſo locirt!

60) Dieſen Grund führt das gleich zu erwähnende Geſ. v. 1736 mit dem Beifügen an, daß bei jener Gleichſtellung „manch übler Haushalter ſeine böſe Oekonomie lang verſtecken“ könne.

Juriſtenfacultät in dem S. 366 Note 11 angeführten Berichte v. J. 1735 unter Anderem den Antrag machte, die quaſiöffentlichen Pfandrechte in die Kategorie bloßer Privatpfandrechte herabzuſetzen: ſo hatte dieß, obwohl man weder zu der Reviſion des III. Landrechts noch zu der projectirten neuen Concursordnung kam, doch wenigſtens die Wirkung, daß in einem Geſetze vom 19. März 1736 (mit einem Nachtrage vom 3. Mai 1736) beſtimmt wurde, die „**hypothecae quasi publicae**, ſo **coram notario et testibus** oder auch nur **coram tribus testibus** errichtet werden", ſollen künftig nicht mehr einen Vorzug vor den Privathypotheken haben, ſondern nur mit den Letzteren nach dem Alter geordnet werden. Zugleich änderte daſſelbe Geſetz die Praxis ab, welche ſich über die geſetzlichen Pfandrechte gebildet hatte. Statt aber hier zu der guten Beſtimmung der früheren Landrechte zurückzukehren, ſchlug man einen neuen, einen vierten Weg ein, der gar nicht zu billigen war. Es wurde beſtimmt, daß die ſtillſchweigenden oder geſetzlichen Hypotheken den Privathypotheken ohne Rückſicht auf das Alter vorgehen und unmittelbar nach den öffentlichen locirt werden ſollen [61].

Dieſe Beſtimmungen, bei welchen es bis zum J. 1825 blieb, drückten gegenüber von den geſetzlichen, die Privathypotheken auf eine ungeeignete Weiſe herab [61a], und ließen ihnen

61) Die angeff. Geſetze von 1736 ſind abgedruckt bei Rieke Gerichtsgeſſ. B. III. S. 413. 415. Der Nachtrag, das Geſ. v. 3. Mai, betrifft die Frage über die Rückwirkung des Geſetzes vom 19. März. In dem Letzteren iſt nähmlich geſagt, „daß vom 1. Jun. 1736 an die hypothecae quasi publicae den privatis nicht mehr präferirt werden ſollen." Dieß wollten Manche ſo anwenden, als ob auch die vor dem 1. Jun. beſtellten quaſi-öffentlichen Hypotheken ihren Vorrang verliehren ſollten. Mit Recht wurde nun dieß in dem zweiten Geſetze für irrig erklärt, und ausgeſprochen, daß alle vor dem 1. Junius (als ſelbſt nach Erlaſſung des Geſetzes vom 19. März) beſtellten quaſi-öffentl. Hypotheken auch künftig den Privat-Hypotheken vorgehen ſollen.

61a) **Hochstetter** Thes. J. W. priv. Th. X. meint, es ſey „sapientissime" geſchehen. In einem Berichte des ſtändiſchen Ausſchuſſes vom J. 1823 (Verhdlgen der Kammer der Abg. von 1823 u. 1824. IIIs ao. Beil. H. S. 98) wird aus einem offenbaren Ueberſehen dieſer Vorzug

wenig Werth mehr übrig, während ſie von der andern Seite dem Verkehr ſehr gefährlich waren, indem ſie als dingliche Rechte gegen jeden ſpäteren Erwerber der Sache wirkten; dagegen wurde der Werth und die Wichtigkeit der öffentlichen Hypotheken durch jene Normen an ſich ſehr gehoben. Allein, wenn man auch hier auf dem rechten Wege war, ſo half dieß doch dem verunglückten Pfand- und Prioritätsſyſtem nicht auf. Denn während die Geſetzgebung auf die angegebene Weiſe die öffentlichen oder gerichtlichen Hypotheken mit Recht hob, vernachtheiligte ſie durch einen falſchen Weg, den ſie in einer anderen Beziehung einſchlug, gerade dieſe Hypotheken ſo ſehr, daß auch ſie wenig Sicherheit mehr gewähren konnten. Man behielt das Syſtem der Pfandprivilegien bei, und die Geſetzgebung begnügte ſich nicht einmal mit den Pfandprivilegien, welche die beiden erſten Landrechte feſtgeſetzt und das III. Landrecht wiederholt hatte [62], ſondern vermehrte noch ſehr

---

der geſetzlichen vor den Privatpfändern, ſo wie der der öffentlichen vor den geſetzlichen, ſchon dem Römiſchen Rechte zugeſchrieben.

62) Das dritte Landrecht l. 75. § 30, 31 ſchließt ſich hier ganz an das zweite L.R. an. Es wiederholt eigentlich blos die Pfandprivilegien des II. Landrechts, nähmlich a) den Fall des „Gemein Nutz und Herrſchaft" b) das Priv. bei Anlehen zu „nothwendigem Bau und Unterhaltung eines Gutes" und c) den Vorzug der Dos mit einer Modifikation (dieſen Fall kann man aber zu den eigentlich privilegirten Pfandrechten nicht zählen ſ. unt. Note 186) und bei dieſem fügt es noch bei, daß das geſetzliche Pfandrecht des Verkäufers auf Borg, wenn der Mann vor ſeiner Verheirathung eine unbewegliche Sache kaufte, dem Dotalpfand vorgehen ſoll (l. 75. § 32). Dabei beſtimmte es den Fall des unter a angeführten Pfandprivilegiums genauer, als die früheren Landrechte, dahin: „die Herrſchaft, Gemein-Nutz, vnd Oberkeit, alſo daß, wo der Schuldner Steur, Schatzung, Frevel oder dergleichen ſchuldig verbliben, ſolche vor allen andern bezalt werden ſollen." Man zählte alſo dahin, wie man mußte,

1. das geſetzliche Generalpfand des Fiscus wegen Strafen und Abgaben aller Art,

2. das geſetzliche Generalpfand der Gemeinden (L.R. II. 8 § 9. und dort „von gemeines Nutzens wegen") wegen Strafen und aller Gemeindeabgaben. Dagegen war es

3. in Rückſicht auf die angeführte Landrechtsſtelle zweifelhaft, ob auch das geſetzliche Generalpfand des Fiscus, der Gemeinden, der Klöſter und Armenanſtalten wegen Gülten und Zinſe namentlich

die Zahl dieſer Privilegien (ſ. Note 122), und Doctrin und Praxis halfen in eben dieſem Geiſte noch recht mit, indem ſie, nicht zufrieden mit den in den Geſetzen feſtgeſetzten Privilegien, von dem Grundſatze ausging, daß das Landrecht auch hier aus dem Römiſchen Rechte zu ergänzen ſey, und daß daher die Pfandprivilegien des Röm. Rechts neben denen des Württ. Rechts gelten[63]. Zugleich wurde noch einer Reihe bedeutender perſönlicher Forderungen durch die ſpätere Geſetzgebung in der Art ein **perſönliches** Vorzugsrecht ertheilt, daß ſie ihre Location in der **erſten** Claſſe erhielten, ſomit allen nicht abſolut privilegirten Pfandrechten vorgingen[63a],

---

aus Lehen (Note 103) hierher gehöre. Die Gerichte ſchwankten und locirten ſolche Forderungen öfters ſogar in die letzte Claſſe, offenbar gegen L.R. II. 8. § 9. Durch ein G.R. v. 14. Mai 1695 (bei **Riecke** Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 194) wurde aber entſchieden, daß auch dieſe Forderungen unter L.R. II. 8. § 9. und I. 75. § 30. fallen, alſo ein **privilegirtes** geſetzliches Pfandrecht in der I. Claſſe haben ſollen. Auch mußte man, ſo fern pia corpora ein Recht auf andere Abgaben und Strafen haben, hiernach ihr Legalpfand (L.R. II. 8 § 9.) für privilegirt erklären. S. auch Reinhardt Vom Gant S. 216.

63) Dieſe Ausdehnung der Pfandprivilegien war ganz gegen den Sinn des Landrechts. Das Landrecht verweiſt hier nirgends zur Ergänzung auf das gemeine Recht. Es ſagt (I. 75. § 27.) bloß, daß „von gedachter Regul (nach welcher das Alter entſcheiden ſoll) **volgende Fäll** ausgenommen" ſeyen, und hier führt es nun vier abſolut privilegirte perſönliche Vorzugsrechte und die in Note 62 angef. privilegirten Pfandrechte auf. Offenbar war es unſtatthaft und gegen den Sinn des Landrechts, nicht nur in den „**folgenden Fällen**" eine Ausnahme anzunehmen, ſondern auch in den **nicht folgenden Fällen**, d. h. in den weiteren Fällen des Römiſchen Rechts! Auch deutet hier **Haug** in ſeiner Relation nirgends auf eine Ergänzung aus dem Römiſchen Rechte hin; man ſieht vielmehr aus derſelben, daß **Haug** beſtimmt annahm, eine ſolche Ergänzung dürfe und ſolle hier nicht eintreten. — Allein der Hang, das Römiſche Recht in unſer Landrecht hineinzutragen, war hier wieder ſtärker, als Wort und Geiſt des Landrechts, und unſre meiſten Schriftſteller, und mit ihnen die Praxis, fügten die Römiſchen Privilegien noch denen des Landrechts bei. Vrgl. Note 122.

63a) S. unt. Note 121. Sogar der **Lotterie**, welche ein Marquis **Marſi** im J. 1772 errichtete, wurden durch ein G.R. v. 27. Jan. 1772 wegen Forderungen an die Collecteurs dieſelben Privilegien eingeräumt, welche dem Fiscus wegen Forderungen an ſeine Verwalter zuſtehen. Im J. 1779 aber wurde die ganze Anſtalt wieder aufgehoben.

und daher ein eben ſo gefährlicher Feind für die öffentlichen Pfandrechte wurden, wie es die privilegirten Pfandrechte waren. Dabei war gerade eine der praktiſch wichtigſten Fragen ſehr beſtritten, und zweifelhaft, und die Geſetzgebung, welche dieſe Frage mit wenigen Zeilen hätte entſcheiden können, that nichts zu ihrer feſten Entſcheidung. Durch den Vorzug, den nach dem Angeführten die öffentlichen oder gerichtlichen Pfandrechte vor den übrigen einfachen Pfändern erhielten, wurde die Frage beſonders wichtig[64], was zur Entſtehung eines öffentlichen Pfandrechtes nothwendig ſey und den weſentlichen Charakter der Oeffentlichkeit des Pfandrechtes bilde. Ueber dieſe an ſich ſo einfache Frage äußerten ſich die ſpäteren Geſetze, welche die Sache berühren, ſehr ſchwankend, ſo daß ein ausgezeichneter Kenner und Bearbeiter unſres älteren und neueren Pfandrechts noch neuerlich ſagte[65], obgleich er ein ganzes Buch über öffentliche Unterpfänder geſchrieben habe: ſo ſey er doch in Verlegenheit, anzugeben, worin nach unſren bisherigen Geſetzen das wahre Merkmal und die weſentlichen Bedingungen einer öffentlichen Verpfändung beſtehen.

Das III. Landrecht gibt über dieſe Frage, wie ſchon angeführt wurde (Note 56), keine Entſcheidung. Es erwähnt blos der in das Gerichtsbuch eingetragenen Pfandrechte, ſetzt ihnen aber, ohne ihnen einen Namen zu geben, alle anderen, gehörig erweisbaren Conventionalpfandrechte in Wirkſamkeit gleich. Die nach dem III. Landrecht erlaſſenen Geſetze aber gingen bei dieſer Frage augenſcheinlich von der Deutſchrechtlichen Beſtellung aus, und ſetzen voraus, daß das Unterpfand, wenn es ein öffentliches ſeyn ſoll, durch einen Beſchluß des Gerichts in ein Gerichtsbuch eingetragen werden müſſe. Nur fügen ſie noch eine Menge andrer Vorſchriften

64) Bis zum J. 1736 war ſie minder wichtig weil bis dahin die hyp. quasi publica der öffentlichen gleich ſtand.

65) v. Bolley Bemerkungen zu dem Pfandgeſetze (v. 1825) ꝛc. B. II. 1827. S. 834. — Eine Zuſammenſtellung des Inhalts der auf das öffentliche Pfandrecht ſich beziehenden Geſetze geben Bolley Lehre v. d. öffentl. Unterpfdrn. S. 180—188 und Reinhardt Das Landr. B. I. S. 125 bis 130, Erſterer über die Geſetze von 1620—1798, Letzterer über die unter König Friedrich erlaſſenen.

hinzu, bei denen es allerdings auf den erſten Anblick zweifelhaft ſcheint, ob ein Theil derſelben und welcher zur Exiſtenz des gerichtlichen Pfandes weſentlich ſey.

Das erſte Geſetz in dieſer Beziehung, welches zugleich die eigentlichen Unterpfandsbücher einführte, wurde ſchon wenige Jahre nach dem Landrechte erlaſſen; es iſt ein Gen. Reſc. vom 24. Jul. 1620[66]. Dieſes klagt über die Gerichte, welche leichtſinnig über Verpfändungen erkennen, und oft von anderweit verpfändeten oder von fremden Gütern fälſchlich bezeugen, daß ſie noch frei und daß ſie Eigenthum des Verpfänders ſeyen. Um dieſem entgegenzukommen, ordnet es an, daß die Gerichte, „ſo über Verſetzung der Unterpfand Amtshalb zu erkennen haben, bei angeregter Erkanntniß“ unterſuchen ſollen, ob die Sache „ledig, auch deſſen, der ſie verſchreiben laſſen will, ganz eigen; ob ſie nicht zuvor, auch wie hoch und um was Summen, anderwärts verſchrieben, und insgemein, ob der Darleiher darauf um Hauptgut und um landläufiges Intereſſe genugſam verſichert ſey“. Um dieſes Erkenntniß den Gerichten zu erleichtern und damit kein Gut künftig höher, als ſich gebühre, verſchrieben werde, ſollen in jedem Orte „Hinderſatz- oder Underpfandsbücher“ angelegt, und darin der Name des Gläubigers und die verpfändeten Güter „in Städten und Dörfern den Gaſſen nach, auf dem Felde aber den Halden oder Zelgen nach“ eingetragen werden. Iſt das Erkenntniß mangelhaft: ſo kann der Gläubiger wegen des Schadens, welchen er etwa dadurch erlitt, alle Mitglieder des Gerichts, welche dem Erkenntniß beiwohnten oder hätten beiwohnen ſollen, in Anſpruch nehmen[67].

66) Nov. XIII. hinter der LandesO. Es handelt von ſehr verſchiedenen Dingen; ſ. ob. S. 360 Note 11; ſein § 1. gehört hierher.

67) Natürlich ſo, daß dieſe ſ. g. Subſidiarklage auf Erſatz in Fällen, in welchen der Schaden ſich davon herſchreibt, daß das Gericht das Gut irrig für Eignthum des Verpfänders oder für noch unverpfändet u. dergl. erklärte, nur dann ſtattfindet, wenn das Gericht aus den ihm zu Gebot ſtehenden Acten und Gerichtsbüchern über das Verhältniß der Sache Auskunft finden konnte. — Dieſe Beſtimmung des Geſ. v. 1620 wurde wörtlich wiederhohlt in dem in Note 75 angef. Geſ. v. 1808. § 9. Ueber die Subſidiarkage gegen das Gericht iſt beſ. zu vergleichen Bolley

An dieſes Geſetz ſchloſſen ſich alle ſpätere Geſetze über denſelben Gegenſtand an. Zunächſt wiederhohlte die oben S. 476 angeführte Verwaltungsinſtruction von 1663 wörtlich einen Theil des Geſetzes von 1620, und die GeneralVO. über das Landrechnungsweſen von 1702 ſchärft unter ſtarken Klagen über ſchlechte Führung der Unterpfandbücher die Beſtimmungen über deren Einrichtung ein und gibt Anweiſung, wie das bis dahin Unterlaſſene noch nachgehohlt werden ſoll[68]. Allein die Klagen über die nachläſſige Befolgung des Geſetzes von 1620 dauerten fort. Deßhalb wird in einem G.R. vom 9. Mai 1743 ſein Inhalt mit dem Bemerken wieder eingeſchärft, „daß oft auch die mit obrigkeitlichen Verbriefungen verſehenen Gläubiger durchfallen und das leere Nachſehen haben", und beſtimmt, die Gerichte ſollen bei ihrem Erkenntniſſe namentlich auch in den Steuerbüchern nachſehen, ob die Güter nicht bereits mit verfallenen herrſchaftlichen Schuldigkeiten ſo beſchwert ſind, daß der Gläubiger deßhalb Gefahr laufen möchte[68a]. Ebenſo ſchärft die Communordnung von 1758 die früheren Vorſchriften wieder ein, und gibt an, wie man die ungenau geführten Unterpfandbücher verbeſſern und in Orten, wo ſie noch ganz fehlen, ſie errichten ſolle[69]. Dabei ſchreibt ſie

---

Lehre v. d. öffentl. Unterpfdrn. S. 289—342, Weishaar Handbuch 1e und 2e Ausg. § 588--598 (welche übrigens nicht in Allem übereinſtimmen), Reinhardt a. a. O. S. 126, 127, Kapff Merkw. Civil-Rechtsſprüche. S. 58—67.

68) Einen ganz ungenauen Auszug aus dieſer Gen.V.O. über dieſen Punkt gibt Hochſtetter Extract ꝛc. B. 1. S. 61, auf den ſich lediglich die ſpäteren Schriftſteller beziehen, indem ſie zu überſehen ſcheinen, daß das von Hochſtetter bei ſeinem Auszuge ſo betitelte „Generalreſc. v. 27. März 1702" nichts andres iſt, als die oben S. 401 angef. Vorläuferin der CommunO.

68a) Einen Auszug aus dem G.R. gibt Bolley Oefftl. Unterpfdr. S. 183; zuerſt vollſtändig abgedruckt iſt es bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 471.

69) Die Vorſchrift wurde übrigens nicht überall befolgt; denn noch am Ende des XVIII. Jahrhunderts gab es manche Gemeinde, welche kein Unterpfandbuch hatte, zum Theile aber auch deßhalb, weil in manchen Gemeinden — beinahe gar keine gerichtliche Verpfändungen vorkamen, ſondern man ſich mit Privatpfändern begnügte. Im J. 1822 aber waren

bei beabſichtigten gerichtlichen Verpfändungen vorläufige Ausfertigung von gerichtlichen Unterpfandszetteln vor. Dieſe ſind eigentlich blos das Project einer künftigen Verpfändung, mit deſſen Hülfe der Geldbedürftige ein Anlehen zu bekommen ſucht. Der Schuldner erklärt darin ſeine Abſicht, Geld aufnehmen zu wollen, gibt die Bedingungen an, unter denen er es zu thun geſonnen iſt, bezeichnet die Pfänder, welche er einſetzen will, und das Gericht fügt ſein Erkenntniß über die Pfänder, ob ſie frei ſind, dem Schuldner gehören u. ſ. w., den Anſchlag der Pfänder und Notizen über den Vermögensſtand des Schuldners bei. Hat dann der Schuldner einen Gläubiger gefunden: ſo ſoll auf den Grund des Unterpfandzettels der „förmliche Gültbrief“, die gerichtliche Obligation über Darlehen und Verpfändung aufgenommen, und das eingeſetzte Specialunterpfand in das Pfandbuch eingetragen werden[70]. Zugleich fügt die Communordnung ein Formular für die beiden genannten Urkunden bei, deſſen ſich die Parthieen bedienen können, Formulare aber, durch welche der Verfaſſer der Comm.O. ſeiner Jurisprudenz nicht eben große Ehre machte. Die wunderlichſten Clauſeln werden in denſelben gehäuft, manche widerſprechen geradezu den Geſetzen, und in beiden iſt das Inſtitut der Römiſchen Fiducia

---

alle Gemeinden mit Pfandbüchern verſehen. S. beſ. v. Georgii Entwurf e. Pfand-Ordnung. Sttg. 1823 S. 152 f. 387. Die Form, in welcher das Pfandbuch gewöhnlich geführt wurde, und welche auch die Comm.O. (und das Note 77 angef. Geſetz v. 1808 § 11) vorſchrieb, war die, daß man nach den Schuldnern die Schuldverſchreibung und die Pfänder in chronologiſcher Ordnung, wie ſie contrahirt wurden, eintrug und dem Ganzen ein Regiſter über die Schuldner anhängte. In vielen Orten aber (in manchen altwürtt. und in vielen neuwürtt.) wurden alle Bürger des Orts entweder in alphabetiſcher oder anderer beliebiger Ordnung eingetragen, und bei jedem die Schuldpoſten mit den Pfändern bezeichnet. Nach den Güterſtücken war kein einziges Unterpfandsbuch eingerichtet. Nur merkte man an manchen Orten in den Güterbüchern (S. 490) kurz auch die auf den Gütern haftenden Pfandrechte an. v. Georgii a. a. O. S. 388 f.

70) Commun-O. S. 50 f. § 1—6. S. 99 § 2. Veränderungen des Eigenthums durch Erbſchaft und Theilungen ſollen im Unterpfandsbuch angemerkt werden; Comm.O. S. 52 § 6.

mit der Hypothek verbunden, ohne die Unvereinbarkeit beider Inſtitute und die ganz beſonderen Wirkungen, welche eine ſolche Clauſel, wenn man ſie beachten wollte, hätte haben müſſen, zu bedenken [71].

Die Beſtimmungen der Communordnung und der früheren Geſetze wiederhohlt dann wieder im Weſentlichen ein Geſetz vom 14. April 1781 [72] in Beziehung auf gerichtliche Verpfändungen für verzinsliche Darlehen (Gültkauf § 75). Wie aber ſchon die Communordnung und andre Geſetze, ſo ſcheidet auch dieſes Geſetz [73] nicht genau das Außerweſentliche und blos Reglementäre von dem zur Gültigkeit der gerichtlichen Verpfändung Weſentlichen, und vermehrte durch ſeine Beſtimmungen die Unſicherheit über die weſentlichen Requiſite des öffentlichen Unterpfandes [74]. Auch die Geſetze der folgenden Periode [75] machten es nicht beſſer. Ein Geſetz „über die Behandlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit in den Orten,

---

71) Es heißt in den Formularien: der Schuldner überlaſſe in den verſchriebenen Gütern dem Gläubiger das wahre Eigenthum und den wirklichen Beſitz, jedoch ſo, daß der Schuldner ſie im Namen des Eigenthümers nutzen und nießen dürfe! Die Gerichte nahmen meines Wiſſens auf dieſe Clauſel keine Rückſicht, und ſahen ſie für eine nichtsſagende Zuſage an. Vrgl. auch Gmelin Ordng. d. Gläub. S. 155. Sie ging noch weiter, als die Clauſel des constitutum possessorium, die man früher nicht ſelten einer Hypothek beifügte (Consil Tubingens. Tom. VI. cons. 12. nr. 6 sq.), wurde aber wohl dadurch veranlaßt. Vrgl. auch v. Bolley Bemerk. zum Pfandgeſ. (v. 1825). B. 1. S. 334. Note 2.

72) Oben S. 322 Note 1.

73) Näheres über Daſſelbe und das damit zuſammenhängende Geſetz v. 17. März 1798 ſ. § 75.

74) Das Geſetz weist auch die Gerichte an, in Anſehung der Mitverbindung der Ehefrauen bei gerichtlich verſicherten Anlehen und deren förmlichen Verzichts auf ihre weiblichen Freiheiten das Erforderliche zu beobachten, was dann auch von den ſpäteren Geſetzen wiederhohlt wurde. — Daß aber dieſes Geſetz und andre den Gültkauf mit der Aufnahme verzinslicher Capitalien verwechſelt habe, wie z. B. Bolley glaubt, iſt unrichtig. S. unten § 75, beſ. Note 14.

75) Bis zum J. 1825 wurde nichts Weſentliches am Pfandſyſtem geändert. Deßhalb will ich (ähnlich wie bei den Loſungen) die Geſchichte und den Zuſtand des Pfandrechts bis zur neuen Geſetzgebung (1825) hier zuſammenhängend geben.

welche keine ordentliche Gerichte haben“ vom 19. Jun. 1808 § 8—14 [76] wiederholt die Beſtimmungen der früheren Geſetze, und führt ſie noch genauer aus, aber auch ohne irgend das zur gerichtlichen Verpfändung Weſentliche vom Unweſentlichen zu trennen [77], und auf die gleiche Weiſe verfuhr das letzte [78] Geſetz über dieſen Gegenſtand, ein Geſetz vom 8. Sept. 1810 [79], welches „unter Ausſonderung aller verwirrenden und rechtlich unwirkſamen Clauſeln der früheren Formulare“ neue Formulare für gerichtliche Schuld- und Pfandverſchreibungen, ohne aber die Parthieen an dieſelben zu **binden**, einführt, und bei dieſer Gelegenheit die bei der Pfandbeſtellung in Betracht kommenden Hauptpunkte wieder heraushebt.

Unter dieſen Umſtänden war es natürlich, daß die Anſichten über die Frage, was zur Beſtellung eines gerichtlichen oder öffentlichen Pfandrechts **weſentlich** ſey, ſehr getheilt waren, und wenn Viele auch in einzelnen Hauptpunkten übereinſtimmten: ſo ſtritten ſie doch über andre, in dem Reſultate nicht minder wichtige.

Vor dem III. Landrecht waren blos die ins Gerichtsbuch in Folge eines Erkenntniſſes des zuſtändigen Gerichts einge-

---

76) Regierungsblatt S. 323 f.

77) Das Geſetz gibt näher an, was der Magiſtrat bei ſeinem Erkenntniſſe zu berückſichtigen habe, ſchreibt dann vor, daß die Unterpfandsbeſtellung durch das Erkenntniß zu beſtätigen, und die ganze Verhandlung in das Protocollbuch (wie das Geſ. v. 1781) und das Pfand vom Actuar in das Unterpfandbuch einzutragen ſey, ſetzt Näheres über die Ausfertigung der **Unterpfandszettel** (das Geſ. nennt ſie einen „Auszug aus dem Unterpfandsbuche, welchem noch diejenigen Notizen beigefügt ſind, worauf der Beamte bei Ertheilung der Erlaubniß zur Geldaufnahme ſeiner Amtsuntergebenen Rückſicht zu nehmen hat“) feſt, welcher dem Oberbeamten zuzuſtellen ſey, um zu der Capitalaufnahme und Ausfertigung einer förmlichen Schuldverſchreibung ſeine Erlaubniß zu erhalten, und beſtimmt, daß dann dieſe Verſchreibung vom Stadt- und Amtsſchreiber auf den Grund des Unterpfandzettels ausgefertigt, und mit dem Oberamtsſigill beſiegelt werde.

78) Zwar führt **Reinhardt** Das Landrecht. B. I. S. 129 u. Lehre v. Gant S. 234 noch ein „Geſetz“ vom 11. Mai 1814 an. Allein das von ihm Angeführte iſt kein **Geſetz**; ſ. Note 81.

79) Reg. Blatt S. 415—430.

tragenen Pfänder öffentlich. Durch das III. Landrecht wurde dieſen deutſchrechtlich öffentlichen Pfändern auch jedes andre „nach gemeinem Recht beweislich furgenommene“ in Rangordnung und Zuläſſigkeit gleichgeſtellt. Ob dadurch auch der Begriff des öffentlichen Pfandrechts geändert werden ſollte, darüber könnte man ſtreiten (Note 55). Allein die ſpätere Geſetzgebung nahm durchaus das Gegentheil an, wie die angeführte Geſchichte derſelben beweist. Das erſte Geſetz, das kurz nach dem Landrecht über öffentliche Pfänder nähere Beſtimmungen gibt, das von 1620, ſetzt ganz den deutſchrechtlichen Begriff voraus, ſchließt ſich an das landrechtliche Requiſit des Eintrags in das Gerichtsbuch an, und verlangt ein Erkenntniß des Gerichts; ganz in derſelben Richtung äußern ſich die folgenden Geſetze, und als das Geſetz von 1736 den Grundſatz, daß den öffentlichen Pfandrechten auch andre gleichſtehen ſollen, aufhob, und nun der Begriff der öffentlichen doppelt wichtig wurde, fiel es weder der Praxis noch irgend einem ſpäteren Geſetze ein, auch die blos durch irgend eine öffentliche Behörde beweislich gemachten, einen Theil der Römiſch-rechtlich öffentlichen, zu den öffentlichen Pfandrechten zu zählen.

So hätte man nach unſren Geſetzen und nach aller Conſequenz zum öffentlichen Pfandrechte fordern ſollen, daß die Partheien die Abſicht haben, ein öffentliches Pfandrecht zu beſtellen [80], und das Pfandrecht durch ein Erkenntniß des competenten Gerichts beſtätigt und in ein Gerichtsbuch (Proto-

80) Aus dieſem und aus andern Gründen konnte natürlich ein Privatunterpfand nicht dadurch ein öffentliches werden, daß der Gläubiger oder der Schuldner es durch den Gerichtsſchreiber in das Unterpfandsbuch einſchreiben ließ. S. auch Bolley Lehre v. d. öfftl. Unterpfdrn. S. 226 Note b und das bei Note 76 angef. Geſ. v. 1803. § 11. Solche Einſchreibungen waren übrigens an vielen Orten Sitte; z. B. in dem V. Zeitraume bis zum J. 1825 war es in 54 Oberämtern gewöhnlich, die Privatunterpfänder, damit das Gericht bei öffentlichen Verpfändungen darauf Rückſicht nehme und eine mehrfache Verpfändung derſelben Sache verhüte, auf dieſe Weiſe in die Pfandbücher eintragen zu laſſen. An einigen Orten aber wurden zu ſolchen Annotirungen beſondre Bücher gehalten. v. Georgii Entw. e. Pfand-Ordnung. S. 154, 390, 391.

collbuch oder ein anderes) eingetragen werde. Nur wenn für verzinsliche Darlehen ein gerichtliches Pfand beſtellt werden ſollte, war noch in manchen Fällen die Einhohlung einer ſtabsamtlichen Erlaubniß zur Capitalaufnahme nöthig [80a]. Außerweſentlich aber mußte ſeyn, ob das Gericht bei ſeinem Erkenntniſſe die Unterſuchungen vollſtändig oder unvollſtändig oder auch gar nicht vornahm, welche die Geſetze ihnen zur Pflicht machten. Denn dieſe bezweckten blos, den Gläubiger auf Das aufmerkſam zu machen, was ihm für ſeine Sicherheit zu wiſſen wichtig war, und die Geſetze erklärten ſich ſelbſt ſehr deutlich über die Folgen der Unterlaſſung dieſer Pflicht; ſie ſetzen für einen ſolchen Fall nicht Ungültigkeit des Pfandes, ſondern nur eine Schadensersatzpflicht des Gerichts feſt [80b].

Allein einen andern Weg ſchlug die Württembergiſche Doctrin und theilweiſe auch die ſpätere Praxis ein. Nur wenige ältere Schriftſteller und eine Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums vom J. 1814 ſtellte eine ähnliche Anſicht auf, wie die eben von mir entwickelte [81]. Die ſpäteren

80a) Hierüber ſ. § 75.

80b) Ueber die Frage, wie dieſe Unterſuchungen anzuſtellen waren, und worauf ſie ſich zu erſtrecken hatten, ſ. die vorzügliche Darſtellung bei Weishaar Hand. 1e u. 2e Ausg. § 529—534.

81) **Ferd. Chph. Harpprecht** D. de pignore publico. Tub. 1714. § XVIII. XX. (in ſ. Diss. acad. Vol. I. Nr. 27.). Er fordert zur öffentl. Hypothek, namentlich unter Berufung auf das Geſetz von 1620, daß ſie „in loco judicii coram toto senatu praevia causae cognitione constituatur, libroque publico inseratur. Ferner **Gabr. Schweder** D. de auctoritate publ. ad pignoris seu hyp. publ. constitutionem necessar. Tub. 1716, (in ſ. Disputatt. Tom. II. Nr. 33.) p. 339 f. Er ſagt p. 341: Idem in hoc ducatu Wurt. dicendum, quod nimirum jus et nomen publici pignoris illud solum mereatur, quod praevia diligenti causae cognitione, coram toto senatu constitutum, libro publico insertum est, und beruft ſich dabei auch auf ein Reſponſum der Tüb. Juriſtenfacultät vom 10. Jul. 1685. — In einer Bekanntmachung vom 10. Mai 1814 (Reg.-Bl. S. 197) erklärt ſich das Juſtizminiſterium mit Recht dagegen, daß (was in jeder Hinſicht unzuläßig war) von manchen Gerichten und Rechtsgelehrten den bloßen Unterpfandszetteln, ohne daß eine förmliche Schuldverſchreibung ausgefertigt wurde, die Kraft eines öffentlichen gerichtlichen Unterpfands

Schriftſteller und unter ihnen die Hauptſchriftſteller über das Pfandrecht, v. Gmelin, v. Bolley, Grieſinger, v. Weishaar gingen von anderen Anſichten aus. Sie waren darüber einverſtanden, daß weder die Erlaubniß des Stabsbeamten zur Capitalaufnahme[82], noch die Ausfertigung eines Unterpfandzettels, noch die der förmlichen gerichtlichen Schuldverſchreibung[83], noch ein beſtimmter gerichtlicher Anſchlag der zu verpfändenden Sachen[83a] zur Begründung eines öffentlichen Pfandes nöthig ſey; ja ſie waren ſogar darüber einverſtanden, daß weder der Eintrag in das Unterpfandsbuch, noch in irgend ein andres gerichtliches Buch oder Protocoll nöthig ſey[84]. Ueber Das aber, was

---

beigelegt werde, und ſpricht ſeine Anſicht dahin aus, daß „die gerichtliche Hypothek durch die bei Ausſtellung des Unterpfandzettels geſchehenen magiſtratiſchen Verhandlungen noch nicht als beſtellt anzuſehen ſey, ſondern erſt durch Eintragung des Namens des Gläubigers in das Gerichtsprotocoll und Unterpfandsbuch, wovon die förmliche Ausfertigung der Schuldverſchreibung eine Folge ſey, ihre Vollendung erhalte." Ueber die ſtabsamtliche Erlaubniß bei gerichtlichen Verpfändungen für verzinsliche Darlehen war auch die ſpätere Doctrin und Praris von der früheren ſehr verſchieden. Darüber kann aber erſt zu § 75. das Nähere vorkommen.

82) Gmelin Ordng. d. Gläub. 5e A. S. 432, 433. Grieſinger Comm. B. II. S. 418. Bolley Lehre v. d. öffentl. Unterpf. S. 200, 222, 224. Weishaar Handb. 1 u. 2e A. § 525. Vrgl. unt. § 75.

83) Gmelin a. a. O. S. 446. Grieſinger a. a. O. S. 417. Bolley a. a. O. S. 223.

83a) Gmelin a. a. O. S. 439. Bolley a. a. O. S. 211, 212. Nirgends forderten auch die Geſetze einen ſolchen Anſchlag unbedingt auch nur als Pflicht des Gerichts gegenüber vom Gläubiger, geſchweige daß ſie ihn als Requiſit eines öffentlichen Pfandrechts aufgeſtellt hätten.

84) Bolley a. a. O. S. 213 f., 217 f., 219. Weishaar a. a. O. § 523 f., 528. Gmelin ſagt zwar in der ſeiner Ordnung der Glb. angehängten Location der Gläubiger S. 604, daß in der III. Claſſe Diejenigen kommen, „deren Unterpfand öffentlich nach vorgängiger gerichtlicher Erkennung beſtellt, und in das öffentliche Unterpfandsbuch eingetragen iſt." Allein dieß ſcheint blos aus Verſehen aus früheren Auflagen als Reſt einer früheren anderen Meinung ſtehen geblieben zu ſeyn. Denn in der voranſtehenden Entwicklung erklärt er ſich in der 5n Aufl. S. 442 durchaus gegen die Nothwendigkeit eines Eintrags in ein Gerichtsbuch und tritt Bolley bei! — Auch Grieſinger Comm. B. II. S. 416 führt unter dem, was „zur Beſtellung eines gerichtl. Unterpfands erfordert wird," den Eintrag ins Pfandbuch an, und belegt dieß ſogar mit

wirklich erforderlich und hinreichend ſey, waren die Anſichten getheilt. **Bolley** hielt neben der Abſicht der Parthieen, ein öffentliches Pfand zu beſtellen, das Erkenntniß des zuſtändigen Gerichts für weſentlich; mit dieſem Erkennen über die Unterpfänder ſey der Act der gerichtlichen Beſtellung eines Pfands geſchloſſen; und dann könne der Beweis des gerichtlichen Pfandes durch **Zeugen**, oder Gerichtsbücher oder durch die Obligation ſelbſt geführt werden; aber zum **Weſen des gerichtlichen Pfandes gehöre noch, daß das Gericht alle die Unterſuchungen angeſtellt habe, welche die Geſetze aus Rückſicht auf die Sicherheit des Gläubigers vorſchreiben**[84a]. Dieſe Anſicht hatte im Ganzen auch **Grieſinger** und in den ſpäteren Ausgaben ſeines Buches folgte ihr auch **Gmelin**[84b]. Allein über andere, für die Gültigkeit des öffentlichen Pfandrechtes ebenſo wichtige, Fragen waren auch **dieſe** Schriftſteller unter ſich verſchiedener Anſicht; namentlich über die Frage, **welches** Gericht das zuſtändige ſey[85], ob das Gericht bei Ertheilung

---

den Worten des Landrechts „in das Gerichtsbuch eingeſchrieben werden," beruft ſich auch dabei auf die oben Note 81 angef. Diss. von **Schweder** und **Harpprecht**; und doch erklärt er hinterher (a. a. O. S. 419 Note k), daß, wenn der Eintrag unterlaſſen werde, das Pfand dennoch ein öffentliches ſey! Die beſonderen Gründe, mit welchen dieſe Schriftſteller die Nothwendigkeit eines Eintrags in ein Gerichtsbuch beſtreiten, ließen ſich unſchwer widerlegen. So beruft ſich **Grieſinger** auf die, offenbar ſinguläre und deßhalb nicht auszudehnende, Beſtimmung in L.R. III. 3. § 15. Auch iſt es nicht richtig, wenn **Bolley** a. a. O. S. 215 ſagt, das Geſetz von 1620 habe den Begriff der gerichtlichen Pfänder **geändert**, und beſtimmt, daß nicht die **eingeſchriebenen**, ſondern die mit Einwilligung des Gerichts nach vorgängiger Unterſuchung beſtellten Pfänder als gerichtliche gelten ſollen. Das Geſetz v. 1620 hat an den früheren Requiſiten nichts gemindert, und wenn Bolley, wie es a. a. O. geſchieht, zugibt, daß vor 1620 ein **Einſchreiben** (in irgend ein Gerichtsbuch) nöthig war: ſo mußte dieß auch auch nach dem Geſ. v. 1620 fortbeſtehen, da es **dieſes** Requiſit nirgends aufhob.

84a) Lehre v. d. öffentl. Unterpf. S. 188—225; auch S. 236, 239.

84b) Ordnq. der Gläub. 5e Ausg. S. 422 f., 431—442. Vrgl auch Note 84 im A.

85) **Bolley** a. a. O. S. 196 erklärte ſich für das Gericht des **Wohnorts** des Schuldners; **Gmelin** a. a. S. 440 und **Grieſinger** a. a.

des Erkenntniſſes am Gerichtsorte verſammelt geweſen ſeyn müſſe[86], und über die Beſtellung öffentlicher General-hypotheken. Daß Generalhypotheken gerichtlich beſtellt werden konnten und ganz die Rechte gerichtlicher Pfänder gaben, ſobald ſie mit einer öffentlichen Specialhypothek verbunden wurden, darüber wurde in der Regel nicht gezweifelt; auch kam dieſe Verbindung beſonders ſeit der Communordnung, die ſie in ihre Formulare aufnahm, ganz gewöhnlich vor. War aber auch die Beſtellung einer öffentlichen Generalhypothek ohne beſondre Verpfändung einzelner Liegenſchaften zuläßig? Gmelin[87] und Andere verneinten es, weil hier eine ſolche

O. S. 415 für das der gelegenen Sache. Für das Letztere entſchied auch das angef. Geſ. v. 1808 § 8., und allerdings ſprachen auch triftige Gründe für dieſe Anſicht. Allein bei der anerkannten Zuläßigkeit öffentlicher Generalhypotheken konnte dieſer Grundſatz nie feſtgehalten werden. Namentlich nahm man durchaus an, und lag auch ſchon in den Beſtimmungen der Comm.O., daß wenn der Schuldner eine Liegenſchaft beim Gericht der gelegenen Sache öffentlich verpfändete und damit eine Generalhypothek verband, durch die Beſtätigung dieſes Gerichts die letztere Hypothek, wo auch die übrigen Sachen gelegen ſeyn mochten, zur öffentlichen wurde. Vrgl. auch Bolley Bemerkk. zum (neuen) Pfandgeſ. B. II. S. 842.

86) Bejaht wurde die Frage von Grieſinger a. a. O. S. 415; verneint von Bolley Oefftl. Unterpf. S. 210. Auch über die nothwendige Zahl der Gerichtsmitglieder war Zweifel. Die Juriſtenfacultät ſoll oft bei gerichtlichen Obligationen die Unterſchrift von zwei Richtern und des Schultheißen für genügend angenommen haben. Bolley a. a. O. S. 204 f. wendete zuerſt auf dieſe Frage die Analogie des bei gerichtl. Teſtamenten Geltenden an, und forderte zum Erkenntniſſe wenigſtens einen, aus dem Vorſtand, vier Richtern und dem Actuar beſtehenden Gerichtsausſchuß, und die Späteren traten ihm bei, obwohl dieſe Analogie, wie nun auch Bolley Bemerkk. zum Pfandgeſ. B. II. S. 843 zugibt, manchem Bedenken unterworfen werden konnte. Das angef. Geſ. v. 1808 § 22 erklärt auch einen Ausſchuß für hinreichend, aber nur, wenn der Magiſtrat aus mehr als ſieben Mitgliedern beſtand, ſetzt aber über die Größe des Ausſchuſſes nichts feſt. Erſt durch das IV. Organiſ.Edikt v. 31. Dec. 1818 § 39 wurde die ganze Frage entſchieden; es erklärt einen eigentlichen Ausſchuß für unzuläßig, und verlangt, daß ſtets mit Einſchluß des Vorſtandes ein Mitglied mehr, als die Hälfte ſämmtlicher Mitglieder des Gemeinderathes nöthig ſey. Dieſe Stelle ſcheint Reinhardt Das Landr. B. I. S. 130 überſehen zu haben.

87) Ordnung d. Gläub. 5e A. S. 439, 440. Vrgl. auch untern Note 98

Unterſuchung des Gerichts, wie bei Specialpfändern, und eine dem Gläubiger zu gebende Verſicherung über die Zulänglichkeit der Pfänder nicht möglich ſey, auch die vorgeſchriebenen Formulare das öffentliche Generalpfand blos in Verbindung mit Specialpfändern anführen. Bolley dagegen bejahte die Frage mit Recht[87a], obwohl die Bejahung mit ſeiner Anſicht über Entſtehung des öffentlichen Pfandrechts ſich ſchwer in Einklang bringen ließ[87b], und auch ein Geſetz von 1811, das ſogar Gmelin ſelbſt anführte, ſprach entſchieden für die Bejahung der Frage[88].

Von einer ganz anderen Anſicht über die Begründung öffentlicher Pfandrechte ging Weishaar aus. Er führte mit Recht aus, daß die dem Gerichte vorgeſchriebenen Unterſuchungen etwas zum öffentlichen Pfande Weſentliches nicht enthalten[89]. Allein er ging von der andern Seite zu weit, indem er das Landrecht nach Römiſchem Rechte interpretirte, dabei aber das Römiſche Recht doch nicht conſequent anwendete, und den Zuſammenhang und Geiſt der ſpäteren Würtembergiſchen Geſetze nicht gehörig beachtete. Blos der Beweis durch eine öffentliche Urkunde, meinte er, mache das Pfandrecht zum öffentlichen; ein Erkenntniß des Gerichts, oder eine Beſtätigung des Pfandes durch das zuſtändige Gericht ſey durchaus nicht nöthig; öffentlich ſey ein Unterpfand, vor welchem Gerichte es auch beſtellt worden ſeyn möge, „wenn nur die von den Parthieen geſchehene Beſtellung (mit der Abſicht, ein öffentliches Pfand zu beſtellen) mit Wiſſen und Willen irgend eines Gerichts oder eines Gerichtsausſchuſſes (Note 86) in das Gerichts- oder Unterpfandsbuch oder Gerichtsprotocoll eingetragen, oder wenn es ohne in die

87a) Lehre v. d. öffentl. Unterpf. S. 237 f.

87b) Vrgl. Bolley Bemerkungen zum Pfandgeſ. (v. 1825). B. II. S. 837, 838.

88) Denn dieſes Geſetz (vom 2. Sept. 1811 Reg.-Bl. S. 473) ſetzte feſt, daß Commundiener, welche eine öffentliche Verrechnung führen, gerichtliche Generalhypotheken (ohne Specialpfänder) einlegen ſollen, konnte alſo an ihrer Zuläßigkeit nicht zweifeln. Vrgl. auch Bolley a. a. O. S. 845 und unten Note 97.

89) Vrgl. oben bei Note 80b.

Gerichtsacten eingetragen zu ſeyn, vermittelſt einer beſonderen gerichtlichen Urkunde, des Unterpfandszettels oder der gerichtlichen Obligation, erwieſen werde." Dagegen ſey die von den Geſetzen vorgeſchriebene Unterſuchung des Gerichts und das gerichtliche Erkenntniß etwas blos außerweſentliches, zur Sicherheit des Gläubigers Eingeführtes; dieſes Erkenntniß aber ſey allerdings blos Sache des zuſtändigen Gerichts, des Gerichts der gelegenen Sache, während jedes andere Gericht durch eine von ihm ausgefertigte Urkunde über die geſchehene Verpfändung ein öffentliches Pfandrecht entſtehen machen könne[90].

Dieſe Anſicht bekam gewichtige Anhänger an Georgii[91] und ſelbſt an Bolley, welcher ſie ſpäter, wenigſtens nach der Theorie, wenn auch nicht nach der Praxis, ſeiner früheren vorzog[92]. Allein ſie war, von Anderem abgeſehen[93], doch in der That im offenbarſten Widerſpruch mit allen Geſetzen über öffentliche Pfandrechte vom J. 1620 an. Laſſen die Geſetze nach ihren Worten und ihrem Geiſte nur irgend die Annahme zu, daß das erkennende Gericht nicht dasjenige ſey, vor welchem das öffentliche Pfand beſtellt werden müſſe? daß hier zwei ganz verſchiedene Gerichte ganz unabhängig von einander thätig ſeyn können? daß vor ganz anderen Gerichten das Pfand wirklich beſtellt werden könne, andere Gerichte ein Erkenntniß darüber zu geben haben? daß ein Gericht, welches über

---

90) Handbuch 1 u. 2e Ausg. § 522—539.

91) Entwurf e. Pfand-Ordnung ꝛc. S. 132.

92) Bemerkk. zum (neuen) Pfandgeſ. ꝛc. B. II. S. 838 f. Jedoch gibt Derſ. a. a. O. S. 841 zu, daß wegen Mangelhaftigkeit der gerichtl. Unterſuchung einer Hypothek niemals die Oeffentlichkeit abgeſprochen wurde, und daß nach der Praxis das erforderliche gerichtl. Erkenntniß blos in der Erklärung des Gemeinderaths über die Zuläßigkeit der Verpfändung, in einer Beſtätigung der Pfänder, beſtand.

93) Ein Hauptfundament der Argumentation Weishaars iſt (a. a. O. § 526), „das Landrecht ſage: ein öffentliches Unterpfand iſt dasjenige, welches durch eine öffentliche Urkunde erwieſen iſt." Allein Dieſes ſagt das Landrecht weder direct, noch indirect.

ein Pfandrecht zu erkennen nicht befugt iſt, deſſen Erkenntniß über das Pfand „nichtig“ ſeyn ſoll, doch durch ſeine Beurkundung ein öffentliches Pfandrecht ſoll begründen können [93a]? Und wie hätten dieſe Geſetze ſich nur irgend ein genügendes Erkenntniß des zuſtändigen Gerichts als möglich denken, wie hätten ſie das Inſtitut der Pfandbücher einführen können, wenn auch vor jedem anderen Gerichte ein öffentliches Pfand hätte beſtellt werden und daſſelbe gültig ſeyn können, ohne daß das zum Erkenntniſſe zuſtändige Gericht (wenn der Gläubiger kein Erkenntniß verlangte) etwas davon zu erfahren hatte; wie ferner ſollte durch einen bloßen Unterpfandszettel, welcher, wie Bolley treffend ſagt [94], den durch Pfänder zu ſichernden Darlehensvertrag blos vorbereiten ſoll, der blos das Project eines künftigen Pfanddarlehensvertrags iſt und mit dem der Geldbedürftige ſeinen Gläubiger erſt ſucht, ein öffentliches Unterpfand begründet und bewieſen werden können [95]!

Die Gerichte und die Gerichtspraxis folgten bei dieſer Frage, wie es auch ſonſt meiſt der Fall ſeyn wird, großentheils der Doctrin, und hielten ſo zu verſchiedenen Zeiten an verſchiedenen Grundſätzen. Die Juriſtenfacultät in Tübingen ſcheint bis in die Mitte ds XVIII. Jahrhunderts im Ganzen dem nach meiner Anſicht richtigen Grundſatz gefolgt zu ſeyn, welchen auch die oben S. 588 angeführten älteren Schriftſteller vertheidigten; ſie forderte Abſicht der Parthieen, ein öffentliches Pfand zu beſtellen, Beſtätigung der Beſtellung durch ein Erkenntniß des zuſtändigen Gerichts und Eintrag des Pfands in ein Gerichtsbuch [96]. Von der gehörigen Anſtellung der vorgeſchriebenen Unterſuchungen machte ſie die

---

93a) Vrgl. Weishaar a. a. O. § 540.

94) A. a. O. S. 837.

95) Vrgl. auch Note 81, und bei Note 99 und oben S. 584.

96) So ſagt ſie in einem Reſponſ. vom J. 1736 (wenige Wochen nach Erlaſſung des Geſetzes über die hyp. quasi-publica): ad publicae hypothecae constitutionem expressa conventio et confirmatio magistratus ac publico libro specialis insertio necessaria est. Consil. Tub. Vol. VIII. p. 491. nr. 10. S. auch Note 81.

Oeffentlichkeit nicht abhängig. Die ſpätere Praxis aber verließ eines der angeführten Requiſite. Sie verlangte zur Oeffentlichkeit des Pfandes nicht mehr den Eintrag in ein Gerichtsbuch [97], ſondern blos Erkenntniß des zuſtändigen Gerichts, jedoch wieder ohne Rückſicht darauf, ob eine vollſtändige gerichtliche Unterſuchung voranging oder nicht [98]. Aber in anderen damit zuſammenhängenden Fragen ſchwankte ſie, wie die Doctrin, und noch größeres Schwanken ſcheint in dieſem Jahrhundert durch die entgegenſtehenden Anſichten der Schriftſteller, beſonders Weishaars gegenüber von den anderen, in die Gerichte gekommen zu ſeyn. Manche Gerichte und

---

97) Vrgl. auch Bolley Lehre v. d. öffentl. Unterpfdrn. S. 213 f., 218 und Denſ. an der in Note 92 angef. Stelle. Die vorliegende Frage mußte beſonders auch bei der Einführung des neuen Pfandgeſetzes im J. 1825 zur Sprache kommen, da bei der Purification des Pfandweſens den bis dahin beſtellt geweſenen öffentlichen Pfändern ihre Stellung zu ſichern war. Hier ging nun die Geſetzgebung von der im Texte angeführten Praxis aus, daß ein Eintrag in ein Gerichtsbuch zur Oeffentlichkeit des Pfandes nicht erforderlich ſey. Verhandlungen der Kammer der Abg. v. 1823 u. 1824. III. außero. Beil.Heft S. 368 § 2. S. 418 § 2, Einführgsgeſ. des Pfandgeſetzes v. 1825. Art. 13. 16, Anmeldungsinſtruction v. 1825. § 20. Im Uebrigen aber erklärte man ſich nicht über die Erforderniſſe des öffentlichen Pfandrechts, ſondern verwies im Allgemeinen auf die früheren Geſetze, namentlich auf das von 1808 und die in Note 88 a. E. angef Stelle des IV. Edicts, mit ausdrücklicher Bezeichnung einiger nach dem bisherigen Recht zweifelhafter Punkte, namentlich des Falls, wenn blos das Gericht des Wohnorts des Schuldners, ohne allgemeine Vermögensverpfändung und ohne daß zugleich Güter auf ſeiner Markung verpfändet wurden, über die Verpfändung der zu andern Markungen gehörigen Güter erkannt hatte (Note 85), und ſogar des Falls der Conſtituirung einer öffentlichen Generalhypothek ohne Verbindung mit Specialpfändern, von dem man ungeachtet des Geſetzes von 1811 (Note 88) erklärte, daß bei dieſem Pfande das Recht der Oeffentlichkeit „nach der älteren Geſetzgebung zweifelhaft ſey", und überließ die Sache vorkommenden Falles gerichtlicher Entſcheidung. S. die angef. Stellen und Einführungsinſtruction v. 1825. § 62. 89. 122. 123. Bolley Bemerkk. z. Pfandg. B. II. S. 844, 845.

98) Vrgl. Note 92. Doch ſcheint zu Zeiten die Tübinger Facultät die Möglichkeit der Unterſuchung gefordert, und deßhalb die Zuläßigkeit öffentlicher Generalhypotheken ohne Specialpfänder geläugnet zu haben. Bolley Lehre v. d. öffentl. Unterpf. S. 237.

Conſulenten der Gerichte ließen ſich von Weishaars Anſicht ſo weit influenziren, daß ſie ſelbſt durch einen bloßen Unterpfandszettel ein öffentliches Pfandrecht für begründet annahmen, ſo daß endlich das Juſtizminiſterium im J. 1814 ſich genöthigt ſah, wenigſtens gegen dieſe Anſicht ſich öffentlich zu erklären[99].

So wurden die großen Uebelſtände, welche das geltende Pfandſyſtem an ſich ſchon hatte, noch dadurch gehäuft, daß eine Menge Zweifel und Controverſen über die praktiſch wichtigſten Fragen, nicht blos über die eben entwickelten, ſondern auch noch über viele andere herrſchten, z. B. über die Ausdehnung mancher geſetzlichen und mancher privilegirten Pfandrechte, über die Zeit, von welcher an manche Pfandrechte ſich datiren, über Location einzelner Pfandrechte, Reconvalescenz eines, z. B. wegen mangelnden Eigenthums, ungültig beſtellt geweſenen Pfandes u. ſ. w. —

Faſſen wir nun die Reſultate kurz zuſammen: ſo beruhte das Pfandrecht und die Ordnung der Gläubiger in dieſem Zeitraume und in den beiden nächſten bis zum Jahre 1825 auf folgenden Grundſätzen:

Möglicher Gegenſtand des Pfandrechts war jede Sache und jedes Recht, welches und ſo weit es an ſich veräußerlich iſt. Sowohl an einzelnen genau beſtimmten Sachen und an einer Geſammtheit von Vermögenstheilen, z. B. an der ganzen „Fahrniß“ (Beides Specialpfand), als auch am geſammten gegenwärtigen und künftigen Vermögen einer Perſon (Generalpfand) war ein Pfandrecht zuläßig. Je nachdem dem Gläubiger das Pfand zugleich in ſeinen Beſitz übergeben, und ihm bis zur Befriedigung wegen ſeiner Forderung ein Recht auf den Beſitz des Pfandes eingeräumt wird, oder Dieſes nicht geſchieht, war das Pfand ein Fauſtpfand oder eine Hypothek. Beides war ſowohl bei beweglichen als bei

99) S. oben Note 81 a. E. Selbſt Gmelin Ordnung d. Gläub. S. 446 und Grieſinger Comm. B. II. S. 417, obwohl ſie über die Begründungsweiſe des öffentlichen Pfandrechts andrer Anſicht waren, als Weishaar, meinten doch, es könne die gehörige Beſtellung eines öffentlichen Pfandrechts durch den Unterpfandszettel bewieſen werden!

unbeweglichen Sachen zuläßig, und Beides wurde unter dem allgemeinen Namen **Unterpfand** begriffen [100]. In der **Natur** des dadurch ertheilten Pfandrechts aber war zwiſchen Hypothek und Fauſtpfand kein Unterſchied [100a]; auch konnten Beide an derſelben Sache verſchiedenen Perſonen zuſtehen, und hier hatte dann das Fauſtpfand an ſich keinen Vorzug vor der Hypothek, ſo daß der Fauſtpfandgläubiger Demjenigen nachſtehen und das Fauſtpfand im Colliſionsfalle überlaſſen mußte, welcher vor ihm an der Sache eine Hypothek erworben hatte, oder ſpäter etwa eine privilegirte Hypothek am ganzen Vermögen des Schuldners erwarb [100b].

Das Pfandrecht **entſtand** auf dieſelben Weiſen, wie nach

---

100) Daß unſre Geſetze bis zum J. 1825 unter Unterpfand nicht blos die Hypothek, ſondern auch das **Fauſtpfand** begreifen, dieß zeigt ſchon ein flüchtiger Anblick derſelben. Namentlich iſt dieß der Fall beim Landrecht, welches in der Rubrik des Tit. 7. Th. II. die Worte „**de pignoribus et hypothecis**“ überſetzt durch „Von Unterpfanden“, und in den §§ 1. 2. 5. 8—10. des angef. Titels auch das Fauſtpfand an **beweglichen** oder an unbeweglichen Sachen immer durch „Unterpfand“ bezeichnet. Es iſt daher unrichtig, wenn v. **Reinhardt** Das Landr. B. I. S. 219 nach dieſem früheren Rechte einen Gegenſatz zwiſchen Unterpfand und Fauſtpfand macht, und meint, die Rubrik des angef. Titels „Von Unterpfanden“ ſey nicht paſſend, „weil der Titel nicht blos von Unterpfändern, ſondern auch von Fauſtpfändern handle“. Einen ſolchen Gegenſatz führte erſt die Geſetzgebung von 1825 ein.

100a) Vrgl. **Grieſinger** Comment. B. II. S. 401—406.

100b) Ganz unbeſtritten war übrigens dieſer nach juriſtiſcher Conſequenz gar nicht zu bezweifelnde Satz nicht; doch war die Mehrzahl der **Schriftſteller** und auch die Praxis entſchieden für ihn. S. auch **Kapff** Merkw. Rechtsſprüche. B. I. S. 246—256. Beſtrittener war die Frage, in welchem Verhältniſſe der Fauſtpfandgläubiger zu abſolut privilegirten **perſönlichen** Gläubigern des Schuldners, ferner zu nachſtehenden Hypothekargläubigern und zu den Gläubigern der IV u. Vn Claſſe in Beziehung auf ſein **Retentionsrecht** am Fauſtpfand ſtehe, das ihm nach den Geſetzen auch wegen ſolcher Forderungen an den Verpfänder zukommt, für die ihm die Sache nicht zum Pfand gegeben wurde (C. VIII. 27. etiam ob chir. c. un.). Viele behaupteten, daß er dieſes Recht im Concurſe **gar nicht** geltend machen könne, indem ſie aus der Natur des Concurſes ganz unſtatthafte Folgerungen zögen; Andre aber gaben ihm gegen die bezeichneten Gläubiger das Ret.Recht bald unbedingt, bald, was richtiger war, mit Diſtinctionen. **Kapff** a. a. O.

Römiſchem Rechte (S. 552f.), und hiernach theilte man es ein in nothwendiges[101] — welches ohne Zuthun und ohne Zuſtimmung Desjenigen, deſſen Sachen verpfändet werden, durch geſetzliche Beſtimmung (geſetzliches oder ſtillſchweigendes[101a] Pfandrecht S. 552) oder durch richterliche Einweiſung oder durch Auspfändung im Executionswege (Römiſch richterliches oder prätoriſches S. 555) entſtand — und in freiwilliges, welches durch eine Willenshandlung des Verpfänders, durch einen Vertrag (vertragsmäßiges) oder eine letztwillige Verfügung (teſtamentariſches) entſteht.

Geſetzliche Pfandrechte gab es wenigſtens zwei und zwanzig. Denn das dritte Landrecht wiederhohlte die eilf Legalpfandrechte der früheren Landrechte (Th. II. Tit. 8.), wobei es zwei noch erweiterte[102] und die Praxis die zweite Erwei-

---

101) Ein nothwendiges Pfandrecht kann man nicht blos das im Texte bezeichnete nennen, ſondern auch Dasjenige, welches Jemand zu beſtellen verbunden iſt, ſey es in Folge einer geſetzlichen Vorſchrift, wie der Nießbraucher zur Sicherung des Eigenthümers, oder in Folge einer letztwilligen Auflage, oder in Folge eines gegebenen Verſprechens, z. B. wenn man einem Gläubiger die Beſtellung eines öffentlichen Pfandes zuſagte. Indeſſen wird in dieſem Sinne der Ausdruck nothwendiges Pfandrecht, pignus necessarium, gewöhnlich nicht genommen. In den letzteren Fällen kann man den Anſpruch des Gläubigers auf Pfandbeſtellung Pfandrechtstitel nennen, nach dem Sinne, welchen ein übrigens unrömiſcher Sprachgebrauch dem Worte titulus oder titulus adquirendi, im Gegenſatze zum modus adquirendi, gibt.

101a) Der Ausdruck ſtillſchweigendes Pfandrecht wird auch für einen Fall des vertragsmäßigen genommen, wenn nämlich das Pfand beſtellt wird durch einen, wie man ſagt, ſtillſchweigend abgeſchloſſenen Vertrag, bei welchem der Verpfänder nicht durch ausdrückliche Willenserklärung, ſondern blos durch concludente Handlungen ſeine Zuſtimmung zur Verpfändung gibt (ſ. g. pignus conventionale tacitum). Beiſpiele ſ. in D. XX. 1. (de pign.) l. 26. § 1. XX. 2. (in quib. caus. tac.) l. 5. § 2.

102) Die eine Erweiterung (die zweite ſ. Note 103) betraf das Pfandrecht an einem Gebäude wegen des zur Erbauung oder Beſſerung deſſelben Gegebenen, indem es auch dann ſtattfinden ſoll, wenn Jemand zu jenem Zwecke „Steine, Holz oder dergleichen Materialien gegeben" hat. L.R. II. 8. § 2. Eine Controverſe, welche über die Ausdehnung dieſes Pfandrechts beſonders durch Gmelin erregt wurde (vrgl. Bolley Betrachtungen üb. verſch. Rechtsmater. Stuttg. 1800 S. 123 f., Weis-

terunng noch weiter ausdehnte[103]; die ſpätere Geſetzgebung ſetzte noch fünf hinzu[104], und aus dem Römiſchen Rechte

haar Handb. 1 u. 2e Ausg. § 545.) hob ſich dadurch, daß Gmelin in der 5n Ausg. ſeiner Ordnung der Gläub. S. 533 ſeine falſche Anſicht zurücknahm. Freilich aber ließ er in der angehängten Claſſification der Gläubiger S. 606 ſeine frühere Anſicht ſtehen.

103) Das III. Landr. gab nämlich das Pfandrecht, welches der Fiscus, die Armenanſtalten und die Gemeinden des Landes wegen Forderungen „von gemeinen Nutzens wegen, es ſey Zins, Frevel oder Anderes" nach den früheren Landrechten hatten, auch den Klöſtern L.R. II. 8. § 9, und die Doctrin und Praxis (ſ. Grieſinger Comm. II. S. 513) dehnte das den Armenanſtalten und Klöſtern Eingeräumte auf alle pia corpora, die ganze Kirche mit einbegriffen, aus. Grieſinger a. a. O. Note x glaubte, dieſe Praxis ſey durch e. Geſ. v. 1793 beſtätigt worden. Allein dieſes Geſetz ſpricht von einer andern Frage ſ. Note 127 Nr. 7. Ueber die Frage, für welche Forderungen dieſes Pfandrecht hafte, konnte man bei der etwas ungenauen Sprache des Geſetzes ſtreiten, und wurde auch geſtritten. Die Praxis war aber mit der überwiegenden Mehrzahl der Schriftſteller dafür, blos folgende Forderungen des Staats, der Gemeinden, der Kirche und andrer pia corpora hieher zu rechnen a) Forderungen auf Strafen; b) Forderungen auf Staats- und Corporationsabgaben, Steuern aller Art ꝛc. c) Forderungen auf Gülten und Zinſe aus Lehen und Zinsgütern („Zinß"). Vrgl. auch Note 62. Nur wenige (**Besold Disp. ad P. I. Jur. P. W. §.** 146 und Grieſinger a. a. O. S. 514 f.) wollten noch weiter gehen und den milden Stiftungen und Gemeinden auch wegen aller ihrer übrigen Forderungen ein Legalpfand am ganzen Vermögen des Schuldners geben. Dagegen vrgl. Weishaar Handb. 1 u. 2e A. § 555 f. und auch die Praxis, namentlich die der Juriſtenfacultät, war entſchieden dagegen.

104) Es erhielten nämlich

1. die Gültträger bei Erblehen und Hofgütern des Fiscus und der Kirche (das Geſetz ſpricht von den Gültträgern der beiden Fürſtl. Kammern, worunter der Fiscus und das Kirchengut verſtanden wurde, ſ. das in Note 121 Nr. 5. angef. Geſ. v. 1714) an das Vermögen ihrer Mitcenſiten wegen rückſtändiger Gültbeiträge dieſelben Rechte, welche Fiscus und Kirche wegen Gültforderungen haben, alſo ein geſetzliches (privilegirtes) Pfandrecht. G.Reſcr. v. 16. Sept. 1722, bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 323. Mit Unrecht wollten Dieſes Manche wegen Gleichheit des Grundes auf die Gültträger der pia corpora überhaupt und der Gemeinden ausdehnen, z. B. Reinhardt Lehre v. Gant. S. 217.

2. der Fiscus wegen Criminalunterſuchungskoſten und der Koſten der Verpflegung des Angeſchuldigten, ſoferne die Unterſuchung vor Erkennung des Gantprozeſſes begonnen hat, ein geſetzliches (und priv.) Pfand

nahmen Schriftſteller und Praxis wenigſtens noch ſechs herüber [105].

Die Errichtung des Pfandrechts durch Vertrag war an keine beſondere Erforderniſſe gebunden, außer daß zum Fauſtpfande Beſitzübertragung, und wenn ein General- oder Specialpfand die bevorzugte Location eines öffentlichen oder gerichtlichen haben ſollte, Concurrenz des Gerichts nach den oben ausgeführten Grundſätzen nöthig war. Im Uebrigen aber konnten ohne alle Dazwiſchenkunft einer öffentlichen Behörde von den Parthieen ſowohl an beweglichen als an unbeweglichen Sachen, und an einzelnen Sachen wie am ganzen Vermögen, Pfandrechte (Privatpfand) beſtellt werden,

---

recht am ganzen Vermögen deſſelben; G.Reſcr. v. 13. Dec. (nicht Sept., wie bei Gerſtlacher ſteht) 1746; bei Riecke a. a. O. S. 484.

3. Wechſelforderungen ein geſetzliches Pfandrecht am Vermögen des Schuldners. Nur ſollen dieſe andern Legalpfandrechten nachſtehen und mit den Privatpfandrechten ſich ordnen. Wechſel-O. Kap. VII. § 7.

4. Die Praxis nahm an, daß auch den Gemeinden ein Legalpfandrecht am Vermögen ihrer Verwalter und Beamten wegen Reſten zuſtehe (Consil. Tubingens. Vol. II. c. 107. nr. 27. Kapff Merkw. Civilrechtsſpr. B. I. S. 457), und ſpätere Geſetze (ſ. Nr. 5.) gehen auch von dieſer Anſicht aus. Ein ſolches Pfandrecht wurde dann auch

5. den ritterſchaftlichen Gutsbeſitzern wegen aller aus der Gutsverwaltung entſpringenden Verbindlichkeiten und einigen Standesherrn eingeräumt, wenn ſie auf die Patrim.Gerichtsbarkeit verzichten. S. die in Note 121 Nr. 11. angeff. Declarationen.

Manche führen noch weitere geſetzliche Pfandrechte auf. Allein in den Fällen, die ſie anführen, gaben die Geſetze kein Pfandrecht, ſondern blos ein **privilegium exigendi**, allerdings aber in der I. Claſſe. Note 121 a. E.

105) Nämlich 1. das Generalpfand des Fiscus wegen Forderungen aus Verträgen, namentlich auch wegen Reſte ſeiner Verwalter (Note 4 Nr. 1. 6. Note 51); 2. das Pfandrecht der Frau wegen der propter nupt. don., und 3. wegen ihres Paraphernalvermögens in der Note 51 angeg. Ausdehnung, dem die Praxis auch noch 4. ein Pfandrecht wegen des Vermögens, das die Frau in Nutznießung hatte und der Mann zur Verwaltung bekam, beifügte (Weishaar Handb. 1 u. 2e Ausg. § 550. Note c.); 5. das Note 4 Nr. 3. angeführte Pfandrecht des Ehemanns, 6. das Note 4 Nr. 7. angef. Pfandrecht der Vermächtnißnehmer. — Die Note 4 unter Nr. 4 a. 4 c. angeführten Legalpfandrechte konnten in Württ. keine Anwendung finden, und die Note 4 unter Nr. 6. u. 8. angeführten überſahen die W. Schriftſteller, und mit ihnen die Praxis.

und zur Gültigkeit eines ſolchen Pfandrechts gehörte blos die Beobachtung deſſen, was überhaupt zu einem Vertrage erfordert wird, und derjenigen Formen, denen etwa der Schuldner ſeiner perſönlichen Verhältniſſe wegen bei Veräußerungen und Belaſtungen des Seinigen unterworfen war. Deßhalb war bei verpfändenden Frauensperſonen noch die Zuſtimmung eines Kriegsvogtes (S. 460), und wenn ſie eine Sache für fremde Schulden verpfändeten, zur völligen Gültigkeit die gehörige Entſagung auf die weiblichen Freiheiten (S. 471 f.) nöthig, und bei Ehefrauen hatte der Mann gewöhnlich aus einem doppelten Grunde, als Kriegsvogt und als geſetzlicher Verwalter des Vermögens einzuwilligen (S. 461 f.), und verpfändeten ſie das Ihrige für ihren Mann: ſo mußte das oben S. 468 f. und 462 Angeführte beobachtet werden.

In welchem Umfange das Pfandrecht für die in Frage ſtehende Forderung haften ſoll, dieß hing zunächſt von der Beſtimmung der Parthieen, und beim geſetzlichen Pfandrechte von der des Geſetzes ab. Wurde nichts Näheres beſtimmt, ſondern das Pfand überhaupt eben für die in Frage ſtehende Forderung beſtellt: ſo haftete es auch für alle Zugehörungen derſelben, namentlich für verſprochene Zinſen, wenn ſie nicht erſt nach der Verpfändung verſprochen wurden, für künftige Verzugszinſen, für die wegen der Schuld etwa verurſachten und zu erſetzenden Prozeßkoſten, und für die vom Gläubiger auf das Pfand gemachten Auslagen, ſo weit ſie der Verpfänder zu erſetzen hat[106]. Ueberhaupt war zur Gültigkeit des Pfandrechts eine nähere Beſtimmung des Betrages der Forderung, für welche das Pfand äußerſten Falles haften ſollte, durchaus nicht nöthig. Es konnten für eine Schuld, wie ſie eben beſtand, wenn auch ihr Betrag noch gar nicht zu ermitteln war, ja für künftige, in ihrem Zuſtandekommen und Betrage völlig ungewiſſe, Schulden z. B. für künftige etwanige Caſſenreſte, öffentliche und Privatpfänder beſtellt werden, und auch die Geſetze geben für mehrere ſolcher völlig

---

106) L.R. I. 75. § 27. verglichen mit C. IV. 32. (de usur.) c. 4. VIII. 14. (de pign.) c. 6. D. XIII. 7. (de pign. act.) l. 11. § 3. l. 8. § 5.

unbeſtimmter Forderungen geſetzliche Pfandrechte (Note 104). Dadurch wurde freilich eine genügende Sicherſtellung eines ſpäteren Gläubigers ganz unmöglich gemacht. Denn wer ſpäter ſich dieſelbe Sache z. B. das Vermögen eines ſolchen Schulners verpfänden laſſen wollte, konnte niemals ermeſſen, ob auch zu ſeiner Deckung die Sache reichen werde. Mehrere ſolcher in Exiſtentwerden und Größe ungewiſſer Forderungen waren noch dazu privilegirt, ſo daß ſie auch die wohlerworbenen Rechte früherer Gläubiger gefährdeten.

Was die Natur des Pfandrechts und die mit demſelben verbundenen Rechte betraf: ſo war durchaus anerkannt, daß, mit Ausnahme des Falles einer verpfändeten Forderung, das Pfandrecht ein dingliches Recht an die verhaftete Sache gebe. Wenn daher der Schuldner, welcher die verpfändete Sache ungeachtet des darauf haftenden Pfandnexus an Dritte zu veräußern befugt bleibt, von dieſem Rechte Gebrauch macht: ſo kann der Gläubiger zum Zwecke der Realiſirung ſeines Rechtes die Sache mit der Pfandklage (**hypothecaria actio**) dem dritten Erwerber ohne allen Erſatz wieder abfordern[107]. Nur hatte der dritte Beſitzer das Recht, vom Gläubiger zu verlangen, daß er erſt den Hauptſchuldner und deſſen Bürgen ausklage, und brauchte ihm erſt dann zu weichen, wenn dadurch keine vollſtändige Befriedigung zu erlangen war (Einrede der Vorausklage ſ. g. **beneficium excussionis personale**[107a]); auch konnte er ſich die Sache dadurch erhalten, daß er den Gläubiger wegen ſeiner Pfandforderung vollſtändig befriedigte[107b]. Alles Dieſes galt auch beim Generalpfande. Wenn der Schuldner einzelne, zu ſeinem verpfändeten Vermögen gehörige Sachen an Dritte veräußerte, oder ſolche Sachen auf andre Weiſe in die Hände Dritter kamen: ſo konnte der Gläubiger ſein Pfandrecht an der Sache ebenfalls

107) L.R. II. 7. § 16. 17.

107a) **Personale**, im Gegenſatze zu dem in Note 53 berührten Falle. Haug trug dieſe Beſtimmung aus dem Röm. Rechte in das Landr. II. 7, § 17. über. S. auch L.R, IV. 10. § 2.

107b) **D. XX. 1. (de pign.) l. 16. § 3. XX. 6. (quib. mod. pign.) l. 2. l. 12. § 1.**

gegen den dritten Beſitzer geltend machen[108], freilich ein Grundſatz, durch welchen der Verkehr in hohem Grade gefährdet werden mußte.

---

108) Bekanntlich iſt dieſe Frage ſchon nach gemeinem Rechte beſtritten Note 7. Allein die herrſchende Anſicht, auch bei den neueren Civiliſten, iſt für Bejahung der Frage, und allerdings läßt ſich auch nach der ausdrücklichen Entſcheidung in einer Reihe von Stellen des Röm. Rechts (Note 7) nicht bezweifeln, daß das Röm. Recht ſie bejahte. Vrgl. Mühlenbruch im Archiv fur civiliſt. Praxis B. XVII. S. 345, Sintenis Handb. des gem. Pfandr. Halle 1836. S. 490—493, Schilling in der Note 5 angef. Schrift § 207. Auch nach Württemb. Rechte war die Frage beſtritten. So wurde ſie z. B. von der Juriſtenfacultät im J. 1805 verneint, vom O.J.Collegium in Stuttgart dagegen im J. 1806, und vom Obertribunale im J. 1820 bejaht. Die gründlichen (vom O.Trib. Director v. Baur) verfaßten, hauptſächlich das Römiſche Recht erörternden, Entſcheidungsgründe zu dem letzteren Erkenntniſſe, mit denen auch v. Georgii Entwurf e. Pfandordnung 2c. S. 183 ſich einverſtanden erklärte, ſind abgedruckt in Kapff Merkw. Rechtsſprüche S. 428—447. Allein v. Bolley bezweifelte noch ſpäter die Richtigkeit einer Bejahung der Frage (Bemerkk. zum Pfandgeſ. B. III. S. 738 f. Entwürfe von Geſetzen für das Königr. Württ. Stuttg. 1835 S. 218) und ſein Zweifel ſcheint bedeutenden Einfluß auf eine Beſtimmung der Pfandgeſetzgebung vom J. 1825 über Rückwirkung des neuen Geſetzes in einem mit dieſer Frage zuſammenhängenden Punkte gehabt zu haben (ſ. die in Note 97 angef. Ständ. Vhdlgen S. 362, und Einführungsgeſetz von 1825 Art. 10.), durch welche erworbene Rechte ſehr beſchränkt wurden. Denn auch nach Württ. Rechte ließ ſich, wenn man ſelbſt vom gemeinen R. ganz abſehen wollte, die Verfolgbarkeit einer unter einem Generalpfande enthaltenen Sache gegen Dritte nicht beſtreiten. Ob der Gläubiger und ob der Schuldner an dieſe Wirkung des Generalpfandes bei der Beſtellung des Pfandes dachten (v. Bolley Bemerkk. zum Pfandg. II. S. 739), kann unmöglich Etwas entſcheiden, da ein bloßes Nichtdenken der Conſtituenten an alle juriſtiſche Folgen und Wirkungen eines von ihnen gewollten und beſtellten Rechts niemals dieſe Folgen ausſchließt. Es kommt daher blos darauf an, ob die Verfolgbarkeit gegen Dritte durch die Natur des Generalpfandes ausgeſchloſſen wird. Daß im Allgemeinen jedes Pfandrecht gegen Dritte Beſitzer verfolgbar iſt, ſagt beſtimmt die Stelle der Note 107. Dieſe Stelle zu reſtringiren und von ihr das Generalpfand auszunehmen, würde ſchon an ſich ſehr gewagt und bedenklich ſeyn. Man könnte höchſtens daran denken, es aus dem Grunde zu thun, weil die Natur der universitas juris, des verpfändeten Vermögens, es mit ſich bringe, daß nur auf dem Ganzen als Solchem der Pfandnexus hafte, und daher eine einzelne Sache durch Veräußerung aus dem

Die einzige etwas beſſere Seite des Pfandrechts dieſer Periode war das **Verfahren bei der Befriedigung** des Pfandgläubigers durch den Verkauf des Pfandes. Das III. Landrecht änderte hier beinahe durchaus die Beſtimmungen der früheren Landrechte, ſchaffte die alte „Thädigung“ und andere Formen, die mit den alten Gewohnheiten zuſammenhingen, ab, vereinfachte Manches, ging aber von der anderen Seite zu weit, indem es den ganzen Verkauf in der Regel lediglich dem Gläubiger überließ. Der Gläubiger kann nämlich, wenn er nicht beſondre Verabredungen über die Art des Verkaufes mit dem Verpfänder getroffen hatte[109], ſobald die Schuld

Ganzen vom Pfandnexus frei werde. Dieſen Grund müßte man aber verwerfen, ſobald man von dem von **Bolley** a. a. O. S. 859 ausgeſprochenen Princip ausgeht, daß nach dem früheren Rechte (bis zum J. 1825) die Generalhypothek „**gleich war einer Verpfändung aller einzelnen Vermögensſtücke**“, und er iſt auch wirklich zu verwerfen (**Mühlenbruch** a. a. O.). Jedenfalls verwirft ihn aufs Beſtimmteſte unſer **Landrecht**, und entſcheidet unſre Frage aufs Unzweifelhafteſte. Im **vierten** Theile nämlich (Tit. 10. § 1. 2.) ſpricht das Landrecht wiederholt von dem geſetzlichen Pfandrechte, das den Kindern wegen ihres hinterfälligen Vermögens am **geſammten Vermögen** der nieſſenden Eltern zuſteht, und fügt bei: wenn die Eltern „ſolche ihren Kindern ſtillſchweigend verpfändete Güter“ d. h. Theile des elterlichen Vermögens, an Dritte veräußern: ſo ſollen die Kinder, ſoferne ſie von ihren Eltern keine Befriedigung bekommen können, die Befugniß haben, dieſe aus dem **Generalpfand** an Dritte veräußerten „**Haab und Güter als ihr Unterpfand anzugreifen, und mit Recht zu verfolgen**“.

109) Das Landrecht (I. 75. § 12.) erklärt unter Berufung auf das gemeine Recht ſolche Verabredungen ausdrücklich für zuläßig. Vrgl. auch L.R. II. 7. § 13. 14. 15. In dem angef. § 13 wird, wie nach gemeinem Rechte, die Verabredung, daß, wenn der Schuldner die Schuld auf das verſprochene Ziel oder auf Mahnung nicht zahle, das Pfand dem Gläubiger um die Schuld verfallen ſeyn ſolle (**lex commissoria**), und die Verabredung, daß der Schuldner ohne Zuſtimmung des Gläubigers ſein Pfand gar nicht (anders, wenn eine beſtimmte Zeit feſtgeſetzt iſt) löſen dürfe, für ungültig, dagegen die Verabredung, daß das Pfand an den Gläubiger um einen „durch ehrbare, erfahrene Leute“ geſetzten Preis verkauft werden ſolle, für zuläßig erklärt, und der Verabredung, daß der Gläubiger ſich eigenmächtig in den Beſitz des Pfandes ſetzen dürfe, welche die früheren Landrechte für ganz wirkungslos erklärten, die Wirkung ertheilt, daß wenn es zur Execution kommt, der Gläubiger **ſogleich** (nicht

verfallen und vom Schuldner zugeſtanden „oder mit unwiderſprechlicher Kundſchaft bewieſen oder mit Urtheil zuerkannt iſt“, verlangen, geradezu und ohne Thädigung durch den Richter innerhalb Monatsfriſt in dem Beſitz der Pfänder geſetzt zu werden [110]. War er ſchon vorher im Beſitze der Pfänder oder erhielt er ihn nun auf die angegebene Weiſe: ſo hat er den Schuldner zur Löſung der Pfänder dreimal in Zwiſchenräumen von je 10 Tagen aufzufordern. Löst der Schuldner nach der dritten Verkündigung nicht: ſo kann der Gläubiger das Pfand ſofort verkaufen (nur muß er es in möglichſt hohem Preiſe thun) und ſich aus dem Erlöſe befriedigen. Den etwanigen „Ueberſauff“ muß er dem Schuldner hinausgeben; reicht aber der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers nicht: ſo bleibt der Schuldner für den Reſt verhaftet [111]. Findet der Gläubiger keinen Käufer: ſo muß er das Pfand an 3 Sonntagen nach der Predigt ausrufen laſſen. Iſt aber auch dieſes fruchtlos: ſo kann er es ſich vom Gericht nach billigem An-

---

erſt innerhalb eines Monats) in dem Beſitz des Pfandes geſetzt zu werden verlangen kann. Vrgl. Weishaar Handb. 1 u. 2e A. § 564—566. Grieſinger Comm. B. II. S. 446—457. Dieſe angef. §§ ſind beinahe ganz aus dem Freiburger Stadtrechte genommen.

110) L.R. I. 75. § 17. 18.

111) L.R. a. a. O. § 13. Ueber die Wirkung eines ſolchen Verkaufes ſagt das Landrecht weiter nichts. Es traten daher die gemeinrechtlichen Beſtimmungen ein. Namentlich erloſch durch den Verkauf und die Zahlung des Preiſes das Pfandrecht an der Sache, und der Schuldner wurde von ſeiner Schuld frei, wenn der gezahlie Preis zu ihrer Deckung reichte. D. XX. 5. (de distr. pign.) l. 9. pr. XLVI. 3. (de solutt.) l. 26. Hatten verſchiedene Perſonen an derſelben Sache Pfandrechte: ſo entſchied die Rangordnung der Gläubiger. Verkaufte der beſte Pfandgläubiger: ſo erloſchen auch die Pfandrechte der Uebrigen; der Verkauf von Seiten eines ſchlechteren Pfandgläubigers aber hob die Pfandrechte der Anderen nicht auf. (C. IV. 10. (de obl. et act.) c. 6. 7. VIII. 18. (qui pot.) c. 6. VIII. 20. (si antiq.) c. 1), ſelbſt nicht einmal die der ihm nachſtehenden, außer er hätte den beſten Pfandgläubiger mittelſt vollſtändiger Befriedigung beſeitigt. C. VIII. 18. (qui pot) c. 8., vrgl. auch D. XLII. 1. (de re jud.) l. 15. § 5.; v. Löhr im Archiv für civiliſt Prax. B. XIV. S. 169 f., Fritz Erläut. zur Wening-Ingenheims Lehrb. d. g. Civilr. Freib. 1834. H. II. S. 532 f., v. Vangerow Leitf. zu Pand.Vorleſſ. B. I. S. 813.

ſchlag gegen Abrechnung an ſeiner Forderung [112] zuſchlagen laſſen. Der Schuldner aber hat ſowohl im letzteren Falle, als auch dann, wenn an einen Dritten das Pfand veräußert wird, falls die Sache eine unbewegliche iſt, ein Jahr lang, vom Tage der „Einſetzung“ an gerechnet [112a], das Wiedereinlöſungsrecht, oder wie das Landrecht es nennt, die Wiederloſung (ſ. g. Schuldenloſung) [113].

Kommt es zu einem förmlichen Concurſe der Gläubiger: ſo verkauft das Gericht die Pfänder und befriedigt die Gläu-

---

112) Auch wenn das Pfand eine unbewegliche Sache war. Den S. 571 unt. angeführten Grundſatz hob das III. Landr. auf. L.R. I. 75. § 14. Bei ausländiſchen Gläubigern wurde das Verbot des Zuſchlags (oben S. 522) wieder aufgehoben durch das Geſetz v. 8. Sept. 1810 (Note 79) und das frühere Recht in dieſer Beziehung wieder hergeſtellt.

112a) D. h. von dem Tage an, an welchem dem beſitzenden Gläubiger die Sache zugeſchlagen, oder dem Erwerber die Sache übergeben wurde. Daß dieſes der Sinn der Worte ſey, ergibt ſich aus dem II. Landrecht Th. I. S. 163—165. Unſre Schriftſteller waren der gleichen Anſicht, überſahen aber, daß hier eine Vergleichung mit dem II. Landrecht über den Sinn der Worte keinen Zweifel laſſe, und ſo ſah das Hofgericht im J. 1796 bei einem Falle, den ein Untergericht ganz falſch entſchieden hatte, die Sache nach dem Landrechte wenigſtens als zweifelhaft und im Landrechte nicht beſtimmt entſchieden an (Kapff Merkw. Rechtsſprüche ꝛc. S. 241 f.), entſchied aber am Ende doch richtig.

113) L.R. I. 75. § 15. 16. Durch dieſe einfache Beſtimmung wurde die Wiederloſung, wie ſie nach den früheren Landrechten beſtand (oben S. 571, 572) weſentlich geändert. Die Einlöſungsſumme beſtimmt das III. L.R. wie die früheren; nur ſetzt es bei, wenn der Schuldner innerhalb des erſten Monats nicht löſe (die Loſung keine ſ. g. Monatsloſung iſt): ſo ſollen dem Gläubiger oder Käufer die Früchte des Jahrs ſtatt des Intereſſes und der gewöhnlichen Baukoſten verbleiben. — Man ſtritt hier noch über die Frage, ob bei der Ausübung dieſer Wiederloſung die oben S. 543 f. angeführten Förmlichkeiten der Loſungen beobachtet werden müſſen, und ob der Schuldner ſie auch zum Beſten eines Dritten, um dieſem ſogleich die Sache zu überlaſſen, ausüben könne. Mit Recht verneinte das Hofgericht die erſte Frage, und bejahte die zweite. Kapff a. a. O. S. 239—241. — Die Diss. von **Jos. Frid. Seybold de jure reluendi. Comm. max. ad jus Prov. Wurt. P. I. tit. 75. §.** Doch ſo ꝛc. § und ſo ꝛc. Stuttg. 1773 (22 pp.) 4. iſt ſehr mager; auch geht ſie auf das frühere Recht nicht ein, und leitet dieſe Wiederloſung des Landrechts lediglich aus dem Röm. Rechte her. Vrgl. Note 46, 47.

biger nach ihrer Priorität[114]. Dieſer gerichtliche Verkauf wurde aber allmählig auch in allen anderen Fällen Regel. Denn wenigſtens bei *unbeweglichen* Sachen kam der Verkauf des Pfandes durch den *Gläubiger* außer Gebrauch, und die *Gerichte* leiteten ſtets den Verkauf ein und vollzogen ihn[114a]. Bei dem gerichtlichen Verkaufe und dem Zuſchlage der Pfänder ſtellt das Landrecht noch einen ganz beſonderen, auch ſchon in den früheren Landrechten enthaltenen[115], Grundſatz auf. Erſteigert ein *Pfandgläubiger* das Pfand oder wird es ihm gerichtlich zugeſchlagen: ſo erlöſchen an demſelben, wenn es eine unbewegliche Sache iſt, andre Pfandrechte nicht, ſelbſt nicht die Pfandrechte derjenigen Gläubiger, welche vom

---

114) L.R. I. 76. §. 6. I. 75. § 36 f. Auch hier äußert ſich das Landrecht nicht näher über die Wirkungen des Verkaufes und des gerichtlichen Verfahrens überhaupt auf die Pfänder, mit Ausnahme der folgenden im Texte erwähnten Fälle. Es mußte daher der Grundſatz des gemeinen Rechts eintreten, nach welchem beim gerichtlichen Verkaufe gegen Baarzahlung verkauft werden ſoll, wenn jedoch der Käufer nicht zahlt, das Gericht jedenfalls die verkauften Sachen, als vom Pfandverbande nicht gelöst, wieder an ſich ziehen, und einem neuen Verkaufe zu Gunſten der alten Pfandgläubiger unterwerfen konnte. Die Pfandrechte erloſchen daher auch hier erſt durch die wirkliche Zahlung des Kaufpreiſes. D. XLII. 1. (de re jud.) l. 15. § 7. v. *Bolley* Vermiſchte juriſt. Aufſätze. Stuttg. 1831 S. 317, 318, *Derſelbe* Bemerkk. zum Pfandgeſ. B. II. S. 840. Wurde zunächſt blos zu Gunſten eines ſchlechteren Pfandgläubigers verkauft: ſo galt doch der gerichtliche Verkauf und machte die Pfandrechte an der Sache erlöſchen, *aber nur dann*, wenn der *beſſere* aus dem Erlöſe befriedigt wurde, l. 15. § 5. eod., oder wenn die abweſenden Gläubiger präcluſiviſch geladen und in einer Lage waren, in welcher ihnen die Ladung bekannt werden konnte und nicht erſchienen. Denn im letzteren Falle erloſchen die Pfandrechte der nicht Erſchienenen. C. VIII. 26. (de remiss. pign.) c. 6. Zu weit ging *Bolley* Lehre v. d. öffentl. Unterpf. S. 302 f., wenn er auch ohne jene Vorausſetzungen durch den öffentlichen Verkauf und die Zahlung an das Gericht die beſſeren Pfandrechte erlöſchen laſſen wollte. S. auch *Mayer* Comment. des Pfandgeſ. B. II. 232.

114a) Vrgl. auch *Bolley* Bemerkk. zum Pfandgeſ. S. 936. Ueber ein eigenthümliches Gewohnheitsrecht, das auf dem Schwarzwalde bei Verſteigerungen der Pfänder herrſchte, das „Schuldendraufſchlagen“ ſ. *Reinhardt* Lehre v. Gant. S. 198.

115) Erſtes Landr. Th. I. S. 128 f. II. Landr. S. 167, bei *Riecke* Gerichtsgeſſ. Th. I. S. 281.

Gerichte unter Androhung des Ausſchluſſes geladen waren und nicht erſchienen. Denn das Landrecht ſetzt ganz allgemein feſt [116]: wenn beim gerichtlichen Verkaufe ein Pfandgläubiger die ihm verpfändete Sache kauft, oder er ſie ſonſt im vorhin angeführten Zuſchlage erhält und die Sache eine unbewegliche [117] iſt: ſo kann doch noch gegen einen ſolchen Pfandgläubiger Jeder, dem dieſelbe Sache verpfändet war, „ungeachtet, daß er zugegen, und von der Verganntung Wiſſenſchaft gehabt", ſein Pfandrecht innerhalb eines Jahres geltend machen, und die Sache dem Beſitzer abfordern, und zwar nicht blos, wenn es beſſer, ſondern ſelbſt dann wenn es ſchlechter war [118], als das Pfandrecht Desjenigen, der die Sache erworben hatte [119]. War es beſſer: ſo hat er dem

---

116) L.R. I. 75. § 38. 39. 40.

117) Weishaar Handb. 1 u. 2e Ausg. § 587 (vrgl. auch § 582) dehnte dieſes Recht zu weit aus, indem er der Beſchränkung deſſelben auf unbewegliche Sachen nicht erwähnt. Ebenſo machte es **Plebst Disp. ad Part. I. Jur. prov.** § 170. In einer anderen Beziehung gab der Sache eine viel zu weite Ausdehnung **Lauterbach Diff. jur. comm. et Wurt. ad Part I.** L.R. § 98.

118) Dieſen Punkt übergeht Weishaar a. a. O. in § 587 ganz, und ſcheint in dieſer Hinſicht die Beſtimmung des Landrechts im Widerſpruch mit den klaren Worten des Geſetzes (§ 39 cit., und auch theilweiſe mit dem von ihm im § 582 Geſagten) auf den Fall zu beſchränken, „wenn ein dem Kläger nachgehender Pfandgläubiger das Pfand erhalten" habe. Richtig gibt hier die Sache ſchon **Plebst l. c.**

119) Eine völlig andre Auslegung gibt Bolley Bemerkk. zum Pfandgeſ. B. I. S. 256. Note 1 (vrgl. auch Deſſ. Lehre v. d. öffentl. Unterpf. S. 303, 304) den angeführten §§ 38—40 des Landrechts. Er glaubt, daß man es als ſehr zweifelhaft betrachten könne, ob dieſe Stellen die Wirkung der Edictalcitation beſchränken, ob ſie nicht vielmehr beſtimmen wollen, daß bei unterlaſſener Edictalcitation das Pfandrecht des beſſeren Gläubigers, ungeachtet dieſer Unterlaſſung, doch ſchon in einem Jahre verjähre, wonach alſo die Stelle nicht eine Begünſtigung des Gläubigers, ſondern eine „Beſchränkung der gemeinrechtlichen Verjährungszeit in dem Falle, wo auch gemeinrechtlich das Pfand nicht ſogleich mit der Veräußerung (unter Bezahlung des Kaufpreiſes) erloſchen wäre" enthalten würde. — Allerdings enthalten dieſe Stellen auch eine ſolche Beſchränkung; allein ſie gehen noch viel weiter. Sie ſetzen das im Texte Geſagte feſt ſelbſt auch zu Gunſten eines ſchlechteren Gläubigers und ohne Rückſicht, ob eine Edictalcitation

Beſitzer blos die etwa ausgelegten Gantkoſten und die auf das Gut gemachten Bau- und ſonſtigen nothwendigen Koſten zu erſetzen; war es ſchlechter, ſo muß er dem Beſitzer die Forderung, um welche derſelbe das Gut erhalten, mit dem Intereſſe und allen Unkoſten bezahlen. Der Beſitzer kann jedoch die Klage dadurch abwenden, daß er den Kläger wegen ſeiner ganzen Pfandforderung befriedigt; auch verjährt hier die Klage ſchon innerhalb *eines Jahrs*, welches von der „Gant“ an, oder wenn der Kläger „erhebliche Urſachen ſeines Unwiſſens der Vergantung“ nachweiſen kann, von der Zeit der erlangten Wiſſenſchaft lauft.

In den Grundſätzen über das Verhältniß mehrerer Gläubiger zu einander, welchen an denſelben Sachen, ſeyen es einzelne oder das ganze Vermögen des Schuldners, Pfandrechte

---

erlaſſen iſt oder nicht. Einestheils iſt zu beachten, daß jene Stellen unter der Rubrik de concursu et praelatione creditorum ſtehen; anderntheils ſcheint hier *Bolley* mit *Weishaar* nicht gehörig beachtet zu haben, daß das Landrecht ſeine Beſtimmung ganz ausdrücklich auch für den Fall gibt, wenn im Namen des *beſſern* Pfandgläubigers das Gericht einſchritt, und dieſer *beſſere* Pfandgläubiger die Sache im gerichtlichen Verkaufe kaufte oder ſie ihm zugeſchlagen wurde. Hier ſollen nach dem angef. § 39 des Landrechts auch die *ſchlechteren* Pfandrechte *nicht* erlöſchen, ſondern noch ein Jahr lang geltend gemacht werden können. Die ganze Beſtimmung erklärt ſich wohl unter Berückſichtigung des früheren Rechts (vgl. oben Note 47.) und des *Freiburger* Stadtrechts Fol. 27 b, 28, aus welchem die angef. Stellen genommen ſind. Wie der Schuldner das dem Gläubiger zugeſchlagene oder an ihn oder *irgend einen Dritten* verkaufte Pfand ein Jahr lang löſen kann, ſo ſoll ein *Pfandgläubiger* ein ähnliches Recht wenigſtens gegen einen *Mitpfandgläubiger* haben. Erwirbt *ein Solcher* im Gante das Gut: ſo erlöſchen auch in Fällen, in welchen es *gegen die ſonſtige Regel* wäre, andere, *ſelbſt ſchlechtere*, Pfandrechte an derſelben Sache nicht, ſondern können noch *ein Jahr lang* geltend gemacht werden. Es ging aber daraus auch eine Begünſtigung des Mitpfandgläubigers, der die Sache erwarb, hervor, indem ſelbſt dann, wenn nach der ſonſtigen Regel die Rechte der übrigen Pfandgläubiger *nicht* erloſchen, nun doch ihre Rechte gegen ihn in einem Jahre verjähren. — Kaufte der Mitpfandgläubiger die Sache vom *Schuldner* (nicht im „Gant“): ſo können ohnehin andre Pfandrechte, die ſchlechteren durch das jus offerendae pecuniae, gegen ihn *ohne* Beſchränkung auf ein Jahr geltend gemacht werden. C. VIII. 20 (si antiquior) c. 1.

oder blos perſönliche Forderungen gegen denſelben Schuldner zuſtanden [120], wurde in dieſem Zeitraume, wie ſchon oben gezeigt worden iſt, das Syſtem des früheren Rechts in hohem Grade verſchlimmert. Namentlich wurde die Sicherung des Gläubigers mittelſt einfacher, wenn auch gerichtlicher, Pfandrechte beinahe unmöglich gemacht durch die abſoluten Vorzugsrechte, welche die Geſetzgebung allmählig einer Reihe der umfaſſendſten perſönlichen Forderungen ertheilte [121], und durch

---

120) Nicht bedeutend iſt Joach. Wibel Comment. de jure praelationis s. priorit. in concursu cred., ad hujus aevi, ac praes. fori Württ. usum accomod. Tub. 1648 (60 pp.) 4.

121) Nach den beiden erſten Landrechten gab es (außer dem in Ulrichs KaſtenO. beſtimmten Falle Note 35) blos zwei Forderungen, welche ein perſönliches abſolutes Vorzugsrecht (ein privilegium exigendi in der erſten Claſſe) hatten, Begräbnißkoſten und Liedlohn; das dritte Landrecht fügte nur noch eine bei, die Koſten der Krankheit, in welcher der Schuldner ſtarb (L.R. I. 75 § 28), wohin natürlich auch die Koſten für Arzneimittel gezählt wurden (II. MedizinalO. v. 1755. Tit. II. § 21. Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 511). Allein die ſpätere Geſetzgebung fügte noch acht, oder da man den erſten Fall wenigſtens für drei rechnen muß, zehn Fälle bei! Sie gab nähmlich ein privilegium exigendi in der I. Claſſe noch

4. noch den Zucht-, Waiſen- oder Irrenhäuſern wegen aller und jeder Forderungen, ohne alle Ausnahme! Zuerſt wurde dieſes Privilegium dem Ludwigsburger Zucht- und Arbeitshauſe gegeben (Privil. des gen. Hauſes v. 9. März 1737, und da die Gerichte es beſchränken wollten, weil es ihnen doch gar zu weit zu gehen ſchien, eine bekräftigende authent. Erklärung v. 3. Jul. 1755; Beides bei Riecke a. a. O. S. 425, 508), und dann durch ein Geſetz v. 11. Febr. 1810 § 22. (Rg. Bl. S. 64) auf die genannten anderen Anſtalten ausgedehnt.

5. dem Kirchengut wegen Anlehen von Saat- und Unterhaltungsfrüchten, wenn ſie nach dem Zeugniſſe des Beamten oder Gerichts wirklich zu dem genannten Zwecke gemacht wurden. G.R. v. 11. April 1714, bei Riecke a. a. O. S. 363, 264. Der Fiscus genießt nach dieſem Geſetze für die gleiche Forderung daſſelbe Vorzugsrecht in der I. Claſſe; da er aber wegen der Forderung auch ein geſetzliches Pfandrecht am ganzen Vermögen des Schuldners (in Folge der Anwendung des Röm. Rechts) hatte: ſo hatte er nicht blos ein abſolut privilegirtes perſönliches Vorzugsrecht, ſondern ein abſolut priv. Pfandrecht.

6. den Gemeinden wegen gleicher Anlehen, G.R. v. 4. Jun. 1736, bei Riecke a. a. O. S. 417. Vrgl. auch Kapff Merkw. Civilrechtsſp. S. 338. Manche wollten dieſes Privilegium auf alle milde Stiftungen

eine nicht minder ſtarke Anzahl von Privilegien, welche theils ſchon das Landrecht und dann noch in weit größerer Aus-

---

ausdehnen. Allein Dieſes erklärte ausdrücklich für unzuläſſig ein G.R. v. 22. Jan. 1743; bei Riecke a. a. O. S. 469. In früheren Zeiten wurde zeitweiſe bei beſondrer Noth ſolchen Darlehen überhaupt ein Privilegium eingeräumt; ſiehe die G.Reſcc. v. 3. Febr. 1694, v. 3. Aug. 1699, v. 4. Jul. 1710; bei Riecke Gerichtsgeſſ. B. III. S. 184, 203, 238 Note. Allein dieſe Geſetze (welche Gerſtlacher Sammlg. B. I. S. 46 und Gmelin in den früheren Ausgaben ſ. Ordng. der Gläub. ganz irrig für fortdauernd anwendbar hielten) waren blos tranſitoriſch. Gmelin nahm auch in den ſpäteren Auflagen ſeiner Schrift ſeine Anſicht zurück, ließ aber doch in ſeiner Location der Gläubiger die alte Anſicht ſtehen (vrgl. die 5te Aufl. S. 198 mit 603).

7. allen **pia corpora** (Kirche und Anſtalten zum Unterricht oder zur Unterſtützung Kranker und Bedürftiger) beim Concurſe ihrer Verwaltungsbeamten wegen Reſte derſelben. Das Privilegium nähmlich, welches in dieſer Hinſicht Herzog Ulrich den Armenkäſten und Spitalen gegeben hatte (S. 99) und das in den ſpäteren Kaſtenordnungen wiederhohlt und auch in das III. Landr. I. 75. § 29 (wo aber ſtatt Schuldnern geleſen werden muß Schuldherrn) aufgenommen wurde, dehnte die Doctrin (z. B. Plebſt, Beſold, Lauterbach u. A.) und nach ihr die Praxis auf alle **pia corpora** und auch auf die Reſte untergeordneter Verwalter z. B. Küfer, Kaſtenknechte ꝛc. aus. Dieſe Ausdehnung wurde endlich, um jeden Zweifel zu heben, in Rückſicht auf die „ſeit mehr als einem Jahrhundert beſtehende Praxis“ beſtätigt durch ein G.R. v. 1. Jan. 1793 (bei Riecke a. a. O. S. 689) nach vorgängiger Vernehmung der Regierung, des Hofgerichts und der Juriſtenfacultät, welche durchaus dafür ſich erklärten (nur eine Minorität der Regierung meinte, daß „ein ſolches exorbitantes Privilegium eher zu reſtringiren, als zu extendiren ſey“. Arch. Urk.). Zugleich beſtimmte jenes Geſetz näher, welche Anſtalten überhaupt zu den **pia corpora** zu rechnen ſeyen.

8. der Brandſchadenscaſſe wegen Reſte des Caſſiers und der mit dem Einzuge der Beiträge Beauftragten; und

9. Derſelben wegen der ſchuldigen Verſicherungsbeiträge. I. Brandſchadenverſich.O. v. 1773 § 59, 67, 73. II. Brandſch. Verſich. O. v. 17. Dec. 1807. § 20. Reg. Bl. v. 1808. S. 40, 41. Vrgl. auch Kapff Merkw. Civ. Rechtsſp. B. I. S. 410.

10. Durch e. Geſ. v. 21. Sept. 1817 (Rg.B. S. 455) wurde den Apothekern für Arzneien, welche ſie innerhalb ſechs Monaten vor ausgebrochenem Gante an den Gemeinſchuldner abgaben, für den Fall ein Vorzugsrecht in der I. Cl. eingeräumt, wenn auf dem Recepte der Arzt oder Wundarzt bezeugte, daß Gefahr auf dem Verzug hafte, oder der Kranke des Anborgens bedürftig ſey. Endlich wurden

11. den Rittergutsbeſitzern und Standesherrn, wenn ſie auf die

dehnung die ſpätere Geſetzgebung dieſes Zeitraumes einer Reihe von Pfandrechten beilegte, und welche noch dazu die Doctrin und Praxis aus dem Römiſchen Rechte zu vermehren bemüht war[122]. Auch waren die Pfandgläubiger durch einzelne der ſ. g. Abſonderungsrechte ſehr gefährdet.

Patrim. Gerichtsbarkeit verzichten, „in Hinſicht der mit ihren adelichen Beſitzungen verbundenen Gefälle die nähmlichen Vorzugsrechte, wie den K. Cameralämtern" eingeräumt. Declarat. der ſtaatsrechtl. Vhltn. des vormals reichsunmittelb. Adels v. 8. Dec. 1821. § 30. Reg. Bl. S. 888. Decl. d. Verhältn. des Hauſes Waldeck v. 25. Aug. 1819. § 27. Reg. Bl. S. 532. Decl. der Verh. mehrerer fürſtl. u. gräfl. Häuſer v. 22. Sept. 1819. Reg. Bl. S. 600.

Gewöhnlich wurden dieſe Fälle namentlich die unter 1—9 nicht zu den perſönlich bevorzugten Forderungen, ſondern zu den privilegirten geſetzlichen Pfandrechten gezählt; z. B. von Weishaar Hdb. 1e u. 2e A. § 577. Allein mit Unrecht. Nirgends geben die Geſetze wegen der genannten Forderungen ein Pfandrecht, ſondern ſie privilegiren blos die perſönliche Forderung, geben ihr blos ein privilegium exigendi in der erſten Claſſe. So geben z. B. die unter Nr. 4 angeführten Geſetze den Zuchthäuſern u. ſ. w. blos „ein jus singulare praelationis in der erſten Claſſe vor dem Liedlohn" (wie kann man hieraus ein geſetzliches Pfandrecht folgern?), die unter Nr. 5 und 6 angeführten Geſetze den dort bezeichneten Forderungen „ein Vorzugsrecht in der erſten Claſſe gleich nach den Steuern", das Geſetz unter Nr. 7 „ein abſolutes Vorzugsrecht, kraft deſſen ſie in die erſte Claſſe geſetzt werden". Wo das Geſetz mit dem „jus praelationis" eine „tacita hypotheca" verbinden will, ſagt es dieß, wie es auch ſeyn muß, ausdrücklich. S. z. B. das Note 104 Nr. 2 angef. Geſ. v. 1746. — Reinhardt nimmt ſogar beim Liedlohn ein geſetzliches Pfandrecht an (Lehr. v. Gant ꝛc. S. 210), wobei er noch das ſ. g. höchſt perſönliche Recht mit dem perſönlichen Rechte verwechſelt. Nur den Fall von Nr. 7 könnte man nach der Praxis zu den Legalpfandrechten zählen, da die Praxis auch in Württ. das geſetzliche Pfandrecht der Bevormundeten, freilich auf unſtatthafte Weiſe, auch auf Stiftungen und Corporationen rückſichtlich der Vermögensverwalter derſelben ausdehnte, ſ. z. B. Gmelin a. a. O. S. 214, eine Anſicht, von der auch die Note 104 angeff. Declaratt. ausgehen.

122) Privilegirt waren (wenn man vorerſt vom Hereinziehen des Röm. Rechts abſieht) ſieben geſetzliche Pfandrechte am ganzen Vermögen des Schuldners, nähmlich ſchon nach dem III. Landrechte die drei Pfandrechte, welche Note 62 Nr. 1—3 angeführt ſind; durch die ſpätere Geſetzgebung wurden dann noch weiter privilegirt

4. das geſetzliche Generalpfand des Fiscus wegen Fruchtanlehen. Note 121 Nr. 5;

Was die Abſonderungs- oder Separations-

---

5. das geſetzliche Generalpfand des Fiscus wegen Inquiſitionskoſten; Note 104 Nr. 2.

6. das geſetzliche Generalpfand des Fiscus wegen Reſte ſeiner Verwalter (Note 105 Nr. 1). Dieſes erhielt durch ein Geſ. v. 7. Febr. 1809 (Rg. Bl. S. 57) daſſelbe Vorzugsrecht, das im gleichen Falle die pia corpora genießen (Note 121 Nr. 7).

7. Das geſetzliche Generalpfand der Gültträger des Fiscus und der Kirche am Vermögen ihrer Mitcenſiten; ſ. das Note 104 Nr. 1 angef. Geſ. v. 1722.

Außerdem war noch ein vertragsmäßiges Specialpfandrecht privilegirt, ein Privilegium aber, über deſſen Umfang viel Streit war. Das Landrecht I. 75. § 31 privilegirte nähmlich das Pfandrecht Deſſen, welcher „zu nothwendigem Bau und Unterhaltung eines Gutes“ lieh, und dieſes Gut ſich ausdrücklich verpfänden ließ. Hier war es nun zweifelhaft, ob unter ſolchen Gütern auch Häuſer zu verſtehen ſeyen. Auch mußte das Hereinziehen des Röm. Rechts Zweifel erregen. Nach Röm. R. war ja jedes Pfandrecht, das man für ein Darlehen zur Anſchaffung, Verfertigung oder Beſſerung irgend einer Sache an derſelben ſich beſtellen ließ, oder, wie beim Darlehen zum Wiederaufbau eines Gebäudes nach den Geſetzen hatte, privilegirt (Note 11). Wollte man nun das Landrecht aus dem Röm. R. ergänzen: ſo mußte man auch das eben Angeführte gelten laſſen. So machte es die Juriſtenfacultät, und behandelte daher das Legalpfand, welches das Landrecht mit dem Darlehen zum Bau neuer oder Wiederaufbau oder zur Beſſerung alter Häuſer gibt (II. 8. § 2) ohne Weiteres als privilegirt. Das Hofgericht aber verwarf hier mit Recht das Hereinziehen des Röm. Rechts, und hielt ſich lediglich an den angef. § 31 des Landrechts; nur legte es das Wort Gut dahin aus, daß es auch Häuſer bedeute. Dieſe Anſicht des Hofgerichts wurde durch eine authent. Auslegung v. 6. Jun. 1741 (bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 461) dahin zum Geſetz erhoben, daß, wer „zu Bau und Beſſerung eines Hauſes Geld leihe“, zwar ein Legalpfand nach L.R. II. 8. § 2, ein privilegirtes Pfandrecht aber nur dann habe, wenn er ſich das Gebäude ausdrücklich verpfänden ließ.

Durch dieſe Entſcheidung waren die weiteren Pfandprivilegien des Römiſchen Rechts wegen versio in rem (S. 558) aufs Beſtimmteſte ausgeſchloſſen. Allein unſre ſpäteren Schriftſteller nahmen die Sache meiſt anders. So meinte Weishaar Hdb. 1e u. 2e A. § 576, wer zur Erbauung eines neuen Hauſes Geld leihe, und ſich daſſelbe verpfänden laſſe, habe zwar nach dem angeführten Geſetze kein privilegirtes Pfandrecht (dieß iſt unrichtig ſ. Bolley Betracht. üb. verſch. R.Mat. S. 112 f.), aber nach Römiſchem Rechte, nach der const. 7. C. qui pot. u. Nov. XCVII. 3. habe er eines — auch bei uns. Dabei beging

rechte[122a] und zwar zunächſt das ſ. g. ordentliche Abſonderungsrecht, jus sep. ordinarium[123], betrifft: ſo verſtand

---

Weishaar die Inconſequenz, nun doch nicht auch die anderen Röm. Pfandprivilegien wegen versio in rem bei uns anzuwenden. Noch weiter gingen die meiſten anderen Schriftſteller. Sie trugen durchaus die Beſtimmungen des Röm. Rechts über privilegirte Pfandrechte, die ſie zum Theile noch über Gebühr ausdehnten (z. B. in Hinſicht des Verkäufers einer Sache auf Borg) auf unſer Recht über; nur forderten ſie bei der versio in rem zum Zwecke des Privilegiums, daß der Gläubiger (ſollte er auch nach dem Landrechte ſchon ein Legalpfand haben, wie in dem Falle von L.R. II. 8. § 8) ſich ausdrücklich an der Sache ein Pfand beſtellen ließ. Gmelin Ordng. d. Gläub. 5e A. S. 381 f. S. 328 f. Bolley Das Wichtigſte ꝛc. S. 442, 443. Grieſinger Comm. B. II. S. 499 f. 492. S. 510. Dieſe, den Geſetzen widerſprechende (ſ. auch Note 63) Anſicht wurde auch in unſren Gerichten herrſchend, und bei der Geſetzgebung vom J. 1825 ging man ganz von ihr aus (vrgl. Anmeldgs-Inſtrukt. v. 15. Apr. 1825 § 18, 19. Einführungs-Inſtruct. v. 15. Dec. 1825 § 119. Verfügung des K. Ober-Trib. v. 4. Jun. 1825. Lit. B. III.), ſo daß in dieſer Hinſicht durch Doctrin und Praxis ſich wenigſtens das Reſultat ergab, daß man noch in die zweite Claſſe ſetzte:

1. den Fiscus wegen Forderungen aus Verträgen mit ſeinem nach Röm. Rechte privilegirten Pfandrecht an den Sachen, die der Schuldner nach dem Contract erwarb;

2. Denjenigen, welcher zur Anſchaffung einer Sache Geld lieh, und ſich die Sache verpfänden ließ;

3. Denjenigen, welcher eine Sache auf Borg verkaufte, und ſich ein Pfandrecht an derſelben vorbehielt (pactum reservatae hypothecae);

4. den Pupill mit ſeinem Pfandrecht an der mit ſeinem Gelde gekauften Sache. Ja ſogar die Ehefrau mit ihrem Pfandrechte wegen des Dos ſetzten die Meiſten in die zweite Claſſe! Note 191—193.

Der einzige Schriftſteller, ſo viel ich finde, welcher hier den richtigen Weg ging, und dieſe unſtatthaften Ergänzungen aus dem Röm. Rechte verwarf, iſt Reinhardt Lehre vom Gant. S. 227, 231.

122a) Schon die Geſchichte der Geſetzgebung des V. Zeitraumes macht es nothwendig, hier dieſer Rechte genauer zu erwähnen. Manches von dem, was in dieſer Hinſicht bis zur Mitte des V. Zeitraumes galt, wurde durch jene Geſetzgebung abgeſchafft, und gehört jetzt blos der Geſchichte an.

123) Separations- oder Abſonderungsrechte im weiteren Sinne nennt man gewöhnlich alle bis zur Note 163 angeführte Rechte, und theilt ſie in ordentliche, vermöge welcher ein Dritter eine Sache wegen eines ihm an derſelben zuſtehenden dinglichen Rechtes oder (in den Fällen bei Note 136) zwar mittelſt eines perſönlichen Anſpruches aber aus dem Grunde, weil der Schuldner gar kein Recht an derſelben erworben hatte

es ſich von ſelbſt, daß die Gläubiger des Schuldners, ſollten ſie auch Pfandgläubiger deſſelben ſeyn, wenn ſie deſſen Vermögen in Anſpruch nehmen, doch nur Das anſprechen können, was und in ſoweit es wirklich zum Vermögen des Schuldners gehört oder woran ihnen gültige Rechte eingeräumt werden konnten und wurden. Gehörte daher eine in den Händen des Schuldners befindliche Sache nicht dem Schuldner, ſondern einem Dritten: ſo kann ſie der Letztere vermöge ſeines Eigenthumsrechts mit der Eigenthumsklage an ſich ziehen, ohne ſich mit den Gläubigern des Schuldners, ſelbſt nicht mit den privilegirteſten, in Concurrenz einlaſſen zu müſſen [124]. Er vindicirt die Sache und ſondert ſie dadurch vom Concurſe ab (eigentlicher Vindicant, oder Separatiſt **ex jure dominii**) [125]. Deßhalb konnte auch die Ehefrau beim Gante des Mannes das ihr gehörige Vermögen, ſoweit es wirklich noch vorhanden war, es konnten die Kinder beim Gante des Vaters ihr in der Verwaltung deſſelben befindliches Vermögen als Vindicanten an ſich ziehen. Das gleiche Recht hatten die Kinder beim Gante des Gatten, der ihr hinterfälliges Vermögen zu nießen bekam, an den Gütern, die ihnen vermöge des ſ. g. Vorverweiſes (S. 449) als Eigenthum angewieſen waren [126], jedoch in dieſem Falle nur

und ſie nicht zu ſeinem Vermögen gehört, von der Maſſe des Schuldners ſondert und für ſich mit Ausſchluß aller Gantgläubiger in Anſpruch nimmt, — und in außerordentliche, vermöge welcher gewiſſe Gläubiger des Schuldners, welche ihre Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners ſuchen, aus einem Theile dieſes Vermögens abgeſonderte Befriedigung, mit Ausſchluß der übrigen Gläubiger verlangen können; ſ. auch Note 127, 153.

124) L.R. I. 75. § 37.

125) Wenn das Gericht die dem Dritten gehörige Sache zur Befriedigung der Gläubiger des Schuldners veräußerte, und die Sache eine unbewegliche war: ſo verjährte die Eigenthumsklage, mit welcher der Dritte die Sache dem Erwerber abfordern kann, (ſehr abweichend vom gemeinen Rechte) ſchon „in 10 Jahren, den nächſten nach der Gant gegen den Abweſenden, und in acht Jahren gegen den Gegenwärtigen.“ L.R. I. 75. § 41, 42. Dieſe Beſtimmung enthält ſchon das I. Landrecht, das ſie aus dem Freiburger Stadtrecht Fol. 28 nahm.

126) Dieſes ganze Inſtitut des Vorverweiſes bildete eine große Anomalie und hätte niemals eingeführt werden ſollen und zeugt, wie Volley

dann, wenn die Gläubiger wegen des Erbtheiles, für welchen dieſe Güter hafteten, ſie nicht befriedigen wollten [127]. Nach

---

richtig ſagt, vom unjuridiſchen Geiſte der Verfaſſer der Commun=O. Zu weit ging aber Bolley, wenn er (Betracht. üb. verſch. R.Mater. S. 131—175. Lehr. v. d. öfftl. Unterpf. S. 120. Drei und dreißig Aufſätze ꝛc. S. 147—168.) behauptete, daß durch den Vorverweis die Kinder gar nicht Eigenthümer der ihnen angewieſenen Güter geworden ſeyen, und deßhalb auch kein Abſonderungsrecht, ſondern ein bloßes Pfandrecht an denſelben haben. Die Gerichte und, ſo viel ich weiß, alle andere W. Schriftſteller behandelten die Kinder als Eigenthümer jener Güter und gaben ihnen das Abſonderungsrecht. Dagegen war Bolley der Erſte, welcher die großen Nachtheile und Inconvenienzen des Inſtitutes genau hervorhob, ſ. Denſ. an den angeff. Orten, und beſonders Entwurf einer Amtsinſtruct. für Gerichtsnotare S. 35 f., 56 f., 109 f. Bemerkk. zum Pfandgeſ. B. I. S. 188 f. und in d. Vhdlgen d. Kammer d. Abg. v. 1823 u. 1824. IIIs aord. Beil.H. S. 242 f., während Andre, z. B. Grieſinger Comment. VII. S. 136 f. das Inſtitut ſehr rühmten.

127) Denn der Vorverweis hatte doch blos den Zweck, den Kindern wegen einer Forderung Sicherheit zu verſchaffen, ein Abſonderungsrecht aber, das blos zu dem genannten Zwecke und blos ſofern und ſoweit dieſer Zweck noch nicht erreicht iſt, ſtattfindet, muß durch die Erfüllung jenes Zweckes, durch Zahlung der Forderung, zu deren Befriedigung es lediglich dienen ſoll, erlöſchen. Doch war auch Dieſes ſehr beſtritten, z. B. von Gmelin a. a. O. S. 116 f. und Weishaar a. a. O. § 890 in der Note a. Gmelin führt für ſeine Anſicht zwei Entſcheidungen der Jur. Facultät von 1785 und 1801 an. Allein die Facultät verließ ſpäter dieſe Anſicht und entſchied ſich im J. 1803 für die oben vertheidigte. Kapff Merkw. Civ. Rechtsſp. B. I. S. 343 f. Auch die Geſetzgebung des V. Zeitraumes ging beſtimmt von der richtigen Anſicht aus. In die gleiche Kategorie gehören die bei Note 130—135, 147, 153 angeff. Abſonderungsrechte. Bei der Geſetzgebung des V. Zeitraumes über das Pfand= und Prioritätsweſen nannte eine Commiſſion der Kammer der Abg. nur diejenigen Abſonderungsberechtigten Separatiſten, welchen es blos um Befriedigung wegen Geldforderungen in der Art zu thun iſt, daß es den andern Gläubigern freiſteht, die Gegenſtände jenes Rechts gegen Zahlung der zu Geld zu berechnenden Forderung des Berechtigten in der Maſſe zurückzubehalten, und gab blos Denjenigen, welchen es bei ihrem Abſonderungsrechte um die Sache ſelbſt, um ſie zu behalten, zu thun iſt, den Namen Vindicanten. Vrgl. Bolley Bemerkk. z. Pf.G. I. S. 631. In den Inſtructionen jener Zeit z. B. Anmeldgs Inſtr. v. 15. Apr. 1825. § 6, 9 f. u. im Aufrufe des O.Trib. v. 4. Jun. 1825. Lit. B. werden die erſtgenannten Abſonderungsrechte uneigentliche, die Letzteren eigentliche genannt. Dieſe Be-

jenen Grundſätzen mußte auch, wenn dee Schuldner eine Sache ins Eigenthum ſo erwarb, daß beim Eintritte eines gewiſſen Umſtandes ſein Eigenthum **rückwärts** aufgelöst wurde, im Falle des Eintritts dieſes Umſtandes der **Rückerwerber** als Vindicant die Sache fordern können[128]. Es folgte auch daraus für den Verkäufer einer Sache ein Abſonderungsrecht, wenn der Schuldner das Eigenthum an der gekauften Sache **nicht** erworben hatte, ſey es, weil er den ihm nicht geborgten Preis nicht bezahlt[129], oder der Verkäufer ihm zwar denſelben geborgt, aber ſich bis zur völligen Zahlung des Preiſes das Eigenthum der Sache **vorbehalten** hatte[130]; der Verkäufer

---

nennungen weichen aber vom gewöhnlichen Sprachgebrauche (ſ. den Text) ab, und man hat ſich deßhalb vor Verwirrungen zu hüten.

128) Z. B. in der Regel bei einem Erwerbe unter einer auflöſenden Bedingung. Auch gehört hierher der Fall einer Schenkung unter der Auflage einer Alimentation des Schenkers. C. VIII. 55. (do donatt. quae sub mod.) c. I.

129) Denn der Käufer erwirbt das Eigenthum der Sache erſt wenn ſie übergeben iſt und er **wegen des Preiſes den Verkäufer befriedigt hat** oder der Letztere ihm den Preis borgte. J. II. 1. (de rer. div.) § 41. D. XVIII. 1. (de C. E.) l. 19, 53. Daß dieß auch in Württ. gelte, erkannten mit der Praxis alle unſre Schriftſteller an. Nur **Hochstetter** (in den Not. 58 angef. Theses R Th. XV.) zweifelte daran, weil das L.R. II. 8. § 8. dem Verkäufer blos ein **Pfandrecht** wegen des Preiſes an der verkauften Sache gebe. Allein jene Stelle hat blos den Verkauf auf Borg im Auge. **Weishaar** Hdb. 1e u. 2e Ausg. § 547 Note d. **Gmelin** Ordng. der Gläub. S. 142 f. **Grieſinger** Comm. B. II. S. 508.

130) Welche Wirkung hier das lediglich die Sicherheit des Kaufpreiſes bezweckende pactum reservati dominii habe, wenn die Parthieen ſich nicht genauer über die Wirkungen vereinigten, darüber iſt bis in die neueſten Zeiten unter den Bearbeitern des gemeinen Rechts, viel Streit. Namentlich glauben Viele, dieſer **Vorbehalt des Eigenthums** ſey kein eigentlicher — **Vorbehalt** des Eigenthums, ſondern das Eigenthum gehe ungeachtet des Vorbehalts auf den Käufer über; nur bilde der Vorbehalt eine **Reſolutivbedingung**, wegen welcher, wenn ſpäter der Preis wegen Inſolvenz nicht bezalt werden könne und die Gantgläubiger ihn zu zahlen nicht bereit ſeyen, das Eigenthum des Käufers ſich rückwärts auflöſe, und deßhalb der Verkäufer die Sache vindiciren könne. Dieſe Anſicht läßt ſie aber nicht rechtfertigen. Der **Verkäufer bleibt** durch den Vorbehalt Eigenthümer, indem **eine einzelne Wirkung** des Geſchäfts (der Uebergang des Eigenthums) durch eine **Suspenſivbedingung** hin-

konnte hier als Vindicant die Sache wieder an ſich ziehen, wenn nicht die Gantgläubiger es vorzogen, ihn wegen ſeiner

---

ausgeſchoben wird bis zum Eintritt dieſer Bedingung (Zahlung des Preiſes; D. XIX. 2. (locati) l. 20. § 2. l. 21). So bald nun gewiß iſt, daß dieſe Bedingung nicht eintritt: kann er ſein Eigenthum geltend machen, und die Sache vindiciren. In Württemberg war ſtets die letztere Anſicht die herrſchende. Zwar führt Froben Erörtt. einzelner Lehr. des Röm. R. ꝛc. Sttg. 1836 (ein Nachdruck von Thibauts Dictaten) an, daß Gmelin Ordng. d. Gläub. Kap. 2. § 51. die erſtere Anſicht vertheidige. Allein dieß iſt unrichtig. Auch wird bisweilen angeführt (z. B. von Bolley Bemerkk. zum Pfandſ. 1. S. 70), daß Weishaar (Hndb. 1e u. 2e A. § 1460—1474) „dem Vorbehalte nur die Wirkung eines ausgezeichneten Unterpfands" beilege. Allein dieß thut Weishaar nicht. Er nimmt auch an, daß der Verkäufer Eigenthümer bleibe (a. a. O. § 1461, 1464, 1470). Dagegen war allerdings über die weiteren Wirkungen des Geſchäfts Streit unter unſren Schriftſtellern. Namentlich meinte Weishaar a. a. O. § 1469—1473, der Verkäufer habe, wenn der Käufer inſolvent ſey, ſtets den vollen Kaufpreis, wenn er auch den Erlös aus der Sache überſteige, anzuſprechen, aber blos dieſen (nicht die Sache ſelbſt) und zwar ſo, daß der Güterpfleger die Sache zu veräußern ſuchen müſſe und der Verkäufer dann den Erlöß vermöge Abſonderungsrechts bekomme, oder wenn der Verkauf nicht gelinge, die Sache dem Verkäufer an Zahlungsſtatt zugeſchlagen werde, in beiden Fällen aber, wenn der Erlös oder der Werth der Sache den urſprünglichen Kaufpreis nicht erreiche, der Verkäufer den Mehrbetrag des Kaufpreiſes in der fünften Claſſe fordern könne. Weishaar trat dadurch ganz der Anſicht bei, welche Heinr. Bunz Beiträge z. d. Lehr. v. Concurſe d. Gläub. nach Würt. R. Ludw. 1807. Nr. III. aufſtellte, ohne aber irgend die juriſtiſchen Unauflöslichkeiten dieſer Anſicht (z. B. daß dem Verkäufer die ihm ſchon gehörige Sache ins Eigenthum an Zahlungsſtatt zugeſchlagen werde!), welche Bolley ſehr gut nachgewieſen hatte, zu löſen. Dagegen zeigten Ca. Henr. Fetzer D. (Praes. Chn. Glieb. Gmelin) de jure separationis, quod . . . . venditori in re vend. competit. Tub. 1799 (52 pp.) 4. p. 41 sq. (der nur, wie auch Gmelin Ordng. d. Gläub. S. 146—151 in einigen anderen Punkten nicht ganz richtig entſcheidet) und beſonders Bolley Lehre v. d. öfftl. Unterpf. S. 82—91 und in ſ. Drei und dreißig Aufſätze ꝛc. S. 372—386, daß bei einer Inſolvenz des Schuldners der Verkäufer blos die Sache ſelbſt vindiciren, weil er aber dadurch in Wahrheit vom Kauf wieder abgehe, den etwanigen Ueberſchuß des Kaufpreiſes über den Werth der Sache nicht fordern könne; daß aber die Concursgläubiger das Recht haben, durch volle Bezahlung der Kaufforderung die Vindication der Sache abzuwenden. Dieſe Anſicht theilt auch Reinhardt Lehr. v. Gant S. 128 f. Bei den Gerichten

Forderung vollſtändig zu befriedigen [131]. Ebenſo mußte Denjenigen ein Abſonderungsrecht zuſtehen, welche vermöge beſondrer geſetzlicher Begünſtigung eine Sache, die ein Dritter mit ihrem Gelde für ſich kaufte, geradezu als ihr Eigenthum (mit einer **vindicatio utilis**) anſprechen konnten. Dieſe Begünſtigung genoſſen a) der Mündel, wenn mit deſſen Gelde der Vormund [132], b) der Soldat, wenn mit deſſen Gelde ſein Geſchäftsführer [133], c) die Ehefrau, wenn der Mann mit dem Gelde, welches ſie ihm (ungültig) ſchenkte [134] oder welches zu ihrer Dos gehörte [135], eine Sache für ſich kaufte. —

übrigens wurde die Sache beinahe durchaus in der Weiſe behandelt, wie es Bunz und Weishaar vertheidigten.

131) S. Note 127, 130.

132) Ob hier der Mündel eine vindicatio utilis hat, iſt unter den Civiliſten nicht unbeſtritten. Doch iſt die Mehrzahl dafür, und mit Recht. **C. V. 51 (arbitr. tut.) c. 3.** In Württemberg wurde dieſes Recht nicht bezweifelt. Man ging aber gewöhnlich noch viel weiter, und wollte auch der Kirche und den milden Stiftungen überhaupt und den Städten das gleiche Recht einräumen, wenn ihre Verwalter mit dem Corporationsgelde für ſich Sachen kauften. Freilich konnte man für dieſe Ausdehnung kein Geſetz anführen; allein die Stelle des Geſetzes vertrat hier die Autorität ſ. g. praktiſcher Schriftſteller. Vrgl. auch Gmelin a. a. O. S. 82. Davon, daß den angeführten Korporationen dieſes Recht in Württ. bis zum J. 1828 zugeſtanden habe, ging auch die Regierung mit den Ständen aus. S. EntwicklungsGeſ. v. 21. Mai 1828. Art. 74, 88.

133) **C. III. 32 (de rei vind.) c. 8.** Häufig wird der Fall zu ſehr beſchränkt, indem man gegen das Geſetz behauptet, das Geld müſſe zu dem caſtrenſiſchen Gute des Soldaten gehört haben. Von einer andern Seite aber dehnte man es meiſt zu ſehr aus, indem man gegen jeden Dritten, der mit dem Gelde des Soldaten ſich etwas kaufte, dem Soldaten die vindicatio utilis gab (ſo allgemein in Württemberg; auch das angef. Geſ. v. 1828 Art. 74 ging von dieſer Anſicht aus), während die c. 8 blos vom Geſchäftsführer des Soldaten ſpricht.

134) **D. XXIV. 1. (de don. int. vir. et ux.) l. 55.** Die Württ. Schriftſteller übergehen meiſt dieſen Fall. Angeführt wird er von Reinhardt Lehre v. Gant. S. 58.

135) **D. XXIII. 3. (de jur. dot.) l. 54.** Dieſes Abſonderungsrecht war übrigens ſehr beſtritten wegen **C. V. 12. (de jur. dot.) c. 12.** Vgl. Thibaut PfandR. 8e Ausg. § 346. So wurde es namentlich von Gmelin a. a. O. verworfen, und auch ſchon die frühere Praxis ſcheint ſich gegen Daſſelbe erklärt zu haben; ſ. z. B. Harpprecht **Responsa. R. XCII. nr. 292 sq.** Vrgl. das angef. Geſ. v. 1828. Art. 52. Nr. 1.

Auch folgte aus dem angeführten Grundſatze weiter: wenn der Schuldner die Sache durch ein Geſchäft in die Hände bekam, das ihn zum Eigenthümer der Sache nicht machen konnte, noch ſollte — z. B. in Folge eines Hinterlegungs- oder eines Leihvertrags oder als Verwalter fremden Gutes, Vormund ꝛc.: ſo konnte der Berechtigte auch mit der perſönlichen Klage aus dem Geſchäfte, mit der **actio depositi, commodati** u. ſ. w. ſie von Gante abſondern, ſollte er auch ein Eigenthum an der Sache nicht erweiſen können [136]. Denn bei den genannten Geſchäften iſt ſo viel gewiß, daß die Sache nicht zum Vermögen des Schuldners gehört, außer es könnte ein ſpäterer Eigenthumserwerb derſelben nachgewieſen werden. Dagegen konnte Demjenigen kein Abſonderungsrecht zuſtehen, welcher blos einen perſönlichen Anſpruch an den Schuldner auf Ueberlaſſung und Eigenthumserwerb einer dem Schuldner gehörigen Sache hatte [137].

Aus dem oben angeführten Grundſatze folgte ferner, daß Derjenige, welchem andere dingliche Rechte an einer dem Schuldner gehörigen Sache zuſtanden, ſie ebenfalls mittelſt Abſonderungsrechts geltend machen konnte. Wer z. B. ein Emphyteut- oder Lehenrecht, einen Nießbrauch, ein Recht auf Grundzinſen an der Sache des Schuldners hatte, mußte dieſe Rechte gegen alle Gläubiger des Schuldners und jeden ſpäteren Erwerber der Sache geltend machen können, da ſie die Sache ſelbſt afficirten, der Verfügung des Schuldners entzogen ſind und ſomit weder durch eine perſönliche Verbindlichkeit des Schuldners, noch durch eine ſpätere dingliche Belaſtung

---

136) Schweppe Syſtem des Concurſes. 3e Ausg. Gött. 1829. § 44. S. 83 und die dort Angeführten. Einzelne waren aber hier andrer Anſicht; z. B. Gmelin Ordng. d. Gläub. S. 158 läugnete in dieſem Falle das Abſonderungsrecht, während er es ſogar in den meiſten Fällen der folgenden Note zugab!

137) Wenn er z. B. mittelſt einer **condictio indebiti**, einer **condictio ob causam datorum** u. dgl. von dem Schuldner die, in das Eigenthum des Schuldner übergegangene, Sache fordern will. Hierher gehört auch der Anſpruch aus einem **pactum de retrovendendo**, der Anſpruch auf Uebergabe einer Sache in Folge eines geſchloſſenen Kauf- oder Schenkungsvertrags ꝛc.

verkümmert werden konnten. Dieß war auch allgemein anerkannt. Nur darüber konnte Zweifel entſtehen, ob bei wahren *Reallaſten* auch wegen *rückſtändiger* Leiſtungen z. B. rückſtändiger Gülten aus Zinsgütern dem Berechtigten ein Abſonderungsrecht am Gute zukomme. Schon das Römiſche Recht ſah die *Grundſteuern* als dingliche Laſt des ſteuerpflichtigen Gutes ſo an, daß *das Gut ſelbſt für die rückſtändige* Steuer hafte[138], und bei gehöriger Durchführung der Natur einer Deutſchen Reallaſt mußte man Daſſelbe auch bei Gülten und Zinſen aus Zinsgütern und bei allen anderen auf das Grundſtück ſelbſt radicirten Leiſtungen[139] zugeben. Denn das *Gut* iſt eigentlich die Leiſtung ſchuldig, und der Beſitzer deſſelben hat ſie blos *als Solcher* und im Namen des Gutes, nicht aber als perſönlich Verpflichteter, abzutragen, und wie er durch Aufgeben des Gutes ſich jeder Leiſtung dieſer Art entziehen kann: ſo tritt ebenſo von der anderen Seite der künftige Beſitzer in die Verpflichtungen des Guts ein[140]. Allein die vorherrſchende Meinung unter den Bearbeitern des gemeinen Rechts iſt gegen dieſe Anſicht[141], und auch

---

138) D. XXXIX. 4. (de publican.) l. 7. „Imperatores . . rescripserunt: in vectigalibus *ipsa praedia*, non personas, conveniri, et *ideo possessores etiam praeteriti temporis vectigal solvere debere.*" XLIX. 14. (de jur. fisc.) l. 36. C. X. 16. (de annon.) c. 3. Uebrigens wird auch dieſes von Manchen beſtritten. Dieſe erklären dann die angeführten Stellen aus einem dem Fiscus zuſtehenden Pfandrechte. Allein dieß iſt nicht wohl möglich. S. beſ. *Ludw. Duncker* Die Lehre v. d. Reallaſten. Mrb. 1837. S. 167 f.

139) Z. B. bei einem aus den Früchten eines Gutes zu reichenden und auf das Gut als Reallaſt gelegten Leibgedinge. Ob in einem ſolchen Falle eine Reallaſt begründet werden könne, iſt nach gem. Recht beſtritten; *Duncker* a. a. O. S. 187 f. In Württ. aber nahm man es ſo an. Vrgl. auch *Bolley* Bemerkk. z. PfandG. B. I. S. 76 und die dort Angef. u. Priorit. Geſ. v. 1825 Art. 4. Nr. 4. Ueber den Fall des Gült- oder Rentenkaufes ſ. § 75.

140) *Duncker* a. a. O. S. 169 f. 173. *Phillips* Deutſch Privatr. 2e Ausg. B. I. § 119.

141) So ſind z. B. unter den Neueren dagegen, und ſehen die rückſtändige Leiſtung blos als eine Schuld Deſſen an, bei welchem ſie, während er Beſitzer des Gutes war, verfiel *Eichhorn* Deutſch. Privatr. § 166, *Mittermaier* Deutſch. Privatr. 5e A. § 175 Nr. 11, *R. Mau-*

die Württembergiſchen Juriſten gingen in der Regel von dieſer Anſicht nicht aus. Die Mehrzahl derſelben — die Aelteren durchaus, wie es ſcheint — legten der Forderung auf rückſtändige Reallaſten kein Abſonderungsrecht bei, ohne übrigens die Frage genauer zu unterſuchen, oder ſich dabei auf Beſtimmungen unſrer Particulargeſetze näher einzulaſſen. Nur darüber ſchwankten ſie, ob ſolchen Forderungen nicht ein Pfandrecht zukomme; in der Regel aber erkennen ſie auch in dieſer Beziehung an, daß bei uns nur der Fiscus und die Gemeinden und milden Stiftungen ein (privilegirtes) Pfandrecht wegen ſolcher Forderungen haben [142]. Dieſe Anſicht und Verfahrungsweiſe war wirklich nach unſrem Particularrechte die richtige. Unſre Geſetze [143] ſehen die verfallene Reallaſt als perſönliche Schuld des Beſitzers an, bei welchem ſie verfällt, und geben deßhalb dem Fiscus, den Gemeinden und den milden Stiftungen ein privilegirtes Pfandrecht am ganzen Vermögen (nicht blos an der pflichtigen Sache) Desjenigen, zu deſſen Beſitzzeit die Reallaſt fällig wurde [144]. Mit dieſem Grundſatze iſt aber das Recht, auch gegen den ſpäteren Beſitzer Leiſtungen geltend zu machen, welche vor ſeiner Beſitzzeit fällig wurden

---

renbrecher Lehrb. d. gem. D. R. § 251, Schweppe Syſtem des Concurſes ꝛc. 3e A. § 41.

142) Man vergleiche in Beziehung auf das im Texte Geſagte z. B. Joach. Wibel in der oben S. 610. angef. Disp. p. 5 sq. p. 27 sq. Lauterbach Coll. Pandectar. L. LXII. tit. 5 § 14 sq. § 35, 36. Consilia Tubingens. T. II. (v. Lauterbach) c. 27. nr. 11. c. 194. nr. 74. T. VI. (v. Schweder) c. 74. nr. 17 sq. T. VIII. (v. Schoepff) c. 94 nr. 26, 54, 57, 72, 76. c. 105. nr. 33. T. IX. (v. Schoepff) c. 17. nr. 9. c. 18. nr. 7 sq. Ferd. Chph. Harpprecht Responsa. resp. XCIII. nr. 175 sq. 252 sq. Ejusd. Differentiar. jur. comm. et Wurt. Continuatio. 1705. § VII. VIII. in ſ. Diss. acad. Vol. II. p. 1827.

143) L.R. I. 75. § 30. II. 8. § 9 und Gen.R. v. 27. Febr. 1717, bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 279. Es iſt natürlich hier noch nicht von dem Rechte die Rede, welches durch die Geſetzgebung der Jahre 1825 und 1828 eingeführt wurde. Uebrigens iſt auch nach dieſer Geſetzgebung die Frage beſtritten, wie ſich im praktiſchen Theile ergeben wird.

144) Sie ſetzen in dieſer Beziehung die Reallaſt in gleiche Kategorie mit den perſönlichen Leiſtungen aus einem Gutsverbande z. B. den Leiſtungen aus einem Erblehen.

und für welche der frühere Beſitzer haftet, nicht wohl zu vereinigen. Indeſſen ſind doch unter den neueren Württ. Rechtsgelehrten Mehrere, welche das Abſonderungsrecht wegen rückſtändiger Reallaſten durchaus vertheidigten [145], und auch von den Gerichten wurde in der neueren Zeit die Frage verſchieden entſchieden [146].

---

145) Ausdrücklich dagegen erklärt ſich Gmelin Ordng. d. Gläub. S. 86, 88, aber ohne ſich auf die Frage genauer einzulaſſen. Für das Abſonderungsrecht ſind Bolley Bemerkk. zum Pfandgeſ. B. I. S. 76. Note 3, und Reyſcher Württ. Privatr. B. I. S. 451 (dieſer nach dem älteren und dem neueſten Rechte). Wenn aber Bolley ſagt, „mit der Anſicht von Runde (der das Abſonderungsrecht annimmt) ſtimmen auch die früheren W. Geſetze überein", und dafür die Landrechtsſtellen der Note 143 und das Geſetz von 1695 (Note 62, das zunächſt nicht einmal von Reallaſten ſpricht) und Gmelin (Ordng. ꝛc. S. 236) anführt: ſo ſcheint dieß auf einer Verwechslung des Abſonderungsrechts mit einem Pfand= und Vorzugsrechte zu beruhen. Auch Lauterbach, welchen Bolley für das Abſonderungsrecht anführt, ſpricht lediglich von einem Pfand= und Vorzugsrechte. So ferne dem Berechtigten wegen ſeiner Reallaſt ein Pfandrecht an der Sache zukommt, kann er daſſelbe natürlich auch wegen der rückſtändigen Leiſtungen gegen einen neuen Beſitzer der Sache geltend machen, und zwar, bei einem Concurſe deſſelben, ſein Pfandrecht mittelſt Abſonderungsrechts verfolgen (Note 147 f.). Allein dieß iſt eine völlig andere Frage, und der praktiſche Unterſchied äußert ſich namentlich im Concurſe des erſten Beſitzers, der während ſeiner Beſitzzeit die Leiſtungen ſchuldig wurde. Gegen Dieſen ſteht ja beim bloßen Pfandrecht dem Berechtigten kein Abſonderungsrecht zu, und wird dann hier die Sache im Executionswege verkauft: ſo bleibt nur die Reallaſt anſich, keineswegs aber die Pfandſchuld wegen der rückſtändigen Leiſtungen auf der Sache.

146) In einem Falle, in welchem einer unſrer Standesherrn einen Rückſtand einer bedeutenden auf Ochſenhauſen gelegten Rente vom ſpäteren Beſitzer forderte, entſchied das O. J. Collegium im J. 1815 gegen den Kläger, das O.Tribunal aber in den JJ. 1817 u. 1819 für denſelben. S. Kapff Merkwürdige Civ. Rechtsſprüche. B. I. S. 38—58. Die genannten Gerichte hielten ſich aber bei ihren Entſcheidungen lediglich an gemeines Recht, und berühren weder Württ. Geſetze noch Württ. Schriftſteller. Das O.Tribunal beruft ſich u. A. für die Verfolgbarkeit der rückſtändigen Rente gegen den dritten Beſitzer auf die „übereinſtimmende Anſicht der Rechtsgelehrten", und führt dafür an **Knipschild** Tract. de fideic. XII. 45, Thomas Fuldiſches Privatr. Th. I. § 154, **Mevius** Decis. P. IV. d. 403 und Dabelow Lehr. v. Koncurs

Endlich mußte auch dem Pfandgläubiger in einem Falle ein Abſonderungsrecht zukommen. Dem ſtrengen und gerechten Princip nach ſollte, wie ſchon berührt wurde, das wohlerworbene ältere Pfandrecht unbedingt jedem jüngeren, ſpäter erworbenen und noch mehr jedem blos perſönlichen Anſpruche vorgehen. Allein gerade dieſe Regel wurde von unſrem gemeinen und particulären Rechte auf die traurigſte Weiſe durchlöchert durch den Vorzug der privilegirten Pfänder vor einfachen, und durch beſondere Vorzüge gewiſſer einfacher Pfänder vor andern, ſowie durch den Vorzug abſolut privilegirter perſönlicher Forderungen. Dieſe Vorzüge beziehen ſich aber blos auf die Gläubiger einer und derſelben Perſon und auf die Pfandrechte, welche ſich von derſelben Perſon herſchreiben, und wirken nicht gegen ein Pfandrecht an derſelben Sache, welches früher bei andern Perſonen auf eine gültige Weiſe entſtand [147]. Wenn daher Jemand an einer Sache ein Pfandrecht erwarb, ehe ſie in das Eigenthum des Gemeinſchuldners kam: ſo ging dieſer Pfandgläubiger aus den Zeiten eines früheren Eigenthümers allen Gläubigern des Gemeinſchuldners und allen Pfandrechten vor, welche bei dieſem an der Sache entſtanden waren, und er konnte die Sache vermöge Abſonderungsrechts in Anſpruch nehmen [148], falls ihn nicht die Gläubiger des Gemeinſchuldners wegen ſeiner Pfandforderung befriedigen wollten. Dieſen, in neuerer Zeit nach gemeinem Recht ſehr beſtrittenen [149], Grundſatz vertheidigten von jeher

Th. I. S. 133, welche allerdings jene Anſicht, und zwar nach gemeinem Rechte mit Recht, vertheidigten.

147) Meine Abh. Ueber das Verhältniß des bei einem früheren Eigenthümer erworbenen Pfandrechts zu den bei ſpäteren Eigenthümern an der Sache erworbenen privilegirten Pfandrechten; im Arch. für civiliſt. Praxis. B. XIV. S. 340—397.

148) Eine Ausnahme bildet der Fall, wenn der Gemeinſchuldner Erbe des Pfandbeſtellers war, und Diejenigen, welche beim Erblaſſer ihre Pfandrechte erhalten hatten, von dem bei Note 154 angef. außerord. Abſonderungsrechte keinen Gebrauch machten. S. meine angef. Abhdlg. S. 396. Aus dieſem Grunde war das Erkenntniß des O.Tribunals vom J. 1820, welches v. Bolley Vermiſchte jur. Aufſſ. S. 188 anführt, unrichtig.

149) S. meine angef. Abhandlung S. 341 f.

die Württ. Juriſten; ebenſo war unſre Praxis ſtets und unbedingt für ihn[150], und bei der Geſetzgebung des Jahrs 1825 erkannte man ihn durchaus als richtig an[151], und die Geſetzgebung des Jahres 1828 behandelte ihn als bis dahin rechtlich beſtanden[152]. Freilich aber wurden durch dieſes Abſonderungsrecht die öffentlichen Pfandrechte, welche der Gemeinſchuldner an ſeiner Sache beſtellt hatte, und ſelbſt die privilegirten Pfandrechte, welche bei ihm entſtanden, ſehr gefährdet und höchſt unſicher gemacht. Denn es ging ihnen jedes, bei einem früheren Eigenthümer der Sache entſtandene Pfandrecht, ſelbſt ein Privatpfandrecht und ein bei ihm an der Sache entſtandenes geſetzliches Pfandrecht — Pfandrechte, von denen der ſpätere Erwerber und deſſen Gläubiger häufig gar keine Kenntniß bekommen konnten — unbedingt vor.

Die angeführten Abſonderungsrechte ergaben ſich ſchon aus der Natur der in Frage ſtehenden Rechtsverhältniſſe. Unſer poſitives Recht — das Römiſche, welches auch hierin bei uns ganz anwendbar war — ging aber noch weiter. Es räumte auch gewiſſen Gläubigern des Gemeinſchuldners, welche ihre Befriedigung aus dem Vermögen deſſelben ſuchen, in gewiſſen Fällen das Recht ein, eine Abſonderung eines Theiles des Vermögens des Gemeinſchuldners zu verlangen, und ſich aus demſelben mit Ausſchluß der übrigen Gläubiger zu befriedigen. Ein ſolches Recht — ſ. g.

150) Von denjenigen Schriftſtellern, welche vor der Geſetzgebung des J. 1825 geſchrieben haben, erinnere ich mich Keines, der ſich gegen dieſes Abſonderungsrecht erklärt hätte, und die im Texte bemerkte Praxis beſtand ſchon im Anfange unſres Zeitraumes und blieb feſt bis zur neuen Geſetzgebung über Abſonderungsrechte vom J. 1828. Vrgl. auch Gmelin Ordng. d. Gl. S. 84, Bolley Bemerkk. zum Pfandgeſ. :c. B. II. S. 633—635, und über deren Gründe für das Abſondrgsr. zum Th. meine angef. Abh. S. 348 f.

151) Anmeldungs-Inſtruct. v. 15. Apr. 1825. § 11, 12. Einführungs-Inſtruct. v. 15. Dec. 1825. § 104. Aufruf d. O.Trib. v. 4. Jun. 1825. Lit. B. nr. I. 3. Warum in dieſen Verfügungen das Abſonderungsrecht in der Regel nur in dem Falle angenommen wird, wenn das Pfandrecht ein ſpezielles war, dieß erklärt ſich aus der oben S. 603 Note 108 angef. irrigen Anſicht über die Nichtverfolgbarkeit der Generalpfänder gegen Dritte.

152) Entwicklungsgeſetz v. 21. Mai 1828. Art. 74. 2r Abſ.

eigentliches Separationsrecht, oder Separationsrecht ex jure crediti, im Röm. Rechte allein **Separatio** genannt, und von den Praktikern durch außerordentliches Abſonderungsrecht, **jus sep. extraordinarium** bezeichnet [153] — ſtand zu:

1. allen Gläubigern eines Erblaſſers und, ſo ferne nach deren Befriedigung noch Etwas übrig blieb, auch den Vermächtnißnehmern deſſelben rückſichtlich der Erbſchaft, welche der Gemeinſchuldner von dieſem Erblaſſer erworben hatte. Dieſe konnten eine völlig abgeſonderte Befriedigung aus dem in das Eigenthum des Schuldners übergegangenen Vermögen des Erblaſſers verlangen [154], ſo daß ſelbſt Denjenigen von ihnen, welche blos perſönliche Anſprüche an den Erblaſſer hatten, weder Pfandrechte vorgingen, welche der Erbe inzwiſchen auf ſein Vermögen oder den Nachlaß insbeſondere legte, noch perſönliche Privilegien, welche ſeine Gläubiger gegen ihn erworben hatten [155]. Dieſes Abſonderungsrecht fiel aber weg, wenn und ſoweit bereits eine ſolche Vermiſchung des Vermögens des Erben mit der Erbſchaft erfolgt war, daß eine Trennung unmöglich wurde [156]; wenn und ſoweit der Erbe Erbſchaftsſachen im guten Glauben veräußert hatte [157]; ferner wenn die Gläubiger des Erblaſſers den Erben als ihren Schuldner beſtimmt anerkannt hatten, [158] und endlich wenn ſie innerhalb fünf Jahren vom Antritte der Erbſchaft an von

---

153) Vrgl. oben Note 123.

154) Reichte die Erbſchaft nicht zu ihrer Befriedigung hin: ſo entſtand den unter ihnen ein Particularconcurs.

155) **D. XLII. 6 (de separationib.) l. 1. § 1, 3, 4, 17. l. 4, 5, 6.** Aus der Natur dieſes Rechts folgte von ſelbſt, daß bei mehreren Erben das Abſonderungsrecht unbeſchränkt in Beziehung auf die ganze Erbſchaft ſtattfand, ohne Rückſicht darauf, wie die Erben unter ſich theilten und ob ſie dem Einen mehr Sachen zutheilten, als der Werth ſeines Antheiles an den Schulden beträgt. Vrgl. auch Bolley Bemerkk. z. Pfandgeſ. ꝛc. B. I. S. 208 Note 3.

156) **D. l. c. l. 1. § 12**

157) **D. l. c. l. 2.**

158) **D. l. c. l. 1. § 10, 11, 15, 16 l. 7. C. VII. 72 (de bonis auct. jud.) c. 2.**

ihrem Rechte nicht Gebrauch machten [159]. Außerdem hatten noch ein Abſonderungsrecht

---

159) D. l. c. l. 1. § 13. Weishaar (Hdb. 1e u. 2e A. § 874. 3e A. § 902) behauptete unter Berufung auf die oben S. 447 Note 32 angeführten Geſetze (von 1709, 1717 und die Commun-O.), nach dem Württ. Rechte, wie es in dieſem und dem folgenden Zeitraume beſtand, ſey dieſes Abſonderungsrecht der Erbſchaftsgläubiger keiner Verjährung unterworfen geweſen, und auch Bolley (Bemerkk. zum Pfandgeſ. B. I. S. 209 f. B. III. S. 1317) glaubt, daß nach jenen Geſetzen „es keinen Zweifel leiden konnte, daß das Abſonderungsrecht der Erbſchaftsgläubiger nicht auf die Dauer von fünf Jahren beſchränkt war". Der gleichen Anſicht iſt auch Seeger Erläut. d. Pfandgeſ. B. I. S. 175. Jene Geſetze geben zunächſt Normen über das von der Theilungsbehörde bei einer Erbtheilung zu Beobachtende; ſchreiben mit Recht vor, daß die Behörde dabei vor Allem auf Befriedigung der Gläubiger durch Zahlung oder mit Zuſtimmung Derſelben auf andre Weiſe Bedacht nehme, und fügen bei, daß Theilungen, Anweiſungen und dergl., welche die Behörde ohne Beobachtung dieſer Vorſchriften vornehme, ungültig ſeyn, keine Verjährung dawider zum Nachtheil der Gläubiger Platz greifen und die Behörden geſtraft werden ſollen. — Ob nun hierbei jene Geſetze an die Verjährung des gemeinrechtlichen Abſonderungsrechts der Erbſchaftsgläubiger dachten, iſt doch wohl zu bezweifeln (namentlich konnten ſie den Fall nicht im Auge haben, wenn blos ein Erbe da war, weil hier erſt weit ſpäter die Concurrenz der Theilungsbehörde eingeführt wurde; oben S. 445). Sie hatten blos das Verhältniß der Erbſchaftsgläubiger zur Theilungsbehörde und zu mehreren Erben im Auge, während das Abſonderungsrecht weit mehr gegen die Gläubiger der Erben gerichtet iſt. Bei anderen Württ. Schriftſtellern finde ich die Behauptung der Unverjährbarkeit des Abſonderungsrechts nicht, ſondern ſie beſchränkten es auf die gemeinrechtliche Zeit; z. B. Gmelin Ordnung ꝛc. S. 173, Mayer Comm. des PfandG. B. I. S. 305 (welche nicht einmal einer entgegenſtehenden Anſicht erwähnen). Allein bei der Geſetzgebung des Jahres 1825 ſcheint man allerdings davon ausgegangen zu ſeyn, daß das Abſonderungsrecht bis dahin der gemeinrechtlichen Verjährungszeit nicht unterworfen geweſen ſey. S. Vhandlgen der II. Kammer v. 1823 u. 1824. IIItes ao. Beil.Heft. S. 255 (Berichterſtatter der Commiſſion war v. Bolley). Man ſchloß ſich aber nun doch mit Recht an das gemeine Recht an, und ſetzte eine Verjährungszeit feſt, und zwar ſtatt fünf Jahren ſogar blos drei Jahre, und ließ dieſe Zeit ſogar auf früher begründete Abſonderungsrechte, ſo ferne ſie nicht angemeldet wurden, rückwirken. Pfandgeſetz v. 1825. Art. 40. Ergänzungsgeſ. Art. 5. Einführungsgeſ. Art. 9. Einführungsinſtruct. v. 15. Dec. 1825. § 105 (dieſe unterſcheidet in dieſer Hinſicht genau das Recht der Erbſchaftsgläubiger gegenüber von den Erben und gegenüber von den Gläubigern derſelben, eine Un-

2. die Gläubiger eines Hauskindes, welches ein caſtrenſiſches Sondergut beſaß. Dieſe können aus dieſem Sondergute Befriedigung verlangen mit Ausſchluß derjenigen Gläubiger, welche mit dem Hauskinde, ehe es Soldat wurde, contrahirten, oder welche vom Hausvater Zahlung fordern können [160]. Allein an dieſen Separationsrechten war es der Praxis noch nicht genug. Sie fügte noch

3. den Fall bei, wenn ein Kaufmann verſchiedene Handlungen führt, oder ſeine Handlung in verſchiedene ſ. g. Kaufladen trennt. Hier ſollen die Gläubiger einer jeden Handlung oder **taberna** Separation des zu derſelben gehörigen Vermögens und vorzugsweiſe ihre Befriedigung aus demſelben verlangen können. Obwohl dieſes Abſonderungsrecht nur auf eine ganz ungeeignete Ausdehnung einiger Stellen des Röm. Rechts geſtützt werden konnte [161]: ſo wurde es doch bei uns vom Gerichtsgebrauche durchaus angenommen [162]. Außerdem wollten noch Manche bei einer Geſellſchaft, wenn über einen der Geſellſchafter Concurs ausbricht, in der Art ein Abſonderungsrecht einräumen, daß von dem an die Concursmaſſe abzuliefernden Antheile des Zahlungsunfähigen, der demſelben am Geſellſchaftsvermögen zukommen würde, vor Allem ſein Antheil an den Geſellſchaftsſchulden in Abzug zu bringen ſey [163].

---

terſcheidung, von der überhaupt die neue Geſetzgebung ausging, und welche wohl auch von der alten nicht verwiſcht war.

160) Ueber dieſes Sep.R. hat man blos eine etwas zweifelhafte Stelle, D. I. c. l. 1. § 9. Vrgl. auch Fritz im Arch. für civ. Praxis B. XII. S. 330 f. Uebrigens konnte daſſelbe, wie ſchon Gmelin Ordng d. Gl. S. 165 bemerkt, in Deutſchland überhaupt ſelten zur Anwendung kommen.

161) D. XIV. 4. de trib. act. l. 5. § 15. 16. Selbſt Schoepff D. de concursu cred. particulari. Tub. 1753. 4. p. 26 und Gmelin (Ordnung ꝛc. S. 164) erklärten ſich gegen dieſes Separationsrecht.

162) Bolley Bemerkk. zum PfandG. B. II. S. 637. Auch die Geſetzgebung des V. Zeitraumes ging davon aus, daß es bis dahin beſtanden habe. Vrgl. Entwicklungsgeſ. v. 21. Mai 1828. Art. 74.

163) Entſchieden angenommen war dieſes Abſonderungsrecht in Württemberg wohl nicht. Die Vertheidiger deſſelben folgerten es hauptſächlich aus D. XVII. 2. (pro soc.) l. 27. 30, aber wohl mit Unrecht. Nur legislative Gründe mögen für Daſſelbe in einigen Beziehungen ſprechen. Für das Sep.Recht war z. B. Gmelin a. a. O. S. 179—164; dagegen aber Reinhardt Lehre v. Gant. S. 136, 196. Vrgl. auch Bolley

Außer den Abſonderungsberechtigten mußten endlich vor den Gantgläubigern auch Diejenigen befriedigt werden, welche an die Geſammtheit der Gantgläubiger Forderungen zu machen hatten (ſ. g. Maſſegläubiger), da die Gantgläubiger doch unbedingt vor Allem ihre eigene Gläubiger befriedigen müſſen. Namentlich gehörten hierher die Gantkoſten und die Auslagen, welche zum Beſten der Maſſe gemacht wurden. Streng genommen ſind ſolche Koſten eine gemeinſchaftliche Laſt aller Gläubiger, denen ſie zu Gut kamen oder für welche ſie gemacht wurden, und ſo ſollten ſie ratenweiſe unter ſie getheilt werden. Allein bei uns wurden ſie ſtets aus der Maſſe ſelbſt vor allen Gantgläubigern bezahlt [164], ſo daß eigentlich derjenige Gantgläubiger allein ſie zu tragen hatte, bei welchem gerade in der Befriedigungsordnung die Maſſe zu reichen aufhörte.

Was im Uebrigen die Ordnung der Gläubiger bei einem Gante des Schuldners betraf: ſo machte das III. Landrecht der Sache nach fünf Claſſen. Denn es zog die dritte und vierte Claſſe der früheren Landrechte in eine zuſammen, indem es die einfachen Pfänder ſämmtlich nach dem Alter locirte (S. 573). Durch das Geſetz von 1736 wurden aus den fünf Claſſen eigentlich ſieben; denn es theilte die einfachen Pfänder in drei Claſſen, da nach ihm die öffentlichen Pfänder unbedingt den geſetzlichen und dieſe den Privatpfändern vorgehen ſollten. Indeſſen machte man doch immer der Form nach nur fünf Claſſen, obgleich der Sache nach ſieben. Man theilte nähmlich die dritte Claſſe in drei Abtheilungen.

Dieſe fünf Claſſen waren folgende [165]:

---

a. a. O. B. II. S. 636 f. B. III. S. 1272 f. Ueber das Abſonderungsrecht der Lehens- und Stammgutsgläubiger ſ. Gmelin a. a. O. S. 174 f. Bolley a. a. O. B. III. S. 1291 f.

164) Schon die Consilia Tubingens. beweiſen Dieſes zur Genüge. Indeſſen konnte man höchſtens nur politiſche und legislative Gründe für den Grundſatz geltend machen, aber ihn aus dem beſtehenden Rechte nicht begründen. Ueber die verſch. Anſichten in der Theorie vrgl. Gmelin a. a. O. S. 59 f. Reinhardt a. a. O. S. 155 f. Bolley a. a. O. S. 644 f. 651 f. und beſonders Gaupp in der S. 562 angef. Ueberſicht S. 34 f. Gmelin wollte den Maſſegläubigern ſogar einen Vorzug vor den Abſonderungsrechten geben.

165) Die Zinſen genoßen ſtets den Vorzug der Hauptforderung, und liefen, wenn es nicht Verzugszinſen waren, auch während des Gantver-

Erſte Claſſe. Theils abſolut privilegirte Pfandrechte am ganzen Vermögen des Schuldners, theils abſolut privilegirte perſönliche Forderungen in folgender Ordnung:

1. Koſten des Begräbniſſes und der letzten Krankheit des Schuldners (Note 121), und Forderungen der Apotheker für Arzneien in dem S. 611 Nr. 10 bemerkten Falle.

2. Sämmtliche Forderungen der inländiſchen Zucht-, Waiſen- und Irrenhäuſer (S. 610).

3. Liedlohn [166].

4. Der Fiscus und milde Stiftungen wegen Reſte der Verwalter (Note 122 Nr. 6. Note 121 Nr. 7.).

5. Der Fiscus wegen Strafen, öffentlicher Abgaben und Steuern aller Art, Gülten und Zinſe [167], die Gemeinden wegen gleicher Bezüge, und ebenſo die milden Stiftungen [168]; Rittergutsbeſitzer und einzelne Standesherrn unter gewiſſen Vorausſetzungen wegen Gülten und Zinſe (Note 121); die Brandverſicherungscaſſe wegen Reſte der Verwalter und rückſtändiger Beiträge (Note 121 Nr. 8); die Gültträger des Fiscus und der Kirche wegen Forderungen an ihre Mitcenſiten (Note 122); der Fiscus wegen Inquiſitionskoſten [168a].

---

fahrens. L.R. I. 75. § 27. Das S. 322 Note 1. angef. Geſ. Nr. 14. Gmelin Ordng. d. Gl. S. 38. Bolley Bemerkk. z. PfandG. II S. 667.

166) Note 121. Vrgl. auch Bolley Das Wichtigſte ꝛc. S. 444. Note b. In die Kategorie des Liedlohns zählte man auch Beſoldungen, namentlich die von Patrimonialherrn und von Gemeinden geſchuldeten. Ueber Penſionen war Streit (ſehr mit Recht; denn dieſe kann man doch nicht mehr unter jene Kategorie bringen). Allein auf den Antrag des O.Tribunals und des (damahligen) O.Juſt.Coll. entſchied ein Staats-Min.Decr. v. 26. Sept. 1808, daß Beſoldungen und Penſionen der Diener der fürſtl. und gräflichen Häuſer unter die Liedlöhne locirt, und auch während des Concurſes des Patrimonialherrn ausbezahlt werden ſollen. Das Gutacht. des O.Trib. und den Abdruck des Decr. ſ. bei Kapff Merkw. Civ. Rtsſp. I. S. 390—396.

167) Note 62. Das gleiche Recht wegen ſolcher Bezüge („Steuern, Strafen oder anderer Einkünfte" ſ. das in Note 122 angef. Geſ. v. 1809) geſtand man auch dem Kammerſchreibereigute zu. Schoß die Gemeinde eine Staatsſteuer für den Steuerpflichtigen vor: ſo ging das Vorzugsrecht des Fiscus auf ihre Erſatzforderung gegen den Steuerpflichtigen über. Geſ. v. 22. Nov. 1800 in Knapp Repertor. B. II. S. 397.

168) Note 62. Vrgl. auch Kapff Merkw. Civ. Rechtsſp. I. S. 333.

168a) Note 122. Nr. 5. Daß die im Texte unter Nr. 5 aufgeführten

6. Der Fiscus, Gemeinden und Kirche wegen Fruchtanlehen [169].

Zweite Claſſe. Privilegirte Pfandgläubiger. In dieſe Claſſe gehörten nach den Geſetzen blos zwei ſpezielle Pfandrechte, nähmlich Anlehen zur Erhaltung oder Ausbeſſerung einer unbeweglichen Sache, und Anlehen zur Erbauung eines Gebäudes, wenn für dieſe Anlehen die Sache ausdrücklich verpfändet wurde [170]. Allein von den Meiſten und auch von der Praxis wurden hierher noch die S. 614 in der Note 122 unter Nr. 1—4 angeführten Pfandrechte aus dem Römiſchen Rechte gezogen.

Dritte Claſſe. Einfache, nicht privilegirte, Pfandgläubiger. Hier gingen in der erſten Abtheilung die öffentlichen Pfandrechte allen übrigen vor; dann folgte in der zweiten Abtheilung die große Zahl der geſetzlichen Pfandrechte mit Ausnahme des Pfandrechts der Wechſelgläubiger; zuletzt kamen in der dritten Abtheilung das eben genannte Pfandrecht und die übrigen einfachen Pfandrechte [171]. Beſtritten war aber, in welche Abtheilung die (Römiſch-) richterlichen Pfandrechte (S. 598) zu ſetzen ſeyen. Die Praxis ſetzte ſie mit Recht in die dritte Abtheilung [172].

Forderungen ein gleiches Vorzugsrecht haben, war beſtritten. Allein aus L.R. I. 75. § 30 verglichen mit den in Note 62, 121, 104, Nr. 2 angeführten Geſetzen v. 1695, 1773, 1808, 1722 und 1746 rechtfertigt ſich das Geſagte.

169) Note 121. Nr. 5, 6. Note 122. Nr. 4.

170) S. 613 Note. Konnte aus der ſpeziell verpfändeten Sache der Gläubiger nicht befriedigt werden: ſo kam er mit ſeiner Forderung, ſo weit die Sache zu ſeiner Befriedigung nicht reichte, theils in die IVte, theils in die Vte Claſſe. S. 637, 638. — Bolley Lehr. v. d. öfftl. Unterpf. S. 288 glaubte, die privilegirten vertragsmäßigen Privatpfänder ſtehen den einfachen öffentlichen Pfändern nach. Allein dem widerſpricht ſchon entſchieden L.R. I. 75. § 31; das Geſetz von 1736 aber berührt gar nicht das Verhältniß der privilegirten Pfänder zu den nicht privilegirten, und die übrigen Gründe Bolleys ſind blos legislative. Die Praxis und die herrſchende Meinung unter den Schriftſtellern war gegen jene Anſicht.

171) Oben S. 578, 629 und S. 600 Note 104 Nr. 3.

172) Consil. Tubingens. Vol. VIII. c. 63. nr. 27 sq. Gmelin Ordng. d. Gläub. S. 453. Vrgl. auch Einführungs-Inſtruct. v. 15. Dec. 1825.

Die Pfandrechte jeder einzelnen Abtheilung dieſer Claſſe ordneten unter ſich nach dem Alter. Nur in der zweiten Abtheilung gingen die Ehefrau und ihre mit dem Gemeinſchuldner gezeugte Kinder wegen der Heirathsgutsforderung allen übrigen geſetzlichen Pfandrechten vor mit Ausnahme des älteren Pfandrechts des Verkäufers einer unbeweglichen Sache. Denn wenn der Mann ein Gut vor ſeiner Verheirathung auf Borg gekauft habe, ſollen der Verkäufer und ſeine Erben der Frau und ihren Kindern vorgezogen werden [173].

Allein über dieſe Location der Dos war viel Streit. Es war ſchon ſehr ungeeignet, daß unſre Landrechte der Römiſchen Dos einen Vorzug einräumten, während die Beſtellung einer ſolchen Dos zur Errungenſchaftsgeſellſchaft gar nicht paßte [174].

---

§ 132. In die erſte Abtheilung, alſo unter die öffentlichen Pfandrechte, wollte ſie ſetzen Bolley a. a. O. S. 289 und Bemerkk. zum PfandG. B. II. S. 860; in die zweite Abtheilung unter die geſetzlichen Pfandrechte wurden ſie z. B. von Georgii Entwrf. e. Pfand-O. ꝛc. S. 336 geſetzt.

173) L.R. I. 75. § 31, 32.

174) Wie ſpäter aus der praktiſchen Darſtellung erhellen wird, waren es blos wenige Punkte, in welchen die Beſtellung einer Röm. Dos bei der Errungenſchaftsgeſellſchaft ein praktiſches Moment hatte, beſonders der angeführte wegen des geſetzlichen und theilweiſe bevorzugten Pfandrechts, und daß die Frau (ſ. L.R. II. 32. § 1. und oben S. 427. Note 32) bei einer Scheidung, wenn ſie die Schuldige iſt, an den Mann die Dos, und nur dann, wenn keine Dos beſtellt iſt, den vierten Theil ihres Vermögens verliehrt. Mit Recht aber präſumirte man vom Beibringen der Frau niemals, daß es oder ein Theil deſſelben Dos ſey (Consil. Tubingens. T. II. c. 173. nr. 156. T. III. c. 295. n. 44). Sollten jene Punkte eintreten: ſo mußte das, was die Frau beibrachte oder ihr in die Ehe gegeben wurde, ausdrücklich für (Römiſche) Dos erklärt worden ſeyn. Da man aber in den Zubringensinventaren gewöhnlich eben Alles, was die Eltern dem Kinde in die Ehe mitgaben, aber in der Regel blos Dieſes, Heirathsgut nannte: ſo entſtand immer groſer Zweifel, was denn vom Beibringen der Frau etwa Römiſche Dos ſeyn ſolle. Deßhalb ſchrieb ein Gen.Reſc. v. 18. Dec. 1806 (Rg.Bl. S. 148) vor, die Behörde habe bei jedem Zubringensinventar von Amtswegen dafür zu ſorgen, daß die Intereſſenten ſich beſtimmt darüber erklären, ob das Beibringen der Frau oder ein Theil deſſelben und welcher als „Dotalgut“ beſtellt ſeyn ſolle, und ſie über die rechtlichen Folgen dieſer Erklärung zu belehren. Allein mit dieſer Belehrung ging es meiſt wunderlich zu. Die Behörde, welche ſie machen ſollte (ob. S. 446), verſtand gar häufig

Indeſſen war doch nach den früheren Landrechten wenigſtens über die Location kein Streit möglich. Die Dos hatte eben die erſte Stelle in der vierten Claſſe (S. 569). Durch den Grundſatz des III. Landrechts aber, daß alle einfache Pfänder untereinander nach dem Alter ſich ordnen, und die vertragsmäßigen keinen Vorzug mehr vor den geſetzlichen haben ſollen, wurde die Sache ſchwierig. Nun ging die Dos den jüngeren öffentlichen und nicht öffentlichen [175] und, wegen der für ſie gemachten Ausnahme, allen, ſelbſt den älteren, geſetzlichen Pfandrechten vor, und ſtand den älteren Conventionalhypotheken nach, dieſen aber gingen noch ältere geſetzliche Hypotheken vor. Wie ſollte nun z. B. locirt werden, wenn ein Legalpfand, ein jüngeres Conventionalpfand, und eine noch jüngere Dotalforderung zuſammentrafen? Das Erſte ging dem Zweiten, das Zweite der Dos, die Dos aber wieder dem Erſten vor [176]! Durch das Geſetz von 1736 aber fiel dieſe ganze Schwierigkeit weg. Dieſes Geſetz (ob. S. 578) ſetzte a) die geſetzlichen Pfandrechte den einfachen Privatpfandrechten unbedingt vor. Nun mußte alſo auch die Dos allen, ſelbſt den

---

ſelbſt die Sache nicht, und mit allen Explicationen konnte man doch den Bauern und Handwerkern mit ihren Frauen ſelten die Sache klar machen. Bolley ſagt aus ſeiner reichen Erfahrung, bei 50 Fällen ſey nicht ein Erklärer geweſen, der die Sache verſtanden, und bei 500 Fällen nicht ein Belehrter, der die Sache begriffen hätte. Vielmehr habe man eben in jeder Schreibſtube gewiſſe Formeln eingeführt, welche mechaniſch abgeſchrieben wurden. „Wie viele Parthieen, fügt er bei, mögen wohl das Opfer dieſer mechaniſch abgeſchriebenen Formeln geworden ſeyn"! Vhdlgen der Kammer d. Abg. v. 1823 u. 1824. IIIs ao. Beil.H. S. 250. Bolley Bemerkk. z. PfandG. B. I. S. 177–182.

175) L.R. I. 75. § 31.

176) Die älteren Schriftſteller vor 1736 laſſen ſich gewöhnlich auf dieſe Schwierigkeit nicht ein. Sie ſagen eben, die Dos ſey in der Art privilegirt, daß ſie den anderen geſetzlichen Pfandrechten vorgehe. **Plebst D. ad part. I. J. P. W. § 165. Lauterbach Jur. Comm. et Wirt. Different. P. I. § 96. Consil. Tubingens. T. II. c. 173. n. 156. T. III. c. 295. n. 45.** Auf die Schwierigkeit aufmerkſam macht **Besold D. ad P. I. J. P. W. § 149**, aber löst ſie nicht. Auch Haug berührt ſie nicht. Er ſagt: das Landrecht ziehe die Dos blos andern geſetzlichen Pfandrechten vor, und dabei ſolle es bleiben.

älteren, Privatpfandrechten vorgehen[177]. Dabei ſetzte jenes Geſetz b) die einfachen geſetzlichen Pfandrechte den öffentlichen unbedingt nach. Hierdurch fiel die Prämiſſe des III. Landrechts, aus welcher allein die Dos den jüngeren öffentlichen Pfandrechten vorgezogen wurde; mit ihr mußte auch die Folge fallen, und ſo ergab ſich in dieſer Hinſicht einfach die Location der Dos, wie ſie S. 632 gegeben wurde. Allein unſre Schriftſteller machten hier neue Schwierigkeiten, wo das Geſetz keine hatte. Sie behaupteten immer noch, die Dos gehe den jüngeren öffentlichen Pfandrechten vor[178]; ja ſie nahmen gewöhnlich an, die Dos gehe auch den jüngern privilegirten Privatpfandrechten der zweiten Claſſe vor[179]: denn ſie gingen

177) Dieſe Folge des Grundſatzes des Geſ. v. 1736 wurde von Manchen verkannt; ſo theilweiſe von **Sixt. Jac. Kapff D. de dote pignori anteriori expresso postponenda, ad J. P. Wirt. I. 75. §** volgents ꝛc. **Tub. 1778 (28 pp.) 4. § 3 sq. 21 sq. p. 24.** Vrgl. ob. Note 58. Berührt wird ſie von **Hochstetter Theses J. W. priv. Stutg. 1778. Th. XIV**, und ſpäter machten beſonders Benj. Frid. Pfizer Rechte und Verbindlichkeiten der Weiber bei e. Concursproz. üb. d. Vermögen ihrer Männer. Th. II. 1796. S. 212 f. und Bolley Lehr. v. d. öfftl. Unterpf. S. 191. Note 1. gehörig darauf aufmerkſam. Auch Gmelin ſcheint es in den älteren Ausgaben ſeiner Ordnung d. Gläub. überſehen zu haben, trägt es aber in den ſpäteren Ausgaben nach Bolley nach, ſo jedoch, daß er dabei die alte Anſicht auch ſtehen ließ, und daher in Dem, was er ſagt, ſich ſelbſt widerſpricht; vrgl. die 5te Ausg. S. 337, 338 mit S. 339. Dagegen ſuchte Klüpfel (O.Trib.R.) Ueber einzelne Theile d. bürgerl. R. Sttg. 1817. S. 208—215 wieder zu zeigen, daß allerdings auch nach dem Geſetze v. 1736 die Frau dem älteren Privatpfandgläubiger nachſtehen müſſe. Allein ſeine Prämiſſen ſtützten ſich auf unrichtige hiſtoriſche Vorausſetzungen und auf ein Mißverſtehen der Beſtimmungen des erſten Landrechts (und des zweiten, mit welchem aber Klüpfel a. a. O. Note 1 das dritte verwechſelt). Die Vertheidiger dieſer Anſicht mußten dann natürlich auf den wunderlichen Grundſatz kommen (den auch Klüpfel a. a. O. § 12. zugibt), daß die Frau mit ihrem Legalpfand wegen des Paraphernalguts den ältern Privatpfandgläubigern vorgeht, während ſie mit dem angeblich privilegirten Legalpfand wegen der Dos dieſen Gläubigern nachſteht!

178) So Pfizer a. a. O. Bolley a. a. O. Weishaar Hdb. 1e u. 2e A. § 580. Reinhardt Lehre vom Gant. S. 230.

179) **Kapff l. c. p. 12 sq. p. 21.** Weishaar a. a. O. § 580, der aber dabei (Lin. 4) ſich ſelbſt widerſpricht; Gmelin Ordng d. Gl. S. 339 (mit demſelben Widerſpruche, wie Weishaar; vrgl. Denſ. S. 337).

durchaus davon aus, das Pfandrecht wegen der Dos ſey ein eigentliches privilegirtes Pfandrecht, und müſſe daher im Zweifel mit den privilegirten Privatpfandrechten dem Alter nach ſich ordnen [180]; nur ſtehe es vermöge beſondrer Beſtimmung einem älteren einfachen öffentlichen Pfandrechte und dem älteren Verkäufer eines Gutes nach. Wie ſollte aber nun locirt werden, wenn mit einem jüngeren, privilegirten Privatpfandrecht und mit einem älteren, einfachen öffentlichen Pfand die Dos concurrirte? Das Erſte ging dem Zweiten, das Zweite der Dos vor, dieſe aber ſollte wieder dem Erſten vorgehen. Gewöhnlich wendete man hier nun den Satz an: **si vinco vincentem te, vinco etiam te ipsum**, und ſetzte die Dos über alle Beide [181], während eine conſequente Anwendung jenes Satzes auf einen reinen Cirkel oder ein ſich ewig drehendes Rad führen mußte, das man am Ende nur durch einen ganz willkührlichen Machtſpruch zum Stehen bringen könnte [182], und überhaupt der Satz auf ein ſolches Ver-

180) Bevorzugt oder, wenn man ſo will, privilegirt war es allerdings, aber blos bevorzugt vor den Pfandrechten der zweiten Abthlg. der dritten Claſſe, und hier nicht einmal unbedingt; deßhalb es aber zu den Pfandrechten zählen, welche man gewöhnlich privilegirte nennt, mußte zu Unrichtigem führen. Denn privilegirte Pfandrechte nennt man gewöhnlich ſolche, die vor allen übrigen einfachen Pfändern den Vorzug haben. Nannte man nach Württ. R. das Dotalpfand privilegirt: ſo mußte man ebenſo alle öffentliche Pfandrechte und alle geſetzliche auch privilegirt nennen! Denn die öffentlichen waren ohne Rückſicht auf das Alter bevorzugt vor den geſetzlichen und dieſe wieder vor den übrigen.

181) **Kapff** l. c. § 7. 9. **Weishaar** u. **Gmelin** a. a. O.

182) Wenn nach dieſem Satze die Dos an die erſte Stelle geſetzt iſt: ſo konnte nun nach demſelben Satze der öffentliche Pfandgläubiger die erſte Stelle verlangen, weil er an ſich dotem vincit; dann konnte aber wieder der privilegirte Privatpfandgläubiger die erſte Stelle verlangen, weil er den öffentlichen nicht privilegirten vincit u. ſ. f. Dem Cirkel ſuchte man dadurch zu entgehen, daß man ſagte — aber freilich nur ſagte, und mit nichts bewies — dieſe Regel dürfe man hier blos in **favorem dotis** anwenden. So z. B. **Kapff** l. c. p. 13. Das Gleiche that man denn auch beim Verhältniß der Dos zum älteren Pfandrecht des Gutsverkäufers, der nach dem Landrecht der Dos vorgehen ſoll. Man ſetzte ihn der Dos nach, ſobald ein privilegirtes Privatpfand concurrirte, das jünger war, als das Dotalpfand. **Kapff** l. c. p. 17. 22 sq. **Weishaar** a. a. O.

hältniß gar nicht anwendbar war [183]. Da aber ſo die Dos nach Umſtänden in die zweite Claſſe kam, und man ihr Pfandrecht überhaupt als ein „privilegirtes“ behandelte, das nur in gewiſſen Fällen je nach der Concurrenz den einfachen älteren Conventionalpfändern nachſtand: ſo ſetzte man ſie geradezu in die zweite Claſſe, wie dieß auch ſchon mehrfach die Tübinger Juriſtenfaculتät im XVIII. Jahrhundert unter einer ganz unzuläſſigen Beziehung auf das Röm. Recht that [184], und da in den Ueberſichten, welche Bolley [185] und Gmelin [186] über die Concursclaſſen gaben, die Dos ohne alle Beſchränkung in die zweite Claſſe geſetzt wurde [187], und man in den Schreibſtuben bei der Fertigung eines Locationserkenntniſſes gar häufig eben lediglich jene Ueberſichten zu Grunde legte: ſo kam es, daß man oft das gefährliche Legalpfand der Ehefrau wegen der Dos rein als privilegirtes Pfandrecht der zweiten Claſſe behandelte!

Vierte Claſſe. In dieſer kamen, wie nach dem I. Landrecht, diejenigen Gläubiger, welche für ihre Forderungen kein Pfandrecht, aber ein perſönliches, jedoch nicht abſolut

---

183) Dieſe Regel, welche die Aelteren beſonders auf D. XLIV. 3 (de div. temp. praesc.) l. 14. § 3 ſtützten, verwerfen für ähnliche Fälle auch ſehr viele Civiliſten, zum Theile mit Beziehung auf D. XX. 4 (qui pot.) l. 16, namentlich Schweppe Concurs ꝛc. 3e A. § 73. S. 147, Seuffert Erörtt. zu Schweppe's Lehrb. B. II. S. 140 f. Francke Beiträge B. I. S. 105 f. Fritz Erläutt. zu Wenings Lehrb. S. 520, Mühlenbruch Pandect.R. § 173 a. E. Auch Bolley verwirft die Regel in ſ. Bemerkk. zum PfandG. B. II. S. 697 f. 714 und bemerkt richtig, daß ſie jeden der mehreren Gläubiger gleich gut zum erſten und zum letzten machen würde. Ueber die Weiſe aber, wie in ſolchen und ähnlichen Colliſionsfällen die Sache zu löſen wäre ſ. beſ. (gegen die zuerſt genannten Schriftſteller) Bolley a. a. O. und in Sarweys Monatsſchrift ꝛc. B. I. S. 412—422.

184) Consil. Tub. T. VIII. c. 64. nr. 37 sq. c. 94 nr. 94 (von Schoepff).

185) Das Wichtigſte ꝛc. 3e A. S. 442.

186) Vrgl. oben Note 16. — Reinhardt (Gant S. 231) ſagt in dieſer Hinſicht nicht mit Unrecht von Gmelin: „Wie viele Ungerechtigkeiten mögen die fünf Auflagen ſeines Werkes ſchon in dieſer Beziehung veranlaßt haben“.

187) Dieſes geſchah ſogar auch im J. 1825 in der Anmeldungs-Inſtr. § 18 und dem Aufrufe des O.Tribunals unter Lit. B. III. 1. (oben Note 121).

privilegirtes, Vorzugsrecht hatten. Das I. und II. Landrecht privilegirte auf dieſe Weiſe blos zwei Forderungen, oder vielmehr, da die eine aus einem Verſehen in dieſe Claſſe geſetzt wurde (Note 41), blos eine, den rückſtändigen Hauszins. Dieſes wiederhohlte auch das III. Landrecht; allein es fügte bei, daß das gleiche Privilegium „auch andere in gemeinen Rechten privilegirte Gläubiger“ haben ſollen [188], und dadurch kamen nun auch bei uns alle oben S. 560 Note 12 angeführte Gläubiger in dieſe Claſſe, ſo ferne ſie nicht ſchon in einer höheren Claſſe ſtanden [189]. Dadurch konnten nun auch manche Specialpfandgläubiger, wenn die verpfändete Sache ihnen in der zweiten oder dritten Claſſe keine Befriedigung gewährte, den Reſt ihrer Forderung noch in dieſer Claſſe fordern. Uebrigens blieb auch hier unſre Praxis nicht ſtrenge beim Römiſchen Rechte ſtehen. Manche **privilegia exigendi** dehnte ſie aus, z. B. das der Städte auch auf die Dörfer [190], und bei anderen in ihrer Ausdehnung beſtrittenen folgte ſie nicht ſelten einer irrigen Anſicht über das Römiſche Recht. So gab ſie namentlich jedem Deponenten wegen ſeiner Forderung die Stelle in dieſer Claſſe [191]. — In der Regel wies man die erſte Stelle in dieſer Claſſe dem Hauszins an, die zweite dem regelmäßigen Depoſitum, wenn die Sache nicht mehr vorhanden war, befriedigte die Uebrigen, wenn die Maſſe nicht reichte, nach dem Verhältniß der Größe ihrer Forderungen, und ſetzte zuletzt das unregelmäßige Depoſitum [192].

---

188) L.R. I. 75. § 35. Jene wichtigen Worte wurden erſt von Enzlin in das Landrecht hineincorrigirt. Ueber dieſe privv. exigendi iſt auch zu vergl. **Lauterbach** D. de priv. creditorum personali simplici. Tub. 1662. 4. in ſ. Diss. acad. T. I. p. 902—934.

189) Wie der Fiscus und Gemeinden wegen Strafen ꝛc., die Bevormundeten ꝛc.

190) Consil. Tubingens. T. II. c. 127. n. 14 sq. Kapff Merkw. Civ. Rechtsſp. B. 1. S. 411—413. Mitunter überſahen auch einzelne Gerichte das Privilegium der Städte ganz, und locirten ihre Forderungen in die 5te Claſſe. Dieß rügt u. A. das in Note 121 angef. G.R. v. 4. Jun. 1736. **Wibel** Comment. de jur. praelat. etc. p. 52 sq. überging ſogar ganz alle gemeinrechtliche privilegia exig.

191) Gmelin Ordnung d. Gläub. S. 559 f.

192) So nimmt es namentlich Gmelin a. a. O. S. 562, 579 f. an,

In der fünften Claſſe endlich wurde unter alle übrige perſönliche Gläubiger der etwanige Reſt der Maſſe nach der Größe der Forderungen vertheilt [193].

Daß ein ſolches Pfand- und Prioritätsſyſtem mit allem Rechte ein wahrhaft trauriges und bodenloſes genannt werden konnte, iſt außer Zweifel. Auch der vorſichtigſte Gläubiger konnte ſich, wenn er noch ſo ſehr ſich zu decken ſuchte, ſelten vor Schaden ganz ſicher ſtellen. Hatte er auch nach ſorgſamer Unterſuchung des Gerichts öffentliche Unterpfänder ſich beſtellen laſſen, deren Werth das Dreifache ſeines Capitalsbetrug [194] und ſelbſt ein Generalpfand damit verbunden: ſo nahmen ihm doch nur gar zu häufig ſpätere, oder frühere aber ihm unbekannt gebliebene, Gläubiger Alles zu ihrer Befriedigung weg. Allein man blieb bis in das XIX. Jahrhundert feſt bei einem Syſteme, welches ſtatt den Credit zu beleben und der Halt für die Sicherheit der Gläubiger zu ſeyn, ein Grab dieſer Sicherheit und des Credits war, und erſt durch die Geſetzgebung Königs Wilhelm wurde dieſes Syſtem geſtürzt und auch hier auf eine durchgreifende Weiſe geholfen.

19. Gült- oder Rentenkauf.

§ 75. Der Gültkauf beſtand in ſeiner urſprünglichen Bedeutung in der Conſtituirung einer wahren Reallaſt an einer unbeweglichen Sache. Durch die gerichtliche Auflaſſung erhielt der Käufer eine Gewere am gekauften Zins, und er konnte ſein Recht gegen jeden Beſitzer des Guts verfolgen. Denn das Gut ſchuldete den Zins und haftete für denſelben; aber auch blos der Zins wurde geſchuldet, nicht der be-

---

von welchem in dieſem Punkte die Praxis ſelten abgewichen ſeyn wird. Der gleichen Anſicht war auch ſchon, nur mit Ausnahme des Hauszinſes, **Lauterbach** l. c. § 49.

193) L.R. I. 75. § 35.

194) Nach dem oben S 586 angef. Geſ. v. 19. Jun. 1808 § 9. hatte das Gericht, wenn unter den Parthieen nichts Anderes verabredet wurde, darauf zu ſehen, daß die Unterpfänder wenigſtens dieſen Werth hatten. Auch ſollte aus öffentlichen und aus Vormundſchaftscaſſen in der Regel blos gegen eine ſolche ſ. g. dreifache Verſicherung Geld geliehen werden. Staat für Vormünd. v. 1776 Kap. III. § 16.

zahlte Kaufſchilling. Wurde der Zins nicht bezahlt: ſo hatte der Rentenkäufer ſich blos an das Gut zu halten; es wurde ihm unbedingt zugeſprochen; der frühere Eigenthümer aber konnte es gegen Zahlung der rückſtändigen Zinſe innerhalb einer gewiſſen Zeit wieder löſen [1]; ging die Sache unter: ſo ging auch das Recht auf den Zins verlohren; das Recht an den Zins ſtand, wenigſtens ſoweit er noch nicht verfallen war, gewöhnlich den unbeweglichen Sachen gleich und es galt von ihm Alles, was von unbeweglichen Sachen galt [2]. Sein Gut konnte aber der Eigenthümer von der Zinslaſt befreien durch Wiederkauf, d. h. durch Zurückzahlung des Kaufſchillings. — Dieſe Natur des Gültkaufes [3] erkennen zum großen Theile noch unſre vorlandrechtliche Gebräuche an, nur fing ein Herüberziehen der Grundſätze des Pfandverhältniſſes den Charakter des Gültkaufes ſchon zu verwiſchen an. Später aber verlohr der Gültkauf und der in Folge deſſelben beſtellte Zins ſeine angegebene Natur bei uns gänzlich; es gab einen vom verzinslichen, mit gerichtlicher Hypothek verſicherten, Darlehen rechtlich verſchiedenen Gültkauf gar nicht mehr.

Der Sache nach war Dieſes im Weſentlichen ſchon bei der Geſetzgebung Herzog Chriſtophs der Fall; ſie behandelt den Gültkauf der Sache und dem rechtlichen Verhältniſſe nach als Aufnahme eines verzinslichen Capitals gegen gerichtliche Verpfändung einer Liegenſchaft; nur der Form und dem Namen nach zählte ſie und auch noch das III. Landrecht den Gültkauf zum Kauf [4].

Bis zum III. Landrecht galt nähmlich in dieſer Beziehung Folgendes:

---

1) So z. B. auch das Stadtrecht von Bottwar und das damit übereinſtimmende von Marbach (ſ. die Stelle in Reyſchers Statutarr. S. 489), welche hier nicht, wie oben S. 85 Note 8. ungenau geſagt iſt, von einem Verkaufe des Gutes ſprechen.

2) Vrgl. oben S. 203 Note 23.

3) Duncker Lehre v. d. Reallaſten. Marb. 1837. S. 65—78.

4) III. L.R. II. 9. § 5. Wie ſehr aber ſchon das I. L.R. den Gültkauf auf ganz gleiche Stufe mit einer durch Hypothek verſicherten Forderung ſtellte, zeigen die S. 109 Note 12 und beſ. S. 564 Note 23 abgedruckten Stellen.

Eine der Hauptſorgen der älteren Geſetzgebung war, den öconomiſchen Zuſtand der Bürger möglichſt zu controliren. Sie behandelte in dieſer Hinſicht die Bürger theilweiſe wie Unmündige. Eines der gefährlichſten Geſchäfte ſchien ihr, Geld auf Zinſen aufzunehmen. Bis zum J. 1620 war dieß nur in drei Formen möglich. Die eine war Verkauf eines Guts auf Wiederkauf, die andre die Antichreſe, in welchen beiden Fällen man die Früchte des Guts ſtatt der Capitalzinſe genoß. Die dritte Form war der Gültkauf. Dieſe war die häufigere, leichtere und deßhalb gefährlichere. Man glaubte daher dieſe unter eine noch genauere Controle ſtellen zu müſſen. Deßhalb reichte zum Gültkauf gerichtliches Erkenntniß nicht hin, ſondern es war außerdem noch jedenfalls eine Erlaubniß des Stabsbeamten und ſeines Gerichts nöthig, alſo wenn der Bewohner eines Dorfes, in welchem kein Stabsbeamter war, Gülten verkaufen wollte, jedenfalls noch Zuſtimmung des Stabsbeamten und des Stadtgerichts, zu deſſen Sprengel das Dorfgericht gehörte [5]. Ja es war ſogar, wenn das Capital den Betrag von 25 Gulden, ſpäter durch eine Erweiterung, welche die VII. Landesordnung feſtſetzte [6], die Summe von 100 Gulden überſtieg, und bei Gemeinden, welche Gülten verkaufen wollen, unbedingt, Erlaubniß der Kanzlei nöthig, für welche eine Sportel bezahlt werden mußte. Während daher zu einer gerichtlichen Verpfändung für andere Schulden ein auf ein gerichtliches Erkenntniß erfolgter Eintrag in das Gerichtsbuch genügte, und nach dem III. Landrecht Liegenſchaften auch außergerichtlich verpfändet werden konnten: konnte dagegen, wenn man ein verzinsliches Darlehen aufnehmen, und nicht den läſtigen Verkauf auf Wiederverkauf noch die gleich läſtige Antichreſe, bei welcher der Schuldner ſein Grundſtück ebenfalls aus den

5) Das oben S. 108 angef. Geſetz von 1564. Noch deutlicher iſt es in der L.O. geſagt, in welche das Geſetz (nur mit der nothwendigen Aenderung der Form, der Anrede des an die Vögte erlaſſenen Geſetzes) wörtlich aufgenommen wurde. LandesO. S. 26, 29 (Tit. 14. § 5, 9.).

6) In einem der S. 359 angef. Marginalien zu § 9 des Tit. 14. Die Erhöhung geſchah auf dringende Beſchwerden.

Händen geben mußte, anwenden wollte, dieſe Aufnahme blos in der Form des Gültkaufes geſchehen, d. h. einer ſolchen gerichtlichen Verpfändung, zu welcher außer dem Eintrag in das Gerichtsbuch und dem gerichtlichen Erkenntniſſe noch eine administrative Erlaubniß (des Beamten, beziehungsweiſe der Kanzlei) nöthig war. Fehlte es an dieſer Erlaubniß: ſo war das ganze Geſchäft nichtig [7].

Lag auch dieſer gerichtlichen Verpfändung die Form des Kaufes einer Rente am Pfande zu Grunde: ſo behandelten doch die Landrechte, die Landesordnung und das Geſetz von 1564 im Uebrigen das Verhältniß ganz als eine Pfandſchuld. Sie ſtellten es in ganz gleiche Kategorie mit dem Pfandrecht (Note 7); ſie nennen das Geſchäft „etwas zu Pfand verſchreiben um Gülten“ [8], Zinſe auf ſein Unterpfand aufnehmen (oben S. 109) oder ein Hauptgut (Capital) aufnehmen [9]; ſie behandeln die Gültſchuld, ſowohl das Capital als den Zins, als eine perſönliche, mit Hypothek verſicherte, Schuld des Gültverkäufers, für welche er haftet, und das Gut nur in ſo weit in Anſpruch genommen werden kann, wie überhaupt ein Pfand wegen Schulden; ſie ſetzen dieſe Gültſchuld bei der Execution in ganz gleiche Kategorie mit andern Pfandſchulden, ohne dem Gültkäufer weder für rückſtändige Gülten noch für die Gültforderung an ſich ein Abſonderungsrecht einzuräumen [9a]. Daß auch die Behörden jener Zeit die Sache

---

7) S. die § 74 Note 23 angef. Stelle des I. u. II. Landrechts: Will er aber ꝛc. Enzlin ſtrich dieſe Stelle (S. 575). Aber ſchwerlich wollte er dadurch die Beſtimmungen der L.O. aufheben, um ſo weniger, als er gegen die Zuläßigkeit einfacher verzinslicher Darlehen war. S. 497. Freilich umging man die Sache häufig dadurch, daß man blos eine perſönliche Gült kaufte (S. 496 Note 8 und unten Note 21). Allein dieß war ein unzuläßiges, wenn auch von der Praxis häufig connivirtes, Umgehen des Geſetzes, und nichts anderes, als ein reines verzinsliches Darlehen, das der Gläubiger nicht kündigen konnte.

8) I. Landr. S. 190. §. Weiter (bei Riecke Gerichtsgeſſ. I. S. 317), III. L.R. II. 7. § 7.

9) So das Geſ. v. 1564 und die Landes-O. Vrgl. L.O. Tit. 14. § 5. Nr. 1.

9a) Man vergleiche nur die Stellen des I. Landr. S. 116 f., 128 (bei Riecke a. a. O. S. 275 f., 281 f.) III. L.R. I. 75. § 38—40.

lediglich ſo auffaßten, geht am Klarſten aus einem Bericht von Landhofmeiſter und Räthen vom 21. Aug. 1618 hervor [10], in welchem ſie bei Gelegenheit der Vorbereitung der VII. Landesordnung zum Titel über den Gültkauf ſagen: „da nach der Landesordnung der Gültkäufer die Gült innerhalb 3—4 Jahren ablöſen, alſo das *Capital* zurückzahlen ſoll (oben S. 101 Note 18): ſo ſtehen manche Juriſten im Glauben, nach 4 Jahren ſey die Obligation gefallen, und könne ſich der Gültkäufer ſeines *Unterpfands* nicht mehr behelfen, ſondern ſey im Concurſe unter die **creditores simplices** zu lociren, und auch das Hofgericht habe bisher ſo geurtheilt; ſie aber und andre Juriſten glauben, die Stelle der Landesordnung ſey anders zu verſtehen und dahin zu erläutern: daß derjenige, ſo *Geld aufgenommen* (ſo bezeichnen ſie alſo den Gültkauf), ſolches in 3 oder 4 Jahren, auf den Fall der Gültkäufer Abloſung *begehren* würde, gewiß wieder ablöſen ſolle; daß aber, wenn der Gültkäufer die Abloſung nicht begehren und ſelbige über 3 oder 4 Jahre ſich verziehen würde, die *Gültverſchreibung* dennoch jederzeit bis nach völliger Abloſung in ihren Kräften verbleiben, auch dem Gültkäufer an ſeinem habenden Rechten *verſchriebener Unterpfand und Priorität* nichts benommen ſeyn ſolle.“ Dieſe Auslegung wurde auch wirklich in die neue Landesordnung aufgenommen [11], und ſo wurde beim Gültkaufe das Einzige, was ihn noch vom gewöhnlichen verzinslichen Darlehen mit Hypothek unterſchied, die Unaufkündbarkeit des Darlehens von Seiten des Gläubigers, ebenfalls ganz aufgehoben [12]; der Gültkauf war nun lediglich nichts andres, als die Aufnahme eines verzinslichen Capitals gegen gerichtliche Hypothek.

10) Urkunde auf dem Königl. Staatsarchive.

11) Als Marginale zu § 10. Tit. 14. Den Beamten wurde ſpäter mehrfach eingeſchärft, für die Ablöſung innerhalb der genannten Zeit Sorge zu tragen, beſonders bei Gülten, welche den Kammern geſchuldet wurden.

12) Nicht einmal in den *erſten* 3—4 *Jahren* war das Capital unaufkündbar. Dieſe Zeit war nur das *Maximum* der Borgfriſt, die man dem Schuldner einräumen ſollte. Die Partheien konnten wohl einen früheren Zahlungstermin verabreden. So nimmt es auch das Geſ. v. 1781. Nr. 7 (unten Note 14)

Aber nun hätte man auch die oben angeführte Nothwendigkeit einer administrativen Erlaubniß zu ſolchen Capitalaufnahmen in der VII. Landesordnung aufheben, und den Ausdruck Gültkauf gar nicht mehr gebrauchen ſollen. Denn wie konnte man conſequenterweiſe dieſe Nothwendigkeit beibehalten bei den Aenderungen, die das III. Landrecht in Beziehung auf Verpfändung von Liegenſchaften und das Geſetz von 1620 in Beziehung auf verzinsliche Darlehen (S. 497) getroffen hatte? Nun konnte man ja verzinsliche Darlehen contrahiren ohne amtliche Erlaubniß; man konnte ſeine Güter für verzinsliche Darlehen verpfänden ohne eine ſolche Erlaubniß, der Schuldner konnte ohne ſie und ohne gerichtliches Erkenntniß für jedes verzinsliche Darlehen ein ihm ebenſo nachtheiliges Privatpfand, ja er konnte ein quaſi öffentliches Pfandrecht auf ſeine Güter legen, das bis zum J. 1736 dem gerichtlichen ganz gleichſtand. Wie ſollte nun zur gerichtlichen Verpfändung für verzinsliche Darlehen, zu dem früheren Gültkauf, eine beſondere adminiſtrative Erlaubniß nöthig ſeyn! Es hatte dieſe Erlaubniß ihre Bedeutung völlig verlohren. Allein man machte ſich die Conſequenz nicht klar, und behielt die betreffende Beſtimmung in der VII. Landesordnung und in den ſpäteren Geſetzen bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts, und ebenſo auch den Namen Gültkauf bei [12a]. Aber dieſer Name war blos ein Ausdruck für ein völlig anderes Geſchäft; Gültkauf war blos der gewöhnliche Ausdruck für die Aufnahme eines verzinslichen Capitals gegen gerichtliche Verpfändung von Liegenſchaften; Gültbrief bezeichnete die Urkunde über die Capitalaufnahme und über die Verpfändung, die ſ. g. gerichtliche Obligation, und nur dadurch unterſchied ſich die gerichtliche Verpfändung für verzinsliche Darlehen (Gültkauf) von anderen gerichtlichen Verpfändungen, daß bei jener zur Capitalaufnahme Erlaubniß des Gerichts und des Stabs-

12a) So wiederhohlt namentlich die Kanzlei-O. v. 1660 P. IV. tit. 1. a. E. die Beſtimmung, daß beim Gültkaufe, wenn das Capital 100 fl. überſteige, Erlaubniß der Kanzlei (der Rentkammer und des Kirchenraths) nöthig ſey, und über ſolche „aufnehmende Capitalien" ein eignes Buch angelegt werden ſolle.

beamten, und beziehungsweiſe der Kanzlei nöthig war [13]. Dieß zeigen noch beſonders klar zwei Geſetze aus dem Ende des XVIII. Jahrhunderts, welche bei dieſer gerichtlichen Verpfändung einige wichtige Aenderungen treffen [14]. Das eine, ein G.Reſc. vom 14. Apr. 1781, erklärt den Gültkauf oder den Fall, von welchem die Landesordnung ſpricht, durch „Capitalaufnahmen, welche auf gerichtliche Verſchreibung geſchehen", und beſchränkt bei Privaten die Nothwendigkeit einer adminiſtrativen Erlaubniß zu ſolchen „Gült- und Capitalaufnahmen" auf den „gemeinen Mann" [15]; das andre, ein G.Reſcr. v. 17. März 1798 hebt bei ſolchen „gerichtlichen Verſicherungen" die Nothwendigkeit von der Kanzlei eine Erlaubniß einzuhohlen und die damit verbundene Taxe auf, und beſtimmt, „daß die Erlaubniß hiezu bei den Stabsbeamten und Ortsmagiſtraten, als welche ohnehin über die Güterverpfändung zu erkennen haben, eingehohlt werden ſolle", Dieſe aber

13) Man leſe nur die Commun-O. S. 51, 99 und die Geſetze, welche oben bei Gelegenheit der gerichtlichen Verpfändungen angeführt wurden. Auch nimmt die Commun-O. Capitalienſteuer und Gültenſteuer für gleichbedeutend. — Unter Gültſtaat verſtand man eine abſchriftliche Zuſammenſtellung ſämmtlicher Gütlbriefe, die einem Gläubiger (z. B. einer Gemeinde, Stiftung, einem Mündel) gehörten. Comm.O. S. 99.

14) Abgedruckt bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 629 f. u. 714. Dieſe Geſetze wurden öfters mißverſtanden. So meinte Bolley Lehre v. d. öffentl. Unterpf. S. 22, 178, 220 f., ſie hätten wie auch ſchon die Comm.O. die Vorſchriften der Landes-O. über Gültkauf auf Capitalaufnahmen ausgedehnt und beide Geſchäfte miteinander verwechſelt. Allein ſie ſprechen lediglich blos von dem, was die VII. Landes-O. Gültkauf nennt, und berufen ſich dabei auf die Landes-O., deren Beſtimmungen ſie, jedoch mit einigen im Texte bemerkten Beſchränkungen, von Neuem einſchärfen wollen. Gültkauf und Aufnahme eines verzinslichen Capitals gegen gerichtliche Hypothek war längſt vor dieſen Geſetzen, und ſchon zur Zeit der VII. L.O. gleichbedeutend. Ebenſo bezeichnet die Kanzlei-O v. 1660 den Gültkauf durch Capitalaufnahme, und ſelbſt ſchon die VI. L.O. und das Geſ. v. 1564. Vrgl. auch oben S. 530 Note 45.

15) Dieſe Beſchränkung wurde ſpäter gewöhnlich überſehen. Von einer anderen Einſchränkung der früheren Vorſchriften geht ſchon die Comm.O. S. 99 aus, daß nämlich ſtabsamtl. Erlaubniß bei Capitalien von 10 Gulden und weniger nicht nöthig ſey. Ueberhaupt ſpricht ſie S. 51 etwas ſchwankend von dieſer adminiſtrat. Erlaubniß.

im Uebrigen dabei die Beſtimmungen der Landesordnung Tit. 14. genau zu beobachten haben [15a]. Hiernach blieb beim gemeinen Mann eine Erlaubniß zur Capitalaufnahme nöthig, ſo wenig es auch zum ganzen übrigen Syſtem paßte, aber nur eine Erlaubniß ſeines Gerichts und des Stabsbeamten, und nur wenn er für verzinsliche Anlehen eine gerichtliche Hypothek beſtellen wollte [16]. Selbſt noch ſpätere Geſetze (ſ. § 74. Note 77, 79) wiederhohlen dieſes in der Weiſe, daß die Erlaubniß des über die Verpfändung erkennenden Gerichts nicht hinreiche, ſondern ſtets die Erlaubniß des Stabsbeamten, alſo wenn ein Dorfbewohner verpfänden will, des Amtmanns, unter dem das Dorf ſteht, in der Regel des Vorſtandes des Stadtgerichts [17], nöthig ſey.

Welche Wirkung aber hatte es, wenn dieſe Erlaubniß des Stabsbeamten (und früher beziehungsweiſe der Kanzlei), und wenn das gerichtliche Erkenntniß beim ſ. g. Gültkaufe fehlte? Darüber waren die Anſichten ſehr getheilt. Die älteren Schriftſteller nahmen an, das ganze Geſchäft ſey in einem ſolchen Falle nichtig, möge blos das gerichtliche Erkenntniß oder möge blos die Erlaubniß des Stabsbeamten zur Capitalaufnahme fehlen, und wollten dann die Forderung in die letzte Claſſe lociren [18]. Allein dagegen war aufs Entſchiedenſte die ſpätere Praxis, ſowohl die der Juriſtenfacultät, als die des Hofgerichts und des Regierungscollegiums, und die Doctrin [19]. Sie

---

15a) Communen ſollen die Erlaubniß bei der Landrechnungsdeputation, pia corpora beim Kirchenrath, aber taxfrei, einhohlen.

16) Es war daher keine Vorſchrift, die ſich auf gerichtliche Hypotheken überhaupt bezog.

17) Nicht aber auch, wie nach der Landes-O., des Stadtgerichtes ſelbſt; ſchon die Commun-O. erwähnt nicht mehr der Erlaubniß des Stadtgerichts.

18) **Besold** D. ad P. II. J. P. W. § 24. 54., welchem wörtlich nachſchreiben **Lindenspür** Comm. ad Ord. Polit. W- p. 68, **Frommann** in der Note 21 angef. Diss. th. 16, **Harpprecht** D. de pignore publ. (oben S. 583 Note 81) §. XX. Dieſe Anſicht ging jedenfalls zu weit.

19) S. beſ. Eberh. Chph. **Canz** D. de emt. vend. annuor. redituum etiam sine consensu magistrat. vel principis jure Wirt. valida; ad Ord. Prov. W. tit. 13. 14. Tub. 1764. 4. p. 18—36. — Seine Gründe ließen

behandelte jene adminiſtrative Erlaubniß als etwas für die Gültigkeit und Natur des Geſchäftes ganz Indifferentes — ob mit Recht, war freilich ſehr die Frage [19a] — und wollte bei ihrer Umgehung höchſtens eine Fiscalſtrafe erkennen. Fehlte alſo bei der gerichtlichen Verpfändung für verzinsliche Anlehen die amtliche oder herrſchaftliche Erlaubniß: ſo behandelten ſie doch das Pfandrecht durchaus als ein öffentliches oder gerichtliches [20]. Fehlte das gerichtliche Erkenntniß, wollten aber die Parthieen doch einen Gültkauf ſchließen, d. h. ein verzinsliches Anlehen gegen Hypothek contrahiren: ſo behandelte man das Geſchäft als gültige Beſtellung eines Privatpfandes.

So ergibt ſich das Reſultat, daß jene adminiſtrative Erlaubniß für die Natur und Gültigkeit des Geſchäftes durch Doctrin und Praxis ganz bedeutungslos wurde; der Gültkauf aber, als ein von der Aufnahme eines mit Hypothek verſicherten Capitals verſchiedenes Inſtitut, war längſt aus unſrem Rechte verſchwunden. Auffallend iſt dabei, daß unſre Schriftſteller [21] immer noch vom Kaufe jährlicher ablößlicher

---

ſich übrigens wohl widerlegen. G. F. Harpprecht ſagt, wie Cana anführt, in einem Gutachten v. J. 1713 in Beziehung auf die nöthige Erlaubniß, daß „ſo viel ich in meiner Praxi obſervirt, über derſelben Diſpoſition nicht ſo genau gehalten zu werden pflegt."

19a) Die Geſetze ſchreiben vor, daß in den genannten Fällen zur Aufnahme verzinslicher Darlehen mittelſt gerichtlicher Verpfändung eine Erlaubniß nöthig ſey. Hier kann man ſtreng genommen nicht anders, als annehmen, daß ohne die Erlaubniß wenigſtens die gerichtliche Verpfändung als ſolche nicht gelten kann.

20) Daß dieſer Anſicht auch Gmelin und die ſpäteren Schriftſteller ſind, wurde ſchon oben S. 589 Note 82 bemerkt. Allein ihre Gründe dafür ſcheinen theilweiſe einen Cirkel zu enthalten, vrgl. z. B. Gmelin Ordnung d. Gläub. S. 284 mit S. 433; Bolley Lehre v. d. öffentl. Unterpf. S. 221 Nr. 2. mit S. 222.

21) Gar weit ging hier Jo. Andr. Frommann D. de negotii annuor. redituum et usurarum mutui foeneratitii . . . natura per different. principes. Tub. 1687. 4., eine Schrift, welche ſcheinbar gelehrt, aber wahrhaft ſeicht iſt. Selbſt beim ſ. g. census mere personalis, d. h. wenn eine Perſon für ſich und ihre Erben ſich um das empfangne Capital zur Zahlung eines Zinſes blos perſönlich verpflichtet ohne Rückſicht auf den Beſitz eines Guts (oben S. 496 Note 8), nimmt er p. 25 an, daß der Käufer jus aliquod, servitutibus simile, ejusque quasi posses-

Gülten, als einem beſonderen, von einem mit Hypothek verſicherten verzinslichen Darlehen verſchiedenen, Geſchäfte im praktiſchen Rechte ſprechen [22].

VI. Prozeß, Gerichtsverfaſſung und nichtſtreitige Gerichtsbarkeit. Fünfte Hofgerichtsordnung.

§ 76. Die beiden wichtigſten Prozeßgeſetze, welche in dieſen Zeitraum fallen, ſind der erſte Theil des dritten Landrechts und eine neue Reviſion der Hofgerichtsordnung, welche theilweiſe durch das dritte Landrecht nöthig wurde. Allein Beide ſchließen ſich beinahe durchaus an das früher Beſtandene an. Zwar enthält das Landrecht auch hier einzelne nicht

---

sionem erwerbe, welches, von einer bloßen Obligatio verſchieden, durch quasi traditio, wie ein jus reale erworben werde u. ſ. w.; doch zweifelt er, ob man wegen eines ſolchen census personalis ein — Abſonderungsrecht habe! Auf eine eigene Weiſe äußert ſich Hochstetter Annotatt. ad J. P. W. II. § 38. Er behandelt den Gültkauf nach W. R. als ein eigenthümliches Geſchäft, ſagt aber, wenn der Käufer aufkündigen könnte: ſo würde das Geſchäft ganz die Natur des Kaufs verliehren und in Darlehen übergehen, und dann fügt er zum Schluſſe bei, das Württ. R. aber räume dem Käufer das Aufkündigungsrecht ein.

22) Z. B. Bolley a. a. O. S. 21, 22, 178, Gmelin a. a. O. Grieſinger Comm. B. II. S. 530 u. 417 Note h. B. III. S. 628, Weishaar Handb. 1 u. 2e A. § 483—491, Reyſcher Württ. Privatr. § 256 bei Note 4 (bis zum J. 1817; ohne aber die Frage über die adminiſtrative Erlaubniß zu berühren). Der Letztere ſagt a. a. O. § 255 bei und in Note 8 blos noch, das erſte und zweite Landrecht und das Geſ. v. 1564 ſcheinen von der Anſicht ausgegangen zu ſeyn, daß dem Gültkäufer zur Sicherheit ſeiner Forderung ein ſtillſchweigendes Pfandrecht an der Sache zukommen ſolle. Auch ſcheint Derſelbe dem Gültkäufer ſogar ein Abſonderungsrecht ſelbſt wegen der rückſtändigen Zinſe einzuräumen, a. a. O. S. 451 Note 6—8, vrgl. mit S. 454. — Nur Reinhardt Das Landr. B. I. S. 123, 178 nimmt den Gültkauf für ein bloßes Darlehen, und ſagt, ohne ſich aber näher auf die Sache einzulaſſen, „da das Anlehen (er glaubt der Gültkauf ſey blos zur Umgehung der Zinsverbote eingeführt worden) wieder in ſeine alten Rechte eingeſetzt wurde, kam der Gültkauf wieder ab, und jetzt können wir ihn ohnehin ganz als Alterthum betrachten". Aehnlich ſagt nun auch Weishaar in der 3n A. ſ. Handb. § 553: „der Gültkauf ſey mit dem Vorurtheil, dem er ſeine Entſtehung verdankte, abgekommen", führt aber dabei blos Frommann und Cauz an, von denen namentlich der Erſtere ganz anderer Meinung war.

unwichtige Abweichungen von Dem, was in den zwei erſten Landrechten feſtgeſetzt war [1]; ſein Hauptzweck war aber auch hier, zu verdeutlichen und zu ergänzen, und in dieſem Sinne kam im prozeſſualiſchen Theile ſehr viel Neues in das III. Landrecht [2]. Ebenſo ſchließt ſich die fünfte und neueſte Hofgerichtsordnung vom 29. Mai 1654 [3] beinahe durchaus an die vierte (S. 283) an, und ſtimmt in Beziehung auf Anordnung, Eintheilung [4] und Inhalt, wenige Aenderungen und Zuſätze abgerechnet [5], mit der vierten wörtlich überein.

---

1) Die abweichenden Stellen ſind oben S. 350 Note 11, 12 angegeben.

2) Die neuen Stellen im I. Th. des III. L.R. ſind oben S. 350 Note 13 und S. 351 theils im Texte theils in Note 14 bezeichnet.

3) Sie erſchien unter dem Titel: Deß Herzogthumbs Würtemberg hievor außgangene vnd jetzo widerumb von newem revidirte Hoffgerichts-Ordnung. Wie es künftiglich in denen Händeln, ſo daran erwachſen, gehalten werden ſolle. Stuttgart. Anno M. D C. LIV. (121 S.) Fol. Am Schluß der Vorrede und der ganzen Ordnung ſteht das Datum den 29. Mart. 1654. Sie iſt auch abgedruckt in den fünf älteren Ausgaben der allerhand Ordnungen, und fehlt blos in der neueſten vom J. 1763; ſ. oben S. 277 Note 9, 10 und S. 278 Note 11. Der neueſte Abdruck derſelben iſt der von Riecke in ſ. Sammlg. d. Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 460—547 beſorgte, welchem in den Noten die Abweichungen der IV. Hof-G.O. beigefügt ſind. Ueber den Realinder der Hof-G.O. von Moſer ſ. S. 383.

4) Nur die §§ 5—8 des Th. II. Tit. 3 der V. Hof-G.O. ſtehen bei der IV. Hof-G.O. am Ende des erſten Titels des III. Theiles. Auch ſind die §§ der einzelnen Titel in der V. Hof-G.O. mit Zahlen verſehen.

5) Neu ſind namentlich im erſten Theil: Tit. 2 § 4 (über Beurlaubung der Aſſeſſoren); Tit. 3 § 3 (daß die gelehrten Aſſeſſoren des Hof-G. bei Stadt- und Dorfgerichten nicht advociren ſollen); Tit. 4 einige §§ (über das Amt des Secretaires) und Tit. 5 einige §§ (über das Botenamt); Tit. 8 § 4—11 (Legitimat. der Procuratoren); im zweiten Theile: Tit. 1 § 4 (Rechtsmittel der Reviſion, aus dem III. Landr. aufgenommen); Tit. 8 § 3 (Citationen); im dritten Theile: Tit. 1 § 7, 9 (Legitimation); Tit. 4 § 3, 4 (Gemeinſchaftlichkeit der Appellation); Tit. 5, außer einigen anderen Zuſätzen die §§ 7 u. 9 (Behandlung der Appellation); Tit. 11 § 4, 5 (Beweisartt.); Tit. 16 § 3 (Koſten der Zeugenverhöre); Tit. 19 § 10 (Eröffnung des Zeugenverhörs); Tit. 23 § 4 (Appellat. von einer Interloc.); Tit. 24 § 10 (Einſendung der Entſcheidungsgründe); Tit. 27 § 5 (Reviſ. der Advocatenkoſten). In Einigem geändert und zum Theile mit einzelnen Zuſätzen vermehrt ſind beſonders im erſten Theile Tit. 5 (über Ergänzung des Gerichts);

Im Uebrigen wurde von der Geſetzgebung in dem ganzen langen Zeitraume im Civilprozeſſe wenig gethan[6]. Ihr Hauptbeſtreben ging hier dahin, das Beſtehende feſtzuhalten, über der Beobachtung deſſelben zu wachen, Mißbräuchen, über welche ſtets geklagt wurde, entgegenzuwirken und auf möglichſte Beſchleunigung der gerichtlichen Entſcheidungen hinzuwirken. Daß die Erreichung dieſer Zwecke nicht recht gelingen wollte, beweiſen die ſteten Klagen, welche die Geſetze ſelbſt von Zeit zu Zeit wiederhohlen[7].

Auch in der Verfaſſung und Zuſammenſetzung der Gerichte wurde in dieſer Periode, wenn wir vorerſt von den letzten Monaten derſelben abſehen, nur ſehr Weniges geändert. Dieſelben Gerichte und dieſelben Einrichtungen bei den Gerichten, wie ſie am Ende der Grafenzeit beſtanden und ſich im XVI. Jahrhundert erhielten, blieben auch in dem dritten Zeitraume über zweihundert Jahre lang im Weſentlichen feſt und unverändert

---

Tit. 7 (Erhöhung der Adv.Taxen); Tit. 8 (über Procuratoren); im zweiten Theile Tit. 2 § 5 (appellable Summe); Tit 3—6 (Appell. Formalien); im dritten Theile Tit. 1 (Legitimat. der Parth.); Tit. 10 (von Poſitionen); Tit. 11 (Aufnahme des Beweiſes); Tit. 12 (Zeugenverhör de plano); Tit. 14 (Zeugenverhör); Tit. 16 (Erhöhung der Taxen); Tit. 20 § 3 (Ebenſo); Tit. 25 § 7, 8 (Strafe bei Raufhändeln); Tit. 27 § 6 (Erhöhung der Summe).

6) Außer den im Folgenden anzuführenden Geſetzen gehören hieher blos: G.Reſcr. v. 21. Jul. 1703 (ſ. oben S. 364 Note 4); G.Reſcr. v. 9. Aug. 1718 (ſ. ob. 365 Note 4 u. unt. S. 665, beſ. über Competenz bei Nichtigkeitsklagen und über Vollmachten der Gemeinden, Letzteres auch wieder eingeſchärft in e. G.Reſcr. v. 28. Jun. 1748 bei Riecke a. a. O. S. 489); G.Reſcr. v. 28. Mai 1727 bei Riecke a. a. O. S. 338 f. (Abkürzung der Beweisfriſten; die Hof-G.O. wird hier „aus landesfürſtlicher Macht und Vollkommenheit" abgeändert); G.Reſcr. v. 23. Aug. 1728 bei Riecke S. 345 (Erhöhung der in L.R. I. 12. feſtgeſetzten Ungehorſamsſtrafen); G.Reſcr. v. 30. Jan. 1740 bei Riecke S. 449 (Vollmachten beim Hof-G., und Vorſchrift, daß die Advocaten ihre Ausführung über das Factum vor der Verhandlung einſenden ſollen); G.Reſcr. v. 6. Jun. 1741 bei Riecke S. 462 f. (über denſ. Gegenſtand und über die Art der Einſendung der Ationsacten); G.Reſcr. v. 15. Apr. 1760 bei Riecke S. 570 (Auslöſung und Einſendung der Ationsacten bei mehreren Appellanten); G.Reſcr. v. 14. Apr. 1781 § 11 bei Riecke S. 631 f. (über Execution).

7) S. unten Note 46 f.

Dorfgerichte hatten die wichtigſten Sachen ihrer Inſaſſen zu entſcheiden [16]. Nur Gantprozeſſe machten eine Ausnahme; dieſe konnten nicht von den Dorf- ſondern blos von den Stadtgerichten verhandelt und entſchieden werden, und auf Einleitung des Gantprozeſſes erkennen konnten nicht einmal die Stadtgerichte; es mußte zu dieſem Zwecke an die „Kanzlei“ berichtet, und von dem Kanzleigerichte das Erkenntniß eingehohlt werden [17]. In den Städten erhielt ſich das alte „Kleingericht“; nur verlohr ſich der Name und die Competenz erhöhte ſich. Sachen von 15, nach anderen Stellen von 20 Pfund Heller [18] oder weniger ſollte in den Städten der Stabsbeamte mit vier von ihm und dem ganzen Gerichte gewählten Richtern ſo entſcheiden, daß dann die Appellation

16) Manche, namentlich auch Fetzer Theor. d. altwürt. Juſtiz- und Ger. Vfaſſg. ꝛc. S. 57, behaupten das Gegentheil. Allein Fetzer mißverſtand eine Landrechtsſtelle (L.R. I. 8. § 8.), welche blos ſagt, daß in Dörfern kein Kleingericht beſtehen ſolle. Dagegen ſagt allerdings L.R. I. 8. § 9, daß Sachen über 15 Pfund Heller blos von Amtmann und Gericht (Stadtgericht) entſchieden werden ſollen. Allein dieſe Stelle läßt ſich auch anders erklären, und nach L.R. I. 5. 9. § 2, 3 iſt ganz entſchieden auch in ſolchen Sachen das Dorfgericht competent. Eine Antinomie fand hierin die Facultät in ihrem Berichte von 1735 (oben S. 366). Wenn man aber auch zweifelte: ſo mußte man doch die ganz entſchieden und klar ſprechenden §§ 2 und 3 dem jedenfalls minder entſchiedenen § 9 vorziehen.

17) G.Reſcr. v. 25. Nov. 1650 bei Gerſtlacher Sammlg. ꝛc. B. I. S. 42; G.Reſcr. v. 29. Mai 1714 bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 266; G.Reſcr. v. 14. Apr. 1781. § 12 f., bei Riecke a. a. O. S. 633 f. — Die Schuldenverweiſung machte gewöhnlich blos der Stadtſchreiber ohne ſie nachher im Gerichte auch nur vorzulegen. Dieß wird durch ein G.Reſcr. v. 13. Mai 1796 (Riecke S. 709) gerügt, und der Vortrag im Gericht befohlen.

18) Ein Pfund Heller betrug im XVIII. Jahrh. 43 Kreutzer. Die Württ. Schriftſteller beſchränkten gewöhnlich das Kleingericht auf Sachen, welche 15 Pfund nicht überſteigen, Fetzer a. a. O. S. 57, Ca. F. Scheurlen Der teutſch. gem. u. württ. Civilproz. B. I. S. 137; auch ſagt dieß L.R. I. 8. § 7, 9. Allein im L.R. I. 59. § 1 ſcheint die Competenz des Kleingerichts auf 20 Pfund geſetzt zu ſeyn. Dafür ſpricht auch, daß ſonſt bei einer Summe von mehr als 15 bis zu 20 Pfund gar keine Appellation möglich geweſen wäre. Jedenfalls waren hier die Redactoren des L.R. ſehr nachläßig.

andas volle Stadtgericht ging [18a]. An der Stelle dieſes Kleingerichts aber machte im XVIII. Jahrhundert gewöhnlich der Oberamtmann mit zwei Scabinen die Sache ab [18b]. Wichtigere Sachen — und in Dörfern alle Sachen — gehörten vor das ganze Gericht [19]. Von dieſem konnten 1—3 Mitglieder fehlen; fehlten mehr: ſo mußte eine Ergänzung des Gerichts aus dem Rathe [20] oder, wenn dieſer nicht reicht, aus andern benachbarten Gerichten eintreten [21]. Das Gericht der Amtsſtadt war das nächſte Appellationsgericht für die Dorfgerichte des Amts, und zwar bei Sachen, welche 20 Pfund Heller nicht überſtiegen, unbedingt und ausſchließlich, bei Sachen zwiſchen 20 Pfund und 50 Gulden wahlweiſe mit dem Oberhof der Amtsſtadt [22], bei noch wichtigeren Sachen wahlweiſe mit dem Hofgericht [23]. Das Verfahren in den geringeren Sachen bis zu 15 Pfund Heller, nach einer ſpäteren Verfügung das in allen Sachen unter 50 Gulden ſollte mündlich und möglichſt ſummariſch ſeyn, und in den Dorfgerichten ſollte überhaupt ein ſchriftliches Verfahren ſo viel immer möglich nicht zugelaſſen werden [24].

Auch die alten Untergangsgerichte beſtanden im Weſentlichen unverändert fort. Sie wurden gewöhnlich mit 3—4 Perſonen beſetzt, welche das Gericht in den Städten meiſtens aus dem Rath und der Gemeinde, in Dörfern

---

18a) L.R. I. 59. § 1.

18b) Dieſes, freilich geſetzwidrige, Verfahren bezeugt z. B. God. Dan. Hoffmann Jurisdictio Wirt. civil. ordinar. Tub. 1775 (34 pp.) 4. § VII.

19) S. die in Note 17 u. 18 angef. Stellen.

20) Dieß war eine Neuerung des III. Landrechts.

21) L.R. I. 5. § 1, 2. In den Stadtgerichten, welche gewöhnlich aus 12 Richtern ohne den Vorſtand beſtanden, waren alſo 9 Richter neben dem Vorſtande und Actuar nöthig. Doch wendete man auch hier gewöhnlich die Beſtimmung der Hof-G.O. an, nach welcher zu einem Haupturtheil 8, zu einem Bei- oder Vorurtheil 6 Richter nöthig waren.

22) L.R. I. 59. § 2 vrgl. mit § 3 ebendaſ. Scheurlen a. a. O. S. 136.

23) S. Note 32. Ueber die Befugniß der Cameralbeamten, Gefälle executiviſch beizutreiben ſ. G.Reſcr. v. 16. Apr. 1639.

24) L.R. I. 8. § 7, 8. I. 1. § un. I. 17. § 4. I. 19. § 1. G.Reſcr. v. 31. Dec. 1781 Nr. 9. bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 660.

gewöhnlich aus dem Gericht und der Gemeinde wählte[25]; Vorſtand war ein Bürgermeiſter oder das älteſte aus dem Gerichte oder Rathe genommene Mitglied. Die Berufung von den Erkenntniſſen des Untergangs ging in zweiter Inſtanz an das volle Dorf- und Stadtgericht[26]. Neben dem Untergange beſtanden als von ihm ganz verſchiedene polizeiliche Inſtitute die Feldſteußler und die Bauſchau[27].

II. Oberhöfe, auch „Stadtobergerichte" genannt[28]. Sie waren blos noch in Sachen, welche zwiſchen 20 Pfund Heller und 50 Gulden betrugen, Appellationsgericht. In ſolchen Sachen konnte von den Stadtgerichten blos an ſie, von den Dorfgerichten aber nach der Wahl des Appellirenden an ſie oder an das Stadtgericht des Amtes appellirt werden[29]. In Untergangsſachen aber konnte man an ſie nicht appelliren. Es gab zwar einen „Oberuntergang". Allein dieſer Untergang der Oberhöfe Stuttgart und Tübingen, an welchen nach früherem Rechte appellirt werden konnte', hörte durch das III. Landrecht auf, Appellationsinſtanz zu ſeyn[30]. Er trat daher

---

25) L.R. I. 8. § 3.

26) Vrgl. Note 30.

27) Ueber die Feldſteußler ſ. oben S. 109, auch die Commun-O. S. 50 § 12. Die Bau- und Feuerſchau hatte die öffentlichen polizeilichen Beziehungen bei Gebäuden, bei den Feuerſtellen u. drgl. zu wahren. Sie konnte aus denſelben Perſonen beſtehen, wie der Untergang, hatte aber meiſt andre Mitglieder. S. beſ. den S. 366 angef. Bericht Fol. 117.

28) Z. B. Landr. I. 57. § 1. Dieſelbe Stelle ſchreibt vor, daß ſie des Jahrs wenigſtens zweimal „Appellationsgericht" halten ſollen.

29) L.R. I. 59. § 2, 3.

30) L.R. I. 59. § 4. Einige Druckfehler, welche in allen Ausgaben des Landrechts von der von 1626 an bis zu der von 1743 ſtehen (oben S. 345 Note 1), machten häufig glauben, daß noch das alte S. 280, 284 Note 11 angeführte Recht gelte, indem Viele dieſe ſpäteren Ausgaben nicht mit der von 1610 verglichen, oder, wie nun auch Riecke Gerichtsgeſſ. Th. II. S. 136 Note 73, den Druckfehler nicht für einen ſolchen, ſondern für eine abſichtliche Aenderung hielten. Allein ſchon Andere z. B. Joh. Dan. Hoffmann D. de judicio Aedilitio etc. p. 48 sq. und die dort Angeführten und God. Dan. Hoffmann Jurisd. W. civ. § XXX. nahmen die Abweichung für einen Druckfehler, und daß dieſe Anſicht richtig iſt und die Abweichung in den genannten Ausgaben, ſo wie auch die bedeutende im § 3 eod. (Note 32) ganz unabſichtlich

nur noch in erſter Inſtanz dann für den Untergang eines anderen Ortes ein, wenn dieſer recuſirt wurde [31]; doch konnten in einem ſolchen Falle die Parthieen, wenn ſie die größeren Koſten des Oberunterganges ſcheuten, auch um Remiſſion der Sache an einen anderen benachbarten Untergang bei der Kanzlei bitten (ſ. g. Remiſſionsuntergang).

III. Das Hofgericht. Dieſes war, wie früher, lediglich Appellationsgericht, und zwar in dritter Inſtanz für Untergangsſachen, in zweiter Inſtanz für alle Sachen, welche 50 Gulden überſtiegen oder „Ehre, Dienſtbarkeiten, Grund-Boden-Urbar-Lehen-oder ſonſten ohnablöſige Zinß, item Loſungen und dergleichen Gerechtſamin“ [31a] betrafen. Wurden jedoch ſolche Sachen von einem Dorfgerichte entſchieden: ſo hatte die Parthie die Wahl, ob ſie an das Hofgericht oder an das Gericht ihrer Amtsſtadt [32] appelliren wollte, und wählte ſie das Letztere: ſo konnte von dem Erkenntniſſe des Stadtgerichts auch noch an das Hofgericht gegangen werden [32a].

---

war, beweiſen die im J. 1722 gepflogenen Verhandlungen bei Gelegenheit einer projectirten neuen Ausgabe des Landrechts (Urkunden auf d. Staatsarch.). Es werden hier die Stellen als verdorben bemerkt, und das Hof-G. berichtet (29. Apr. 1722), daß es „dieſe Differenzen jederzeit für einen Druckfehler gehalten, und ſich in judicando ſtets an die Ausg. von 1608 gehalten habe.“ Die gleiche Anſicht ſprach die Juriſtenfacultät in ihrem Berichte von 1735 (oben S. 366) aus. — Auffallend iſt aber, daß in der II. Bau-O. S. 21 der Grundſatz des alten Rechts ſtehen blieb, und ſie eine Berufung an das Hofgericht ganz zu unterſagen ſcheint. Vrgl. Schoepff Processus appellat. etc. Ed. 2. p. 57. Hoffmann Jurisdict. civ. W. § XXXI. sq. Die V. Hof-G.O. II. 2. § 8 verweiſt lediglich auf das Landrecht.

31) II. Bau-O. S. 11. Joh. D. Hoffmann D. de judic. Aedil. p. 9.

31a) Ob es auch hier bei Immobilien auf den Werth ankomme, wurde bejahend entſchieden in dem S. 368 Note 1 angef. G.Reſcr. v. 1740.

32) Nicht an den Oberhof. L.R. I. 59. § 3. Auch hier haben die Ausgaben des L.R. von der v. 1626 an bis zu der von 1743 einen Druckfehler, nach welchem auch von den Dorfgerichten blos an das Hof-G. appellirt werden könnte, und der zu manchen Verſtößen und Zweifeln Anlaß gab. Von ihm gilt ganz das in Note 30 Geſagte.

32a) L.R. a. a. O. verb. oder gleich. S. auch G. D. Hoffmann Jurisd. W. civ. § IX.

Die Einrichtung, Zuſammenſetzung und das Verfahren des Hofgerichts blieb im Weſentlichen durchaus dieſelbe, wie in der verfloſſenen Periode.

IV. **Das Kanzleigericht.** Der Oberrath oder, wie er ſpäter genannt wurde, das Regierungscollegium (S. 331) war nicht blos Verwaltungsbehörde, ſondern, wie dieß ſchon in der Grafenzeit mit der Kanzlei der Fall war, ſtets und auch dieſen ganzen Zeitraum hindurch, **eben ſo ſehr auch Juſtizbehörde**[33]; er war für die **Exemten** durchaus Daſſelbe, was die Stadt- und Dorfgerichte für die Nichtexemten. Dabei hatte er die Aufſicht über die Gerichte des Landes; an **ihn** mußten die Prozeßtabellen eingeſendet werden[34] u. ſ. w., und überhaupt, was oben S. 52 von der Kanzlei der W. **Grafen** geſagt iſt, hatte ſich immer unverändert forterhalten, und galt bis zum J. 1806 vom Oberrathe oder dem Regierungscollegium[35]. Was ſeine richterlichen Functionen betrifft: ſo hatte dieſes Kanzleigericht alle Eheſachen für das ganze Land (oben S. 419) und die Wechſelſachen[36] zu entſcheiden, und in anderen Civilprozeßſachen, wie früher, in **erſter** Inſtanz bei allen **exemten** Beklagten zu ſprechen. Es verhandelte und entſchied dieſe letzteren Sachen häufig durch eine Deputation; meiſt aber wurde von ihm zur Verhandlung und Entſcheidung der Sache ein Stadtgericht **beauftragt**; oft verwies auch der Herzog die Sache an das

33) Ueber die Functionen der Regierung als **Gericht** erſter Inſtanz ſchweigen gewöhnlich unſre Schriftſteller ganz. **Gutſcher** Die Pflicht. und Rechte des W. Bürgers ꝛc. § 169 nennt die Regierung mit Recht ein „Landesjuſtizcollegium", ohne aber über ihre Competenz Etwas zu ſagen.

34) G.Reſcr. v. 11. Oct. 1758, 6. Nov. 1772, 2. Jan. 1778 und 6. Sept. 1795 bei **Riecke** Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 526, 618, 704. — Ueber Beſchwerden gegen die Gerichte ſ. L.R. I. 81. § 2, 3. Landes-O. Tit. 10 § 2.

35) Nur erhielt über ihm der Geheimerath die höchſte Aufſicht über die Rechtspflege; S. 330. Dem Anſehen des Hofgerichts that dieſe Stellung des Oberraths nicht ſelten Eintrag. Man ſehe z. B. das G.Reſcr. v. 1. Nov. 1699 bei **Riecke** a. a. O. S. 206—208.

36) Das **Wechſelgericht** (S. 515) war im Grunde nichts anderes, als eine beſondere Abtheilung des Kanzleigerichts.

Hofgericht, um in erſter Inſtanz ein Urtheil zu geben[36a]. Wer zu den Exemten gehörte, war nie ganz feſt beſtimmt. Jedenfalls zählte man zu denſelben die Kammern, das herzogliche Haus, Corporationen, geiſtliche und weltliche Oberbeamte, wie Prälaten, Decane, Forſtmeiſter, Stabsbeamte, Keller, und andere unmittelbär dem Hofe und der Kanzlei untergeordnete Diener und den von ſeinen Renten lebenden Adel[37]. Doch ſchwankte die Praxis nicht ſelten[38]. — Zugleich war das Kanzleigericht oder Regierungscollegium ſchon in Folge einer Beſtimmung der Kanzleiordnung vom 25. Mai 1597[39], welche ſpäter in das III. Landrecht aufgenommen wurde[40], die Reviſionsinſtanz für die vom Hofgerichte entſchiedenen Sachen, ſofern ihr Werth wenigſtens 200 Gulden betrug.

Ueber Evocationen an fremde Gerichte dauerten lange Zeit noch dieſelben Klagen und Uebelſtände fort, wie ſie oben S. 285 angeführt wurden[41]. Die Appellationen an das

---

36a) Vrgl. auch Kanzlei-O. v. 1660. P. III. Tit. 2. Hof-G.O. II. 1. § 3. II. 2. § 3. III. 28. § 1, 2.; auch oben S. 438 Note 27.

37) Vrgl. beſ. Wechſel-O. Kap. V. § 5, 7; auch G.Reſc. v. 12. Febr. 1661, 11. Sept. 1730 und v. 22. Dec. 1736 bei Riecke a. a. O. S. 22, 362 u. 423. G.Reſcr. v. 2. Jun. 1788, bei Riecke S. 674: Tutularr.O. v. 1781 Art. 7. und Reſolut. v. 27. März 1799, bei Riecke S. 641.

38) In einem (ungedr.) Berichte vom 9. Mai 1806 ſagt das Ober-Juſtizcollegium II. Senats, daß über die Perſonen, welche früher einen privilegirten Gerichtsſtand genoſſen, nirgends ein richtiges und vollſtändiges Verzeichniß vorhanden, und überhaupt in dieſer Materie bisher noch Manches unbeſtimmt geweſen ſey. Auf den befreiten Gerichtsſtand der eximirten Perſonen geringeren Standes z. B. der niederen Hofdienerſchaft, des zur Kanzlei gehörigen niederen Perſonals ſey gewöhnlich in der Praxis keine Rückſicht genommen, und dergleichen Perſonen ohne beſondre Remiſſion vor dem Stadtgericht belangt worden.

39) Zuerſt machte hierauf aufmerkſam Riecke Gerichtsgeſſ. Th. II. S. 164, 165, wo auch die betreffende Stelle der Kanzlei-O. abgedruckt iſt.

40) L.R. I. 78. Hof-G.O. II. 1. § 4.

41) Vrgl. das S. 285 Note 13 angef. G.Reſcr. v. 1613 (auch als Nov. VIII. hinter der L.O.); ferner das Priv. de non evoc. v. 5. Sept. 1629 (bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. II. S. 404); G.Reſcr. v. 28. Jan. 1728 (bei Riecke Th. III. S. 343). In Dieſem wird die L. O. Tit. 10 § 3 dahin ausgelegt, daß dadurch für den Württemberger, der einen

Reichskammergericht ſuchte man, wie auch ſchon oben S. 287 bemerkt wurde, im Anfange des XVIII. Jahrhunderts ganz abzuſchneiden [42]. Allein erſt am Schluſſe dieſer Periode erwirkte ſich der Churfürſt ein unbeſchränktes Privilegium **de non appellando** (S. 666).

Beſonders wichtig war die ſ. g. willkührliche oder nichtſtreitige Gerichtsbarkeit bei der großen Ausdehnung, in welcher ſo viele Privatrechtsacte vor die Gerichte gebracht werden mußten oder ſonſt die Gerichte auf ſie einzuwirken hatten. Hauptſächlich waren es die oben ausgeführten Verhältniſſe bei Obſignationen, Inventuren, Theilungen, Vormundſchaften, bei gerichtlichen Erkenntniſſen über Veräußerungen des Eigenthums und eine Menge andere Verträge und über Verpfändungen, in welchen die Theilnahme der Gerichte von beſonderer Bedeutung war. Wie ſchon oben bei den einzelnen Lehren genauer ausgeführt wurde, beſorgten dieſe Functionen immerfort, wie früher, die Stadt- und Dorfgerichte und in manchen Fällen ein Ausſchuß derſelben, das Waiſengericht, bei eximten Perſonen [43] des Regierungscollegium und der Tutelarrath [44]. Bei den Stadt- und Dorfgerichten behielt in dieſer Hinſicht, ſo wie in allen anderen oben S. 298 heraus-

---

Mitunterthanen vor ein ausländiſches Gericht ziehe, die in den Priv. feſtgeſetzte Strafe nicht aufgehoben ſey, und ſchärft für eine ſolche Handlung die Strafe von 50 Mark Gold (7200 Gulden!) wieder ein.

42) G.Reſcr. v. 8. Febr. 1730, bei Rieſe a. a. O. S. 356. Das III. Landrecht I. 60 § 2, und die V. Hof-G.O. III. 2. § 2—4 wiederhohlten die oben S. 287 angef. Beſtimmung des früheren Rechts über die Befugniß, bei Prozeſſen zwiſchen Ausländern und Württembergern an das Reichskammergericht zu appelliren. Das G.Reſcr. v. 1730 aber hebt „per modum authenticae interpretationis (!) et hinc dimanantis constitutionis novae legis, perpetuo in posterum valiturae" dieſe Befugniß auf den Grund angeblicher privilegia de non appellando illimitata auf; ſ. S. 287 Note 19 und unten Note 63.

43) Betraf das Geſchäft eine Verfügung über eine Sache, bei welcher das Gericht der gelegenen Sache zu concurriren hatte, wie Erkennen über einen Kauf, über eine Servitut, Verpfändung ꝛc.: ſo hatten hierbei die eximten Perſonen als ſolche keine Befreiung von den Ortsgerichten anzuſprechen. Eine ſolche trat hier nur ein, wenn die Sache eximt war, wie die Liegenſchaften der Univerſitätsbürger in Tübingen.

44) Oben S. 444 f., 450 f.

gehobenen Beziehungen, der Stadt- und Amtsſchreiber ſeine alte Wichtigkeit. Allein auch die Klagen über die Stadt- und Amtsſchreiber, über die großen Koſten, die ſie gegen die Geſetze den Partheieen machen, über die vielen Fehler, deren ſie ſich bei Behandlung der Geſchäfte zu Schulden kommen laſſen, über die Eigenmächtigkeit, mit der ſie verfahren, über das Unzureichende der Aufſicht und Controle, welche die Stabsbeamten in dieſen Hinſichten zu führen hatten, und die Läßigkeit, mit der ſie ſie führten[45], dieſe Klagen waren in dieſer Periode ſo häufig und ſo laut wie früher. Die Geſetzgeber ſelbſt erkannten in einer Reihe von Verfügungen die Gerechtigkeit dieſer Klagen an. Sie ſuchten ihnen abzuhelfen durch Einſchärfung der beſtehenden Geſetze, durch Strafdrohungen und durch Erneuerung feſter Taxen und dergleichen; allein an der wahren Wurzel griffen ſie den Uebelſtand nicht an, und ſo dauerte er auch dieſen ganzen Zeitraum unverändert fort[46]. Zwar wollte im vorletzten Jahrzehent des

45) Außer einigen der in Note 46 angef. Reſcripte rügt dieß ein G.Reſcr. v. 25. Oct. 1781 (bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 655), welches auch den Stabsbeamten einſchärfen mußte, für die Reviſion der Arbeiten der Stadtſchreiber den Partheieen keine Anrechnung zu machen. Die Controle des Stabsbeamten wurde häufig auch gelähmt durch Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft mit dem Stadtſchreiber. Dieſem ſuchten entgegenzuwirken die G.Reſcc. v. 25. Jul. 1786 u. v. 19. März 1792, bei Riecke a. a. O. S. 668 u. 686.

46) Die Liſte der betreffenden Verfügungen iſt groß; namentlich gehören hierher: Landr. I. 6. § 130 f., § 163 f. G.Reſcr. v. 3. Sept. 1642 (oben S. 443 Note 18; Klagen über zu hohe Anrechnungen, und über nicht gehörige Ausführung der Geſetze); G.Reſcr. v. 29. Dec. 1643 (bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. II. S, 431; gleiche Klagen; Androhung bedeutender Strafen gegen die Stadtſchreiber); die gleichen Klagen wiederhohlen die oben S. 443 Note 18 angeführten G.Reſcc. v. 5. Apr. 1645, v. 31. Jul. 1645, 29. Sept. 1648, v. 8. Apr. 1656 und vom 12. Jan. und 12. Febr. 1661; ferner G.Reſcr. v. 14. Jun. 1652 (bei Riecke a. a. O. S. 451; klagt, daß der arme Landmann „wider die chriſtliche Liebe und Billigkeit ganz unverhältnißmäßig geſteigert" werde, und ſetzt für die Stadtſchreiber theilweiſe neue Taxen feſt); ferner ein G.Reſcr. v. 18. Oct. 1661; G.Reſcr. v. 4. Mai 1663 (bei Riecke a. a. O. Th. III. S. 29; die alten Klagen; Einſchärfung früherer und nähere Beſtimmung einiger Taxen); G.V.O v. 27. März 1702 (oben S. 401, Wiederhohlung

XVIII. Jahrhunderts Herzog Carl, beſonders auch durch die große Zahl der Schreiber und anderer Dienſtaſpiranten auf das ganze Verhältniß von Neuem aufmerkſam gemacht, gründlich helfen, und er verlangte im J. 1786 von der Regierung über die Sache Gutachten. Es wurden auch ausführliche Gutachten erſtattet; allein keines derſelben ſcheint die Sache vom rechten Punkte aus aufgefaßt zu haben, und das Reſultat der Berathung war blos ein Reſcript vom 30. Jun. 1789, welches an minder Tüchtige Ermahnungen zur Erwählung eines anderen Berufes, und ſtrengere Examina für die Schreiber vorſchreibt[47], ohne aber in der Art ihres Bildungslaufes das Geringſte zu ändern. Bei den Klagen über den Schreiberſtand, welche in jenen Zeiten in den verſchiedenſten Formen auch in mehreren Schriften vorgebracht wurden, und manche Vertheidigungsſchriften und Vorſchläge zu Verbeſſerungen

---

der alten Klagen, auch über die Connivenz der Stabsbeamten; nähere Beſtimmung einzelner Taxen und theilweiſe Erhöhung derſelben „wegen veränderter Zeit und erhöhter Preiſe"); G.Reſcr. v. 6. Jun. 1741 (bei Riecke III. S. 463; Klagen über abſichtliche Weitläuftigkeit bei manchen Geſchäften, um die Koſten zu vermehren). Die Commun-O. v. 1758 ſchließt ſich S. 14 an dieſe Rügen an, und ſetzte S. 61 f. beinahe durchgängig neue Taxen für die Stadtſchreibersgeſchäfte feſt. Allein die alten Klagen erneuerten ſich bald wieder, und ein G.Reſcr. v. 27. Nov. 1784 (Riecke S. 665 f.) rügt, „daß die Schreibereigeſchäfte aus eigennützigen Abſichten immer mehr ausgedehnt und vervielfältigt werden." Allein was dieſes Reſcript über Annahme der Incipienten und Subſtituten und die Salarirung der Letzteren beſtimmt, konnte nichts helfen.

46a) Eines davon iſt das in der Note 49 angeführte; ein anderes iſt abgedruckt in Joh. Geo. Bäuerlen Taſchenb. für W. Schreiber. Stuttg. 1794. S. 1—28.

47) Es iſt abgedruckt in den in der folg. Note angef. Bemerkungen und Vorſchläge ꝛc. S. 63—67. — Auf den Dörfern beſorgten auch in dieſem Zeitraume häufig noch Schulmeiſter die Dienſte der Gerichtsſchreiber, namentlich auch Inventuren, Theilungen, Teſtamentserrichtungen u. dergl. Dieß verbietet wieder ein G.Reſcr. vom 16. Oct. 1706 (bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 228), weil ſolche Dorfgerichtsſchreiber „zu ſolchen Verrichtungen die Capacität nicht haben, große Fehler ſchießen und ſchlechte Arbeit machen", überträgt die wichtigeren Geſchäfte allgemein den Amtsſchreibern, und beſchränkt die gemeinen Dorfgerichtsſchreiber auf minder Wichtiges, wohin es aber auch die Kaufs- und Unterpfandsprotocolle zählt. Die Commun-O. S. 19 § 19 wiederhohlt es.

hervorriefen [48], ging man jedoch in Manchem zu weit und übertrieb die Sache [49]. Man überſah die tüchtigen Dienſte, welche viele rechtſchaffene und erfahrene Schreiber leiſteten, und wie viele Prozeſſe in Folge der, wenn gleich zu weit gehenden, Fürſorge der Geſetze von gewandten Schreibern im Keime erſtickt wurden. Allerdings aber lagen in dem ganzen Inſtitute zwei Grundfehler, welche ſtets eine Quelle gerechter Klagen bleiben mußten (S. 301, 302), und an deren Hebung dachte man in dieſem Zeitraume nicht [50].

Für viele Rechtsacte waren auch noch die kaiſerlichen Notare (S. 297 Note 1) von Wichtigkeit, z. B. für Teſtamentserrichtungen, Verpfändungen (S. 578), Einlegung von Appellationen [50a], Wechſelproteſte [51], Beglaubigung von Vollmachten und überhaupt für öffentliche Beglaubigung wichtiger Acte, und auch das Landrecht berührt ſie häufig [52]. Allein mit der Ernennung

---

48) Zu dieſen gehören namentlich: Bemerkungen und Vorſchläge üb. d. Schreibereiweſen im Wirtembergiſchen. 1792 (120 SS.) 8. Apologie des W. Schreiberſtandes nebſt einem Vorſchlag zu ſ. Vervollkommnung. Tüb. 1792 (150 SS.) 8.; ferner einige Abhandlungen in Bäuerlens Taſchenb. für W. Schreiber. Jahrg. 1793. S. 80—85, S. 97—102. Jahrg. 1794. S. 24—36, S. 113—128.

49) So namentlich der Regierungspräſident v. Gemmingen in einem Gutachten, das er im J. 1786 gegeben hatte (es iſt abgedr. in d. angef. Bemerkk. und Vorſchlägen ꝛc. S. 97—108), und welches vieles Aufſehen machte.

50) In Beziehung auf den einen Grundfehler war die Commun-O. auf dem rechten Wege, indem ſie S. 14 vorſchrieb, daß über einen Theil ihrer Geſchäfte (den, welcher Stadt- und Amtsangelegenheiten betreffe) mit den Stadt- und Amtsſchreibern ein fixer Gehalt vertragt werden ſolle; aber ſie dehnte es auf die ſo vielen anderen, für die Privaten empfindlicheren, Geſchäfte nicht aus. In Hinſicht des zweiten Grundfehlers war die Juriſtenfacultät auf dem rechten Wege. Sie ſchlug in dem oben S. 366 angef. Berichte von 1735 vor, wer Stadtſchreiber werden wolle, ſolle ſtudieren, wenigſtens ein Collegium über Inſtitutionen und Landrecht hören müßen. Allein ihr Vorſchlag fand keinen Anklang. Ueber den oben S. 301 f. beſchriebenen Bildungsgang der Schreiber ſ. auch III. Landr. I. 6 § 5—13 und beſonders Commun-O S. 16 f.

50a) Hof-G.O. II. 3. § 1, 10. Prozeßſchriften durften ſie nicht machen. Note 54.

51) Wechſel-O. Kap. IV. § 37.

52) L.R. I. 16. § 3 (Beglaubigung von Vollmachten); I. 33. § 2

ſolcher Notare wurde großer Mißbrauch getrieben. Denn jeder kaiſerliche ſ. g. Hofpfalzgraf, welcher das kleine Comitiv hatte [53], konnte auch Notare ernennen. Solche Comitive aber erhielten nicht nur viele Corporationen, ſondern auch viele Privatperſonen und ſo auch manche Württembergiſche Beamte, und dieſe Pfalzgrafen waren ſehr freigebig mit der Ertheilung der Notarswürde. Viele Schreiber, Advocaten und Andere ließen ſich auf dieſe Weiſe zu Notaren machen, und mancher Unwürdige erhielt dadurch die Notarsbefugniß. Deßhalb beſtimmte ein G.Reſcr. vom 2. Dec. 1795 mit Recht, daß nicht nur die Hofpfalzgrafen im Lande ſich über ihre Comitive gehörig auszuweiſen haben, ſondern auch alle von ihnen gemachte Notare nicht eher Notariatsgeſchäfte ausüben dürfen, als bis ſie dazu landesherrliche Erlaubniß erhalten haben [53 a].

An die Klagen über die Schreiber reihten ſich in dieſem Zeitraume auch viele Klagen über Advocaten [54], und über die

---

(Beglaub. von Geſtändniſſen); I. 34. § 3 (Beglaub. von Urkunden überh.); III. 1. § 2, III. 3. § 10, III. 4. § 1 (Letzte Willen). Dieſelben Rechte, wie den Notarien, legt das Landrecht den Stadt- und Amtsſchreibern bei, und bindet auch die Notarien an die Stadtſchreiberstaxe. L.R. I. 6. § 130, 172.

53) S. hierüber Danz Handb. d. Deutſch. Privatr. B. III. S. 47 f.

53 a) Das Reſcr. iſt abgedr. bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 706.

54) In Beziehung auf Advocaten ändert das III. Landrecht weſentlich die Beſtimmungen des früheren Rechts. Jeder darf zwar vor den Stadt- und Dorfgerichten ſeine Sache ſelbſt führen, aber auch eines Advocaten ſich bedienen. Aus dem Gerichtsring darf kein Fürſprecher mehr beſtellt werden. Jedes Gericht ſoll vielmehr „aus der Bürgerſchaft jederzeit fromme, friedfertige, verſtändige und ausrichtige Männer als Advocaten beſtellen"; in wichtigen Sachen aber ſollen vor den Stadtgerichten auch rechtsgelehrte Advocaten gebraucht werden können. L.R. I. 17. § 1—4. Allein die aus der Bürgerſchaft gewählten ungelehrten „gemeinen" Fürſprecher kamen bald meiſt außer Gebrauch, und ihre Stellen nahmen theils Pfuſcher (ſ. g. Entenmaier L.R. I. 17. § 5), theils rechtsgelehrte Advocaten ein, welche Letztere am Ende überall zugelaſſen wurden (nur ſollen ſie bei Sachen unter 50 fl. zu mündlichen Vorträgen angehalten werden, G.Reſcr. v. 31. Dec. 1781, Riecke a. a. O. S. 660, u. G.Reſcr. v. 25. Dec. 1795, Riecke S. 707). Bei der Kanzlei konnten nur die von ihr geprüften und beeidigten Advocaten (Kanzleiadvocaten), und beim Hofgericht nur die

Verwaltung der **ſtreitigen Rechtspflege**. Bei den Stadt- und Dorfgerichten blieb es bei den alten Einrichtungen, welche, wie ſchon früher gezeigt wurde, zu manchen Nachtheilen und Beſchwerden führen mußten. Die Unmöglichkeit für ſolche Richter, wie ſie in unſren Stadt- und Dorfgerichten ſaßen, ſich mit dem Civilrechte vertraut zu machen, und die Verbindung der Juſtiz mit der Adminiſtration ſowohl in der Kanzlei als in den Gemeindegerichten mußte zu großen Mängeln führen. Die Juſtiz wurde nur zu häufig als Nebenſache betrachtet, die Prozeſſe wurden ſchleppend behandelt und, wie mehrere Geſetze ſagen, unſterblich gemacht; wollten die Gerichte mit der Entſcheidung eines Falles ſich nicht befaſſen oder konnten ſie es nicht: ſo wurde er eben an die Juriſtenfacultät nach Tübingen oder an einen einzelnen Doctor oder Advocaten, und nicht ſelten an einen recht ſchlechten, zur Entſcheidung geſchickt. Von der anderen Seite verwechſelten die Stabsbeamten nur gar zu häufig ihre Stellung als Verwaltungsbeamte mit der Stellung des **Gerichtsvorſtandes**, griffen bei Prozeſſen oft auf eine tumultuariſche, die Rechte der Parthieen aufs Empfindlichſte kränkende, Weiſe gegen alles Geſetz durch, und während man ſich bald über Langſamkeit zu beſchweren hatte, hörte man an anderen Orten über zu raſches Verfahren klagen. Und die Geſetzgebung? Sie ſuchte durch Abkürzung von Friſten und dergleichen, Beſtimmungen über Ungehorſamsſtrafen gegen die Parthieen, durch Verweiſen der Gerichte an den Rath bewährter Juriſten [55], durch Ermahnungen an die Richter und durch

---

von ihm geprüften und beeidigten (**Hofgerichtsadvocaten**) Sachen führen. Ein Advocat konnte aber wohl zugleich Beides ſeyn. Bei den Untergerichten durften **ſchriftliche** Prozeſſe nur von Hofgerichts- oder Kanzleiadvocaten geführt werden; ſ. die angeff. G.Reſcr.

55) Das Rathſuchen bei Juriſten d. h. ſich von denſelben die Urtheile machen laſſen, wurde häufig den Gerichten bei jeder Sache, die irgend ſchwierig oder zweifelhaft ſcheine, empfohlen, z. B. nach dem G.Reſcr. v. 18. Febr. 1632 (bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. II. S. 410) ſollen die Gerichte in der Regel bei Rechtsgelehrten Conſilia einhohlen, nach d. G.Reſcr. v. 29. Mai 1714 (oben Note 17) ſoll bei Concursprozeſſen, welche nur irgend „ein wenig etwas importiren“ bei Rechtsgelehrten conſulirt werden. Allein dieß führte zu Verzögerung und großen Koſten. Deßhalb will das

Drohungen zu helfen[56], und hatte dabei auch öfters den Plan, den Prozeß gründlich zu reformiren. Allein zur Ausführung eines ſolchen Planes kam es nicht (S. 372 f.), und in der Einrichtung der Gerichte ſelbſt fand ſie nicht die Urſache der Mängel. Merkwürdig ſind die Darſtellungen, die ſie ſelbſt von den ſchlimmen Zuſtänden häufig gibt. Die meiſten hieher gehörigen Geſetze klagen über langwierige Prozeſſe[56a]; manche aber auch über das Gegentheil. Ein beſonders trauriges Bild gibt ein G.Reſcr. vom 1. Nov. 1699. Es ſagt unter Anderem[57]: „daß die Beamten oft die ungerechteſten Mittel gebrauchen, um die Unterthanen wegen Streitigkeiten zur Ruhe zu bringen; daß ſie ſich von den Parthieen oft an Eidesſtatt verſprechen laſſen, von den Urtheilen nicht zu appelliren (!), oder wenn die Parthie zu appelliren ſich gelüſten laſſe, der Appellation nicht deferiren, oder den Appellanten in den Thurm ſtecken oder um Geld ſtrafen; — daß ſie bei Sachen, welche im ordentlichen Prozeſſe zu verhandeln ſeyen, die weſentlichen Prozeßſtücke, die in communi omnium gentium foro und ſelbſt in jedem ſummariſchen Prozeſſe zu beachten ſeyen, hint=

G.Reſcr. v. 14. Apr. 1781 Nr. 14. (oben S. 322 Note 1) bei Gantſachen, daß nur die dunkeln und ſchwer zu entſcheidenden entweder ganz oder blos in Rückſicht auf einzelne zweifelhafte Fälle verſendet werden ſollen. Andere Reſcripte klagen darüber, daß ſo oft an junge, unerfahrene Juriſten Acten verſendet werden.

56) Es gehören hierher die G.Reſcr. v. 18. Febr. 1632 (bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. II. S. 410), v. 4. März 1644 und 22. Jul. (auch unt. d. Dat. 9. Sept.) 1644 (Riecke a. a. O. S. 434, 436); v. 30 (oder 13?) Apr. 1645 (Riecke S. 438); v. 21. Jan. 1664 (Riecke a. a. O. Th. III. S. 43); v. 16. Mai 1739 (Riecke a. a. O. S. 436; Klagen über die Unſterblichkeit der Prozeſſe); v. 11. Oct. 1758 (oben Note 36); v. 14. Aug. 1770 (Riecke S. 591 — 595) und vom 31. Dec. 1781 (Riecke S. 657—661).

56a) Vrgl. oben S. 373 Note 16.

57) Abgedr. bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 205—209; ſ. auch oben S. 379 Note 13. Auch über Geſchenkannahme und Beſtechlichkeit der Beamten wird viel geklagt. Vrgl. G.Reſcr. v. 5. März 1715 u. v. 31. Mai 1773 (bei Riecke S. 270 u. 600). Ein G.Reſcr. v. 21. Oct. 1776 (Riecke S. 617) machte aber durch ſeine Beſtimmungen die Umgehung der Geſetze gegen Geſchenkannahme ſehr leicht und öffnete den Geſchenken wieder Thüre und Thor.

anſetzen, und **absque figura ullius judicii** gleich zur Urthel ſchreiten; daß ſie die Gerichtsperſonen nicht frei votiren laſſen, daß ſie die Prozeſſe an junge, ungeübte, in Praxi ſchlecht beſchaffene Leute zur Faſſung des Urtheiles verſenden, ja, wenn das Hofgericht rechtskräftig entſchieden habe, oft noch die Sache an den Oberrath ſchicken und anfragen, ob ſie ſolchen **rebus judicatis** pariren ſollen!“ Dabei klagt noch das Reſcript über die Stadt- und Amtsſchreiber, daß ſie das, was ſie bei Prozeſſen zu verſehen haben, gar ſchlecht und unordentlich verſehen, zählt auch hier ein langes Sündenregiſter auf, und ſchließt mit Ermahnungen und Drohungen. Allein viel gefruchtet ſcheint dieſes Reſcript nicht zu haben; denn im G.Reſcr. vom 9. Aug. 1718 (Note 6) wurde es wieder eingeſchärft, weil es „einiger Orten wieder in Vergeſſenheit geſtellt“ worden.

Aber nicht blos über die Untergerichte, auch über das Hofgericht fehlte es nicht an Beſchwerden. Auch hier klagen die Geſetze mitunter über „unverantwortliches Hinausſpielen“ der Prozeſſe [58]. Die Hauptgründe der Gebrechen beim Hofgerichte ſah man übrigens wohl ein. Sie wurden von den Ständen öfters dringend zur Sprache gebracht, und die Regierung ſchien mehrmals die Abſicht zu haben, ihnen abzuhelfen. Die Gründe waren hier der häufige Wechſel der Beiſitzer, über den man ſchon in den früheren Zeiten ſehr klagte, und der bloß periodiſche, und noch dazu zu ſeltene, Zuſammentritt derſelben. Nach dem Landrecht und der Hofgerichtsordnung ſollte viermal im Jahre Hofgericht gehalten werden [59]. Allein dieß wurde vom III. Landrecht an beinahe niemals befolgt; gewöhnlich kam das Gericht blos einmal im Jahre zuſammen, und als Beſchwerden darüber laut wurden, verſprach der Herzog in einem G.Reſcr. vom J. 1699 [60], es künftig hin zweimal halten zu laſſen. Allein ſelbſt dieſes Verſprechen wurde gar nicht gehalten [60a], obgleich man es ſpäter wiederhohlte, als die

58) S. das in Note 56 angef. G.Reſcr. v. 1632; ferner G.Reſcr. v. 31. Oct. 1739, bei Riecke a. a. O. S. 442–445.

59) L.R. I. 57. § 2. Hof-G.O. II. 7. § 1.

60) Es iſt das bei Note 57 angeführte.

60a) Gleich im folgenden Jahre, an welchem die Ausführung des Ver-

Stände über die ſeltenen Hofgerichte und über die Beſetzung derſelben von Neuem klagten und die Errichtung eines beſtändigen Hofgerichts in Antrag brachten. Den letzteren Antrag lehnte man vorerſt ab, und verſprach blos, die Sache ſeiner Zeit weiter überlegen zu wollen[61]. Indeſſen kam es zur Ausführung eines ſolchen Planes in der Zeit des Herzogthums nicht, und erſt im letzten Jahre unſres Zeitraumes trat in dieſer Hinſicht eine bedeutende Aenderung in der Gerichtsverfaſſung ein.

Mit der Churwürde erhielt Friedrich I. ein unbeſchränktes **privilegium de non appellando**, vermöge deſſen von den Erkenntniſſen der Württ. Gerichte nie mehr an das Reichskammergericht oder an ein anderes kaiſerliches Gericht ſollte appellirt werden können[62]. In dieſem Privilegium wurde ihm zur Pflicht gemacht, „ein beſtändiges Oberappellationsgericht oder ein **judicium revisorium**, wohin als Surrogat des Reichshofraths und Kammergerichts die Parthieen ſich berufen mögen, anzuordnen", und um dieſer Pflicht nachzukommen, erklärte Churfürſt Friedrich durch ein G.Reſcr. vom 30. März 1805 das „Oberhof- und Appellationsgericht (ſo wurde das Hofgericht auch früher oft bezeichnet) zu einem permanenten Tribunal", und verordnete, daß Daſſelbe vom 1. Jul. 1805 an in Stuttgart ſeinen beſtändigen Sitz haben und daß in den Fällen, welche nach den Vorſchriften des Landrechts und der Hofgerichtsordnung an die höchſten Reichsgerichte appellabel geweſen (Note 42), in Zukunft die Appellation vom Oberhofgericht an die Churfürſtliche Regierung (oben S. 656) gebracht werden ſolle[63].

ſprechens der Zuſage zu Folge ihren Anfang nehmen ſollte, hielt man es nicht, und vom J. 1700 an kam das Hofgericht, wie früher, mit nur ſehr wenigen Ausnahmen, blos einmal jährlich (immer in Tübingen) und zwar gewöhnlich nur auf 6 Wochen zuſammen.

61) Landtagsabſch. v. 1739: in Reyſchers Sammlung der Staatsgrundgeſſ. Th. II. S. 535, 536.

62) Das Priv. iſt v. 24. Aug. 1803, und wurde durch ein beſonderes G.Reſcr. v. 1. Febr. 1805 den Beamten zur weiteren Bekanntmachung mitgetheilt. Einen Abdruck gibt Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 782 f.

63) Sowohl hieraus, als überhaupt aus dem ganzen Inhalt dieſes

VII. Einfluß der Wiſſenſchaft, der Gerichte und des Gewohnheitsrechts auf Fortbildung des Rechts. Literatur dieſes Zeitraumes.

§ 77. Die Geſchichte unſres Rechts in den zwei Jahrhunderten von 1593 an bis 1805 zeigt, welch ein wichtiges Moment für die Ausbildung deſſelben in dieſem Zeitraume die Thätigkeit der Bearbeiter der Wiſſenſchaft und die Gerichtspraxis und das Gewohnheitsrecht waren. Von der Bedeutung dieſes Einfluſſes und der Art und Weiſe, wie er oft auch gegen die Geſetze wirkte, geben die einzelnen oben entwickelten Lehren ein hinlängliches, durch viele Beiſpiele belegtes, Bild; namentlich zeigen die Lehren von den Rechtsverhältniſſen der Juden, von den Inventuren und Theilungen, von den Interceſſionen der Frauensperſonen, dem Zinſenrecht, den wucherlichen Verträgen, den Loſungen und dem Pfand- und Prioritätsrecht die große Wirkſamkeit der Praxis und des Gewohnheitsrechts. Von beſonderer Wichtigkeit war hier unverkennbar der Einfluß der Doctrin, wie überhaupt dieſer Einfluß, ſobald einmal das wiſſenſchaftliche Element ſich zu regen beginnt, bei der Ausbildung eines jeden Rechts ſtets von großer Bedeutung ſeyn wird. Durch die Lehrer und Bearbeiter der Wiſſenſchaft bekommen die künftigen Praktiker und Diejenigen, welche auf den Gang der Geſetzgebung einzuwirken ſeiner Zeit berufen werden, ihre erſte juriſtiſche Bildung, und bei dem viel und oft nur zu viel beſchäftigten Geſchäftsmanne iſt es ebenſo natürlich, als es erſprießlich iſt, in zweifelhaften Punkten an tüchtige wiſſenſchaftliche Auctoritäten ſich anzuſchließen, die ja hauptſächlich für ihn zu arbeiten ſuchen. Auf dieſe Weiſe geht die Richtung und Bewegung in der Doctrin und Das, was unter den Bearbeitern der Wiſſenſchaft zu Anſehen und Geltung gelangt, größtentheils allmählig und unter dem Prüfſteine der Anwendung und des durch Erfahrung geſchärften praktiſchen Blickes auch in die Gerichte über; und

---

Reſcripts und ebenſo aus dem in der Note 62 angef. Privilegium geht klar hervor, daß man von der Annahme ausging, Württemberg habe bis dahin kein uneingeſchränktes priv. de non appellando gehabt. Vrgl. oben S. 287. Das Reſcr. iſt bei Riecke a. a. O. S. 809 abgedruckt.

was die Geſetzgebung betrifft: ſo iſt dieſe in den meiſten Fällen ein Reſultat der in ihrer Zeit zur Geltung gelangten wiſſenſchaftlichen Anſichten und Beſtrebungen. So finden wir auch in dieſem Zeitraume bei uns ſowohl in der Geſetzgebung als in der Praxis den größten Einfluß der Bearbeiter der Wiſſenſchaft, und die Mängel, die wir an jener auszuſetzen haben, ſchreiben ſich größtentheils von den Abwegen her, auf welchen dieſe ſich befanden.

Einen beſonders bedeutenden Einfluß mußten aber in dieſem Zeitraume die Rechtslehrer in Tübingen, von welchen auch die Bearbeitung der Wiſſenſchaft in dieſer Periode bis gegen das Ende derſelben größtentheils ausging, dadurch erhalten, daß ſie wegen ganz beſonderer Umſtände auf die Praxis in mehrfachen Beziehungen unmittelbar einzuwirken berufen waren. Die erſte Stimme beim Hofgericht führte in dieſem ganzen Zeitraume, wenige Jahre abgerechnet, ein Mitglied der Juriſtenfacultät [1], und auch außerdem wurden noch andre Mitglieder der Facultät vielfach zum Hofgerichte gezogen. Die Gemeindegerichte aber ließen gewöhnlich in allen etwas wichtigen und ſchwierigen Fällen durch Juriſten ſich die Urtheile machen, und natürlich war es, daß ſie ſich zu dieſem Zwecke großentheils an einzelne Rechtslehrer in Tübingen oder an die ganze Facultät wendeten. Die von dieſen erſtatteten Gutachten (**Consilia** oder **Responsa**) bekamen aber noch einen erhöhten Einfluß durch folgenden Umſtand. Die Untergerichte hatten bei ihren Urtheilen den Parthieen keine Entſcheidungsgründe zu geben; nur wenn die Acten an Rechtsgelehrte zur Einhohlung des Erkenntniſſes verſendet wurden, mußten Dieſe dem Urtheile Entſcheidungsgründe beifügen, und dann konnten auch die Parthieen dieſe Gründe, die ſie ohnehin theuer genug bezahlen mußten, mitgetheilt verlangen [2].

1) S. 283. Nur bei ſolchen Sachen, welche ausnahmsweiſe ſchriftlich verhandelt wurden, beſtellte der Hofrichter auch aus den übrigen Mitglieder der Gelehrtenbank Referenten; über die anderen referirte in der Regel der erſte Votant, dem deßhalb immer die Appellationsacten vorher mitgetheilt wurden. **Schoepff Process. appellat. Ed. 2. p. 399—401.**

2) L.R. I. 53. § 1, 2. Wurde in einer Sache appellirt, in welcher

Das Hofgericht gab zu ſeinen Urtheilen gar keine Entſcheidungsgründe. Ja, es nahm es ſogar übel auf, wenn man ſich nur auf ſeine Präjudizien berufen wollte [3]. Es wurden daher nur jene von den Rechtsgelehrten den Gerichten an die Hand gegebenen Urtheile *mit ihren Gründen* bekannt, und die Tübinger Juriſtenfacultät und ihre einzelnen Mitglieder ſorgten für eine noch ausgebreitetere Bekanntwerdung ihrer Conſilien dadurch, daß ſie Sammlungen derſelben drucken ließen. Dieſe Sammlungen waren ſomit beinahe das Einzige, was man über den Gang der Praxis und über die Gründe der Entſcheidungen in genauerer Ausführung erfuhr und worauf Richter, Urtheilsverfaſſer und ſpätere Bearbeiter der Wiſſenſchaft in *dieſer* Hinſicht recurriren konnten. Durch dieſen Umſtand mußte der Einfluß, welchen ſchon an ſich ſolche Sammlungen haben, und den ihnen das Anſehen, in welchem

---

das Gericht ſelbſt das Urtheil gemacht hatte: ſo hatte es die Entſcheidungsgründe *verſchloſſen* an das Hofgericht einzuſenden. Hof-G.O. III. 24. § 10.

3) Ein Decret des Hofgerichts v. 24. Sept. 1664 (bei *Gerſtlacher* Sammlung ꝛc. B. I. S. 101) verbietet den Hofgerichts-Advocaten, in ihren Vorträgen auf Präjudizien, die vom Hofgericht ergangen ſeyn ſollen, ſich zu berufen, „da Solches um abſonderlicher erheblicher Urſachen willen an keinem hohen Gerichte geſtattet werden ſolle". Sie „unterfangen ſich dadurch, meinte das Hofgericht, Hofrichtern, Räthen und Aſſeſſoren gleichſam vorzugreifen". — Eine Sammlung von Urtheilen des Hofgerichts gibt Geo. Heinr. *Häberlin* (Hof-Gerichtsſecret.) Rerum in supremo Ducatus Wurtt. appellationum, quod Tub. est, tribunali per XLVI. annos judicatar. . . . continua recensio. Oder: Urtheile, Beſcheide, Arbitramenten und Vergleiche, So von d. . . W. Hofgericht z. Tüb. von Ann. 1672 bis 1718 eröffnet und beſtättiget worden ꝛc. Stuttg. 1720 (762 SS. u. 120 SS. Anhg.) 4. Es werden aber hier blos Urtheile, ohne Entſcheidungsgründe, und ſogar ohne nähere Angabe des Factums, auf welche ſie ſich beziehen (!), gegeben, ſo daß das Buch ſelbſt auf ſeinem Titel ſeinen Zweck blos darein ſetzt: „Hochgedachten Gerichts Stylum, und wie ein Urtheil, Beſcheid oder Vergleich zierlich vnd deutlich abzufaſſen ſey; zu erſehen." Von Intereſſe ſind die Numm. XXXI—XXXIII des Anhangs (der im Uebrigen einige G.Reſcc. und Hof-G.Decrete enthält), welche eine genaue Beſchreibung eines Hofgerichtsprozeſſes und den Abdruck des Protocolls zweier Hofgerichtsprozeſſe und der bei denſelben gehaltenen Vorträge geben.

in jenen Zeiten ihre Verfaſſer ſtanden, gab, ſich noch beſonders erhöhen, und ſo erhielten jene Arbeiten in der Theorie und in der Praxis das größte Gewicht und bilden ein ganz weſentliches Moment in der Geſchichte und in dem Bildungsgange unſres Rechts. Nicht nur in dieſer Hinſicht, ſondern auch weil ſie vielfach die Quellen jetzt noch beſtehenden Gerichtsgebrauches und Gewohnheitsrechtes ſind und einzelne tüchtige Ausführungen über unſer Particularrecht enthalten, ſind ſie auch noch für unſre Zeit unmittelbar wichtig und von Intereſſe. Uebrigens tragen ſie im Ganzen die großen Mängel und Schattenſeiten an ſich, an welchen unſre Wiſſenſchaft im XVII und XVIII. Jahrhundert überhaupt litt, und auch im Aeußeren iſt ihre Form abſtoßend, indem die Ausführungen in einer Reihe von **rationes dubitandi** — die oft wunderlich erſonnen ſind — und **rationes decidendi** halb in Lateiniſcher, halb in Deutſcher Sprache ſich durchſchleppen. Die erſte dieſer Sammlungen [4] — wenn man die von Erich Mauritius nicht rechnet — gab meines Wiſſens Chriſtoph Beſold (geb. zu Tübingen 1577, Profeſſor der Rechte in Tübingen 1610—1635, nach ſeinem Uebertritt zur katholiſchen Kirche [5] kurze Zeit Geheimerrath [6], dann Profeſſor zu Ingolſtadt, wo er 1638 ſtarb) ein gelehrter, fleißiger, aber bei ſeinem Vielſchreiben meiſt ſehr flüchtiger und compilirender Schriftſteller [7], in den

4) Die Angaben, welche ſich über dieſe Sammlungen bei unſren Schriftſtellern finden, ſind ſehr ungenau. Moſer in ſ. Württ. Bibliothek und Weishaar übergehen ſie ganz. — Außer den im Folgenden angeführten Sammlungen gab noch ein Holſteiner, Erich Mauritius, welcher von den JJ. 1660—1665 Prof. in Tübingen war und von da nach Kiel berufen wurde, im Anhange zu ſ. Consilior. Chiloniens. specimen s. responsa de jure etc. Chilon. 1669. 4. ein Dutzend Tübinger Facultätsconſilien, die er referirt hatte, heraus. Allein ſie ſind mehr für die Geſchichte des Strafrechts von Intereſſe, und nur eines berührt Württ. Privatrecht.

5) Er trat ſchon im J. 1630 über, verſchwieg es aber und blieb gegen ſeinen Eid noch 4 Jahre im acad. Senate. Ueber ihn ſ. beſ. v. Spittler Sämmtl. Werke ꝛc. B. XII. S. 283—311.

6) Bei der Oeſterreichiſch-Württ. Regierung, welche während des 30jährigen Krieges einige Zeit herrſchte.

7) Man vrgl. die große Zahl von Schriften, beſonders auch viele Diſs.

Jahren 1629—1634 in ſechs Folianten heraus, von welchen der Erſte Arbeiten älterer Rechtslehrer aus dem XVI. Jahrhundert[8], die fünf Uebrigen größtentheils Arbeiten, welche Beſold theils in eigenem Namen, theils als Referent der Facultät gefertigt hatte, enthalten[9]. Dann folgte eine zweite Sammlung von Ferd. Chriſtoph Harpprecht — Urenkel von Johann Harpprecht (S. 337), geb. zu Tübingen 1650, Rath 1677, ord. Profeſſor 1678, ſpäter erſter HofGAſſeſſor, ſtarb 1714, an Fleiß und Beleſenheit Beſold gleich, an Gründlichkeit und Scharfblick ihm überlegen[10] — ebenfalls in 6 Folianten[11], welchen Derſelbe noch eine dritte, wieder in ſechs minder ſtarken Folianten[12], und eine vierte in zwei dicken Theilen[13] folgen ließ. Nach

---

über das Röm. Recht, welche Jugler Beitr. zur juriſt. Biographie B. I. S. 85—124 von ihm anführt.

8) Von Grempp, Molinäus (ob. S. 236) u. A.

9) Ich kenne folg. Ausgaben: Consultationum de insigniorib.. aliquot, tam publ. quam privati juris quaestionib. Voll. VI. Quor. primum cont. responsa . . J.Ctor. jam olim conscripta, . ex eor. Mss. eruta, rel. vero quinque ea, quae nom. jurid. Facultatis Tub., ac etiam per se dedit Christph. Besoldus. Intermixta non raro sunt Decisiones Jo. Ge. Besoldi aliorumque. Tub. 1634 fol. Dieß iſt ein zuletzt gegebener Generaltitel; Vol. I. u. II. haben die Jahrszahl 1629, Vol. III. (mit d. Tit. Responsorum de insign. utriusq. jur. controvv. etc.) 1630, Vol. IV. 1632, Vol. V. 1633, Vol. VI. 1634. — Zweite Ausgabe: Ch. Besoldi Consilior. Tubingens. s. illustrium jur. Responsor. et Consultatt. de insign. jur. tam publ. qm. priv. Civ. Canon. ac Municipalis Wurt. Quaest. etc. Voll. VI. Tub. 1661 fol. Auch dieß iſt ein zuletzt beigegebener Generaltit. Vol. I. II. u. III. haben die Jahrsz. 1661, aber Vol. IV. u. V. 1659, Vol. VI. 1660.

10) S. auch unten Note 34.

11) Consiliorum Tubingens. s. disceptation. de insigniorib quibusd. jur. tam publ. qm. privati, Civ. Can. ac Provinc. Wurt. quaestionib. Vol. I. quod nomine ampl. in Eberhardina facult. jur. conscrips. Ferd. Chph. Harpprecht. Tub. 1695. fol. Voll. II—VI. ib. 1695—1699. Vol. III hat den Tit. Consultationum Tubingens. de insign. etc.

12) F. Ch. Harpprechti Responsa jur. criminalia et civilia, praecipuam part. nomine Facult. jur. conscript. Tub. 1701—1708. VI. Voll. fol.

13) F. Ch. Harpprecht Consultationum crim. et civil., potiss. part. nom. Facult. jur. conscriptar. Volumen Novum. Tub. 1710. 1712. II. Partt. fol.

ihm gab Wolfg. Adam Schöpff — geb. zu Schweinfurt 1679, Württ. Rath 1703, HofGAſſ. 1713, ao. Profeſſor 1716, ordent. Prof. 1727, erſter Votant beim HofG. 1744, ſtarb 1770 — eine ähnliche Sammlung in zwei Quartbänden heraus [14]. Die Reihe ſchloß eine große Sammlung, deren Herausgabe von der Facultät ſelbſt in den Jahren 1731—1750 veranlaßt und theilweiſe von der Regierung ermuntert wurde. Dieſe Sammlung wird gewöhnlich vorzugsweiſe durch „Consilia Tubingensia" bezeichnet, und enthält in neun Folianten hauptſächlich Arbeiten von Gabr. Schweder (geb. zu Cöslin in Pommern 1648, HofGAſſ. 1677, ord. Profeſſor 1681, ſtarb 1735), Wolfg. Adam Lauterbach (S. 674), Michael Graß (geb. zu Wolgaſt in Pommern 1657, Prof. am Collegium illuſtre [15] 1687, ord. Prof. a. d. Univ. 1692, ſpäter erſter HofGAſſ., ſtarb 1731), Georg Friedr. Harpprecht — einem Sohne von Ferd. Chriſtoph, geb. 1676, Rath und HofGAſſ. 1704, ord. Prof. 1722 [16], ſtarb 1754 — und von Wolfgang Adam Schöpff [17].

---

14) Wolfg. Adam Schoepff Selectae Decisiones et Resolutt. Tubingens ex jur. publ., feudali, canon., crim., civ. et statutar., nom. Facult. jurid. conscript. Tub. 1726. 1730. II. Partt. 4.

15) Das Collegium illuſtre iſt von der Univerſitäts-Corporation wohl zu unterſcheiden. Herzog Chriſtoph wollte für Solche, die ſich dem Staatsdienſte zu widmen im Sinne hatten, eine ähnliche Anſtalt gründen, wie es das Seminar für künftige Kirchendiener war; Herzog Ludwig führte dieſes weiter aus und errichtete das dazu nöthige Gebäude. Durch die Ordinationen Herzog Friedrichs I. aber wurde die Anſtalt eine ſ. g. Ritteracademie oder Fürſtenſchule für Prinzen, Grafen, Freiherrn ꝛc. Sie war von der Univerſität getrennt, ſtand unter einer beſonderen Superattendenz, deren Mitglieder aber auch zum Theile Univ. Lehrer waren, und einem Oberhofmeiſter, hatte ihre eigene Gerichtsbarkeit, beſondere ordentliche Profeſſoren (gewöhnlich einen für Inſtitutionen, einen für Lehen-, Criminal- und Prozeßrecht, und einen für Staatsrecht und Geſchichte) und Lectoren ꝛc. und wurde aus dem Kirchengute erhalten. Vrgl. Zeller Merkwrdgkten der Univ. u. Stdt. Tüb. S. 142 f. Beck Geſch. d. Univ. zu Tüb. S. 64 f. 296 f.

16) Ein ſehr beliebter Lehrer, der aber bald vom Lehramt ſich zurückzog, und ſeinen Studien und praktiſchen Arbeiten lebte.

17) Der Generaltitel der Sammlung iſt: Inclytae Facultatis jurid. Tubingensis, quotquot a centum et pluribus annis hucusque

Dieſe Conſilien — von denen aber viele auch ausländiſchen Gerichten und ausländiſchen Privaten geſtellt und daher häufig nach fremdem Particularrechte oder lediglich nach gemeinem Rechte gegeben ſind, was bei ihrer Benützung für unſer Recht von Manchem ſchon überſehen wurde — bilden die Hauptarbeiten unſrer vaterländiſchen Rechtslehrer über unſer Particularrecht in dieſem Zeitraume, wie überhaupt die Richtung der Facultät und ihre Thätigkeit eine vorherrſchend praktiſche war. Im Uebrigen war die Bearbeitung unſres Privatrechts bis gegen das Ende dieſes Zeitraumes ſehr mager und ſtiefmütterlich. Bis in das dritte Jahrzehent des XVIII. Jahrhunderts wurde in Tübingen keine beſondere Vorleſung über Württ. Privatrecht gehalten (ob. S. 78.). Man berührte blos in den Vorleſungen über gemeines Recht, namentlich über die Pandecten, nebenbei auch einzelne Beſtimmungen des Württ. Rechts, und ſo erklärt es ſich, daß in den meiſten Syſtemen, Commentarien und Diſſertationen über das gemeine Recht immer auch das Württ. Recht berückſichtigt wurde[18]. Natürlich aber war dieſe Berückſichtigung dürftig, lückenhaft und ungenügend; blos in einzelnen Hauptpunkten

---

conscripta colligi potuere, Consilia et Responsa praecipua, nondum alias impressa . . . . omnes fere . . juris sacri, profani, publ., priv., crim., feudal etc. materias illustrantia, additis etiam Facult. Dn. professorum . . . Consiliis et Responsis privatis ac selectis . . . . . Tub. Frcof. et Giessae. 1731. fol. Jeder einzelne Band hat noch den beſond. Titel: Collectionis novae Consilior. juridicor. Tubingens. Vol. I. in quo continentur . . G. Schwederi Conss. max. civilia 1731. Vol. II. et III. in quo cont . . . W. A. Lauterbachii Conss. max. civilia. 1731, 1732. Vol. IV. in quo c. Lauterbachii Conss. max. criminal. 1733. Vol. V. in q. c. M. Grassi Conss. partim civ., part. crim. 1733. Vol. VI. contus . . Schwederi Conss. ad omne jur. genus spect. 1735. Vol. VII. cont. G. F. Harpprechti Conss. civ. 1737. Vol VIII. et IX. cont. W. A. Schoepfii Conss. sel. ex jur. sacro, prof., publ. et priv., crim. etc. 1741. 1750. Ein ausführliches Regiſter enthält über die ſechs erſten Bände der ſechste, und über die drei letzten Bände der neunte Band.

18) Vrgl. unt. Note 33 f., und oben § 48 Note 14. Namentlich thun dieß auch Harpprecht in ſ. dort angef. Inſtitut. Commentar, ferner Mich. Grass in ſ. Collationes jur. civ. Rom. cum recessib. imperii etc. Tub. 1723, Lauterbach in ſein. Collegienh. über Pandecten, Note 21, u. A.

berührte man auf die genannte Weiſe das W. Recht; von einer ſelbſtſtändigen, conſequenten, in ſeinem wahren Geiſte fortgeführten wiſſenſchaftlichen Ausbildung unſres Particularrechtes konnte dabei nicht die Rede ſeyn. Dieſe Richtung zeigte ſich auch in den wenigen Werken, welche lediglich der Darſtellung des Württ. Rechts gewidmet waren. Von ſolchen Werken gab es hauptſächlich drei Claſſen; Erörterungen des Unterſchieds des gemeinen und Württ. Rechts, Commentarien über die Quellen, und Diſſertationen über einzelne Lehren und Fragen.

Man glaubte, etwas Rechtes geleiſtet zu haben, wenn man eine Reihe von Abweichungen des Württ. Rechts vom gemeinen aufzählen konnte, und gefiel ſich darin, ſolche **Differentias** aufzufinden [19] und zuſammenzuſtellen, Zuſammenſtellungen aber, die ſehr mager ausfielen und wenig wiſſenſchaftlichen Werth hatten. Die Reihe dieſer Differentienſchriftſteller eröffnete Wolfgang Adam Lauterbach — gebohren in Schleitz 1618, ord. Prof. in Tübingen 1648, Herz. Rath und HofGAſſ. 1658, ſpäter erſter Votant beim HofG.; Mitglied des Geh. Regimentsraths und Conſiſt. Director in Stuttg. 1677, geſtorben 1678 — einer der angeſehenſten und beliebteſten Lehrer der Univerſität Tübingen und einer ihrer berühmteſten Schriftſteller, deſſen nach ſeinem Tode erſchienenes **Collegium Pandectarum** in der Süddeutſchen Praxis überhaupt eine ſehr groſze Auctorität erhielt [20]. Allein ſeine **Differentiae** [21],

19) Selbſt Grieſinger legte in ſeinem Commentar noch zu groſzen Werth hierauf, und verkündet es laut, wenn er einen neuen Unterſchied, der aber öfters nur ein vermeintlicher war, aufgefunden zu haben glaubte.

20) Collegium theoretico-pract. ad L. Pandectarum libros. Tub. 1690—1711. III. Tom. 4. Neueſte Ausg. ib. 1784. III. T. 4. Es iſt eigentlich Lauterbachs Collegienheft, welches ſein Sohn, ReichsKamm.G. Aſſeſſ. Ulrich Thomas L., auf den Wunſch des Herzogs Adminiſtrators Friedrich Carl herausgab.

21) Sie erſchienen in drei Disputationen mit fortlaufenden Seitenzahlen: Disputatio ad Part. Primam jur. prov. Wirtemb., exhibens ejusdem et communis juris Differentias principes; . . . Praeside Wolfg. Ad. Lauterbach. Tub. 1661. 4. Disp. ad Part. Secund etc. Tub. 1661. 4. Disp. ad Part III et IV. jur. prov. W. etc. Tub. 1661. 4. (159 SS.) Eine zweite Auflage mit Lauterbachs Diff. j. comm. et W. in caus. criminal. und mit einer zweiten Ausg. von Beſolds

obwohl früher ſehr gerühmt, ſind mager und geben nur eine geringe Ausbeute für Auslegung unſres Rechts. Seinem Beiſpiele folgte Ferd. Chriſtoph Harpprecht (S. 671), deſſen Arbeit[22] in Manchem gelungener iſt, als die Lauterbachs; und ſpäter gab noch Joh. Fried. Mögling (geboh. 1690, HofGAdvoc. 1714, Prof. in Gieß. 1731, W. Rath und ord. Prof. in Tüb. 1734, geſtorben 1765) in einer höchſt dürftigen Disputation vierzehn[23],

---

Diſſ. (Note 28) erſchien ſchon 1662 mit dem Generaltitel: Disputationes jurid. jus prov. Wirt. enucleantes, praecipuasque differentias inter id et jus commune continentes, cum observatt. criminal. in foro Wirt. usitatis. Tub. 1662. 4. Die drei Dispp. haben dann noch den beſondern Titel: Juris communis et prov. Wirt. Differentiae principes, publici exerc. grat. in illustris Colleg. auditor. trinis dispp. exhib. Tub. 1662. Gewöhnlich wird dieſe zweite Auflage von 1662 für die erſte gehalten (Reyſcher führt die erſte von 1663 an); nur Moſer in ſ. Wirt. Bibliothek führt die erſte richtig an, überſieht aber die Aufl. v. 1662. Dann wird noch gewöhnlich, z. B. von Moſer, Weishaar, Reyſcher eine neue Ausgabe von 1692 angeführt. Allein dieß iſt die alte Ausgabe von 1662; nur daß der Buchhändler ihr und der zweiten Ausgabe der Beſoldſchen Disputationen den neuen Titel vorſetzte: Jur. comm. et prov. Würt. per omnes 4 partes, ut et in caus. crim... Differentiae principes.. ante triginta ann. IV. Dispp. sub. praes. Dn. Wolfg. A. Lauterbach ... exhib. Quib. accesser. D. Christoph. Besoldi Disp. jur. V. ad idem j. prov. . nec non aliquot ordinationes Würt. directae etc. Tub. 1692. — Neu gedruckt ſind ſie blos in der Note 33 angef. Sammlg. der Lauterbachſchen Diss. acad. Vol. II. 1728. 4. p. 1092—1228. v. Ludewig in ſ. Schrift de praerogativa ducat. Wirt. ſoll noch Joh. Gerlach Varenbüler de Hemingen als einen berühmten Commentator des W. Landrechts anführen. Allein er ſah nicht genau nach. v. Varenbüler war blos Reſpondent bei der erſten Lauterb. Disputation.

22) Disp. de Differentiis jur. comm. et Würt. Praes. Ferd. Chph. Harpprecht Tub. 1691. 4. und Disp. Differentiarum jur. comm. et Wurt. Continuatio. Tub. 1705. 4; zweiter Abdruck in ſ. Note 34 angeff. Diss. acad. Vol. II. 1738. p. 1797—1846.

23) Joh. Frid. Moegling D. (Praes. Mich. Grass) exhibens Differentias nonnullas inter jus comm. et provinc. Wurt. .. Tub. 1715. (12. pp.). 4. Mit Unrecht wird dieſe D. gewöhnlich dem Präſes Grass zugeſchrieben. Mögling ſchrieb auch noch Differentiar. jur. commun. et Wurt. in causis matrimonialibus Sect. I. et II. Tub. 1736 u. 1747 (18 et 14 pp.) 4.

und nach ihm auch noch Schöpff ein paar Dutzend Unterſchiede heraus [24].

Ebenſo wurde in den Commentarien über die Quellen unſer Particularrecht mehr dem gemeinen Rechte nachgeſchleppt, und auch ſie verfielen großentheils in das ſterile Differentienſyſtem; ſie ſind meiſt ſehr dürftig, begnügen ſich in der Regel blos mit einer kurzen Anführung des Inhalts der Quellen, und vergebens ſucht man in ihnen unſre Quellen aus ihrer Geſchichte, ihrem Zuſammenhange und ihrem wahren Geiſte ſo ausgelegt, wie es ſeyn ſollte. Der älteſte hierher gehörige Commentar über das Landrecht iſt von Joh. Jac. Plebſt — geb. 1576, Prof. des Lehenrechts am Colleg. illuſtre 1603, geſtorben 1615 — welcher in vier Diſſertationen einen Commentar über das zweite Landrecht im J. 1604 herausgegeben hatte [25], und ihn dann nach Erſcheinen des dritten Landrechts Dieſem accommodirte [26], freilich auf eine ſo flüchtige

24) Decas thesium et differentiarum juris communis et Wirtemb. . . Praes. W. A. Schoepffio. Tub. 1719. (8 pp.) 4.

Dodecas thesium et differentiar. inter jus comm. et Wurt. . . Praes. W. A. Schoepffio. Tub. 1729 (28 pp.) 4.

Specimen acad. sistens Dodecadem thesium et differentiar. inter jus comm. et Würt. . . Praes. W. A. Schoepffio etc. Tub. 1733. (27 pp.) 4.

25) Ich kenne blos die über den 1. u. 2. Theil des Landrechts: Jo. Ja. Plebst Potiores resolutiones processus judiciarii sec. seriem et connex. titulor. juris municipal. Wurtemb. context. Tub. 1604. 4. und Altera pars juris topici ducatus Wirtemb. de contractib., pact. dotal. et servitutt., in prositiones resoluta, ac legib. jur. communis, quantum fieri potuit, firmata. Tub. 1604 (61 pp.) 4. Moſer in ſ. Wirt. Bibl. (ob. S. 20), dem die beiden erſteren Dispp. nicht bekannt waren, führt die Titel der 3ten und 4ten aus Autopoſie an: Disp. III. e jure topico Wirt. et jure comm. depromta, de testamentis etc. Tub. 1604. 4. — Quarta et ultima Disp. Quartam partem jur. top. W. . . . complect. Tub. 1605. 4.

26) Daraus erklärt ſich der wunderliche Titel der Ueberarbeitung. Er iſt: Novantiquae Disputatt. post revisum, renovatum et auctum jus Würt. secunda cura, quoque revisae etc. Autore Jo. Jac. Plebst. Tub. 1614. (478 pp.) 4. Eine neue Ausgabe führen Moſer, Weishaar u. A. an unt. d. Tit.: Jo. Jac. Plebstii Disputatt. in jus Wirt. revisae et auctae. Tub. 1727. Es iſt dieß aber lediglich die alte Ausgabe mit einem neuen Titelblatt und einem Umdruck des erſten Bogens.

Weiſe, daß die Accommodation gar nicht gehörig durchgeführt wurde [27]. Ueberhaupt hat ſein Commentar mehr die Form eines nicht gut gerathenen lückenhaften Compendiums des gemeinen und Württembergiſchen Rechts. Ebenſo ließ der zweite Commentar, die flüchtigen vier Diſſertationen zum Landrecht von Chriſtoph Beſold (S. 670), viel zu wünſchen übrig [28], und das Gleiche iſt der Fall bei den Anmerkungen deſſelben zur Landes- und zur Hofgerichtsordnung (Note 28) und dem ziemlich dicken, aber ungründlichen und mit Dingen, die nicht zur Sache gehören, gefüllten Commentar über die Landesordnung, als deſſen Verfaſſer gewöhnlich, aber mit Unrecht, Lindenſpür angeführt wird [29]. Den dritten Commentar über das Land-

27) Namentlich ſind die Citate aus dem zweiten Landrecht beinahe durchaus ſtehen geblieben und häufig ſind ihnen nicht einmal die aus dem dritten beigefügt; auch iſt öfters da, wo das dritte L.R. Aenderungen traf, lediglich der Inhalt des zweiten L.R. unverändert angeführt; z. B. Part. IV. § 25.

28) Disp. jurid., ad partem primam jur. prov. Wirt. directa etc. Praes. Chph. Besoldo. Tub. 1629. (60 pp.) 4. — Disp. jurid., ad part. secund. statutorum provincialium Württ. etc. Tub. 1628 (sic.) (54 pp.) 4. — Disp. jurid., ad part. tert. statutor. prov. Wirt. etc. Tub. 1628 (45 pp.) 4. — Disp. jurid., ad part. quartam juris municipalis Wirt. etc. Tub. 1629 (22 pp.) 4. Die Jahrszahlen werden von Manchen z. B. von Reyſcher unrichtig (1618, 1619) angeführt. Dieſen vier einzeln erſchienenen Diſſ. und einer Disp. jurid. ad aliquot incluti Ducatus Wurt. Ordinationes . . Praes. Chph. Besoldo. Tub 1629 (15 pp. über einige Titel der LandesO. und über drei Stellen der HofG.O.) 4. wurde dann der Generaltitel vorgeſetzt: Fasciculus Disputationum juridicarum, quibus jus Provinciale, aliaeque Ordinationes incluti ducatus Wurt., utcunque explicantur. Easque desumsit ex adversariis Joh. Ge. Besoldi, ac nuper publici exercitii grat. propos... Chph. Besoldus. Tub. 1629. — Eine zweite Auflage erſchien unter dem Titel: Disputatt. jurid. ad jus prov. Würt. directae sub praesid. Chph. Besoldi etc. Tub. 1662. mit den in Note 21 angef. Lauterbachſchen Diss. und unter dem dort angef.-Generaltitel. Eine dritte Ausgabe ſoll, wie gewöhnlich z. B. von Weisbaar, Reyſcher ꝛc. angeführt wird, im J. 1692 erſchienen ſeyn. Allein der Buchhändler ließ bloß einen neuen Titel zur alten Ausgabe unter dem genannten Jahre drucken ſ. Note 21.

29) Ad ordinationes politicas, incluti ducatus Würt. (über die Fürſtl. W. Lands-Ordnung) Commentarius succinctus . . . . Ex adversariis et notationibus Christophori ac Joh. Georgii Besoldorum delibatus,

recht gab ein Praktiker, Joh. Heinr. Hochſtetter (geb. zu Knittlingen 1679, Doctor und Secret. der Rentkammer 1703, Secretaire bei der Regierung 1712 und beim HofG. 1735 und beim Ehegericht 1745, titul. Reg.Rath 1748, geſtorb. 1757 ſ. auch oben S. 379 f.) anonym heraus. Seine Arbeit iſt aber beinahe lediglich Compilation aus den Schriften ſeiner Vorgänger und Dem, was ſonſt vor ihm über das Württ. Recht geſchrieben war, und zeugt zwar vom Fleiße des Verfaſſers, aber nicht von ſeinem Berufe zum Commentator unſres Rechts [30]. Nach ſeinem Tode wurde ein zweiter Commentar, den er ſchon völlig zum Drucke ausgearbeitet hatte, herausgegeben, welcher aus Deutſchen Fragen und Antworten nach der Ordnung des Landrechts mit eingeſtreuten Lateiniſchen Anmerkungen beſteht [31], ein Buch ohne allen wiſſenſchaftlichen Werth. Das Gleiche iſt der Fall bei dem erſten ganz Deutſch geſchriebenen Commentar eines Ungenannten, der aber ſehr mit Recht unvollendet blieb [32].

Mehr, als durch ſolche Arbeiten, wurde in einzelnen

---

privataeque disputationis loco, sub praesidio praedict. Christ. Besoldi semel atque iterum propos. a Ge. Lindenspür. Tub. 1732 (494 pp.) 4. Eine 2te A. ſoll Ulm 1732 erſchienen ſeyn. Das Ganze iſt nicht Lindenſpürs (eines Schülers von Beſold) ſondern Beſolds Arbeit, der ſie auch öfters z. B. in ſeinem thesaur. practicus als ſeine Arbeit anführt, und deßhalb wird der Comm. mit Recht häufig unter Beſolds Namen citirt. Namentlich iſt auch die in Note 28 angef. Disp. Beſolds zur L.O. wörtlich ihm einverleibt. Beſold benützte dabei, wie bei ſeinen Arbeiten über das Landrecht, die Papiere ſeines Bruders Joh. Georg, welcher 1625 ſtarb, und längere Zeit Advocat und von 1621 an Prof. am Coll. illuſtre war.

30) Annotationes ad jus provinciale Wurt., ex principiis jur. Romano-Germ., scriptis jure consultorum in isto ducatu maxime approbatorum desumtae etc. Stuttg. 1735 (344 pp.) 8. — Ed. nova, auct. et emend. ib. 1748. 8. (mit breitem Rand). Der Verfaſſer wird häufig unter der Bezeichnung Annotator angeführt. Grieſinger nennt ihn Comment. B. VI. S. 444 in ſeiner kräftigen Ausdrucksweiſe „den bekannten alten Sünder.“

31) Einleitung in das Herz. Würt. Landrecht mit vielen zur Erläuterung dienenden Anmerkk. Stuttg. 1760 (574 SS.) 8. — Das Buch beginnt: Wie viel Theile hat das Fürſtl. Landrecht? Resp. Vier Theile u. ſ. w. Hochſtetters Name iſt auf dem Titel nicht genannt.

32) Erläuterungen über das würtemb. Landrecht ꝛc. 1r Th. (ohne Druckort) 1791. 8. Das Buch geht blos über den 1. Theil des Land-

Diſſertationen über das Württ. Recht geleiſtet. Von ſolchen Diſſertationen haben wir eine ziemliche Zahl über einzelne Fragen und Lehren unſres Privatrechts, beſonders von Lauterbach[33], Ferd. Chriſtoph Harpprecht[34], Burkhard Bardili (geb. zu Tübingen 1629, ao. Prof. der Rechte 1653, ord. Prof. 1655, herz. Rath und HofGAſſ. 1660, erſter Votant beim H.G. 1678, geſtorb. 1692)[35], Joh. Andr. Frommann (geb. zu Coburg 1626, ord. Prof. zu Tübingen 1660, geſtorb. 1690)[36], Gabriel Schweder[37] und Schöpff[38].

---

rechts, und iſt nichts andres als eine magere Paraphraſe deſſelben mit wenigen kurzen und höchſt unbedeutenden Anmerkungen.

33) Von ſeinen Diſſ. über Württ. und über gemeines Recht, in welchen Letzteren (bei weitem der Mehrzahl) er auch vielfach das W. Recht berückſichtigte, erſchienen mehrere Sammlungen. Die dritte und vollſtändigſte, welche 158 Diſſ. von L. enthält, iſt: B. Dn [beati Dom.] W. A. Lauterbachs . . Dissertatt. academicae, de selectis nobilissimisque jur. priv., tam commun. quam statutarii, argumentis, primum seorsim conscriptae, ac postea ab ipso auctore . . . juxta ord. alphabet . . collectae, noviterque . . . recusae. Access. celeb. polyhist. b. D. Lansii Diss. select. Tub. 1728. IV. Voll. 4., und ein dicker Index rer. et verbor. in Diss. Lauterb. et Lans. occurrent. Tub. 1729. 4. — Die erſte Sammlung, welche Lauterbach ſelbſt veranſtaltet hatte, kenne ich nicht. Die zweite, kurz nach ſeinem Tode erſchienene, ſcheint nichts andres, als eine Vereinigung urſprünglicher Exemplare der L.'ſchen Diſſertationen unter einem Titel, der beinahe wörtlich ſo lautet, wie der Titel der dritten Sammlung.

34) B. Dn. Ferd. Chph. Harpprechti Dissertationum academicar. Vol. I. et II. Tub. 1737. 4. Die Sammlung enthält 84 Diſſ.

35) Bardili ſchrieb eine Reihe von Diſſ. über einzelne Lehren des W. Rechts. Geſammelt wurden ſie aber, ſo viel ich weiß, nicht.

36) Vrgl. ob. S. 518. Einzelne urſprüngliche Exemplare von 25 ſeiner Disp. ſind geſammelt unt. d. Titel: Disputation. jurid. Tubingens. Volumen. Habitar. sub praesid. Dn. J. A. Frommann. Tub. 1682. 4.

37) Gabr. Schwederi Disputationum Tom I. et II. Essling. 1731. 4. Die Sammlung enthält 46 Dispp., deren größerer Theil aber öffentliches Recht betrifft.

38) Vrgl. z. B. oben § 73 Note 4b, 12, 19a, 64, 86a. Beſonders verdient machte ſich Schöpff durch ſein tüchtiges Buch über den Hofgerichtsprozeß: Tract. theoret. pract. de processu summi appellat. trib. Ducatus Würt. quod Tubingae est etc. Stuttg. 1720. 4; 2te Ausgabe: Processus appellationis, nullitat., restitut. in int., revisionis et remissionis, cumprimis Ducat. Wurt., denuo revisus etc. Stutg. 1748. (644 pp.) 8.

Allein auch die meiſten dieſer Diſſertationen trugen die Mängel, welche oben gerügt wurden, an ſich. Ueberhaupt wurde das vaterländiſche Recht dadurch, daß man es gleichſam am Schlepptau dem Römiſchen Rechte nachführte, ſehr verkümmert, eine gehörige Ausbildung deſſelben gehemmt und ſeinem Geiſte nicht volle Geltung gegeben. Man ging gewöhnlich von dem wunderlichen, das wahre Verhältniß des einheimiſchen Rechts zu dem blos ſubſidiären fremden Rechte völlig verkennenden, Grundſatze [39] aus, daß das Particularrecht aus dem gemeinen Rechte, und in Colliſion mit demſelben ſtets einſchränkend ausgelegt werden müſſe. So ſetzte man den Geiſt des Particularrechts durchaus dem gemeinen Rechte hintan, und nicht ſelten mußte auch der klare Buchſtabe des einheimiſchen Rechts dem Römiſchen weichen, wie dieß bei den früher entwickelten Lehren durch manche Beiſpiele belegt wurde. Dabei verkannte man ganz, daß für ein Recht, welches nur allmählig und unter den verſchiedenſten Einflüſſen ſich bildete, die Geſchichte und der Zuſammenhang mit ſeinen mittelbaren und unmittelbaren Quellen ein Hauptauslegungsmittel iſt. An gründliche hiſtoriſche Forſchungen über unſer Recht war nicht zu denken. Auf die vorlandrechtlichen Statute zurückzugehen fiel ohnehin nicht ein. Man hielt ſie ſelbſt in den Fragen, über welche das Landrecht ſchwieg, durch das Landrecht für völlig aufgehoben, und obwohl dieß gegen die Beſtimmung des Landrechts war [40]: ſo waren hierin doch Schriftſteller, Gerichte und Regierung einverſtanden [41]. Aber ebenſowenig forſchte man auch

39) Grieſinger Comm. B. VI. S. 180 nennt den Satz „häßlich, nichtswürdig, aller Vernunft hohnſprechend."

40) Denn auch das dritte L.R. erklärte, wie das erſte (ob. S. 242), blos die dem Landrechte widerwärtigen Localrechte für ungültig, und verpflichtet den Richter, in den im L.R. nicht begriffenen Fällen nach „ſonderbaren, erbaren Statuten und Gewohnheiten" zu richten. S. III. L.R. Beſchluß S. 535 und I. 2. § 2.

41) Vrgl. auch oben S. 317 Note 26, 27. Manche Statute, z. B. das Uracher und Tübinger Stadtrecht enthielten Beſtimmungen über Fragen und Lehren, welche das Landrecht ganz übergangen hatte, und doch ſah man ſie durch das Landrecht unbedingt für aufgehoben an, und

nach den Quellen des Landrechts, noch benützte man zu ſeiner Auslegung die vorliegenden reichen Hülfsmittel [42], und ſelbſt die angeſeheneren Juriſten machten oft die wunderlichſten Verſtöße bei der Geſchichte unſres Rechts [43].

Einen beſſeren Sinn regte in dieſer Beziehung im Anfange des XVIII. Jahrhunderts Chriſtoph Friedrich Harpprecht an, ein Enkel Ferdinand Chriſtophs. Im J. 1727 wurde eine außerordentliche Profeſſur des vaterländiſchen Rechts geſtiftet, welche man Harpprecht übertrug, und nun wurde zum erſtenmale ein beſonderes Collegium über das Württ. Recht in Tübingen geleſen, und dieſe Vorleſung — in welcher ſpäter auf Harpprecht zwei um die Univerſität ſehr verdiente Lehrer, Sixt. Jacob (v.) Kapff [44] und nach dieſem Julius Friedrich (v.) Malblank [45] folgten — wie auch eine Vorleſung über Deutſches Recht durch die erneuerten Statuten

---

ſie blieben von nun an unberückſichtigt im Staube der Regiſtraturen liegen. So ſagt auch Herzog Friedrich I. in einem Mandate v. 1. Jul. 1601 über einen Punkt, in welchem die Univ. Privilegien auf das „Stadtrecht zu Tübingen" verweiſen, daß „jetziger Zeit ohnedieß Unſer Stadt Tübingen Recht nichts anders iſt, als was in Unſren Landrechten, Lands- und andern Ordnungen begriffen" iſt.

42) Es dachte z. B. kaum Jemand daran, Haugs und Eiſengreins Arbeiten zu benützen. Nur bei Lauterbach findet man einige dürftige Spuren davon, daß er ſie benützte. Consil. Tubingens. T. II. c. 164. nr. 35 und Grieſinger Comm. B. IX. Vorr. S. V. Wie ſehr dieß oft zu irrigen Auslegungen des Landrechts führte, wurde ſchon oben mehrfach gezeigt.

43) So meint Ferd. Chph. Harpprecht in der S. 588 Note 81 angef. Diss. § VIII. XVIII. XX, eine neue Reviſion des Landrechts ſey von Herzog Chriſtoph im Jahre 1591 publicirt worden, und nennt dieſen, unter Ludwig gemachten, Abdruck des zweiten Landrechts ein jus antiquum, a duce Christophoro a. 1591 in luculentiorem consonantiam erectum.

44) Geb. zu Pliederhauſen 1735, ao. Prof. 1761, HofGAſſ. 1765, ord. Prof. am Coll. illuſtr. 1766, ord. Prof. an d. Univ. u. Herz. Rath 1767, erſter Votant beim HofG. 1780, Director des Obertribunals von 1806 bis 1817, Staatsrath 1811, geſtorben 1821. Außer einigen Diss. ſchrieb Derſ. nichts über Württ. Recht.

45) Geb. zu Weinsberg 1752, ord. Prof. in Altdorf 1779, ord. Prof. in Tüb. 1793 und zugleich von 1813—1817 Mitglied des O.Tribunals. Als Schriftſteller war er im Fache des W. Privatrechts nicht thätig.

von 1752 unter die Zahl der ordentlichen Vorleſungen an der Univerſität aufgenommen [46]. Auch war Harpprecht — geb. zu Tüb. 1700, ao. Prof. 1727, Rath und HofGAſſ. 1729, ord. Prof. 1731, geſtorb. 1774 — ein ausgezeichneter, wiſſenſchaftlich gebildeter, gewandter Lehrer, und in ſeinen Studien herrſchte die hiſtoriſche Richtung vor. Er war eigentlich der erſte, welcher für die Geſchichte unſres Rechts Einiges, freilich aber noch nicht ſehr Bedeutendes, leiſtete, und den Sinn für dieſelbe in tüchtigen Schülern, zu denen z. B. Gerſtlacher (ob. S. 23) gehörte, anzuregen wußte. Nur hätte er noch viel mehr leiſten können, wenn er nicht zu läßig geweſen wäre [47], und das Meiſte von den guten Planen, die er ſich für wiſſenſchaftliche Arbeiten vorgeſetzt hatte, blieb unausgeführt [48]. Dabei wirkte auch die ganze unwiſſenſchaftliche Richtung, welche längſt ſchon die Jurisprudenz überhaupt und namentlich die Behandlung des Römiſchen Rechts genommen hatte, der Mangel an gründlicher, quellenmäßiger Behandlung nachtheilig ein.

Eine neue Epoche begann in dieſer Hinſicht für Tübin-

46) Dieſe Statuten beſtimmen Cap. IX, daß die Juriſtenfacultät aus ſechs ordentlichen Profeſſoren beſtehen, und dieſe über Inſtitutionen, Pandecten, Canoniſches Recht, Staats-, Lehen-, Criminal-, Kirchen- und Militärrecht, Deutſches Recht, Landrecht, Reichs- und Rechtsgeſchichte und Practicum ſo leſen ſollen, daß in drei Jahren der ganze Curs abſolvirt werden könne. Die einzelnen Penſen ſollen in einem Trimeſter oder in einem Semeſter, die Pandecten in einem Jahre (täglich zwei Stunden), geleſen werden. Vrgl. ob. S. 78 Note 8.

47) Er wurde ſogar im J. 1772 „wegen Saumſeligkeit in Facultätsgeſchäften, wie ſchon im J. 1753 auf einige Zeit geſchehen war, von der Juriſtenfacultät, wie auch in Folge deſſen von dem acad. Senat ausgeſchloſſen, jedoch ihm das munus docendi gelaſſen.“ Cloſſius an dem oben S. 23 angef. O. S. 281.

48) Von ſeinen Planen ſpricht er in einem Programme, welches dieſelben ſchon auf dem Titel angibt: **Chph. Frid. Harpprechti De I. Colligendo corpore juris Würt. II. Scribendis institutionibus jur. W. privati omnis, III. Edenda bibliotheca juridico — hist. jurium, queis speciales in Imp. Rom. Germ. resp. utuntur, IV. Adornanda commentatione suis numeris absoluta ad leges privatas tam universales, quam particulares Ducatus Wurt. Consultatio. Tub. 1727. (31 pp.) 4.** Keinen einzigen von dieſen Planen brachte er zur Ausführung.

gen beſonders durch Carl Chriſtoph Hofacker — geb. in Böringsweiler 1749, Privatdocent in Göttingen 1771, ord. Profeſſor in Tübingen 1773, geſtorb. 1793 — welcher durch die Werke der beſſeren Civiliſten des XVI. Jahrhundert gebildet, mit einer trefflichen Methode und ſchönem Vortrage den tüchtigſten wiſſenſchaftlichen Sinn verband, und an die Stelle von Eberhard Chriſtoph Canz[49] nach Tübingen berufen, eine Reihe ausgezeichneter Schüler bildete, und der beſſere Sinn, der nun überhaupt in der Rechtswiſſenſchaft ſich zu regen und ſie zu regeneriren begann, fing auch für unſer Particularrecht tüchtige Früchte zu tragen an. Von dieſer Richtung zeugten namentlich mehrere ſehr gelungene Abhandlungen über einzelne Lehren des W. Rechts aus dem Ende dieſes Zeitraums und dem Anfange des folgenden. Beſonders gehören hierher einige Arbeiten von Carl (v.) Pfizer[50] (geb. 1767), eine Monographie von Grieſinger[51a] und von Weishaar[51] und zwei Werke von Heinrich Ernſt Ferdinand (v.) Bolley (geb. 1770), welcher, ein ausgezeichneter Schüler Hofackers, wie Pfizer die Theorie mit der Praxis (lange Zeit als Amtsſchreiber, S. 299 Note 5) auf eine ausgezeichnete Weiſe verband, und mit Grieſinger einer der Erſten war, welcher die Geſchichte des vaterländiſchen Rechts zur Gewinnung praktiſcher Reſultate auf eine gründlichere Weiſe anzuwenden anfing[52]. Von dem gleichen, die frühere Zeit weit überragenden, Geiſte endlich zeugen die zwei unſer Privatrecht im Ganzen umfaſſenden Werke, mit welchen dieſer Zeitraum ſchloß, und in welchen

49) Canz — geb. zu Nürtingen 1720, ao. Prof. in Tübingen 1745, Rath 1755, ord. Prof. 1759, geſtorb. 1773 — gehörte zwar noch der alten Schule an, war aber ein ſcharfſinniger und geiſtreicher Gelehrter und ſehr beliebter Lehrer der Pandecten. Ein paar Diſſertationen, die er über Fragen des W. Rechts ſchrieb, zeichnen ſich in Beziehung auf wiſſenſchaftlichen Sinn vortheilhaft vor den meiſten älteren Diſſertationen der W. Gelehrten aus.

50) Ueber den Voraus des überlebenden Eheg. Stuttg. 1802 und Ueber die Collation der Deſc. Stuttg. 1807.

51) Ueber Konkurs und Präcurs. Heilb. u. Rottb. a. d. T. 1802.

51a) Von d. Verbindlichkeit d. Verträge nach allg. Grundſſ. u. beſ. nach d. wirt. R. Tüb. 1793. 8.

52) Bolley Betrachtungen üb. verſch. Rechtsmatt. Sttg. 1800; und beſonders ſeine oben S. 562 angef. Lehre von öffentl. Unterpfändern. 1802.

unſer Recht in zwei verſchiedenen für die Wiſſenſchaft und Anwendung wichtigen[53] Hauptrichtungen bearbeitet wurde. Das eine iſt ein Commentar über das Landrecht, welchen Ludwig Friedrich Grieſinger (Advokat, geb. 1767) in 10 Bänden herausgab[54], von welchen acht noch in dieſem Zeitraume, die zwei letzten zwar erſt im folgenden erſchienen, jedoch der eine längſt ſchon in dieſem gedruckt war[55]. Dieſe Werke, deſſen Verfaſſer nur in der Aufſtellung neuer Anſichten nicht ſelten etwas zu raſch, in der Polemik und überhaupt in der Ausdrucksweiſe zu formlos und in dem Herausheben ſeiner wirklich bedeutenden Verdienſte zu offen iſt, gibt uns mit reicher Gelehrſamkeit, gewandtem Scharfſinne und unverdroſſenem Fleiße eine gründliche und großentheils ſehr gelungene Exegeſe der drei letzten Theile des Landrechts und eine ausführliche Erörterung der Anſichten unſrer vaterländiſchen Schriftſteller und der Bearbeiter des Römiſchen Rechts, ſoweit das Letztere bei uns eingreift. Auch beachtete Grieſinger das hiſtoriſche Material und die Quellen des Landrechts, wenn er gleich in dieſer Beziehung mehr zu wünſchen übrig ließ[56].

Noch fehlte es aber ganz an einer ſyſtematiſchen Darſtellung unſres Privatrechts. In dieſe Lücke trat Jacob Friedrich (v.) Weishaar (geb. zu Korb 1775, Advocat 1797, Abgeordneter 1813, und Präſident der Kammer der Abg. v. 1819—1831, Miniſter des Innern 1832, geſtorb. 1834) durch ſein Handbuch des Würt. Privatrechts ein, deſſen zwei erſte Bände

53) Wenn Reyſcher Württ. Privatr. B. I. S. 87 der einen derſelben, der exegetiſchen Methode, vorwirft, daß ſie „blos Worte und keine Inſtitute erkläre“: ſo wird in dieſem Urtheile jener Methode eine viel beſchränktere Beziehung und Bedeutung gegeben, als ſie in der That hat.

54) Commentar über das Herzoglich Wirt. Landrecht. Th. I—VIII. Frankf. u. Leipz. 1793—1799. Th. IX. u. X. 1808.

55) Die erſten 16 Bogen des IX. Bandes wurden ſchon im J. 1800, die übrigen zwei im J. 1804 gedruckt.

56) Grieſinger war der Erſte, welcher Eiſengreins Arbeiten gründlicher benützte. Nur ſcheint er Eiſengreins Relation über den III. Theil des Landrechts erſt bekommen zu haben, als er ſchon bei der Lehre von der Transmiſſion war (Comm. B. X. Vorr. S. X. vrgl. ob. S. 337 Note 12 a. E.). Haugs Arbeiten ſind von ihm nur wenig benützt.

noch in dieſen Zeitraum fallen[57]. Nur wollte Weishaar kein vollſtändiges Syſtem des bei uns geltenden Privatrechts geben, ſondern bearbeitete blos die Theile des Privatrechts, über welche die einheimiſchen Rechtsquellen nähere Beſtimmungen enthalten. Was er aber uns gibt, zeichnet ſich durch Geiſt, richtigen Blick, treffliche Darſtellung, Präciſion und wiſſenſchaftlichen Sinn in hohem Grade aus, und ſein Werk nimmt eine der erſten Stellen unter den Bearbeitungen Deutſcher Particularrechte ein, was wohl ſelten iſt bei einer ganz neuen Bearbeitungsform einer Wiſſenſchaft, die überhaupt erſt ſeit kürzerer Zeit auf eine tüchtigere Weiſe zu bearbeiten begonnen wurde. Die Aufgabe, welche Weishaar ſich ſtellte, war weit ſchwieriger, als die, welche Grieſinger löste; der Fortſchritt, den durch Weishaars Arbeit unſre Wiſſenſchaft machte, war auch von einer Bedeutung, wie kein früherer, und wir müſſen dankbar anerkennen, daß Weishaar für unſer Privatrecht das war, was einer der ausgezeichnetſten und von Zeitgenoſſen und Nachkommen geachtetſten Römiſchen Gelehrten und Practiker für das Römiſche Recht einſt war[58].

Neuwürttemberg.

§ 78. Die bedeutenden, S. 327 bezeichneten, im Jahre 1802 gemachten Gebietserwerbungen ließ Churfürſt Friedrich, wie ſchon oben berührt wurde, ſeinem Stammlande nicht einverleiben. Sie bildeten unter dem Namen Neuwürttemberg ein in Verfaſſung, Verwaltung, Rechtspflege und Geſetzgebung vom alten Lande völlig getrenntes Gebiet, welches

57) Handbuch des Würtemb. Privatrechts Th. I. Stuttg. 1804. Th. II. 1805. Th. III. 1808. 8. — Zweiter, unveränderter Abdruck. Stuttg. 1817. — Dritte umgearbeitete Ausg. Th. I. Stuttg. 1831. Th. II. u. III. 1833. 8. Zu bedauern iſt, daß Weishaar dieſer dritten Ausgabe die Fortſchritte, welche die Rechtswiſſenſchaft in den letzten 25 Jahren gemacht hatte, weniger zuwendete, und ſich mehr darauf beſchränkte, die Geſetzgebung der fünften Periode mit manchen geiſtreichen Blicken einzufügen, und im Hiſtoriſchen Einiges zu ergänzen.

58) Vrgl. D. I. 2. (de orig. jur.) l. 2. § 41. u. Zimmern Geſch. des Röm. Privatr. B. I. § 76.

gegenüber von dieſem in allen Beziehungen als Ausland behandelt wurde [1]. Das Staatsbürgerrecht in dem einen Gebiete gab nicht das in dem anderen; im Erwerbe von Liegenſchaften in Altwürttemberg war der Neuwürttemberger allen oben S. 520 f. angeführten Beſchränkungen des Ausländers unterworfen [2]; ſogar bei Ganten behandelte man Neuwürttemberg längere Zeit als Ausland, indem z. B. über Vermögen, das ein neuwürttembergiſcher Gantmann in Altwürttemberg hatte, ein Particularconcurs eröffnet und durchgeführt wurde [3].

Was die Verwaltung und Geſetzgebung des neuen Landes betrifft: ſo widerſtrebte Friedrichs Sinn jeder Einmiſchung einer dritten Gewalt in den Gang ſeiner Regierung, ebenſo aber auch jeder geſetzlichen Bevorzugung einzelner Claſſen der Unterthanen vor anderen und jeder Intoleranz in religiöſen Angelegenheiten. Das neue Land, großentheils aus ehemahligen ſtädtiſchen Republiken beſtehend, erhielt keine ſtändiſche Verfaſſung. Friedrich regierte es als unumſchränkter Herrſcher und Geſetzgeber, ſoweit ihn nicht ſein Verhältniß zum Deutſchen Reiche band. Alle Unterthanen in demſelben ſollten aber in gleicher Weiſe zur Tragung der Staatslaſten zugezogen werden, und alle zu der Ausübung der Rechte, welche er ſeinen Unterthanen überhaupt geſtattete, gleichmäßig befugt ſeyn. Das erſte ſeiner Geſetze, welches er in dieſem Sinne für Neuwürttemberg erließ (1. Jan. 1803), war ein Religionsedict (von den Einwohnern Neuwürttembergs bekannten ſich die Meiſten zur katholiſchen Religion, welchen

1) Von den Geſetzen und Verordnungen, welche für Neuw. gegeben wurden, kenne ich keine vollſtändige Sammlung. Manche finden ſich in dem „allgemeinen Intelligenzblatt für Neuw.“. Ellwang. 1804. 1805. 1806. 4., Einige im dritten Band der Riecke'ſchen Sammlung der Gerichtsgeſetze, und die kirchlichen theils in dem zweiten Bande der Eiſenlohr'ſchen Sammlung der Kirch. Geſetze, theils in Langs Sammlung der Kathol. Kirchengeſetze (oben S. 24).

2) Blos für die Bewohner des Eßlinger Gebietes wurde eine Ausnahme gemacht durch ein G.Reſcr. v. 3. Oct. 1803; abgedr. bei Riecke a. a. O. S. 791.

3) Dieſes wurde erſt durch ein G.Reſc. v. 22. Aug. 1804 aufgehoben: abgedr. bei Riecke a. a. O. S. 802.

eben dadurch Altwürttemberg beinahe ganz verſchloſſen war), in welchem den neuen Landen ihre bisherige Religionsübung und überhaupt jedem Mitgliede einer der drei im Deutſchen Reiche geſetzlich aufgenommenen chriſtlichen Religionspartheien freie Ausübung des Gottesdienſtes und Aufnahme in die neuen Lande, und auch die Zulaſſung zum vollen Ortsbürgerrechte[4] zugeſagt wird[5]. Dabei aber wachte er ſtreng über den Rechten des Landesherrn gegen mögliche Uebergriffe der Kirchen.

Das neue Gebiet erhielt gleich im Anfange des Jahres 1803 eine durchgreifende Organiſation[6]. Es wurde in 3 Landvogteien — Ellwangen, Heilbronn, Rottweil — eingetheilt, welche in Oberämter und Stabsämter zerfielen. Die höchſten verwaltenden Behörden waren eine Oberlandesregierung, eine Hofkammer und ein Forſtdepartement, welche ihren Sitz in Ellwangen hatten.

Rechtspflege und Adminiſtration wurde, wie in Altwürttemberg, nicht getrennt. Die Stadtgerichte, im Weſentlichen organiſirt wie in Altwürttemberg[7], entſchieden unter dem Vorſitze des Oberamtmanns oder Stabsamtmanns alle Prozeſſe, und zwar ſolche, deren Gegenſtand ſich bis auf 50 Gulden belief, ohne Zuläßigkeit einer Appellation. In höheren Sachen ging die Berufung an das Landvogteigericht des Sprengels, welches blos aus dem Landvogte und

---

4) Beigefügt iſt: „mit alleinigem Ausſchluſſe der Municipalämter" d. h. in Orten, in welchen eine andere Confeſſion die herrſchende iſt.

5) Das Edict iſt abgedruckt bei Eiſenlohr Kirch. Geſſ. Th. II. S. 3 f.

6) Manifeſt, betr. die politiſche und kirchliche Organiſat. der neuwürtt. Lande. Gedr. Fol. Einen zweiten Abdruck kenne ich blos bei Joh. Frid. Miller Hiſtoriſch-ſtatiſt. Nachrichten von den dem Hauſe Wirt. zugetheilten Entſchädigungs-Ländern. Stuttg. 1803. S. 201—222.

7) In den Stadtgerichten ſollten die zwei Bürgermeiſter in der Regel, und wo möglich zwei Gerichtsverwandte Juriſten ſeyn. Beamtenſtaat v. 1803. Art. 10. Reſc. der O.Land.Reg. v. 29. Aug. 1804 (im angef. Intelligz.Bl. S. 290). Der Stadt- und Amtsſchreiber war Actuar des Stadtgerichts, und hatte auch im Uebrigen meiſt dieſelben Functionen, wie in Altw. Nur ſollte ihm eine fixe Beſoldung ausgeſetzt, und ſeine Sporteln in öffentliche Rechnung gebracht werden, was aber nicht durchgeführt worden zu ſeyn ſcheint.

2 Aſſeſſoren zuſammengeſetzt war. Dieſe Landvogteigerichte hatten zugleich in allen Wechſelſachen mit Zuziehung eines Handlungsvorſtehers und über die Exemten Gerichtsbarkeit in erſter Inſtanz, und waren die Mittelbehörde in Vormundſchaftsſachen. Ueber ihm ſtand die Oberlandesregierung in Ellwangen (ein „dirigirender Staatsminiſter“ als Präſident, ein Vicepräſident und 8 Räthe). Dem erſten Senat derſelben (Präſident und 4 Räthe) waren die eigentlichen Verwaltungsangelegenheiten und die Strafrechtspflege übertragen; zugleich bildete er den Lehenhof; der zweite Senat (Vicepräſident und 4 Räthe) beſorgte die obervormundſchaftlichen Angelegenheiten, und war das Appellationsgericht für die von den Landvogteigerichten entſchiedenen Sachen, wenn ſie 200 Gulden überſtiegen oder das ganze Vermögen der Parthie betrugen. Eine Reviſion konnte blos unmittelbar beim Churfürſten nachgeſucht werden, und nur, wenn die Sache 1500 Gulden überſtieg, oder das ganze Vermögen einer Parthie betraf; zur Entſcheidung wurde dann die Sache an die vereinigten Senate der Oberlandesregierung gewieſen; das Urtheil dieſes „Oberappellationstribunals“ mußte aber, wenn nicht der Fiscus Parthie war, vor ſeiner Verkündigung dem Churfürſten vorgelegt werden[8].

Das dem Churfürſten zuſtehende Kirchenregiment in der evangeliſchen Kirche, „die geiſtliche Gerichtsbarkeit, Kirchenoberaufſicht und Kirchenpolizei“, wurde einem Oberconſiſtorium in Heilbronn[9] übertragen. Allein ſeine geiſtliche Gerichtsbarkeit beſchränkte ſich blos auf disciplinariſche Rügen gegen Kirchen- und Schuldiener. Ehe- und Verlöbnißſachen wurden an die weltlichen Gerichte gewieſen, ebenſo alle Prozeſſe, auch liquide Schuldklagen, gegen Geiſtliche. Nur erhielten die Letzteren (Decane, Pfarrer und geprüfte Candidaten) einen privilegirten Gerichtsſtand vor den Landvogteigerichten[10]. Die

8) Das privileg. de non appellando, welches Friedrich für alle ſeine Lande erhielt (§ 76 a. E.), wurde auch in Neuwürtt. beſonders publicirt. G.Reſcr. v. 1. Febr. 1805; im angef. Intelligz.Bl. S. 45.

9) Es beſtand aus dem Landvogt, einem Landvogtei-G.Aſſeſſor, einem weltlichen und einem geiſtlichen Conſiſtorialrathe.

10) Das ob. angef. Manifeſt, und beſ. die Inſtruct. für das O.Conſiſtor. in Heilb. v. 25. Jun. 1804 § 3, 4; bei Eiſenlohr a. a. O. S. 26 f.

katholiſche Kirche blieb in ihren kirchlichen Verhältniſſen im Weſentlichen unverändert. Die verſchiedenen Theile der neuwürttembergiſchen katholiſchen Kirche ſtanden deßhalb unter fünf verſchiedenen auswärtigen Ordinariaten, denen von Würzburg, Worms, Speyer, Augsburg und Conſtanz[11]. Das Kirchengut und die Stiftungen wurden unter die Oberaufſicht der weltlichen Behörden geſtellt, und die Ueberſchüſſe ſollten vorzüglich zum Behufe ſtaatspolizeilicher Anordnungen verwendet werden[12]. Auch bei den Katholiken wurde die geiſtliche Gerichtsbarkeit im Weſentlichen auf die gleiche Weiſe beſchränkt, wie bei der evangeliſchen Kirche[13]. Bei Ehehinderniſſen hatte zunächſt die weltliche Behörde (die Oberlandesregierung) nach den bürgerlichen Geſetzen zu entſcheiden, und dann erſt konnte, wenn die Oberlandesregierung dazu beſonders Erlaubniß gegeben hatte, die Sache zur Erledigung der kirchlichen Hinderniſſe an die geiſtliche Behörde gebracht werden, und auch bei Scheidungen von Tiſch und Bett mußte vorher mit der weltlichen Behörde Communication gepflogen werden[14].

In Beziehung auf Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden wurde die altwürttembergiſche Communordnung „proviſoriſch recipirt“[15]. Die Stelle der Landrechnungsdeputation[16] verſah für jeden Landvogteibezirk ein beſonderes Oeconomiecollegium, welches aus dem Landvogte, einem Land-

11) Lang Einltg. in d. Kath. Kirchengeſſ. (ob. S. 24) § 4 f.

12) Lang a. a. O. § 11 f. Eiſenlohr Einltg. in d. evangel. K. Geſſ. S. 217.

13) Vrgl. Lang a. a. O. § 6, 12. S. auch die in der Note 21 angeff. G.Reſcr. v. 3. Aug. und 28. Sept. 1804. — Kirchenconvente wurden ſchon im J. 1803 für ganz Neuwürttemberg eingeführt, aber ſo, daß ſie durchaus keine Strafbefugniß haben ſollten. Inſtruct. für d. K.Convente der neuw. Lande v. 11. Oct. 1803 (bei Eiſenlohr K.Geſſ. Th. II. S. 6 f.), und Decr. die Einführung der K.Conv. in D. Cath. Gemeinden betr. v. 23. Febr. 1804, bei Lang Kath. K.Geſſ. S. 68 f. In dieſer Beziehung (vrgl. ob. S. 390) wie in anderen wurde in Neuwürttemberg der Einfluß der Geiſtlichkeit noch mehr beſchränkt, als er es in Altwürttemberg war.

14) S. das Note 1 angef. Manifeſt; ferner Reſcr. v. 3. Jul. 1803 und v. 26. Jul. 1804, Letztere bei Lang a. a. O. S. 45, 78.

15) Vrgl. Reſcr. der O.L.Reg. v. 29. Aug. 1804, im angef. Intell.Bl. S. 290.

16) Vrgl. oben S. 402, 408.

vogteigerichtsaſſeſſor, einem Oberſteuereinnehmer und einem Steuerrath beſtand, und bei wichtigen Fällen in höherer Inſtanz die Oberlandesregierung.

Die äußere Trennung von Alt- und Neuwürttemberg war wohl der einzige Grund, aus welchem Churfürſt Friedrich vorerſt in der Privatrechtsgeſetzgebung Neuwürttembergs nur wenige Aenderungen traf, und das Recht beider Länder nicht ausglich. Zwar wurden einzelne altwürttembergiſche Geſetze auf Neuwürttemberg übergetragen; allein es waren nur wenige, namentlich die Communordnung, die Wechſelordnung [17], die S. 457 angeführten Beſtimmungen über den Eintritt der Volljährigkeit und über Diſpenſationen der Minderjährigen zum Zwecke der Ehe und der Vermögensverwaltung [18] und das S. 426 angeführte Geſetz vom 9. Mai 1804 [19]; auch wurden alle in Altwürttemberg gültige geſetzliche Loſungsrechte eingeführt [20], und in adminiſtrativer Beziehung und bei den Privatrechtsgeſetzen, welche rechtspolizeiliche Beziehungen hatten, geſchah in dieſer Hinſicht factiſch noch mehr, aber auf eine Weiſe, die zu großer Verwirrung führen mußte. Allein im Uebrigen wurde jedem Orte das Recht gelaſſen, das er früher hatte, ſo daß die verſchiedenſten Rechte in den verſchiedenen Orten des neuen Lands galten. Die einzelnen Orte und Gebiete hatten theils einzelne Geſetze, theils größere Statute aus früherer Zeit, theils über einzelne Verhältniſſe, namentlich über Erbrecht und eheliches Güterrecht mehr oder minder ausgebildete Gewohnheitsrechte. Bei Lücken dieſer Quellen trat dann das gemeine Römiſch-Deutſche Recht ein. Das gemeinſame Recht aller neuwürttembergiſchen Orte beſtand daher blos aus dem ſubſidiären gemeinen Rechte, aus den angeführten vom alten Lande herüber-

17) Vrgl. V.O. über die Wechſelfähigkeit der Handwerker und Bauern v. 30. März 1805, im angef. Intelligz.Bl. S. 109.

18) Decr. v. 3. Jan. 1803, Circ.Reſcr. v. 3. März 1803 und v. 27. Aug. 1804. (Lang Kath. Kirch. Geſſ. S. 1 u. 15, und das angef. Intelligz.Bl. v. 1804 S. 297 f.)

19) Es wurde für Neuwürttemberg unter dem 10. Mai 1805 publicirt; das angef. Intelligz.Bl. S. 159 f.

20) V.O. v. 10. Aug. 1805, im angef. Intelligz.Bl. S. 261.

genommenen Geſetzen, und aus den Geſetzen, welche für Neuwürttemberg beſonders gegeben wurden. Der Letzteren waren es aber nur wenige [21], ſo daß in den meiſten Punkten die höchſt verſchiedenen Localgewohnheiten und Localſtatuten zur Anwendung kamen, von welchen Letzteren manche ſehr ausführlich waren. So hatte namentlich **Heilbronn** ein ausführliches gedrucktes Statutenbuch von 1541 [22], welchem ſpäter noch eine Reihe einzelner Geſetze (ſ. g. Rathsdeclara-

21) Außer dem ſchon Angeführten kenne ich blos folgende: Reſcr. v. 26. Febr. 1803 (bei Lang a. a. O. S. 15), nach welchem dem Ehebrecher unter keinen Umſtänden die Heirath mit der Ehebrecherin geſtattet werden ſoll; G.Reſcr. v. 3. Aug. 1804 (bei Riecke Gerichtsgeſſ. Th. III. S. 802 und bei Lang a. a. O. S. 79), durch welches die den kathol. Geiſtlichen bei Errichtung ihrer letzten Willen etwa zugeſtandenen Privilegien, ferner die an einigen Orten üblich geweſene biſchöfliche Beſtätigung der letzten Willen der Geiſtlichen, und endlich die an manchen Orten üblich geweſene Form der Errichtung der Teſtamente vor dem Pfarrer und zwei Zeugen aufgehoben werden; G.Reſcr. v. 28. Sept. 1804 (bei Riecke S. 806 und bei Lang mit dem Datum 25. Sept. S. 108 f.), nach welchem beim Tode eines kathol. Geiſtlichen die Gerichtsbarkeit über das Teſtaments- und Verlaſſenſchaftsweſen, Obſignation, Inventur, Theilungen lediglich der weltlichen Behörde (Landvogteigericht) zugewieſen, und nur in Beziehung auf Kirchen- und Pfründverhältniſſe eine Concurrenz der geiſtlichen Oberbehörde zugelaſſen wird. Hatte der Erblaſſer einen Teſtamentsexecutor ernannt: ſo wird dieſem nach der Inventur die weitere Erledigung der Erbſchaft überlaſſen; er muß aber darüber an das Land-V.G. einen vollſtändigen Bericht erſtatten. Dieſelbe V.O. wurde im Weſentlichen ſchon am 9. Mai 1804 in Beziehung auf ſäkulariſirte Mönche erlaſſen; Lang a. a. O. S. 73. Ferner Brandverſicherungs-O. v. 21. Aug. 1805, im angef. Intelligz.Bl. v. 1805 S. 333 f. (vrgl. Intelligz.Bl. v. 1804 S. 393 f.). — Die Verordnungen mußten in Neuwürttemberg meiſt noch vom Geiſtlichen von der Kanzel verkündigt werden. Vrgl. Lang a. a. O. S. 59.

22) Statuten, Satzung, Reformation vnd Ordnung Burgerlicher Policey des Heyligen Reichs Stat Haylpronn. (69 Blätter) Fol. Am Schluſſe iſt das Datum 3. Mai 1541. Das Statut beſteht in 10 Theilen; Th. 1 handelt vom Prozeß, Th. 2 von Vormundſchaften, Th. 3 hauptſ. von Güter- und Erbrecht der Ehegatten, Th. 4 von Schenkungen, Th. 5 von letzten Willen, Th. 6 vom Inteſtaterbrecht, Th. 7 hauptſ. vom Kaufe, Th. 8 hauptſ. von Pfand- und Prioritätsrecht, Th. 9 enthält eine Bauordnung und Th. 10 Strafrechtliches. Sichtbar iſt das Statut zum Theile aus denſelben Quellen unmittelbar geſchöpft, welche bei unſrem erſten Landrechte benützt wurden.

tionen) folgte; **Hall** hatte ausführliche Statute, namentlich über Erbrecht und eheliches Güterrecht [23], Eherecht, Bauverhältniſſe und Prozeß [24], ebenſo **Eßlingen**, namentlich ein Erbrecht vom 23. Aug. 1712 [25], **Reutlingen** ein geſchriebenes Statutenbuch [26], von deſſen Inhalt für das Privatrecht beſonders wichtig war das Inteſtaterbrecht von 1500 [27], **Rotweil** ein im J. 1546 revidirtes Rechtsbuch [28], auch **Weilderſtadt** und **Giengen** hatten für das Privatrecht wichtige Stadtrechte [29], **Gmünd** einzelne umfaſſende Geſetze, namentlich eine

---

23) Beſchreibung deß Heyl. Röm. Reichs Stadt Schw. Hall wohlhergebracht und geübten Stadtrechten ꝛc. Colligirt 1711. Hdſchr. Fol. Vrgl. Jac. Dav. **Moegling** Collatio jur. civ. Rom. cum statutario Suevo-Halensi, circa mater. emphyteuseos in salinis et successionis conjugum. Tub. 1716. 4. und Joh. Jac. **Helferich** D. de secund. nuptiis ad statuta civitat. Suevo-Hallens. Tub. 1745. 4.

24) Die Letzteren ſind gedruckt: Erneuerte Ehe-O. des Heyl. Röm. Reichs Stadt Schw. Hall 1763 (vom 11. Jul. 1763). 30 SS. kl. 8. Erneuerte Polizey-O. des ꝛc. 1703. 108 SS. kl. 8. Sie enthält S. 84–107 eine ausführliche Bau-O. Erneuerte Prozeß-O. des ꝛc. 1706 (v. 16. Apr. 1706: die vorangegangene war von 1651). 112 SS. kl. 8.

25) Des Heil. Röm. Reichs Stadt **Eßlingen** Verbeſſertes Erb-Recht. Eßl. 1712. (97 S.) kl. 8. Es iſt eine Reviſion eines Erbrechts v. 1625. Privatrechtliches enthielt auch die Revidirte Zucht-Ordnung v. 3. Febr. 1722. (40 S.) kl. 8., und die Pfleg- und Pupillenordnung v. 9. Dec. 1721; gedr. Eßl. 1722 (15 SS.) kl. 8.

26) Gemainer Statt Reuttlingen Statuten, Satz und Ordnungen ꝛc. (Hdſchr.); eine Sammlung von Urkunden, Verordnungen und Gebräuchen vom XIVen bis in das XVIII Jahrhundert.

27) Es wurde von Kaiſer **Maximilian** den Reutlingern auf ihre Bitte unter Aufhebung ihres früheren Erbrechts gegeben.

28) Das ſ. g. rothe Buch, das aber durch einzelne ſpätere Geſetze vielfach modificirt wurde. Heinr. **Ruckgaber** Geſch. der Frei- und Reichsſtadt Rottweil. B. I. Rottw. 1835. S. 128 f. Interreſſant iſt namentlich das Loſungsrecht; Reichsſt. Rotweiliſche Kauf-, Tauſch- und **Zugrechts**-(Loſungsrechts) Ordnung de Ann. 1793 38 SS. Fol.

29) Das Statut von **Giengen** konnte in der neueren Zeit, als nach ihm geſucht wurde (1819), nicht mehr gefunden werden. Einen Auszug enthalten: Gemeiner Stadt Artikel, welche jährlich bei der Huldigung abgeleſen werden; in R. F. H. Magenau Bſchrbg. d. Stadt Giengen ꝛc. Stuttg. 1830. 8. S. 113–132. **Aalen** ſcheint keine geſchriebene Statute gehabt zu haben; das eheliche Güterverhältniß beſtimmte ſich, wie auch in **Gmünd** nach Gewohnheitsrecht (allgemeine Gütergemeinſchaft).

Prioritätsordnung[30], und ebenſo beſtanden in einem der bedeutendſten Theile Neuwürttembergs, im Fürſtenthum *Ellwangen*, eine Reihe wichtiger Particulargeſetze[31].

Auf dieſe Weiſe war der Privatrechtszuſtand Neuwürttembergs dem Zuſtande ſehr ähnlich, wie er in Altwürttemberg *vor* dem erſten Landrechte war, und dieſelben Uebelſtände, wie in jener Zeit, machten ſich auch hier fühlbar. Zu ihrer Vermehrung trug noch der Umſtand bei, daß die höheren Richter mit den verſchiedenen, in ihren Sprengeln geltenden, Rechten nicht immer vertraut waren; und als allmählig altwürttembergiſche Schreiber in Neuwürttemberg angeſtellt wurden, ſtieg die Verwirrung noch mehr. Denn häufig wendeten dieſe bei allen Verhältniſſen, die ſie zu bearbeiten und zu beſorgen hatten, namentlich bei Erbtheilungen, eben das altwürttembergiſche Recht an, in das ſie ſich allein eingeübt hatten, obwohl es gerade bei dem Erb- und ehelichen Güterrecht von jenen Localrechten meiſt weſentlich verſchieden war, indem dieſen größtentheils allgemeine Gütergemeinſchaft der Ehegatten unter verſchiedenen Modificationen zu Grunde lag.

Bald aber, mit dem Anfange des folgenden Zeitraumes, ſollte in dieſer Beziehung eine große Aenderung eintreten. *Die ganze Privatrechts- und Prozeßgeſetzgebung* Altwürttembergs ſollte auf Neuwürttemberg erſtreckt, dagegen das ſtaatsrechtliche Verhältniß Neuwürttembergs und die *unumſchränkte Herrſchaft*, unter welcher es ſtand, auf Altwürttemberg übergetragen, und durch eine *ſolche* Ausgleichung die Vereinigung beider Länder und neuer hinzugekommener Erwerbungen in *einen* Staat bewerkſtelligt werden.

30) Ganth und Prioritäts Ordnung Diſer deß Heil. Röm. Reichs Stadt Schwäb. *Gemündt* (vom 17. Apr. 1753) 3 Blätter, Fol.

31) Hieher gehören u. A. Verordnung, Wie es . . im Hochfürſtl. Stift Ellwangen bei Veränderung der Fall- und Erb-Güthern ſowohl mit der Abſchätzung als Anrechnung derer herrſchaftl. Gefällen gehalten werden ſolle. Ellw. 1738 (42 S.) 4. (mit einer erläuternden V.O. v. 19. Jun. 1762, Hdſch.). Fürſtl. Ellwangiſche *Außlöſungs-Ordnung*. Ellw. 1736). 10 S.) 4, ein vom Württembergiſchen ſehr verſchiedenes *Loſungsrecht*. — Hochfürſtl. Ellw. Ganth-Ordnung v. 2. Mai 1737 (Hdſchr.). — Fürſtl. Ellw. Unter-Gerichts Ordnung. Ellw. 1737 (20 SS.) 4.

Nachträge.

Zu S. 107 Note 9. Eine neue Ausgabe erſchien Tübing. 1585, als Anhang einer Ausgabe des zweiten Landrechts. Auch führt Weiſſer noch eine Ausgabe von 1576 an, die ich nicht kenne.

Zu S. 132—134 iſt nun auch zu vergleichen Wilh. Piſtorius Beiträge zur Geſchichte des Schäfereiweſens in Württ. Tüb. 1838 (42 S.) 8. Aus dieſer Schrift iſt noch die Schaaforbnung Herzogs Ulrich vom 12. Aug. 1539 nachzutragen. Ihr ging voran eine Schaaforbnung Ulrichs, welche zwiſchen 1534 u. 1538 gegeben wurde, und welche groſſentheils in jene zweite Ordnung Ulrichs überging. Beide Ordnungen finden ſich in der S. 382 Note 18 angef. Hartmann'ſchen Sammlung.

Zu S. 320 Lin. 22. Einige Berichte kamen auch wirklich ein, z. B. von Schorndorf (ſ. S. 316 Note 23) und von Stuttgart, Letzterer wenige Tage nach Ludwigs Tod, am 12. Aug. 1593.

Zu S. 343. Haug erhielt den Auftrag, über die vielen Aenderungen, welche Enzlin auch im I. und II. Theile des Landrechts getroffen hatte, zu berichten. Er erſtattete dieſen Bericht unter dem 4. Apr. 1608; ſ. darüber Grieſinger Commentar ꝛc. B. II. S. 403, welcher dieſen Bericht mehrfach benützte. Allein leider konnte ich denſelben alles Nachforſchens ungeachtet auf den Archiven nicht mehr finden.

Zu S. 471 Note 30 iſt beſonders zu vergleichen Bolley Vermiſchte juriſt. Aufſätze ꝛc. Stuttg. 1831. S. 406—415.

Zu S. 472 Note 32. Gegen die Anſicht von v. Reinhardt erklärte ſich auch das O.Tribunal in einem Erkenntniſſe vom J. 1823; ſ. Bolley a. a. O. S. 394 f.

Zu S. 579 Note 62 Nr. 2. 3. iſt beſonders auch zu vergleichen A. v. Sarwey (O.A.Richter) Ueb. Liquidation und Location der Forderungen der Gemeinden im Concurſe ꝛc. Stuttg. 1831. S. 8—13.

Zu S. 626 Note 155. Zu weit geht wohl Sarwey a. a. O. S. 27 f., wenn Derſelbe dieſe Grundſätze nach dem bis zum J. 1825 beſtandenen Rechte allgemein auf ſolche Vermögensübergaben analog anwenden will, welche eine Uebertragung des geſammten Activ= und Paſſivvermögens bezweckten. Vrgl. Mühlenbruch Pandectenr. § 443.

Druckfehler und Verbeſſerungen.

Seite 5 Note 4 Linie 2 ſtatt Difinition zu ſetzen: Definition.
„ 13 L. 20 von oben ſtatt Gleichgültigkeit zu ſetzen: Gültigkeit.
„ 14 L. 12 v. o. iſt Deutſche zu ſtreichen.
„ 16 L. 14 v. o. ſt. wiſſentlichen zu ſetzen: wiſſenſchaftlichen.
„ 23 N. 8 iſt ſt. vierte und fünfte zu ſetzen: dritte.
„ 28 L. 8 v. unt. (in d. Note) iſt Beilſtein zu ſtreichen.
„ 31 L. 2 des Textes v. u. iſt nach Grafen hineinzuſetzen: lange Zeit.
„ 35 L. 5 des Textes v. u. ſt. mußten lies: mußte.
„ 36 N. 1 L. 4 ſt. 1374 l.: 1364.
„ 44 N. 7 L. 4 iſt nach folgenden hineinzuſetzen: und dritten.
„ 57 L. 4 u. 5 v. o. ſt. oder vielmehr zu ſetzen: und theilweiſe.
„ 59 L. 16 u. 18 u. S. 60 L. 6 v. o. ſt. Stifter l.: Stifte.
„ 67 N. 12 L. 1 iſt nach B.O. beizuſetzen: vom 7. Apr. 1477.
„ 70 L. 17 v. o. ſt. Enhafften l.: Ehafften.
„ 73 L. 1 v. o. iſt vor Fremde Rechte zu ſetzen: 3.
„ 80 L. 11 v. o. iſt vor Staatsverfaſſung zu ſetzen: V.
„ 83 L. 8 v. o. iſt 1. zu ſtreichen.
„ 92 L. 8 d. Text. v. u. iſt nach 1501 beizuſetzen: (1. Januar).
„ 99 L. 4 d. Text. v. u. iſt ſt. ihrer Verwalter zu leſen: an ihre Verwalter.
„ 132 L. 1 v. o. ſt. IV. zu ſetzen: VI.
„ 145 L. 12 v. o. ſt. Einmeſſen l.: Ermeſſen.
„ „ „ 16 „ „ „ Dieſen l.: Dieſer.
„ 156 N. 10 letzte L. ſt. Mſ. l.: Daſelbſt.
„ 174 L. 2 v. o. ſt. 1377 l.: 1577.
„ 189 L. 3 d. Text. v. u. ſt. § 55 l.: § 35.
„ 201 N. 18 L. 1 l.: Hirſau.
„ 215 N. 57a L. 2 l: Niftelgerade.
„ 239 L. 12 v. u. ſt. 1355 l.: 1555.
„ 314 N. 15 L. 1 ſt. S. l.: §.
„ 315 L. 2 v. o. ſt. verkaufe l.: veräußere.
„ 316 L. 1 v. o. ſind die Worte: mehr als 50 zu ſtreichen.
„ 340 N. 22 L. 3 v. u. ſt. nach l.: noch vor.
„ 347 N. 3 L. 5 l.: Falcidia.
„ 350 N. 12 L. 9 ſt. Teſtamentsformeln l.: Teſtamentsformen.
„ 351 L. 4 der Noten v. o. iſt Tit. 8. § 5 zu ſtreichen.
„ 363 L. 2 d. Textes v. u. ſt. Gräfen l.: Gräfin.
„ 375 L. 10 v. o. ſt. Publicatin l.: Publication.
„ 382 L. 4 v. o. ſt. übergegangene l.: übergangene.
„ 384 L. 4 v. o. ſt. Nuellen l.: Quellen.

Seite 384 L. 7 v. o. ſt. Saon l.: Schon.
„ 412 N. 38 ſt. Nov. IX. l.: Nov. X.
„ 414 L. 1 v. o. ſt. umfaſſenen l.: umfaſſenden.
„ 417 L. 1 v. o. iſt nach erſchien beizuſetzen: (30. April).
„ 427 L. 5 v. o. iſt der Gatten und Kinder zu ſtreichen.
„ 444 L. 1 d. Text. v. u. ſt. Titularrathsdeputatiou l.; Tutelarz rathsdeputation.
„ 449 N. 34 L. 3 ſt. 927 l.: 928.
„ 450 L. 8 v. o. ſt. Vormundſchaftsrecht l. Vormundſchaftswesen.
„ 454 L. 1 v. o. iſt nach Ordnung beizuſetzen: vom 25. Sept. 1781.
„ 472 L. 11 v. o. ſt. 34 l.: 349.
„ 474 N. 6. Die 4 letzten Zeilen dieſer Note gehören nicht hierher, ſondern an den Schluß der Note 11 des § 75.
„ 523 N. 20 gehören die Worte: oder wie Grieſinger bis an das Ende der Note in die folgende Note 21.
„ 645 N. 18 iſt zu leſen: **Besold** in ſeiner **D. ad** .... 54 und in **Lindenspür Comm. ad Ord. Polit. W.** p. 68 (vrgl. § 77 Note 29), welchem wörtlich nachſchreiben **Frommann** u. ſ. w.

Außerdem ſind einige Citate ſpäterer §§ des Bandes unrichtig, nämlich: S. 112 Lin. 9 v. o.: § 42 ſtatt 44; S. 113 Note 21 L. 7: § 28 a. E. ſt. § 30 N. 5; S. 114 N. 21 L. 5: § 58 N. 17 ſt. § 55 N. 18; S. 128 N. 23 letzte Zeile: § 69 ſt. § 67; S. 132 N. 37 L. 8: § 69 N. 27 ſt. § 67 N. 26; S. 150 L. 9 v. o.: § 55 ſt. 54 nach N. 3; S. 165 N. 31a; § 68 ſt. § 66; S. 168 N. 36 L. 1: § 38 ſt. § 33; S. 346 in d. Not. L. 1: § 70 ſt. § 73; S. 359 N. 6 L. 7: § 59 N. 35a ſt. § 59 N. 28; S. 364 L. 17 v. o. § 69. 71 ſt. §73. 74; S. 367 N. 10 L. 6: § 69 ſt. § 74; S. 368 L. 3 der Noten v. o.: § 71 ſt. § 74; S. 369 N. 8a L. 1: § 69 ſt. § 74; S. 370 N. 9a: § 70 ſt. § 72; S. 394 N. 39: § 76 ſt. 78.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google